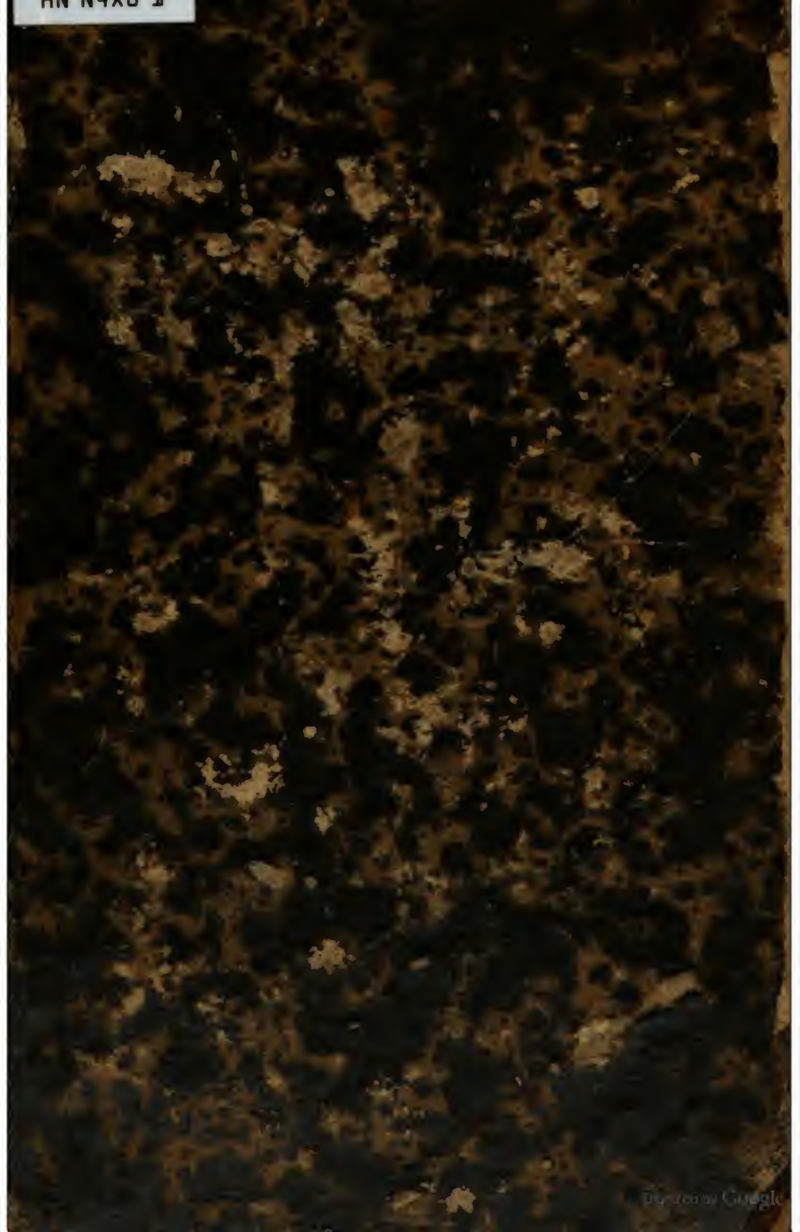
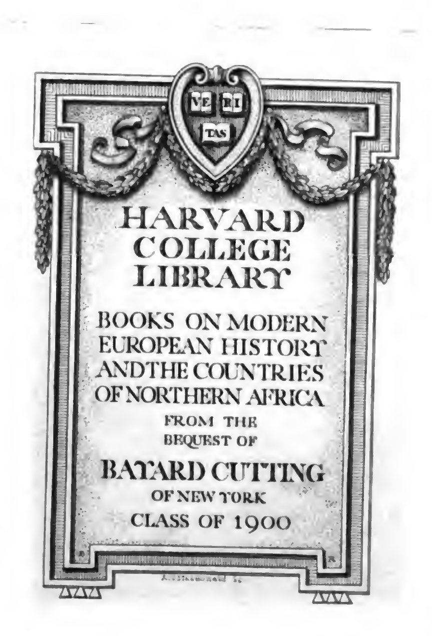



VE
RI
TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
BOOKS ON MODERN
EUROPEAN HISTORY
AND THE COUNTRIES
OF NORTHERN AFRICA
FROM THE
BEQUEST OF
BAYARD CUTTING
OF NEW YORK
CLASS OF 1900



Der

Bürgerkrieg in der Schweiz

in seiner

Veranlassung, Wirklichkeit und seinen Folgen,

umfassend

den Zeitraum von 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung 1848.

Historisch-politisch dargestellt

von

J. B. Ulrich,
ehm. Redaktor der Staatszeitung der katholischen Schweiz.

Einsiedeln,
Druck und Verlag von Sales Benziger, Vater.
1850.
Für das Ausland in Commission bei Gebrüder Räber in Luzern.

Vorrede des Verfassers.

So viele Darstellungen des sogenannten „Sonderbundskrieges“ schon erschienen sind, noch keine hat die wahre Bedeutung dieses Kampfes aufgefaßt. Die meisten begnügten sich damit, die lezten kriegerischen Ereignisse, den lezten blutigen Akt des fünfzehnjährigen Drama's aufzuführen, ohne den Ursachen, den Prinzipien nachzuforschen, welche den „Bürgerkrieg in der Schweiz“ herbeigeführt haben.

So weit hie und da auch die politische und konfessionelle Bedeutung des Kampfes berührt wurde, fast überall trug dieselbe das Gepräge unhistorischer Einseitigkeit, und hielt anerkannten Rechtsgrundsätzen und klaren Bundesbestimmungen — ein sogenanntes nationales Gefühl, eine gehässige Parteisucht oder eine bodenlose Idee entgegen. Damit sollten die Rechtsansprüche der katholischen Schweiz vernichtet sein. Der mit vielen Unbilden begleitete Sieg der Eidgenossen über die ältesten Bundesbrüder, über die Stifter der Eidgenossenschaft, mußte mit unzählbaren Lorbeern geschmückt werden. Die unparteiische Geschichte hat aber damit wenig gewonnen.

Ueber die Entstehung und Ausbildung des sogenannten „Sonderbundes“ sind die Meisten, welche dieselben bisher schilderten, ganz im Unklaren. Entweder scheuten sie eine ernste Untersuchung seiner rechtlichen Stellung oder sie hat-

ten gar keine Einsicht in die sogenannten „Geheimnisse" des Sonderbundes, keine Einsicht in die innere Bewegung des katholischen Volkes, das für seine fünfhundertjährigen Rechte und Freiheiten einzustehen, bewogen war.

Und doch sind und bleiben die lezten Lebenstage der „alten Schweiz" ein wichtiger geschichtlicher Moment. Wie ein Blizstrahl vom hohen Gebirg fuhr der zündende Funke auch in die Niederungen Europa's herab, und alsbald griff der Brand allwärts um sich. Der blutig gewordene Prinzipienkampf in der Schweiz war das Vorspiel, der erste Akt — der planmäßig angelegten europäischen Revolution.

In dem Strome der Zeit, der die prinzipielle Bedeutung der „alten Schweiz" verschlingen sollte, mußte auch der Bund von 1815 — als deren zerrissenes Kleid — verschwinden. Das war vorab das Streben der Revolution in der Schweiz.

Wie sie, die Revolution, den Kampf eingeleitet, ihn fortgesezt und endlich siegreich vollendet hat — dieses zu zeigen, liegt in gleichem Maße in unserer Aufgabe, wie wir die „Geheimnisse des s. g. Sonderbundes" vor aller Welt enthüllen wollen, um gerade durch diese Enthüllung die nackte Wahrheit vor Augen zu stellen. In den Thatsachen liegt die geschichtliche Wahrheit, in diesen finden wir eben eine Rechtfertigung des Schuzbündnisses der 7 katholischen Kantone.

Was wir erzählen, beruht fast durchweg auf amtlichen Akten, Dokumenten und unbestrittenen Fakten. Wenn wir nicht durchweg den Gang und die Form gewöhnlicher Geschichtschreibung festgehalten, so beruht die Ursache in dem Umstande, daß wir in möglichster Abwechslung jene Momente hervorheben wollten, welche eben auf die Bedeutung

des politisch-konfessionellen Kampfes von 1830 bis 1848 besondern Bezug haben.

Mag die Darstellung in Bezug auf die Form auch viel Mangelhaftes an sich tragen, unsere Absicht war es nicht, ein Kunstwerk zu liefern oder bloß für Gelehrte zu schreiben; wir möchten in guter Meinung diesen schwachen Beitrag zur Schweizergeschichte vorab an das „Volk" richten. Um wahr und recht zu berichten, bedarf es guter Quellen, treuer Auffassung und richtiger Darstellung. Eine Geschichte für das Volk fordert dann überdieß noch eine leichtfaßliche Sprache und Denkweise.

Diesen Erfordernissen so viel möglich zu entsprechen, war unsere stäte Bemühung; das Urtheil überlassen wir dem Volke und dessen einsichtsvollern Freunden.

Bei der Darstellung der kriegerischen Ereignisse haben wir die Berichte von Segesser, Dufour, Dr. Weber, Dr. Henne, Leuthy, Amiet, v. Elgger und Andern vielfach zu Rathe gezogen, wo immer unsere eigegangenen Originalberichte und Selbsterfahrungen nicht ausreichten.

Dem Protokoll des siebenörtigen Kriegsrathes, das uns größtentheils zu Gebote stand, den Tagsatzungsabschieden, den Berichten der eidgenössischen Repräsentanten in den 7 Kantonen, den zahllosen Erlassen, Dekreten von Regierungen ꝛc., die besonders in den Haupttheilen der Schrift die geschichtliche Grundlage bilden, wird wohl Niemand den Werth ächter Beweismittel abstreiten.

Allfälligen Irrthum, unrichtige Auffassungen sind wir stets bereit, zu berichtigen. Lob oder Tadel werden uns nicht beirren; die Thatsachen machen die Geschichte, das ist unsere Vertheidigung. Wir hoffen, daß unsere

Schrift zur Aufdeckung vieler unheilvollen Wunden in der Schweiz etwas beitragen werde, damit durch deren Erkenntniß auch eine Heilung möglich werde. Gebe Gott, daß der neue Bund — allen gesetzlichen Parteien in der Schweiz eine Schutzwehr gegen Unrecht und Willkühr, eine Schutzwehr für die Freiheit der Konfessionen und des christlichen Lebens, ein Band der Versöhnung und der Einigung des Volkes und eine Vormauer für die Unabhängigkeit des Vaterlandes werde!

Einsiedeln, den 7. März 1850.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Die Veranlassung des Krieges.

I. Geschichtliche Einleitung.

§. 1. Die Urschweiz.

Der weise Schöpfer scheint die Schweiz auf der weiten Erde auserſehen zu haben, um auf dieſem kleinen Erdfleck das Erhabenſte und Anziehendſte der Schöpfung, ſo wie die furchtbarſten Naturerſcheinungen im bunten Gemiſch zu vereinen, — um gleichſam ein Bild der Erde — eine Welt im Kleinen darzuſtellen. — Dieſes ſcheint auch die Urſache zu ſein, warum das ſchweizeriſche Alpenland von Fremden aus allen Himmelsſtrichen ſo gerne beſucht und bewundert wird.

Die Schweiz, die höchſte Gegend Europa's, liegt beinahe mitten in Europa. Im Mittelpunkte dieſes von der Natur mit ſo ſichtbarer Vorliebe bereicherten Landes ſteht die erhabene Gebirgswelt der Urſchweiz. Da liegt das Herz der Eidgenoſſenſchaft mitten im Burgwall einer rieſigen Natur; da hat der Schöpfer in mächtigen Zügen den Tempel gebaut, in dem die ſchweizeriſche Freiheit geboren wurde, die ihre Fittige nach und nach über ganz Helvetien ausgebreitet hat.

Gleichwie von den Gebirgen der Urſchweiz der Rhein, die Rhone, der Teſſin nach Deutſchland, nach Frankreich und Italien ſtrömen, ſo ſtieg auch die Freiheit aus dieſer erhabenen Wiege jugendlich ſtark zu den ringsherumliegenden Gauen herab. Waren ihre erſten Pfade oft auch mit Blut befleckt, ſo gebührt ihr doch der anerkannte Ruhm, daß ſie nur gegen Unrecht und Bedrückung die Väter in den Kampf geführt und daß der heilige Glaube ſtets ihre erſte Jugend bewacht und beſeelt hatte.

In diesen Thälern nun, welche die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden bilden, wohnte seit uralter Zeit ein freies unabhängiges Volk. Nach einer alten Sage kam es aus nördlichen Gegenden durch Hungersnoth getrieben, dahin. Es nahm den öden mit Wald und Sumpf bedeckten Boden in Besitz und verschaffte sich durch Ausrottung der Wälder und Austrocknung der Sümpfe wohnbare Pläze. Das Volk nährte sich vom Ertrage der Viehzucht. Es wohnte weit auseinander, aber bildete gleichwohl nur ein Volk und handelte gemeinsam. Wichtige Beschlüsse wurden nur in der Gemeinde Aller gefaßt.

Man wählte einen Landammann von freier Geburt, ehrlichem Namen und gutem Wohlstande frei aus der Mitte der Landleute. Geringe Streitigkeiten wurden von einigen hiezu bestimmten Männern geschlichtet; größere von Mehreren. *)

Aber das Volk vermehrte und breitete sich weiter durch die Thäler aus und baute außer den alten Orthschaften Altdorf, Schwyz und Stanz mehrere andere Dörfer. Da fingen die Bewohner jedes Hauptthales an, besondere Versammlungen zu halten. Sie sezten eigene Gerichtshöfe fest und mischten sich in den Haushalt der Andern nicht. So entstanden auch in den drei Hauptthälern die Völkerschaften Uri, Schwyz und Unterwalden.

Diese drei Völkerschaften blieben aber auch in der Folge nur ein Volk, ihrer gemeinschaftlichen Abkunft eingedenk. Sie hielten treu zusammen und unterstüzten einander brüderlich, wenn ein gemeinschaftlicher Feind sie angriff.

Die drei Länder hatten sich freiwillig in des Reiches Schutz begeben. Der Kaiser des deutschen Reiches sollte sie gegen allfällige Angriffe schützen, wie sie ihm in seinen Kriegen Hülfe zu senden hatten. Während den Unruhen nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. beriefen die Waldstätte aus eigenem Antriebe den Grafen Rudolph von Habsburg zu ihrem Schirmvogte. Er liebte sie und sie leisteten ihm auch manche Hülfe.

Rudolph bestätigte auch als deutscher Kaiser die Rechte und Freiheiten der Waldstätte. Als aber nach Rudolphs Tode im Jahre 1291 sein Sohn Albrecht dessen Besitzungen erbte, fürchteten sich die Waldstätte vor dem herrschsüchtigen neuen Schirmvogte. Darum traten sie zusammen und erneuerten den Bund ihrer Väter.

*) Bäblers alte Bünde.

§. 2. Die Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft.

So entstand der erste Bund der drei Waldstätte, die älteste Urkunde, welche die Geschichte der Urschweiz dießfalls kennt. Dieselbe ist gegenwärtig noch in den Archiven zu Schwyz und Stanz aufbewahrt und vom Jahre 1291 datirt. Diese Grundlage aller schweizerischen Bünde verdient es wohl, hier wörtlich angeführt zu werden:

„Es sey Jedermann kund und zu wissen, daß die Männer „von Uri, Schwyz und Unterwalden in Erwägung der „bösen Zeiten sich verbunden und geschworen haben mit aller Macht „einander zu helfen in und außer den Thälern, gegen Alle die, „welche uns oder einem von uns Gewalt anthun möchten.

„Wer einen Herrn hat, gehorche ihm, wie seine Pflicht es „gebeut. Wir sind eins geworden, in diese Thäler keinen Richter „aufzunehmen, der nicht Landmann und Einwohner ist, auch kei„nen, der sein Amt kauft. . . Unter den Eidgenossen soll jeder „Streit ausgemacht werden durch die Klügsten, und wenn einer „den Spruch nicht annimmt, den wollen die Übrigen dazu nöthigen. „Wer wissentlich einen tödtet, soll dafür hingerichtet, und wer ihn „schirmt, verbannt werden. Wer bei Jemanden Feuer einlegt, „soll nicht für einen Landmann gehalten werden, und wer ihn „aufnimmt, soll den Schaden gut machen. Wer einem Andern „Schaden zufügt oder ihm raubt und hat Güter bei uns, soll „daraus Ersatz leisten. Keiner soll pfänden ohne den Richter. „Jeder soll einem Richter in den Thälern Gehorsam leisten, oder „wir alle Eidgenossen werden von ihm Ersatz für den Schaden „seiner Halsstarrigkeit nehmen. Wenn in innerm Zwiespalt ein „Theil kein Recht nehmen will, so sollen die übrigen dessen Wi„derpart helfen. Die Ordnungen sollen zu unserm allgemeinen „Wohl, so Gott will, ewiglich währen." *)

Das ist nun der uralte Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Er zeugt, wie Bäbler gesteht, vom uralten Geist der Freiheit und Unabhängigkeit, der die ersten Schweizer durchdrang. Sein Zweck war: Freiheit und Ordnung des Volkes im Innern, Freundschaft und Unabhängigkeit gegen Außen und Schutz und Trutz gegen fremde Angriffe. —

Nach Kaiser Rudolphs Tode kam Graf Adolf von Nassau auf den kaiserlichen Thron. Er bestätigte die Freiheit der drei

*) Schwyz. Archiv.

Waldstätte. Daher stunden sie ihm wider den Herzog Albrecht bei. Dieß sollten die Urschweizer büßen. Kaum hatte Albrecht den edeln Kaiser Adolf in blutiger Schlacht besiegt, mit eigener Hand getödtet und sich auf den Kaiserthron gesezt, so gedachte er auch das kleine Hirtenvolk zu züchtigen. Da er offenbare Gewalt noch nicht brauchen durfte, suchte er die Urkantone durch List zu gewinnen, indem er sie bereden wollte, nach dem Beispiel der benachbarten Städte und Länder ebenfalls sich dem ewigen Schirm des königlichen Hauses zu unterwerfen.

Die Waldstätte antworteten: „Sie erinnern sich wohl, wie derselbige König ihnen ein guter Hauptmann und Schirmvogt gewesen, sie wollen dessen gedenken; sie lieben jedoch den Zustand der Altvordern; der König möchte ihnen denselben, sowie ihre Rechte und Freiheiten bestätigen."

Erzürnt über diese Antwort, schlug ihnen Albrecht nicht nur die Bestätigung ihrer Freiheiten ab, sondern schickte ihnen gegen alle bisherige Uebung Reichsvögte, die im Lande selbst ihre festen Wohnsitze bauten, und das Volk hart bedrückten.

Der Druck dieser Tyrannei erzeugte Gegendruck. Das Andenken an die freien Ahnen, das Gefühl für angestammtes Recht ließ sie leicht die Mittel zur Befreiung finden. Drei Männer, Stauffacher von Schwyz, Walter Fürst von Uri und Arnold von Melchthal von Unterwalden beriethen sich oft im einsamen Rütli, am Waldstättersee — bei stiller Nacht. Dann vor Martinstag im Jahr 1307 brachte jeder der drei Männer zehn rechtschaffene Mitbürger an den verabredeten Ort. Da schwuren die drei und dreißig Eidgenossen in feierlicher Stille: „daß in diesen Sachen Keiner von ihnen etwas nach eigenem „Gutdünken wagen und Keiner den Andern verlassen wolle; sie „wollen in dieser Freundschaft leben und sterben und die Freiheit „ihrer Heimath ihren Enkeln aufbewahren und überliefern. Dem „deutschen Reiche wolle man ferner zugethan bleiben. Den Gra„fen von Habsburg und Andern wollen sie weder an Gütern noch „an Rechten und eigenen Leuten das Geringste nehmen; auch „sollen die Vögte, ihre Knechte und Söldner keinen Tropfen Blut „verlieren." Wie geschworen, so gethan. Die Vögte wurden glücklich vertrieben und die alte Freiheit des Landes hergestellt.

Darüber gerieth Kaiser Albrecht in heftigen Zorn. Er kam selbst in die Schweiz, um die abtrünnigen Waldstätte zu züchtigen. Als er aber bei Windisch über die Reuß sezte, wurde er von

seinem Neffen Johann von Schwaben und dessen Verbündeten ermordet. An den Mördern und dessen Verwandten wurde schreckliche Rache genommen. Herzog Leopold, Albrechts Sohn, wollte die Rache vollführen, die dieser den Waldstätten zugedacht hatte. Er zog mit großer Heeresmacht gegen die Waldstätte. Am 15. November 1315 kam es bei Morgarten zur Schlacht, wo 1500 Urschweizer gegen 20,000 Oestreicher kämpften.

Nach diesem herrlichen Siege versammelten sich die Eidgenossen in Brunnen und erneuerten daselbst am 9. Dezember 1315 ihren ewigen Bund.

Diese Urkunde enthält indeß nur eine weitere Ausführung der im ersten Bunde niedergelegten Grundsätze. Verbindungen mit Ausländern ohne gemeinschaftlichen Rath aller Eidgenossen durften nicht angeknüpft werden, ebenso sollten Mißhelligkeit oder Krieg durch die Witzigsten der drei Länder selbst geschlichtet werden.

Ueber diesen Bund sagt daher Johann v. Müller sehr schön: „Diese Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft, befestiget auf Gerechtigkeit, die größte Ehre einer Nation, und Friede, das beste Glück der Menschheit, war von den meisten Staatsverfassungen und Bundesverträgen durch äußere Einfalt und hohe Unschuld unterschieden. Eine Vereinigung so rein, so heilig und einig als die sind, nach denen die ersten Familienväter in dem goldenen Jugendalter der kaum bewohnten Erde übereinkamen und welche, bei vieler Verschiedenheit in den Formen, die Grundfeste des ganzen menschlichen Geschlechtes ist. Inwiefern spätere Eidgenossen diesen Grundvertrag mit ihnen oder unter sich **nicht** haben, insofern ist ihre Eidgenossenschaft nicht stark."

§. 3. Die Erweiterung der Bünde.

Der von den freien Urschweizern in Brunnen erneuerte Bund erhielt alsbald die Bestätigung des Kaisers Ludwig. Nicht so geneigt war ihnen der östreichische Adel, der sie, wie die benachbarten, den Waldstätten zum Theil schon befreundeten Städte und Völkerschaften von allen Seiten befehdete. Doch diese hielten fest und treu zusammen, wie es aufrichtige und gute Bundesgenossen thun. Ihr Ansehen stieg von Jahr zu Jahr, so wie ihre Redlichkeit weiten Ruf erhielt. Mächtige Städte und Länder drängten sich herbei, suchten und fanden Schutz bei den Urbewohnern der freien Alpengebirge.

Luzern, von Oestreich hart befeindet, machte schon im Jahre 1332 mit den Waldstätten ein Bündniß und erhielt den Vorrang. Jezt hieß diese Vereinigung „der Bund der vier Orte, oder Waldstätte."

Zürich, von äußern und innern Feinden bedrängt, glaubte sich sicherer zu stellen durch ebenfallsigen Beitritt in den Bund der vier Orte; es schloß mit diesen ein ewiges Bündniß 1351 und erhielt Siz und Vorrang. Je mächtiger dieser Bund wurde, desto mehr sahen ihn Bedrängte als eine sichere Mauer gegen Oestreichs Gewalt an. Glarus und Zug traten also auch dem ewigen Bunde bei im Jahre 1352.

Neidisch auf das wachsende Ansehen der Stadt Bern bedrohte sie der Adel des Uechtlandes. Noch stand die Stadt in keinem Bunde mit den Waldstätten und doch eilten 900 rüstige Urschweizer den Bernern zu Hülfe. Die Schlacht bei Laupen zeugt von ihrem Heldenmuth. — Als aber Herzog Albrecht von Oestreich Bern neuerdings hart bedrohte, wandte sich der Bürgermeister an die Eidgenossen in den Waldstätten und warb bei ihnen um Hülfe und Aufnahme in den ewigen Bund 1353. Bern erhielt den zweiten Rang und sein Anschluß gab noch mehr Ansehen und Gewicht der Vereinigung, die jezt mächtig war und ein geschlossenes Ganzes bildete, das man heut zu Tage noch als die acht alten Orte bezeichnet, weil sie 120 Jahre, ohne diesen Bund zu erneuern, beisammen blieben.

Um diese Zeit erhoben sich einige Zwistigkeiten, welche ganz besonders durch die Herrschsucht der Söhne des ehrsüchtigen Bürgermeisters Brun in Zürich veranlaßt wurden. Dieß konnten die Eidgenossen nicht geschehen lassen. Sie versammelten sich am Montag nach St. Leodegar 1370 und errichteten den sogenannten **Pfaffenbrief**. Derselbe verbot auf's Strengste, in irgend einer weltlichen Angelegenheit fremde Gerichte zu suchen, beschränkte allfälligen Mißbrauch der geistlichen Macht und sicherte den freien Paß und Verkehr durch das ganze Land.

Obgleich die Eidgenossen die Anmaßungen der östreichischen Herzoge im Jahre 1386 bei Sempach und 1388 bei Näfels mit ausgezeichnetem Heldenmuthe zurückschlugen, so sahen sie doch bald, wie mancherlei Mißbräuche und Unordnungen in den Kriegszügen einzuschleichen begannen. Darum errichteten die Eidgenossen im Jahre 1399 eine Art Kriegsordnung, die man

gewöhnlich den **Sempacherbrief** nennt. In dieser ersten militärischen Verfassung der Schweizer wurde besonders treues Zusammenhalten im Kriege empfohlen, Raub und Plünderung verpönt, so lange Gefahr oder Verbot der Hauptleute bestanden. Kein Ort oder Stadt durfte von sich aus Krieg beginnen, bevor derselbe gemeinsam bei geschwornen Eiden und nach Inhalt der Bundesbriefe beschlossen worden. „Kirchen, Klöster und Kapellen sollen geschüzt bleiben und weder öffentlich noch heimlich beschädiget werden." Auch aus dieser Verfassung erhellt die Redlichkeit der Schweizer, die durch keine Parteisucht vom Wege des natürlichen Rechtes sich abirren ließen. Diese Kriegsverordnung that aber auch ihre gute Wirkung. Ihr folgte die Zeit des größten Heldenruhmes der Schweiz. Die Eidgenossenschaft bestand furchtbare Kämpfe. Noch leuchten aus der Geschichte hervor: die Heldentage der Appenzeller, der fünfzigjährige Friedensschluß mit Herzog Friedrich von Oestreich; die Kirchenversammlung zu Konstanz; die gleichzeitige Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen; der Zug der Eidgenossen über die Alpen und die Schlacht bei Arbedo; die Bildung der rhätischen Bünde; der Zürcherkrieg und die Schlacht bei St. Jakob an der Birs; die Eroberung des Thurgaus; der Burgunderkrieg und die Heldenschlachten von Granson, Murten und Nancy. Schnell folgten sich diese höchstwichtigen Ereignisse und manchmal stand die Schweiz der Auflösung sehr nahe. Die größte Gefahr aber bestand sie nach den großen Siegen über den Herzog Karl von Burgund. Der Reichthum der Beute und der Stolz des Sieges brachte die Eidgenossenschaft in eine drohende Entzweiung. Man konnte sich über die Vertheilung der Beute und die Aufnahme der Städte Freiburg und Solothurn in den Bund lange nicht verständigen. Die Urkantone waren mißtrauisch geworden gegen die wachsende Macht der Städte und widersezten sich der Aufnahme von Freiburg und Solothurn, sowie dem bundeswidrigen Burgrechtsabschluß genannter Städten mit Bern, Zürich und Luzern. Die Eidgenossen tagten zu Stanz. Jede Unterhandlung zerschlug; in heftigem Zorn wollten sich die Tagherren trennen. Da erschien der fromme Bruder Klaus vom Ranftobel her, und seiner eindringlichen Rede gelang der Abschluß des Friedens. Das **Stanzerverkommniß** kam zu Stande.

Nach diesem Bündniß sollte kein Kanton den andern kriegerisch überziehen, aufhetzen oder schädigen, widrigenfalls die übrigen Kantone ihm beistehen, ihn schützen und schirmen müssen.

„Es soll Niemand und an keinem Orte zu Aufruhr und zu Unruhe dienende Versammlungen und Gemeinden halten, ohne Vorwissen, Willen und Erlaubniß seiner Herren und Obern; geschieht dieß, so sollen die Betreffenden bestraft werden."

Die Kriegsbeute wurde nach der Zahl der Krieger auf die Kantone; die eroberten Länder, Leute, Städte, Schlösser, Zins, Zölle und Gerechtigkeiten aber nach den Kantonen vertheilt.

Die Aufnahme der Städte Freiburg und Solothurn in den ewigen Bund fand — in Anerkennung ihrer treuen Hülfe und Tapferkeit im Burgunderkriege — im Jahre 1481 statt.

Das Stanzerverkommniß wird heut zu Tage vielfach gerügt; es bezweckte die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft, die Unterdrückung von Aufruhr, Zusammenrottungen und ruhestörerischen Treibens in Wort und That, und damit natürlich die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens. Es ist klar, warum solche Bestimmungen den Freiheitshelden unsrer Tage nicht mehr gefallen.

Auf solch geraden Wegen bestieg die alte Schweiz die Höhe ihrer Macht und ihres Ruhmes.

Während dem Schwabenkriege hatte sich Schaffhausen durch treue Hülfe und Basel durch Unparteilichkeit den Eidgenossen werth gemacht; sie wurden daher auf ihr Ansuchen dem ewigen Bunde einverleibt, ersteres erhielt die zwölfte und lezteres die neunte Stelle. Gleich nach dem Mailänderkriege meldete sich der Stand Appenzell; seine wirkliche Aufnahme in das ewige Bündniß 1513 wurde ihm um so viel leichter gewährt, da es mit den meisten Orten ohnehin gewissermaßen verbündet war.

So entstand der Bund der XIII Kantone. Als zugewandte oder verbündete Orte galten damals schon:

1. Der Abt von St. Gallen; 2. die Stadt St. Gallen; .3 die drei Bünde (Graubünden); 4. Wallis; 5. Mühlhausen; 6. Biel; 7. Genf; 8. Neuenburg; 9. der Bischof von Basel.

§. 4. Die alte Schweiz auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht und ihres Ruhmes.

Wie der Burgunderkrieg den Heldenmuth und die Tapferkeit der Eidgenossen zum höchsten Ruhme erhob und die Schweiz selbst als „gefürchteten Staat“ vor die Augen Europa's hinstellte, so erweiterte auch die Aufnahme der lezten Städte von Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen nebst Appenzell in den ewigen Bund — sehr den Umfang der Eidgenossenschaft.

Der Bund der 13 Kantone hatte mit Einschluß der zugewandten Orte nunmehr die größte Ausdehnung erhalten, und die Schweiz nach 1513 den höchsten Gipfel ihres Ruhmes und ihrer Macht erreicht.

Der politische Bestand der Eidgenossenschaft war gesichert; lange wagte keine fremde Macht mehr vereinzelt gewaltsamen Eingriff in die Selbstständigkeit der freien Schweiz. Fast alle mächtigern Fürsten und Könige Europa's warben um ihre Gunst — ihre Söldlinge.

Gab es auch damals immerhin, wie in jedem Staate, Ausbrüche roher Gewalt, so war doch der Geist jener Zeit voll der Gerechtigkeit und stark in religiöser Eintracht. Der ursprüngliche nationale Charakter band die verschiedenen Völkerschaften inniger an einander, als es ein Uebermaß von gesetzlichen Vorschriften vermocht hätte. Wenn der höhere belebende Geist einer Nation verschwunden ist, werden bloß gesetzliche Formen ihn nicht leicht wieder in die aufgelösten Glieder des Staates bringen.

Im bunten Gemisch von Verfassungen und Institutionen hingen die verschiedenen Kantone um ihren ursprünglichen Mittelpunkt zusammen. Dieser Mittelpunkt der Schweiz waren die Urkantone, sie bildeten den alles zusammenhaltenden Eckstein. „Die drei Länder **Uri, Schwyz** und **Unterwalden** waren der innerste Kern, an den sich die Eidgenossenschaft anreihte; nur sie waren mit allen übrigen Orten unmittelbar verbunden, und vermittelten hinwieder das Band, welches diese unter sich verknüpfte.“ *) Ihre ersten besiegelten Urkunden waren stetsfort die Grundlage späterer Uebereinkünfte, und so lange die Schweiz an diesem klaren Geiste der Gerechtigkeit und Sitteneinfalt festhielt, so lange blieb sie auch geachtet, frei und einig bei all ihren verschiedenartigen Einrichtungen in dem innern Haushalt der souveränen Kantone.

*) Dr. Bluntschli Bundesrecht.

Die sogenannten Bundesgenossen oder zugewandten Orte umschloß kein besonderer Bund; alle waren entweder mit den acht alten oder mit einzelnen unter den dreizehn Orten verbündet.

Die Unterthanenlande theilten sich in gemeine und besondere Vogteien. Zu den gemeinen gehörten diejenigen, welche von mehreren Kantonen gemeinschaftlich und wechselweise bevogtet wurden. Zu den besondern Vogteien gehörten diejenigen, welche einem Kanton allein angehörten.

Jeder Kanton war souverän; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell hatten jedoch demokratische und die übrigen Kantone aristokratische Verfassungen.

Zur Besprechung und Berathung der allgemeinen Angelegenheiten versammelten sich die Gesandten der Kantone und zugewandten Orte alljährlich zu einer sogenannten Tagleistung. An derselben hatte jeder Ort gleiche und eine Stimme. Die zugewandten Orte so wie die Unterthanen besaßen dagegen kein Stimmrecht. Die Tagsatzung wurde stets von Zürich ausgeschrieben, welches auch darin den Vorsitz führte. Es fertigte die Abschiede aus und sandte jedem Kantone ein Exemplar zu. Es konnte jeder Ort eine Tagsatzung begehren und ausschreiben. Sie versammelten sich anfänglich nicht immer am gleichen Orte, oft in Luzern, Zürich, Bremgarten, Frauenfeld und zu Baden. In spätern Zeiten wurde sie meistens in Baden gehalten, weil die Stadt ohnehin von Fremden viel besucht war, und weil sie fast in der Mitte der Eidgenossenschaft liegt.

Der Tagleistung stund der Entscheid über Krieg und Frieden des Landes, über Errichtung und Auflösung neuer oder alter Bünde zu. Sie beaufsichtigte die Straßen, entsendete eidgenössische Boten an auswärtige Höfe, verhandelte über gemeine Vogteien und untersuchte allfällige Zwistigkeiten unter den verschiedenen Kantonen, die dann ein besonderes Schiedsgericht von unbetheiligten Orten zu schlichten hatte.

Diese schlichte Lebensweise und der einfache stattliche Haushalt der Schweizer vermehrte den Wohlstand des Landes. Die Kantone, jeder frei und unabhängig für sich, leisteten willig, wozu die Bünde zum allgemeinen Besten sie verpflichteten: „Der Geist der Bünde, die Liebe zu einander lebte und wirkte in den Herzen. Das Wort war heiliger, als jezt die Schrift, und der brüderliche Handschlag war der aufrichtigste Kraftausdruck der innigsten unverbrüchlichsten Anhänglichkeit und Treue an einander.“ *)

---

*) Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz.

§. 5. Die Reformation und die Gleichstellung der Konfessionen.

Was machte unsere Väter so einig und stark? Was erhob den Ruhm und die Macht der alten Eidgenossenschaft? Nicht das beständige Haschen nach Neuerungen, nicht ungezügelte Freiheitslust, nicht Zerstörung jeder mißbeliebigen Institution, nicht der jährliche Umsturz gesetzmäßiger Regierungen, nicht Beknechtung der Andersgesinnten, nicht eine über Gesetz und Religion wegschreitende Parteipolitik; Alles dieses machte die Schweiz nicht groß und ruhmwürdig. Nein — sobald diese Geister der Zwietracht den moralischen Sümpfen entstiegen, so sank auch wieder die innere starke Einheit und mit dieser die Macht der Schweiz.

Der Geist der alten Bünde, diese einfachen Grundsätze des Rechts und christlicher Wahrheit, die von den Vätern im Staats- und Familienleben festgehalten wurden, erhoben die Schweiz zu dieser Größe; denn ihr Charakter war Gerechtigkeit. Und brachten momentane Ausbrüche roher Leidenschaften und Parteiungen Zwietracht unter die Eidgenossen, alsbald gelang es dem redlichen Willen der „Klügsten" den Streit zu legen und das Unrecht wieder gut zu machen.

So lange die Schweiz sich auf dieser sittlichen Höhe erhielt, blieb ihre Macht und ihr Ruhm ungeschwächt bis in's 16te Jahrhundert.

Um diese Zeit trat die Schweiz in vielfache Verbindungen mit dem Auslande. Die damaligen Fürsten, häufig in blutigen Kriegen entzweit, warben um die Gunst der tapfern Schweizer. Der ewige Friede mit Frankreich 1516 wurde ein wahres Verderbniß für dieselbe, wie jede Freundschaft mit den Franzosen ihr fast jederzeit Unheil gebracht hat. Tausende von Söldlingen liefen verschiedenen Fürsten zu, so daß sie oft selbst einander in Schlachten gegenüberstunden. Die mailändischen Feldzüge vermehrten die übeln Folgen, welche schon frühere Kriege über die Schweiz gebracht, in einem furchtbaren Grade, das Sittenverderbniß machte reißende Fortschritte; bald wurde die Einfachheit der Sitten durch Verschwendung und Ausschweifung verdrängt, der Sinn für häusliche Thätigkeit und Arbeitsamkeit verlor sich; Habsucht, Geldgier und alle Laster nahmen überhand; die Söldner, welche dieses Sittenverderbniß heimbrachten und nach Belieben wieder fortliefen, benahmen sich mit frechem Hohn und Trotz gegen Obrigkeiten; das Ansehen der Regierungen wurde geschwächt, der Kern des Volkes im Ausland geschlachtet oder durch Seuchen und Krankheiten aufgerieben; das gute Verhältniß zwischen den einzelnen Republiken trübte sich durch Eifersucht, Neid und Zwietracht. Dieß war

der morsche und faule Zustand der Schweiz, als die Reformation auftrat.

Die Sittenlosigkeit führt zu Unglauben, wie die Unwissenheit und Roheit zu Aberglauben verleitet. — Die schweizerischen Reformatoren, an deren Spitze Ulrich Zwingli stand, fanden darum ein günstiges Feld; statt Sitte und Glaube zu erneuern trennten sie sich von der katholischen Lehre und bahnten jeder Meinungslust in Glaubenssachen eine weite Straße. Diese konfessionelle Ausscheidung führte auch alsbald die Eidgenossen selbst zu bittern Kämpfen. Die Niederlage der Protestanten bei Gubel und Kappel führte zum ersten Landfrieden vom 16. Nov. 1531.

Auf dieser ersten Grundsäule wurde die konfessionelle Gleichstellung ausgeführt. — Diese Freiheit und Unantastbarkeit der Konfessionen ging auch in den Landsfriedensvertrag von 1656 und denjenigen von 1712 über. Wie anders hätte die Eidgenossenschaft fortbestehen können, wenn der Grundsatz einer vollkommenen Gleichstellung der Konfessionen nicht allmählig in's Leben des Volkes übergegangen wäre?

In den Zeiten der heftigsten Aufregung, unmittelbar nach blutigen Kämpfen, reichten die Brüder beider Konfessionen sich die Hand und stellten jedem Orte, jeder Gemeinde, jedem Kloster, jeder Stiftung zurück, was der Zwist oder die Gewalt ihnen entrissen hatte. So gelobten nach dem Kappelerkriege die Protestanten: „so söllend und wöllend wir die geschwornen Pündt und Brief „und alles das, so von unsern frommen Vordern an uns gewach- „sen und von Alter herkommen gentzlich ohn alles Arguiren an „unsern Eydtgenossen getrüwlich halten und Sy darby bliben las- „sen, wie unsre Vordern auch gethan. — Es soll auch kein Theil „den andern von des Glaubens wegen weder schmützen noch schmä- „hen ... Wir sollend und wöllend unsern Eydtgenossen von Zug „die dry Kilchen, nämlich Nüwen, Menzingen und Schönbrunnen, „so durch unser Zuthun zerschleitzt, was darin zerbrochen, zerstört „und verbrennt, wiederumb erstatten und erlegen in Ziemlichkeit." rc. Konnte freilich nicht Alles, was durch die Reformation zerstört worden, wieder hergestellt werden, blieb selbst fast der größte Theil kirchlicher Güter fortan im Besitze protestantischer Kantone, so hatte man sich doch nach dem einmal angenommenen Grundsatz der Gleichstellung der Konfessionen ernstlich bemüht, durch keinerlei Uebergriffe mehr den allgemeinen Religions- und Landfrieden zu stören.

§. 6. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Die Geschichte zeigt uns leider, daß die Schweiz nach der Reformation ihre frühere einheitliche Macht nicht mehr erreicht hat. Die Glaubenseinheit war gebrochen, und damit auch das gegenseitige innige Vertrauen tief verlezt. Was im Innern uneins geworden, was sich vor dem Gewissen getrennt fühlt, das vermögen Verträge, Gesetze und Bünde nicht mehr äußerlich zu einigen. Zu dieser Schwächung der einheitlichen Schweiz kamen die Schätze, womit die Städte sich aus den geplünderten Klöstern und Kirchen bereichert hatten. Diese, wie die reiche Beute aus dem Burgunderkriege hatten die Gier nach Lust und Pracht geweckt. Der verderbliche Söldnerdienst, der die Einfachheit der Sitten verdrängte, und der wachsende Einfluß fremder Fürsten, verminderten das Ansehen und die Kraft der obersten Bundesbehörde. Der an fremden Höfen erlernte Adelstolz und die Auszeichnung, welche so viele hohe Schweizeroffiziere gefunden, begründeten allmählig den Charakter der Aristokratie in der Schweiz. Sie besaß zwar zu allen Zeiten auch große Männer, aber im Allgemeinen artete sie doch in eine verderbliche Erbfolge aus. Knaben — ohne Geist und Talent — wurden gar oft schon — als Kinder zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen erhoben, weil das Vorrecht der Geburt noch galt. Es mußte natürlich die Zeit kommen, wo das Landvolk gegen die Anmaßungen der städtischen Aristokratie sich erheben würde.

Noch trauriger war das Loos der sogenannten Unterthanen. Sie wurden gar oft sehr übel behandelt. Die Landvögte trieben zumal in den italienischen Vogteien ihren Stolz und ihren Hochmuth zu weit. Wie diese Vogtsstellen oft mit großen Summen verkauft wurden, so betrachteten die Vögte sie hinwieder nur als gesicherte Quellen des Reichthums. Viele wurden in kurzen Jahren sehr reich. Diese Bedrückung und die Verkäuflichkeit der Stellen und Beamten erzeugte immer größere Unzufriedenheit unter dem Volke.

Die gemeinschaftliche Oberherrschaft erzeugte in den Kantonen selbst Mißtrauen, Haß und Uneinigkeit, welche durch verschiedenartige Interessen der damaligen Zeit und Menschen noch erhöht wurde.

Die Tagsatzung hatte nicht die Kraft und vielleicht auch nicht den Willen, das Band, welches allseitig locker geworden, besser und enger zu knüpfen, und die äußern Mächte fanden es ihrem Interesse angemessener, die unseligen Spaltungen und Reibungen im Innern der Eidgenossenschaft durch ihre Gesandten zu unterhalten.

Eine Reform in den schweizerischen Zuständen war durchaus nothwendig geworden. Aber unglücklicherweise ging disee Reform nicht von der Schweiz selbst aus, sondern von einem Nachbarstaate, der in seinem Innern alle früher bestandenen Verhältnisse vernichtet hatte. Gleich elektrischen Funken zündeten die Prinzipien der französischen Revolution. „Freiheit und Gleichheit!" tönte es durch alle Gauen des zitternden Schweizerlandes. Die aufgeschreckten Unterthanen empfingen die Gleichheitsgrundsätze mit Entzücken. In kurzer Zeit ergriff die Umwälzung die ganze Schweiz. Die Regierungen erschracken und legten schnell Hand an weise Vorkehrungen; doch es war zu spät. Der alte dreihundertjährige Bund brach zusammen, gleich einer alten sturmverwitterten Eiche. Unter dem Schutze der französischen Bajonnette entstand die freie untheilbare Republik.

§. 7. Die Schweiz unter französischem Einflusse.

Was die Reformation der kirchlichen Einheit geworden, das wurde die französische Revolution dem staatlichen Leben der Eidgenossenschaft. Der Genius der alten Schweiz schien zwar nochmals aufwachen zu wollen, aber alsbald fühlte er seine Flügel gelähmt. Zu spät rüsteten sich die Kantone zum Widerstand gegen die eindringenden Franzosen. Die vereinzelten Kraftanstrengungen der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn waren bald gebeugt. Siegreich drangen Schauenburgs und Brünes Heeresabtheilungen bis an die Gränzen der Urkantone vor. In mehreren blutigen Treffen schlugen die Urschweizer, stark geworden durch die Erinnerung an die Thaten ihrer Väter, die zehnmal überlegene Macht der Franzosen zurück. Eine rühmliche Kapitulation sicherte die Urkantone vor französischer Besatzung. Wohl erlagen sie später vereinzelt der furchtbaren Uebermacht, aber selbst ihr Untergang hat sich ehrenvoll in die Geschichte eingetragen.

Auf den Trümmern der alten Schweiz bildete sich nun die **helvetische Einheitsrepublik.** Die dreizehn alten Orte, sowie die zugewandten Orte hörten auf selbstständige Staaten zu sein und die gemeinen Herrschaften wurden aufgehoben. Freiheit und Gleichheit war das Loosungswort der Neuhelvetier. Eine neue Kantonaleintheilung wurde geschaffen, die aber eine mehr administrative, als politische Bedeutung hatte. Diese neunzehn Kantone hießen: Aargau, Baden, Basel, Bellinzona,

Bern, Freiburg, Leman, Linth, Lugano, Luzern, Oberland, Säntis, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waldstätte, Wallis, Zürich und später Bündten. Um die Schweiz in einer bestimmten Form und fester an die fränkische Republik zu knüpfen, mußte die helvetische Regierung ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich eingehen, in Folge dessen leztes das Recht hatte, 18,000 Schweizer zu werben. Die planmäßigen Beraubungen durch die Franzosen, die Kränkungen und Erdemüthigungen durch Napoleon, die vielen neuen Uebelstände waren aber weit entfernt, gehegte Hoffnungen zu erfüllen. *)

„Es mehrten", wie Vögelin trefflich schildert, „eine Menge unwillkommener und nicht beobachteter Gesetze, eine Sündfluth unbekannter Behörden, Ordnungen, Redensarten und Namen, die den schlichten Bürger und Landmann zum Fremdling in seiner eigenen Heimath umwandelten; die übeln und lockern Sitten; die Verachtung des Christenthums und aller Religiösität, welche viele der Gesetzgeber und übrigen Beamten wie geflissentlich zur Schau trugen; eine Menge drückender Lasten; die Bevogtigung, Beschränkung und theilweise Aufhebung der Klöster; die Verwandlung alles geistlichen Korporationsguts in Staatsgut; ein vielgliedriges Abgabensystem; daneben die kostbare Landesverwaltung, die im Schooße der Räthe selbst gerügte leichtsinnige Verschleuderung des Nationaleigenthums in Geldnoth oder an Begünstigte oder an luxuriose Bauten; das freie Niederlassungsrecht für alle Fremden, auch für Juden; die Einstellung beinahe aller Zahlungen, namentlich auch das Einkommen der Geistlichkeit; die gesetzgeberischen Eingriffe in das Privateigenthum und die personelle Freiheit; endlich die Gewaltthätigkeiten gegen alle Volksklassen — all' dieses und so vieles Andere — vermehrte ohnehin schon große Unzufriedenheit."

Von 1798 bis 1803 herrschten ununterbrochen Verwirrungen und zerstörende Erschütterungen. Das Volk vermochte sich nicht auf der Höhe ruhiger Selbstüberwindung zu erhalten. **)

Die Idee des Föderalismus wurzelte zu tief in seinem Innersten, als daß es die Kantonalsouveränetät so leichten Kaufes dahin gegeben hätte. Im Jahre 1800 beschloß die helvetische Regierung die Einführung einer neuen Verfassung, welche theils auf Einheit der Republik, theils auf weise Stellvertretung

*) Andermatt polit. Ereignisse. **) Wäbler.

des Volkes gegründet sein sollte. Im Jahre 1801 wurde der Entwurf vollendet, erhielt jedoch die Genehmigung des ersten Konsuls in Frankreich nicht. Dieser legte dem helvetischen Senat einen andern vor, über den derselbe berathschlagte und ihn endlich gut hieß. Doch im gleichen Jahre wurde die Verfassung gestürzt und an dessen Stelle eine andere gesezt. Aber auch diese dauerte nicht lange. Im Jahre 1802 wuchsen die Verwirrungen. Die meisten Kantone rissen sich von der verhaßten Zentralgewalt los. Es kam zu einem Aufstande, der besonders von der Urschweiz her, blitzschnell fast über die ganze Schweiz sich ausdehnte. Die helvetische Regierung zog sich in sichere Gegenden zurück und suchte bei denjenigen Hülfe, die ihr treu geblieben. Ein neuer Bürgerkrieg drohte auszubrechen, dessen unselige Folgen nicht zu berechnen waren. Da kam demselben der Staatenbändiger Konsul Bonaparte zuvor und machte durch sein Machtwort den fünfjährigen Wirren ein Ende. Die schweizerischen Deputirten empfingen aus seinen Händen die **Vermittlungsurkunde**, die den Kantonen ihre Souveränetät wieder gab. Denn schon bei der ersten feierlichen Versammlung der schweizerischen Deputirten in Paris am 12. Sept. 1802 erklärte der erste Konsul Napoleon: „Die Schweiz gleicht keinem andern Staate, weder in Folge aller Ereignisse, die sich im Laufe der Jahrhunderte da zugetragen, noch mit Rücksicht auf ihre geographische und topographische Lage, noch wegen ihrer verschiedenen Sprachen und Religionsbekenntnisse, noch endlich im Hinblicke auf die außerordentliche Verschiedenheit ihrer Sitten und Gebräuche. Die Natur hat Euch zum Föderativstaate gebildet; die Natur zu besiegen, versucht kein Vernünftiger."

Die Mediationsakte, ein rühmliches Zeugniß des napoleonischen Scharfblickes, paßte der Schweiz allerdings besser an, als die Helvetik, weil sie dem Geiste der alten Bünde darin entsprach, daß der eigenthümliche Charakter, Glaube, Sprache, Gewohnheit und Freiheit der verschiedenen Kantone, und ganz besonders die ursprüngliche demokratische Einrichtung der Urkantone berücksichtiget und gewahrt wurde.

Während ihrer zehnjährigen Dauer konnte sich die Schweiz wieder einigermaßen erholen. Doch der Gedanke, daß sie von einem fremden Despoten der Schweiz aufgedrungen worden, verlor sich nicht. Daß Napoleon auch Genf, Wallis und das italienische Bündten von der Schweiz losschälte, war eben so ungerecht, als es die Schweiz niemals versöhnen konnte. Schon darum fiel auch sein Werk beim ersten Stoße wieder in Trümmer.

§. 8. Der fünfzehner Bund.

Als der Glücksstern Napoleons im Brande von Moskau unterging und die Siege der Allirten Europa wieder Ordnung und Frieden brachten, da regten sich auch neue Gelüste in der Schweiz. Die meisten der dreizehn alten Orte wünschten ihre Vogteien und Herrschaften, die Aristokratie ihre Vorrechte zurück.

Die Tagsatzung versammelte sich am 15. November 1813 in Zürich und erklärte am 18. Nov. die Neutralität der Schweiz und ließ die Gränzen mit 12,000 Mann bedecken. Die Allirten gaben unbestimmte Antworten und betraten den Schweizerboden, um nach Frankreich zu ziehen.

Kaum hatte eine Abtheilung östreichischer Truppen den Kanton Bern betreten, so wurde auch die dortige Mediationsregierung zur Abdankung gezwungen und die Patrizier übernahmen am 24. Dezember 1813 wieder die Zügel des Regiments. Solothurn, Freiburg und Luzern folgten bald dem Beispiele Berns, und die Lust zum Besitze der verlornen Vorrechte erwachte überall. Die Tagsatzung in Zürich hob endlich die Mediationsverfassung am 26. Dezember auf und entwarf die Grundlagen eines neuen Bundes der neunzehn Kantone, nachdem die östreichischen und russischen Gesandten durch eine Note vom 29. Oktober in Zürich erklärt hatten: „die Schweiz habe ihre wirkliche Verfassung und ihre innern Verhältnisse abzuwägen und sie den Wünschen der Nation und der alten Ordnung anzupassen."

Als man durch verschiedene Parteitendenzen entzweit, die ernste Vermittlung der beiden Gesandten ansprach, theilten dieselben der Tagsatzung nochmals folgende Note mit:

„Die Schweiz soll einen Verfassungsakt herbeiführen, der für derselben Dauerhaftigkeit Gewähr leiste, und die Schweiz für immer gegen fremden Einfluß sicher stelle. Die allirten Mächte werden in keinem Falle eine einseitige Schlußnahme, welche die Schweizerbundesverhältnisse betreffe, anerkennen."

Die Kantone wurden vom Vororte in diesem Sinne wiederholt eingeladen, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung abzuwarten, und hiefür mitzuwirken, bevor die Kantone ihre eigenen Verfassungen erneuerten. Das Werk aber wurde durch die verschiedenen Ansprüche der Kantone auf frühere Zustände sehr erschwert. Zwei Bundesentwürfe wurden vorgelegt, aber keiner erhielt die Zustimmung einer Mehrheit der Kantone. Weniger Widerstand

zeigte sich gegen die Ansprüche der katholischen Kantone für die bundesgemäße Garantie ihrer kirchlichen Rechte und Institutionen.

Es folgte ein dritter Bundesentwurf, dem endlich den 8. September 1815 die Mehrheit der Stände zufiel. Die neuen Stände St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Genf, Thurgau, Bündten, Tessin und Neuenburg, die nach dem Wienervergleiche theilweise ihre Unterthanenpflichten loskaufen mußten, bildeten nun mit den alten dreizehn Orten die zwei und zwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Da wir später auf den Inhalt dieses Bundes besonders eingehen werden, halten wir nur die geschichtlichen Momente fest. Am 20. März erhielt der neue Vertrag durch die Gesandten der auswärtigen auf dem Wienerkongresse repräsentirten Mächte die Gutheissung und wurde dann auch kurz darauf am 7. August 1815 von der Tagsatzung feierlichst beschworen.

So entstand der fünfzehner Bund, aus freier Berathung und Zustimmung der 22 Kantone, unter der Garantie der europäischen Mächte. — In der gleichen Anerkennungsakte des Wienerkongresses war auch die Neutralität der Schweiz ausgesprochen.

§. 9. Die Restaurationsperiode.

Hatte die allgemeine Noth die Kantone zusammengeführt und als souveräne Bestandtheile des Bundes geeiniget, so waren doch mancherlei Wünsche und Bestrebungen durch den neuen Bundesvertrag unbefriedigt geblieben. Diese suchten sich bei der nachher eingetretenen allgemeinen politischen Stille nach und nach Geltung zu verschaffen. Nach kurzer Zeit gelangten die Regierungen wieder in den meisten Kantonen, besonders in jenen, die durch Hauptstädte beherrscht wurden, in die Hände der Aristokratie.

Das Volk lebte zwar behaglich und ruhig unter ihrer Herrschaft; Abgaben wurden selten gefordert und der Wohlstand erhob sich. Dagegen versank die Aristokratie in Behaglichkeit und Entartung. Das Staatsleben erhielt keine vernünftige Fortbildung; das Wehrwesen, die Volksschulen, die Armenanstalten und andere nützliche Einrichtungen und Forderungen der Zeit blieben ohne rechte Pflege und Hebung. Dieser politischen Schlafheit gegenüber wucherte der durch die französische Revolution in der Schweiz entzündete Aufklärungsgeist ebenfalls thätig fort.

Immer offener und kühner trug der damalige Schweizerbote in einschmeichelndem Gewande die Befeindung und Unter-

grabung des Christenthums durch alle Thäler. Seine seichten Grundsätze fanden um so leichter Eingang, weil er daneben manche nützliche Einrichtung, manche politische Verbesserung anbahnte. Unter andern Blättern, die schnell auftauchten, hatte namentlich die Appenzellerzeitung von ihrem Erscheinen an die Aufgabe gewählt, den 1815er Bund zu schmähen. Die Aristokratie besaß weder Kraft noch Willen, den vielen eingeschlichenen Uebelständen abzuhelfen und den Klagen und Bedürfnissen der Zeit auf geordnetem Wege entgegenzukommen.

Die Lebenslänglichkeit der Beamten, die selbst in demokratischen Kantonen, gesetzliche Uebung geworden, hatte nachtheilige Folgen; die Bauernrathsherrn gefielen sich in ihrer Unwissenheit und Unthätigkeit, und ein Rathsherrnsohn sollte natürlich dem Vater im Amte folgen, so wenig er auch taugte. Willkür, Bestechung und Unordnung waren in richterlichen und administrativen Behörden nicht Seltenes mehr. Mußte es einmal zum Bruche, zum Aufräumen kommen, so war zu befürchten, daß das politische regsame Treiben der „Aufklärer" bei staatlichen Reformen nicht stehen bleiben werde, weil ihre religiösen Ansichten mit denen der Kirche nicht einig gingen. Was schlechte Regenten im Namen der Religion verschuldeten, warfen die Revolutionsmänner selbst auf Rechnung der Kirche; in ihr und ihren Priestern suchten sie Nahrung zu ungerechtem Hasse gegen alles Kirchliche.

Ziemlich leicht wurde die Aristokratie im Beginn der dreißiger Jahre verdrängt, da die sogenannte liberale Opposition durch die Julirevolution in Frankreich plötzlich belebt, sich fast zu gleicher Zeit mächtig in allen Gauen der Schweiz erhob.

Wäre diese Regeneration nur auf politischem Felde geblieben und hätte sie ihren innern Haß gegen alles Alte nicht auch gegen die alte und ewige Lehre der Kirche, ihre Rechte und Institutionen gerichtet, wahrlich die Schweiz wäre von dem lezten Bürgerkriege nie heimgesucht worden. Allein die Revolution begnügte sich nicht die politische Herrschaft erlangt zu haben. Wo sich hie und da noch einige aristokratische Tendenzen zeigten, mußten gleich Priester, Bischöfe, Nuntius und Klöster dahinterstecken, weil der religiöse Haß sie antrieb, dieses zu glauben, zu behaupten und unter diesem Vorwande den kirchlichen Einfluß allmählig zu brechen.

So nahm mit dem Siege über die Aristokratie der politische Kampf alsbald eine entschieden konfessionelle Färbung an. Die Parteien trennten sich bald unter den allgemeinen Benennungen

Konservatismus und Radikalismus. Beide Parteien waren, so weit es politische Reformen betraf, gar oft einig; dieß zeigt sich gar schön in dem Auftreten des Herrn Leu von Luzern im Jahre 1830. Auch er half die aristokratischen Ueberreste auf gesetzlichem Wege entfernen; auch er wirkte zu einer freien volksthümlichen Verfassung mit. Aber seine liberalen Mithelfer gingen nicht wie er von bloß rechtlichen und religiösen Grundsätzen aus. Darum zerschlug er sich bald mit ihnen, weil sie sich auf kirchlichem Felde als bittere Gegner zeigten.

Diese grundsätzliche, konfessionelle Ausscheidung führte nun zu dem traurigen Kampfe, dessen volle Bedeutung wir in seiner Veranlassung, seiner Wirklichkeit und seinen Folgen darzustellen versuchen.

Vom katholisch-konservativen Standpunkte ausgehend, führen wir den Leser an einer langen Thatenreihe vorüber, damit er an den Früchten der beiden Theile die gegenseitig wirkenden Theorien erkenne und unbefangen urtheile, auf welcher Seite Recht und Wahrheit — mehr ausgeprägt war.

§. 10. Was lehrt die Geschichte der alten Schweiz?

Nur ein kurzer Rückblick über die Entstehung und Fortbildung der freien Schweiz zeigt uns schon, was sie einst so einig, stark und ruhmwürdig gemacht hat. Der Geist der Bünde, dieser klare Sinn für Gerechtigkeit und christliche Tugend war in den Vätern zum eigentlichen Nationalcharakter ausgebildet worden. Die Treue und Redlichkeit der Schweizer war zum Sprichwort geworden. Ein Handschlag galt damals mehr als jezt Schrift und Eid. Diese schlichte Geradheit, die von den Urkantonen als Erbtheil auf alle Schweizer übergegangen, diese fromme Glaubenstreue — blieben lange die Grundzüge des geschichtlichen Lebens der Schweizer.

Wie aber die Einfachheit der Sitten in Verfall gekommen, so brach auch bald die Einheit des Glaubens. Und in der That, nach der Reformation war die Schweiz nie mehr die alte, aufrichtige, einige Eidgenossenschaft. Es fehlte nicht an edeln Männern beider Konfessionen, die Alles thaten, um durch kluge Verträge und Gesetze den Landsfrieden zu befestigen und die politische Eintracht der verbündeten Kantone zu erhalten.

Allein der innere konfessionelle Gegensatz mußte gleichsam fortleben, und da die Menschen leidenschaftlicher und verkehrter geworden, so trat dieser Gegensatz selbst bei jeder politischen Frage auch um so bitterer hervor.

Verhehle man sich nur diesen tiefsten Grund der politischen und religiösen Entzweiung in der Schweiz nicht! Er ist und bleibt es doch. Der beste gegenseitige Wille wird ihn nie ganz verwischen können. Eine Erfahrung ist uns geblieben: wie die Einfachheit, die Gerechtigkeit und Glaubenstreue der Schweizer abgenommen, so hat sich auch der Grundcharakter, der ursprüngliche Nationalsinn derselben, immer mehr verflacht und verloren. Statt Freiheit, durch Ordnung und Gesetz getragen, wie unsere Väter sie geliebt, tritt sie jezt in Wort und That Vieler als Zügellosigkeit auf. An der Stelle der Gerechtigkeit will bittere Parteisucht sich geltend machen; Freiheit für sich, Knechtschaft für Andere heißt ihre Praktik. Wo ist noch der alte kindliche Glaube der Väter, wo die heilige Treue dem gegebenen Worte, wo die Ehrfurcht vor kirchlichen Gesetzen, Personen und Institutionen?

Kein vernünftiger Mensch, der sich einen Begriff von einem geordneten christlichen Staatsleben zu machen weiß, wird in den Furien der politischen Presse besonders seit 1830, in der Verkehrtheit aller Rechtsbegriffe, in der jahrelangen Ohnmacht der Tagsatzung, in der praktischen Anwendung der offen in Rathsäälen proklamirten „Stutzerschrift“, in dem planmäßigen, gewaltsamen Umsturz rechtmäßiger aber mißbeliebiger Regierungen und endlich in den wiederholten über alle Schranken gehenden Freischaarenzügen, den sittlichen Charakter und den Nationalsinn unsrer Väter nachgeahmt finden.

Daß in solchen Thatsachen und Ereignissen die wahre Nationalität nicht abgebildet ist, bedarf wohl weiter keines Beweises. Daß aber diese Geistesrichtung kräftigen Widerstand gefunden, und wenn auch momentan siegreich auf blutigen Wegen, dennoch nicht allgemein durchdringen konnte, führt uns auf Spuren ächter Nationalität, zeigt uns, daß der thatkräftige alte gute Geist und Schweizersinn noch nicht gänzlich erstorben ist. O möchte sie zurückkehren die Großmuth und Gerechtigkeit der Gesinnung unsrer Väter!

Von der Urschweiz, dieser Quelle schweizerischer Freiheit, sind wir ausgegangen, zu ihr kehren wir zurück.

Die christliche Gerechtigkeitsliebe der Urschweizer, die in den ersten Bünden so schön und klar sich ausspricht, war es würdig, sie zum Stammvolk der ganzen freien Schweiz zu erheben. Wie ihre Gebirge, so standen auch fest und frei ihre Tugenden da, beide zum Hort benachbarter Völkerschaften, welche von äußern Feinden bedrängt, ihren Schutz gesucht und erhalten. Hätten sie

damals bedenken können, daß einst Jene, die sie befreit, das ihren Enkeln hinterlassene kostbare Erbe, die Rechte und Freiheiten der Konfession und der Souveränetät, die Einfachheit der Sitten und ihre Glaubenstreue angreifen und verkümmern würden, wie müßte dieser Undank sie empört haben!

Eine lange Thatenreihe steht zur Rechtfertigung dieses ernsten Ausdruckes da. Die Entstehung der alten Bünde zeigt uns, daß die Urschweiz den übrigen Kantonen Befreiung von der Herrschaft der Fürsten gebracht, sie als Gleichberechtigte in den Bund aufgenommen, ja einigen sogar Vorsitz und Rang an den Bundestagen eingeräumt hat. — Dafür haben die Söhne der Befreiten die Urschweiz durch jahrelange Befeindung, durch wiederholte planmäßige Eingriffe in die Rechte der Souveränität und der Konfession — in's blutige Netz getrieben; dafür haben sie der katholischen Schweiz nunmehr einen Bund aufgedrungen, der sie in der Macht der Stärkern beinahe aufgehen läßt.

Ist die katholische Schweiz versöhnt oder nur besiegt? „Die Eidgenossenschaft," sagt der große Geschichtschreiber Johann v. Müller, „ist nur stark, wenn sie den ersten Grundvertrag besizt. In ihm handelten die 13 und zugewandten Orte in der einzigen Sache der öffentlichen Freiheit mit voller Kraft einer Nation, weil dieser eine Gedanke in allen ihren Bündnissen lebte?"

Nicht die Herrschaft mächtigerer Kantone, nicht die Willkür einer siegreichen Partei versöhnen und friedigen alle Bestandtheile des Bundes. In den amerikanischen Freistaaten leben zahllose Parteien und religiöse Sekten gesetzlich und ruhig neben einander. Wann wird in der Schweiz die Achtung vor jeder gesetzlichen Meinung, jeder religiösen Ueberzeugung, wann die Gleichberechtigung der Kantone und Konfessionen, wann fragen wir, wird diese christliche unparteiische Gerechtigkeit — mit der Eintracht und Glaubenstreue der Väter — auch den Frieden, den Wohlstand und das Lebensglück der zeitgemäßen Fortbildung vereinen?

Ja möge die neue Schweiz die Ursachen bittern Grolls nicht durch ein neues Ausschliessungssystem, durch Befeindung des katholischen Lebens und durch politische Verfolgungssucht vermehren, damit unter dem neuen Bunde fürder auch die christliche Tugend, Eintracht und Macht der alten Schweiz neu auflebe.

II. Die Parteien.

§. 11. Der christliche Prüfstein.

So verschieden das Streben und Ringen nach Freiheit ist, eben so mannigfaltig sind die Namen der aus diesen ungleichen Tendenzen erzeugten Parteien. Wenn wir die Parteien und ihre verschiedenartige Zusammensetzung näher kennen, so ist uns dann schon ein heller Blick in das Wesen und die Bedeutung des hochwichtigen Zeitkampfes gegeben. Die Parteien bilden den Kampf. Es wurde bis auf diesen Tag viel über diesen Gegenstand geschrieben, aber oft auf eine Weise, welche dem Volke wieder besonders hätte erklärt werden sollen. Darum kann hier eine Erklärung der verschiedenen Namen und Parteien wie sie in dem gegenwärtigen „Kampf der Geister" an den Tag getreten sind und worin die vielen ungleichen Richtungen und Begriffe von Freiheit und Glauben aufgestellt werden, am rechten Orte sein. —

Das heilige Evangelium bezeichnet unter verschiedenen Ausdrücken immer nur zwei Parteien, unterscheidet zwischen einem guten und bösen Geiste. Schon die Nachkommen Seth's wurden Kinder Gottes und die Nachkommen Kains Kinder der Welt genannt. Jesus, unser Gott, der die ganze Menschheit wie sein eigenes Herz durchschaute und kannte, wußte auch die Geister zu unterscheiden, indem er von den Kindern der Finsterniß sprach, die klüger in ihrer Art seien, als die Kinder des Lichtes. Als Kinder des Lichtes bezeichnet die heil. Schrift solche, welche neu geboren im hl. Geiste den Glauben an Gott durch Gerechtigkeit und gute Werke lebendig machen.

Die Kinder der Finsterniß lieben zwar den Tag, die äußere Helle, aber sie schauen Alles mit dem Auge des Fleisches, und indem sie ihre Hoffnung und ihr Streben vorzüglich auf die Güter dieser Welt richten, sind sie in ihrer Art erfahrner als die Kinder des Lichtes, die im Geiste die verborgene Wahrheit suchen und den Blick des Geistes nach Innen und auf Gott gerichtet haben.

So verschieden die Gaben und Talente des guten Geistes sind und so manigfaltig sie sich im Reiche der Geister offenbaren, so zahlreich sind auch die Abstufungen und Merkmale der bösen Geister im Reiche der Welt und der Finsterniß.

Das Reich der Wahrheit ist unzerstörbar, ewig sich gleich, weil das Gute allein als etwas Positives, Gegebenes von Gott, in Gott sich wieder eint.

Das Reich der Finsterniß dagegen hat als solches nichts Positives, es ist die Negation, der flüchtige Schatten gegen über dem Lichte. Aus diesem Schattenreiche entspringt die sinnliche Weltlust mit all' ihren Lastern.

So viel es nun Namen und Parteien in der Welt gibt, so viel der Geister sich fort und fort bekämpfen, alle streiten im Dienste oder Interesse entweder des guten oder des bösen Geistes. Allen Geistern oder Parteien ist nur ein Prüfstein gesezt, die göttliche Gerechtigkeit. — Vor dem Auge Gottes trennt sich das Licht von der Finsterniß, das Gute von dem Bösen, und so sammelt sich Alles unter dem Begriffe von Gut und Bös; ein Mittelding gibt es nicht, denn wer nicht mit Christus, ist wider ihn. Mag nun eine vorherrschend rationelle, eine politische oder materielle Weltanschauung den Prinzipienkampf oder die zahllosen Parteiungen in der Menschheit jede unter einem andern Gesichtspunkte auffassen oder gar in pantheiistischem Chaos sie aufgehen lassen, damit der Unterschied von Gut und Bös aufhören sollte, darum bleibt die Wahrheit doch wahr, so wie die Sonne doch scheint und wenn der Blinde sie nicht schaut; der Irrthum beruht immer auf Selbsttäuschung. Wo das Licht des Christenthums nicht aufklärt, da ist Finsterniß und Wahn.

Hier hätten wir im Grunde den Schlüssel zu allen Parteien, so weit sie in das Gebiet des Religiösen und Moralischen einschlagen. Und was in der Welt berührt am Ende nicht Religion oder Moral im engern oder weitern Sinne! —

Politik, Gesetzgebung, Staatsleben, selbst die materiellsten Fragen, wie Handel und Gewerbe stützen oder bewegen sich immer auf moralischen oder religiösen Grundsätzen. Die ganze Thätigkeit, die Bestimmung des Menschen hienieden hat die Verherrlichung Gottes und die eigene Heiligung zum Zwecke. Darum ist und soll die von Gott geoffenbarte Religion die Seele alles Lebens sein. An diesem Prüfstein wollen wir die heutigen Parteiungen erproben und beurtheilen.

Die Schlag- und Stichworte, die so zahllos sind, als es Meinungen und Parteiungen gibt, stiften bekanntlich viel Unheil und bringen viel Aufregung unter die Menschen.

In unserer Zeit, wo Alles zur Politik geworden, spielen sie ganz besonders eine große Rolle.

Die Ausdrücke „Konservativ" und „Radikal" sind die beiden entgegengesetzten Pole. Unter diesen Begriffen begreift der heutige

Politiker Alles, was sich in politischer ja sogar in religiöser Beziehung entgegensteht. Mit dem Worte „Konservativ" wird Aristokrat, Ultramontan, Jesuit, Römling, Papist, Finsterling, Obskurant ꝛc. in einen Tigel geworfen. Ebenso werden der Patriot, der Liberale, Freisinnige, Illuminat, der Aufgeklärte, der Revolutionär, Kommunist und Atheist ꝛc. mit dem Begriff „Radikal" verschmolzen.

Daß das, was von der einen und andern Seite unter allen diesen Parteinamen verstanden wird, auch wirklich an einem geistigen Faden, entweder guten oder bösen hängt, ist kaum in Abrede zu stellen. Die Sonne bricht sich in verschiedenen Farben ab, und doch sind alle Strahlen derselben von der gleichen Qualität.

Wir beginnen mit der Erklärung der dem Konservatismus zugetheilten Parteibezeichnungen.

§. 12. Die Aristokratie.

Aristokratie, aus dem Griechischen abgeleitet, bezeichnet eigentlich die Herrschaft oder Regierung der Bessern oder Besten, der Gebildetsten oder Tugendhaftesten. In diesem Sinne wurde das Wort von den Alten fast durchgehend genommen, und so nimmt auch Plato den Begriff in seiner „Republik." Später ging die Bedeutung des Wortes „die Bessern" von Jenen, welche wirklich die Bessern durch sich selbst sind, auch auf Die über, welche die Einbildung haben, von Geburt besser zu sein als Andere. Ehedem hatte die Aristokratie, wie wir in der geschichtlichen Einleitung gesehen, auch in der Schweiz Bedeutung, Ruhm und Macht. Die Aristokratie hatte ihre glänzende Zeitepoche, wie so manches andere Staatssystem, und sie war einst den Bedürfnissen der Zeit, des Volkes und seiner Bildung so angemessen — wie vielleicht die fast täglich wechselnden Staatsreformen der Neuzeit es kaum sind. Man nannte die Aristokraten auch Patrizier, Junker, Adelige ꝛc. Viele hatten diesen Adel durch Tapferkeit, Talent und edle Thaten erworben. Wer ehret in der Geschichte nicht die Namen eines Fürsten von Attinghausen, eines Reding von Biberegg, Erlach, Hallwyl, Gundoldingen ꝛc.? Leider aber artete der Adel der Gesinnung und der That, oft früher, als jener der Geburt aus. Jetzt besteht in der ganzen Schweiz kein politisches Vorrecht für irgend eine Familie mehr. Dieses Vorrecht, allein zu herrschen, wird nun nicht mehr von einzelnen Familien oder Personen, sondern von einer ganzen Partei in Anspruch genommen, von einer Partei, die alle Luft mit ihrem Geschrei von „Freiheit" elektrisirt.

Die Form der Aristokratie ist zwar gefallen, aber der Geist der Alleinherrschaft, der Parteiwillkür ist geblieben, ist nur in Parteien übergegangen, die unter dem Namen von Volksfreiheit gewaltsam unterdrücken, was nicht ihren Stempel trägt. Die Regierungsgewalt wird jezt gar oft Solchen anvertraut, die keineswegs den Namen der „Besten, der Tugendhaftesten“ verdienen. Und doch verlangen diese Leute, daß ihre Brut, wie ihre Gesinnungsweise ausschließlich fortbestehen und herrschen solle. Warum werden die Handels-, die Geld-, die Geistes- und Meinungsaristokraten nicht auch verpönt?

Im Munde der Gegner gilt Jeder für einen Aristokrat, der einige Vorliebe für das ehrenwerthe ritterliche Leben edler Ahnen hat und mit gewisser Charakterfestigkeit den wie Pilze auftauchenden Demagogen entgegensteht, seine Rechte und Urkunden gewahrt und überhaupt die erblichen Güter eines Volkes nicht vom niedrigsten Pöbel zertreten wissen möchte. Aristokrat wird von den Gegnern kurzweg jeder Konservative genannt, sofern man einige Aussicht hat, mit dieser Benennung denselben beim Volke herabzuwürdigen.

§. 13. Der Ultramontanismus.

Ultramontanismus — ist ein, selbst von gewissen Zwitterwesen, vielgebrauchter Ausdruck, wo sie immer eine Gefährdung politischer Rechte durch den strengen Katholizismus erblicken wollen. Es kömmt bei dieser Begriffsbestimmung vieles auf den Standpunkt an, wovon man eben ausgeht. Wenn man dieses Wort nach einem übelgewählten Spitznamen zerlegt, so soll es Alles bedeuten, was päpstlich ist, kurz die Suprematie des heil. Vaters über alle irdischen, kirchlichen, wissenschaftlichen und staatlichen Verhältnisse, in der Ausdehnung eines Begriffes über die Würde des Statthalters Gottes, wie es selbst im Mittelalter nie vorgekommen. Nach dem Sinne aller revolutionären Zeitungen ist Ultramontanismus, das heißt Zusammenhang mit dem nun einmal jenseits der Gebirge wohnenden sichtbaren Oberhaupte des Vereins aller katholischen Christen — und Katholizismus eins und dasselbe. —

Warum sollten wir aber nicht bei der strengen Uebersetzung des Wortes bleiben? Ultramontan heißt „über den Bergen her“ und ist, wie alles in dieser Richtung etwas, das uns gewöhnlich nicht eigenthümlich ist.

„Ueber den Bergen her" ist in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die französischen Encyklopädisten die vermeinte Aufklärung gekommen, welche an dem Bau des ganzen christlichen Europa's in seiner kirchlichen uud politischen Gestaltung rüttelte. Sie ist ihrem Ursprung nach ein rein negatives, auflösendes und zerstörendes Element.

„Ueber den Bergen her" kam Straußenthum, „über den Bergen her" kamen durch die französischen Jakobiner, deutschen Radikalen, schweizerischen Freischäärler in allen Gebieten des Lebens, die Idee, einen Versuch zu machen, unter dem bestehenden Titel von Freiheit und Aufklärung die losgebundenen, gegen alle Zucht und Ordnung rebellischen Kräfte einem neuen Gehorsam zu unterwerfen, aus den destruktiven Elementen der Aufklärung eine neue, antichristliche, hierarchisch geordnete Kirche mit Haupt und Gliedern zu errichten. In dieser alle weltlichen Staaten aufgehen zu lassen, alle geistliche und geistige Kraft in die Hände der neuen Apostel des Zeitgeistes zu legen, auf den Millionen Trümmern untergegangenen Glückes und der Seelenruhe Unzähliger in stolzem Wahne auszurufen: „Nach uns die Sündfluth!" So die deutschen Demagogen.

Das ist der wahre Ultramontanismus. Diesem Baalsgötzen huldigten die Revolutionärs aller Zeiten! Verwehrt sollte sein, mit seinen edlern Gedanken und Sinnen sich zurückzuziehen in die geweihte Freistätte stillen Gottesfriedens. Daher neben äußerer Despotie, Aufhebung der Klöster, jener tausendjährigen stummen Zeugen so manches gestillten Seelenschmerzes, so kostbarer Reue, so frommer Demuth, so muthvoller und peinlicher Weltentsagung. So oft sich das katholische Leben wirksam und rege zeigt, so muß es „ultramontan" sein. „Ultramontane sind's", so schreit mancher über die Katholiken und weiß nicht was er schreit. Das Leben und die kirchliche Wirksamkeit des apostolischen Nuntius, der Klöster und des Klerus in der Schweiz überhaupt, wird sofort mit „Ultramontanismus" belegt, wenn der revolutionäre Zeitstrom an ihnen abprellt.

Ein gläubiger Katholik soll es sich darum auch zur Ehre rechnen, daß seine Feinde mit dem Ausdrucke „Ultramontan" — Zeugniß von seiner Treue und Anhänglichkeit an die römisch-christkatholische Kirche und ihren sichtbaren Stellvertreter auf Erden — ablegen. Der Katholik möge sich der Worte dessen, der größer ist, denn Alle, erinnern, indem Er sagt: „und die Pforten der Hölle werden sie (die Kirche) nicht überwältigen."

„Ehrenvoller, besser und sicherer ist es gewiß, als Mitglied des weltumfassenden katholischen Vereins — dem rechtmäßigen Oberhaupt desselben, und wenn er auch „über den Bergen“ seinen Sitz hat, Gehorsam zu leisten, als einer geheimen ebenfalls „über den Bergen“ residirenden Propaganda des Unglaubens und der Revolution mit Seele und Leib verkauft zu werden.

§. 14. Der Jesuit.

Ueber die Natur und Wesenheit eines Jesuiten ist seit der Entstehung des Ordens der Gesellschaft Jesu durch den heiligen Ignatius von Lojola 1540 — und besonders in dieser Zeit sehr viel gesprochen und geschrieben worden. Von ihren Feinden werden sie als Teufel, von ihren Freunden als Engel bezeichnet, während sie, wie ein Jesuit sich selbst ausgedrückt, nur Menschen sind, den menschlichen Gebrechen unterworfen, wie andere. — Die Gesellschaft Jesu entstand zu gleicher Zeit mit der Reformation. Ihr Zweck ist, sich und Andere zu heiligen; die Mittel dazu sind: treuer Gehorsam der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte, dem Papst, christliche Jugendbildung, Leben, Missionen und Predigtamt im Geiste Jesu. — Die Gesellschaft Jesu ist als ein „frommes Institut“ von der katholischen Kirche genehmigt und der Christenheit durch päpstliche Bullen und Konzilienbeschlüsse empfohlen. Sie zählt mehrere Heilige und einige hundert Martyrer. Ihre Lebensweise ist streng, voll Thätigkeit; ihre Köpfe gewöhnlich voll Geist und Wissenschaft, weil auf beständige Studien angewiesen. Ihr Gehorsam ist in allen erlaubten Dingen unbedingt; ihr religiöser Eifer groß, Alle einträchtig beseelend. — Irrthum und Abfall von der katholischen Kirche haben sie immer mit Eifer und gutem Erfolg bekämpft. Daher aber auch Haß von Allen, die unter diese bekämpften Geistesrichtungen gehören. Unter einem Jesuiten verstehen ihre Feinde einen schlauen, verschlagenen Menschen, der nach Herrschaft strebt, der anders rede und anders handle, kurz dem Grundsatz huldige: „Der Zweck heiliget die Mittel.“ Bald unter dem Vorwande, die Jesuiten verderben die Sitten, lehren eine laxe Moral; bald, sie sind zu orthodox, zu streng in Lehre und Sitten; bald, sie sind Königsmörder, Feinde der Fürsten; bald, sie sind Fürstendiener und Feinde der Freiheit ꝛc. — wurden sie verfolgt und vertrieben, werden sie jezt noch von ihren Feinden verfolgt, gehaßt und verschrien, ohne zu bemerken, daß sie in einem Athemzuge in die größten Widersprüche ausbrechen.

Sonderbar ist es, daß ihre Feinde seit jeher gerade jenen Lastern huldigen, deren sie die Jesuiten wohl beschuldigen, aber nie überführen können. Während mithin die falschen Jesuiten die wahren Jesuiten als Königsmörder und laxe Moralisten bezeichnen und bekämpfen, predigen sie zu gleicher Zeit Aufruhr, Revolution, Raub und Mord gegen Fürsten und jede gesetzliche Ordnung in Kirche und Staat. Noch lange wird kein wahrer Jesuit neben den falschen den Kanzel in Kneipen, den Opfertisch auf Lagern der Unzucht aufschlagen. Noch hat man keinen Jesuiten weder am Trient als Jungschweizer, noch an der Emme als Freischäärler, noch in Genf rc. als Blousenmann unter den Waffen erblickt. Auch die Barrikaden zu Rom, Paris und so vieler Städte Europa's wurden weder von Jesuiten erbaut, noch zertrümmert. In Baden und Ungarn stand kein Jesuit weder unter den Fahnen der Aufrührer, noch der Fürsten.

Das Wort „Jesuit" als Spitzname gebraucht, hat auch eine allgemeine Anwendung erhalten. Alles, was nicht ungläubig und revolutionär ist, wird als Jesuit bezeichnet, so der gläubige Protestant, wie der Katholik, so der ordnungsliebende Bürger, wie der rechtliche Beamte. — Es hat dieser Ausdruck — eine ehrenhafte Bedeutung gewonnen, während der böswillig unterschobene Sinn allein den falschen Jesuiten charakterisirt und sehr richtig zeigt, daß der schlechte Zweck ihre ungerechten Mittel heiligen sollte.

§. 15. Der Römling, Rothe, Rothstrumpf.

Römling — oder was fast gleich bedeutend ist, Papist, dann auch „Finsterling und Obskurant" — werden vorzugsweise die Katholiken und solche, welche der katholischen Kirche geneigt sind, betitelt. Diese Ausdrücke sind zu solch' alltäglichen Ehrentiteln geworden, daß es weiter nichts braucht, als sie mit Freude und Geduld anzunehmen, sofern man sich seiner Anhänglichkeit an die römisch-katholische Kirche und seines Christennamens nicht schämt. —

Roth wurden die Konservativen in Luzern genannt, weil sie bei der Verfassungsabstimmung im Jahre 1841 — statt wie die Radikalen schwarze Karten — in großer Mehrheit rothe Karten einlegten und so das „konservative System" einführten.

Rothstrümpfe werden die Konservativen in St. Gallen geheissen. Der Titel kam ihnen vom radikalen „Erzähler" zu. In der Gemeinde Tablat wurden vom Volke rothe Strümpfe ge-

tragen. Diese Beinkleidung zog nun, weil die Träger derselben meistens konservativ waren, allen Konservativen die Benennung „Rothstrümpfe“ zu.

Den Anfang und Schlußpunkt dieser Stichworte und Parteinamen bildet das Wort „Konservativ“. Mit diesen wenigen Worten haben wir auch kurz gesagt, in welchem Sinn man einen Konservativen begrüßt oder höhnt.

§. 16. Der Konservatismus.

Wer immer seine Rechte, seine Ueberzeugung, seine Urkunden, seine religiösen und politischen Ansichten treu bewahrt — ist der Begriffsbestimmung nach konservativ. Denn das lateinische Wort conservare — conservativ — heißt — erhalten, bewahren.

Dem weitern Sinne nach wird nur derjenige zu der konservativen Partei gezählt der in politischer Beziehung, historische und urkundliche Rechte achtet, die gesetzliche Ordnung im Staate liebt und eine rechtmäßige Obrigkeit bei der beschworenen Verfassung so lange beschützt, bis eine andere auf gesetzlichem Wege an deren Stelle tritt.

Nicht Alle, — die sich konservativ nennen, sind es wirklich, so wie auch nicht immer weise festgehalten wird, was einer zweck- und zeitgemäßen Umänderung bedürfte.

Da aber jede höhere Grundlage der Staaten, sowie der menschlichen Gesellschaft überhaupt in Bezug auf Dasein und Zweck, da die persönliche Freiheit, Sicherheit, Rechtsgleichheit und all' die theuern Güter eines einzelnen Bürgers oder ganzer Völker — aus dem Christenthum entstammen, so sind also auch nur Jene wahrhaft konservativ, die den Staat auf christlicher Grundlage erbaut wissen wollen. Denn nur was die Menschheit über ihre wahre Bestimmung aufklärt, was sie geistig veredelt und der von Christus gestifteten Gemeinschaft des Glaubens der Wahrheit näher führt, ist konservativ. Das heißt, die Quelle der reinsten Wahrheit, von der Gott und sie von ihm zeugt, im Leben erhalten.

„Christenthum oder Nichtchristenthum“ ist die Frage in unsern Tagen, so im Religiösen, so im Politischen.

Die wahrhaft Konservativen in der Schweiz sind einem vernünftigen, zeitgemäßen Fortschritt nicht abgeneigt, in dem Gebiete der Politik, in Aufstellung von Verfassungen und Gesetzen sind sie den Anforderungen der Zeit gefolgt. Sie geben somit dem Kaiser, was

des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist. In kirchlichen Dingen maßen sie sich kein Recht auf willkürliche Reformen an. Denn, — der Kirche wie dem Staate, gebührt Freiheit und Recht.

Was die konservative Partei in der Schweiz in politischer Beziehung zu erhalten bestrebte, war

1) Den Bund von 1815 in all' seinen Bestimmungen, so lange keine Auflösung von sämmtlichen Ständen verlangt würde.
2) Die Souveränetät der Kantone, mithin Aufrechthaltung von Verfassung und Gesetz nach bundesgemäßer Vorschrift.

In kirchlicher Beziehung — im Allgemeinen:

1) Freie Ausübung der durch den Bund gewährleisteten und historisch anerkannten Konfessionen.
2) Gleichberechtigung der Katholiken, d. h. konfessionelle Trennung in Grundsatz und Administration, daher
3) Garantie der Klöster und ihrer Güter rc.
4) Freie Erziehung der Jugend durch Anstellung beliebiger Professoren.
5) Ungehemmte Verbindung und freien Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, dem römischen Papste, und mit den betreffenden Bischöfen in der Schweiz, daher
6) freie friedliche Gestaltung kirchlicher Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. —

Was die Konservativen mit Recht fordern und erhalten wollten, gewährten sie auch unbestritten ihren politischen Gegnern.

§. 17. Die sogenannte Opposition.

Was wir unter Konservativ verstehen, haben wir bereits kurz angedeutet. Alles in der Welt, selbst scheinbar Gutes hat keinen Werth vor Gott, wenn es nicht durch den alles belebenden Geist der geoffenbarten Wahrheit beseelt und durchdrungen ist. Christus ist der Mittelpunkt der Wahrheit und alle Wahrheiten, alle Lichtpunkte im großen Reiche der Geister sind in Ihm nur ein Licht, eine Wahrheit; so sammelt sich alles Gute, jede gute Partei — in Gott, von dem alles Gute ausgeht.

Vom Guten söndert sich das Böse.

Der böse Geist vereint in sich Alles das, was dem anerkannt Guten, dem positiven Christenthum entgegensteht. Hochmuth und Sinnlichkeit sind die Träger alles Bösen. Der Böse will Gott gleich sein, sezt sich über alle Wahrheit, über göttliche und menschliche Gesetze weg und artet so in eine beständige Negation, was

gegenüber der Wahrheit so viel sagen will, als in einen positiven Troz, in offenbare Feindschaft Gottes aus.

Seit aber die Wissenschaft so sehr in den Dienst der Welt gekommen, seitdem sie sich gleichsam dem Staate und der Kirche gegenüber als ebenbürtig erklärt hat, d. h. sich selbst genügt, nennt man den Teufel nicht mehr Teufel und Böses nicht mehr böse. Der Unterschied zwischen Gut und Bös sucht man in höchst unschuldigen wissenschaftlichen Formen und Worten auszugleichen; damit will man dem Bösen den abstossenden Charakter verdecken. So wird am Ende der absurdeste Gotteslängner nur ein Opponent, die Negation alles Positiven, einfach Opposition genannt. Die unter tausend verschiedenen Benennungen gegen das Christenthum auftretenden Parteien lassen sich gerne unter den allgemeinen Begriff „Opposition" sammeln. Es erlangt der Mensch daher so viel Freiheit über sich, daß er die abscheulichsten Gedanken, Meinungen und Widersprüche — als nichts eigentlich Böses, sondern als eine bloße Operation des Verstandes ansieht und seine unsterbliche Seele, den Hauch des allmächtigen Gottes — in einen feinen sterblichen Organismus des Körpers übersezt und wissenschaftlich zergliedert. Wie weit diese Aufklärung es wirklich schon gebracht habe, beweist ein Illuminat der neuesten Zeit, der in seinem Buche behauptet: „Die Gedanken des Menschen bestehen aus Stickstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff."!!! —

So geht der Geist in Materie, das Licht in Finsterniß über. — In diesem Uebergang, in dieser Verkörperung des Bösen offenbart sich der allgemeine Haß gegen alles wahrhaft Geistige und Kirchliche. Diese ist der Gegensatz des christlichen Konservatismus.

Unter welch' verschiedenen Namen dieser Fortschritt vom Lichte zur Finsterniß gegenwärtig in der Welt — d. h. unter den Menschen — hervortritt, wollen wir in der kurzen Schilderung des Radikalismus und seines Anhanges zeigen. Um aber keiner Ueberzeugung zu nahe zu treten, müssen wir noch bemerken, daß wie es sehr Viele gibt, die zu den Radikalen gezählt werden, diese es im eigentlichen Sinne doch nicht sind; so wollen Viele als konservativ gelten, die in Gesinnung und That vielmehr zu Ungläubigen gehören und unter dem Deckmantel von Religion und Wahrheit Unrecht und Betrug spielen. Mancher wünscht wahre Freiheit des Volkes, freiere Institutionen, Verfassungen und Geseze, ohne daß er dabei irgend einer religiösen Ueberzeugung zu nahe treten möchte; Solche sind im Grunde nicht radikal, und wenn sie es auch heissen.

§. 18. Der Radikalismus.

In dem Worte „Radikalismus" haben die Träger des Zeitgeistes einen neuen wissenschaftlichen Ausdruck gefunden. — Was bedeutet das Wort „Radikal"? Es bedeutet seinem wahren Sinne nach nichts Anderes, als bis zur Wurzel, zum Grunde dringen, gründlich untersuchen, prüfen, verbessern. Das Wort „Radikal" stammt von Radix (Wurzel) her.

Wer die Wahrheit sucht, wird sie finden. Prüfet Alles, und das Gute behaltet. Diese Sprüche haben Sinn und Bedeutung. Auf solche Weise darf man radikal sein, wenn man statt Wahn — Gründe, statt Irrthum — Wahrheit, statt verdorrten Aesten die gesunde Wurzel sucht. Wer aber mit den verdorrten Zweigen einer Pflanze auch die Wurzel ausreißt und so das Ganze verdirbt, macht schlechten Gewinn.

Wie im Reiche der Natur und der Vegetation, so verhält es sich — in unendlich höherem Verhältniß — im Reiche des Geistes. Wer mit Demuth forscht, wer im Geiste des Christenthums wandelt, dem wird auch der Tempel des Lichts und der Wahrheit geöffnet werden. Wer aber nur von sich und seinen Ideen, die nicht am Prüfstein der Wahrheit erprobt sind, ausgeht, wird auch nur in sich und seinen Irrthum eingehen. Was der Egoist momentan in sich schaut, was ihm gefällt und beliebt, macht er heute zum Gesetz und verwirft es morgen wieder, weil ihm wieder etwas anderes behagt oder die Verhältnisse selbst sich geändert haben. Wie soll man sich demnach verwundern, wenn aus solch psichologischen Momenten die Raison d'Etats, d. h. die Regierungswillkür beliebt wird. — Wer in tollem Eifer und arger Mißbildung oder aus Leidenschaft — jegliche politische oder staatliche Einrichtung bekämpft, nur weil sie ihm nicht gefällt, oder weil sie nicht aus seinem Gehirn entsprungen, oder ihn nicht an das Ruder stellt, und wer mit den politischen Reformen ebenso zerstörlich in's kirchliche Gebiet hinüberstürmt, der ist radikal nach unserm Sinn.

Als Bezeichnung einer politischen Partei, kam dieser Name zuerst in England auf. Man versteht jezt unter dem Radikalismus in der Schweiz den Ultraliberalismus, der sich von dem Liberalismus durch größeres Abstehen von den gegebenen Zuständen, Bedingungen und der geschichtlichen Entwicklung, durch Verläugnung des Maaßes und in der Regel auch durch Gleichgültigkeit in der Wahl der Mittel unterscheidet und eben deßhalb, wie ein Liberaler geschrieben, dem ächten Liberalismus gefährlicher ist, als die Reaktion.

Der Radikalismus hat sich zum Zeitgeiste erhoben.

Der Zeitgeist aber ist jener Geist des Widerspruchs, jene gottesfeindliche Zeitrichtung geworden, die seit dem ersten Apfelbiß — wenn auch unter zahllosen Formen und Namen, dennoch immer sich gleich geblieben ist; die seit Anbeginn sich bemüht hat, die Herrschaft der Welt zu erringen und das Reich der Wahrheit zu zerstören. Daher wird der Zeitgeist schlechtweg auch die verdorbene Welt oder Weltgeist genannt. Das Evangelium warnt alle ernstlich vor demselben, die nicht mit ihm zu Grunde gehen wollen. Er umfaßt, als Asyl aller kirchenfeindlichen Tendenzen, alle Meinungen und Irrthümer der irregeleiteten Vernunft, er ist zur Mutter aller Parteiungen geworden, die, so lange sie nicht herrschen können, Alles bekämpfen, was im Wege steht, d. h. für sich die absoluteste Freiheit verlangen; wenn sie aber einmal die Regentschaft führen, keiner andern Partei die gleiche Freiheit, die sie ausgeübt, mehr zugestehen. Wenn wir die im Dienste des Zeitgeistes stehenden Parteien und Schlagwörter, jede und jedes besonders erklären, so wird es sich am besten herausstellen, daß sie im Grunde alle zu der Lehre dessen geschworen, der da ist der Götze des Tages.

§. 19. Der Patriot.

Das Wort „Patriot" (vaterländisch) bezeichnete ehedem einen Menschen, der seine Kräfte, sein Vermögen, ja selbst sein Leben zum Wohle seiner Mitbürger aufzuopfern bereit war. Die Geschichte der Schweiz erinnert uns an solche Männer, welche diesen Namen verdienten. Noch leben ein Tell, ein Winkelried, ein Nikolaus von Flüe, ein Wengi von Solothurn u. A. m. im verdienten Angedenken. Diese waren fern von Eigennutz und Privatinteressen, von wahrer Vaterlandsliebe beseelt, sie brachten ihre eigenen Vortheile dem allgemeinen Wohl des Landes zum Opfer.

Sind die „Patrioten" neuerer Zeit von einem gleichen Geiste belebt? „Patriot" bezeichnet jezt einen Brauskopf, der sich zum Aufruhr gebrauchen läßt.

Während der Revolution in Frankreich wimmelte es von Patrioten. Die Jakobiner nannten sich Patrioten, und sie glaubten das Vaterland und die Freiheit des Lebens gehöre ihnen allein an. Darum raubten sie so vielen Tausenden, die anders dachten als sie, das Leben unter der Guillotine. Darum entrissen sie in den ungerechtesten Eroberungskriegen ganzen Völkern ihre politi-

sche Existenz, das Vaterland. Das hat die Schweiz durch die französische Uebermacht erfahren. Vor diesen Patrioten her ging der Ruf „Freiheit und Gleichheit" und in ihrem Gefolge waren Raub, Mord, Brand und Despotismus.

Diese Patrioten sind meistens schon in's Grab gestiegen, ihr Geist aber lebt noch. Die Carbonari von Tessin, die Jungschweizer von Wallis und die Stürmer auf dem Montbenon in Waadt, wie die Blousenmänner von St. Gervais in Genf rc. nannten sich am liebsten „Patrioten", und sie machten sich des gemißbrauchten Namens nicht ganz unwürdig.

§. 20. Der Liberale.

Als „liberal" galt ehemals jener gutthätige und freigebige Bürger, der liebreich gegen Alle — ihnen alles Gute von Herzen gönnte und es auch für sie befördern half. Liberal nannten sich anfänglich auch Jene, welche im Kampfe mit einer ziemlich versunkenen und ausgelebten Aristokratie die Freiheit des Volkes in ausgedehnterm Sinne verlangten und die Regierungen nicht bloß in den Händen gewisser Vorrechtler, sondern den Besten anvertrauen wollten, welchem Stande sie immer angehören.

Es gibt einen ächten und einen falschen Liberalismus. Die wahrhaft liberalen Ideen sind die Ideen der ächten, politischen und religiösen Freiheit, welche nicht unbedingte Unabhängigkeit von Andern, nicht Ungebundenheit, nicht Zügellosigkeit, sondern Unabhängigkeit in sich selbst, Selbstbeherrschung, Gehorsam gegen das Gesetz der Sittlichkeit voraussezt. Er läuft Gefahr, wenn er zum Parteiliberalismus, und geht darin auf, wenn er zum destruktiven Radikalismus wird.

Mit dem Siege über die Vorrechte des Patriziats wollten sich die Liberalen aber nicht begnügen. Mit den Reformen im Staate sollte auch in der Kirche aufgeräumt werden, was den ungezügelten Freiheitsideen entgegenstand. Wahrhaft „Liberale" bedauerten immer, daß der Siegestaumel die hitzigern Köpfe über die Schranken trieb und dieselben am Ende die Mehrzahl des Volkes in den politischen Strudel mit sich fortrissen.

Die Reformsucht und die Anmaßung des Staates und der Politik gegenüber der Kirche haben das friedliche Verhältniß zwischen diesen Gewalten auf bedeutende Weise gelockert und unsägliches Unheil gebracht. Mit diesem Uebergriffe ist der Liberalismus in den heutigen Radikalismus hinübergetreten.

Robespierre nannte sich liberal, Cronwelln annte sich liberal, kurz Jeder hat sich liberal genannt, der seine Ideen an die Stelle der frühern Geltenden setzen wollte.

Noch gibt es gewisse Leute, die sich als liberal geltend machen, und zwischen Konservatismus und Radikalismus die Mitte halten wollen. Sie gehören keiner Partei an und sind keiner treu, und huldigen dennoch Allen; sie halten sich für allein berufen, den Frieden in der Schweiz ermitteln zu können.

Sie gehören vorzüglich jener Klasse an, die die politische Wissenschaft über Alles erheben, und darin ihre Weisheit als Richtschnur in Staat und Kirche angebetet wissen wollen. Und während sie ihre Doktrin, ihre Räthe überall aufdringen und Volk und Regierungen stehen und gehen lernen wollen, haben sie den eigenen Boden unter den Füßen verloren.

Sie bestreben sich und wären im Stande, mit scheinbarer Gleichgültigkeit die heiligsten Rechte der Kirche und des Staates, wie politische Extreme, einem faulen Frieden zum Opfer zu bringen.

Ihnen ist jede Religion recht, so lange sie sich gegen ihre Schulweisheit nicht verstößt; jede ein Extrem, wenn sie vom Volke mehr geliebt und im Staate mehr gepflegt wird, als ihre politische Wissenschaft, denn diese stellen sie höher als jeden Kultus. Zu ihrer Partei zählen sich Katholiken, Protestanten, Freimaurer 2c.

Seit der Rhomerischen Ausscheidung der Parteien nach den vier Menschenaltern — nannte sich diese Partei „liberalkonservativ", die aber auch mit dem s. g. Sonderbunde einstweilen von der politischen Bühne abgetreten ist.

§. 21. Der Freisinnige und Aufgeklärte, Schwarze.

„Freisinnig und Aufgeklärt", — diese Worte sollen die deutsche Uebersetzung von „liberal" sein.

Um den Schein von sich abzuwenden, als hingen sie einem politischen Extreme an, nennen sich Viele lieber „freisinnig und aufgeklärt," als radikal, während sie grundsätzlich dem Radikalismus angehören.

Diese Ausdrücke werden auch als Gegensätze von „Finsterling und Obskurant" aufgestellt. Jedermann will klug und weise sein, Jedermann geläuterte Ansichten haben. Um sich den Schein eines Gebildeten zu geben, fing man an, sich „aufgeklärt und freisinnig" zu nennen, und wirklich wurde mit dieser Lockspeise sehr viel lockeres Gevögel und selbst mancher gute, aber eitle Junge gefangen.

Das Wort „Aufklärung" hat einige Zeit viel Aufsehen gemacht. Von allen Seiten — namentlich seit 1830, wo die Julianssonne ihre versengenden Strahlen in die Schweiz geworfen, wurde die Aufklärung feilgeboten und Tausende liefen hinzu und konnten sich nicht satt trinken. Vielen hat die Aufklärung den kindlichen Glauben an Gott und die Einfalt in Sitte und Lebensweise geraubt.

Wer im Kopfe mit dem Glauben und im Herzen mit dem sittlichen Gefühl aufgeräumt hat, glaubt Herz und Kopf aufgeklärt zu haben.

Die gewöhnliche Klasse der Aufgeklärten besteht aus Halbgelehrten, aus oberflächlichen Schwimmern, die von Allem zu plaudern wissen und in keinem Punkte gründlich sind; aus Schönrednern und stolzen Absprechern, die Alles lästern, was sie nicht verstehen. Die Quellen, woraus sie gewöhnlich Aufklärung schöpfen, sind ein Konversationslexikon, Romane und eigene Erfahrungen in einigen Schmutzgäßchen fremder Städte.

Die wahre Aufklärung des Geistes erhalten wir allein im Christenthum, im Lichte, das Gott selbst vom Himmel gebracht.

Schwarze nennen sich die Radikalen in Luzern. Die Entstehung dieser Benennung rührt von der Abstimmung über die Revision der Verfassung 1841 her, wo die damals unterliegenden Radikalen nach ihren schwarzen Karten — nunmehr Schwarze, wie die Konservativen Rothe genannt wurden. Diese Benennung ging gar oft auf Gleichgesinnte anderer Kantone über.

§. 22. Der Kommunismus.

Die neue Partei der Kommunisten wurde nach dem Sturze Robespierres aus den Trümmern seiner Partei gebildet. Ihr Stifter war Babeuf. Die Revolution hatte das Prinzip Freiheit und Gleichheit zur höchsten Norm der politischen Zustände erhoben. Robespierre hatte die politische Rechtsgleichheit als das oberste Gesetz erklärt; sind die Menschen gleich, so haben sie von Natur gleiche Rechte. Das war die Folge des ersten Gleichheitsprinzips. Babeuf ging noch einen Schritt weiter. „Die Rechtsgleichheit gilt nicht bloß in politischen Dingen, sie normirt nicht bloß die Stellung des Menschen im Staate, sondern aus gleichem Grunde und mit gleichen Rechten soll sie auch in den Vermögensverhältnissen, in allen sozialen Zuständen gelten. Die Natur

hat jedem Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter gegeben.“ Das war sein Prinzip. *)

Hatte die Revolution in der Politik alle besondern individuellen und ständischen Rechte als Privilegien geächtet und verworfen, so griff nun Babeuf in gleicher Weise auch den größern Besitz der Reichen und Wohlhabenden als ein Unrecht, als ein Privilegium an, und suchte im gleichen gemeinsamen Genusse Aller das Ideal der neuern Zeit darzustellen. Nothwendig mußte zuerst Alles vernichtet werden, was an äußerer Ungleichheit in der Welt vorhanden war: „Der Staat, der allen Gleichheitstheorien zum Troz, doch immer noch eine Ungleichheit der Regierenden und der Regierten in mannigfachen Abstufungen zeigt; das bestehende Vermögensrecht, welches in langer Kette von der niedrigsten und gedrücktesten Armuth bis hinauf zu übermäßigem Reichthum die mannigfaltigsten Unterschiede darstellt.“

Die erste Saat des französischen Kommunismus wollte, nachdem die wildeste Revolutionsperiode vorüber war, nicht mehr den fruchtbarsten Boden finden. Babeuf versuchte daher im April 1796 eine neue Revolution. Sie wurde aber verrathen, die Rädelsführer verhaftet und Babeuf selbst hingerichtet. Die Partei war vernichtet. Sie konnte sich bis auf die neueste Zeit nicht wieder sammeln.

Erst in den lezten Jahren gewann die kommunistische Lehre wieder neue Anhänger, und es bildete sich auf's Neue eine Partei aus, welche dem todtgeglaubten Prinzip Babeufs, der absoluten Gleichheitstheorie huldigten.

Im Jahre 1839 versuchten die französischen Kommunisten, in der kürzesten Frist erstarkt, einen entscheidenden Schlag. Das Hotel de ville wurde am 12. Mai von bewaffneten Kommunisten eingenommen, die Posten niedergemacht, ein Theil der Nationalgarde zerstreut und ganz Paris in Alarm gesezt.

Doch gelang es dießmal der bewaffneten Macht, die Empörer zu zerstreuen und es ergab sich hintenher, daß bloß ein paar hundert Kommunisten den wahnsinnigen Streich gewagt hatten.

Von da aus verbreiteten sich kommunistische Prinzipien unter den deutschen Arbeitern aus, wenn auch nach dem veränderten Nationalcharakter in etwas veränderter Gestalt.

Die Grundirrthümer blieben dem Wesen nach die gleichen.

*) Bericht von Dr. Bluntschli.

§. 23. Weitling und die Vereine.

Eine neue Periode in der Geschichte des Kommunismus beginnt mit der Entdeckung der von Schneider Weitling angeregten kommunistischen Propaganda. Weitling ist von Magdeburg gebürtig, hielt sich früher längere Zeit in Paris, dann in der Schweiz auf. Als er seine längere Zeit genährten kommunistischen Ideen für gereift hielt, legte er Nadel und Fingerhut bei Seite, beschäftigte sich mit literarischen Arbeiten und kommunistischer Propaganda. Weitling geht von dem Prinzip einer absoluten Rechtsgleichheit aus und führt das System Babeufs konsequent und entschlossen durch. Er verlangt nicht allein politische, sondern vorzugsweise ökonomische Rechtsgleichheit. Jede Ungleichheit soll aus der Welt, jede Staatsordnung zernichtet werden. „Reissen wir nieder, immer nieder mit dem alten Trödel," schreibt er, „und nieder mit jedem Gerüste, weg mit jeder neuen Basis, die noch einen alten Rest der alten Uebel bergen."

Alle bestehende Ordnung, Nichts ausgenommen, soll umgestürzt, alle Schranken niedergerissen werden, denn in Allem ist Ungleichheit.

So sollen in einen unermeßlichen Abgrund, der sich vor dem kalten, abstrakten Prinzip des Kommunismus eröffnet, alle bisherigen Rechte, alle Institutionen, die mit schwerer Arbeit im Laufe der Jahrhunderte zum Wohle der Völker und Menschen erzeugt worden sind, alle göttliche und menschliche Ordnung hineingestürzt und in demselben verschlungen werden.

Und was sollte an die Stelle dieser ruchlosen Vernichtung des Bestehenden gesezt werden?

Eine Arbeitergemeinschaft ohne Staat, ohne Kirche, ohne individuelles Vermögen, ohne Standesunterschiede, ohne Nationalität, ohne Vaterland.

Um den angestrebten Zweck zu erreichen, wurden von Eingeweihten überall Vereine gestiftet und durch alle Mittel der Verführung die jungen Gesellen in's Netz gezogen.

Die Verbreitung des Kommunismus ging besonders rasch in Genf, Lausanne und Neuenburg vor sich; obwohl in mehrern andern Kantonen unter den Namen von Gesellen- und Gesangvereinen, kommunistische Verbindungen angeknüpft wurden.

Im Ganzen sind in den Vereinen drei politische Meinungen vorherrschend:

1) Die Rütlivereine, aus lauter Schweizern bestehend; die Tendenz derselben ist politische Einheit in der Schweiz.

2) Die jungdeutschen Vereine, aus Deutschen und Schweizern bestehend; die Tendenz derselben ist die politische Einheit und Republik Deutschlands.

3) Die Kommunistenvereine, aus Deutschen und Schweizern bestehend; die Tendenz derselben ist die Befreiung der ganzen Menschheit. Die Abschaffung des Eigenthums, der Erbschaft des Geldes, der Belohnungen, der Gesetze und Strafen, und eine gleiche Vertheilung der Arbeiten und Genüsse nach den natürlichen (?) Verhältnissen.

Durch die Vereine, deren in kurzer Zeit viele entstanden, wurde ein Theil der Presse für kommunistische Tendenzen benuzt.

Unter den Schweizerblättern nahmen sich mehr oder weniger das Posthörnchen, der Volksbote, der Seeländer, die Nationalzeitung, die Dorfzeitung, der Republikaner rc. des Kommunismus an. Nicht minder thätig war die Propaganda in Verbreitung zweckmäßiger Schriften.

Mit der Aussaat der kommunistischen Theorien ließ man es nicht bewenden, überall nahmen die kommunistischen Vereine auch den lebhaftesten Antheil an politischen Umtrieben.

Ihre Theilnahme hat sich an dem 8. Dezember 1844 und dem Freischaarenzuge nach Luzern, an der Revolution von Waadt und Genf rc. vielfach bewiesen.

Weitling sagte zu diesem Zwecke offen in seinen Schriften: „Auch unser Prinzip wird sich durch eine Revolution verwirklichen. Diese wird aber in ihren Folgen um so fürchterlicher sein, je länger der jetzige Zustand der Unordnung (?) noch dauert u. s. w.“

In den vielseitig sich durchkreuzenden Korrespondenzen beriethen sich die Eingeweihten über fürchterliche Revolutionspläne.

Zuerst sollte die Welt moralisch verdorben und dann zu Grabe getragen werden.

Die bei Weitling in Zürich und bei der Sprengung des kommunistischen Treibhauses in Neuenburg rc. aufgefundenen Schriften und Korrespondenzen enthalten Alles, was an Verdorbenheit, moralischer Versunkenheit und der frechsten Gotteslängnung sich überbietet.

So wenig Gewicht von vielen Seiten dem Kommunismus beigelegt wurde, so ist doch unstreitig der reissende Fortschritt des-

selben ein Zeugniß, wie drohend die Gefahr heranwuchs. Das Einschreiten der Regierung in Zürich, die Verweisung Weitlings und seiner Genossen, und die energische Handlungsweise der Regierung von Neuenburg gegen die innert den Gränzen des Kantons entdeckten Kommunistenvereine hatte die nächste Gefahr — wenn nicht gänzlich beseitigt — doch verschoben.

Seitdem der Unglaube und die Genußsucht sich gegen den Himmel verschworen, soll man sich nicht mehr wundern, solche Erscheinungen wahrzunehmen.

Die revolutionären Gleichheitstheorien stehen mit dem Kommunismus in näherer Verwandtschaft, als man glaubt.

Eine weitere Entwicklung dieses revolutionären Grundelementes werden wir folgen lassen bei der Besprechung der Revolution überhaupt. Indeß hielten wir doch für nöthig, den Kommunismus etwas näher in's Auge zu fassen, um die in einander greiffenden geistigen Faden der revolutionären Zeitrichtung klarer zu erkennen.

§. 24. Der Atheist.

Atheismus bezeichnet die ausdrückliche und geflissentliche Läugnung des Daseins Gottes. Dieser wahre und vollendete Atheismus erscheint uns — da mit dem Dasein Gottes alle Sittlichkeit, alle Wahrheit, aller Trost, alles Höhere, was den einzelnen Menschen aufrecht und die gesammte Menschheit zusammenhält, angegriffen wird, mit Recht als der furchtbarste Frevel, als ein Majestätsverbrechen, — fast mehr noch als gegen Gott, der „ihrer spottet", — gegen die Sache der Menschheit.

Der Mensch, der sich ganz dem Irrdischen verkauft hat, muß, um in diesem seinem Genusse sich möglichst sicher zu stellen, Alles, was über das Irdische hinausliegt, namentlich die Unsterblichkeit der Seele und das Dasein Gottes, zu läugnen unternehmen. Das gewahren wir denn auch in den gesunkenen Zeiten von Griechenland und Rom: am furchtbarsten aber trat der Atheismus hervor in der Periode der französischen Revolution, wo die grausenhaft lächerliche Erklärung Robespierres, „wodurch das höchste Wesen wieder in seine Rechte eingesezt wurde", den Abgrund des irreligiösen Fanatismus aufdeckt, in den man gerathen war. Hier hatten die Bemühungen der geheimen Klubs und der sensualistischen Philosophie, an deren Spitze Voltaire stand, so offen ihre Frucht getragen, daß Keiner an dem wahren Geiste dieser Philosophie zweifeln kann.

Die neueste deutsche Philosophie ist, wenn auch noch etwas verschleiert, doch nicht weniger gefährlich. Ihr idealischer Pantheismus läuft ebenfalls in Atheismus aus; die Gotteslästerungen eines Feuerbach, Bruno Bauer ꝛc. sind traurige Beweise hievon.

Der Atheismus ist der Höhepunkt des heutigen Radikalismus. Die Partei der Gottesläugner ist darum auch größer, als man uns glauben machen will. —

Nicht nur in den Bestrebungen des Kommunismus, sondern in der politisch-revolutionären Geistesrichtung der Zeit liegt — bald geheimer, bald offener — der todeskalte Atheismus. Um Kommunist zu sein, d. h. die Gleichheit des Vermögens und die Zerstörung aller daherigen Rechte zu erwirken; um revolutionär zu sein, d. h. alle menschlichen und göttlichen Gesetze mit Füßen zu treten, und jeglicher Ordnung in Staat und Kirche nach der Art der Freischaaren den Krieg zu erklären; — muß man offenbar allen Glauben an Gott und eine ewige Vergeltung abgelegt haben, sonst würden die gräuelhaftesten Revolutionen nicht so viele Anhänger und nicht so viele Vertheidiger gefunden haben und noch finden.

Die seit 1838 bestehende Propaganda des jungen Deutschlands, welche vorzugsweise in Lachaur-de fonds, in Neuenburg, in Waadt und Genf ihr Unwesen getrieben, hatte, wie aus den aufgefundenen Schriften derselben deutlich erhellt, allen Glauben an Gott und seine Kirche zu vertilgen angestrebt. Denn die Propagandisten wußten sehr genau, welchen Vortheil es ihnen gewähre, alle Religion zu beseitigen. „Die Religion", sagen sie, „stehe der Revolution im Wege; nur weil das Christenthum in unserm Zeitalter noch starke Wurzeln hat, bestehe keine Freiheit. Wir wollen beweisen, daß der Atheismus der einzige Weg ist, der wahrhaft zur Freiheit führt." *)

Den Atheismus trägt der Zeitgeist in seinem Schooße. Der Zeitgeist aber — der Gegensatz des Christenthums — äußert sich durch die Revolution in jeglichem Gebiet. Die Revolution findet ihre Vertheidigung in den Theorien des bodenlosen Radikalismus.

Um dieses näher zu erklären, wollen wir das Wesen der revolutionären Staatslehre unter einer besondern Rubrik behandeln.

In dieser Darstellung hoffen wir dann den Beweis leisten zu können, daß die Abirrung vom Natürlichen, von den von Gott selbst

*) Zeitschrift von Mars. Mainummer, S. 2. Mars war eines der ersten Mitglieder des atheistischen „jungen Deutschlands."

in die Natur gelegten Gesetzen, daß die Abweichung von den ersten Grundzügen des positiven Rechts immer weiter und weiter führe, und endlich in politisch-revolutionäre und religiös-atheistische Auflösung ausarte.

Die Extreme aller Extreme sind dann gewiß die gänzliche Auflösung der staatlichen Ordnung in der menschlichen Gesellschaft und der vollendete Atheismus im Religiösen. Beide aber erfolgen naturgemäß mit einander; wie der physische Tod — Seele und Leib, so löst der moralische — Religion und Politik im gleichen Momente auf.

§. 25. Die Revolution.

So lange Menschen gelebt haben, hat es Kampf gegeben und er wird fortdauern bis zum Ende der Zeiten. Schon in den alten Zeiten gab es Parteien, Streit um den Besitz physischer und geistiger Güter, Revolutionen und Kriege. Mit einer grundsätzlichen Erörterung über die Natur des Staates aber haben sich die Gelehrten erst in den lezten Jahrhunderten befaßt. Der erste, welcher wegen Kollisionen zwischen der royalistischen und demokratischen Partei in England Veranlassung genommen, das Panier der Revolution auf politischem Streitfelde aufzupflanzen, war Thomas Hobbes. England war somit, wie noch in vielen Dingen, die Mutter der revolutionären Staatswissenschaft. Nach seinen Grundsätzen wäre die staatliche Ordnung nicht aus natürlichen Verhältnissen, sondern aus einem sogenannten Sozialkontrakt hervorgegangen, so zwar, als hätten sich die Völker ursprünglich zusammengethan und gesellschaftlich mit einander über die Bildung eines Staates unterhandelt und sich verständiget. Auf diesem Wege freiwilliger Verständigung sollte die staatliche Ordnung in's historische Leben getreten sein. *)

Diese neue Staatslehre fand in England und Deutschland bedeutenden Anklang, allein erst in der Mitte des 18ten Jahrhunderts gaben Montesquieu und Rousseau dem revolutionären Staatssystem weitere Entwicklung. Bisanhin war sie nur noch in den Köpfen einiger Gelehrten und in ihren Werken niedergelegt; um sie aber in das praktische Staatsleben einzuführen, war eine allgemeine Verbreitung nothwendig. Diese zu bewirken, fand sich Lust und Anlaß bald genug. In Frankreich arbeitete die soge-

*) Dr. Theodor Scherer, Restauration der Staatswissenschaft.

nannte Philosophie, an deren Spitze der Gotteslängner Voltaire stand, und in Deutschland die Illuminaten am wirksamsten für die Einführung der revolutionären Staatslehre. Ihr Zweck ging auf Abschaffung aller kirchlichen und politischen Autorität, und daher auf eine Radikalrevolution der menschlichen Gesellschaft hin. In Anwendung der Mittel waren sie nicht verlegen. Sie bemächtigten sich der Literatur und Presse, rißen den Unterricht der Jugend an sich und unterwarfen Fürsten, Höfe und Regierungen, und nachher auch alle Klassen der Menschheit ihrem verderblichen Einfluß. Mit dieser Zerstörung der rechtlichen Grundlagen des Staates und des moralischen und religiösen Lebens im Volke drängte die neue Staatslehre das zerrüttete Frankreich mit Riesenschritten in den Alles verzehrenden Strudel der Revolution. In die Schrecknisse der französischen Revolution gehen wir nicht ein; die Thatsachen sprechen noch laut und wahr.

Im gleichen Geiste wirkten die Illuminaten unter Weishaupt in Deutschland. Auch sie bezweckten nichts weiter als die Abschaffung aller bestehenden Staaten und Kirchen und die Gründung eines kosmopolitischen Staates nach dem Vorbilde ihres idealen Sozialvertrages. Sie wandten die gleichen Mittel zur Erreichung ihrer revolutionären Pläne an, wie die Philosophen in Frankreich.

Zuerst versuchten sie die Menschheit moralisch zu tödten, den rechtlichen Boden, worauf Staaten und Theorien beruhen, zu erschüttern und dann auf den Trümmern derselben die Fahne der Revolution aufzupflanzen.

Gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts war beinahe ganz Europa von diesem revolutionären Geiste durchsäuert. Die Aufhebung der Gesellschaft Jesu war sein Werk; die Zerstörung so vieler Klöster, die Unterdrückung kirchlicher Rechte und Freiheiten — eine Folge.

§. 26. Die Verbreitung der revolutionären Staatslehre.

Das revolutionäre Staatssystem hatte sich also zum herrschenden Zeitgeiste erhoben, der mit ganzen Völkern, mit Eigenthum, Leben und Glauben ein furchtbares Spiel trieb und Throne und Staaten wie Kartenhäuser niederwarf und aufrichtete.

Nach dem Sturze von Napoleon, der die Extreme in seinem Despotismus vereinigt hatte, und mit dem Wienerkongreß von 1814 wurde der revolutionären Hyder der Kopf abgeschlagen und der Kirche unter Pius VII. wieder Friede und Freiheit gegeben.

Die Herstellung des Jesuitenordens und dessen Einführung in mehreren Staaten Europa's war der Welt das offenkundigste Zeugniß, daß die Emanzipation der christlichen Staatslehre von den revolutionären Prinzipien allmählig gelang.

An diesem Kampfe hatte die Schweiz fortwährend Antheil genommen. Frankreich hat seit jeher wie in Europa überhaupt, so auch in der Schweiz immer eine Hauptrolle gespielt. Von Frankreich aus lief das revolutionäre Fieber wie ein Lauffeuer durch die Schweiz. In konvulsivischen Zuckungen verendete sie unter der Uebermacht der französischen Heere. —

Das Volk der Schweiz aber war der Mehrzahl nach den Eindringlingen und ihren Lehren abhold. Gab es auch eine Partei der Linden, die der revolutionären Gleichheitspartei huldigte, so war die Partei der Harten, wenn auch momentan unterdrückt, doch immer weit größer.

Mit dem Sturze der französischen Revolution fiel aber auch in der Schweiz das von ihr errichtete künstliche Staatsgebäude nieder.

War aber die Macht der Revolution durch den Wienerfrieden einstweilen gebrochen, hatte die Schweiz mit dem fünfzehner Bunde wieder ihr früher besessenes Föderativsystem erhalten und eine Zeit lang innere Ruhe genossen; die Julisrevolution in Frankreich 1830 brachte auch in die Schweiz fast gleichzeitig wieder solche Zündstoffe, daß der unter der Asche glimmende Funke bald in Rauch und Flamme aufging. Eine Regierung nach der andern wurde gestürzt und die revolutionäre Richtung trat immer kühner hervor. Mit dem Sturze der Aristokratie nicht zufrieden, wühlte sie an jeder rechtlichen Grundlage fort bis auf unsere Tage. In den lezten Jahren hat man über's Maaß erfahren, wohin ein verkehrter Freiheits- und Gleichheitstrieb führt.

Mit dem Fortschritt der revolutionären Politik ging der Unglaube und die Reformsucht im Kirchlichen Hand in Hand.

Daher entstanden die Badenerkonferenzartikel, die Straußengeschichte in Zürich, die Klösteraufhebung im Aargau und die Jesuitenausweisungsanträge von Bundes wegen. Dieß sind lauter Uebergriffe einer revolutionären Staatsgewalt.

Ja man muß sich selbst gestehen, die Revolution hat nicht bloß in der Schweiz, sondern in ganz Europa eine solche Ausbildung und Verbreitung erhalten, daß sie selbst während der französischen Staatsumwälzung kaum diese geistige Herrschaft erlangt hatte.

Wie sie zuerst schreckbar und blutig über zertretene Völker und gestürzte Throne umhergewandelt, und damals gleichsam mehr den Körper, die staatliche Hülle zerbrach, so liegt auf den Flügeln des heutigen revolutionären Zeitgeistes neben der Blutschale auch der Giftbecher. — Sie will die Menschheit verderben, ihr den Glauben an Jesu und seine Kirche rauben und über den todten Leichen dann das kosmopolitische Weltreich gründen.

Dieß ihr Zweck. —

Die gewandteste Politik hemmt sie nicht in ihrem Laufe. Schwert und Krieg verbannen sie nicht.

Der Sieg ist dem Christenthum vorbehalten. Wie dasselbe die Menschheit aus Nacht und Unkenntniß hervorgezogen und über ihre wahre Bestimmung aufgeklärt, wie es die Erde gleichsam neu umgestaltet, und der verwaisten Kunst und Wissenschaft eine höhere Weihe gegeben, so wird auch nur das Christenthum, wir meinen geradezu die katholische Kirche, allein vermögend sein, den Strom des Verderbens, wenn nicht aufzuhalten, doch einzuschränken.

Und die Macht der Kirche, ihr Aufleben, ihre Verbreitung ist selbst während blutiger Verfolgung und Bedrückung, größer als ihre Feinde wähnen. In der Verfolgung liegt ihre größte Kraft, wie im geopferten Blute der Same zu neuem Wachsthum der Kirche.

§. 27. Grundsätze und Folgen der revolutionären Staatslehre.

Die revolutionäre oder radikale Staatslehre geht von dem Grundsatz aus, daß alle Menschen von Natur aus gleich seien. Aus diesem absoluten Gleichheitsprinzip ist dieselbe theoretisch durchgebildet worden.

Ihre praktische Einführung hat die unseligsten Folgen über die Menschheit gebracht. Denn sie muß nothwendig zur Folge haben:

1) Die Identität der guten und bösen Handlungen, weil kein rechtlicher und religiöser Prüfstein für die Handlungen der Menschen mehr anerkannt würde.

2) Auflösung des Familienlebens, indem die Kinder und Untergebenen, — wenn von Natur aus mit ihren Eltern oder Oberherren absolut gleich, auch keine formelle Ungleichheit mehr anerkennen können.

3) Aufreibung der menschlichen Gesellschaft; weil, wenn Jeder selbst Herr ist — Alle befehlen und Niemand mehr gehorchen würde.

4) Beständige Vertheilung der Güter und Rechte, ein vollendeter Kommunismus. — Die revolutionären Staatslehrer und die ältern und neuen Kommunisten leiten aus der absoluten Gleichheitstheorie die konsequente Vertheilung der Güter und Rechte ab. Ohne Zerstörung alles Bestehenden ist diese Gleichheit praktisch nicht gedenkbar.

Und wäre auch wirklich alle göttliche und menschliche Ordnung auf Erden zerstört, so könnte doch eine Vertheilung der Güter und politischen Rechte niemals eingeführt werden. Einer wird arbeiten, ein Anderer nicht; Einer übt seine Kunst und Wissenschaft, Andere nicht; Einer hat viele Talente, einen guten Kopf, ein Anderer ist ungebildet, blödsinnig oder sonst unfähig und unthätig; Einer hat seine gesunden Glieder, ein Anderer ist lahm, blind, taub und verstümmelt; Einer ist haushälterisch und sparsam, der Andere verschwendet das Seinige ꝛc. So wie nun unter den einzelnen Menschen in jeder Beziehung die größte Verschiedenheit und Ungleichheit besteht, so ist es auch niemals möglich, diese Verschiedenheit zu umgehen oder auszugleichen.

Die revolutionäre Staatslehre oder der heutige Radikalismus ist unchristlich, voller Widerspruch und praktisch undurchführbar.

Das lehrt die ältere und neuere Geschichte. Eine revolutionäre Ansicht — eine revolutionäre Partei verdrängt die andere. Eine dauernde gesetzliche Ordnung und Ruhe kann sie weder geben, noch erhalten.

Wie die französische Revolution im Großen, so hat das radikale Wechselfieber in der Schweiz seit dem Jahre 1830 unsere Behauptung vollkommen bestätigt. Das Freischaarenwesen hat alle diese Extreme in sich vereiniget. Die göttliche Vorsehung hat dieß Unwesen zum warnenden Beispiel auf der politischen Bühne der freien Schweiz vorüberziehen lassen.

Die Revolution trägt den Despotismus an der Stirne. Da die Revolution in ihrer äußern Erscheinung aus Trotz, Willkür und Gewalt hervorgeht, so läuft sie auch in diese stürmischen Elemente aus, ob sie dann unter der Herrschaft Vieler oder nur unter einem Zepter zusammenfließen.

Despotismus und Absolutismus sind in politischer Beziehung gleichbedeutend, wenigstens in ihrer praktischen Anwendung.

§. 28. Der Absolutismus im Staate.

Absolutismus ist, wie schon im Namen liegt, diejenige Ansicht, Person oder Partei, welche absolut und durchaus Alles nur nach ihrem Kopfe haben will, dem, der die Gewalt hat, eben darum auch alles Recht zuerkennt, das Bestehende, geschichtlich Gewordene, welches ihm gegenüber als rechtlos erscheint, durchaus nach seinem Kopfe ummodeln und nach seinen abstrakten Theorien zu reformiren.

Der Absolutist frägt nach dem Willen des Volkes, nach seinen auf geschichtlicher Entwicklung basirten Rechten, nach seinen natürlichen Bedürfnissen nichts, wenn es sich darum handelt, ein Reformprojekt aus seiner Schmiede durchzuführen; nichts nach der historischen Ehrwürdigkeit von Institutionen, von Sitten und Gebräuchen, wenn sie seinen Ansichten im Wege stehen. Ob eine Nation an ihrer politischen Selbstständigkeit, eine kirchliche Genossenschaft an ihrem religiösen Glauben und Kultus, ein Volksstamm an seinen alterthümlichen Gebräuchen und Einrichtungen mit noch so zäher Treue hänge, ihn kümmert das nichts, sondern sein beliebtes Nivellirungssystem zu handhaben, verschmäht er kein auch noch so gewaltthätiges Mittel. Man denke nur einerseits an Napoleons Gewaltmaßregeln in Deutschland, in der Schweiz, in Italien und anderwärts und an das planmäßig verfolgte System der Denationalisirung und Dekatholisirung Polens; anderseits an den von den französischen Jakobinern der neunziger Jahre und von den schweizerischen Radikalen seit 1831 ausgeübten Terrorismus — und man wird erkennen, daß der Absolutismus in der einen wie in der andern Form, als moralischer Despotismus, wie als republikanischer Radikalismus einen und denselben Charakter trägt, den Charakter der Tyrannei gegen Natur und Geschichte, der Willkühr und der Härte. Man wird erkennen, daß für den absoluten Charakter einer Regierung es gar nichts ausmacht, ob die Form derselben eine monarchische, aristokratische, oder demokratische ist, sondern nur auf den Geist ankömmt, der sie beseelt. Im Gegentheil möchte es scheinen, daß der Absolutismus in demokratischer Form noch härter und drückender sei, als in monarchischer.

§. 29. Der Absolutismus in der Kirche.

Anders verhält es sich gleichwohl mit dem religiösen Absolutismus, mit dem absolutistischen Charakter der Kirche in ihrer innern geistigen Auffassung. Wie es nur einen Gott, so gibt es auch nur

eine Wahrheit und eine wahre Kirche. Jene Kirche kann und wird nur die wahre sein, welche die eine Wahrheit von dem einen Gott empfangen, treu bewahrt und umfaßt. Diese Eigenschaft besitzt die katholische Kirche. — Mit der Wahrheit läßt sich nicht markten; wie sie ist und war, bleibt sie in Ewigkeit, keiner Veränderung fähig. Jede Wahrheit ist mithin absolut, und zwar absolut ohne despotisch zu sein. Daher rührt der Unterschied des politischen und kirchlichen Absolutismus. Der politische, weil Menschenwerk, artet leicht in Despotismus aus: der religiöse Absolutismus aber kann nie ausarten, weil die im Wesen der Religion und Kirche liegende göttliche Wahrheit sich ewig gleich bleibt, und absolut nothwendig ist.

Ich kann daher der absoluten Wahrheit, dem religiösen Absolutismus in der katholischen Kirche huldigen, und den politischen Absolutismus hassen; ich kann mithin kirchlich absolut und politisch rein demokratisch sein, ohne in Widerspruch zu gerathen, weil die Wahrheit in sich keinen Widerspruch kennt noch duldet. —

So absolut die von Gott in der Kirche niedergelegten Wahrheiten sind, so frei ist dagegen der politische Charakter der Kirche. Alle Stände, alle Künste und Wissenschaften, alle nur möglichen Staatsformen finden im Reiche der Kirche Schutz und Freiheit. Juden, Heiden, Türken oder Unchristen anderer Art erhalten ungeschmälerte politische Gewähr vor der katholischen Kirche. In der Wahrheit will und muß sie Einigkeit, in unwichtigen oder politischen Dingen Freiheit, in Allem aber Liebe anstreben.

Da wir nun gesehen, worin die revolutionäre Politik besteht und wohin sie in dem heutigen Radikalismus geführt hat, so mag es einleuchten, daß diese Politik — dieser Geist der Zeit — die Völker nicht wahrhaft beglücken kann.

Nicht so verhält es sich mit dem katholisch-konservativen Prinzip, mit der auf christlichen Grundlagen erbauten Staatslehre. Diese erklärt den Staat als eine höhere Entwicklung des Naturzustandes und erkennt in ihm das Werk göttlicher Anordnung. In der Natur- und Geisterwelt gibt es eine Verschiedenheit und Unterordnung, die nicht ausgeglichen werden kann. Diese bedingt: Ordnung, Gesetze und Regierungsformen, und gebietet Gehorsam und Unterwürfigkeit.

III. Die Schicksalskantone.

§. 30. Die Lage der Schweiz.

Während den lezten fünfzehn Jahren war der Radikalismus im beständigen Kampfe gegen das System christlicher Staatslehre. Wenn auch auf diesem oder jenem Felde geschlagen, raffte er sich immer wieder auf, und jeder Widerstand schien nur seine zerstörende Kraft zu wecken und zu vermehren. Eine Regierung um die andere wurde von ihm gestürzt, ein Kanton um den andern mehr oder weniger für seine Interessen gewonnen. Gegen das Ende der dreißiger Jahre schien seine Macht die Spitze zu erreichen, als plötzlich der Kanton Luzern ihm wieder entrissen ward. Von dieser Zeit an wurde Luzern der Mittelpunkt wie der katholischen Schweiz — so auch des strengern Konservatismus in der gesammten Eidgenossenschaft. — Gegen Luzern kehrte sich darum der größte Haß der Radikalen.

Wie der Vorort Luzern die katholisch-konservativen, so verfocht Bern, namentlich unter Neuhaus, die radikalen Interessen. Zürich, zuerst ebenfalls diesem Geiste verfallen, spielte später eine Vermittlerrolle und vertrat eine Zeitlang die s. g. Mittelpartei. Bern, das im Innern noch gesetzliche Ordnung festhalten wollte, begünstigte nach Außen die gesetzlosesten Handlungen des Radikalismus. Dieses System kehrte sich dann später auf einmal selbst nach Innen, und stürzte darum konsequenter Weise — die radikale Regierung von ihrem Sitze. So wurde Bern der Vorort des extremen Radikalismus, des revolutionären Freischaarenthums; Zürich, der Vorort des s. g. legalen Radikalismus, dem Geiste nach mit Bern verwandt, nur in der äußern Form nach um etwas verschieden. Luzern dagegen trat an der Spitze der Urkantone mit Muth, vielem Geschick und geistiger Kraft dem gemeinsamen antichristlichen Geiste entgegen. So vertraten die drei Vororte in Wort und That die streitenden Parteien in der Schweiz. Eine kurze Schilderung derselben wird darum den geistigen Kampf der Parteien in der Schweiz bis zur Krisis sehr veranschaulichen. Diesen fügen wir die Darstellung des Kantons Schwyz, als Vorkämpfer der Urschweiz, und diejenige des Kantons Aargau bei. Aargau war der Feuerheerd der Zwietracht, aus dem die Pläne des Radikalismus immer zuerst thatsächlich hervorgingen. Durch eine nähere potitische Anschauung dieser fünf s. g. Schicksalskantone

dürfte die Lage der Schweiz unsern Lesern am besten vor Augen gestellt werden, weil die übrigen Stände im Wesentlichen um den politischen Stammbaum der fünf Kantone, vorab der drei Vororts-kantone sich gruppirten.

A. Der Vorort Zürich.

§. 31. Strauß und die Vermittlungsrolle.

Zürich, das seit der Mediation so milde und oft groß im Kreise der Eidgenossen dastand, das mit seiner mächtigen Stimme berufen war, dem anerkannten Recht und dem Bunde Geltung zu verschaffen, verfiel schon in der ersten Reihe der dreißiger Jahre dem durch die französische Julisonne in der Schweiz entzündeten unglückseligen Fieber.

Dieser fremde, das wahre Lebensmark der Schweiz verzehrende Geist hatte Zürich am meisten von allen Vorortskantonen ergriffen. Es liegt außer Zweifel, daß die revolutionäre ausländische Propaganda schon damals in Zürich einen ihrer vielen Throne aufgeschlagen hatte, daß man dort in ihre geheimen Pläne eingeweiht war und zur Ausbrütung derselben in der Schweiz — wenn auch nicht materielle, doch viele geistige Kräfte und Sympathien verwendete.

Seither hat die ausländische Propaganda immer ihre Sendlinge in Zürich zurückgelassen, und Zürich hat mehrere mit der Bürgerkrone beschenkt. Diese waren es dann auch, welche nach dem Mißlingen aller großen politischen Umwälzungspläne in Europa, wenigstens in der Schweiz jenen Ton anschlugen, welcher nun radikaler Weltton geworden, nämlich Revolution, wie im Politischen, so in Sachen des Glaubens und der Kirche. Ihnen, diesen Auswürflingen fremder Lande, baar an Glauben, Sitten und mit leerem Beutel, hat man es vorzugsweise zu verdanken, daß im ganzen Schweizerlande — in Zürich zuerst — der Radikalismus seine kirchlich-revolutionäre Richtung einschlug.

Was man im Jahre 1839 noch in keinem Schweizerkantone, mit Ausnahme des bedeutungslosen Basellandes gewagt hätte, das geschah in Zürich. Man berief einen offenen Gotteslaügner, Dr. Strauß, einen Feind jenes beseligenden Christusglaubens, der schon seit achtzehnhundert Jahren von so vielen Völkern der Welt als ein Geschenk des Himmels bewahrt worden, auf einen Lehrstuhl der zürcherischen Hochschule, mit der besondern Aufgabe,

„Erzieher und Lehrer der zürcherischen Geistlichkeit zu sein." Zürich war es also, welches zuerst in der Schweiz die Christus feindliche Fahne offen schwang, die der Radikalismus nun als Standarte in allen Ländern sich vorträgt.

Mit einer nie geahnten Kraft, Einmuth und Entschlossenheit erhob sich das zürcherische Volk gegen diese vom Radikalismus seinem Glauben angedrohte Vernichtung. Es ist dieß ein Glanzpunkt in der neuern Geschichte Zürichs. Wenn der 6. September 1839 noch so sehr getadelt wird, und wegen der ungesetzlichen Verdrängung der straußischen Elemente in der dreißiger Regierung in staatsrechtlicher Beziehung wirklichen Tadel verdient, so liegt in dieser Erhebung doch das rechtfertigende Zeugniß, wie der Besitz des christlichen Glaubens einem Volke theurer ist und näher liegen muß, als der Tadel einer politischen Gegenpartei. Vielweniger aber, als das für seinen Glauben begeisterte Volk, findet die Regierung von 1839 ihre Rechtfertigung. Sie hat nicht fortgebaut auf den christlichen Grundlagen, sie ist dem Rufe nicht durchweg gefolgt, der aus dem Volke an sie ergangen.

Dieses gibt den Schlüssel zu der sonderbaren politischen Haltung, welche der Kanton Zürich seit der s. g. politischen Regeneration der Schweiz eingeschlagen; gibt den Schlüssel dazu, warum der Radikalismus nach einer so imposanten Niederlage im Jahre 1839 so schnell wieder an's Staatsruder gelang. Man hat es im Jahre 1839 und seither vernachlässiget, den gesunden Kern des Volkes von der Schaale zu trennen, und die christlichen Elemente von Innen aus in alle Adern des Staatslebens hinaus zu treiben. Sie suchte zwar der Schule eine bessere Richtung zu geben; die Entfernung des „freidenkenden" Seminardirektors Scherr erbitterte die Radikalen, sowie das christliche Prinzip gewann. Sie that im Innern des Kantons, was nach Umständen von einer wahrhaft liberalen Regierung geschehen konnte. Aber während sie im eigenen Kanton Recht und Christenthum zu einem geordneten Staatsleben für nöthig fand, ging ihre eidgenössische Politik von den Grundsätzen des Rechts ab. Dieser Widerspruch rächte sich.

Diese Regierung, von talentvollen Männern geleitet, dachte zu wohlgefällig nur an sich, sie gefiel sich in ihrer politischen Schulweisheit und vergaß es, daß das Wohl der Eidgenossenschaft nicht von gelehrten politischen Vermittlungsplänen, sondern von der Treue an Recht und Bund ausgehen müsse.

Die Folgen dieser unpraktischen Politik, die in den konfessio-

nellen Gegensätzen der alten Zwinglistadt einigen Grund haben mag, zeigten sich erst in der Klosterfrage an der Tagsatzung 1842, als der erste Gesandte von Zürich, Bürgermeister von **Muralt**, der mit seiner Stimme dem bundesgemäßen Recht hätte Geltung verschaffen können, den Weg der Transaktion einschlug. Seit dieser unglücklichen Vermittlung war Zürich zu einer passiven Rolle verurtheilt. Eine großartige, kräftige Politik wurde zur Unmöglichkeit. Dr. **Bluntschlis** Stimme im zürcherischen Großen Rathe für Herstellung der Klöster verlor von Jahr zu Jahr an Gewicht und Anklang, wie die radikale Partei in den Wahlen und an der Schwäche der Regierung allmählig erstarkte.

„**Den Frieden um jeden Preis**", war der Lieblingsgedanke von **Muralt** und der nicht weitersehenden Konservativen, er **mußte** es auch der von **Bluntschli** werden. Ein fauler Friede auf Kosten des heiligen Rechts! Was war am Ende damit gewonnen? Etwas Zeit, aber keine Konsolidirung des Rechtszustandes der Schweiz, keine dauernde Verhinderung der schweizerischen oder jungdeutschen Revolution. Verloren aber war viel. Es wuchs billigerweise das Mißtrauen der katholischen Kantone gegen die übrigen; es wurden immer lockerer gemacht die Bande der alten Eidgenossenschaft. Diejenigen Konservativen und jene Regierungen, die aus diesen oder jenen Rücksichten schwankten zwischen Recht und Unrecht, die mit dem Radikalismus nicht brechen durften und doch lieber dem Rechte der Katholiken geholfen hätten, waren nun auf Seite Zürich's getreten; sie machten mit ihm den armseligen, rechtslosen Vermittlungsgang fort, bis mittlerweile der Radikalismus wieder erstarkt war, und auf einmal mit Zürich auch die übrigen schwankenden Kantone völlig an sich riß. —

Wir verkennen indeß die Verdienste und die wohlmeinden Absichten Dr. **Bluntschlis** und seiner Gesinnungsgenossen nicht. Unter günstigern Verhältnissen würde er mehr geleistet, entschiedener gehandelt haben.

Dem auftauchenden **Kommunismus** in Zürich hat er wie einem nächtlichen Raubthiere zuerst in den Rachen gesehen und zur rechten Zeit vor demselben gewarnt.

§. 32. Die Liberalkonservativen.

Diese unentschiedene Politik indeß hatte Zürich auch in den Jahren 1839 und 1840 inne gehalten, während welchen die vorörtliche Leitung ihm übertragen war.

Die Einmischung des Vorortes in die Angelegenheiten des Kantons Wallis 1840 gab der konservativen Richtung dieses Kantons eine sehr nachtheilige Wendung. Der Vorort begünstigte durch seine Maßregeln offenbar mehr das revolutionirende Unterwallis, während er durch eine rechtliche und entschiedene Anwendung seiner Befugnisse den Kanton Wallis dem konservativen Prinzip vielleicht hätte erhalten können. —

Nicht viel besser, als die alte Regierung, behandelte die konservative das auf zürcherischem Gebiet liegende Kloster Rheinau. Die eigene Vermögensverwalung und Novitzenaufnahme wurde ihm verweigert, dagegen unverhältnißmäßige Steuern und außerordentliche Belastungen von ihm gefordert. Wir werden an einer andern Stelle auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Eine bessere Wirkung auf die Konservativen in Zürich hatte der Aufruhr vom 8. Dezember 1844 in Luzern. Die Presse derselben hielt sich vortrefflich, schroffer dagegen wurde die radikale Partei, was die Gesinnungsweise derselben offenbarte.

Unter solchen Auspizien ging mit dem Neujahr 1845 die vorörtliche Geschäftsleitung der Kehrordnung nach von Luzern wieder an Zürich über. Seinen guten Willen beurkundete der vorörtliche Staatsrath gleich im Anfang durch eine Proklamation an das zürcherische Volk, worin er dasselbe mit dem Geiste und Inhalt der Tagesfragen, die an der einberufenen außerordentlichen Tagsatzung behandelt werden sollten, im rechtlichen wohlmeinenden Sinne vertraut machte, indem es von bundeswidrigen Schritten und Beschlüssen abmahnte.

Auch über die im Aargau sich organisirenden Freischaaren vor dem Zuge vom 31. März nach Luzern drückte sich der Vorort gegen dieböswillige aargauische Regierung entschieden aus, und brachte dieselbe in nicht geringe Verlegenheit. Im Schreiben und Reden zeigte sich die konservative Partei immer tüchtig, nur nicht so fest im Handeln.

Von der Zeit an, als der Parteikampf in Zürich zur Krisis überging, schied die sehr thätige konservative zürcherische Presse — ihre s. g. liberalkonservative Richtung immer entschiedener aus. Sie glaubte durch das Schulmeistern beider Parteien auch beide zu beherrschen, und so aus denselben eine gemäßigte Mittelpartei siegreich in's Leben zu führen. Wie im Innern, so wirkte sie nach Außen.

§. 33. Zürich tritt in's radikale Lager über.

Allein die Zeit des Handelns war schon verloren und der gutgewillte zürcherische Staatsrath mochte das Abnehmen seiner Tage geahnet haben.

Denn überall hob der üblergesinnte Große Rath schon damals höhnisch den Zeigefinger hinter seinem Rücken empor. Das radikale Fieber war im Steigen. Die Instruktion auf die Tagsatzung lautete entgegen den Anträgen der Regierung — auf Ausweisung der Jesuiten. Damit war genug prognostizirt, der Uebergang in's radikale Lager gemacht und durch die Großrathswahlen im Mai 1845, welche durch die Volksversammlung bei Oberstraß vorbereitet worden, befestiget.

Die konservativen Mitglieder wurden aus der Regierung entfernt, und der neue Bürgermeister Dr. Furrer löste im Verlauf der außerordentlichen Tagsatzung von 1845 den entlassenen wackern Bürgermeister Mousson vom Präsidentenstuhl der obersten Bundesbehörde ab.

Der Aprilgang der Freischaaren am 1. April 1845 sezte den nun ganz radikal gewordenen Vorort doch einigermaßen in Verlegenheit. Er bot eidgenössische Truppen auf, nachdem Luzern schon gesiegt hatte, und ließ sie in's Freiamt einrücken. Zu wessen Schutze, zu welchem Zwecke? Das war schwer zu errathen. Wollte man etwa dem defensiven Luzern, oder der agressiven Freischaarenpartei abwehren?

Grundsätzlich radikal — sah der Vorort sich doch zu einiger Rücksicht, zur s. g. Legalität verpflichtet. Man wollte in dem schweizerischen Athen und vor den Augen der diplomatischen Welt doch nicht so voreilig alle Legalität abwerfen. So handelte Zürich fort und fort ziemlich wohl berechnend. Man lobte sogar Furrers ruhige unparteiische Haltung auf dem Präsidentenstuhle der Tagsatzung, während der ihn ablösende Bürgermeister Dr. Zehnder dem Tadel einer parteiischen Geschäftsleitung und abstossenden Politik nicht entging.

Mehr als vieles Andere charakterisirte im Allgemeinen den zürcherischen Radikalismus die mit Jubel begleitete gastliche Aufnahme des aus dem Kerker entflohenen Freischaarenhäuptlings Steiger von Luzern. In Luzern drohte dem Haupte Steigers das Schwert des Scharfrichters, weil er nach den Gesetzen zum Tode verurtheilt worden; in Zürich, einem Nachbarkantone, wurde er freundeidgenössisch mit der Bürgerkrone geschmückt!

Im Jahre 1846 blieb die zürcherische Politik die gleiche, scheinbar mäßig, wohlberechnet, oder legalradikal, wenn das legal genannt werden kann, was man an den Freischaaren verpönen mußte, aber doch selbst durch eine Zwölfstimmenmehrheit zu erreichen anstrebte.

Die Maiwahlen 1846 vermehrten die radikale Partei im Großen Rathe und den Jubel der Gleichgesinnten in der Schweiz. Es mußte wahrlich Manches kommen, damit Erklärung finde, daß die Regierung von Zürich wie Baselland, die Auslieferung mehrerer am Morde des Rathsherrn Leu in Luzern erwiesenermaßen Betheiligter beharrlich verweigerte, während das Schwert der Gerechtigkeit den von denselben mit Geldversprechungen aufgehezten Mörder vom Leben zum Tode brachte. *)

§. 34. Zürich entdeckt den Sonderbund.

Seit diesen Ereignissen war die Presse des Kantons Zürich, selbst die liberalkonservative, immer unfreundlicher auf Luzern und seine von den übrigen katholischen Mitständen getheilte Politik zu sprechen.

Die Vermittlungssucht der liberalkonservativen Schulpartei, die die Zergliederung der vier politischen Parteien nach den vier Menschenaltern von dem allerdings geistreichen Friedrich Rhomer auszubilden sich alle Mühe gab, trat immer gehässiger hervor; es verschwand auch allmählig ihr kräftiger und einflußreicher Widerstand gegen die exaltirte radikale Opposition in und außer dem Kanton. Wie läßt sich wohl zwischen Recht und Unrecht, zwischen grundsätzlich so schroff ausgeschiedenen Parteien ein Friede vermitteln, ein Friede, der der einen Partei das souveräne Recht, „frei die Erziehung der eigenen Jugend — sei es auch durch Jesuiten, besorgen zu lassen, abzwingen, dagegen der andern bloß auferlegen will, ein positives Unrecht, die Aufhebung der Klöster, bundesgemäß gut zu machen?“ Das hieße gerade so viel, als: „du gibst mir dein Geld freiwillig, dann geb' ich dir das früher gestohlene Gut zurück.“ Es sollte die Sühnung eines Unrechts mit dem Verlurste anderer Rechte erkauft werden. Worin besteht das Recht der Vermittlung? Wer verdient den Vorwurf eines „Extremes“, der auf dem Rechte beharret, oder der Unrecht fordert?

*) Die Akten der Kriminalprozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain und Mitschuldige wegen Tödtung des Herrn Leu von Luzern. Zürich bei Friedrich Schultheß 1846.

Die Tagsatzung 1846 brachte es indeß selbst nicht weiter. In den wichtigsten Tagesfragen erfolgten keine entsprechenden Resultate. Die Jesuiten blieben sitzen und die Klöster aufgehoben.

Nur Eines war dem zürcherischen Vororte gelungen, daß es dem s. g. Sonderbunde auf die Spur kam. Es war durch Zeitungen dem Vororte bekannt geworden, daß im Großen Rathe zu Freiburg der Beitritt zu einem Schutzbündniß zwischen 7 katholischen Ständen berathen und beschlossen worden sei. Dieß genügte, um Luzern hierüber anzufragen und gleichzeitig schon die Rechte des Bundes vor dem gefährlichen Ding zu wahren, während dasselbe keinem Auge sichtbar — war. Ja der Vorort ging noch weiter, er forderte die sämmtlichen Kantone auf, über den s. g. Sonderbund der 7 katholischen Kantone, von dem man nur noch durch Zeitungen Nachricht hatte, Instruktionen auf die Tagsatzung zu bringen. — Dieß geschah. Es kam aber dieß Jahr an der Tagsatzung noch keine Mehrheit von zwölf Ständen zur Auflösung zusammen.

Doch hatte man — neben der bereits veralteten Jesuitenfrage — nunmehr einen neuen Vorwand gefunden, um den katholischen Kantonen den Krieg zu machen. Und wirklich gerade diese Angelegenheit mußte ein Jahr später zum blutigen Bürgerkriege und zur Unterdrückung der katholischen Schweiz führen.

Noch in diesem Jahre (1846) gelangte inzwischen die eigentliche Freischaarenpartei in Bern zur Herrschaft, man hofte noch, der zürcherische Löwe, der sonst gegen den plumpen Bären immer eifersüchtig war, werde sich noch nicht so leicht an dessen Schweif hängen. Die Wahl Ochsenbeins zum Bundespräsidenten an der Tagsatzung in Bern 1847, hatte selbst für die zürcherische Legalität etwas sehr Abstossendes; allein im Lager des Radikalismus war einmal die Unterdrückung der katholischen Schweiz beschlossen, und so sezte sich Furrer und seine Partei über allen anderweitigen Anstand hinweg; ja er selbst mag ganz vorzüglich sich rühmen, durch seine einflußreiche Stellung im zürcherischen Großen Rathe, an der Tagsatzung und durch den anderweitigen Einfluß des legalen Zürichs auf seine Trabanten, die kleinern radikalen Kantone, einen Exekutionsbeschluß gegen den s. g. Sonderbund erwirkt zu haben. —

Wie thätig sich Zürich selbst im Kriege benommen, um die Urschweiz, diese Wiege der schweizerischen Freiheit, zu erdrücken, werden wir später vernehmen.

B. Der Vorort Bern.

§. 35. Die Schnelle von Burgdorf und die dreißiger Verfassung.

Bern hat in einem Jahre (1846) eine unerwartete sonderbare Krisis durchlaufen. Es hat geerntet, nicht was die schwerfällige Natur hervorgebracht, sondern was die dreißiger Regeneration ausgesäet und die beliebte Raison d'Etats, das System der Staatswillkühr des Schultheißen Neuhaus, zur Reife gebracht hatte. Die Jünger sind nur dem Meister über den Kopf gewachsen.

Vor 1830 war die Berner Regierung bekanntlich in Händen der Patrizier. Unter ihrer Herrschaft war dennoch das Volk glücklich und nahm an Wohlhabenheit zu. —

Ein weise geordneter Staatshaushalt, Regierungsklugheit und Nationalehre blieben unbestrittenes Eigenthum dieser Regenten. Männer, wie von Wattenwyl und Fischer ꝛc., wurden seither nie mehr ersetzt. —

Das Revolutionsfieber, das mit dem Jahre 1830 die meisten Theile der Schweiz ergriffen, mußte auch auf Bern wirken. Zwar hatte das Berner Volk, namentlich das Oberland und andere Theile des Kantons noch keine besondere Neigung zu Neuerungen, und die Regierung hätte sich vielleicht noch halten können. Ihr wurde aber unheimlich, sie getraute sich nicht dem anbrausenden Strudel Widerstand zu leisten, da sie wohl gemerkt haben mag, daß sie auch Viele unter ihren Freunden zählte, die die Feuerprobe nicht aushalten würden.

Die Gebrüder Schnell, als Fremde in den Kanton Bern eingebürgert, heimathlich von Burgdorf, förderten mittlerweile den ausländischen Saamen zur politischen Saat.

Diese Schnelle wußten die Muthlosigkeit der Regierung zu benutzen, des Geistes der Münsingerversammlung sich zu bemächtigen, und so sehr bald eine neue Verfassung, die übrigens im Wesen wenig veränderte, einzuführen und was die Hauptsache war, — zugleich auch die Regierungssitze einzunehmen. — Bis 1838 übten die geistreichen Schnelle einen beinahe unbebedingten Einfluß auf die Regierung aus und unter ihrem Zepter mußten die unter der Zeit einmal in Aufstand begriffenen Patrizier auf Thorberg wandern.

Im Jahre 1838 war endlich die Reihe an ihnen. Sie räumten dem aufstrebenden Neuhaus und seinem Anhange das Feld.

Neuhaus wollte, entgegen der Ansicht der Schnelle, in der Ausweisungsangelegenheit des Louis Bonaparte, Neuburgers von Thurgau, der Forderung Frankreichs nicht entsprechen. Neuhaus erhielt eine kleine Mehrheit und die Schnelle verschwanden von der politischen Schaubühne.

§. 36. Neuhaus, Professor Snell und seine Saat.

Durch ihre Abdankung wurde nun Neuhaus das große Gestirn des Tages. Bisanhin hatte das Volk sich um nicht viel mehr, als Gantsteigerungen, Geldstage und Güterverzeichnungen, im Allgemeinen also wenig um Politik interessirt. So ließ sich nun allerdings ungenirt regieren. Neuhaus dominirte seit dieser Zeit an und ward in eidgenössischen Fragen bald der Gefeierte, das Haupt des Radikalismus. Neuhaus verstand es aber auch das „langsam voran" des Berner Volkes, durch Nachbildung junger Juristen an der Hochschule in einen schnellern Trott zu bringen. Das Schulwesen war in seiner Hand. Der neu angestellte Professor W. Snell, wiederum ein fremder, talentvoller, aber unchristlicher Kneipheld, wirkte nach seinem Geiste, und die Kulturraçe reifte schnell heran. Die Früchte blieben nicht aus.

Während im Innern des Kantons der Geist der Bewegung, der Revolution immer mehr sich entwickelte, indem der geistige Saame des Snell unter einer Menge von ihm gebildeter Juristen, Fürsprecher, Notaren, Agenten, im ganzen Kanton reichlich aufzugehen, zu schaffen und zu wuchern begann; während auf diese Weise das junge Bern als eine von Oben herab geschützte Brut erstarkte und dem nun entstehenden „Volksbund", (Freischaarenpartei), den Weg zum Siege, zur Herrschaft vorbereitete, übte die bernerische oder vielmehr die neuhausische Politik mächtigen Einfluß auf die meisten Kantone der Schweiz.

Den so bereitwillig und voreilig an die Gränze rückenden Berner Bataillonen hatte Solothurn 1841 die Einführung der radikalen Verfassung, das Komite von Mümliswil, das gegen die Verfassung arbeitete, seine ungerechte Verhaftung und das Volk die Einsetzung der s. g. Kasernenregierung zu verdanken.

Die Ereignisse im Aargau, die die neue Verfassung von 1841 einbegleitet, sind ein trauriges Zeugniß radikaler Gewaltherrschaft.

Die Regierung von Aargau, voraussehend, daß die Verhaftung des Bürgerkomites, der beliebtesten Führer des katholischen Volkes, dasselbe zum Aufstande aufreitzen werde, hatte Bern

schon zum Voraus von ihrem Vorhaben benachrichtiget und zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt. Neuhaus leistete willfährig das Verlangte. Die Verhaftungen gingen vor sich, der Aufstand brach los, die Regierung schickte ihre Truppen in's Freiamt und die Berner Bataillone rückten nach.

Diese Erdrückung des katholischen Freiämtlervolkes hatte die Klosteraufhebung zur Folge. Auch diesem bundeswidrigen Gewaltsakt ertheilte Bern durch den mächtigen Neuhaus seine Sanktion.

§. 37. Die Raison d'Etat von Neuhaus und die Krisis.

Am Ende des Jahres 1841 stand Bern, verkörpert in Schultheiß Neuhaus, an der Spitze der Kantone, Zürich, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Seit den dreißiger Jahren hatte Bern nie mehr über eine solche Stimmenmehrzahl an der Tagsatzung verfügt. *)

Bei all' dieser eingebildeten Größe und diesem politischen Einfluß hatte die neuhausische Berner Regierung sich in den Walliserwirren von 1844 dennoch gewaltig verrechnet.

Der damalige Vorort Luzern sagte die von Wallis verlangte Intervention zu und forderte Bern zu eidgenössischem Aufsehen auf. Bern und Waadt in der süssen Hoffnung, die Jungschweizer werden wie im Jahre 1841 über die Oberwalliser siegen, versagten ihre Hülfe und verweigerten sogar den Durchzug eidgenössischer Truppen. Bern beobachtete hier unter mehrerer Mahnung des Bundes dennoch ein ganz anderes Verfahren, als früher gegen Solothurn und Aargau. Nie hat sich aber Hochmuth und Willkühr selbst ärgerlicher getäuscht und gestraft.

Die Regierung von Wallis, gezwungen zu den Waffen zu greifen, und zu wählen zwischen ihren Freunden und ihren Feinden, entschied sich für erstere. Die Aufrührer im Unterwallis wurden aus dem Felde geschlagen. Die Todten am Trient sind unglückliche Opfer der perfiden Politik von Bern und Waadt. *)

Als Entschädigung für diese unrühmliche Niederlage der Berner Politik suchte sich Neuhaus in der von Aargau hervorgerufenen Jesuitenangelegenheit zu rächen. Als aber auch dieser Plan fehlschlug und die Jesuiten mittlerweile ungehindert in der Bundesstadt Luzern einzogen, entstand endlich die Verschwörung vom 8. Dezember 1844.

*) Schweizerische Monatschrift, 6. Heft. 1846.

Man will, und zwar nicht ohne allen Grund, behaupten, die Regierung von Bern, oder wenigstens die einflußreichsten Männer derselben hätten von diesem blutigen Aufruhrsplan Kenntniß gehabt.

Die voreiligen Truppenaufgebote, der an Oberst Zimmerli erlassene geheime Befehl, die „Truppen auf die Einladung einer provisorischen Regierung in Luzern sogleich zu deren Schutze marschiren zu lassen", sind Merkmale solcher Art, die unter Umständen viel verrathen.

An dem Freischaarenzuge vom 1. April 1845 nahmen wie bekannt viele hundert Berner unter dem Anführer U. Ochsenbein von Nidau Antheil. Hier hatten die Jünger es dem Meister schon zuvor gethan, die Aussaat war zur Ernte reif. Die Regierung von Bern kam durch die unerwartete Niederlage der Freischaaren in nicht geringe Verlegenheit. Mit dieser begannen aber auch bald die Schwierigkeiten im eigenen Kantone. —

Die Regierung wagte es nicht, die angedrohte Suspension der zum Theil aus dem Verhaft losgekauften Beamten, welche am Freischaarenzuge Theil genommen hatten, auszuführen. Denn die heimgekehrten Freischäärler begannen vielmehr selbst gegen die Regierung einen erbitterten Kampf, weil dieselbe heimlich den Freischaarenzug unterstüzt habe, und nun nach dessen Mißlingen die Antheilnehmer nicht nur verläugnen, sondern auch bestrafen wolle.

Das durch eine außerordentliche Großrathsversammlung verlangte Vertrauensvotum kam zu spät. Die Erneuerungswahlen für einen Drittheil des Großen Raths bewiesen, daß im Volke das Vertrauen auf die Regierung erschüttert war.

Die Krisis rückte heran, es galt die Existenz der Regierung, den grünen Sessel des mächtigen Schultheißen Neuhaus.

Die Geisteskinder des Neuhaus wuchsen ihm über den Kopf; die revolutionären Regierungstheorien, rücksichtslos vollzogen nach Außen, kehrten sich nun nach Innen und gingen an den Lehrmeistern praktisch in Erfüllung.

Die durch viele Vereine im Kanton zu einem s. g. „Volksbund" geeinte Freischaarenpartei verlangte und erhielt eine Verfassungsrevision. Die Regierung bestritt nur noch den Revisionsmodus, er war ihr lezter Hebel.

§. 38. Ochsenbein verdrängt den Neuhaus.

Der 1. Februar 1846 sollte zwischen Neuhaus und Ochsenbein entscheiden. Was geschah?

Von 75,000 stimmfähigen Bürgern des Kantons Bern erschienen nur etwa 40,000 bei den Wahlen, und von diesen haben 26,320, also weit weniger als die Hälfte aller stimmfähigen Bürger zu Gunsten des radikalen Volksbundes entschieden. Die Freischaarenpartei war zahlreich an den Gemeindsversammlungen erschienen, während die Regierungspartei schläfrig dem Treiben zusah. Die Rührigen, die Anwesenden entschieden. Ochsenbein hatte somit an der Spitze von 26,320, die einen Verfassungsbruch wollten, über Neuhaus, der an der Spitze von 50,000 Bürgern und dießmal auf Seite des Rechts stand, den Sieg erhalten.

Die Regierung verlor Ansehen und Kraft; die Freischaarenpartei schritt rasch ihren Weg vorwärts. Die neue Verfassung kam unter einigen Wehen zu Tage.

Die Rolle des Herrn Neuhaus war ausgespielt. Er kehrte in eine Eisendrahtfabrick zurück, in's Stillleben eines Privaten. Nur einmal noch als neu erwählter Nationalrath in Folge des neuen Bundes schien Neuhaus eine politische Rolle zu übernehmen. Doch der alte Nimbus war neben hundert neuen Firsternen verdunkelt, — bald schloß Neuhaus seine politische mit der zeitlichen Laufbahn.

In so kurzer Frist kam die Partei, die offen der Revolution gehuldiget, zur Herrschaft; die Anführer derselben theilen nun unter sich die Sitze der Regierung und der obersten Dikasterien. Nicht ohne Besorgniß sahen redliche Eidgenossen diesen Ereignissen zu, — sie sind aber auch an Lehren nicht gehaltlos.

Mit dem Neujahr 1847 ging der Vorortswechsel von Zürich an Bern über. — Die Tagsatzung von 1845 hatte den Kantonen zur Pflicht auferlegt, gegen Freischaaren Strafgesetze zu erlassen und unter mehrern Offizieren, die am Freischaarenzuge vom 1. April Antheil genommen, auch den Stabshauptmann Ochsenbein als Freischaarenchef aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen.

Mit dem Beginn des Jahres 1847 saß Ochsenbein als Vizepräsident des Regierungsrathes von Bern in der ersten vorörtlichen Behörde.

Dieser unerwartete Wechsel der Dinge wie der Personen erfüllte die Partei des Rechts in der Schweiz mit tiefer Besorgniß, während die revolutionäre Partei im Jubel und Bewußtsein, nunmehr einen eigenen Vorort zu besitzen, leichtfüßig jede Schranke überschritt.

Schon den 7. Jänner 1847 wagten die Radikalen des Kantons Freiburg, ermuntert durch die Vorgänge in Bern, durch die

überall sich erhebenden Volksbünde, und aufgeregt durch die revolutionäre Presse — einen Aufstand gegen die konservative, rechtmäßige Regierung. Das Benehmen der Regierung von Bern war dabei ein sehr räthselhaftes. Man hoffte den Sieg der Revolutionärs in Freiburg und leistete darum offenbaren Vorschub. — Sie mißlang. Die Regierung von Freiburg siegte durch ihr treues Volk. Und der Vorort Bern mußte dazu, wie sein Bericht an alle Stände belehrte, eine gute Miene machen.

Die Erfahrung schien nun zu lehren, daß das offene Revolutioniren kein Glück bringe. Darum suchte die Partei zuerst allwärts im Innern sich zu befestigen, um zu geeigneter Zeit — auf „legalem“ Wege der konservativen Partei in der Schweiz den Untergang zu bringen.

In Bern wurde eine Menge von Gesetzen revidirt und durchgeführt, die Hochschule einer Reorganisation unterworfen und daselbst wie in allen Zweigen der richterlichen und administrativen Gewalt — mißbeliebige Männer, durch Freischäärler oder ganz ergebene Subjekte ersezt.

W. Snell, Professor der Rechtswissenschaft, war wegen Theilnahme am Freischaarenzuge und wegen liederlichen Lebens — unter Neuhaus aus dem Kantone verbannt worden. Wie aber das neue System zur Herrschaft gekommen, dessen geistiger Vater er war, so riefen ihn seine Jünger wieder zurück und der Große Rath dekretirte ihm für jedes seiner Verbannungsjahre große Entschädigung nebst noch größerm laufendem Jahrgehalte.

War im Jahre 1839 der Regierung von Zürich die Berufung eines Gotteslängners Dr. Strauß an die Hochschule am christlichen Volkssinne gescheitert, so berief die Regierung von Bern dieß Jahr mit mehr Geschick den Dr. Zeller auf den Lehrstuhl der Theologie. Zeller ist als Läugner der Gottheit Christi bekannt geworden.

Seine Berufung nach Bern wurde demnach nicht ganz ohne Grund als eine unheilvolle Vorbedeutung auf die künftige Richtung des Radikalismus in der Schweiz angesehen.

Vergebens erhob der bessere Theil des Volkes dagegen seine Stimme, seine Petitionen blieben unbeachtet und wenn ein Geistlicher durch Schrift oder Rede den Unglauben des Dr. Zellers angriff, so wurde er bestraft, wie es mehrern geschehen. —

Auf eine eingegangene Note der östreichischen, preußischen und russischen Gesandten an den Vorort, welche an treue Festhaltung am Bunde von 1815 ermahnte, indem die Großmächte eine gewaltsame Auflösung des bundesgemäßen Zustandes in der Schweiz

nicht anerkennen könnten, schien der Vorort nicht viel Gewicht zu legen und verbat sich unbefugte Einmischung.

Mit dem 1. Juli löste Ochsenbein den Herrn Funk in der Präsidentschaft des Regierungsrathes ab und eröffnete die ordentliche Tagsatzung als Bundespräsident. Seine Eröffnungsrede stellte eine Bundesreform in baldige Aussicht. Sie war ein ziemlich offenes Wort zur That, die mit der Unterdrückung der katholischen Schweiz und des bundesgemäßen Zustandes in der Eidgenossenschaft geendet hat. — Daß Bern auf die Gewaltsbeschlüsse gegen den Sonderbund und die Jesuiten und den blutigen Entscheid wesentlichen Einfluß geübt hat, ist sehr begreiflich. Ochsenbein wollte als Bundespräsident durchsetzen, was er als Freischaarenanführer nicht zu Stande gebracht hatte. Die Presse von Bern überbot alle Kräfte, spannte jede Leidenschaft an, um der Revolution noch in diesem Jahre zum Siege zu verhelfen.

Rühmlich kämpfte die bernerische „Volkszeitung" gegen den Unhold des Tages, wurde aber vielfach verfolgt und schloß mit dem Jahre 1847 ihre Laufbahn.

Die radikale Presse trägt dagegen nicht wenige Schuld an den vielen gröblichen Mißhandlungen, die seit dem Freischaarenzug 1845 von Bernern an Luzerner Bürgern verübt wurden, die ruhig in Handel und Verkehr über die Gränzen kamen.

Ueber die Wirksamkeit des Vorortes und der Tagsatzung in Bern werden wir im zweiten Theile dieser Schrift ausführlicher reden.

C. Der Vorort Luzern.

§. 39. Die Einführung der dreißiger Verfassung.

Vor dem Jahre 1798 war die Regierungsform des Kantons Luzern aristokratisch. Aber gestehen muß man, daß das Volk glücklich war und ungestörten Wohlstand besaß. Mit der Eroberung der Schweiz durch die Franzosen nahm auch in Luzern das aristokratische Regiment ein Ende. Während der helvetischen Regierung und der napoleonischen Mediationsakte hatten die aristokratischen Familien immer noch den Schatten ihrer frühern Macht und Glanzes zu erhalten vermocht. Und man kann sagen, daß die verschiedenen Regierungswechsel bis 1830 viel Neues, aber nicht immer Besseres gebracht.

Erst mit dem Jahre 1830 wurde der lezte Rest von Aristokratie, der der Regierung von 1814 noch angehangen, verdrängt.

Die damals durch eine herumgebotene Bittschrift veranlaßte Bewegung im Kanton, hatte sehr bald die Einführung einer neuen Verfassung und einer neuen Regierung zur Folge.

Der in der Folge der Zeit mit so wichtigen Ereignissen begleitete Kampf der Parteien entwickelte sich schon bei diesem Anlasse. Die damalige liberale Partei, die wie alle in der Schweiz ihre Freiheitsideen an dem französischen Revolutionsfeuer von 1830 entzündet hatte, konnte ihre schlechten Grundsätze, — wenn auch etwas verstellen, doch nicht lange verbergen.

§. 40. Leu und seine Partei.

Joseph Leu von Ebersoll, ein schlichter, aber sehr vermöglicher Bauer, erfüllt vom Geiste des frommen Nikolaus Wolf, hatte sich zwar ebenfalls für eine Veränderung der Verfassung erklärt, aber seine Absichten gingen auf die Einführung einer auf die Menschenrechte begründeten vom Volke ausgehenden Regierung hin. Er wünschte Freiheit des Volkes, aber eine Freiheit von der Knechtschaft des Bösen, eine Freiheit, die durch das Christenthum erworben und erhalten wird.

Um des Volkes Glück und Heil zu begründen, suchte Leu den Staat auf rechtliche Grundlagen zu bauen und die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche ebenfalls ungeschmälert zu erhalten. *)

Mit diesen Grundsätzen vertrug sich der aufstrebende Geist der Revolution nicht.

Sie gewann die Oberhand; Verfassung und Regierung fielen in ihrem Sinne aus.

Von da an trennten sich beide Parteien entschieden. Die radikale Regierungspartei suchte sich allseitig zu befestigen und das Volk durch materielle Interessen in seiner Sorge für Bewahrung seines kostbarsten Erbgutes, der Religion der Väter, einzuschläfern.

Die leuische konservative Partei suchte ihre Kraft im Innern. Ihre Waffen wurden das Gebet, der Glaube, innere Vereinigung und die Wachsamkeit: daher der „religiöse Konservatismus."

Eine der ersten Früchte des Neuerungsgeistes war der Beitritt der Regierung zu dem bekannten Siebner- oder Garantiekonkordat.

---

*) Leu's Lebensgeschichte von Pfarrer Ackermann.

Die dagegen eingelegte Verwahrung Leu's und seiner Getreuen wurde nicht beachtet. Da Leu nun sah, daß der Wortkampf da nicht mehr zureichen könne, rief er unter der Leitung des sel. Nikolaus Wolf die s. g. Glaubensarmee — bestehend in zahlreichen Gebetvereinen in allen Theilen des Kantons, in's Leben.

Leu, an der Spitze dieser Glaubensarmee, wirkte im Stillen sehr viel Gutes im Lande. Bald erblühten mehrere schöne Erziehungs- und Waisenanstalten in christlichem Geiste. Man lachte und spottete des Wirkens der guten Leute und verfolgte den edeln Leu auf verschiedene Weise; reichlich aber wuchs die fromme Saat im Stillen heran.

Allein auch der Radikalismus machte seine Fortschritte. Schon im August 1831 hatte sich die Regierung angemaßt, über verschiedene kirchliche Dinge ihren ungerecht angemaßten Entscheid zu geben. Sie entfernte nach und nach mehrere gute Professoren, sezte fremde unkirchliche Neuerer an deren Stelle. Ihre Verfolgungen erreichten mehrere Pfarrer und Seelsorger, die nicht ihres Geistes waren.

Die Verwerfung der um diese Zeit vermittelst einer Proklamation dem Volke empfohlenen neuen Bundesverfassung hätte der Regierung zwar die Augen öffnen können; allein die böse Saat mußte noch wachsen bis zur Reife, damit die Guten geprüft, erprobt und der Spreuer an einem schönen Mai vom Kern gesöndert werde.

§. 41. Die Volkswünsche und der radikale Fortschritt.

Die radikale Partei ließ sich nicht belehren, nicht abschrecken, nur um so entschiedener und planmäßiger schritt sie auf dem Wege politischer uud kirchlicher Reformen vorwärts.

Auf eine Einladung der katholischen Luzerner Regierung hin, versammelten sich 1834 in Baden die Gesandten mehrerer Kantone zu einer Konferenz für Regulirung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Es entstanden die Badenerkonferenzartikel, eine neue Quelle vieles Unheiles in der Schweiz, wahrscheinlich auch die erste Grundlage zu der bald nachher eingetretenen vielseitigen Klosterbefeindung.

Die nächste Folge in Luzern war die Erlassung eines Gesetzes über das Plazet, in welchem die Artikel der Badenerkonferenz über diesen Gegenstand buchstäblich enthalten waren. Die Besorg-

nisse, die durch alle diese Schritte unter dem gläubigen Volke erregt wurden, waren so groß und allgemein, daß der Große Rath für nöthig fand, zur Beruhigung des Volkes am 8. März 1834 eine Proklamation zu erlassen.

Der Kampf gegen die katholische Kirche aber hörte nicht auf. Kirchliche Güter wurden inventirt und unter eine willkürliche Verwaltung gesezt; der apostolische Nuntius so lange verfolgt, bis er aus Auftrag des heiligen Vaters, Luzern verlassen und seinen Sitz in Schwyz aufschlagen mußte.

Da die konservative Partei indeß auch nicht unthätig blieb und einen katholischen Verein für Verbreitung guter Bücher in's Leben gerufen hatte; bildete sich diesem gegenüber sogleich ein anderer Verein von 48 Geistlichen des Kantons, die klagend über den katholischen Verein, der Regierung völlige Ergebenheit angelobten.

Vater Wolf war unterdessen gestorben. Sein Geist aber lebte in der Bruderschaft, für Bewahrung und Belebung des Glaubens, welche von ihm angeregt worden, fort. Die Grundsätze derselben bewogen auch den Herrn Leu, der eine Zeit lang aus dem Großen Rathe gestoßen worden, die Wahl in denselben wieder anzunehmen, um den Kampf mit neuem Muthe fortzusetzen.

Seine erste Handlung war, daß er sich mit 14 andern Großräthen gegen die kirchenfeindlichen Bestrebungen des Großen Rathes in der Maisitzung 1836 in einer Erklärung feierlich verwahrte.

Die Fortschrittspartei ließ sich nicht irre machen und entwarf bald nachher wieder ein Gesetz in Betreff der Klöster, die Novizenaufnahme beschränkend.

Den Franziskanern wurde die bevorstehende Aufhebung ihres Klosters angekündet.

Von nun an aber enthielt sich die Regierung, aus Furcht vor dem 1840er Jahre, in welchem die Verfassung geändert werden wollte, gewaltsamer Maßnahmen, wirkte mehr noch durch eine ungeregelte verderbliche Erziehung der Jugend im Kanton und andere Anordnungen geringern Gewichtes.

Leu hoffte auf Gott und sein Volk und wirkte ebenfalls auf das Jahr 1840. So rüsteten sich beide Partcien zum Kampfe, zum Entscheide.

Noch hätte die dreißiger Regierung sich halten können, wenn sie den durch Leu in der Großrathssitzung im November 1839 vorgebrachten Volkswünschen entsprochen hätte.

Er verlangte:

1) Austritt Luzerns aus dem Siebnerkonkordat.
2) Aufhebung der Badenerkonferenzartikel.
3) Garantie für katholische Erziehung der Jugend.
4) Aufhebung der Vorrechte der Advokatur.
5) Erweiterung der Baufreiheiten.
6) Erweiterung der Gemeinderechte.
7) Wiederherstellung des alten Maßes und Gewichts.

Diese Anträge, sowie eine Motion zur Berufung der Väter Jesuiten an die höhere Lehranstalt wurden hartnäckig verworfen, obgleich 11,793 Unterschriften des Volkes sich damit einverstanden erklärten und eine Abänderung der Verfassung nach gleichen Grundsätzen verlangten.

Statt diesen gerechten Anforderungen zu entsprechen, suchte man durch eine Proklamation die Anträge Leu's zu entkräften.

Nichtsdestoweniger wagte Leu unter'm 28. Herbstm. 1840 noch einen Versuch, die Regierung in Betreff der Badenerkonferenz auf bessere Wege zu bringen. Allein auch diese lezte Gnade stieß sie von sich, obgleich der heilige Vater die Badenerartikel als schismatisch und unkirchlich verworfen und das Volk bereits in großer Mehrheit sich dagegen ausgesprochen hatte.

§. 42. Der erste Mai 1841.

Das Jahr 1840 war gekommen. Bei der bevorstehenden Verfassungsrevision trug Leu die Wünsche des Volkes in seinem Herzen. Die neue Verfassung sollte auf christliche Grundlagen gebaut werden. Gegenüber einer Regierung, der es weder an Kapazität, noch an Gewalt und Unterstützung von Außen mangelte, war Klugheit vonnöthen, sowie Einheit in den Grundsätzen und Eintracht im Handeln.

Er berief daher an dem ewigdenkwürdigen Tage des 5. Wintermonats 1840 etwa 300 der angesehensten Männer, mit denen er meist durch die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens schon geeinet worden, zu einer Versammlung nach Rußwil. Dieß der Ursprung des Rußwilervereins.

Dort beriethen sie sich über die Grundsätze, welche der bevorstehenden Verfassungsrevision als Fundament unterstellt werden sollten. Sie verlangten daher:

1) Garantie der römisch-katholischen Religion.
2) Garantie für eine katholische und vaterländische Erziehung der Jugend.

3) Garantie für die Souveränetät des Volkes.

4) Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger und Privaten.

5) Garantie für die Selbstständigkeit von Korporationen und Gemeinden.

6) Garantie für einen einfachen Staatshaushalt.

Das Ganze floß aus Leu's Seele, wenn auch aus einer andern Feder; es wurde der belebende Geist einer bessern Zeit. —

Am 31. Jänner 1841 erging die Abstimmung über die Frage der Revision der Staatsverfassung. Für Nichtrevision sprachen sich 1679, für Revision 17,551 Stimmen aus.

Der Löwe hatte gesiegt! —

Der neugewählte Verfassungsrath legte schon den 1. Mai 1841 den neuen Verfassungsentwurf dem Entscheide des Volkes vor: 16,762 nahmen die Verfassung an, 6292 nicht.

So war das Werk vollbracht unter Gottes Schutz. Kein einziger ungesetzlicher Schritt begleitete den Wechsel der Verfassung und der Regierung. Welcher radikale Kanton weist dieses Beispiel auf? Auf diesem Fundamente hat die neue Regierung fortgebaut, obgleich unter harten Kämpfen. Wie die Juden nach der babilonischen Gefangenschaft den Bau des neuen Tempelbaues in Jerusalem mit dem Schwerte vor den Angriffen der Philister beständig beschützen mußten, so hat das Luzerner Volk lange Zeit ebenfalls unter den Waffen sein Vaterland, Leben und Eigenthum vertheidigen müssen gegen die Feinde der Kirche und der staatlichen Ordnung. Was die alte Regierung niedergerissen, wurde wieder aufgebaut; kirchenfeindliche Gesetze aufgehoben, den Klöstern die Verwaltung über ihr Vermögen, die Novizenaufnahme &c. wieder gestattet. —

Der apostolische Nuntius hielt 1842 seine feierliche Einkehr in Luzern; die Verbindung mit dem hl. Stuhle wurde angehoben.

Luzern wurde mit einem Worte wieder der alte katholische Vorort.

§. 43. Das Preßgesetz, die Jesuiten und die Opposition.

Wie die konservative Partei konsequent auf dem Wege religiös-politischer Verbesserung fortschritt, so trat ihr von Jahr zu Jahr die radikale Opposition entschiedener und frecher entgegen. Die Presse that ihr Mögliches. Die aus den dreißiger Jahren herstammende Kulturgesellschaft wurde zu einem politischen Klubb,

der durch die in allen Theilen des Kantons ausgebreiteten Sektionen — die Pläne einer blutigen Revolution nährte und ausbildete.

Ein erster Versuch beim Veto über ein Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung mißlang. Um so rasender dagegen fuhren die Furien der Presse über das Volk von Luzern und seine Regierung los.

Es kam die Frage über die Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu nach Luzern in Behandlung der obersten Behörden, damit die verlangte Garantie für eine Erziehung im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zur Wahrheit werde.

Der politisch-religiöse Kampf trat in sein zweites Stadium über. Die radikale Opposition im Kanton, unterstüzt durch Furchtsame und Halbentschiedene oder Verführte, aufgehezt durch die Revolutionspartei der ganzen Schweiz — wollte und mußte gleichsam die lezte äußerste Kraftanstrengung wagen, oder unterliegen. Sie wandte alle Mittel an, die Leidenschaft, Vorurtheil und Lüge bieten.

Nach wiederholten Verhandlungen über diese Angelegenheit in den obersten Behörden des Landes, nach allseitiger Erdaurung und Prüfung des Gegenstandes, nach eingeholten Gutachten von mehreren Regierungen und Bischöfen im In- und Auslande, in deren Bereiche Jesuiten lebten und wirkten, erfolgte endlich — den 24. Oktober 1844 der wichtige Entscheid. Die Berufung von sieben Vätern der Gesellschaft Jesu an das Seminarium und die theologische Abtheilung des Lyzeums in Luzern wurde durch ein Dekret des Großen Rathes ausgesprochen.

§. 44. Der 8. Dezember 1844 und der Aprilgang der Freischaaren 1845.

Am 8. Dezember 1844 griff die Opposition zum Schwerte, wurde aber schnell unterdrückt. Mit Zuzug von einigen hundert Freischäärlern, namentlich aus Aargau, worunter sich auch Regierungsrath Waller befand, war es den Aufrührern gelungen, bei zehn Menschenleben ihrem bösen Plane auf meuchlerische Weise zu opfern.

Kaum aber waren die Verschwornen in der Stadt zerstreut und die bis an die Emmenbrücke eingeführten Freischäärler, erschrocken über ihren Mord an sorglosen Regierungstruppen, wieder über die Gränze geflüchtet, so begann die einen Augenblick verblüffte und entmuthigte Revolutionspartei von Neuem den Kampf — zuerst mit der schamlosesten Feder, dann mit dem Stutzer auf blutiger Bahn.

Das Volk von Luzern stand theilweise über ein Vierteljahr unter Waffen, täglich einen bedrohten Ueberfall abzuwehren.

Die politischen Flüchtlinge, welche dem Arm der Gerechtigkeit zu entfliehen gesucht, ließen in den benachbarten Kantonen, wo sie mit offenen Armen empfangen worden, kein Mittel unversucht, durch Schrift, Wort und That für ihre Sache Anhang und Kraft zu gewinnen. Die Presse rasete gegen Luzern, als wäre es eine Mördergrube, weil die Aufrührer der gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung des Richters übergeben wurden.

Es gelang die Werbung und Zusammenrottung von Freischäärlern in großer Zahl. — Endlich in einer Zeit, da man sie noch gar nicht erwartete, am 31. März 1845 fielen sie in den Kanton ein, 6 — 8000 Mann stark, mit Kanonen und Kriegsgeräthen aller Art wohlgerüstet, und auf einem unbesezten und kurzen Nebenwege in Eilmärschen auf Luzern zu, auf welchem Wege ihnen kaum mehr als 200 Mann entgegengestellt waren.

Sie rückten wirklich bis in die Vorstadt von Luzern vor. Die Sache stand mißlich. Unerklärlicher Weise aber entstand unter den Feinden Verwirrung, die einen Trupp mit der Artillerie zur Flucht über Malters trieb, wo sie geschlagen und des groben Geschützes entlediget wurde.

Am 1. April erfolgte nach dem Zuzug der herbeigerufenen Truppen aus den Kantonen Uri, Unterwalden und Zug ꝛc. ein vollständiger Sieg der Regierungstruppen über die Freischaaren. Ueber 2000 wurden gefangen.

Das Walten der göttlichen Vorsehung war nicht zu verkennen. —

§. 45. Leu's Meuchelmord.

Kaum aber waren die mit Milde behandelten 2000 Gefangenen durch Loskauf frei gelassen, kaum der Häuptling der Freischaaren, J. R. Steiger, durch Verrath zweier Landjäger dem Kerker glücklich entflohen, so erscholl plötzlich einmal die Nachricht durch das Land: „Unser Vater Leu ist gemeuchelt.“

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1845 ward Leu meuchlings im Bette erschossen. Unbeschreiblich war der Schmerz und die Trauer des durch den Verlurst seines Vaters verwaisten Volkes. Im Lager der Radikalen dagegen gab sich die liebloseste Schadenfreude kund.

Der Thatbestand des Mordes war unzweifelhaft. Mit dem leiblichen Morde des Gerechten war die radikale Partei nicht zu-

frieden, — mit aller erdenklicher Mühe suchte sie auch dessen Ehre im Grabe zu morden. Man behauptete, Leu habe sich selbst erschossen oder erhängt. Allein auch hier siegte Wahrheit und Gerechtigkeit. Der Mörder wurde in der Person des Jakob Müller von Stechenrain entdeckt. Er bekannte reuig die That und sein Haupt fiel den 31. Jänner 1846 unter dem Schwerte des Scharfrichters.

§. 46. Siegwart-Müller.

Da Leu als Stifter des so viel vermögenden Rußwilervereins auch dessen Präsident war, so wurde nun in der nächsten Versammlung Siegwart-Müller zum Vorstand gewählt. — Was Leu in dem Volke, war Siegwart seit seiner Erhebung zum Schultheissen des Kantons — in der Regierung. Beide waren seit 1840 vertraute Freunde. Keiner unternahm etwas Wichtiges im Lande, ohne den Andern zu berathen. Es ist darum begreiflich, daß Siegwart-Müller so schnell in der Achtung und Liebe des Volkes wuchs. Die Vorliebe desselben zu einer wahrhaft christlichen Jugendbildung im Kanton Luzern ist bekannt; die Folgen entsprachen seinen Bemühungen. Nicht minder weise und erfolgreich war die Wirksamkeit Siegwart-Müllers während der Zeit, als Luzern eidgenössischer Vorort und er Bundespräsident war, nämlich in den Jahren 1843 und 1844. Die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten wurden ungestört gepflegt und erhalten, während im Innern der Schweiz in diesen zwei Jahren nicht weniger als drei Revolutionen auf der politischen Schaubühne der Schweiz vorübergingen.

Diejenige von Genf endete mit der Niederlage der Partei, die sie angezettelt hatte.

Die Revolution von Wallis endete mit der Niederlage der angreifenden Jungschweizer.

Endlich die großartig angelegte, aber winzig ausgeführte Revolution im Kanton Luzern endete ebenfalls mit der Niederlage der Partei, die sie angehoben.

Der Vorort übte zwar auf die Entwicklung der Dinge in den Kantonen Genf, Wallis und Luzern keinen Einfluß. Streng hielt er sich inner den Schranken, welche der Bundesvertrag dem Vorort angewiesen. Er war aber bereit, der Revolution überall, wo sie sich regte, mit Nachdruck auf den Kopf zu treten, sobald die rechtmäßige Regierung ihn darum anrief. Genf

und Luzern bedurften zwar der Bundeshilfe nicht; Wallis verlangte und erhielt sie, so weit es vom Vorort abhing. Bern und Waadt vereitelten aber die vorörtliche Unterstützung. Die Bundestreue des Vorortes und die Bundesuntreue dieser beiden Stände verschaften dem katholischen Volke des Wallis den Sieg über die revolutionäre Partei. Der Vorort Luzern hatte den Bundesvertrag als die Richtschnur seines eidgenössischen Wirkens angenommen. Er schien ihm, in dem Wirwarr von Leidenschaften und Bestrebungen, der Anker zu sein, durch welchen das Schiff der Eidgenossenschaft festgehalten werden mußte.

Diese bundesgemäße Wirksamkeit des Vorortes Luzern, wodurch die revolutionären Bestrebungen in der Schweiz mit vielem Glücke darniedergehalten wurden, erregte und stachelte den Haß dieser Partei neuerdings gegen Luzern. Die ausgezeichneten Reden von Siegwart-Müller während der Tagsatzung in Luzern, in der Kloster- und Jesuitenfrage, und seine würdenvolle Haltung beim Vorsitze der obersten Bundesbehörde — ließen die Radikalen allerdings befürchten, daß sie an ihm einen einflußreichen Gegner hätten, der an diplomatischer Klugheit, an Wissenschaft und Rechtlichkeit wohl keinem eidgenössischen Staatsmanne nachstand.

Seit dem Aprilgange der Freischaaren hielt sich die mit denselben geschlagene radikale Partei in Luzern ziemlich ruhig, weil ihr kein anderer Weg offen stand.

Die Presse beschwerte sich gegen die strengen Untersuchungen in Sachen des zweimaligen blutigen Aufruhrs. Endlich erließ nach allmähligem Einlenken, der Große Rath eine ziemlich umfassende Amnestie. Mit Ausnahme von 11 Rädelsführern konnten sich alle übrigen Betheiligten von entehrenden Strafen durch eine Entschädigung an die verursachten Kosten loskaufen. Dieses „Loskaufen" wurde der Regierung als Geldmäckleret ausgelegt und vielseitig getadelt. Man bedachte aber zu wenig, daß die Regierung für die erlittenen großen Kriegskosten einigen Ersatz haben mußte und daß eine Geldstrafe für die Betheiligten immer weniger entehrend und lästig war, als Gefängniß und Ketten.

§. 47. Die Einführung der Jesuiten.

Am Feste Allerheiligen, den 1. Wintermonat 1845, wurden die nach Luzern berufenen Väter der Gesellschaft Jesu in die ihnen übertragenen Verrichtungen in der ehmaligen Baarfüßerkirche feierlichst eingesezt. Seither lehrten, wirkten und predigten sie unge-

stört und mit gutem Erfolge. Man hörte keine gegründeten Klagen, geschweige von Verbrechen und Zwietrachtstiftung, keine selbst von ihren Gegnern. Das Seminar und die theologische Abtheilung des Lyzeums zählten nach dem ersten Jahre schon über 40 Kandidaten der Theologie; überhaupt hatte die höhere Lehranstalt sowohl an Ansehen, als an Zahl der Studirenden bedeutend gewonnen.

Seit seiner innern religiös-politischen Entwicklung hatte der Kanton Luzern in allen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Staates und der Kirche — wieder seine charakteristische Stellung — als katholischer Vorort eingenommen. An der Spitze der katholischen Stände erhob er vereint mit denselben kräftig seine Stimme gegen das fortschreitende Unrecht der revolutionären Partei.

§. 48. Die innere Befestigung der konservativen Partei.

Die Aufhebung der Klöster im Aargau und die troß der von den katholischen Ständen erhobenen Protestation erfolgte Sanktion des Bundesbruches an der Tagsatzung von 1843 durch einen s. g. Zwölfstimmenbeschluß veranlaßte Luzern, — die katholischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zu näherer Vereinigung einzuladen. Da wurden die Instruktionen und die gemeinsamen Maßregeln berathen, um sich vor Unrecht zu wahren und die Uebergriffe abzuwenden. Von daher rühren die bekannten Konferenzen der bundesgetreuen Kantone. Bei der Konferenz im Bade Rothen, nahe bei der Stadt Luzern, wurde 1843 auch ein katholischer Verein unter besonderer Mitwirkung des Herrn Landammann Baumgartners von St. Gallen in's Leben gerufen, der als Katholikenkongreß nachher in Zug und Schwyz rc. seine Jahresversammlung abgehalten. An diesem Vereine nahmen die angesehensten und gelehrtesten Männer nicht bloß aus den 7 Kantonen, sondern auch aus Aargau, St. Gallen, Solothurn, Tessin, dem katholischen Jura, Thurgau, Bündten, Basellandschaft und andern katholischen Gebietstheilen Antheil. Seitdem haben die katholischen Kantone jedes Jahr ihre vereinigte Stimme — durch Manifeste an sämmtliche Regierungen und das Schweizervolk, sowie im Besondern an die Regierungen von Tessin und Solothurn erhoben. An den Tagsatzungen der Jahre 1841 bis 1847 legten sie in kräftigen Voten ihre Verwahrung gegen das fortdauernde Unrecht ein. Sie wurden auch durch die Gesandten des bundestreuen Neuenburgs, der handelsklugen Baselstadt und

des schüchternen Appenzell-Innerrhoden meistens kräftig und wohlwollend unterstüzt.

Daß die geistige Direktion von Luzern ausging und daß in der gewandten Feder des Herrn Siegwart-Müller, wie immerhin in seiner wohlberechneten Politik — die Einigung der Katholiken — Seele und Ausdruck erhielt, wurde selbst von den Gegnern vielfach und zwar mit Recht erkannt.

Die inner vier Monaten zweimal wiederholten revolutionären Angriffe auf Luzern und das bundeswidrige Benehmen der Kantone Aargau, Bern, Solothurn und Baselland bei Betheiligung am Freischaarenzuge riefen endlich 1845 die Konferenzbeschlüsse der katholischen Kantone hervor, die als das „gegenseitige Schutzbündniß" oder wie dasselbe von den Radikalen benannt wird, als „Sonderbund" bekannt geworden.

Da wir später über dieses Vertheidigungsbündniß noch ausführlicher zu sprechen kommen werden, so haben wir nur zu bemerken, daß auch in dieser Angelegenheit die Regierung von Luzern mit Rath und Entschlossenheit den übrigen katholischen Ständen voranging.

§. 49. Staatsschreiber Meier. Die Stellung der Regierung.

Die ausgezeichneten Voten des Staatsschreibers Meier zur Vertheidigung dieses Schutzbündnisses an den Tagsatzungen von Zürich und Bern sind rühmlich bekannt. Seine Beredsamkeit und seine Entschlossenheit und überhaupt sein thätiges einflußreiches Wirken für die katholischen Interessen haben ihm wie den Haß der niedrigen radikalen Pöbelwelt, so doch auch die Achtung vernünftiger Gegner und die Anerkennung der konservativen Partei erworben.

Während andere Regierungen, wie in Waadt, Genf und Bern ꝛc., die fest zu stehen glaubten, von leichten Stößen zusammenstürzten, blieb die politische Stellung Luzerns gegenüber geistigen und physischen Angriffen stets aufrecht da, und genoß fortwährend die Anerkennung und Achtung sowohl der mitverbündeten katholischen Kantone, als der auswärtigen befreundeten Mächte. — Zwar wurde die streng katholisch-konservative Richtung der herrschenden Partei, als eine extreme und ultramontane nicht bloß von Radikalen, sondern oft auch von Politischkonservativen getadelt. Namentlich fühlten sich viele konservative Protestanten zu sehr abgestoßen.

Wir glauben jedoch, daß Luzern seine Stellung noch lange behauptet hätte, wenn der Zwölferbund nicht mit aller Macht die Kraft und Einheit der katholischen Schweiz zu brechen beschlossen.

In kantonalen Angelegenheiten standen Volk und Regierung immer inniger zusammen. Die radikale Opposition verlor in vielen Gemeinden Boden und Wachsthum, wo sie früher die Oberhand hatte. Die Radikalen in und außer dem Kanton sahen ein, daß den gerechten Waffen des konservativen Geistes die revolutionäre Macht auf dem politischen Felde bald nicht mehr hätte widerstehen können; darum nahmen sie zu jenen Mitteln Zuflucht, die eben nur in der Revolution gefunden werden.

Da im Verlauf des Jahres 1847 alle Aufruhrsbetheiligten, mit Ausnahme einiger flüchtigen Rädelsführer, amnestirt und aus den Gefängnissen entlassen worden, so verlor die radikale Presse auch wieder einen bedeutenden Hebel zur Aufregung gegen Luzern.

So stunden die Dinge in Luzern vor dem Ausbruche des Krieges. Ueber 17,000 stimmfähige Bürger hatten sich in einer eilig herumgebotenen Zuschrift ausgesprochen, daß sie treu zu den Maßregeln der Regierung, die sie in ihrer rechtlichen Stellung im Schutzbündnisse getroffen, treu zu dem Rechte der Jesuitenberufung stehen und entschlossen seien, Gut und Leben für die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten der Konfession und der Kantonssouveränetät hinzugeben. Mit vielem Grunde darf behauptet werden, daß die Regierung von Luzern damals nach dem Willen und Herzen von beinahe 20,000 unter 27,000 stimmfähigen Bürgern wirkte und handelte.

Warum wir bei Luzern etwas länger verweilt und in seine politische Geschichte seit den 1830er Jahren näher eingetreten sind, findet wohl seine Rechtfertigung in der gewichtigen Bedeutung und dem Einflusse, den Luzern sowohl vor als nach dem Jahre 1840 in der grundsätzlichen Entwicklung der Parteien, auf die Eidgenossenschaft, und namentlich auf die katholischen Kantone, erhalten und ausgeübt hat.

D. Schwyz, als erster der Urkantone.

§. 30. Die Stellung von Schwyz unter den Urkantonen.

Schwyz, diese Wiege der schweizerischen Freiheit, hat auch unter den Urkantonen schon wegen seiner zahlreichern Bevölkerung, seiner Lage, der Entschlossenheit und Lebendigkeit des Volkscharakters — seit jeher den Vorrang behauptet. Der moralische Einfluß,

den der Kanton Schwyz seit Jahrhunderten auf seine Bruderkantone Uri und Unterwalden ausgeübt, zeigt sich überall in der Geschichte. In Krieg und Frieden, in innern und äußern Angelegenheiten gab Schwyz gar oft den Ausschlag, wo es sein volles Gewicht in die Wagschaale legte.

Diese Wahrheit hat sich auch während der französischen Revolution bestätiget. Schwyz trat den übermächtigen französischen Heerhaufen muthig entgegen. Nachdem die übrigen Kantone selbst mit dem mächtigen Bern bereits gefallen waren, da errang Schwyz, von Uri und Unterwalden treulich unterstüzt, nach verschiedenen siegreichen Gefechten allein — eine ehrenvolle Kapitulation. Es blieb in Folge derselben von französischen Truppen verschont und trat der helvetischen Zentralregierung bei. — Wenn es auch später mit dem Strudel fortgerissen worden, so trug es durch den Bruch der Kapitulation, durch den unseligen Bauernaufstand, den s. g. „Hirthemdlikrieg", große Schuld daran. Doch blieb ihm der Ruhm eines tapfern Volkes, dem die Liebe zum Vaterland und zur angestammten Freiheit über Alles ging. Von Schwyz aus ging später der Angriff zum Umsturze der helvetischen Regierung.

Nachdem aber Schwyz durch den Beitritt zum fünfzehner Bunde, mit dem innern Frieden auch die dem Volke so beliebte Demokratie wieder hergestellt hatte, da kamen die dreißiger Jahre, die ihren französischen Gifthauch bereits überall in der Schweiz entladen und auch Schwyz in eine fieberhafte Uebergangskrisis brachten.

§. 51. Die Trennung des Kantons Schwyz.

Die Unterthanenverhältnisse der äußern Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht, Pfeffikon und Gersau, gegenüber dem alten Lande Schwyz, boten dem Neuerungsgeiste günstigen Anlaß.

Der alte Bezirk Schwyz hielt an einigen alten Vorrechten fest, während die äußern Bezirke gleiche Rechte und Freiheiten und gleiche Vertretung in den Behörden des Kantons nach der Volkszahl verlangten. Einige talentvolle, ehrgeizige Köpfe der äußern Bezirke, gereizt und aufgemuntert durch die politische Regenerationspropaganda in der Schweiz — benuzten den Anlaß der Verfassungsrevisionen in den Jahren 1830 und 1831. Ihre allerdings nicht ganz unbilligen Forderungen stiegen, je mehr der Widerstand von Innen und der Einfluß von Außen wuchs.

Als sich die langwierigen Unterhandlungen mit dem alten Lande zerschlugen, sprachen die Bezirke March, Einsiedeln,

Küßnacht, Pfeffikon und Gersau ihre Trennung aus und konstituirten sich am 6. Mai 1832 unter einer eigenen provisorischen Verfassung mit dem Namen: „Kanton Schwyz äußeres Land.“

Eine ähnliche — ebenfalls von Außen begünstigte Trennung der Basellandschaft von Baselstadt hatte etwas früher stattgefunden.

Gleichzeitig schloßen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau das s. g. Siebnerkonkordat, um sich ihre neuen Verfassungen gegenseitig zu gewährleisten und zu sichern, im Grunde aber, um die Bundesrevision und die Gestaltung der Schweiz nach ihren Tendenzen durchzuführen. Die Stände Schwyz, Uri, Unterwalden, Neuenburg, Wallis und Baselstadt legten ihre feierliche Verwahrung gegen dieses bundeswidrige Siebnerkonkordat im Protokoll der Tagsatzung ein.

Diese Vorgänge, die Auflösung der Kantone Schwyz und Basel, die Bildung des Siebnerkonkordates und die bundeswidrige Anbahnung einer Bundesrevision an der Tagsatzung in Luzern, veranlaßten den Stand Schwyz mit Uri, Unterwalden, Neuenburg und Basel — den 14. November 1832 zu Sarnen in Obwalden zu einer gemeinschaftlichen Besprechung der bedrohlichen Verhältnisse zusammenzutreten. Hier beschloßen sie festzuhalten am unveränderten Bunde von 1815 und daher weder Basellandschaft noch die äußern Bezirke von Schwyz, als eigene Gemeinwesen anzuerkennen, und sofern Abgeordnete derselben an einer Tagsatzung zugelassen würden, selbst keine Gesandten abzuschicken.

Als nun im März 1833 die Tagsatzung in Zürich versammelt war, um die Berathung über einen neuen Bundesentwurf zum Ziele zu führen, erschien kein Gesandter der Stände des Sarnervereines. Dieselben versammelten sich in Schwyz und nannten nicht ohne allen Grund die Tagsatzung eine ungesetzliche Versammlung und erklärten, daß sie sich unbefugten Mehrheitsbeschlüssen nicht unterziehen werden.

Diese Absönderung mag beigetragen haben, daß die in Zürich tagende Bundesversammlung nicht ungerne sah, wie die äußern Bezirke vom alten Lande Schwyz sich trennten. Sie nahm den neuen Kanton Außerschwyz unter ihren Schutzmantel, d. h. in ihren aufzulösenden Bund auf und ließ deren Gesandtschaft den 25. April 1833 in der Tagsatzung Sitz und Stimme zu, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedervereinigung mit dem alten Lande Schwyz.

Mittlerweile war die Einführung der provisorischen Verfassung des neuen Kantons Außerschwyz vor sich gegangen. An Lärm und Jubel fehlte es nicht.

§. 52. Der Zug nach Küßnacht und die eidgenössische Okkupation.

Die Erbitterung zwischen dem innern und äußern Land Schwyz, wie zwischen der Tagsatzung in Zürich und dem Sarnerverein stieg von Tag zu Tage. Die wiederholt angebahnten Unterhandlungen zur Vereinigung und Ausgleichung führten zu keinem Ziele.

Da kam in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli 1833 plötzlich die Nachricht von Küßnacht her, daß dort ein blutiger Kampf zwischen den Parteien auszubrechen drohe und daß die Partei der Neuschwyzer die treuen Anhänger des alten Landes Schwyz auf alle mögliche Weise kränke, verfolge und mißhandle. — Küßnacht liegt an der Gränze von Luzern und war damals dem radikalen Einfluß von dorther offen. —

Die Regierung in Schwyz säumte nicht, sondern beschloß sofort die militärische Besetzung des Bezirkes Küßnacht, um die blutigen Auftritte zu legen, und mahnte die Stände Uri und Unterwalden zu hülfebereitem Aufsehen. Die Sturmglocke mahnte das Volk zum Aufbruch. In kurzer Frist rückten bei 600 streitbare Männer des alten Landes Schwyz unter dem Kommando des eidgenössischen Oberst Abyberg in Küßnacht ein. Die Ruhe war bald wieder hergestellt. Indeß rückten auch 1000 Mann von Luzern, wo man mit Schrecken die Besetzung von Küßnacht vernommen, an die Gränzen.

Es wäre allerdings möglich gewesen, daß das damalige Regiment in Luzern, sofern die Stände Uri und Unterwalden ihre Truppen frühzeitig gesendet, in nicht ganz unbegründeter Furcht gelebt hätte. Wir wollen indeß in kein Geheimniß eingreifen, glauben aber doch, daß die Regierung von Schwyz mehr Recht besessen, im Bezirke Küßnacht Ordnung, Ruhe und Gehorsam herzustellen, als Aargau, das später ohne irgend welche Ursache das katholische Freiamt mit Hülfe eidgenössischer Truppen besezte.

Den 1. August kam diese Nachricht von der Besetzung des Bezirkes Küßnacht an die Tagsatzung in Zürich, mit furchtbaren Schilderungen entstellt, als schonten die Truppen von Schwyz in Küßnacht selbst des Kindes im Mutterleibe nicht. Unter der Gewalt des ersten Eindruckes, ohne weitere Berichte oder eine Ver-

antwortung des Standes Schwyz abzuwarten, beschloß die Tagsatzung, froh diesen Anlaß gefunden zu haben, durch instruktionswidrigen Stimmenentscheid des zugerischen Gesandten Schwerzmann die Besetzung des Kantons Schwyz und bot deßhalb sofort 20 Bataillone eidgenössischer Truppen auf.

Auf diese Nachricht kehrte Abyberg mit seinen Truppen von Küßnacht zurück. Am 4. August 1833 zogen die eidgenössischen Truppen ohne Widerstand in Schwyz ein.

Der angeborne National- und Heldenstolz des alten Landes Schwyz ertrug diese unverdiente Schmach mit tiefer innerer Entrüstung. Es hätte eines Winkes bedurft, so wären die eidgenössischen Mannen von den Bergvölkern überfallen worden. Die Erinnerung an diese Tage schmerzt das Volk gegenwärtig noch.

So war auch das Herz der Urschweiz der politischen Regenerationspartei zuerst durch Anfachung von Zwietracht und Trennung im Innern und dann durch Truppenmacht als ein Opfer anheimgefallen. Man hoffte, Schwyz nun für den Radikalismus auf immer gewonnen.

Während der Okkupation von Schwyz durch die eidgenössischen Truppen forderte die Tagsatzung in Zürich sämmtliche Bezirke auf, die Trennung aufzuheben und sich unter einer gemeinschaftlichen Verfassung zu konstituiren.

Die äußern Bezirke hatten zum Provisorium gegriffen als dem Mittel, die Innerschwyzer zu dem Zugeständniß der Rechtsgleichheit zu vermögen; diese war der Zweck ihrer Vereinigung oder ihres Sonderbundes. Als aber Schmid und Dr. Diethelm aus dem Provisorium einen bleibenden Zustand begründen, das Mittel zum Zweck erheben wollten und um die Anerkennung als Halbkanton nachsuchten, da wollte Landammann Karl Benziger von Einsiedeln nicht mithalten und zog sich zurück. Die Unterhandlung wurde daher angeknüpft.

Nach der am 1. Sept. stattgefundenen Annahme eines Grundvertrags, versammelte sich am 7. Sept. der neue Verfassungsrath und vollendete seine Arbeit am 19. Die neue Verfassung, auf die die provisorische Verfassung der getrennten Bezirke viel Einfluß geübt, wurde mit 2/3 der Bevölkerung angenommen. Das alte Land Schwyz hätte sie mit geringer Ausnahme verworfen, wenn nicht die Gewalt der Bajonette sie zur Annahme gezwungen.

Sie war im Uebrigen den großen Kantonen nachgebildet, die einfache demokratische Regierungsform durch große Ueberladung mit

Behörden und die freie Landsgemeinde durch hemmende Gesetze beschränkt.

Daß den äußern Bezirken durch die neue Verfassung gleiche Freiheit und gleiche Vertretung in den Kantonalbehörden nach der Volkszahl geworden, war allerdings nicht unbillig. Der Bund von 1815 selbst hatte die Unterthanen- und Vorrechtsverhältnisse abgeschafft.

An der Kantonsgemeinde vom 13. Oktober 1833 wurde die neue Verfassung beschworen und die Behörden konstituirt.

So sehr sich einige thätige Köpfe der äußern Bezirke in Verbindung mit den Liberalen des alten Landes bemühten, Schwyz im radikalen Lager zu behalten; es half nicht. Die Mehrheit der konservativen Partei in Behörden und Gemeinden gab in kantonalen und eidgenössischen Fragen, soweit es Schwyz betraf, den Ausschlag.

§. 53. Das Jesuitenkollegium. Der Horn- und Klauenstreit.

Um die in Verfall gekommenen Schulen und besonders das Gymnasium besser zu organisiren, beschloß der Bezirk Schwyz im Jahre 1836 an einer Bezirksgemeinde, die höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Der Einzug der Jesuiten geschah in der Stille — ohne rechtlichen Widerspruch von irgend welcher Seite. Der Bund selbst fühlte sich damals in keinen Theilen durch die Jesuiten verlezt.

Schnell blühte die Lehranstalt auf, viel besucht aus den Kantonen Luzern, Aargau und Solothurn 2c., wo die Schulen durch Zuchtlosigkeit und Unglaube — das Vertrauen des katholischen Volkes verloren hatten. Schon im Jahre 1839 zählte dieselbe, die früher kaum 50 Studenten hatte, bei 225 Zöglinge.

Diesem Fortschritt der konservativen Partei gegenüber griff die liberale das Allmeindwesen auf. Der Gegenstand war geeignet zur Agitation und verführerischer Natur. Sie verlangte eine neue Organisation der Allmeindsverwaltung und ein neues Benutzungssystem. In kurzer Zeit standen sich die Parteien als Horn- und Klauenmänner schroff einander gegenüber.

Die Klauenpartei wollte auf jeden Genoß eine bestimmte Anzahl „Klauen", — Viehstücke — zum beliebigen Allmeindauftrieb vertheilen. Diese ihm treffenden „Klauen" hätte Jeder selbst auftreiben oder aber an andere Genossen abtreten können. Damit wäre allerdings jedem Genossen einiger Nutzen erwachsen.

Von dieser Klauenvertheilung erhielt die Partei die Benennung der „Klauenpartei."

Die mehr am Alten festhaltenden Genossen wurden zum Gegensatz „Hornpartei" genannt.

Eine zweckmäßigere Verwaltung und Benutzung der Allmeindgüter war zu wünschen, weil bei der alten Uebung nur Diejenigen am meisten Nutzen bezogen, welche zunächst an Alpen und Wäldern — durch Viehbetrieb und Holzreutung sich hervorthaten, während die ärmere Klasse, die kein Vieh besaß und den Benutzungen ferne wohnte, beinahe ganz leer ausging. Allein der mit politischer Agitation verknüpfte Allmeindzwist der Klauenpartei verderbte sich die Sache selbst. Die Regierung kam den Wünschen des Volkes einigermaßen entgegen, schlug einige Abänderungen vor und erhielt für ihre Anträge an einer Oberallmeindgemeinde die Zustimmung und Genehmigung der Mehrheit der Allmeindgenossen.

Hätte die Opposition damals einen entschlossenern Führer besessen, der weniger auf rechtliche Mittel schauend, den Kampfplatz betreten, so würde sie wahrscheinlich siegreich aus diesem fatalen Streite hervorgegangen sein.

Daß dieser Allmeindstreit nur zum politischen Hebel dienen mußte, ergab sich unzweideutig. Die grundsätzlich Radikalen und die Unzufriedenen des ganzen Kantons — nahmen die Partei der Klauenmänner des Bezirks Schwyz und die Konservativen der innern und äußern Bezirke jene der Hornmänner an. So theilte sich der Allmeindstreit des alten Bezirkes Schwyz — in politischer Parteiung dem ganzen Kanton mit.

Im Jahre 1838 stellte sich die Krisis ein. Es handelte sich zuvörderst um die Landammannwahl des Kantons. Die Opposition vereinigte sich auf Altlandammann Nazar v. Reding, die Konservativen auf Theodor Abyberg. Das beidseitige Parteigetriebe gab zu dem vollen Glauben Anlaß, daß es sich bei diesem Manöver um nichts weniger und nichts mehr, als um den Entscheid gehandelt habe, ob fürder ein radikales oder konservatives System herrschen solle.

Die erste dießjährige Kantonsgemeinde am Rothenthurm endete ohne Resultat — mit einer furchtbaren Schlägerei, wobei Mehrere verwundet wurden. Die Parteien standen sich fast gleich stark gegenüber; jede that ihr Mögliches.

§. 34. Die eidgenössische Vermittlung.

Durch die „Klauenpartei" provozirt, benuzte der radikale Vorort Luzern diesen Anlaß, um eine eidgenössische Dazwischenkunft durch Absendung zweier Kommissarien, Näf von St. Gallen und Dr. Hertenstein von Luzern, denen der damals noch radikale Siegwart-Müller als Sekretär beigegeben war — zu bewerkstelligen. Sie sollte der radikalen Partei unter die Arme greifen. Diese durchstöberten den ganzen Kanton, drangen in die fernsten Thäler hin und nahmen gegen die ausdrückliche Protestation der Regierung von Schwyz — überall Verhöre von Beamten und Landleuten auf, um des Volkes Gesinnung für und gegen die Regierung zu erforschen.

Es wurde allerdings manche Klage über Willkür, Gesetzes- und Verfassungsverletzungen der Regierung vernommen; dagegen hielt die konservative Bevölkerung mit unverbrüchlicher Treue an der Regierung und sah natürlich nichts Ungerades an ihr. Dadurch wurde des Volkes gegenseitige Erbitterung nur vermehrt.

Der Vorort Luzern proklamirte indeß, ordnete und waltete durch seine Kommissarien in Schwyz ganz eigenmächtig, indem er das Vorhandensein einer rechtmäßigen Regierung offen bestritt, somit den Kanton in den Stand loser Anarchie bringen wollte, während die Regierung doch ungestört in allen ihren Verwaltungszweigen fortfunktionirte und Ruhe und Ordnung aufrecht erhielt. Dieser Gewaltsakt des radikalen Vororts blieb aber nicht ohne Tadel, selbst die Tagsatzung blieb ihm die Sanktion schuldig.

Bei der öffentlichen Anschlagung einer vorörtlichen Proklomation durch die eidgenössischen Kommissarien in Schwyz brach die Geduld, die eben versammelte Regierungskommission ließ dieselbe überall herunterreißen und erklärte, daß die Kommissarien den schwyzerischen Boden sofort verlassen sollen. Der Vorort hatte gleichsam zwischen Krieg und Frieden zu wählen — er schwankte, — allein der Muth und die Entschlossenheit der schwyzerischen Regierung, eher das Äußerste zu wagen, als die vorörtliche Intrigue im eigenen Lande länger zu ertragen, bewogen den Vorort endlich zum Nachgeben und zur Anerkennung der Regierung von Schwyz, die auch wirklich faktisch gezeigt hatte, daß sie existire.

Endlich erfolgte unter eidgenössischer Aufsicht die zweite Kantonsgemeinde am Rothenthurm. Mit kleiner Mehrheit siegte die konservative Partei; Abyberg ward Landammann.

Die Unparteilichkeit der eidgenössischen Kommissarien an dieser Gemeinde, namentlich die Umsicht und Rechtlichkeit des Kommissärs, Regierungsrath Heß von Zürich, fand beim Volke des Kantons Schwyz, Anerkennung und Ehre.

Seither konnten wiederholte Versuche der liberalen Partei unter diesem oder jenem Vorwande — kein Uebergewicht erlangen. Der Beitritt des radikalen Hauptagitators der äußern Bezirke, Landammann Schmid, zur Regierungspartei und dessen Wahl zum Kantonsstatthalter — blieb nicht ohne große Wirkung.

Im Jahre 1841 wollte eine Revision der Verfassung von 1833 vorgenommen werden; der neue Entwurf erhielt aber die Mehrheit nicht.

§. 55. Die Wirksamkeit der Regierung.

In allen eidgenössischen Fragen, namentlich in der aargauischen Klosterangelegenheit, wie später in der Angelegenheit der Jesuiten, stand Schwyz kräftig und entschieden für die Aufrechthaltung des Bundes ein und in den Freischaarenzügen auf Seite des katholischen Vororts Luzern.

Ebenso ward der Stand Schwyz ein wichtiges Mitglied der Vereinigung der katholischen Kantone, ja eine der kräftigern Stützen des s. g. Sonderbundes. Der rasche, lebhafte und nationalstolze Geist der Schwyzer, ihre alte Abneigung gegen radikale Bestrebungen seit der eidgenössischen Okkupation von 1833 und dann ganz besonders die Einigkeit und Festigkeit hervorragender Führer — stellten Schwyz der Revolutionspartei als einen gefürchteten Stein des Anstoßes in den Weg. Nur Schade, daß mancher großartige Plan im Schul- und Straßenwesen und für öffentliche Anstalten — nur auf dem Papier groß, im Werke aber klein blieb. Der alten Regierung wurde gar oft von ihren Gegnern vorgeworfen, daß sie wohl Pläne und Gesetze zu entwerfen, aber sie weniger glücklich in's Werk zu führen und selbst zu halten wußte.

Der ökonomische Haushalt der Allmeindgüter gab den Radikalen zu manchem Angriff Anlaß und vielleicht nicht immer ohne allen Grund.

Indeß so gerne auch die Opposition den Kanton Schwyz einer s. g. freisinnigern Politik geöffnet hätte, der angestammte feste Sinn des Volkes bewährte sich bei jedem Anlaß. Willig unterzog es sich den militärischen Anordnungen, welche die Regierung vereint mit den übrigen, zum Schutze der katholischen Kantone un-

ternahm. In kurzer Zeit sahen sich die Anstrengungen der Regierung hierinfalls mit vielem Erfolge gekrönt.

Die militärische Organisation des Kantons auch bei der theuern, bösen Zeit ging schnell vor sich und entsprach den Bemühungen über Erwarten. Regierung, Volk und Geistlichkeit vereinigte sich in solch' großer Mehrheit zur Aufrechthaltung der durch den Bund gesicherten konfessionellen und Souveränetätsrechte des Kantons und der mitverbündeten katholischen Stände, daß die Opposition für besser fand, nur das Mittel mäßiger Vorstellungen zu ergreifen, weil ein offener Widerstand leicht erdrückt worden wäre. — Wir werden Gelegenheit finden, an geeigneter Stelle später Mehreres über Schwyz zu sprechen und dabei einen charakteristischen Vergleich zwischen Abyberg und Nazar v. Reding zu geben versuchen.

E. Aargau.

§. 86. Die politische Reform.

Aargau ist der Feuerherd der Schweiz, aus dem alle politischen und konfessionellen Streitfragen wie ein erzündender Funke hervorgegangen. Im Aargau hat die Revolution, die äußere Anfeindung der Kirche zuerst Leib und Leben angenommen und wie er zuerst in den gewissenlosesten Strudel sich hineingeworfen, so hat er allmählig auch jene Kantone nachgezogen, die darum einen Riß im radikalen Lager verhüten wollten, obwohl sie den stürmischen Fortschritt nicht wünschten.

Kaum waren die „goldenen Juliustage" von 1830 vorüber, so thaten sich einige Demagogen zusammen, die unter täuschenden Vorgaben, über die Menge von Beamten und die Last der Auslagen, — das Volk gegen die rechtmäßige Regierung aufwiegelten. Der Schwanenwirth Fischer von Merenschwand stellte sich an die Spitze der Bewegung, um die Regierung zu nöthigen, eine neue Verfassung durch einen Verfassungsrath aus dem Volke herstellen zu lassen. Ein bewaffneter Zug brach auf und rückte am St. Niklausentag des Jahres 1830 in die Stadt Aarau ein. Die von ihren Milizen verlassene Regierung, mußte bewilligen, was der Schwanenwirth im Namen des „Volkes" forderte. Die neue Verfassung kam unterm 12. März 1831 zu Stande und wurde, wenn auch unter vielseitigem Mißtrauen, dennoch auf eine erkünstelte Weise angenommen. Die Keime einer nachfolgenden kirchenfeindlichen Richtung waren darin niedergelegt. — Die Volksauf-

wiegler theilten unter sich die fetten Stellen und sezten sich dem Volke, dem sie goldene Berge versprochen, bald drückend auf den Nacken. Die nächste Zukunft enthüllte bittere Folgen. Die Regierung bewilligte schon im ersten Jahre eine Ehe, die der Bischof als ungültig erklärte. Und als der Pfarrer, unter dessen Seelsorge die beiden Staatsverehlichten lebten, die Einsegnung auf Anweisung des Bischofs beharrlich verweigerte, wurde derselbe zur Strafe seiner kirchlichen Treue abgesezt. — Dieß veranlaßte 35 katholische Gemeinden den versprochenen Schutz der Kirche und die Trennung des Kirchenwesens beider Konfessionen rc. zu verlangen. Auch der Bischof erklärte sich über die Rechte seines Amtes und die Gränzen der weltlichen Befugnisse.

Die Folge davon war, daß mehrere der würdigsten Priester in lange Untersuchungen gezogen wurden, weil sie dem Unglauben in irgend einer Predigt widersprochen und die Hemmnisse gegen den Verkehr mit dem Papste nicht als Beweise von Gerechtigkeit und Freisinnigkeit anerkannten.

Nun folgte der Erlaß eines neuen Schulgesetzes, das die Volksschulen und die Einführung aller Lehrbücher gänzlich dem Staate unterwarf. Man wollte das Volk von unten auf verkehren durch schlechte Lehren und schlechte Lehrer. Es sind viele Beispiele von Lehrern bekannt, die das Heilige in den Spott zogen und damit die Achtung vor demselben in den für Böses wie für Gutes so leicht empfänglichen Gemüthern der Kinder auf empörende Weise untergruben. Selbst die Entweihung und höhnische Nachäffung der Zeremonien der Kirche ging an solchen Lehrern straflos hin. Obgleich ein Gemeinderath und Bezirksschulrath einen Lehrer abgesezt hatten, der sich solchen Spottes vor den Kindern schuldig gemacht hatte, so wurde von der paritätischen obersten Schulbehörde die Absetzung dennoch nicht bestätet.

§. 37. Die Befeindung der Kirche.

Um aber die Befeindung der katholischen Kirche systematischer fortzusetzen, nahm die Regierung von Aargau an der Berathung der bekannten Badenerkonferenzartikel thätigen Antheil. Das katholische Volk des Aargaus sprach sich in einer Vorstellungsschrift an den Großen Rath gegen die Einführung dieser Artikel aus. Die Annahme der Artikel am 6. Juni 1834 war die Antwort darauf.

Das Volk erneuerte seine Petitionen, dafür aber wurden gegen die Vorschrift des §. 7. der Verfassung, der das freie

Petitionsrecht garantirte, Gemeindsversammlungen zu diesem Zwecke untersagt; Gemeindsvorsteher, die unterzeichnet hatten, und die Unterschriftensammler bestraft. „Die Polizei und die Gerichte erhielten Auftrag, auf diese Männer, wie auf Verbrecher, Jagd zu machen.“ *)

Unterm 10. April 1835 erklärte der Bischof von Basel an den Kleinen Rath von Aargau, daß er diese Artikel „standhaft mißbillige und sich und die Jurisdiktion und Rechte des bischöflichen Stuhles von Basel und der heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre.“

Dafür wurde ihm am 5. Mai 1835 durch Beschluß des Großen Rathes, das bischöfliche Schreiben zurückgestellt, das hohe Mißfallen der obersten Landesbehörde ausgesprochen und verdeutet, daß er für alle Folgen seiner rechtswidrigen (?) Handlungen persönlich verantwortlich gemacht werde.

Aber beinahe um die gleiche Zeit erhob auch das Oberhaupt der katholischen Kirche seine Stimme. Am 17. Mai desselben Jahres sprach der heilige Vater in einem Rundschreiben an alle Bischöfe und die katholische Geistlichkeit der Schweiz sein **Verdammungsurtheil über die Badenerartikel** aus.

Da wußte die Regierung nichts Besseres zu thun, als das Bekanntwerden des päpstlichen Schreibens auf alle Weise zu verhindern. Jeder freche Bube durfte durch Wort und That die Kirche verhöhnen, alle Geistlichkeit lästern, alles Schändliche verbreiten; die Stimme ihres obersten Hirten aber durften die Katholiken nicht hören.

Ja der Abdruck und die Verbreitung des päpstlichen Schreibens wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung der Regierung am 29. Juli als „frevler Trotz“ erklärt und mit strenger Strafe bedroht.

§. 58. Der Murihandel und der katholische Verein.

Jeder Widerstand trieb die aargauische Regierung nur frecher auf ihrer Bahn vorwärts. Die Petitionen des Volkes stieß sie von sich. Und als der Bischof nochmals seine kräftige Stimme erhob, erließ die Regierung eine Proklamation an das Volk, welche den Bischof auf das schändlichste herabwürdigte. Am 17. Mai 1835 sollte sie durch die Geistlichkeit von den Kanzeln dem Volke verlesen werden.

Einige Geistliche, welche sich weigerten, diese Proklamation zu verlesen, wurden mit großen Geldbußen, zwei Dekane, Rohner und Dosenbach mit 14 Tagen Einsperrung und zweijähriger

*) Friedr. Hurter, Befeindung der Kirche.

Suspension von allen geistlichen Aemtern, und der Pfarrer von Auw, B. Beutler, ein Aargauer Bürger, mit lebenslänglicher Verbannung bestraft.

Das war nichts im Vergleich der Weise, wie im s. g. Murihandel verfahren wurde.

Man dichtete bei diesem Anlasse den achtbarsten Beamten und Geistlichen des Bezirkes Muri nicht weniger als fünf Verbrechen an. Die Klage lautete, — erstens auf Hoch- und Landesverrath, weil sie mit dem Bischofe in Betreff der Proklamation sich berathen; das zweite war, Theilnahme an Vereinen zur Vertheidigung der katholischen Kirche. Das dritte Verbrechen waren Bittschriften an den Großen Rath; das vierte: Druck und Verbreitung dieser Petitionen; das fünfte endlich, ruhestörische Äußerungen bei einer Versammlung in Aristau.

Mehr als zwei Monate wurden Dekan Groth, Dr. Bauer, Gemeindeammann Waldisspuel und andere sehr biedere Männer in den abscheulichsten Kerkern herumgeschleppt und auf empörende Weise behandelt. Nach Innen und Außen erstreckten sich die strengsten Untersuchungen. Ein einziges mißbeliebiges Wort hatte Verhaft zur Folge; gedrückt, mißtrauisch und mit schmerzlicher Miene ging jeder brave Bürger durch das Freiamt hinauf und ab.

Am 16. und 17. Juli erfolgten die Strafurtheile: Absetzung und Suspension der Geistlichen, Beraubung der aktivbürgerlichen Rechte für die Weltlichen, Geldstrafen, Erstattung von Kosten, öffentliche Verweise, Ueberweisung an polizeiliche Aufsicht wegen Gefährlichkeit für das Gemeinwesen.

Der katholische oder Vertheidigungsverein wurde aufgehoben, obwohl kein einziger gesetzlicher Klagegrund gegen denselben vorlag.

So verfolgte die aargauische Regierung das ihr untergebene eigene katholische Volk, weil es in der Politik derselben seine kirchlichen Rechte und seine religiösen Ueberzeugungen nicht aufgehen lassen wollte.

Die Regierung zeigte nun am 10. Juli dem Bischofe an, daß mehrere Geistliche und zwei Dekane durch richterliche Sprüche, wegen Zuchtpolizeivergehen theils abgesezt, theils auf gewisse Zeit ihrer pfärrlichen Verrichtungen unwürdig erklärt seien; der Bischof habe somit an deren Stelle Pfarrverweser zu bestellen und die Erwählung neuer Dekane zu veranstalten.

Dieser aber verweigerte standhaft die Besetzung der ledigen Stellen, weil die betreffenden Geistlichen sich keiner Widersetzlichkeit

gegen den Staat schuldig gemacht hätten, wie der Rezeß des hohen Obergerichts selbst sage, „daß kein Verbrechen vorhanden sei.“ Jedem Priester, der an deren Stelle treten würde, bedrohte er mit der gänzlichen Suspension.

Barsch forderte die Regierung und wiederholt, der Bischof habe das Urtheil zu respektiren, und als derselbe sich eben so oft weigerte, ließ sie unverweilt die Pfarrei Bremgarten ausschreiben. Es meldete sich nur ein Subjekt, das der Bischof aber sofort suspendirte.

Die Sache war nun auf die Spitze getrieben. Die Regierung beharrte auf ihrem Unrecht und der Bischof wich von seiner Pflicht nicht ab.

§. 59. Der Streit mit dem Bischof.

Auf den 31. August 1835 trat der aargauische Große Rath zusammen und beschloß in dieser Sache:

1) Dem Kleinen Rath sein bisheriges Benehmen zu verdanken, mit Auftrag auf dieser Bahn zu verharren.

2) Dem Bischof seine Einsprache als Verletzung beschworener Pflichten zu erklären und Rücknahme zu verlangen, widrigenfalls er die nothwendigen Folgen zu gewärtigen habe.

3) Sollte er sich nicht nach Gebühr verhalten, so sollen ihm die Temporalien gesperrt werden, der Kanton aus dem Bisthumsverband austreten, der residirende Domherr von Solothurn zurückberufen werden.

4) Alle mit der Seelsorge beauftragten Geistlichen sollen dem Kanton den Eid schwören.

Die Beeidigung der Geistlichen sollte am 24. November vor sich gehen. Auf deren Anfrage aber beim Bischofe, gab derselbe die Erklärung, daß sie den Eid nach der Weisung des hl. Vaters von 1832 in Allem schwören dürfen, was der katholischen Religion und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider sei.

Nach vielem Widerstande sah sich der Große Rath am Ende doch genöthiget, in einer Schlußnahme vom 25. Nov. zu erklären, daß der geforderte Eid den Rechten der Religion und Kirche in keinen Theilen Eintrag thun dürfe.

Hiemit erklärte sich der Bischof zufrieden und die Geistlichen leisteten den Eid unter der ausdrücklichen Berufung auf die Erklärung des Großen Rathes und die vom Bischof erhaltene Erlaubniß. Das mißfiel wieder; indeß wußte man den Zorn nicht

anders auszulassen, als daß man einige Geistliche als Uebertreter des Plazetgesetzes bestrafte, weil sie das bischöfliche Schreiben Andern gezeigt hatten.

§. 60. Der Zug in's Freiamt und die Bevogtigung der Klöster.

Durch diese planmäßige Verfolgung war die Geistlichkeit vielfach in ihrer seelsorglichen Wirksamkeit gehemmt, der Bischof in seinem Verkehr mit den Gläubigen beschränkt und die Kirche — soweit es gelang — zur Dienstmagd des Staates gemacht. Die Badenerartikel hatten insoweit ihre praktische Anwendung erhalten. Jezt sollte die Reihe auch an das katholische Volk kommen, das bisdahin noch einigermaßen verschont geblieben war. Es sollte fühlen, wem es 1830 auf die grünen Sessel geholfen. Die beste Züchtigung erfand die „väterliche" Regierung in einem Kriegszuge in's Freiamt. — Und doch hatte das Volk sich keiner ungesetzlichen Handlung gegen die Regierung schuldig gemacht; sein Verbrechen war einzig, daß es der katholischen Kirche und seiner Geistlichkeit unverrückt treu blieb. Ein wesentlicher Grund zu diesem unerhörten Zuge lag auch in dem Hasse gegen die Klöster, die allmählig erdrückt werden sollten, wie wir in der besondern Abhandlung über die Klosterangelegenheit ausführlicher vernehmen werden.

Der Beschluß der Regierrung und der schnell erfolgende Kriegszug in's Freiamt war wie ein Blitz vom heitern Himmel. Der schlagendste Beweis, daß er muthwillig unternommen wurde, liegt darin, daß vor und während demselben keine Person in Untersuchung oder zur Strafe gezogen wurde.

Das Dekret der Bevogtigung der Klöster wurde am 2. Nov. erlassen, am 14. den Klöstern mitgetheilt und am 27. des gleichen Monats die Besetzung des Freiamtes vollzogen.

Die daherige Truppenmacht bestand in drei Bataillonen Fußvolk, vier Scharfschützen- und Artilleriekompagnien, größtentheils aus den reformirten Bezirken aufgeboten. Zürich entsprach bereitwillig der Aufforderung, zwei Bataillone an die Gränzen des Freiamts rücken zu lassen, Luzern that das Gleiche; Baselland erbot sich, zwei Bataillone zu senden — aus freien Stücken. Selbst St. Gallen rüstete; sogar das entlegene Waadt wurde zu eidgenössischem Aufsehen aufgerufen; die Waffenmacht einer Bevölkerung von 500,000 Menschen gegen ein Ländchen von 20,000 Einwohnern in Bereitschaft gesezt. Ein Zürcherblatt rief: „Auf,

ihr Pfaffen, schlagt los, damit wir euch einmal bei der Gurgel fassen können!"

Die Besetzung dauerte viele Wochen, das gute Volk trug sie geduldig ohne die geringste Störung.

§. 61. Die Klosterverwalter.

Durch das Dekret vom 2. Nov. 1835 war die Verwaltung der Klostergüter den Klöstern entzogen und dem Staate anheimgestellt.

Im März 1836 rückten die von der Regierung aufgestellten Verwalter in die Klöster ein. Diese schlugen in der schonungslosesten Anwendung ihrer Instruktionen — die Hand über Alles. Mehrere benahmen sich roh und barsch gegen die Klosterbewohner selbst. Nicht weniger wurden die geistlichen Rechte der Klöster geschont, wie wir später sehen werden.

Die Klosterschulen wurden geschlossen, sogar über die von den Klöstern der Tagsatzung eingereichten Bittschriften und Verwahrungen strenge Verhöre und Untersuchungen gegen einzelne Konventualen und ganze Kapitel vorgenommen. Der Verfolgung und Beraubung der Klöster in finanzieller und rechtlicher Beziehung war kein Ende. Schon um diese Zeit übte Bezirksammann Weibel eine fast unbeschränkte Herrschaft im Bezirk Muri aus. Kaum im Amte, lud er den 11. Jänner 1839 alle Geistlichen des Bezirkes auf seine Amtsstube ein und hielt ihnen bei offener Thüre eine Anrede, wie sie kein Lehrer den widerspänstigsten Schülerknaben halten könnte. In ähnlicher Rede hatte er den Gemeindammännern alles Petitioniren verboten. Es scheint, er habe im Auftrage — oder wenigstens im Geiste der Regierung gehandelt. Die Verbreitung einer einzigen Druckschrift von zwei Bürgern aus Lunkhofen wurde mit dem Zuchthaus bestraft. Dieß ist unter zahllosen nur ein Beispiel von der Parteipolitik der Regierung.

§. 62. Die neue Verfassung von 1840.

Auf das Jahr 1840 ging die Dauer der Verfassung von 1831 zu Ende. Das Volk wünschte allgemein eine Revision derselben. Der Große Rath sprach sich ebenfalls einmüthig dafür aus und die Regierung forderte in einer Proklamation vom 15. Jänner alle Bürger auf, „ihre Ansichten, Wünsche und Anliegen in Bezug auf im Entwurf liegende Revision der Verfassung der zu diesem Behuf aufgestellten Kommission zutrauensvoll einzugeben."

Auf dieses versammelten sich in Mellingen bei 5000 Katho-

liken aus allen Gegenden des Kantons. Sie legten ihre Wünsche in einer Zuschrift von 18 Artikeln nieder, welche zweckmäßigere Einrichtungen und freiere Bewegung des Volkes in seinen bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen betrafen. Die Wünsche des Kreises Muri stimmten mit denjenigen der Mellingerversammlung im Wesentlichen überein. Was sie enthielten, war unter anderm Garantie der Rechte, Freiheiten und Institutionen der Kirche, konfessionelle Trennung, die Leitung der Schulen unter der geeigneten kirchlichen Behörde, Selbstverwaltung ihres Vermögens von Seite der Klöster, Aufhebung des Novizenverbotes, freie Ausübung des Petitionsrechtes, Wahrung der Pfrundvermögen und der Kollaturrechte ꝛc.

Für die gleichen Rechte vereinigten auch die Geistlichkeit, die Klöster und selbst der Bischof ihre Wünsche mit dem Volke.

Besonders dringend baten sie um Aufhebung der kirchlich verdammten Badenerartikel.

Zur Besprechung der Angelegenheiten und Wünsche des katholischen Volkes hatte sich in Bünzen am 2. November 1839 ein Komite von einigen wackern Männern gebildet. Mit der Mellingerversammlung und den gemachten Eingaben an den Verfassungsrath war aber ihre Aufgabe vollendet. Dessenungeachtet erlitten sie schon damals, noch bevor die Verfassung entworfen war, bittere Verfolgungen und Kränkungen von Seite der Radikalen. Während die Glieder des Bünznerkomites solcher Weise behandelt, während selbst der Mellingerversammlung „hochverrätherische Tendenzen“ angedichtet wurden, veranstalteten die Radikalen eine Versammlung zu Mumpf auf den 9. Februar, welcher beizuwohnen als „recht und patriotisch“ galt.

Der 5. Oktober war der Tag der Abstimmung über den neuen Verfassungsentwurf; 23,095 Stimmen verwarfen denselben, nur 3171 nahmen ihn an.

Die neue Verfassung hatte weder den Katholiken noch den Protestanten gefallen. Den Katholiken verkümmerte sie die kirchlichen Rechte, die Protestanten verwarfen sie, weil die Parität beibehalten war, und sie darum einige Mitglieder weniger in den Großen Rath wählen konnten. — Deßwegen nahmen die Männer der Gewalt die Sache nochmals zur Hand. Um aber dießmal mit dem Entwurfe durchzudringen, ließen sie alles Das weg, was den Reformirten mißfällig war, während sie nicht ein einziges Beschwerniß der Katholiken dem Wesen nach daraus entfernten. Die

wiederholte Mahnung des Bischofes für Wahrung der kirchlichen Rechte und Freiheiten blieb unbeachtet. Es wurde den 5. Jänner 1841 die neue Verfassung mit 15,336 gegen 11,451 Stimmen angenommen. Zu den Protestanten hatten sich die abtrünnigen Katholiken gesellt und so die Annahme bewirkt. Die Minderheit von 11,451 Verwerfenden war die einige getreue Stimme des katholischen Volkes, das für seine heiligsten Interessen das lezte Mal für lange Zeit sich hatte vernehmen dürfen.

§. 63. Die Verhaftung des Bünznerkomites.

Die Radikalen jubelten und ihre Pläne gelangten nun zur Reife. In öffentlichen Blättern des Aargaus las man jezt: „Es sei Zeit, den Katholiken zuvorzukommen; man müsse den sich regenden Drachen in seinem Lager erwürgen." Magistraten äußerten sich in diesen Tagen: „Es müsse im Argau bald etwas Entscheidendes vorfallen." In der Rathssitzung vom 9. Jänner Morgens bestrebte sich Regierungsrath Waller die Verhaftung des Bünznerkomites als eine höchst dringende Sache darzustellen. Regierungsrath Dorrer warnte umsonst. Der Beschluß wurde gefaßt. Eilboten flogen an die Bezirksämter.

Gleich nach dieser Sitzung wurde auch ein Eilbote nach Luzern gesendet mit der Nachricht, was im Plane liege und dem Ansuchen, es möchten dort Maßregeln getroffen werden, indem „kaum zu bezweifeln sei, daß dieses nicht die Losung zu Unruhstiftung und zur Volksbewegung werden dürfte." — Vor Mitternacht des 10. Jänners traf in Zürich ein Schreiben aus Aarau ein, mit der Anzeige, es seien Unruhen im Freiamt ausgebrochen, „welche ohne Blutvergießen kaum dürften beigelegt werden." Auch dieses Schreiben mußte abgefaßt worden sein, bevor außer Dem, was die Regierung im Plane hatte, irgend Etwas vorgefallen war.

Das Bünznerkomite, aus den angesehensten Männern des katholischen Volkes bestehend, trug nicht das geringste Vergehen gegen die Regierung. Der beste Beweis dafür ist der Umstand selbst, daß sie Alle später nicht der geringsten Schuld, — begangen vor der Verhaftnahme, bezüchtiget werden konnten. Sorglos lagen sie im Schlafe. Die Regierung aber hatte darauf gerechnet, daß das tiefgekränkte Volk, wann dessen ersten und besten Führer ohne Schuld und Ursache verhaftet werden, leicht zu einem ungesetzlichen Schritte sich werde verleiten lassen. Dieß sollte dann den Grund bilden, das ganze Freiamt sofort mit Truppen überschwem-

men zu können, damit bei den damals bevorstehenden neuen Wahlen die Führer des katholischen Volkes beseitiget, und das Volk selbst gehindert würde, die mißbeliebigen Regenten von den Sesseln zu rücken.

Nach Mitternacht des 9. auf den 10. Jänner, um 2 Uhr Morgens erfolgte nun, wie beschloßen, die Verhaftnahme der Mitglieder des Komites; es waren die Herren Dr. Ruepp, Fürsprech Weissenbach, Gemeindschreiber Hagenbuch, Dr. Bauer und Gerichtsschreiber Frei. Nur Stadtrath Weber entkam, und Bezirksrichter Suter wurde von den Mitbürgern beschüzt.

§. 64. Der Volksaufstand im Freiamt und die Okkupation.

Als das Volk der Umgegend die nächtliche Gewaltthat vernahm, strömte es vor dem Rathhaus in Bremgarten zusammen und forderte die Freilassung der Unschuldigen.

Wie dort, so mußten auch in Muri und Meienberg die Gefangenen dem erbitterten Volke freigegeben werden.

Dagegen wurden Wei, Waller und Weibel, welche die Verhaftungen geleitet, vom Volke ergriffen. Die Freigelassenen nahmen sie jedoch sofort in Schutz, so daß das bedrohte Leben und die Freiheit derselben bald auch wieder gesichert ward. Von Muri aus schrieb Waller, als Regierungsabgeordneter, „daß im Freiamt durchaus keine Versuche gegen die neue Verfassung beabsichtiget würden und daß die Regierung, da keine Tendenzen gegen die Verfassung vorwalteten, keine militärischen Maßnahmen ergreifen möge.“

Die Regierung aber hatte ihre Truppen schon bereit. Und zur Stunde, als das Volk noch keine andere Absicht hegte und vollführte, als die Befreiung der schuldlos gefangenen Ehrenmänner, hatte sie an Bern und Baselland schon die Aufforderung erlassen, ihre bewaffnete Hülfe an die Gränzen rücken zu lassen.

Gleichzeitig rief das Volk die Vermittlung der Regierung von Zürich an, welche durch einen Abgeordneten nach Aarau den Versuch wagte, aber ausweichende Antwort erhielt.

Die folgende Nacht blieb in Muri, wie zu Bremgarten, Alles ruhig, Wachen wurden ausgestellt und die Befreiten boten Alles auf, um Ordnung zu erhalten und den vom Volke Ergriffenen persönliche Sicherheit und Behaglichkeit zu verschaffen.

Des frühen Morgens halb 5 Uhr verbreitete sich in Bremgarten das Gerücht, die Truppen der Regierung stünden schon seit gestern Abend in Lenzburg.

Verzweiflung trug mit Blitzesschnelle die Kunde durch's ganze Land; die Sturmglocken ertönten; die Trommeln rührten. „An die Gränzen, an die Gränzen!" rief das erbitterte Volk, „wir wollen uns von den Hungerleidern der Regierung nicht wieder ausfressen lassen."

Einige Führer wehrten noch ab, das in Verzweiflung gebrachte Volk aber nöthigte sie zum Aufbruche. Kaum war der bloß zur Hälfte recht bewaffnete Zug in Villmergen angerückt, so wurde er daselbst unerwartet von den Truppen mit Kanonenschüssen empfangen. Nach kurzem Widerstande, der durch schlechte Position und tiefen Schnee gehemmt wurde, stob der Volkshaufe auseinander.

Den 12. rückten die Regierungstruppen in Muri ein und besezten mit wildem Geschrei vorerst das Kloster Muri, das an all' den Bewegungen des Volkes nicht den geringsten Antheil hatte. Beinahe alle Offiziere und 600 Soldaten nahmen im Kloster ihr Quatier und hauseten sehr übel.

„Die Schleussen waren aufgezogen." Der Strom sollte mit voller Fluth über das Land daherwallen.

Die aufgeforderten Hülfstruppen aus Bern, Zürich und Baselland ꝛc. rückten ein und Oberkommandant Frei-Herose von Aarau bedeckte an der Spitze von 15,000 Mann das unglückliche Freiamt. Er fand begreiflich nicht den leisesten Widerstand.

§. 63. Die Aufhebung der Klöster.

In Aarau saß der Große Rath. Im Taumel des Sieges und in der schon lange genährten Rachegier auf die Klöster — erfolgte schon am 13. Jänner, also kaum zwei Tage nachher, das bekannte Dekret zur Aufhebung sämmtlicher Klöster des Aargaus. Seminardirektor Keller, ein s. g. Katholik, hatte den ersten Antrag gestellt. — Nicht die geringste Untersuchung über Schuld oder Nichtschuld der Klöster ging voran.

Am 25. Februar eröffnete Oberkommandant Frei vor dem ganzen versammelten Kapitel des Klosters Muri, daß er im Auftrage der Regierung die Aufhebung der Klöster zu vollziehen habe. Die Protestation des Abtes wurde von ihm zurückgewiesen, und die Raümung des Klosters innert zweimal 24 Stunden befohlen.

Den Schmerz und die Thränen der Bewohner der sieben aufgehobenen Klöster bei ihrem Auszuge, in harter Winterszeit — zu schildern, vermag keine Feder.

Der Jubel der Radikalen in und außer dem Kanton war ebenso unbeschreiblich groß.

Die aargauischen Kerker wurden mit katholischen Freiämtern überfüllt. Oberkommandant Frei handelte im Freiamt als unumschränkter Gebieter, was ihm den Namen eines „Diktator des Aargau" zuzog. Gegen alle Gesetze und gesetzlichen Behörden veranstaltete er den Verhaft mißbeliebiger, wenn auch ganz unschuldiger Personen. *) Die Gefangenen erlitten während so vielen Wochen ihres Kerkerlebens unsägliche Qualen, Drohungen und Entbehrungen. Das arme Volk selbst wurde durch die übermäßigen Einquartierungen während vielen Wochen ganz erschöpft.

Ueber die von den Truppen im Freiamt an Kirchen, Klöstern, Privaten und Priestern verübten greuelhaften Szenen sagen authentische Berichte fast Unerhörtes.

Als „Retter des Vaterlandes" begrüßt, kehrte der Oberkommandant, als Zürich und Bern selbst nicht länger zum Drucke des Freiamtes ihre Truppen hergeben wollten, in Aarau ein. Die Regierung beehrte ihn mit einer großen Verdienstmedaille.

Als die sämmtlichen Klöster oberkeitlich geplündert und viele kostbare Sachen da und dorthin verschleudert waren, so beschloß noch im gleichen Jahre — die Regierung, die Besoldung aller höhern Beamten und Angestellten um einige 100 Franken zu erhöhen. Ein Mitglied des Kleinen Rathes erhielt statt der bisherigen 1800 nun 2000 Franken u. s. w.

Um all' den gräulichen Geheimnissen im innern Staatsleben einen falschen Stempel aufzudrücken, erließ der Große Rath zwar schon am 19. Jänner ein s. g. Amnestiedekret, das aber mit einer Amnestie nichts als den großen Titel gemein hatte. Tausende wurden wie ihr Vermögen verschleppt und verkümmert, und der Parteirache Preis gegeben. Nach jahrelangem Hinschleppen des s. g. Aufruhrprozesses wurden mehrere Todesurtheile und über 600 verschiedene Strafurtheile gefällt. Das Rechtsverfahren gegen die armen Schlachtopfer zeichnete sich durch Verletzung von Verfassung und Gesetzen — warhaft schreckhaft aus. *)

Die Verfolgung des Dr. Bauers, eines frommen, biedern Mannes, der an all' den Ereignissen vom 11. Jänner durchaus schuldlos war, und nur durch Abfassung von Bitt- und Vorstellungsschriften den Haß der Magnaten auf sich gezogen hatte, ging über alle Schranken. Die aargauische Justiz ist zum Sprüchworte geworden.

*) Gedruckter Bericht von Dr. Bauer.

§. 66. Aargau und die Tagsatzung.

Der aargauische Klösteraufhebungsbeschluß veranlaßte auf den 15. März 1841 den Zusammentritt einer außerordentlichen Tagsatzung. Mit 17½ Stimmen erklärte die Tagsatzung das Aufhebungsdekret als unvereinbarlich mit dem Artikel XII des Bundes und forderte Aargau auf, schleunig sein Unrecht wieder gut zu machen.

Die aargauische Regierung gehorchte nicht und schaltete mit den Klostergütern nach Belieben. Die ordentliche Tagsatzung saß wieder, aber Aargau hatte noch keinen Schritt zur Sühne des Bundesbruches gethan.

Auf wiederholtes Mahnen endlich — brachte die aargauische Gesandtschaft — den „großmüthigen Antrag auf Wiederherstellung von vier armen Frauenklöstern"; mit den übrigen sollte es sein Bewenden haben.

Es kam zu keinem Beschluß. Die Sympathien der radikalen Kantone zu Aargau zeigten sich täglich offener. Ein gleiches Resultat hatte die zweite außerordentliche Tagsatzung des gleichen Jahres.

Aargau weigerte sich beharrlich mehr zu thun. Da erklärten sich zwölf Stimmen an der Tagsatzung von 1842 in Luzern, mit dem aargauischen Anerbieten zufrieden; die katholischen Kantone protestirten umsonst dagegen.

Nichts mehr fruchteten die wiederholten Bittschriften des katholischen Volkes von Aargau, der sämmtlichen Klostervorstände, der schweizerischen Bischöfe, nichts mehr selbst das päpstliche Breve gegen die bundeswidrige Aufhebung und Beraubung der Klöster.

Aargau stellte die vier Nonnenklöster zwar her, aber verkümmerte deren Existenz durch verschiedene beschränkende Gesetze.

Bei all' diesem Drucke blieb das katholische Volk seiner rechtlichen, religiösen Ueberzeugung treu. Wiederholt und zahlreicher als je erhob es vor dem Großen Rathe und der Tagsatzung seine Stimme für seine und die Rechte der Klöster. Und als die Regierung ihm 500,000 Franken aus dem Klostergute zum Geschenke anbot, verweigerten die meisten katholischen Gemeinden die Annahme desselben, oder verwahrten sich durch angemessene Erklärungen. Es wurde ein wirklicher Befehl und Zwang der Regierung nöthig, um das geraubte Kirchengut den Gemeinden aufzudringen.

§. 67. Schleunigers Verfolgung.

Um so bitterer ließ die Regierung ihren Haß den Professor Schleuniger fühlen, der in den Großen Rath gewählt, in demselben die Interessen des katholischen Volkes standhaft und mit hervorragendem Geiste verfocht. Mit Vertrauen schloß sich das Volk an ihn, seinen edeln Vorkämpfer. Dieß nährte den Götterzorn.

Den ersten Akt der Gewalt, den die Regierung an Schleuniger übte, war dessen widerrechtliche Entsetzung von der Professorstelle in Baden. Und als Schleuniger nicht ermüdet, als zeitweiliger Redaktor der „Limmatstimme" kräftig und gründlich die Sache des Rechts vertheidigte, wurde er mit Tendenz- und Preßprozessen überschüttet. Seinen ökonomischen Ruin herbeizuführen, gelang nicht. Der nächste Angriff galt somit seiner Ehre. Schleuniger hatte in einem „ehrenbietigen Begehren" an den Großen Rath — zum Unterzeichnen des Volkes bestimmt, die Sache der Klöster und des Volkes abermals in Schutz genommen. Dafür wurde er in einen engen, dunkeln Kerker geworfen und als „Hochverräther" den Gerichten überwiesen. Das Bezirksgericht von Baden sprach ihn frei, das Obergericht büßte ihn, da keine Schuld zu erweisen war, mit einer unerhörten Geldstrafe.

Nach dem ersten und zweiten Freischaarenzuge nach Luzern, woran selbst Regierungsmitglieder, Beamte und Angestellte von Aargau Theil nahmen, hatte die Regierung 200,000 Fr. zur Auslösung der in Luzern gefangenen Aargauer Bürger zu bezahlen. Um sich die Mehrheit des Großen Rathes geneigt zu machen, erließ sie — endlich nach 5 Jahren — eine allgemeine Amnestie über die Aufruhrsbetheiligten vom 11. Jänner 1841. Im Allgemeinen herrschte damals viel Aufregung und Unwillen unter der aargauischen Bevölkerung; die Regierung kam in manche bittere Verlegenheit.

Zu dieser Zeit stellte Schleuniger in einer außerordentlichen Großrathssitzung vom 29. Mai 1845, nachdem er die thatenschwere, verwerfliche Politik der Regierung mit bittern Farben geschildert, den Antrag: „Es möge Großer Rath und Regierung abtreten und aus den Urwahlen des Volkes eine neue Bildung dieser Behörden vorgenommen werden."

Sein Antrag erhielt die Mehrheit nicht. Furchtbar darum entlud sich der Haß der gebrandmarkten Regierung. — Schleuniger flüchtete nach Luzern. Die Regierung griff einen längst

beendeten Prozeß, den vielbekannten Meineidshandel, gegen Schleuniger neuerdings auf. Schleuniger hatte früher einen Reinigungseid geleistet, daß er zu einer eingeklagten Wahlbestechung von Niederwil kein Geld gespendet habe. Die Bezirksgerichte sprachen ihn wiederholt von Schuld und Strafe frei, das Obergericht aber verurtheilte ihn, damit seine Ehre befleckt werde, und seine Stelle im Großen Rathe aufgehe.

Damit war der Zweck erreicht, Schleuniger aus dem Lande, von seinem treuen Volke entfernt.

§. 68. Aargau treibt zum Kriege an.

In Aargau ließ man indeß keinen Anlaß vorbeigehen den Kanton Luzern, von wo aus die aargauische Politik seit 1840 durch Wort und That kräftig und konsequent bekämpft wurde, seinen Zorn fühlen zu lassen. Dem Beispiele der Regierung folgten die zahlreichen aargauischen Freischäärler, welche nach dem Freischaarenzuge vom 1. April 1845 — lange Zeit — fast jeden Luzerner Bürger, der mit Aargau in Handel und Verkehr stand, auf ihrem Gebiete gröblich mißhandelten, beraubten und verfolgten. Die Regierung wollte oder vermochte dem Unfug lange nicht Einhalt zu thun. Mit welcher Rachegier Regierung und Freischaarenthum von Aargau zum Kriege gegen Luzern und seine Mitverbündeten antrieb, kann man sich denken. Der Gesandte an der Tagsatzung rieth bei jedem Anlaß, zu unverweilter Exekution gegen den s. g. Sonderbund, „da Aargau sonst unerwartet von Luzern aus überfallen werden könnte.“

Beim Ausbruch des Krieges flüchteten einige hundert Freiämter, theils bewaffnet, theils unbewaffnet, zu den s. g. Sonderbundstruppen nach Luzern. Noch vielmehr wären ihrem Beispiele gefolgt, wenn die Regierung nicht durch eine unerwartete Truppenverlegung in's Freiamt und darauf folgendes Aufgebot den Uebertritt der Freiämter auf Luzernergebiet verhindert hätte.

IV. Der Kampf der Parteien um Bund und Kirche.

§. 69. Bundesverhältnisse.

Der Hauptgrundsatz alles schweizerischen Staatsrechts besteht darin: daß die Schweiz nicht ein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund, d. h. nicht Ein Staat, sondern ein Bund mehrerer unter sich unabhängiger, souveräner Staaten ist. Der Ursprung, die Geschichte und der Bundesvertrag von 1815 für die gesammte Eidgenossenschaft beweisen dieß klar und bestimmt.

Der Ursprung der Eidgenossenschaft ist das im Jahre 1291 zwischen den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden abgeschlossene und im Jahre 1315 wieder bestätigte ewige Bündniß. Sein wesentlicher Inhalt war: das Versprechen gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen äußere Feinde und die Verpflichtung, innere Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch beizulegen.

Dieses Bündniß der drei Urstände, die im Uebrigen ganz frei und unabhängig von einander lebten und regierten, bildete die Grundbasis aller spätern eidgenössischen Bündnisse.

Auf diese Basis stützte sich die Aufnahme aller andern freien Städte und Länder in den ewigen Bund der Urschweiz, wie wir schon in der geschichtlichen Einleitung nachgewiesen haben. Auf dieser Grundbasis bildete sich im Verlauf der Jahrhunderte, zuerst durch den Bund der acht alten Orte, dann der dreizehn und endlich der zweiundzwanzig freien und unabhängigen Kantone, die gegenwärtige Eidgenossenschaft.

Die drei Urstände waren und blieben der Alles zusammenhaltende Eckstein. „Es war nicht ein Bund Aller mit Allen, sondern der drei Länder unter sich, und dieser mit jedem einzelnen der andern Orte." *)

Dieser Zustand der Dinge ward im Jahre 1798 größtentheils durch die französische Revolution und deren Gewalt umgestürzt und die Schweiz in eine Einheitsrepublik umgewandelt. Die helvetische Einheitsregierung bildete damals einen einigen Bundesstaat, wie die ehemaligen Freistaaten Rom, Venedig und Genua. Die Souveränetät der Kantone war darin aufgegangen. Allein dieses dem Klima und der Natur der verschiedenen Gebietstheile der Schweiz so wenig anpassende Einheitssystem fand kei-

*) Joh. Müller, Schweizergeschichte.

nen Bestand. Sobald die fremden Truppen das Land verlassen, wurde die revolutionäre Einheitsherrschaft gestürzt und die alte Freiheit der Städte und Länder wieder hergestellt.

Napoleon, der mit gewohntem Scharfblick die Natur und Geschichte der Schweiz durchschaute, stellte die Eidgenossenschaft auf der alten Basis der Kantonalsouveränetät wieder her. — Er hob die ehemaligen Herrschaften und zugewandten Orte auf und stellte sie ebenbürtig und frei neben die alten 13 Kantone hin, so daß die neue Bundesverfassung vom 19. Hornung 1803, die s. g. Mediationsakte, nun 19 unabhängige Kantone vereinte.

Die Mediationsakte stellte in §. 12 den Fundamentalgrundsatz jedes Staatenbundes in der bündigen Fassung auf: „Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist."

Der Sturz des großen Kaiserreiches riß aber auch die schweizerische Bundesverfassung nieder. Die alliirten Mächte erklärten sie als aufgelöst. — Nun bestrebten sich aber die ganz auf ihre freie unabhängige Gewalt zurückgekehrten Kantone, durch freiwillige Uebereinkunft ein neues Band zu gründen, das an die Grundlage der alten Bünde sich anschließend, den veränderten Zeitumständen und der Stellung, welche die Schweiz nach den Erklärungen des Wienerkongresses einzunehmen bestimmt war, angemessen wäre. *) Allein erst nach beinahe zweijährigen schwierigen Unterhandlungen kam unterm 7. August 1815, der gegenwärtige Bundesvertrag der 22 Kantone zu Stande, indem den 19 Kantonen der Mediationsakte, noch Genf, Wallis und Neuenburg beigefügt wurden.

Der Beitritt der 22 Kantone geschah nicht durch einen Majoritätsbeschluß, sondern, wie der Schlußsatz dieser Urkunde ausdrücklich sagt, durch freiwilligen Anschluß: „Die 22 Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenossenschaft. Sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten."

Es mag, namentlich für Auswärtige, nicht ohne Interesse sein, den so häufig zitirten Bundesvertrag der Schweiz von 1815 unter den Beilagen zu lesen. **)

Die Form, unter welcher die neue Bundesverfassung zu Stande kam, war mithin die des freien Vertrages sämmtlicher 22 Kantone. ***) Sie war ein allgemeiner, alle Stände gleichmäßig

---

*) K. v. Haller, staatsrechtliche Erörterung ꝛc.

**) Beilage Nro. 1.

***) Dr. Bluntschli, Gesch. des Bundesrechts. Zürich, bei Meier und Zeller

umfassender Bund. Wie früher wurde nun aber auch dieses Bündniß von den Gesandten der Stände beschworen, zum ersten Mal am 7. August 1815 und so die Eidgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes erneuert. Dieses scharfe Hervorheben der Vertragsform war allerdings einer organischen Fortbildung des eidgenössischen Bundeslebens vielfach hinderlich. Auch der „Kantönligeist", wie die Schweizer das strenge Festhalten an Kantonalsouveränetät und die jeweiligen Sonderinteressen nennen — fand in dieser Form eine Stütze. Aber ein rechtmäßiger Vertrag ist darum doch ein Vertrag, und wenn er auch viel Mangelhaftes enthält. Bei all' Dem soll er doch gehalten werden, bis er auf gesetzliche Weise von allen Kontrahenten des Vertrages, wie freiwillig eingegangen, auch frei und ungezwungen wieder abgeändert oder aufgelöst wird.

Dieser Bundesvertrag von 1815 stellte nun einmal die volle Gleichberechtigung aller Stände auf. So sehr sich auch einzelne Kantone sträubten, selbst die größern mußten sich bequemen, auf ihr doppeltes Stimmrecht an der Tagsatzung Verzicht zu leisten. Es war das die Konsequenz des strengen Föderalprinzips. Denn wenn auch die einzelnen Kantone in sich von verschiedener Größe und Bedeutung waren, in materieller und in geistiger Beziehung, so waren sie doch alle als Staaten jeder nur Ein Ganzes, und es schien natürlich und demokratischen Grundsätzen entsprechend, daß in ihrem Vereine jeder Staat eine einfache Stimme hatte.

„Innerhalb der Bundeskompetenz" entschied wohl in der Regel die absolute Mehrheit. Gegen ausdrückliche Bestimmungen des Bundesvertrages und gegen solche Rechte, die die Kantone dem Bunde nicht entäußert hatten, stand — wie begreiflich — einer absoluten Mehrheit — Beschlüsse zu fassen, kein Recht zu.

Dieser bis zur Bundesrevolution von 1847 in Kraft bestehende Bundesvertrag ward von den Gesandten der 22 Kantone alljährlich bei der feierlichen Eröffnung der Tagsatzung getreulich zu halten beschworen.

Die ganze Fassung und die geschichtliche Begründung dieses „Bundesvertrages" führen, wie wir nun eingesehen, zu der rechtlichen Folgerung: daß das Staatsrecht der Schweiz als solches ein Vertrag war, abgeschlossen zwischen unabhängigen Staaten. Es gilt darum auch da unter diesen souveränen Kantonen das allgemeine Recht der Verträge. Es darf somit: 1) Dieser

Bundesvertrag nur durch die Zustimmung sämmtlicher 22 Kontrahenten abgeändert oder modifizirt werden. 2) Alles, was die Kantone in diesem Vertrage nicht ausdrücklich an die Bundesbehörde abgetreten haben, gehört in den Bereich der Kantonalsouveränetät. Die Bundesbehörde hat keine andere Befugnisse, als solche, die ihr im Bundesvertrag ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 70. Kirchliche Verhältnisse.

Die Reformation hatte auch in der Schweiz mehrere Kantone und Gebietstheile von der sonst in der Eidgenossenschaft allein anerkannten römisch-katholischen Religion, der alten Mutterkirche, abgerissen. Diese Trennung, die unleugbar hie und da mit greuelhaften Szenen der Wilkühr und des Glaubenshasses vollführt wurde, erregte Mißtrauen, Zwist, ja sogar blutigen Bürgerkrieg. Die alte Bundestreue war gewichen, die kirchliche Einheit zerstört, der Friede getrübt, und die Eidgenossenschaft mit Auflösung und dem Untergange bedroht. Da sannen die Häupter, die Regierungen und Völkerschaften derselben auf Mittel, wie diesem unheilvollen Zustande ein Ende gemacht und der Wiederkehr desselben für alle Zukunft vorgebeugt werden könne.

Diese Mittel fanden sie in der Aufstellung und treuen Beobachtung des Grundsatzes: „daß jeder Eidgenosse den Andern, jede Regierung ihre Angehörigen, jeder eidgenössische Stand den andern bei dem angenommenen Glauben, bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ruhig belassen und die wohlerworbenen Güter und Stiftungen schützen und schirmen solle und wolle; daß der Katholik sich nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Protestanten, der Protestant nicht in die Konfessionsangelegenheiten der Katholiken einmischen solle noch wolle, daß aber sowohl jeder einzelne Stand, als auch die gesammte Eidgenossenschaft verpflichtet seien, die Rechte, Freiheiten und Güter beider Konfessionen zu schützen und zu schirmen.“ *)

Dieser Grundsatz wurde in mehrern Verträgen niedergelegt, feierlich und öffentlich anerkannt, besiegelt und eidlich beschworen. Er war und blieb der Staatsgrundsatz der Väter, ihre Politik und ihr Staatsrecht in allen Angelegenheiten der Konfessionen. Als urkundliche Beweise hiefür gelten: 1) Der Landesfriedensvertrag der katholischen Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und

*) Manifest der katholischen Kantone.

nid dem Wald und Zug einerseits und des Standes Zürich anderseits vom 16. Wintermonat 1531; 2) der Landesfrieden der gleichen katholischen Orte und des Standes Bern vom 24. Wintermonat 1531; 3) der Landesfrieden vom 26. Hornung 1656 zwischen den dreizehn Orten, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden; 4) endlich der Landesfrieden, geschlossen zu Aarau den 18. Heumonat 1712, zwischen den dreizehn Orten, St. Gallen und Biel.*)

Auf diese allgemeinen Verträge stützen sich viele Verträge und Schiedssprüche, welche paritätische Gebietstheile der Eidgenossenschaft, Klöster und Stiftungen insbesondere betreffen. In ihnen allen spricht sich jener Staatsgrundsatz deutlich und bestimmt aus.

In Zeiten der heftigsten Aufregung, unmittelbar nach bedauernswürdigen blutigen Kämpfen reichten die Brüder beider Konfessionen sich wieder die Hand, stellten jedem Orte, jeder Gemeinde, jedem Kloster, jeder Stiftung zurück, was der Zwist oder die Gewalt ihnen entrissen hatte; sie gelobten sich, den Religionsfrieden unverbrüchlich zu halten, nicht zu dulden, daß die Religion, die Kirche, der Gottesdienst, die Priester der einen oder der andern Konfession durch Wort, Schrift oder Handlung angetastet, beschimpft oder verhöhnt wurden; sie schwuren sich gegenseitig, für ewige Zeiten mit einander im Frieden zu leben, treu den alten Bünden, treu der Gerechtigkeit.

Die alten Tagsatzungsabschiede enthalten die Anerkennung und praktische Ausführung dieser in den Landesfriedensverträgen niedergelegten staats- und kirchenrechtlichen Grundsätze bis auf 1830 fast unzählige Mal. Alle Kantone, namentlich die paritätischen, hatten in Verfassungen, Verträgen und Gesetzen insbesondere — die Rechte und Freiheiten der Konfessionen und ihrer Güter — klar und deutlich in Schutz genommen und gegenseitig gesichert. Deßungeachtet verstunden sich die 22 Kantone bei der Entwerfung des Bundesvertrages vom 7. August 1815 noch leicht dazu, durch einen besondern Artikel, Art. XII, die Garantie der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Vermögens auszusprechen. — Ohne diesen würden die katholischen Kantone schwerlich „frei und ungezwungen" dem Bunde beigetreten sein.

Es ist übrigens dieser Grundsatz die Anerkennung und Gewährleistung der Rechte zweier neben einander lebenden Konfes-

*) Beilage Nro. 2.

sionen gewiß so natürlich, als nur Etwas; dagegen die gewaltsame Zerstörung der Rechte und Freiheiten einer historisch und staatsrechtlich anerkannten Konfession von Seite einer andern gleichberechtigten gewiß aller Natur und allem Recht zuwider. Welche Konfession kann mehr fordern, als in sich volle Freiheit und Gleichberechtigung vor der andern? Welche aber sollte diesen allgemeinen Rechtsgrundsatz theoretisch und faktisch Andern verweigern, für sich aber unbedingt ansprechen? Auf diesen staats- und kirchenrechtlichen Grundlagen, auf denen die Freiheit der Schweiz und das historische Leben der Völkerschaften sich forterhalten, sind nun die eidgenössischen Streit- oder Lebensfragen, wie die Kloster-, Jesuiten- und Sonderbundsfrage zu beleuchten. Eine unparteiische Erörterung derselben auf einem andern Boden wäre unmöglich. — Dieser aber lassen wir eine kurze Uebersicht auf die gleich nach der Revolution von 1830 in der Schweiz gegen die Grundlagen des Staats- und Kirchenrechts angehobenen Angriffe der radikalen Partei vorangehen. Es wird diese zeigen, daß die Radikalen nur stufenweise aber planmäßig die Zerstörung unserer kirchlichen Rechte und Freiheiten schon nach 1830 begonnen, und seither fortgesezt haben.

§. 71. Die versuchte Bundesrevision von 1831.

Um die staatsrechtliche Stellung der 22 Kantone gegen einander durch den Bund von 1815, und das durch denselben begründete Gleichgewicht der kleinern katholischen Kantone gegenüber den weit größern paritätischen Ständen — zu untergraben und zu verrücken, wurde schon 1831 eine Bundesrevision auf die Fortschrittsbahn gebracht. Eine Revision, wir gestehen es gerne, möchte vortheilhaft gewesen sein, aber eine bloß einseitige, eine auf bundeswidrige Weise angebahnte Revision mußte nothwendig Entzweiung bringen. Durch die angestrebte Bundesrevision *) sollte an die Stelle des Föderativsystems ein vorherrschend einheitlicher Bundesstaat eingeführt, die fünfhundertjährige gleiche Berechtigung der katholischen Kantone aufgehoben und durch das Kopfzahlsystem ersezt werden.

Wirklich gelang es der Reformpartei schon im Jahre 1832 einen Tagsatzungsbeschluß für Revision des Bundesvertrages zu erhalten. Dieser Beschluß gründete sich wohl auf eine Mehrheit von Ständen, aber nicht auf die Zustimmung aller Kantone,

*) Fünfzehnjährige Fehde von einem Luzerner. Bei Gebr. Räber in Luzern.

weßhalb derselbe auch bundeswidrig und gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Verträge war.

Eine neue Bundesakte wurde sofort ausgearbeitet, von der Tagsatzung angenommen und dem Schweizervolk zur Annahme empfohlen. In dieser neuen Urkunde war die Bundesgarantie der katholischen Institute unterdrückt, das bisherige Repräsentationsverhältniß der Stände gleichsam nur noch provisorisch beibehalten, um dasselbe in einer spätern Revision nach der Kopfzahl umzugestalten und überdieß allgemeines Niederlassungsrecht ohne Rücksicht auf Konfession und Kantonalsouveränetät geboten; kurz, die neue Urkunde ging so weit als die Umstände erlaubten, um den Machtspruch eines ihrer Väter: „Man müsse durch eine Bundesrevision die katholische Kirche enger schnüren“ — zu erwahren.

Die Katholiken, die Bedeutung dieses Augenblickes fühlend, erhoben sich gegen die Einführung des revidirten Bundesvertrages durch alle rechtlichen Mittel. Die katholischen Urstände Uri, Schwyz und Unterwalden protestirten feierlich gegen die Bundesrevision; in Zug richtete die Geistlichkeit das Gesuch an die Regierung, „sie möge die neue Bundesverfassung so lange nicht annehmen, bis dieselbe auf christliche Grundlage gestellt, dem katholischen Volke die freie Ausübung seines Kultus, die Fortdauer der kirchlichen Einrichtungen, die Erhaltung der Klöster und die Bewahrung und Verwaltung der Kirchengüter feierlich gesichert und auch das Recht der freien Niederlassung, wenn es nicht verweigert werden könne, der katholischen Religion oder Moralität des Volkes als unnachtheilig — geregelt werde.“

Auch das Volk des katholischen Aargau sprach sich entschieden gegen die neue Bundesreform aus, „indem es einen Beitritt des Großen Rathes zu derselben als nicht verbindlich anerkannte, alle Rechte wahrte und eine Trennung vom Kern der Eidgenossenschaft, von den Urkantonen von der Hand wies. Eine Garantie der kirchlichen Rechte und Freiheiten sei um so nöthiger, als eine Partei dieselben schmälern und ihre Güter an sich reissen wolle.“

Freiburg stellte die bestimmte Forderung, daß den Instituten der katholischen Kirche die Bundesgarantie, wie bisanhin ertheilt werde. Auch in dem katholischen Solothurn und Tessin sprach sich die Mehrheit der Stimmenden gegen die Revision aus, da aber die abwesenden Bürger alle als annehmend gezählt wurden, ergab sich für die Bundesverfassung eine erkünstelte Mehrheit.

Schon träumte die revolutionäre Partei sich den Sieg, als das Volk von Luzern, wenn auch unter einer radikalen Regierung lebend, das Bundesprojekt mit großer Mehrheit verwarf und die bisherige staatsrechtliche Stellung der katholischen Schweiz rettete.

Was die radikale Partei aber durch eine Bundesrevision nunmehr nicht erhalten konnte, hat sie mit mehr Glück durch den Umsturz und die Revision der Kantonalverfassungen angestrebt und erzielt.

§. 72. Die Unterdrückung der Katholiken in Glarus und Aargau.

Die ersten Kantone, welche zu diesem Zwecke gewonnen wurden, waren Glarus und Aargau. Diese paritätischen Stände verloren durch eine neue Verfassung den Grundsatz der Gleichberechtigung beider Konfessionen.

Im Kanton Glarus war zwischen den Katholiken und Protestanten im Jahre 1683 ein Vertrag abgeschlossen worden, demzufolge beide Konfessionen, ohne Rücksicht auf ihre nummerische Stärke, gleiche Kraft und gleiche freie Verwaltung in kirchlichen und staatlichen Dingen hatten. Diese Gleichberechtigung erhielt sich Jahrhunderte lang und wurde durch die Verfassung von 1815 bestätiget und ihr die Garantie sämmtlicher eidgenössischer Stände ertheilt.

Im Jahre 1836 aber lösten die Protestanten, an Zahl etwas stärker, durch eine Verfassungsrevision die besiegelten und eidlich beschworenen Verträge, eigenmächtig und gegen alle Protestation der Katholiken, auf, verwarfen die Gleichberechtigung und zwangen die Katholiken selbst durch Waffengewalt, der Herrschaft der protestantischen Mehrheit sich zu unterwerfen. Geistliche und weltliche Vorsteher, welche sich auf rechtlichem Wege dieser Willkür widersezten, wurden eingekerkert und hart gebüßt; darauf sämmtliche Geistliche mit einem Staatseide belastet und die Widersetzenden der Pfründen entsezt und aus dem Kanton verbannt.

Im Kanton Aargau war der Grundsatz der Parität seit seiner Entstehung und selbst noch durch die Verfassung von 1830 festgehalten worden. Bei der Verfassungsrevision im Jahr 1840 aber gelang es der radikalen Partei, die Gleichberechtigung der Konfessionen aufzuheben und den Grundsatz der Kopfzahl ohne Rücksicht auf konfessionelle Zustände durchzusetzen. Dieß geschah durch den Entscheid der protestantischen Mehrheit gegen die feierliche Verwahrung der ganzen katholischen Bevölkerung.

Auf solchem Wege war nun auch die staatsrechtliche Stellung der 22 Kantone und die Gleichberechtigung der Katholiken im Bunde verrückt. Die Reformirten hatten damit zwei paritätische Kantone in vorherrschend protestantische umgewandelt und so die Zahl der vorherrschend protestantischen Stände auf 11½ gebracht, während nur 9½ vorherrschend katholisch blieben. Die gleichberechtigte Stellung der katholischen Kantone war somit zerstört und die katholische Schweiz von nun an der protestantischen Mehrheit in staatlichen und kirchlichen Dingen untergeordnet, wie mancherlei Mehrheitsbeschlüsse der Tagsatzung seit Jahren beweisen.

Mit den Eingriffen in die politische und bundesrechtliche Stellung der Katholiken, begnügte sich die revolutionäre Partei nicht, sondern spielte den Kampf auch auf das kirchliche Feld hinüber.

Unter dem Vorwande, einige Bisthumsverhältnisse zu regeln, rief man die Badenerkonferenz zusammen und legte daselbst den Grund zu der planmäßigen Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz. Jahrelange Leiden und Verfolgungen gegen die Katholiken, wie sie in neuester Zeit kein zivilisirtes Volk erduldet, füllen selbst mit blutgeschriebenen Zügen, — die Blätter der jüngsten Schweizergeschichte.

Es wird darum nöthig sein, in die Beleuchtung der Badenerkonferenzartikel und deren Durchführung näher einzugehen.

§. 73. Die Badenerkonferenz.

Den 20. Jän. 1834 traten im Städtchen Baden, Kt. Aargau, Abgeordnete der Stände Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen und Aargau zu einer Konferenz zusammen, um, wie sie vorgaben, die Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen — zu ordnen. Schon in seiner Eröffnungsrede gab der Vorsitzende, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, den Zweck der Konferenz in folgenden Worten an: „Es sei der Augenblick gekommen, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten, denn nicht allein politisch, auch kirchlich frei müsse das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft sein."

In sieben Sitzungen kamen nun die berüchtigten „Badenerkonferenzartikel" zu Stande, welche sofort allen katholischen und paritätischen Regierungen zur Ratifikation zugesandt wurden.

Da diese Artikel in der neueren Geschichte der Schweiz einen unheilvollen Namen erworben und auf die Entwicklung der kirchlich-politischen Zustände in der Schweiz — wie durch eine Hauptader

bis in alle Körpertheile der Eidgenossenschaft geflossen — gleich verzehrendem Gift wesentlich eingewirkt haben, so bringen wir auch dieses Aktenstück unsern Lesern zur Kenntniß.*)

§. 74. Die päpstliche Bulle. Die Plazetverweigerung. Die Ratifikation der Badenerartikel.

Schrecken und Sorge ergriff die gesammte katholische Bevölkerung, sobald die Badenerartikel zur öffentlichen Kunde gelangten; Geistlichkeit und Volk sprachen sich einstimmig in allen Kantonen gegen das Projekt aus und suchten die Staatsregierungen von der Ratifizirung des Konferenzprotokolls zurückzuhalten. Auch die obersten Hirten der Kirche erhoben ihre Stimme dagegen. Der Bischof von Basel schrieb unterm 10. April 1835 an die Regierung von Aargau: „Daß er, wie alle wahrhaft katholischen Bischöfe, „dergleichen Artikel standhaft mißbillige und sich und die Juris„diktion und Rechte des bischöflichen Stuhls von Basel und der „heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre."

Wenige Wochen später, den 17. Mai 1835, erließ Papst Gregor XVI. an alle Bischöfe, Kapitel, Pfarrherren und die katholische Geistlichkeit der Schweiz ein Rundschreiben, worin es heißt:

„Nachdem Wir über die Badenerkonferenzartikel den Rath „und die Stimmung von der, die kirchlichen Anliegen mitbesor„genden Versammlung unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle „der heiligen römischen Kirche, angehört und Wir selbst ernst „und reiflich ihren Inhalt erwogen haben, verwerfen und ver„dammen Wir hiemit aus eigenem Antriebe, mit vollester Gewiß„heit und vermöge apostolischer Machtvollkommenheit die Artikel „genannter Badenerkonferenz mit allen ihren Beschlüssen."

Diese Verwerfung von Seite der kirchlichen Behörden, diese Mißstimmung des katholischen Volkes war für die radikale Partei ein neuer Stachel, die Ratifizirung der Badenerkonferenz durch eine möglichst große Zahl Stände durchzusetzen. Die Bekanntmachung des päpstlichen Verdammungsurtheils wurde unter Strafe untersagt.

Das protestantische Zürich, obschon nur 2—3 katholische Gemeinden zählend, ratifizirte sofort und anerbot bereits seine protestantischen Bataillone für den Fall, daß das katholische Volk sich in einem oder dem andern Kantone regen sollte. **)

---

*) Beilage Nro. 3.

**) Fünfzehnjährige Fehde von einem Luzerner.

Bern ratifizirte sämmtliche Artikel, obschon 8000 Katholiken des bernischen Juras dagegen protestirten und sich auf den Vereinigungsvertrag vom 15. November 1815 beriefen, durch welchen dem katholischen Landestheile ungestörte Ausübung wie bisanhin zugesichert war.

Wie seiner Zeit Glarus und Aargau, so wies Bern die um ihren Glauben besorgten Katholiken mit protestantischen Bataillonen zur Ruhe. — Luzern, dessen radikales Regiment die Mutter der Badenerkonferenz war, ratifizirte zum großen Schmerz des dem Glauben seiner Väter treu ergebenen Volkes.

Im Aargau und Thurgau ratifizirten die protestantischen Mehrheiten trotz der kräftigen Verwahrung ihres katholischen Volkes.

In St. Gallen ratifizirte der Große Rath ebenfalls; da jedoch hier die neuen Gesetze dem Veto des Volkes unterliegen, so griffen die St. Galler Katholiken zu diesem lezten Rettungsmittel — und Ehre vielen dortigen Protestanten, sie stimmten mit den Katholiken — redlichen Sinnes zur Verwerfung. Mit 18,000 Stimmen wurden die Badenerartikel beseitiget.

Auch in Solothurn gab sich eine bedeutende Aufregung unter dem Volke kund; der Große Rath wagte die Annahme der Badenerkonferenz nicht zu proklamiren, doch trösteten sich die Radikalen mit den Worten eines ihrer Führer: „Wir brauchen die Badenerartikel nicht, wir machen sonst Gesetze wie wir sie gut finden" — und so geschah es auch.

Die Ratifizirung der Badenerkonferenzartikel durch die besagten Stände, das Bestreben, dieselben offen oder im Verdeckten, ganz oder theilweise — auch in andern Kantonen einzuführen, und die rücksichtslose praktische Anwendung derselben, wo sich ein Anlaß bot, erweckte im Herzen des katholischen Volkes, wie leicht begreiflich, eine unnennbar schmerzliche Mißstimmung und ein tiefes Mißtrauen gegen die durch protestantische Mehrheiten herrschend gewordene kirchenfeindliche Faktion.

Den Schmerzensruf des Volkes verhöhnend baute diese Partei auf der Grundlage fort, die zur planmäßigen Unterdrückung der Rechte und Freiheiten der Kirche und des Volkes — in den Badenerartikeln niedergelegt war. Eine — wenn auch nur die vorzüglichern Thatsachen berührende Darstellung dieser Befeindung der katholischen Interessen müßte ganze Bände füllen. Wir können diese Tendenz, um von unserm Zwecke nicht abzugehen, nur mit allgemeinen kurzen Andeutungen verfolgen.

§. 75. Der Kampf gegen die Nuntiatur.

Nicht bloß gegen ein Institut, gegen eine Anordnung und Wirksamkeit der Kirche, sondern gegen alle öffentlichen Lebenszweige derselben, dehnte sich die ungerechte Befeindung aus. Die päpstliche Nuntiatur, die schweizerischen Bischöfe, die Stifte und Klöster, die Geistlichkeit und das katholische Volk als solches selbst — sind bald da bald dort mehr oder weniger in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt worden.

Ein besonderer Haß der revolutionären Partei richtete sich gegen die apostolische Nuntiatur in der Schweiz. Der Nuntius ist der würdige Repräsentant des Oberhauptes der katholischen Kirche. In ihm suchte man den Vater der Christenheit selbst zu kränken, in ihm die Freiheit der Kirche zu hemmen. Das Feldgeschrei „Ultramontanismus" galt der lebendigen Verbindung der katholischen Schweiz mit dem Oberhaupte ihrer Kirche; diese kirchliche Abhängigkeit wurde als fremder Fürstendienst, als feige Knechtschaft dargestellt. Darum erfolgte durch die Einführung des Plazets, das strenge Verbot, daß keine Bulle, kein Breve, überhaupt kein Akt des öffentlichen Verkehrs des heiligen Vaters mit seinen Gläubigen öffentlich dem Volke verkündet werden durfte. Dagegen durfte jeder Lästerer ungestraft die heiligsten Gebräuche der Kirche höhnen.

Die Verfolgung gegen die Nuntien war für die Kirche um so empfindlicher, da dieselben in der Schweiz nicht nur diplomatische Gesandte des Fürsten von Rom sind, sondern zugleich, in Ermanglung eines Erzbischofes, den Metropolitanverband bilden und in dieser Eigenschaft auch rein-kirchliche Funktionen höherer Natur verrichten.

Am weitesten in der Verfolgung des apostolischen Nuntius ging das radikale dreißiger Regiment des katholischen Vorortes Luzern selbst. Der Große Rath wagte es, dem apostolischen Nuntius als kirchlichen Bevollmächtigten, durch eine Schlußnahme aufzukünden, in der Weise:

1) Daß die Nuntiatur in keiner andern Eigenschaft, als in derjenigen einer bloß rein diplomatischen Agentschaft einer fremden weltlichen Macht angesehen und behandelt werden solle;

2) Daß die Klöster, frei von jeder besondern Aufsicht von Seite der Nuntiatur und jeder unmittelbaren Influenz auf dieselben, der bischöflichen Gewalt unterstellt werden sollen;

3) Daß der Kleine Rath beauftragt werde, einen Vorschlag zu einem Gesetze auszuarbeiten, wodurch die Ausübung jenes Mißbrauches für die Zukunft auf geeignete Weise verhütet werden möge.

Es hatte damit allen Anschein, die katholische Kirche der Schweiz allmählig von der römischen Kirche und dem Oberhaupte der gesammten Christenheit zu trennen und wie die Einleitung zu den Badenerartikeln lautet, ein unabhängiges Erzbisthum einzuführen.

Die Verfolgungen, die selbst in grobe persönliche Beleidigungen ausarteten, gingen am Ende so weit, daß der damalige Nuntius de Angelis sich im Jahre 1835, den 14. November genöthiget sah — auf Geheiß des heiligen Vaters — Luzern — den katholischen Vorort, zu verlassen und seine Residenz in Schwyz aufzuschlagen.

§. 76. Eingriffe in die bisthümlichen Verhältnisse und Rechte.

Nicht weniger wurden die bisthümlichen Verhältnisse und Rechte geschont.

Die katholische Schweiz lebte im Beginn der dreißiger Jahre ruhig und zufrieden unter vier Bischöfen, dem Bischof von Chur-St. Gallen, Basel, Lausanne-Genf und Sitten. Es ist keines dieser vier Ordinariate, das seither nicht durch die revolutionäre Partei verfolgt worden wäre. Beinahe die ganze östliche Schweiz stand unter dem Bisthum Chur-St. Gallen. Als im Jahre 1833 dieser Bischofssitz durch den Tod Karl Rudolphs erlediget wurde, benuzte das radikale Regiment von St. Gallen den erwünschten Anlaß und erklärte eigenmächtig das Bisthum Chur-St. Gallen als erloschen und widersezte sich jeder neuen Bischofswahl durch das Domkapitel. Als dieses pflichtgemäß einen Verweser ernannte, erklärte St. Gallen auch das Domkapitel als aufgelööt, befahl den Domherren, das bischöfliche Gebäude zu räumen und zog die Vermögenstitel der bischöflichen Ausstattung an sich. *) Vom gleichen Geiste beseelt, widersezte sich Graubündten der Wiederbesetzung des Bisthums Chur-St. Gallen und ließ dem neugewählten Bischof Johann Georg, die Residenz auf dem bischöflichen Hofe absperren und gab sogar dem Postamte die Weisung, keine Briefe an die bischöfliche Addresse von Chur-St. Gallen anzunehmen oder abzugeben.

---

*) Fünfzehnjährige Fehde von einem Luzerner.

Im gleichen Sinne ließ sogar das neue Regiment von Glarus den unterjochten katholischen Landestheil seine Uebermacht fühlen. Eigenmächtig verbot dasselbe der katholischen Geistlichkeit jede Gemeinschaft mit dem bischöflichen Ordinariate und sprach einseitig die Losreissung vom Bisthum aus, so daß die Glarnerkatholiken seit Jahren faktisch außer allem bischöflichen Verbande lebten.

Welche Kränkung, welch' langwierige Verfolgung der Bischof von Basel, namentlich von den Ständen Aargau, Luzern und Solothurn zu erdulden hatte, gränzen an's Uebermaß. Im Aargau wurde er in einer Proklamation der Regierung öffentlich von der Kanzel ein Betrüger gescholten, weil er gegen die Annahme der Badenerartikel und gegen den unbefugten Staatseid, welcher der Geistlichkeit abgefordert wurde, standhaft protestirte. Man drohte ihm mit der Aufkündung des Diözesankonkordates, bestrafte diejenigen Priester, welche bei ihm Rath und Weisung eingeholt hatten. Bischöfliche Erlasse wurden unterdrückt, die höhere Wirksamkeit und der kirchliche Verkehr des Bischofes mit der Geistlichkeit und dem katholischen Volke des Kantons Aargau auf alle Weise verkümmert.

Auch der Bischof von Lausanne und Genf sah sich wiederholt genöthiget die Rechte der Kirche, namentlich bei Besetzung von Pfarreien 2c., gegen unbefugte Uebergriffe zu wahren. So wurde in Genf der vom Bischof bestellte Pfarrer Marilley, nunmehriger Bischof, vom Staate eigenmächtig verdrängt und mit Gewalt aus dem Lande geführt.

Nicht geringer, wenn auch von kürzerer Dauer, waren die Leiden des Bischofes von Sitten. Unter dem revolutionären Getriebe der „Jungschweizer" im Wallis, wurde ihm vorerst das vertragsgemäße, uralte Repräsentationsrecht in der höchsten Landesbehörde beschränkt, dann das bischöfliche Einkommen eigenmächtig geschwächt und seinen Verrichtungen wiederholt entgegengetreten. So war es der revolutionären Partei nach und nach gelungen, die bisthümlichen Verhältnisse in der Schweiz zu verwirren und die Wirksamkeit des kirchlichen Hirtenamtes zu untergraben. Doch dieser revolutionäre Anlauf war nur noch ein Ring in der langen Kette der Verfolgung der katholischen Schweiz.

§. 77. Die Befeindung der Klöster.

Am meisten hatten die Klöster und Stifte seit der Einführung der Badenerartikel — die kirchenfeindliche Staatsgewalt zu fühlen.

Die Klöster in der Schweiz bilden einen wesentlichen Bestand-

theil der katholischen Kirche und haben eine größere Bedeutung für die katholische Schweiz, als dieß vielleicht in andern Staaten sein mag. Die Klöster besorgten bis zur Zeit gewaltsamer Auflösung ihrer Schulen, immerfort ganz besonders die Erziehung der katholischen Jugend. Aus den reichbegabten Klöstern genossen Armenanstalten zahlreiche Unterstützungen, das Volk vielseitige Seelsorge wie in den Klöstern so auf Landpfründen, und der Staat in Zeiten des Kriegs und der Noth vielfache Beiträge. Die Klöster bewährten sich gar oft als der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens in der Schweiz, indem gerade sie dem katholischen Volke fortwährend eine reichhaltige Quelle zur Befriedigung finanzieller und religiöser Bedürfnisse waren. Kein Wunder, wenn die revolutionäre Partei Allem aufbot, um dem katholischen Volke durch die Aufhebung der Klöster diese Lebensquellen abzuschneiden. An schlechten Früchten nagen die Wespen nicht.

Der Artikel XII des Bundes garantirte den Fortbestand der Klöster und sicherte und schützte ihr Eigenthum. Doch weder Bund noch Recht vermochten da dem kirchenfeindlichen Andrang des Radikalismus und seiner Raubgier zu widerstehen.

Schon seit 1832 wurde das Kloster Rheinau unter Staatsbevogtung des Kantons Zürich genommen. Von Staatswegen wurde ihm die Novizenaufnahme verboten, bedeutende Liegenschaften eigenmächtig verkauft und gesetzwidrige, unverhältnißmäßige Beiträge an den Staat gefordert. Ungeachtet der Protestation des hl. Stuhles hob die dreißiger Regierung von Luzern die Franziskanerklöster Au und Werthenstein auf, und erklärte das Klostergut als Staatskirchengut. Gleichzeitig verkaufte sie in Folge eines Machtspruches dem Stifte St. Urban und dem Nonnenkloster Rathhausen bedeutende Liegenschaften und hob die Klosterschulen auf.

Auch Solothurn trat in die Schranken. Das Stift St. Urs und Viktor wurde von der Regierung wegen streitigen Kompetenzfragen bevogtet, in seinem Kollaturrechte eingestellt, und die Wiederbesetzung mehrerer Stiftsstellen kanonisch verunmöglicht.

Wie im Aargau sämmtliche Klöster durch Staatsbevogtung, außerordentliche Besteuerung, durch Schul- und Novizenverbot geschwächt und entkräftet, dann mit einem Schlage aufgehoben und bei 7 Millionen Vermögen als Staatsgut des vorherrschend protestantischen Kantons erklärt worden, werden wir in der Darstellung der **aargauischen Klosterfrage** besonders und ausführlicher beleuchten.

Der paritätische Kanton Thurgau wollte in der allgemeinen Besteuerung der Klöster nicht zurückbleiben. Wie in den bereits erwähnten Kantonen — so wurden auch dort sämmtliche Klöster unter Staatsvormundschaft gestellt, die Novizenaufnahme zum Theil verboten und zum Theil durch Gesetze höchst beschränkt, Klosterliegenschaften gewaltsam verkauft und so den Klöstern Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen 2c. das Schicksal der aargauischen in Aussicht gestellt.

In St. Gallen hob die Regierung 1837 ebenfalls ein Kloster, das tausendjährige Stift Pfäffers, auf und nahm das Klostergut als Staatsgut zu väterlichen Handen.

In den lezten Jahren schloß sich auch Tessin der Reihe an. Die Regierung unterwarf sämmtliche Klöster einer Inventarisation, und erließ die bekannten Reformgesetze, welche den Klöstern einen langsamen Tod bereiten sollen.

Nicht nur das katholische Volk jedes einzelnen der betreffenden Kantone, nicht nur die Klöstervorstände und Kapitel, nicht nur die sämmtlichen Bischöfe der Schweiz und die Regierungen der 7 katholischen Kantone gaben in vereinter Stimme die feierliche Verwahrung ihrer Rechte alljährlich an der Tagsatzung und in öffentlichen Adressen, Bittschriften und Manifesten ein, sondern auch der heilige Vater, Gregor XVI., nahm die Rechte der Kirche in Schutz und sprach sein Verdammungsurtheil über die ungerechte Aufhebung der kirchlichen Institute aus.

All' dieß aber übte auf den Zerstörungsgang der radikalen Partei geringen hemmenden Einfluß aus.

§. 78. Die Verfolgung der katholischen Geistlichkeit.

In dem revolutionären Strome des Zeitgeistes, der sich gegen den Felsen Petri drohend heranwälzte, und der in der Schweiz durch seine brausenden Zuflüsse die Freiheiten der Kirche, die rechtlichen Verhältnisse der Nuntiatur, der Bisthümer und der Klöster gewaltsam zu verschlingen drohte, sollte auch die Welt- und Pfarrgeistlichkeit mit fortgerissen oder auf unwirthbare Küsten verschlagen und das katholische Volk so nach und nach in die Herrlichkeiten einer revolutionären glaubenslosen Herrschaft eingeführt werden.

Da die radikale Partei, ungeachtet aller Anstrengung, die feste Ueberzeugung des Volkes nicht so leicht umzuwandeln vermochte, sondern vielmehr wahrnehmen mußte, daß der gerechte Widerstand des Konservatismus sich von Jahr zu Jahr mehrte und daß die

kirchenfeindlichen Grundsätze im Herzen des katholischen Volkes nicht Wurzel faßten, so führte sie dieß in ihrer Verblendung zu der Vermuthung, die Anhänglichkeit des Volkes an dem Glauben, den Freiheiten und Sitten der Väter — werde nur durch die Intriguen der Geistlichkeit erhalten. In der Auffindung der Mittel gegen den Einfluß der Geistlichkeit war man nicht verlegen. War ja die französische Revolution mit einem weltbekannten Beispiele all' ihren nachfolgenden Söhnen hierinfalls vorangegangen — durch die Abforderung des s. g. unbedingten Staatseides.

Schon im Jahre 1832 griff die protestantische Regierung von Bern zu diesem Mittel, sie forderte von der katholischen Geistlichkeit des Jura einen unbedingten Staatseid. *)

Diese erklärte denselben nur unter Vorbehalt des Kircheneides leisten zu können. So war der Anlaß gegeben, gegen die Geistlichkeit einzuschreiten. Als diese nach Rom appellirten, entzog ihnen die Regierung die Besoldung; als Rom ebenfalls den Vorbehalt des Kircheneides festsezte und die Geistlichkeit unerschütterlich blieb, sah sich die Regierung am Ende genöthiget, um der Aufregung des katholischen Jura zu begegnen, von der Forderung eines unbedingten Staatseides nachzulassen. Eines jedoch gelang bei diesen Maßregeln; der öffentliche Hohn gegen die Geistlichkeit wurde damit aufgestachelt und dieselbe so viel möglich eingeschüchtert.

Einen gleichen Eid forderte die Regierung von Glarus. Als die Geistlichkeit sich aber an den Bischof wandte und den Kircheneid ebenfalls vorbehielt, treu der höhern Weisung und dem Ausspruche der Kirche, so wurden die standhaften Priester theils abgesezt, theils bestraft, theils aus dem Kanton verbannt.

Mit noch traurigern Szenen war im Jahre 1836 die Eidesgeschichte im Aargau begleitet. Da von 130 Geistlichen nur 18 den Staatseid unbedingt leisteten, die übrigen Alle die Weisung des Bischofes vorbehielten, so ließ die Regierung das katholische Freiamt mit mehrern tausend Mann militärisch besetzen unter Zuzug und Aufmahnung der verbündeten Badenerkonferenz-Kantone Zürich, Luzern, Baselland, St. Gallen und Waadt. Als aber selbst die Gewalt der Bajonette die Priester von ihrer Pflicht nicht abzubringen im Stande war, faßte am Ende der Große Rath den „großmü-

*) Fünfzehnjährige Fehde rc. und Hurters Befeindung der katholischen Kirche.

thigen" Beschluß, den Eid unter dem gemachten Vorbehalt anzunehmen. Sie ließ nachher aber die Geistlichkeit auf alle mögliche Weise fühlen, wie bitter es werde, den Zorn der Erdengötter auf sich zu laden.

Gegen die Prediger richtete sich nunmehr die besondere Befeindung. Wie im Aargau, so auch in den Kantonen Luzern, Solothurn, St. Gallen rc. Mehrere würdige Seelsorger wurden wegen der Anwendung einer evangelischen Wahrheit auf die ungerechte Verfolgung der Kirche — mit dem Verlurste der Pfründe und des Landes gebüßt.

In mehr als einem Kantone wurden ohne Begrüßung der kirchlichen Oberbehörden Staatsprüfungen der Geistlichen angeordnet und dem Bischof verboten, ohne Erlaubniß der Regierung Jemanden zum Priester zu weihen. In mehr als einem Kantone wurden kirchliche Kollaturrechte eigenmächtig zu Handen des Staats gezogen, und dadurch die Pfarrer ganz von der Willkür des Staats abhängig gemacht. Hier wurden die Pfarreinkommen durch Finanzreformen geschwächt, dort der Kirche das Recht, Vermächtnisse und Legate anzunehmen, verkümmert oder der Willkür des Staats anheimgestellt.

In mehr als einem Kantone wurden die Matrimonialgesetze in einem der Kirche feindlichen Sinne umgeändert und dadurch die Pfarrer in die kritische Lage gesezt, entweder dem Bischofe oder der Regierung ungehorsam zu werden. In einem Kanton ging die radikale Gesetzgebung so weit, sogar von den Priestern die Brechung des sakramentalischen Beichtgeheimnisses zu fordern. *)

Es würde indeß zu weit führen, all' die Arten der Befehdung darzustellen; es mag genügen, im Allgemeinen auf einige unläugbare Thatsachen hingewiesen zu haben.

§. 79. Die Zerstörung der kirchlichen Rechte und Freiheiten des Volkes, besonders der katholischen Lehranstalten.

Wir haben gesehen, auf welche Weise die revolutionäre Staatsgewalt die katholische Kirche zu einer Staatsmagd und ihre Diener zu abhängigen Kreaturen zu machen sich bestrebt hat; daß das katholische Volk als solches dabei nicht leer ausgehen durfte, ist leicht begreiflich. Wenn die Kirche in ihren höhern Organen leidet, so leiden gewiß auch die treuen Glieder derselben. Damit aber das

*) Fünfzehnjährige Fehde von einem Luzerner.

kirchliche Leben im Volke allmählig selbst geschwächt werde, suchte die revolutionäre Partei sich in dem aufkeimenden Geschlechte zu verjüngen. Stand auch der Mann und Greis treu wie die Eiche unter allen Stürmen da, und brausste jeder Windstoß unwirksam an denselben vorüber, so hoffte man doch an der Jugend mit mehr Erfolg die neugeistigen Revolutionszweige aufzupfropfen und so wenigst eine Generation für die Zukunft zu gewinnen. In unchristlichen Schulen fand man den lockern Boden, die s. g. Treibhäuser, worin die jungen Pflanzen wild und schnell aufschoßen, eine blüthenlose aber blätterreiche Saat.

Alle christlichen Völker haben seit jeher den hohen Werth guter Schulen anerkennt. Die Kirche pflegte sie mit besonderer Vorliebe, weil sie in ihnen den Geist des Christenthums durch Jahrhunderte — von Generation zu Generation vererben konnte. So blühte Wissenschaft, Kunst und religiöses Leben selbst im Mittelalter ganz vorzüglich in Klöstern und kirchlichen Instituten, während die Staaten sich wenig um die Schulen kümmerten.

Wie konnte darum der Reformplan leichter und schneller zum Ziele gelangen, als wenn die kirchenfeindliche Partei alle guten christlichen Schulen schliessen oder wenigstens möglichst unwirksam zu machen suchte?

Die katholische Schweiz besaß beim Ausbruche der Revolution vier höhere öffentliche Erziehungsanstalten — in Luzern, Solothurn, St. Gallen und Pruntrut; neben ihnen blühten mehrere Klosterschulen, wie in Einsiedeln, Muri, St. Urban, Werthenstein und zwei Jesuitenkollegien in Freiburg und Wallis.

Wie es der Revolution gelang in kurzer Zeit die vier öffentlichen Erziehungsanstalten zu zerstören, die Klosterschulen zu schließen, und die übrigen zu verkümmern, dieß geschichtlich nachzuweisen, ist ebenso leicht als zweckdienlich.

In Luzern blühte die höhere Lehranstalt unter der Leitung ausgezeichneter Professoren, wie eines Widmer, Geiger, Schlumpf, Gügler und vieler anderer berühmter Männer, vortrefflich auf. Sie zählte in ihrer Blüthe über 400 Zöglinge. Mit Neid sah der Revolutionsgeist auf diese christliche Pflanzschule hin. Er trieb daher die radikale dreißiger Regierung an, die bessern Professoren ohne Grund und unter nichtigen Vorwänden von der Lehranstalt zu verdrängen und mit solchen unchristlichen Männern zu besetzen, daß der Bischof von Basel sich genöthiget sah, den Studirenden die Anhörung der theologischen Vorträge zu

verbieten. Um den Gehalt dieses Personenwechsels und der Lehranstalt zu beurtheilen, genügt die bloße Thatsache, daß zwei der neu angestellten Professoren bald nachher öffentlich vom katholischen Glauben abfielen.

In Solothurn bestand ein von vortrefflichen katholischen Priestern bestelltes Professorenkollegium. Die theologische Abtheilung ward besonders gerühmt, und eine große Zahl tugendhafter und gebildeter Seelsorger gingen aus ihr hervor. Im Jahre 1833 hob aber ein Großrathsbeschluß das Professorenkollegium auf.

Die zahlreichen Gegenpetitionen des katholischen Volkes blieben unbeachtet. In Folge dessen bestellte der Staat mitunter die Anstalt mit Professoren, von denen bezweifelt wurde, ob und welcher christlichen Konfession sie angehören, und von denen Einer ebenfalls bald darauf von der katholischen Kirche abfiel.

Der katholische Theil des Kantons Bern besaß in Pruntrut eine ähnliche Anstalt, wie sie früher in Solothurn existirt hatte. Im Jahre 1836 wurden auch da die beliebten geistlichen Professoren „ohne Angabe eines Grundes" von Staatswegen abgesetzt und sogenannte „freisinnige" Laien an ihre Stellen berufen.

Auch die katholische Kantonsschule in St. Gallen theilte bald das Loos ihrer Schwestern in Luzern, Solothurn und Pruntrut. Auch hier wurden unter dem Vorwande „zeitgemäßer Reorganisation" kirchlichgesinnte Professoren verdrängt und durch Männer ersezt, die kein Vertrauen beim katholischen Volke gewonnen, und worunter einer der atheistischen Richtung in Wort und Schrift sich hingab.

Ein noch schlimmeres Loos traf die Klosterschulen. Die Regierungen von Aargau, Luzern, Solothurn rc. schlossen die gutgeleiteten Schulen aller auf ihren Gebieten liegenden Klöster. — Im gleichen Augenblick, wo den Klöstern vorgeworfen wurde, „sie hätten sich überlebt, sie taugen in unsere Zeit nicht mehr, weil sie keine gemeinnützige Wirksamkeit mehr hätten", hob man ihre Schulen auf und hemmte allüberall die öffentliche Wirksamkeit und Seelsorge der Klostergeistlichen.

Was man mit all' diesen Bestrebungen wollte, ist klar. Der Erfolg aber krönte nicht überall die böse Absicht. Das katholische Volk vielmehr, mißtrauisch in die neuen unchristlichen Treibhäuser der Radikalen, entzog seine Söhne denselben und übergab sie den blühenden Anstalten der Jesuiten. So kam es, daß, während Solothurn und Luzern kaum hundert bis hundertfünfzig Zöglinge

zählten, das Kollegium der Jesuiten in Freiburg allein von mehr als 600 Studenten besucht wurde.

Bereits mit schädlicherm Erfolge stieg der kirchenfeindliche Zeitgeist zu den eigentlichen Volksschulen herab; da suchte er sich einzunisten. Der kirchliche Einfluß der Geistlichkeit auf die Volksschulen wurde beseitiget und dafür vom Staate die Erziehung der oberflächlichen Vielwisserei „freisinniger“ Lehrer übergeben.

In den allwärts eingeführten Landschullehrer-Seminarien wurden 14jährige Knaben zu Lehrern dressirt und diese junge Zucht auf den Katheder gesezt. Radikale Schulbehörden, übelgesinnte Direktoren und leichtsinnige Schullehrer übten das heil. Amt der Bildung einer christlichen Jugend. Die Kantone Aargau, Luzern, Solothurn, Bern, St. Gallen ꝛc. weisen die traurigsten Beispiele auf, wie die Jugend durch ausgelassene, durchaus ungläubige Lehrer an Leib und Seele verderbt wurde.

In dieser Befeindung der katholischen Konfession waren die Worte der Badenerartikel in That und Leben übergegangen.

Wer vermag aus dieser gewiß nicht übertriebenen Schilderung der feindseligen Bestrebungen gegen die Kirche und ihre Gläubigen nicht zu entnehmen, daß das Volk der katholischen Schweiz, treu seinemVäterglauben und der alten Freiheit der Kantone, dem Radikalismus nicht abhold werden mußte? Wer kann es den Regierungen der katholischen Kantone verargen, daß sie sich am Ende zu gemeinsamer Vertheidigung gegen die Uebergriffe der Revolutionspartei immer enger verbanden? Mehr jedoch als all' das Vorerwähnte, waren die drei s. g. Lebensfragen der Schweiz — die Angelegenheit der Klöster, der Jesuiten und des s. g. Sonderbundes — geeignet, die Parteien noch schroffer auszuscheiden und endlich den blutigen Bürgerkrieg herbeizuführen.

V. Die Lebensfragen der Schweiz.

A. Die aargauische Klosterfrage.

§. 80. Geschichtliche Notizen über die Klöster von Aargau.

Der Kanton Aargau besaß seit seiner Vereinigung mit dem Kanton Baden, oder dem katholischen Landestheil, durch die Mediationsakte von 1803 — acht Stifte und Klöster — Muri, Wettingen, Hermetschwil, Gnadenthal, Maria-Krönung, Fahr und die beiden Kapuzinerklöster in Baden und Bremgarten. Da diese Klöster eine wahre Leidensperiode durchgemacht und für die Schweiz große Bedeutung erhalten, so wird es nicht unnütz sein, über dieselben vorerst einige nähere Notizen zu geben, und dann die geschichtliche Beleuchtung dieser Frage folgen zu lassen.

1) Muri — eine reiche Abtei, Benediktinerordens, steht zunächst am Dorfe Muri, mit vier hohen Mauern umgeben. Das Kloster wurde schon 1018 vom Grafen Radbot von Altenburg und Habsburg, auf Antrieb seiner Gemahlin Idda und seines Bruders Werner, Bischofs von Straßburg, gestiftet. Es wurde schon durch die Stiftung reichlich begabt und durch spätere freiwillige Schenkungen noch mehr bereichert. Seit uralten Zeiten ist Muri durch seine gute Klosterzucht, seine Wissenschaftlichkeit und Gastfreundschaft rühmlich bekannt. Im Jahre 1791 führte der Fürstabt Gerold II., einen neuen großen Klosterbau auf, der das alte Klostergebäude fast umschließt, durch die Revolution aber verhindert, kaum zur Hälfte erstand. Berühmt war die große köstliche Bibliothek, aufgestellt in einem geschmackvoll verzierten Saale. Das Archiv war reich an sehr alten Urkunden über das Geschlecht der Grafen von Altenburg und Habsburg. Von sehr großem Kunstwerthe nannte man auch die zahlreichen Glasgemälde, die vorzüglich den innern Kreuzgang im Parterre des Klosters geziert. Herrlich und kostbar waren auch die heiligen Zierathen und Schätze der Klosterkirche.

Im Jahre 1702 war auf Verwendung des kaiserlichen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, der damalige Abt von Zurlauben in den Fürstenstand des deutschen Reiches erhoben. Diese Würde sollte auch auf alle seine Nachfolger übergehen. Die Anhänglichkeit des katholischen Freiamtes an Muri rührt vorzüglich von der Milde und Wohlthätigkeit des Klosters her, womit

es das Volk, namentlich die ärmere Klasse, durch alle Zeiten dankbar für sich gewonnen hat. — Sein Einfluß durch eifrige Seelsorge und durch die gute Klosterschule auf die Gesinnungsweise und Bildung des Volkes war nicht zu verkennen.

2) Wettingen — ein Bernhardiner- oder Zisterzienserkloster, liegt nahe am Dorfe Wettingen und an der Limmat, von der es beinahe ganz umflossen wird. Graf Heinrich von Rapperschwil, der Wanderer, kam nach einer Wallfahrt in's heilige Land zurück; bei einem Sturme auf dem Meere, worin er nach der Anruffung der Gottesmutter Maria, dieses himmlischen Meeressterns, gerettet worden, hatte er ein Gelübde gethan, ein Kloster zu bauen. Um dieses zu erfüllen, kaufte er dem Grafen Hartmann von Kyburg und Dillingen das Dorf und die Gegend um Wettingen ab und gründete darauf 1227 das Kloster, welches darum Maria der „Meeresstern" hieß.

Die Klostergebäude sind zahlreich und geräumig, aber unregelmäßiger und weniger geschmackvoll als diejenigen von Muri, die Kirche ist groß und mit vielen Zierathen geschmückt. Das Kloster besaß schöne Glasmalereien im Kreuzgang, eine bedeutende Bibliothek, Urkunden und Silbereisens Chronik ꝛc. Im Mittelalter kam das Kloster durch üble Haushaltung öfters in Verfall, erholte sich aber immer wieder durch kluge Verwaltung besserer Äbte. *) Im Jahre 1491 war die Klosterzucht wiederum so gesunken, daß die acht alten Orte, ihm durch den Landvogt ihr Mißfallen bezeugen ließen. Im Jahre 1507 entstand durch Unvorsichtigkeit eines jungen Konventualen ein Brand, der die Kirche, den Thurm, die Klostergebäude und die Bibliothek verzehrte. Bei der Reformation im Jahre 1529 soll der Abt und alle Konventualen bis an zwei derselben beigetreten sein. Die zwei Zurückgebliebenen stellten dennoch das Konvent wieder her und brachten die Abtei empor. Das Kloster besaß eine ziemlich besuchte Schule und leistete besonders in der Musik in neuester Zeit viel. In moralischer Beziehung stand ein Theil der Klosterbewohner nicht im besten sittlichen Rufe. Statt aber von der Regierung im Einverständniß mit den kirchlichen Obern auf bessere Zucht geführt zu werden, fanden die Fehlbaren vielmehr in der Geistesrichtung der herrschenden Partei allseitige Unterstützung; mehrere derselben wurden sogar auf Pfründen gesezt. Zur Aufhebung des Klosters mußte dann der Sittenverfall einiger Konventualen zum Vorwande dienen.

*) Leuthys Schweizerland.

3) Hermetschwil — eine begüterte Frauenabtei, Benediktinerordens, liegt im Bezirk Bremgarten, im Dorfe Hermetschwil. Die Gründung dieses Klosters geschah gegen das Ende des 12. Jahrhunderts und wurde 1224 vom Bischof Heinrich von Konstanz bestätiget. Das erste Konvent wurde von Muri her, wo es ganz nahe am Murikloster eine Räumlichkeit besaß, nach Hermetschwil verlegt. Das Kloster steht wegen seiner Wohlthätigkeit und der guten Zucht in gesegnetem Andenken.

4) Gnadenthal — ist ein Zisterzienser Frauenkloster, das im Jahre 1344 gestiftet worden. Es liegt im Kreise Niederwil an der Reuß. Das Frauenkonvent steht unter der Leitung einer Priorin. — Seine Lage zwischen schönen Feldern und Obstbäumen — ist sehr anmuthig. Es ist diese einsame Klostergegend ein wahres friedliches Gnadenthal, wenn die Ruhe von Außen nicht gestört wird.

5) Maria Krönung — hat den Orden des heiligen Franziskus, ist ein Frauenkonvent und liegt an der Straße nach Mellingen im Städtchen Baden. Seine Stiftung geschah im Jahre 1612, wo es sich unter die Pastoration und kanonische Leitung des Kapuzinerklosters von Baden stellte, in dessen Nähe es steht. Obwohl dieses Kloster nicht reich ist, so steht es doch im guten Rufe durch die Arbeitsamkeit der Frauen und die schöne klösterliche Zucht.

6) Fahr — ein Frauenkloster, Benediktinerordens, liegt im Bezirke Baden, ist aber fast ganz von zürcherischem Gebiete umschlossen. Seine Lage, nahe an der Limmat, ist sehr angenehm; ein von Weinbergen, Getreidefeldern und Waldungen umgebener vielbesuchter Weiler. — Das Kloster wurde 1130 von dem Freiherrn Leuthold von Regensberg gestiftet, als ihm ein Sohn in der Limmat ertrunken war. Die Stiftsgüter und die Oberaufsicht über dasselbe gab er dem Kloster Einsiedeln. Dieser Frauenkonvent hat bis auf diese Tage seinen guten Ruf und seine klösterliche Zucht bewahrt.

7) Nebst diesen sechs Klöstern hat Aargau noch zwei Kapuzinerklöster, das eine in Bremgarten und das andere in Baden. Die Einführung der Kapuziner in Baden fällt in's Jahr 1593. Ein Kapuziner, Peter Ludwig aus Sachsen, predigte vor den damals in Baden versammelten eidgenössischen Tagherren, den Gesandten von Frankreich, Oestreich und Spanien und vor dem Bischof von Basel. Seine vortreffliche

Predigt bewirkte, daß noch in diesem Jahre ein Kloster und eine Kirche gebaut und eingeweiht wurde. Die fremden Gesandten hatten das neue Kapuzinerkloster mit reichlichen Geschenken unterstüzt.

Die Entstehung des Kapuzinerklosters in Bremgarten fällt in's Jahr 1621. Es wurde aus freiwilligen Beisteuern erbaut und hat weder Stiftungskapitalien noch liegende Güter. Wie alle Klöster dieses Ordens, so waren auch diese arm, nur lebend von Wohlthätigkeit und Almosen; dafür leisteten die Väter Kapuziner den Pfarrern Aushülfe in der Seelsorge, still und anspruchslos. — Sind die Stiftungen und Vergabungen der Klöster nicht eben so heilig und gerecht, als jede andere weltliche Korporation? Man sollte es glauben.

§. 81. Staatsrechtliche Stellung der Klöster.

Schon bei der ersten Vereinigung der Kantone Baden und Aargau durch den helvetischen Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 — zu einem Kantone — hatte Baden, der katholische Landestheil, seine tiefen Besorgnisse und seine Abneigung gegen diese Vereinigung mit dem reformirten Aargau in einem Memorial an den gesetzgebenden Körper entschieden ausgesprochen.

Das katholische Volk fragte sich: „Wird unsere Religion so ganz gesichert sein bei der Anschließung an einen so mächtigen reformirten Kanton?“ Werden dem katholischen Volke die Erziehung, die Rechte der Kirche und ihrer Institute rc. geschüzt bleiben? An den Kanton Luzern hätte sich das Freiamt gerne angeschlossen, nur weil er ganz katholisch war.

Als Napoleon die Mediationsakte als Grundgesetz der Eidgenossenschaft unterzeichnete, schrieb er auch den Befehl: „Die Güter, welche vormals den Klöstern gehörten, sollen denselben wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen seien“.

In Folge dessen traf die vereinigte Regierung von Aargau schon am 3. Mai 1803 eine Verfügung in Betreff der Zurückstellung der Klostergüter. In derselben lobte sie sehr, die mit so vieler „Sachkenntniß und Geschicklichkeit ausgezeichnete“ Verwaltung der Klöster, wodurch „hauptsächlich ihr Vermögenszustand in Aufnahme“ gekommen sei, und schloß mit den Worten:

„Da Wir ferner beherzigen, welch' ein wohlthätiger Einfluß der gut besorgte Vermögensstand der Abteien und Gotteshäuser auf die Einwohner der ihnen nahe liegenden Gemeinden und be-

sonders auf die ärmere und von Handarbeit sich nährende Menschenklasse haben könne, so glaubten wir nicht nur den Ordensgeistlichen ein Merkmal der Achtung gegen sie und den katholischen Religionsgenossen einen Beweis unserer Grundsätze zu geben, sondern eine in mehrern Rücksichten wohlthuende Verfügung zu treffen, indem wir uns beeilen, die in dem Kanton liegenden Abteien und Gotteshäuser wieder in die Verwaltung ihres Vermögens einzusetzen."

Wenn Aargau auch fühlte, daß es der Besorgniß des katholischen Volkes diese Verfügung schuldig war, so lockte doch die Aussicht auf das schöne Klostergut allzusehr, als daß es alle Hoffnung auf dasselbe in späterer Zeit aufgeben sollte. Bald war ein volles Jahr nach dieser Verfügung verflossen, und noch beharrte man bei dem alten helvetischen Gesetze, welches die Novizenaufnahme untersagte. Erst, nachdem Wettingen und Muri im Namen aller übrigen Klöster und selbst der apostolische Nuntius sich wiederholt um die Novizenaufnahme verwendeten, erfolgte endlich den 29. Mai 1805 die obrigkeitliche Erlaubniß dazu. Der Gesandte von Aargau mußte deßhalb an der Tagsatzung erklären:

„Im Gefühl ihrer religiösen Pflichten, aus schuldiger Rechnung für den wahren Wohlstand ihrer Untergebenen, in dem Wunsche endlich, so viel an ihnen liegt, zu Allem beizutragen, was die Eintracht in dem allgemeinen Vaterland befestigen kann, hat die aargauische Regierung durch ein besonderes Gesetz die Existenz der Klöster auf eine Weise zugesichert, welche hoffentlich den Wünschen aller katholischen Kantone entsprechen wird, und ihrem Gesandten aufgetragen, dieses Gesetz vom 29. Mai 1805 als einen Beweis der Achtung des Kantons gegen die höchste Bundesbehörde der Tagsatzung mitzutheilen."

Von dieser Zeit an lebten und wirkten die Klöster ungestört bis zum Entwurfe der neuen Bundesurkunde, welche am 7. August 1815 beschworen wurde. — Da kamen die Klöster auch wieder zur Sprache.

Die Kommission, welche zur Entwerfung der Bundesurkunde aufgestellt war, sagte in ihrem Berichte:

„Wenn man die Klöster auch nicht aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet, so fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums zu beruhigen. — Die Mediationsakte hat diesen rechtlichen Fortbestand selbst anerkannt, da sie ihnen ihre Güter zurückgab. Es ist dieses um so

gerechter, wenn man betrachtet, daß mehrere Klöster ehemals freie, selbstständige Herren waren, es also ungerecht wäre, wenn sie nach verlornen Gerichtsherrlichkeiten nun sogar über ihre Existenz und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelassen würden. Die Kommission hat sich daher zu dem einfachen und gerechten Grundsatz vereiniget:

„Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen."

Dieser Grundsatz wurde dann, mit Ausnahme des Wortes „kanonisch" als XII. Artikel in den Bund von **1815** aufgenommen und seither alljährlich feierlich beschworen.

Da die Klöster in der Bundesurkunde eine bindende und beschworene Schutzwehr hatten, wagte Aargau es lange nicht, deren Existenz zu gefährden, dafür ließ sie die übrigen Verhältnisse der katholischen Kirche ihre ungerechte Staatsgewalt fühlen, wie wir bereits erfahren haben.

§. 32. Die Befeindung der Klöster beginnt.

Bis zum Jahre 1830 blieben die aargauischen Klöster in ihren Rechten unangefochten. Mit der Revolution von 1830 und dem Entstehen der neuen Verfassung aber zeigte sich die radikale Lüsternheit nach dem Klostergute immer deutlicher. Schon damals hörte man einzelne Stimmen für Aufhebung der Klöster. Bei der in diesem Jahre erfolgten Besetzung des Freiamtes hatte man verschiedene Anzeichen, daß eine Zerstörung der Klöster im Plane gelegen. Auch ist eine höchst merkwürdige Akte vorhanden, in welcher ein badischer Angestellter und Rechtsgelehrter an der Schweizergränze schon unterm 20. Jänner 1831 einem aargauischen Prälaten die Nachricht mittheilte:

„Es sollen baldigst Vorschläge und Pläne bei dem Verfassungsrath eingereicht werden, alle Klöster des Kantons, hauptsächlich die reiche Abtei Muri zu säkularisiren, die Gefälle für den Staat einzuziehen, die Angestellten besser zu bezahlen, für andere neue Einrichtungen zu verwenden und die Klostergeistlichen gering zu pensioniren und aussterben zu lassen."

Zuerst hatte, wie es scheint, Aargau sich auf die Hoffnung gestüzt, es werde eine Revision des fünfzehner Bundes gelingen und dann der fatale Artikel XII als Schutzwehr der Klöster weg-

fallen. Da diese Hoffnung aber fehlschlug, so versuchte man einen andern Weg. Ernst Münch rühmte sich auch der Aufhebung der Klöster im Kloster der Ursulinerinen zu Freiburg im Breisgau: „die Aargauerregenten hätten ihm die Ehre angethan, bisweilen seinen Rath zu vernehmen und da habe er ihnen denjenigen ertheilt, die Klöster nicht durch einen Aufsehen erregenden Schritt zu beseitigen, sondern ihnen allmählig den Hals immer enger zuzuschnüren, bis sie selbst, ihren Zustand unerträglich findend, es als Wohlthat erachteten, wenn ihnen ein Ende gemacht würde." *)

Wie getreulich die Regierung diesem Rathe nachgekommen, beweisen die Thatsachen.

§. 83. Die Bevogtigung der Klöster.

Schon im Dezember 1833, nachdem die Regierung die Novizenaufnahme und den Verkauf von Liegenschaften den Klöstern bereits von sich aus eingestellt hatte, fand sie für nöthig; „um eine Norm der Besteurung zu gewinnen", neue Inventarien aufzunehmen. Im Frühling 1834 rückten daher sechs Kommissarien von Aarau aus, um alle Klöster zu inventarisiren. Sie arbeiteten „unermüdlich und rasch" bis zum Herbst, daß sie für Muri allein eine Kostenberechnung von 4353 Franken stellen konnten.

Im Jahre 1835 wurde der Kleine Rath mit Briefen von den Radikalen gleichsam bestürmt, er möchte endlich die erwarteten Anträge in Betreff der Klöster an den Großen Rath bringen.

Der Antrag zur Bevogtigung der Klöster, gegründet auf Rückschlag in ihrem Vermögen, wurde dann wirklich am 2. November gestellt und an eine Kommission von einigen Mitgliedern überwiesen, welche am 7. Nov. Bericht erstattete. Sobald der Antrag gestellt war, gaben die Klöster, jedes für sich, Vorstellungen dagegen ein. Allein alles Nachweisen, alles Rechtfertigen, alles Protestiren half nichts. So oft es sich um die Besteuerung der Klöster handelte, anerkannte die Regierung gerne ein Vermögen von 7 Millionen. Da es nun aber darum galt, die beantragte Bevogtigung der Klöster auf den Vorwand zu begründen, als hätten die Klöster einen Rückschlag von mehr als einer Million Franken gemacht, so sezte sie ein halbes Jahr später den Vermögensstand der Klöster auf fünfthalb Millionen herab. Die Klöster dagegen wiesen in ausführlichen Uebersichten eine größere Vermögensvermehrung seit 1830

*) Friedrich Hurter, Befeindung der Kirche.

nach, als jener Rückschlag betragen sollte, ungeachtet sie in dieser Zeit mehr als eine halbe Million an Steuern und Beiträgen an den Staat, zu Kirchen, Schulen ꝛc. entrichtet hatten.

Doch, was halfen schon die Gründe des Lammes in der Fabel; der Wolf suchte Hader, um das Lamm zu verzehren.

Die erwähnte Kommission theilte sich in eine Majorität und eine Minorität. Die Majorität, bestehend aus den Namenskatholiken Keller, Bruggisser, Wieland, dem reformirten Frei-Herose und Tanner und Andern gleicher Art, stimmte für Staatsverwaltung und Novizenverbot, in pflichtschuldigster Annahme der Vermögensverminderung, unklarer Rechnungen und des Verdachts, Vermögen in's Ausland gebracht zu haben. Die Minorität dagegen, namentlich einige Protestanten, als Dr. Feer, Professor Rauchenstein, Advokat Bertschinger und selbst der bekannte Aufklärer Zschokke, gingen von dem Gesichtspunkte des Rechts aus. Die Rechnungen, bemerkte die Minorität, seien stets nach einer von der Regierung vorgeschriebenen Form gefertiget worden; wären sie nicht klar, so berechtige dieß noch zu keinem Schluß auf schlechte Wirthschaft oder ungetreue Rechnungsstellung. *) Maria Krönung sei selbst im Jahre 1833 wegen guten Haushalts belobt worden; Gnadenthal habe durch gute Wirthschaft die Erlaubniß zur Aufnahme von Novizen erworben; bei Hermetschwil zeige sich eher Vorschlag, als Rückschlag; Fahrs Vermögen scheine nur darum vermindert, weil Zürich den Zehntenloskauf, hiemit den Werth der Forderungen des Klosters herabgesezt habe. Das Verwaltungsrecht sei Ausfluß des Eigenthumsrechtes; vollständige Inventarien seien vorhanden, dazu noch die feierlichsten Versicherungen, es sei Nichts verheimlichet worden; Vorschriften der Verwaltung, zweckmäßige Formularien der Rechnung würden Allem abhelfen. Wer am Ende besser verwalten werde, ein Kloster oder eine Staatsadministration? Die Verwaltung werde mindestens 12,000 Franken kosten, ohne dem Staat zu nützen, lieber solle man geradezu die 12,000 Frkn. von den Klöstern fordern, sie würden zu deren Entrichtung geneigter sein und dadurch zum Sparen gezwungen werden. Man solle die Klöster nicht strenger behandeln, als jede andere Korporation. Durch Verweigerung der Novizenaufnahme trete man den Klöstern zu nahe. — Wie aber Einer die Früchte seines Kapitalstockes verwende, zu dieser Frage habe

*) Friedrich Hurter, Befeindung der katholischen Kirche.

Niemand ein Recht. Man sage, vieles Land werfe den Klöstern bloß 2 % ab: ob man einen Bürger aus dem Grunde, weil er sein Feld besser bestellen könnte, bevogten dürfe? Diesen und ähnlichen Bemerkungen im Großen Rathe erwiederte die s. g. lüsterne Partei — mit faden Ausflüchten, Wizeleien — Alles ohne Grund und Würde.

Das Dekret der Bevogtigung erfolgte; am 14. November wurde es den Klöstern mitgetheilt und am Tage der Ueberschwemmung des Freiamtes durch die Kriegsknechte der Regenten der Statthalter von Muri amtlich vernommen, ob kein Klostergut weggebracht worden sei.

Die nochmalige Vorstellung der Klöster, es möchte doch der Beschluß in mildem Sinne vollzogen werden, wurde einfach abgewiesen.

§. 84. Die Klöster unter der Staatsverwaltung.

Im März 1836 rückten die Verwalter in die Klöster ein. Lindenmann ward Verwalter von Muri. Das Kloster verlangte die Instruktionen desselben, da es mit seinem Vermögen nicht blindlings schalten lasse und erklärte, es habe sich an die Regierung gewandt. Lindenmann aber forderte mit Hülfe des Bezirksamtes die ungesäumte Vermögensübergabe und die Abtretung des Gasthauses des Klosters. Am 8. März langte erst die Instruktion desselben an, wogegen das Kloster Verwahrung einlegte. Nicht minder protestirte es gegen Wegschleppung von Zinsbriefen im Betrage von 700,000 Franken. Am 29. April aber wurden sie mit Gewalt aus der Kiste genommen. Solcherweise verfuhren die Verwalter in schonungsloser Anwendung ihrer Instruktionen. Sie kündeten alten treuen Dienern und Taglöhnern des Klosters den Dienst auf, nur weil sie etwa einmal eine Bittschrift unterzeichnet oder zu konservativen Wahlen gestimmt hatten. Die Klöster wurden so mit einem radikalen Gefolge des Verwalters und mit böswilligen Dienern wie mit einem Netz umfangen. Da der würdige alte Prälat von Muri, welcher mit 350,000 Frkn. der Staatsverwaltung sich entzogen hatte, starb, verweigerte die Regierung so lange die Wahl eines Abtes, bis ihr die Kapitalien ebenfalls eingebracht wurden. Schon im ersten Jahre wurden dem Kloster für 186,956 Franken Güter verkauft — als Beweis wie das Kloster unter der Staatsverwaltung das Vermögen vermehre. — Im Jahre 1839 wurden Muri neuerdings für 114,798 Frkn., Wettingen für 59,360 Frkn. Güter verkauft und die ausgelösten Kapitalien verschachert.

9

Der Verwalter von Fahr schädigte das Kloster auf alle Weise und stahl ihm unter Nachsicht des Präsidenten der Finanzkommission förmlich 12,000 Frkn., womit er dann nach Freiburg im Breisgau flüchtete. Die strafrechtliche Untersuchung ermittelte bloß: „Es habe der Verwalter seine Instruktion überschritten.“ In Wettingen schaltete die Verwaltung so nachtheilig für das Kloster, daß ein Verwalter fortgeschickt werden mußte.

Die Rechnungen blieben auf zwei, drei Jahre zurück, während die Verwalter sich's wohl schmecken ließen und durch ihre hohe Besoldung 2c. in kurzer Zeit reich wurden.

Bei allem Dem waren einige Verwalter sehr grob und hart gegen die Klosterbewohner, was leicht zu denken ist, da nur die ergebensten Diener des Staates mit diesen Landvogteien beehrt wurden.

Daß den Klöstern hier und dort ein Kollaturrecht entzogen, daß Verhöre vorgenommen, Untersuchungen und Quälereien mit den Klöstern angehoben, ein Bote aufgefangen, die abgenommenen Briefe und Pakete erbrochen, und nach langer Frist wieder zurückgestellt wurden 2c., das sind alles Dinge von minderer Wichtigkeit.

§. 83. Die Schließung der Klosterschulen.

Bis zum Jahre 1835 hatten die Klöster ihre Schulen unter vielem Besuche von katholischen Jünglingen der Schweiz fortgesetzt. Die Schulen wurden treu nach den gesetzlichen Vorschriften gehalten. Die besten Zeugnisse von den Behörden, namentlich für Muri, lagen vor. Der regierungsräthliche Beschluß zur Schließung der Klosterschulen gründete sich auf der Vorgabe, es würden den jungen Leuten staatsgefährliche politische Grundsätze beigebracht, es herrsche ein jesuitischer Geist in denselben. Der Tagsatzung aber gab die Regierung auf die Beschwerde der Klöster — vor, die Klöster hätten so schlecht gewirthschaftet, daß sie nicht mehr Schul halten könnten; daß man ihrer Verschleuderung ein Ziel setzen müsse, wenn anders die Schulen nicht noch dem Staat zur Last fallen sollten. Bei der Verfassungsrevision von 1840 baten die Klöster, das katholische Volk und die Geistlichkeit in mehrern Vorstellungsschriften: daß nach Vorschrift des Art. XII des Bundes der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit des Vermögens auch durch die neue Verfassung gewährleistet und deßhalb freie Aufnahme der Novizen gestattet, und die Verwaltung des Vermögens den Klöstern wieder zugestellt werde.

Der Verfassungsrath nahm keine Rücksicht davon. Die Verfassung wurde darum vom katholischen Volke verworfen, ihm aber von der Mehrheit der Protestanten dennoch aufgebunden.

Das Verwalten ging indeß auf die vorbeschriebene Weise fort bis zur Besetzung des Freiamtes im Jänner 1841. Wie dieselbe provozirt und ausgeführt worden, haben wir bei der geschichtlichen Darstellung Aargaus erfahren. Daß dieser provozirte Zug ebenfalls auch dazu bestimmt war, den lebenszähen Klöstern endlich ganz den Faden abzuschneiden, geht klar aus vielen Thatsachen hervor. Wir lassen nur diese sprechen.

§. 86. Die Besetzung des Klosters Muri.

Den 12. Jänner rückte Oberst Frei-Herose mit den Regierungstruppen von Villmergen und Wohlen hinauf nach Muri. Wie im Sturme ging es auf das Kloster zu. Mit den Soldaten drang auch ein Haufe protestantischen Gesindels aus andern Kantonstheilen, mit Säcken bewaffnet, in die Räume des Klosters ein. Da man aber die sackpatriotischen Absichten derselben erfuhr, fand Frei-Herose es doch für angemessen, dieselben zu entfernen. Merkmürdig ist allerdings dieser Umstand, wie dieses Gesindel aus fernen Gegenden des Kantons schon wissen konnte, daß in Muri jezt gute Geschäfte zu machen wären.

Beinahe alle Offiziere der eingerückten Soldaten und noch bei 600 Gemeine legten sich sogleich in das Kloster. An diesem Tage allein wurden da 1796 Pfund Fleisch verzehrt, was an Wein darauf ging, läßt sich nicht angeben, denn die Soldaten tranken nach Belieben. Es bedurfte aller möglichen Abwehr, daß der Keller von Soldaten nicht förmlich bestürmt wurde. Das Fluchen und Toben derselben ging in's Gränzenlose. Man beruhigte sich indeß damit, das sei der erste Sturm, der mit diesem Tage sich legen werde. Aber man täuschte sich. Am zweiten Tage ging es wie am ersten. *)

Als der Abt den Obersten um Handhabung der Ordnung ersuchte, indem sonst seine Soldaten Unthaten verüben könnten, die er selbst zu beklagen haben würde, erwiderte der Feldherr: „Unter den unordentlich zusammengesezten Kompagnien der ihm größtentheils unbekannten Leuten, vermöge er gehörige Ordnung noch nicht einzuführen; zudem sei bei Villmergen Blut geflossen und

*) Friedrich Hurter, Befeindung der katholischen Kirche.

das Militär deßwegen ergrimmt." — „„Doch nicht über das Kloster,"" versezte der Abt, „„dieses trägt an dem Blutvergießen keine Schuld."" Barsch fuhr ihn der Feldherr an: „Was? das Kloster wäre ohne Schuld? Allgemein ist man des Gegentheils überzeugt." — Darauf entgegnete der Abt: „„dieser allgemeinen Ueberzeugung oder Muthmaßung entgegen, behaupte ich unsere Unschuld, worüber jedoch Richter und Zukunft entscheiden werden.""

Und doch — ohne die geringste, vorherige Anzeige, ohne die geringste Untersuchung über Schuld oder Unschuld war das Kloster mit mehr als 600 Soldaten und fast allen Offizieren besezt und so behandelt, als läge auf dem Kloster die größte erwiesene Schuld.

Am dritten Tage ging es eben so, wie bisher und die folgenden nicht besser. Wir geben aus einem authentischen Berichte hierüber nur folgende charakteristische Stelle wortgetreu: „Waren die Soldaten betrunken, so begann noch gräßlicheres Lärmen und Toben; sie klagten über schlechte Nahrung, drohten mit Gewalt und Mißhandlung, nöthigten etwa auch Einen durch gezogene Säbel zum Entfliehen. In dem großen Saale wurden ganze Gefäße voll Wein auf den Boden geschüttet und wie auf Glitschbahnen von Eis darüber hergefahren. Vielfältig wurde der Wein, den sie nicht trinken mochten, zum Fenster hinausgeschüttet. Erst nach erfolgter Anzeige von Aufhebung des Klosters sagte Oberst Suter zu den Soldaten: „„Dieser Keller gehört jezt nicht mehr dem Kloster, sondern der Regierung. Die Klosterherren haben hier nichts mehr zu befehlen, sondern wir. Bisher ist es hier unordentlich, ungezogen und stürmisch hergegangen; unersättlich und gewaltthätig habt ihr Euch hinzugedrängt, das Trinken bis zum Uebermaß getrieben; jezt aber muß Ordnung sein. Jedem Soldaten wird der Wein gemessen, wer dieser Ordnung sich nicht fügt und mehr verlangt, wird gestraft werden."" Jezt wurde auch nur der schlechtere Wein ausgetheilt, indeß sie früher bessern ausschlugen mit den Worten: „Wir wollen uns nicht krank daran trinken."

„Noch empörender als jene Unfugen war das Benehmen gegen die Klostergeistlichen; dieselben wurden nur schlechthin „Pfaffen" genannt. Es war eine seltene Ausnahme, wenn etwa Einer dem Herrn Prälaten bei seinem Vorbeigehen etwelche Achtung erzeigte. Die schändliche Aeußerung: „man sollte die Pfaffen abschlachten und Würste aus ihnen machen," wurde sehr oft gehört. Bisweilen blieb gegen Mißhandlungen kein anderer Ausweg, als die Flucht."

§. 87. Der Aufhebungsbeschluß vom 13. Jänner 1841.

Unter der Gewalt des ersten Eindruckes sollte der Schlag gegen die Klöster erfolgen. Schon am 12. Jänner, am Tage der Besetzung des Freiamtes, versammelte sich der Große Rath in Aarau; da aber an diesem Tage die Mitglieder nicht in genügsamer Zahl sich einfanden, konnte gegen die Klöster noch nichts vorgenommen werden. Dem 13. Jänner war es vorbehalten. Von 200 Mitgliedern waren nur 134 und aus den katholischen Bezirken kaum ein Drittheil anwesend. — Es läßt sich wohl begreifen, daß die Akten, die da vorlagen, höchst unvollständig sein mußten. Die einzige Beschuldigung, die sich in denselben ohne durch irgend einen Beweis unterstüzt zu sein, hingeworfen fand, war: „Von den Klöstern aus seien aufreizende Mittel angewendet worden, darauf berechnet, die angenommene Verfassung als eine den Katholiken durch die Mehrheit aufgedrungene, zum voraus darzustellen und ihre Vollziehung für sie unmöglich zu machen, Glaubenshaß zu pflanzen und sie zum Bürgerkriege zu entflammen."

Die klosterfeindlichen Wortführer drängten mit aller Hast auf einen schnellen Entscheid hin, „indem in dem gegenwärtigen Augenblicke eine rasche Entscheidung der Sache für das allein Wahre, allein Richtige, allein Zweckmäßige zu halten sei." In einer gränzenlosen Frechheit und Leichtfertigkeit sezten die Lenker des Staates das Schicksal der 8 unschuldigen Klöster auf die eine der Wagschalen, auf die andere ihren Haß und den gereiften Plan — und die leztere überzog weit an Schwere. Ohne Untersuchung, ohne eine Vertheidigung anzuhören, was doch dem gemeinsten Verbrecher nach dem Gesetze gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Bundes — erfolgte das furchtbare Verdammungsurtheil, das Hunderte aus dem Heiligthum ihres Seelenfriedens hinaustrieb in die arge Welt.

Seminardirektor Keller war es, der nach einer wüthenden Rede den Antrag zur Aufhebung der Klöster stellte. Der Beschluß erfolgte mit 115 gegen 19 Stimmen, mit Ausnahme von 4 — 5 Katholiken, nur von „Protestanten" gefaßt. — Das unselige Dekret folgt unter den Beilagen. *)

Am 20. Jänner des gleichen Jahres erklärte die protestantische Mehrheit des Großen Rathes das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster als Staatsgut.

---

*) Beilage Nro. 4.

Wird Alles nochmals überschaut, so ergibt sich, daß die Aufhebung der Klöster keineswegs durch die Ereignisse vom 10. und 11. Jänner herbeigeführt, und daß der Ausdruck der aargauischen Denkschrift: „die Klöster seien gefährlich, sie hätten Antheil an dem Aufruhr genommen, die Nothwendigkeit der Nothwehr trete ein", Unwahrheit, besser gesagt, eine Staatslüge war, die selbst durch die „hintennach" veranstaltete Untersuchung in keinem Punkte gerechtfertiget werden konnte. *) — Sonst bedarf es zur Einberufung des Großen Rathes einer Zeit von drei Tagen, und nun soll alles Erforderliche in einem einzigen Tag vorgekehrt worden sein. Da die entferntesten Mitglieder 10 Stunden von Aarau wohnen, müssen nothwendig zwischen der Einladung und der Versammlung zwei Tage verfließen; die Einberufung mußte demnach, zumal die Versammlung schon auf den 12. zur Sitzung einberufen war, in zuversichtlicher Erwartung des gehegten Erfolges der Verhaftnahmen, zwei Tage vorher schon beschlossen worden sein. Ueberdem ist es, zumal bei dem damals stattgefundenen regen Verkehr mit dem Bezirk Muri gar zu auffallend, daß die katholischen Mitglieder, Küng und Bucher, die Einladung in den Großen Rath erst am 13. Jänner, nachdem die Sitzung schon zu Ende war, Wolfisberg von Dietwil sie gar erst am 14. Morgens erhielten.

Zur Erhärtung dieser Ansicht hätten wir noch mehrere Thatsachen anzuführen, der Verlauf der Ereignisse wird aber ebenso geeignet sein, den geringsten Zweifel hierüber noch zu lösen.

§. 88. Die Vertreibung der Klosterbewohner.

Am 24. Februar befahl der Oberkommandant Frei-Herose auf den folgenden Tag möchte der Herr Prälat von Muri das Kapitel versammeln, auch die auswärts befindlichen Mitglieder einberufen. An dem 25. zu bestimmter Stunde erschien jener, wieder von vielen Offizieren und dem gesammten Bezirksamt begleitet, und hub an:

„Eine Depesche ist mir durch die hohe Regierung zugekommen. Vermöge derselben soll ich Ihnen eröffnen, daß der Große Rath mit der überwiegenden Stimmenmehrheit von 115 gegen 19 die Klöster des Kantons Aargau aufgehoben habe. Als Mensch bedaure ich ihr Schicksal, als Bürger fühle ich mich geehrt, diesen Auftrag zu vollziehen."

---

*) Friedrich Hurter, Befeindung der Kirche.

In würdiger Haltung erwiederte der Prälat: „Mit Entsetzen und tiefster Wehmuth vernehmen wir Ihre Eröffnung. Aus den Vorgängen seit 1836 konnten wir einen solchen Akt der Gewalt ahnen. Als Stift, das bereits über 800 Jahre bestanden, protestiren wir gegen diese Gewaltmaßregel und verwahren unsere Rechte, gestüzt auf unsere Stiftung, auf die Bundesurkunde, auf unsere Kantonsverfassung, die alles Privateigenthum sichert, und ganz besonders auf die Rechte der heiligen katholischen Kirche; denn unser Stift ist ein kirchliches Institut, welches durch die Kirche gegründet und sanktionirt ist, folglich nur durch diese rechtsgültig kann aufgehoben werden." Mit Zorn fuhr der Heerführer entgegen:

„Als Kommandant an der Spitze von 15,000 Mann nehme ich keine Protestation an. Im Herde der Revolution muß dieselbe erstickt werden. Das Kloster hat durch Sturmläuten und Schießen den Landsturm provozirt und organisirt."

Auf die bestimmten Widerreden des Prälaten und den Gegenbemerkungen des Oberkommandanten in ähnlichem Tone, ging's an das Plündern der Kirche unter geschäftigem Diensteifer des Bezirksamtmann Weibel.

Indeß eröffnete der Oberkommandant noch folgende Punkte zur Vollstreckung des Dekrets: „Es solle an ihn das Konventsiegel abgegeben, alle Schlüssel gehörigen Orts in die Schlößer gesteckt werden. Alle Konventualen sollen in zweimal 24 Stunden das Kloster verlassen und sämmtliche Pfarrherren, vom Kloster aufgestellt, seien abgesezt.

„Im Übrigen sollen die Expositi das Volk beruhigen und ihm sagen, daß die Religion nicht angegriffen sei, ihm nicht genommen werde, ja erst von jezt an solle sie auf's Neue erblühen in den Herzen der Menschen."

Auf alles Dieses legte der Prälat nochmals seine feierliche Verwahrung für die Rechte des Klosters ein, und erklärte, daß er und sie Alle nur der Gewalt weichen würden.

Herzzerschneidend war die Trennung, das laute Schluchzen der Abschiednehmenden und noch ergreifender das laute Klagen der Leute von Muri, welche troz Sturm und Ungewitter an den Weg sich stellten, um den Hinwegeilenden ein Lebewohl zu sagen.

Auf gleiche Weise geschah die Aufräumung des Klosters Wettingen ebenfalls durch den Oberkommandanten.

Die Nonnen der Klöster Fahr, Hermetschwil, Gnadenthal und Maria Krönung, worunter viele betagte, altersschwache, muß-

ten ebenfalls ohne Fristverlängerung innert zweimal 24 Stunden aufbrechen, jede mit einem kleinen Bündelchen der nothwendigsten Habseligkeiten versehen, durch den tiefen Schnee — hinausziehen — kummervoll suchend, wo sich für die erste Nacht ein Unterkommen fände. Fast ganze Gemeinden, Katholiken und Reformirte — waren von Mitleid und Entsetzen ergriffen, unter Schluchzen und Thränen nahmen sie von den unglücklichen Klosterfrauen Abschied. Ja ein bernerischer Oberst Kohler, der Augenzeuge dieser schmerzlichen Szenen war, sagte gerührt: „Liebe Frauen, wenn die Regierung von Aargau kein Obdach mehr für Euch hat, so kommt zu mir nach Bern. Ich besitze ein geräumiges Haus, welches ich nicht bewohne, das räume ich Euch ein. Kommt nur und nehmet einen Geistlichen Euerer Religion mit."

Als die 64jährige Abtissin von Gnadenthal mit 3 Schwestern in ihrer Vaterstadt Mellingen zusammenwohnen wollte, erhielt sie sofort den regierungsräthlichen Bescheid, „daß den Konventualinnen nicht einmal ein Zusummenleben, qua convict, innerhalb der Gränzen des Kantons gestattet sei."

Noch tröstete sich das Volk, es werden wenigstens die armen Kapuziner in Baden und Bremgarten ihm nicht entrissen werden, weil ja da Nichts zu nehmen sei; allein man täuschte sich bitter. Zur bestimmten Zeit erging auch an sie der trockene Befehl, innert zweimal 24 Stunden das Kloster zu verlassen. Der 31. Jänner war der Tag ihrer Auswanderung. Das Volk hatte sich in Schaaren herbeigedrängt, um die lieben Väter nochmals zu sehen, nochmals die Sakramente aus den Händen derselben zu empfangen und dann das lezte Lebewohl zu sagen. Die Abschiedsstunde war herzzerreißend.

So waren die Klöster geräumt und der jahrelange Plan zur That gereift. Die Radikalen Aargaus jubelten, das Volk der katholischen Schweiz trauerte.

§. 89. Die obrigkeitliche Plünderung der Klöster und Gotteshäuser.

Am 3. Februar begannen die Kommissarien die Klosterkirche von Muri zu plündern. Sie nahmen mit eigener Hand die Gefäße, worin das Allerheiligste war und 4 Kelche dazu, brachen das eingemauerte silberne Tabernakel heraus, rissen die 5 silbernen Ampeln und was an Silber war überall herunter und trugen Alles in die Bibliothek. Oberst Groß meinte, der Tabernakel

wäre zu nichts Besserm zu verwenden, als zu Pfeiffenköpfen, und Oberrichter Müller sagte von den geweihten Kelchen: man könnte diese schönen Trinkbecher nicht zweckmäßiger verwenden, als wenn man einen Freischießen veranstaltete und sie als Ehrengaben aussetzte. Diesen Laien that's der Pfarrer in Aarau noch zuvor, der öffentlich predigte, deßhalb wäre die Religion nicht in Gefahr. Um katholisch zu sein — bedürfe man solchen Zeugs nicht. — Ausgezeichnete Kunstgemälde, Uhren und Kostbarkeiten aller Art verschwanden theilweise in bekannte Hände, fanden aber keinen Platz in dem regierungsräthlichen Inventarium. Jeder, der konnte, griff zu. Alte berühmte Handschriften, Urkunden, seltene Werke kamen weg. Die Bibliothek von Muri galt nach dem Zeugniß gelehrter Männer, nächst derjenigen von St. Gallen, als eine der ersten in der Schweiz. Der Schaden, den sie aber bei der Plünderung erlitt, ist gar nicht zu schätzen, ganze Körbe voll Bücher ohne Unterschied wurden verschleppt. Den Kreuzgang des Klosters zierte eine ganze Reihe der kostbarsten Glasgemälde — wirklich von unschätzbarem Werth. Diese wurden in aller Hast heruntergerissen — und, in welchem Zustande — ist wohl zu denken, in Kisten eingepackt, und weiß Gott, wohin gebracht.

„Schmerzlich", sagt Hurter, „ergriff es die Gemüther des katholischen Volkes, als es den mannshohen silbernen Tabernakel, an welchem die Arbeit wenigstens so viel Werth hat, als das Metall, die köstliche Monstranz, die heiligen Gefäße nach dem schweizerischen Algier abführen sah. In Aarau erkannten Bewohner von Muri in Häusern der Magnaten kostbare Gegenstände, die dem Kloster Muri angehört hatten.

Größeres Aufsehen erregte noch die Entfremdung der kostbaren Glasgemälde aus dem Kreuzgang von Wettingen, deren Werth auf 4000 Frkn. berechnet wurde. Sie verschwanden in der Nacht des 7. bis 8. Februars unter den Schutzwachen des Verwalters und kamen nicht mehr zum Vorschein. Ein wahres Wunder!

Die Entwendungen alle in's Detail anzugeben, ginge fast in's Unzählige. Beinahe Alles entging der Untersuchung und Strafe. — Um so rücksichtsloser verfuhr man gegen Klostergeistliche, die man, wenn auch ungerecht, in Verdacht nahm, als hätten sie Etwas mitgenommen, und doch wäre es ihr Eigenthum gewesen.

§. 90. Die erste außerordentliche Tagsatzung von 1841 und ihr Beschluß.

Kaum war die Aufhebung der Klöster faktisch durchgeführt, und dieser in der Schweiz unerhörte Akt bis in die entlegensten Thäler der Eidgenossenschaft bekannt geworden, als Luzern mit mehreren andern Kantonen die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangte. Der Vorort Bern rief daher die Gesandten der 22 Kantone auf den 15. März 1841 zur außerordentlichen Sitzung zusammen.

Aargau hatte eine aktenmäßige Darstellung alles Vorgefallenen und die Beweisführung versprochen, daß es zu seinen Maßregeln nicht nur berechtiget, sondern genöthiget gewesen sei. Jedermann harrte dieser Staatsschrift mit gespannter Erwartung entgegen. Sie erschien, geflossen aus der Feder des Seminardirektor Kellers unter dem Titel: „Denkschrift", 175 Quartseiten umfassend. Mit beispielloser Frechheit wurden in dieser Schrift die Klöster mit den schamlosesten Verbrechen beladen. Sie sollten am Aufruhr Theil genommen, Muri Sturm geläutet, ja der Hauptanstiftung sich schuldig gemacht haben. Das Frauenkloster Maria Krönung wurde noch besonders als das „widersetzlichste und revolutionärste" aller Klöster genannt. Dem Kloster Wettingen wurde Unmoralität und schlechte Ordenszucht vorgeworfen. Die Klöster hätten sich überhaupt überlebt, taugen nicht mehr in die Welt: „Denn wo ein Mönch seinen Fuß hinsetze, da wachse kein Gras mehr nach ꝛc." Dieser Schrift mangelten, wie im Großen Rathe zu Aarau am 12. Mai selbst bemerkt wurde, „alle Beweise durch Akten." Noch kein einziges der angeschuldigten Verbrechen war durch gerichtliche Untersuchung erhoben, kurz kein einziger faktischer Beweis vorhanden, konnte auch nach 3—4jährigen Untersuchungen nicht einer aufgefunden werden, wie die Folge lehren wird.

In einer Gegenschrift, „die aargauischen Klöster und ihre Ankläger", welche Schritt für Schritt der aargauischen Staatsschrift folgte, wurden all' die Entstellungen, Verdrehungen der Geschichte, Urkundenverfälschungen, falsche Schlüsse und Phrasen ꝛc. schonungslos aufgedeckt und in allen Theilen widerlegt.

Der apostolische Nuntius gab in Betreff der Klöster eine Note an die Tagsatzung ein, eine andere folgte von Oestreich in seiner Eigenschaft als Stifter von Muri, Gutthäter der andern Klöster.

Die Vorsteher sämmtlicher Klöster reichten ebenfalls eine Rechtfertigung ein, an welche sie das Begehren um Einsetzung in all'

ihre Rechte knüpften. Diesem Beispiele folgten 10 flüchtige Ehrenmänner des Freiamtes, die nebst den Uebrigen auch eine eidgenössische Untersuchung über die jüngsten Ereignisse verlangten.

Mehrere Gesandtschaften rügten Aargaus Verfahren scharf, nannten dasselbe, so weit es die Klöster betraf, geradezu einen Bundesbruch. Am 2. April erfolgte mit 17½ Stimmen folgender Beschluß der Tagsatzung:

1) „Der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. Jänner lezthin, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbarlich erklärt mit dem Artikel XII des Bundesvertrages.

2) „An den hohen Stand Aargau ergeht in Folge dessen die dringende Einladung der obersten Bundesbehörde, über den Gegenstand jenes Dekrets nochmals einzutreten und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikel XII solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können.

3) „Der Stand Aargau ist in Fernerem eingeladen, seine Berathung und Schlußnahme dermaßen zu beschleunigen, daß ihr Ergebniß um die Mitte des kommenden Monats Mai dem hohen Vororte bekannt gemacht und von diesem den eidgenössichen Ständen mitgetheilt werden kann.

4) „Für den Fall, daß der Kanton Aargau Anstand nähme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, wird der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vorbehalten, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschriften nothwendig erachten würde.

5) „Bis zu definitivem Entscheide der Tagsatzung sind, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidationsverfügungen einzustellen, und ist somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster der Status quo zu behaupten."

§. 91. Aargau vollzieht die Tagsatzungsbeschlüsse nicht.

Bis Mitte Mai 1841 sollte Aargau den Vorschriften des Bundes Genüge leisten. Die Eile war nicht groß. Erst den 13. Mai beschloß der aargauische Große Rath hierinfalls: „Es solle bei dem am 13. Jänner Verfügten sein Verbleiben haben." Vierfünf-

theile der katholischen Großrathsmitglieder legten ihre Verwahrung dagegen an's Protokoll. Also wiederum die Protestanten beharrten bei dem Raube der Klostergüter.

Nicht besser wurde die Verfügung der Tagsatzung (§. 5) respektirt; Aargau schaltete und waltete mit dem Klostergut, als wäre es sein rechtmäßiges Eigenthum.

Auf den 1. Juli 1841 kam die ordentliche Tagsatzung in Bern zusammen.

Der Sinn vieler Gesandten, oder ihrer Großen Räthe, die sie vertraten, war indeß schon ein anderer geworden. Entweder hatte der Bund seine Kraft verloren, oder man hatte den Beschluß vom 2. April vergessen.

Und als der Kanton Aargau seine Mitstände einlud, den Beschlüssen der Tagsatzung vom 2. April keine weitere Folge zu geben, und der Tagsatzung selbst „die schnöde Abweisung ihrer Beschlüsse zusandte, so verwandelte die oberste Bundesbehörde im Sinne der Festhaltung und Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April," ihre damalige Einladung — unterm 9. Heumonat 1841 in eine „Aufforderung" an den Stand Aargau.

Nebenbei erging an Aargau der Wink: ein starres Festhalten am Beschluß vom 13. Jänner hemme den Lauf der Sympathien, lege bereitwilligem Entgegenkommen unübersteigliche Hindernisse in den Weg. *)

Da trat der aargauische Große Rath am 19. Juli neuerdings zusammen, und dieser brachte „aus Achtung vor der Eidgenossenschaft und aus Liebe zum Frieden die Herstellung von den drei Frauenklöstern Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal — als großmüthiges Opfer dar."

Fahr liegt auf Zürchergebiet und bei fortdauernder Aufhebung würde Zürich seine wenigen Güter angesprochen haben. Gnadenthal war bei dem Gesammtvermögen aller Klöster von 6,461,833 Frkn. — nur mit 155,031 und Maria Krönung bloß mit 107,322 Frkn. betheiliget. Nebenbei äußerte man sich von Oben her im Großen Rathe dahin: „Man muß die Wiedereinsetzung genannter Frauenklöster anbieten, um die Tagsatzungsmehrheit zu trennen, jenen aber dann solche Bedingnisse machen, die sie nicht annehmen. Auf diese Weise könne Aargau der Einladung der Tagsatzung genügen ohne ein einziges Kloster herzustellen."

*) Friedrich Hurter, Befeindung der katholischen Kirche.

Wirklich sezten sie dem Beschlusse bei, daß Aargau die Reform und die Staatsverwaltung über die drei Klöster vorbehalte. Die Novizenaufnahme wurde nicht erwähnt.

Wie dieß für den Werth des Opfers, so zeugte nicht minder für die Schuld der Klöster dieser Umstand: Maria Krönung hatte Aargau in seiner Staatsschrift das „revolutionärste“ aller Klöster genannt — und doch wollte es dasselbe einsetzen; — allein es besaß kaum so viel, daß die Nonnen desselben hätten daraus pensionirt werden können. Wettingen dagegen, das der Große Rath „als am Aufstande unbetheiligt“ erklärte, wurde vergessen; seine 2,400,000 Frkn. Vermögen — waren die ganze große Schuld des Klosters in den Augen der aargauischen Regenten. — — —!

Die weltkluge Rechnung des Großen Rathes hatte indeß nicht fehlgeschlagen. Die Tagsatzung gelangte wirklich zu keinem Beschluße. Sie sezte bloß eine Kommission nieder, die über diese Angelegenheit Anträge einreichen sollte. Diese aber zerfiel auf nicht weniger als viererlei Anträge, die sich zum Theil grell widersprachen. So mußte die Tagsatzung auf den 25. Oktober sich vertagen.

Auf den bestimmten Tag trat sie wieder zusammen. Dießmal aber theilte sich die Tagsatzung in drei Ansichten. Die Einen wollten Herstellung der Klöster nach Recht und Bund; die Andern die Staatsrücksicht anerkennen, wornach Aargau nach Belieben handeln möge ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld. Die Dritten — das Friedensopfer Aargaus annehmen — eine Mitte zwischen Recht und Unrecht. — Eine neue Denkschrift der aargauischen Klöster und andere zahlreiche Bittschriften, so wie die ausgezeichneten Voten der bundesgetreuen Kantone blieben ohne Erfolg. Die Tagsatzung löste sich ohne auf eine Meinung eine Mehrheit zu erhalten — wieder auf.

§. 92. Das päpstliche Breve und die vereinigte Stimme der katholischen Bischöfe.

Auf die Tagsatzung von 1842 mußte die Klosterfrage wieder in Behandlung kommen. Am 1. April erließ der heilige Vater an sämmtliche Bischöfe der Schweiz ein Breve, wie es im Anhange wörtlich erscheint. *)

In diesem Breve sprach der heilige Vater das Verdammungsurtheil über die widerrechtliche Aneignung des Kirchen- und Klo-

*) Beilage Nro. 5.

stergutes im Aargau aus nach den Vorschriften des Konziliums von Trident, und verwahrte feierlich die Rechte und Freiheiten der Kirche.

In Folge der ernsten Aufforderung des Papstes begleitete auch ein eindringliches Schreiben des päpstlichen Nuntius das Breve an sämmtliche Bischöfe der Schweiz.

Als die Zeit der Tagsatzung herannahte, erhoben die Bischöfe der Schweiz, die Vorsteher und Vorsteherinnen sämmtlicher Klöster, die katholischen Flüchtlinge des Freiamtes — ja die Katholiken aller Kantone und selbst da, wo deren Anzahl nur gering ist, ihre vereinte Stimme; — tausend und aber tausend Laute aller Orte, aller Sprachen, aller Stufen und aller irdischen Verhältnisse verbanden sich zu dem in einem Worte geeinten Ruf: — Dem Bunde, dem Recht, dem Eide — die schuldige Anerkennung zukommen zu lassen.

Den 1. Juli wurde die ordentliche Tagsatzung von 1842 wieder in Bern eröffnet. Am 26. und 29. des gleichen Monats kam die Klosterfrage zur Sprache. Kräftiger, gründlicher und entschiedener als je, standen Luzern, die Urkantone, Freiburg und das bundesgetreue Neuenburg für das Recht der Klöster und der Kirche, somit auch für das Recht aller Katholiken ein. Was war der Erfolg? Wie groß der Einfluß des eidlich beschworenen Bundes?

Schon bei der ersten Abstimmung vereinigten sich $11^1/_2$ Stimmen dahin, mit dem Anerbieten Aargaus, der Herstellung der drei ärmsten Frauenklöster sich zufrieden zu stellen und den Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

Nicht einmal so viel guten Willen hatte die Tagsatzung mehr, dem §. 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841, wornach alle Liquidationsverfügungen eingestellt und der Status quo der Vermögensgegenstände behauptet werden sollte, weitern Nachdruck zu verschaffen. Aargau schaltete mit den Klostergütern nach Belieben. Ein Hof, ein Gut, eine Liegenschaft nach der andern wurde verkauft und unter Umständen viel zu wohlfeil. — Das Unrecht war einmal im Zuge und nichts mehr hemmte den verheerenden Lauf.

§. 93. Der erste Zwölferbeschluß.

Der Bundesbruch, wie die Aufhebung der Klöster durch den Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 selbst erklärt worden, hatte seine Sühne bis zur Stunde noch nicht erhalten. Aargau rech-

nete auf Sympathien und täuschte sich nicht. Doch war Aargau und den gleichgesinnten Ständen die alljährlich auf die Traktanden der Tagsatzung gebrachte Klosterangelegenheit ein Dorn im Auge; nicht weniger lästig mußte ihnen die bittere Wahrheit fallen, die die bundesgetreuen Stände so oft ihnen wiederholten. Kein Wunder, daß sie sich endlich alle Mühe gaben, um im Jahre 1843 die zu einem gültigen Beschlusse erforderlichen zwölf Stimmen zu erhalten.

Die dießjährige Tagsatzung kam mit dem Vororte nach Luzern.

Am 15. August fiel die Klosterfrage in Berathung. Sie dauerte drei Tage. Heftig war der Kampf und der moralische Sieg offenbar auf Seite der bundesgetreuen Kantone. Die Schutzrede des Bundespräsidenten Siegwart-Müllers für die Klöster, im Sinne des Rechts und Bundes, wurde allseitig als ein Meisterstück anerkannt.

Würdig traten ihm zur Seite Abyberg von Schwyz, Fournier von Freiburg, Calame von Neuenburg, Hegglin von Zug und die übrigen bundesgetreuen Kantone.

Die vereinten Bitten der Klostervorstände und der aargauischen Katholiken hatten sich auch wieder auf die Wagschale gelegt. Am 18. sollte der Entscheid fallen. „Da erklärten sich 9½ Stände, Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Appenzell Außer-Rhoden mit dem aargauischen Anerbieten von drei Frauenklöstern als befriedigt und stimmten für Entfernung des vorliegenden Berathungsgegenstandes aus Abschied und Traktanden.“

Die Stände Genf, Graubünden und St. Gallen verlangten die Herstellung von drei Frauenklöstern nebst einem vierten, Hermetschwil, oder einem Kapuzinerkloster.

Noch war also keine absolute Mehrheit vorhanden. — Allein am 31. August erklärten Genf und Graubündten ihren Beitritt zu dem Antrage der 9½ Stände, während St. Gallen dagegen noch bei seiner Forderung der Wiederherstellung des vierten Frauenklosters, (Hermetschwil) stehen blieb, so unter dieser Bedingung ausdrücklich nur für Entfernung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden stimmte. Für einen und denselben Beschluß, nämlich für Wiederherstellung von drei Frauenklöstern, hatten sich somit höchstens 11 und nicht 12 Stände vereiniget; für Entfernung des Gegenstandes waren dagegen schon 12 Stände; es kann jedoch unmöglich ein Berathungsgegenstand als abgethan in den Abschied

fallen, während die Hauptfrage noch unentschieden — schwankend zwischen drei und vier Klöstern — bleibt.

Dennoch mußte diese Abstimmung als ein gültiger Beschluß der Tagsatzung gelten.

Die Gesandten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg legten gegen die Verhandlungen von 12 Ständen am 31. August 1843 eine Protestation an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung und behielten ihren Ständen „alle weiter geeigneten Schritte zur Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen" vor. *)

Da die katholischen Stände diesen s. g. Zwölferbeschluß weder dem Inhalte und Wesen, noch der Form nach als einen bundesgemäßen Beschluß anerkannten, weil auch eine Mehrheit von 12 Ständen auf Kosten des Rechts und des Bundes keinen gültigen Schluß fassen könnte, so richteten sie in einem Manifeste das Begehren an die sämmtlichen Kantone, für bundesgemäße Erledigung dieses Gegenstandes neuerdings ihre Instruktionen auf die Tagsatzung 1844 bringen zu wollen. Auch dieses Jahr gingen die 12 Stände von ihrer Gesinnung — nicht ab. Am 8. August bestätigten sie an der Tagsatzung den vorjährigen Beschluß. Alle Vorstellungen der bundesgetreuen Kantone, alle erneuerten Bitten der Klostervorstände, blieben ohne Berücksichtigung. Denjenigen Klöstervorständen, welche gegen die Aufhebung der Klöster fortwährend sich verwahrt hatten, waren bis zur Stunde die ausgesezten Pensionen von Aargau vorenthalten worden. Das Begehren derselben, daß Aargau angehalten werde, falls die Klöster nicht hergestellt würden, ihnen wenigstens die versprochenen Pensionen zukommen zu lassen, fand ebenfalls keine Beachtung. Da hätte man sagen können: „Sie weichen keinen Finger breit vom Wege des Unrechts ab."

§. 94. Die Aussicht der Klöster; ihre Unschuld.

Als Blitzableiter dagegen brachte Aargau dieß Jahr den ersten Antrag zur Verbannung der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz. Statt daß die katholischen Kantone erwarten durften, es werde das Unrecht an den Klöstern gesühnt, wurde ihnen nun als „Genugthuung" mit einem neuen ebenso bundeswidrigen Uebergriffe

*) Beilage Nro. 6.

begegnet. Ungeachtet sie da auf mögliche Abwehr bedacht sein mußten, gaben sie doch das Recht der Klöster nicht auf. Auch an den Tagsatzungen von 1845 und 1846 erneuerten sie ihre bundesgemäßen Forderungen. Neuenburg blieb den bundesgetreuen Kantonen und dem Rechte immer treu, während Baselstadt in den lezten Jahren etwas schwankender geworden war, indem seine Friedens- und Vermittlungsanträge zwar gutgemeint aber immer nutzlos blieben.

Man hatte übrigens wohl befürchtet, daß sofern die Klosterfrage in den Jahren 1843 und 1844 — unterm Vorort Luzern — nicht rechtlich erlediget würde, die Aussichten dazu in Zürich und Bern dann schwinden werden. Die bundesgetreuen Stände hatten wirklich kein bundesgemäßes Mittel unversucht gelassen. Der Erfolg ist bekannt, wie der ungerechte Haß und der steigende Gegendruck der revolutionären Partei fort und fort.

Die Unschuld der Klöster jedoch ging selbst unter den Händen der aargauischen Gerechtigkeitspflege unbefleckt hervor. Um der Behauptung, daß die Klöster am Aufruhr sich betheiliget, Beweiskraft zu verschaffen, dehnte sich die Untersuchung in's Lange und Breite — auf alles kaum Denkbare — aus, beinahe 6 Jahre hindurch. Obwohl anfangs alle als schuldig angeklagt und bestraft, weil alle aufgehoben worden — so streckte die aargauische Justiz am Ende doch nur auf Muri ihren Stab aus; die schreckbare Masse von Anschuldigungen reduzirte sich auf das „Sturmläuten" in Muri am 11. Jänner 1841. Zu diesem Zwecke wurden eine Menge von Zeugen verhört, allein 175 derselben schwuren den Eid, „daß an diesem Tage im Kloster Muri nicht Sturm geläutet worden." Ja es wurde vielmehr eidlich bezeugt, daß selbst das ordentliche Geläute an diesem Tage unterblieben war. Diesen 175 Ehrenmännern gegenüber wollte allein Regierungsrath Waller, der an diesem Tage nahe bei Muri von den Freiämtern gefangen gehalten worden, wie er in einer allgemeinen Phrase eidlich sich ausgedrückt: „vom Kloster her Sturmgeläute gehört haben." Richtig allein ist, daß damals rings um Muri in allen Dörfern Sturm geläutet wurde.

An diesem schwarzen Faden blieb der Riesenprozeß hängen. — Niemand, der die Sache kannte, wagte es mehr, den Klöstern eine andere Schuld vorzuwerfen, als daß einzig in Wettingen in den letzten Jahren etwa vier Konventualen, dem Gehorsam des Prälaten und aller klösterlichen Zucht sich entzogen hatten. Verdächtig dagegen ist dann wieder der thatsächliche Umstand,

daß die aargauische Regierung gerade diese verirrten Mönche — statt sie an ihre Pflicht zu erinnern oder im Einverständniß der kirchlichen Behörden zu derselben zurückzuführen oder zu büßen — vielmehr als — „aufgeklärtere" — bevorzuget und mit „Pfründen" beehrt hatte. — So war der Stand der Klosterfrage, als das Jahr der Krisis — 1847 — dieselbe mit der katholischen Schweiz in dem revolutionären Strudel verschlang.

B. Die Jesuitenfrage.

§. 93. Die alten und neuen Jesuiten.

Die Gesellschaft Jesu hatte schon zu Lebzeiten des heil. Ignazius, ihres Stifters, ihre Wirksamkeit in der Schweiz begonnen. P. Kanisius kam den 10. Dezember 1580 nach Freiburg und legte da sechs Jahre später mit Bewilligung und Unterstützung der Regierung, den 12. Juli 1586, den ersten Grund zum Kollegium der Gesellschaft Jesu.

Wenige Jahre später wurden die Jesuiten auch nach Luzern, Wallis und Solothurn berufen, wohin der Ruf ihrer Tugend und Wissenschaft frühzeitig gelangt war. Unter der Leitung der Jesuiten blühten an all' diesen Orten die Schulen auf und der Geist der Kirche wurde erhalten, so listig und gewaltthätig hie und da die Reformation sich einschmuggeln wollte.

Im Wallis erhielten sie bald zwei Kollegien, eines in Sitten und das andere in Brieg.

Nicht ohne innere und äußere Anfeindung, denn das wäre etwas Unerhörtes, daß die christliche Wahrheit ohne Widerstand verbreitet werden könnte, lebten und wirkten die Jesuiten in der Schweiz über 150 Jahre.

Die Nachricht von der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, durch Papst Klemens XIV., welcher den entarteten Höfen von Frankreich, Spanien und Portugal dieses Opfer bringen mußte, langte den 5. September 1773 in Freiburg und gleichzeitig auch in Luzern, Wallis und Solothurn an und erfüllte all' diese Orte mit tiefer Trauer.

Die Liebe der Regierungen und des Volkes zu den Jesuiten und der Dank für ihre ausgezeichnete Wirksamkeit zeigte sich am schönsten darin, daß die Väter der Gesellschaft in Freiburg alle ihre Lehrkanzeln beibehalten mußten. Den Professoren wurde eine Pension ausgesezt und die Güter der Verwaltung einer Kommission

übergeben. So legten zwar die ehmaligen Ordensglieder ihr Kleid, nicht aber den Geist ab, der sie bisher belebte.

In Solothurn leiteten die ehmaligen Ordensglieder die bisherigen Schulen unter einem Priesterkonvikte fort.

In Luzern blieben ebenfalls Mehrere als Professoren an der Lehranstalt, Andere übernahmen die Besorgung von Pfarreien auf dem Lande.

Auch im Wallis lebten und wirkten sie in gleichen Verhältnissen unter dem Namen: „Väter des Glaubens Jesu", fort.

Es floßen 46 Jahre dahin. Noch waren einige Patres am Leben, als der heilige Vater, Pius VII., im Jahre 1807, den 7. August, durch eine Bulle die aufgehobene Gesellschaft Jesu wieder feierlich in's Leben rief und der ganzen Christenheit empfahl. In Folge dieser Bulle führte der Staatsrath des Kantons Wallis die Jesuiten in die zwei ehmaligen Kollegien von Sitten und Brieg wieder ein und vertraute ihnen neuerdings die Erziehung der Jugend. In Brieg unterhielten die ältern Väter ein Noviziat und bildeten so vom alten Lebensstamm die s. g. neuen Jesuiten in der Schweiz — gleichwürdig an Geist, Tugend und Wissenschaft.

Sie behielten unverändert die alten Ordensregeln und lebten in gleicher inniger Verbindung unter ihrem General in Rom, wie ehevor. — Mangelnde wurden aus deutschen, französischen, oder italiänischen Provinzen ersezt; die große Mehrzahl der Jesuiten der oberdeutschen oder schweizerischen Provinz aber waren und sind wirkliche Schweizerbürger.

Lange Zeit genossen sie im Wallis der ungestörten Ruhe. Die besten Früchte krönten ihre Bemühungen. Dieser gute Ruf, das Andenken an ihre frühern Leistungen veranlaßte später dann auch die Besserdenkenden in Freiburg zur Wiederberufung der Jesuiten nach Freiburg. Es kostete einige Mühe, da ihnen nicht Wenige auch abgeneigt waren. Die Eingehung ruhmvoller Zeugnisse von Bischof und Staatsrath von Wallis verfehlten ihren Zweck nicht. Der Rath entschied mit Mehrheit zu deren Berufung. Man schrieb nach Rom an den General P. Fortis, der den Antrag des hohen Rathes unter den von demselben vorgelegten Bedingungen genehmigte.

Die Feinde aber versuchten Alles, um die Sache zu vereiteln, sie wollten sogar eine Empörung hervorrufen und mit Hülfe von Bernertruppen den Rath zur Zurücknahme des Beschlusses zwingen. Das böse Spiel wurde verrathen. Bald darauf zogen Jesuiten

aus Wallis in **Freiburg** ein und nahmen 1818 Kollegium und Kirche in Besitz. Ihre Schulen, besonders das große, prächtige, ganz neu eingerichtete Pensionat — gewannen bald einen solchen Ruf, daß sie von mehr Studenten besucht wurden, als die Hochschulen Zürich, Bern, und noch eine schöne Anzahl anderer radikalen Lehranstalten zusammen besaßen. Aus allen Gegenden der Schweiz und Europas fanden sich über 600 Zöglinge ein. Das war doch wohl Grund genug zu dem sterblichen Hasse der revolutionären Partei gegen die Gesellschaft Jesu.

Im Jahre 1836 wurden die Jesuiten von Regierung und Volk des alten Landes **Schwyz** durch einen öffentlichen Landesgemeindebeschluß nach Schwyz berufen und seither für sie daselbst ein neues Kollegium und eine Kirche gebaut. Das Gymnasium und Lyzeum der Jesuiten in Schwyz war schon im Jahre 1839 von 226 Studirenden besucht, während Solothurn und Luzern zusammen damals kaum soviel zählten.

§. 96. Die Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Die geistige Anregung zur Berufung der Jesuiten nach Luzern war durch den frommen **Nikolaus Wolf** geschehen. Leu führte sie aus. Schon im Jahre 1831, mit mehr Nachdruck aber im Jahre 1839 hatten Leu und das Volk in einer Bittschrift von 11,793 Unterschriften, von dem damaligen radikalen Großen Rathe die Einführung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt verlangt, „als beruhigende Gewährleistung der katholischen Erziehung der Jugend." Man wies sie von der Hand. Nach dem Regierungs- und Verfassungswechsel von 1841 wurde diese Frage ernster aufgegriffen.

Unterm 7. Dezember 1841 stellten neun Mitglieder des Großen Rathes in dieser Behörde den Antrag: „Es möchte der Regierungsrath im Verein mit dem Erziehungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe einen Bericht zu hinterbringen, wie dem Wunsche des Volkes, die Einführung der **Jesuiten** anbelangend, entsprochen werden solle, und welche Vortheile diese in ökonomischer, sittlicher, religiöser, sowie in wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend gewähren würde."

Am 9. Herbstmonat 1842, an welchem Tage die verschiedenen Gutachten des Erziehungsrathes über die künftige Gestaltung der höhern Lehranstalt im Großen Rathe zur Sprache kamen, wurden nun der Regierungs- und Erziehungsrath beauftragt, „über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingnisse, unter wel-

chen sie die höhere Lehranstalt „ganz oder theilweise, übernehmen würde, Erkundigungen einzuziehen." *)

Die beiden Behörden hielten diese Erkundigungen bei den Regierungen von Schwyz, Freiburg, Wallis und Oestreich, und bei den hochw. Bischöfen von Freiburg, Sitten, Chur, Brixen, Linz und Grätz. „Alle fielen zum Lobe der Gesellschaft Jesu aus." Sie rühmten einstimmig den frommen Sinn, die strenge Zucht, auch die Wissenschaftlichkeit, den Gehorsam der Väter der Gesellschaft Jesu gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, und ihre ausgezeichnete Erziehungsgabe.

Auf diese Erkundigungen gestützt, trug die Mehrheit des Erziehungsrathes unterm 21. Herbstm. 1843 darauf an, die Theologie und das zu errichtende geistliche Seminarium den Jesuiten zu übergeben. Am 24. Hornung beauftragte dann der Große Rath den Erziehungsrath wirklich, mit den Jesuiten und dem Bischof zu unterhandeln über die Bedingungen, unter welchen die Theologie und das geistliche Seminar der Gesellschaft Jesu übertragen werden könnte. Die Gründe zu diesem Auftrage lagen darin: der Regierungsrath war vom Großen Rathe schon den 21. Jänner 1843 bevollmächtiget worden, von dem heiligen Vater die Genehmigung der im Jahre 1838 einseitig durch den Staat aufgehobenen Franziskanerklöster zur Au in Luzern und zu Werthenstein zu verlangen. Würde er diese erhalten, so solle er dann im Einverständniß mit dem Bischofe das Gut der beiden Klöster übernehmen und daraus folgende Anstalten errichten:

a) In Luzern eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge der Kleinstadt.

b) Zu Werthenstein ein Priesterkollegium für umfassende Besorgung der Pfarre und der Wallfahrt.

c) Ein Priesterseminar für Ausbildung angehender junger Geistlicher in einem der benannten beiden Klostergebäude.

Den 15. März erneuerte der Regierungsrath nochmals beim heil. Vater das frühere Begehren und zeigte die Geneigtheit, die auf dem Franziskanerfonde haftenden Verpflichtungen ebenfalls durch einen geistlichen Orden erfüllen zu lassen.

Da zeigte denn am 10. Brachmonat der päpstliche Nuntius wirklich die Gewährung der Bitten der Regierung von Luzern unter den anerbotenen Bedingungen an. Der heil. Vater sprach bei die-

*) Gutachten der Majorität einer Kommission des Großen Rathes.

ser Gewährung aus: „Es würde ihm zu großem Vergnügen gereichen, wenn, wie es im Vorhaben des Großen Rathes liege, die Leitung des Seminariums hinsichtlich des Unterrichts sowohl als der innern Disziplin dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anvertraut würde." *)

Den 12. und 14. Herbstm. war zwischen dem Erziehungsrathe und der Gesellschaft Jesu ein Vertrag abgeschlossen worden, in welchem alle Bedingungen des Großrathsdekretes vom 24. Horn. anerkannt wurden. Der Bischof ertheilte ebenfalls seine Genehmigung.

§. 97. War ihre Berufung eine Verfassungsverletzung?

Das erwähnte Dekret, besonders durch die Opposition so gestellt, forderte, daß die Väter der Gesellschaft Jesu sich den Gesetzen und der Staatsverfassung, und zwar benanntlich auch den §§. 5, 6, 11 und 63 derselben sich zu unterwerfen haben.

Der §. 4 des seither abgeschlossenen Vertrages mit den Jesuiten nun sprach diese Unterwerfung aus.

Nach dieser Bestimmung konnten demnach die Jesuiten weder durch Lehre noch That für allfällige Vorrechte sich verwenden, sie waren dem weltlichen Richter und den Steuern unterworfen, konnten also weder eine Personal- noch Realimmunität ansprechen oder behaupten, und anerkannten über sich die verfassungs- und gesetzmäßige Wirksamkeit aller Staatsbehörden.

Die Berufung der Jesuiten in den Kanton geschah demnach in Folge jener Vertragsbestimmung auf eine durchaus verfassungs- und gesetzmäßige Weise.

Durch die §§. 5 und 7 des Vertrages waren die Jesuiten im Weitern gehalten, über die Lehrbücher der Theologie mit dem Bischofe und über die Lehrweise mit dem Erziehungsrathe sich in's Einverständniß zu setzen.

Den 24. Oktober 1844 endlich gelangte diese Frage der Jesuitenberufung zum Entscheide. Der Große Rath gab mit 70 gegen 24 Stimmen dem vorgelegten Vertrage seine Zustimmung und übertrug die Theologie, das Priesterseminar und die Besorgung der Pfarrfiliale — 7 Vätern der Gesellschaft Jesu.

Dieser Beschluß wurde dem Veto des Volkes unterlegt, wie der §. 35 der luzernerischen Staatsverfassung wörtlich bedingt:

---

*) Breve des heil. Vaters Gregor XVI.

„Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindsversammlungen Einsprache oder das Veto erheben."

Die radikale Opposition wandte nun alle Mittel an, um eine Verwerfung des Dekrets zu bewirken. Allein von 26,180 stimmfähigen Bürgern verwarfen nur 7985 den Vertrag, 18,195 erhoben keine Einsprache dagegen.

Daß die Verfassung der Einführung von neuen Korporationen vorgesehen, beweist der eben angeführte §. 35. Hätte nach der Verfassung eine neue Korporation nicht eingeführt werden dürfen, so würde auch kein verfassungsmäßiges Veto gegen eine allfällige Einführung derselben denkbar gewesen sein. Kein einziger §. der Verfassung sprach sich dagegen aus; das Volk mit großer Mehrheit dafür — wie übel kam daher der Unsinn, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern eine Verfassungsverletzung gewesen sei.

§. 98. Tagsatzungsbeschluß von 1844, in die Jesuitenfrage von Bundes wegen nicht einzutreten.

Noch war keiner der 7 Väter in Luzern eingezogen. Gegen die Einführung der Jesuiten in Wallis, Freiburg und Schwyz war keine Einsprache je von Bundes wegen erhoben worden, weil man keine Befugniß dazu kannte. Die radikale Partei hatte zwar in Schrift und Wort heftig dagegen sich erhoben — aber ohne Erfolg. — Der Grund ihres Widerspruches gegen die Gründung christlicher Schulen ist leicht zu erkennen. — Hat man nun schon Kenntniß von der planmäßigen Befeindung der katholischen Interessen, so wird man auch begreifen, warum der ganze revolutionäre Sturm sich gegen Luzern warf — unter dem Vorwande: wie bundesgefährlich die Jesuitenberufung nach Luzern sei.

Die unerwartete Niederlage der Jungschweizer im Wallis vermehrte noch den Ingrimm der revolutionären Partei. „Die Jesuiten sind schuld, sie sind schuld am Blutbade, an der Niederlage der Jungschweizer — sie sind die Quelle alles Uebels" — so rasete die Partei in Zeitungen, Schriften, Versammlungen, sogar in Rathsälen dahin. Sie staunten am Ende selbst über ihre glückliche Erfindung, denn mit diesem fanatisirenden Loosungsworte trieben sie bald den wüthenden Pöbel, in Waadt, Genf, ꝛc. über die konservativen Regierungen her, weil sie das Recht der Jesuitenberufung vom bundesrechtlichen Standpunkte aus noch eini-

germaßen anerkannten. So mußten diese Regierungen nothwendig auch durch Jesuiten gestürzt worden sein?!

Selbst Aargau benuzte das noble Mittel, froh zugleich einen Blitzableiter gegen die Klosterfrage erhalten zu haben, einen neuen Kampf in's konservative Lager hinüberspielen zu können.

Schon unterm 28. Mai 1844, bevor noch die Berufung der Jesuiten nach Luzern beschloßen ward, instruirte der Große Rath von Aargau auf den Antrag des berüchtigten Seminardirektor Kellers — auf die Tagsatzung: „die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz von Bundes wegen.“

Am 20. August kam dieser neue Angriff auf die Rechte der Katholiken an der Tagsatzung in Luzern zur Sprache. Die ausgezeichnete Rede des Bundespräsidenten Siegwart-Müller wies die schamlosen Beschuldigungen des aargauischen Gesandten Kellers gegen die Jesuiten so unwiderlegbar zurück, daß Aargau bei der Abstimmung nur durch Baselland unterstüzt wurde, während $20\frac{1}{2}$ Stände eine Einmischung des Bundes in die Souveränetät der Kantone nicht gerechtfertiget fanden und den Antrag aus den Traktanden verwiesen.

Auch diese Hoffnung der Radikalen war für dießmal gescheitert, weil sie allem Recht und dem Bunde zu höhnisch in's Gesicht schlug. Mittlerweile erfolgte, wie schon gemeldet, die Berufung der 7 Väter Jesuiten am 24. Oktober 1844. Sechs Wochen darnach griff die revolutionäre Partei zur Blutrache, obwohl der persönliche Einzug der Jesuiten noch nicht stattgefunden hatte.

Es erfolgte der mit fremden Freibeutern unterstüzte Empörungsversuch vom 8. Dezember 1844, hierauf die ungeheure Agitation in einem großen Theile der Schweiz, nicht gegen die Urheber dieses Frevels, sondern gegen dessen Vorwand und Opfer, die Jesuiten, das Volk und die Regierung von Luzern; die Reise der bernerischen Regierungsräthe von Tavel und Weber in der östlichen und westlichen Schweiz, um die Kantone zur Ertheilung von Tagsatzungsinstruktionen im Sinne des vorjährigen aargauischen Antrages zu vermögen; — es erfolgten der gewaltsame Umsturz der zögernden waadtländischen Regierung, ähnliche fehlgeschlagene Versuche in Genf und endlich der Zusammentritt einer außerordentlichen Tagsatzung in Zürich im März 1845. *)

Der Antrag, „die Jesuitenangelegenheit als Bundessache zu

---

*) Die eidgenössischen Streitfragen von K. v. Haller.

erklären", erhielt an dieser Tagsatzung schon $10^2/_2$ Standesstimmen. Die protestantischen Stände Basel, Neuenburg und Genf hatten durch ihr beharrliches Festhalten an den Grundsätzen des Bundesvertrags die Hoffnung auf einen dießfälligen Mehrheitsbeschluß vereitelt.

Wenige Tage nach Auflösung der Tagsatzung fand der zweite Freischaarenzug nach Luzern statt. Der schmähliche Ausgang dieses unerhörten Zuges ist bekannt, aber wahrlich Niemand hat noch nachgewiesen, daß die Jesuiten zu diesem Frevel geholfen, oder daß Einer derselben bei Malters, Littau, Emmen, Gütsch oder Buttisholz fechtend erblickt worden wäre.

Den Erfolg hatte dieser Zug, der von der bernerischen Regierung theilweise begünstiget worden, daß nach kurzer Agitation die losgekauften Freischäärler die Käufer von ihren grünen Sesseln vertrieben und sich selbst, Ochsenbein an der Spitze — darauf sezten.

Am Feste Allerheiligen, den 1. November 1845 endlich, wurden die nach Luzern berufenen Väter der Gesellschaft Jesu in die ihnen übertragenen Verrichtungen in der ehemaligen Barfüßerkirche feierlich eingesezt. Sie waren eingezogen in Luzern — still und friedsam, Keiner trug andere Waffen, als jene des geistigen Wortes, Keiner bedurfte des blutgierigen Dolches dazu; denn sie wollten nur Seelen dem Himmel gewinnen, die der böse Geist der Zeit mit allen schlechten Mitteln ihm zu entreißen strebte.

Man erlaube uns daher die bescheidene Frage: Welche kamen gesetzlicher? — Die Freischaaren oder die Jesuiten?!

§. 99. Die Jesuitenfrage erscheint alle Jahre wieder vor der Tagsatzung bis 1847.

Deßungeachtet wurde die Jesuitenfrage alljährlich auf die Traktanden der Tagsatzung gebracht. Im Jahre 1845 fielen die gleichen $10^2/_2$ Stimmen und im gleichen Sinne, wie im vorigen Jahre. Auch im Jahre 1846 brachte man es nicht weiter.

Da mußte denn freilich Etwas geschehen! Zuerst mußten die Blousenmänner von St. Gervais durch eine offene Revolution im Oktober 1846 die friedliche Regierung von Genf zu stürzen suchen. Es gelang, und die eilfte Stimme war gewonnen. Jezt wurde das Augenmerk nach St. Gallen gerichtet. Durch den Wahlsieg, oder vielmehr durch die Wahlbestechung im Gaster — fiel St. Gallen als zwölfte Stimme in's revolutionäre Lager

nieder. Die Katholiken blieben im St. Gallischen Großen Rathe mit nur 2 — 3 Stimmen in Minderheit.

So hatte die revolutionäre Partei mit entscheidendem Uebergewicht des Protestantismus in der Schweiz, — die frohe Aussicht gewonnen, im Jahre 1847 auch in der Jesuitenfrage, einer reinkatholischen Angelegenheit — einen bundeswidrigen 12 Stimmenbeschluß zu erhalten.

Denn wahre Klagegründe gegen die Jesuiten lagen keine vor. Wo die Jesuiten als unsittlich, aufrührerisch und staatsgefährlich dargestellt wurden, sahen die Radikalen nur die eigenen Gespenster der Unzucht, des Aufruhrs und der Ungerechtigkeit aller Art. — Man klagte die alten längst in Gräbern verfaulten Jesuiten hundertmal schon widerlegter Verbrechen an, den neuen aber in der Schweiz konnte kein einziger unsittlicher, aufrührerischer oder staatsgefährlicher Akt aufgedeckt werden. Und doch sollten als bundesgefährliche Fremdlinge ausgewiesen werden — eigene Schweizerbürger, da mehr als 2/3 der schweizerischen Jesuiten Bürger von Schweizerkantonen sind. Dagegen durften ungestraft die Gottesläugner Dr. Strauß und Dr. Zeller als Professoren der Theologie in protestantischen Kantonen angestellt werden. Die Katholiken achteten die Souveränetät der Kantone und hatten dagegen mit keiner Sylbe Verwahrung eingelegt.

Mögen polnische und deutsche Flüchtlinge den landesverrätherischen Freischaarenzug nach Luzern, und alle andern Revolutionen in Wort und That und wie erwiesen ist, überall mitgemacht haben, die Bundesbehörde erblickte in diesen Leuten, aller Zucht und alles Rechtes baar, keine Staats- oder Bundesgefährde. Die Jesuiten aber müssen ausgewiesen sein; denn sie sind katholische Priester.

Nicht einmal das Recht der Vertheidigung läßt man ihnen zu. Ohne Verhör, ohne irgend welche Untersuchung stößt man den katholischen Schweizerbürger, weil er einem verhaßten, aber von der Kirche gutgeheißenen Orden, angehört, aus dem Vaterlande. — So richtet die Revolution, dieser im Blut genährte Abgott der Welt.

Während der allgemeine Sturm gegen Jesuiten und Sonderbund, im Grunde aber gegen den Bund und die ihm getreue katholische Schweiz heranbrauste, lehrten indeß die Jesuiten in Luzern, wirkten und predigten ungestört und mit gutem Erfolge. Ihre Predigten wurden gerne gehört, ihre Kirche zahlreich besucht;

selbst Viele ihrer Gegner lernten sie höher achten, je besser sie deren Leben und Wirken erkannten. Das Ansehen der höhern Lehranstalt wuchs und die Zahl der Zöglinge mehrte sich. Die ausgezeichneten Männer P. Simmen, P. Deharpe, P. Damberger, P. Roh, P. Weder, P. Aschwanden und P. Werdenberg waren gewiß geeignet, durch ihre Tugend, ihre ruhige Wirksamkeit und ihre hohe Wissenschaft einen noch nicht ganz verkehrten Haß auszusöhnen. Doch die Frage war einmal als ein günstiger Vorwand zur Bundesrevolution aufgegriffen; das Mittel mußte zum Zwecke dienen.

C. Die Sonderbundsfrage.

§. 100. Warum suchten die katholischen Stände sich zu einigen?

Wer die Vorgänge seit 1830 bis 1845 etwas näher kennt und von der revolutionären Befeindung weiß, welche in alle politischen und religiösen Gebietstheile hinübergetragen worden, dem ist es leichter begreiflich zu machen, warum die katholischen Kantone nach und nach enger und inniger zusammenhielten, und immer enger und inniger zusammenhalten mußten, wenn sie nicht vereinzelt, eine leichte Beute eines in gar vielen Theilen perfid gewordenen Feindes werden wollten.

Schon seit 1842 traten die katholischen Kantone und zwar von Jahr zu Jahr öfter in Konferenzen zusammen, ohne daß sie damals noch an ein förmliches „Schutzbündniß“ gedacht hätten, obwohl bekanntlich Grund genug dazu vorhanden gewesen wäre. In diesen Konferenzen beriethen sie sich gewöhnlich über die Tagesfragen und suchten sich für gemeinsame Instruktionen auf die Tagsatzungen zu vereinigen. Diese Eintracht allein war es, wodurch sie der Mehrheit der radikalen Stände noch Achtung abzwangen.

Während den beiden Freischaarenzügen vom 8. Dezember 1844 und 1. April 1845 übte Luzern gewiß die erste und heiligste Pflicht, die Pflicht der Selbsterhaltung und der Nothwehr, als es die Freischaaren schlug und das Land von ihren Gräueln rettete. — Kein vernünftiger Mensch, und noch vielweniger eine geordnete Regierung hätte diese Pflicht, dieses erste natürliche Recht eines Staates verkennen sollen. Luzern hatte aber überdieß auch die katholischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, seine treuen Nachbaren und Wächter der alten Freiheit, zu eidgenössischem Aufsehen gemahnt und deren Truppen in der Gefahr und Noth gegen den äußern Feind zu Hülfe gerufen — nach der

Vorschrift des Art. IV des Bundes. Die gemahnten Kantone erfüllten die Pflicht, „dem Mahnenden Hülfe zu leisten," treu und hatten so mit der Vormauer Luzerns auch die Urschweiz gerettet.

Wiederum jeder vernünftige Mensch und jeder rechtliche Staat mußte dieses bundesgemäße Benehmen Luzerns und der treuen Kantone loben und billigen. — Und doch bestand damals unter diesen katholischen Kantonen kein schriftliches, kein förmliches Schutzbündniß, — kein s. g. Sonderbund. —

Wie? Sollte es nicht auffallen, daß dieser rechtliche Sieg Luzerns und seiner Hülfsbrüder über zügellose Horden nicht nur nicht die gebührende Anerkennung gefunden, sondern sogar den ganzen Haß der radikalen Partei auf sich geladen. — Die feindselige Stellung mehrerer Regierungen gegen Luzern wurde fortan eine wahrhaft „todesfeindliche."

Wer wollte es denn doch den katholischen Kantonen, die durch ein solch „uneidgenössisches Benehmen" noch mehr mißtrauisch auf die Absichten der Gegenpartei werden mußten, verargen, daß sie in Folge dieser Ereignisse und Erfahrungen enger als je sich zusammenthaten, um sich zu berathen, wie sie gegenüber einem sie angreifenden Feinde ihre Souveränetätsrechte fortan wahren, die Bundespflichten treuer erfüllen und so gemeinschaftlich sich vertheidigen könnten? Und mochten sie auch in Schrift verfassen, was schon in der That geübt worden, mochten sie nach den Vorschriften des Bundes sich auch einige gemeinschaftliche Punkte entwerfen, die zur Hülfeleistung und Vertheidigung in allgemeiner Gefahr als Mahnung und Richtschnur gelten sollten; wer sollte es ahnen, daß eine solche heilige Pflicht, sich, seine und die Rechte Anderer zu vertheidigen, zu einem Verbrechen gegen den Bund gestempelt und am Ende mit dem Schwerte blutiger Gewalt bestraft werden könnte? — —

Und doch ist es geschehen! — Da haben wir in kurzen Zügen das treue Bild der Entstehung, die Fortbildung und die Auflösung des s. g. Sonderbundes. — Wir wollen das Gemälde nur ein wenig heller an's Licht stellen.

§. 101. Die politischen Konferenzen der 7 Stände.

Die Konferenzen der 7 katholischen Kantone hatten große Bedeutung erlangt. Die Gegner des s. g. Sonderbundes behaupteten immer, derselbe sei schon 1843 im Bade Rothen, nach Anderen sogar in uralter Zeit gestiftet worden, um damit zu bewei-

sen, daß der s. g. Sonderbund nicht etwa zunächst durch die Freischaarenzüge veranlaßt worden sei. Diese Behauptung ist ganz irrig. Es dürfte daher zur Aufklärung der Sache dienen, wenn hier geradezu ein Auszug aus dem Konferenzprotokoll gegeben und somit das wundersame Geheimniß vor aller Welt bekannt gemacht wird. Dieser gedrängte, getreue Auszug des ächten Protokolls der 7 Konferenzkantone dürfte nicht ohne Interesse für Viele, sowie ganz besonders geeignet sein, die irrigen Behauptungen unserer Gegner, womit sie das Volk getäuscht und die unbefugten Tagsatzungsbeschlüsse herorgerufen, zu widerlegen. Auch werden sie auf die Ereignisse und Zustände der 7 katholischen Kantone ein helleres Licht werfen, weil die Hauptanordnungen meistens von da ausgegangen. Welches also war die Veranlassung der Konferenzen? Wie der Geist und Inhalt derselben?

Als dem Tagsatzungsbeschlusse von 1841, wornach die aargauische Klosteraufhebung als ein Bundesbruch erklärt worden war, keine weitere Folge gegeben wurde, sondern im Gegentheil (1843) 12 Stimmen sich mit der Wiederherstellung von bloß vier armen Frauenklöstern zufrieden erklärten, da fanden die katholischen Kantone für zweckmäßig, sich hie und da gemeinsam zu berathen, um die Klosterfrage womöglich einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen. Diese offene Bundesverletzung hatte in den katholischen Kantonen große Aufregung veranlaßt.

Nach einer so vielseitigen, jahrelangen Befeindung der katholischen Interessen war — gar noch ein Beschluß von 12 Ständen, wornach der von $17^1/_2$ Ständen erkannte und verpönte Bundesbruch — nunmehr sanktionirt wurde, eine zu auffallende Erscheinung, als daß sie nicht Besorgnisse erwecken mußte.

Bis dahin war die Verkümmerung der Rechte und Freiheiten der katholischen Konfession meistens von einzelnen Kantonen ausgegangen, die sich hinter die Kantonalsouveränetät zu verbergen wußten. Nun aber ließ selbst die oberste Bundesbehörde den ganz klaren und bestimmten Artikel XII des Bundes, die einzige Gewähr der katholischen Institute unbeachtet; eine Mehrheit von 12 Stimmen maßte sich das Recht an, einen Kanton von seiner Bundespflicht zu befreien. Was mußte die nothwendige Folge hievon sein? War damit nicht die Kantonalsouveränetät vernichtet? Denn, wenn 12 Stände befugt waren, Bundesartikel aufzuheben, so hätte der Bündesvertrag aufgehört, ein Vertrag zwischen 22 souveränen Ständen zu sein. Eine jede Tagsatzungsmehrheit konnte

folgerichtig beliebige Beschlüsse fassen, und welche Garantie hätten die katholischen Kantone mehr gegen Beschlüsse, die ihre heiligsten Rechte und Güter verkümmern könnten?

Diese gewiß nicht unbegründeten Besorgnisse veranlaßten die Gesandten der 7 katholischen Stände, gewöhnlich einige Tage vor dem Zusammentritt einer Tagsatzung, oft auch während derselben, und später auch in der Zwischenzeit — zur Berathung gemeinsamer Vertheidigung und Wahrung der Vorschriften des Bundes und eigener Rechte zusammenzutreten. Anfänglich erstreckten sich ihre Berathungen ausschließlich auf die in Frage liegenden Bundesangelegenheiten, wie jene der Klöster ꝛc. Man vereinigte sich zu gemeinsamer Einberufung der Tagsatzung, zu gemeinsamer Instruktion, zur Wiederstellung einer Frage auf die Traktanden, zu Protestationen, Erklärungen an die Protokolle der Tagsatzung, zu Manifesten an das gesammte Schweizervolk ꝛc.

Eine zahlreichere Konferenz, nicht bloß von Abgeordneten der 7 Stände, sondern von mehrern angesehenen Katholiken aus verschiedenen andern Kantonen besucht, wurde den 12., 13., und 14. September 1843 im Bade Rothen, unweit Luzern, abgehalten. Den 31. August vorher hatte die Zwölfermehrheit den aargauischen Bundesbruch gutgeheißen, die gerechte Erbitterung darüber war so groß, daß an dieser in aller Eile zusammengerufenen Konferenz, allerdings bittere Klage geführt wurde. Es waren sogar einzelne Stimmen gefallen, sich eher von den bundesbrüchigen Kantonen zu trennen, als die Verletzung des Bundes sammt deren nothwendigen Folgen ungesühnt hinzunehmen. Die Mehrheit freilich blieb auf dem Wege des entschiedenen Rechtes stehen, obwohl mehrere Redner glaubten, daß man nicht mehr an solche Kantone sich zu halten verpflichtet sei, welche den gemeinschaftlichen Bundesvertrag eigenmächtig brechen.

In einer Konferenzsitzung vom 24. Jänner 1844, woran wie gewöhnlich nur zwei Abgeordnete der katholischen Kantone, Theil nahmen, wurde erst der Modus procedendi, Art und Gang der Verhandlungen, festgesezt und darauf der Entwurf eines Manifestes in Betreff der aargauischen Klöster an sämmtliche Regierungen und Volk der Eidgenossenschaft berathen. Siegwart-Müller führte fast immer den Vorsitz.

Den 2. Hornung hatte die wiederversammelte Konferenz die Regierung des Standes Luzern ersucht, zur Wahrung der konfessionellen Rechte der Katholiken im Sinne des Manifestes

sorgfältig zu wachen. Wallis war an dieser Konferenz nicht vertreten. Die übrigen Stände sicherten ihre Bundesgemäße Mitwirkung zu, sowie überhaupt beschlossen wurde, auch fürder kein bundesgemäßes Mittel unversucht zu lassen, bis das am Bunde begangene Unrecht gut gemacht und den konfessionellen Rechten Anerkennung zu Theil geworden sei.

In einer Konferenz vom 10. August 1844 wurde die bekannte Protestation der 7 katholischen Stände berathen und angenommen, welche dann an der eben versammelten Tagsatzung zu Protokoll gestellt worden. Erst von dieser Zeit an wurde ein regelmäßiges Protokoll geführt, so daß die Konferenz vom 10. August in dieser Beziehung den Anfang machte. — Eine Kommission von drei Mitgliedern, Schultheiß Siegwart-Müller, Landammann Schmid von Uri und Landammann Abyberg erhielt an dieser Sitzung den Auftrag, Anträge über die weitern in der Sache zweckmäßig erachteten Schritte und Maßregeln zu bringen, und zwar wo möglich vor dem Schlusse der versammelten Tagsatzung in Luzern. *)

Schon den 17. August saß die Konferenz wieder. Die niedergesezte Kommission legte die entworfenen Beschlussesanträge vor, wornach ein auf das Manifest und die an's Tagsatzungsprotokoll abgegebene Erklärung gestüztes Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössischen Stände erlassen und das Begehren zur Wiederherstellung der Klöster im Aargau nachdrucksamst an die Tagsatzung des Jahres 1845 gestellt werden sollte.

Im Uebrigen werde die Regierung von Luzern ersucht, „die Ereignisse in der Schweiz sorgfältig zu beachten, die gegebenen Anlässe zweckmäßig zu benutzen und die geeigneten bundesgemäßen Mittel anzuwenden, um die Rechte der katholischen Konfession zu wahren und die Angelegenheit der aargauischen Klöster einer dem Artikel XII des Bundesvertrages angemessenen Erledigung zuzuführen. Allfällige daherige Auslagen werden von den katholischen Ständen nach der eidgenössischen Geldskala vergütet."

Nach Genehmigung der Konferenzbeschlüsse von Seite der betreffenden Stände, sollten die Regierungen derselben die Abgeordneten ernennen, um das bezeichnete Kreisschreiben zu berathen, sowie an andern Berathungen in Bezug auf die Konferenzbeschlüsse Theil zu nehmen.

Die bis zu dieser Zeit erloffenen Kosten betrugen 1077 Frkn. 5 Rap., welche sodann auf die 7 Stände verhältnißmäßig nach der eidgenössischen Geldskala vertheilt wurden.

*) Konferenzprotokoll der 7 Kantone.

§. 102. Die Militärkonferenz vom 16. bis 18. Dezember 1844.

Mittlerweile hatte der Aufruhr vom 8. Dezember 1844 in Luzern stattgefunden. Derselbe war von einer bedeutenden Zahl Freischaaren, namentlich aus den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baselland unterstüzt worden.

Noch weilten die nach Vorschrift des Bundes zur Hülfe geeilten Truppen der Urkantone in Luzern.

Da erließ die Regierung von Luzern am 15. Dezember eine Einladung an die Kommandanten der aufgebotenen Truppenkontingente von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, „um sich mit der Militärkommission von Luzern über die bestmöglichste Anordnung der Vertheidigungskräfte in diesem zunächst für den Kanton Luzern kritischen Augenblicke zu berathen.“

Die Besprechung fand den 16. Dezember statt. Von Seite der Militärkommission waren Schultheiß und Oberst Rüttimann, Regierungsrath Zünd und Jost Peyer; von Uri, Oberstlieutenant Müller; von Schwyz, Landammann Abyberg; von Unterwalden, Oberstlieutenant Ettlin anwesend. Der Truppenkommandant von Zug war noch nicht eingetroffen.

Rüttimann führte den Vorsitz und lud dann die Truppenchefs zur Berathung darüber ein:

1) „Wie der allfällig noch nicht ganz beseitigten Gefahr am kräftigsten entgegen zu treten sei, und 2) welche Vorkehren getroffen werden sollten, um künftig etwa wieder eintretenden Angriffen von Außen und aufrührerischen Bewegungen im Innern am wirksamsten begegnen zu können.“

Die Truppenkommandanten der drei Urstände versicherten, daß der Stand Luzern „bedürfenden“ Falls in wenig Stunden die zuverläßigsten Truppen zur Verfügung hätte. „Vor Allem bat sich der Kommandant der Schwyzertruppen auf diesen Fall die Ehre aus: nicht nur etwa als Reserve der luzernerischen Truppen die Stadt Luzern zu beschützen, sondern an der Spitze gegen die Freischaaren ausziehen zu dürfen.“

Den 17. Dezember wurde die Berathung fortgesezt. Um künftig allfällig wieder eintretenden Angriffen von Außen und aufrührerischen Bewegungen im Innern am wirksamsten begegnen zu können, schien vor Allem die Vermehrung und bessere Organisirung der Streitkräfte nöthig. Der gegenwärtige Augenblick habe das Bedürfniß gezeigt. Zur Unterstützung des Auszuges fand man die kräftige Organisirung der Landwehr zweckmäßig. „Es wären

Sammelplätze zu bezeichnen, Chefs zu ernennen, Abtheilungen zu machen und die Waffen auszumitteln."

„Auf den Fall, daß ein Kanton wirklich mit dem Aufwand seiner eigenen Streitkräfte einem Ueberfall von Aussen nicht einzig Stand zu halten vermöchte, sondern zur bundesgemäßen Aufmahnung der benachbarten Waldstätte schreiten müßte, ging die Ansicht der Versammlung dahin, daß die betreffenden Kantone sogleich in den gefährdeten Kanton einen Abgeordneten senden sollten, der den in solchen Augenblicken übermäßig angestrengten Militärbehörden desselben mit Rath und That in ihren Anordnungen treueidgenössisch beistehen könnte."

In diesem Sinne machten sich die Truppenkommandanten anheischig, ihren Regierungen hievon Kenntniß zu geben und dahin zu wirken, „daß die militärischen Streitkräfte desselben im besprochenen Sinne vermehrt und organisirt werden möchten."

Am folgenden Tag, den 18. Dezember, erschien dann auch der Truppenkommandant von Zug, Oberst Letter. Er trat seinerseits denjenigen Ansichten bei, welche vorhin als zweckmäßig zur Herstellung einer kräftigen Streitbarkeit der einzelnen Kantone aufgezeichnet worden.

§. 103. Sitzungen des fünförtigen Kriegsrathes vom 6. Febr. bis den 6. März 1845.

Die Vorzeichen eines zweiten Freischaarenzuges mehrten sich von Tag zu Tage. Diese veranlaßten die Regierung von Luzern am 30. Jänner 1845 die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug einzuladen, die in Folge Beschlusses der Militärkonferenz vom 17. Dezember 1844 ernannten Mitglieder des Kriegsrathes zu einer vorläufigen Besprechung der für Vertheidigung der 5 Kantone gegen einen sie allfällig bedrohenden Angriff nothwendigen Maßregeln auf den 6. Februar nach Luzern abzuordnen."

Unter dem Präsidium des Schultheißen und Obersten Rüttimann fanden sich den 6. Februar 1845 zur Sitzung in Luzern ein: von Uri A. Schmid, von Schwyz Abyberg, von Obwalden Spichtig, von Unterwalden Landeshauptmann Zelger (zwar erst am Ende der Sitzung), von Zug war kein Abgeordneter da. Der Landrath hatte kein Mitglied abgeordnet, weil ihm die Konferenzbeschlüsse noch nicht vorgelegt waren.

Bei der Eröffnung der Verhandlungen brachte der Präsident sodann als Berathungsgegenstand in Anregung:

1) „Die Verabredung eines Defensivplanes für alle 5 Kantone und daherige Verwendung der verfügbaren Streitkräfte.

2) „Die Aufstellung eines Oberkommandanten für den Fall eines umfassenden Angriffes auf die innern Kantone. Als dritter Berathungsgegenstand fügte der Abgeordnete von Uri noch bei:

3) „Die Berathung schneller und sicherer Kommunikationsmittel unter den Kantonen."

Aus den daherigen Berichten und Berathungen ging nun hervor, „daß die Kontingente der betreffenden Stände vermehrt, die Landwehr in gleicher Stärke organisirt, bewaffnet und mit Munition versehen und mobil gemacht sei. Der Landsturm in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden werde ebenfalls organisirt. — Munition sei allwärts genügend vorhanden, die Pulvermühlen in Ingenbohl und Luzern seien in fortgesezter Thätigkeit, und für Lebensmittel und Geldkräfte werde überall bestmöglich gesorgt."

Hinsichtlich des Kommando's wurden die am 17. und 18. Dezember gefaßten Beschlüsse bestätiget, welche dahin gehen:

1) Stehen die Truppen eines einzigen Kantons auf den Füßen, so steht die Ernennung des Kommandanten bei der betreffenden Kantonsregierung.

2) Verlangt ein Kanton Zuzug, so treten die zuziehenden Truppen unter das Kommando desselben.

3) Bei dem Ausbruch eines förmlichen Kriegs gegen die 5 Kantone dürfte dann ein Oberbefehlshaber ernannt werden.

4) Für alle Fälle bleibt der Kriegsrath in der durch das Konferenzprotokoll vom 17. und 18. Dezember 1844 ihm zugewiesenen Stellung und Kompetenz.

In Betreff der Herstellung einer schnellen Verbindung zwischen den 5 Kantonen, Freiburg und Wallis wurde die Regierung von Luzern „besorgt zu sein" beauftragt. Wallis dagegen soll für eine ununterbrochene Verbindung über die Furka mit Uri in's Einverständniß treten. Die wiederholte Einberufung des Kriegsrathes und die Einladung zur Theilnahme von Wallis und Freiburg wurde gewünscht und beliebt.

Die nächste Sitzung fand den 18. Februar statt. Da General Sonnenberg dem Rufe der Regierung von Luzern folgend, mittlerweile in Luzern eingetroffen war, so nahm auch er an der Versammlung Theil. Für Abyberg war Oberstl. Aloys v. Reding und für Spichtig Hermann eingetroffen.

Da der Landrath von Zug erst noch über die Konferenzbeschlüsse sich auszusprechen vorhatte, war Oberst Letter ohne gehörige Vollmacht da.

Schultheiß Rüttimann, als Präsident, eröffnete der Versammlung — die im Laufe des leztverflossenen und des laufenden Tages eingekommenen offiziellen und Privatnachrichten über die Ereignisse in Waadt und Genf *), wo die Regierungen gestürzt worden waren, weil sie zu wenig kriegerisch und jesuitenfeindlich sich gezeigt hatten. In Aargau und Solothurn seien dadurch bedenkliche Erscheinungen veranlaßt worden, die sehr wahrscheinlich einen nahen Angriff auf die innere Schweiz besorgen lassen.

In Betracht der bedenklichen Lage des Vaterlandes und der Nothwendigkeit einer achtunggebietenden Haltung der katholischen Stände, beschloß der Kriegsrath:

1) Ihr gesammtes Bundeskontingent beförderlich einzuberufen und mobil zu machen, und

2) Da die Permanenz des Kriegsrathes nothwendig werde, sollen die Stände für stete Vertretung in denselben durch allfällige Suppleanten sorgen.

3) Die Regierung von Freiburg und Wallis seien ebenfalls einzuladen, ein Mitglied zu senden.

Aloys Reding äußerte am Ende den Wunsch, daß die Kommunikation unter den vier Waldstätten täglich durch zwei Dampfschiffe unterhalten werde.

In der Sitzung vom 20. Februar wurde bloß das Kreditiv der Regierung von Schwyz für Oberstl. Karl v. Müller als Mitglied des Kriegsrathes vorgelegt, sonst wurden keine weitern Verhandlungen gepflogen.

An der nächsten Sitzung den 22. Februar erschien nebst den Uebrigen — Oberstl. Vinzenz Müller von Uri mit gehöriger Vollmacht. Der Präsident zeigte an, daß der Vorort Zürich in Folge beruhigender Gerüchte die Truppen wieder auf's Picket gestellt habe. Dafür möchten die Stände den Vorort beständig in Kenntniß erhalten, was etwa den Frieden des Vaterlandes stören könnte.

Auf die Anregung von Zug und Uri beschloß die Versammlung hierauf, die Truppenaufgebote und Mahnungen, so lange nicht offener Kriegszustand eingetreten sei, in allen Theilen streng nach den bundesrechtlichen Formen, durch den angegriffenen Kanton zu besorgen, wie dieß auch immer in der Absicht des Kriegs-

*) Der Aufruhr in Genf wurde dießmal besiegt.

rathes gelegen habe. — Oberstl. v. Müller und Oberst Zelger erhielten den Auftrag, dem Kriegsrathe einen Vorschlag zur Ausführung von Signallinien vorzulegen. Auch entsprach Luzern willig dem Wunsche von Uri, einige Lehrlinge von Uri in die luzernerische Artillerieschule aufzunehmen.

Die 24. Sitzung besuchte nebst den bekannten Mitgliedern auch Landammann K. Stiger, mit gehöriger Vollmacht von Schwyz. Oberstl. Müller war in Militärgeschäften abberufen worden.

Der Präsident theilte einige Privatnachrichten mit, die zwar aus den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern nichts Neues brachten, „von Genf her dagegen berichteten, daß sich die Waadtländer zu einem Zuge gegen Freiburg anschicken.“

Landammann Stiger verlangte, da für die nächsten Tage Nichts zu befürchten sei, eine Reduktion der in den Urkantonen aufgebotenen Truppen, „um nicht unnöthig die wenigen Geldkräfte der Kantone aufzuwenden.“ Die Abgeordneten von Uri, Obwalden, Nidwalden und Zug unterstützten diese Ansicht; der Abgeordnete von Luzern dagegen sprach sich bestimmt gegen eine Truppenreduktion aus vor der wirklichen Konstituirung der Tagsatzung in Zürich. „Man vereinigte sich zu dem Grundsatze, daß die Urkantone, die gleichsam als Reserve dastehen, bei Aufgeboten und Entlassungen von Truppen, auch des moralischen Eindrucks wegen, immer gleichmäßig handeln sollten; Luzern als zunächst bedroht, möge zu seiner unmittelbaren Sicherheit nach Ermessen verfahren.“

In der Sitzung vom 25. Februar eröffnete das Präsidium die eingekommenen Berichte, den ersten Gesandtschaftsbericht von Zürich, woraus sich ergab, daß die Gesandtschaft von Waadt noch nicht zugelassen war und sich für den Fall, wo ihre Nichtzulassung beschlossen würde, Drohungen ernster Ereignisse erlaubt habe. Privatnachrichten sagten: „Die Vertagung der Tagsatzung würde von Bern beantragt werden; im Aargau dauern die Vorbereitungen zu einem Einfall in den Kanton Luzern fort ꝛc.“

In Betracht der drohenden Gefahr wurde Stiger vorerst nach Zürich abgeordnet, „um mit den Gesandten der 5 Kantone über die Gestaltung der politischen Zustände und über die Frage der Truppenreduktion zu berathschlagen. Bei beruhigenden Berichten sollten auf Morgen zwei Drittheile der Kontingente in den Urkantonen entlassen werden.“

Ein Vorschlag zu Signallinien wurde dem General Sonnenberg zur Prüfung übergeben.

Den 26. Februar erstattete Stiger der Versammlung Bericht über seine Mission nach Zürich. Die Ehrengesandten der 5 Kantone seien einstimmig der Ansicht, „daß, da durch die Prioritätserklärung der Jesuitenfrage die radikale Partei auf der Tagsatzung einen bedenklichen Sieg davon getragen habe, und überhaupt in nächsten Tagen die Verhältnisse etwas klarer werden dürften, eine Reduktion oder Entlassung der Truppen nicht thunlich sein dürfte.“ Die Versammlung stimmte dieser Ansicht bei.

Es folgte die Sitzung vom 28. Februar, an der nur Rüttimann, Sonnenberg, Stiger, Zelger, Hermann und Alett zugegen waren. Müller von Uri war schon drei Tage abwesend. Dagegen war ein Abgeordneter von Wallis, Alett, mit der Vollmacht, an den Berathungen Theil zu nehmen, eingetroffen.

Da die Versammlung den Augenblick noch keinen Angriff bevorstehen sah, wurde beschlossen, die Kontingente der Urkantone um zwei Drittheil zu reduziren; doch sollten die Scharfschützenkompagnien allwärts auf den Füßen behalten werden.

An der Sitzung vom 4. März war auch Müller von Uri wieder anwesend. Da der luzernerische Gesandtschaftsbericht von Zürich her die Ansicht enthielt, daß die Sache sich in die Länge ziehen dürfte, weil vermuthlich alle wichtigen Fragen an eine Kommission gewiesen werden, und daß dermal keine feindseligen Absichten der radikalen Stände „zu besorgen seien, besonders da auch die fremden Diplomaten sich gegen den Freischaarenunfug allwärts energisch vernehmen lassen“, so wurde vom Kriegsrath — zur Schonung der Geldmittel — einstimmig beschlossen:

1) Die noch aufgestellten Truppen in den Urkantonen seien zu entlassen und auf's Picket zu stellen.

2) Der Regierung von Luzern sei überlassen in Betreff der Entlassung ihrer Truppen das Angemessene zu verfügen, nur möge sie sich auf einen ersten Angriffsversuch stets gefaßt halten.

Den 5. März versammelte sich der Kriegsrath wieder. Der Präsident zeigte die Vollziehung des gestrigen Beschlusses an. Hierauf beschloß der Kriegsrath, Luzern zu ersuchen, „die Hälfte seines Bundeskontingentes auf den Füßen zu behalten“, um jedem plötzlichen Angriff erfolgreich widerstehen zu können.

Nun fiel die Errichtung von Signalen in Berathung. Sonnenberg sprach über den Vorschlag seine Zufriedenheit aus, worauf der Kriegsrath sich dahin vereinigte:

1) „Zwei Hauptsignale auf gemeinsame Kosten versuchsweise auf Meggenhorn und Seelisberg sollen im Einverständniß der Regierungen von Luzern und Uri errichtet und die Regierungen der übrigen Kantone ersucht werden, Punkte zu bezeichnen, auf welchen diese Signale abgenommen und beantwortet werden können.

2) „Wenn kein Avis vorhergegangen und keine Truppen in den Urkantonen auf den Füßen sich befinden, so soll das Signal „Sammlung, Einberufung der Mannschaft bedeuten", indem man von der Ansicht ausging, daß, bis die Mannschaft versammelt sein werde, der Kriegsrath ebenfalls versammelt sein werde, um die weitern Anwendungen des Signals zu bestimmen.

3) „Nebst der Signalverbindung soll eine möglichst schnelle Reiter- und Fußbotenverbindung nichtsdestoweniger stattfinden, und jeweilen, wenn das Signal gegeben wird, soll dessen Bedeutung durch anderweitige Botschaft mit möglichster Schnelligkeit den betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

4) „Die Kantone Uri und Wallis werden eingeladen, für möglichst schnelle Kommunikation über die Furka, sei es durch Signale, nach ihrer Konvenienz zu sorgen."

Der Abgeordnete von Luzern erklärte, daß beide Dampfschiffe auf dem Vierwaldstättersee fortwährend dienstbereit und bemannt seien. Der Kriegsrath fand jedoch, daß ein Dampfschiff einstweilen des Dienstes zu entlassen sei.

In der Sitzung vom 6. März eröffnete der Abgeordnete von Wallis seine Aufträge und Instruktionen, wornach derselbe an allen Berathungen und Beschlüssen des Kriegsrathes Theil nehmen dürfe, über bedeutende Kosten oder Truppenaufgebote jedoch die Genehmigung seines Staatsrathes vorbehielt.

Wallis werde treu mit den übrigen Kantonen für Behauptung der Rechte der Souveränität und der Religion einstehen. Es werde auch nach Vorschrift des Bundes von 1815 bereitwillig seine Truppen im Falle eines Angriffes zur Hülfe stellen. Der Abgeordnete hoffte auf eine schöne Zahl Freiwilliger aus Wallis, doch habe die Revolution in Waadt auch die Bewahrung der eigenen Gränzen nöthig gemacht.

Da die Angelegenheiten des Vaterlandes sich indeß friedlicher zu gestalten und ein neuer Angriff der Freischaaren so schnell nicht einzutreffen schien, so vertagte sich der Kriegsrath den 6. März auf unbestimmte Zeit.

Aus diesem treuen Auszuge des Konferenzprotokolls der katho-

lischen Kantone, in dem kein einziger bedeutender Umstand ausgelassen worden, geht nun hervor, daß die Veranlassung zu den ersten Konferenzen reinpolitische Gegenstände gegeben haben. Man wollte sich in aller Einfalt und nach bundesgemäßer Vorschrift nur für die Wiedereinsetzung der Klöster im Aargau gemeinsam verständigen und bethätigen, damit die offene Bundesverletzung ja nicht zu weitern unbefugten Majoritätsbeschlüssen führen möge.

Der Aufruhr vom 8. Dezember und die bundesgemäße Hülfeleistung der Urkantone und Zug rief zuerst die fünförtigen und in steigender Gefahr die siebenörtigen Kriegsrathskonferenzen in's Leben. Auch da wurde mit der zartesten Gewissenhaftigkeit aller bundeswidrige Anschein vermieden, und kein Mittel versucht oder angewendet, das entweder nicht durch den Bund geboten oder durch die Souveränität der Kantone gewährt war.

§. 104. Ist die Nothwehr nicht erlaubt?

Die inzwischen fortdauernde Agitation der Freischaarenpartei konnte so geheim gehalten werden, daß der Kriegsrath einstweilen keine Gefahr erblickte. Diese Aussicht erfreute die katholischen Kantone, und gerne entließen sie ihre Truppen, gerne vertagte der Kriegsrath seine Sitzungen.

Bald aber ging die Hoffnung des Friedens verloren. Kaum waren 14 Tage verflossen, so mehrten sich täglich wieder die Anzeichen zu einem bewaffneten Zuge nach Luzern. Luzern bot wieder einige Truppen auf und stellte sie unter den Oberbefehl des General v. Sonnenberg. Endlich den 30. März geschah plötzlich der gräuelhafte Einfall der Freischaaren in den Kanton Luzern zu einer Zeit, als man sie wirklich noch nicht so schnell erwartete.

In aller Eile boten die Urkantone und Zug auf die dringende Hülfemahnung Luzerns ihre Truppen auf. Am Abend des 31. März und am Morgen des 1. April 1845 rückten die Hülfstruppen in Luzern ein; nur die Schwyzer langten erst am Abend des 1. April an, eine Nachlässigkeit, die vorzugsweise Abyberg zur Schuld gerechnet wird. Denn die meisten Offiziere hatten verlangt, mit den bereits in Schwyz eingerückten Truppen nach Luzern zu marschiren; Abyberg aber wollte die Bataillone vollständig haben und zog erst in Luzern ein, als die Freischaaren schon besiegt waren.

Dieses Ereigniß rief natürlich den Kriegsrath ebenfalls in Luzern zusammen, der so lange saß, als die Truppen im Felde standen.

Die Berathungen beschränkten sich auf militärische Dispositionen, Organisirung der Truppen, Instruktionskurse und Vorkehrungen für die Zukunft, weil aus allen Anzeichen leicht vorauszusehen war, daß der von mehrern Kantonsregierungen so leichtfertig unterstüzte Freischaarenzug bei seiner Niederlage nicht stehen bleiben werde.

Von einem artikulirten „Schutzbündniß“, wie es später als nothwendiges Ergebniß gemeinsamer Vertheidigung und Wahrung der bundesgemäßen Selbstständigkeit der katholischen Kantone sich gebildet, war bis dahin noch keine Rede.

Wenige Tage vor dem Freischaarenzuge nach Luzern hatte sich die außerordentliche Tagsatzung in Zürich aufgelöst. In Folge der blutigen Ereignisse aber trat sie schon am 5. April wieder zusammen.

Merkwürdig war die Stimmung der radikalen Tagherren. Ganz deutlich las man auf ihren Gesichtern die allgemeine Niedergeschlagenheit und Konsternation über den mißglückten Kriegszug nach Luzern. Die Meisten schienen zwar das Widerrechtliche desselben zu tadeln. Nur der Gesandte von Baselland, Dr. Hug, gestand offen die Theilnahme seines Standes an dem Zuge und bedauerte das Unglück, das so viele Familien getroffen.

Allein mit dem Erlaß eines sehr schwachen Freischaarenverbotes verband die Mehrheit auch die Einladung an Luzern — zu einer vollständigen Amnestie, damit etwa — die 2000 gefangenen Freischäärler in Luzern in Freiheit gesezt — recht bald wieder einen neuen Zug beginnen möchten!

Um nicht zu weit von dem Zwecke unserer Darstellung abzugehen, wollen wir nun eine Reihe von Thatsachen sprechen lassen, die beweisen sollen, daß die 7 katholischen Stände durch die heilige Pflicht der Nothwehr und Selbsterhaltung gezwungen wurden, sich später zu einem gemeinsamen Schutzbündnisse in bestimmterer Form zu vereinigen.

Die nächste Veranlassung zu dem nachherigen Schutzbündnisse waren also die innert 4 Monaten zweimal ausgeführten bewaffneten Freischaarenzüge nach Luzern. Diese Ursachen müssen daher mit ihren Nebenumständen zunächst in's Auge gefaßt werden.

§. 105. Die Thatsachen sprechen am besten. *)

Zwei Tage vor dem Aufstand und Freischaarenzug des 8. Dezembers 1844, aus Anlaß eines im luzernerischen Provinzialstädtchen Willisau entstandenen Auflaufs, der die Regierung von Luzern lediglich zu Absendung eines Regierungskommissärs vermochte, stellte Bern vier Bataillone Infanterie nebst den erforderlichen Spezialwaffen an die Gränzen des Kantons Luzern, ohne dessen Regierung eine Anzeige von dieser Verfügung zu geben. Ungeachtet dieser Vorsicht, wie die Regierung von Bern später erklärte, waren am 8. Dezember ungehindert etwa 40 Berner Studenten, Freischäärler unter Anführung eines Universitätsprofessors, vor den Augen der Regierung aus der Stadt Bern abmarschirt und über die Luzerner Gränze geschritten, um den Aufrührern in Luzern Hülfe zu bringen.

Laut gerichtlichen Aussagen mehrerer am Aufstande Betheiligter waren diese Berner Truppen, auf den ersten Ruf einer provisorischen, (d. h. durch die Empörung eingesezten) Regierung, zum Einrücken in den Kanton Luzern bestimmt. — Diese Version wird durch ein bei den Akten liegendes Schreiben des Luzerner Aufruhrskomite's an den Regierungsrath von Bern, worin dasselbe die Zeit des Aufbruches meldet und anzeigt, es werde die liberale Partei eine provisorische Regierung einsetzen und Berner Truppen zur Herstellung der Ruhe verlangen, noch mehr begaubiget. Auch Aargau und Baselland haben Truppen aufgeboten, ebenfalls ohne die Regierung Luzerns über Grund und Veranlassung dieser Maßregel zu behelligen.

Unter den 6 — 700 Freischaaren aus andern Kantonen befanden sich aus Aargau Regierungsrath und Landammann Waller nebst andern Regierungsangestellten; aus Solothurn der Präsident des dortigen Obergerichts, der Polizedirektor des Kantons, der Präsident des Kantonsrathes, zugleich Präsident des erstinstanzlichen Gerichts Olten, ein Mitglied des Regierungsraths rc. und mehrere Beamte untergeordneten Ranges.

Unter den corpora delicti dieses ersten Aufruhrs befanden sich ein Patronenkistchen mit dem Zeughauszeichen von Aargau und mehrere Gewehre mit dem gleichen Zeichen.

---

*) Da Thatsachen sich immer gleich bleiben, so entnehmen wir dieselben, aus authentischen Quellen geschöpft, zum Theil wörtlich der staatsrechtlichen Erörterung der zwei eidgenössischen Streitfragen von K. v. Haller.

Von den heimgekehrten Freischäärlern wurden nur die wenigen Theilnehmer aus Baselstadt von der dortigen Regierung, — in Aargau, Solothurn, Bern und Baselland dagegen kein einziger bestraft. Die Bestrafung derselben nach der Forderung Luzerns wurde ablehnend oder ausweichend beantwortet. Alle die hohen und niedern Landfriedensbrecher nahmen in der Heimath ungehindert wieder ihre Raths- und Richterstühle und übrigen Stellen ein. Landammann Waller, der vor dem Zuge seine Stelle niedergelegt hatte, wurde nach dem Zuge vom Großen Rathe in alle Ehren wieder eingesezt, „indem er sich nur durch ein eidgenössisches Mitgefühl habe hinreißen lassen." *)

Die radikale Presse scheute sich nicht, vor den Ohren dieser Regierungen ungerügt den Freischaarenfrevel öffentlich in Schutz zu nehmen und zu frischer That aufzumuntern.

Schon 10 Tage nach dem Zuge, den 18. Dezember 1844, erließen die luzernerischen Flüchtlinge einen Aufruf an ihre Gesinnungsgenossen im Kanton Luzern zum Zuzug mit Waffen. Sie übten sich in den Waffen, und versahen in Gränzgemeinden des Aargaus den Wachtdienst. Werbungen wurden sogar durch Beamte vorgenommen, Listen zu Bestreitung der Kosten herumgeboten, sogar förmliche Gemeindsbeschlüsse gefaßt, die den Theilnehmern an einem neuen Freischaarenzug ein bestimmtes Taggeld aussezten. Freischaarenmusterungen, deren Bildung öffentlich im „offiziellen Schweizerboten", dem Regierungsblatte, verkündet ward, fanden unter Theilnahme des aargauischen Milizinspektors Rothpletz statt; ihre Schießübungen, ja selbst Proben mit kongrevischen Racketen wurden mitangesehen. Alles dieses geschah mit Duldung der aargauischen Regierung. Schon am 14. Dezember 1844 mußte daher Luzern seine und der Urkantone Truppen wieder unter die Waffen rufen, was überhaupt während den 4 Monaten zwischen dem ersten und zweiten Freischaarenzuge viermal geschehen mußte.

§. 106. Die allgemeine Agitation.

Während alle Männer und Parteien des Rechts und der Ordnung sich zum energischen Protest gegen ein unerhörtes Attentat vereinigten, organisirte die anarchische Partei eine kolossale Agitation gegen das Opfer und Vorwand derselben, die Jesuiten, die nun auf einmal als der Inbegriff alles Uebels und die Ur-

*) Verhandlungen des aargauischen Großen Rathes.

sache alles Unheiles in der Eidgenossenschaft dargestellt wurden, und gegen die Regierung, die sie berufen hatte.

Zu den Ausschweifungen der Presse gesellte sich das Herumbieten von Petionen zur Austreibung dieses Ordens, wobei natürlich die Rechtsfrage gänzlich unberücksichtiget blieb, gesellten sich die Volksversammlungen, welche im Dezember 1844 und Januar 1845 theilweise unter dem Vorsitz höherer Regierungsbeamten sich rasch und zahlreich auf einander folgten. Ihre übereinstimmenden Beschlüsse lauteten auf gewaltsame Austreibung der Jesuiten entweder durch Vollziehung eines widerrechtlichen Tagsatzungsbeschlusses oder durch eine s. g. Schilderhebung der Nation, d. h. durch Freischaaren. Der bewaffnete „Volksbund" ist aus ihnen hervorgegangen. Diesem ganzen Treiben ward von Seite der Regierungen unthätig, ja beifällig zugesehen.

In der Tagsatzungssitzung vom 19. März 1845, in welcher die Freischaarenangelegenheit zur Berathung kam, stellte Waadt den Antrag, der von Aargau und Baselland unterstützt wurde: „Es möchte die Tagsatzung über die vorliegende Angelegenheit nicht weiter eintreten."

Der Tagsatzungsbeschluß, der die Bildung von bewaffneten Korps ohne Zustimmung der Regierungen und gegen Sinn und Zweck des Bundes verbot und den Regierungen den Erlaß von Freischaarengesetzen auferlegte, dieser schwache, durch die Ereignisse nothwendig gewordene Beschluß, erhielt nur 13½ Stimmen. Unter den nicht Beistimmenden befanden sich die Stände Aargau, Bern und Baselland, von deren Gebiet aus der bewaffnete Einfall in den Kanton Luzern stattgefunden hatte. Der Gesandte von Aargau gab sodann noch am 20. März 1845 eine Erklärung zu Protokoll, deren Schlußsatz folgendermaßen lautete: „Im Hinblick auf das Unterlassene, wie auf das Beschlossene, verwahrt die Gesandtschaft hiemit nicht nur die Rechte ihres Standes, sondern erklärt ihn auch feierlich von aller Verantwortlichkeit frei, welche die Politik der damaligen Bundesversammlung gegenüber der Nation und der Zukunft auf sich genommen hat."

Den Schleier von diesen etwas dunkeln Worten sollte eine nahe Zukunft lüften.

In den lezten Wochen vor dem Einfalle vermehrte sich die Thätigkeit für Werbung und Organisirung der Freischaaren vorzüglich unter Mitwirkung aargauischer Militärs und Beamter.

Als der Vorort Zürich sich an Aargau wandte, um über

die Freischaarenbewegungen und Werbungen, die in Aarau ohne Hehl betrieben wurden, Auskunft zu erhalten, wandte sich der Polizeipräsident ganz naiv fragend an das Bezirksamt Aarau, um sich zu erkundigen, was an der Sache sei. Die daherige Antwort beginnt mit der Aeußerung: „Die Existenz der Freischaaren sei eine offenkundige Sache, da ja Regierungsbeamte öffentlich werben, und der Tag zum Aufbruche bezeichnet sei — wozu man eine hochstehende Person als General nenne. Der Bezirkskommandant Haßler, Sekretär des Polizeidepartements in Aarau, unter dessen Leitung das Werbbüreau der Freischaaren stehe, der mit dem Sektionsadjudanten des Bezirks daher in thätiger Verbindung sei, könne die gemachte Anfrage seinen Herrn Prinzipalen wohl am genauesten beantworten.“ *)

Zusammenrottungen fanden zu wiederholten Malen auf verschiedenen Punkten Aargaus statt. Im Zeughause zu Aarau wurden kongrevische Racketen verfertiget, die von den Luzerner Flüchtlingen probirt wurden, Kanonen heimlich nach Aarburg gebracht, und an einen Ort verlegt, wo man nur zugreifen durfte, um sich derselben zu bemächtigen, wie es dann wirklich geschehen ist.

Daß diese Agitation unter den radikalen Führern des Volkes wie an einem geistigen Faden ging, ist Vielen klar geworden. Wenn einige Häupter sich geheim und offen für dieselbe aussprachen, so läßt sich denken, daß andere Sinnesgenossen davon nicht ferne standen, namentlich solche nicht, die von einer offenen Bundesverletzung eben keinen großen Schritt — zu einem ungesetzlichen Zuge gegen eine mißbeliebige Regierung, zum Sturze eines verhaßten Prinzips — zu machen hatten. War es doch ein Mittel zum Zwecke, der unter allen Umständen erreicht werden wollte. Faktische Beispiele werfen das beste Licht in die große Revolutionsallianz. Wir lassen ohne Kommentar folgende Schreiben zweier Beamten aus der Zeit der Freischaarenzüge reden. **)

„Tit. Herrn Oberrichter Im Obersteg in Bern!

P. P.

„Ohne Antwort auf meine Mittheilungen, die ich Ihnen nach Zofingen gemacht habe (hoffentlich ist der Brief doch in Ihre Hände gekommen), darf ich mich dadurch nicht abhalten lassen, in

*) Aprilgang der Freischaaren, Fol. 37. Luzern, bei Gebr. Räber.

**) Freischaarenprozedur in Luzern.

einem wohl entscheidenden Momente wieder zu eröffnen, was das Innerste bewegt. Es scheint mir vollkommen klar: wenn die Liberalen der Westschweiz nicht gewiß sind, daß das luzernerische Regiment bald nach Auflösung der Tagsatzung durch sich und die eigenen Bürger mit Unterstützung sicherer Freunde und unter aktiver oder passiver Begünstigung der einflußreichsten Lenker der Nachbarkantone zusammenstürzen werde — so sollte das Andere: die möglichste Agitation **eben jezt,** dieweil die Tagsatzung noch sizt, und ehe ihr Endresultat vorliegt, nicht unterlassen werden.

„Ich zweifle nicht, daß eine solche Agitation auf die Gesandtschaften, deren Stimmen vorzüglich in Frage liegen, wenigstens so weit als möglich, Einfluß üben und jedenfalls das Luzerner Regiment in seiner Klemme noch weiter bedrücken und vielleicht auch allmählig bald zerdrücken würde.

„Diese wenigen Worte werden Ihnen genügen! Ich zähle darauf, daß Sie mein Vertrauen achten werden.

„Mit eidgenössischer Freundschaft und Treue

„St. Gallen, den 12. März Morgens.

„Ihr ergebenster
„**F. Curti,** Regierungsrath."

Muri, den 25. Merz 45.

„Freund! *)

„Es soll also losgehen! — Gut, für Euch ist kein ander Heil auf der Welt, und bis die fremden Bajonette an die Grenze gelangen, seid ihr lange fertig.

„Ich will nichts darein reden, aber mir scheint einen Leu, Siegwart und Blutbäni**) sollte man, wenn möglich „d'ran glauben lassen." Die Zuger haben gestern Waffen ausgetheilt, werden übrigens nicht über die Grenze ziehen. Landammann Hegli sprach gestern in Chaam von der Verantwortlichkeit Aargaus, meinte aber die Freischaaren würden gewinnen. Habt ihr Zuzug aus Bern und Zürich? — ich wünsche dieses schon der moral. Bedeutung wegen.

*) **Dr. Steiger,** Freischaarenanführer.
**) So wurde Staatsschreiber Bernard Meyer von den Radikalen betitelt.

„Aber die Regierung von Luzern — warum stellt sie nicht Alles unter die Waffen — hat sie sich selbst aufgegeben? — Glück — kann nicht fehlen, nur Muth!

„Sei so gut und theile diesem Boten schriftlich oder mündlich den Plan und den Stand der Dinge mit. Hier ist alles gespannt — aber ruhig.

„Adieu.

„Dein

„Weibel.“ *)

Dieß nebenbei die Moral, Religion und Gesetzlichkeit radikaler Beamter in der Schweiz! —

§. 107. Benehmen der Regierung von Aargau.

Was that die aargauische Regierung gegen all' dieses Treiben? Der gefangene aargauische Milizinspektor selbst wollte in einem Verhöre in Luzern, „nichts davon gehört haben“, daß die Regierung etwas gethan habe, um die Zusammenrottungen der Freischaaren zu hindern. Derselbe machte die fernere Aussage: es sei ihm von Ochsenbein versichert worden, daß er für ihn von dem Präsidenten der Militärkommission Behufs der Theilnahme am Freischaarenzuge Urlaub ausgewirkt habe und von der Regierung für ihn nichts zu gefährden sei. **)

Ein eigenes Licht auf die Haltung der aargauischen Regierung in diesen Tagen wirft auch ihre daherige Korrespondenz mit dem Vorort und der Regierung Luzerns. — Nachdem sie schon den 16. Jänner 1845 dem Vororte berichtet: sie habe die zur Bewahrung des Landfriedens nöthigen Maßregeln getroffen, gesteht sie hinwieder am 19. Februar selbst: daß sich „einzelne Bürger waffenfähig machen“, was aber ohne Bedeutung sei. — Als am 25. März Luzern zum vierten Male seine und die Truppen der Urkantone aufgeboten, und den Vorort darüber in Kenntniß gesezt hatte, antwortete Aargau auf die daherige Mittheilung des Vorortes, „daß es allerdings einen Einfall in den Kanton Luzern für möglich, dennoch aber ein Truppenaufgebot, (wohl das einzige wirksame Gegenmittel) nicht für zulässig erachte, weil dasselbe nicht zum Ziele führe!?“ Am 27. machte die Regierung die Anzeige, „daß zwar ein bewaffneter — aber vereinzelter — Trupp

---

*) Der berüchtigte aargauische Häuptling, Bezirksammann Weibel v. Muri.

**) Rede der luzern. Gesandtschaft in der Tagsatzungssitzung v. 31. August 1846.

von 70 — 80 Mann aus Lenzburg aufgebrochen, es seien aber für dessen Auflösung die nöthigen Maßregeln ergriffen worden." Am 28. berichtete sie, „der Zug dieser Bande habe sich nicht abhalten lassen, nach dem Gränzstädtchen Zofingen zu ziehen."

In einem Schreiben vom 29. meldete sie dem Vororte das Eintreffen von vielen Flüchtlingen auf aargauischem Boden, es sei aber „von weitern Freischaarenzügen, obschon sich dießfalls manigfaltige Gerüchte durchkreuzen, nicht die mindeste sichere Kunde der Regierung zugekommen."

Nachdem nun aber schon in der Nacht vom 29. auf den 30. der allgemeine Aufbruch der Freischaaren stattgefunden, als diese am Morgen des 30. dem Sammelplatze Zofingen, im Kanton Aargau, zuströmten, um sich dort mit den schaarenweise anrückenden Zuzügern aus andern Kantonen zu vereinigen, ward von der Regierung zweimal dem Vorort das Bekenntniß abgelegt, „daß man es als eine Unmöglichkeit erkennen müsse, dem bereits außer die Gränzen der Gesetzlichkeit getretenen schneller und schneller anwachsenden Strome Halt zu gebieten" und die Ueberzeugung unumwunden ausgesprochen, daß „ein feindliches Begegnen als fast unvermeidlich sich befürchten lasse." Mit dieser Anzeige, ward die weitere verbunden von einem angeordneten Truppenaufgebot zum Schutze des eigenen Landes.

Schon aus dieser Sachlage geht hervor: 1) daß Aargau geflissentlich dem Vororte das Sammeln von Freischaaren verschwieg und erst am 30. Anzeige machte, als es zu spät und jede Maßregel unnütz geworden; 2) daß Aargau zur Verhinderung des Freischaarenzuges nicht nur nichts gethan, sondern vielmehr noch von einem allfälligen Truppenaufgebot abmahnte, es auf seinem Gebiet als unmöglich erklärte, dagegen sonderbarerweise ein Truppenaufgebot auf einen Zeitpunkt anordnete, wo der Freischaareneinfall unmittelbar vorher stattgefunden hatte.

Am 29. März trat der Große Rath des Kantons Aargau außerordentlich zusammen. Während er in einer zweiten Sitzung am Morgen des 30. versammelt war, zogen einzelne Banden von Freischaaren durch die Residenzstadt. Auf offener Straße, sogar in einem Hofe des Regierungsgebäudes wurden die für den Zug bestimmten Proviantwagen bepackt, während die Mitglieder des Großen Rathes an denselben vorbei und in die Sitzung gingen. In dieser Sitzung der obersten Kantonsbehörde des Aargau warf ein Mitglied offen der Regierung Begünstigung des Freischaaren-

wesens vor, ohne daß man es wagte, die von demselben erwähnten Fakten in Abrede zu stellen. *) Der von einer Kommissionsminderheit gestellte Antrag auf Mißbilligung des Freischaarenunwesens — einer bloßen Mißbilligung! — ward verworfen; und ein Mitglied des Regierungsrathes sagte offen: „Es lohnt sich der Mühe nicht über die Amnestie der Luzerner Flüchtlinge zu sprechen; es werden sich dieselben in wenigen Tagen die Amnestie in Luzern geben und nehmen.“ Und wirklich beschloß auch der Große Rath:

I. Verwerfung des Antrages auf Mißbilligung des Freischaarenunwesens und sodann

II. a) Billigung des Benehmens der Regierung,
b) Zusammenberufung der Tagsatzung für Austreibung der Jesuiten,
c) Daheriges Kreisschreiben an die Stände,
d) Vollmacht für unvorgesehene Fälle!! Truppenaufgebote 2c.

§. 108. Benehmen der Regierung von Solothurn.

In Solothurn war es in den lezten Tagen vor dem Freischaarenzuge notorisch, daß Werbungen stattfanden. Es war ebenfalls notorisch, daß in einem Gasthofe der Hauptstadt an einem bestimmten Abend Waffen an die dortigen Freischäärler ausgetheilt wurden.

Die Polizei und Regierung ignorirten Beides, obwohl erstere der Direktion eines Mannes anvertraut war, der in die Mysterien der Freischaaren gut eingeweiht sein mußte, da er in beiden Zügen ein höheres Kommando geführt und selbst, wie durch die Untersuchung nachher ausgemittelt worden, die solothurnerischen Aufgebote erlassen hat.

Am 29. März fuhren die Freischaaren des Seelandes und der neuenburgischen Berggegenden den ganzen Nachmittag und Abend in Omnibus und Privatwagen durch die Stadt, Abends 6 Uhr sogar die 2 Kanonen von Nidau mit gehöriger Begleitung. Während dieser Zeit war an einigen Straßenecken eine Publikation der Regierung angeschlagen, in welcher sie lediglich den Tagsatzungsbeschluß gegen die Freischaaren mit dürren Worten dem Publikum zur Kenntniß brachte, ohne damit ein Verbot oder auch nur eine Abmahnung an die eigenen Angehörigen zu verbinden.

*) Verhandlungen des aargauischen Großen Rathes 1845.

Außer dieser Publikation gab die Regierung während diesen verhängnißvollen Stunden auch nicht das geringste Lebenszeichen. Nicht einmal ein gütlicher Versuch wurde gemacht, die fremden und eigenen Freischäärler zum Rückzug zu bewegen, welche am 30. eine kleine Viertelstunde von der Hauptstand über 2 Stunden ungehindert und offen ihre Heerschau hielten, wobei der obrigkeitliche Pferdarzt die Schatzung der mitzuführenden Pferde vornahm. Weder dem Vorort, noch den Behörden Luzerns hat die solothurnerische Regierung von all' diesen Vorgängen Kenntniß gegeben.

§. 109. Das Benehmen der Regierung von Baselland.

In Baselland hat die Regierung den Zurüstungen zu einem zweiten Freischaarenzug ebenso unthätig zugesehen wie Aargau und Solothurn. Schon am 20. März 1845 erging von da aus ein gedruckter Aufruf zu einem neuen Freischaarenzug nach Luzern, der von Mitgliedern der Regierung, des Landraths, Beamten und Milizoffizieren unterzeichnet ist, und am 28. März von dem Freischaarenkomite in Liestal die bestimmte Aufforderung, am folgenden Tage Schlag 9 Uhr in Liestal bewaffnet einzutreffen, um sofort von da wegzumarschiren. Aber erst am 29. erließ die Regierung eine Kundmachung zu scheinbarer Abmahnung, und als die Rotten aus dem Zeughause mit Geschütz und Munition versehen, bereits abgezogen waren, sandte sie den Oberinstruktor Sulzberger nach, von dem Rothpletz in seinem Verhöre angibt, daß er „Mitglied des Freischaarenkomite gewesen sei." — Freilich hielt dieser die Bande nicht zurück. Und erst als die Freischaaren von Baselland bereits auf dem Sammelplatz in Zofingen eingerückt waren, am 30. März, machte die Regierung dem Vorort die daherige Anzeige. Der Gesandte von Baselland hatte übrigens in der Tagsatzung vom 5. April 1845 die Theilnahme seines Standes am Freischaarenzuge ehrlich und offen eingestanden. *)

§. 110. Das Benehmen von Bern.

Bern, der mächtigste Kanton in der Eidgenossenschaft und eines der Vororte, mochte die große Verantwortlichkeit fühlen, welche er in diesen Wirren zu tragen hätte.

*) Tagsatzungsverhandlungen 1845.

Sein Großer Rath hatte schon am 20. Februar 1845 die Bildung ungesetzlicher Freischaaren verboten; die Publikation der Regierung vom 28. März, worin sie ihren Bürgern die Theilnahme am Freischaarenzuge verbietet, ist mit Ernst abgefaßt, und den Beamten, die zuwiderhandeln sollten, wird sogar mit Absetzung gedroht. Sie mochte die allgemeine Gefährlichkeit solch' zügelloser Horden eingesehen haben; allein es war schon zu spät. Die bisherigen Regierungstheorien hatten das Unwesen schon großgezogen. So kam es auch, daß Bern außerdem Nichts zur Verhinderung des Freischaarenzuges that. Der völkerrechtswidrige Einfall in den Kanton Luzern hat auch vom bernerischen Gebiet aus und unter Mitwirkung zahlreicher Berner Bürger stattgefunden.

Ochsenbein selbst stand an der Spitze des ganzen Zuges und mehrere Offiziere von Bern begleiteten ihn. Ochsenbein hatte vor dem Einfalle den Kanton Luzern und namentlich die Umgebungen der Stadt Luzern rekognoszirt. Rothpletz gibt in seinen Verhören an, „daß die Regierung den Ochsenbein hiemit beauftragt habe und daß ihm ganz bestimmt bekannt sei, „daß derselbe dem Chef des Militärdepartements von Bern einen ausgearbeiteten Operationsplan, wie man den Kanton Luzern überziehen könne, eingegeben." *)

§. 111. Das Benehmen von Zürich.

Wenn man auch gerne anerkennt, daß die Männer des damaligen Vororts Zürich, redlichen Willen hatten, der Anarchie im Vaterlande zu steuern, so bleibt es doch Thatsache, daß auch dieser Vorort — ob durch falsche Berichte irregeleitet — während der viermonatlichen Blokirung des Kantons Luzern durch bewaffnete Banden, nichts zu seinem Schutze gethan und den Einfall nicht verhindert hat. Erst am 31. März, am Tage, als der Bürgerkrieg bereits ausgebrochen war, hat der Vorort eine bedeutende Truppenmacht aufgestellt. In seinem Bericht vom 4. April 1845 an die außerordentliche Tagsatzung liest man bezüglich auf dieses Truppenaufgebot folgende bedeutungsvollen Worte: „Auf solche Weise hat der eidgenössische Vorort unterm 31. März möglichst kräftige Maßregeln ergriffen; daß er sie nicht früher ergriffen hat, rührt wesentlich davon her, daß er große Besorgnisse gehegt hatte, es könnten solche Maßregeln, vor dem Ausbruch der Ereignisse ergriffen, einen solchen Ausbruch eher beschleunigen, als verhindern."

*) Aufruhrsprozedur von Luzern.

Diese Worte bedürfen keiner Erklärung. Ob die Ansicht richtig sei, daß man, um ein Haus zu retten, nicht vor, sondern erst nach dem Brande, Anstalten und Hülfe bereite; — darüber mögen etwa spätere Staatstheoretiker entscheiden.

Auch darüber, daß der Vorort Zürich, nicht Kunde von all' den Gefahren hatte, die Luzern drohten, kann derselbe sich nicht entschuldigen. Die Regierung von Luzern gab während den vier Monaten der äußern Blokirung durch die Freischaaren — von allen Bewegungen derselben, soviel sie vernahm, von all' ihren Maßregeln und Truppenaufgeboten jedesmal dem Vororte Zürich treuen Bericht, — hatte wiederholt Weisung und eidgenössischen Schutz verlangt. — Und doch geschah Nichts, bis der offen angelegte Frevel vollzogen war.

§. 112. Was war zu thun?

Jedem Unparteiischen, welcher politischen Farbe er angehöre, darf es überlassen bleiben, aus dieser Reihe von authentischen Thatsachen, denen noch viele gewichtige Einzelnheiten beizufügen wären, die gehörigen Schlüsse zu ziehen, ob und wo bei den betreffenden Regierungen, von deren Gebiet aus der doppelte verbrecherische Ueberfall des Kantons Luzern stattgefunden hat, Einverständniß oder Unmacht vorwaltete. *) — Eines von Beiden ist unzweifelhaft und die praktischen Folgerungen in Bezug auf die vorliegende Frage bleiben in beiden Fällen die gleichen. Fassen wir lediglich die objektive Gesammt-Thatsache noch einmal in's Auge, daß zweimal auf dem Gebiete von 4 eidgenössischen Kantonen ein bewaffneter Einfall in den Kanton Luzern organisirt und von da ausgebrochen ist, ohne daß weder die Regierungen dieser Kantone, noch der eidgenössische Vorort, noch die in der Zwischenzeit versammelte Tagsatzung denselben gehindert haben.

Luzern fand seine Rettung einzig in der Hingebung seiner getreuen Bevölkerung und in der Hülfe seiner uralten getreuen Bundesgenossen. Was nun zweimal geschehen, kann sich auch ein drittesmal ereignen. Aus der Vergangenheit muß hier auf eine mögliche Zukunft geschlossen werden; und die Schlußfolgerung ist unausweisbar, daß Luzern und die treuen katholischen Kantone dermalen weder in der Gesinnung und den Zuständen der benannten Freischaaren-Kantone, noch in den eidgenös-

---

*) K. v. Haller, staatsrechtliche Erörterung rc.

sischen Behörden beruhigende Garantie für ihre Unabhängigkeit und verfassungsmäßige Ordnung fanden, daß somit dieselben nur in einer nähern Verständigung und Einigung unter sich selbst Schutz und Rettung suchen mußten.

Hatten sich aber vielleicht nach dem Freischaarenzuge die Umstände, sowie die Gesinnungen der Freischaarenpartei geändert, und die betreffenden Regierungen eine ehrenvollere eidgenössischere Stellung gegen die katholischen Kantone angenommen? War ein fernerer unbefugter Angriff auf die Rechte und das Gebiet der bundesgetreuen Kantone unmöglich oder undenkbar geworden?

Um auch diesen allfälligen Einwürfen zu begegnen und den lezten Zweifel zu heben, müssen wir obiger Thatsachenreihe noch solche anknüpfen, die sich seit den Ereignissen vom 31. März und 1. April 1845 zugetragen haben.

§. 113. Betrübende Aussichten nach den Freischaarenzügen.

Auch nach dem zweiten Attentat fand in den radikalen Kantonen kein einziger Theilnehmer die gebührende Strafe.

Bern, das wenigstens der in seiner Proklamation ausgesprochenen Drohung gegen die mitziehenden Beamten Folge geben wollte, mußte der aufgeregten Stimmung eines Theils der Bevölkerung, welche für die Freischaaren Partei genommen hatte, weichen und die betreffenden Maßregeln durch seinen Großen Rath zurücknehmen lassen.

Der Große Rath des Aargau sprach allgemeine unbedingte Amnestie aus.

In Solothurn und Baselland geschah gar Nichts. Alle vier Regierungen hatten nichts Eiligeres zu thun, als den Loskauf ihrer Gefangenen in Luzern zu betreiben und in der Tagsatzung auf Amnestie zu dringen. Aus der Gefangenschaft zurückgekehrt, trat der Polizeidirektor von Solothurn, der in beiden Zügen eine Hauptrolle gespielt hatte, unmittelbar wieder in seine Stelle ein; ebenso alle andern Beamten in diesen und den drei andern Kantonen.

Die geringe, bloß formelle Demonstration, welche die Regierung Berns, im Gefühle ihrer höhern Verantwortlichkeit, gegen das Unternehmen der Freischaaren an Tag gelegt hatte, ward die Ursache ihres Sturzes.

Bald nach dem mißlungenen Zuge nach Luzern erhob die bernerische Freischaarenpartei die Oppositionsfahne gegen die eigene

Regierung, an deren Spitze Neuhaus stand, welcher seit Jahren als der Heros des schweizerischen Radikalismus verehrt worden war. Ja, der anfängliche Hauptzweck dieser Opposition war kein anderer: als entweder die bestehende Regierung zu vermögen, mit ihren organisirten Bataillonen gegen Luzern zu marschiren, um die Schmach der Freischaaren zu rächen, oder aber an ihre Stelle eine andere zu setzen, welche dieses Vorhaben verwirklichen sollte. Dieser Plan der Freischaarenpartei wird durch authentische Zeugnisse verbürgt, welche hier folgen sollen:

1) In dem Bericht des Regierungsraths von Bern vom 1. September 1845 an den Großen Rath der Republik über die damalige Lage des Kantons ist wörtlich nachstehende Stelle enthalten: „Der von mehrern Führern der Opposition, an deren Spitze hauptsächlich mehrere Theilnehmer am Freischaarenzuge stehen, öffentlich ausgesprochene Zweck ist der, die Regierung zu bewegen, nun das Offizium der Freischaaren selbst zu übernehmen, den Krieg gegen Luzern, dessen Ausgang ihnen Unheil brachte, nunmehr mit organisirten Bataillonen von Staats wegen von Kanton zu Kanton zu führen. Zu diesem Gewaltsakte sollte die Regierung durch jene Opposition hingedrängt werden, und wenn sie sich zu einer Handlung, welche sie in rechtlicher wie in sittlicher Hinsicht als verwerflich und für das ganze Vaterland Unheil bringend erkannt, nicht hindrängen lassen will, einer bereitwilligern und fügsamern Platz machen.“ — So der offizielle Bericht der Regierung von Bern.

2) Am Einweihungsfeste einer sogenannten Freischaarenglocke zu Schüpfen, im Kanton Bern, am 20. Juli 1845 sprach einer der bedeutendsten Führer des Freischaarenzuges folgende Worte, die in der „Berner Zeitung“, dem anerkannten Organ der damaligen Opposition, verzeichnet sind:

„Die Devise des Schweizervolkes war: „„fort mit den Jesuiten““! Die Regierungen, die Tagsatzung thaten zu ihrer Verwirklichung Nichts. Da schritt das Volk zur That und unternahm den Freischaarenzug. Die Macht war keine organisirte, und daher auch keine nachhaltige. Das Unternehmen mißlang. — Die Devise ist aber noch jezt die nämliche: „„fort mit den Jesuiten““! Diese muß ausgeführt werden. Die Tagsatzung hilft aber nicht, die Freischaaren reichen nicht aus: deßhalb muß nach andern Mitteln gegriffen werden, und diese Mittel sind: unsere Regierung mit

ihren 40,000 Bajonetten. Das Volk muß also der Regierung, dem Großen Rathe kräftig unter die Arme greifen, die Bewegung des Volkes muß lebendiger werden, und die Regierung wird nachfolgen müssen."

3) In einer gedruckten Erklärung des bernerischen Volksvereines vom 30. August 1845 kömmt die ebenfalls unzweideutige Stelle vor: „Zunächst soll gegenüber unserer Regierung die unerschütterliche Ueberzeugung des Volkes ausgesprochen werden, daß einzig in der Entfernung aller Jesuiten aus der Eidgenossenschaft eine sichere Bürgschaft für den Frieden und die Ruhe des Vaterlandes zu finden sei: und wenn dann einmal die Volksvertreter diese Wahrheit erkannt haben und überdieß zu der Einsicht gelangt sind, daß das Volk in seiner großen Mehrheit gleichfalls von denselben durchdrungen, so werden sie auch nicht säumen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Beseitigung der drohenden Gefahren zu wirken."

Also nicht bloß mit s. g. bundesgemäßen, (Zwölfständebeschluß) sondern mit all' ihr zu Gebote stehenden Mitteln soll die Regierung Berns nach dem Willen des Volksvereins die Austreibung der Jesuiten aus andern Kantonen bewerkstelligen. Diese Worte weisen doch wohl auch auf unzweideutige Weise auf jenen im obbemeldeten Bericht des Regierungsraths berichteten Plan eines von Staats wegen von Kanton zu Kanton zu führenden Bürgerkriegs.

§. 114. Die Katholiken finden außer sich keinen Schutz.

Am 20. März 1845 hatte die Tagsatzung das Verbot der Freischaaren erlassen; dennoch fand am 30. März Abends und 31. März Morgens frühe der feindliche Ueberfall des Kantons Luzern von einer auf bei 6 — 8000 Mann geschätzten, mit Waffen aller Art, zum Theil aus Zeughäusern von Nachbarständen versehenen Freischaarenarmee statt. Wie wenig ein solches Verbot der obersten Bundesbehörde von solchen revolutionären Banden geachtet wurde, liegt am Tage. *) Was diese Partei nachher wieder im offenen Plane hatte, haben wir bereits erfahren. Zudem gaben die erlassenen Freischaarengesetze in den s. g. Freischaarenkantonen keine Gewähr. Sie sprachen nur geringe, bloß polizeirichterliche Strafen aus, und nach den bisherigen Erfahrungen

*) Rede des luzern. Gesandten B. Meyer an der Tagsatzung 1846.

zu schließen, mußten die Freischäärler durch solche gelinde Gesetze mehr zu neuen Freveln ermuntert, als abgehalten werden.

Nebstdem waren solche Gesetze bis zur Stunde noch nicht in allen Kantonen erlassen worden. Im Aargau wurden zahlreiche Petitionen dagegen herumgeboten; in Baselland das Gesetz durch das Veto des Volkes, in Appenzell Außer-Rhoden durch die Landesgemeinde verworfen. Und als diese Angelegenheit in der Tagsatzung von 1846 zur Sprache kam, haben diejenigeu Stände, welche die Schuld der beiden Freischaarenzüge am meisten auf sich trugen, nicht einmal zu einer Aufforderung an Baselland zum Erlaß eines Freischaarengesetzes Hand geboten.

So standen die Dinge vor der Entstehung des Schutzbündnisses der katholischen Kantone.

Immer drohender gestaltete sich die Aussicht in die nächste Zukunft. Die Tagsatzung zeigte immer schwächern Willen, den gegründeten Klagen und Forderungen der bundesgetreuen Kantone entgegenzukommen. Auf ihre Beschlüsse wurde niemals geachtet, wenn die Noth und Umstände sie etwas günstig für die katholischen Stände erzeugt hatten.

In Bern ward die Freischaarenpartei nach ihrem offen ausgesprochenen Plane der Regierung immer gefährlicher, von Woche zu Woche wuchs die Macht des s. g. „Volksbundes".

Der Sturz der Regierung war nahe. In Baselland, Aargau und Solothurn vorherrschend, wie überhaupt in allen radikalen Kantonen zeigte sich die Hinneigung zu einem eidgenössischen Gewaltsakt — nach dem s. g. „Willen der Nation" unverkennbar. Durch all' diese Kantone verbreitete sich schnell die Organisirung von Volksvereinen zum gleichen „ernsten Zwecke".

Die Ausweisung der Jesuiten und die Beseitigung all' der konservativen Regierungen — ward der unverhehlte Tagesruf der revolutionären Presse.

Wer will es unter solchen Umständen, nach solchen Vorgängen seit 1830, solchen Angriffen in steigendem Verhältniß bis zur Stunde — gerechter Weise verargen, wenn der Stand Luzern und andere mit gleicher Gefahr und gleichem Verbrechen bedrohte Stände sich vereinigen, sich verbinden wollten, um desto sicherer ihre Existenz gegen den dieselben bedrohenden Feind wahren und vertheidigen zu können? Waren sie nicht im Falle, von dem ersten, ursprünglichen Rechte in der menschlichen Gesellschaft, demjenigen der Selbsterhaltung und der Nothwehr gegen einen Feind, der dieselben

offen bedrohte, Gebrauch zu machen. Der Bund sprach zwar überall zu Gunsten der katholischen Kantone, aber die radikalen Regierungen und noch mehr das Freischaarenthum sezten sich gänzlich darüber weg, wo er ihren Gelüsten und Absichten nicht entsprach; also weder im Bunde, weder in der obersten Bundesbehörde, noch in der Gesinnung und dem Willen der radikalen Kantone fanden Luzern und seine treuen Bundesgenossen — Schuz und Abwehr gegen die ungerechtesten Ueberfälle. Der Bund, der Buchstabe, blieb todt, weil nicht befolgt, seine Garantien blieben todt, weil nicht geachtet.

§. 115. Die Entstehung des Schutzbündnisses der 7 katholischen Stände.

Die Freischaarenzüge waren zwar vorüber, aber der Geist derselben lebte fort. Daß ein weit furchtbarerer Kampf der katholischen Schweiz bevorstehe, war jedem Tiefersehenden klar; wo und wie er ausbrechen werde, konnte man bloß ahnen, enträthseln; wissen konnte man es noch nicht.

Durch bittere Erfahrungen belehrt, erblickten die katholischen Kantone auf die entscheidende Krisis keinen andern Weg zur Rettung mehr, als treuer, fester Einigung unter sich. Daher erließ die Regierung von Luzern den 25. Juni 1845 an die übrigen 6 katholischen Stände die Einladung:

1) „Ein Mitglied bezeichnen zu wollen, welches im Sinne des Konferenzbeschlusses vom 19. Dezember 1844 bei annähernder Gefahr als Bevollmächtigter Eures hohen Standes in den bedrohten Kanton Behufs Anordnung der erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr sich zu begeben hat.

2) „Eine Ehrengesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung ermächtigen zu wollen, mit Zuzug dieses Mitgliedes alle erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der den Souveränetäts- und konfessionellen Rechten der katholischen Stände drohenden Gefahr in einer Konferenz auf der nächsten Tagsatzung vorzuberathen."

Die Tagsatzung versammelte sich ordentlicherweise den 1. Heumonat 1845 und die Gesandten der 7 katholischen Kantone erschienen mit bevollmächtigten Zuzügern, um — neben den Sitzungen der Tagsatzung — auch die ausgeschriebene Konferenz zu besuchen.

Aus diesen Berathungen Anfangs des Monats August ging endlich der Entwurf des „Schutzbündnisses"

hervor. Also nicht einmal in **Luzern**, in **Zürich** entstand der s. g. **Sonderbund**.

Dieser Entwurf wurde noch während der Tagsatzung den Regierungen der 7 Stände mitgetheilt, mit dem Ansuchen, denselben zu prüfen und zu genehmigen.

In Folge einer Einladung der Regierung von Luzern vom 12. November kam die **Konferenz** erst den 9. **Dezember** „zur Fortsetzung früherer Konferenzen" im Sitzungssaale des Regierungsrathes in Luzern wieder zusammen.

Dießmal waren die 7 Kantone vollständig durch folgende Abgeordnete vertreten:

Von Luzern:
Schultheiß **Rudolph Rüttimann**,
Siegwart-Müller, Statthalter.

Von Uri:
Landammann **Vinz. Müller**,
Landammann **Anton Schmid**.

Von Schwyz:
Landammann **Theodor Abyberg**,
Landammann **J. B. Düggelin**.

Von Unterwalden nid dem Wald:
Landammann **Achermann**,
Polizeidirektor **Durrer**.

Von Unterwalden ob dem Wald:
Landammann **Hermann**,
Landammann **Wirz**.

Von Zug:
Statthalter **Bossard**,
Landesfähndrich **Andermatt**.

Von Freiburg:
Schultheiß **Fournier**,
Staatsrath **Griset de Forell**.

Von Wallis:
Großrath **Adrian v. Courten**.

Zuerst wurde der Entwurf eines Kreisschreibens der 7 katholischen Stände an sämmtliche eidgenössische Stände berathen, wodurch alle diejenigen Erklärungen und Verwahrungen erneuert wurden, welche von den 7 katholischen Ständen in frühern Jahren in Betreff der bundeswidrigen Aufhebung der aargauischen Klöster erlassen worden, sowie der Entwurf eines besondern Schrei-

bens an die Stände Solothurn und Tessin, wodurch dieselben eingeladen wurden, in der aargauischen Klosterangelegenheit gemeine Sache mit den 7 katholischen Ständen zu machen. Die beiden Entwürfe wurden in der nächsten Sitzung den 11. Dezember, von einer Kommission geprüft und zum Theil umgearbeitet, durch die Versammlung genehmigt und Luzern beauftragt, dieselben nach erfolgter Unterzeichnung — „an dem geeignet erachteten Zeitpunkt zu erlassen.“ —

Die Abgeordneten von Freiburg und Zug behielten sich das Referendum vor.

§. 116. Konferenzberathung des Schutzbündnisses am 9., 10. und 11. Dezember 1845. *) — Ist der Wortlaut desselben so gefährlich?

Schon am ersten Tage, den 9. Dezember, trat die Konferenz in Berathung über die Beschlüsse ein, welche in den im Augstmonat in Zürich gehaltenen Konferenzen der 7. katholischen Stände, „behufs Wahrung gefährdeter, kantonaler und religiöser Selbstständigkeit“ gefaßt worden waren.

Aus der über diese Beschlüsse gepflogenen und abgelesenen Korrespondenz zwischen Luzern und den übrigen Ständen, sowie aus der Berathung darüber ging hervor, daß dieselben bereits von folgenden Ständen ratifizirt worden waren:

„Luzern, den 13. August, mit einer kurzen Bemerkung betreffend Art. 4.

Uri, den 9. Herbstmonat, mit einem Antrag einer Redaktionsänderung des Art. 5.

Schwyz, den 27. August, unbedingt.

Obwalden, Ende August, mit einem Zusatz zu Art. 5.

Nidwalden, den 1. Oktober mit Bemerkungen über Art. 3 u. 5.

Wallis, den 27. August, mit einigen Bemerkungen.“

Nur die Stände Zug und Freiburg hatten die Ratifikation noch nicht ausgesprochen, weßhalb sie sich auch hier das Referendum vorbehielten.

Um den gewünschten und beantragten Redaktionsänderungen und Zusätzen möglichst Rechnung zu tragen, trat die Versammlung in artikelweise Berathung über den bereits durch die Mehrzahl der Stände ratifizirten Beschluß ein.

*) Getreuer Auszug des Konferenzprotokolls.

Der erste Artikel wurde, wie der Wortlaut des Schutzbündnisses unten zeigt, unverändert angenommen. Bei Artikel 2 wurde ein erläuternder Zusatz angenommen.

Den 10. Dezember wurde die artikelweise Berathung fortgesezt und der Art. 3 mit einer von der Abordnung des Standes Nidwalden vorgeschlagenen Redaktionsänderung angenommen.

Der Abgeordnete von Wallis gab instruktionsgemäß folgende Bemerkung über die Bestimmungen dieses Artikels zu Protokoll: „daß die abgesonderte Lage des Kantons Wallis nicht gestatte, die Leitung der Kriegsoperationen im Wallis einem in Luzern residirenden Kriegsrath unbedingt zu überlassen, obschon der Stand Wallis bereit und entschlossen sei, die gemeinsame Sache im Friedens- und Kriegszustande mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen."

Bei Art. 4 wurde mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, im ersten Absatz die Worte: „immerhin jedoch im Einverständniß mit dem Oberkommando" zu streichen und daher der Art. angenommen, wie er unten gegeben ist.

Betreffend den Art. 5 des Beschlusses war von Uri in einer Zuschrift vom 9. September eine veränderte Fassung vorgeschlagen und dieser Vorschlag wurde dann, nachdem er von dem Abgeordneten von Uri erneuert und näher beleuchtet worden, mit Mehrheit angenommen.

Nachdem die 5 Beschlussesartikel durch Stimmenmehrheit in der veränderten Fassung genehmigt worden waren, erklärten die Abgeordneten von Zug und Freiburg das Referendum über den Beschluß im Allgemeinen walten zu lassen, während die Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Wallis, welche bereits die Ratifikation über den Beschluß, sowie er in Zürich entworfen worden war, ausgesprochen hatten, die in der gegenwärtigen Sitzung beliebten Abänderungen einfach der Genehmigung ihrer Regierungen vorbehielten.

Dann vereinigte sich die Versammlung, überzeugt von der Dringlichkeit, den nun angenommenen Beschlussesartikeln die Vollziehung zu geben, zu folgendem Beschluß:

„Die Abordnungen der Konferenzstände verpflichten sich, bei ihren hohen Kommitenten auf möglichst baldige Ratifikation der gefaßten Beschlüsse hinzuwirken."

Das nun zu Ende berathene und durch die Konferenz der 7 Stände angenommene „Schutzbündniß" lautet wörtlich:

1) „Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob „und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten „sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, „zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Kantonalrechte „den **Angriff** gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augst- „monat 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2) „Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, „sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, ver- „ständigen.

„Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder er- „folgten Angriff sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als „bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach „Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne „geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons ab- „zuwarten.

3) „Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus „jedem der obgenannten Stände mit allgemeinen und so viel mög- „lich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, „hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei „einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusam- „mentreten.

4) „Der Kriegsrath, mit der ihm ertheilten Vollmacht hat „im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kan- „tone erforderlichen Maßregeln zu treffen.

„Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich „mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5) „In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppen- „aufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, „daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten „Truppenaufgebotes zu bestreiten hat.

„Vorbehalten bleiben hiemit jedoch solche Fälle, wo besondere „Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Ver- „theilung einzutreten habe.

„Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen „oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangs „benannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldskala getragen „werden."

Dieß ist nun die Entstehung und der getreue Wortlaut des „Schutzbündnisses" der 7 katholischen Kantone. In dieser Fassung ist dasselbe als „geächteter Sonderbund", als täuschendes Schlagwort von der Presse dem fanatisirten radikalen Volke hingehalten, von seinen Führern als Vorwand der „Bundeswidrigkeit" aufgegriffen, von dem „Zwölferbunde" verdammt, auf dem Wege eines blutigen Bürgerkrieges aufgelöst und mit der Unterdrückung der katholischen Schweiz und der Zertrümmerung des fünfzehner Bundes, gebüßt worden.

Nach den Verhandlungen der Konferenz über das Schutzbündniß wurde den 10. und 11. Dezember auch die Organisation der Streitkräfte der 7 Stände in Berathung gezogen. Es ist dieselbe nur eine Entwicklung der Art. 3 und 4 des Schutzbündnisses. Auch diese Vorschläge waren in Zürich entworfen worden. Sie enthalten 4 Abtheilungen, nämlich:

I. Die Organisation und den Bestand der Streitkräfte, bestehend aus dem Bundeskontingent, der Landwehr und dem Landsturm;

II. die Verwendung der Mannschaft, im Allgemeinen und Besondern;

III. den Kriegsrath, dessen Zusammensetzung und Verrichtungen, und

IV. den Oberbefehlshaber in seinem Verhältniß zum Kriegsrathe und seinen Verpflichtungen und Vollmachten.

Da diese Konferenzbeschlüsse manches Interesse bieten, so wie sie für die katholischen Kantone in ihrer Durchführung große Wichtigkeit erlangt haben und da sie zugleich die „schaurigen" Geheimnisse des s. g. Sonderbundes am besten aufhellen, so lassen wir dieselben unter den Beilagen wörtlich folgen. *)

§. 117. Der Zweck des s. g. Sonderbundes. Die Entdeckung desselben.

Der s. g. Sonderbund stand nun wohl auf dem Papier, durfte aber weder Leib noch Leben annehmen, bis ein feindlicher Angriff seine Worte lebendig machen, und die Kräfte nothgedrungen zur Vertheidigung auffordern würde.

Der Zweck dieses Schutzbündnisses war einfach der — einer gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen einen sie überfallenden Feind.

---

*) Beilage Nro. 7. Wörtlicher Auszug aus dem Konferenzprotokoll.

Die 7 Kantone verbanden sich zur gemeinschaftlichen Abwehr eines ihre Souveränetäts- und ihre Kantonalrechte bedrohenden Angriffs. Nicht um selbst einen Angriff auszuführen, sondern nur um mit gemeinschaftlichen Kräften einem gegen sie gerichteten Angriffe entgegentreten zu können, hatten die Stände sich vereiniget.

Der Zweck ihrer Vereinigung war somit ein rein defensiver. In der Natur der Defensive liegt aber, daß sie nur in's Leben tritt, wenn vorher ein Angriff erfolgt: ohne Angriff keine Defensive. Dieses Schutzbündniß hätte somit durchaus keine Bedeutung erhalten, wenn Das, was vorausgesagt worden — ein feindlicher Angriff — nicht eingetroffen wäre.

Die Eingehung und Bildung des Schutzbündnisses — wenn auch nur noch auf dem Papier — war — wie wir nun gesehen haben, nicht bloß das Werk eines Tages, einer Berathung. Seine Entstehung geht aber weder in's Mittelalter, noch in's Rotherbad zurück. *) Es ist gut, das die Thatsachen besser und getreuer sprechen, als radikale Berichte.

Ueberdieß waren die Konferenzbeschlüsse alle nur bedacht auf vorsichtige, rechtliche und bundesgemäße Mittel. — Viele Wochen und Monate blieb der Entwurf noch geheim oder nur noch den engern Regierungsbehörden der betreffenden Kantone bekannt und er würde wahrscheinlich, wenn die katholischen Stände nicht zur Nothwehr gezwungen worden, nie bekannt geworden sein bis zum jüngsten Tage.

Man legte überhaupt noch gar wenig Gewicht darauf; nur darüber war man nothgedrungen einig, daß es Zeit sei, so oder anders — gegen weitere Angriffe gemeinsame Vertheidigungsmaßregeln vorzubereiten, wie der Bund von 1815 sie zuläßt und vorschreibt.

Die Konferenzbeschlüsse waren, wie wir bereits aus den Verhandlungen der Konferenz vom 9., 10. und 11. Dezember vernommen, von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis ratifizirt worden. In mehrern derselben befand sich eine radikale Opposition, aber Niemanden fiel es ein, gegen diese bundesgemäße Schutzwehr Einspruch zu erheben, Niemand konnte ahnen, daß man sie einst eines Bürgerkrieges werthhalten würde.

Die Kantone Zug und Freiburg hatten, wie wir bereits wissen, das Referendum vorbehalten und sollten noch durch ihre Behörden die Ratifikation aussprechen lassen. Es mag allerdings

---

*) Wie Ochsenbein, Leuthy, Amiet, Rudolph und so viele, viele andere Redner und Skribler vorgaben.

wahr sein, daß diese Kantone die Besprechung dieser Beschlüsse am meisten scheuten, weil sie vielleicht eine üble Auslegung von Seite einer böswilligen Opposition besorgten.

Erst in den Frühlingssitzungen der obersten Bundesbehörden im Jahre 1846 legte der Konferenzabgeordnete von Zug die daherigen Beschlüsse dem zugerischen Landrath vor. Derselbe sprach mit großer Mehrheit seine Genehmigung aus.

Die radikale Minderheit von Zug legte diesen Konferenzbeschlüssen damals selbst wenig Gewicht bei. Die Opposition war gering. Der Sinn der Beschlüsse erschien in öffentlichen Blättern, man las sie wie andere Dinge und achtete ihrer nicht weiter.

Bald darauf, den 9. Brachmonat 1846, trat auch der Große Rath in Freiburg zusammen. Der Staatsrath legte ihm die Konferenzbeschlüsse ebenfalls zur Genehmigung vor. Hier sezte sich die Opposition schon etwas entschiedener entgegen, dennoch wurden sie mit bedeutender Mehrheit angenommen. So viel und nicht mehr wußte man durch die Zeitungen.

Allein plötzlich entstand, wie auf den Wink einer sie alle dirigirenden Macht, in radikalen Blättern der Lärm über einen s. g. „Sonderbund", über daherige Beeinträchtigung des Bundes, über Nothwendigkeit des Einschreitens eidgenössischer Behörden ꝛc.

Schon 8 Tage später, den 17. Brachmonat, zog der Große Rath von Thurgau das „gefährliche Ding" zur Berathung und fand für nöthig den Vorort hierauf aufmerksam zu machen.

Sei es, daß man froh war, einen neuen Vorwand zur Agitation gefunden zu haben, weil die Jesuitenfrage schon zu abgedroschen war, nicht gehörigen Anklang fand und wenig Erfolg versprach, oder daß man andere Absichten hegte, kurz, es hieß alsbald: „Es mangelt noch ein Traktandenartikel."

Und sieh, unterm 20. Juni 1846 gelangte von Seite des hohen Vorortes Zürich die Anfrage an Luzern, ob die auf halb offiziellem Wege dem Vororte zugekommenen Beschlüsse des Großen Rathes von Freiburg ächt seien. *) Auf den Fall einer bejahenden Antwort glaubte sich der hohe Vorort schon zum Voraus bemüßigt, die Rechte des Bundes gegenüber der fraglichen Uebereinkunft zu verwahren. Gleichzeitig mit dieser Anfrage wurden die eidgenössischen Stände ersucht, ihre Gesandtschaften mit Instruktionen zu versehen.

---

*) Rede des luzern. Gesandten B. Meyer an der Tagsatzung 1846.

So erlebte man die sonderbare Merkwürdigkeit, daß auf die Traktanden der Tagsatzung ein Gegenstand gebracht wurde, der nach dem alten bekannten Sprüchwort: Quod non est in actis, non est in mundo, *) für dieselbe Zeit, wo er angeregt wurde, noch gar nicht existirte; daß die Stände angegangen wurden Instruktionen für etwas zu ertheilen, von welchem sie damals keine andere als eine aus Zeitungen und einer auf diese sich stützenden vorörtlichen Anregung geschöpfte Kenntniß hatten.

Auf solche Weise war der Kampf gegen den von den Radikalen so geheißenen „Sonderbund" angehoben, bevor die Welt wußte, was er war. Man sah es übrigens den Radikalen an, wie sehr es sie freute, ein neues Schlagwort „Sonderbund" erfunden zu haben. Mit diesem Worte wurde der Pöbel auf schändliche Weise mystifizirt, als wollten die katholischen Kantone einen eigenen Bund im Bunde stiften und sich von den Protestanten absöndern. Die gräuelhaftesten Gespenster mußten über die Weltbühne ziehen, um Lug und Betrug zu spielen.

Luzern gab zwar dem Vororte Zürich eine gebührende Antwort und wartete der Tagsatzung ab, um durch seine Gesandtschaft das Recht der katholischen Kantone darzulegen.

§. 118. Der fünfzehner Bund und der s. g. Sonderbund.

Es war sonderbar, wie die Führer der Radikalen, die Chefs des Freischaarenzuges, und die Lenker der Revolutionen in Tessin, Genf, Waadt, Aargau, Baselland &c: wie jene Tagherrn, die den selbsterklärten Bundesbruch an den aargauischen Klöstern wieder gutgeheissen, wie jene Redner, die einen Umsturz des Bundesvertrages von 1815 offen aussprachen, anstrebten und durch eine Bundesverletzung selbst durchführten, — wir sagen, es war wirklich sonderbar, wie all' Diese auf einmal so eifrig des fünfzehner Bundes sich annahmen und erklärten, daß durch den s. g. Sonderbund der Bund verlezt sei und deßhalb gesühnt werden müsse. — Es war sonderbar, daß gerade jene Kantone, welche sich stets getreu zur Vertheidigung des Bundes ausgewiesen, welche überall die Verfolgten waren, welche gerade zur Wahrung des Bundes und eigener Selbstständigkeit sich enger zusammenthaten, nun auf einmal bundesbrüchig sein sollten. — Wer erinnert sich wohl nicht an die Fabel vom Wolf und dem Lamme?

---

*) Was nicht in den Akten ist, gilt nicht vor Gericht und Welt.

Es wurden besonders die Art. I, IV, VI und VIII des Bundesvertrages herausgehoben, gegen welche der s. g. Sonderbund sich verstoße. — Zufolge des Art. I der Bundesurkunde haben sich, „die 22 souveränen Kantone zum Schutze ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit verbunden. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet."

Diese Bestimmung, sagten die Gegner, garantire schon die Souveränetäts- und Territorialrechte der einzelnen Kantone, es könne daher nicht Sache dieser sein, dieselben sich noch besonders zu gewähren.

Freilich sprach der todte Buchstabe des Bundes den Schutz der Kantonalsouveränetät aus, aber wie leistete die lebendige Tagsatzung diesen Schutz? Wenn ich übrigens Jemanden Etwas versprochen habe, so werde ich gewiß keine Rechte verletzen, wenn ich dieses Versprechen noch einmal mache. *) In dieser Zeit des Treu- und Bundesbruches war es nicht überflüssig, sich neuerdings und wahrhaft den bundesgemäßen Schutz zuzusichern. Diese Zusicherung war also nicht eine Verletzung des Bundes, sondern vielmehr eine wirkliche Erfüllung desselben.

Das Schutzbündniß, sagten die Gegner weiter, ist eine bewaffnete Verbindung, somit dem Bunde zuwider. Hiebei beriefen sie sich auf den Art. VI, welcher dahin lautete: „Es sollen „unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bunde „oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen ge„schlossen werden."

Spricht dieser Artikel nun auch nur mit einer Silbe von bewaffneten Bündnissen? Er enthält kein unbedingtes Verbot; nur solche Verträge sind verboten, die dem „Bunde und den Rechten anderer Kantone nachtheilig" sind.

Schon bei der Berathung des Bundesentwurfes war in Folge einer Anregung von Solothurn den 10. August 1815 „das Verbot bewaffneter Verträge", welches im ersten Entwurf enthalten war, gestrichen, und sodann überhaupt nur die bundeswidrigen Verträge verboten.

Was war übrigens das s. g. Siebnerkonkordat der radikalen Kantone vom Jahre 1832 anders, als ein bewaffnetes Bündniß, das nicht bloß zum Schutz der Souveränetät der Kantone errichtet worden, sondern sich das bundeswidrige Recht anmaßte, Streitigkeiten zwischen den Kantonen, und solche zwischen Volk und Regierung durch ein nicht nach den Vorschriften der Bundes-

*) Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund von G. J. Bossard in Luzern. Gebr. Räber 1847.

urkunde aufzustellendes Schiedsgericht zu entscheiden und einen allfälligen Spruch von sich aus zu vollziehen. Und die gleichen Kantone wollten den Katholiken nicht erlauben, sich über die bloße Vertheidigung gegen einen Angriff zu verabreden?

Das Schutzbündniß der katholischen Kantone sagt klar: der Angriff sei „gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 abzuwehren." — Also nur nach Maßgabe der Verpflichtungen, wie sie die Bundesurkunde vorschreibt, soll die gemeinsame Abwehr stattfinden. Nebstdem konnte es wahrlich nie im Geiste des fünfzehner Bundes liegen, daß gewisse Kantone ohne allen Schutz bleiben sollten, und daß sie sich unbedingt jedem feindlichen Angriff, jedem Freischaarenzuge bloßstellen oder gar sich selbst aufgeben sollten. Oder soll man dadurch, daß man den Bund erfüllt, denselben verletzen können?

Das Schutzbündniß sei, erklärte man ferners, deßhalb gegen den Bund, weil es selbst da in Anwendung gebracht werden könnte, wenn die Tagsatzung gegen einen der 7 Stände einschreiten wollte. Wo der Tagsatzung die Befugniß zustand einzuschreiten, konnte sich kein Stand widersetzen. — Die Tagsatzung aber hat nur diejenigen Rechte, welche ihr der Bund ausdrücklich einräumt.

Man hat daher auch allerdings das Recht, Beschlüssen, die nicht in der Befugniß der Tagsatzung liegen, sich zu widersetzen; man wehrt sich in einem solchen Falle nur gegen die Revolution. Gegen befugte Tagsatzungsbeschlüsse konnte und wollte der s. g. Sonderbund sich nie erheben, gemäß seiner bestimmten Erklärung.

Wie nahm sich übrigens die Mahnung des aargauischen Gesandten aus, daß die katholischen Kantone sich der „Verfügung einer Mehrheit" zu unterziehen haben. Was spricht Aargaus Beispiel dieser Mahnung gegenüber? — Oder durfte etwa die Tagsatzung nur 12 Stimmen zusammentreiben, um durch einen Beschluß die heiligen Rechte eines Kantons willkührlich zu verletzen; dagegen sollte es dieser Mehrheit freistehen, — einen selbst ausgesprochenen Bundesbruch — nachher wieder gutzuheißen. Gab der Bund der Parteistellung des „Zwölferbundes" das Recht, willkührlich ja oder nein zu beschließen, wo es ihm behagte?

Als die „gefährlichste Bestimmung" des Schutzbündnisses wurde von den Gegnern der Art. 2 bezeichnet, wornach jeder Kanton als „bundesgemäß aufgemahnt anzusehen sei", sobald er vom Angriff auf einen der mitverbündeten Kantone Kenntniß habe.

Wer in seinem Dasein bedroht ist, der hat das Recht der Hülfemahnung, ohne daß ihm eine Bundesurkunde dasselbe vorschreibt; — es ist ein Recht der Natur, ein Recht der Nothwehr, ein Recht, auf das man nicht einmal verzichten kann. Und daß ein zur Hülfe Gemahnter helfen dürfe, ist eben so natürlich, rechtlich und bundesgemäß, sonst dürfte auch keine Aufmahnung geschehen.

Der Art. IV der Bundesurkunde sagt: „Im Falle äußerer „oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht die Mit„stände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in „einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung an„dere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vor„ort benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tag„satzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maß„regeln treffen.“ Der Zusatz: „auf Ansuchen der Regierung“ wurde bei Berathung der Bundesurkunde auf den besondern Antrag von Solothurn und nur nach lebhafter Diskussion angenommen, — ein Beweis, daß dieser Zusatz mit vollem Vorbedacht und in seiner ganzen Bedeutung beliebt worden ist.

Wohl sagt der Art. VIII: „Die Tagsatzung trifft alle erfor„derlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der „Eidgenossenschaft.“ Er hat aber keine Anwendung auf den s. g. Sonderbund. Der Art. spricht nur von dem Falle, wenn die Sicherheit der „Eidgenossenschaft“ bedroht ist; er redet also nicht von dem Falle, wo nur die Angelegenheit eines einzelnen Kantons in Frage liegt. Wo also die Gefahr nicht die Eidgenossenschaft, sondern einen Kanton allein betrifft, da ist die Tagsatzung nur auf „Ansuchen der Regierung“ einzuschreiten berechtiget.

Am 5. April 1841 kam ein Antrag von Zürich an der Tagsatzung zur Sprache: „daß in Zukunft, sobald die Verhältnisse ein Zusammenwirken von Truppen verschiedener Kantone nöthig machen, auch mit möglichster Beförderung eidgenössische Obsorge und eidgenössisches Kommando nach den Militärgesetzen des Bundes eintrete.“ *)

Der Antrag wurde verworfen, weil man, wie es scheint, fand, daß gegenüber einer klaren Vorschrift des Bundes eine solche Bestimmung nicht passe.

*) Tagsatzungsabschied 1841.

Der Art. IV des Bundes gestattete also die Hülfemahnung und die Hülfeleistung der Kantone, ohne daß die Tagsatzung oder der Vorort darein zu reden hatten. „Auf Ansuchen der Regierung“ konnte von der Tagsatzung eingeschritten werden.

Der Bund gibt dem Vorort und der Tagsatzung ohne „Ansuchung der Regierung“ kein Recht, von sich aus Oberkommando's zu ernennen, mithin hatte der betreffende Kanton dafür zu sorgen, wie er auch durch andere und durch sich selbst — sich schützen wollte.

Wie der s. g. Sonderbund dem allgemeinen Bund nicht zuwider ist, ebensowenig widerstreitet er den Rechten anderer Kantone; denn man wird wohl Niemanden verwehren können, sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen. Muß man aber dieses Recht der Vertheidigung zugeben, so kann man sich auch nicht darüber beklagen, wenn man dem ungerecht Angegriffenen Hülfe verspricht.

Oder wer sollte sich darüber beklagen können? Etwa Derjenige, der nicht daran denkt, einen ungerechten Angriff zu übernehmen? Gegen einen Solchen war der s. g. Sonderbund gar nicht gerichtet; er berührt ihn Nichts, — er nimmt ihm Nichts und verlangt von ihm Nichts. Wie konnte er dessen Rechte kränken?

Oder werden durch das Bündniß etwa die Rechte Desjenigen verlezt, der einen ungerechten Angriff wirklich unternimmt? Hat sich ein Solcher über etwas Anderes zu beklagen, als etwa darüber, daß er, statt zernichtet, nur in seine Schranken zurückgewiesen wird?

Der Art. IV der Bundesurkunde stellt einem bedrohten Kanton es frei, welche seiner Mitstände er um Hülfe angehen will. Es werden daher auch keine Rechte eines Kantons etwa deßhalb verlezt, weil man andere und nicht ihn um Hülfe angeht.

Aus dem, was hier erörtert worden, ergeben sich in Kürze folgende Säze: *)

Der Art. IV der Bundesurkunde berechtiget einen Kanton, im Falle einer Gefahr die Mitstände um Hülfe anzugehen.

Die zu Hülfe gerufenen Kantone sind verpflichtet, den Mahnenden zu Hülfe zu eilen.

Die Bundesurkunde läßt unbestimmt, wie in einem solchen

*) Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund.

Falle es bezüglich der Kriegsleitung und des Truppenkommando's gehalten werden solle.

Bei dieser Unbestimmtheit der Bundesurkunde erachteten es nun die 7 katholischen Stände als zweckmäßig, eine Verabredung zu treffen, wie sie es mit Kriegsleitung und Truppenkommando halten wollen, insofern sie gemäß dem Bundesvertrage einander zu Hülfe eilen müßten.

Diese Verabredung ist, wie nachgewiesen worden, dem Bunde keineswegs zuwider.

Nebenbei enthält der Art. 1 des Bündnisses das Versprechen, die nach dem Bunde einem Kantone gegenüber dem andern Kantone obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Auch dieses Versprechen kann nicht bundeswidrig sein.

Endlich sagten die Kantone einander zu, im Falle, wo einer der Mitverbündeten bedroht sei, sofort ihre Truppen aufzubieten, d. h. in Bereitschaft zu halten.

Dieses Versprechen kann so wenig als die übrigen bundeswidrig sein.

Daß die bedrohten Kantone, oder auch die Hülfeleistenden mit ihnen die allfälligen Kosten gemeinschaftlich tragen wollten, das machte keinem Bunde und keinem Rechte Eintrag.

Warum denn ein Sonderbund, wenn man nur Bundesgemäßes üben wollte? — Daß die Veranlassung einer festern bundesgemäßen Vereinigung der katholischen Kantone gegeben worden, haben wir erfahren; nun wollen wir noch sehen, ob sie auch in der Folge gerechtfertiget wurde.

§. 119. Die Rechtfertigung in den Folgen.

Um diese Zeit ging das Ruder der Gewalt im Kanton Bern an die Freischaarenpartei über, und an die Spitze des Staates wurde ein Mann geschoben, der als Anführer der Freischaaren seine damalige Gesinnungsweise gegen Luzern und die katholischen Kantone auch jezt noch nicht geändert hatte.

Von Bern hatten daher die Feinde des s. g. „Sonderbundes" oder vielmehr der konservativ-katholischen Richtung — Alles zu erwarten.

Die ordentliche Tagsatzung saß in Zürich. Den 31. August 1846 kam die s. g. Sonderbundsfrage zur Sprache. Die Anklagen waren, wie begreiflich, ziemlich bitter. Die Gesandtschaft von Luzern, B. Meyer, wies in einem ausgezeichneten Votum die

Rechtlichkeit, Nothwendigkeit und Bundesgemäßheit des katholischen Schutzbündnisses so schlagend, klar und ausführlich nach, daß offenbar nur böser Wille die Sache anders deuten und widerstehen konnte. Ein Auflösungsbeschluß kam nicht zu Stande; Genf und St. Gallen sahen keine Dringlichkeit in der Sache, und nicht alle Stände besaßen genügende Instruktionen.

Am Schlusse der Verhandlungen gab Luzern, welchem die übrigen Konferenzstände sich anschloßen, eine Erklärung zu Protokoll, die — als geschichtlicher Beweis für die Gesinnungsweise der katholischen Kantone wörtlich zeugen soll:

„Der Stand Luzern hat die unvergeßliche traurige Erfahrung gemacht, daß man von dem Gebiete eidgenössischer Mitstände aus bewaffnete Angriffe auf sein Gebiet und seine Souveränetät gemacht hat, ohne daß die Regierungen dieser Stände oder der eidgenössische Vorort dieselben verhinderten.

„Die gegenwärtigen Bestrebungen und Zustände in einem Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft geben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtswidrige Einfälle sich nicht wiederholen können.

„Um solchen allfällig beabsichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränetät des Kantons Luzerns oder des einen oder andern der hohen Mitstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, vermittelst vereinter Kraft einen entschiedenen Widerstand entgegensetzen zu können, sind von denselben gemeinschaftlich die Konferenzbeschlüsse angenommen worden.

„Das und kein anderer ist der Zweck derselben, und fern lag den betreffenden Ständen irgend ein unerlaubter, bundeswidriger Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidgenossen.

„Durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielt sich anderseits der Stand Luzern durch die Vorschriften des Bundesvertrages zum Erlaß dieser Beschlüsse berechtigt; daher es nie in seinem Willen lag, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen, oder ihm sogar entgegenzutreten. Noch wie vor Erlaß derselben wird es sich deßwegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch der im Art. IV desselben enthaltenen — in allen und jeden Theilen — mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.

„Indem die Gesandtschaft von Luzern im Bewußtsein solcher aufrichtigen Bundestreue dieses ausspricht, verbindet sie damit die weitere Erklärung, daß der Kanton Luzern als treues Bundesglied und eidgenössischer souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränetät und das Gebiet benannter Stände und ihres Standes insbesondere fortdauern."

Mit der Auflösung der Tagsatzung hatten die Angriffe auf den s. g. Sonderbund leider nicht geendet. Wir wollen nicht zuviel Worte machen, wir lassen wiederum die Thatsachen sprechen.

Der Große Rath von Genf fühlte sich angetrieben, um wo möglich, die drohende Entzweiung der Parteien in Betreff des Sonderbundes auszugleichen, den Beschluß zu fassen, „daß bevor er zu einer Auflösung des s. g. Sonderbundes Hand bieten könnte, vorerst den Konferenzständen genügende Garantien gegen bundes- und völkerrechtswidrige Angriffe zu geben seien." *) Dieser gewiß billige Beschluß gab der revolutionären Partei Anlaß, den 6. Okt. 1846, mit Hülfe waadtländischen Freischäärlern und aufgemuntert durch die geistigen Sympathien — die Fahne des Aufruhrs gegen die rechtmäßige Regierung zu erheben. — Die Revolution siegte und brachte Genf als entschiedene Stimme gegen den s. g. Sonderbund in's radikale Lager.

In Waadt und Bern wurde der Sieg der Revolution durch Kanonendonner gefeiert, und die Regierung Berns hatte nach der ersten Kunde nichts Eiligeres zu thun, als einen Abgesandten nach Genf zu senden, um der neuen Insurektionsregierung alle bundesgemäße Hülfe anzubieten, während gegenüber der gestürzten rechtmäßigen Regierung kein ähnlicher Schritt geschehen war. — Das Gleiche wurde in Basel versucht, um die Stadt für die radikalen Pläne zu gewinnen. Als dieser Versuch an der Klugheit der Basler scheiterte, wurde dagegen St. Gallen durch verwerfliche Wahlintriguen als zwölfte Stimme gewonnen.

All' diese Vorgänge und der spätere Aufstandsversuch in Freiburg stellten die unzweifelhafte Thatsache fest, daß weder von den angränzenden Kantonen, noch von dem eidgenössischen Vororte irgend Etwas zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, zum Schutze der bedrohten Regierungen gethan worden,

*) Tagsatzungsabschied 1846.

auch je zu hoffen war. — Den Aufrührern bot man allen möglichen Vorschub und bereite Hülfe, während gegenüber den rechtmäßigen Regierungen wie Luzern, Genf, Basel, Freiburg ꝛc. kein solches Anerbieten je gemacht worden.

§. 120. Prüfet und dann urtheilet.

Die Gegner des s. g. Sonderbundes gehen gewöhnlich mit der Entstehung desselben vom Rotherbade aus. Wir wollen damit enden. Aus der ziemlich ausführlichen geschichtlichen Beleuchtung dieser Frage mag der unpartheiische Leser selbst entnehmen, wie die Entstehung dieses Schutzbündnisses aufzufassen sei. Die Thatsachen können mit keiner Verdrehung verwischt werden.

Im Bade Rothen wurde damals, wie wir gezeigt haben, der erste s. g. Katholikenkongreß abgehalten, der von Katholiken aus vielen Kantonen besucht worden. Unabhängig von dieser größern Versammlung war die gleichzeitig den 13. und 14. September 1843 in Luzern versammelte Konferenz der 6 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg. Gingen sie auch nach einem Zwecke, so war die Wirksamkeit doch offenbar eine verschiedene. Daß diese Konferenz den Zweck der Bildung eines siebenörtigen Sonderbundes nicht haben konnte, beweist schon der Umstand, daß nebst den Abgeordneten dieser Stände damals auch die Stände Baselstadt und Neuenburg eingeladen waren.

Wer nun die seit 1830 begonnene und planmäßig fortgeführte Befeindung der bundesgemäßen Rechte der katholischen Konfession thatsächlich kennt, findet den Zusammentritt dieser Konferenz als vollkommen gerechtfertiget. Sie ist gerechtfertiget durch die Vorgänge, und wurde als weise Vorsicht gerechtfertigt durch die bald erfolgten Freischaarenzüge. Wäre an dieser Konferenz auch wirklich der Wortlaut des Schutzbündnisses schon entstanden, so würde er gerechtfertiget dastehen, wie er es später geworden.

Allein damals handelte es sich lediglich nur darum, die bundesbrüchige Aufhebung der katholischen Institute wieder gut zu machen und weitere drohende Folgen dieser Art zu hemmen. Dies beweist das besondere Protokoll dieser Konferenz.

In dieser Konferenz begann Siegwart-Müller die Einleitung in dem Sinne: Die verschiedenen Beunruhigungen, welche die Katholiken in neuester Zeit erlitten, wie die Aufhebung und Unterdrückung der aargauischen und thurgauischen Klöster, die Verfol-

gungen der Katholiken in allen gemischten Kantonen, hätten schon längst die katholischen Stände zu entschiedenerm Auftreten berechtiget, aber es sei selbst im Falle einer offenbaren Bundesverletzung Pflicht, so lange wie möglich auf der Bahn des strengen Rechtes und des Friedens zu wandeln.

Am folgenden Tage, den 14., erhob die Konferenz die Anträge Siegwarts zum Beschlusse, wie sie wörtlich unter den Beilagen erscheinen. *)

Ihr Hauptinhalt ist: Es sollen den „Instruktionsbehörden" der genannten Stände folgende Anträge gestellt werden:

1) Es soll auf die Grundlage der von den Gesandtschaften der genannten Stände am 31. August abhin an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung in Betreff der Klöster abgegebenen Protestation — eine gemeinschaftliche Erklärung an alle Eidgenossen erlassen werden, worin die Ungerechtigkeiten und Uebergriffe gegen die katholische Konfession dargestellt, auf Sühnung derselben gedrungen, eine Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachtet und dann endlich erklärt werden solle, daß man sich widrigenfalls genöthiget sehen müßte, die Bundesgemeinschaft mit den bundesbrüchigen Ständen abzubrechen.

2) Die Instruktionsbehörden hätten Abgeordnete zu wählen, um an einer Konferenz obige Erklärung zu verfassen. Die Konferenz werde zu geeigneter Zeit eine außerordentliche Tagsatzung zur Entscheidung des gestellten Begehrens veranlassen und überhaupt Alles anordnen und leiten, was zu einer Erfüllung der Bundespflichten führen möge. Die Beschlüsse sollen der Ratifikation der Stände unterliegen.

3) Die betreffenden Regierungen seien mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinsamen militärischen Maßnahmen für Wahrung und Vertheidigung — (nicht zum Angriffe) ihres Gebiets, ihrer Unabhängigkeit und Rechte zu versehen.

4) Die Entschließungen der Stände seien vor Ende November 1843 der Regierung von Luzern einzugeben, um sofort die besagte Konferenz einzuberufen.

Dieß waren die Vorschläge dieser Konferenz an die Stände. — Wer konnte es den Katholiken verargen, die als historisch anerkannte Konfession seit der ersten Entstehung der Eidgenossenschaft dagestanden, wenn sie sich nothgedrungen für ihre heiligen Rechte kümmerten, sie wahren und vertheidigen wollten?

*) Beilage Nro. 8.

Mag man auch lange mit ultramontanen, klerikalischen, nuntiatürlichen, papistischen und aristokratischen Tendenzen und wie die hohlen Phrasen alle heißen, um sich schlagen, weder die Protestanten noch der Bundesvertrag von 1815 können einen einzigen faktischen Uebergriff in ihre Rechte von Seite der Katholiken seit 1830 nachweisen. Wir fordern alle Welt auf — einen Beweis hiefür zu geben. War es billig, daß die Katholiken sich als solche fühlten und vertheidigen wollten? Oder sollen sie als Heloten in der Schweizergeschichte dastehen? War eine protestantische *) radikale Mehrheit auf den Antrieb abtrünniger Katholiken berechtiget zu erklären, das gehört zu euerm Glauben, zu eurer Konfession und mehr nicht und was wir wegschneiden wollen, schneiden wir weg, was auch der Bund dazu sage; und will der Bund es nicht leiden, so zertrümmern wir denselben mit dem Schwerte in der Hand? Ist es nicht so geschehen? Wir reden als Katholik aus der innersten Ueberzeugung vor Gott. Der unpartheiischen Geschichte aber deckt keine revolutionäre Gewalt den Mund. Selbst aus den Grabestrümmern bricht sich der Geist der Wahrheit und des Rechtes seine Bahn.

Das ist die Geschichte des s. g. Sonderbundes. Unter solchen Verhältnissen ging diese Frage zum Entscheide in's Jahr 1847 über. Die größte Rechtfertigung liefert dieses verhängnißvolle Jahr selbst.

---

*) Wir machen eine ehrenvolle Ausnahme zwischen radikalen, ungläubigen und den duldsamern Protestanten, deren vielleicht die Mehrheit den Frieden dem Kriege vorgezogen hätte.

VI. Das Jahr 1847.

§. 121. Der neue Vorort und der Aufstand in Freiburg.

Mit dem 1. Jänner 1847 ging der Vorortswechsel an Bern über. Der Regierungsrath war somit zugleich vorörtliche Behörde und ihr Präsident Funk, auch Präsident des Vorortes und des eidgenössischen Kriegsrathes.

Auf den neuen Vorort waren Aller Augen gerichtet; die revolutionäre Partei hoffte in Bern mit Grund einen ganz ergebenen Vorort erhalten zu haben, der ihrer Partei dieß Jahr vollständig zum Siege verhelfen müsse. Was diese hoffte, befürchteten die katholischen Kantone. Mit großen Erwartungen und großen Befürchtungen sah man daher allwärts dem Benehmen des Vororts in Wort und That entgegen.

Den 5. Jänner zeigte derselbe die Uebernahme der vorörtlichen Geschäftsleitung den Ständen unter der beruhigenden Zusicherung an: „Wir werden es uns zur angelegenen Pflicht machen, den bundesgemäßen Rechtszustand, den Landfrieden und die öffentliche Ordnung in der Eidgenossenschaft zu erhalten und das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes in jeder Beziehung zu fördern."

Diese Erklärung schien allerdings geeignet, gewisse Besorgnisse zu heben; aber leichter sind gute Worte zu geben, als darnach gerecht zu handeln.

Welche Hoffnung die Radikalen hegten und wie sehr sie auf Berns Grundsätzlichkeit und Schutz vertrauten, sollte sich in den ersten Tagen erweisen. Der erste Freischaarensturm, schon lange planirt, brach in Freiburg aus. Die Radikalen der Bezirke Murten, Bull, Greierz und Stäffis ꝛc. brachen in offenem Aufruhr gegen die Stadt auf, um die konservative Regierung zu stürzen. Es war in der Nacht vom 6. auf den 7. Jänner.

Dieser Aufbruch war den 7. schon in Basel, Solothurn, Zürich und Bern, beinahe so frühe wie in der Stadt Freiburg bekannt.

In Bern selbst gingen gleichzeitig, ja schon einige Tage früher, seltsame Dinge vor sich. Schon den 2. und 4. war der Regierungsrath in Bern in geheimer Sitzung versammelt. Am 6. Abends langte Regierungsrath Revel von Lausanne kommend, in Eilmärschen und in Begleit von Major Dütois von Nidau, dem Chef der Freischäärler des Seelandes, in Bern an. Sogleich ver-

sammelte sich der Regierungsrath und beschloß, Truppen an die Gränzen gegen Freiburg aufzustellen.

Am 6. war in Bern schon früh am Abend der Ausbruch des Aufruhrs von Murten bekannt. Murten liegt dreimal weiter von Bern als von Freiburg entfernt und doch hatte man in Bern eher Kunde vom Aufruhr, als in Freiburg.

Und wirklich schon in der Nacht vom 6. auf den 7. ließ die Regierung das erste Bataillon (Steinhauer) aufbieten und schon um 1 Uhr in der Nacht marschirten zwei Kompagnien desselben an die Gränze ab. In der gleichen Nacht wurde in den bernerischen Gränzdörfern Sturm geläutet. Am gleichen Tage machte die Regierung in einer Publikation bekannt, „daß in Freiburg Unruhen ausgebrochen, daß sie, um jede feindliche Berührung an den Gränzen oder eine Ueberschreitung derselben, von welcher Seite es sei, zu verhüten, ein Bataillon und eine Scharfschützenkompagnie zusammengezogen und an den freiburgischen Gränzen aufzustellen, verordnet habe."

So geschäftig war der Vorort — und doch hatte er noch immer keine offizielle Nachricht von der Regierung von Freiburg erhalten. Endlich langte im Verlaufe des 7. von Freiburg die amtliche Nachricht — über das Vorgefallene ein. Erst jezt zeigte der Vorort den Ständen an, daß in Freiburg Unruhen ausgebrochen seien, und die Regierung von Bern Truppen aufgeboten habe, um alle Einmischung in die Angelegenheiten von Freiburg zu verhindern. Das war es eben, was man wollte; jede Einmischung, d. h. jede bundesgemäße Hülfe — käme sie von Luzern oder anderswoher, sollte verhindert werden, weil man zuversichtlich erwartete, die Aufrührer von Freiburg würden mit Hülfe bernerischer und waadtländischer Freischäärler schon siegen.

So erging am 7. Morgens der Befehl an die Gränzstätten, „nur Bewaffneten den Uebertritt in den Kanton Freiburg zu verbieten, Unbewaffnete aber frei passiren zu lassen und kein Fuhrwerk zu visitiren."

Einen Expressen aber, von Reinold, der von der Regierung von Freiburg nach Luzern, mit der Kunde vom Ausbruch der Revolution geschickt wurde, nahmen Berner Militärposten an der Brücke zu Neueneck gefangen. Man untersuchte ihn von unten bis oben, ob er nicht Depeschen für die Regierung von Luzern bei sich trage. Mit dieser völkerrechtswidrigen Handlung war man nicht zufrieden, man führte Reinold

sogar nach Bern, nachdem ihm das Taschenbuch abgenommen und versiegelt worden war. In Bern mußte er vor Ochsenbein ein Verhör bestehen, und erst als man nichts Verdächtiges!! gefunden, oder vielmehr, als man gefunden, daß seine Sendung jezt doch zu spät kommen müßte, wurde er frei gelassen. — Ein Fußbote von Luzern hatte bei Neueneck das gleiche Schicksal; er wurde gefangen und mehrere Tage in Laupen zurückgehalten.

In der Stadt Bern aber stieg eine Anzahl Freischäärler in offene Wagen; (Fuhrwerke durften ja unvisirt über die Gränze) die Waffen blizten hervor; sie fuhren ab unter den Augen der Regierung, gegen Freiburg zu.

Indeß wurden in Bern noch mobil gemacht: Die 1. Batterie Artillerie, die 1. Kompagnie Scharfschützen und die 1. Kompagnie Kavallerie. — Der Regierungsrath hielt keine förmlichen Sitzungen mehr, sondern kam zu verschiedenen Tageszeiten zusammen und hielt ungeachtet der anerkannten Oeffentlichkeit der Sitzungen — geheime Berathungen.

Donnerstags, den 7. Nachmittags, ritt Oberrichter Imobersteg mit verhängtem Zügel zum Oberthor hinein und brachte dem Bärenkomite die Nachricht, daß der erste Schlag mißlungen sei; einige Mitglieder werden nach Murten gesendet, um diese Stadt zum Widerstand aufzureizen.

„Es ist noch nicht Alles verloren", sagten Hochgestellte in Bern. — Zu dem ersten wird noch das zweite Bataillon aufgeboten. Als eidgenössischer Kommissär sendet der Vorort die Regierungsräthe Stockmar von Bern und Dr. Wieland von Aarau nach Freiburg. Als Zivilkommissär dagegen schickt der Regierungsrath den Fürsprech und Freischäärler Riggeler an die Gränze von Freiburg, um daselbst mit Hülfe der aufgestellten Truppen den Gränzfrieden zu bewahren. Oberst Zimmerli ist provisorisch zum Oberkommandanten der aufgestellten Truppen ernannt.

Nicht weniger thätig war die Presse. Die Regierungsblätter von Bern waren entschieden für die Aufrührer, wie die radikalen Zeitungen überhaupt in der Schweiz. So ward z. B. der radikalen „Basler Nationalzeitung" von Bern aus vom 7. Morgens 10¼ Uhr geschrieben: „Die Massen sind jezt im Fluß, die Stadt Freiburg im Aufruhr, die Mannschaft der Bezirke Murten und Stäffis, nebst Waadtländer Nachbarn und auch Bernern gegen die Hauptstadt im Anmarsche, wo sie wohl schon eingetroffen sein werden."

Doch — aller mögliche Vorschub half Nichts. Am 7. Abends kam von Freiburg eine Depesche nach Bern: „daß der ausgebrochene Aufstand unterdrückt und die Ruhe wieder hergestellt sei."

Sogleich zog der Regierungsrath von Bern seinen Befehl, noch weitere zwei Bataillone aufzubieten wieder zurück. Mit Kreisschreiben vom 9. endlich zeigte der Vorort die Absendung der eidgenössischen Kommissarien und die Beendigung des Bürgerkrieges den Ständen an.

Die eidgenössischen Repräsentanten drangen indeß schon am ersten Tage in Freiburg auf Amnestie, während ähnliche Begehren in Betreff der von 3 — 4 Jahre lang verurtheilten und hart verfolgten politischen Verbrecher (?) im Aargau und Tessin — stets wie bei den betreffenden Regierungen so an der Tagsatzung selbst unbeachtet blieben. Indeß munterten sie die Regierung von Freiburg auf, Vertrauen zu haben in Berns freundschaftliche Nachbarschaft!

Auch Luzern und die übrigen katholischen Stände hatten auf die eingegangene Nachricht von Freiburg den Auszug einberufen, bereit zu treueidgenössischer Hülfe. Sie wäre aber, weil sehr entfernt, wohl zu spät gekommen, wenn der Aufruhr gelungen wäre. Ueberdieß wurde nachher vollständig klar, daß die Regierung von Bern gesonnen war, jegliche Hülfe der katholischen Kantone von Freiburg ferne zu halten. Die rechtmäßige Regierung fand somit keinen Schutz, die Aufrührer aber so viel — als sich unter Umständen thun ließ. — Dieß Benehmen machte es den Sonderbundskantonen neuerdings klar, was auf sie beabsichtiget sei.

So muß man reden, schreiben und so handeln können, dann kann man sich nicht kompromittiren, die Sache mag Ausfallen wie sie will. *) Uns war dieser Widerspruch zwischen bernerischen Worten und Thaten wohl erklärlich und hat sich seither noch deutlicher ausgesprochen. — Das Wort, das diese Handlungsweise bezeichnet, ist für eine Regierung ein furchtbares in der Geschichte.

§. 122. Die fremden Noten.

Der Vorort Bern hatte den Gesandten der hohen Mächte in der Schweiz mit der Anzeige der Uebernahme der vorörtlichen Geschäftsleitung die gleiche Zusicherung seines bundesgemäßen Han-

*) Die Revolution in Freiburg, eine Broschüre.

delns gegeben, wie den sämmtlichen Ständen der Schweiz. Wie die Gesandten selbst, so blieben auch die üblichen Antworten derselben gegen die Gewohnheit länger aus. Außer dem englischen Geschäftsträger Peel schlugen die meisten auswärtigen Gesandten ihren Wohnsitz in Zürich auf. Die Regierungsblätter von Bern zeigten sich über diese Zurückhaltung der fremden Gesandten nicht wenig ungehalten. Sie hätten nicht ungerne merken lassen, daß es dem Vororte an den Huldigungen der fremden Gesandten wenig gelegen sei, streuten aber fast jedes Gerücht freundschaftlichen Entgegenkommens von Seite derselben begierig in die Welt hinaus. Endlich langten die Rückantworten der Gesandten von Oestreich, Rußland und Preußen an — aber in der Gestalt von Noten, die ziemlich ernste Mahnungen enthielten.

Die russische Note, mit welcher die übrigen übereinstimmten, enthielt folgende Stelle:

„Die freundschaftlichen Beziehungen werden nur so lange dauern, als die Grundlagen, auf welcher die Befugnisse des Vorortes beruhen, nicht im Wesen angegriffen und verfälscht werde. Diese Basis sei aber der Bund von 1815, dessen Geist nur insofern unverlezt bleibe, als die Kantonalsouveränetäten, welche vom Bunde garantirt und nur für bestimmt ausgesprochene Fälle begränzt seien, gewissenhaft respektirt werden. Je ernster die Zeitumstände seien, unter denen der Vorort seine Funktionen antrete, um so mehr habe der russische Hof sich verpflichtet geglaubt, keine Ungewißheit über seine Ansichten und die daraus folgenden Konsequenzen herrschen zu lassen.“

Der Vorort theilte diese Noten den 14. Jänner sämmtlichen Ständen mit und legte denselben die Antwort bei, welche er den Gesandten gegeben. Dieselbe drückte in nicht unwürdiger Haltung das Bedauern aus, daß die Geschäftsbeziehungen auf eine ungewöhnliche, frühern Vorgängen wenig entsprechende Weise von Seite der auswärtigen Gesandten eingeleitet worden, sie versprach die völkerrechtlichen Verhältnisse mit den befreundeten Staaten sorgfältig zu pflegen, zeigte sich dagegen entschlossen, einen jeden allfälligen Versuch, sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise einzumischen, entschieden abzulehnen, da der Vorort in Beziehung auf die Leitung der eidgenössischen Geschäfte einzig den verbündeten Kantonen verantwortlich sei.

Dieser Notenregen und der über Freiburg ergangene Sturm gab den Parteien zu verschiedenen Beurtheilungen Stoff.

Die katholischen Kantone verhehlten in ihren Rückäußerungen auf die Mittheilung der vorörtlichen Antwort auf die Noten der alliirten Mächte — ihre Ansichten nicht. Die Regierung von Schwyz drückte sich gegen den Vorort mit kurzen Worten aus: „Es ist bedauerlich, daß solche Mahnungen kommen, aber noch bedauerlicher, daß sie nicht unbegründet sind. Eure in der Antwort ausgesprochenen Grundsätze sind gut, handelt aber darnach!"

Eine üblere Nachwirkung hatten allerdings die Ereignisse von Freiburg. Die Regierung stand zwar im Vertrauen des Volkes befestiget, doppelt siegreich da. Allein die radikale Presse und namentlich die Hofblätter von Bern ließen ihrem zügellosen Hasse gegen die rechtmäßige Regierung in Freiburg freien Lauf. Was sie herabwürdigen und verdächtigen konnte, wurde, ob wahr oder unwahr, mit grellen Farben aufgetragen; einzig gerechtfertiget gingen die Aufrührer, „diese politischen Martyrer", wie man sie nannte, aus jeder Stellung hervor. Die Besorgniß wuchs allseitig, namentlich in Freiburg, daß die revolutionäre Partei noch einmal einen Gewaltstreich auf Freiburg wagen werde. Vielleicht aber waren es gerade die fremden Noten, die den Muth der Führer etwas abgekühlt und die Höchstgestellten allmählig auf den Plan einer allgemeinen, s. g. legalen Revolution angewiesen haben. Denn von diesem Momente an vernahm man deutlich die mystische Loosung: „Von Bundes wegen muß der Bund, von Gesetzes wegen die gesetzliche Ordnung in der Schweiz gestürzt werden."

§. 123. Der Katholikenkongreß und die Konferenz der katholischen Kantone in Schwyz.

Um diese Zeit versammelten sich die Abgeordneten der 7 Stände wieder zur Fortsetzung der militärischen Berathungen vom September und Oktober 1846.

Da wir die Konferenzverhandlungen im Zusammenhange bis zur förmlichen Bildung des „Schutzbündnisses" den 9. bis 11. Dezember 1845 vorzüglich deßhalb gegeben haben, um diese Frage gehörig zu beleuchten, so wollen wir die darauf folgenden dem Hauptinhalte nach nunmehr fortsetzen.

Es darf alle Welt die Geheimnisse wissen, die die Konferenzprotokolle bewahren; die 7 Stände haben sich ihrer geheimen Beschlüsse nicht zu schämen. Sie gereichen vielmehr Denjenigen zur Schande, die in den Protokollen so gerne gefunden hätten, was sie vergebens gesucht und doch zum Voraus verdammt haben.

Die nächste Konferenz seit der Gründung des formellen Schutzbündnisses, die bei der Entwicklung der wichtigsten Zeitfrage einige Bedeutung erhalten, war diejenige zu Schwyz den 28. und 30. September 1846. Sie hatte an den gleichen Tagen ihre Berathungen, an welchen auch der Katholikenkongreß seine Sitzungen daselbst hielt.

Der „katholische Verein", eine mehr volksthümliche und vom Schutzbündniß der Form nach unabhängige Verzweigung war bekanntlich im Bade Rothen 1843 gebildet worden. Baumgartner von St. Gallen war Präsident derselben.

Die zweite Sitzung hatte dieser Verein, unter dem Namen eines Katholikenkongresses, wie er öffentlich benannt worden, 1845 in Zug gehalten.

Die dritte Versammlung desselben fand nun in Schwyz statt. Es fanden sich aus 16 Kantonen, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Appenzell, Tessin, Wallis, Thurgau, Solothurn und Baselland — etwa 113 Katholiken ein, alles Männer von Einfluß und Ruf, Magistraten sowie einfache Landleute. Man berieth sich über die katholischen Angelegenheiten in stiller Mäßigung; verstand sich zu gesetzlicher einiger Mitwirkung, um die kirchlich-politischen Streitfragen wo möglich zu einer friedlichen Beilegung zu bringen, versprach sich besonders aller Feindseligkeit gegen die protestantische Konfession zu enthalten und Jeder in seinem Wirkungskreise thätig zu sein. Die Berathungen nahmen 3 Sitzungen während zwei Tagen in Anspruch.

Bei diesem Anlasse nun saßen in der Zwischenzeit auch die Konferenzmitglieder, um in einer „vertraulichen Besprechung diejenigen Maßregeln zu berathen, welche für Vollziehung der Konferenzbeschlüsse und für Durchführung der auf dieselben basirten Organisation der Streitkräfte der 7 Kantone unerläßlich geworden" waren.

Es waren bloß 6 Mitglieder anwesend, jene von Zug und Wallis fehlten noch. Regierungsrath Wendelin Kost von Luzern präsidirte.

Daher verständigte man sich am ersten Tage dahin, daß sich der Kriegsrath erst bei Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder förmlich konstituiren, folglich die gegenwärtige Berathung eine bloß konfidenzielle sein solle.

Eine sodann vorgenommene Zusammenstellung der sämmtlichen Streitkräfte, des Aktivkontingents sowohl als der Landwehr und des Landsturms der einzelnen Kantone, lieferte folgendes annähernde Resultat:

Kantone.	Auszug.	Landwehr.	Landsturm.	Total.
Luzern	5059	4652	16605	
Uri	405	810	2604	
Schwyz	1303	1215	7200	
Obwalden	373	746	2000	
Nidwalden	312	600	1525	
Zug	456	1392	3233	
Freiburg	3026	2443	17226	
Wallis fehlten die Angaben.				
	10934	11858	50393	73185.

Diese vorläufige Zusammenstellung wurde dem Präsidenten zur Formirung einer Generaltabelle zugestellt, wobei die Artillerie der übrigen Kantone im Speziellen aufgetragen werden sollte.

Hierauf wurde die Bildung von Divisionen und die Aufstellung von Brigadekommandanten besprochen, wornach Wallis und Freiburg, jeder Stand für sich eine Division, Luzern eine und die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eine organisiren sollten.

Ebenso wurden die Abgeordneten ersucht, für zweckmäßigere Eintheilung und möglichst schnelle und wirksame Verwendung des Landsturms besorgt zu sein.

In Betreff der Wahlen für die verschiedenen höhern und niedern Militärkommandanten walteten einstimmig folgende Ansichten:

1) Daß der Oberbefehlsbaber, wo möglich aus einem der Konferenzstände bezeichnet, demselben tüchtige Stabsoffiziere an die Seite gegeben und so das Zutrauen der Armee gehoben werden solle;

2) daß für die Stelle des Chefs des Generalstabs Johann Ulrich v. Salis-Soglio in Chur gewünscht und Abyberg beauftragt werde, mit demselben Rücksprache zu nehmen;

3) daß für das Artilleriekommando ein tüchtiger Artillerieoffizier auserkiesen und bald möglichst bezeichnet werde;

4) daß für Besetzung der Divisions- und Brigadestäbe dem Kriegsrath mit möglichster Beförderung die zweckmäßigsten Vorschläge von den betreffenden Kantonen eingegeben werden sollen;

5) daß das Kriegskommissariat aus Oberst Zünd, Pillier von Luzern und Kriegskommissär Oethiker von Schwyz zusammengesezt und

6) daß dasselbe durch Ankauf und Magazinirung von Lebensmitteln in Stand gesezt werde, bei einem Truppenzusammenzug seinen Pflichten nachkommen und für deren Unterhalt gehörig sorgen zu können. Zum Schlusse wurde eine schnelle Kundgebung und Spezialverbindung unter den Kantonen berathen. *)

Da auf den 30. September auch Letter von Zug, Kalbermatten von Wallis und Siegwart-Müller von Luzern in Schwyz eingetroffen waren, fand an diesem Tage nunmehr die förmliche Konstituirung des Kriegsrathes statt; zum Präsident wurde einstimmig Siegwart-Müller und der bei der Sitzung abwesende Staatsschreiber Meyer zum Sekretär ernannt. Indeß vertrat Abyberg die Interimssekretärstelle.

Die Sitzung endete mit einer Empfehlung an den Präsidenten, „bei obschwebender bedenklicher Lage und bei fortdauernder Gefahr eines erneuerten Angriffs auf beförderliche definitive Durchführung der Militärorganisation in allen ihren Theilen Bedacht nehmen zu wollen."

§. 124. Sitzungen des Kriegsrathes der 7 Stände vom 17. bis 20. Oktober 1846. *)

Dem in der Sitzung vom 30. September erhaltenen Auftrag zu Folge, war der Kriegsrath vom Präsidenten auf den 17. Oktober wieder zusammenberufen.

Nur von Zug und Wallis war kein Mitglied eingetroffen.

Nachdem der Präsident auf die durch den Fall Genfs ernster werdende Lage des Vaterlandes und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß endlich die Militärorganisation der Konferenzstände definitiv durchgeführt werde, „wurden die in der Sitzung vom 28. September in Schwyz gefaßten Beschlüsse als Leitfaden der Berathung angenommen."

Die schon in Schwyz angeregte Aufstellung von Divisionen und Divisionskommando's und deren Abtheilung in Brigaden wurde definitiv beschlossen, sowie die Kantone aufgefordert, mit Beförderung ihre Landsturmorganisation einzureichen.

Zug sollte schriftlich an seine übernommenen Pflichten erinnert werden.

*) Protokoll der Konferenzkantone.

In der Sitzung vom 18. Oktober erstattete Abyberg günstigen Bericht von Oberst v. Salis-Soglio, worauf demselben die Stelle eines Chefs d'état-major übertragen wurde.

Die Wahl des Divisionärs für Luzern wurde verschoben, dagegen Oberst Rüttimann, Fr. v. Elgger und Kommandant Kost als Brigadier bezeichnet.

Die Division der Urkantone wurde Abyberg übertragen, die Wahl der Brigadiers verschoben.

Auf einen günstigen Bericht über die ausgezeichneten Kenntnisse des in römischen Diensten stehenden Artilleriekommandanten, Hauptmann Lentulus von Bern, wurde beschlossen, durch die Regierung von Luzern, bei der Nuntiatur zu Handen des heil. Stuhles und des Oberkommando's der Schweizer Truppen um dessen Beurlaubung nachsuchen zu lassen, um ihm das Artilleriekommando übergeben zu können.

Das Oberkriegskommissariat wurde definitiv dem Regierungsrath Zünd anvertraut.

In der Sitzung vom 19. wurde Regierungsrath Em. Müller zum Kommandanten des Geniekorps ernannt und ihm aufgetragen, in Betreff „des Sappeurs und Pontoniersdienstes das Erforderliche vorzukehren und anzuordnen.“

Auf Anschaffung der nöthigen Lebensmittel wurden sämmtliche Kantone Bedacht zu nehmen eingeladen, und hierauf Em. Müller mit der Errichtung eines angemessenen Nachrichten- und Botendienstes beauftragt.

Es lagen mehrere verdankenswerthe Vertheidigungs- und Operationspläne von tüchtigen Offizieren vor, welche dem Em. Müller und dem Chef des Generalstabs übermittelt wurden, um im Einverständniß der betreffenden Regierungen die erforderlichen Befestigungsarbeiten im Felde und in der Stadt Luzern anzuordnen.

Dem Oberstl. Rüscheler von Zürich, welcher im Auftrage der Konferenzstände persönliche Rekognoszirungen vorgenommen und einen Operationsplan entworfen hatte, wurde eine Entschädigung von 300 Franken für seine Bemühung ausgesprochen. *)

Es folgte die Sitzung vom 19. Oktober, worin der Chef des Generalstabs vorerst mit der Organisirung eines Spionirsystems beauftragt wurde.

---

*) Wir geben die Verhandlungen über alles Wesentliche, damit all' die gefürchteten Gespenster des s. g. Sonderbundes an's Tageslicht kommen.

Zur Deckung der gemeinsam zu bestreitenden Auslagen wurde beschlossen, von den 7 Ständen $^1/_{20}$ des eidgenössischen Geldkontingentes einzuziehen, was die Summe von 4307 Fr. 35 Rap. einbrachte.

Die nächste Versammlung den 20. Oktober ward endlich auch von Zug durch Andermatt vertreten. Sofort wurde zu den Wahlen geschritten und als Oberkommandant Staatsrathspräsident Wilhelm v. Kalbermatten im Wallis ernannt.

Staatsschreiber Meyer erhielt, als persönlich befreundet mit Kalbermatten, nebst einem Begleiter den Auftrag, demselben von der Wahl Kenntniß zu bringen und ihn um Annahme der Stelle zu ersuchen.

Als Brigadier für Schwyz wurde Fr. Dominik Abyberg, Bruder des Landammann Abyberg, vorgeschlagen, für die übrigen Urkantone und Zug Landammann Schmid von Uri bezeichnet.

Nachdem das Oberkommando noch beauftragt worden, „die besondere Lage von Freiburg vor Allem in's Auge zu fassen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die übrigen 6 Stände demselben im Falle der Noth möglichst wirksame Hülfe zu leisten in Stand gesezt würden", und dann die Anschaffung von Artillerie-Munition, namentlich Leuchtkugeln, Raketen 2c., Freiburg und Luzern empfohlen ward, löste sich die Versammlung auf.

§. 125. Sitzungen des siebenörtigen Kriegsrathes vom 9., 15. und 16. Jänner 1847. *)

Mittlerweile war der Aufstand in Freiburg ausgebrochen. Eine offizielle Anzeige von der Regierung in Freiburg vom 6. Jänner Abends, über den Ausbruch des Aufruhrs in mehrern Gemeinden, und die auf Privatwegen erhaltene Anzeige von einem durch die Regierung von Bern angeordneten Truppenaufgebote, hatte den Präsidenten veranlaßt, den siebenörtigen Kriegsrath sofort einzuberufen.

Noch am Versammlungstage, den 9. Jänner, war die amtliche- und Privatnachricht eingegangen, daß die Aufrührer in Freiburg auf der Flucht, die Regierung im Besitze bedeutender Streitkräfte und das Volk vom besten Geiste beseelt sei, so daß der Aufruhr als gedämpft angesehen werden konnte.

Obwohl der Aufruhr besiegt war, fand der Kriegsrath doch für angemessen, den Landammann Schmid von Uri nach Frei-

*) Protokoll des siebenörtigen Kriegsrathes.

burg zu senden, „um sich mit den dortigen Behörden über die Lage des Kantons Freiburg und die der sieben Orte überhaupt vertraulich zu besprechen.“

Die vom Präsidium angeordnete und nunmehr angezeigte Einberufung des Oberst v. Salis-Soglio wurde gebilligt und demselben für jeden Tag der Anwesenheit eine Louisd'or ausgesezt.

Staatsschreiber Meyer erstattete dann Bericht über seine Sendung in den Kanton Wallis, um den General W. von Kalbermatten zur Uebernahme des Oberkommando's der Truppen der 7 Orte zu vermögen. Kalbermatten soll sich damals nicht ungeneigt gezeigt haben. Aus einem spätern Briefe an Schultheiß Siegwart-Müller ergab sich jedoch, „daß er aus verschiedenen nicht von ihm abhängenden Rücksichten dieses Oberkommando ablehnte.“

Hierauf eröffnete der Präsident der Versammlung, „daß es ihm gelungen sei, bei der k. k. östreichischen Regierung für die 7 Orte ein unentgeltliches Anleihen von 100,000 Gulden Conv. Münze zu machen, und daß diese Summe bereits in seinen Händen liege.“ Das Geld wurde der Finanzkommission des Kantons Luzern zur Aufbewahrung übergeben.

Auch den 9. Jänner trat der Kriegsrath zusammen, beschloß aber, ohne in die Geschäfte einzutreten, die nächste Sitzung auf den 15. Jänner anzuordnen.

An der Versammlung am 15. Jänner erstattete der von seiner Sendung nach Freiburg zurückgekehrte Landammann Schmid einen einläßlichen Bericht über den Stand der Dinge in Freiburg. Aus diesem Bericht ging hervor, „daß dort Alles seinen guten Gang nehme, und ohne Zweifel auch nach beendigtem Aufruhr von den Behörden mit gehöriger Energie werde eingeschritten werden.“

„Ueber Aufbewahrung und Verwendung“ des östreichischen Anleihens ein Reglement zu entwerfen, wurde eine Kommission, bestehend aus Siegwart-Müller, Abyberg und Schmid, beauftragt.

Ein Dankfest für die Rettung Freiburgs wurde auf Maria Lichtmeß festgesezt und zum Schlusse die eben bezeichnete Kommission noch beauftragt, Bericht und Anträge zu bringen, wie das Kommando der Armee der 5 Orte definitiv zu bestellen, und was überhaupt zu einer Militärorganisation der 7 Orte noch erforderlich sei.

In der Sitzung vom 16. Jänner wurde vorerst eine Quittung für das von der Kaiserkrone von Oestreich gemachte Anleihen ausgestellt und dann ein von der Kommission vorgelegtes „Regle-

ment über Verwaltung der Kriegskasse" angenommen. *) Auf den Antrag der gleichen Kommission beschloß die Versammlung, dem Präsidenten „aus der Kriegskasse der 7 Orte eine Summe von 2000 Frkn. zur Verwendung im Interesse der 7 Orte zuzustellen."

Schultheiß Weck von Freiburg erhielt zu Gunsten seines Standes die Zusage eines Anleihens von 50 — 60,000 Frkn. aus der siebenörtigen Kriegskasse auf beliebige kurze Abkündungsfrist.

Als Maßstab der Entschädigung für Abgeordnete vom Kriegsrathe wurde per Tag 1 Louisd'or angenommen.

Die Kommission berichtete dann, daß Oberst v. Salis-Soglio sich zur Annahme einer zweiten Oberbefehlshaberstelle über die siebenörtigen Truppen bereits erklärt habe, nur behalte er sich seine weitern Entschließungen vor, wann später ein Oberkommandant gewählt werde.

In Folge dieser Erklärung wurde ihm folgender Ernennungsakt zugestellt:

„Wir Präsident und Mitglieder des Kriegsrathes der 7 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis —

ernennen,

gemäß der uns von den obersten Landesbehörden benannter Stände ertheilten Vollmacht —

zu einem zweiten Kommandanten sämmtlicher organisirten und nicht organisirten Mannschaft benannter Stände den Hochgeachteten Herrn eidg. Obersten Johann Ulrich v. Salis-Soglio und

beschließen:

1) Es habe derselbe alle Rechte zu genießen und alle Pflichten zu erfüllen, welche mit der ihm übertragenen Stelle verbunden sind.

2) Gegenwärtiger Ernennungsakt, den wir mit dem Siegel des hohen Standes Luzern besiegelt haben, ist demselben urschriftlich zuzustellen."

Zum Verwalter des siebenörtigen Bundes wurde der Sekretär des Kriegsrathes, Staatsschreiber Meyer, gewählt, welcher jedoch nicht definitiv diese Stelle annahm.

Mit diesem Akte schloß der Kriegsrath die Verhandlungen und löste sich einstweilen auf.

Wir finden uns nochmals zu der Bemerkung veranlaßt, daß hier wie überall kein einziger bemerkenswerther Umstand

*) Beilage Nro. 9.

aus dem Verhandlungsprotokoll des Kriegsrathes der 7 Stände weggelassen wird. Mag auch so manches Unwichtige vorkommen, — immerhin, die Welt soll das „Geheimnißvolle" wissen.

§. 126. Sitzungen des siebenörtigen Kriegsrathes in Luzern vom 1. und 3. Februar 1847. *)

Schon den 1. Februar trat der Kriegsrath wieder in Luzern zusammen, von allen Ständen, außer Wallis, besucht. Diese Sitzung befaßte sich beinahe ausschließlich mit militärischen Ernennungen. Die Kommission brachte Berichte und Anträge über die dießfällige nähere militärische Organisation der Armee.

So wurden ernannt: Oberst Franz v. Elgger zu einem Chef des Generalstabes der Armee der 7 Orte; Kommandant Renward Göldlin von Luzern zum Oberkommandanten der Artillerie; Großrath Müßlin von Freiburg zum Oberauditor — mit dem Auftrage, „Vorschläge über Organisation des Kriegsgerichts dem Kriegsrathe einzureichen"; Dr. Karl Franz Lusser von Altdorf zum Oberfeldarzt mit Oberstlieutenantsrang, mit dem weitern Auftrage, im Verein des Oberkommandanten v. Salis-Soglio über die Organisation des Gesundheitsdienstes Bericht und Antrag zu bringen.

Auch dem früher ernannten Kommandanten des Genies, Em. Müller, wurde der Ernennungsakt ausgestellt und ihm der Grad eines Oberstlieutenants ertheilt.

Der „Oberkommandant v. Salis-Soglio, welcher der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnte, gab dann der Versammlung Kenntniß von einem von ihm, jedoch bloß in den wesentlichsten Zügen — ausgearbeiteten Operationsplane." Derselbe ging wesentlich von der Ansicht aus, „daß bei den militärischen Operationen der Armee der 7 Orte nicht etwa ein Kordon-System, das allenthalben die Gränzen zu decken sucht, angenommen, sondern, daß mit Massen, die auf strategischen Punkten gesammelt werden, agirt werde."

„Die Versammlung verdankte diese Berichterstattung, erklärte sich mit dieser Grundlage eines Operationsplanes einverstanden und ersuchte den Oberkommandanten seine Arbeit weiter fortzusetzen."

Bei diesem Anlasse sprach sich die Ansicht aus, „daß man die Anlegung eines Brückenkopfes bei der Gisikonerbrücke nicht für unumgänglich nothwendig halte."

---

*) Protokoll des Kriegsrathes.

Der Oberkommandant erhielt dann noch den Auftrag, auf eine sichere Verbindung „zwischen den im Zentrum der Schweiz gelegenen 5 Orten und den Kantonen Freiburg und Wallis", sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, wie „man sich gegenseitig im Falle eines Angriffes Hülfe leisten, und wie man überhaupt eine dauernde Sicherung des Gebiets der 7 Orte am besten erzielen" könnte.

Auch die zweite Sitzung Nachmittags, den 1. Febr., beschäftigte sich vorzüglich mit den Wahlen des höhern kommandirenden Militärpersonals.

Für die erste Division Luzern wurde bezeichnet: Divisionär R. Rüttimann.

Zu Brigadierkommandanten: W. Kost von Buchenrein, Oberst K. Göldlin von Sursee: Kommandant J. U. Schmid von Luzern.

Als Kommandant für die zweite Division, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurde gewählt: Oberst und Pannerherr Th. Abyberg; als Brigadiers der zweiten Division Landeshauptmann Schmid — für Uri, Unterwalden und Zug; Oberstl. F. D. Abyberg für Schwyz. An diese Stände geschah dann die schriftliche Meldung, daß sofern die betreffenden Regierungen mit den getroffenen Wahlen zufrieden seien, „den Ernannten später das Brevet durch Präsident und Sekretär des Kriegsrathes zugestellt werden soll."

Da für die dritte und vierte Division von Freiburg und Wallis noch keine Vorschläge eingegangen waren, wurden diese Stände ebenfalls schriftlich zu beförderlichen Eingaben eingeladen.

In der Sitzung vom 2. Februar „schritt die Versammlung — in Berathung der Kommissionalanträge weiter." So erhielt der Oberkommandant den Auftrag, „im Verein mit den verschiedenen Kommandanten und mit thunlicher Beförderung die nöthigen Rekognoszierungen vorzunehmen."

Die Entschädigungen für Rekognoszierungsreisen und Büreauarbeiten an Stabsoffiziere und Subalterne wurde festgesezt.

In Betreff einer Instruktionsschule beschloß die Versammlung:

1) „Es soll für angehende Stabsoffiziere, mit möglichster Beförderung eine Instruktionsschule in Luzern abgehalten werden.

2) „Der Oberkommandant sei beauftragt, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse einen Plan für die Leitung dieser Schule auszuarbeiten.

3) „Die Regierungen werden eingeladen, Aspiranten und Offiziere für den Eintritt in diese Schule in kürzester Frist zu bezeichnen und deren Namen dem Oberkommandanten einzureichen.

4) „Die Kosten für die Instruktoren und die erforderlichen Reitpferde sind aus der gemeinsamen Kasse des Kriegsraths zu bezahlen; die Besoldung der Aspiranten und Offiziere fällt den Kantonen zu.

5) „Der Oberkommandant wird ferner ermächtiget, eine Reitschule sofort zu beginnen, sofern eine hinreichende Anzahl von Stabsoffizieren sich gegenwärtig schon vorfindet und sukzessiv fortzusetzen."

„Um vorzubeugen, daß bei einem Truppenaufgebote es nicht an gehöriger Bespannung mangle", erhielt das Kommissariat den Auftrag, „alle erforderlichen Vorsorgen für eine gehörige Bespannung der Artillerie und Kaissons, sowie der Transportwagen für Lebensmittel zu treffen."

Dem Kriegskommissär Zünd kam die Anzeige des Kriegsrathes zu, daß er mit der Aufstellung des Kommissariatsstabes und namentlich mit der Wahl der Herren Villier, A. Segesser-Simmon von Luzern, Albert Durrer von Stans und J. K. Benziger von Einsiedeln einverstanden sei, sowie nicht minder mit der Ansicht, „daß die in der Eidgenossenschaft geltenden Vorschriften auch auf das Kommissariat der 7 Orte angewandt werden."

Die Abgeordneten der 7 Stände wurden nochmals dringend eingeladen, „darauf zu wirken, daß in den Kantonen genugsame Lebensmittelvorräthe angeschafft werden."

Den 3. Februar wurde wiederum Sitzung gehalten. „Der Präsident legte einen doppelten Borderau über die in Folge des gemachten unverzinslichen Anleihens von der Kaiserkrone von Oestreich übermittelten Summe vor. Das Geld war in 12,561 Napoleons eingegangen. Die Versammlung vereinigte sich dahin, kein Anleihen unter 3 Prozent zu machen.

So erhielt Em. Müller ein Anleihen von 50,000 Frkn. zu 4½ Prozent auf kurze Aufkündigungsfrist und hinlängliche Hinterlage; einige Andere wurden abgewiesen.

„Einer Anregung des Abgeordneten von Obwalden, ob nicht bei Sardinien Schritte gethan werden sollten, um den auf die Ausfuhr von Lebensmitteln gelegten Zoll unter der Hand für die Konferenzstände aufzuheben, wurde keine weitere Folge gegeben", weil der sardinische Gesandte in einer konfidentiellen Mittheilung selbst keinen Erfolg dießfalls an Aussicht stellte.

Mit diesem Tage schloß sich die Sitzung des Kriegsrathes, erfreut über die schöne Eintracht, die in der Versammlung geherrscht hatte.

§. 127. Ist das ein Landsfriedensbruch?

Diese gemeinsamen Berathungen der 7 katholischen Kantone stachen den Radikalen allerdings übel in die Augen. Obwohl aus den Konferenzen nichts Bestimmtes verlautete und nur höchst unsichere Gerüchte darüber im Umlaufe waren, so sah sich der Vorort Bern dennoch bewogen, in einem Schreiben vom Ende Febr. 1847 die Regierung von Luzern vor einer Gefährde des Landsfriedens zu warnen. Er drückte sein Befremden aus, daß, wie man vielseitig vernahm, jüngst in Luzern ein Zusammentritt von Militärpersonen aus verschiedenen Kantonen stattgefunden habe, und lud Luzern ein, ihm Bericht zu erstatten über die getroffenen militärischen Anordnungen und Verfügungen und über die Bildung eines Generalstabes.

Bemerkenswerth hiebei ist wohl, daß das vorörtliche Schreiben zum Theil von solchen Männern ausgegangen, die — früher Chefs und Theilnehmer am Freischaarenzuge nach Luzern — nunmehr so eifersüchtig geworden waren, den Landsfrieden zu wahren. — Ueberdieß stand eine beabsichtigte bessere Organisation des Wehrwesens um diese Zeit erst auf dem Papiere; Aufgebote oder Musterungen fanden zur Winterszeit nicht statt. Einfache Instruktionskurse aber gehören noch nicht zu kriegerischen Rüstungen. Auffallender war dagegen freilich die Herbeischaffung einer Anzahl neuer Gewehre und Stutzer, Kanonen und Munition, welche übrigens jedem Kanton durchaus freisteht.

Mit dem Erlaß des erwähnten Schreibens an Luzern brachte der Vorort noch eine andere Frage in Anregung. Auch zu dieser hatte das Gerücht Veranlassung geboten, daß nämlich eidgenössische Offiziere bei dem s. g. Sonderbunde Dienste nehmen wollen. Der Vorort gab den Ständen in einem Kreisschreiben diese Vermuthung kund, und sezte vorläufig die Ansicht bei, daß eidgenössische Offiziere nur der Eidgenossenschaft und dem heimathlichen Kantone, nicht aber einem andern Kantone dienen können.

Was der Vorort, angeregt durch allarmirende Berichte öffentlicher Blätter, mit diesen zwei Schreiben beabsichtete, fiel auf den ersten Blick in die Augen. „Sie sollten der künftigen Tagsatzung als Einleitung zu exekutorischen Maßregeln gegen den s. g. Sonderbund dienen.“

Die Regierung von Luzern blieb die Antwort nicht schuldig. In Betreff der Anstellung der eidgenössischen Offiziere glaubte Luzern nicht weiter eingehen zu sollen. „Der Bund oder positive Militärgesetze verbieten nicht, daß eidgenössische Offiziere ihre Dienste andern Kantonen als den Heimathskantonen zuwenden; dagegen bestehe eine lange Praxis, nach der solche Anstellungen immerfort ungehindert stattgefunden. Da dem Vorort keine Befugniß zusteht, hierinfalls etwas Maßgebendes zu verordnen, so hat es Luzern auch nicht nöthig gefunden, ihren Offizieren Anzeige zu machen, wie der Vorort es verlangt."

Ausführlicher war die Antwort Luzerns in Betreff der militärischen Anordnungen. — Nachdem sie gezeigt: daß die Aufruhrspartei weder sich verändert, noch aus der Schweiz gekommen, somit Wachsamkeit gegen sie immer noch nöthig sei; nachdem sie die Unterschiebung bundeswidriger und friedenstörender Tendenzen mit Unwillen zurückgewiesen, fährt sie folgendermaßen fort:

„Die Handlungen des Standes Luzern sind der Eidgenossenschaft Bürge, daß sie in dem, was Luzern vorkehrt, Gefährde weder für ihre Rechte, noch für den allgemeinen Landsfrieden der Eidgenossen zu fürchten habe. Luzern ist sich keiner Handlung bewußt, die geeignet wäre, eine Aufregung der Gemüther in dem einen oder andern Theile der Schweiz zu verursachen. Selbst wenn solche vorhanden wären, so sind es nicht Luzern und seine Handlungen, die sie hervorgerufen; ihre Quellen wären da zu suchen, von wo bereits zweimal die schmähliche That des Landsfriedensbruches über unser Vaterland gekommen ist. — Zudem hat die Eidgenossenschaft in dem Protokolle der vorjährigen Tagsatzung eine feierliche Erklärung*) über die Absichten seiner Rüstungen; sein Wort hat Luzern nie gebrochen, und wird, so Gott will, es nie brechen.

„Wir ersuchen Sie mit unbefangenem Auge die jüngste Vergangenheit mit unserer Gegenwart zu vergleichen. Sind nicht die gleichen bundeswidrigen Tendenzen noch vorhanden, welche seit Jahren durch revolutionäre Mittel auf Zerstörung des Bundes ausgehen? Geben sich nicht die gleichen Ansichten und Bestrebungen vielfach, wir dürfen sagen, selbst in gesteigertem Maße kund, welche bereits Bürgerkrieg hervorgerufen haben?

„Sind nicht die Revolutionen in Genf und Freiburg leben-

*) Sieh oben §. 119, Seite 198.

dige Zeugen für die Wahrheit dessen, was wir so eben ausgesprochen haben? Sind diese nicht Beweise vom Vorhandensein einer Partei revolutionärer Gewalt? Und wenn dem also ist, haben die für Ruhe und Frieden, für Achtung und Ehre unsers Vaterlandes besorgten eidgenössischen Stände nicht die Pflicht, dieser Gewalt durch die mit ihren Verfassungen und dem Bunde ihnen in die Hand gegebenen Mittel entgegenzutreten? Wir kennen aber dießfalls und unter den obwaltenden Verhältnissen kein besseres Mittel, als eine tüchtige militärische Ausrüstung ihres Volkes und eine organische Verwendung dieser Streitkräfte im Sinne und Geiste und nach der Vorschrift des Art. IV des Bundesvertrages.

„Diesen und keinen andern Zweck haben die hierseitigen militärischen Rüstungen, die Wahrung des allgemeinen Landsfriedens; sie können nur Diejenigen beunruhigen und nur von Denen gefürchtet werden, welche in ihnen eine neue Stütze für Ruhe und Frieden und einen neuen Damm gegen ihre ruh- und friedlosen Pläne erblicken."

Diese triftige Antwort der Regierung von Luzern hatte freilich keine andere Wirkung, als daß der Vorort bei der Mittheilung derselben an die sämmtlichen Stände unterm 30. März in einem etwas gemäßigten Tone beifügte: „Er glaube in Hinsicht auf die angeregte Angelegenheit hiemit die Mittel seiner Wirksamkeit erschöpft, und stelle die weitere Erörterung dieser Frage daher der Tagsatzung anheim."

§. 128. Die Rundschau.

Von dieser Zeit an blieben diese nun auf die nächste Tagsatzung verwiesenen Fragen nur den verschiedenen Beurtheilungen der Presse unterstellt.

Unterdessen stellte die Regierung von Bern die Berufung des Gotteslängners Dr. Zeller, als Professor der Theologie an der Universität des Vororts Bern, in nahe Aussicht, während das radikale Feldgeschei immerfort ertönte: „Fort mit den Jesuiten aus dem Vorort Luzern." — Die über Zellers Berufung entstandene Aufregung des Berner Volkes suchte die Regierung mit strenger Ueberwachung der Priester zu legen.

In Glarus verweigerte die protestantische Mehrheit des Landrathes die Einführung von „2 barmherzigen Schwestern" an das Waisenhaus der katholischen Gemeinde Näfels.

In Genf wurde die gewaltsam gestürzte Regierung gezwungen, sämmtliche Kosten zu bezahlen, die die Revolution verursacht hatte. In Waadt dauerten die Verfolgungen der konservativen Partei und der von der Staatskirche ausgeschlossenen Geistlichen unter manch' schauderhaften Szenen fort. — Die Klöster von Thurgau seufzten unter neuer Bedrückung.

In St. Gallen rüstete man sich bereits auf den Wahlkampf im Monat Mai. In allen Kantonen waren die Parteien thätig, jede für ihre Zwecke.

Unterm 17. März erließen die 7 Konferenzstände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis ein Kreisschreiben an alle Stände, worin sie im Sinne des früher erlassenen Manifestes die Wiederherstellung sämmtlicher Klöster des Kantons Aargau verlangten. Am 18. richteten auch die Vorstände der Klöster Muri und Wettingen, seit ihrer Aufhebung nun schon zum sechsten Male, eine Zuschrift an die hohen eidgenössischen Stände und an die hohe Tagsatzung, um Herstellung der Klöster, und bis dieß geschehen, um Verabfolgung der gebührenden Pension für die Prälaten.

Diese Zuschrift enthielt unter andern die merkwürdige Stelle: „Der hohe Vorort Bern hat im Jahre 1841 die Klosteraufhebung durch seine Waffen und seinen Einfluß geschützt; der heutige hohe Vorort Bern dagegen erklärt: in allen Dingen an Bundesrecht und Bundestreue halten zu wollen. Sollte wohl diese Erklärung nicht in dem Sinne ausgelegt werden dürfen, daß der Bund auch für die Bundesrechte der Klöster wieder gelten solle?"

An diese Bitten reihten sich auch die Vorstellungen der Klöster von Thurgau und des Stiftes Rheinau in Zürich an.

Das Stift Rheinau beklagte sich über das fortwährende Verbot der Novizenaufnahme, über geschmälerte Selbstverwaltung seines Vermögens und über außerordentliche und ungesetzliche Besteuerung. Wie diese, so lauteten die Klagen der thurgauischen Klöster.

Den 11. März ertheilte endlich nach jahrelangen Kämpfen der Große Rath von St. Gallen mit 131 gegen 5 Stimmen dem Bisthumskonkordate seine hoheitliche Genehmigung.

Während zu gleicher Zeit die neue Verfassung und Regierung von Baselstadt aus dem „Käppisturme", wenn auch mit etwas mehr liberalen Elementen vermischt, so ziemlich im alten Geiste hervorging, berief dagegen der Große Rath von Bern den 24.

März wirklich mit 118 gegen 23 Stimmen den Dr. Zeller als Universitätsprofessor nach Bern.

In Luzern wurde über mehrere Betheiligte am Morde des Rathsherrn Leu das Strafurtheil ausgesprochen.

In Wallis erneuerte sich der Große Rath fast durchgängig durch konservative Wahlen im ganzen Kanton. Der französische Botschafter, Graf Bois le Comte, der mittlerweile seinen Wohnsitz in Bern genommen, machte wie persönlich durch alle Kantone — so figürlich eine Rundreise durch alle Zeitungsblätter der Schweiz. — Man tadelte an ihm, daß er die bundesrechtlichen Verhältnisse in der Schweiz mit so vieler Offenheit in Schutz nahm und eine Beilegung der Streitigkeiten mit Ernst versuchte.

§. 129. St. Gallen soll entscheiden.

St. Gallen war berufen, über das Schicksal der Schweiz zu entscheiden. Es ist darum nothwendig, die innern Verhältnisse desselben etwas näher zu beleuchten. Daraus soll denn auch klar werden, wie es möglich geworden, daß die in bedeutender Mehrheit konservative Bevölkerung des Kantons in dem Wahlkampfe vom 2. Mai 1847 unterliegen mußte.

Nach dem Siege der Blousenmänner von St. Gervais waren $11^2/_2$ Stimmen für die Unterdrückung der katholischen Kantone vorhanden. Der Radikalismus suchte im Sturm die zwölfte Stimme noch zu erringen und glaubte hiefür in der Stadt Basel die schwächsten Seiten aufzufinden. Dort versuchte er im Spätherbst 1846 Emeuten, welche die alte konservative Regierung zum Falle hätten bringen sollen; allein mit handelsmännischer Geschicklichkeit wurde den Gefahren begegnet und der Radikalismus fand für gerathener, seine Beute anderswo zu suchen. Auch die von ihm in Freiburg angezettelte Rebellion nahm wie wir schon gesehen, einen ganz ungünstigen Ausgang, und so sah sich die Partei des Umsturzes abermals auf ein anderes Terrain hingewiesen.

Dieses fand sich in St. Gallen und zwar um so günstiger, als es sich hier unter der Maske der sogenannten Legalität operiren ließ — eine Sache, auf welche der Radikalismus, wenn auch innerlich gar Nichts, doch äußerlich, wegen des Scheines, gar Vieles hielt.

Auf den ersten Maisonntag 1847 fiel in St. Gallen die Integralerneuerung des Großen Rathes. Die politische Schwebe, worin sich der Kanton seit 1845 mit seinen 75 konservativen und

75 radikalen Großrathsmitgliedern befunden, sollte aufhören und das Uebergewicht den Radikalen zufallen. Seit 1845 war die konservative Partei in St. Gallen eine fast ausschließlich katholische; die gesammte protestantische Bevölkerung mit sehr geringen Ausnahmen folgte als geschlossene Phalanx unbedingt den radikalen Parteiführern — an ihrer Spitze Staatsschreiber **Steiger**, ehemaliger reformirter Pastor.

Das katholische Volk, mehr als drei Fünftheile der Gesammtbevölkerung ausmachend, hatte in seiner großen Mehrheit wiederholt seine warmen Sympathien für die Sache des Rechts und des katholischen Glaubens an den Tag gelegt; allein in seiner Mitte fanden sich doch auch nicht unbedeutende radikale Elemente, jedenfalls weit mehr, als sich konservative Stimmen in der protestantischen Bevölkerung finden ließen.

§. 130. Ungünstige Wahlverhältnisse in St. Gallen.

Dazu kam der alte Uebelstand einer den Katholiken entschieden ungünstigen Bezirkseintheilung. Neben 7 ganz katholischen Bezirken, wie Tablat, Rorschach, Wyl, Goßau, Seebezirk, Gaster, Sargans, bestehen nur 2 paritätische Bezirke, in welchen die Katholiken die Mehrheit über die Reformirten haben, nämlich: Alttoggenburg und Oberrheinthal, während in den 6 andern paritätischen Bezirken, St. Gallen, Unterrheinthal, Werdenberg, Obertoggenburg, Neutoggenburg und Untertoggenburg, die Reformirten in Mehrheit sind und also alle—auch die ihren katholischen Mitbürgern treffende Repräsentation im radikalen Sinne bestellen.

Auf diese Art können die reformirten Bezirksmehrheiten 17 katholische Großrathswahlen nach radikalem Sinne dirigiren, ohne daß die entschieden konservativ gesinnten katholischen Minderheiten gegen solche Verkümmerung ihres Repräsentationsrechtes etwas auszurichten vermögen.

Wollen die katholischen Mehrheiten in den Bezirken Alttoggenburg und Oberrheinthal jenes schreiende Mißverhältniß dadurch auszugleichen suchen, daß sie ihrerseits die ihrer protestantischen Bevölkerung treffende Repräsentation im konservativen Sinne bestellen, so findet sich jene Ausgleichung nur ganz unverhältnißmäßig, indem sie nur über 6 reformirte Wahlen zu verfügen haben. Kömmt dann erst noch hinzu, daß die reformirte Hauptstadt das Vorrecht besitzt, 6 Repräsentanten mehr, als ihr nach der Bevölkerungstabelle gebührten, zu wählen, so ergibt es sich, daß die

Protestanten um eine Repräsentation von 17 Großrathsmitgliedern gegenüber den Katholiken begünstigt sind — eine Begünstigung, die sie seit Jahren auf die rücksichtsloseste und feindseligste Weise zum Triumph des Radikalismus ausgebreitet haben.

§. 131. Die Stellung und Thätigkeit der konservativen Partei in St. Gallen.

Troz dieser ungünstigen Verhältnisse war Hoffnung vorhanden, daß die konservativen Katholiken am 2. Mai die Oberhand gewinnen werden und mit Vertrauen — wenn zugleich auch nicht ohne Besorgnisse im Hinblick auf die Wichtigkeit des Entscheides — sahen die treugesinnten Katholiken der ganzen Schweiz auf die Haltung ihrer St. Gallischen Glaubensbrüder. Hatten ja diese schon bei wiederholten Anläßen, namentlich bei Verwerfung der Badenerartikel, im ausdauernden Ringen nach einem eigenen Bisthum, im Wahlkampf 1845 u. s. w., erfreuliche Beweise eines klaren Bewußtseins unserer Zeitkämpfe gegeben, und durften sie sich vor Allem rühmen, Führer zu besitzen, reich an Talenten und Intelligenz, wie sie in solchem Maße weder die radikale noch die konservative Partei in irgend einem andern Kantone aufzuweisen hatte. In der lezten Zeit vor dem entscheidenden Tage, nachdem eine sehr tüchtige konservative Presse in ihren 2 Hauptorganen, dem „Wahrheitsfreunde" und dem „freien Worte" das Mögliche zur Belehrung und Befestigung des katholischen Volkes schon gethan, erließen 73 konservative Großrathsmitglieder *) ein Manifest „an die Wähler des Kantons St. Gallen", worin sie dieselben auf die vorherrschend eidgenössische Bedeutung der dießmaligen Wahlen aufmerksam machten und unter der Darlegung der Grundsäze, welche die 75 in der lezten Amtsperiode befolgten, dem Volk die Wahl zwischen der Herrschaft dieser und jenen der entgegengesezten Seite frei gaben.

„Auf Euch, St. Gallische Wähler", lautet die ganze sachbezügliche Stelle, „sieht die ganze Eidgenossenschaft.

„Auf Euch blicken die frommen und hoffenden Gemüther in den katholischen Kantonen, deren Gebiet in den lezten Jahren, wider Völkerrecht und Bund, durch Freischaaren mit Krieg überzogen worden ist. In Euren Händen liegt Wohl oder Weh dieser ungerecht Verfolgten.

*) Von diesen 75 war Einer, Hager von Kaltbrunn, kurz vorher gestorben, ein Anderer, Broder in Sargans, fing an zweideutig zu werden.

„Wir haben, soviel uns möglich gewesen ist, während 2 Jahren die Wiederholung solchen Landsfriedensbruches zu verhindern gesucht. Wir haben nie die Hand geboten zu Beschlüssen, welche die einen Kantone zu Knechten der andern machen sollten.

„Wir haben dem wilden Toben widerstanden, welches die Vertreibung katholischer Priester von einem Orden verlangt, welcher gleich andern von der katholischen Kirche anerkannt ist. Wir haben erkannt, daß in religiös-kirchlichen Dingen kein Kanton dem andern Vorschriften machen, daß keiner dem andern in Kirchen und Schulsachen einreden dürfe.

„Man will jedoch nicht ablassen von diesen ungerechten Zumuthungen. Darauf haben sich die 7 katholischen Kantone zur Wahrung ihrer von den Vätern errungenen Freiheit und Selbstständigkeit und zur Sicherung ihres souveränen Gebietes gegen alle Angriffe gerüstet. Nun ist das in den Augen ihrer Feinde wieder nicht recht und man klagte über Bundesverletzung, obwohl sie Nichts thun, als was jeder Andere an ihrer Stelle auch thun würde. Unsere einfache Meinung ist, daß Der den Bund bricht, welcher den Andern in seinem Hause angreift oder bedroht. Wir haben darum verlangt und verlangen noch: daß man die katholischen Kantone endlich in Ruhe lasse.

„Ist das nicht auch Euer Wille, geliebte Mitbürger? Wohlan denn! So wählet Männer, die in diesem Sinne stimmen und wirken. Steht St. Gallen auf dieser Seite, so bringt es der Schweiz den Frieden; steht St. Gallen auf der andern Seite, so stürzt es sie in Bürger- und Religionskrieg. Wollet Ihr, Väter, daß Euere Söhne ausziehen zur Unterjochung der biedern Schweizer in den alten Kantonen? Wollet Ihr, Söhne, das Werkzeug solcher Ungerechtigkeit sein?

„Wollet Ihr es nicht, nun so wählet Kantonsräthe, welche ernstlich und mit festem Willen dafür stimmen, daß man den eidgenössischen Bund halte, daß man demnach die katholischen Kantone unangefochten lasse, daß man sich in ihre Kirchen- und Schulsachen nicht weiter einmische, daß man die katholische Kirche und ihre Anstalten nicht zum Gegenstande aller erdenklichen Schmähungen mache.

„Nur so kehrt der Friede in das schweizerische Vaterland zurück. Denn das dürfen wir mit gutem Gewissen versichern: die Katholiken sind ferne davon, die Rechte der andern Konfession anzugreifen oder zu schmälern.“

§. 132. Umtriebe und Wahlbestechungen der Radikalen.

Solcher würdigen offenen Sprache, die sich rein an der prinzipiellen Bedeutung des Wahlkampfes hielt, sezte die radikale Presse in ihren zahlreichen Organen die Sprache unlauterer Täuschung, der persönlichen Herabwürdigung und der fanatischen Aufreizung entgegen. Es wurde im „Erzähler und St. Gallerboten", Zeitungsblättern, — welche unter der Redaktion der ersten radikalen Beamten und Parteiführer stunden, schlechthin in Abrede gestellt, daß ein radikales Wahlergebniß zum Bürgerkrieg in der Schweiz führen werde; *) das Gegentheil sei anzunehmen, wenn die Konservativen Meister werden, werde es zum Kriege kommen, denn diese gehen damit um, den Kanton St. Gallen — dem s. g. Sonderbund einzuverleiben und die Jesuiten daselbst einzuführen. Die leztere Behauptung wurde mit einer so berechneten Keckheit, entgegen den bestimmtesten Erklärungen der Konservativen, vorgebracht, daß man sich nicht wundern mußte, wenn die zahlreiche reformirte Bevölkerung bei ihrer bekannten Jesuitengespensterfurcht in fieberhafte Aufregung gerieth. Die Hand eines bekannten radikalen Hochgestellten scheute sich überdieß nicht, im „St. Gallerboten" frech zu behaupten, mit dem Siege der Konservativen müßte der Handel zu Grunde gehen — „denn wo" — lautete die perfide Frage — „blühen in den Jesuitenkantonen, Freiburg und Luzern, Handel und Industrie?" — und die zu großem Theil industrielle, reformirte Bevölkerung war aufgeregt genug, um an solche Dinge zu glauben — und von der Leber weg zu erklären: ein konservatives Regiment sei nicht zu dulden und im Fall ein

---

*) Der Erzähler erließ, um den Eindruck des Manifestes zu paralisiren, sogleich einen Extravorläufer mit Glossen über jene offene Erklärung der 73 konservativen Großrathsmitglieder. Darin kömmt die (mit Bezug auf spätere Ereignisse) die politische Moralität der radikalen Parteiführer sehr bezeichnende Stelle vor: „**Bürger- und Religionskrieg,** wenn St. Gallen auf der andern (radikalen) Seite steht? In der That, es blutet uns das Herz, wenn wir sehen, daß Männer ihre Unterschriften zu solchen albernen, zu solchem unwahren Zeug hergeben, um friedliche Gemüther zu ängstigen. Die Liberalen des Kantons wollen keinen Bürger- und Religionskrieg; sie wollen Frieden u. s. w.... Und die Väter und die Söhne? (siehe Manifest). Wahrlich, wir begreifen solche Mittel von ehrlichen Leuten nicht. Wann und wie um's Himmelswillen, handelt es sich um Kriegszüge gegen die innern Kantone? **Um Tagsatzungsbeschlüsse handelt es sich** und keine Maus verliert einen Tropfen Blut." — „Die katholischen Kantone bleiben **unangefochten.**"

solches aus den Wahlen des 2. Mai hervorginge, müßte man es im Interesse der Selbsterhaltung wegputschen. Denn die radikalen Zeitungen hatten auch die schamlose Vorgabe nicht verschmäht: Im Falle die Konservativen siegen, habe es mit der Freiheit des reformirten Glaubensbekenntnisses ein Ende, sowie Freiheit und Vereinsrecht sogleich abgeschafft würden. Die Konservativen wurden ferner der extremsten Ausschließlichkeit bei Bestellung von neuen Behörden beschuldigt, und zur Unterstützung dieser Beschuldigung angeblich aufgefundene konservative Wahllisten von radikalen Zeitungen produzirt, d. h. erlogen.

Allein auch dieser gewaltige Aufwand von Lüge und berechneter Aufreizung, dem die unausgesezteste Thätigkeit der Radikalen zur Seite ging, schien nicht hinreichend, um die Verführung des Volkes zu vollenden. Der Radikalismus griff daher zu einem noch gewagtern Mittel: er appellirte an den Materialismus der Volksmassen. Unter dem katholischen Volke wurden die Begehrlichkeiten auf den katholischen allgemeinen Fond zu wecken gesucht, mit dem unwahren Vorgeben, daß Millionen Klostergut in St. Gallen brach liegen und nur zur Befriedigung der Habgier konservativer Magistraten dienen müssen. Die katholische Administration allein zehre jährlich die ungeheure Summe von 56,000 fl. auf, behaupteten radikale Blätter, gegenüber den offenkundigen Amtsrechnungen, welche jene Summe auf 5880 setzen; eine einzige Reise des Bisthumsabgeordneten Leonhard Gmür habe 14,000 fl. gekostet, wurde oft öffentlich wiederholt und zwar zum Troz der amtlichen Erklärungen, welche jene Reisekosten auf 1500 fl. sezten. Nur wenn die Katholiken — war die Schlußfolgerung der Radikalen — radikale Wahlen treffen, können sie solcher Habgier los werden und die Millionen Kapitalien, deren Zinse bisher so gewissenlos verschleudert worden, für sich gewinnen.

An Versprechungen erschöpften sich die Radikalen; sie versicherten insbesondere die Sarganser und Rheinländer, im Fall sie Meister würden, müßte die Korrektion des Rheins und der Saare vorgenommen werden; die angesehensten radikalen Beamten versprachen solches wiederholt und feierlich — Versprechungen, deren Realisirung allerdings den betreffenden Bezirken einen Gewinnst von Hunderttausenden bringen müßte. *)

*) Bisher aber ließ die Realisirung, troz des nachher erfolgten radikalen Wahlsiegs, immer noch auf sich warten.

Allein auch diese lockenden und verführerischen Vorgaben schienen den angestrebten Zweck nicht zu sichern. Der Radikalismus griff daher zu einem lezten in den schweizerischen Wahlumtrieben bisher noch ganz unerhörten Mittel, zu einem Mittel, welches in der Geschichte dieser Partei ein unauslöschlicher Schandfleck bleiben wird. Es bildete sich in der gewerbsthätigen Hauptstadt ein förmliches Komplott von reformirten Fabrikherrn, welche den zahlreichen katholischen Arbeitern des Oberrheinthals, die sich nicht zu radikaler Stimmgebung förmlich verpflichteten, Arbeit und Verdienst entzogen. Auf diese Weise wurden plötzlich Hunderte von dürftigen Arbeitern sammt ihren Familien verdienst- und brodlos gemacht. Die in der angegebenen Maßregel enthaltene unmenschliche Pression läßt sich um so eher begreifen, wenn man sich der damaligen außerordentlichen Lebensmitteltheuerung erinnert.

Als ein Schrei der Entrüstung über solchen barbarischen Terrorismus durch den katholischen Kantonstheil hindurch ging und laut fragte: Ob das die gerühmte evangelische Toleranz sei? da besaß der reformirte Fabrikherr Stählin-Wild, Großrathsmitglied, die Unverschämtheit, in einem öffentlichen Aufrufe „zum Beweise seiner toleranten und humanen Gesinnung“ den dürftigen katholischen Bürgern des Oberrheinthals, „deren friedlicher, ruhiger und braver Charakter ihm verbürgt werde“, eine wöchentliche Unterstützung an Geld zu versprechen — nur dürfen diese Katholiken „keine Handlanger des Wahrheitsfreundes und des freien Wortes sein.“ Vergebens hatte man erwartet, die radikale Presse werde solche offene Bestechung und jene Hungerdressur abstoßen oder dieselbe mindestens als das Werk lediglich der Fabrikanten darstellen. Allein statt dessen billigte und belobte sie den „Patriotismus“ der St. Galler Fabrikherrn und forderte die Kaufleute des Toggenburgs bezüglich der arbeitenden Klasse des Alttoggenburgs zu gleichen Schritten, die Kapitalisten des Rheinthales aber ebenfalls zu wirksamer Bethätigung „am Alles entscheidenden Wahlkampfe“ auf. Die Aufforderung ließ nicht lange auf Gehorsam warten. Von Wattwyl aus erließen die am 25. April zu diesem Zweck versammelten reformirten Fabrikanten des Toggenburgs eine Erklärung an die katholischen Arbeiter des Alttoggenburgs, daß dieselben nicht ferner auf Arbeit und Verdienst rechnen dürfen, wenn sie am 2. Mai nicht solchen Katholiken die Stimme geben werden, welche eine „friedliche Gesinnung“ gegen die Reformirten zu bethätigen entschlossen seien.

Die Fabrikherrn — so durften sie ohne Scham erklären — haben Aufseher bestellt, auf jeden einzelnen Arbeiter zu achten. Es werde ihnen also getreulich referirt werden und darnach werden sie dann handeln. — Die Hauptwucht der Drängerei ruhte aber immerhin auf dem Oberrheinthal, denn dieser Bezirk schien wegen der ansehnlichen reformirten Minderheit den Radikalen zugänglicher zu sein, als irgend einer der katholischen Bezirke. Oberrheinthal galt allgemein als jener Bezirk, welcher die Entscheidung bringen werde. Darum schien es den Radikalen nicht genug, den vielen armen katholischen Arbeitern vermittelst Arbeitsentziehung zuzusetzen; gegen die katholischen Grundbesitzer mußte ebenfalls eine Tortur ersonnen werden — und diese bestund in der Kapitalabkündung, welche von reformirten Geldaristokraten massenhaft erfolgte. Innert 14 Tagen wurden an Zweimalhunderttausend Gulden Kapitalien, auf den Pfändern katholischer Güterbesitzer haftend, von radikal-reformirten Kreditoren abgekündet; und den Bitten der erschreckten Landleute um Zurücknahme der Abkündung entgegnet: „das hänge von ihrem Benehmen am Maisonntag ab.“ Kurrentforderungen, die bei konservativen Katholiken ausstunden, wurden von radikalen Kreditoren unnachsichtlich eingetrieben — oder dann nur gegen die Verzichtleistung auf freies Wahlrecht Aufschub gewährt.

§. 133. Die Gährung unter dem Volke in St. Gallen.

Gegen die schmachlosen Bedrängnisse einer so unerhört materialistischen Pression und zur Rettung des freien Wahlrechtes, bildete sich sogleich eine Aktiengesellschaft von katholischen und reformirten Konservativen, welche den verstossenen Arbeitern — Arbeit und Verdienst zu verschaffen sich bemühte und für neue Geldanleihen anstatt der abgekündeten Kapitalien besorgt war. Weder das Eine noch das Andere konnte jedoch, auch bei großen Opferleistungen von aufopferungsfähigen Konservativen, bei dem propagandistischen Andringen der radikal-protestantischen Geld- und Fabrikherrn in so entsprechendem Maße geschehen, daß nicht manche katholische Familie Gewissenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue mit hartem Loose büßen mußte.

Der Wahlkampf hatte unter solchen Vorgängen eine unerhörte Gährung im Volke erzeugt. In den lezten Tagen vor dem 2. Mai war alles Denken und Trachten des Volkes nur auf die Entscheidung gerichtet. Die Presse entwickelte eine solche Thätigkeit, daß täglich außerordentliche Aufrüfe, Zeitungsnachläufer und dgl.

erschienen. In der ganzen Schweiz sah man mit Spannung auf den Ausgang des Wahlkampfes.

§. 134. Der Ausgang des Wahlkampfes in St. Gallen.

Der 2. Mai entschied für den Bürgerkrieg in der Schweiz: er diktirte die Unterdrückung der katholischen Kantone. Dieses Ereigniß wurde durch Hunderte von radikalen Freudenschüssen durch die Schweiz verkündet. Und diese Entscheidung hatte nicht, wie man hätte erwarten sollen, das paritätische hart bedrängte Oberrheinthal, sondern das ganz katholische Gaster gebracht. Dieser an den katholischen Intressen verübte Verrath aus der eigenen Mitte war für die St. Gallischen Katholiken schmerzlicher, als das betrübende Wahlergebniß selbst. In allen übrigen Bezirken hatte das katholische St. Galler Volk durch seine einträchtige feste Haltung sich ausgezeichnet und einen großartigen, unbestechlichen Charakter bewiesen. Nicht bloß die durch ihren Gerechtigkeitssinn und tiefe Religiösität von jeher rühmlich bekannten Bürger der ehemaligen fürstabtlichen Lande, der Bezirke Tablat, Rorschach, Wyl und Goßau stunden mit übergroßen Mehrheiten für die Sache des Rechtes ein; auch im Seebezirk, wo die Radikalen alles Mögliche zur Herabwürdigung einflußreicher konservativer Persönlichkeiten angewendet, stimmten beinahe drei Viertheile der Bürger für konservative Wahlen: im großen Bezirk Sargans, wo eine zu größerm Theile radikale Geistlichkeit für radikale Wahlen thätig gewesen und wo mit den Fondsvorspiegelungen Alles zur Bethörung des Volkes versucht worden, hielten zum mindesten drei Fünftheile der Stimmberechtigten zur konservativen Partei; und bei dem gewissenhaften Volke von Alttoggenburg hatten die Aushüngerungsmanifeste der reformirten Fabrikherrn solchen Erfolg, daß dort noch nie mit solch an Einstimmigkeit gränzender Mehrheit konservative Wahlen getroffen worden waren, wie dießmal. Und an der Landsgemeinde in dem schwer versuchten Oberrheinthal legten 1953 konservative Wähler, gegenüber von 1889 radikalen, Zeugniß von ihrer treuen ehrenhaften Gesinnung ab. Viele katholische Oberrheinthaler, die als Dienstboten im Vorarlberg, Tyrol, Appenzell und anderswo abwesend waren, machten den weiten Weg in ihre Heimath, um am Wahltage dem Rechte zum Siege zu verhelfen und das schwere Umglück eines Bürgerkrieges von ihrem Vaterlande abzuwenden.

Und alle diese herrlichen Opfer, Mühen und Anstrengungen

gingen verloren, durch den Abfall des katholischen Gasterlandes! Eine Mehrheit von bloß 34 Stimmen entschied dort für das folgenwichtige Unglücksresultat. Oberst. Gmür, später Divisionär in der Zwölferarmee, war der Held des Tages und ärntete als solcher nicht bloß allgemeinen Ruhm durch die gesammte radikale Presse, sondern wurde von Solothurner Offizieren in einer Extraadresse belobt und von luzernerischen, mit den Freischaaren im Einklang stehenden s. g. Pfefferfrauen mit Stecknadeln geadelt.

In der Antwortsadresse an die Solothurner Offiziere lehnte Oberst Gmür die Ehre eines Siegers bescheiden von sich ab und nannte 3 radikale Pfarrherrn dieses Bezirks, Brägger, Maurer und Herb, denen die Ehre des Tages vorzüglich gebühre. Muß es leider als nur zugewiß angenommen werden, daß das Beispiel der genannten 3 katholischen Priester, welche ihren Gläubigen bei der Abzählung mit radikaler Stimmgebung vorangingen, Manchem zum Aergerniß und zum Falle gedient habe, so möchte es doch in Bezug auf Andere ungerecht sein, jenen allein alles Verdienst zuzuschreiben. Eine Denkschrift an den Kleinen Rath, worin 742 Bürger des Bezirks Gaster Kassation der Bezirksgemeinde vom 2. Mai begehrten, wies nach, daß das radikale Wahlergebniß nur vermittelst Doppelzählungen, Theilnahme von Nichtstimmberechtigten, namentlich reformirter Glarner, Terrorismus, offenen Trotzes gegen den konservativ gesinnten Gemeindeführer und anderer gesetzwidriger Mittel zu Stande gekommen sei. Unter diesen war eines der schändlichsten die Verfertigung eines Pasquills, worin eine der angesehnsten und einflußreichsten Familien des Bezirks auf die frechste Weise angegriffen und namentlich ein derselben Familie angehöriger Amtsmann vermittelst Produktion falscher Rechnungen, unerlaubten Gewinnes gegenüber den Armen seiner Gemeinde beschuldigt wurde.

Das gedruckte Pasquill wurde erst am Vorabend und in der Nacht des Wahltages verbreitet und zwar massenhaft, so daß eine adequate Widerlegung durch die Mißhandelten vor der Wahlentscheidung nicht mehr möglich war. Dieses gewissenlose Bubenstück hatte zum radikalen Wahlresultat nach den Aeußerungen Radikaler selber, Wesentliches beigetragen und es konnte an demselben nichts mehr ändern, daß später der Verfasser des Pasquills, ein gewisser Advokat Glaus, mit eigener Namensunterschrift erklärte: was er gegen den betreffenden Amtsmann im Pasquill geschrieben, beruhe auf Unwahrheit und Verläumdung. Der Kleine Rath sah sich

jedenfalls nicht bewogen, eine Kassation der ominösen Bezirksgemeinde auszusprechen, und die 6 radikalen Kantonsräthe aus dem Gaster gewannen Sitz und Stimme im Großen Rath, welcher dann am 14., 16. und 17. Juni eine Instruktion zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, zur Auflösung des s. g. Sonderbundes, für Streichung der Sonderbundsoffiziere und für Revision des Bundes beschloß, — nachdem er bezüglich des eigenen Kantons den Landammann Baumgartner aus der neu bestellten Landesregierung verdrängt, und das Greisenalter des 82jährigen Regierungsraths Falk in der rohen herzlosen Weise geehrt hatte, daß er den ehrwürdigen, sonst mit allgemeiner Pietät verehrten Mann von seinem wohlerworbenen dritten Posten auf den siebenten Regierungsrathssitz zurückstieß.

§. 158. Ochsenbein wird Bundespräsident. Austritt konservativer Mitglieder im eidgenössischen Kriegsrath.

Von nun an nahmen die Radikalen eine sicherere Haltung an. Sie konnten sich der 12 Stimmen auf der Tagsatzung, zur Ausweisung der Jesuiten und zur Auflösung des s. g. Sonderbundes, für gewiß halten. Bei dieser Zuversicht waren somit kleinere Revolutionen, vereinzelte Freischaarenzüge, und namentlich der sichtbar planirte, gewaltsame Umsturz der Regierung von Freiburg unnöthig geworden, da die Aussicht sich zeigte, dieß Jahr — „auf s. g. legalem Wege“ — in Folge von Zwölferbeschlüssen — den Widerstand der katholischen Kantone zu brechen. Dieser Moment mußte erfaßt werden; — ein Jahr später — und er wäre vielleicht nicht mehr da.

Noch ein entsprechender Wunsch der revolutionären Partei ging bald in Erfüllung. Der große Rath von Bern wählte den 25. Mai den U. Ochsenbein zum Präsidenten des Regierungsrathes, hiemit war er an die Spitze des Vorortes und also auch des eidgenössischen Kriegsrathes gestellt. „Dieß war“, um uns der Worte eines Radikalen *) zu bedienen, „eben so sehr dem Mangel an tüchtigen Talenten in der Berner Regierung, als der auffallenden Tacktlosigkeit Berns zu verdanken; und man muß gestehen, es war für die konservativen Kantone eine starke Zumuthung, sich dem Präsidium des ehmaligen Freischaarenführers zu unter-

*) Dr. K. Weber, Auflösung des Sonderbundes.

stellen. Noch greller war Ochsenbeins Mißstellung im eidgenössischen Kriegsrath. Nach der verunglückten Aprilexpedition, bei der er den Ruf seiner Bravour durch schmähliche Flucht wesentlich beeinträchtigt hatte, war er als Stabshauptmann von der Tagsatzung, wegen Landsfriedensbruch, aus der Liste eidgenössischer Offiziere gestrichen worden, — und jezt nöthigte ihn Bern dem eidgenössischen Kriegsrath als Präsident auf! Es war darum auch natürlich, daß einige der vorzüglichsten Glieder dieser Behörde es vorzogen, aus den Sitzungen wegzubleiben."

Als Ochsenbein am 21. Juni den eidgenössischen Kriegsrath wirklich das erste Mal präsidirte, da entschuldigte Maillardoz sein Ausbleiben damit, er habe in Freiburg eben eine Musterung abzuhalten. Oberst Rüttimann von Luzern erschien nicht, „weil seit der Einladung Umstände (die Wahl Ochsenbeins) eingetreten seien, welche ihm nicht gestatten zu erscheinen." Oberst Ziegler von Zürich erklärte es geradezu mit seiner Ehre unverträglich, an den Sitzungen des von Ochsenbein präsidirten Kriegsrathes Theil zu nehmen. Auch Letter, Sekretär des eidgenössischen Kriegsrathes, gab sofort seine Entlassung ein.

§. 136. Frankreich hält Ochsenbein eine Note vor.

Die Wahl Ochsenbeins zum Bundespräsidenten hatte auch auf die Gesandten der hohen Mächte offenbar einen ungünstigen Eindruck gemacht.

Der französische Gesandte, Bois le Comte, welcher sich bei seiner Rundreise durch alle Kantone der Schweiz Mühe gab, die Stimmung der Parteien zu erforschen und zur Zeit der Wahl Ochsenbeins sich wieder in Bern befand, reichte demselben einige Tage später eine Verbalnote ein, mit welcher kaum der französische Hof allein im Einverständniß war.

„Ich habe mich", sagte die Note nach kurzer Einleitung, „über zwei Gegenstände zu erklären: über die Freischaaren und die kantonale Unabhängigkeit.

„In seinem Schreiben vom März 1845 hat sich Hr. Guizot über die Freischaaren in solcher Bestimmtheit ausgesprochen, daß ich nichts beizufügen habe. Er nahm das Recht, sich auf solche Weise auszudrücken, aus dem Rechte jeder Regierung, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und der völkerrechtlichen Verhältnisse gegen Grundsätze und Unordnungen, die sie angreifen, zu schützen. Er nahm sich dieses Recht auch aus den speziellen In-

teressen Frankreichs; und in diesem Interesse ist es vorzüglich, daß ich zu Ihnen spreche; denn wenn die Staatshäupter selbst, wie wir es in den lezten Sitzungen des Großen Rathes von Bern gesehen haben, den Fall zugeben, entschuldigen oder vorsehen, daß das Volk, das seine Regierung für zu langsam oder zu schwach hält, ihm Gerechtigkeit zu verschaffen, diese mit der Waffe in der Hand, ohne jene, sich selbst verschafft; so kann man auch den gleichen Grundsatz auf die Verhältnisse mit fremden Staaten, wie auf diejenigen anderer Kantone anwenden....

„Es ist ebenfalls im Namen unserer unmittelbaren Interessen und unsers positiven Rechtes, daß ich über die zweite Frage, von welcher ich sprach, mit Ihnen eintrete.

„Jede Nation ist unabhängig; aber es ist selbst ein Attribut dieser Unabhängigkeit, die Ausübung derselben durch Verträge mit andern Nationen beschränken zu können...

„Auch die Schweiz hat es, wie Frankreich, gethan; indem sie den Grundsatz ihrer Unabhängigkeit festhielt, hat sie dennoch einen Vertrag unterzeichnet, welcher die Ausübung derselben in bestimmten Punkten beschränkt.

„Ich spreche von den Bestimmungen der Wienerkongreßakte, welcher die Tagsatzung von Zürich in einer feierlichen Erklärung beipflichtete. Die Wienerakte anerkennt keine einheitliche Schweiz, sondern eine föderative, aus zwei und zwanzig Kantonen zusammengesezte Schweiz.

„Wenn also eines Tages einer oder mehrere dieser Kantone kommen und sagen, daß man ihre unabhängige Existenz bedrohe, daß man dieselbe beschränken oder vernichten wolle, daß man eine einheitliche Schweiz der kantonalen, welche die Verträge anerkennen, unterschieben wolle, daß dadurch unsere Verträge verlezt seien, dann werden wir untersuchen, ob sie in der That verlezt sind.... — Wir sind bei dem einzigen Entschlusse, bei dem Worte stehen geblieben: „wir werden untersuchen."

„Ich bin vollkommen im Stande beizufügen, daß wir es in gänzlicher Uebereinstimmung, in Sinn und Absicht mit den Mächten, welche diese Verträge mitunterzeichnet haben, thun werden, und ganz besonders mit Oestreich, das durch seine Gränze gegenüber der Schweiz eine ähnliche Stellung einnimmt wie wir."

Ochsenbein erwiederte, daß die Freischaarenangelegenheit ihn persönlich berühre, und daß er darüber nur den Behörden und der öffentlichen Meinung seines Landes verantwortlich sei. Be-

züglich der Kantonalsouveränetät gab er die Versicherung, daß von Seite des Vorortes diesen Verträgen kein Eintrag geschehen soll.

Die französische Note gewann in der Folge noch mehr Bedeutung in den Hoffnungen, welche viele Konservativen darauf gründeten, und durch den Hohn, womit der französische Gesandte in der Bundesstadt Bern selbst gekränkt werden wollte. Unter den Augen der vorörtlichen Regierung brachte ein öffentliches Blatt als Antwort auf die Note — nebst einer Karrikatur — die Worte: „Was kümmert es den Mond, wenn ihn ein Hund anbellt!" Die Karrikutur zeigte eine garstige Dogge mit einem französischen Ordenskreuz und Halsband. Dieser Hohn, wie der allgemeine Spott der Blätter über die befreundeten französischen Höfe, Frankreich und Oestreich und deren Gesandten — ging ungeahndet dahin.

§. 137. Der Volksbund und sein Einfluß auf die Tagsatzungsinstruktionen.

Was der bernerische Volksverein für die Umgestaltung Berns geworden, das sollte der durch denselben in's Leben gerufene „schweizerische Volksbund" für die Eidgenossenschaft werden. Die Freischaaren hüllten sich nur in eine andere äußere Form.

Den 29. Mai genehmigte der Volksverein von Bern eine schon früher beschlossene Einladung an die freisinnigen Miteidgenossen aller Kantone zur Bildung eines schweizerischen Volksvereins. In Rücksicht auf den Zweck des Vereins enthielt die Einladung die Nachweisung, *) „wie nothwendig es sei in dieser Zeit, daß über den kantonalen Bestrebungen der Freisinnigen die gemeinsame Idee nicht zurücktrete, welche sie alle in Ost und West, im Nord und Süd des Schweizerlandes verbinden soll. Die Idee, ein wahres (?) Vaterland durch „Umgestaltung" des Herrenbunds von 1815 im demokratischen Sinne zu gründen und in der neuen Verfassung des Bundes die Prinzipien zu verwirklichen, welche alle regenerirten Kantone bei sich heimisch gemacht haben; daß diese Idee wieder frisch belebt und gestärkt werden müsse." — Die „Idee" des von lauter Freischaaren oder Anhängern derselben gestifteten „Volksbundes" war klar genug. Die im Jahre 1832 angestrebte Umgestaltung des Bundes sollte unter dem Vorwande — der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten und des s. g. Sonderbundes — im Jahre 1847 —

*) Berner Zeitung 1847.

weil unter günstigern Auspizien — ausgeführt werden. Daß der vor der Tagsatzung gebildete und überall thätige Volksbund in der Schweiz großen Einfluß auf die Instruktionen ausübte, ist nicht zu verkennen. Seine anmaßende Stellung — „als Volk und Nation der Schweiz", — wenn auch nicht der zehnte Theil der schweizerischen Bevölkerung — imponirte den radikalen Regierungen. In Bern galt das „Volksvereinkomite zum Bären" als Regierung Nro 2.

Das dießjährige Traktandenzirkular, 47 Artikel enthaltend, gestattete schon einen tiefern Blick. Bezüglich der Jesuitenangelegenheit enthielt sich der Vorort jeder einläßlichen Bemerkung, bezüglich des s. g. Sonderbundes referirte er über die von ihm seit der lezten Tagsatzung gethanen Schritte in Betreff der von den katholischen Kantonen gemachten Kriegsrüstungen; dagegen sprach sich der Vorort einläßlich für eine Bundesrevision aus. So kam der Plan immer bestimmter zu Tage, daß diese lange verschobene aber nie aufgegebene Frage neuerdings in den Vordergrund gestellt werden sollte.

Die schweizerische Zeitungswelt, vielfach im Dienste der „Volksvereine", ermüdete nicht, den s. g. Sonderbund und die Jesuiten dem bittersten Tadel zu unterwerfen und mit aller Kraft leidenschaftlicher Aufregung zu entschiedenem Handeln gegen dieselben anzufeuern. Nicht minder thätig, vielleicht hie und da auch zu bitter, traten die konservativen Blätter für die Interessen der 7 verbündeten Kantone in die Schranken. Beide Parteien waren erfinderisch in Auffindung der Mittel und Gründe zur Aufklärung der beschlagenden Fragen. Daß die grundsatzlosesten Blätter der revolutionären Partei mitunter sogar den „gekränkten Protestantismus" als Hetzmittel gegen die Jesuiten in's Spiel zogen, gehörte mit zum großen Plane. — Unter solchen Aussichten und unter derartigen Einflüssen kamen die Instruktionen der Groß- und Landräthe der 22 Kantone zu Stande.

§. 138. Vorsichtsmaßregeln des siebenörtigen Kriegsrathes. Sitzung desselben den 21. Juni 1847 in Brunnen, am Vierwaldstättersee.

Daß 12 Stände gegen Jesuiten und Sonderbund instruiren würden, war einmal gewiß. An eine Exekution wollten noch Viele nicht glauben; daß sie aber bei dem Stande der Dinge nothwendig erfolgen müßte, erkannten Tiefersehende wohl.

Von dieser Ansicht geleitet, fügte der Große Rath von Luzern seiner Instruktion, für Beibehaltung der Jesuiten und des s. g. Sonderbundes, noch bei: „daß der Stand Luzern jedwede Art von Einmischung einer Ständemehrheit in dieser Angelegenheit ablehne, und einer mit Gewalt versuchten Vollziehung einer solchen Schlußnahme Gewalt entgegensetzen werde." Die übrigen katholischen Stände schloßen sich in wenig abweichendem Sinne der Instruktion von Luzern an.

Mit dieser Instruktion wurden weitere Beschlüße zur Organisirung und Musterung aller Streitkräfte in Zusammenhang gebracht.

Auch hierin ging Luzern den übrigen 6 Ständen voran. Der Große Rath beschloß den 17. Juni — mit Rücksicht auf die in der Angelegenheit des Schutzbündnisses der 7 Stände und in der Angelegenheit der Jesuiten ertheilten Instruktion:

1) „Der Regierungsrath sei beauftragt unverzüglich den Landsturm im ganzen Kanton zu organisiren und eine genaue Musterung aller Streitkräfte sowohl im Personellen als Materiellen vorzunehmen.

2) „Er sei überhaupt beauftragt für Sicherheit und Vertheidigung des Kantons, für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit desselben alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßregeln und Anstalten zu treffen, und es sei die erforderliche Krediteröffnung hiefür auf die Staatskasse bewilliget."

Aehnliche Beschlüße faßten und vollzogen auch die übrigen mitverbündeten Stände, wie die Einladungen des Kriegsrathes im Wesentlichen gelautet hatten.

Die Voraussicht bedrohlicher Ereignisse veranlaßte überdieß die 7 Stände, eine Konferenz in Brunnen, am Vierwaldstättersee, zu beschicken, um zu berathen, was unter solchen Verhältnissen zu thun sei.

Die Hauptsitzung fand den 21. Juni statt. Alle Stände waren in derselben vertreten und zwar durch: Siegwart-Müller, Ant. Schmid, Th. Abyberg, N. Spichtig, N. Zelger, M. Letter, Friedrich v. Reinold, W. v. Kalbermatten und Staatsschreiber Meyer. Auch Oberst Joh. U. v. Salis-Soglio fand sich bei der Sitzung ein.

Der Präsident, Siegwart-Müller, machte in seiner Eröffnungsrede auf den Ernst der Zeit und die Lage des Vaterlandes aufmerksam und schloß mit den Worten: „Eintracht mit Klugheit gepaart, macht stark."

Sodann wurde ein Schreiben des k. k. östreichischen Gesandten, Baron von Kaisersfeld, d. d. Zürich den 16. Juni, mit der Anzeige vernommen: daß Se. M. der Kaiser auf Verwenden des Landammann Müller von Uri und Staatsschreiber Meyers den kleinen Kantonen, und namentlich Schwyz, ein Geschenk von 3000 Flinten aus den lombardischen Zeughäusern bewilliget und den Grafen Feldmarschall Radetzki befehligt habe, selbe zu verabfolgen. Das Geschenk wurde mit Vergnügen angenommen und dem Baron von Kaisersfeld zu Handen der k. k. Regierung, den gebührenden Dank auszusprechen, beschlossen. Oberstl. Alois v. Reding ward im Weitern ersucht, zum Empfang des Geschenkes sich nach Mailand zu begeben.

Da die Regierungen der Urkantone und Zug mit der Wahl Abybergs zum Kommandanten der zweiten Division sich einverstanden erklärten, wurde dieselbe definitiv vom Kriegsrath bestätiget. Franz D. Abyberg lehnte die Stelle eines Brigadierkommandanten ab, worauf Landshauptmann Letter von Zug damit betraut wurde. Ebenso wurde an die Stelle des ablehnenden Oberst Göldlin von Luzern, Oberst Al. Zurgilgen zum Brigadier der ersten Division ernannt.

Auch Oberst v. Elgger hatte seine Entlassung als Chef des Generalstabs eingegeben; dieß veranlaßte den Kriegsrath zu dem Wunsche, den eidgenössischen Kriegsrathssekretär Letter, der bei der Tagsatzung seine Entlassung genommen hatte, hiefür zu gewinnen.

Als Oberfeldarzt an die Stelle des Dr. Lusser, der ablehnte, wurde einstimmig Divisionsarzt Fischer von Luzern bezeichnet, ebenso für Adv. Müßlin aus Freiburg, der seine Entlassung verlangte, Obergerichtspräsident Boßard aus Luzern zum Oberauditor ernannt.

Auf diese Wahlen erhielt die Regierung von Luzern den Auftrag, den Hauptmann Leonh. Meyer aus päpstlichen Diensten in aktiven Dienst einzuberufen.

Die Instruktionsschule war einstweilen verschoben, dagegen die Reitschule unter der Leitung des Rittmeisters Csemortangi bereits eröffnet worden. Einstimmig wurde auch beschlossen, eine „Instruktion für den Generalstab spätestens im Herbstmonat zu eröffnen."

Die Verpflegung der Pferde sollte aus der Kriegskasse bestritten und zu den 8 vorräthigen noch 8 solide Pferde angekauft und auf das „Manége" gebracht werden.

Hierauf kam das östreichische Anleihen nochmals zur Sprache. Der Präsident eröffnete das Schreiben von Baron von Kaisersfeld vom 8. Febr. als Antwort auf das Dankschreiben des Kriegsraths vom 3., worin gesagt wurde: „daß die in jenem Schreiben kund gegebenen Gesinnungen für Recht, Bundestreue und völkerrechtliche Verpflichtungen nur die lebhafteste Befriedigung finden können."

Aus einer Rechnungsübersicht des Administrators Zünd ging hervor, daß die damalige Kasse der 7 alten Orte mit den eingegangenen Zuschüssen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug im Betrage von 1283 Frk. 60 Rap. — nunmehr im Ganzen 168,512 Frk. 20 Rap. betrug.

Dem Kanton Wallis war ein Anleihen von 30,000 Frkn. zu 3 Prozent bewilliget worden, weßhalb Vormerkung am Protokoll genommen wurde, sowie schließlich von Schreiben über Anlegung von Geldern, Mittheilungen über das Verwaltungsreglement 2c. zwischen dem Kriegsrath und den 7 Ständen. Nachmittags, den 21., wurde die Sitzung fortgesezt. Der Oberkommandant v. Salis-Soglio erstattete Bericht

a) über die verschiedenen Vertheidigungspunkte und nach seinen Ansichten nothwendig werdenden Feldbefestigungen;

b) Spionirsystem;

c) Boten- und Signaldienst, sowie

d) Subsistenzmittel.

Unter Verdankung wurde der Oberkommandant ermächtiget, „im Einverständniß mit den Militärchefs und den Regierungen die nothwendigsten und wesentlichsten Feldbefestigungen anzuordnen und vornehmen zu lassen."

Die Abgeordneten von Freiburg und Wallis gaben dann Kenntniß von den von ihren Ständen getroffenen Divisions- und Brigadekommandanten.

Als Oberkommandant für Wallis war General v. Kalbermatten, und für Ober-, Mittel- und Unterwallis: die Obersten v. Taffiner, Adrian v. Courten und Cocatrix als Brigadekommandanten ernannt.

Für Freiburg war Oberst v. Maillardoz als Oberkommandant, und Generalinspektor Schaller, Oberst Albiez und Oberst Moret als Brigadiers bezeichnet worden.

Als die Organisation des Landsturms nochmals der Aufmerksamkeit des Oberbefehlshabers empfohlen ward, brachte Abyberg

in Anregung, ob nicht ein besonderes Depot von Waffen und Munition ersprießlich wäre. Der Antrag wurde dem Oberkommandanten zur Begutachtung überwiesen.

„Zum Schlusse wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht im Interesse der guten Sache liegen dürfte, mit Kantonen Verbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten, in welchen große Parteien unsern Grundsätzen huldigen.“

Abyberg möchte die Erdauerung dieses Gedankens dem Präsidenten überweisen und ihn ersuchen, sich dießfalls mit dem Präsidenten des „katholischen Vereines“, bei welchem dieser Gegenstand ebenfalls zur Sprache gekommen, zu besprechen. Es wurde darüber beschlossen: „Es seien in Genehmigung dieses leztern Antrages überdieß die sämmtlichen Mitglieder des Kriegsrathes ersucht, in ihren Heimathkantonen in dieser Beziehung mit vertrauten guten Freunden sich in's Einverständniß zu setzen, auf daß von ihnen aus derartige Verbindungen angeknüpft werden, wo dann von dem Resultat dießfallsiger Bemühungen dem Präsidenten Kenntniß zu geben wäre.“

Hiemit war die Sitzung unter freundlicher Begrüßung geschlossen.

Die leztere Schlußnahme hatte nicht ermangelt, gewisse Leute, die Alles tadeln, was außer ihrem Lager geschieht *), zu unredlichen Schlüssen zu veranlassen. Und doch lag es in der Natur der Sache, unter gegebenen Verhältnissen auch diejenigen bundesrechtlichen gleichgesinnten Parteien in's gemeinsame Interesse zu ziehen, welche in andern Kantonen lebten.

Leider gingen mancherlei Hoffnungen, die man auf die Theilnahme anderer Kantone gesezt, bald verloren; die Regierungen hielten allerdings jede freie Ueberzeugung nieder. Mit der katholisch-konservativen Mehrheit des St. Galler Volkes erlag auch in vielen andern radikalen Kantonen jede Regung für Recht und Bund unter dem gemeinsamen Gewaltsdruck der Zwölferregierungen. War doch beinebens der „Zwölferbund“ so froh über gewisse verrätherische Mittheilungen und Bestrebungen in den 7 katholischen Kantonen; erfreute ihn nicht wenig auch die Sympathie des revolutionären Auslandes und die eifrigste Theilnahme der gesetzlosesten Freischaarenklubbs. Zu dem Zwecke, den er angestrebt, mußte Alles passen. Zu den vielen Beweisen, die wir hiefür schon aufgestellt, lassen wir die Geschichte weiter reden.

*) Dr. Henne, Auflösung des Sonderbundes.

§. 139. War St. Gallen wirklich für den Krieg gestimmt? Dr. Weders Wankelmuth.

Unter denjenigen Tagsatzungsgesandtschaften, welche ohne Ermächtigung zu sein erklärten, zu Exekutionsmaßregeln gegen das katholische Schutzbündniß zu stimmen, befand sich auch die St. Gallische. Sie hatte daher auf die Wiederbesammlung der Tagsatzung die nöthigen Vollmachten einzuholen. Viele Eidgenossen, gewohnt, das Bessere stets zu hoffen, hatten noch erwartet, es werde der verhängnißvolle Exekutionsbeschluß im St. Gallischen Rathssaale nicht zu Stande kommen. Man glaubte, es werden unter den 77 Großrathsmitgliedern der linken Seite noch solche sich befinden, die in der Junisitzung mehr nach vorgefaßten Doktrinen als in ernster Vorhaltung der unermeßlichen Folgen, welche aus dem Beschlusse entspringen könnten, zur Auflösung des Schutzbündnisses gestimmt haben, und sie werden daher von den blutigen Konsequenzen jenes Beschlusses zurückschrecken und im lezten Augenblicke Einhalt gebieten. Hatte doch Regierungsrath Fels in der Sitzung vom 14. Juni, gegenüber den von konservativer Seite erhobenen Bedenklichkeiten, sich dahin geäußert: „Es sei lächerlich, von Kriegsgefahren zu reden. An so was sei jezt gar nicht zu denken. Es können Jahre vergehen, ehe man zur Exekution gegen den Sonderbund schreite. Heuer beschließe die Tagsatzung eine freundeidgenössische Einladung, nächstes Jahr steigere sie dieselbe zur „dringenden Einladung", wieder später zur „Aufforderung", und bis man von da zur Exekution schreite, könne sich Manches ändern."

Und Dr. Weder sprach: — „Wie man doch an Krieg denken könne! Er seinerseits wenigstens würde sich schämen, mit den Mandli da drinnen" — in den Urkantonen — Krieg anzufangen. Wirklich unternahm später der gleiche Dr. Weder, — der seit dem 7. Juni 1847, an Baumgartners Stelle, Mitglied der Regierung geworden, als er vernehmen konnte, die Exekution sei im geheimen Direktorium in Bern beschlossen, eine entschiedene Opposition gegen die Exekutionsbestrebungen in drei leitenden Artikeln des „St. Gallerboten". Er erklärte darin, daß er als Mitglied des Großen Rathes zu Exekutionsmaßregeln nicht Hand bieten werde. Ein bewaffnetes Einschreiten gegen den Sonderbund sei nicht gerechtfertigt, so lange die Kantone desselben ihre Bundespflichten erfüllen. Von den 7 Kantonen drohe den übrigen keine Gefahr, jene werden nie angreiffen. Kein Radikaler wage solches zu behaupten.

Im Grunde bestehe das Wesen des s. g. Sonderbundes doch nur auf dem Gegensatz des „Liberalismus und Ultramontanismus". Die Humanität der Neuzeit aber habe es verschmäht, solche Kämpfe durch Waffengewalt zu entscheiden. Nur der Roheit früherer Zeiten sei es eigen gewesen, den Gegner auch in geistigen Kämpfen durch brutale Waffengewalt zu unterjochen. Unverantwortlich wäre es, wenn bei einem bewaffneten Einschreiten der 12 Kantone auch nur der geringste Familienvater in den Sonderbundsständen sein Leben verlieren würde.

Das Befremden und die „Entrüstung" über solche Polemik von dieser Seite war groß im radikalen Lager, besonders in Bern, von wo aus man offen mit Freischaarenzügen von Kantons wegen drohte, wenn ein Zwölferbeschluß für Exekution jezt, im entscheidenden Zeitpunkte, an dem „Eigensinn" eines einzigen Mannes scheitern sollte. Denn bei der knappen Mehrheit, deren sich die Radikalen im St. Gallischen Großen Rathe erfreuten, wäre eine ausdauernde Opposition Dr. Weders allerdings stark genug gewesen, eine dortige Exekutionsmehrheit zu vereiteln. Es wurden deßhalb Bekehrungsversuche an ihm nicht gespart, öffentliche sowohl, als wie sich sicher annehmen läßt, noch eindringlichere privatliche — die dann auch den vollsten Sieg davontrugen.

Ehe noch 14 Tage verflossen waren von dem Tage an, wo Dr. Weder zum dritten Mal seine Friedenspolemik im „St. Gallerboten" angehoben hatte, durfte der „Toggenburgerbote" versichern, Dr. Weder gehe in der Sonderbundssache nunmehr einig mit den übrigen Führern der radikalen Partei.

§. 140. Die Friedenspetition des kathol. St. Galler Volkes.

Auf den 11. Oktober war der Große Rath einberufen, den entscheidenden Beschluß zu fassen. Das katholische Volk wollte inzwischen die kurze Frist benützen, nochmal seine Gesinnung auszusprechen. Massenhaft wurde die — von Präsident L. Gmür verfaßte — und in Zirkulation gesezte „Petition für Erhaltung des Landsfriedens" unterzeichnet. Keine katholische Gemeinde blieb dabei zurück. Nur sehr wenige katholische Gemeinden gab es, in denen bloß eine Minderheit unterzeichnet hätte; weitaus in den meisten Gemeinden unterzeichnete eine an Einstimmigkeit gränzende Mehrheit. In der Petition erklärten sie, „daß sie keinen Krieg wollen, am allerwenigsten Krieg gegen Miteidgenossen und Glaubensbrüder."

„Der Große Rath wird" — so heißt es ferner — „bei Ertheilung der St. Gallischen Standesinstruktion wohl erwägen, daß nicht die mindeste Veranlassung obwalte zum Kriege gegen jene 7 katholischen Stände, welche seit Jahren in ihren garantirten bürgerlichen und konfessionellen Rechten und Freiheiten verlezt, zweimal durch völkerrechtswidrige Freischaaren überfallen und seither durch unausgesezte Bedrohungen in einen fortwährenden Kriegszustand versezt sind, und die sich eben deßwegen gegen erneuerte Angriffe auf ihr Gebiet und auf die durch das Blut ihrer Väter erworbenen Freiheiten zu einem gemeinsamen Schutzbündniß vereinigt haben. Man gebe die Anfeindungen und Eingriffe in ihre Rechte auf und lasse die 7 Kantone ungestört bei ihrer bürgerlichen und kirchlichen Selbstständigkeit, dann werden sie von selbst auch ihr Vertheidigungsbündniß aufgeben. . . .

„Der Große Rath des Kantons St. Gallen wird beim Entscheid über gewaltsame Exekution gegen jene katholischen Stände nicht übersehen können, daß in unserm Kanton mit 60,000 Protestanten auch 100,000 Katholiken bisher friedlich gelebt, gewohnt und verkehrt haben. Er wird nicht übersehen können, daß die Katholiken St. Gallens mit ihren Glaubensbrüdern in den angefeindeten 7 katholischen Kantonen durch die heiligen Bande des Glaubens und großer geschichtlicher Erinnerungen auf mannigfache Weise verbunden sind, und daß eine gewaltsame Störung dieser Verhältnisse die folgenreichsten Rückwirkungen hervorrufen müßte."

Den Schluß der Petition bildete das wohlbegründete Begehren: Es wolle der Große Rath die Standesgesandtschaft auf die am 18. Oktober zu Bern sich wieder versammelnde Tagsatzung dahin instruiren:

1) „Daß die 7 angefeindeten katholischen Kantone bei ihren bürgerlichen und religiösen Rechten und Freiheiten fürderhin unangefochten belassen und geschüzt werden, und

2) „daß alle Gewalt und Kriegsmaßnahmen gegen dieselben unterlassen und der Landsfriede in der Eidgenossenschaft gewissenhaft eingehalten werde."

Diese Petition wurde von **16,118** katholischen Bürgern unterzeichnet. Die in solcher Weise unverblümt ausgesprochene Gesinnung der katholischen Volksmehrheit machte auf die Regierung und die radikalen Parteiführer einen höchst peinlichen Eindruck.

Die Regierung sah sich dadurch sogar zu einer Proklamation veranlaßt, die einer Beeinträchtigung des freien Petitionsrechtes

gleichsam, indem sie darin die Verbreiter der Petition unlauterer Motive beschuldigte, insbesondere absichtlicher Täuschung und Aufreizung des Volkes und eine ernste Mahnung beifügte an alle Diejenigen, „welche die gegenwärtige Entzweiung der Gemüther veranlaßt und hervorgerufen haben“, mit der Versicherung, daß künftig jeder Versuch ungesetzlicher Handlung rücksichtslos bestraft würde.

Von Putschversuchen träumend, rief der Kleine Rath Militär in die Hauptstadt und die radikalreformirte Bevölkerung dieser leztern, in welcher sich nur 20 Protestanten für die von einem reformirten Kaufmann Schlatter, besonders verfaßte Friedenspetition finden ließen, organisirte sogar eine Bürgerwache, die von da an bis nach Beendigung des Sonderbundskrieges mehr oder minder in Aktivität blieb. Von Regierungs wegen wurde ferner, mit Umgehung der vom Volk gewählten ersten Polizeibeamten der Bezirks- und Gemeindammänner, in den katholischen Bezirken vermittelst der Landjäger ein förmliches Spionirsystem organisirt und durchgeführt. Zürich, Thurgau, Appenzell Außer-Rhoden boten Truppen auf, angeblich zur Vornahme von Musterungen, und schoben dieselben gegen die St. Galler Gränze.

Von Radikalen wurde daraus kein Hehl gemacht, daß die „Musterungen“ den katholischen St. Gallern gelten. Solche Vorkehrungen waren keineswegs geeignet, zur Beruhigung der katholischen Gemüther sonderlich beizutragen, im Gegentheil mehrten sie die herrschenden Besorgnisse über die Lage des Vaterlandes.

§. 141. Kriegsinstruktion des St. Gallischen Großen Rathes.

Begleitet von dem lebhaftesten Interesse des ganzen Landes trat der Große Rath Montags, den 11. Oktober, zusammen. Ehe der Instruktionsentwurf des Kleinen Rathes, zur Berathung gelangen konnte, welcher auf Anwendung von Waffengewalt ging, — sofern die vorher von der Tagsatzung anzuordnenden Friedenskommissariate und Belehrungsproklamationen fruchtlos bleiben sollten — wurde die Regierung mit heftigen Interpellationen von konservativer Seite heimgesucht.

Sie hatte ihre Proklamation, ihre militärischen Anordnungen, insbesondere die in der Hauptstadt organisirte „Freischaar“ zu verantworten, vermochte es aber nur äußerst schwach.

Um so einschneidender wiederholten sich die Angriffe der Konservativen und dauerten, die Haltung des Kleinen Rathes bloßstellend, den ganzen Tag. Nichtsdestoweniger wurden ihre An-

träge: Auf Entlassung der einberufenen Milizen, Auflösung der Stadtbürgergarde, Mißfallensbezeugung gegen den Kleinen Rath wegen des Inhaltes einer Proklamation, Verwendung bei den Regierungen von Zürich, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden, daß dortige militärische Demonstrationen gegen St. Gallen eingestellt werden — bei der Abstimmung von der 77er Mehrheit verworfen. Die Mitglieder des Kleinen Rathes hatten es nämlich ihrer Diskretion angemessen erachtet, bei allen obigen Punkten, also in eigener Sache, ebenfalls mitzustimmen — versteht sich's zur Verwerfung.

Am folgenden Tag, den 12. Sept., begannen die Verhandlungen in der Instruktionsangelegenheit, wurden am 13. fortgesezt und dauerten von da 16 Stunden lang unausgesezt. In später Mitternachtsstunde kam das verhängnißvolle Kriegsresultat zu Stande. Die demselben vorangegangene „parlamentarische Schlacht", wie St. Gallerblätter die Diskussion wegen des außerordentlichen Aufwandes von Beredsamkeit und Anstrengung nannten, wird in lezterer Beziehung kaum Seitenstücke in den schweizerischen Annalen parlamentarischer Kämpfe aufzuweisen haben. Nichts hatten die Konservativen in dieser Beziehung versäumt.

Allein die Meisterreden eines Kassationsrichter Müller, Baumgartner, Breni, Sanitätsrath Dr. Thürlemann und Anderer prallten ab an den Granitmassen vorgefaßter Meinungen und leidenschaftlicher Befangenheit. Von einem rauschenden „Unterstüzt", wie es nur der Drang eines hochwichtigen Augenblickes dem gepreßten Gemüth abzwingt, begleitet, erklärte Breni in seiner zermalmenden Kraftsprache unmittelbar vor der Abstimmung:

„Wir verwahren uns vor Gott und der Welt, vor unsern Kommittenten und vor dem gesammten Schweizer Volk; wir verwahren uns vor Gegenwart und Zukunft; wir verwahren uns zur Mitternachtsstunde in diesem altfürstlichen Saale vor allem Unheil, welches 76 gegen 73 Stimmen über unser Vaterland heraufrufen werden." Und Bezirksgerichtspräsident Good aus dem Sarganserland: „Wir waschen unsere Hände und erklären uns unschuldig am Blute der Brüder, daß in Folge eines Beschlusses nach Antrag des Kleinen Rathes vergossen werden wird." Wie vorauszusehen war, wurde der Gesandtschaft die Vollmacht, zu Exekutionsbeschlüssen mitzuwirken, nach Antrag des Kleinen Rathes ertheilt mit 76 (den Präsidenten Steiger einschließlich 77) gegen 73 Stimmen.

Auch das hatte dem Sturmschritt der Kriegslustigen nicht Einhalt zu gebieten vermocht, daß Höfliger den Namen des allgefeierten Pius IX. herbeirief und den förmlichen Instruktionsantrag stellte, den von den Freisinnigen so hochgepriesenen Papst zum Schiedsrichter zwischen den 12 und den 7 Ständen anzurufen.

Die 73 Großrathsmitglieder der konservativen Seite stimmten diesem Antrag bei, aber keines von der Gegenseite. Ebenso hatte der Antrag des Bezirksammann Zündt, die vom Großen Rath beschlossene Instruktion der Sanktion des Volkes vorzulegen, wohl die 73 Konservativen für sich — aber Niemanden aus den Reihen der Gegenpartei, deren erstes und leztes Wort sonst das „Volk" und „Volkssouveränetät" ist — überall nämlich, wo bloße Worte Thaten ersetzen mögen. Es war offenbar, die radikale Partei durfte es auf einen Volksentscheid nicht ankommen lassen, so laut sie immer schrie, die 16,000 Unterschriften der Friedenspetition seien zu großen Theilen nur durch Täuschungen, Unterredungen und auf andere unredliche Art zu Stande gekommen.

In Wahrheit konnte Niemand daran zweifeln, daß eine an Gemeindsversammlungen vorgekommene Abstimmung eine ansehnliche Mehrheit gegen die Kriegsinstruktion zu Tage gefördert haben würde.

§. 142. Die Tagsatzung in Bern. Ochsenbeins Rede.

Den 5. Juli fand die Eröffnung der verhängnißvollen Tagsatzung des Jahres 1847 in der hl. Geistkirche in Bern nach üblichen Zeremonien statt. Bundespräsident Ochsenbein verlas seine Eröffnungsrede. Er zeigte die Wichtigkeit dieses Tages und die allgemeine Aufmerksamkeit, er berührte den Kampf zwischen dem „Fortschritte und der Stabilität," der „vielleicht nie mehr, als in diesen Tagen, das große geistige Europa bewege und in seinen alten Grundfesten erschüttere." Er schilderte die Riesenfortschritte der neuen Zeit im Geistigen, Wissenschaftlichen, Gewerblichen und Politischen. „Und inmitten dieser neuen geistigen Welt stehen die alten sichtbaren Pfeiler der Vorzeit, die mumienhaften sozialen Einrichtungen, angehörend einer längst verschwundenen Anschauungsweise, andern Begriffen, andern Verhältnissen und Bedürfnissen, auf keine andere Grundlage gestüzt, als auf die Macht der Gewohnheit, des Ehrgeizes oder des Eigennutzes, — Strukturen, welche bei der leisesten Erschütterung wie verwittertes Gemäuer auseinander zu fallen drohen." Hierauf suchte

der Redner nachzuweisen, wie auch in unserm engern Vaterlande aller Fortschritt auf materielle Einheit hingehe, „mit welcher aber noch die äußere Verkörperung schweizerischer Nationalität im schroffsten Widerspruch stehe." Dann steuerte er auf das „lose Band", den fünfzehner Bund hin, welches uns „äußerlich und stattlich" noch verbinde.

„Hier, (an dem Bunde) o Eidgenossen", so schloß der Redner, „hier ist die Wunde, an welcher das Vaterland leidet, hier, o Ihr Boten der Stände, hier Hand anzulegen und den Bund in Einklang zu bringen, mit den Begriffen und Gefühlen des Volks, das ist euere heilige unabweisbare Pflicht. Die scheinbar endlosen und unüberwindlichen Schwierigkeiten sind mit Entschlossenheit, mit festem Willen, mit reiner Vaterlandsliebe auch hier zu besiegen.

„Zwar will man wissen: die bei dem Wienervertrage mitpaszirenden Mächte dürften einer Bundesreform nicht geneigt sein, und bereits ist wieder das lezte abgenuzte Fantom einer fremden Intervention in Aussicht gestellt worden; aber noch dermalen sind die Interessen jener Mächte dieselben, welche sie zu der feierlichen Erklärung vermochten: daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheische."

Hier wollte der Redner auch noch erklären, wie die europäischen Mächte, vermöge des in Europa stets eingehaltenen Friedensprinzips, und vermöge der Souveränetät der Schweiz — weder große Lust, noch ein Recht besäßen, in die Bundesverhältnisse zu interveniren.

„Sollte aber eine fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz, stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überall hin verzweigten Sympathien aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, *) die lezte Kraft und das lezte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren."

Die Gesandten der auswärtigen Staaten, von Oestreich, Preußen, Rußland, Baiern, Baden und Rom waren bei der Eröffnung der Tagsatzung — nicht anwesend.

Die Rede des Bundespräsidenten machte auf die Gesandten der 7 Stände einen ungünstigen Eindruck. Die Jesuiten-, Kloster- und Sonderbundsfragen waren mit keiner Silbe berührt, dagegen

*) Eine großartige Intervention.

mit allem Pathos auf die Umgestaltung des Bundes hingesteuert worden. Unter solch' schwierigen Zeitumständen, bei dem gründlichen Mißtrauen der katholischen Stände gegen die radikalen Kantone, und bei den vielen vollendeten Thatsachen willkührlicher Verletzung des bestehenden Bundes — mußten die katholischen Kantone ernstlich bedingen:

„Wollt ihr einen neuen Bund, der Allen entspreche, so haltet zuvor den alten noch bestehenden Bundesvertrag. Oder sollen die Verletzungen des alten eine Garantie sein für die Heilighaltung des neuen Bundes? Wann wird der zügellose Geist des Radikalismus sich — selbst in seine eigens gegebenen Gesetze fügen, — nachdem er überall von den geraden Wegen der Gerechtigkeit abgewichen?"

Uebrigens bot die Rede Ochsenbeins ein treues Bild seiner Persönlichkeit dar. Es sind zwei Grundgedanken, welche nicht nur Alles in sich fassen, was die ganze Richtung Ochsenbeins, sondern auch die der radikalen Partei bezeichnet. Der eine mehr theoretische Grundgedanke besteht darin: daß die menschliche Vernunft, in steter Entwicklung begriffen, bald als Irrthum erkenne, was sie früher für Wahrheit gehalten, und bald als Wahrheit erkläre, was ihr früher als Irrthum erschienen — mit andern Worten: daß es eigentlich keine sichere Wahrheit gebe, sondern ein beständiges Fortschreiten von Irrthum zu Irrthum. Das ist denn auch das ganze trostlose Wesen des Radikalismus, welches seine Anhänger in beständiger Unruhe, in beständigem Jagen nach Veränderungen und Umwälzungen, im Unglauben erhält.

Der zweite mehr praktische Grundgedanke — ist der einer Bundesumgestaltung. Mit Umgehung aller andern Lebensfragen bringt das Bundeshaupt zu diesem Schlußpunkt des revolutionären Planes hin; — ein Beweis, daß Jesuiten und Sonderbund nur als Vorwand dienen sollten, um damit im „Namen des Bundes den Bund zu zertrümmern."

Schon in der ersten Sitzung ließ die reglementswidrige *) Beseitigung des eidgenössischen Staatsschreibers Dr. Gonzenbach, der bereits 14 Jahre, wenn auch etwas beweglich, unter allen Stürmen gedient hatte, ahnen, daß die zu einem Plane verschworenen Stände gesonnen seien, dieses Jahr „aufzuräumen", möge es kosten, was es wolle.

*) Votum des Gesandten von Neuenburg.

§. 143. Der feierliche Bundesschwur.

Nach der Eröffnungsrede lud der Bundespräsident die Gesandten der 22 Kantone ein, den Bundesvertrag vom 7. August 1815 abermals durch einen feierlichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, zu bekräftigen. Der eidgenössische Kanzler las denselben vor:

„Wir, die Gesandten der 22 souveränen Stände der Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheissen, Landammänner, Häupter, Landshauptmann, Staatsräthe, Syndiks, kleinen und großen Räthen und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben „verlesenen Urkunde vom 7. August 1815 wahr und stets zu hal„ten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die „Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes, und jedes „einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern, und deren „Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und „Eidgenossen mit einander zu leben und Alles zu leisten, was Pflicht „und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert."

Da erhoben die Gesandten der 22 souveränen Stände ihre Schwörfinger in die Höhe, und in feierlicher Stille — schwur jeder zu Gott:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein „hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und vollziehen, ge„treulich und ohne Gefährde; das betheure ich bei Gott, dem „Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge."

Hier mag der Leser selbst ein wenig über die Heilighaltung des Eides nachdenken, wie es wohl auch die Gesandten gethan haben müssen, welche an der gleichen Tagsatzung noch den beschworenen Bund zertrümmert haben.

Da diese Tagsatzung eine solch hohe Wichtigkeit in der Geschichte der Schweiz erhalten, so wollen wir auch die Namen jener Männer nennen, die für und gegen die Unterdrückung der katholischen Schweiz ihren geistigen Einfluß in die Wagschale gelegt haben.

Es sind dieselben:

Bern: Se. Excellenz Regierungsrathspräsident Ulrich Ochsenbein, Präsident der Tagsatzung; Regierungsrath Joh. Rudolph Schneider, M. Dr.; Regierungsrath Jak. Stämpfli.

Zürich: Se. Excellenz Amtsbürgermeister Dr. Jonas Furrer; Regierungsrath Johann Jakob Rüttimann.

Luzern: Staatsschreiber Bernard Meyer, Präsident des Großen Rathes; Vinzenz Fischer, Mitglied des Großen Rathes.

Uri: Altlandammann und Landeshauptmann Anton Schmid; Altlandammann und Oberstl. Vinzenz Müller.

Schwyz: Kantonsstatthalter Joh. Benedikt Düggelin; Altlandammann Karl v. Schorno.

Unterwalden: Obwalden: Altlandammann Nik. Hermann. Nidwalden: Polizeidirektor Franz Durrer.

Glarus: Landammann Kosmus Blumer.

Zug: Landammann Konrad Bossard; Landammann Franz Joseph Hegglin.

Freiburg: Schultheiß Ludwig Fournier; Oberamtmann Nik. Ammann, Mitglied des Großen Rathes.

Solothurn: Landammann Joseph Munzinger; Obergerichtspräsident Franz Karl Schmid.

Baselstadt: Bürgermeister Felix Sarasin; Peter Merian, Präsident des Großen Rathes. Basellandschaft: Landrath Joh. Jak. Matt, M. Dr.; Landschreiber Karl Spitteler.

Schaffhausen: Regierungsrath Joh. Georg Böschenstein. Regierungsrath Hektor Karl Ehrmann.

Appenzell: Außer-Rhoden: Statthalter Joh. Konrad Oertli, M. Dr. Inner-Rhoden: Landammann und Pannerherr Jos. Anton Fäßler, M. Dr.

St. Gallen: Altlandammann Wilhelm Näff, Dr. J. U.; Staatsschreiber Georg Peter Fr. Steiger, Mitglied des Großen Rathes.

Graubünden: Bürgermeister Roget Abys; Bundesstatthalter Karl a Marca.

Aargau: Regierungsrath Friedrich Frei-Herose, eidgenössischer Oberst.; Oberrichter Plazid Weissenbach, Mitglied des Großen Rathes.

Thurgau: Oberrichter Joh. Konrad Kern, Dr. J. U., Präsident des Großen Rathes; Oberrichter Joh. Melchior Gräflein, Mitglied des Großen Rathes.

Tessin: Jakob Luvini-Perseghini, Mitglied des Großen Rathes und eidgenössischer Oberst.; Joh. Jauch, Mitglied des Großen Rathes.

Waadt: Staatsrath Heinrich Druey; Julius Eytel, Mitglied des Großen Rathes.

Wallis: Adrian v. Courten, Mitglied des Großen Rathes; Camille v. Werra, Mitglied des Großen Rathes.

Neuenburg: Staatsrath Florian de Calame; James de Meuron, Kastellan von Landeron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

Genf: Staatsrath und eidgenössischer Oberst Ludwig Rilliet-Constant; Carteret, Präsident des Großen Rathes.

Diese Gesandten der 22 Kantone waren nicht bloß die formellen Vertreter derselben, sondern größtentheils auch die eifrigsten und einflußreichsten Träger der Parteien. Die Tagsatzungsinstruktionen waren wesentlich ihr Produkt, die Gewaltsbeschlüsse ihr Werk, die blutige Ausführung derselben ihr entschiedener Plan.

§. 144. Schreiben des französischen Ministers Guizot.

Die Verhandlungen der ersten Sitzungen der Tagsatzung boten wenig Interesse. Wo aber ein Anlaß sich bot, der Parteirichtung der 12 Stände Ausdruck zu geben, so geschah es. Wallis verlangte, daß der eidgenössische Major, Moriz Barmann von Wallis, welcher im Jahre 1844 an der Spitze der „Jungschweizer" im Aufruhr gegen die rechtmäßige Regierung gestanden war, als treubrüchig aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen werde. Keiner der 12 Stände stimmte dafür, und so verblieb der „Aufrührer" im eidgenössischen Generalstabe.

Die auswärtigen Mächte sahen indeß, wie es schien, dem gefährlichen Spiel in der Schweiz bedächtig zu. Da sie die schweizerischen Verhältnisse vom bundesrechtlichen Standpunkte, dem einzig richtigen, auffaßten, so mußten sie in den Gewaltsentwürfen der 12 Stände eine große Gefährde für die Souveränetät der Kantone erblicken.

Kaum hatte die Tagsatzung ihre ersten Berathungen begonnen, so lief die Kunde herum, es sei an den Bundespräsidenten eine Note des französischen Ministeriums eingelaufen. Se. Excellenz aber ließ der Tagsatzung nichts merken, was den katholischen Gesandten sehr auffiel. Endlich erschien das Schreiben Guizots an den französischen Botschafter in der Schweiz, in öffentlichen

Blättern abgedruckt, und es ergab sich, daß derselbe es dem Bundespräsidenten zwar eröffnet hatte, lezterer aber darin keine Verbindlichkeit anerkannte, dasselbe der Tagsatzung vorzulegen, „weil es nicht in Form einer direkten Note mitgetheilt worden sei."

Das Schreiben Guizots hatte, wie es schien, wesentlich die bedrohliche Stellung der Zwölfständemehrheit im Auge und drückte sich hierüber klar und offen aus, daß einer Mehrheit von Ständen kein Recht zustehe, die Grundlage des Bundesvertrages unter gewissen Vorwänden zu umgehen oder aufzulösen, weil die Schweiz nicht ein einheitlicher Staat, sondern ein Bund von Staaten sei, wovon jeder seine Unabhängigkeit wahren möge.

Dieses ausgezeichnete Aktenstück, das gelesen zu werden verdient, folgt unter den Beilagen. *)

Der tiefe Scharfblick Guizots in die innern Verhältnisse der Schweiz war nicht zu verkennen. Die Thaten werden zeigen, ob Guizot unwahr geredet.

Das Uebel war aber bereits so weit zur Reife gelangt, daß papierene Mahnungen keine Wirkung mehr haben konnten.

§. 145. Das eidgenössische Schützenfest in Glarus.

Ein wesentliches Mittel zur Ausbreitung und Befestigung revolutionärer Grundsätze waren die verschiedenen Vereine und Gesellschaften geworden, welche in den lezten 15 Jahren in der Schweiz sich gebildet hatten. Es gab Gesang-, Kultur-, Gewerb-, Handwerker- und Schützenvereine, und dann gemeinnützige, helvetische, kantonale, religiöse und politische Vereine in allen Gegenden der Schweiz — in beinahe unnennbarer Zahl. — Beinahe alle geriethen frühzeitig in den Dienst des Radikalismus. Ihr Wirken war um so gefährlicher, weil sie das Gift den durch ein fideles, flottes Leben angezogenen, unerfahrnen Jünglingen unter falschen Namen beibrachten. In spätern Jahren nahmen sie einen durchaus revolutionären Charakter an. Zu den Freischaarenzügen nach Luzern hatten sie ganz besonders ihre Kontingente geliefert. Alle andern übertraf bald der eidgenössische Schützenverein, der, gebildet aus den zahllosen kantonalen Schützenvereinen, durch seinen Glanz, durch den Reiz seiner bis auf 100,000 Frkn. steigenden, aus fast allen Weltgegenden eingehenden Gaben — und durch die Pracht

*) Beilage Nro. 10.

und Feierlichkeit seiner „eidgenössischen Freischießen" — all' das lebenslustige Volk an sich zog. Hatte, wie alle andern, besonders auch dieser Verein anfänglich eine lobenswerthe praktische Seite — bald ward dieselbe durch politische Tendenzen in den Hintergrund gedrängt worden.

Die von ungefähr je zwei zu zwei Jahren nach einander abgehaltenen „eidgenössischen Freischießen" in Zürich, Solothurn, Chur, Basel und Glarus, die jährlich an Umfang und Reichthum zugenommen, haben auch äußerlich eine durchaus politische — einseitige Rolle gespielt.

Das mit skandalösen Szenen untermischte Freischießen in Basel 1844 — hatte nicht ohne Grund zu der sichern Vermuthung Anlaß gegeben, daß an demselben der planirte Freischaarenzug nach Luzern wesentliche Nahrung gewonnen. Die nicht nur gegen Jesuiten und Klöster, gegen Bund und rechtliche Ordnung, sondern selbst gegen den Gesammtkatholizismus gehenden, leidenschaftlichen Reden und Toaste — ließen allerdings „einen stürmischen Fortschritt" befürchten.

Dieser leidenschaftliche Troß, durch das Uebermaß von Wein, Ehrsucht und Stolz berauscht, hielt sich für die „Nation" und sezte sich die Aufgabe — eine neue Nationalität — einen neuen „nationalen Bund" in's Leben zu rufen. So mußte sich Alles zu einem Zwecke unterstützen. Aus den konservativen Kantonen wurden diese Schützenfeste in den lezten Jahren sehr sparsam besucht. Die Richtung derselben flößte begründete Besorgnisse ein.

Da die Wirksamkeit der eidgenössischen Schützenfeste, weil nur so selten abgehalten, der „Nation am Kneiptische und auf der Bühne" nicht entsprach, so mußte der „Volksbund" in den Vordergrund treten und alle „Vereine zu einem großen Bund vereinen." Auf die Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes, dieß Jahr, 1847, in Glarus, sandten der Volksverein in Bern, die helvetische Gesellschaft und fast alle Kantonalvereine ihre Abgeordneten dahin, um des Festes sich im Sinne des „Volksbundes" zu bemeistern, d. h. das Volk zu begeistern für eine neue Bundesverfassung unter Verbannung der Jesuiten und des Sonderbundes; dann, um der Tagsatzung zu imponiren, damit sie in ihren Beschlüssen dem Willen der „Nation" entspreche.

Zu gleichem Zwecke erließ das „Zentralkomite der patriotischen Assoziation" von Waadt an sämmtliche Sektionen ein Kreisschreiben, welches unter andern folgende merkwürdige Stellen enthielt:

„Um von keinem Ereigniß überrascht zu werden, — haben die Demokraten aller Gegenden der Schweiz, indem sie die Nothwendigkeit fühlten, mehr Uebereinstimmung und Einheit in den Gang der verschiedenen Kantonalvereine zu bringen, beschlossen, sich enger an einander anzuschließen und alle die patriotischen Vereine in einen einzigen zu verschmelzen, einen „allgemeinen schweizerischen Volksverein," dessen Zentralkomite demnächst definitiv bestellt werden soll.

„Allein es genügt nicht, Vereine zu bilden, um die Interessen des Vaterlandes zu diskutiren: diese Interessen können Anderes erheischen, als bloße Worte, und jeder Patriot soll sich von jezt an mit dem Gedanken vertraut machen, sein Blut für sie zu verspritzen. Um jeder Eventualität gewachsen zu sein, ladet daher das Zentralkomite die Sektionen ein, sofort zur Organisation von Freikorps im Sinne des staatsräthlichen Beschlusses vom 26. März 1845 zu schreiten und unverweilt die Listen ihrer Mitglieder anzufertigen, mit Beifügung der Angabe, ob sie brauchbar, aber nicht militärpflichtig seien. Die persönlichen Beiträge sollen gleichfalls regelmäßiger und nach den Statuten bezogen werden.

„Wir haben überdieß noch einen andern Beschluß gefaßt. Wenn die monarchischen Regierungen ihre verbrecherischen Anstrengungen vereinigen, um die Volksfreiheit zu unterdrücken, wenn man sieht, wie Polen aus Mangel an Unterstützung gefallen ist, und wie Portugal unter den Schlägen des Auslandes, das eine meineidige Königin hält, erliegt, und wie der gottlose Sonderbund, der unter dem Schutze der Jesuiten und der Könige steht, auf die Unterjochung (!) der Schweiz denkt; wenn man alle diese Thatsachen in's Auge faßt, so sollen die Völker, die ein Gefühl von ihrer Würde haben, endlich zeigen, daß sie unter sich solidarisch sind, so daß, wenn eines von ihnen wankt, auch die andern wanken: mit Einem Wort, sie sollen dem Komplott der Tyrannen — „den Bund der Völker" entgegensetzen. Das Zentralkomite wird daher der Generalversammlung in Bern vorschlagen, eine Adresse an die englischen Patrioten, welche die Initiative des Völkerbundes ergriffen haben, zu notiren und sich diesem großartigen Verein anzuschließen."

Dieses „ächte" Aktenstück redet genug. Wir fragen bloß: waren die Besorgnisse der katholischen Stände so ganz unbegründet, und hatten sie in ihrer Vereinigung nicht eben so viel Recht

und Pflicht sich zu vertheidigen, als der „Volksbund", sie allwärts zu bedrohen? Welcher dieser Bünde, „das Schutzbündniß der Katholiken", oder der revolutionäre „Volksbund" — waren gefährlicher als „Bund im Bunde." Auf den Erlaß dieses Schreibens, fand den 19. Juli die Eröffnung des eidgenössischen Schützenfestes in Glarus statt. — Am gleichen Tage, wie wir bald erfahren werden, begannen an der hohen Tagsatzung die Verhandlungen über den „Sonderbund." — Glücklicher Zufall!!

„Haß, Fluch, Schmach jenen Kreaturen," rief der Präsident der Schützengesellschaft, Jeni von Glarus, in seiner Eröffnungsrede, „welche dem Werke des politischen Fortschrittes im Vaterlande sich widersetzen." — Alle Reden und Toaste liefen dahin aus; nicht ein konservativer Redner wagte es, die Freiheiten und Rechte der Kirche, so wenig als die rechtlichen Bundesverhältnisse in Schutz zu nehmen. Seitdem dem konservativen Oberst Breni am eidgenössischen Freischießen in Chur die Freiheit der Rede verkümmert worden, galt die Redefreiheit nur mehr Jenen, die überall Freiheit predigend, sie auch einzig für sich ansprechen.

Drei Tage später wurde vom Präsidenten große Versammlung gehalten. Nachdem neuerdings den Jesuiten und dem s. g. Sonderbund der Untergang geschworen, und der „Untersuchung" des französischen Gesandten, den man schlechtweg „Holzgraf" (Bois le comte) nannte — Hohn und Spott entgegengehalten worden, wurde beschlossen, im Namen des „schweizerischen Schützenvereins, sowie im Namen des Volkes", (es waren von zirka 2,000,000 Seelen etwa 1500 Menschen gegenwärtig) schleunigst eine Adresse an die hohe Tagsatzung einzureichen, in dem Sinne, daß der Sonderbund aufgelöst, die Jesuiten aus der Schweiz verwiesen und jede fremde Einmischung mit aller Gewalt zurückgewiesen werde. — Indeß hatten sich die bernerischen Abgeordneten mit andern Vereinsmitgliedern als vorberathende „Volksbundsversammlung" zu Ennenda in Glarus zu dem Beschlusse vereint, „man wolle einstweilen die weitern Maßregeln der Tagsatzung abwarten, unterdessen in einer Zuschrift durch bestimmte Willensäusserung der „Nation" — derselben unter die Arme greifen und ihr zurufen, daß sie nicht bloß „beschließen", sondern einmal „handeln" solle. — Furchtbar hezte die radikale Presse dazu. — Sogar die ausländischen Blätter wurden in Dienst genommen.

Im Einklange mit dem Revolutionsruf durch die Schweiz —

ließ sich der „Fränkische Merkur" aus Baiern in einem Artikel aus der Schweiz auf folgende unzweideutige Weise vernehmen: „Man fabelt in vielen Blättern des Inn- und Auslandes von einem Freischaarenzug, der von der Bärengesellschaft in Bern gegen den Kanton Freiburg unternommen werden solle. Die Radikalen sind ihres baldigen Sieges durch ihre reguläre Truppenmacht so gewiß, daß sie die Zeit dieses Kampfes ruhig abwarten werden. Die Regierung von Bern würde übrigens eine solche Bewegung (Freischaarenzug) unterdrücken, da sie bei der jetzigen Lage der Dinge der guten Sache mehr schaden als nützen könnte. Die ganze Schweiz ist zum Kampf gerüstet, und wahrlich dieser bewaffnete Friede macht einen großartigen Eindruck. „Ein Volk ist nie größer, als wenn es sich nach jahrelangen Zänkereien und Streiten endlich zum Bürgerkrieg entschließt." Es ist ein blutiger Kampf vor der Thüre, vielleicht donnern schon morgen die Kanonen und noch heute merkt man Nichts von einer Soldateska. Man ficht für eine Idee — wenigstens ist das bei uns, den Radikalen, der Fall. Die Jesuitenkantone fechten für ihre Herren und Meister in- und außerhalb der Schweiz. Denn ich kann denen nicht so Unrecht geben, welche in dem bevorstehenden Kampfe einen Kampf der Schweiz mit dem reaktionären Ausland sehen..... Sie sind tapfer, das ist nicht zu läugnen, und lassen vermuthen, daß der Kampf ein blutiger werde. Und auch das ist gut.

„Das Blut, das wir im Bürgerkrig vergießen,
Wird durch Europa's matte Adern fließen." *)

§. 146. Der Bundesbeschluß gegen das kathol. Schutzbündniß.

Die Vorbereitungen waren getroffen, die Sympathien allseitig rege.

Die Sitzungen der Tagsatzung vom 19. und 20. Juli waren demnach der Sonderbundsfrage gewidmet. Da die Reden der Gesandten das beste Licht in das Herz des politischen Lebens werfen, so wollen wir versuchen, dieselben in gedrängter Kürze im Wesentlichen wieder zu geben.

Zürich, (Furrer) eröffnete die Diskussion. Der Gesandte beschränkte sich auf den Versuch, nachzuweisen, daß das Bündniß der 7 Stände nachtheilig wirke nach Innen und nach Außen, und

*) War das nicht eine Prophezeiung?

daß das Gefühl dieser Nachtheiligkeit bereits ein nationales Gefühl geworden sei. Im Verlaufe seines Vortrages erklärte der Gesandte auch, daß den europäischen Mächten eine großartige Lüge in's Angesicht geworfen worden sei, wenn man von einer beabsichtigten Bundesrevolution gesprochen habe. *) — (?)

Was wollen wir jezt, schloß der Sprechende, wollen wir diese Verbindung der 7 Stände ihrem innern Wesen nach zerreissen; sie zwingen, sich zu verlassen und einander zu entsagen in den Tagen der Noth und Gefahr? Das ist unmöglich, unsinnig. Dem Geiste nach hat ein solches Bündniß unter diesen Kantonen immer bestanden, weil ihre gemeinsame Religion, ihre gemeinsame Geschichte, ihre gemeinsamen Institute sie zusammenhalten. (So!)

Die übrigen Stände wollen nur, daß dieser Bund zurückgeführt werde auf den allgemeinen eidgenössischen Bund, der ihnen Sicherung gewährt. Zürich hofft immer noch, daß die 7 Stände wirklich noch zurücktreten werden, und stellt daher noch keinen Antrag.

Luzern, (Meyer) will früher Gesagtes auch nicht wiederholen, sondern weist bloß auf die Ursache hin, denen das Schutzbündniß seine Entstehung verdankt. Dann zeigte er, was die Tagsatzung zu thun hätte, wenn sie wolle, daß man ihr die Konferenzbeschlüsse als null und nichtig zu Füssen lege. — Man stelle die Kantone sicher von neuen gewaltsamen Angriffen auf ihre Kantonalsouveränetät und ihr Gebiet; man sühne den verübten Bundesbruch durch Wiederherstellung der Aargauer Klöster; man lasse den Jesuitenorden in Ruhe. — Das ausgezeichnete Votum von Luzern, welches mit der grösten Spannung und mit tiefer Stille angehört wurde, schloß mit folgenden Worten: „Das Volk des Kantons Luzern wünscht, will den Frieden: es hat mit Euch Jahrhunderte lang Freud und Leid getragen und mit Euch einen souveränen Bestandtheil einer Nation gemacht, die, wie selten eine, ruhmvolle Blätter in der Geschichte zählt; es will es auch für die Zukunft. Abweichender Glauben, abweichende politische Gesinnungen sind für dasselbe kein Hinderniß, in Eintracht und mit Redlichkeit alle Verpflichtungen zu erfüllen, die es gegen Euch übernommen. Der Sprechende nimmt Gott, den Allmächtigen, zum Zeugen, daß es wahr ist, was er sagt. — Sollte aber dennoch unselige Verblendung sich nicht scheuen, unter diesem

*) Wie nennt man Worte, denen Absicht und That offen widersprechen?

oder jenem Vorwande die Fackel des Bürgerkrieges zum dritten Male gegen uns zu schwingen, dann weiß auch das Volk des Kantons Luzern und seine Mitverbündeten, um was es sich handelt; und dann glaubt nur, „Eidgenossen! ein Volk, das die Ueberzeugung hat, um seine Existenz zu kämpfen, ist ein starkes Volk."

Uri, (Schmid) hob den defensiven Charakter des Bündnisses hervor und erklärte feierlich, daß Regierung und Volk von Uri an demselben bis zum Außersten festhalten werde.

Schwyz, (Schorno) habe eine eigene Erfahrung gemacht. Jener Geist der dreißiger Jahre schone weder die Rechte der Kantone, noch der Religion. Schutzlos gegen die Eingriffe der Gewalt hätten sich die Kantone zu gegenseitiger Deckung verbunden. Dieses wolle man wahren, die revolutionären Volksvereine aber lasse man ruhig fortbestehen. Ob das die Anerkennung und der Dank gegen die ältesten Bundesglieder sei? Schwyz sei bereit, ungerechter Gewalt eine gerechte Nothwehr entgegenzusetzen.

Unterwalden, (Hermann). Nachdem der Gesandte die vielfachen Verletzungen des Bundes und der Rechte der katholischen Kantone aus Thatsachen nachgewiesen, dagegen keine Garantien gefunden, die von Seite der 12 Stände zum Schutze ihrer ferners bedrohten hl. Güter gegeben werden wollen, ging er dann auf eine andere weit wichtigere Erscheinung über, „es ist das zumal in jüngster Zeit klar an den Tag gelegte Bestreben mehrerer eidgenössischer Stände, den gemeinsamen Bund — entgegen den ersten Bedingungen des Vertrages, ohne Zustimmung aller Kontrahenten abzuändern und auf andere Grundlagen zu setzen. Die Tagsatzungsmehrheit maßt sich gegenüber einzelner Kantone solche Rechte an, die ihr nach dem Bund nicht zustehen. Durch solche Beschlüsse wird die Allgewalt der Tagsatzung festgestellt und die Selbstständigkeit der Kantone aber vernichtet, an die Stelle des föderalen tritt das zentrale System und unsere Bundesverhältnisse sind ihrem innersten Wesen nach umgestaltet. Und diese Umgestaltung, wird sie nicht getragen und mit Vorbedacht gefördert, durch den s. g. „Volksbund", durch die Volksvereine, deren Organisation und möglichste Ausbreitung seit einigen Wochen, und zumal in diesen Tagen so geschäftig betrieben wird, die ja den patenten Zweck haben, in die innern Angelegenheiten selbstständiger Kantone eine ihnen nicht zukommende Einmischung auszuüben? Die Reden, die diese Woche in Glarus und die künftige an der Volksversammlung

hier in Bern gehalten werden, geben, der Sprechende ist dessen gewiß, für diese Behauptung hundertfache Belege.

„Angesichts solcher unumstößlicher Thatsachen, dieser ernsten Mahnungen, möchten wir an Jeden, der von Parteileidenschaft nicht geblendet, — — die Frage richten: kann wohl den 7 Ständen die Zumuthung gemacht werden, eine Verbindung aufzugeben, die einzig gemeinsame Wahrung unveräußerter Rechte und keinen Angriff auf ihre Miteidgenossen bezweckt?"

Glarus, (Blumer) gibt zu, daß die 7 Stände, namentlich Luzern, tief gekränkt und verlezt worden seien; allein man müsse bedenken, daß diese Kränkung nicht von Ständen, sondern von Individuen ausgegangen sei. (So!) Was die Befürchtungen für die Zukunft, wegen einer allfälligen Bundesrevolution betreffe, so theile Glarus diese nicht.

Zug, (Bossard) versichert, das Bündniß werde aufhören, sobald die Uebergriffe, denen es begegnen müsse, aufhören. So lange indeß die Regierungen der Schweiz selber nicht im Stande seien, anarchischen Gelüsten zu widerstehen, sondern eher ihnen als Opfer fallen, könne die Stunde der Auflösung noch nicht da sein. Zug werde treu zu den verbündeten Ständen stehen.

Freiburg, (Fournier) fand vollständige Rechtfertigung des Schutzbündnisses in den greuelvollen Freischaarenzügen, übrigens habe es auch in dem Bunde seine Legalität, selbst die viel angegriffene Organisation des Wehrwesens. Der durchaus defensive Charakter des Bündnisses sollte zu keinem Angriffe veranlassen.

Solothurn, (Munzinger) erinnerte, wie jezt wieder ganz andere Zwecke angegeben werden als früher. Erst habe man gesagt, man konkordire gegen die aargauischen Tendenzen, dann gegen Freischaaren, jezt gegen die Bundesrevision. Woran man sich zu halten habe?

Baselstadt, (Sarasin) wünschte dringend als Vermittler von beiden Seiten angehört zu werden. Der Gesandte könne zwar zur Auflösung des Bündnisses stimmen, doch nur zu einer Einladung, weil die Beschwerdepunkte der 7 Stände noch nicht gehoben seien. Wolle man aber dieses an und für sich ungefährliche Vertheidigungsbündniß auflösen, so sollte die Auflösung des Siebnerkonkordates von 1832, welches von den Ständen Bern, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Aargau &c. zu gegenseitigem bewaffneten Schutze abgeschlossen worden und welches noch immer fortbestehe, wie billig vorangehen. Es sei eben nicht rathsam, selbst zu thun, was man Andern verbiete.

Baselland, (Spitteler) behauptet, der Sonderbund sei eine Reaktion der aristokratischen und klerikalischen Partei für reaktionäre Zwecke.

Schaffhausen, (Böschenstein) erklärte, wie Glarus, daß sein kleiner Kanton das gleiche zu befürchten habe, was die Urkantone, und doch schließe er sich freudig an eine Bundesreform an.

Appenzell Inner-Rhoden, (Fäßler) wies auf die beruhigenden Erklärungen der Konferenzstände über den Zweck ihres Konkordates hin und stimmte gegen Auflösung desselben.

Appenzell Außer-Rhoden, (Oertli) vertheidigte die Verwerfung des Freischaarengesetzes durch seine Landsgemeinde und stimmte zur Auflösung des Sonderbundes, weil die 7 Stände einem Tagsatzungsbeschlusse sich nicht unterziehen wollen.

St. Gallen, (Näff) bedauerte die aargauische Klosteraufhebung; im Uebrigen könne von einer Verletzung des Bundes nicht die Rede sein, wie denn auch die übrigen katholischen und paritätischen Kantone keine derartigen Befürchtungen hegen. Ebensowenig gegründet sei diejenige von einer Bundesrevolution und Zentralität, an die im Ernst Niemand (?) denke. Garantien für den Willen der Minderheit fordern, sei die Erklärung der Anarchie. Der Gesandte fand das Schutzbündniß ganz illegal, da es einen Kriegsrath mit Vollmachten aufstelle ꝛc. Er schloß auf Auflösung.

Graubünden, (Abys) schließt sich kurz an jene Stände an, die das Bündniß als unvereinbar mit dem Bunde erklärt haben. Im Widersetzungsfalle könne es zu allen Maßregeln mithelfen, welche die Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses erheischen.

Aargau, (Frei-Herose) ermangelt nicht in seinem leidenschaftlichen Vortrage den Kanton Luzern in allen Richtungen anzuklagen und den Aargau als das Land der Milde, der Wohlthätigkeit, der Frömmigkeit und Sittlichkeit darzustellen. Gottesfurcht finde man überall im Kanton Aargau und mehr als in den Kantonen der Urschweiz. Im Aargau gebe es keine Prozesse über Verletzung der Sitlichkeit ꝛc.

Thurgau, (Kern) läßt sich in eine weitläufigere rechtliche Erörterung der Frage ein. Er betrachtet das Siebnerbündniß als eine bundeswidrige organisirte Selbsthülfe im Bunde, und wenigstens eventuell auch gegen den Bund. Der Redner verwunderte sich, wie das Bündniß seit dem lezten Jahre so große Fortschritte gemacht habe. Damals habe es nämlich bloß die Freischaaren als Veranlassungsgrund angegeben; gestern aber habe man Furcht

vor bundesrevolutionären Tendenzen geäußert und unumwunden ausgesprochen, daß die Vereinigung der 7 Stände gegen einen Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung gerichtet sei.

Man habe bisher immer von einer Mehrheitstheorie gesprochen, nun aber selbst eine Minderheitstheorie aufgestellt, gemäß welcher man einem Mehrheitsbeschlusse der Tagsatzung sich nicht fügen wolle. Thurgau verlangt Auflösung des Bündnisses, und hofft nicht, daß man sich einem Tagsatzungsbeschlusse widersetzen und dadurch den Grundpfeiler der eidgenössischen Verhältnisse, d. h. das eidgenössische Mehr untergraben wolle. Für diesen Fall würde der Gesandte von weitern Vollmachten Gebrauch machen.

Tessin, (Luvini-Perseghini). Der heftige Redner zog laut und kritisch über Luzern, Sonderbund, Jesuiten, Heuchelei, Religionsgefahr und Oestreich 2c. los und lud die 7 Stände ein, durch Auflösung des Bündnisses dem Vaterland und der Eigenliebe ein Opfer zu bringen. Mag indeß kommen, was will, Tessin wird vor der „Legalität" nicht zurückweichen.

Waadt, (Druey). Nachdem der Gesandte dem Sonderbunde sein Urtheil gesprochen, kam er mit hohem Pathos auf die jüngste Depesche des Ministers Guizot zu sprechen. Mit dieser Note wolle der französische Minister die liberale Partei in der Schweiz schlagen und die konservative wieder zur Herrschaft bringen. Frankreich wolle interveniren, wie England in Portugal und Oestreich in Krakau.

Wallis, (v. Courten) will ruhig und nüchtern sprechen. Die leidenschaftliche Aufregung verrathe das Gegentheil der Wahrheit. Wallis rechtfertiget seine Stellung, widerlegt falsche Ansichten und schließt sein Votum mit der Versicherung, daß das Walliser Volk den Sturm erwarte mit dem Bundesvertrage in der Hand. „Möge der Himmel die Schweiz vor Bürgerkrieg verschonen und vor fremder Einmischung bewahren! Dann würde der Gesandte wieder froh in die Thäler der Rhone heimkehren. Aber nach wenigen Augenblicken wird das Bündniß der 7 katholischen Stände als aufgelöst erklärt werden. Allein wir sind kein Sklavenvolk, und die Worte „Majorität und Minorität" haben keine Bedeutung unter souveränen Ständen, sondern bloß in einem einheitlichen Staate. Wallis will seine Freiheit behaupten und das Erbe den Kindern unverlezt bewahren, und wäre es um den Preis des Lebens!"

Neuenburg, (Calame) nimmt, gestüzt auf Art. VI des Bundes,

das Schutzbündniß der katholischen Stände in Schutz. Wies die volle Legalität desselben mit schlagenden Gründen nach. Am Schlusse warnte der Redner vor Bürgerkrieg, welcher unsere eidgenössischen Institutionen über den Haufen werfen und die Schweiz der Anarchie anheim geben wird. Wehe dem, der dem Bürgerkrieg ruft! Neuenburg will seine Hände rein bewahren.

Genf, (Rilliet-Constant) hat sein Votum schon abgegeben an den Ufern des Leemans und sich dabei der Stimme der Kanonen bedient? — Nach dem Modell dieser Phrase war der ganze Vortrag gehalten, worin namentlich die Genfer Revolution verherrlichet wurde. Bei diesem Anlaß suchte der Sprecher nachzuweisen, daß der „Sonderbund" die alte Genferregierung gestürzt habe. — Indeß erwartet der Gesandte, die 7 Stände werden das Bündniß aufgeben.

Bern, (Ochsenbein) eröffnete seine Instruktion mit der Formulirung eines Antrages, wie er durch die Abstimmung später angenommen worden.

Er versuchte dann die Bundeswidrigkeit des Bündnisses nachzuweisen, weil es sich fortwährend militärisch rüste. — Luzern habe leztes Jahr nachgewiesen, daß der Zweck des Bündnisses und derjenige des Bundes von 1815 der nämliche sei, das müsse man ohne Zweifel zugeben. Daraus folge aber, daß man zwei Genossenschaften, und nicht eine Genossenschaft habe — somit sei das Bündniß strikte dem Bund entgegen. (!)

Nun kamen „die alten Bünde" an die Reihe. Von diesen wird der Uebergang auf die Intervention gemacht; sodann von den Gegensätzen der Neuzeit und Altzeit, von Aristokratie und Volksherrschaft gesprochen. — Jezt werden die Freischaaren vor Augen gestellt, dieselben sind durch den Sonderbund hervorgerufen worden und nicht umgekehrt: der Sonderbund aber besteht schon seit uralten Zeiten. Der Sprechende wiederholt alle Anklagen, welche eine schamlose Presse gegen Luzern angehäuft, um die Landsfriedensbrüche und die Gräuel der Freischaaren zu entschuldigen. Der Redner führt die Darstellung der Freischaarenzüge gerade so weit, als es geschehen konnte, um seine eigene Persönlichkeit nicht länger kompromittiren zu müssen. Nun geht's an die Jesuiten, von da zu den liberalen Prinzipien, die man vernichten wolle, von Seite des Sonderbundes; von diesen zu der Presse, den Schleppträgern des Auslandes; zu den Wallfahrten auf den Gubel, auf die Kanzeln der katholischen Kantone ꝛc. — all' dieses sollte die Gefährlichkeit des Sonderbundes beweisen.

Nach einer Replik Luzerns, in welcher die Anklagen gegen den Sonderbund schlagend und gründlich widerlegt wurden und einiger Erwiederungen von andern Ständen — hatte die Abstimmung folgendes Resultat:

Baselstadt blieb mit seiner dreifachen Motion — den Sonbund als nicht im Einklange mit dem Bundesvertrage zu erklären — denselben freundeidgenössisch zur Auflösung einzuladen, ein Gleiches auch gegen das Siebnerkonkordat von 1832 zu thun — allein. — Der Antrag von Bern:

1) „Den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundes„vertrage und daher als aufgelöst zu erklären,

2) „die betreffenden Kantone für Beachtung dieses Beschlusses „verantwortlich zu machen, indem die Tagsatzung sich vorbehalte, „wenn es die Umstände erfordern, die weitern Maßregeln zu tref„fen und diesem Nachachtung zu verschaffen", erhielt die Majorität der $12^2/_2$ Stimmen der Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Thurgau, Genf, Waadt, Graubünden, Appenzell Außer-Rhoden und Baselland.

§. 147. Die Protestation der katholischen Stände.

Damit war nun die Kluft zwischen beiden Parteien unendlich erweitert. Auch ohne Scharfblick konnte man die blutigrothen Sturmwolken an dem politischen Horizonte der Schweiz heraufsteigen sehen, schreckhaft stand die Zukunft allen redlichen Männern vor Augen. — Nicht der Bund und das Recht, die Parteitendenz hatte ihr Uebergewicht in die Wagschale gelegt.

In der Sitzung vom 22. Juli gaben die 7 verbündeten Stände eine Protestation an das Protokoll. Sie lautet wörtlich:

„Die Konferenzbeschlüsse, welche von den hohen Kommittenten der unterzeichneten Abgeordneten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis angenommen worden sind, sind weiter Nichts als eine Verständigung über die Art und Weise der im Art. IV des Bundesvertrages den Ständen zur Pflicht gemachten Hülfeleistung. Unerhörte Ereignisse riefen sie hervor und machten es den Ständen zur Pflicht, durch nähere Verständigung über Ausführung von Bundesbestimmungen sich gegen allfällige neue Angriffe auf ihr Gebiet und ihre Souveränetätsrechte gegenseitig zu schützen.

„Sie sind eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene, auf

den Art. IV des Bundesvertrages sich stützende, durch den Art. VI desselben erlaubte Defensivverbindung.

„Die unterzeichneten Abgeordneten hätten erwarten dürfen, daß man bei den durch die gegenwärtigen Zustände der Eidgenossenschaft noch immer gerechtfertigten Besorgnissen der Konferenzstände sich beeilen würde, hinreichende Garantien für ungeschmälerte Anerkennung und Benutzung der denselben zukommenden Souveränetäts- und konfessionellen Rechte zu geben.

„Statt ihnen entgegen zu kommen, haben 12½ Stände ihre Sicherheitsverbindung für aufgelöst erklärt und die 7 Stände für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht.

„Die unterzeichneten Abgeordneten sehen sich daher, Namens ihrer Stände, zu der Erklärung veranlaßt, daß sie einer Mehrheit von eidgenössischen Ständen alles und jedes Recht zu einer solchen Schlußnahme bestreiten, und daß sie darin einen neuen Angriff auf die durch den Bundesvertrag von 1815 ihnen gewährten Bundes-, auf ihre durch den Bund neuerdings bestätigten Souveränetätsrechte erblicken, und legen mit Beziehung auf die am 31. August 1846 abgegebene Erklärung, hiemit, im Gefühle der mit dem theuern Blut ihrer Vorväter erkauften, bis zur Stunde unter Gottes gütiger Hand bewahrten Freiheit und Selbstständigkeit, eine feierliche Verwahrung gegen die gefaßte Schlußnahme ein.

„Sie fügen ihrer Verwahrung die eben so feierliche Erklärung bei, daß die 7 Stände, so wie sie bisher gehandelt, auch in Zukunft den Beweis leisten werden, daß sie nichts Anderes wollen und nichts Anderes thun werden, als treu zu halten den Bund in „allen seinen Bestimmungen," und den Eid, den sie auf ihn geschworen."

§. 148. Die Kluft erweitert sich.

Indessen schritt die Tagsatzungsmehrheit konsequent auf der betretenen Bahn fort.

Schon in der Sitzung vom 23. Juli stellte Genf den Antrag, alle eidgenössischen Militärbeamteten, als Stabsoffiziere zu streichen, welche auf erhaltene Anfrage, den Dienst im Sonderbunde demjenigen der Eidgenossenschaft vorziehen werden. Vergebens erwiederte Luzern, unterstüzt von den übrigen katholischen Kantonen und Neuenburg, daß man durch einen solchen Beschluß den 7 Ständen das Recht nehmen wolle, Offiziere im

eidgenössischen Stabe zu haben. Die erste Pflicht eines Offiziers sei, dem Eide, den er seiner Regierung geschworen, treu zu sein.

Die Gesandtschaft habe sich hiebei auf das Kreisschreiben Berns vom März d. J. bezogen, worin der Grundsatz ausgesprochen sei, daß einem solchen Offizier die Dienste, die er seinem Kanton leistet, nicht zur Schuld gerechnet werden können. Diese rein persönlichen Motive enthalten eine Ungerechtigkeit und eine Beleidigung, da man Offiziere, die bisher treu der Eidgenossenschaft gedient, nur deßwegen aus dem eidgenössischen Stabe streichen wolle, weil sie nach Eid und Pflicht dem Ruf ihrer rechtmäßigen Regierung folgen müssen.

Der Antrag Genfs wurde mit $12^2/_2$ Stimmen zum Beschluß erhoben und nun erging die vorörtliche Anfrage an alle eidgenössischen Offiziere in den 7 Kantonen.

Noch in der gleichen Sitzung wurde Bundespräsident Ochsenbein zum eidgenössischen Oberst vorgeschlagen, und so kam es, daß die gleiche Partei, welche die Streichung treuer eidgenössischer Offiziere der katholischen Kantone verlangte, den früher wirklich als „Landsfriedensbrecher" aus dem eidgenössischen Stabe gestrichenen Ochsenbein jetzt zum eidgenössischen Oberst befördert wissen wollte. Diese tacktlose Parteirache fiel freilich einigen Gesandten auf, und für dießmal wurde der Vorschlag der Erhebung Ochsenbeins zum eidgenössischen Oberst an den Kriegsrath zurückgewiesen. Indeß brachte selbst Zürich nicht minder den Vorschlag, den gerichtlich verurtheilten „Hochverräther" Moriz Barmann gegen die Protestation von Wallis zum eidgenössischen Oberst zu erheben.

Daß dieser eidgenössische Versöhnungsgeist die katholischen Kantone beruhigen sollte — wer durfte es fordern!? Wer sollte sich wundern, daß die verbündeten Kantone — durch solch' innere und äußere Wahrzeichen gemahnt, sich nicht abhalten ließen, ihre militärischen Rüstungen, die Organisation ihres Wehrwesens im Allgemeinen und selbst die Anlegung von Schanzen an bedrohten Gränz- und andern geeigneten Vertheidigungspunkten auf eigenem Gebiete fortzusetzen.

§. 149. Zug und Obwalden an das Volk.

Schon den 16. Juli hatte die Regierung von Zug, bewogen durch die drohende Haltung der radikalen Volksvereine und der gleichen Schritt haltenden Zwölfständemehrheit an der Tagsatzung —

eine Proklamation an das Volk erlassen. Hinweisend auf die zwei Hauptgegenstände, „Jesuiten- und Sonderbund", welche die Tagsatzung beschäftigen werden, sagte sie an einer Stelle:

„Den 20. März 1845 verbot die Tagsatzung die Freischaaren und verpflichtete alle Kantone, Strafbestimmungen gegen dieselben zu erlassen.

„Wer hätte nun glauben können, daß der Beitritt zu dem Schutzvertrage der 7 Stände, der nichts Anderes will, als was der eidgenössische Bund garantirt, der nichts Anderes verlangt, als Handhabung der Ruhe und Ordnung, und der endlich nichts Anderes ist, als eine thatkräftige Vollziehung des eben genannten Tagsatzungsbeschlusses, — Jemanden zur Sünde angerechnet würde?" So nahm sie auch das Recht, beliebige Lehrer oder geistliche Orden zu berufen, entschieden in Schutz, während andere Kantone offene Gottesläugner ungescheut anstellen. — „Ungewiß ist die Zukunft, rüsten wir uns daher auf die Wechselfälle derselben mit offenem Vertrauen ɩc."

Den 24. Juli folgte dem Beispiele Zugs auch die Regierung von Obwalden.

„Ernst und verhängnißvoll ist die Lage unserer gegenwärtigen Zeit", sagte sie in einer daherigen Proklamation an das Volk. „Der Radikalismus hat in seiner Niederlage in Luzern (1845) Gottes Gericht nicht erkannt.... Rastlos wühlend und treibend, arbeitete er fortan an der Verwirklichung seiner Pläne.... Ihm ist es gelungen, den Anführer der Freischaaren auf den Stuhl des Bundespräsidenten zu erheben — den Bundesvertrag will man zerreissen — ohne Gewähr für unsere Rechte....

„Um, vereint mit den übrigen mitverbündeten Ständen auf alle Verhängnisse gefaßt zu sein, haben wir die Mannschaft unsers Bundes- und Landwehrauszuges auf's Picket gestellt und auch auf bessere Bewaffnung und Organisation des Landsturms Bedacht genommen ɩc."

Auch die übrigen Kantone erließen ähnliche Proklamationen an das Volk.

§. 150. Tessin hält die Munitionswagen katholischer Stände zurück. Allarmberichte aus denselben.

Indeß traf plötzlich die Nachricht aus Tessin ein, daß am 26. Juli von einer Schaar radikaler Leute in Lugano mehrere Wagen mit Munition im Tumult angehalten und die Regie-

rung — (gewiß ungerne?) genöthiget worden sei, sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Die Sendung kam, unter Begleit militärischer Bedeckung bis an die Schweizer Gränze — aus der k. k. östreichischen Zitadelle zu Mailand, und war vorzüglich für die Kantone Schwyz, Uri und Zug bestimmt. Die Regierung von Tessin sezte durch Schreiben die Regierung von Luzern und den eidgenössischen Vorort von dem Vorgefallenen in Kenntniß. Der Bundespräsident legte dieses Schreiben den 30. Juli der Tagsatzung vor. Man fand die Sache wichtig, indem nach dem Beschlusse vom 20. Juli in den Sonderbundskantonen keine Bewaffnungen mehr fortdauern sollten. Zürich schlug daher eine Siebnerkommission vor, welche, wie in dem angegebenen Falle, so überhaupt Anträge in der gegenwärtigen Zeit zu bringen habe.

Sie gefiel den 12 Ständen und die Wahl erkohr in dieselbe: 1. Ochsenbein, 2. Dr. Furrer, 3. Munzinger, 4. Näff, 5. Dr. Kern, 6. Luvini und 7. Druey. — „Diese Kommission blieb nun fortwährend in Allem die Begutachterin und es konnte", sagt Dr. Henne,*) „nicht fehlen, daß die gegnerische Presse sie bald als Comite directeur darstellte."

In der gleichen Sitzung wurde in zwei Schreiben der Tagsatzung angezeigt, daß an verschiedenen Stellen der Kantone Luzern und Obwalden Schanzen aufgeworfen und die Rüstungen der 7 Stände eifrig fortgesezt werden. So richtig im Wesentlichen einige Angaben waren, so lächerlich nahmen sich mancherlei aufgegriffene Gerüchte aus, die mit in die Berichte verschmolzen worden. Die bittere Stimmung, mit welcher die Dinge dagegen in den katholischen Kantonen aufgenommen wurden, drückte die konservative Presse auf folgende Weise aus**): „Die Regierungsstatthalter des Kantons Bern haben nicht nur etwa auf dem Brünig, sondern sogar auf dem Susten neue Verschanzungen entdeckt; der von Trachselwald hat sogar zwei Luzerner Offiziere angemerkt, daß sie auf den Gränzen gegen Bern Schanzen anzulegen im Sinne haben. Andere haben vernommen, daß in den katholischen Kantonen Truppenzusammenzüge stattfinden, daß man Gewehre und Munition anschaffe, ja daß man sogar die Soldaten bewaffne. Sie waren, scheint es, der festen Ueberzeugung, seit dem 20. Heumonat, wo die 12 und zwei halben Gesandten den

*) In seiner Sonderbundsgeschichte.

**) Zeitung der katholischen Schweiz in Luzern, Hauptorgan derselben.

s. g. Sonderbund aufgelöst, werde man in den katholischen Kantonen eine allgemeine Entwaffnung vornehmen, werde anfangen, alle Hügel abzutragen, werde über alle Flüsse neue Brücken bauen, werde die Pulverfabriken schließen, die vorräthige Munition in den Vierwaldstättersee werfen, die Kanonen vernageln, und den lieben Eidgenossen aus den 12 und zwei halben Ständen rufen: „Nun kommt und nehmet Besitz von dem Lande der Katholiken, herrschet über sie durch Stimmenmehrheit, führet ihre Magistraten und Geistlichen an Stricken heraus, tödtet die Jesuiten, *) bringet dafür Strauß und Zeller, organisirt Freischaaren und errichtet in ihrer Mitte den Thron der helvetischen Regierung. — Da die Regierungsstatthalter bisher umsonst auf diese große Umänderung der Dinge gewartet, so suchen sie die Regierung von Bern auf die Gefahr der Nichtbeachtung des Zwölferbeschlusses aufmerksam zu machen. Diese Regierung schickt die Berichte der Regierungsstatthalter an den Vorort Bern, der Vorort übergibt sie der Tagsatzung, die Tagsatzung der Siebnerkommission. So geht der Bericht viermal durch Ochsenbein hindurch, weil derselbe Präsident der Regierung von Bern, Präsident des Vorortes, Präsident der Tagsatzung und Präsident der Siebnerkommission ist. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die Berichte der Regierungsstatthalter von Bern zu tiefgreifenden, energischen Beschlüssen führen werden."

Die Berichte über die Rüstungen und Schanzen der katholischen Kantone mehrten sich fast mit jeder Sitzung, wohl berechnet, um den Eifer der „Zwölfer" rege zu halten.

§. 151. Die Tagsatzung des Volksbundes.

Bei all' diesen Vorgängen blieb die Tagsatzung des „Volksvereins" nicht unthätig; sie ging der eidgenössischen Tagsatzung vielmehr in allen Dingen voran, damit dieselbe den Willen der „Nation" jederzeit wissen und befolgen möge. Das Freischießen in Glarus hatte geendet, wie begonnen.

Den 26. Juli wurde in Bern auf dem Wylerfelde ein Schwing- und Turnfest als großes „Nationalfest" abgehalten, an welchem Tage die Tagsatzung die übliche Sitzung einstellte, um die „Sprünge der Nation", welche nebenbei besonders auf den Abend einen höchst unmoralischen Charakter annahmen, ganz in

*) Wiederholte Drehungen radikaler Blätter.

der Nähe zu beobachten. Den folgenden Tag versammelten sich die Abgeordneten der Volksvereine als Tagsatzung Nro. 2 im Schützenhaus in Bern. Anwesend waren Berner, Aargauer, Waadtländer, Genfer, Baselländler, mehrere Studenten, Mitglieder des Rütlivereins ꝛc. Die Zahl wurde auf 300 angegeben.

Nachdem eine Adresse an die Tagsatzung vorgeschlagen worden, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Erklärung der sofortigen Konstituirung des „schweizerischen Volksvereins."

2) Zwecke desselben — zunächst: Jesuitenaustreibung, Sonderbundsauflösung, dann „Bundesrevision" als Hauptsache.

3) Aufruf an's Volk, um ihm diese Beschlüsse zur Kenntniß zu bringen und dasselbe zur Theilnahme am „Volksbunde" einzuladen.

4) Bezeichnung des Komite's des „Bärenvereins von Bern zum Zentralkomite des schweizerischen Volksvereins."

Bei der Abstimmung über die Frage, ob man nur gesetzliche oder nöthigenfalls auch ungesetzliche Mittel in Anwendung bringen wolle, blieb die Zahl der Ungesetzlichen in Minderheit; man wolle zuerst den Entscheid der Tagsatzung abwarten, wenn diese nicht entspreche, könne der „Volksbund" dann noch zu weitern Maßregeln schreiten.

Dieser Versammlung, welche Großrathspräsident Niggeler präsidirte, wohnten auch die Regierungsräthe Funk und Stockmar von Bern bei. Aus den verschiedenen Berichten und Toasten entheben wir bloß zur Charakteristik des „Volksbundes" einige Worte eines Mitgliedes desselben, Köllners, der Saure genannt: „Der Bund von 1815", sagte er, „sei ein Werk der Hölle. Seit 1830 hätten alle Regierungen das Volk verrathen, keiner sei mehr zu trauen; wenn die Regierungsglieder 4 Wochen auf dem Rathhaus gesessen, so seien sie angesteckt; sie kriechen dem Volke wie Ungeziefer über den Rücken hinauf und lassen ihm den Koth über das Gesicht hinunter fallen. Auch die Tagsatzung mit ihren Steinwaidlingshüten sei nichts, die eidgenössischen Freischießen zu abgenuzt, da könne man nichts als schwülstige Reden und Toaste bringen, Mädchen küssen, Champagner trinken, und wenn derselbe auf natürlichem Wege den Körper verlassen, so bleibe Alles beim Alten. Das Volk müsse Hand anlegen und handeln."

Wenige Tage später erließ die „Tagsatzung des Volksbundes"

wirklich ihr Manifest an das Schweizer Volk und drückte den Zweck des Bundes ganz offen in folgenden Worten aus: „Das Vaterland von seinen Feinden — Jesuiten und Sonderbund — und von seinem Joche — der Bundesakte vom Jahr 1815 — ewig zu befreien."

Dieses Manifest begleitete — der täglich erscheinende „Freisinnige" von Bern, Organ des Volksbundes — unter den Augen und Ohren der eidgenössischen Tagsatzung mit folgendem wortgetreuen Aufruf: „Was dieser Augenblick gebietet, kann ausgeführt werden nur durch großartige Volksversammlungen in allen liberalen Kantonen. Solche werden auch bereits, wie man vernimmt, in zwei Kantonen vorbereitet. Diese Versammlungen müssen einfach und unumwunden bewaffnete Exekution des Beschlusses (v. 20. Juli) beschließen, ein ganzer Volksbeschluß als zweite, nachdrückliche Hälfte des halben Tagsatzungsbeschlusses. Die Volksversammlungen müssen ein permanentes, dirigirendes Volkskomite ernennen. Vor Allem haben diese Komite die Großen Räthe ihres Kantons zur Exekution aufzufordern; und wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, unverweilt eine zweite, noch größere Volksversammlung zu berufen, um die bestehenden Großen Räthe durch neue zu ersetzen.*)

„Diese Komite's sollen des Weitern unverzüglich mit einander in Verbindung treten und einen leitenden Ausschuß ernennen, der den Maßregeln aller Einzelnen die nothwendige Einheit gibt, und das entschiedene Handeln bis zum rechten Momente durch alle Mittel vorbereitet. Die Komite's und dieser leitende Ausschuß, beide sind von selbst und stillschweigend aufgelöst, sobald die Volksbehörden der Antisonderbundskantone — alle oder auch nur in ihrer Mehrheit sich zu kräftiger und sofortigen Exekution vereinigt und gerüstet haben: aber aufgelöst auch nur dann!"

Diese Demonstrationen zügelloser Klubbs verfehlten ihre Wirkung nicht, so gering auch die Zahl derselben im Gegengewicht der ruhigern, solidern Volksmasse in der Schweiz war. Der Trotz und die Frechheit derselben aber hatten unter der allgemeinen Spannung, die alle Gemüther verfieng, einen terroristischen Einfluß.

Weit aus die gröste Mehrheit des Schweizer Volkes war, wie wir später gründlich nachweisen werden, gegen bewaffnete

---

*) Welcher, der s. g. „Volksbund", oder der s. g. „Sonderbund", war der gefährlichere Bund im Bunde?

Exekution. Unter vielen Furchtsamen, Unentschiedenen und Getäuschten aber — greifen die äußersten Extreme an die Zügel und der Wagen rollt über Trümmer und Leichen hin.

§. 152. Die Katholiken dürfen sich nicht rüsten und vertheidigen!

Wie sollten so „edle" Vorkämpfer die Tagsatzung nicht zur Nacheiferung antreiben? Wie — sie nicht ermuntern, den einmal betretenen Weg fortzusetzen?

Ein schon den 7. angekündeter Antrag der Siebnerkommission in Betreff der Munitionsbeschlagnahme wurde den 9., 10. und 11. August in Berathung der Tagsatzung genommen. Die Diskussion war — wie gewohnt — sehr lebhaft, Luzern und die übrigen katholischen Stände vertheidigten ihr gutes Recht mit guten Gründen. Jeder souveräne Stand habe das volle Recht, innert seinen Gränzen sich zu rüsten, und die nöthige Munition zu bestellen. Der Tagsatzung stehe keine Befugniß zu, auf durchaus unrichtige Berichte hin, ohne Untersuchung, ohne Anfrage an die betreffenden Stände — solche Beschlüsse zu fassen, wie die Siebnerkommission sie beantrage. Der Gesandte von Schwyz erklärte offen, daß die verarrestirte Munition in Tessin größtentheils dem Kanton Schwyz angehöre. Er habe sie gekauft: „Wer will ihm das Recht dazu verweigern?" Die Beschlagnahme sei nicht nur privatrechts-, sondern völkerrechtswidrig. „Wo findet in Friedenszeiten solche Kaperung statt?!" Habe man den Freischäärlern auch so eilfertig Munition und Waffen weggenommen, als sie sich vor den Augen der Regierungen zu dem frevelhaften Zuge nach Luzern gerüstet? Wer hat den Landsfrieden gebrochen? Wer habe Ursache gehabt, sich zu bewaffnen und zu wehren? Etwa Diejenigen, die die Rechte des Bundes und der Kantone erhalten, oder Jene, die sie durch jede — selbst die ungerechteste Gewalt zerstören wollen?" — Die $12^2/_2$ Stände fanden es konsequent, nach dem Beschlusse vom 20. Juli, jegliche freie militärische Bewegung, — jede Munitions- oder Waffenzufuhr der 7 Stände, als verknüpft mit dem Sonderbunde, zu verbieten. — Den 11. beschlossen die $12^2/_2$ Stände:

1) „Die 7 Stände werden ernstlich gemahnt, Alles zu unterlassen, was den Landsfrieden stören kann und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen.

2) „Die Regierung des Kantons Tessin wird angewiesen, die in ihrem Berichte vom 26. Heumonat 1847 erwähnte Liefe-

rung von Waffen und Munition einstweilen zu verwahren, bis die Tagsatzung weitere Verfügungen trifft.

3) „Deßgleichen haben die übrigen eidgenössischen Stände solche Sendungen von Waffen und Munition, welche für die Kantone des Sonderbundes bestimmt sind, anzuhalten, und sofort dem Vorort davon Kenntniß zu geben."

Die Berathung war nicht geeignet, die Gemüther zu versöhnen. Die Gesandten der 12½ Stände ließen ihre Kriegsgedanken hie und da ziemlich deutlich durchblitzen. Munzinger von Solothurn bekannte unverholen: „Ich segne den Krieg um des Friedens willen." Diese Absicht trat auch in einem Gespräche zwischen einem konservativen und einem radikalen Deputirten, deutlich hervor. Während der Diskussion am 11. machte ein konservativer Gesandte seinem radikalen Nachbar den Vorschlag*), die eidgenössischen Differenzen einem Schiedsgerichte zu übertragen. Zuerst wurde das östreichische, französische oder englische Kabinet als Schiedsrichter vorgeschlagen. Der Gegner des Sonderbundes wollte keines derselben anerkennen, weil sie sammt und sonders den Sonderbundskantonen günstig seien. Darauf wurde der Papst als Schiedsrichter vorgeschlagen; aber der Gegner, obwohl Gesandter eines katholischen Kantons, (Solothurn?) wollte auch nicht darauf eingehen. Endlich kam die Reihe an Neuenburg, Baselstadt und Appenzell Inner-Rhoden; — allein alle drei wurden verworfen. Es blieb somit nichts übrig, als den Entscheid den Waffen anheimzustellen.

§. 153. Die Bundesrevision.

In diesem Zeitpunkte, wo die Partei der Revolution, vertreten durch die Tagsatzung und den „Volksbund", immer schroffer sich den katholischen Ständen gegenüber stellte, sollte man glauben, die Anregung der Bundesrevisionsfrage hätte nicht geeignet geschienen, die allgemeine Spannung und die Besorgnisse der Katholiken zu vermindern. — Doch — sie war der Hauptzweck des blutigen Drama's und sollte mithin — selbst unter „Blitz und Donner", wie Munzinger sich ausdrückte, durchgeführt werden.

Die Verhandlung über die Bundesrevision waltete den 16. August vor der Tagsatzung.

Zürich eröffnete die Diskussion. In Zürich seien alle Par-

*) Zeitung der katholischen Schweiz. Extrablatt vom 12. August 1847.

teien über die Nothwendigkeit einer Revision des Bundes einverstanden. Eine Einheitsrepublik sei unmöglich und widerstrebe den politischen Gewohnheiten und Bedürfnissen. „Eine Einheitsrepublik könnte nur auf dem Wege der Bundesrevolution entstehen.“ (Prophetisch!) — Wenn aber Zürich an der Kantonalsouveränetät festhält, so faßt es dieselbe nicht so auf, daß über den Kantonen die Eidgenossenschaft ab Handen komme. Die Souveränetät der Kantone ist nur möglich durch den Bund.

Bei der Revision hat Zürich nicht sowohl politische Fragen, als materielle Interessen im Auge. — Wenn es sich darum handelt, die Bundesgewalt zweckmäßiger zu organisiren, so war Zürich von jeher bereit, auf seine privilegirte Stellung als Vorort zu verzichten. Die Frage könnte noch von verschiedenen Seiten besprochen werden; allein es ist jezt noch nicht die Zeit dazu. „So weit sind wir noch nicht.“ Unter die Hindernisse der Revision zählt Zürich keineswegs, daß dazu eine Einwilligung des Auslandes nöthig sei. — Der Gesandte gab hierauf eine Schilderung des glücklichen Zustandes der regenerirten Kantone, mit einigen Seitenhieben auf Luzern, und stellt sodann den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission, welche über Revision des Bundes von 1815 ein Gutachten auszuarbeiten habe.

Luzern beschränkt sich auf Ablesung seiner Instruktion, wonach eine Revision des Bundes nur mit Zustimmung aller 22 Kantone stattfinden kann, und stellt den Antrag, die Revisionsfrage aus Abschied und Traktanden zu entfernen.

Uri zieht aus den Schilderungen, welche der Gesandte von Zürich von den glücklichen Zuständen der Schweiz gegeben hat, einen ganz andern Schluß, als sein Nachbar. Sind wir bei dem alten Bunde so glücklich, so brauchen wir keinen neuen.

Schwyz hält sich an dem Grundsatze fest, daß zur Revision des Bundes die Uebereinstimmung sämmtlicher souveräner Stände nöthig sei, damit soll nicht gesagt sein, daß Schwyz sich nie zur Revision herbeilassen werde, vorausgesezt, daß Einstimmigkeit vorhanden sei und die Souveränetät und Gleichberechtigung der Kantone beibehalten werde.

Unterwalden findet den gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht geeignet, man suche vor Allem den durch den gegenwärtigen Bundesvertrag gegründeten Rechtszustand wieder zu befestigen. Ist es nicht möglich, den gegenwärtigen Bund eine Wahrheit werden zu lassen, was soll uns dann ein neuer Bund für Garantien geben?!

Beseitige man die obschwebenden Fragen auf bundesgemäße Weise und mäßige den Parteieifer gegen die bundesgetreuen Stände, stelle man die unrechtmäßig aufgehobenen Korporationen wieder her rc. — dann wird man merken, daß es redlich gemeint ist.

Glarus ist von jeher für eine Revision gewesen, d. h. für das Föderativsystem. Glarus wolle bloß keinen Verfassungsrath nach der Kopfzahl. Schon 1832 sei eine Revision begonnen worden und gelungen, aber durch Vereinigung der extremen Parteien die Annahme gescheitert.

Zug findet, die Revisionsfrage sei auf dem Punkte, in ein neues Stadium überzugehen. Die Erörterungen von Zürich und dessen Antrag auf Niedersetzung einer Kommission scheinen diese Voraussetzung zu bestätigen. Zug hat die Nothwendigkeit einer Verbesserung nie in Abrede gestellt; aber der Zeitpunkt ist heute so ungeeignet, als im Jahre 1832. — Mit Beseitigung der Souveränetät und der Gleichberechtigung der Kantone würde der geschichtliche Boden der Schweiz verschwinden; und die Erfahrung und Geschichte lehren, daß die Freiheit der Schweiz nicht an eine kleinere oder größere Stellvertretung der Bundesglieder gebunden ist, am wenigsten an ein Kopfzahlsystem. — Ein übereinstimmender Wille und ein übereinstimmender Grundsatz sind heute nicht zu erzielen. Wohl versichere man, die Einheitsregierung sei ein Phantom; allein es könnten Verhältnisse erzielt werden wollen, wo eine gewisse Mehrheit gefährlicher werden könnte, als eine Einheit. — Zug will das Kleinod fünfhundertjähriger Unabhängigkeit nicht preisgeben, und will daher heute dieser Frage fremd bleiben.

Freiburg hält den gegenwärtigen Bund auch nicht für vollkommen; aber er schließt doch Alles in sich, was man bedarf, um glücklich zu sein, sofern man ihn halten will. Wir müssen uns um diesen Bund schaaren, wie um das Palladium der Neutralität.

Solothurn will noch anhören.

Baselstadt wäre von jeher geneigt gewesen, an einer Totalrevision Theil zu nehmen, muß aber darauf hinweisen, daß der Weg einer partiellen Reform als das einzig Ersprießliche angesehen werde.

Baselland drückt sein Erstaunen darüber aus, daß Unterwalden die Revision als ein Mittel zu unlautern Zwecken darstellt. — Der Gesandte verwahrt solcher Verdächtigung gegenüber die Ehre seines Standes.

Schaffhausen meint, es gebe keinen einzigen Gebildeten in der Schweiz, der von der Nothwendigkeit der Revision nicht überzeugt sei. Die Idee einer Einheitsrepublik finde sich in keinem Kopfe mehr vor.

Appenzell Inner-Rhoden kann an der Berathung nur Theil nehmen, wenn es sich darum handelt, die Frage aus Abschied und Traktanden zu verweisen.

Appenzell Außer-Rhoden eröffnet seine Instruktion, und nimmt unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände keinen Antheil an der Berathung.

St. Gallen sucht das Bedürfniß einer Revision nachzuweisen, protestirt auch gegen die Einheitsrepublik und beruft sich für die Redlichkeit seiner Absichten auf den „Erzähler" von St. Gallen. *) Der Gesandte wirft noch einen zornigen Blick auf Guizot. Der Minister sei schlecht und falsch berichtet.

Graubünden stimmt zur Kommission und schließt sich den Betrachtungen St. Gallens über die fremde Diplomatie an.

Aargau versichert, daß es die historischen Rechte der Urkantone achten werde, darüber soll man ihm nur trauen. Die gegenwärtige Spannung unter den Eidgenossen sei der Revision sehr günstig.

Thurgau liest aus einigen frühern Abschieden und versichert, daß man im Auslande keine Sympathien habe für die Jesuiten; daher suche man einen falschen Vorwand, um die Bestrebungen der liberalen Kantone zu verdächtigen.

Tessin will nicht stationär bleiben, sondern auch im Bunde vorwärts schreiten.

Waadt steigt wieder auf die Leiter und donnert gegen Louis Philipp, spricht von der Theilung Polens, der Niederlande, Krakau's, von der Propaganda der Jesuiten und Methodisten. Die radikalen Ideen, welche Guizot in den Bann von ganz Europa gethan, sind die Ideen unserer regenerirten Verfassungen. Der Sprecher möchte wissen, Kraft welcher Ideen das Straßenpflaster von Paris eine so große Rolle spielte und die französische Dynastie geändert wurde? Das seien nicht nur radikale, sondern erzraradikale Ideen gewesen, und in Folge derselben habe Frankreich alle Länder revolutionirt und „Geld zur Revolution" geliefert. **)

---

*) Ein vom zweiten St. Gallischen Gesandten, Steiger, redigirtes Hetzblatt.

**) Seltsame Geständnisse!

Wallis stimmt zur Entfernung der Revisionsfrage aus Abschied und Traktanden.

Neuenburg: man solle Jedem seine Denk- und Fühlweise lassen; sein Stand finde eine Zeit der Aufregung, eines Krieges zwischen Majorität und Minorität am allerungünstigsten zu einem solchen Werke.

Genf will Totalrevision und einen Verfassungsrath.

Bern findet, die Revisionsfrage habe seit 1832 Fortschritte gemacht; je länger man zuwarte, mache sich das Volk damit vertraut. — Unter der Herrschaft des gegenwärtigen Bundes könne nichts Großes geleistet werden: keine Straßen, keine Eisenbahnen und keine Kanäle. Es gebe noch Kantone, wo man gar keine Niederlassung gestatte.

Bern will seine Souveränetät auch nicht aufgeben; jedoch dieselbe so viel beschränken, daß die Schweiz zu einem starken Staate emporgehoben werden kann. Bern findet vorläufig eine Kommission am Platze, die die Frage: wer revidiren soll, zu behandeln habe. — Schließlich kömmt Ochsenbein noch auf die Interventionsfrage zu sprechen und findet es auffallend, daß ein Minister Frankreichs sich so gegen die liberale Schweiz vergehen konnte. Seine Aeußerungen seien Lüge und Verläumdung. *) Er wollte dadurch die konservative Partei in der Schweiz kräftigen. Wie wäre es, wenn die liberale Schweiz die demokratische Partei in Frankreich auch heben wollte!? (Prophetisch.)

Bei der Abstimmung sprachen sich $8^1/_2$ Stände dafür aus, die Revisionsfrage aus Abschied und Traktanden zu entfernen. Für den Antrag Zürichs dagegen ergab sich eine Mehrheit von 13 Ständen. Die gleichen Stimmen beschlossen sofort eine Kommission von 14 Mitgliedern, in welche der eidgenössischen Rangordnung nach gewählt wurden: 1. Ochsenbein, 2. Furrer, 3. Blumer, 4. Munzinger, 5. Sarasin, 6. Matt, 7. Böschenstein, 8. Näff, 9. Abys, 10. Frei-Herose, 11. Kern, 12. Luvini-Perseghini, 13. Druey, 14. Rilliet-Constant. Alle von einer Partei.

§. 154. Die Klöster finden kein Recht.

Kaum hatte die Bundesrevision — seit 1832 wieder das erstemal die absolute Mehrheit der Stände für sich gewonnen, — als die Klosterfrage, ein trauriger Beweis, wie die radikalen Kan-

*) Das wird sich zeigen.

tone alte und neue Bünde halten, nochmals einen Nachhall des jahrelangen Kampfes in der Tagsatzung erschallen ließ.

Den 19. August waltete die Berathung über dieselbe. Das früher erwähnte Manifest der 7 katholischen Kantone, sowie das Kreisschreiben der Aebte von Muri und Wettingen, um bundesgemäße Wiedereinsetzung der Klöster in ihren rechtlichen Besitz — wurden auf Verlangen von Uri nochmals verlesen. Die Gesandten der 12²/₂ Stände traten in keine Erörterung der Frage mehr ein, indem dieselbe schon erlediget sei.

Luzern sezte dagegen ein höheres Interesse in diese Angelegenheit. Durch die aargauische Klosteraufhebung sei der Art. XII des Bundes verlezt worden. Die Tagsatzung selbst habe durch ihre Schlußnahme den Bundesbruch erneuert. Luzern reklamire daher nicht nur gegen das Klosteraufhebungsdekret, sondern auch gegen die Schlußnahme von 1843 und 1844. Luzern räume keinem eidgenössischen Stande das Recht ein, irgend ein Kloster aufzuheben. Die Stände haben sich jeder dießfälligen Gewalt entkleidet und zwar in Folge der Besorgnisse der Katholiken schon im Jahre 1814. — Die Tagsatzung dürfe sich nicht über den Bund wegsetzen, sondern es sei in ihrer Stellung, den gebrochenen Bund herzustellen; es sei also nicht in ihrer Stellung gewesen, zu erklären, sie sei mit der Herstellung von 4 Frauenklöstern zufrieden. — Der sprechende Gesandte berührte noch die Pensionsangelegenheit der Aebte von Muri und Wettingen, und findet hierin die bitterste Seite in der Handlungsweise Aargaus, welches den beiden Prälaten die Mittel für ihren Lebensunterhalt verweigert, weil sie jährlich um Wiedereinsetzung in ihre bundesgemäßen Rechte bitten. Wie soll man eine Handlungsweise nennen, wenn man seinen Tisch mit Millionen besezt und Demjenigen nicht einmal die Brosamen gönnt, dem man die Millionen genommen hat?

Luzern, unterstüzt von den übrigen verbündeten Kantonen und Neuenburg, verlangte demnach bundesgemäße Herstelluug der Klöster und bis dieß geschehen, Verabreichung der Pensionen an die Aebte von Muri und Wettingen. Ihre 8¹/₂ Stimmen verhallten nutzlos. In der folgenden Sitzung kamen die Beschwerden des Stiftes Baden, der thurgauischen Klöster und des Klosters Rheinau auf zürcherischem Gebiet zur Sprache. Das Stift Baden verlangte von der Tagsatzung Schutz gegen die Eingriffe der Regierung von Aargau in die Eigenthums- und Verwaltungsrechte des Stiftes. 12²/₂ Stimmen beschlossen: nicht einzutreten.

Acht thurgauische Klöster beschwerten sich über die bundeswidrige Erschwerung des Noviziats, über die Staatsverwaltung und die exzeptionelle Besteuerung ihres Vermögens rc.; 12½ Stände aber beschlossen: nicht einzutreten.

Das Kloster Rheinau beschwerte sich über das Verbot der Novizenaufnahme, über die exzeptionelle Steuerbelästigung und über die verhängte Staatsadministration. 12½ Stände aber beschlossen: nicht einzutreten.

Einzig über die speziellen Beschwerden des thurgauischen Frauenklosters Dänikon wegen verweigerter Aufnahme von 3 Novizen, welche alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt hatten, ergab sich keine Mehrheit zu sofortiger Abweisung derselben, indem sich St. Gallen das Referendum vorbehielt. — Die Diskussion machte den peinlichen Eindruck, daß es sich nicht mehr um Recht und Unrecht handle, sondern einzig um Mehrheit und Minderheit.

§. 155. Die Streichung der Sonderbundsoffiziere.

Rasch lief die Zeit ab, schnell folgten sich die Beschlüsse, welche, wie Blitze vom trüben Himmel, den nahen Sturm verkündeten.

Auf die Mittheilung der Beschlüsse vom 20. Juli und 11. August von Seite des Vorortes an sämmtliche Stände, liefen die Antworten jener Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche in den 7 Kantonen wohnten, nach einander an den Vorort ein. Die Offiziere radikalen Sinnes erklärten sich wie begreiflich, als in keinem Dienstverhältnisse zum Sonderbunde stehend, so Dr. Kasimir Pfyffer, Schuhmacher-Uttenberg von Luzern, Schnüriger und Benziger von Schwyz rc. Dreizehn andere Offiziere gaben ein offenes Geständniß ein. Wir führen hier die Worte des Oberst v. Salis-Soglio an, in welchem Sinne auch die übrigen sich ausgesprochen hatten; sie lauten: „Tit.! Aus Ihrem Kreisschreiben vom 29. Juli entnehme ich, daß Sie von meinem Entlassungsbegehren vom 7. Mai d. J. vorläufig Vormerkung genommen haben. In Folge dieses Entlassungsgesuches stehe ich nicht mehr in eidgenössischen Dienstverhältnissen und halte mich der Pflichten eines Offiziers des eidgenössischen Stabes enthoben, nehme aber keinen Anstand bei diesem Anlasse offen und bestimmt zu erklären, daß ich dieses Gesuch eingereicht habe, um nicht Gefahr zu laufen, gegen das zu Aufrechthaltung des eidgenössischen Bundesvertrags vom 7. August 1815 geschlossene Schutzbündniß der 7 Orte — in Widerspruch mit meinen Begriffen von Recht

und Ehre — die Waffen ergreifen zu müssen. Ich werde vielmehr trachten, mich unter Gottes Beistand des sehr ehrenden Zutrauens dieser hohen Stände würdig zu beweisen und mich mit hingebender Treue ihrem Dienst nach besten Kräften zu weihen."

Den 25. August erklärte auch die Regierung von Luzern dem eidgenössischen Vorort: „Wir haben unsrerseits bloß zu erwiedern, daß wir uns vollkommen übereinstimmend mit den an's Protokoll der Tagsatzung gestellten Protestationen unserer Standesgesandtschaft, durch diese in nicht kompetenter Stellung erlassenen Beschlüsse nicht gebunden erachten. Bezüglich des Art. 3 des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. August behalten wir uns vor, jederzeit diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die in unserer Konvenienz liegen."

Am 27. August kam die Angelegenheit der s. g. Sonderbundsoffiziere nach beinahe zwei vollen Sitzungen, bei gedrängt voller Bühne zum Abschlusse. Die Behauptungen des Gesandten von Luzern, daß Offiziere, welche die ihrer rechtmäßigen Regierung geschworene Treue halten wollen, wenn deren Ruf an sie ergehe, mit Unrecht der eidgenössischen Epauletten beraubt werden, sowie die ernste Warnung der Stände Baselstadt und Neuenburg vor solch' übereilten Anträgen, wodurch die besten und treuesten Offiziere gestrichen und wohl nicht so leicht ersezt würden, fand keine Berücksichtigung.

Zwölf und zwei halbe Stände erhoben folgenden Antrag der Siebnerkommission zum Beschlusse:

„Der eidgenössische Oberstkriegskommissär Zünd zu Luzern; die eidgenössischen Obersten Maillardoz aus Freiburg, Zelger zu Stans, Kt. Unterwalden, R. Rüttimann zu Luzern, Joh. Ulrich v. Salis-Soglio, Elgger zu Luzern; der Oberstlieut. Techtermann zu Freiburg; der Justizbeamte Oberstl. Müßlin zu Freiburg; der Kriegskommissariatsbeamte Oberstl. Pillier zu Luzern; der Major Roten zu Raron, Kt. Wallis; der Hauptmann Vonderweid zu Freiburg; der Hauptmann Zelger zu Stans; der Unterlieutenant Chollet zu Freiburg — haben aufgehört eidgenössische Offiziere oder Beamte zu sein, was denselben durch Protokollsauszug mitzutheilen ist."

Diesen Beschluß krönte bald die Wahl des Adrian von Arx von Solothurn, gewesenen Freischäärler, zum eidg. Kriegsrathssekretär.

§. 156. Die Ausweisung der Jesuiten.

Die Agitation gegen die Jesuiten war eine schreckbare. Die radikalen Blätter und Flugschriften wetteiferten in Ergüssen grän-

zenlosen Hasses gegen die Jesuiten. Könnte es je Jesuiten geben, die an Leidenschaft dieser Partei gleichgekommen wären, so dürften wir ohne Bedenken in ihre Ausweisung einwilligen. Was an öffentlichen Versammlungen, an Schützenfesten, in Kneipen und Schmutzbuden, ja selbst in den Säälen der Großräthe und der Tagsatzung über die Jesuiten gelästert wurde, greift an's Unglaubliche. Alle Laster und Verbrechen fielen diesen armen katholischen Priestern zur Last, an allen Uebeln, an Krieg und Zwietracht mußten sie Ursache sein. Während die Jesuiten täglich am Altare das heiligste Opfer des neuen Bundes Gott darbrachten; während sie Wahrheit, Wissenschaft und Tugend auf der Kanzel und in der Schule — im Geiste der katholischen Kirche, lehrten — warfen ihnen die Freischäärler — Aufruhr, Mord und Raub vor, Verbrechen, welche sie fast im gleichen Augenblicke selbst verübten.

Beispiele belehren. Um daher unsrer Behauptung Nachdruck zu geben, führen wir unter zahllosen nur einen Artikel an, welcher in einem radikalen Blatte, dem Organ der Regierung von Baselland, wörtlich zu lesen war und weiter verbreitet wurde:

„Was sind die Jesuiten und welche Namen, Orden und Titel führen sie?"

„Jesuiten sind die Banditengarde des Papstes, die Sprößlinge des Schierlings- und des Fliegenschwammes, der Landwurm der Niederträchtigkeit, die Venerie der Staaten, die Schinderknechte der gesunden Vernunft, die Blutschänder der christlichen Liebe, die Säue am Gottestisch, die Eiterbäulen der Volkskörper, die Brüche im Rechenexempel des Lebens, die Barkenkäfer am Kernholze der Staatsgebäude, das Scheidewasser des Friedens, das Unterfutter aller niederträchtigen Streiche, die Nebelflecke am politischen Firmamente, die Irrlichter in den Sümpfen des Aberglaubens, der Treibmist auf den Feldern der Lüge und des Verraths, die Folterknechte des gesunden Menschenverstandes, die Maulwürfe und Blindschleicher im Tageslicht der Zeit, der Grünspan an der St. Peters Glocke, die Besenstiele der Hexen, die Advokaten der Hölle, der Wurmstich am Reichsapfel der Fürsten, die Todtengräber alles Menschenglücks, die Großmeister vom Orden der privilegirten Königsmörder, die Ritter der Finsterniß, die Akziseschnüfler nach der Konterbande der Vernunft, die räudigen Hunde auf der Jagd nach Glück, und überhaupt der Teufelsdreck des ganzen menschlichen Lebens."

Mit solchen und ähnlichen Spottgedichten wurde — nament-

lich der protestantische Pöbel — massenhaft gefüttert. Alles, was über die Jesuiten Schlechtes erdacht und hingeworfen wurde, verschlang diese Partei mit wahrem Heißhunger.

Auf solche Weise vorbereitet, kam die Jesuitenfrage zum Entscheide an die Tagsatzung dieses Jahres.

Am 2., 3. und 4. September waltete die Diskussion über diese Angelegenheit vor der obersten Bundesbehörde. Wir wollen uns, da die ganze Verhandlung wenig neues Interesse bot und mehrtheils eine Wiederholung der vorjährigen war, darauf beschränken, statt die Voten einzelner Gesandtschaften im Auszuge wieder zu geben, einen allgemeinen Ueberblick der für und wider angegebenen Gründe zu entwerfen.

Diejenige Stände, welche gegen die Ausweisung der Jesuiten das Wort führten, beriefen sich im Wesentlichen darauf, daß eine solche Ausweisung einen Eingriff in die politischen und konfessionellen Rechte der Kantone enthalte. Als souveräner Stand habe jeder Kanton das Recht, diejenigen Lehrer und Erzieher für seine Jugend zu berufen, welche ihm gefallen; ebenso stehe keinem andern Staate zu, Einspruch zu erheben gegen eine von jenem getroffene Wahl, sei es dieser oder jener Religionslehrer, — Strauß, Zeller oder Jesuit. — Der Jesuitenorden sei nun bekanntermassen ein von der katholischen Kirche anerkannter Orden; namentlich Protestanten stehe es nicht zu, gegen die Einführung desselben in einem katholischen Lande Einspruch zu erheben. — Man schuldige zwar dem Jesuitenorden allerlei Tendenzen, sogar Verbrechen an; man beschränke sich aber auf solche Anschuldigungen, ohne im Stande zu sein, irgend welche Thatsachen anzuführen! — Dieses sei namentlich der Fall hinsichtlich der gegenwärtigen Jesuiten, denen auch nicht die leiseste Schuld zur Last gelegt werden könne.

Von Seite derjenigen Stände, welche für Austreibung der Jesuiten das Wort führten, berief man sich, zur Begründung der Kompetenz der Tagsatzung, auf den Art. I und VIII des Bundesvertrags, rief aus, daß die Jesuiten wirklich die Ruhe und den Frieden der Eidgenossenschaft gefährden, daß sie als die geheime Ursache alles Unglücks in der neuern Zeit aus der Schweiz fortzuweisen seien. — Um alles dieses zu beweisen, häufte man die bereits drei bis viermal vorgebrachten Anschuldigungen wieder zusammen.

Der von Zürich gestellte Antrag zur Ausweisung der Jesuiten lautete:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

„In Betracht, daß dem Bunde nach §§. 1 und 8 der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und für die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen;

„In Betracht, daß der in einigen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt *) hat;

„Beschließt:

1) „Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundes wegen zu behandeln.

2) „Demgemäß werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.

3) „Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt."

Für diesen Antrag stimmten die bekannten 12²/₂ Stände; für Nichteintreten 8²/₂ Stände.

Durch diese Abstimmung war nun die vor 3 Jahren mit 20¹/₂ Stimmen als bundeswidrig entfernte Jesuitenfrage — durch 12²/₂ Stände — zur Bundessache gemacht und formell erlediget. — Ein Beweis, wie weit man es, wenn man Fleiß und Willen hat, mit der s. g. Legalität bringen kann!

Baselstadt spielte hiebei seine Vermittlerrolle, es rieth Luzern zum freiwilligen Nachgeben, warnte aber auch die Andern vor Gewaltschritten und ihren schrecklichen Folgen.

Neuenburg hielt am Bunde fest und bestritt demnach die Kompetenz der Tagsatzung.

Dagegen rief Bünden im Chor der Zwölfer: „fort mit den Jesuiten", worauf Wallis erwiederte: „so komm und hole sie."

Wir führen noch das Urtheil eines radikalen Schriftstellers über diesen Beschluß an, ohne weitere Bemerkung:

„In dieser Frage überwog bei der Tagsatzung die politische Rücksicht.... Ein bedeutender, kaum zu rechtfertigender Fortschritt in dieser Sache. Im Jahr 1844 von Aargau angeregt und von 17¹/₂ **) verworfen, gewann sie nun eine Zwölfermajorität....

*) Wahrscheinlich während dem Freischaarenzuge?

**) Es waren 20¹/₂ Stimmen, die für Nichteintreten gestimmt hatten, wovon 3 mit Bezug auf ihre Boten.

Wir können die ausdrückliche Erklärung nicht unterdrücken, daß die Kompetenz (der Tagsatzung) erst dann faktisch eintritt, wenn die Gefährdung der Ruhe durch den Orden authentisch nachgewiesen werden kann. Bisher ist dieß nicht geschehen." *)

§. 157. Die lezte Jahrszeitfeier des Rußwilervereins.

Schon am 21. April d. J., dem sechsten Jahrzeitfeste des Rußwilervereins, hatte Siegwart-Müller, als Präsident desselben, auf die muthmaßlichen Pläne der politischen Gegner in der Schweiz hingedeutet. Mehrere Tausend Luzerner Bürger hörten seine denkwürdigen Selbstbekenntnisse und seine politischen Aufschlüsse, — wornach vermittelst eines Zwölfstimmenmehrheitsbeschlusses gegen Jesuiten und Sonderbund wahrscheinlich die Schrecknisse eines blutigen Bürgerkrieges herbeigeführt würden.

Seine Ahnungen sind in Erfüllung gegangen. Es war die lezte Jahrszeitfeier, die lezte Versammlung des Rußwilervereins.

Während die Zwölfertagsatzung nun rücksichtslos auf ihren s. g. legalen Majoritätsgrundsätzen von Schlüssen zu Schlüssen schritt, wollte auch die radikale Partei in Luzern nochmals ein eidgenössisches Lebenszeichen geben. Gerade am Tage des Jesuitenbeschlusses in Bern, den 3. September, war der Große Rath in Luzern versammelt; da stellte eine Minorität von 7 Großräthen den Antrag zur Auflösung des Sonderbundes, allein mit 74 Stimmen wurde derselbe verworfen. Und als endlich die Tagsatzung den 7. September, die Streichung der Sonderbundsoffiziere aus dem eidgenössischen Stabe — durch Beförderung und Wahl von mehr als 20 neuen eidgenössischen Offizieren verwirklichte, erließ Siegwart-Müller am Maria Geburtstage, den 8. September, als Vorstand, sein leztes Schreiben an die Mitglieder des Rußwilervereins. „Zwölf Gesandtschaften", so schrieb er unter Anderm, „haben beschlossen, daß die 7 katholischen Stände sich im Falle eines Angriffes nicht gemeinschaftlich wehren dürfen; daß sie über die bundesgemäß zu leistende Hülfe keine Uebereinkunft treffen dürfen; 12 Stände haben beschlossen, alle ihren Regierungen treuen katholischen Offiziere aus dem eidgenössischen Stabe und dem eidgenössischen Kriegsrathe zu streichen; 12 Stände haben beschlossen, den 7 katholischen Ständen alle Zufuhr von Munition

*) Dr. Weber in seiner Auflösung des Sonderbundes, Seite 51.

abzuschneiden und denselben alle Vertheidigungsmaßregeln im Innern ihres Gebiets zu verbieten; 12 Stände haben beschlossen, den Bundesvertrag von 1815 trotz der Einsprache der übrigen souveränen Bundesglieder umzuändern; 12 Stände, worunter 7 protestantische, haben beschlossen, den katholischen Kantonen zu verbieten, ihre Priester durch die von der katholischen Kirche genehmigten, aus der Gesellschaft Jesu genommenen Lehrer bilden zu lassen. Hierauf die einfache Frage: Kann und will das katholische Volk Luzerns seinen Glauben, seine Kirche, seine Freiheit, seine Souveränetät einer solchen Willkühr von 10 protestantischen und 2 radikal-katholischen Ständen preisgeben; oder will es im Verein mit den bundesgetreuen katholischen Ständen für seine Freiheit und die katholische Religion im Nothfalle mit Gut und Blut einstehen?"

§. 158. Die Vertagung der Tagsatzung.

Am 9. September trat die Tagsatzung zur 39sten und lezten Sitzung zusammen. Auf einen Kommissionalbericht hin wurde sofort in die Vertagungsfrage der Tagsatzung eingetreten. Der Bericht verwies auf ein Schreiben der Regierung von Luzern, worin dieselbe erklärte, daß sie in Uebereinstimmung mit der zu Protokoll gegebenen Protestation des Gesandten, die Beschlüsse der Tagsatzung in keiner Weise verbindlich anerkenne; ferner auf ein Schreiben der aargauischen Regierung, worin sie anzeigte, daß der Stand Luzern bei der Gisikonerbrücke neue Schanzen anlege. Diese mußten zum Beweise dienen, daß der s. g. Sonderbund fest auf seiner Weigerung beharre, und daß die Tagsatzung aus Pflicht und Ehre — auf selbem Wege nicht stille stehen dürfe, sondern zur Besprechung fernerer Exekutionsmaßregeln nach kurzer Vertagung wiederum zusammenzutreten habe. Zürich beantragte im Sinne der Kommission die Vertagung bis zum 18. Oktober 1847. Diesem Antrage stellten die katholischen Stände denjenigen zur Auflösung der Tagsatzung entgegen. — Die Vertagung aber wurde, wie gewohnt, von den bekannten 12²/₂ Ständen ausgesprochen.

Bemerkenswerth sind die Worte, welche nach dem Zeugniß eines radikalen Schriftstellers *) der Gesandte von Bern am

*) Der siegreiche Kampf der Eidgenossen von einem eidgenössischen Offizier, Seite 101. Solothurn, bei Jent und Gaßmann.

Schlusse seines Vortrags sprach: „Europa ist am Vorabende großer Ereignisse. Italien, Deutschland, selbst Frankreich werden der Schauplatz sein. Früher oder später wird die Schweiz deren Nachwirkung fühlen. Welche Stellung würde sie dann einnehmen, wenn sie in ihrem Innern die Einheit nicht hergestellt! Es ist im Interesse der Eidgenossenschaft nach Außen und Innen, daß die Ordnung (?) zurückgeführt und zu diesem Behufe die Beschlüsse der Tagsatzung vollzogen werden."

Diese Worte waren allerdings bedeutungsvoll. Denn entweder besaß der bernerische Gesandte Ochsenbein eine prophetische Gabe, oder er mußte von den geheimen Agitationen in Deutschland, Italien und Frankreich genaue Kenntniß gehabt haben. Die Schweiz war, wie es scheint, von der revolutionären Propagande berufen, gegen das kirchlich-politische Prinzip zuerst das blutige Schwert zu zücken, damit die revolutionären Furien in Europa dadurch aufgeweckt — mit einemmale ihrem Krater entsteigen und über die Throne und den päpstlichen Stuhl sich losstürzen können. Es unterliegt keinem Zweifel, daß all' die revolutionären Bewegungen an einem geistigen Faden hiengen und daß derselbe den radikalen Führern in der Schweiz ebenfalls durch die Hände ging; darum mußte es ihnen auch daran liegen, mit aller Beförderung und Vorsicht den ersten Schlag zu vollführen und die Kraft der katholischen Schweiz in der Treue zum fünfzehner Bunde gewaltsam zu brechen.

Die Berechnung war nicht übel. Die bittern Erfolge haben nicht bloß die s. g. Sonderbündler, sondern ganz Europa erfahren. Ebenso eigenthümlich ist dann die Besorgniß des bernerischen Gesandten, daß „die Schweiz früher oder später die Nachwirkung (der Ereignisse in Deutschland und Frankreich) fühlen werde." Hat er vielleicht bedacht, daß am Ende doch nicht Alles gehen möchte, wie es angelegt war, und daß die Nemesis einst auch die Schweiz wieder erreichen dürfte — für den blutigen Vorschritt der europäischen Revolution.

Zum Schlusse wurden an die Stelle der Obersten Ziegler, Rüttimann und Maillardoz — die eidgenössischen Obersten Frei-Herose, Riellet-Konstant und Luvini in den eidgenössischen Kriegsrath gewählt. Dann eilten die Tagsatzungsgesandten mit eifrigen Entschlüssen in ihre Heimath zurück, um mittlerweile das blutige Kampfspiel vorzubereiten.

§. 159. Die Instruktionsagitation.

Auf die Vertagung der Tagsatzung trat eine unheimliche Windstille ein. Sie bereitete den Sturm im Innern. Außerordentlich thätig wurde die Presse. Mehrere Kantone wie Zürich, St. Gallen, Bünden, Schaffhausen ꝛc. hatten ihre Gesandten noch mit keinen Vollmachten zu Exekutionsmaßregeln gegen das katholische Schutzbündniß ausgestattet. Während der Vertagung der Tagsatzung sollten diese Instruktionen erfolgen.

Der übermäßige Eifer der radikalen Presse, eine Mehrheit von 12 Ständen bis zur Exekution hinaufzuschrauben, war ein natürlicher Ausfluß ihrer Parteiwuth.

Auch in den katholischen Kantonen konnte man nicht ruhig bleiben. Was die Gegner betrieben, suchte man abzuwenden, gegen Unausweichliches aber gerüstet dazustehen. Anders waren die Mittel zu diesem Zwecke, als in den radikalen Kantonen. Wohlfahrten, Züge von Tausenden und Tausenden nach Einsiedeln und nach Sareln, zum Grabe des Friedensstifters Nikolaus von der Flüe, Versammlungen, Bittgänge, gegenseitige Aneiferung ꝛc. bildeten das tägliche Leben.

Die konfessionelle Bedeutung des vorschwebenden Kampfes zog auch nothwendig die katholische Geistlichkeit in's Interesse. Darum erließ der apostolische Nuntius in Luzern ein Rundschreiben an sämmtliche Bischöfe der Schweiz mit der Einladung, Gebete zu veranstalten, damit Gott das Unglück eines Bürgerkrieges abwende. Er empfahl öffentliche und häusliche Andachten und wies auf das Beispiel Pius IX. hin, welcher täglich für die Schweiz zu Gott flehe. *) Auch an sämmtliche Aebte und Vorsteher geistlicher Korporationen wurden Rundschreiben zu gleichem Zwecke erlassen.

Eine eigenthümliche Aufregung brachte, gerade zu dieser Zeit, der italienische Freiheitsjubel in die Schweiz. Die wohlwollenden Reformen Pius IX. wurden mit selbstsüchtiger Auslegung besonders von den Radikalen begrüßt. Bei Gläserklang, Kneipendampf und Rundgesang wurde in das Lebehoch Pius IX. eingestimmt zur Demonstration gegen den starren „Sonderbund". Ruhige Katholiken ließen sich nicht täuschen; sie sahen wohl ein, daß Jene, die jezt zur Verklärung ihrer schlechten Absichten Hosianna riefen, bald auch in's „Kreuzige" über den edeln Pius ausbrechen werden; und so kam es auch.

*) Das päpstliche Schreiben an die Nuntiatur in der Schweiz.

Als der erste Gesandte von Zürich, Dr. Furrer, bei seiner Heimkehr von der Bundesstadt Bern festlich begrüßt und durch ein Ständchen des Sängervereins zum Danke für sein entschiedenes Einstehen gegen den s. g. Sonderbund beehrt wurde, soll er sich unter Anderm geäußert haben: „Die Sonderbundskantone seien im offenen Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft begriffen, seine Ueberzeugung sei fester als je, daß der Kampf gegen dieselben durchgekämpft sein müsse." *)

Diese Worte und noch mehr die entschiedene Haltung des Bürgermeister Furrers an der Tagsatzung, sowie sein mächtiger Einfluß auf die herrschende Partei in Zürich, ließen keinen Zweifel mehr übrig, daß der Große Rath nicht zu gewaltsamen Exekutionsmaßregeln stimmen werde. Furrers politischem Scharfblicke war es allerdings nicht entgangen, daß der prinzipielle Kampf nothwendig zum blutigen Entscheide kommen müsse. Sein Aufenthalt in Wien an der Postkonferenz im Sommer 1847 hatte ihm neben seinen postalischen Arbeiten wohl noch Zeit gelassen, auch den Stand der Interventionsfrage zu ermitteln und nebenbei die geheimen Fäden der beabsichteten europäischen Revolution in die Hand zu fassen.

War der Hauptschlag einmal planirt, so mußte es Zürich daran liegen, dabei eine Hauptrolle zu spielen, um bei der Austheilung der Siegeskronen einst nicht zurückzubleiben. Ob Dr. Furrer damals schon von seiner künftigen Würde eines Bundespräsidenten Ahnung gehabt, möchte einer zu kühnen Meinung angehören. Immerhin war Dr. Furrer nun entschlossen, mit seinem Zürich den übrigen Kantonen voranzugehen. Daher wurde der Große Rath sofort auf den 22. September außerordentlich einberufen. Der kriegerische Instruktionsentwurf des Regierungsrathes mußte schon 14 Tage vorher laut werden, um das Volk an das Aeußerste zu gewöhnen.

Der Große Rath fand sich den 22. September außerordentlich zahlreich ein. Zehn Stunden dauerte die Diskussion. Dr. Bluntschli machte hier seinen lezten Vermittlungsversuch, er blieb mit 29 Stimmen in Minderheit, während 151 Stimmen beschlossen:

„In der Angelegenheit des Sonderbundes wird die Gesandtschaft beauftragt, zu allen Maßregeln mitzuwirken, welche erforderlich sind, um dem Beschlusse der Tagsatzung vom 20. Juli noch

*) J. J. Leuthy, die neuesten Kriegsereignisse ꝛc.

im Laufe dieses Jahres seine Vollziehung zu verschaffen; in der Meinung jedoch, daß die Gesandtschaft zunächst zu allen gütlichen Mitteln stimmen soll, welche jenem Zwecke unbeschadet sich anwenden lassen. Sollten diese jedoch nicht zum Ziele führen, so wird die Gesandtschaft auch zu einer bewaffneten Exekution Hand bieten." Ebenso strenge Vollziehungsmaßregeln wurden gegen die Jesuiten beschlossen, welchen eine Kreditbewilligung von 60,000 Fr. zum Behuf der Militärübungen folgte.

Hiemit war den übrigen Kantonen, welche noch zu instruiren hatten, das Beispiel gegeben.

Wenige Tage früher, den 14. Herbstmonat, hatte auch der Große Rath von Bern in einer kriegerischen Sitzung einen außerordentlichen Kredit von 154,000 Frkn. zur Ausrüstung der Wehrmannschaft bewilliget, weil, wie Ochsenbein versicherte, eingegangene Berichte aus jenen Kantonen, die noch nicht für Exekution instruirt gewesen, die zustimmenden Instruktionen sehr wahrscheinlich machen. — Die Aufforderungen zur Versöhnung und zum Frieden suchte man allwärts zu entkräften. So wurden von der Regierung des Kantons Aargau mehrern Priestern die Predigten abgefordert, wenn sie über die wichtige Tagesfrage ein Wort geäußert hatten. Im Kanton Tessin erließ die Regierung einen förmlichen Strafbefehl, wenn ein Priester im Sinne des eidgenössischen Friedens predigen würde. Auch die Regierung von Zürich verbot den Geistlichen unter schwerer Verantwortung, gegen die Exekutionsbeschlüsse zu polemisiren. Gleiches geschah in andern Kantonen.

§. 160. Die Munitionskaperei auf dem Neuenburger See und anderwärts.

Kaum hatte sich die Tagsatzung vertagt, so ging die Jagd auf die Munitionszufuhren der 7 Stände neuerdings los. Manchem Privaten wurde da ein verdächtiges Fäßlein, dort eine Balle Leinwand, hier ein Stroh- oder Gypswagen angehalten und in Verhaft und Untersuch gebracht. Reklamationen nach solchen aufgefangenen Gegenständen geschahen in Zürich, St. Gallen und Basel. Mitunter fiel freilich eine kleinere oder größere Sendung von Blei, Pulver oder Waffen in die Hände der Spürer.

Zu einem ernstern Konflikte — dießmal zwischen Neuenburg, dem Vorort und Waadt — führte eine Waffenlieferung, welche Freiburg aus Frankreich durch Neuenburg erhalten sollte. Es war den 6. Oktober, als 6000 Gewehre auf 16 Wagen an

der Waadtländer Gränze vorbeipassiren sollten. Einige unterrichtete Subjekte gingen von Waadt dahin ab, stießen auf den Fuhrmann und nöthigten ihn, den Weg, statt nach Neuenburg, nach Waadt einzuschlagen.

So wurde ein Wagen mit 336 Flinten abgefaßt. Indeß merkten ohne Zweifel die 15 andern Wagen diese List und kehrten auf französisches Gebiet zurück. Sobald die Nachricht in Lausanne ankam, ging der Staatsrathspräsident Blanchenev, begleitet vom Unterstatthalter Dor, einem ehmaligen Marineoffizier, nach Yverdon, bemächtigte sich im Namen der Regierung des neuenburgischen Dampfschiffes „L'industriel", bemannte es mit einer halben Kompagnie Jäger und einer halben Batterie Artillerie, und nun kreuzte das Schiff unter dem Kommando des Unterstatthalters, auf Befehl der Waadtländer Regierung, um jede Munitionsfendung von Neuenburg über den See nach Freiburg zu kapern. *)

Am Samstag Abends 7 Uhr traf schon Regierungsrath Stockmar von Bern als vorörtlicher Abgesandter in Neuenburg ein, um die Exekution des Tagsatzungsbeschlusses zu verlangen.

Die Regierung von Neuenburg hatte den Polizeidirektor Lardy nach Besançon gesandt, damit er vom Präfekten des Departements du Doubs die Erlaubniß erhalte, daß der Zug, bevor er das neuenburgische Gebiet betrete, in Pontarlier angehalten werde. Der Präfekt hatte dieß bewilliget. Bei einer Ueberschreitung der Gränze sollte, wie der Auftrag der Regierung lautete, der Waffenzug angehalten und in Gewahrsam gebracht werden. Die geschäftigen Waadtländer waren aber auf unedlere Weise zuvorgekommen.

Stockmar erklärte sich bei seiner ersten Audienz beim Staatsrathspräsidenten mit den getroffenen Maßregeln zufrieden.

Allein sein Aufenthalt hatte noch einen andern Zweck. Er sezte sich mit den Radikalen in Verbindung und erlaubte sich im Lesesaal des Hôtel des Alpes Verläumdungen gegen die Neuenburger Regierung, als ob dieselbe den Waffentransport nach Freiburg begünstigte und selbst Waffen dahin sendete. Die folgenden Tage erhielt der Staatsrath wirklich einen aller Begründung entbehrenden Brief mit unziemlichen Ausdrücken.

Der Staatsrath zeigte ihm das Falsche seiner Anklagen, das Unwürdige dessen, wie er sich seiner Aufgabe zu entledigen suche, und erklärte ihm, daß nach diesen Vorgängen seine Mission als

*) Andermatt, politische Ereignisse in der Schweiz.

beendigt zu betrachten sei und der Staatsrath ihm kein Vertrauen mehr gewähren könne. In der That begab sich nun Staatsschreiber Calame mit der Antwort des Staatsraths nach Bern, worin dieser den Vorort von den ergriffenen Maßregeln benachrichtigte und gegen das Betragen Stockmars Klage erhob. Auch wurde gegen die Gewaltthätigkeiten der waadtländischen Regierung protestirt.

Während der Zeit unterhielt Stockmar fortwährend Verbindungen mit den Häuptern der Opposition und selbst mit dem Kommandanten des weggekaperten Dampfschiffes. Die Aufregung der Bevölkerung war groß. Das längere Verweilen Stockmars in Neuenburg und anderweitige Anzeichen unter der rührigen Opposition enthüllten den geheimen Plan, die Regierung zu stürzen, wie es später dann auch wirklich ausgeführt worden.

Dießmal kam ihm die Wachsamkeit des Staatsraths zuvor. Er bot Truppen auf und ließ sie in Neuenburg einrücken. Dieß Mittel half. In einer Proklamation wurde auch gegen die Gebietsverletzung von Waadt energische Klage erhoben und das Dampfschiff zurückgefordert.

Stockmar kehrte ohne augenblicklichen Gewinn — und ohne den edelsten Ruf mitzunehmen — den 14. wieder nach Bern zurück.

Die Munitionskaperei wurde fortan eine wahre Manie. Es wurden häufig Waaren auf dem Wege angehalten, die mit der Munition der 7 Stände keine Verwandtschaft hatten. So griff man in Zürich auch Leinwandballen auf, und verweigerte ihre Weiterlieferung, weil die Leinwand zu „Schleißen" verbraucht werden könnte. *)

Die Regierung von Baselland ging noch weiter in ihrem Eifer gegen die „rebellischen Sonderbündler." **) Sie erließ in einem Schreiben an das Kaufhaus in Baselstadt die Mahnung, „daß man von nun an auch keine eisernen Masseln werde durchpassiren lassen, weil dieselben zur Munition werden können, wenn sie auch keine sind."

§. 161. Die Landsgemeinden in Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug.

Die 7 katholischen Stände verdienen den Vorwurf nicht, daß sie das Volk über die Sonderbundsfrage nur getäuscht haben.

*) Zeitungsberichte.

**) Vielleicht als Rache für die Niederlage der Freischaaren von Baselland.

Dieselbe wurde in all' diesen Kantonen dem Volke vorgelegt und erklärt und das Volk entschied in großer Mehrheit selbst, an dem Schutzbündniß festzuhalten. Auch die s. g. Sonderbundsherren haben das Volk nicht betrogen, wenn sie demselben schon erklärt: „es handle sich um die Aufrechthaltung des fünfzehner Bundes, um die Wahrung kantonaler und konfessioneller Rechte und Freiheiten." — Daß der Kampf all' diesen Gütern gegolten, hat die Erfahrung gezeigt, wie wir später unwiderlegbar nachweisen wollen.

Um die Verantwortlichkeit bei jeder möglichen Wendung der Dinge nicht allein auf sich zu laden, wurde die wichtige Angelegenheit vorerst in den Urkantonen den Landsgemeinden vorgelegt. Schwyz ging den übrigen Ständen mit gutem Beispiel voran.

Am Sonntag, den 26. Herbstmonat, versammelten sich Volk und Regierung von Schwyz auf dem gewöhnlichen Platze am Rothenthurm zur außerordentlichen Landsgemeinde. Bei 10,000 wehrfähige Männer, eine daselbst nie gesehene Zahl, hatte sich eingefunden. Auf den Bericht und Antrag der Regierung und auf die Erläuterung mehrerer Redner sprach das Volk mit jubelndem Mehr seine Genehmigung über das Schutzbündniß der 7 katholischen Kantone aus, hieß Alles gut, was die Regierung bis dahin dießfalls gethan und gab derselben den Auftrag, in Zukunft Alles anzuordnen, was die Ehre und Unabhängigkeit des Landes erfordere.

Ein sehr gemäßigter Antrag des Altlandammann Karl Benziger von Einsiedeln, womit er die bisher in Betreff des Schutzbündnisses gethanen Schritte ebenfalls billigte, aber, sofern den katholischen Kantonen Garantien für ihre politischen und religiösen Rechte geleistet würden, dann vom s. g. Sonderbunde zurückzutreten, oder wenn auch dieses nicht zum Frieden führe, unparteiische Männer unter den Eidgenossen als Vermittler anzusprechen mahnte, erhielt kaum 400 Hände. — Auch Nazar v. Reding schloß sich mit seinem Worte der Mehrheit an.

Man beschloß eine allgemeine Organisation und Musterung der militärischen Streitkräfte, — erwählte den Landammann Th. Abyberg zum Oberbefehlshaber der schwyzerischen Truppen und seinen Bruder Fr. Dom. Abyberg zum Kommandanten des Landsturms. In diesem Momente versicherte Abyberg das Volk, „mit und neben ihm alle künftigen Gefahren zu theilen, mit ihm zu leben und zu sterben." Das war allerdings ernst und gut gemeint, aber Viel versprochen.

Mit dem Freischaarenverbote wurde auch ein Antrag des Landammann Kamers angenommen, „daß Jeder, der in Wort, Schrift und That gegen die eben gefaßten Beschlüsse handle, sie höhnisch bekrittle, Jeder, der sich entfernt und dem ersten Rufe nicht Folge leistet, als Landesverräther anzusehen und an Leib und Gut zu bestrafen sei."

Einen ähnlichen Beschluß zur Festhaltung und Vertheidigung des Schutzbündnisses faßte die den 3. Oktober auf der Landleutenmatte versammelte, sehr zahlreiche Landsgemeinde von Uri. Die zuerst ohne bestimmten Antrag erhobenen Bedenklichkeiten von Fürsprech Jauch fanden keinen Anklang. Die Beschlüsse erfolgten ohne Widerwort, ohne eine Gegenmeinung. Selbst die Landammänner Muheim und Z'graggen zeigten sich sehr kriegerisch.

Etwas stürmischer lief am gleichen Tage, den 3. Oktober, die Landsgemeinde von Zug ab. Die von Landammann Bossard gestellten und von Altlandammann Keiser, Hegglin, Letter rc. unterstützten Anträge zur Billigung des Geschehenen, zum Fortschritt auf dieser Bahn, um namentlich einen ehrenhaften Frieden zu erhalten und endlich zum Schutze seiner Rechte und Freiheiten, und zur Abwendung von Gewalt ebenfalls alle militärischen Kräfte zu verwenden — wurden von Adolf Keiser von einem Tische herab heftig bestritten. Als bei der Abstimmung bei 2500 Stimmen sich für die Anträge der Regierung erhoben, entfernte sich Adolf Keiser mit seiner Partei, circa 500 Bürgern — protestirend und tumultuarisch vom Platze. — Kriegssekretär Letter wurde zum Landeshauptmann ernannt.

Den 10. Oktober fand auch die Landsgemeinde von Nidwalden statt. Ohne Gegenwort sprach das Volk die Ratifikation der bisherigen Verfügungen der Regierung aus, erklärte feierlich, die Rechte aller seiner Miteidgenossen heilig zu halten, aber auch für die bedrohten eigenen Rechte Gut und Blut zu wagen, und ertheilte endlich der Regierung Auftrag und Vollmacht zu allen nöthigen Maßregeln zur Ausführung dieses Entschlusses.

Bei der von mehreren Rednern gemachten Erläuterung dieser Anträge zeichnete sich ein Vortrag des schlichten Rathsherrn Bünder von Wolfenschießen — durch Geist und Witz aus.

Die am gleichen Tage in Obwalden auf dem s. g. Landenberg versammelte Landsgemeinde faßte ähnliche Beschlüsse, wie jene von Schwyz.

Die Erklärungen der Landammänner Wirz, Hermann

und Spichtig rc. begleitete Dr. Imfeld von Lungern mit wahrem „Ländlerwitz“ und Korn: „Ich bin“, sprach er, „der Kleine vom Brünig, wie ihr Alle wißt. Früher hatte ich gesagt, ich wolle die Freischaaren mit Lariren vertreiben, allein jezt getraue ich mir das nicht mehr. Ihr müßt mir dießmal, liebe Landleute, ein wenig beistehen mit feurigen Klistierbüchsen und solidern Pillen, denn dießmal wollen Freischaaren kommen, welche das eidgenössische Kreuz tragen.

„Wir kämpfen also nicht gegen Schweizer und treue Eidgenossen. Die wahren Schweizer sind in den Urkantonen, von uns haben sie den Schweizernamen nur entlehnt. Und wenn sie nicht mit uns treu am Bunde halten, so sind sie auch keine Schweizer mehr. Den ersten Bund haben die Urschweizer im Rütli geschworen. Da also die ersten Eidgenossen. Der zweite ist das Schutzbündniß, eine Erneuerung des alten Bundes. Es beschwören zwar alle Jahre 22 Kantone den fünfzehner Bund, aber Tags darauf brechen 12 davon Eid und Bund; sie halten den heiligen Eid nicht mehr, sie sind also auch keine Eidgenossen mehr.

„Lassen wir uns auch nicht schrecken über die große Zahl der Feinde. Unsere Väter fragten nie, wie stark ist der Feind, sondern, wo ist er?“

§. 162. Die Regierung von Luzern an das Volk.

Wie die Urkantone, so brachten auch die übrigen mitverbündeten Kantone diese Angelegenheit mit den nöthigen Erläuterungen an das Volk. Da das Schutzbündniß aber weder den Inhalt, noch die Form und Verbindlichkeit eines Gesetzes hatte, sondern bloß als eine momentane engere Verbrüderung galt, die erst bei drohenden ungerechten Angriffen Leben erhielt, so sah die Regierung von Luzern sich nicht verpflichtet, den Wortlaut des Bündnisses dem Veto des Volkes zu unterstellen.

Dafür war die Regierung auf ein anderes Mittel bedacht, wodurch die Stimmung des Volkes über diese Frage erforscht werden, wodurch dasselbe sich aussprechen konnte. Dieß sollte auf dem Wege der Unterschriftensammlung geschehen. Zuvor aber nahmen die Behörden selbst die Frage in öffentliche Berathung.

Der Große Rath versammelte sich den 5. Oktober und brachte das Schutzbündniß zur Sprache. Die Opposition, höchstens 7 Mitglieder stark, verwahrte sich dagegen, während einige Redner der Mehrheit diese Angelegenheit umständlich erläuterten, wie

Siegwart-Müller, Siegrist von Menznau und Andere. Staatsschreiber Meyer drückte sich in einer ausgezeichneten Rede unter Anderm folgendermaßen aus: „Selbst in dieser Versammlung wird kein Mitglied sein, welches auszusprechen wagen würde, Alles sei Recht, was 12 Stände beschließen. Dann wäre für uns kein anderes Loos, als sich in das Joch dieser 12 Stände spannen zu lassen... Die bloße Form, daß 12 Stände etwas beschließen, genügt noch nicht, es muß seine materielle Grundlage haben im Bunde. . . . Sehr gerne höre ich von annähernden Schritten reden. Aber wie sollen wir eine solche Annäherung herbeiführen? Von uns verlangt man Alles; aber uns will man Nichts geben. Verlangen wir Garantien, so zuckt man mitleidig die Achseln und sagt: wir können nicht. Wenn eine Annäherung möglich wäre, so wäre sie dieß Jahr zu Stande gekommen. Sie ist nicht mehr möglich. Es muß eine Krisis erfolgen und von Oben herab müssen Ereignisse kommen, wenn wir wieder zusammengeführt werden sollen."

Der Große Rath faßte den 6. Oktober folgenden wichtigen Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

„In Erwägung, daß nach §. 92 der Staatsverfassung der Große Rath eidlich verpflichtet ist, des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Recht mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen;

„In Erwägung, daß 12²/₂ Stände an der eidgenössischen Tagsatzung des laufenden Jahres beschlossen, die gegen ungerechte Angriffe eingegangene Vereinigung der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis aufzulösen, den Orden der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz auszuweisen und den Bundesvertrag vom 7. August 1815 abzuändern;

„In Erwägung, daß die drei Beschlüsse von 12²/₂ Ständen auf bundeswidrige Weise den 7 katholischen Ständen das Recht der Vertheidigung ihres Gebietes abschneiden, den katholischen Glauben und die Institute der katholischen Kirche antasten, und das von Europa anerkannte politische Bundessystem der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches auf der Souveränetät der 22 Stände beruht, gefährden und zu stürzen drohen;

„In Erwägung, daß die 12²/₃ Stände ihren bundeswidrigen Beschlüssen bereits durch Verbot der Vertheidigungsanstalten, der Einfuhr von Kriegsgeräthschaften und Munition, durch Streichung von eidestreuen Offizieren aus dem eidgenössischen Generalstabe gegenüber den 7 katholischen Ständen Vollziehung zu verschaffen begonnen haben;

„In Erwägung, daß jene 12²/₂ Stände aber selbst eine bewaffnete Vollziehung, einen Angriff auf das durch den Bund gewährleistete Gebiet und die Souveränetät der 7 katholischen Stände in Aussicht stellen und zu diesem Zwecke die Tagsatzung bis auf den 18. Weinmonat vertagt haben;

„In Erwägung, daß, nachdem für den Großen Rath der Augenblick gekommen ist, mit Hinblick auf §. 92 der Staatsverfassung alle Anstalten zur Vertheidigung der Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes zu treffen;

„Haben beschlossen und beschließen:

1) „An das Volk des Kantons Luzern eine Proklamation über den bisherigen Gang der Ereignisse und die gegenwärtige ernste Lage des Vaterlandes zu erlassen.

2) „Die vom Regierungsrathe, seit einer Reihe von Jahren zur Handhabung des Bundesvertrages zum Schutze der Souveränetät der Kantone, zur gemeinsamen Vertheidigung der 7 katholischen Stände, sowie der Rechte und Freiheiten des Kantons Luzern getroffenen Anstalten und Maßregeln seien genehmigt und verdankt.

3) „Der Regierungsrath sei beauftragt, mit gleichem Eifer fortan für die Souveränetät des Standes Luzern, im Vereine mit den bundesgetreuen Ständen einzustehen; ihm wird unbedingte Vollmacht ertheilt, alle Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze der Unabhängigkeit der Kantone und zur Beruhigung des Vaterlandes erforderlich und zweckmäßig sind.

4) „Der Regierungsrath wird ermächtigt, diejenigen finanziellen Mittel anzuwenden, welche er zur Ausführung seiner Maßnahmen erforderlich und zweckmäßig findet.

5) „Es sei eine feierliche Einweihung der Fahnen und eine allgemeine Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft durch den Regierungsrath auf angemessene Weise und zu gehöriger Zeit anzuordnen."

Schon den folgenden Tag sprach sich die vom Großen Rathe erlassene umfangreiche Proklamation an das Volk über die zur

Vereinigung der 7 Stände gethanen Schritte der Regierung aus, und erklärte die unbefugten Uebergriffe in die Rechte der Konfession und der Kantone. Wir entheben derselben nur eine kurze Stelle:

„So hatten unsere Feinde, die wir im Freischaarenkleide früher inner unsern Gränzen sahen, sich im Tagsatzungssaale als eine Mehrheit eidgenössischer Stände festgesezt. Umsonst war es, daß die Gesandten der 7 Stände ihnen zuriefen, die von diesen getroffene Schutzverbindung sei ja nur eine Verbindung zum Frieden, gegen dessen Feinde und nicht seine Freunde; umsonst war es, daß man ihnen den Bundesvertrag vor Augen hielt und ihnen bewies, der Bundesvertrag erlaube und rechtfertige eine solche Verbindung, es sei dieselbe nichts als eine Vollziehung einer im Art. IV des Bundesvertrages enthaltenen Bestimmung, somit kein Bund außer dem Bunde, sondern eine Verbindung im Bunde; umsonst boten diese Gesandten mit freundlichen, bittenden Worten die Hand zum Frieden, erklärten feierlich vor Gott und den Menschen, daß, wenn man begangenes Unrecht sühne und die 7 Stände gegen neues Unrecht schütze, ihre Freiheit, Unabhängigkeit, die Rechte ihres von ihren Vätern mit theuerm Blute bewahrten Glaubens wahre, man freiwillig des lieben Friedens wegen, von der Schutzverbindung ablassen wolle. Sie sprachen zu tauben Ohren.

„Unsere Gegner scheuen sich vor keiner Gewalt und die Gräuel eines fürchterlichen Bürgerkrieges, den sie auf's Neue im Plane führen, erweichen ihre Seele nicht. Es ist möglich, ja wahrscheilich — denn Euere Obrigkeit wird Euch nichts verhehlen — daß jene 12 Stände Krieg gegen Euch beschließen und daß man die Schrecken desselben gegen uns loslassen wird.

„Blicket hin, Wehrmänner des Kantons Luzern, getreue, liebe Mitbürger, dort wo die Sonne, wenn sie aufgeht, zuerst ihren Morgengruß sendet, und wo auch die Sonne unserer Aller Freiheit zuerst aufging, auf die Urgebirge der Schweiz hin. Blicket hin auf das kriegerische Volk, das in den Rhonethälern im Wallis wohnt, auf die wackern Bewohner des Kantons Freiburg, unsers freundlichen Nachbarstandes Zug; blicket hin in alle Thäler, Gebirge und Hütten, wo redliche Glaubensbrüder wohnen, ihre Herzen schlagen Euch und Euerer Sache; ja blicket hin auch in jene Kantone, wo unsere Mitbrüder andern Glaubens wohnen; Tausende und aber Tausende wollen keinen Krieg mit Euch, wollen mit Euch sein, was sie waren, getreue, liebe, biedere Eid- und Bundesgenossen. Rufet es diesen zu: Kommt, reicht uns Euere

Hände, Friede sei unter uns; laßt uns friedlich bei Hause, Ihr sollt es auch sein; laßt uns unsere Rechte, Ihr sollt sie ungekränkt auch fortgenießen; ruft ihnen zu aus der Tiefe Eueres Herzens; wir wollen sein ein einig, freies und friedliches Volk!" rc.

§. 163. Die Volksstimme in Luzern, Wallis und Freiburg.

Nachdem das Volk vielseitig über den Stand der wichtigen Lebensfragen belehrt worden, war es nun auch an ihm, sich auszusprechen.

In aller Stille wurde daher eine Adresse an den Großen Rath im ganzen Kanton herumgeboten, um der Gesinnung des Volkes lebendigen Ausdruck zu geben. Die Zuschrift ist kurz. Wir geben dieses wichtige Aktenstück hier wörtlich.

„Tit.! Die Unterzeichneten sehen aus dem Dekrete und der Proklamation des hohen Großen Rathes vom 6. Oktober, daß er fest entschlossen ist, nach seiner eidlichen Pflicht, die Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes mit Gut und Blut, mit Leib und Leben zu schützen. Dieser Entschluß der obersten Landesbehörde ist auch der des Luzerner Volkes. Dasselbe hat am 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1745 im Kampfe, es hat seither durch treue Anhänglichkeit an seine hohe Obrigkeit hiefür den Beweis geleistet. Um jedoch, nach dem Beispiele seiner ältesten und treuesten Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in diesen verhängnißvollen Tagen jenen unerschütterlichen Entschluß auf's Neue zu beurkunden, erklären die Unterzeichneten hiemit feierlich: daß sie die bisherige Handlungsweise ihrer Landesobrigkeit dankbar billigen, daß sie vor Allem aus die Vereinigung Luzerns mit den katholischen Miteidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zur Abwehr ungerechter Angriffe, als die kräftigste Stütze anerkennen und die Erwartung aussprechen, es werde der hohe Große Rath und die Regierung diese Vereinigung, nach dem Beispiele der Väter, gegen Trug und Gewalt festhalten. Hiezu, sowie überhaupt zur Vertheidigung des Gebiets, der Souveränetät und des heiligen römisch-katholischen Glaubens werden sie ihren treuen kräftigen Beistand in allen Gefahren leisten. Sie flehen zu Gott, dem Allmächtigen, er wolle die hohe Landesobrigkeit stets erleuchten, stärken und ihr Volk, sowie die katholische Eidgenossenschaft, wie bisher, unter seinen väterlichen Schirm nehmen."

Innert wenigen Tagen war diese Zuschrift mit mehr als 17,000

Unterschriften stimmfähiger Bürger bedeckt. Es ist wohl begreiflich, daß nicht Alle im Kantone unterzeichnen konnten, die diese Gesinnung theilten, und doch war es die große Mehrheit.

Fast zu gleicher Zeit legte auch die Regierung von Wallis diese Angelegenheit in einer Proklamation dem Entscheide des Volkes vor. Aus der Abstimmung an den Urversammlungen ergab sich, daß 12,621 für Festhaltung am Schutzbündnisse, dagegen bloß 257 Bürger sich aussprachen. Das Oberwallis war bereits einstimmig dafür.

Ebenso ermunterte den 16. Oktober der Staatsrath von Freiburg in einer Proklamation das Volk zum treuen Festhalten an dem katholischen Schutzbündniß, das sie mit den Gründern der schweizerischen Freiheit zur Aufrechthaltung des Bundes verbinde. Die große Mehrheit des Volkes bethätigte sich in dieser Gesinnung.

Auf diesem Wege vereinigten sich Volk und Regierungen der 7 Kantone zur Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe.

Die Regierungen des „Zwölferbundes", diese Träger der „ächten Volksfreiheit", befolgten keineswegs das Beispiel der 7 Stände. Und doch standen sie nicht etwa in einer bloßen Defensivstellung da, sie wollten und mußten angreifen, um eine Bundesrevolution durchzusetzen. Die Loosung zum Bürgerkriege ging von ihnen aus. Wie sollten sie nicht darauf denken, diesen wichtigen Entscheid dem „freien Volke" anheimzustellen? Die Presse forderte sie vielseitig dazu auf. In allen Kantonen sprach sich die Liebe zum „Frieden" unter einem großen Theil des Volkes aus.

In Waadt erhielt eine herumgebotene Friedenspetition in kurzer Zeit über 10,000 Unterschriften, ungeachtet die Regierung dieselbe auf alle Weise zu unterdrücken suchte. Es bedurfte vieler Täuschung und unredlicher Entstellung der Tagesfragen, um den Eifer unter dem Volke in's Schäumen zu bringen.

Fast in jedem Großen Rathe der 12 Stände kam von einer friedliebenden Minderheit der Antrag: über „Krieg oder Frieden" das Volk entscheiden zu lassen. Im Großen Rathe von Zürich den 22. September blieb der rechtliche, gelehrte Hottinger mit diesem Antrage mit 29 Stimmen in Minderheit. Das Beispiel Zürichs mußte auch hierin überall befolgt werden. Man scheute eine Volksabstimmung in den 12 Kantonen, weil es offenkundig war, daß die „Friedensschaale" weit überwogen hätte.

Wir werden später sehen, mit welcher Gewalt die Volksstimmung in den meisten Kantonen unterdrückt und das „freie Volk" in's blutige Schlachtenspiel zu ziehen, genöthiget wurde.

§. 164. Die Konferenz der 7 katholischen Stände vom 6. bis den 8. Oktober 1847.

Während die Regierungen der katholischen Kantone mit ihrem Volke über die Tagesfragen sich in's Einverständniß sezten, kam auch die Zeit, an der zur Vorbereitung auf den Zusammentritt der Tagsatzung den 18. Oktober, eine Konferenz nach Luzern zu beschicken war.

Den 6. Oktober trafen die Abgeordneten der 7 Stände in Luzern zur ersten Sitzung ein. Die Besprechung der mitgebrachten Instruktionen führte zu dem Beschlusse:

1) „Es soll von der gegenwärtigen Konferenz ein Manifest verfaßt und berathen werden.

2) „Dieses Manifest soll, besondere Vorfälle vorbehalten, in demjenigen Augenblicke erlassen werden, wo ein zwölfständischer Vollziehungsbeschluß gefaßt worden ist.

3) „Es wird eine Kommission von 3 Mitgliedern zur Redaktion des Manifestes und zur Berathung aller Vorschläge, die mit dem Manifeste in Verbindung stehen, niedergesezt, bestehend in den Herren Statthalter Siegwart-Müller, Landammann Abyberg und Landammann Schmid."

In der Sitzung vom 7. Oktober wurde beschlossen: „Der Kriegsrath trifft Namens der 7 Stände in geeigneter Form die Maßregeln zur Sicherung der Rechte und zur dauernden Beruhigung der souveränen Stände.

„Die Kantone sind eingeladen, durch sofortige Ernennung von Suppleanten dafür zu sorgen, daß der Kriegsrath stetsmöglich vollzählig sei."

Am 8. Oktober war wieder Sitzung. Die Beschlüsse lauteten:

„Das eigens vorbereitete Manifest soll im Falle eines Exekutionsbeschlusses an die Tagsatzung abgegeben, von Luzern aus unter das eidgenössische Volk verbreitet und mit einer besondern Zuschrift den fremden Gesandten zugestellt werden.

„Den Gesandten auf die den 18. Oktober wieder zusammentretende Tagsatzung sollen die bisherigen Instruktionen nebst den allfälligen neuern Beschlüssen der Großen Räthe und Landesgemeinden mitgegeben werden.

„Sobald die Kriegserklärung folgt, haben die Gesandten der schutzverbündeten Stände das Manifest zu unterzeichnen, dasselbe in der Tagsatzung niederzulegen und sofort die Bundesstadt zu verlassen.

„Falls Vermittlungsvorschläge gemacht werden wollten, die mit den bisher vertheidigten Hauptgrundsätzen übereinstimmen, haben die Gesandten darüber an ihre Stände zu referiren.

„Falls Kommissarien gewählt würden, haben die Gesandten der 7 Stände zu erklären, daß man, wie den Tagsatzungsbeschluß, so auch das Recht der Abschickung von Kommissarien nicht anerkenne.

„Allfällige Vorschläge an die 7 Stände mögen deren Gesandten an Ort und Stelle selbst gemacht werden. Wenn Diesem ungeachtet Kommissarien abgehen, so können dieselben, sofern sie nicht in offenbar feindlicher Absicht kommen, von den Präsidenten der Regierungen empfangen werden, ohne sich übrigens mit ihnen einzulassen.

„In Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen sofort Magazine für Mehl und Getreide angelegt werden. Zu diesem Behufe hat der Oberstkriegskommissär an die Grundbesitzer der meistgefährdeten Gemeinden des Kantons Luzern die Einladung zu richten, ihr Getreide und Mehl gegen Aufbewahrungsscheine und die Zusicherung völliger Entschädigung abzuliefern."

In der vierten und lezten Sitzung, Nachmittags den 8. Oktober, wurde an die Stelle des Regierungsrath Zünd Hauptmann Meyer-Crivelli als Kriegskassier bezeichnet. Zum Schlusse erhielt Siegwart-Müller die Vollmacht, nach genommener Rücksprache mit dem General v. Salis-Soglio, einen Chef des Generalstabs zu ernennen.

Diese Beschlüsse werfen allerdings ein aufklärendes Licht auf die nächsten Vorgänge, und besonders auf das Verhalten der Gesandten der katholischen Kantone an der Tagsatzung. Ohne dieses einträchtige Handeln hätte die Sache der Katholiken schon von vornherein zerfallen müssen.

§. 165. Die Konstituirung des Kriegsrathes am 16. Oktober. Das erste Truppenaufgebot.

Da indeß aus den Instruktionen der 12 Stände volle Gewißheit geworden, daß eine Kriegserklärung gegen die 7 Stände erfolgen mußte, so schrieb die Regierung von Luzern unterm 13. Oktober an die verbündeten Stände: Es sei „unter diesen Umständen für die 7 Konferenzkantone heilige Pflicht, schon jezt sich auf Alles, sogar den Ausbruch des Kriegs, gefaßt zu machen und ihre Streitkräfte daher so in Bereitschaft zu halten, daß sie sofort nöthigenfalls, sei es vom Kriegsrathe oder dem Befehlshaber, unter

die Waffen gerufen werden können." Sie ersuchte die Stände, „die angedeuteten nöthigen Anordnungen sofort zu treffen."

Den 14. Oktober wurde Joh. Ulrich v. Salis-Soglio, welcher bis dahin im Stillen mit seinen militärischen Vorarbeiten und Plänen beschäftiget war, als Oberbefehlshaber der sämmtlichen Truppen aller verbündeten Stände in Aktivität berufen, und die betreffenden Regierungen am 17. vom Kriegsrath, der den 16. sich in Luzern zur Sitzung einfand, hievon in Kenntniß gesezt.

Schon in der ersten Sitzung erließ der Kriegsrath den Befehl, daß auf den 19. Oktober das Bundeskontingent aller 7 Stände und die 7 Kaders der ersten Landwehr einberufen und die erste und zweite Landwehr auf das Picket gestellt werden solle, indem „die in naher Aussicht stehende Gefahr für das Gebiet der 7 Stände" diese Maßregel erheische. Am gleichen Tage erfolgten die Ernennungen des Oberst Franz v. Elgger zum Chef des Generalstabs und des Ignaz Pillier in Luzern zum Beamten des Kriegskommissariats, zum Administrator der Kriegskasse und zum Zahlmeister der Armee der 7 verbündeten Stände, sowie mehrerer andern Wahlen untergeordneten Ranges, die in der militärischen Tabelle verzeichnet erscheinen.

Bei der Regulirung der finanziellen Verhältnisse der Armee wurde die Besoldung der General-, Divisions- und Brigadestäbe an die Kriegskasse, die Kosten der Bataillone und ihrer Stäbe dagegen vorläufig an die betreffenden Regierungen angewiesen, wobei die leztern jedoch später an die Zentralkasse berechnet werden konnten. — Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß allen Truppen der eidgenössische Sold verabfolgt werden solle.

Da an Wallis schon früher das Begehren gestellt worden war, zwei Bataillone über die Furka setzen zu lassen, so erfolgte den 17. eine zweite Aufforderung dießfalls. Im Kanton Freiburg waren die Spezialwaffen schon am 14. Oktober zur „Uebung" aufgeboten worden.

Als die Regierung von Aargau von den balderfolgenden Truppenaufgeboten hörte, die in den 7 Ständen stattfinden sollten, erklärten sich Kleiner Rath und Militärkommission permanent, riefen ihre Truppen in's Feld und machten dem Vorort Anzeige. Sogleich marschirten eine Anzahl Berner Truppen der Aargauer Gränze zu, da die Regierung von Bern zu den bereits im Dienste stehenden Truppen noch 3 Bataillone und 3 Schützenkompagnien einberief.

Es ist allerdings richtig, daß es von Seite des Kriegsrathes auf eine militärische Demonstration abgesehen war; sie hatte aber in der That keinen andern Zweck, als der Tagsatzung, die eben ihre Sitzung begann, zu zeigen, daß es den Katholiken ernst um die Vertheidigung ihrer gerechten Sache sei. Darin lag die freilich fehlgeschlagene Absicht, die 12 Stände von einer Kriegserklärung abzuschrecken.

Inzwischen reisten die Gesandten der 22 Kantone nach der Bundesstadt Bern. Aller Blicke wandten sich dahin; Hoffnungen und Befürchtungen bewegten alle Gemüther.

§. 166. Rückwärts und Vorwärts.

Beim Schlusse des ersten Theils unserer Schrift erlauben wir uns einige kurze Bemerkungen. Die Hauptmomente des politischen und konfessionellen Zeitkampfes in der Schweiz von 1830 bis zur Wiederversammlung der verhängnißvollen Tagsatzung vom 18. Okt. 1847 sind nun vor unsern Augen enthüllt worden. Eine folgenreiche Vergangenheit liegt hinter uns, folgenreich — sagen wir — durch die ausgesäeten und großgezogenen Saaten, die nun bald zur Reife gelangen müssen. Mag uns auch noch manche Thatsache entgangen sein, mag der Mangel hinreichender Kenntnisse oft zu fühlbar werden, ja hie und da selbst eine unrichtige Auffassung unterlaufen sein, Das dürfen wir wenigstens aussprechen, daß uns gewiß nur die reinste Absicht, aufrichtige Liebe zur Wahrheit, zur Gerechtigkeit und Religion geleitet haben. Kann uns hier oder dort eine irrige Auffassung nachgewiesen werden, so sind wir bereit, öffentlich — zumal bei einer allfälligen zweiten Auflage dieses Werkes, das Falsche oder Unrichtige zu berichtigen.

Daß wir als Katholik diesen Zeitkampf an dem Prüfstein christlicher Wahrheit und Gerechtigkeit zu erproben und zu beurtheilen gesucht, wird uns — so hoffen wir — kein Mensch übelnehmen. Das Gegentheil würde uns indeß auch weder kränken, noch beirren.

Indem wir deßhalb auf eine unparteiische und wahrheitsgetreue Darstellung Anspruch machen und insoweit Thatsachen, Urkunden und Dokumente aller Art unwiederlegbar sind, auch den historischen Werth derselben nicht gerne abstreiten lassen, so hoffen wir nun den Beweis geleistet zu haben, daß es von der revolutionären Partei in der Schweiz — mehr oder weniger böswillig — auf eine planmäßige Unterdrückung der katholischen Schweiz und

der Grundlagen des fünfzehner Bundes abgesehen war. — Man widerlege die Thatsachen, wenn man glaubt, unsere Behauptung gehe zu weit. Gegen hohle Phrasen und Sophistereien zu kämpfen, sind wir dagegen stets bereit.

Die Verschiedenheit und grundsätzliche Schroffheit der Parteien und der ernste Anlauf, den die beiden Heerlager genommen, mußten in einen unausweichlichen blutigen Kampf auslaufen. Das politische Parteifieber mußte zu dieser Krisis gelangen. Verdammungswürdig dagegen bleibt immer, welch' gesetzlichen und historisch anerkannten Zustände durch List oder Gewalt vom staatsrechtlichen und christlichen Standpunkte verrückt werden wollen. Der Kampf der Menschen sollte nie außer die geistige Sphäre treten; Gewalt und Blutrache gehören den wilden Thieren. Doch — was wird der Mensch, ohne christliche Grundsätze, ohne vernunftgerechte Handlungen?

Die Vergangenheit richtet Gott und die Geschichte.

Aus der Vergangenheit kann man die Zukunft lesen, sagt ein sinnreiches Sprüchwort. — Hier hat es sich bewährt. Die fortgesezte Thatenreihe im zweiten Theile unserer Schrift wird es bestätigen.

Der erste Aufwand der Revolution erscheint nur in zweiter Auflage mit blutigrothen Lettern. Der Widerspruch zwischen Wort und That wird noch auffallender. Wir erinnern vorläufig bloß an die Vermittlungskonferenz in Bern, an die eidgenössischen Proklamationen, welche Versprechungen enthalten, die wir später nirgends erfüllt finden. Mehr als die Gräuel, welche dem Kriege und den Kapitulationen gefolgt, sprechen noch die politischen Reformen und die Einführung der neuen Bundesverfassung an die Stelle des fünfzehner Bundes.

Daß die Revolution von der Schweiz auslaufen, über ganz Europa losstürmen, und endlich am Fels Petri den Schädel verstossen sollte, bleibt kein geschichtliches Geheimniß; aber das wunderbare Walten der göttlichen Vorsehung hat sich als ein göttliches Geheimniß nicht enthüllt. Man staunt und anerkennt wieder die Macht und Weisheit Gottes, der auch aus dem Bösen Gutes zu ziehen weiß.

Zweiter Theil.

Der Bürgerkrieg.

VII. Die Vorbereitungen zum Kriege.

§. 167. Wiedereröffnung der Tagsatzung. Proklamation. Eidgenössische Repräsentanten.

Unter solch' trüben Aussichten versammelte sich die Tagsatzung am 18. Oktober in der Bundesstadt Bern wieder. Um 10 Uhr wurde die Sitzung vom Bundespräsidenten Ochsenbein eröffnet. Es fanden sich alle Gesandten der 22 Kantone ein, die sich mit ausgesuchter, aber kalter Höflichkeit gegenseitig begrüßten. Auf den Bericht des Vorortes über die Lage der Dinge, über die seit der Vertagung der Tagsatzung eingetretenen Ereignisse und die Vollziehung einschlägiger Tagsatzungsbeschlüsse, brachte der Präsident die Frage der Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Juli, betreffend die Auflösung des s. g. Sonderbundes, zur Berathung.

Die Gesandten von Zürich, St. Gallen, Graubünden, Schaffhausen, Glarus und andere hatten gegen den Sonderbund neue Instruktionen vom Großen Rathe erhalten. Diese sollten die Anwendung aller Mittel zum Frieden einem Exekutionsbeschlusse vorausgehen lassen. Der Gesandte von Zürich, Dr. Furrer, brachte zu diesem Zwecke folgenden Antrag: Es möge die Tagsatzung beschließen:

1) „Es seien nach den 7 katholischen Ständen 2 eidgenössische Kommissarien abzusenden.

2) „Es sei von der Tagsatzung eine Proklamation an die Stände zu erlassen.

3) „Die bestehende Kommission der Tagsatzung sei zu beauftragen, mit möglichster Beförderung sowohl über die den Kommis-

sarien zu ertheilenden Instruktionen, als über den Inhalt der Proklamation einen Antrag vorzulegen."

Luzern verlangte zu besserer Erdauerung dieser Anträge, daß sie lithographirt den Ständen mitgetheilt werden sollen, und wurde von den übrigen katholischen Ständen hiefür unterstüzt. Die 12 Stände dagegen, voran namentlich Aargau und Glarus, drangen mit drohenden Worten auf ein rasches Vorwärtsschreiten gegen den Sonderbund.

Zug meinte im Besondern, es wäre noch Vermittlung möglich, wenn die 12 Stände einmal mit Thatsachen, statt mit bloßen Worten und Zusicherungen herausrücken würden. Baselstadt warnte vor Uebereilung, mahnte zum Frieden und beschwor die Eidgenossen, sie möchten doch einen blutigen Zusammenstoß vermeiden und die Stifter unserer Freiheit nicht mit Krieg überziehen. Der Gesandte stellte daher den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission, die mit den Gesandtschaften der 7 katholischen Stände konferiren, ihre Beschwerden anhören und der Tagsatzung dann darüber berichten soll.

Bei der Abstimmung ergaben sich für den Antrag von Luzern $8^1/_2$, für den Antrag von Baselstadt $2^1/_2$, für denjenigen des Standes Zürich dagegen die gewöhnlichen zwölf und zwei halben Stimmen.

Die Wahl der eidgenössischen Kommissarien, woran die 7 Kantone sich enthielten, fiel dann für Luzern: auf Landammann Näff von St. Gallen und Landammann Brunner von Solothurn; für Uri: Rathsherr Jenni von Glarus und Kantonsrath Hoffmann von St. Gallen; für Schwyz: Präsident Dr. Kern von Thurgau und Landammann Pequignot aus dem Jura; für Unterwalden: Landammann Munzinger von Solothurn und Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen; für Zug: Bürgermeister Dr. Furrer von Zürich und Altlandammann Sidler von Zug; für Freiburg: Regierungsrath Stockmar von Bern und Präsident Merian von Basel; da aber Merian ablehnte, wurde an seine Stelle Delargeaz von Waadt gewählt; für Wallis: Staatsrath James-Fazy in Genf und Oberst Buchwalder von Bern.

Merian hatte erklärt, daß so ruhig auch die Proklamation abgefaßt sei, so bestehe nach seiner Ansicht doch die beste Beruhigung darin, daß die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lasse. Da diese Ansicht aber bei der Mehrheit nicht walte, so könne er die Mission nicht annehmen.

In der zweiten Sitzung, den 20. Oktober, wurde vorerst in einer Eingabe von 1618 Katholiken von Genf der Wunsch vernommen, daß die Tagsatzung keine Exekutionsmaßregeln gegen ihre Glaubensgenossen der 7 katholischen Stände verfügen möchte, und dann der Entwurf einer Proklamation an die Bundesbehörden und das Volk der 7 Kantone in Berathung genommen. Berichterstatter der Kommission war Dr. Kern von Thurgau, wahrscheinlich auch Verfasser der Proklamation. Er gab eine kurze Beleuchtung derselben und die Erklärung, daß man gesucht habe, eine Sprache in die Proklamation zu legen, an welcher der Ausdruck eidgenössischer Gesinnung gegen die Bundesbrüder zu erkennen sei.

Die Gesandten von Luzern, Uri und Freiburg wiederholten auf die Eröffnungen des Berichterstatters, daß die im Schooße der Tagsatzung anwesenden Gesandtschaften alleinige Vollmacht besitzen, Eröffnungen der Bundesbehörde entgegenzunehmen; die Tagsatzung solle sich daher keine Illusionen über den Erfolg ihres Schrittes machen.

„Wo übrigens Thaten sprechen, da verfangen auch die süßesten Worte nicht. Nur wenn durch thatsächliche Beweise die Mehrheit der Kantone die Minderheit zu überzeugen vermöge, daß sie ihre heiligsten Rechte, die Souveränetät und die konfessionelle Selbstständigkeit, in jeder Beziehung respektiren und auf keine Weise antasten wolle, werden diese Völkerschaften von der von ihnen eingenommenen Stellung zurücktreten. Daher könnten auch nur solche Proklamationen geneigtes Gehör finden, welche die Mittel zu einer freundschaftlichen Verständigung darbieten würden." *)

Der Gesandte von Zug „war ganz besonders angewiesen, alle Kräfte dahin zu verwenden, daß die obwaltenden Anstände auf dem Wege einer freundschaftlichen Verständigung beseitiget werden können."

Aehnliche Erklärungen gaben die übrigen Stände des s. g. Sonderbundes. Auch Baselstadt, Neuenburg und Appenzell Inner-Rhoden stimmten nicht mit der Mehrheit. Die gewöhnliche Majorität der Tagsatzung billigte den Erlaß der Proklamation in ihrer gegenwärtigen Fassung.

Ebenso wurden auf den Bericht des Dr. Furrer die nöthigen Vollmachten für die Kommissarien, berathen und angenommen.

*) Tagsatzungsabschied 1848.

Diese beschränkten sich kurz darauf, daß die Repräsentanten bei den Regierungen der 7 Stände die Verbreitung der eidgenössischen Proklamation, dann die Einberufung der Instruktionsbehörden und der Landsgemeinden, ebenso Zutritt bei allen diesen Behörden anbegehren sollen, um die Proklamation zu erklären und annehmbar zu machen. Im weitern gewärtige die Tagsatzung deren schnellen Berichte.

Sofort verließen die Repräsentanten, welche aus dem Schooße der Tagsatzung genommen worden, den Sitzungssaal und verreisten nach den katholischen Kantonen.

§. 168. War die Proklamation eine „wahrhaft eidgenössische"? *)

Merkwürdig und „charakteristisch" ist die Proklamation der Tagsatzungsmehrheit an die Sonderbundsstände. Sie verdient um so größere Aufmerksamkeit, da sie eine Politik und eine Moralität zur Schau stellt, die der ganzen Bundesrevolution würdig ist. Es ist ein offizieller Akt des „Zwölferbundes", ausgestellt vor aller Welt. Es lohnt sich der Mühe, auch seine Thaten mit denselben in Vergleich zu bringen; denn Wort und That fordern die innigste, geistige Harmonie; wo sie sich widersprechen, da drückt sich eine Seelenthätigkeit aus, die eben nur dem todten Glauben des Evangeliums vergleichbar ist.

Die Proklamation beginnt mit der bedenklichen Lage des Vaterlandes und stellt den Sonderbund als das allein Gefährdende dar. Derselbe dürfe daher nicht fortbestehen, weil er dem Art. IV des Bundes entgegenstehe, die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährde und den gemeinsamen Bund seiner Auflösung entgegenführe.

„Nur Mißtrauen", fährt sie dann wörtlich fort, „und unbegründete Besorgnisse können Euch in Euerm bisherigen Verfahren geleitet haben.

„Ihr fürchtet für Euere künftige Stellung im eidgenössischen „Bunde, für Euern Glauben, Euere Religion.

„Wir geben Euch aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen,

*) Beilage Nro. 11.

Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern des Bundes gehören!

„Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränetäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr **allen** Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtiget sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern." — So die Proklamation der 12 Stände.

Wer die Vorgänge nicht wüßte, wer die die Tagsatzung selbst begleitenden Ereignisse, die offenen Worte und Tendenzen nicht im ganzen Umfange verstünde, müßte versucht werden, zu glauben, die 7 verbündeten Stände hätten sich schnell beeilen sollen, sich in die „bundesbrüderlichen Arme" der 12 Stände zu werfen.

Die allernächste Zukunft sollte aber den „sittlichen Ernst" der Proklamation enthüllen. Wir verweisen wieder auf die Thatsachen und behalten uns bloß vor, bei der spätern Proklamation an die eidgenössische Armee auf den Gehalt dieser und jener näher einzugehen.

§. 169. Das deutet nicht auf friedliche Absichten.

Die im Schooße der Tagsatzung selbst gefallenen schönen Versicherungen der 12 Stände, und die gutgemeinten Friedensworte Basels und Neuenburgs brachten Jene, die die nähern Absichten noch nicht kannten, fast zum Staunen, daß dessen ungeachtet der Zwölferbund dem Siebnerbunde sich immer schroffer gegenüberstellte. Die scheinbaren Annäherungen zum Frieden, wohl reich an Worten, konnten in der That nicht mehr verfangen. Nicht ohne Grund mißtrauisch gegen Alles, was die 12 Stände versprachen und übten, sezten die Regierungen der katholischen Kantone sich unverdrossen auf alle Eventualitäten in Bereitschaft.

Die radikale Presse, vielfach unter dem direkten Einflusse der Gesandten der 12 Kantone drangen in drohender und aufreizender Sprache immer heftiger auf schnelles und kriegerisches Einschreiten gegen den Sonderbund. Bei der Wiederversammlung der Tagsatzung hatte die Zeitungswelt besonders all' ihre Kraft zu

erschöpfen gesucht, um die hohe Bundesbehörde zur Exekution anzutreiben und das Volk, das sich im Allgemeinen so ungerne zum Kriege verstand, dafür vorzubereiten und aufzuregen. In kleinern und größern Kreisen wuchs die Leidenschaft, überall war die Rede laut vom bevorstehenden Kriege.

Schon vor dem 18. dieß hatte die Regierung von Bern 2 Bataillone für „Uebungen„ und „zum Fassen der neuen Gewehre" einberufen und dann auf die Kunde, daß Luzern am 19. dieß einige Bataillone in die Stadt gezogen und auf andere allarmirende Berichte hin am 20. 8 Bataillone nebst Spezialwaffen aufgeboten und theilweise an die Gränzen von Freiburg und Luzern verlegt.

Am 21. erließ die Regierung das Aufgebot des ganzen bernerischen Bundeskontingentes. Im gleichen Verhältnisse erfolgten die Truppenaufgebote in den Kantonen Waadt, Aargau, Zürich und St. Gallen. Auch in allen übrigen radikalen Kantonen wurden Musterungen angesagt und abgehalten, und überall das erste Bundeskontingent auf's Picket gerufen. Im Aargau hatten sich, wie wir schon bemerkt, Kleiner Rath und Militärkommission permanent erklärt und sogar die Kantone Bern, Solothurn und Baselland zu getreuem Aufsehen gemahnt, weil sie täglich einen Ueberfall der „Luzerner" befürchteten.

§. 170. Das St. Gallische Truppenaufgebot. Unruhen.

Mit tiefem Schmerz und schwer verhaltener Erbitterung vernahm das katholische Volk des Kantons St. Gallen den Kriegsbeschluß des Großen Rathes und damit die wegwerfende Mißachtung seiner eingereichten Wünsche und Begehren. Die Erbitterung mehrte sich, als die Zumuthung an die katholischen Bürger kam, nicht bloß mit beistimmender Ruhe zuzusehen zu dem ungerechten Krieg wider Glaubens- und Bundesgenossen, sondern selber noch mit bewaffneter Hand mitzuhelfen. Dennoch vermochten sie diese Stellung nicht mehr zu ändern. Dieselbe war am 2. Mai entschieden worden.

Unvermuthet erfolgte das Aufgebot von 2 Bataillonen Infanterie (Hilti und Bernold). Die gleichzeitig erschienene Proklamation der Regierung gab als Grund dieses Aufgebotes an: Das Vorrücken schwyzerischer Truppen gegen die St. Gallische Gränze — und als ihre Bestimmung, allfälligen Zumuthungen von dieser Seite zu begegnen. Die Bestimmung der Truppen war

also eine angeblich defensive. Indeß herrschten im katholischen Volk gegründete Besorgnisse, daß die proklamirte Defensive bloßer Vorwand sei und daß auch die St. Gallischen Truppen nur zubald angriffsweise gegen die Miteidgenossen der katholischen Kantone verwendet werden möchten.

Die aufgebotenen Milizen sollten sich Kompagnienweise in den einzelnen Bezirken versammeln und dann im Seebezirk, als dem Gränzbezirk gegen Schwyz, die genannten 2 Bataillone formiren. Als die zu den Kompagnien Wiget und Baumberger eingetheilten Milizen aus den Bezirken Wyl, Unter- und Alttoggenburg am 21. Oktober in Bütschwil zusammenströmten, wurden sie von einer Menge Mitbürger auf den Exerzierplatz begleitet, unter wiederholten Vivats auf den Sonderbund und die Jesuiten. Kaum hatten sich die Soldaten in Reihe und Glied gestellt und der Bezirkskommandant die Vornahme der Inspektion anbefohlen: als Einer der Milizen, durch die Zuflüsterungen umstehender Bürger ermuthigt, laut rief: „Wir brauchen heute keine Inspektion — keine Inspektion!"

Augenblicklich wurde dieser Ruf von Soldaten und Bürgern hundertfältig wiederholt, und dem allgemeinen Tumult folgte ein ebenso allgemeines Ausreißen der Soldaten. Nur wenige Milizen waren auf dem Platze geblieben, die dann Quartierbillete erhielten, aber damit bei den katholischen Bauern Bütschwils meistens umsonst anklopften. Die Ausreißer zogen in der aufgeregtesten Stimmung, in derselben Geleitschaft, die ihnen nach Bütschwil gefolgt, in ihre Heimathgemeinden zurück.

Am gleichen Tag (21. Oktober) sollte sich die aus Milizen des Sarganserbezirkes gebildete Kompagnie Peter in Mels versammeln. Auch hier erschienen die Soldaten unter zahlreichem Geleite von Bürgern, besonders aus den Gemeinden Wangs und Mels, die alsogleich einen Tumult anfingen, so daß es dem Hauptmann nicht möglich war, den Namensaufruf gehörig vornehmen zu lassen. „Wir lassen die Soldaten nicht fort", riefen die Bürger an Einem fort, und es fehlte dabei nicht an Wuthausbrüchen gegen die Radikalen. Das Erscheinen und Abmahnen des Bezirkskommandanten Leonhard Bernold (des Führers der radikalen Partei im Bezirk Sargans) goß, statt beschwichtigend einzuwirken, Oel in's Feuer. Er wurde mit Schimpfworten und Drohungen begrüßt, ein Hauptverursacher des Kriegsunglückes genannt und es fehlte wenig, er wäre körperlich mißhandelt worden.

Er fand für gerathen, sich zu entfernen und den Bezirksammann um Intervention anzugehen. Dieser (der allgemein beliebte konservativgesinnte Guldin) erschien, mahnte zur Ruh und zum Gehorsam, aber auch er wurde, obwohl persönlich mit Achtung behandelt, nicht gehört. Der Hauptmann wußte nichts Besseres zu thun, als den Milizen Quatierbillete auszutheilen und sie auf den folgenden Morgen wieder einzuberufen.

Aber am 22. Oktober wiederholten sich die nämlichen Auftritte. Doch gelang es endlich dem Bezirksammann, der mit der Standesfarbe erschien und die kleinräthliche Proklamation verlas, worin den aufgebotenen Truppen eine bloß defensive Bestimmung zugewiesen war, den Abzug wenigstens denjenigen Milizen, welche ziehen wollten, zu ermöglichen. Der größere Theil der Milizen, besonders jene aus den Gemeinden Wangs, Vilters, den Melserbergen und Flums, zerstreuten sich wieder nach Hause.

Nicht anders ging es mit den 2 Kompagnien, die, aus Milizen des Gaster- und Utznacherlandes bestehend, im Seebezirk sich zu besammeln hatten. In Schmerikon liefen die Soldaten der Kompagnie Büeler (am 22.) bis auf 16 alle auseinander unter stürmischen Vivats auf den Sonderbund. Umsonst hatte auch hier der konservativgesinnte Hauptmann zum Gehorsam gemahnt; das Kommando „Vorwärts" (nach Utznach) war das Loosungswort zum Auseinanderlaufen; die Militärmusik hatte ebenfalls ihren Dienst versagt. — In Gommiswald (Gauen) löste sich die Kompagnie Kuster am 23. Morgens unter ähnlichen Rüfen, wie an den andern Orten, bis auf 25 Mann auf. Leztere wurden durch eine Masse Bauern aus der Umgegend, besonders aus der Gemeinde Ernetschwil, förmlich auseinandergejagt, wobei Einzelne von den erklärtesten Radikalen körperliche Mißhandlung zu erfahren hatten.

Die Erbitterung, die im katholischen Volke gegen die Kriegspolitik der obersten Landesbehörden herrschte, erhielt durch diese Vorgänge neue Nahrung. In mehreren Gegenden redeten die Leute vom Landstürmen. An der entsprechenden Stimmung des Landvolkes scheint es jedenfalls nicht gemangelt zu haben. Die Führer der konservativen Partei hatten aber fast durchgehends alles Ernstes von solchen Schritten abgemahnt; wären sie hiezu nicht schon durch ihre Grundsätze angeleitet worden, so hätten sie in den an allen Gränzpunkten stehenden getreuen Eidgenossen, den Zürcher-, Thurgauer-, Appenzeller- und Glarnertruppen hinlänglich wirksame Deuter gefunden.

§. 171. Die St. Gallische Regierung erholt sich von ihrem Schrecken. Verhaftungen.

Die Regierung befiel große Angst. Sie sandte Staffeten an alle Nachbarregierungen, mahnte zu größerm Truppenaufgebot, gab Bericht an die Tagsatzung, ließ in den reformirten Landesgegenden Bürgerwachen organisiren, und erneute dann (am 23.) das Aufgebot an die aufgelösten Truppen, unter Androhung unnachsichtlicher strenger Strafe gegen jeden Versuch abermaliger Widersetzlichkeit, und machte in einem besondern Rundschreiben alle Gemeindräthe für das Verhalten der Bürger und Soldaten speziell verantwortlich. Nach den s. g. „Aufruhrsbezirken" wurden alsbald Regierungskommissäre mit unbedingten Vollmachten und Exekutionstruppen beordert, leztere hauptsächlich aus Landwehr der reformirten Bezirke bestehend. Ebenso erfolgten Verhaftungen an Bürgern, die sich bei der Truppenauflösung besonders thätig bewiesen, oder die man im Verdacht einer Mitbetheiligung hatte, oder haben wollte. Besonders auferbaulich war die Verhaftung des Domkapitularen Umberg in Flums, den man mit einer halben Kompagnie Landwehr, aus reformirt-radikalen Werdenbergern bestehend, abholte und unter Trommelschlag und Musikspiel, zum Hohn der umstehenden trauernden Pfarrkinder, aus der Pfarrei abführte. Dem erneuten Truppenaufgebot wurde überall Folge geleistet.

Vielerorts waren die Soldaten zu ihren Kompagnien zurückgekehrt mit der Erklärung, daß sie bis an die Gränze gehen, aber weiter nicht, den Fahneneid jedenfalls verweigern werden. Noch hatte man auch die Leute in der Täuschung zu erhalten gesucht, daß sie bloß zur Defensive würden verwendet werden. Thatsache ist, daß die Regierung sich mehrere Tage lang nicht getraute, die Beeidigung der Truppen vornehmen zu lassen; einige Mal hatte sie den Tag der Eideleistung angesezt, die Anordnung dann aber wieder verschoben. Am 28. Oktober endlich wurde sie durch Regierungsrath Curti vollzogen.

Ein großer Theil der Soldaten, (wie Einige behaupteten, der weitaus größere Theil derselben) betheiligte sich an dem Akte nur durch stummes Zuschauen, ohne die Schwörfinger emporzuhalten oder die Schwörformel nachzusprechen. Die Regierung besaß die kluge Vorsicht darauf äußerlich keinen Werth zu legen und zufrieden zu sein, wenn die Milizen nur Tag für Tag den Marschbefehlen gehorchten. Es geschah dieses dann auch, die beiden genannten Bataillone mußten Anfangs November den Kanton verlassen und

sogleich folgten ihnen, in Folge Aufgebotes der Tagsatzung, die übrigen 3 Bataillone nach. Die Landwehr wurde im eigenen Kanton verwendet.

Dem Antrag Leonhard Gmürs im St. Gallischen Großen Rathe am 8. November, die Regierung möchte beauftragt werden, bei der obersten Bundesbehörde dahin zu wirken, daß die St. Gallischen Truppen in'sbesondere die katholischen Milizen nicht angriffsweise gegen die katholischen Kantone verwendet werden — wurde von der radikalen Mehrheit mit spöttischem Lachen abgefertigt, obwohl öffentliche Blätter, wie der „Erzähler", den Sommer über wiederholt die beschwichtigende Ansicht ausgesprochen hatten, St. Gallische Truppen werden überhaupt kaum für den Krieg verwendet werden und selbst die regierungsräthliche Proklamation vom 20. Oktober, wie oben erwähnt, den aufgebotenen Truppen eine lediglich defensive Bestimmung zubeschieden hatte.

Es hat für den Geschichtschreiber dieser Periode ein eigenthümliches — freilich nicht sehr anziehendes — Interesse, die Geschichte der vielen Täuschungen zu verfolgen, mit denen man, wie einen großen Theil des schweizerischen Volkes überhaupt, so in'sbesondere das St. Gallische in die Agressive gegen die Kantone des Schutzbündnisses zu verflechten wußte.

Zwischen den Versicherungen der regierungsräthlichen Presse Ende Aprils und Anfangs Mai, daß der Wahlsieg der Radikalen in keiner Weise zum Bürgerkrieg führen werde, bis zu dem Kommando, das bei Abtwil, bei Meierskappel rc. auch von den St. Gallischen Truppen Kugeln auf die Herzen der katholischen Miteidgenossen der Urschweiz gebieterisch verlangte, lag mancher Uebergang, welcher dem Scharfsinn der Radikalen Ehre machen würde, verdammte er nicht zugleich die Moralität Jener, die sich eines wahren Spinngewebes von täuschenden und lügnerischen Vorgaben bedienten, um endlich ihren Zweck — Unterjochung der katholischen Schweiz, zu erreichen.

§. 172. Anzeichen der Volksstimmung in andern radikalen Kantonen.

Erst als die Truppen in's Feld gerufen wurden, zeigte sich allwärts Unwillen unter dem friedlichern Volke. Als Thurgau, von St. Gallen gemahnt, das ganze Kontingent aufbot, weigerten sich viele Katholiken, weil sie befürchteten, gegen die innere Schweiz ziehen zu müssen. Indeß marschirten doch 2 Bataillone

nach dem Bezirke Tobel ab, um die St. Gallische Gränze zu bewachen.

In Zürich waren 2 Bataillone an die St. Galler Gränze vorgeschoben worden, während 4 andere in die Kaserne einberufen wurden, Alles in gröster Eilfertigkeit. Der vielseitige Widerstand der katholischen Bevölkerung hatte in den ersten Tagen zu verschiedenen allarmirenden Gerüchten Anlaß gegeben. Die Besorgniß der St. Galler Regierung theilte sich allen übrigen Kantonen mit und half die Aufgebote beschleunigen. Diese Vorfälle verfehlten selbst ihre Wirkung nicht auf die Truppen des Kantons Zürich. Die nicht ohne Feierlichkeit und politische Hetzereien durch Oberst v. Orelli und Regierungsrath Fierz vorgenommene Beeidigung der ersten zürcherischen Bataillone verrieth wenig Enthusiasmus bei den Truppen. Zwei bis dreimal mußte befohlen werden, die Hand aufzuheben und als dennoch eine große Zahl dieselbe nur halb aufhob, Viele es auch ganz unterließen, ritt Oberst v. Orelli auf einen Soldaten zu, ließ ihn vortreten und besonders schwören. Die schnell einfallende Musik mußte den schlimmen Eindruck verwischen.

Aehnliche Vorfälle fanden in Bern statt, wo aus den vom Jura und anderseitig einrückenden Truppen oft der Ruf erscholl: „Es lebe der Sonderbund!" — Indeß ließen es die radikalen Regierungen im Allgemeinen an keinen Maßregeln fehlen, um den Geist der Truppen zu beleben und gegen den Sonderbund aufzuregen. Zahlreiche Verhaftungen, Verhöre, Verordnungen, Proklamationen und eine leidenschaftliche Presse unterstützten sich zu gleichem Zwecke.

§. 173. Der Geist der Truppen der katholischen Kantone.

Mit ungleich freudigerm Muthe waren die aufgebotenen Truppen der 7 katholischen Kantone dem Rufe ihrer Regierungen gefolgt. Auf den 19., am Tage nach der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung, hatte Luzern in Folge der bereits bekannten Anordnung des Kriegsraths, die 4 Bataillone des ersten Auszugs einberufen, und theilweise an die Gränzen von Aargau und Bern verlegt. Auch in Schwyz und den übrigen Kantonen des Schutzbündnisses rief man auf den 19. den Bundesauszug unter die Waffen. Die erste und zweite Landwehr wurde auf's Picket gerufen.

„Ein ganz anderer Geist herrschte in den Reihen und durch alle Klassen unsers Heeres; es beurkundete sich auf's Neue die Stimmung, welche sich früher an den Landsgemeinden so deutlich

kundgegeben hatte. Im lebendigen Gefühle für eine gerechte Sache einzustehen, eilte Alles mit wahrer Begeisterung zu den Waffen. Mit freudigem „Hoch" auf die Regierungen der 7 verbündeten Stände eilten unsre Wehrmännern auf ihre Sammelplätze, mit donnerndem Hoch auf ihre Regierung leisteten die Truppen den Eid, mit donnerndem Hoch auf unsern Bund landeten in Luzern später die tapfern Waffengenossen der Urstände. *)

Wir bedauern nur, schon von vornherein beifügen zu müssen, daß dieser Geist der Truppen nicht gehörig gepflegt, benuzt und erhalten wurde. Die Anfangs so schöne, wohlthuende Harmonie, und die Begeisterung derselben mußte allmählig geschwächt werden in der Unthätigkeit und Mißstimmung vieler Offiziere, in der Unsicherheit und Tacktlosigkeit der Führung und anderer Uebelstände mehr, auf die wir später zurückkommen werden.

So rüstete man sich in beiden Lagern zum Kriege, während die Tagherren in Bern den Frieden vermitteln und die abgereisten eidgenössischen Kommissarien den süßen Worten der Proklamation Nachdruck geben sollten.

§. 174. Der Empfang der eidgenössischen Repräsentanten in den katholischen Kantonen.

Am 21. Oktober, als die Nachricht von der Ankunft eidgenössischer Repräsentanten nach Luzern gelangte, beschloß die Regierung in einer Morgensitzung: „Die eidgenössischen Repräsentanten sollen durch den Schultheiß Namens der Regierung empfangen und ihnen von demselben eröffnet werden, daß der Große Rath seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung die gutgefundenen Aufträge und Vollmachten ertheilt habe, um Namens des Standes Luzern in den eidgenössischen Fragen zu stimmen und zu handeln. Es könne daher den HH. Repräsentanten weder gestattet werden, mit dem Regierungsrathe in direkten Verkehr zu treten, noch könne der Große Rath deßhalb versammelt werden: ebenso sei die Verbreitung der Proklamation untersagt. Einwohner des Kantons, welche zur Verbreitung Hand bieten würden, sind gefänglich dem Strafrichter zu überweisen. Den Repräsentanten wird eine Ehrenwache und ein Ordonanzoffizier beigegeben, und es werden ihnen die üblichen Ehrenbezeugungen erwiesen."

---

*) Kampf des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen gegen den Radikalismus rc. von Oberst Frz. v. Elgger, bei Frd. Hurter in Schaffhausen.

Die Regierungen der andern katholischen Kantone bereiteten den eidgenössischen Repräsentanten einen gleichen Empfang wie in Luzern. Nur in Zug wurde ihnen Ausnahmsweise die Verbreitung der Tagsatzungsproklamation gestattet.

Bei schon eingebrochener Nacht rückten endlich am 21. Abends die Repräsentanten der 12½ Stände in Luzern sammt Farbe und Viergespann an. Sie nahmen im Hotel zum Schweizerhof ihr Absteigquartier, wo auch der Oberbefehlshaber der 7 katholischen Stände sein Logis hatte.

Noch am gleichen Abend erbaten sich die Kommissarien beim Schultheiß eine Audienz. Derselbe ließ ihnen den Beschluß der Regierung mittheilen, so wie er gedruckt in der Stadt angeschlagen ward. Die Unterhandlungen dauerten nicht lange, nach drei Visiten zogen sich die Repräsentanten mit dem obigen Bescheide in ihr Hotel zurück, vor welchem der Generalstab die Inspektion von drei wohlausgerüsteten Scharfschützenkompagnien vornahm. Das Militär brachte dem General v. Salis-Soglio und dem Sonderbunde ein lautes Lebehoch unter den Augen der Kommissarien.

Am 23., als die übrigen Repräsentanten nach den innern Kantonen mit dem gleichen Bescheide nach Luzern zurückkehrten, fuhren dieselben zusammen nach Bern ab.

§. 175. War es den 12 Ständen ernst um den Frieden? Wahl Dufours zum Obergeneral.

Die Tagsatzung hielt indeß fleißig ihre Sitzungen. Der Bundespräsident Ochsenbein selbst schien auf besondere Eile bedacht zu sein. Die Verhandlungen der dritten Sitzung, den 21. Oktober, offenbarten die Gesinnung und Absichten der 12½ Stände auf unverkennbare Weise.

Es kam der am Tage vorher von Zug eröffnete und an's Protokoll gestellte Antrag auf Vermittlung zur Berathung. Derselbe hat darum an Bedeutung gewonnen, weil er den friedlichen Worten und Versicherungen, welche in der Proklamation niedergelegt waren, entgegenkam und nun thatsächlichen Beweis verlangte. Derselbe lautet wörtlich:

„Die hohe Tagsatzung gibt den 7 Ständen, welche eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben, die feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politischen und konfessionellen Rechte unangetastet bleiben sollen; es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Traktanden verwiesen, die

Sicherung der durch den Artikel XII der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten, und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung des Souveränetäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der 7 Stände nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrages von 1815, ausgesprochen und zu handhaben gelobt. Sollte sich eine Mehrheit von 12 Standesstimmen für diese Gewährleistung in obgedachtem Sinne aussprechen, so wird der Stand Zug für eine befriedigende Auflösung der Schutzverbindung zur Herstellung einer gegenseitig wünschbaren friedlichen Verständigung und Beruhigung der Eidgenossenschaft eine geneigte Hand bieten."

Der Gesandte von Zug begründete dann diesen Antrag in einer sehr schönen versöhnenden Rede, indem er all' die Vorgänge und die seit der Klosteraufhebung an den Katholiken verübten Unbilden herzählte, die Schwierigkeiten einer solchen Vermittlung nicht verkannte, aber glaubte, daß: wenn wirklich ein „versöhnender eidgenössischer Wille" vorhanden sei, die Mehrheit nun zeigen könne, ob es ihr mit der Pazifikation der Schweiz wirklich ernst sei.

Luzern und die übrigen verbündeten Stände verdankten Zug, daß dasselbe es auf sich genommen habe, den Eidgenossen den Weg zur Vermittlung und zu einem wahren Frieden zu zeigen. „Sie wollen nun sehen, wie ernst es mit den immer gehörten Friedensversicherungen sei."

Mehrere Gesandtschaften der Zwölferstände wollten nicht ungeneigt scheinen, zu einem möglichen Verständniß außerhalb der Tagsatzung, in Konferenzen oder sonst, die Hand zu bieten, obwohl sie die Forderungen zu hochgespannt fanden. Aargau wollte nicht zu verzögernden Unterhandlungen Hand bieten, den sonst könnte man überfallen werden und jezt müsse einmal die Sache schnell entschieden werden. Die Jesuitenfrage fallen zu lassen, sei unmöglich. Bern und andere meinten, es sei an den Zwölfen, Forderungen zu stellen und nicht an den Sonderbündlern. Bern sagte ganz offen, daß es, obwohl Frieden wünschend, „doch nicht fallen lassen könne, was es seit Jahren angestrebt."

Und wirklich gewann diese abstossende, kriegerische Richtung gegenüber dem Vermittlungsantrage von Zug, die Oberhand. Wir sind überzeugt, daß bei einem offenen, bundesbrüderlichen Entgegenkommen, eine Verständigung gewiß erfolgt wäre, indem die 7 Stände dann allerdings gerne so viel konzedirt hätten, als nur

möglich war. Zug bedauerte daher auch, daß sein Antrag so wenig Anklang gefunden und die Sonderbundsstände sagten der Zwölfermehrheit offen, daß man nun wohl sehe, wie viel die süßen Worte der Proklamation zu bedeuten haben, da man den 7 katholischen Ständen für die erlittenen Verkümmerungen konfessioneller Rechte mit fortschreitenden Maßregeln zum Kriege antworte. Denn kein einziger radikaler Stand stimmte zu dem Antrage Zugs oder auch nur dahin, mit den katholischen Kantonen weiter zu konferiren. Sie sollten ihre rechtliche Stellung aufgeben und sich unbedingt unterwerfen.

Zu diesem Ende wurde unverzüglich die Niedersetzung einer Kommission von 3 Mitgliedern beantragt, die einen Wahlvorschlag zur Ernennung eines Oberkommandanten und eines Chefs des Generalstabs vorzulegen hätte.

Luzern protestirte dagegen, indem sich diese Wahl gegen den §. 44 des eidgenössischen Reglementes verstosse. Das Recht der militärischen Wahlvorschläge gehöre ausschließlich dem eidgenössischen Kriegsrathe zu. Noch war keiner der abgesendeten Kommissarien zurückgekehrt, noch war kein Bericht derselben eingetroffen und sämmtliche Stände des Sonderbundes hatten die feierliche Erklärung abgegeben, daß ihre Truppenaufgebote durchaus keine feindselige Stellung hätten, sondern bloß gegen ungerechte Angriffe sich vertheidigen werden. Dagegen langten eine Unzahl von Berichten von Aargau, Zürich rc. her, wie bedrohend die Truppenstellung der 7 Stände und namentlich Luzerns sei, wie man schanze, sich rüste und an die Gränzen rücke.

Der feierlichen Erklärung der katholischen Stände ungeachtet, daß sie nur zur Abwehr eines ungerechten Angriffes sich bereit halten, nie aber einen Angriff auf ihre Miteidgenossen beabsichteten, stimmten Zürich und St. Gallen, welche gestern noch die Ernennung eines Oberkommandanten als zu frühzeitig verworfen hatten, heute mit aller Kraft zu diesem Antrage und zwar bloß sich auf die eingelangten einseitigen Berichte über Truppenbewegungen in den Sonderbundskantonen stützend. Seit jeher hatte jeder Stand das Recht, auf eigenem Gebiet beliebige militärische Kräfte zu entwickeln, ohne daß dem Bund eine Einsprache zugestanden wäre. So ward denn auch die Niedersetzung einer Kommission mit 12½ Stimmen beschlossen.

Bern und St. Gallen hatten verlangt, daß die auf ihren Gebieten aufgebotenen Truppen sofort in eidgenössischen Dienst und

unter eidgenössischen Sold gestellt werden. Auch dafür stimmten 9 Stände, und 3 behielten sich das Protokoll offen. Die beantragte Kommission wurde dann durch Ochsenbein, Rüttimann und Druey besezt. Als Ochsenbein ablehnte, wurde Steiger von St. Gallen an seine Stelle ernannt.

Die Kommission entfernte sich zum Scheine, kehrte aber nach 5 Minuten wieder in den Saal zurück und schlug zu einem eidgenössischen Oberkommandanten den Oberstquartiermeister W. Dufour und zum Chef des Generalstabs Oberst Frei-Herose von Aargau vor, welche natürlich beide im ersten Wahlgange bestättet wurden.

§. 176. Geheime Sitzungen der Tagsatzung. Sie stellt eidgenössische Truppen auf.

Nun fand zwei Tage keine Sitzung statt, dagegen saßen die 12²/₂ Stände in besondern Konferenzen zusammen, entwarfen Pläne und ordneten die Beschlüsse und das Loos der Schweiz. Die eidgenössischen Repräsentanten kehrten während diesen Tagen theilweise zurück und berichteten, daß ihre Sendung, den Frieden zu vermitteln, keinen Erfolg gehabt. Offiziell wurde jedoch vom Vororte der Tagsatzung noch Nichts vermeldet.

Es kam der 24. Oktober, ein Sonntag. Plötzlich ließ der Präsident ungewöhnlicherweise auf 1 Uhr Nachmittags sämmtliche Stände zu einer Sitzung einladen. Dieß brachte das Publikum in Allarm, indem man gleich vermuthete, es erfolge der Krieg oder wenigstens ein kriegerischer Beschluß. Die Garde der Regierung rückte zur Revue aus. — Viel Volk strömte dem Sitzungssaale zu. Nur die Gesandten der 7 katholischen Stände entschuldigten schriftlich ihr Ausbleiben, weil es Sonntag war.

Nachdem die Stände Graubünden, Tessin und Genf ihr offen behaltenes Protokoll durch ihre Zustimmung, daß die bereits in Bern, St. Gallen und Zürich rc. aufgebotenen Truppen in eidgenössischen Dienst aufgenommen seien, geschlossen und die Mehrheit von 12²/₂ Stimmen hiemit festgestellt war, wurde dann die Sitzung für geheim erklärt, „um militärische Anordnungen zu treffen."

Die geheime Sitzung dauerte bis 3 Uhr. In diesen verhängnißvollen 2 Stunden kam nun — in Abwesenheit der katholischen Kantone — ein Beschluß zu Stande, der die blutige Exekution einleiten sollte. — Dieser auf den Antrag von Zürich gefaßte Beschluß lautet wörtlich:

„Zur Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, wo sie gestört worden, sowie zur Wahrung der Rechte des Bundes beschließt die eidgenössische Tagsatzung:

1) „Es soll eine eidgenössische Truppenaufstellung stattfinden.

2) „Die von den dem Seperatbündniß nicht angehörenden Kantonen aufgestellten Truppen treten sofort in eidgenössischen Dienst.

3) „Der eidgenössische Kriegsrath ist beauftragt, im Weitern so viele Truppen aufzustellen, daß das Armeekorps ungefähr 50,000 Mann beträgt. — Die Truppen sind zur Verfügung des Oberkommandanten zu halten und nach dessen Befehlen zu disloziren.

4) „Der Oberstkriegskomissär ist sofort in Dienstaktivität zu rufen.

5) „Der hohe Vorort erhält die Weisung, für die Fonds zu sorgen, die zur Vollziehung obiger Schlußnahmen, sowie zur weitern Unterhaltung der Armee erforderlich sind.

6) „Der eidgenössische Stab ist beförderlichst zu ergänzen.

7) „Dem Oberkommandanten wird während der Dauer der Truppenaufstellung der Titel „General" beigelegt.

8) „Der Herr Oberkommandant General Dufour wird von der Tagsatzung beauftragt, das Kommando der durch heutige Schlußnahme in Dienstaktivität gerufenen Truppen in einer Zahl von ungefähr 50,000 Mann sofort zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört werden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit zu verwenden. Bei der Eintheilung der Truppen wird er darauf achten, die Mannschaft mit Führern zu versehen, die deren Zutrauen besitzen, und wenn solche im eidgenössischen Stab nicht in genügender Zahl vorhanden wären, einstweilen durch Kantonaloffiziere auszuhelfen suchen, wofür das Gutachten der Kantone einzuholen ist. Der Herr Oberkommandant wird über allfällige Vermehrung der Truppen sowie über seine andern Wünsche zur Erfüllung seiner hohen Mission der Tagsatzung unverzüglich seine Anträge hinterbringen."

§. 177. Wozu dieses Aufgebot? Antwort der radikalen Gesandten. Kanzler Amrhyns Entlassung.

Am Montag, den 25., hielt die Tagsatzung wieder eine geheime Sitzung, an welcher die katholischen Stände Antheil nahmen. Nachdem General Dufour den Tags zuvor noch verweigerten Eid geleistet hatte, „weil er über den Sinn desselben in einer Konferenz der radikalen Zwölferstände Abends zuvor aufgeklärt

worden sei rc.", so ergriff der Gesandte von Luzern das Wort und fragte, „gegen wen man die Truppen aufgeboten habe? Wer Diejenigen seien, bei denen man mit 50,000 Mann Ordnung und Gesetzlichkeit herstellen wolle, er ersuche um eine loyale Antwort."

Die radikalen Gesandten gaben ausweichende Antworten. Munzinger von Solothurn erklärte heftig, man könne jezt nicht mehr auf die Erörterung gefaßter Schlußnahmen zurückkommen, der Wortlaut spreche deutlich genug. Einige gestanden, daß die Truppen allerdings aufgeboten seien, um zu handeln, wenn Exekutionsmaßregeln beschlossen würden. Thurgau und Andere wollten dagegen wissen, warum in den 7 Kantonen Truppen aufgestellt seien. Sie erhielten vollständigen Aufschluß von Luzern, Schwyz und Freiburg, daß sie nämlich aufgeboten seien, nicht um anzugreifen, sondern sich für Recht und Freiheit zu vertheidigen. Dabei aber erklärte Luzern unumwunden: „daß es das beschlossene Truppenaufgebot nicht anders verstehen könne, als den Anfang des bereits beschlossenen Krieges: das Wort „Exekution" sei freilich noch nicht gefallen, aber man wisse wohl, daß es erst in dem Momente fallen werde, wo die Gräuel des abscheulichsten und fluchwürdigsten Bürgerkrieges bereits begonnen oder unmittelbar beginnen würden."

Am Schlusse der Sitzung überreichte Kanzler Amrhyn dem Präsidenten in tiefer Rührung seine Entlassung mit den Worten: „Erlauben Sie mir, daß ich mein Amt in Ihre Hände niederlege. Ich habe lange und treu und mit redlichem Sinne der Eidgenossenschaft gedient, und würde es jezt noch gerne thun, aber ich kann nicht mehr, ich bin Luzerner und liebe mein Vaterland; den Bürgerkrieg gegen dasselbe kann ich nicht unterzeichnen."

Sichtliche Rührung ergriff die Versammlung. „Ehre ihm," bezeugten laut die katholischen Stände wie Neuenburg und Baselstadt. Amrhyn *) erhielt einstimmig die ehrenvollste Entlassung. Er gehörte seit jeher der „liberalen" Partei an, wie nicht minder sein Vater Altschultheiß Amrhyn in Luzern.

§. 178. Die Vermittlungskonferenz in Bern.

In diesen Tagen der Krisis, während die Vorbereitungen zum nahen blutigen Kampfe täglich mehr sich entwickelten, schien in Bern nochmals ein Stern des Friedens aufzugehen.

---

*) Amrhyn fand 1848 in der Reuß einen räthselhaften Tod.

Die vielseitigen Anstrengungen der Gesandtschaft von Basel, irgend eine Verständigung zwischen den streitenden Parteien, während der verhängnißvollen Tagsatzung zu erzielen, blieben erfolglos. Nichtsdestoweniger bilden sie ein bleibendes Denkmal einer wahrhaft eidgenössischen Gesinnung, wofür ihr jeder Vaterlandsfreund Achtung und Anerkennung zollen wird. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Einwirkungen von Basel bei verschiedenen Mitgliedern der Bundesversammlung einen geneigten Anklang fanden, die Kluft war aber zu groß, die Parteien gegenseitig so ausgebildet, daß gemäßigtere Ansichten nicht mehr aufkommen konnten. Die Standesabgeordneten erschienen nicht mehr im Bundessaale als freie Willensträger der Ansichten und Interessen ihrer Kantone, alle Verhandlungen wurden in Separatkonferenzen zum Voraus geregelt, und die öffentlichen Sitzungen und Berathungen waren nur noch eine äußere Form, um auf das größere Publikum einzuwirken.

Nebst verschiedenen Andern, selbst aus der Reihe der Zwölfermehrheit, wiederholte die Gesandtschaft von Basel, gegen jene von Zug, die sich vermöge ihrer Aufträge und ihrer eigenen Ansichten zu einer ehrenhaften friedlichen Richtung hinneigte, den lebhaften Wunsch für eine mögliche Verständigung zur Vermeidung eines unseligen Bürgerzwistes.

Den 27. Oktober verfügten sich Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian von Basel zu Landammann Bossard von Zug, um denselben zu einer vertraulichen Besprechung einzuladen, an der sich auch Landammann Näff von St. Gallen betheiligen werde. Man beabsichtige in dieser Zusammenkunft die Frage zu erörtern, ob es nicht noch möglich werde, Mittel und Wege zu irgend einer Versöhnung anzubahnen; um aber den vorhabenden Zweck eher zu verwirklichen, sei es wünschbar, daß noch ein oder zwei andere Gesandte aus den 7 Kantonen sich hiebei bethätigen würden. Landammann Bossard entsprach diesem Ansuchen mit hoffender Bereitwilligkeit und nebst ihm begaben sich noch am gleichen Abend Staatsschreiber Meyer von Luzern, Altlandammann Muheim von Uri und Schultheiß Fournier von Freiburg in den Gasthof zum Falken, wo sie im Logis der Gesandtschaft von Basel, mit Näff von St. Gallen und Böschenstein von Schaffhausen zusammentrafen. Die Besprechung war eine offene, zutrauliche. Nicht ohne gänzliche Hoffnungslosigkeit schieden an jenem Abend Männer, die, wenn

auch mit schroff auseinandergehender politischer Denkweise, dennoch alle für das Wohl des Vaterlandes lebhaft belebt und beseelt waren; und eine günstigere Wendung der damaligen Streitangelegenheit wäre nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit geblieben, wenn die Ansichten des Abgeordneten von St. Gallen, später bei seinen Mitkollegen eine günstigere Aufnahme gefunden hätten. Man vereinigte sich in dieser Zusammenkunft, den Präsidenten der Tagsatzung zu ersuchen, die auf den folgenden Morgen bereits angeordnete Sitzung zu verschieben, um auf den nächsten Abend eine größere und allseitige Vermittlungskonferenz zu veranstalten. Die Gesandten der 7 Stände beschloßen, die Konferenz in gesammter Zahl zu besuchen, sie wollten kein Mittel unversucht lassen, um das bereits gezückte Schwert wieder in die Scheide zu bringen, obwohl sie aus dem feindseligen Geist, der in den Berathungen und Maßnahmen der Tagsatzung, der Großen Räthe, in der Presse, in den Vereinen und überall vorwaltete, die traurige Wahrnehmung machen konnten, daß auch dieser Schritt ein vergeblicher sein werde. Die Aufhebung des Sonderbundes und die Fortweisung der Jesuiten war der Vorwand, nicht der Zweck des Kampfes. Das Endziel war eine größere Einheit im Bunde, die Beseitigung der Kantonalsouveränetät, das Stimmrecht berechnet nach dem Maßstabe der Bevölkerung und dadurch Sicherung der Herrschaft der größern Kantone über die kleinern.

Die Versammlung fand dann wirklich den 28. Oktober Abends 4 Uhr, in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel statt. Anwesend waren, von Seite der $12^2/_2$ Ständemehrheit: Bürgermeister Furrer von Zürich, Landammann Munzinger v. Solothurn, Landammann Näff v. St. Gallen, Präsident Kern v. Thurgau.

Von Seite der 7 Kantone des Schutzvertrages: Staatsschreiber B. Meyer von Luzern, Altlandammann Muheim von Uri, Großrathspräsident Oethiker von Schwyz, Altlandammann Hermann von Unterwalden, Landammann Bossard von Zug, Altschultheiß Fournier von Freiburg, Großrath von Werra aus Wallis. Ferner waren von Basel anwesend, Bürgermeister Sarasin und Großrathspräsident Merian. Auch Neuenburg fand sich ein; und Staatsrath Calame und von Meuron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers, unterließen Nichts, um in beredter und eindringlicher Auseinandersetzung eine Verständigung zu erzielen. Die Konferenz dauerte bis 8 Uhr Abends. Die Verhandlungen waren ernst, aber ruhig und würdig, kein feindseliger Ton störte

den Gang der Berathung, man fühlte übereinstimmend das Gewicht der Stunde. Bürgermeister Sarasin eröffnete die Sitzung mit dem eindringlichen Wunsche, daß das Ergebniß der Berathung ein für die Eidgenossenschaft glückliches und ersprießliches sein möge.

Die Abgeordneten der 7 Stände erklärten übereinstimmend, ihre Geneigtheit zu einer friedlichen Ausgleichung mitwirken zu wollen; das erste Erforderniß einer entsprechenden Unterhandlung, sei aber eine gegenseitige Entlassung der aufgebotenen Truppen. Ausgleichungsversuche wie die vorliegenden, seien schwieriger Natur, und könnten selbst die Zusammenberufung der verschiedenen Instruktionsbehörden nach sich ziehen. Es sei, ohne einen finanziellen Ruin nicht möglich, 2 Armeen auf dem Kriegsfuß während dieser Zeit einander gegenüber stehen zu lassen; auch sei eine friedliche Lösung in Mitte des bis auf die Zähne bewaffneten Volkes kaum gedenkbar. Konflikte könnten kaum ausbleiben, und ein Ausbruch des Kriegsfeuers selbst wider den Willen der Behörden wäre unter diesen Umständen möglich. Bei dem festen Bestande der meisten Instruktionen seien zwar die anwesenden Gesandten nicht im Falle Vermittlungsvorschläge definitiv zu genehmigen, immerhin aber seien sie bereit in solche einzutreten, und wenn die hohe Tagsatzung ihren Ausspruch in der erlassenen Proklamation, durch feste Beschlüsse sichere, so werde die Bestätigung eines friedlichen Vergleiches nicht ausbleiben. Man werde den Tag freudig begrüßen, wo eine Sicherung der so sehr gefährdeten Rechte und Freiheiten es den 7 Ständen möglich mache, den Schutzvertrag von sich aus zu zernichten.

Die Abgeordneten der 12½ Stände fanden es zunächst auffallend, daß man die eidg. Repräsentanten in den betreffenden Kantonen an die Gesandten in Bern verwiesen habe, während dem es nun den Anschein nehme, daß sie nicht einmal mit Vollmachten versehen seien, irgend ein Verkommniß abzuschließen. Sodann eröffneten sie, daß sie beauftragt seien anzuhören, ob und welche Vermittlungsvorschläge von der Gesandtschaft von Baselstadt oder von denjenigen der 7 Stände vorgebracht würden, um unverzüglich Bericht zu erstatten. Es handle sich zwar gegenwärtig noch nicht um den Abschluß eines bestimmten Vergleiches, wohl aber sei die Nothwendigkeit vorherrschend die Grundlagen dazu in dieser Konferenz zu berathen und zu bestimmen. Eine Entlassung der Truppen könnte allerdings verfügt werden, insofern man sich jezt oder in den nächsten Tagen über die Grundlagen einer gütlichen Aus-

gleichung vereinigen könnte, um dadurch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges zu sichern. Ohne diese Vornahme fehle es aber an jedem Grunde eine so wichtige Maßregel wieder rückgängig zu machen, um dann später die Truppen mit erneuerter Mühe und Kosten wieder aufzubieten.

In den hierauf stattgefundenen weitern gegenseitigen Aeußerungen kamen auch die schwierigen Punkte des Sonderbundes und der Jesuitenfrage in Besprechung, in der Hoffnung bei einer befriedigenden Lösung derselben noch in andere Gegenstände, wie z. B. die Bundesrevision, Amnestie, Klöster &c. einzutreten.

Der Gesandte von Baselstadt beantragte, daß sich der Sonderbund auflöse, wo dann die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen zu lassen habe, um solche dem schiedrichterlichen Spruche des heiligen Vaters zu unterstellen.

Der Gesandte von St. Gallen erklärte sich bereit, auf diesen Antrag einzugehen und denselben seinem hohen Großen Rathe zu empfehlen. Nicht ohne Grund darf hier angenommen werden, daß dieser Vorschlag geeignet gewesen wäre, die Grundlage einer Vermittlung zu bilden, allein er wurde von vorneherein von Zürich und Thurgau bestritten. Die Gesandten dieser Stände bemerkten: Man habe zu bedenken, daß die Mehrheit der Stände, welche zum Beschluß in der Jesuitenfrage mitgewirkt haben, dem evangelischen Glaubensbekenntniß angehören, und daß von diesem Standpunkte aus eine Anrufung des Papstes, wie eine Anrufung an den Entscheid einer fremden Macht erscheinen würde. Man solle daher nicht eine Frage, welcher die Bundesversammlung eine vorherrschend politische Bedeutung beilege, und die durch einen förmlichen Beschluß als eine Bundesfrage erklärt worden sei, vom Entscheid einer auswärtigen Macht abhängig machen. Es solle daher nach ihrer Ansicht die Grundlage einer Ausgleichung dadurch bewerkstelliget werden, daß der Sonderbund aufgelöst und Luzern von sich aus die Jesuiten entferne, wogegen dann die Jesuitenfrage, insoweit sie sich auf Kantone beziehe, wo dieser Orden schon früher aufgenommen worden sei, auf sich beruhen solle. In dieser Weise seien sie bereit auf eine friedliche Ausgleichung hinzuwirken.

Der Gesandte von Solothurn trat diesen Ansichten mit der Modifikation bei, mit Aufhebung des Sonderbundes die Jesuitenfrage insofern fallen zu lassen, wenn z. B. Zug, Graubünden und Baselstadt sich bereit erklärten, beim Papste wenigstens die Entfernung der Jesuiten aus Luzern nachzusuchen; als weitere

Garantie, daß andere Rechte unangetastet bleiben sollen, wurde von dieser Seite das Wort der Gesandtschaft von Solothurn anerboten.

Luzern und Freiburg erklärten in diese Anträge von Zürich und Solothurn nicht eingehen zu können. Wolle man aber die Jesuiten und die Klosterfrage dem hl. Vater Pius IX. zur Entscheidung übergeben, so sei Luzern nicht abgeneigt hiefür die Hand zu bieten, beide Angelegenheiten seien nicht zu trennen. Von sich aus könne Luzern den Jesuitenorden nicht aufheben, auch würde man nicht zugeben, daß von Andern selbst katholischen Kantonen, eine Sache vor den heil. Stuhl gebracht werde, welche die Souveränetät und Kompetenz des eigenen Standes beschlage. Auf die Bemerkung des Gesandten von Thurgau, daß eine friedliche Ausgleichung ohne Entfernung des Jesuitenordens von Luzern eine Unmöglichkeit sei und daß hiefür der Abgeordnete dieses Standes seine einflußreiche Stellung um so mehr in Anwendung bringen sollte, ein befriedigendes Resultat zu erzielen, weil ohne ein solches nur eine unglückliche Zukunft für Luzern zu gewärtigen sei, und weil er selbst seiner Zeit sich im heimathlichen Großen Rathe gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen habe, erwiederte Staatsschreiber Meyer: Es handle sich hier nicht darum, wie er sich bei der Jesuitenberufung in Luzern ausgesprochen habe. Als Beamteter und Republikaner habe er sich den Bestimmungen der Mehrheit des Volkes und der Behörden unterzogen, die ohnehin nach Recht und Befugniß gehandelt hätten. Bezüglich der Klosteraufhebung erblicke das katholische Volk einen Eingriff in den Bundesvertrag und seine konfessionellen Berechtigungen. Mit Wiederholung der schon berührten Gründe entwickelte er dann noch die Nothwendigkeit einer gegenseitigen vorläufigen Entwaffnung als den ersten wirksamen Schritt einer ernstlichen Aussöhnung.

Die Repräsentanten der Mehrheit erklärten endlich: Ein Wiederaufgreifen der Klosterfrage sei eine Unmöglichkeit, sie führe jeden Ausgleichungsversuch in den Hintergrund. Diese Angelegenheit sei abgethan. Ohne Aargau könne sie nicht mehr aufgenommen werden, und selbst in diesem Fall würde eine Wiederaufnahme derselben die Wirren in der Eidgenossenschaft nur vergrößern.

Die Gesandten, Landammann Muheim von Uri und Landammann Bossard von Zug, bethätigten noch einmal ihre Geneigtheit für eine Fortsetzung von friedlichen Unterhandlungen und ersuchten die Versammlung dieselben nicht so schnell abzubrechen. Letzterer

bemerkte zudem, der Antrag von Baselstadt stehe in ziemlicher Annäherung mit der zugerischen Instruktion und bezüglich der Klosterfrage dürfe er auch ein befriedigendes Entgegenkommen in Aussicht stellen. Rücksichtlich der politischen Rechtsamen der Kantone habe die Tagsatzung ausgesprochen, dieselben nicht zu beeinträchtigen, die Schwierigkeit, obwaltende Besorgnisse zu beruhigen, dürfte daher wohl auch zu überwinden sein.

Nach einigen vergeblichen Versuchen ein entsprechendes Resultat herbeizuführen, und nachdem Bürgermeister Sarasin sein tiefes Bedauern über die Erfolglosigkeit irgend einer Ausgleichung zu erzwecken ausgesprochen hatte, löste sich die Konferenz auf.

§. 179. Der lezte Vermittlungsversuch. Kein Erfolg.

Da dieser Hoffnungsstern auf friedliche Ausgleichung schnell zu sinken begann, verlangten die 7 Stände eine Sitzung, welche auf den 29. bewilliget ward. Sie war wiederum geschlossen.

Vorerst erklärte der Präsident, daß er durch Herbeirufung des Pfarrers Weiermann einstweilen für die Besorgung der eidgenössischen Kanzlei an die Stelle des Amrhyn gesorgt habe. Weiermann hatte unter Ochsenbein 1845 den Freischaarenzug nach Luzern mitgemacht. Daher seine Berufung.

In Berathung fiel nun der Tags zuvor dem hohen Präsidium mitgetheilte Vermittlungsantrag der 7 Stände. Es war Derjenige, den früher Zug gestellt hatte. Mit diesem verbanden sie noch den weitern Antrag, daß die am lezten Sonntag in geheimer Sitzung beschlossene Bewaffnung abbestellt werde, worauf auch in den Ständen der Schutzvereinigung die Waffen niedergelegt werden sollen.

Hierüber waltete nun eine aufgeregte Diskussion, die, weit entfernt zum Frieden zu führen, durch die abstossenden und auf ihre Macht sich stützenden Voten mehrerer Gesandten der 12 Stände die Parteien vielmehr auseinandertrieb. Die meisten Stände wollten in dem Antrag der 7 Stände keinen Friedensantrag finden. Baselstadt und Neuenburg mahnten umsonst in rührenden Worten zum Frieden und zum Entgegenkommen der Anträge der 7 Stände. Nochmals zeigte der Gesandte von Luzern u. a. m., wie die Person des hohen Präsidiums, Ochsenbein, selbst den besten Beweis geleistet, „daß Luzern im Oktober 1845 Bewaffnung beschliessen mußte.“

Bei der Abstimmung sprachen sich für Entwaffnung die 7 Stände nebst Neuenburg aus, dagegen die 12²/₂ Stände. Das

gleiche Stimmenverhältniß ergab sich für den Vermittlungsantrag der 7 Stände.

§. 180. Die Gesandten der katholischen Kantone scheiden von der Tagsatzung. Ihre Protestation.

Nun gab die Gesandtschaft von Luzern im Namen der 7 Stände eine Erklärung zu Protokoll nebst einem Manifeste an das gesammte Schweizervolk; sie legte dieselben auf den Kanzleitisch und entfernte sich aus dem Saale. Die Gesandtschaften der übrigen 6 Stände folgten sofort unter lautem Schluchzen der Gesandtschaften von Baselstadt und Neuenburg. Ehre, dreimal Ehre diesen wackern Protestanten!

Es war 2 Uhr Nachmittags. Von dem Hotel der Luzerner Gesandtschaft, wo auch die Deputirten der Urkantone und von Zug sich einfanden, sammelte sich eine Masse Volkes. Um halb 3 Uhr lag die Bundesstadt mit all' ihrer Ungerechtigkeit hinter ihnen.

Die zurückgebliebenen Gesandten der 12 Stände setzten die Sitzung fort und faßten den Beschluß, „daß sämmtliche Kantone eingeladen werden sollen, auch ihre Reserve in Bereitschaft zu setzen, damit nöthigenfalls über dieselben verfügt werden könne."

Die denkwürdige Erklärung der 7 Stände an das Protokoll der Tagsatzung lautet wörtlich:

„Es ist für die unterzeichneten Gesandtschaften, als die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, der Augenblick gekommen, wo sie, in Folge des Benehmens der Mehrheit der auf der Tagsatzung versammelten Stände, diese zu verlassen haben.

„Als Rechtfertigung dieses ihres wichtigen Schrittes, berufen sie sich auf folgende Thatsachen:

„Eine der Würde und den Rechten der eidgenössischen Stände angemessene Berathung existirt in der Tagsatzung nicht mehr. In geschlossenen Konferenzen der Gesandtschaften der 12 Mehrheitsstände wird berathen und beschlossen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben will. Die Berathung in der Tagsatzung ist zu einem bedeutungslosen Spiele herabgesunken. Für die allerwichtigsten Berathungsgegenstände und Beschlüsse erachtet man die Ansetzung einer Tagesordnung nicht einmal mehr für nothwendig, man verschweigt diese in dem Einladungskreisschreiben, bei deren Versenden man sogar die Regeln des Anstandes bei Seite setzte — für jene Gesandtschaften, welche in die Pläne der Zwöl-

fermehrheit nicht eingeweiht sind; bringt dann in geheimer Sitzung den Gegenstand an die Tagesordnung und faßt Beschlüsse.

„Und welche Beschlüsse? Wenn jenes uneidgenössische Benehmen die unterzeichneten Gesandtschaften tief kränken muß, so ist's doch nicht dieses, was sie zu dem wichtigen Schritt, den sie thun, veranlaßt, sondern die Ursache desselben ist der Inhalt jener Beschlüsse, der unzweifelhaft den Bürgerkrieg in nächsten Tagen zum Ausbruch bringt und schon jezt den Krieg gegen die 7 katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis anordnet.

„Dieser Beschluß verordnet eine eidgenössische Truppenaufstellung von 50,000 Mann. Diese sogenannten eidgenössischen Truppen dürfen aber nur aus den 12 Ständen genommen werden.

„Als Grund dieser Truppenaufstellung führt man an: Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben und die Wahrung der Rechte des Bundes. Was diese Worte der Zwölfermehrheit zu bedeuten haben, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Beschluß gibt übrigens selbst den nähern Aufschluß.

„In den Kantonen der Eidgenossenschaft, abgerechnet einige militärische Unordnungen im Kt. St. Gallen, herrscht Ordnung und Gesetzlichkeit. Zur Herstellung von dieser bedarf es nicht der Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann, diese muß einen andern Zweck haben, der den 7 Ständen gilt.

„Dem Oberkommandanten wird der Auftrag ertheilt, sein Armeekorps zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes **zu verwenden**.

„Der Oberkommandant hat daher vom Augenblicke des gefaßten Beschlusses an nicht nur Vollmacht, sondern sogar den Auftrag, mit seinen Truppen zu handeln. Wenn bis zur Stunde noch keine Feindseligkeiten vorgefallen sind, so ist die Ursache hiefür anderswo zu suchen.

„Die Aufstellung des aufgebotenen Armeekorps, wenn täuschender Worte wegen noch ein Zweifel obwalten sollte, liefert übrigens den schlagendsten Beweis für dessen wahren Zweck. Wenn es sich nicht um Bekriegung der 7 Kantone, sondern um Herstellung gestörter Ruhe und Ordnung in andern Kantonen handelt, wozu denn die Aufstellung von Armeedivisionen in der Waadt, in Bern, in Solothurn, Aargau, Zürich und Tessin?

„Das aufgebotene Truppenkorps ist eine gegen die 7 Kantone

in's Feld gerufene feindliche Armee. Der Oberkommandant hat bereits Auftrag mit denselben zu handeln, der Kriegsbeschluß ist also gefaßt, und jeder Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigsten Bürgerkrieges verkünden.

„Wir müssen daher scheiden, da Diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab, und wälzen sie auf Die, welche sie heraufbeschworen haben.

„Die Gesandtschaften der 7 Stände hatten die von der Gesandtschaft des hohen Standes Zug gestellten Anträge aufgenommen und sie als Grundlagen einer Vermittlung hingestellt; sie hatten sich in Privatkonferenzen bereit erklärt, wenn ihren Ständen die denselben zukommenden konfessionellen und politischen Rechte gesichert werden, die Jesuiten- und Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des allwärts hochverehrten weisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu unterstellen; sie verlangten, daß, wenn auch vor der Hand in die eine oder andere dieser Fragen nicht eingetreten werden wolle, man doch als Zeichen aufrichtiger Friedensliebe gegenseitig sofort die Waffen ablege, die aufgerufenen Truppen entlasse und dann freundschaftlich in Friedensbesprechungen eintrete. Alles, sogar dieser lezte Vorschlag, wurde abgelehnt. Der Beweis liegt also am Tage, daß man eine für beide Theile ehrenvolle friedliche Lösung nicht will, sondern auf blutigem Pfade eine immerhin unehrenvolle sucht.

Zum Beweise unserer Schuldlosigkeit erlassen wir mit dieser Eingabe unter heutigem Tage ein Manifest an das gesammte Schweizervolk, an Mit- und Nachwelt, und legen es ebenfalls an's Protokoll der Tagsatzung nieder."

(Folgen die Unterschriften.)

§. 131. Einen Blick in das Innere des Kriegsrathes der 7 katholischen Kantone.

Kehren wir mit den Gesandten der 7 Stände einstweilen nach Luzern zurück, wo indeß ein reges militärisches Leben sich entfaltete. Die Sturmwolken, die sich in der Bundesstadt Bern sammelten, haben wir bereits wahrgenommen. Daß sie sich in den nächsten Tagen unter „Donner und Blitz" über die 7 Kantone entladen sollten, sehen wir vor. Im Tagsatzungssaale hat das furchtbare Geheimniß sich vor uns enthüllt.

Interessanter dürfte für Viele ein Blick in das Innere des siebenörtigen Kriegsrathes in Luzern sein, der seit dem 16. Okt. die Leitung der militärischen Geschäfte im Namen der Kantone übernommen hatte.

Die öffentlichen Berichte *) haben sich im Irrthume gleichsam überboten; darum soll ein Blick in das innere Wesen des s. g. Sonderbundes die Wahrheit enthüllen.

Der Kriegsrath war von Siegwart-Müller, als Präsident und Abgeordneten von Luzern, Landammann Spichtig von Sarnen, Landeshauptmann Zelger von Stans, Landammann Müller v. Altdorf, Oberstl. Müller von Schwyz und Landesfähndrich Andermatt von Baar gebildet. Die Kanzlei besorgte der damalige Regierungssekretär Jost Weber in Luzern, als Aktuar.

Später trat für Uri: Landammann Schmid und nachher Landammann Lauener; für Schwyz: Landammann Holdener; für Zug: Landammann Bossard, Hegglin und weitaus die meiste Zeit der greise Landammann Keiser ein, nachdem mehrere der erstgenannten Abgeordneten zu ihren Korps als Offiziere abgehen mußten. Um mehr denn 10 Tage verspätet, trafen aus Freiburg Major Reinold und aus dem Wallis Oberst Zen Klusen ein. Der Kriegsrath hielt vom Tage seines Zusammentrittes an regelmäßig Morgens 8 und Abends 5 Uhr Sitzung und dessen Mitglieder wohnten vom 30. Oktober, dem Tage der Permanenzerklärung, im Jesuitengebäude, wo dann auch alle Abende gemeinschaftlich gespeist wurde.

Als berathendes Mitglied wohnte General v. Salis-Soglio; einige Mal ausdrücklich berufen, Oberst Franz v. Ellger, nie aber wie ausgestreut worden, Fürst von Schwarzenberg bei.

In jeder Sitzung machte der Präsident Mittheilung von den eingegangenen Berichten und Neuigkeiten, woraufhin sodann die laufenden Geschäfte und schließlich allfällige Anträge in Behandlung genommen wurden.

Dem Kriegsrath war vom Tage der Kriegserklärung an, laut den Konferenzbeschlüssen vom 6., 7. und 8. Oktober gleichen Jahres zu Luzern, die oberste Leitung und Gewalt in sämmtlichen 7 Kantonen übertragen. Es lag ihm somit ob, für die Landesvertheidigung mit allen Mitteln zu sorgen und im Innern Ruhe und dabei Gehorsam der Einzelstände zu wahren.

*) Wir meinen die Unzahl von s. g. Sonderbundskriegsgeschichten.

Allein gleich Anfangs zeigte sich, daß diese Behörde gewissermaßen untauglich war, diese große Mission zu erfüllen; hiezu fehlte Einigkeit und Energie.

Schon bei Aufstellung einzelner Truppenkorps begann man zu markten und jeder Abgeordnete glaubte sich verpflichtet, dahin zu wirken, daß sein Kanton am längsten verschont und mit den wenigsten Kosten bedacht werde. Die Harmonie des Kriegsrathes war viel versprechender, so lange die Kriegstrompete noch nicht zur „Eintracht" mahnte.

Daß der Zugerlandwehr längere Zeit gestattet wurde, nach dem Aufgebot noch die Hausarbeiten zu verrichten, daß, sagen wir, eine solche Selbstschonung gestellt und konzedirt werden mußte, beweist das Gesagte zur Genüge. Noch mehr Renitenz zeigte sich bei Verlegung der Kriegstruppen aus einem Kanton in den andern, in das der Kriegsrath sich unbegreiflicherweise mischen zu müssen glaubte.

Den 30. Oktober faßte der Landrath von Zug den Beschluß: „Es verbleibe der Stand Zug in dem Schutzbündniß der 7 katholischen Kantone, wenn die mitverbündeten Stände die nöthige Hülfe zur Vertheidigung unserer Gränzen gewähren; sollte aber dieses gegen Erwarten nicht der Fall sein, so behalte Zug sich seine Konvenienz vor."

Als dann aber ein Antrag auf Besetzung Zugs durch die Truppen von Uri gefallen, versuchten die Zugerabgeordneten so viel möglich darzuthun, wie das bei den Zugern böses Blut machen müßte; und doch wäre das Resultat vom 22. November vielleicht nicht so leicht eingetreten, wenn man diese Maßregel ausgeführt hätte.

Zudem machte sich im Innern bald ein gewisses persönliches Mißtrauen geltend; und Siegwart-Müllers geistige Ueberlegenheit schien Einzelnen nicht ganz zu behagen.

Zelger von Stans galt zudem als liberalkonservativ und wurde schief angesehen; obwohl er damals nach manchem Anzeichen treu seine Pflicht gethan und als alter Offizier vielleicht zuerst die ungenügende Generalwahl in ihren Folgen gewürdiget und sich darüber freimüthig geäußert hatte.

Oberstl. Müller von Schwyz schien zu ängstlich, weil er in der ersten Sitzung sich gegen das allgemeine Truppenaufgebot — als zu frühzeitig — verwahrte, während dem der Kriegsrath in Holdener einen entschiedenen und einsichtigen Charakter gefunden.

Auch Spichtig stand an Entschiedenheit im Allgemeinen nicht nach, wobei er jedoch allzusehr besorgt um die Interessen von Obwalden erschien. Die Vertheidigung des Brünigs beschäftigte ihn beinahe so viel, als die Besetzung der meisten andern Pässe bei der Reuß- und Emmenlinie.

Lauener von Uri, offen und brav wie sein ganzes patriarchalisches Wesen, stimmte gerne zu entschlossenem Handeln, kannte vorab sein Volk in Uri gut und schien die getroffenen Vertheidigungsmaßregeln nicht selten mit Mißtrauen zu beobachten. Der entschlossene, kenntnißvolle V. Müller saß nur wenige Tage im Kriegsrathe.

Daß das zuerst bedrohte und angegriffene Freiburg dem wackern Reinold am Herzen lag und ihn zu mancher ernsten Aufforderung veranlaßte, der Kriegsrath möchte seiner Vaterstadt seine bundesgemäße Hülfe zukommen lassen, findet genugsame Billigung, obwohl die Schwierigkeiten sich fast unüberwindlich darstellten.

Dem zwar guten Willen des Oberst Zen Klusen entsprach der schwache Staatsrath von Wallis auch in der Unschlüssigkeit. Es bedurfte mehrerer Mahnungen, bis die versprochenen 2 Walliser Bataillone über die Furka gesendet wurden. Welche Hemmnisse von dieser Seite selbst dem Oberkommandanten v. Kalbermatten gelegt wurden, die planirte Diversion in's Waadtland zu Gunsten Freiburgs zu machen, werden wir später vernehmen. Es fehlte nicht an guten Gedanken und Plänen, nicht an Worten und Versprechungen, — wenn sie aber zur That reifen sollten, so zeigten sich der Uebelstände gar zu viel.

Das charakteristische Bild des Kriegsrathes finden wir auch im Heere der 7 Stände: viel guten Willen und Begeisterung für die gerechte Sache; zur Thatkraft aber fehlten besonders im Heere die geistige Oberleitung, Einheit und Energie.

Die Seele des Ganzen war Konstantin Siegwart-Müller von Oberkirch. Kaum hatte die Leuische Richtung im Jahre 1841 die Oberhand in Luzern, erkannte Siegwart-Müller wie kein Anderer den bald herannahenden Sturm. Der Protestantismus lieh dem radikalen Elemente fruchtbares Terrain. Siegwart-Müller sah ein, daß nur ein innigeres Verbinden der katholischen Elemente den Strömungen Einhalt thun könnte. In jenen Bewegungen, wie sie im Aargau mit Revolutionsgeheul, in Bern, Zürich und Lausanne gemächlich und ruhig unter radikalen Regenten sich entwickelten, erblickte Siegwart-Müller den Anfang jener Revolution, welche fürchterlich ernst

ein halbes Dezenium nachher Europa überfluthete. Schon mehrere Jahre früher hatte Siegwart-Müller wiederholt den Fall der Regierungen von Waadt, Genf, Zürich und Bern &c. vorausgesagt, einen Fall, der in ihrer Grundsatzlosigkeit, in ihrem Eid- und Bundesbruche namentlich bei der Klosterfrage — den Keim trug. „Auch politische Sünden wie andere müssen gebüßt werden", sprach er oft. Ein getreues Festhalten am Bunde schien ihm allein geeignet, das leck gewordene schweizerische Staatsschiff gegen die revolutionären Stürme zu erhalten.

Als Mann der Grundsätze ging er in seiner Politik stets von einem höhern, rechtlichen Standpunkte aus. Die Revolution sollte an ihrem Herde, beim Entstehen gedämmt werden, das ist der welthistorische Sinn von Siegwart-Müllers „Schutzbündniß".

§. 182. Das Selbstbekenntniß des Siegwart-Müller.

Konstantin Siegwart-Müller ist geboren im Jahr 1801 und steht somit noch in bester Kraft seines Mannesalters. Unter allen schweizerischen Staatsmännern neuer Zeit ist wohl keiner so verschieden beurtheilt, so stark befeindet und so stark mißkannt worden — wie Siegwart-Müller.

Die Feinde sehen in ihm nichts Anderes, als einen Menschen, der um schnöden Vortheils willen, aus Ehrgeiz und Herrschsucht an seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung untreu geworden. Wer Siegwart so beurtheilt, kennt den moralischen und religiösen Gehalt dieses Mannes so wenig, als das Angenehme und Erhebende seines Umganges. Seine Worte sind berechnet, voll Geist und Gemüthlichkeit, und der Eindruck derselben um so nachwirkender, weil sie mit aller Bescheidenheit begleitet sind. Auf den ersten Anblick mag Mancher an ihm etwas Abstossendes finden wollen, dieser Eindruck aber wird bei näherm Umgange mit ihm sofort beseitiget. Seinem sittlichen Charakter konnte selbst von den erbittertsten Gegnern nie der leiseste Makel angehängt werden.

Sein Privatleben galt stets als Muster eines friedliebenden, nüchternen Mannes. Jeder Untergebene hing ihm mit ganzer Seele an. Ganz besonders achtungswürdig ist seine tiefinnige Religiösität und seine Gründsätzlichkeit, die durch eine reiche Schule der Erfahrung und bitterer Prüfung von Jahr zu Jahr sich mehr ausgebildet hat.

In den Jahren 1843 und 1844, als er Bundespräsident war, besuchte er, ungeachtet der außerordentlichen Beschäftigung, die

vom Morgen früh bis Abends spät all' seine Thätigkeit in Anspruch nahm, dennoch täglich die hl. Messe in der frühen Morgenstunde.

Der Meuchelmord des edlen Leu, seines vertrautesten, liebsten Freundes, hatte einen außerordentlichen Eindruck auf Siegwart gemacht. Sein Verlurst preßte ihm die bittersten Thränen aus; er erkannte, wie kein Anderer, was Luzern an Leu verloren.

Was wir geben, sind schwache Züge. Die gränzenlose Befeindung desselben durch die Feinde des Rechts und der Wahrheit stellen den Mann in's klarste Licht. Ohne es zu wollen, sprechen sie in ihrem unversöhnlichen Hasse die hohe Achtung aus, die sie seinem mächtigen Einfluß, seiner unvergleichlichen Thätigkeit, seinem hervorragenden Talent, seiner scharfen Kritik und seinem tiefgehenden politischen Blicke zollen mußten.

Sein Uebertritt in's konservative Lager wird ihm sehr zur Schuld angerechnet. Niemand kann es besser wissen, als Siegwart selbst, durch welche Beweggründe dieser wichtige Schritt geleitet wurde.

Wir lassen ihn daher selbst sprechen. An der lezten Rußwilerversammlung, den 5. November 1847, hat Siegwart vor den Männern des Rußwilervereins seine innerste Seele geöffnet. Wir sind so glücklich, dieses denkwürdige Selbstbekenntniß Siegwarts *) hier wörtlich geben zu können.

„Seit dem April und Mai 1845", begann er, „wo mich nach den Freischaarenzügen eine heftige Krankheit auf das Lager warf, verspüre ich eine Abnahme meiner geistigen und körperlichen Kräfte. Eine ziemlich lange Krankheit am Ende des verwichenen und am Beginne des laufenden Jahres schwächte dieselbe noch mehr.

„Darum fühle ich in mir einen unwiderstehlichen innern Drang, noch einmal vor Euch, theure Freunde! öffentlich der Wahrheit Zeugniß zu geben.

„Nachdem die Vorsehung mich in der Kindheit durch die wunderbarsten Fügungen geleitet, nachdem ich in den Schulen von Altdorf, Luzern und Solothurn der Bildung durch treffliche Lehrer genossen hatte, ging ich auf die Hochschule von Würzburg und Heidelberg. Da hörte ich täglich Reden, Grundsätze und Lehren, welche mit den frühern im Widerspruche waren: Reden, Grundsätze und Lehren, welche den Geist aufblähten, die Demuth

*) Schlußwort an die Versammlung.

dem Herzen entfremdeten, den Glauben aus dem Gemüthe verscheuchten. Die Kirche verlor mehr und mehr ihren Einfluß auf mich. So wurde ich, wie hundert Andere, wie meine Umgebungen, kalt gegen Gott, feindselig gegen die Kirche, aufrührerisch gegen die bestehende Ordnung im Staate. Ein rastloser Eifer für vermeintliche Verbesserungen in Staat und Kirche riß mich fort.

„In Uri, wo das kirchliche Leben alle Verhältnisse durchdringt, wo das politische Leben sich immer in gleichen Kreisen bewegt, ward mir zu enge: ich strebte nach einem, wie ich wähnte, helleren, freieren Wirkungskreise. Ich erhielt Aufnahme in Luzern, in welchem meine Voreltern seit mehr als hundert Jahren angesessen, mit Landesfamilien verbunden waren, in Luzern, wo meine selige Mutter herstammte.

„Hier nun fand ich wirklich denjenigen Geist, welchen ich auf den Hochschulen eingesogen hatte, herrschend. Mit Eifer schloß ich mich den Bestrebungen der dreißiger Regierung an: unterstützte, beförderte sie aus allen Kräften.

„Manches in den Folgen vielleicht nicht zu berechnendes Aergerniß gab ich dem katholischen Volke durch Rede, durch Schrift, durch Druckschriften und Blätter: manches Unrecht übte ich durch meine Beurtheilungen und Handlungen. Eine schwere Schuld lud ich mir vor Gott und Vaterland auf.

„Es ist nicht Zeit hier Alles zu wiederholen: ich werde es, so Gott mein Leben fristet, auf andere Weise einmal aufdecken: das Meiste ist Euch theils aus eigener Erfahrung, theils durch die erbitterten Mittheilungen meiner ehmaligen Freunde bereits bekannt.

„Ich kann hier nichts Anderes sagen, als möge das katholische Volk, mögen alle Diejenigen, welche ich jemals geärgert oder beleidigt, mir aufrichtig verzeihen, möge Gott mir Anlaß und Gnade verleihen das Aergerniß und die Beleidigungen so viel möglich wieder gut zu machen.

„Unter allen Verhältnissen war mir jedoch ein gewisser Kern von religiösen, sittlichen und rechtlichen Ansichten, Grundsätzen und Angewöhnungen nie ganz abhanden gekommen. Im nähern Umgange mißfiel mir an den radikalen Führern Luzerns Manches: hie und da mißbilligte ich ein offenbares Unrecht. *)

---

*) So rügte Siegwart schon im Jahre 1838 scharf die Bestrebungen, die Religion aus den Schulen zu verdrängen und den Hochmuth an ihre Stelle zu setzen.

„Die Berufung des Dr. Strauß nach Zürich, die erwachte Begeisterung des protestantischen Volkes für die Gottheit Christi, machten auf mich einen tiefen Eindruck. Ich sah den Abgrund, welchem ich zugeeilt war. Mehr und mehr kam ich zu den christlichen Grundsätzen, zu dem katholischen Leben zurück. Die Gnade des Herrn, der Umgang mit christlichen Männern, vorab mit unserm Vater Leu, übten auf mich einen wohlthuenden und heilsamen Einfluß. Die auffallenden wunderbaren Dinge, welche die göttliche Gnade in mir wirkte und an mir vollbrachte, aufzuzählen, ist hier weder Zeit noch Ort.

„Nur Eines muß und will ich nicht verschweigen.

„Sobald ich mit den Ansichten, Grundsätzen und Bestrebungen meiner radikalen Freunde gebrochen hatte, fielen sie wie rasend über mich her. Sie ließen gleichsam kein gesundes Fleisch mehr an mir, sie geißelten mich unabläßig mit Spott, Hohn und Verläumdung, sie verfolgten mich auf jede Weise. So viel Böses ich in ihrer Verbindung mochte gestiftet haben, so arg und bös ich mochte gewesen sein, es war Alles nichts gegen Dem, was diese ehmaligen Freunde, nach meiner Sinnesänderung, aus mir machten. Alle Begriffe, welche Menschen von dem Teufel in der Hölle sich bilden können, wandten und wenden sie auf meine Person an.

„Im Anfange empörte sich mein Inneres über dieses Benehmen derselben. Ein bis in den Tod treuer Freund gab mir aber gleich Anfangs den Rath: für keine Verläumdung gerichtliche Genugthuung zu fordern, auf alle Angriffe nichts zu antworten, sie alle schweigend zu dulden, für die Beleidiger zu beten und meinen Weg fortzuwandeln. Gott gab mir Kraft diesem Rath zu folgen. Heute kann ich nun in Folge dessen öffentlich erklären, meine Feinde nüzten und nützen mir in mancher Beziehung mehr als meine besten Freunde. Jene machen mich auf Fehler aufmerksam, welche ich früher begangen, damit ich sie bereue; welche ich jezt begehe, damit ich sie vermeide. Ihre Verdächtigungen und Verläumdungen helfen mir Genugthuung leisten für früher gegebene Aergernisse. Ihre wüthenden Ausfälle gegen alles Gute, was ich etwa jezt zu leisten berufen oder bewogen bin, kräftigen mich im Eifer und in der Beharrlichkeit für dasselbe. Ihre gegen mich gefaßten Rathschläge und unermüdlichen Verfolgungen stärken in mir den kindlichen Glauben an die waltende Vorsehung und beleben meine Hoffnungen auf den Erfolg gutgemeinter Bemühungen. Ihr Widerstreben gegen meine Pläne erhöht meine Entschiedenheit zur

Ausführung derselben. Versichern darf ich Euch in Wahrheit, daß ich aufrichtig Gott danke für die Verdächtigungen, Verläumdungen, Höhnungen, Verfolgungen und Nachstellungen, welche die Feinde über mich — wie eine Fluth ergießen. Gegen keinen Einzigen derselben trage ich den mindesten Haß in meinem Herzen: Einiger gedenke ich täglich in meinem schwachen Gebete: Allen wünsche ich persönlich — Böses mit Gutem zu vergelten: Allen gebe ich öffentlich und feierlich herzliche Verzeihung.

„Aber so lange eine Kraft in mir lebt, so lange ich den Beruf von Gott dazu habe, werde ich den Radikalismus in Staat und Kirche bekämpfen, weil ich seine Verwerflichkeit durchschaue und aus eigener bitterer Erfahrung kenne. Die Vorsehung, so denke ich, hat mich diese Schule machen lassen, damit ich um so eher ein Werkzeug sei, dieselbe mit Erfolg zu bekämpfen."

Dieß Selbstbekenntniß Siegwarts bedarf keines Kommentars. Alle, die es sprechen hörten, bewahrten seine Worte in treuen Herzen. Siegwart genoß bei den Konservativen Luzerns ein Zutrauen, wie vielleicht noch kein luzernerischer Staatsmann vor ihm. Seine Ansichten und Bestrebungen waren im Saale des Regierungsrathes wie des Großen Rathes maßgebend. Freilich war auch er der Mann, welcher sozusagen, Alles that, Tag und Nacht unermüdet arbeitete, wachte und waltete, und dem im Amtsleben Nichts zu wichtig und Nichts zu unbedeutend war, das seine volle Aufmerksamkeit nicht auf sich gezogen hätte.

Während Manches auseinanderging, manche Säule wankte, so war er es vorzüglich, der unerschütterlich und mit festem Gottvertrauen dastand und durch seine geistige Kraft und Energie die Schutzwehr der 7 katholischen Stände aufrecht und zusammenhielt.

§. 183. Staatsschreiber Bernard Meyer.

Wenn auch Staatsschreiber Meyer zu dieser Zeit als Gesandter in Bern verweilte, und seine Stelle als Kriegsrathssekretär der junge, talentvolle Regierungssekretär Jost Weber, ein redlicher, offener Charakter, vertrat, so erwies sich Meyer nicht minder fortwährend als eine kräftige Stütze der Schutzvereinigung der 7 katholischen Stände.

Bernard Meyer von Sursee, ein Mann, der sich durch hervorragende Kenntnisse, Geschäftstüchtigkeit und Beredsamkeit auszeichnete, wovon er während einer langen Reihe von Jahren

als Gesandter des Standes Luzern an der Tagsatzung rühmliche Beweise gegeben, gehörte früher ebenfalls der liberalen Partei an.

Seine gemäßigtere Haltung und seine Mißbilligung der überstürmenden Politik der dreißiger Regierung, führte ihn konsequent der siegenden Leuenpartei zu. Wie Siegwart eine katholisch-konservative, so verfolgte Meyer mehr die politisch-konservative Richtung. Er liebt auch mehr das gesellschaftliche Leben und den Besuch des Bierhauses. Schon sein Aeußeres läßt B. Meyer einen entschlossenen, heitern und dennoch vorsichtigen Mann erkennen, der nicht so leicht vor Gefahren sich schrecken läßt. Im Geschäftsleben stand er mit Siegwart stets auf gutem Fuße, obwohl er nicht immer seine Ansichten theilte, und besonders in späterer Zeit, sei es aus Rivalität oder aus eigener politischer Anschauung, merken ließ, daß er kein Herzensfreund Siegwarts sei.

Seine bundesgemäße Wirksamkeit im Wallis 1844, wohin er als vorörtlicher Kommissär abgesandt worden, wurde von seinen Gegnern furchtbar angefeindet. Nach unsrer Ansicht gereicht es Meyer zum Ruhme, daß er die rechtmäßige Regierung in Wallis vor der rebellischen Horde der Jungschweizer schüzte.

Seine kalte Besonnenheit war es auch, welche bei dem Freischaarenzuge von 1845 die Angelegenheit im Verein mit Siegwart in die Hand nahm, als fast alle Andern den Kopf verloren hatten.

Seinen Ruf als Redner hat er nie glänzender bewährt, als auf der Tagsatzung von 1847. Seine Sprache ist voll Feuer und Kraft, unterstüzt von einer vollen, wohltönenden Stimme und einer würdigen Haltung. Ohne Uebertreibung, immer ruhig, gemessen ist er von der Richtigkeit dessen, was er sagt, so durchdrungen, daß er durch die Sicherheit der eigenen Ueberzeugung die Zuhörer hinzureißen vermag. Er besizt die große Kunst, seinen Vortrag zu steigern und den größten Nachdruck für den Schluß der Rede aufzusparen. Tiefe Erschütterung brachte seine Rede selbst im Schooße der Tagsatzung hervor, als er bei Behandlung der Frage wegen Auflösung des Schutzbündnisses mit den Worten schloß: „Luzern will ein treuer Stand sein und ich rufe Gott zum Zeugen an, daß es mit dieser Versicherung ehrlich gemeint sei. Ihr aber, Eidgenossen, bedenket, noch ist es Zeit zum Frieden, zur Versöhnung, wenn aber eine unselige Verblendung die Fackel des Bürgerkrieges zum zweiten Male entzünden, wenn das Entsetzlichste geschehen sollte, so wird Luzern seine heiligen Rechte zu vertheidigen wissen."

Meyer war es gewiß ernst bei der Sache. Nicht minder gehaltvoll waren die Reden, welche er gegen die Ausschließung der s. g. sonderbündischen Offiziere aus dem eidgenössischen Kriegsrath und Stabe, sowie zum Schutze der aargauischen Klöster hielt. Mit kaltem, verächtlichem Lächeln nahm er die gehässigen Sticheleien der Gegenredner auf.

Meyer ist noch kaum über 40 Jahre alt. Es ist zu hoffen, daß sein Talent dem Vaterlande nicht verloren gehe, dem ihn gegenwärtig die Verfolgung der Bundesbehörde der freien Schweiz ferne hält.

§. 184. Verhandlungen des Kriegsrathes bis zum 4. Nov., dem Tage der Kriegserklärung.

Der in vorbeschriebener Zusammensetzung gebildete Kriegsrath sezte indeß seine Verhandlungen fort.

In der Sitzung vom 21. Oktober wurde dem Oberst J. U. v. Salis-Soglio von Chur das Brevet als Oberbefehlshaber, mit dem Range eines Generals ausgestellt, was den Ständen sofort angezeigt wurde.

Schmerzlich berührt durch die Weigerung des Staatsraths von Wallis, den Anordnungen des Kriegsrathes gehörig Folge zu geben, und die „zugesicherte Hülfe" zu senden, sprach derselbe in einem Schreiben vom 22. Oktober das bestimmte Verlangen aus, daß sofort zwei Bataillone in dem obersten Theile des Landes dem Oberbefehlshaber zur Verfügung gestellt werden.

Da die s. g. geheime Tagsatzung der 12 Stände sodann am 24. Oktober ein Aufgebot von 50,000 Mann einem Kommando unterstellt hatte, erging vom Kriegsrathe den 25. die Aufforderung an Wallis, „ungesäumt und mit aller Beschleunigung zwei Bataillone als Bundeshülfe nach Luzern in Marsch zu setzen", wozu der eben eingetroffene Abgeordnete von Wallis mitgewirkt hatte.

In dieser Zuversicht wurde schon am 27. ein Stabsoffizier abgeordnet, um die Walliser Truppen in Empfang zu nehmen und nach Luzern zu führen.

In der Sitzung vom 29. Oktober wurde der Oberbefehlshaber General v. Salis-Soglio, sowie der Chef des Generalstabs Oberst v. Ellger, vom Kriegsrath im Namen der 7 Stände feierlich in Eid und Pflicht genommen.

Am folgenden Tage stellte der Kriegsrath sämmtliche Truppen der 7 Stände unter den Oberbefehl des Generals. Auf die

daherige Mittheilung an die Stände, unterstellte auch jeder derselben seine Truppen dem gemeinsamen Oberkommando.

Gleichzeitig erfolgte das Aufgebot der zweiten Landwehr in allen diesen Kantonen. Ueberdieß sah sich der Kriegsrath am 30. zu dem Beschlusse veranlaßt, sämmtliche Truppen des Auszuges und der ersten Landwehr in Linie einrücken zu lassen. Deßhalb sprach er an die Stände die Erwartung aus, „daß den Anordnungen des Oberbefehlshabers bezüglich der Dislokation der Truppen keine Hindernisse mehr entgegengesezt werden, indem es sich gegenwärtig nicht mehr um eine kantonale, sondern um eine gemeinschaftliche Landesvertheidigung handelt."

Da machte Zug in einem Schreiben die Anzeige, daß der Landrath am 30. Oktober beschlossen habe: „Es verbleibe der Stand Zug in dem Schutzbündniß der 7 katholischen Kantone, wenn die mitverbündeten Stände die nöthige Hülfe zur Vertheidigung unserer Gränzen gewähren, sollte aber dieses gegen Erwarten nicht der Fall sein, so behalte sich Zug seine Konvenienz vor."

Der Kriegsrath säumte nicht dem Kanton Zug die nöthige Hülfe zuzusichern. Unter solchen Vorbereitungen sah man dem nahen Kriegsbeschlusse der s. g. Tagsatzung entgegen.

§. 188. Neuenburg will eine neutrale Stellung einnehmen. Die Tagsatzung aber fordert dessen ungesäumte Truppenaufstellung. Allgemein kriegerische Regsamkeit.

Was geschah indeß in Bern? Die Vorgänge vom 29. sind bekannt. Am 30. Oktober fand erst Abends 4 Uhr eine Sitzung statt; sie war ausschließlich durch das Begehren von Neuenburg veranlaßt worden, daß ihm eine Art von neutraler Stellung eingeräumt und seine Truppen nicht gegen den Sonderbund verwendet werden. Der Gesandte protestirte gegen die Verlegung eidgenössischer Truppen auf das Gebiet von Neuenburg, im Uebrigen erklärte er, daß er die Beschlüsse der Tagsatzung gegen den Sonderbund immer als inkompetent angesehen und vom Standpunkt der Kantonalsouveränetät aus die rechtliche Stellung der Sonderbundskantone anerkannt habe. Seiner Ueberzeugung und seinen Begriffen von Ehre und politischer Moral müßte es zuwider sein, das Schwert gegen Stände zu führen, die bloß zum Schutz ihrer Rechte das bekannte Bündniß abgeschlossen hätten.

Die Siebnerkommission dagegen wollte Neuenburg auffordern, sein Kontingent ungesäumt zur Verfügung des eidgenössischen Ober-

kommandanten zu stellen. Und diesen Antrag erhoben die 12½ Stände auch wirklich zum Beschlusse.

Im Weitern erhielt der am 29. dieß gefaßte Beschluß wegen Bereithaltung der Reserven, die Erläuterung und Ausdehnung, daß dieselben einberufen, nach Erforderniß in Divisionen und Brigaden eingetheilt und dem Kommando des eidgenössischen Obergenerals untergeben sein sollen.

Die größte militärische Regsamkeit folgte überall diesen Beschlüssen. Auf allen Sammelplätzen, in Städten und Dörfern, überall wimmelte es von Truppen. Die Weiber jammerten und die Männer sah man mit ernsten Blicken umhergehen.

Jeden Tag kam ein anderer Aufruf; jezt von der Regierung, welche den ersten und zweiten Auszug einberuft, die Kriegsmunition austheilt; dann von Direktionen der verschiedenen Schützenvereinen und Gesellschaften, welche die nicht dienstpflichtige Mannschaft zu freiwilliger Mitwirkung in dem Kampfe auffordert. Alle Augenblicke fliegt ein anderes Gerücht umher. In jeder Kneipe ist der Krieg los, jede Zunge in Bewegung und Jesuiten und Sonderbund den gräßlichsten Verwünschungen ausgesezt. Da wird eine kleine Meuterei, dort eine Weigerung, gegen den Sonderbund zu ziehen, mit Haft und Gefängniß bestraft; hier kömmt die Nachricht, der Sonderbund zieht heran, dort zieht ein Bataillon an die Gränzen; hier wird ein Flüchtling freudig begrüßt, dort ein aufgefangener angeblicher Spion unter Schimpf und Spott eingebracht.

Nicht weniger Bewegung war in den 7 katholischen Kantonen. Auch da stand seit dem 19. Oktober jeder wehrbare Mann unter den Waffen. Unter den Truppen äußerte sich überall freudige Begeisterung. Die Frauen beteten und Tausende lagen täglich auf den Knien; Wallfahrten, Predigten, neuntägige und andere Andachten folgten sich ununterbrochen. Fast täglich liefen Gerüchte von bevorstehenden Angriffen von dieser oder jener Seite aus.

§. 186. Die erste Aufstellung der Truppen der 7 Stände.

Um die Verpflegung der Truppen zu erleichtern und gleichzeitig die Gränzbezirke gegen einzelne feindliche Streifkorps zu schützen, wurde die erste Division im Kanton Luzern in ziemlich ausgedehnte Standquartiere verlegt.

In erster Linie befand sich die Brigade Zurgilgen mit dem rechten Flügel in Sursee und dem linken bei Gettnau stationirt; hinter ihr lag die Brigade Kost auf der Linie von Rußwil

bis Münster; die dritte Brigade kantonirte in den Ortschaften des rechten Reußufers von Luzern bis Honau, wo sie sich an die Kantonnements der zweiten Division anlehnte.

Diese staffelartige Aufstellung entsprach so ziemlich jedem Zwecke; sie begünstigte die Defensive, indem, angegriffen, eine Brigade stets durch die nächstfolgende aufgenommen werden konnte, sie eignete sich auch zur Offensive, indem die Konzentration binnen kurzer Zeit möglich war.

Mehr auf passive Vertheidigung der Gränze berechnet war die Aufstellung der ersten Brigade der zweiten Division, welche mit Einfluß des mobil gemachten Landsturms 10 Bataillone zählte, und das Schwyzer- und Zugergebiet von Reichenburg an der Glarnergränze bis nach Sinns und die Luzernergränze deckte. Diese Dislokation der Truppen ging nicht vom großen Generalstabe aus; sie wurde vom Divisionskommandanten, in Folge der vom Oberbefehlshaber an Oberst Abyberg direkte erlassenen Instruktion über die örtliche Vertheidigung der Kantone Zug und Schwyz, vorgenommen.

Die Mehrzahl der Truppen wurde in die Umgebung von Arth verlegt, so daß es immerhin noch möglich war 6 Bataillone binnen 6 Stunden bei Zug oder an der Reuß konzentriren zu können.

Die zweite Brigade der zweiten Division, zur allgemeinen Reserve bestimmt, stationirte noch in Altdorf, Stans, Sarnen und Umgebung; mittelst der drei zur Verfügung stehenden Dampfbote konnte sie in dem Zeitraume von wenigen Stunden nach Luzern gebracht werden.

Die Artilleriereserve stand in Luzern und Umgebung. Unabhängig von diesen Truppen war die Garnison von Luzern, ein Bataillon und eine Scharfschützenkompagnie nebst Pieçen, welche zur Bewachung des Entlebuchs, die zweite Landwehr von Obwalden, welche zur Bewachung des Brünigs, die zweite Landwehr von Uri, welche nebst einiger Artillerie, zur Bewachung der Pässe des Gotthardts — bestimmt waren.

Diese Aufstellung war bereits den 21. Oktober eingenommen. *)

Die dritte Division von Freiburg, unter dem Befehl von Oberst Maillardoz, wurde ungefähr um dieselbe Zeit in der Umgebung der Stadt Freiburg versammelt, die vierte aber durch General von Kalbermatten im Thal der Rhone bis Brieg staffelförmig aufgestellt.

---

*) Kampf Luzerns und seiner Bundesgenossen von Oberst v. Elgger.

§. 187. General v. Salis-Soglio wird von der Regierung von Luzern den Truppen als Oberkommandant vorgestellt. Sein erster Aufruf. Kriegszustand.

Am 23. Oktober stellte die Regierung von Luzern den General Johann Ulrich v. Salis-Soglio, durch einen Aufruf den sämmtlichen Truppen des Auszugs und der Landwehr vor.

Den 25. hierauf erließ General v. Salis als Oberbefehlshaber den ersten Aufruf an die Armee der 7 verbündeten Kantone des Inhaltes:

„Das hochherzige freie Volk der 7 verbündeten katholischen Stände hat beschlossen, festzuhalten an seiner heiligen Religion, an seinen alten, von den Heldenvätern ererbten Rechten.

„Diese zu wahren mit Gut und Blut, steht Ihr da in den Waffen, während das fromme Frauenvolk in den Tempeln auf den Knien liegt, um Friede oder Sieg von dem Herrn der Heerschaaren — herabzuflehen. Freudiger und zahlreicher als je seid Ihr unter die Banner getreten, die im nämlichen Farbenspiel bei Morgarten, Sempach und in so vielen Heldenschlachten über den Helmen Euerer Altvordern wehten. Gott war damals mit den Vätern; er wird auch jezt mit uns sein. Warum es dem Allerhöchsten gefallen, Euer mich so höchst ehrendes und tief rührendes Vertrauen auf mich zu lenken, wer vermag seinen heiligen Rathschluß zu deuten? Gott ist oft in dem Geringen stark. Allein das Vertrauen ist gegenseitig liebe, treue Waffengenossen! Ich weiß, Ihr werdet um mich stehen im heißen Kampfe — Ihr werdet mich und ich Euch nicht verlassen. Dankbar preise ich den Allgütigen, daß Er mich gewürdiget, für und mit Euch für eine so gute Sache fechten oder fallen zu dürfen. — Gott mit uns."

Den 30. Oktober langten die Gesandten von Luzern und der Urkantone wohlbehalten von ihrer Reise aus Bern in Luzern an. Sofort erließ der Kriegsrath das Aufgebot der zweiten Landwehr der 7 Kantone, und stellte sämmtliche Truppen unter die unmittelbare Verfügung des Generals v. Salis-Soglio. Gleichzeitig machte der Regierungsrath von Luzern dem Volke durch eine Proklamation bekannt, daß der Kanton Luzern und die Hauptstadt im Besondern, in Folge der Beschlüsse der Zwölfermehrheit, die den unausweichlichen Bürgerkrieg bedrohen, in Kriegszustand erklärt seien, und daß Jedermann den Militärbehörden und Militärkommando's in allen Befehlen, welche sie in Bezug auf Personen und Sachen erlassen, Gehorsam zu leisten habe.

Wie in Luzern, so wurde auch in den übrigen 6 Kantonen das Volk durch Proklamationen über die bedrohlichen Verhältnisse des Vaterlandes belehrt und zur Treue im gerechten Kampfe aufgemuntert. Bereitwillig war die wehrfähige Mannschaft dem Rufe der Regierungen gefolgt.

In Schwyz standen 8 Bataillone kampfgerüstet da; noch nie sah man das Volk einiger und begeisterter mit der Regierung einstehen.

Nicht minder entschlossen zeigten sich die Truppen von Uri und Unterwalden; die schwach vertretene Opposition in diesen Kantonen getraute sich nicht, irgendwie offen dem begeisterten Zuge des Volkes entgegenzutreten.

In Luzern und Wallis flohen einige hundert Radikale zu den Truppen der Zwölfer hinüber; wären noch mehr von ihren Sinnesgenossen ihrem Beispiele gefolgt, so hätten die eidgenössischen Truppen weniger vernommen, was Alles innert den Gränzen der Sonderbundskantone geschah.

§. 188. General Dufours Anordnungen; sein erster Aufruf an die eidgenössischen Truppen.

Kaum war General Dufour vom „Zwölferbunde" in Eid und Pflicht genommen, so traf er gleich seine Anordnungen unter den eidgenössischen Truppen, er sezte die einstweiligen Standquartiere fest, rief die Wehrmannschaft nach der Skala der eidgenössischen Kontingente unter die Waffen, dislozirte die Truppen und ließ sie allmählig an die Gränzen der 7 verbündeten Kantone vorrücken. In kurzer Zeit geschah hiedurch eine gänzliche Absperrung zwischen den Sonderbundskantonen und den übrigen 12 Ständen. Anfänglich wurden einige Postwagen an den Gränzen gegenseitig abgenommen, später aber hörte auch der Postenlauf nach allen Richtungen über die Gränze gänzlich auf. Handel und Verkehr stockten wie begreiflich. — In beiden Lagern war jedoch die Spionerei thätig.

Jedermann, der sich nicht sofort gehörig ausweisen konnte, ja oft die unschuldigsten Leute wurden festgenommen, hin und hergeschleppt, verhört, freigelassen oder in Verhaft behalten, wie es im offenen Kriegszustande zu geschehen pflegt.

Die Absperrung gegen die Sonderbundskantone durch die eidgenössischen Truppen gelang weit vollständiger, als in den 7 Ständen gegen die feindseligen Kantone. Dieser Umstand lag freilich in der weit größern Zahl von Truppen, die General Dufour zur Disposition standen. Diese strenge Blokade war jedoch, wie der

Erfolg belehrt, eine für die Operationen der eidgenössischen Armee höchst vortheihafte Maßregel. Denn — wie Alles, was in den Sonderbundskantonen, ja oft selbst in höhern Behörden geschah, jede Bewegung der Truppen, mancher Plan — dem General Dufour durch Spione oder eigene Verräther in den katholischen Kantonen bekannt wurde, so hatten dagegen die Sonderbundskantone aus den übrigen Kantonen, und namentlich über die Operationspläne der eidgenössischen Armee nur spärliche oder selten richtige Kunde. Dazu war das Land überall durch dichten Nebel bedeckt und abgesperrt, so daß die Armee der 7 verbündeten Kantone einige Wochen wahrlich wie im Nebel saß. Diese und anderweitige Umstände, auf die wir später zurückkommen werden, trugen Vieles zu dem unglücklichen Ausgange des Krieges bei.

Den 26. Oktober, mithin einen Tag später, als General v. Salis-Soglio den ersten Aufruf an die Armee der katholischen Kantone erlassen, hatte der Oberkommandant der eidgenössischen Armee von Bern aus folgenden Aufruf an die eidgenössischen Wehrmänner gerichtet:

„Die hohe Tagsatzung, in Bern versammelt, hat die Aufstellung der eidgenössischen Armee verfügt, um die innere Ordnung zu erhalten und die Rechte des Bundes, sowie seine Unabhängigkeit zu wahren. Sie hat mir die Ehre erwiesen, mich zu bezeichnen, um den Oberbefehl zu übernehmen. Ich trete daher an Euere Spitze, voll Vertrauen auf Euere Vaterlandsliebe und auf Euere Ergebenheit. — Berufen in einer schon vorgerückten Jahreszeit mehr oder weniger enge Kantonnements zu beziehen, wißt Euch mit demjenigen zu begnügen, was der Einwohner Euch anbieten kann. Seid nicht begehrlich und vermeidet jede Beleidigung und üble Behandlung, die man sich niemals, selbst nicht in Feindesland, erlauben darf. Ich empfehle Euch vor Allem gute Disziplin als die erste Euerer Pflichten. Ohne Disziplin gibt es keine Armee. So sehr durch ihre Disziplin als durch ihre Kraft haben Euere Vorfahren so glänzende Siege erfochten und sich einen so großen Namen erworben. Man muß sie hierin wie in allen andern Dingen nachahmen. — Denkt, daß das Ausland die Augen auf uns gerichtet hat; zeigt ihm, daß die Schweizerbürger, sobald sie unter der eidgenössischen Fahne stehen, nur noch einen Gedanken haben, denjenigen, ihrem gemeinsamen Vaterlande gut zu dienen.

„Wehrmänner! ich werde Alles anwenden, um Euer Zutrauen zu verdienen, zählt auf mich."

Gleichzeitig legte General Dufour der Zwölfständemehrheit einen allgemeinen Angriffsplan gegen die Sonderbundskantone vor; öffentliche Blätter verkündeten daher schon frühzeitig, daß der erste Angriff mit 30,000 Mann gegen Freiburg und dann mit aller Macht gegen Zug und Luzern erfolgen werde.

§. 189. Die beiden Heerführer.

1. General Dufour.

Es wird nicht zweckwidrig sein, vor der Darstellung des blutigen Kampfes die beiden Generäle durch einen kurzen Lebensabriß derselben, etwas näher kennen zu lernen. Beide sind durch die jüngste tragische Geschichte der Schweiz von mancher vortheilhaften Seite bekannt geworden.

Wilhelm Heinrich Dufour trat als Schüler in die polytechnische Schule zu Paris, zur Zeit, als Genf mit Frankreich vereiniget war. Nachdem er seine Studien mit Auszeichnung vollendet, erhielt er den Grad eines Lieutenants und wurde nach Corfu geschickt, um mitten zwischen englischen Kreuzern die Befestigungsarbeiten dieses Platzes zu leiten. Im Jahre 1814 kehrte er nach Frankreich zurück und vertheidigte während der „hundert Tage", die Napoleon von seiner Flucht von der Insel Elba bis zur Schlacht bei Waterloo wieder als Herrscher von Frankreich verlebt, das Fort l'Ecluse gegen den östereichischen General Frimont. Als Genf im Jahre 1815 wieder mit der Schweiz vereiniget wurde, verließ er die glänzende Laufbahn, die seinen allgemein anerkannten Verdiensten sich in Frankreich öffnete, um seine Talente als Ingenieur und Militär seinem Geburtsvaterlande zu weihen.

Um diese Zeit war die Militärorganisation der Schweiz noch in ihrer Kindheit, weil der Bundesvertrag von 1815 mit seinen neuen Gebietseintheilungen noch kaum in's Leben getreten war. Viele talentvolle Männer, die mit der neugebildeten Eidgenossenschaft emporstrebten, arbeiteten an der Bildung einer eidgenössischen Armee, wie sie im Bunde selbst vorgedeutet war.

Und es bedurfte wirklich einiger Anstrengung, um zu diesem Zwecke das Mißtrauen mehrerer, namentlich der kleinern Kantone, gegen den neuen Bund zu heben und die eidgenössische Armee nach der vorgeschriebenen Skala vorzubilden.

Dufour, der zum eidgenössischen Geniehauptmann ernannt

worden war, zeigte sich besonders thätig, um das eidgenössische Militärwesen in einigen Flor zu bringen. Dufour rückte indeß schnell zum eidgenössischen Oberstlieutenant vor, verlor aber sein Ziel niemals ganz aus dem Auge. Er fand eifrige Unterstützung bei den damaligen ersten Schweizermilitärs, dem General Finsler und Guiguer von Prangins und erhielt als Chef der neu errichteten Militärschule in Thun eine angemessene Wirksamkeit. Ueber Dufours Unterricht in der Thunerschule sagt ein damaliger Berichterstatter: „Die Thunerschule, welche zwei Monate dauerte, endete für die Offiziere des Genie und Generalstabes mit einer militärischen Rekognoszirung."

„Der Zweck war, sich allmählig eine militärische Kenntniß aller Päße und Positionen der Schweiz zu erwerben. Diese Forschungen, welche sich bis auf die Fußsteige der höchsten Bergspitzen, sogar bis zu den Gletschern ausdehnten, waren zugleich eine Schule der Taktik und männlichen Ausdauer. Engpäße, Ebenen, Positionen waren der Text belehrender Darstellungen, praktische Anwendungen in der Schule vorgetragener Theorie. Die historischen Schlachtfelder der Schweiz gaben dem Lehrer Gelegenheit, seine Schüler in die Mitte jener glänzenden Waffenthaten zurückzuversetzen." Er wollte, wie der begeisterte Berichterstatter erzählt, „nicht bloß Soldaten, sondern Bürger aus den Schülern bilden, und in ihnen nicht nur den alten kriegerischen Sweizergeist, sondern auch die Tugenden (?) der alten Schweizer wieder aufleben lassen." Mit seinem Unterrichte harmonirte auch Dufours einfaches, arbeitsames Leben.

Als im Jahre 1831 zur Organisation des Generalstabs eines Armeekorps, mit eventueller Bestimmung, der Neutralität der Schweiz Achtung zu verschaffen geschritten worden, hat Dufour die Verrichtungen eines Chefs des Generalstabs unter dem Oberkommandanten General Guiguer von Prangins versehen. Einige Zeit später wurde ihm an die Stelle des verstorbenen Generals Finsler das Amt des eidgenössischen Generalquartiermeisters übertragen, in welcher Würde er bei den periodischen Wahlernennungen von der Tagsatzung stets bestätiget wurde. In dieser Stellung betrieb er nicht bloß die Revision der eidgenössischen Reglemente, sondern auch alle jene Reformen, welche die gegenwätige Militärorganisation herbeiführten, welche jezt die Schweiz ohne stehende Truppen in den Stand setzen, in kurzer Zeit eine Armee von 100,000 Mann mit einer entsprechenden Anzahl von Spezialwaffen mobil zu machen.

Die Franzosen warfen Dufour vor, daß er in den ersten Jahren nach der Juliusrevolution als einer der bedeutendsten Männer der radikalen Partei gegolten und daß er im Jahre 1835 mit dem Prinzen Louis Napoleon, der als Hauptmann einen militärischen Kurs in Thun mitgemacht, in sehr vertrauten Verhältnissen gestanden habe. So soll Dufour auch den Handlungen des Prinzen in den Jahren 1836, 1837 und 1838 nicht fremd gewesen sein und bei dem Ansinnen des Herzogs von Montebello an die Tagsatzung, daß sie den Louis Napoleon aus der Schweiz entferne, sich stark gegen die französische Regierung ausgesprochen haben.

Als Generalquartiermeister beförderte Dufour übrigens kräftig die große Arbeit einer Schweizerkarte. Diese Unternehmung, eine der schwierigsten wegen der Eigenthümlichkeit des Terrains, soll zugleich eines der schönsten topographischen Dankmäler unserer Epoche sein. Neben allen diesen großen Arbeiten verlor Dufour auch sein Geburtsland nicht aus dem Auge. Genf verdankt Dufour den Gedanken und die Ausführung der schönen Rhone-Quais und der schönen Brücke beim Hôtel des Bergues. Außerdem gab er von 1822 bis 1840 eine Reihe wissenschaftlicher Werke, namentlich über Taktik und Befestigungskunst heraus, die ihm den Ruf eines der ersten militärischen Schriftstellers unserer Zeit erworben haben. Sein Werk: **Sur la fortification permanente**, (über bleibende Befestigungswerke) im Jahre 1824 machte den Kaiser von Rußland auf ihn aufmerksam; er wollte ihn mit dem Grade eines General-Majors in russische Dienste ziehen, aber Dufour zog vor, seine Dienste dem schweizerischen Vaterlande zu weihen. Seine Freunde sagen von ihm, daß er den Charakter der Einfachheit und Bescheidenheit, der ihn im öffentlichen Leben auszeichne, auch im Privatleben bewahrt habe. Die Studien, die Familie und die Freuden des Landlebens theilen die Stunden seines Tages; leztere genieße er so oft als möglich auf einer kleinen Besitzung in Savoyen oder in einer hübschen aber bescheidenen Wohnung auf einem der Hügel, welche den See und die Stadt Genf beherrschen.

Nach der Verfassungsänderung Genfs von 1842 soll Dufour auf Seite der als gemäßigt liberal bekannten Regierung gestanden sein, und ist auch in den gegenwärtigen Großen Rath seines Kantons von einer Landgemeinde, worin die Konservativen die Mehrheit hatten, gewählt worden. Dieser Anlaß hat die ge-

genwärtige Regierung, die aus dem revolutionären Blousenklubb von St. Gervais hervorgegangen, benuzt, um ihm etwas Unangenehmes zu erzeigen, indem sie seine Stelle als Ingenieurchef in Genf mit der eines Generalquartiermeisters der Eidgenossenschaft unverträglich erklärte.

Seitdem der Zwölferbund die katholischen Kantone durch die Aufhebung der Klöster in Aargau, durch die Ausweisungsschlußnahme gegen die Jesuiten und endlich durch die Auflösung des katholischen Schutzbündnisses — auf eine gerechte Nothwehr angetrieben und gezwungen, und in Folge dessen diejenigen Mitglieder des eidgenössischen Kriegsrathes, welche den Sonderbundskantonen angehören wollten, aus demselben entfernt hat, war Dufour von der Tagsatzung als Mitglied des eidgenössischen Kriegsrathes bezeichnet worden. In dieser Stellung stand er der Tagsatzung näher, und so fiel die Wahl eines Oberbefehlshabers der eidgenössischen Armee auf seine Person, da er ohnedieß als bereits der älteste eidgenössische Oberst an theoretischen Militärkenntnissen wohl gar Keinem zurückstand.

Man versicherte zwar immer, daß er die Anfeindung des katholischen Schutzbündnisses vorher wiederholt mißbilliget hatte, und daß er auch, als ihm die Kunde seiner Ernennung zum Oberbefehlshaber der Zwölfständetruppen überbracht wurde, in Ohnmacht gefallen sei. (?) Sicher ist es, daß er die Eidleistung in der ersten Sitzung, in die er berufen worden, unter verschiedenen Einwendungen abgelehnt, das erhaltene Brevet eines Oberbefehlshabers auf den Kanzleitisch gelegt und sich aus dem Sitzungssaale entfernt hatte. Erst, als ihm in einer Privatkonferenz der 12 Stände seine wesentlichen Bedingungen zugestanden und die nöthigen Erklärungen. gegeben worden, leistete er den vorgeschriebenen Eid.

Er soll verlangt haben, daß er die Kantone Baselstadt und Neuenburg, wenn sie sich weigern sollten, das eidgenössische Bundeskontingent zur Armee zu stossen, nicht zwingen müsse, und daß ihm die Wahl der Offiziere, die Organisation des Heeres und die freie Ausführung seines Operationsplanes zugestanden werde.

Der Tagsatzung selbst erklärte Dufour nach seiner Ernennung in einer Zuschrift, „daß er zwar Alles thun werde, was die Pflicht erfordere, daß er aber, sollte es wirklich zum Aeußersten kommen, sich niemals von den Schranken der Mäßigung und der Humanität entfernen; daß er niemals außer Acht lassen werde, daß der Kampf zwischen Eidgenossen sei; daß er den politi-

schen Aufreizungen fremd bleiben und sich darauf beschränken werde, innerhalb seiner militärischen Rechte die Ordnung und die Disziplin unter den eidgenössischen Truppen aufrecht zu erhalten, öffentliches und Privateigenthum zu achten und den kathlischen Kultus in den Personen seiner Geistlichen, seiner Gotteshäuser und seiner andern religiösen Etablissements zu schützen, mit einem Worte, Alles zu thun, um die Uebel, die mit dem Kriege unausweichlich sind, wenigstens zu mildern." — Dazu sprach er den Wunsch aus, „es möchte die göttliche Vorsehung dieß Unglück noch vom Vaterlande abwenden, von dem es bedroht sei."

2. General v. Salis-Soglio.

Johann Ulrich von Salis-Soglio, stammt aus einer der ausgezeichnetsten Familien der Schweiz, welche von jeher im Kriegsdienste sich hervorgethan. Wie J. U. v. Salis, so sind auch dessen sämmtliche Brüder Militärs; einer diente in Neapel, einer in Frankreich, einer in Holland.

J. U. v. Salis trat im Jahre 1809 in den eidgenössischen Stab und wurde mit 19 Jahren Adjudant des bekannten Oberst Bellizary. Im Jahre 1811 nahm er Dienste bei der Krone von Bayern und zwar im Regiment Kronprinz Cheveurlegers, im Jahre 1813 war er Ordonanzoffizier des Marschalls Wrede. Wir finden denselben in den Schlachten von Hanau, Brienne, Ronby, Bar-für-Aube, Arcis, la Fère Champenoise 2c. Stets hat er sich im Schlachtgewühl ausgezeichnet: bei Sprengung eines Quarre bei Hanau trug er eine Kopfwunde davon, deren Narbe dem Antlitz des Generals gut steht.

Nach dem Friedensschluß im Jahre 1815 trat J. U. v. Salis in die von der k. niederländischen Regierung neu geworbenen Schweizerregimenter und nach Abdankung derselben im Jahre 1830 in den k. niederländischen Dienst, wo er später als Oberst ein Kürassierregiment befehligte. Zur Zeit der Brüßeler Revolution zeichnete er sich durch seinen Muth und seine Entschlossenheit aus, indem er in der Rue royale neben dem Palaste des Königs die Häuser von den Insurgenten reinigte und mit der Pistole in der Hand in die von Aufständischen besezten Zimmer eindrang. Als im Jahre 1842 Holland seine Truppenmacht beschränkte, wurde Salis pensionirt.

In die Schweiz zurückgekehrt, ernannte ihn die Tagsatzung sofort zum Oberst im eidgenössischen Generalstabe. Vom Vororte

Luzern im Jahre 1844 als Oberbefehlshaber der eidg. Truppen in's Wallis gesandt, hat er sich daselbst sowohl durch sein edles Betragen, als auch durch seine verdankenswerthen Notizen über die Jungschweizeraffaire bekannt gemacht. Von daher als ein Mann von rechtlicher Gesinnung bekannt, fiel er in die Ungnade der Radikalen. Er war mit einer Tochter des Dichters Salis verheirathet; seine häuslichen Verhältnisse wurden durch den frühen Tod einer hoffnungsvollen Tochter und den bedauerlichen Zustand seines dem Wahnsinn verfallenen Sohnes vielfach getrübt. Die Festigkeit seines Charakters hielt ihn aber in allen Stürmen aufrecht.

Alle Bekannte rühmen von jeher seine Biederkeit und Gemüthlichkeit, so nicht minder seine persönliche Tapferkeit. Als Kommandant im Lager von Thun wurde er allgemein geachtet und geliebt.

Im Jahre 1847 erwählten ihn nun die 7 verbündeten katholischen Kantone zum Oberbefehlshaber ihrer vereinigten Truppen, welchem Rufe J. U. v. Salis, obschon Protestant, mit Freuden folgte, indem er in dem Streite auf Seite der Urschweiz den gerechten Kampf für fünfhundertjährige Freiheit und Unabhängigkeit erblickte.

General v. Salis trägt den kais. russischen St. Wladimir-Orden, welchen er nach der Schlacht von Hanau von Kaiser Alexander erhielt, zwei holländische und eine bayerische Dekoration.

J. U. v. Salis steht dermalen im besten Mannesalter. Wir haben Beweise von der Treue, von der Tapferkeit und dem guten Willen des General v. Salis, vermissen aber an ihm den reichen sichern Gehalt von höhern Militärkenntnissen, den Beitrag eines guten Gedächtnisses, und jene höhere moralische Kraft, die von Innen wirkt und nach allen Seiten schafft, nur sieht und aufrechthält; es ist dieß ein umfassendes Genie im Verband mit Energie und Tugendkraft. Sein loyaler, menschenfreundlicher, offener Charakter war geeignet, für ihn Zutrauen zu erwecken, als Feldherr aber kann man auch zu offen und zu redselig sein, besonders vor gemischten Gesellschaften. Der Verlauf der Ereignisse wird übrigens die mangelnden Züge ergänzen.

§. 190. Das Verhältniß zwischen dem Kriegsrath und dem General v. Salis.

Vorab liegt es in unserer Pflicht, einen Irrthum zu berichtigen, der auch in der Schrift des Oberst v. Elgger so ziemlich festgehalten wird. So wurde angenommen, es sei dem Fürsten von Schwarzenberg die Stelle eines Oberkommandanten der 7 Stände-

Truppen angetragen worden. Während den Sitzungen des Kriegsrathes vom 16. Oktober bis zum 24. November wurde nie über eine solche Wahl gesprochen. Auch die frühern Protokolle enthalten keine Notiz hierüber. Es ist wohl richtig, daß Fürst von Schwarzenberg seine Ansichten über die Kampfweise in einem Operationsplane ausgesprochen hat, wie wir bereits anderwärts bemerkt haben. Noch in den lezten Tagen wurde er von Mitgliedern gefragt, ob er ein Kommando annehmen möchte, wohlverstanden aber nicht das Oberkommando. Der Fürst äußerte sich: „Er genieße kaum das Zutrauen der republikanischen Soldaten, man müßte ihm jedenfalls vorher das Bürgerrecht von Luzern oder in einem der Urkantone ertheilen", und die Uebernahme eines Kommando's unter solchen Umständen unterblieb. Vom Kriegsrathe wurde laut den Protokollen nur v. Kalbermatten und v. Salis das Oberkommando zuerkannt. Wäre dieß beim Fürsten von Schwarzenberg der Fall gewesen, so würde man zu geeigneter Zeit früher auch auf die Erfüllung seiner eben erwähnten Bedingnisse Bedacht genommen haben. An diese Berichtigung knüpfen wir nun einige Notizen über das Verhältniß des Kriegsrathes zu General v. Salis.

Salis erhielt vom Kriegsrathe ausgedehnte Vollmachten, die ein in allen Theilen tüchtiger Feldherr bis zum vollendetsten Grade hätte erweitern und anwenden können. Anfänglich überließ man ihm das Militärische ganz, der Kriegsrath war mehr die politische Behörde.

Als man aber sah, daß v. Salis nie vom Gedanken der absoluten Defensive lassen wollte, war es besonders Siegwart, von Em. Müller, Vinzenz Müller und Schmid von Uri rc. unterstüzt, der gegen Ende Oktobers auf Vorlage eines Operationsplanes drang. Der Defensivplan erschien, befriedigte aber vorab Siegwart nicht.

Dieser hielt dafür, die Offensive hätte gleichzeitig mit den Truppenaufgeboten in Aargau, St. Gallen und Zürich rc. eintreten sollen. Der Kanton Glarus sollte in diesem Zeitpunkt genommen, so die St. Gallerbewegung unterstüzt, auf Zürich direkte losgegangen und so die Ostschweiz außer den Bereich der Operationen des „Zwölferbundes" gestellt werden.

Salis dagegen sezte große Zuversicht auf die Festigkeit der Plätze für die Defensive und die sichere Erwartung, daß in dieser Stellung die ersten Würfel nur zu Gunsten der „Schutzverbündeten" ausfallen können. Siegwart konnte seinerseits von sei-

ner Idee nicht abgehen, die übrigens von manchem Tieferstehenden wie billig — getheilt wurde.

Diesem Umstande ist sodann die Expedition in's Tessin zuzuschreiben, die — obwohl das Klügste und Rühmlichste der ganzen militärischen Wirksamkeit der katholischen Kantone — nicht das Werk des Generals war.

Siegwart rechnete dabei besonders auf Unterstützung aus dem Wallis, das trotz der wiederholten Mahnungen seine Truppen zu lange nicht über die Furka marschiren ließ. Zen Klusen mag hieran — durch seine schwebende Haltung — nicht die geringste Schuld tragen.

Dem gleichen Umstande ist der Zug in's Freiamt zuzuschreiben, der in Siegwarts und nicht im Plane des Generals war.

Im Uebrigen war v. Salis, wie schon gesagt, durchaus nicht beengt. Allein die Hellsehendern bemerkten wohl, zu welchem Resultate die Defensive führe. Auch sah man bald ein, wie hoch es mit dem Feldherrntalente des Generals stehe. Salis erschien im Kriegsrathe und notirte. Was nicht notirt war, hatte er vergessen. Wenn er um seine Meinung ersucht wurde, fragte er meistens den Präsidenten: „Exzellenz! um was handelt es sich." — Mit einem Worte: der Kriegsrath und vorab Siegwart theilten sein Vertheidigungssystem nicht und der kluge Siegwart wollte eine militärische und politische Offensive, bevor die Gegner ihre Armee entfaltet hatten. Diese Maßregel wäre auch gewiß in der einmal festgehaltenen Stellung der „Schutzverbündeten" das Zweckmäßigste gewesen.

Als General hatte v. Salis das freieste Verfügungsrecht über die Truppenmacht; eine gegentheilige Behauptung ist falsch. Daß er von diesem Rechte keinen absoluten Gebrauch gemacht, lag in seiner Schwäche; und diese leztere und das offenbare Fehlgehen der Operationen zwangen nachher den Kriegsrath hie und da einzugreifen. Auf diese Weise entstand ein eigentliches Zwitterding von militärischer Oberleitung — und überhaupt — was nach der Verpassung der günstigsten Zeitpunkte noch geschah — war vorerst zu spät, und dann ungenügend.

§. 191. Die Konzentrirung der ersten Truppenaufstellung der katholischen Kantone.

Da nun an eine Vermittlung der beiden Lager ohne äußere außerordentliche Einwirkung nicht mehr zu denken war und ein

Exekutionsbeschluß von Seite der 12½ Stände zur Auflösung des Sonderbundes täglich erwartet wurde, so verordnete der Oberbefehlshaber der katholischen Armee, am Schlusse des Monats Oktobers eine vollständige Dislokation der Truppen. Die Rüstungen des Zwölferbundes waren größtentheils vollendet, ihre Reserven allgemein in's Feld gerufen und die Blokade gegen die 7 katholischen Kantone nach allen möglichen Richtungen in's Werk gesezt worden, und so war den katholischen Kantonen kein anderes Mittel mehr gegeben, als sich auf jeglichen Angriff möglichst gefaßt zu halten.

Die Truppen mußten auf die äußerste Vertheidigungslinie vorgeschoben werden.

Den 31. Oktober rückte daher das Bataillon Hediger von Schwyz in die Stadt Zug ein, wo dasselbe, während einige Tage später das Landwehrbataillon Beeler Aegeri besezte, theilweise in Zug, Cham, Steinhausen und an den Gränzen von Zürich abwechselnd mit den Truppen von Zug stationirt ward.

Am Abend des 31. langte auch ein Bataillon Urner, zwei Scharfschützenkompagnien und eine Batterie Artillerie, an ihrer Spitze Oberst Schmid von Uri, auf zwei Dampfschiffen und fünf andern Schiffen in Luzern an. Am Ufer des Sees harrten ihrer zur Begrüßung der Generalstab, an der Spitze der Chef, Oberst v. Ellger, eine Kompagnie Luzerner Infanterie und eine Abtheilung Kavallerie. Man hörte Musik und freudigen Jubel.

Den 1. und 3. November zogen unter gleichem Empfange zwei Bataillone Unter- und Obwaldnertruppen, nebst Scharfschützen und Artillerie in Luzern ein.

Die March war schon einige Tage früher mit Schwyzer Truppen gegen die Zürcher- und St. Gallergränze bedeckt worden. Die Urner bewachten durch Landsturm vorläufig die Höhen von St. Gotthardt gegen Tessin, die Obwaldner ebenfalls den Brünig gegen das Berneroberland.

Die Richtung nach Gisikon im Kanton Luzern und Umgegend hielt vorzüglich die Brigade Jos. Ulrich Schmid inne, während die Brigaden Kost, Zurgilgen, Schmid von Uri und Göldlin, das Entlebuch, Willisau, Sursee und Münster besezten.

Gleichzeitig hatte auch Wallis bei 2000 Mann bis Martinach und St. Moriz im Unterwallis vorrücken lassen, um die Gränze gegen Waadt zu bewachen. Diese Demonstration veranlaßte die Regierung von Waadt, in aller Eile die Truppen im Bezirk Aigle zu

verstärken. Das Walliser Bataillon Courten war indeß an die Furka vorgerückt, um auf den Marschbefehl über den Berg zu setzen.

In diesen Tagen machte die Regierung von Graubünden durch einen Abgeordneten, Landrichter à Marca, den lezten und wie es schien ernstgemeinten Versuch, zwischen dem Zwölfer- und dem Siebnerbunde den Frieden zu vermitteln oder wenigst eine Vermittlung anzubahnen. Er kam deßhalb nach Zug und Luzern. Allein es blieb bloß beim Versuche. Die 12 Stände waren zu keinen weitern Konzessionen zu vermögen und die katholischen Kantone wollten lieber den gerechten Kampf bestehen, als sich der Bundesrevolution unbedingt unterwerfen.

§. 192. Vorgänge in Bern. Das eidgenössische Anleihen. Die Thätigkeit der Volksvereine.

Den 1., 2. und 3. November hielten gegen Erwarten die $12^2/_2$ Stände in der Bundesstadt Bern keine Sitzung. Diese Tage wurden vielmehr benuzt, um die nöthigen Vorbereitungen zur Eröffnung des Bürgerkrieges zu benutzen. Und schon litt die Kriegskasse an Erschöpfung!

Am 1. November hatte der Vorort die Stände in einer wiederholten Zuschrift dringend ersucht, wenigstens einen Theil des früher verlangten doppelten Geldkontingentes einzusenden. Nur Baselstadt und Neuenburg hatten das ihrige abgeliefert, während die übrigen Stände selbst verlegen noch zögerten.

Endlich gelang es den nach Frankfurt Abgeordneten, daselbst unter sehr belastenden Bedingungen, ein Anleihen von 3 Millionen französischen Franken — auf Kredit der gesammten Eidgenossenschaft zu entheben.

In diesen Tagen legte Ochsenbein einstweilen seine Stelle als Regierungspräsident und mithin als Bundespräsident nieder, um das Kommando der Berner Reservedivision zu übernehmen.

Wie konnte der ehmalige General der Freischaaren anderst, um seine 1845 erlittene Schlappe zu rächen, als ebenfalls mitzukämpfen den legalen Bürgerkrieg gegen die katholischen Miteidgenossen!

Bei all' dieser äußern Regsamkeit blieben die s. g. schweizerischen Volksvereine nicht unthätig. Die Zeit, in welcher der seit Jahren ausgesäete Samen zur Ernte reifen sollte, war gekommen. Da der Ausbruch des Krieges gewiß und nahe schien, erließ die Sektion Bern einen Aufruf an alle schweizerischen Schützen

zur Vertheidigung des Vaterlandes. Ebenso richtete das Zentralkomite des schweizerischen Volksvereines einen ähnlichen Aufruf zur Errichtung von Unterstützungskomites an das Schweizervolk.

§. 193. Die Gesandten der europäischen Mächte begeben sich auf neutrales Gebiet.

Schon frühzeitig hatte verlautet, daß alle Gesandten der europäischen Mächte beim Ausbruche des Krieges ihre Pässe verlangen werden und daß Oestreich dann mit Frankreich und den übrigen Mächten gemeinsam handeln werde. Die lezte Zeit hindurch hatten sich die meisten auswärtigen Gesandten von Bern entfernt, und sich in Zürich niedergelassen. Nur der englische Botschafter Peel weilte noch in Bern und soll mit Ochsenbein keineswegs in unbefreundeten Verhältnissen gestanden sein, während dagegen dem französischen Gesandten, Graf Bois le Comte, von der Presse unter den Augen der Regierung vielfach Hohn und Anfeindung zu Theil ward.

Wenige Tage vor dem Exekutionsbeschlusse der Zwölferkonferenz verlangte der Gesandte von Oestreich, Freiherr v. Kaisersfeld, durch die Regierung von Zürich vom Vororte seine Pässe, indem er von seinem Hofe angewiesen sei, falls die Tagsatzung die Vollziehung ihres Beschlusses, betreffend die Auflösung des s. g. Sonderbundes, mit Waffengewalt beschließen sollte, sich auf das Gebiet der k. k. Staaten zurückzuziehen.

Die Regierung von Zürich berichtete dieß dem Vororte mit der Bemerkung, Baron v. Kaisersfeld habe hiebei die offizielle Erklärung gethan: „Es soll jedoch darum der regelmäßige Verkehr zwischen den östreichischen Staaten und der Eidgenossenschaft nicht unterbrochen, vielmehr werde derselbe theils von dem Gesandten selbst, von seinem neuen Wohnorte aus, theils von dem hier zurückbleibenden Gesandtschaftspersonal fortgesezt werden; seine Entfernung habe lediglich den Zweck, während eines Krieges zwischen zwei Theilen der Eidgenossenschaft, an dem sich der Staat, den er vertrete, in keiner Weise zu betheiligen gedenke, sich auf neutrales Gebiet zu begeben."

Ueber diesen Bericht machte die radikale Zeitungswelt viel Redens, als sehe man nun, daß die europäischen Mächte gar nicht viel gegen eine Bekriegung der katholischen Kantone hätten. — Ihre Freude dauerte aber nicht lange. Sie gelangte auch zu den Ohren des Freiherr v. Kaisersfeld. Sofort schrieb derselbe an

Schultheiß Siegwart-Müller in Luzern, daß der Regierungsbericht von Zürich unwahr sei, daß er namentlich niemals die gefolgerte Theilnahmlosigkeit seines Standes ausgesprochen habe, und daß er gehörigen Orts dagegen Reklamationen erheben werde.

Diese „offizielle Unwahrheit“ war allerdings nicht der einzige Akt radikaler Gewissenhaftigkeit, womit man das Volk über die rechtliche Stellung der Lebensfragen zu täuschen wußte.

§. 194. Die Kriegserklärung des Zwölferbundes.

Die Vorbereitungen waren getroffen, die Armee der 12 Stände stand größtentheils gerüstet im Felde, es bedurfte nur noch eines Exekutionsbeschlusses und das blutige Kampfspiel mußte beginnen. Er kam, der hochwichtige Tag, der über das Schicksal der Schweiz entscheiden, über die fünfhundertjährigen Rechte und Freiheiten der katholischen Kantone den Stab brechen sollte. Der 4. Nov., an dem der eiserne Würfel fallen sollte, stieg ahnungsschwer herauf.

Am Abend um 4 Uhr rief der Präsident die Gesandtschaften der $12^2/_2$ Stände zu einer Sitzung zusammen. Es lag ein Antrag der Siebnerkommission auf Vollziehung des Beschlusses vom 20. Juli vor, mit dem Auftrag an den General, die Truppen dafür zu verwenden.

Noch diesen Abend erfolgte der Beschluß zur Exekution, wie er wörtlich unter den Beilagen gegeben wird. *)

Das Dispositive des Beschlusses lautet: Die Tasatzung beschließt:

1) „Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Juli l. J. über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu bringen.

2) „Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) „Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) „Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsgericht und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.“

---

*) Beilage Nro. 12.

Hierauf nahmen die gleichen $12^2/_2$ Stände auf den Vorschlag der Kommission, deren Referent Druey war, auch einen Proklamationsentwurf an das Volk und die schweizerische Armee an, der dieselbe mit dem Exekutionsbeschluß und der damit in Verbindung tretenden wichtigen Aufgabe der eidgenössischen Truppen — bekannt machen sollte.

§. 193. Die Proklamation an die eidgenössischen Truppen, als politischer und moralischer Höhepunkt des Zwölferbundes.

Schon bei der Proklamation an die s. g. Sonderbundskantone halten wir die besondere Aufmerksamkeit des Lesers auf den Vergleich der zwölfständischen Worte mit ihren Thaten hinzulenken gesucht.

Die in derselben „offiziell“ niedergelegten feierlichen Versicherungen, die religiösen, politischen und kantonalen Rechte der 7 katholischen Stände achten, schützen und wahren zu wollen, ließen erwarten, daß es der obersten Bundesbehörde, wie die Zwölfständemehrheit sich nannte, wirklich ernst sei, einen wahren auf Gerechtigkeit und Bund gegründeten Frieden zu ermitteln. Ihr Ernst wurde durch die Vermittlungskonferenz am 28. Oktober, wie in der darauf folgenden Sitzung der Tagsatzung erprobt.

Man könnte nun freilich begegnen, die 12 Stände haben recht gethan, daß sie ihren feierlichen Versprechungen in keinen Theilen Folge gegeben haben, aus dem einfachen Grunde, — weil der Friede damals nicht zu Stande kam. Dem Sieger nach einem Kriege sei Alles erlaubt, nachdem man seine Friedensbedingungen ausgeschlagen habe. Der Sieger wäre also an kein gegebenes Wort gebunden?

Zwischen zwei verschiedenen eroberungssüchtigen Nationen dürfte dieses rechtlose Verfahren allfällig in dem s. g. Recht des Stärkern Schutz finden. Zwischen eidlich verbündeten, um einen gemeinsamen Bund geschaarten Völkerschaften aber kann das Recht der Stärkern nur dann ein Recht sein, wenn es in der treuen Beobachtung und Vollziehung des gemeinsamen Vertrages liegt. Ob aber vertragsbrüchige Beschlüsse einer Gesellschaft, wie einer Mehrheit von 12 Ständen — die Mitverbündeten zur Beachtung derselben zwingen dürfen; ob ein solches Recht der Stärkern, das zur Rechtfertigung einseitiger Beschlüsse — den ganzen mißbeliebigen Vertrag gewaltsam zertrümmert, ein wahres Recht sei, darüber möge die unparteiische Geschichte urtheilen.

Und wie sollen erst solche amtliche Versicherungen bezeichnet werden, die den gemeinsamen Bundesvertrag, welchen man zu zertrümmern die Absicht hat, getreu zu halten und zu schirmen feierlich geloben — geloben vor aller Welt?

Wären die in der Proklamation an die 7 Stände gegebenen Versprechungen indeß auch gar zu keiner Nachachtung mehr verpflichtend gewesen, so sollte doch gewiß die Erneuerung dieser Versprechungen, die man an die eidgenössische Armee — als Beweis treuer Pflichterfüllung — gegen die 7 Stände gemacht, verbindlich scheinen.

Wir lassen diese Proklamation an die eidgenössische Armee, als das merkwürdigste Aktenstück im Vergleich der ihm folgenden Thaten — unter den Beilagen wörtlich folgen. *)

Wohl merkwürdig und in ihrer Art beachtenswerth ist die Proklamation der Tagsatzungsmehrheit an die schweizerische Armee. **) Dieselbe ist für den Zweck einer militärischen Anrede zu lang und zu wortreich, für den einer moralisch überzeugenden Deduktion gar zu oberflächlich abgefaßt; aber sie akkomodirt sich mit Schlauheit an die herrschende Stimmung der schweizerischen Armee. Was die eidgenössischen Wehrmänner — neben der geringern Zahl revolutionärer Stürmer im Durchschnitt wollen, läßt sich mit zwei Worten bezeichnen: sie wollen keine Trennungsgelüste und wollen keinen Jesuitismus — und Beides wähnten sie mehr oder weniger im Sonderbunde zu erblicken; — aber sie wollen auch keine Abschaffung der Kantonalsouveränetät und keine Kirchenstürmerei.

Die Kommission sah sich daher veranlaßt den Sonderbund als „ein Gift" zu bezeichnen, das die Schweiz aus ihrem Innern ausstoßen müsse, aber zugleich auch die bündigsten Versicherungen bezüglich der Aufrechthaltung des Bundessystems von 1815 beizufügen und überhaupt einen Ton voll Religiösität anzuschlagen. Klingt es doch wie ein Aktenstück der katholischen Vereinigung oder wie ein Stück Predigt, wenn die Proklamation das „rothweiße eidgenössische Kreuzesbanner" als „das Zeichen und Siegel des Glaubens" preist und mit dem Gebete endigt: „Der Gott der Heerschaaren wache über euch, Er stärke euere Herzen, erleuchte euern Geist, stähle euern Körper und stehe euch im Kampfe bei."

---

*) Beilage Nro. 13.

**) Worte eines sehr geachteten deutschen Blattes in der „Allgemeinen Augsburgerzeitung". 1847. Seite 2614.

Diese leztere Wendung ist nebenbei bewunderungswürdig, da das ganze Aktenstück, wie bestimmt versichert worden, den Druey von Waadt zum Verfasser hat, jenen Druey, der mit despotischer Gewalt die protestantische Kirche in Waadt zur Staatsmagd herabwürdigte und die religiösen Versammlungen mit wahrer Raserei verfolgen und schließen ließ. Aber insoweit trägt diese Proklamation das Gepräge des Drueyschen Charakters, weil er es noch versteht, die Religion für seine Zwecke zu benutzen.

Vor Allem aber einregistrirt werden müssen die Versprechungen, welche der Radikalismus in dieser Proklamation im Angesicht von ganz Europa gibt. Wer etwa geglaubt hat, daß die Zwölfermehrheit eine Armee in's Feld gerufen habe, um die „Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu zernichten, um „sie zu beugen unter das Joch der tyranischen Mehrheiten, um „die Bundeseinrichtungen umzustürzen und eine Einheitsregierung „zu gründen", der irrt sich. Alles dieß, sagt die Proklamation, sind „gehässige Verläumdungen." Die Fahne der Majorität ist vielmehr „die Fahne der Bundesgewalt, des Fortbestandes eines „gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souveräne„tät schüzt und schirmt; sie ist die Fahne der schweizerischen Natio„nalität, mit der Freiheit, der Ordnung und Sicherheit gepaart."

Die Armee „ist berufen, um dem Bundesvertrag, der die eid„genössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen."

Die Majorität kämpft also für den Bund von 1815; Verläumder sind alle die radikalen Blätter, welche ihr andere Absichten unterlegt haben; Anarchisten alle Diejenigen, welche, wie seiner Zeit die Freischäärler, die religiöse Freiheit und Kantonalsouveränetät antasten; leeres Privatgeschwätz war die Rede, womit Ochsenbein im gleichen Sommer (1847) die Tagsatzung eröffnet hat.

Es handelt sich keineswegs, wie dieser meinte, um den „Kampf des Neuen mit dem Alten"; es handelt sich nur darum: „Die Schweiz von der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevöl„kerungen zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und sei„ner Behörden zurückzuführen."

Man merke sich also wohl: Alle Projekte des Radikalismus sind in dieser Proklamation auf offiziell gültige Weise verläugnet. Keinerlei Revolution, nicht einmal Revision. Man wird den Sonderbund auflösen und dann ruhig wieder nach Hause gehen. Das ist der Inhalt der Proklamation. — Denken wir an diese Worte und folgen wir den Thaten.

§. 106. Der Eindruck der Kriegserklärung auf die katholischen Kantone.

So sehr man auch auf beiden Seiten auf den Erlaß eines Exekutionsbeschlusses gefaßt war und sich mit dem Gedanken eines blutigen Bürgerkrieges, schon so viel als es dem Menschen möglich ist, vertraut gemacht hatte, so machte sie dennoch im Allgemeinen einen erschütternden Eindruck. Tausende und Tausende zerfloßen in Thränen, und schlugen die Hände zusammen und riefen: So muß es doch sein, ist denn der Krieg unausweichlich?

Das Militär in den beiden Lagern nahm die Sache ziemlich gleichgültig hin. „Es muß doch einmal sein, sonst gibt's keine Ruhe", hörte man sagen.

Freilich fiel hier und dort mancher Abschied schwer, man stellte sich manches vor die Seele — wie es kommen könnte und auch wirklich kam. — In den katholischen Kantonen lagen Greise, Frauen, Kinder, Nonnen und Priester täglich, ja fast stündlich auf den Knien in Tempeln und engern Kreisen. Und das Militär empfieng sehr zahlreich die hl. Sakramente, um sich zum Kampfe zu stärken und auf den Tod vorzubereiten. An guten Ermunterungen der Priester und der Feldpatres fehlte es nicht.

War die Macht der katholischen Kantone auch viel geringer, so schien sie an Muth und Entschlossenheit, an Begeisterung für die gerechte Sache, zum Schutze des heimathlichen Bodens, an den sich sonst so viel Liebes und Theures knüpft, die Gesinnungsweise und die moralische Kraft des zwölfständischen Heeres zu überwiegen.

Dem Feinde stand eine große numerische Uebermacht zu Gebote. Aber nicht bei all' ihren Soldaten herrschte auch das Gefühl, für eine gerechte Sache zu kämpfen, die Katholiken von Genf, von Waadt, vom bernerischen Jura, von Solothurn, von Aargau, von Thurgau, von St. Gallen, Tessin und Graubünden zogen mit Widerwillen gegen treue Glaubensgenossen in den Krieg. Auch die rechtlichen Protestanten, zumal die Väter der Soldaten gaben nur ungerne das Blut ihrer Söhne für dieses Spiel des Radikalismus her, der Alles gegen Alles einsezte.

Wahrlich mit Recht kann behauptet werden, daß wohl zwei Drittheile des Schweizervolkes entschieden gegen den muthwilligsten Bürgerkrieg gestimmt waren. Wie war's denn möglich, daß eine Minderheit den Ausschlag geben konnte? Wer die Parteien und die Zustände in der Schweiz, und vorzüglich die verzweifelte

Entschlossenheit und Energie der radikalen Führer kannte, dem ist dieser Ausgang kein Räthsel.

Wie war's möglich, daß ein halbes Jahr später einige tausend Barrikadenmänner fast alle Throne der mächtigsten Fürsten Europa's in ihren Grundvesten erschütterten?

Gott ließ diese allgemeine Züchtigung den Gerechten zur Prüfung und den Gottlosen zur eigenen Strafe zu.

VIII. Die Kriegsereignisse.

§. 197. Dufour und die Organisation der eidg. Armee.

Die Organisation der eidgenössischen Armee bot dem General Dufour „nicht unbedeutende Schwierigkeiten" dar. *) Allein dem ruhigen kriegserfahrnen Manne, gelang es in kurzer Zeit, in der That Erstaunliches zu leisten. In der kurzen Frist von 14 Tagen stand eine wohlausgerüstete Armee von 98,861 Mann unter seinen Befehlen. Dufour lobt aber auch die Thätigkeit des Kriegskommissariats, womit dasselbe die nöthige Verproviantirung der Armee herbeischaffte. Es machte von allen Seiten Ankäufe von Getreide, besorgte das Mahlen desselben, versicherte sich in verschiedenen Städten der nöthigen Oefen zum backen und organisirte seine Transportmittel u. s. w. **)

Der Oberfeldarzt Dr. Flüger ordnete den Gesundheitsdienst, bereitete seine Ambulanzen vor und versah einige Spitäler mit dem Nöthigsten.

Die Ernennung des Generals Dufour war im Anfang nur mit dem Auftrage begleitet, seine Aufmerksamkeit ausschließlich der Aufrechthaltung der s. g. gesetzlichen Ordnung in den Kantonen zuzuwenden. Es gelang ihm ziemlich leicht, jede Bewegung zu Gunsten der katholischen Kantone niederzuhalten. Die große Zahl der Konservativen aller Kantone war schon durch das Ueberraschende der getroffenen Maßregeln erschüttert und mit blutendem Herz unter die Fahne getreten, welche sie gegen Mitreid- und Sinnesgenossen in den Streit führte.

Seit dem Erlasse des Exekutionsbeschlusses wurde die Auf-

---

*) Dufour, allgem. Bericht über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847.

**) Dafür suchte der Oberstkriegskommissär Abys nachher auch eine langsame Entschädigung für seine Mühen — hinter den Gewaltsstößen der Sonderbundsrechnungen.

gabe des Generals größer. Er hatte seine Armee nun einem gerüsteten Heere entgegenzuführen. Er entwarf seinen Angriffsplan, konzentrirte die Armee, um sich in die Verfassung zu setzen, gleich Anfangs mit großen Massen aufzutreten, um den Gegnern wo möglich jede Hoffnung auf einen wirksamen Widerstand zu nehmen, und den Erfolg der militärischen Operationen so sehr als möglich ohne großes Blutvergießen zu sichern. *)

Einmal in die Stellung eines Oberbefehlshabers der eidgenössischen Armee versezt, und vermöge seiner militärischen Ehre und Pflicht genöthiget, gegen Eidgenossen zu kämpfen, deren politischen Gesinnungen ihm keineswegs ganz fremd waren, darf man von ihm gestehen, daß er in der Aufstellung und Durchführung seines Planes nicht weniger weise, als human war, wenigstens in der Absicht, so viel möglich großes Blutvergießen zu verhüten. Die traurigen Szenen, die namentlich in Freiburg und Luzern 2c. den Namen gewisser „Bundesbrüder" befleckt, lagen offenbar nicht in Dufours Wille. Freilich würde seine Absicht an einem ehrenwerthern und kräftigern Widerstande der katholischen Kantone einigermaßen gescheitert haben und er hätte dann wohl auch bitterere Opfer zu kosten gehabt.

Um seinem Plane zu entsprechen, stellte die Tagsatzung dem Oberbefehlshaber auch die Kantonalreserven und Landwehren, welche gehörig organisirt und mit Divisions- und Brigadekommandanten versehen waren, sowie sämmtliche verwendbare Artillerie zur Verfügung. Dadurch wurde die Armee fast doppelt.

Nebenbei wetteiferten gewisse Kantone, namentlich Thurgau, Baselland, Solothurn und Appenzell Außer-Rhoden 2c. förmlich mit den größern Kantonen, um denselben in schneller und geordneter Ausrüstung der Truppen gleichzukommen. Diese Energie und Thatkraft, die den Radikalen freilich selten abgeht, wäre einer gerechtern Sache, als der der Unterdrückung eines für seine heil. Rechte tiefbekümmerten mitverbündeten Brudervolkes werth gewesen.

Bis zur vollständigen Bildung und Konzentrirung des Heeres unterblieb jede Offensivbewegung.

§. 198. Die Truppenmacht der Eidgenossen.

Die eidgenössische Armee war in sechs große Divisionen und diese hinwieder in Brigaden eingetheilt. Hier folgt im Auszuge

*) Dufours Bericht.

nur der summarische Bestand der Armee, während ein etwas vollständigeres Verzeichniß den Beilagen beigefügt ist. *)

Die allgemeine Aufstellung und Eintheilung der eidgenössischen Armee zur Zeit ihrer größten Stärke, am 16. November 1847, **) war 98,861 Mann.

Die Zahl der Geschütze belief sich auf 172. Der Beschluß der Tagsatzung ging zur Aufstellug einer Arme von 52,315 Mann. Statt dieser Truppenzahl lieferten die Kantone 98,861 Mann, wovon bei 30,000 Mann der Reserve angehörten. Die Reserven stunden — eine Division unter Oberst Ochsenbein, eine Division von Aargau unter Oberst Rothpletz, die Reservebrigade von Zürich unter Oberst Schultheß, jene von St. Gallen und Schaffhausen unter Oberstl. Bringolf, jene von Thurgau, Appenzell, Glarus und St. Gallen unter Oberstl. Keller rc. Die Kantone hatten demnach 48,743 Mann mehr geliefert, als sie streng verpflichtet waren. Nur Baselstadt soll 33 Mann weniger zur eidgenössischen Armee gesendet haben, als sie verpflichtet war. ***)

Die so schnelle Organisation einer Armee von solcher Stärke, wie die eidgenössische, die im Allgemeinen gute und schöne Bewaffnung und Ausrüstung, die Menge tüchtiger Offiziere, die mehr strenge als gute Disziplin und der rege Geist der Truppen machten allerdings einen mächtigen und niederschlagenden Eindruck auf Diejenigen, welche für die gerechte Sache der katholischen Stände bekümmert waren, dagegen einen erhebenden Eindruck auf die den katholischen Interessen feindliche Bevölkerung. Mancher Schweizer wurde freilich überrascht, der auf einmal so umfassende militärische Kräfte im Vaterlande erstehen sah, welche er sich früher kaum vorstellen konnte.

---

*) Beilage Nro. 14.

**) J. J. Leuthy gibt unter all' den zahlreichen „Sonderbundsgeschichten" in seinen „neuesten Kriegsereignissen in der Schweiz" die Stärke der Armeen am vollständigsten, nur nicht ganz richtig, an. Es ist dieß aber auch der wesentlichste seiner Verdienste um die neueste Geschichte der Schweiz. Denn seine leidenschaftliche Darstellung wie jene Amiets von Solothurn entbehren den Charakter der Unparteilichkeit allzusehr. Sie finden an dem verhaßten Sonderbund keinen gesunden, ehrlichen Fleck und übergehen entweder die Kränkungen, die die katholischen Kantone erlitten, oder entstellen sie auf eine Weise, daß die höchst einseitigen Darstellungen allen geschichtlichen Werth verlieren müssen. Von Oberst v. Elgger wird die Stärke der eidgenössischen Armee in einer Beilage bloß auf 71,709 Mann angegeben, welche unter allen übrigen Angaben zurückbleibt.

***) Nach Leuthys Angaben.

Auch dem Auslande muß die schnelle Organisation einer so bedeutenden wohlgerüsteten Heeresmacht einige Ueberraschung bereitet haben. Die militärische Promptheit und Taktik der eidgenössischen Truppen übertraf allerdings weit diejenige der katholischen Truppen. Die Armee trug schon wegen ihrer imposanten Macht und der Bestimmtheit dessen, was sie anstrebte, mehr Selbstvertrauen in sich. Die strenge Unterdrückung jedes stärkern Gefühls für die katholischen Kantone — riß die ganze Macht auf einen Punkt hin. Ehre und Zwang belehrte die Einen, die militärischen Pflichten zu erfüllen, so wie Andere der eingeimpfte Haß gegen die s. g. Sonderbündler heftig antrieb.

Dabei aber darf auch nicht vergessen werden, daß gerade die ersten und tüchtigsten Offiziere der eidgenössischen Armee der konservativen Gesinnung angehörten, wie General Dufour, Ziegler, Burkardt, Aeschmann und viele Andere, ohne welche die eidgenössische Armee sehr wahrscheinlich nicht das geleistet hätte, was sie durch dieselben leisten konnte.

§. 199. Die Truppenzahl der 7 katholischen Stände.

Da eine detaillirte Aufzeichnung der sämmtlichen Truppenkorps zu viel Raum einnehmen und dazu selbst den Lauf des Geschichtlichen hemmen würde, so geben wir ein vollständigeres Verzeichniß derselben unter den Beilagen. *)

Die Armee der 7 katholischen Stände bestand aus 4 Divisionen, von denen Freiburg und Wallis 2 bildeten.

Der Generalstab war durch verschiedene Ernennungsakte erst nach und nach vollständig geworden.

Den 1. November war die ganze reguläre Streitmacht der 7 Kantone kampfbereit. Der Effektivbestand derselben belief sich auf 29,574 Mann mit 74 bespannten Geschützen. **)

Der in Bataillone oder Kompagnien eingetheilte Landsturm zur Unterstützung der regulären Truppen bestimmt, aber nur inner den Gränzen des betreffenden Kantons verwendbar, zählte nach den eingesandten Uebersichtstabellen 49,411 Mann.

Die 5 innern Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zählten an Auszug, erster und zweiter Landwehr 20,678, an Landsturm 27,343 Mann.

---

*) Beilage Nro. 15.

**) Angabe von Oberst v. Elgger in seiner Schrift.

Von der erst genannten Zahl bildeten 16,006 Mann, eingetheilt in die 2 Divisionen Rüttimann und Abyberg und die Reserve-Artillerie unter Oberstl. Göldlin, die s. g. mobile Armee; 4669 Mann hingegen wurden theils zur Vertheidigung des Gotthardts, Brünigs und Entlebuchs, theils zur Garnison von Luzern ausschließlich verwendet.

Der Kanton Freiburg zählte an regulären Truppen 5469, der Landsturm 10,066 Mann. *)

Die vierte Division der Truppen des Kantons Wallis bestand in 3427 Mann; der Landsturm war auf 12,000 Köpfe angegeben.

Nach dieser Berechnung bestand die sämmtliche Streitmacht der 7 Stände in folgender Zahl:

Die 5 innern Kantone:	Auszug und Landwehr	20678
" " "	Landsturm	27343
Freiburg:	Auszug	5469
"	Landsturm	10066
Wallis:	Auszug	3427
"	Landsturm zirka	12000
	Total	78983

Auf dem Papiere stellte diese Zahl eine starke schöne Armee vor, auf dem Felde konnte sie nie vereint werden. Ueber 30,000 Mann, die Freiburg und Wallis angehörten, waren für die innere Schweiz eine hilflose Armee.

Die Unbehülflichkeit des Landsturms gab weder viel Vertrauen, noch Kraft; somit hatte eine Armee von 16,006 Mann, die streitkräftig und verwendbar war, mit einiger Unterstützung des vielfach zerstreuten Landsturms auf einer vielstündigen Vertheidigungslinie von Zell an der Berner Gränze bis Reichenburg an der Glarner Gränze, eine Armee von zirka 70,000 Mann eidgenössischer Truppen zu bekämpfen, welche ausschließlich gegen sie gerichtet war.

Luzern war den übrigen Kantonen mit der Aushebung einer für den Kanton außergewöhnlichen Truppenzahl vorangegangen. Es hatte im Ganzen bei 20,000 Mann in's Feld gerufen. Dabei war freilich nach Anwendung des Gesetzes von 1845 nebst dem Bundesauszuge noch eine erste Landwehr von gleicher Stärke eingetheilt, bewaffnet und ausgerüstet worden.

*) Maillardoz gibt den Landsturm höchstens auf 7000 Mann an.

§. 200. Der Landsturm. Oberst Tschudi und Major Plazid Segesser.

Zum Landsturm wurden alle Einwohner, mit Ausnahme der Kranken und Ehrlosen, vom 17 bis 65 Altersjahr verpflichtet, ob sie vom Militärdienste entlassen waren oder nicht. Jeder Landsturmpflichtige mußte sich mit einer Schieß- oder Schlagwaffe versehen. Die im Besitze von Partikularen sich befindenden Gewehre wurden für die allgemeine Bewaffnung abgefordert.

Die Quartierkommandanten hatten, unter Rücksprache mit der Militärkommission, jeweilen auf die Dauer von 4 Jahren für jede politische Gemeinde einen oder mehrere Führer des Landsturms zu bezeichnen. Auf gleiche Dauer hatte die Militärkommission für jeden Gerichtskreis einen Kommandanten zu bestellen. *) Beim Einbruch der Gefahr mußte auf Befehl des Gemeinderaths oder der Führer mit allen Glocken Sturm geläutet werden. Auf das Nichterscheinen war strenge Strafe gesezt. — Die Mannschaft des Landsturms sollte in zwei Hauptabtheilungen eingetheilt und auf zwei Glieder aufgestellt werden.

Die erste Abtheilung, welche mit Stutzern bewaffnet war, bildete den rechten Flügel, an die sich die mit Infanteriegewehren oder Jagdflinten Bewaffneten anschloßen.

Die zweite Abtheilung, welche Knüttel, Sensen und andere Stich- oder Schlagwaffen trug, wurde auf beiden Flügeln der mit Feuerwaffen ausgerüsteten Mannschaft, oder nach Maßgabe der Oertlichkeit hinter die Front derselben aufgestellt, um im geeigneten Momente auf den Feind loszubrechen. Als Schlag- und Stichwaffen wurden besonders die Morgensterne und Sensen empfohlen und Modelle zur Einsicht aufgestellt.

Die Landsturmpflichtigen hatten sich mit Lebensmitteln für einen Tag zu versehen, die mit Stutzern und Flinten Bewaffneten auch mit der nöthigen Munition, von deren Vorhandensein sich die Führer zu überzeugen hatten.

In dieser Ausrüstung hätte auch der Landsturm unter Umständen Tüchtiges leisten können. Allein die Organisation war noch zu wenig in's Leben gekommen. Wohl hat der Landsturm **) seit Erklärung des Kriegszustandes einen Grad der Beweglichkeit

*) Landsturmverordnung von Luzern.

**) Beiträge zur Geschichte des innern Kriegs im Nov. 1847. Von einem Luzerner Milizoffizier.

und Brauchbarkeit erhalten, der beweist, welcher Steigerung die nationale Wehrkraft fähig ist, wenn ein intelligenter Kopf, der dem alten Schlendrian abhold ist, mit rastloser Thätigkeit der Hebung des Wehrwesens sich annimmt.

Schon im Jahre 1845 war Oberst Paskal Tschudi von Glarus, der früher als Offizier in spanischen Diensten gestanden, von der Regierung von Luzern als Oberkommandant des sämmtlichen Landsturms bezeichnet worden. Im Oktober 1847 bestätigte der Große Rath diese Wahl.

Oberst Paskal Tschudi ist ein sehr braver, gutdenkender Mann und als ein wackerer Militär bekannt. Er schien aber weder Lust, noch diejenige Kenntniß des Landes und Volkes zu besitzen, welche allein die Anwendbarkeit eines Landsturms und dessen zweckmäßige Führung bedingt, gerade deßwegen, weil er das Charakteristische des Volkes zu wenig erforscht und mit den Oertlichkeiten des Landes zu wenig vertraut war, konnte er im entscheidenden Momente auch nicht leisten, was er leisten sollte. Auch mochte er geglaubt haben, die Organisation des Landsturms liege nicht in seiner Aufgabe, sondern er habe denselben zu befehligen. Uebrigens wurde Tschudi vielfältig mit scheelem Auge angesehen und seiner Wirksamkeit eben nicht der größte Vorschub geleistet. Er, der vielleicht kaum einige hundert Landsturmmänner zu Gesicht bekam und am 23. November vom Obergeneral mit einer geringen Zahl Leute nach Meyerskappel beordert wurde, war allerdings nicht im Stande mit dem Landsturm das drohende Uebel abzuwenden. Sobald man indeß sagen muß: „es hat überall an Vielem gefehlt", — so kann die Schuld nicht allein auf einzelne Korps eines Heeres fallen.

Es hat wohl Gegenden und Anlaß gegeben, wo einzelne Abtheilungen des Landsturms sich trefflich gehalten.

All' die schönen Resultate, welche dennoch trotz aller Hindernisse in der Organisation und Bethätigung des Landsturms zu Tage gekommen sind, verdankt der Kanton vorzüglich der außerordentlichen Thätigkeit und Kenntniß des zweiten Landsturmkommandanten Plazid Segesser, sowie dem bereitwilligen Eifer des guten Volkes.

Major Plazid Segesser befaßte sich am meisten mit der Organisation des Landsturms, er hatte fast alle Gegenden des Kantons bereist, die topographische Lage desselben genau in's Auge gefaßt, und über seine Beobachtungen einen umfassenden

Bericht gegeben, der jezt noch seinen Werth nicht verloren. Wären seine Räthe in Bezug auf die Entfaltung und Stellung des Landsturms, sowie jene des Oberst v. Elgger und Anderer über die Ausführung eines geordneten Operationsplanes im Allgemeinen mehr berücksichtiget worden, wir bezweifeln, ob die Truppen der kathol. Kantone nicht mehr militärische Kampfehre heimgetragen hätten.

§. 201. Der Landsturm der Urkantone, Zug, Freiburg und Wallis.

Auch die Urkantone wetteiferten in der Aufstellung und möglichst zahlreichen Ausrüstung ihrer Truppen. Schon dieß ist ein Beweis, mit welchem Ernst, mit welcher Begeisterung sie zur Vertheidigung ihrer durch den Bund gesicherten Rechte der Souveränetät und Konfession sich erhoben haben, so daß sie, wie Leuthy gesteht, „keine Opfer, keine Anstrengungen scheuten, und keine Schranken in ihren kriegerischen Rüstungen und Vorkehrungen kannten.“

Uri hatte zwar schon vor dem zweiten Freischaarenzug aus dem Reservedepot eine zweite Landwehr organisirt, bestehend aus 3 Scharfschützen- und 3 Infanteriekompagnien. Zudem wurde schon damals die Organisation des Landsturms bewerkstelliget und in demselben die ganze männliche Bevölkerung vom achtzehnten bis fünfundsechzigsten Altersjahr, die nicht in der Landwehr diente, eingetheilt. Auch wurden 2 Batterien Artillerie, nämlich eine Batterie zur ersten und eine zur zweiten Landwehr, organisirt. So kam, ohne den Landsturm, ein dreifaches Milizkontingent zu Stande. Alle diese Streitkräfte wurden nun wieder entfaltet und auch der Landsturm in Bereitschaft gesezt. Sämmtliche Mannschaft mußte wo möglich mit Feuerwaffen oder dann mit Schlagwaffen versehen sein. Alle in Händen von Privaten befindlichen Feuergewehre wurden für die allgemeine Landesbewaffnung requirirt und das Mangelnde so viel möglich durch Ankauf ausländischer Gewehre ersezt.

In Unterwalden hatte man ebenfalls schon vor dem Freischaarenzuge eine Landwehr und den Landsturm organisirt; es herrschte dabei die möglichste Anstrengung. Die beiden Kantonstheile machten damals 1277 Mann Auszüger- und Landwehrtruppen mobil. Jezt wurde sogar noch eine zweite Landwehr, vom fünfunddreißigsten bis vierzigsten Jahr, organisirt und überdieß aus der Landsturmmannschaft und den Ueberzähligen der zweiten Landwehr noch eine Reserve gebildet. Auch wurde noch

eine Batterie Artillerie, mit etwa 50 Mann zu deren Bedienung aufgestellt. Die dem Freischaarenzuge abgenommene Kanone erhielt noch drei Kameraden.

In Schwyz fand auch schon vor dem Freischaarenzuge die Bildung einer ersten Landwehr aus 2 Bataillonen und 2 Scharfschützenkompagnien, in der gleichen Stärke, statt, wie die Kontingentstruppen; und aus dem Landsturm wurde noch eine zweite Landwehr von ebenfalls 2 Bataillonen und 2 Scharfschützenkompagnien ausgezogen. Später wurden dem Landsturm noch 2 Bataillone und 2 Scharfschützenkompagnien enthoben, so daß außer der Landsturmmannschaft, welche mit Schlagwaffen und Flinten bewaffnet, und zur Bedeckung der innern Gränzen bestimmt war, die Streitkräfte des Kantons Schwyz aus 8 Bataillonen und 8 Scharfschützenkompagnien bestunden. Die Scharfschützen der Landwehr bestanden meistens aus Freiwilligen.

Das kleine Zug machte ebenfalls große Anstrengungen, indem dasselbe nicht nur die schon beim Freischaarenzuge organisirte Landwehr bis zum zweiunddreißigsten und die zweite bis zum fünfundvierzigsten Jahre organisirte, sondern dieselbe noch bedeutend verstärkte, so daß Zug, das nur 456 Mann zur Bundesarmee zu stellen hatte, nunmehr 1780 Mann reguläre Truppen und überdieß noch 1000 Mann Landsturm aufstellen konnte. Der Landsturm wurde durch einen Oberstlieutenant und einen Major befehliget, und in Rotten von verschiedener Stärke eingetheilt, deren jede einen Rottenführer hatte und welche, in taktische Einheiten von 3 bis 4 Rotten vereinigt, unter das Kommando eines Hauptrottenführers gestellt waren. Eine ähnliche Eintheilung bestand auch in Uri und Unterwalden.

Die Bewaffnung bestand größtentheils aus Stutzern und Flinten, der übrige Theil war mit Landsturmwaffen, z. B. mit Morgensternen, Sensen, Spießen, Hellebarden rc. versehen.

In Freiburg wurde, wie sich aus der aufgestellten enormen Truppenzahl ergibt, gleichfalls Außerordentliches geleistet. Während dieser Stand zum Bundesheere 2677 Mann stellt, rief er jezt bei 5469 Mann organisirte Truppen in's Feld. Der Landsturm, der besonders in den deutschen Bezirken sich zahlreich entwickelte, umfaßte eine zum Theile ziemlich gut organisirte Masse von über 10,000 Mann zu Papier und 7000 zu Fuß. An tüchtigen Führern fehlte es nicht, sowie der Geist des Volkes alle Erwartung übertraf. Unter einer entschlossenern, weniger räthselhaf-

ten Oberleitung wäre das Volk von Freiburg im Stande gewesen, den eidgenössischen Truppen einen nicht so leicht zu brechenden Widerstand zu leisten.

Wallis hatte nicht weniger außerordentliche Streitkräfte entfaltet. Schon im Kampfe gegen die Jungschweizer im Jahre 1844 stand eine Truppenzahl von 12,000 Mann im Felde. Seither wurde der Landsturm noch mehr ausgeschieden und besser organisirt. Der Landsturm ward allein auf 8000 Mann berechnet. *) Seine Eintheilung und Verwendung geschah, ungefähr wie in den Urkantonen; Elgger bezeichnet seine Organisation als die beste.

Nicht weniger als für die Bewaffnung war in den 7 Kantonen für die Bekleidung und anderweitige Ausrüstung der Truppen gethan worden. Wohl mit Recht wird das Lob der katholischen Kantone erhöht, indem von ihnen gesagt wird **): „sie vermochten eine Kriegsmacht auf die Beine zu stellen, die seit dem Entstehen des Schweizerlandes, selbst in den verzweiflungsvollsten Zeiten, wo ihre ganze politische Existenz bedroht war, kein einziges Beispiel aufzuweisen vermag."

Dieß war nun der Bestand der Streitkräfte der 7 katholischen Stände. Doch was halfen all' diese Anstrengungen der 5 innern Kantone, die Zahl ihrer Truppen konnte nicht einmal jener des einzigen Kantons Bern gleichkommen.

§. 202. Die Stellung der zwei ersten Divisionen der Armee der katholischen Kantone.

Die Kantone Wallis und Freiburg waren vorzüglich zur Vertheidigung ihrer eigenen Gränzen angewiesen, weil die allzu große Entfernung derselben von den übrigen mitverbündeten Kantonen ein gemeinschaftliches Zusammenwirken fast unmöglich machte.

Nur Wallis stellte zwei Bataillone zur Verfügung der übrigen Kantone, wovon eines unter Anführung des Oberstl. Courten über die Furka nach Luzern, das andere die Expedition in's Tessin mitmachte.

Das Land Entlebuch, ein Bergthal, hatte seine eigenen Vertheidigungstruppen. Dieselben stunden mit dem Divisionskommando nicht in Verbindung, sondern erhielten ihre Befehle direkte vom Oberkommando. Ebenso die 2 Landwehrbataillone Kost und

*) Oberst v. Elgger läßt ihn auf 12,000 ansteigen.

**) J. J. Leuthy.

Helfenstein, welche nebst der freiwilligen Landsturm-Scharfschützenkompagnie Siegrist, nach Bestimmung des Oberkommandos, die Besetzung der Stadt Luzern und deren nächste Vertheidigungslinie bildeten.

In Obwalden blieb die zweite Landwehr und die Artillerie zur Vertheidigung des Brünigpasses gegen Bern, mit Ausnahme der Scharfschützenkompagnie Britschgi, die bei der mobilen Armee war.

Nidwalden hatte 3 Kompagnien zweiter Landwehr einmal nach Horw und Winkel vorgeschoben, es wurden dieselben aber gleich wieder zurückgezogen und nahmen sodann an der Expedition in's Tessin Theil.

In Uri war zur Vertheidigung der Pässe, die von Glarus, Graubünden und Bern her in diesen Kanton führen, sowie zur Deckung der Gotthardtsstraße, die zirka 800 Mann starke zweite Landwehr nebst dem Landsturm unter den Waffen mit 4 Vierpfünderkanonen und 1 Zwölfpfünderhaubitze.

Die erste Division hatte den Kanton Luzern zu decken. *) Fünf Thäler, von Hügeln begränzt, die überall leicht zu überschreiten sind, bilden die Aemter Willisau, Sursee und Hochdorf. Unterhalb Sursee und Willisau verflacht sich die Gegend allmählig gegen den Kanton Aargau hin. Die Querstraßen, welche die Thäler unter sich verbinden, sind meistens schlecht, wenn auch für Fuhrwerke aller Art fahrbar.

Die erste Brigade der Division Rüttimann nun hatte das Zentrum in Willisau, lehnte ihren linken Flügel an die waldigen Gränzhügel bei Zell mit Vorposten in Uffhusen und Großdietwil, den rechten Flügel dehnte sie aus bis Sursee und deckte somit die Straßen von Bern her durch die Thäler von Willisau und Großwangen.

Die zweite Brigade besezte die Linie von Rußwil bis Münster, die dritte lag hinter der Reuß von Ebikon bis Honau, mit einem vorgeschobenen Bataillon in Inwil und Eschenbach auf dem linken Ufer, das die Ausmündung des Thales von Hitzkirch und Hochdorf gleichzeitig beobachtete.

Der linke Flügel dieser Aufstellung war gedeckt durch das Entlebuch, das bei gehörigen Vertheidigungskräften als eine wahre Festung hätte angesehen werden können.

Das Land Entlebuch, das fünfte Amt des Kantons Luzern,

*) Beiträge zum innern Kriege ꝛc.

ist der gebirgigste Theil desselben. Hohe Berge gegen die Berner Gränze, über die bloß zwei Straßen — hie und da durch enge Schluchten in's Entlebuch — führen, bilden einen natürlichen Festungswall. Die Vertheidigung dieses Landes war dem Landwehrbataillon Limacher, 470 Mann stark; der Scharfschützenkompagnie Theiler, 92 Mann stark, sämmtlich Entlebucher, und dem Landsturm des Landes anvertraut. Ihnen wurden 2 Zweipfünderkanonen unter Kommando eines Fouriers beigegeben.

Daß die Vertheidigung des Entlebuches auf wiederholtes Verlangen des Major Limacher nicht einem Stabsoffizier übertragen wurde, fand nicht unverdienten Tadel.

Vorwärts dieser ersten Aufstellung war dem Landsturmkommando eine Linie angegeben, auf welcher die Straßen und Defiles durch Anbringung einer Reihe von Verhauen und Minen für Artillerie unpassirlich gemacht und für vorübergehende Vertheidigung durch den Landsturm vorbereitet werden sollten. Diese Linie zog sich von Uffhusen und Zell an über die Höhen nach Pfaffnau, Langnau, Dagmersellen, Knutwil, St. Erhard, Tann, Münster, Schwarzenbach, Aesch, Schongau, Müswangen und über den Lindenberg hin bis Pfaffwil und Inwil. Ueberall waren auf dieser Linie, wo nach den Ansichten des zweiten Landsturmkommandanten die Vertheidigung des Kantonsgebiets durch den Landsturm hätte beginnen sollen, dem leztern seine Positionen zum Voraus angewiesen, sowie auch die Rückzugs- und Konzentrationspunkte im Innern. Durch die vom Oberkommando beim wirklichen Ausbruch des Kampfes angeordnete, allgemeine Konzentrirung aller Streitkräfte hinter der Reuß und Emme sind dann freilich alle diese Vertheidigungsanstalten nutzlos geworden.

Die zweite Division, unter den Befehlen des Oberst Abyberg, hatte den großen Raum von Gisikon bis zur Glarner Gränze zu decken.

Die zweite ganze Brigade, unter dem Kommando des Oberst Schmid von Uri, wurde als Reserve bezeichnet, in den Kanton Luzern verlegt und unter die direkten Befehle des General v. Salis gestellt.

Dem Kommando der zweiten Division, welchem nach der so eben angedeuteten Verfügung über die zweite Brigade — nur noch 5 Bataillone Infanterie und 2 Batterien zu Gebote stunden, wurde die Vertheidigung der Kantone Schwyz und Zug übertragen und dieses Terrain ausschließlich als Basis seines Wirkungskreises bezeichnet.

Zu diesem Zwecke wurden zur Deckung des Kantons Schwyz das zweite Auszügerbataillon v. Reding, die Landsturmbataillone Aufdermauer und Kälin, an die Gränze der Kantone Zürich, St. Gallen und Glarus verlegt, und in den Bezirken March, Wollerau und Pfeffikon stationirt.

Diese Streitkräfte, worunter nur ein wohl organisirtes Bataillon, waren zur Vertheidigung der wegsamen March und beider Höfe gegen wiederholte Angriffe bedeutender Truppenmassen offenbar zu gering, daher diese Truppen angewiesen wurden, auf den Fall des Rückzugs sich auf die zwei in das innere Land Schwyz führenden Hauptpässe — Schindellegi und den hohen Etzel — zu werfen, und diese Position auf's Aeußerste zu vertheidigen.

Für Vertheidigung des haltbaren Theils des Kantons Zug waren dessen Streitkräfte ebenfalls ungenügend, wenn schon das Bataillon Moos die Linie der Sihl von der Hüttenbrücke bis zur Sihlbrücke deckte und das Bataillon Andermatt Baar, Zug, und Allewinden besezt hielt. Deßwegen wurden zu deren Verstärkung zwei Bataillone des Kantons Schwyz, das erste Auszügerbataillon Hediger in die Stadt Zug und das zweite Landsturmbataillon Beeler, älter, nach den beiden Aegeri verlegt.

Von den noch disponibel gebliebenen Schwyzer Truppen wurden das zweite Landwehrbataillon Dober nach Meyerskappel und Umgebung und das vierte Landsturmbataillon Beeler, jünger, nach Küßnacht dislozirt.

Das erste Landwehrbataillon Müller nebst einer Batterie Artillerie als Reserve wurde nach Arth verlegt, um je nach Umständen auf dem rechten oder linken Ufer des Zugersee's verwendet werden zu können.

Dieß war die erste vollständige Aufstellung und Disposition der Truppen. Später fanden freilich wiederholte Dislokationen statt, namentlich im Kanton Luzern. Bei der zweiten Division wurde das Bataillon Beeler von beiden Aegeri nach dem Bezirk March und das Bataillon Kälin nach Aegeri verlegt.

In dieser weitläufigen Dislokation verblieben die Truppen der ersten und zweiten Division, einerseits weil Schutz der Gränzen von den Bewohnern der Gränzbezirke gewünscht wurde, und im Anfang, wo die feindlichen Truppen noch nirgends in bedeutendern Massen konzentrirt waren, gegen einzelne Streifkorps auch gewahrt werden konnte, anderseits aber vorzüglich in Rücksicht auf die Verpflegung.

Ungeachtet den ganzen Sommer hindurch vom Kriege war gesprochen worden, hatte man weder für Geld noch für Lebensmittel in hinreichendem Maße gesorgt und das Oberkriegskommissariat der 7 Stände fieng erst in dem Augenblicke an auf Herbeischaffung der Lebensmittel für Naturalverpflegung der Truppen ernstlicher Bedacht zu sein, wo dieselben schon hätten an Ort und Stelle sein sollen. Auch geschah dieses in zu geringem Maßstabe, und für große Bäckereien zu sofortiger Bereithaltung angemessener Quantitäten von Brod an verschiedenen Konzentrationspunkten war gar nicht gesorgt, eben so wenig als für eine angemessene Anzahl bei den Truppen befindlicher Kommissariatsbeamteten. *)

Unter solchen Verhältnissen mußten die Truppen bei den Einwohnern verpflegt werden, und da sich wenige größere Ortschaften vorfinden und die wohlhabendsten Gemeinden meistens aus zerstreuten Höfen bestehen, so erfolgte daraus unvermeidlich eine Zersplitterung der Truppen, welche für den Dienst die nachtheiligsten Folgen haben mußte. Später suchte man sich dadurch zu helfen, daß man die Truppen zwar bei den Einwohnern verpflegen, sie aber des Nachts in größern Lokalen, Scheunen, Schulhäusern 2c. beisammen ließ.

§. 203. Die Stellung der eidgenössischen Armee.

Schon in den ersten Tagen des Novembers waren von Osten her die Kantone Zug und Schwyz von den Truppen der Division Gmür eingeschlossen; auch die andern Divisionen rückten allmählig theilweise gegen die Gränzen von Luzern, Wallis und Freiburg vor.

So besezte die erste Division, unter dem Befehl des Obersten Rilliet, welche im Anfange das Hauptquartier in Echallens hatte, vorläufig Iferton, Aubonne, Morsee, Lausanne und Vivis mit dem dazwischen liegenden Lande.

Die zweite Division, unter dem Befehl des Obersten Burckhardt, hatte das Hauptquartier in Bern und besezte das Land zwischen der Aare und Emme. **)

Die dritte Division, unter dem Befehl des Generals Donats, hatte das Hauptquartier in Solothurn und besezte das Land zwischen der Emme und der Wigger.

*) Beiträge eines Luzerner Offiziers.

**) Bericht des Generals Dufour.

Die vierte Division, unter dem Befehl des Obersten Ziegler, hatte das Hauptquartier in Aarau und besezte die Gegend zwischen der Wigger und der Reuß.

Die fünfte Division, unter dem Befehl des Obersten Gmür, hatte das Hauptquartier in Zürich und besezte die Gegend zwischen der Reuß und dem Zürichsee, und das rechte Seeufer bis nach Winterthur und Rapperswil.

Die sechste Division, unter dem Befehl des Obersten Luvini, sollte die Kantone Tessin und Graubünden besetzen und hatte das Hauptquartier in Bellinzona.

Außer diesen Divisionen waren noch drei Artilleriebrigaden, Näff, Funk und Borel, unter dem Befehl des eidgenössischen Oberstl. Denzler aufgestellt und der größte Theil der Reiterei kantonirte in drei Brigaden, Ritter, Ott und Karlen vereinigt, jede zu drei Schwadronen, in der Umgegend von Solothurn.

Die Kommunikationen mit den katholischen Kantonen waren streng unterbrochen. Es läßt sich vermuthen, daß die Zwölferstände anfänglich befürchteten, die katholischen Kantone werden die Offensive ergreifen. Die Regierung von Aargau war in beständiger Furcht, sie möchte einmal über Nacht ihrer Herrschaft wie des Besitzers der Güter der aufgehobenen Klöster entlastet werden. Eidgenössische Soldaten erzählten nachher oft selbst, daß es anfänglich fast Jedermann unheimlich an den Gränzen der katholischen Kantone war, weil man keinen Augenblick wußte, wann ein Ueberfall zu gewärtigen wäre.

Sobald aber die eidgenössischen Truppen, überall verstärkt, die Gränzen gegen die katholischen Kantone immer enger einschloßen, da verlor sich die Furcht allmählig mehr. Die gegenseitigen Truppenbewegungen, die sich auf Vorposten oft auf Schußnähe einander gegenüber kamen, bewirkten bald feindselige Neckereien. Manches kleine Scharmützel fiel vor, da und dort nahm ein Scharfschütze einen feindlichen Offizier oder Soldaten auf's Korn, was gewöhnlich nicht geringen Allarm absezte. Die katholischen Truppen rühmten sich meistens errungener Vortheile; es gab hie und da einen Todten oder Verwundeten, die Erbitterung wurde gesteigert und der Haß genährt, der Vortheil aber blieb aus.

Das Heranrücken der eidgenössischen Truppen beförderte auch die Verschanzungen an den Gränzen der katholischen Kantone. Bei Utznach ward in der Nacht vom 5. auf den 6. November die Brücke bei Grinau verschanzt und eine Kanone aufgeführt. Der

Linthkanal wurde auf der Schwyzerseite durchgraben, damit man diese unter Wasser setzen könne, welche Maßnahme aber des niedern Wasserstandes wegen ohne erheblichen Nutzen blieb. An mehrern Orten, wie bei Gisikon, an der Schindellegi rc. wurden ganze Kompagnien zu den Schanzarbeiten verwendet.

Der Zeitpunkt ernsten Entscheides rückte immer näher. „Jezt war *) ein großartiges militärisches Leben erwacht. Bern glich der Residenz eines mächtigen Fürsten, wo sich Regimenter an Regimenter in unabsehbaren Schaaren reihten, und in Zürichs Straßen wogte es von Morgens bis Abends. Der gewaltige Hebel der neuern Zeit, der Dampf, zeigte wiederum seine gigantische Kraft. Die Dampfbote und Eisenbahn beförderten die meisten Truppen. Es kam z. B. ein Bataillon von Rapperswil mit dem Dampfbot nach Zürich, begab sich von dort auf die Eisenbahn, marschirte von Baden nach Brugg und legte also diese für Truppen ungeheure Distanz in 5 Stunden zurück."

§. 204. Die Besetzung des Gotthardtspasses. Meuchelmord der Lieutenants Balthasar und Arnold.

Das erste kriegerische Ereigniß in den 5 Kantonen war die Besetzung des im Kanton Tessin liegenden Gotthardtshospitiums, das auf dem Höhenpunkte dieses Bergpasses gelegen, sowohl den Eingang von Tessin her in das Thal von Ursern, als auch den Furkapaß, die einzige offene Kommunikation zwischen den 5 Kantonen und dem Kanton Wallis, beherrscht.

Schon am 2. November war bereits die sichere Kunde nach Luzern gelangt, daß am 4. dieß die Zwölfständemehrheit die Kriegserklärung gegen die 7 Kantone erlassen werde. Sie hatte wohlweislich gewartet, bis ihre Truppen organisirt und in Linie aufgestellt waren.

Nun war keine Zeit mehr zu verlieren, um wenigstens die Defensivstellung, so viel es noch thunlich war, sicher zu stellen. Schon den 31. Oktober hatte Oberstl. Em. Müller auf die unmittelbare Besetzung des auf der Höhe des Gotthardtspasses sich befindlichen Hospitiums aufmerksam gemacht. Auf die daherige Mittheilung des Oberst v. Elgger unterzeichnete General v. Salis den Befehl hiefür. Oberstl. Em. Müller, der jene Gegend genau kannte, wurde mit der Leitung der Expedition beauftragt.

*) J. J. Leuthys Kriegsereignisse.

Die Besetzung erfolgte ohne feindliche Gegenwehr am 3. November Vormittags durch ungefähr 400 Mann der zweiten Landwehr von Uri mit 2 Zweipfünderkanonen und 2 Zwölfpfünderhaubitzen. Die Artillerie kommandirte Hauptmann Jauch; Artillerielieutenant Balthasar von Luzern, Ordonanzoffizier des Chefs des Generalstabs, befehligte ein Detachement Luzerner Artilleristen. Die Besetzung geschah ohne irgend welchen Widerstand.

Am folgenden Nachmittag, den 4. Nov. Abends 4 Uhr, wurde eine Patrouille vorwärts des Hospitzes entsendet. Lieut. Balthasar nebst Unterl. Arnold von Uri, Adjutant des Oberstl. Em. Müller, folgten derselben. Die Patrouille passirte ein Schirmhaus und war bereits lange über dasselbe hinaus, als beim zweiten Schirmhaus auf diese 2 Offiziere mehrere Schüsse fielen, welche Lieut. Arnold tödtlich verwundet und Lieut. Balthasar sterbend niederstreckten.

Balthasar fiel durch das Blei eines im Tessinerlande verruffenen Banditen, Florians Lombardi, der seinen Leichnam nachher rein bis auf die Blöße plünderte.

Als Julius Arnold noch nicht auf der Stelle todt war und in einen Graben kriechen wollte, wurde ihm von den Unmenschen das Hirn mit einem Beile zerschlagen.

Lieut. Balthasar soll nach der Aussage des Mörders gleich auf den erhaltenen Schuß die lezten Worte noch ausgerufen haben: „O meine liebe Mutter!“

Hauptmann Huonder, der mit der Patrouille voraus war, sprengte zurück. Lieut. Balthasar verschied in seinen Armen, als auch auf den Hauptmann Schüsse fielen, welche aber nur sein Pferd verwundeten.

Die Leichen blieben vom 4. die ganze Nacht bis zum 5. Nachmittags 3 Uhr auf der Straße liegen, wurden erst dann auf Tragbahren nach Airolo gebracht, und auf dem Kirchhofe ohne Sarg und Bekleidung, gleich Thieren, in eine Grube geworfen.

Ueberdieß erhielt der Mörder von hochgestellter Seite nicht nur Gold, sondern selbst schriftliche Belobungen.

Nach der Einnahme von Airolo durch die Urner, den 17. November, wurde die Leiche Balthasars (die des Arnolds blieb liegen) ausgegraben und auf den Gotthardt gebracht. Dem vieljährigen Lehrer des verblichenen edlen Jünglings, Herrn Archivar J. Schneller, ward die schmerzliche Aufgabe, die Hülle seines theuern Schülers und Freundes dort abzuholen, und den tiefgebeugten, schwerzerrissenen Herzen der Aeltern in Luzern näher zu bringen.

Dieser meuchlerische Angriff rief große Erbitterung hervor, wie der Tod des jungen, aber sehr tüchtigen Artillerieoffiziers Balthasar, einzigen Sohnes des liberalen Oberst Balthasar in Luzern, allgemein betrauert wurde.

Oberst Müller, der auf dem Hospiz die Schüsse hörte, rückte alsobald zur Verstärkung der entsendeten Patrouille vor und führte dieselbe unangetastet zurück.

Am 5. mit Tagesanbruch ließ Oberst Müller zwei Posten vorschieben, um dominirende Punkte zu besetzen. Einer derselben war bereits in den Händen der Feinde. Nachmittags versuchte eine feindliche Abtheilung vorzudringen und die Vorposten zu werfen. Lieut. Schilling führte eine Abtheilung Scharfschützen zur Unterstützung herbei und trieb nach kurzem Gefechte die Tessiner Truppen gänzlich zurück, so daß nunmehr alle bedeutenden Punkte jenes Passes im Besitz der Expedition blieben.

Da fernere Angriffsversuche der Tessiner Truppen zu erwarten standen, so wurde am 7. November von Luzern aus die Scharfschützenkompagnie Gisler von Uri diesem Korps gegen die andringenden Tessiner zu Hülfe gesendet. Drei Kompagnien des Bataillons v. Courten von Wallis, das über die Furka nach Luzern im Marsche war, marschirten ebenfalls zur Hülfe dahin und verblieben auf dem Gotthardt bis zu ihrer Ablösung durch 3 andere Kompagnien von Wallis.

Die Nothwendigkeit dieser als Eröffnung der Feindseligkeiten vielfach vom politischen Standpunkt aus getadelten Expedition, ergibt sich am besten *) aus der Instruktion Dufours an den im Tessin kommandirenden Oberst Luvini, worin derselbe angewiesen wird, das Thal von Ursern bis zum s. g. Urnerloche zu besetzen, den Uebergang von Walliser Truppen über die Furka zu hindern und alle Kommunikation zwischen Uri und Wallis abzuschneiden. Die Expedition auf dem Gotthardt ging der beabsichtigten Vollziehung dieser Ordre nur um einen Tag voran. In Airolo stunden bereits die tessinischen Vorposten, denn schon die Kunde, daß Truppen der 7 katholischen Kantone im Anzuge seien, hatte das halbe Tessin unter die Waffen gerufen und einige Brigadebewegungen nach dem St. Gotthardt zur Folge.

Eine Proklamation, welche der siebenörtige Kriegsrath bei diesem Anlasse, datirt vom 1. November 1847, an das Volk von Tessin

*) Beiträge von einem Luzerner Offizier.

gerichtet, konnte damals nicht mit Erfolg verbreitet werden. Dieselbe lautet:

„Liebe und getreue Eidgenossen!

„Euere Regierung hat mitten im Frieden gegen alles Recht und durch die unschicklichsten Mittel Beschlag auf die Munition gelegt, welche den eidgenössischen Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug angehört. Ueberdieß hat Euere Regierung uns allen den Krieg erklärt, weil wir verbündet sind, unser Gebiet, unsere Souveränetät und unsere heilige Religion zu vertheidigen.

„Um unser Eigenthum wieder zu erobern und zugleich um uns gegen einen so ungerechten Angriff zu vertheidigen, werden wir Euere Gränze auf dem St. Gotthardt besetzen lassen. Wir haben keine feindliche Absicht gegen Euch, wir lieben Euch, wir achten Euch als Eidgenossen und Katholiken. Fallet uns zu und wir sind stets wie Brüder. Gott schütze Euch und uns."

§. 205. Die Sprengung der Sihl- und Sinserbrücke.

Auf der Linie war indeß Alles ruhig bis zum 7. November, wo wegen des Anrückens der Zürcher Truppen mit Artillerie gegen die Sihlbrücke, die leztere in der Nacht in Brand gesteckt wurde, was einiges Schießen auf beiden Seiten und bedeutenden Lärm verursachte.

Der Kanton Zug war die am leichtesten angreifbare Seite der oben angegebenen Aufstellung. Den ebenen Theil des Kantons Zug, östlich der Lorze halten zu wollen, konnte daher niemals die Absicht sein. Dagegen war die Stellung von Cham und St. Wolfgang wichtig, weil sie einerseits die Lorze, anderseits die Brücke von Sins bedeckte und in vorgeschobener Stellung Gisikon und Meyerskappel sicherte.

Eine andere Gefahr als diejenige des Terrains drohte von dieser Seite her in der stets schwankenden Politik von Zug. Einsehend, daß ein großer Theil des Kantons militärisch nicht gehalten werden könne, und stets gedrängt von einer weniger zahlreichen als frechen Opposition, die ihren Sitz im Städtchen Zug selbst und in den Gemeinden Cham und Hünenberg hatte, war die Regierung von Zug vom Anfang des Kriegszustandes an bis zu ihrer Kapitulation stets in die unsichere Lage versezt, daß weder sie noch die übrigen Stände wußten, ob Zug in der Stunde der Entscheidung an seinen Verbündeten festhalten werde oder nicht.

Da die militärische Bedeutung der Sinserbrücke, die einzige

feste und fahrbare Brücke zwischen Gisikon und Bremgarten über die Reuß, bei der angenommenen Defensivstellung wohl in die Augen fallen mußte, so hatte der Oberkommandant daher alle Anstalten treffen lassen, damit diese Brücke beim Herannahen ernsthafter Gefahr sofort in Brand gesteckt oder gesprengt werden könnte. Die Brücke und die Brandanstalten wurden von einem Detachement des Bataillons Wyrsch von Nidwalden bewacht, das in Cham, St. Wolfgang und Hünenberg stationirt, den Vorpostendienst in dieser schwierigen Gegend that.

Am 7. November wurde das Bataillon Wyrsch in seinen Stellungen und seinem Dienste durch das Bataillon Eduard Segesser von Luzern abgelöst und nach Ebikon, Buchrain und Dierikon zurückgezogen. Das Landwehrbataillon Weingartner besezte Honau, Root und Udligenschwyl, das Bataillon Meyer-Bielmann stationirte in Inwil und Eschenbach auf dem linken Reußufer.

Der General v. Salis inspizirte am 9. November die noch im Bau begriffenen Arbeiten bei Gisikon und die Vorpostenlinien des Bataillons Segesser in Cham und St. Wolfgang, und erhielt auf dieser Tour Kenntniß, daß einige Kompagnien feindlicher Truppen bis an die äußerste Gränze in Sins, Rütti und Kleindietwil vorgerückt seien. Entweder um eine gefährliche Nachbarschaft für die Schanzarbeiten in Gisikon durch schnellen Ueberfall zu entfernen, oder um eine Rekognoszirung vorzunehmen oder aus irgend einer andern Absicht, gab der General bei seiner Rückkunft nach Gisikon am Nachmittag desselben Tages den Befehl, die Bataillone Segesser, Weingartner und Meyer-Bielmann und die Scharfschützenkompagnie Segesser bei Gisikon zu konzentriren, was sofort geschah. Da indessen die Tageszeit bereits sehr vorgerückt und bei Truppen und Chefs einiger Widerwillen gegen einen Einfall in's Aargauer Gebiet bemerkbar war, bevor von dorther Feindseligkeiten geschehen seien, so ließ der General mit Einbruch der Nacht die Truppen wieder in ihre Standquartiere zurückmarschiren und kehrte selbst nach Luzern zurück.

Bei Anlaß dieser Konzentrirung wurde auch das an der Sinserbrücke stehende Detachement des Bataillons Segesser eingezogen, ohne daß eine Ablösung desselben von einem andern Truppenkorps, noch Besetzung der vom Bataillon Segesser verlassenen Stellung von Cham und St. Wolfgang während des Nachmittags vorgenommen wurde. Als das Bataillon Segesser in der Nacht

zum Rückmarsch in diese Stellung kommandirt wurde, so kam vom Brigadekommando in Root an den Generalstab die Meldung, daß der Posten an der Sinserbrücke verlassen sei. Zwei Offiziere des Generalstabs, welche hierauf mit einem Detachement von Gisikon aus eine Rekognoszirung vornahmen, fanden die Brücke von Sins und das zugerische Zollhaus von der feindlichen Scharfschützenkompagnie Kuster bereits besezt.

Auf diese Nachricht ging der Chef des Generalstabs, Oberst v. Elgger, in der Nacht vom 9. auf den 10. November um halb 1 Uhr mit der Batterie Schwyzer von Luzern nach Gisikon ab und zog daselbst die Batterie Pfyffer und das Bataillon Weingartner, sowie die Scharfschützenkompagnie Segesser und in St. Wolfgang das Bataillon Segesser theilweise an sich. Der Marsch auf dem rechten Reußufer ging unter dem Schutz der Nacht und eines dichten Nebels ungehindert vor sich und die Truppen stellten sich gegen die Brücke auf, die Batterie Pfyffer auf zirka 100 Schritte vor, und die Batterie Schwyzer auf zirka 300 Schritte Distanz seitwärts, die Scharfschützen dicht am Reußufer, die Infanterie auf den Flügeln.

Am gegenseitigen Ufer stunden zwei Scharfschützenkompagnien, das Zollhaus war wieder geräumt, die Brücke selbst verbarrikadirt. Oberst v. Elgger schickte einen Parlamentär an den auf gegnerischer Seite kommandirenden Offizier mit der Aufforderung, die Brücke, welche dem Kanton Zug gehöre, zu übergeben, was nach einigem Zögern geschah. Die feindlichen Truppen zogen sich zurück, die Brücke wurde gesprengt und die Truppen der Expeditionskolonne zogen sich in ihre frühern Stellungen zurück.

§. 206. Die katholischen Truppen überfallen Niederwil.

Gleichzeitig mit dieser Bewegung am rechten Reußufer, die mit der Sprengung der Sinserbrücke endete, und um selbe zu unterstützen, hatte auch auf dem linken Reußufer eine Truppenbewegung statt gehabt. Es hatte nämlich in der Nacht das in Inwil und Umgegend stationirte Bataillon Meyer-Bielmann den Befehl erhalten, mit Tagesanbruch gegen Kleindietwil und Rüti vorzurücken, um die Aufmerksamkeit des Feindes von der Hauptkolonne, die auf dem rechten Reußufer gegen Sins vorrückte, abzuwenden.

Diese Bewegung wurde durch das Bataillon Meyer-Bielmann in Verbindung mit einem kleinen Detachement der Scharfschützenkompagnie Segesser, unter dem Schutze des dichten

Rebels, mit eben so vielem Geschick als Glück ausgeführt. Das Dorf Kleindietwil wurde unversehens überfallen, 4 Offiziere und 38 Soldaten der Kompagnie Forrer vom zürcherischen Bataillon Fäsi ohne einen Schuß zu thun, gefangen; der Rest der Kompagnie 80 Mann, der in entlegenen Höfen einquartirt war, konnte sich retten; die meisten aber ohne Waffen und Gepäcke; die in Rüti liegende Artillerie war allarmirt: unsere Truppen aber kehrten nach Gisikon zurück. Der Kompagniechef Forrer hatte den Sicherheitsdienst gänzlich vernachlässiget und büßte seine Schuld mit seinen Gefährten nun in der Gefangenschaft zu Luzern bis sie durch die eingerückten eidgenössischen Truppen befreit wurden. Unter diesen Gefangenen befanden sich auch zwei Luzerner Flüchtlinge, Oberlieutenant Rüter in Inwil und Dragoner Ineichen. Die Beute bestand in 2 Pferden und 1 Bagagewagen. Privaten wurde gar Nichts genommen.

„Diese Lehre aber", sagt Dufour, „ging für unsere Truppen nicht verloren; der Sicherheitsdienst wurde von nun an mit größter Sorgfalt geübt."

§. 207. Ein Treffen auf dem St. Gotthardt.

Während diesen Vorgängen an der Gränze von Zug und Aargau, sann Oberst Luvini, Kommandant der sechsten Division, darauf, wie er die katholischen Truppen aus dem Besitz des Gotthardtshospitzes wieder vertreiben, die erlittene Schlappe vom 5. dieß auswetzen und so den Befehl des Generals Dufour auf Besetzung des Urserntahles nunmehr vollziehen könne. Er hatte in der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. unvermerkt die Höhen von Sella und die dem Hospitz näher gelegenen Hügel mit bedeutenden Truppen besetzen lassen. Als am Morgen vor Tagesanbruch, (um 6 Uhr des 8. Nov.) eine Rekognoszirungspatrouille am Fuße der Sella anlangte, wurde sie unerwartet mit Schüssen empfangen. Oberst Müller ließ sämmtliche Truppen unter Gewehr treten und wollte eben der nach der Sella entsendeten Patrouille Hülfe bringen, als dieselbe in Unordnung zurückkam.

Sofort ließ er die halbe Scharfschützenkompagnie Gisler gegen das Krithorn vorrücken, welches jene Höhen beherrscht, während 1 Kompagnie Walliser Jäger und eine halbe Kompagnie Scharfschützen unter Major Müller langsam gegen die vom Feinde besezten Hügel vorrückte. Gleichzeitig ließ Müller eine Piece gegen diese Anhöhen aufführen. Der Feind zog sich sofort langsam zurück

und sezte sich auf den Anhöhen der Sella fest, wo er fortwährend nach unsern Scharfschützen plänkelte. Die Walliser Jäger blieben als Reserve auf den nähern Hügeln.

Eine andere Piece und eine halbe Scharfschützenkompagnie nahmen indeß in einer sehr festen Stellung Front gegen die Straße nach Airolo; der rechte Flügel schien gesichert, so lange die Patrouille gegen die Tibia ungehindert vorrückte. Da jedoch eine Umgehung unserer Stellung möglich war, so ließ der Kommandant eine halbe Kompagnie Scharfschützen, eine halbe Kompagnie Infanterie und eine Piece rückwärts in die Linie rücken. Um 9 Uhr, da der Feind ganz auf den Kamm der Sella zurückgedrängt war, wurde den Scharfschützen auf dem äußersten linken Flügel der Befehl ertheilt, um 11 Uhr, den Feind stets in den Flanken fassend, zum Angriff vorzurücken.

Oberstl. Müller hoffte bis auf diese Zeit die im urnerischen Schirmhaus stationirte Walliser Kompagnie und die in Hospital liegende Scharfschützenkompagnie Gisler an sich ziehen zu können. Dieses verzögerte sich jedoch, da sie sich zuvor ein wenig erfrischten, bis 12½ Uhr, wo der Kommandant, weil die Flügel nicht mehr bedroht waren, mit der Kompagnie Gisler im Zentrum vorrückte, nachdem der hiezu nöthige Weg schon vorher durch ein Picket besezt worden war. Rasch rückte dieses Truppenkorps vor und besezte die Höhe rechts von der Hauptstraße, von welcher sich die wenigen Feinde schnell zurückzogen, während sie ihren Brüdern auf der Sella durch ein lebhaftes Feuer zu erkennen gaben, daß sie in der Flanke und im Rücken bedroht seien. Hiedurch ging die Hoffnung, dieselben abzuschneiden, leer aus, indem sie über das Gebirg den Rückzug nahmen.

Aus dieser Ursache wendete sich das Korps rechts gegen das untere Schirmhaus, wo die beiden Offiziere Arnold und Balthasar meuchlings gefallen waren und fing an dasselbe, wo ein Posten von 50 Mann war, zu bedrohen. Als die Truppen auf zirka 1000 Fuß nahe gekommen waren, feuerten die Scharfschützen gleichzeitig auf die vor dem Haus stehende und auf einem Hügel zur Beobachtung aufgestellte Mannschaft. Ein Mann vor dem Schirmhaus wurde verwundet, worauf Alle in- und außer und ob demselben in wilder Flucht gegen Airolo sich stürzten und erst auf der Höhe vor diesem Orte wieder sammelten. Unsere Truppen rückten gegen das Schirmhaus vor und nahmen von dem ob demselben, auf dem linken Ufer des Tessins liegenden Hügel Besitz,

wo Hauptmann Huonder einige Schützen von der Kompagnie Gisler aufstellte.

Da indeß unsere Mannschaft durch eine aufgestellte Reserve, durch einige Wachtposten, Boten und Zurückgebliebene bis auf 37 Mann zusammengeschmolzen war, so wurde Oberst v. Courten mit 2 Kompagnien Infanterie und 2 Piecen auf die nunmehr gesicherte Landstraße vorzurücken beordert. Aber ehe noch Verstärkung ankam, griffen die Tessiner unsere schwache Stellung mit zirka 2 Kompagnien an, suchten sie zurückzuwerfen, und die Höhe zu gewinnen.

Die 37 Mann starke Vorhut mußte sich bei ³/₄ Stunden unter sehr ungünstigen Verhältnissen halten und wurde fortwährend mehr und mehr flankirt. Der Rückzug war ohne großen Verlurst unmöglich, indem der eine Theil der Truppen denselben durch ein enges dem Feuer ausgeseztes Defilé, der andere durch einen steilen gleichförmigen Bergabhang hätten antreten müssen. In dieser kritischen Stellung blieben die wackern Hauptleute Huonder und Gisler während ³/₄ Stunden sowie die Mannschaft mit kaltem Muthe unerschütterlich stehen. Auch nicht ein Mann machte Miene, wanken zu wollen.

Um 5 Uhr rückte endlich auf dem rechten Ufer einiger Sukkurs von der Kompagnie Imfanger herbei, während auch auf dem linken Ufer einige Mannschaft nachrückte. Gleichzeitig nahm Major Müller mit Scharfschützen, welche am Morgen gegen die Sella beordert worden waren, von den dortigen Anhöhen, den Feind vertreibend, Besitz und beunruhigte die Gegner mit heruntergelassenen Steinblöcken. Etwas später rückten auch die 2 Piecen auf der Hauptstraße mit den 2 Walliser Kompagnien vor. Sogleich wurde durch das Feuer der Artillerie der Feind von den Höhen ob Airolo zurückgeworfen und ohne Schwierigkeit hätten unsre Truppen Airolo besetzen können, indem die dort aufgestellten 3 Kompagnien wohl nicht lange widerstanden hätten. In Airolo herrschte panischer Schrecken. Aber die schon eingebrochene Nacht hinderte die errungenen Vortheile zu verfolgen und endete das Gefecht, das mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Tag gedauert hatte. Langsam zogen die Truppen nach dem Hospitz zurück, wo sie um 9 Uhr Abends anlangten.

Die Beute bestand in einer feindlichen Trommel, in 3 Flinten, 30 Habersäcken und in verschiedenem Schanzzeug im Schirmhaus. Die Truppen der katholischen Kantone hatten mehrere Streifschüsse, aber keinen schwer Verwundeten oder Todten erhalten, während der Feind mehrere wegführen ließ.

§. 208. Dufour entwickelt seinen Kriegsplan. Konzentration des Heeres gegen Freiburg.

Sobald Dufour von der Zwölfertagsatzung den Befehl erhalten, den Exekutionsbeschluß derselben gegen die 7 katholischen Kantone zu vollziehen, so säumte er auch nicht seinen Kriegsplan zu entwerfen. Derselbe ging im Wesentlichen dahin, zuerst das isolirte Freiburg mit überwiegender Heeresmacht einzuschließen und zur Uebergabe zu zwingen. Dann sollte die gleiche Macht die Kantone Zug und Luzern in einen Angriff nehmen, auf deren Fall die Urkantone sich wohl nicht mehr lange halten würden.

Vor dem Beginn des Feldzuges wollte er nochmals zum Heere reden, um ihm, so weit es sich thun ließ, seine Absichten mitzutheilen und dasselbe auf den Kampf vorzubereiten.

Er erließ am 5. November einen Tagesbefehl, worin er die Armee zur muthigen Vertheidigung des entfalteten eidgenössischen Banners, aber ebenso sehr auch ermunterte, menschlich und großmüthig gegen Wehrlose zu sein und nirgends nutzlose Zerstörungen anzurichten. *)

Die Haltung des Heeres soll den Oberbefehlshaber wirklich befriediget haben. Er ordnete nun die Konzentration eines zahlreichen Armeekorps und des groben Reservegeschützes an, um gegen Freiburg den Feldzug zu eröffnen, indem er in der östlichen Schweiz und Luzern gegenüber eine nicht unbedeutende Macht ließ, die jeden Angriff abweisen sollte. Dieses Korps sollte sich auf eine unbedingte Vertheidigung beschränken, während das erstere angriffsweise auf der entgegengesezten Seite zu verfahren angewiesen war. **) Die erste Division Rilliet hatte auch den Befehl, eine starke Beobachtungsbrigade gegen das Wallis aufzustellen, und es wurden Basel und Genf mit Garnisonen versehen, während die sechste Division Luvini beobachten sollte, was um die Kantone Tessin und Graubünden herum sich ereigne. Speziell aber war Luvini noch angewiesen, das Gotthardtshospitz nebst dem Urfernthale zu besetzen, um die Kommunikation zwischen den Urkantonen und Wallis abzusperren.

Das aktive Heer wurde in diesem Augenblicke durch eine Berner Division unter den Befehlen des Obersten Ochsenbein verstärkt.

Während die Organisation im Gange war, vernahm Dufour

---

*) Tagesbefehl vom 5. November.

**) Dufour in seinem Berichte.

die Nachricht, daß eine Abtheilung der katholischen Truppen am 3. November das Gotthardtshospitz besetzte. Der Oberbefehlshaber jedoch hielt an seinem Plane fest und ließ sich von seinem Hauptgegenstand nicht ablenken; deßhalb gestattete er auch, wie er selbst berichtet, die Wiederbesetzung des Gotthardts nicht, weil der Kommandant der sechsten Division über zu wenige Truppen disponiren konnte und ein Erfolg zweifelhaft geworden wäre. Aber warum versuchte denn Luvini ohne Befehl fortwährend die katholischen Truppen vom Gotthardt zu verdrängen, bis er in mehrern Gefechten geworfen, endlich bis hinter die Moesa bei Bellenz floh?

Das eidgenössische Heer erwartete vor Freiburg allerdings einen ernsten Widerstand. Ein erfahrner Anführer, Maillardoz, befehligte daselbst eine, wenn auch nicht ganz durchgebildete, doch sehr muthige und treue Truppenzahl. Ueberdieß waren die Zugänge von Freiburg durch zahlreiche Verhaue, Minen und Feldbefestigungen, von denen einige sehr bedeutend waren, schwieriger gemacht.

In Betracht dieser Umstände entschloß sich der Oberbefehlshaber, den Hauptangriff von der Westseite zu machen, wo die Aussichten auf einen günstigen Erfolg größer waren. Er bestimmte zu diesem Angriffe die erste und zweite Division, zwei von der dritten Division genommene Ergänzungsbrigaden und die Reserveartillerie. Zu gleicher Zeit sollte die siebente Division auf dem rechten Saaneufer eine Diversion durch Scheinangriffe machen, während der Hauptangriff gegen die Verschanzungen und die Stadt selbst auf dem linken Saaneufer stattfinden sollte. Die Befehle wurden diesem Plane entsprechend gegeben.

Die erste Division Rilliet, welche den rechten Flügel bildete, konzentrirte ihre vierte Brigade, Nicollier, zwischen Villneuve und Ver, um die Rhoneufer zu bewachen und die Walliser zu verhindern, Freiburg zu Hülfe zu eilen.

Die erste Brigade à Bundi, sollte sich am 9. November zu Vivis versammeln, am 10. nach Chatel St. Denis, am 11. nach Boll, am 12. vor Freiburg marschiren.

Die zweite Brigade Bourgeois sollte Milden, ihren Sammelort, am 10. verlassen, am 11. nach Romont und am 12. bis vor Freiburg vorrücken.

Die dritte Brigade F. Veillon endlich, welche sich zu Peterlingen versammelte, sollte diese Stadt am 12. verlassen und sich am nämlichen Tage vor Freiburg einfinden. Sie hatte ferner die Aufgabe, den Bezirk Stäffis bereits am 10. Nov. zu besetzen und zu entwaffnen.

Die Oeprationsfronte dieser drei Brigaden erstreckte sich von der Einmüdung der Glane in die Saane bis nach Belfaux.

Die zweite Division Burckhardt hatte ihre erste Brigade Bontems zu Neuenegg, dieselbe sollte am 12. durch Laupen über die Saane gegen Freiburg marschiren. Die zweite Brigade Kurz, sollte am 11. gegen Murten marschiren und am 12. gegen Freiburg vorrücken.

Die Operationsfronte dieser Division erstreckte sich von Belfaur bis zur Saane unterhalb Freiburg.

Die zwei detachirten Brigaden, Hauser und Müller von Zug, waren zur Deckung der schweren Artillerie bestimmt und bildeten die Reserve des Armeekorps. Sie hatten den Befehl, sich am 12. von Aarberg nach Murten und Wiflisburg zu begeben und am 13. mit der Artillerie im zweiten Treffen gegen Freiburg vorzurücken.

Das schwere Geschütz oder die Artilleriereserve sollte sich am 11. in der Umgegend von Gümminen versammeln, am 12. nach Wiflisburg marschiren und am 13. Morgens vor Freiburg anlangen.

Das große Generalquartier sollte sich am 12. zu Grollay befinden.

Die bernerische Reservedivision Ochsenbein erhielt den Befehl mit einem Theile ihrer Mannschaft Bern zu decken und einige Abtheilungen in's Oberland zu senden, um die Walliser Pässe, den Susten und Brünig zu beobachten, am 12. mit einem andern Theile der Mannschaft von Schwarzenburg und Albligen her Scheinangriffe gegen den Kanton Freiburg zu machen und das Gros der Division am nämlichen Tage nach Neuenegg und Laupen zu werfen, um von da mit Vorsicht in den Kanton Freiburg vorzurücken, zum Zweck denselben zu allarmiren, ohne jedoch sich einem ernsten Zusammenstoß auszusetzen und ohne zu weit vorzubringen.

Jede Brigade des Armeekorps erhielt einen Wagen mit Werkzeug, namentlich Beilen, einer Winde, einer Waldsäge, Brecheisen, Hebebäumen und einen Wagen mit kleinen Balken, Brettern und Seilen, um die Brücken herzustellen und die Verhaue wegzuräumen.

Unabhängig von diesen bestimmten, den Divisionskommandanten durch den Chef des Generalsstabs übermittelten Befehlen erließ der Oberbefehlshaber an dieselben allgemeine Empfehlungen

in Betreff des gegen die Einwohner, die Gefangenen, Geißeln und Verwundeten zu beobachtenden Benehmens, um so viel als möglich Alles zu vermeiden, was die Uebel des Krieges erschweren könnte. Es wurde ihnen ferner anbefohlen, mit Ordnung und Vorsicht zu marschiren, einen guten Sicherheitsdienst einzurichten, das Terrain militärisch zu besetzen, aber sich auf keinen ernsten Angriff einzulassen ohne förmlichen Befehl des Oberbefehlshabers. *)

Wie dieser Operationsplan gegen Freiburg ausgeführt und mit welchem Erfolge er gekrönt worden, werden wir bald vernehmen.

§ 209. Nebel und Ungewißheit. Der verlorne günstige Zeitpunkt. Mängel.

Während der Kriegsdonner nun über Freiburg sich entladen wollte, saßen die katholischen Truppen innert den eng umschlossenen Gränzen, ohne recht zu wissen, was außer denselben vorging. Ein fast undurchdringlicher Nebel, der mehrere Wochen lang das Land bedeckte, war wie ein Abbild der steten Ungewißheit und Unsicherheit da. Weil alle und jede Verbindung mit den kriegführenden Ständen abgebrochen war, so lebte man, so zu sagen, nur von Gerüchten und Vermuthungen. Weder durch Spione noch durch Vertraute in den 12 Kantonen war es mehr möglich, fortlaufende sichere Berichte über den Plan der eidgenössischen Armee und dessen Ausführung zu erhalten. Dagegen wissen wir aus ganz sicherer Quelle, daß Dufour von mehreren Seiten aus den 7 katholischen Ständen über geheime Pläne, über die Bewegungen der Truppen, über die angelegten Schanzen, Minen und andere Feldbefestigungen, die detaillirtesten Aufschlüsse erhielt. Daß in den Kantonen Untreue und Verrath nicht bloß den Geist und die Kraft der Truppen so viel möglich gelähmt, sondern daß sie auch die gerechte Sache der Katholiken der Uebermacht in die Hände zu spielen gesucht, will Vielen klar genug scheinen.

Diese Ungewißheit, die sich an jedem Gerüchte aufklären wollte, mag auch einigen Einfluß auf die schwankende Kriegspolitik im siebenörtigen Kriegsrathe gehabt haben. Er schwankte zwischen Angriff und Vertheidigung und so kam keines von beiden gehörig zu Stande.

Lang hatten sich Viele noch damit vertröstet, die 12 Stände brächten keine einige Armee zusammen, indem sich ihre Kraft am

*) Dufour in seinem Bericht.

eigenen Widerstande im Innern brechen werde; Andere wähnten, die zwölfständischen Truppen dürfen die 7 Stände nicht angreifen, wenn sie sich nur recht entschlossen zeigen. Einige endlich glaubten gar, der Himmel werde durch wunderbare Einwirkung das drohende Unheil auf einmal abwenden. Ueberhaupt konnte der Gedanke nie recht durchdringen, daß eine frühzeitige Offensive und ein auf Gott gebauter Muth allein dem Kampfe vielleicht eine ganz andere Wendung gegeben hätten.

Wäre gleich beim ersten Aufgebot der eidgenössischen Truppen, als Verwirrung und Unwille in St. Gallen, Zürich, Bern und anderwärts sich steigerten, ein Ausfall der katholischen Truppen nach Aargau, St. Gallen und Tessin geschehen, wir zweifeln jezt noch so wenig als damals, daß nicht ein großer Theil der Bevölkerung von Aargau, St. Gallen 2c. zu den Urschweizern gestossen und dadurch ohne vieles Blutvergießen ein Sieg der bundesgetreuen Partei möglich geworden wäre.

Dieß war auch die stete Ansicht des Siegwart-Müller und vieler Anderer, der dagegen General v. Salis stets seine Lieblingsdefensive hinter Emme und Reuß entgegenstellte.

Die Geschichte unzähliger Kriege weist die Erfahrung auf, daß die Vernachlässigung eines einzigen günstigen Momentes einer kriegführenden Partei gar oft großes Unheil, unberechenbare Folgen nach sich gezogen. Gott hatte mit dem leichten Siege über die Freischaaren der bundesgetreuen Partei in der Schweiz das Schwert in die Hand gegeben, sie steckte es mit zu viel Selbstvertrauen in die Scheide, und der einmal verlorne günstige Zeitpunkt kehrte wohl auf einen Augenblick — gerade beim ersten Aufgebot und dann nimmermehr zurück.

Zu vielen andern Uebelständen kam auch der, daß unter unsern Truppen keine gehörige militärische Ordnung und Promptheit waltete. Während die eidgenössischen Truppen vor Freiburg und später vor Luzern oft mehrere Tage lang bei schlechter, kalter Witterung bivouakirten, also im Freien Täge und Nächte ausharrten, hätte man es bei einigen Korps unserer etwas verwöhnten Truppen mit aller Mühe kaum dahin gebracht, sie auf ein Strohlager unter Dach zu betten, geschweige auf die freie, kalte Erde. Die Schuld lag nicht sowohl an den Soldaten, als vielmehr an der Bequemlichkeitsliebhaberei vieler Offiziere.

Eine bedeutende Schuld hierin will auch dem General zugemessen werden, der zu wenig Energie, Geist und Ordnung in

seine Pläne und deren Durchführung niederlegte. Seine gemüthliche Denkart ließ ihm wie es schien nicht zu, eine strenge durchgreifende Kriegszucht einzuführen und zu handhaben.

Es mangelte nicht an mancher guten Anordnung, nicht an Begeisterung für die gute Sache, aber es fehlte die Feststellung eines sichern Planes. Es gab sich hie und da ein begeisterter Aufschwung kund, es fehlte aber die kalte Ueberlegung, die kluge Berechnung, die geniale Leitung und die ruhige Beharrlichkeit. Man legte großes Gewicht auf einzelne unwichtige Bravuren, gefiel sich in stolzen Paraden, aber Widerstand und Strapatzen hatten unter Soldaten und Offizieren — bald einmal Murren und Aberwillen zur Folge, wozu die Unsicherheit und Ungewißheit, in der man lebte, Vieles beitrug. Auch benuzten Einige aus der nicht unbedeutenden Zahl radikaler Militärs jeden Anlaß, Unwillen unter den Truppen zu pflanzen und zu erhalten, ohne daß diesem gefährlichen Unwesen durch eine strenge von Oben herab durchgeführte militärische Disziplin mehr in getreuer und pünktlicher Dienstverrichtung, als Wortmacherei bestehend, abgeholfen worden wäre.

Als charakteristisches Beispiel diene indeß die Allarmnacht vom 9. November. Eine Truppenbewegung in der Gegend von Zofingen, wobei einige Mannschaft die Luzerner Gränze überschritt, ließ die Landsturmführer und Hochwächter dortiger Gegend glauben, daß der Einmarsch der feindlichen Truppen in den Kanton Luzern beginne. *) Die Feuerzeichen wurden gegeben, die Sturmglocken geläutet, von Ort zu Ort verbreitete sich mit außerordentlicher Schnelligkeit der Allarm durch den ganzen Kanton, binnen wenigen Stunden war der ganze Landsturm auf den Sammelplätzen und alle Truppen unter dem Gewehr. Da sich aber der Allarm bald als falsch erwies, so wurde der Landsturm auf die Nacht wieder entlassen. Dieser Lärm bewies erstlich die vortreffliche Stimmung der Truppen und des Landsturmes für die Landesvertheidigung, zweitens die Vorzüglichkeit in der Anordnung und Auswahl der Allarmzeichen, drittens aber auch den Mangel in lezterm System, daß nicht vorgesorgt war, den einmal an einem Gränzpunkte des Kantons erregten Lärm auf die Gränzbezirke zu beschränken, wenn man dessen weitere Verbreitung im Innern unnöthig fand.

*) Beiträge eines Luzerner Offiziers.

Weitaus der größte Theil der Truppen war gewiß vom besten Geiste beseelt und zu jeder Thatkraft fähig. Wäre die Oberleitung in sich einiger und energischer gewesen, die Armee der katholischen Kantone hätte wahrlich seine militärische Ehre besser gewahrt. Hätten ein Kalbermatten, ein Em. Müller oder wie Viele glauben, ein Elgger oder gar ein Dufour unsere Truppen organisirt, disziplinirt und in den Kampf geführt, es würde das Recht der Katholiken und die Treue am fünfzehner Bunde vielleicht nicht so leicht unterlegen sein.

Wir sollen zwar nicht alles Gelingen der menschlichen Weisheit und Kraft, auch nicht das üble Gelingen dem Führer allein, der gewiß eine schwierigere Stellung und Aufgabe, als Dufour hatte, zumessen: Gott wollte prüfen; mit dem Siege der Revolution ist Recht und Wahrheit noch nicht aus der Welt verbannt, wir glauben an eine Auferstehung derselben.

Eines aber hätte man zur rechten Zeit allen Vertheidigern des guten Rechtes zurufen dürfen: „Helfet euch selbst und Gott wird euch helfen!“

§. 210. Der Zug in's Freiamt.

Unterdessen rückte die eidgenössische Armee vor Freiburg. Schon seit dem 9. November zirkulirte in Luzern das Gerücht, Freiburg sei angegriffen und bald sezte man irrig hinzu, gefallen. Das Verschwinden einzelner Truppenabtheilungen von verschiedenen Punkten der Luzerner Gränze, ließ gleichzeitig auf eine Konzentrirung der feindlichen Armee gegen Freiburg hin schließen. Genaue Nachrichten fehlten.

Unter diesen Umständen drang der freiburgische Deputirte v. Reinold im Kriegsrath mit allem Ernst auf eine Diversion zu Gunsten Freiburgs.

„Noch einmal bot uns somit das Schicksal die Mittel, die Offensive mit entschiedenem Vortheil zu ergreifen und die Verpflichtungen gegen den Mitstand Freiburg forderten diese Schlußnahme gebieterisch.“

Schon am 9. Nov. äußerte sich daher Oberst v. Elgger gegen Siegwart-Müller *): „Die zwei günstigen Momente, um den Feldzug zu eröffnen, hat man versäumt; wird nun auch dieser nicht benuzt, so werden wir, wenn Freiburg der Uebermacht unterlegen

*) Nach Elggers eigener Angabe, Seite 252.

ist — wie es derselben unterliegen muß, wenn ihm nicht Luft gemacht wird — den Kampf unter den ungünstigsten Verhältnissen bestehen müssen. Dann aber wird uns Nichts übrig bleiben, als spartanisch zu fechten und spartanisch zu sterben; denn ohne augenscheinliche Hülfe des Himmels sehe ich keine mögliche Rettung mehr."

Siegwart-Müller antwortete ihm, „daß der General schon längere Zeit die Vollmacht habe, die Offensive zu ergreifen, wenn er es für zweckmäßig erachte."

In den lezten Tagen noch hatte der Kriegsrath die Frage in Anregung gebracht: ob der günstige Zeitpunkt, um dieses zu bewerkstelligen, nicht eingetreten sei. Der Oberkommandant aber sprach sich durchaus gegen eine solche Ansicht aus.

Als am 10. November Oberst v. Elgger von der Expedition nach Sins zurückkam, wurde er alsbald in die Sitzung des Kriegsrathes berufen, um derselben in Abwesenheit des Generals beizuwohnen.

Man legte ihm die Frage vor: „Ob er den Zeitpunkt nicht angemessen halte, um durch eine Offensivbewegung dem hartbedrängten Freiburg zu Hülfe zu kommen?" Oberst v. Elgger berief sich auf seine früher schon hierinfalls ausgesprochene Ansicht, weigerte sich aber begreiflicherweise der Meinung des Generals vorzugreifen.

Der Kriegsrath faßte dann einstimmig den Beschluß, dem General v. Salis den bestimmten Befehl zugehen zu lassen, die Offensive zu ergreifen und der Chef des Generalstabs wurde beauftragt, in Abwesenheit des Oberbefehlshabers alle einleitenden Maßregeln zu treffen, damit die vorzunehmende Operation unmittelbar stattfinden könne.

Oberst v. Elgger machte den Kriegsrath aufmerksam, daß er als Chef des Generalstabs nicht befugt sei, so lange der Oberkommandant bei der Armee sei, derartige Maßregeln zu treffen.

Der Kriegsrath forderte deßhalb durch einen Kourier den General v. Salis auf, unverzüglich nach Luzern zurückzukehren, wo er auch am Abend noch daselbst eintraf.

Den 11. Morgens versammelte sich der Kriegsrath neuerdings. Der Präsident machte den General mit einer in der Nacht eingelaufenen Depesche bekannt, welche den Angriff von Freiburg auf den 11. oder 12. außer Zweifel sezte; er gab ihm ferner Kenntniß von der Ansicht des Kriegsrathes, daß die Offensive nun durchaus und ungesäumt ergriffen werden müsse.

Der General v. Salis erklärte, daß er sich schon früher mit Oberst Maillardoz dahin verständiget habe, „daß eine wechselseitige Hülfeleistung wegen der geographischen Lage der Kantone (Freiburg und Luzern) unmöglich sei.“ *)

Doch der Kriegsrath beharrte darauf, daß eine Offensivbewegung zu Gunsten Freiburgs stattfinden müsse.

General v. Salis entgegnete, „daß seine Ansicht immer gewesen sei, den Feind in defensiver Stellung hinter der Reuß und der Emme zu erwarten, weil nach seinem Dafürhalten diese Art der Kriegsführung weitaus die meiste Sicherheit gewähre; daß er aber dem Befehl des Kriegsraths gehorchend, nun angriffsweise zu Werke gehen werde.“

Die Offensive war also beschlossen; allein ein bestimmter Plan mußte noch werden.

Oberst v. Elgger rieth zu einer Expedition über Großdietwil und St. Urban, um sich auf die Kantonirungen der Division Donats zu werfen; dann durch einen raschen Kontremarsch die Division Ziegler anzugreifen, an der Aare- und Reußlinie sich festzusetzen, den Aufstand daselbst zu organisiren und nach Umständen das Weitere zu beschließen.

Der Kriegsrath aber überließ dem General, die Art und Weise des Angriffes zu bestimmen, worauf derselbe erklärte, „daß er — da man die Offensive wolle — eine Expedition in's katholische Aargau unternehmen werde, weil er dort auf die Sympathien der Bevölkerung rechnen könne.“

Trotz der Vorstellungen mehrerer Stabsoffiziere, welche bei der weitläufigen Dislokation der Truppen die Zeit zu kurz fanden, wurde am 11. gegen Mittag diese Expedition auf den 12. Nov. mit Tagesanbruch angeordnet. Der Punkt, auf welchem sich an diesem Tage alle für die Exepedition verwendeten Truppenkorps vereinigen sollten, war Muri.

Die Hauptkolonne unter persönlicher Anführung des Generals v. Salis sollte von Gisikon, dem Sammelplatze, aus über Kleindietwil, Rüti und Sins nach Muri vordringen; eine zweite Kolonne unter dem Chef des Generalstabs, Oberst v. Elgger, von Hitzkirch aus über Geltwil nach Muri rücken, und durch eine kleinere Seitenkolonne unter Befehl des Oberstl. v. St. Denis, von Schongau her unterstüzt werden, während gleichzeitig von

*) Oberst v. Elgger in seinem Kampfe.

Münster aus durch einen Scheinangriff auf Menzikon das Kulmerthal allarmirt werden sollte.

Diese Kolonnen waren zusammengesezt wie folgt:

I. Kolonne des Generals v. Salis.

Artillerie. Die Batterien Mazzola, Schwyzer und Pfyffer von Luzern und Muheim von Uri

Scharfschützen. Die Landwehrscharfschützenkompagnie Hurter von Luzern, eine Kompagnie von Uri, zwei von Obwalden zwei von Nidwalden, zusammen sechs Kompagnien.

Infanterie. Fünf Bataillone, nämlich: Jauch von Uri, Röthlin von Obwalden, Wyrsch von Nidwalden, Segesser und Weingartner von Luzern.

Dann noch ein Kavalleriedetachement von 20 Mann, die Hälfte der Sappeurkompagnie und drei Züge der freiwilligen Kompagnie aus dem Freiamt unter Hauptmann Wiederkehr.

Alle diese Truppen erhielten am 11. Nachmittags und Abends den Befehl, am 12., Morgens 5 Uhr, in Gisikon in bestimmter Ordnung marschfertig zu sein. Sie waren meist im Habsburgeramt kantonnirt, das Bataillon Jauch in Neuenkirch und Umgebung. Diese Konzentrirung ging im Laufe der Nacht in größter Ordnung vor sich.

II. Kolonne des Obersten v. Elgger.

Diese bestand aus folgenden Truppenabtheilungen:

Artillerie. ½ Batterie v. Moos und ½ Batterie Schwyzer, unter Lieutenant L. Pfyffer von Luzern, bedeckt von einer Infanteriekompagnie von Luzern und einer Infanteriekompagnie von Obwalden (Bonrotz).

Scharfschützen. Kompagnie Segesser von Luzern.

Infanterie. Zwei Bataillone: Meier-Bielmann von Luzern und v. Courten von Wallis.

Ein Kavalleriedetachement von 9 Mann, eine halbe Kompagnie Sappeurs und einem Zuge der Freiämterkompagnie.

Diese Truppen erhielten als Sammelplatz für den 12. Nov. Morgens 5 Uhr Hitzkirch. Das Bataillon v. Courten war Tags zuvor vom Gotthardt gekommen und durch siebentägige Strapatzen sehr ermüdet. Nichtdestoweniger mußte es am 11. Nachmittags von Luzern nach Ballwyl und Hitzkirch abmarschiren, und von da nach kurzer Rast wieder aufbrechen, um Morgens 5 Uhr auf dem Sammelplatze einzutreffen.

III. Kolonne des Oberstlieut. v. St. Denis.

Diese bestund aus dem luzernerischen Jägerbataillon Müller und der Scharfschützenkompagnie Schlapfer, und erhielt als Sammelplatz zu gleicher Stunde Aesch, mit der weitern Ordre, sich von da nach Schongau zu verfügen und Befehl zu erwarten.

Dieses Bataillon stund auf den Vorposten der ersten Division von Zell bis Gettnau und Alberswil; durch Ordre und irrige Kontreordre aufgehalten und durch einen mehrstündigen nächtlichen Marsch sehr ermüdet, kam dieses Bataillon zu spät auf dem Sammelplatze an.

Das Bataillon Schobinger, das in Neudorf und Hildisrieden stund, sollte sich auf Münster konzentriren, dort die Scharfschützenkompagnie Hartmann an sich ziehen und erhielt die halbe Batterie v. Moos unter Befehl des Oberlieutenant Franz Bernard Meyer.

Durch diese Dispositionen, welche sämmtlich Nachmittags den 11. November gegeben und während der Nacht ausgeführt werden mußten, wurde die Reußlinie von Truppen völlig entblößt, sowie auch das linke Reußufer und die Thäler von Hitzkirch und Münster, wo alle Truppen vorwärts konzentrirt waren. Deßhalb war an das Kommando der zweiten Division der Befehl ergangen, das Hauptquartier nach Küßnacht zu verlegen und den 12. Morgens den verfügbaren Theil der ersten Brigade bis an die Reuß vorzuschieben. Die erste Division verlegte das Stabsquartier und eine Batterie Artillerie (Nager) nach Sursee, und ein Aufgebot des Landsturms auf den 12. November wurde angeordnet. Das Oberkommando über die nicht der ersten Division zugetheilten Truppen in und um Luzern wurde in Abwesenheit des Generals und des Chefs des Generalstabs, dem Generaladjutanten Oberstlieutenant Vinzenz Müller übertragen.

Die Kolonne des Generals v. Salis marschirte am Morgen des 12. November in der Frühe von Gisikon ab, und langte über Kleindietwil und Rüti um 10 Uhr in Sins an, ohne feindliche Truppen anzutreffen. Die Avantgarde kommandirte der Stabshauptmann Franz Meyer, das Gros der Kolonne der Brigadeoberst Schmid von Uri, die Arrieregarde Major Jauch.

Von Rüti aus schrieb General v. Salis auf einer Trommel an den Generaladjutanten Oberst V. Müller nach Luzern um 9½ Uhr des 12. Novembers:

„Wir sind in bester Ordnung in's Aargau gekommen, haben bis hieher keine Spur von einem Feinde gefunden und von Dorf

zu Dorf stürmen lassen. Alles ist vom besten Geist beseelt, die braven Freiämtler voraus. Von Sins schreibe ich dem hohen Kriegsrath. Gott mit uns!"

„In Sins soll Niemand sein; vielleicht in Muri."

In Sins wurde ein Halt gemacht, um die Truppen zu erfrischen, allein das Kommissariat hatte nicht in dem Maße vorgesorgt, daß dieses gehörig geschehen konnte.

Von Sins aus schrieb General v. Salis an den Kriegsrath in Luzern:

„Es befindet sich auch hier in Sins kein Feind, auch steht sehr wahrscheinlich Muri *) leer. Ich habe hier einen Halt gemacht, und marschire der Reuß nach nach Birri, nicht weit von Ottenbach, um die Zürcherbrücke zu besichtigen. In der Höhe von Au gebe ich meinem Chef des Generalsstabs das Signal, daß ich bis hieher gerückt bin. Ich gedenke heute in Muri zu bleiben, selbst wenn es besezt sein sollte. Der nächtliche Marsch ist mit der grösten Genauigkeit vollführt und die Truppen aller Ihrer Kantone sind vom besten Geiste beseelt. Unter Jauchzen und Sturmläuten rücken wir ein und im Freiamt werden unsre braven Leute bewirthet ohne Bezahlung.

„Die beiden mir angewiesenen Herren Kommissäre Stoker (?) und Bauer habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

„Ich glaube, das einzige Hinderniß, daß Oberst v. Elgger aufstossen wird, werden unsere tüchtigen Verhaue in Müswangen und Gränze sein. Es ist bloß der Anfang, Tit.! allein es spricht sich doch deutlich aus: Gott war mit uns!"

Von Sins ging der Marsch nach Mühlau, wo eine Floßbrücke (Bac) über die Reuß zerstört wurde, und von da ebenfalls ohne Widerstand nach Merenschwand.

§. 211. Das Gefecht zu Rikenbach und Muriegg.

Bei Lunnern, in der Gegend von Merenschwand, hatten die eidgenössischen Truppen zwischen Rikenbach und Ottenbach eine Pontonbrücke über die Reuß geschlagen, welche General v. Salis vorab zu vernichten beabsichtete.

Von einem dicken Nebel begünstiget, rückte die Kolonne vor. Doch schon früh hatte der Feind durch vorauseilende Freiämtler Kunde vom Anrücken unserer Truppen erhalten. Sogleich ward

---

*) So unterrichtet war man über die Stellung der Feinde.

von den Vorwachen das Ereigniß dem Brigadier Blumer in Affoltern rapportirt.

Es erschollen als Signal die verabredeten zweimal vier Kanonenschüsse von der Reuß her und sofort antworteten die auf dem Albis aufgestellten Signalkanonen. Schon in einer halben Stunde ertönte überall längs dem See und in Zürich der Generalmarsch zum Aufbruch gegen die Reuß. Der Brigadier Blumer beorderte in der Eile die Sechspfünderbatterie Scheller, 3 Infanteriekompagnien des Bataillons Meyer und die Pontonierkompagnie Huber zur Vertheidigung der Brücke. Die Scharfschützenkompagnie Huber bewachte sie. Dem Major Bruppacher wurde das Kommando übergeben.

Die Artillerie erhielt auf dem rechten Reußufer eine sehr vortheilhafte Stellung, so daß die Straße zur Brücke bestrichen werden konnte. Die Jäger wurden in Ketten aufgestellt.

Diese Vertheidigungsanstalten waren um so leichter und schneller bewirkt, weil die eidgenössischen Truppen den ganzen südlichen Theil des Kantons Aargau, dann die Oberämter Knonau und Richterschwil und das rechte Linthufer im Kanton St. Gallen gleichzeitig besezt hielten. Ein gegebenes Signal brachte alsbald eine bedeutende Zahl Truppen auf einen Punkt hin in Bewegung. Nur die Umgegend von Zofingen und den Gränzen zwischen Bern und Luzern war während dem Zuge nach Freiburg schwach besezt, weßhalb auch Oberst v. Elgger die Expediton wohlberechnet dahin zu lenken gewünscht hatte. Die erste Brigade Egloff der vierten Division erhielt aber den Befehl, in diesen Landestheil zu marschiren. „Glücklicher Weise", sagt Dufour, „richtete der Sonderbund seinen Angriff nicht nach dieser Seite."

Indessen war General v. Salis mit seiner Kolonne in Merenschwand angekommen. Dort vernahm er, daß die Pontonbrücke abgebrochen werde. Er sandte daher den Stabshauptmann Franz Meyer mit 2 Scharfschützenkompagnien eilig voran. Die Batterie Pfyffer rückte schnell nach. Mit freudigem Geschrei, aber etwas unordentlich drangen die Scharfschützenkompagnien Obermatt von Nidwalden und jene von Müller von Uri bei Lunnern gegen das Ufer der Reuß vor.

Die Brücke war bereits abgebrochen. Es entspan sich nun auf eine Distanz von zirka 800 Schritten ein sehr lebhaftes Artilleriegefecht, an welchem vom linken Ufer her bald auch die inzwischen nachbeorderte Batterie Mazzola, unter Bedeckung der Kompagnie

Wiederkehr und vom rechten die zweite zürcherische Zwölpfünderbatterie Zeller Antheil nahmen. Die beiden Scharfschützenkompagnien in Tirailleurketten von 10 — 12 Schritten Distanz aufgelöst, standen nun in zwei Linien unter dem feindlichen Feuer hart am Ufer und brachten bald das feindliche Scharfschützenfeuer am andern Ufer zum Schweigen. Das gegenseitige Artilleriefeuer dauerte ungefähr eine Viertelstunde. Einer 15Centimetres-Haubitze*) von der Batterie Mazzola, ward beim Auffahren in Batterie ein Pferd getödtet und das Stück versank so sehr im Morast, daß es einstweilen zurückgelassen werden mußte. Nachdem General v. Salis von der gänzlichen Abbrechung der Brücke überzeugt und die Zwecklosigkeit des Gefechtes einsah, weil man ja ohne Brücke nicht über die Reuß setzen und den Feind verdrängen konnte, und weil es anderseits wider den Zweck der Expedition nach Muri ging, so ließ er den Rückzug zu den übrigen Truppen antreten. Der während dieses Gefechts eingehaltene Marsch der auf der Straße müßig zusehenden Kolonne wurde gegen Muri nun ungestört fortgesezt.

In der Abenddämmerung erreichte die Spitze der Kolonne die Hügel von Muriegg, eine Viertelstunde vor Muri.

Im Hauptquartier Muri befand sich der eidgenössische Oberst König, welcher die zweite Brigade der vierten Division befehligte. Schon frühzeitig hatte er unter Führung des eidgenössischen Stabshauptmann Streiff, das Appenzeller Bataillon Bänziger und die St. Gallische Scharfschützenkompagnie Kuster vorrücken lassen. Die leztere mit einer Jägerkompagnie empfieng in aufgelöster Linie vor Muriegg unsere Truppen mit lebhaftem Feuer. Die Hauptkolonne hielt auf der Landstraße an, während die Scharfschützenkompagnie Hurter zuerst einzig gegen den Feind anrückte und feuerte. An der Spitze der Kolonne auf der Straße stand die freiwillige Aargauer-Kompagnie Wiederkehr kampfgerüstet, ohne in's Feuer zu kommen.

Sogleich rückte die Jägerkompagnie Bossard von Hochdorf zur Unterstützung der Scharfschützen dem Gehölze zu. Die Schüsse wechselten kaum 5 Minuten. Die feindlichen Plänkler zogen sich zurück, es schien, als wolle der Marsch nach Muri fortgesezt werden.

Allein inzwischen war die Nacht eingebrochen. Der General vernahm, daß in Muri und Umgegend eine bedeutende feindliche Truppenmacht mit mehreren Batterien Artillerie konzentrirt sei.

*) Nicht einem Achtpfünder, wie irrig berichtet worden.

Von der Elgger'schen Kolonne, die seine Bewegung über den Lindenberg her unterstützen sollte, war seit 2 Uhr Nachmittags weder ein Bericht angelangt, noch wegen des dichten Nebels auf den Höhen etwas wahrgenommen worden. So mochte ein Angriff auf die Nacht wohl zu gefährlich scheinen. Plötzlich befahl der General den Rückmarsch, welchen die Kolonne auch sofort nach Gislikon antrat. Das Bataillon Jauch von Uri bildete hiebei die Nachhut. Als die Kolonne in der Nähe von Merenschwand anlangte, wurde die im Morast steckengebliebene 15Centimetres-Haubitze vorerst von einer Abtheilung der Urner Artillerie unter dem Feuer des Feindes zu heben versucht; als sie aber der Pferdegewalt widerstand, legten die Urner Schützen unter Leitung des Lieutenant Sonnenberg, Hauptmann Mazzola und Kommandant Muheim Hand an dieselbe und brachten sie endlich unbeschädiget zur Batterie.

Der Verlurst der Kolonne des Generals v. Salis auf dieser Expedition betrug nicht mehr als 5 Verwundete und 1 Pferd.

Der feindliche Verlurst wird von Dufour selbst auf 3 Todte und 12 Verwundete angegeben.

§. 212. Das Gefecht bei Geltwil.

Während die Kolonne v. Salis ihren Zug vollendete, hatte sich die zweite Kolonne des Obersten v. Elgger um 5 Uhr früh, den 12. November, in Hitzkirch versammelt; der Abmarsch nach Müswangen erfolgte aber erst gegen 8 Uhr. Er beabsichtete, sich mit der über Schongau vordringenden Nebenkolonne v. St. Denis in Geltwil zu vereinigen, je nach dem der eine oder andere Punkt geeigneter wäre, sich mit der Kolonne des Generals v. Salis in Verbindung zu setzen. Um halb 8 Uhr vernahm Elgger, daß das Bataillon Müller des forcirten Marsches wegen kaum mit der Hälfte des effektiven Standes in Aesch angekommen sei. Er ertheilte sofort dem Oberstl. v. St. Denis den Auftrag, bei Schongau vorzurücken.

Er selbst marschirte mit seiner Kolonne um 8 Uhr den Lindenberg hinauf über Hämikon, auf einer mit Artillerie schwer zu befahrenden Straße. Die Vorhut bildete das Bataillon Meyer-Bielmann, die Scharfschützenkompagnie Segesser und die Kavallerieabtheilung, bei der sich Elgger mit seinem Stabe befand. Das Gros der Kolonne war unter den Befehl des Oberstlieut. v. Courten gestellt und bestand aus der halben Batterie v. Moos

nebst Bedeckung, dem Bataillon v. Wallis und der Infanteriekompagnie Vonrotz von Obwalden.

Dichter Nebel lag im Thale. Nur auf der Höhe brach die Sonne durch. In einer Stunde schon war die Kolonne über Müswangen an der Gränze Aargaus angelangt. Elgger ließ die Verhaue an den Gränzen durch die Sappeurs wegräumen und schob einige Patrouillen unter Leitung des Stabsoberlieutenant v. Tscharner und des Scharfschützenlieut. Banz vor, um die Gegend sowohl als die Aufstellung der eidgenössischen Truppen in der Richtung von Geltwil und Bettwil zu rekognosziren. Besondere Dienste leisteten hiebei die Abtheilung der Freiämterkompagnie Wiederkehr und die Mannschaft des Landsturms. — Gegen 11 Uhr Morgens hörte v. Elgger das verabredete Signal v. Salis-Soglio. Die Richtung des Schalles bewog ihn, die Verbindung mit der ersten Kolonne über Geltwil, als der kürzern Linie, zu suchen.

Noch hatte ihn die Kolonne St. Denis nicht eingeholt. Dessenungeachtet rückte er rasch zum Angriff vor. Schon näherte sich die Avantgarde, die eine Viertelstunde voraus war, dem Dorfe Geltwil, als die Patrouillen meldeten, daß das Dorf von zwei eidgenössischen Kompagnien besezt sei. Es waren die Jägerkompagnie Fischer und die zweite Füsilierkompagnie Sandmeyer des aargauischen Bataillons Berner zur zweiten Brigade König der vierten Division Ziegler gehörend. Elgger gab nun zur Einnahme des Dorfes und zur Gewinnung des Durchpasses folgende Ordre:

Das Dorf sollte nördlich von der Abtheilung der Kompagnie Wiederkehr und der halben Scharfschützenkompagnie Segesser, südlich von der andern halben Scharfschützenkompagnie nebst den Jägern der Kompagnie Pfyffer-Feer des Bataillons Meyer-Bielmann umgangen werden. Das Bataillon Meyer-Bielmann war bestimmt, das Dorf in Front anzugreifen und der Haubitzenzug der Kompagnie v. Moos in Batterie aufzufahren. Die Reserve bildeten der zweite Zug der Kompagnie v. Moos und das Walliserbataillon. Es war ungefähr halb 12 Uhr.

Schon rückten die zwei Abtheilungen vor zur Umgehung des Dorfes. Noch saß die Mannschaft beider feindlichen Kompagnien am Mittagessen. So wie von der anrückenden Kolonne Kunde kam, ließen die Hauptleute Sammlung schlagen, um sich derselben entgegenzustellen, was mit großer Schnelligkeit vollzogen wurde.

Unsere Truppen gelangten nun, vom Nebel irregeführt, statt um das Dorf herum, vor dasselbe und stießen am Eingang auf zwei

feindliche Schildwachen. Ohne zu zögern, marschirten unsere Schützen im Laufschritt, voran der Hauptmann, neben ihm Lieutenant Mathys, in das Innere des Dorfes. Sie trafen auf eine feindliche Jägerabtheilung, bei einer Kapelle aufgestellt. Hauptmann Segesser forderte sie auf, sich zu ergeben; sie antworteten mit Schüssen. Unsere Schützen drangen mit ununterbrochenem Feuer vor und jagten sie auseinander.

Die feindlichen Truppen, die sich tiefer im Dorfe aufgestellt, hielten Stand. Ohne Befehl, mit dem Ruf: „Luzern vorwärts", stürmten die braven Entlebucher vor. Auf beiden Seiten ward mit Muth gefochten, und nur auf kurze Distanz auf 20 — 30 Schritte gefeuert, da der Nebel die Gegner auf größere Entfernung den Blicken entzog. Da rückte das Bataillon Meyer-Bielmann in geschlossener Kolonne im Sturmmarsch vor. Hinter diesem Bataillon marschirte die Kompagnie Bonrotz von Obwalden. Kaum war der Weg vor ihr frei, stürzte auch sie mit dem Feldgeschrei: „Obwalden hoch", ohne Befehl in's Gefecht.

Tapfer stellten sich die Aargauer, durch Häuser und Hecken gedeckt, zur Gegenwehr. Eine Weile dauerte der Kampf. Rechts von dieser Stellung waren die halbe Kompagnie Segesser, von Banz und Dolder geführt, und die Kompagnie Pfyffer-Feer ebenfalls in's Gefecht gekommen. Auch sie stießen auf eine feindliche Abtheilung. Der feindliche Hauptmann Fischer hielt die Hand empor und machte Zeichen, daß er sich ergeben wolle. Unsere Truppen stellten das Feuer ein und riefen den Gegnern zu, die Waffen wegzuwerfen. Diesen Moment benuzte der feindliche Offizier, um Feuer zu kommandiren. Der Hauptmann fiel und die Abtheilung wurde zersprengt.

Die beidseitigen Kämpfer im Dorfe selbst waren so nahe an einander, daß sie zum Theil handgemein wurden und ihre Säbel und Bajonette gebrauchten. Da fiel auf Seite der Luzerner Truppen der junge Kavallerielieutenant Schnyder von Sursee von einer Kugel durch die Brust getroffen. *) Nebst Hauptmann Meyer-Crivelli und Oberlieutenant v. Tscharner war er mit einer

---

*) Der bildschöne, junge Lieutenant Schnyder von Wartensee, war der älteste Sohn einer der geachtetsten Luzerner Familien, Brav und bieder — war Schnyder der Liebling seiner Umgebung und seine Gutherzigkeit bei dem großen Familienvermögen, war weit um Sursee bekannt und geschäzt. Noch jezt hört man jene Armen und selbst der Familie ganz Fremde, den Verlurst dieses liebenswürdigen Jünglings bejammern. Seine brave Mutter war untröstlich.

Kavallerieabtheilung vorgedrungen, wahrscheinlich um die Eidgenössischen zur Uebergabe aufzufordern. In den Straßen des Dorfes drang Oberst v. Elgger an der Spitze seiner 9 Kavalleristen und der 4 berittenen Offiziere vor. Eine Kugel traf das Pferd Elggers, an dessen Seite sein Sohn, ein 16jähriger Kadett, ritt, der von seinem Vater die Gunst erlangen konnte, daß er ihn zu seinem Adjutanten annahm, um alle Gefahren des Krieges mit ihm zu theilen. — Auch das Pferd des jungen Elgger stürzte von einer Kugel getroffen, todt nieder. Eine andere Kugel traf den jungen Elgger in die Wange, ohne ihn jedoch lebensgefährlich zu verwunden. Vom Regierungsrathe ward später der junge Elgger seiner Tapferkeit wegen zum Offizier befördert.

Noch dauerte der Kampf. Das Bataillon Meyer-Bielmann erhielt den Befehl zum Vorrücken; da marschirte die Kompagnie Bucher, das Gewehr in Arm, bis mitten in das Dorf, und begann ein wirksames Pelotonsfeuer. Muthig hielten die Aargauer Kompagnien Stand, ob ihnen auch der Feind an Zahl überlegen war. Da fielen Jakob Mattenberger von Birr und Jakob Wehrli von Küttingen. Auch der Hauptmann war gefallen.

Als seine Soldaten sich des Führers beraubt sahen, begannen sie zu schwanken und zogen sich außerhalb des Dorfes auf die Ebene gegen Muri zurück. Im Dorfe selbst hörte nun jeder Widerstand auf. Schon im Anfange des Gefechtes hatte Oberst v. Elgger dem Stabshauptmann Meyer-Crivelli die Ordre ertheilt, die Artillerie sammt ihrer Bedeckung aus dem engen Weg, worin sie steckte, auf die Höhe des Berges in eine sichere Position zurückzuziehen. Denn im dichten Nebel und bei der eingenommenen Stellung der Truppen konnte er die Artillerie nicht gebrauchen. Das schwierige Wenden der Piecen, das Gelärm des Gewehrfeuers brachte die Trainmannschaft, welche glaubte, die Eidgenössischen rückten bereits siegreich vor, in die gröste Verwirrung. Ohne mehr auf das Kommando zu hören, floh die Trainmannschaft, auch die Kaissons nebst einer Piece, nach Hitzkirch zurück. Umsonst riefen die Offiziere vorwärts. Die Fliehenden horchten keinem Befehle mehr. Nur Lieut. Ludwig Pfyffer von Altishofen blieb ohne Bedeckung mit einer Piece auf der Höhe des Berges; denn es hatte auch ein Theil der Artilleriebedeckung, sowie das Walliser Bataillon, das sich abgeschnitten wähnte, mit dem Rufe: retirez, retirez! die Flucht ergriffen. Die Walliser flohen in gröster Unordnung Luzern zu.

Ueber eine Stunde blieb Elgger in Geltwil, während die eidgenössischen Kompagnien weit außerhalb des Dorfes sich wieder auf der Ebene sammelten. Mittlerweile hatte man von Rikenbach und Lunnern her den Kanonendonner des dortigen Gefechtes gehört, der allmählig verstummte. Da fand es Oberst v. Elgger, nachdem bereits ein Theil seiner Kolonne die Flucht ergriffen, nicht für rathsam, weiter vorzudringen, und ertheilte nach 2 Uhr Nachmittags den Befehl zum Rückzuge nach dem Hitzkircherthale. Abends gegen 4 Uhr rückten das Bataillon Meyer-Bielmann, die Scharfschützenkompagnie Segesser, die Artillerie nebst der Scharfschützenkompagnie Schlapfer und dem Jägerbataillon, welche mittlerweile wieder zur Kolonne gestoßen waren, in bester Ordnung wie beim Vormarsch in Hitzkirch ein. Die Kompagnie von Obwalden und die Scharfschützenkompagnie Segesser hatten die Arrieregarde gebildet. Diese Truppen lagerten sodann ermüdet und hungrig auf der Herrenmatte bei Hitzkirch, von wo aus sie in die verschiedenen Dörfer des Thales verlegt wurden. Bei diesem Gefechte blieben von den feindlichen Truppen 3 Mann todt auf dem Schlachtfelde, 19 Mann wurden schwer verwundet, wovon Einer nachher an der Folge seiner Wunden starb.

Unsere Truppen hatten 1 Todten und 7 Verwundete.

§. 213. Der Scheinangriff auf Menzikon.

Die Kolonne des Oberstl. v. St. Denis, welche dazu bestimmt war, die linke Flanke des Elgger'schen Korps zu sichern und von Schongau aus direkt gegen Muriwey vorzudringen, erhielt noch vor dem Anfang des Gefechts den Befehl, sich mit lezterm zu vereinigen, traf aber des langen forcirten Marsches wegen erst in Müswangen ein, als das Gefecht schon beendet war. Das Korps hatte sich zwar noch etwas über Schongau hinaus gewagt, aber da zwei Kompagnien, die Gränzen zu überschreiten sich weigerten, so zogen sie sich nach Schongau zurück. Dadurch war das weitere Vorrücken verzögert. Die übrigen Truppen hatten sich ohne auf feindliche Gegenwehr zu stoßen, bloß auf der Anhöhe gezeigt, als im Dorfe Sarmensdorf und Umgegend Alles in Allarm gerieth. Die Sturmglocke heulte, Alles griff voll Schrecken zu den Waffen. Die Kolonne St. Denis aber zog sich nach Müswangen zurück. Daher nahm Oberst v. Elgger selbe bei seinem Rückzuge auf.

Das Bataillon Schobinger, im Verein mit der Scharfschü-

tzenkompagnie Hartmann und der halben Batterie v. Moos unter Befehl des Oberl. Fr. Bernard Meyer, führte den Scheinangriff gegen Menzikon, um das Rheinacher- und Kulmerthal zu allarmiren, mit vollkommenem Erfolge aus.

Die Abtheilung stand unter dem Befehle des Oberstl. Friedrich Crivelli und rückte gegen Mittag vom Landsturm unterstüzt, von Münster aus gegen das aargauische Dorf Menzikon vor.

Kaum war die Abtheilung ob Menzikon angekommen, so wurden die eidgenössischen Feldwachen angegriffen, und durch die Artillerie aus ihrer Position geworfen. Sodann ward das Dorf von einer kleinen Anhöhe durch eine Sechspfünderkanone und eine Zwölfpfünderhaubitze beschossen. Eine Haubitzgranate plazte und entzündete ein Haus, worin ein feindlicher Vorposten sich befand. Das plötzlich und unerwartet erfolgte Bombardement verursachte natürlich allgemeinen Allarm. Rasch und gleichzeitig berichteten die Vorposten das Erscheinen des Feindes. Boten liefen in Hast. Der Generalmarsch ertönte überall im Kulmerthale. Von allen Kirchthürmen erscholl das Sturmgeläute. Weithin gerieth Alles auf die Beine, um den angstvoll flüchtenden Menzikern zu Hülfe zu eilen. Landsturm und Milizen wogten durcheinander. Drei Kompagnien des aargauischen Reservebataillons Oelhafen, welche in Menzikon und Rheinach lagen, nahmen ihre angewiesene Position ein, eine Auszügersappeurkompagnie und das freiwillige Schützenkorps des Kulmerthales formirten die Kette zwischen den einzelnen Truppenabtheilungen.

Man rüstete sich so viel man konnte, zur Vertheidigung. Indeß lief der Allarmbericht weit in's Land hinab. Bald rückte die in Kulm gestandene Artillerie und Kavallerie von Solothurn in Rheinach ein. Doch unsere Truppen zogen ihre zum Scheinangriff vorgeschobene Plänklerbatterie wieder ein; der Zweck war erreicht. Das Kulmerthal und die Umgegend weithin allarmirt, — mehr wollte und durfte diese Kolonne nicht wagen, obwohl sie mit dem Feinde einen ernstern Strauß nicht gefürchtet hätte. Unsere Truppen nahmen bei einbrechender Abenddämmerung den Rückzug nach Münster. Die aargauischen Truppen blieben bis in die Nacht auf ihrer Position.

Während diesen Vorgängen im Freiamte stieß bei Kappel, an der Zürcher Gränze, eine Patrouille von 4 Mann auf eine feindliche; leztere feuerte los, aber ohne zu treffen, worauf sogleich erwiedert wurde, und 1 Mann fiel.

Dieses unbedeutende und zufällige Zusammentreffen zweier Patrouillen erregte Sturmgeläute und bedeutenden Allarm, namentlich in den nahen Gemeinden der Bezirke Affoltern und Zürich. Sobald Divisionär Gmür von diesem Angriff Kenntniß erhielt, erließ er an verschiedene Korps seiner Division die Ordre zum Abmarsch über den Albis, mit Hinterlassung der nöthigen Reserven in Zürich und längs dem See. Gmür verfügte sich selbst an der Spitze einer halben Reservebrigade und der Reserveartillerie Wettschwil zu. Auf diesem Marsche hörten sie das Kanonen- und Gewehrfeuer von dem Gefechte bei Lunnern.

§. 214. Die Folgen des Zuges in's Freiamt.

In Luzern waren den Tag über verschiedene Landsturmabtheilungen eingerückt, welche zur Besetzung der entblößten Punkte auf beiden Reußufern und als Unterstützung der Kolonne Elgger hätten verwendet werden können; es mangelte aber durchaus an energischer und umsichtiger Leitung. Die beiden Kolonnen v. Salis und v. Elgger stunden nicht mit einander in Verbindung und von der leztern kam den Tag über gar kein Bericht nach Luzern. Abends um 6 Uhr langten in Luzern einige Walliser Soldaten von der Kolonne Elgger an, denen bald in kleinern und größern Truppen zirka 100 Mann dieses Bataillons folgten. Diese sagten aus, die ganze Kolonne Elgger sei auf der Flucht, konnten aber weder über das Gefecht, noch über sonstige nähere Umstände irgend eine Auskunft geben. In Folge dieser Flucht, wobei übrigens ein Theil des Bataillons sich in Eschenbach wieder um die Fahne sammelte, haben sich nachher vielleicht allzu harte Urtheile über dieses von Märschen und Mühseligkeiten aller Art ermüdete, mit Sprache und Oertlichkeit ganz unbekannte Korps gebildet, welche durch die gute Haltung von drei Kompagnien desselben in den lezten Tagen einigermaßen widerlegt worden sind. Der zweite Kommandant des Landsturms, dem von Luzern aus die zirkulirenden Gerüchte nach Sursee gemeldet wurden, ließ eine starke Landsturmabtheilung von Sempach und Rußwil gegen Rothenburg und Hochdorf vorrücken, um allfälligen Eventualitäten begegnen zu können. Die Emmenbrücke und die Reußübergänge von Rathhausen und Perlen wurden vom Lundsturm der rückwärts liegenden Gemeinden besezt.

Der Kriegsrath der sieben verbündeten Stände scheint von einiger Besorgniß über die Folgen seines Beschlusses ergriffen worden zu sein, den er sandte durch einen Kourier dem General v.

Salis im Laufe des Abends den Befehl zu sofortiger Rückkehr nach Luzern, welchen Befehl übrigens der General erst erhielt, als er bereits auf dem Rückzug begriffen war.

In der Nacht um 2 Uhr traf der General in Luzern ein, und gab sogleich den Befehl, daß auch die sämmtlichen Truppen der Kolonne Elgger, hinter die Reußlinie zurückzuziehen seien, und zwar in die Stadt, sowie er schon einen Theil seiner eigenen Kolonne in die Stadt Luzern beordert hatte.

So endete diese Expedition! — Die besten Truppen der Armee waren dabei unnöthigerweise außerordentlich ermüdet, ohne daß dadurch ein Zweck erreicht wurde. Die meisten Truppen waren mitten in der Nacht in entfernten Quartieren aufgebrochen, die halbe Nacht und den ganzen Morgen marschirt, theilweise in's Gefecht gekommen, wieder größtentheils in die Stadt zurückgekehrt, und hatten von einer Mitternacht zur andern durchaus keine gehörige Verpflegung erhalten, außer was sie sich durch eigenes Geld hie und da namentlich in Sins und Merenschwand verschaffen konnten. Viele waren zum Umsinken ermüdet. Es ist kein Wunder, wenn dieser mit schlechtem Erfolg gekrönte Ausfall die Truppen ein wenig mißstimmte. Eine Offensive über der Gränze wäre fortan schon schwieriger geworden, obwohl der Geist der Truppen im Allgemeinen gewiß gut war und fast keine Insubordinationsfehler geahndet werden mußten.

Vertrauen und Ordnung mehrten sich dadurch freilich nicht und Mancher sah mit tief bekümmertem Herzen dem Ausgange des so ernsten Kampfes entgegen. Viele Radikale benuzten diesen Anlaß, um die Unzufriedenheit so viel möglich zu vermehren.

Freiburg hatte dieser Zug keine Hülfe, den eidgenössischen Truppen keinen merklichen Nachtheil gebracht. Im Gegentheil waren die Feinde nur muthiger und zugleich erbitterter geworden. Immer enger und strenger wurden von nun an unsere Gränzen umschlossen und die Hoffnung auf leichten Kampf und Sieg wollte bei vielen Schwankenden sinken. Doch die Hauptmasse blieb, — wenn auch nicht ohne Sorge, doch mit unerschütterlichem Gottvertrauen der guten Sache bis an's Ende getreu.

§. 213. Der Einfall der Eidgenossen nach Schongau. Neue Aufstellung der Truppen.

Die gänzliche Räumung des Hitzkircherthales und des linken Reußufers von den Truppen der Elgger'schen Kolonne, die in

Folge des oben erwähnten Befehls — am 13. November in aller Frühe statt fand, und vielleicht mehr noch ein gewisses Gefühl der Rache trieb die Feinde an, dem Kanton Luzern einen Gegenbesuch zu machen.

Schon am 13. November marschirten 2 Bataillone der Division Ziegler mit einigen Spezialwaffen über Schongau und den Lindenberg bis Müswangen, während gleichzeitig der Brigadier Müller von Rheinfelden mit einer andern Abtheilung vom Seethale nach Schongau in den Kanton Luzern einrückte. Sie überfielen die zwei ganz unbesezten Dörfer Schongau und Müswangen.

„Sie drangen *) in das Haus des Gemeindeammann Stuß, aßen und tranken, so viel ihnen beliebte, durchsuchten alle Zimmer und führten endlich eine Packete Brod und den Gemeindeammann Stuß, einen 63jährigen kränklichen Mann, als Gefangenen mit sich weg. Von da begaben sie sich in die Kirche und verlangten die Schlüssel zum Tabernakel. Als dieselben von der Haushälterin des Pfarrers verweigert wurden, stürmten die feindlichen Soldaten in's Pfarrhaus, leerten den vorhandenen Wein, zernichteten das gerade auf dem Tische liegende Taufbuch, raubten Geld und Geldeswerth, schütteten ein Gefäß voll ungeweihter Hostien auf den Boden und steckten das Gefäß selbst in den Sack. Das vorhandene Kirchengewand wurde zerrissen und zerschnitten. Hierauf drangen sie in mehrere Häuser, erbrachen Thüren und Schränke und plünderten, was ihnen in die Hände fiel. — Drei Männer, wovon zwei über 70 Jahre alt, wurden gefangen genommen; einer davon weil radikal, aber wieder freigelassen."

In Müswangen wurden ähnliche Thaten verübt. Inzwischen liefen die Allarmberichte in's Land hinein. Der Landsturm sammelte sich. Von Hitzkirch rückte eine Abtheilung mit der freiwilligen Schützenkompagnie nach Schongau. Der Feind aber zog sich eilig zurück.

Daß die Eidgenossen dem Kanton Luzern einen Gegenbesuch gemacht, darüber befremden wir uns nicht; daß sie aber gegen schutzlose Einwohner und ihr Eigenthum ein ungleich gräuelhafteres Verfahren eingeschlagen, als die katholischen Truppen beim Zug in's Freiamt, und daß die Gefangennahme von feindlichen Soldaten nicht mit derjenigen von 70jährigen unschuldigen Greisen zu vergleichen ist, mag Jedermann einleuchten.

---

*) Oeffentlicher Bericht.

Die Freilassung der Gefangenen, da dieselben weder dem Militär noch Landsturm angehörten, wurde durch ein an den dortigen Divisionskommandanten Ziegler und auch an den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee gerichtetes Schreiben verlangt, allein der edle Dufour schlug das Begehren rundweg ab!

Der Ausgang der Expedition in's Freiamt und der dadurch veränderte und auf die Defensive festgestellte Standpunkt, sowie die Uebelstände, welche bei Anlaß der Gerüchte über Zersprengung der Elgger'schen Kolonne in der Bloßstellung der südlichen Ausgänge des Hitzkircherthales augenscheinlich geworden waren, veranlaßten eine veränderte, auf den 19. November vollzogene Kantonnirung der dritten Brigade erster Division. Es wurde ihr nunmehr das Jägerbataillon Müller zugetheilt, dessen Stelle auf der Vorpostenlinie von Zell, Gettnau und Schötz jezt das Landwehrbataillon Fehlmann einnahm.

Der Brigadestab wurde nach Eschenbach, das Bataillon Segesser nach Hochdorf, Ballwil und Baldegg, das Bataillon Meyer-Bielmann nach Neuenkirch und Rothenburg, das Bataillon Weingartner nach Rothenburg und Emmen, das Jägerbataillon Müller nach Eschenbach und Inwil, die Scharfschützenkompagnie Segesser nach Rothenburg, die Scharfschützenkompagnie Hurter (Landwehr) nach Hochdorf verlegt und erhielten ihre Rückzugsdirektion, im Falle eines Angriffs von vornen oder auf Gisikon, über die Emmenbrücke und die Fähren von Rathhausen und Perlen.

Die Reußlinie blieb auf dem rechten Ufer besezt durch das Bataillon Röthlin von Obwalden in St. Wolfgang und Honau, und das Bataillon Wyrsch von Nidwalden in Ebikon, Root, Dierikon und Buchrain. Die Artilleriekompagnie Pfyffer, welche seit dem Anfang der Truppenaufstellung in Gisikon stationirt war, wurde abgelöst durch die Batterie Schwyzer.

§. 216. Die Stadt Freiburg und ihre Vertheidigungsanstalten. Benehmen der Regierung gegen die auflehnenden Murtner.

Auf steilen Felsen, von der tief unten rauschenden Saane zur Hälfte umströmt und durch zwei Drathbrücken, wovon eine bei 905 Fuß lang und 174 Fuß über dem Wasser schwebend, mit dem rechten Saaneufer verbunden, liegt die von der Natur schon wohlbefestigte Stadt Freiburg. Thürme, Mauern und Gräben schützen sie gegen Westen. Redouten, Schanzen und Minen lagen rings auf den die Stadt umgebenden Hügeln. Verhaue und Gräben

waren rings auf den zu der Stadt führenden Straßen angebracht. Auf der Vertheidigungslinie gegen den Kanton Waadt waren 3 durch Verhaue gedeckte Redouten auf Anhöhen angebracht,*) nämlich 1) die Redoute von Bertigny, zwischen Cormanon und dem Weiler Betigny; 2) die Redoute von Guinzet, nordöstlich von der ersten gelegen, zwischen dieser und der Straße nach Peterlingen; 3) die Redoute von Tausi, nördlich von der von Guinzet, zwischen der Peterlinger- und Murtnerstraße. Auf dem jenseitigen Ufer der Saane befand sich 4) die Position von Mariahilf zur Vertheidigung gegen die von Bern über Laupen und Neuenegg kommenden Truppen. Die fünfte Position war rechter Hand der Höhen jenseits Bürglen gegen die dem rechten Saaneufer entlang aufwärts bis Marly vordringenden Truppen. In die 3 Redouten auf der Waadtländerseite wurden 3½ Bataillon verlegt, auf Mariahilf 2 Bataillone. Die beiden Positionen bei Bürglen waren durch Landsturm bewacht. 33 Geschütze, nämlich 8 Sechspfünder in 2 fahrenden Batterien, 4 Achtpfünder, 11 Vierpfünder, 2 Zweipfünder, 6 Vierundzwanzigpfünderhaubitzen, 1 Zwölfpfünderhaubitze und 2 Mörser standen auf den verschiedenen Punkten der ausgedehnten Vertheidigungslinie.

Durch die Weigerung des Bezirks Murten gegen die Eidgenossenschaft zu marschiren, war in der Streitmacht Freiburgs eine Lücke entstanden. Die gegnerischerseits aufgestellte tabellarische Angabe ermißt die gesammte freiburgische Streitmacht mit Inbegriff des Landsturms zu 22,695 Mann, welche offenbar unrichtig ist. Ein von Oberst Maillardoz geschriebener Bericht gibt die freiburgische ordentliche Streitmacht, die zum Kampfe in Bereitschaft stand, nur auf 5½ Bataillone an, weil Kontingent und Landwehr von Murten sich nicht zur Fahne gestellt hatten. Maillardoz sagt, die regulären Milizen aller Waffengattungen hätten nur aus 5115 Mann und der Landsturm aus 5 bis 7000 Mann bestanden, wovon höchstens ein Drittheil mit Flinten, die übrigen mit Sensen, Keulen, Lanzen und Morgensternen bewaffnet gewesen seien. Jedenfalls fühlte man in der freiburgischen Armee den Verlurst der Murtner bedeutend.

Die Gemeindräthe des Bezirks Murten hatten in einer Zuschrift an die Tagsatzung erklärt, daß sie ihrer Regierung bei dem

---

*) Der siegreiche Kampf der Eidgenossen von einem eidgenössischen Offizier. Solothurn, bei Jent und Gaßmann.

Kampfe ihre Mitwirkung und ihren Beistand nicht gewähren können. Hiedurch veranlaßt, erließ die Freiburger Regierung an die Angehörigen des Bezirkes Murten eine Proklamation, in welcher denselben die Bedeutsamkeit und der Zweck des Bündnisses auf eine beruhigende Weise dargelegt wurde. In der ganzen Proklamation vernahm sich eine würdige, wahrhaft brüderliche Sprache.

Wir führen nur eine kurze Stelle an: „Geliebte Mitbürger! werfet Eure Blicke auf die Euch umgebenden Bevölkerungen und saget, ob dieselben mehr Freiheit, größere Vortheile genießen, als Ihr! Glaubet Ihr vielleicht, daß sie sich einer glücklichern und besonders einer friedlichern Lage erfreuen? Haben Wir, obgleich Unser Glaubensbekenntniß von dem Eurigen verschieden ist, dieses nicht immerfort geachtet? Haben Wir etwa jemals dessen Ausübung im Mindesten gehemmt?

„Könnte man Uns beschuldigen, daß Wir jemals Eure religiösen Versammlungen untersagt und Euch Eurer Seelsorger, nach umsonstigen Versuchen ihre Gewissensfreiheit gewaltsam zu beeinträchtigen, beraubt haben? *)

„Haben Wir, in Bezug auf Euere zeitlichen Vortheile, Uns nicht jederzeit bestrebt, selbige zu begünstigen, insoweit die Uns zu Gebote stehenden Hilfsquellen es erlaubten? Haben Wir nicht bei manchem Anlasse Euern Rechten Geltung verschafft, Eure Ansprüche behauptet?“

Wie nimmt sich das Verfahren der „jesuitischen“ Regierung von Freiburg gegenüber den Regierungen paritätischer Kantone aus, die ihre katholischen Mitbürger mit unerhörter Strenge zwangen, gegen ihre Ueberzeugung, gegen ihre katholischen Interessen — ihre katholischen Miteidgenossen zu bekriegen? Galt der Kampf keinen konfessionellen Rechten, war es nur um Aufrechthaltung des Bundes zu thun? Warum schaarten sich denn alle Protestanten unter eine Fahne gegen die Katholiken? Warum verweigerten protestantische Unterthanen eines bundesgetreuen Kantones Pflicht und Gehorsam der Regierung, um nicht gegen ihre Glaubensgenossen kämpfen zu müssen? Warum zwang man dagegen so viele tausend Katholiken mit Gewalt gegen ihre Ueberzeugung — Tod und Verderben unter ihre katholischen Mitbrüder zu bringen?

*) Dürfte die Regierung von Waadt auch Aehnliches von sich sagen, die nicht bloß die kathol. Priester, sondern auch jene ihrer Konfession — so leidenschaftlich verfolgte, fast alle religiösen Versammlungen beeinträchtigte und schließen ließ?

Die Regierung von Freiburg hatte Murten nicht besezt, sie ließ den Protestanten volle Freiheit und ihre konfessionelle Ueberzeugung unangetastet. Sie hätte Macht genug besessen, sie zu erdrücken, wie es in St. Gallen und Aargau ꝛc. den Katholiken geschehen, sie that es nicht.

§. 217. Die Einschließung der Stadt Freiburg von der eidgenössischen Armee. Wie steht es in der Stadt?

So stand es um Freiburg, als General Dufour die Angriffsoperationen gegen diesen Kanton begann.

Das große Manöver, durch welches die Konzentration der Truppen vor Freiburg bewirkt werden sollte, wurde mit der größten Regelmäßigkeit ausgeführt und gelang vollkommen.

Von allen Seiten drangen die eidgenössischen Truppen, wie sie nach dem Plane beordert worden, in den Kanton Freiburg ein.

Schon am Abend des 12. Novembers war die Stadt Freiburg von der eidgenössischen Armee völlig eingeschlossen. Ihre Stellungen waren folgende:

Die erste Division, mit dem Hauptquartier zu Matran, besezte den Raum zwischen der Saane und Belfaur. Die zweite mit dem Hauptquartier zu Pansier, bivouakirte von Belfaur bis an die Saane unterhalb Freiburg. Die Reserveartillerie befand sich mit den zwei Reservebrigaden zu Wiflisburg und Murten, in welch' lezterer Stadt das Hauptquartier der Armee sich befand. Die Berner Reservedivision blokirte auf der Seite von Bern und Schwarzenburg die freiburgischen Gränzen.

Die freiburgischen Kontingents- und Landwehrtruppen waren, zum Theil schon seit dem 14. und dann am 19. Oktober größtentheils in Dienst gerufen und abwechselnd kasernirt oder kantonirt worden.*) Dienstag, den 9. November, ertönten in Folge falscher Berichte die Sturmglocken zur Zusammenberufung des Landsturms. Gleichzeitig wurden die verschiedenen Vertheidigungspositionen von den Truppen besezt. Vom Dienstag bis Sonntag, den 14. November, waren die Truppen Tag und Nacht beständig im Bivouak, des Angriffs gewärtig. Der Landsturm verfügte sich abwechselnd alltäglich in die Stadt, um sich zu wärmen und etwas Warmes zu genießen. Die Regierung war ohne alle Nachricht von dem Schicksale der übrigen verbündeten Kantone. Die militärischen Rekognoszirungs-

*) Bericht des Oberst v. Maillardoz.

patrouillen, die nach Bulle, Romont, Montagny und auf die Straßen von Wiflisburg, Murten, Laupen, Neuenegg und Guggisberg abgesandt wurden, brachten nur vage, meistentheils grundlose Gerüchte. Maillardoz konnte unter solchen Umständen an keine Ausfälle denken, denn er hatte zu wenig regulirte Truppen, namentlich zu wenig Artillerie. Sein Plan war daher, sich rein auf der Defensive zu halten. Schultheiß v. Weck dagegen war anderer Meinung, und drang beständig auf Ausfälle, was zu Zwistigkeiten Anlaß gab.

Bald nach dem Aufgebot der Truppen erließ der Oberkommandant Maillardoz an die freiburgischen Truppen einen Tagesbefehl, worin er sie ermunterte die „Unabhängigkeit, die Souveränetät und die bürgerlichen und religiösen Einrichtungen des Kantons zu vertheidigen."

Freitag Abends, den 12. November, erwartete man schon den Angriff auf die Stadt, denn sichere Kunde von dem Anrücken der verschiedenen Kolonnen der eidgenössischen Armee war gekommen. Gegen die auf der Straße von Peterlingen vorrückende eidgenössische Avantgarde entsandte die Sechspfünderbatterie Chassote-Bossé einige erfolglose Kanonenschüsse. Die Truppen blieben in ihrer Position. Die Nacht verstrich. Unruhig und in banger Erwartung harrte die Bevölkerung auf den kommenden Morgen.

Die Stunde ernsten Entscheides nahte heran. Die freiburgischen Truppen waren indeß voll Feuereifer, sie verlangten nach Kampf und Sieg. Willig unterzogen sie sich dem Wacht- und Felddienste in Thürmen, auf Schanzen und Verstecken bei Tag und Nacht. Sie zogen die Gräuel eines Belagerungskampfes wenig in Betracht. Sie bedachten nicht, wie von Tag zu Tag die Theurung der Lebensmittel stieg, und daß eine Belagerung von wenigen Tagen die Stadt in betrübende Noth versetzen müßte. Sie spürten noch keinen Mangel. — Die feurigste Kampflust und religiöse Begeisterung belebte die Schaaren.

Mit mehr Besorgniß betrachteten einige Regierungs- und Militärbeamten die gänzliche Umschließung der Stadt von einer so großen Truppenmacht. Sie fühlten allzusehr das Schwierige ihrer Lage. Die Treue und der Muth ihrer Truppen hielt bei ihnen die steigende Sorge und Verantwortung vor nicht zu berechnenden Gefahren und Folgen nicht lange im Gleichgewicht. Was sollte durch ein Bombardement aus der Stadt werden? Diese auseinandergehende Gesinnungsweise und eine natürlich daraus

erwachsende Unentschlossenheit bereitete dem General Dufour noch unbewußt die unblutige Eroberung der Stadt.

Dufour hatte am 13. November, vor Tag, mit seinem Stabe Murten verlassen, um sich nach Belfaux und Grolley zu begeben.

Die Witterung war regnerisch; dessenungeachtet waren die Truppen munter und fröhlich; sie schienen nicht vom Bivouak gelitten zu haben. *)

Indeß hatte der Staatsrath von Freiburg eine Aufforderung des General Dufour erhalten, „daß die Stadt von zu beträchtlichen Streitkräften umgeben sei, um Widerstand leisten zu können; daß er 25,000 Mann und 60 Geschütze unter seinen Befehlen habe, daß er sie einlade, das Blutvergießen und den Ruin der Stadt zu vermeiden."

Oberst Bourgeois brachte als Parlamentär diese Aufforderung nach Freiburg. Hauptmann Broderd führte ihn mit verbundenen Augen auf die Kanzlei vor den versammelten Staatsrath.

Während Dufour mit seinem großen Generalstabe die Dörfer Pansier, Corbez passirte und auf schwierigen Wegen, wo die Pferde manchmal einsanken, nach Belfaux ritt, versammelte sich der Staatsrath von Freiburg, um sich über die Aufforderung Dufours zu berathen und berief den Oberst Maillardoz und 10 andere höhere Offiziere in die Sitzung.

Der Amtsschultheiß fragte den Oberst Maillardoz, ob man erfolgreichen Widerstand leisten könne. Maillardoz erwiederte, er habe gehofft, die kleinen Kantone und Wallis werden zu Gunsten Freiburgs Diversionen machen, sie hätten dieß aber nicht gethan; eingeschlossen und von so überlegenen Streitkräften angegriffen, würde Freiburg ohne Aussicht auf irgend welchen Erfolg unterliegen. Dessenungeachtet werde er als braver Soldat seine Schuldigkeit thun und kämpfen, wenn es der Staatsrath befehle. Die Obersten Schaller, Albiez, die Kommandanten Mening, Surbeck, Chollet und Techtermann erklärten, die Truppen seien vom besten Geiste beseelt, traten aber unter mehr oder minder verschiedenen Meinungen der Ansicht des Oberst Maillardoz bei. Der Oberst Mover, der Artilleriechef Amann und der Platzkommandant v. Weck wollten sich auf's äußerste vertheidigen.

Ein besonders hervorzuhebender Umstand hatte einen großen Einfluß auf diese unglückliche Berathung. Am Morgen des glei-

*) Dufours Bericht.

chen Tages hatte Maillardoz einen Streit mit Schultheiß v. Weck, Präsident des Kriegsrathes. Lezterer wollte, der General sollte sich nicht in die Vertheidigungslinie einschließen lassen, sondern Ausfälle machen. Der General war nicht seiner Meinung. In einem Anfall von übler Laune gab Maillardoz seine Entlassung ein. Die Thatsache war mehrern Mitgliedern des Staatsrathes bekannt und Muthlosigkeit hatte manches Herz ergriffen.

Um Mittag beschloß der Staatsrath, den General Dufour um eine Verlängerung des Waffenstillstandes bis morgenden Sonntag 7 Uhr früh zu erbitten.

Kaum war nun Dufour mit seinem Generalstab in Belfaur abgestiegen, als ein freiburgischer Parlamentär anlangte, der Namens der Freiburger Regierung um einen Waffenstillstand bis am folgenden Morgen um 7 Uhr nachsuchte, damit der Staatsrath diejenigen Mitglieder, welche sich im Felde befanden, einberufen und sich über die Aufforderung zur Uebergabe berathen könne. Dieser Waffenstillstand wurde gestattet. Der General gedachte denselben auch für die Beendigung seiner Dispositionen zu benutzen für den Fall, daß der Angriff nothwendig würde.

Die Befehle, welche den Waffenstillstand den verschiedenen Korps mittheilten, wurden ausgefertigt, worauf sich der große Generalstab auf Grolley begab. Dieses Dorf war von einem Berner Bataillon besezt, aber von seinen Bewohnern verlassen. Es bot nicht die geringsten Hülfsquellen dar; man mußte selbst, um Kerzen zu kaufen, nach Wiflisburg senden; eine nothwendige Vorsicht in einer so langen, finstern Nacht, in welcher man die Allarmirung durch den Landsturm befürchtete.

Unterdessen war die Reserveartillerie vollständig über Dombidier angelangt. Auf ihrem Marsche hatte sie verschiedene Hindernisse zu überwinden. Sie fuhr vorwärts Grolley links von der Straße von Freiburg, nahe bei dem Schloße von La Rosiere, auf. Die beiden Reservebrigaden folgten ihr. Diejenige des Obersten Müller bivouakirte ganz in ihrer Nähe, die des Obersten Hauser rückte bis gegen Balfaur vor und nahm ihr Bivouack hinter diesem Dorfe.

§. 218. Die Dispositionen auf den Angriff der Stadt.

Die Dispositionen für den Angriff am 14. November hatten zum Zweck, die feindlichen Stellungen zu umschließen, welche, so einsichtsvoll sie ausgewählt und so sehr sie verschanzt waren, doch

zulezt einer zahlreichen und aus größerm Kaliber bestehenden Artillerie unterliegen mußten. Diese Dispositionen waren folgende:

Am Saume des Gehölzes von Cormanon, gegenüber der Redoute von Bertigny, wird während der Nacht eine Verschanzung für vier Sechspfünderkanonen errichtet und neben derselben werden noch zwei Zwölfpfünderkanonen und zwei Vierundzwanzigpfünderhaubitzen aufgestellt. Diese Batterien eröffnen das Feuer und die Infanterie der Division hält sich bereit, im geeigneten Augenblicke sich auf die Redoute zu werfen oder dieselbe bei der Kehle zu umgehen. Sie sucht den Feind in den durch die Stadt und die Saane gebildeten Winkel zu drängen.

Zwei Zwölfpfünderbatterien rücken auf der Straße von Belfaur vor und nehmen von diesem Dorfe ein wenig links Stellung, um die Schanze von Quinzet (Nro. 2) zu beschießen.

Zwei Zwölfpfünderbatterien und eine Vierundzwanzigpfünderhaubitzenbatterie begeben sich nach Pansier und von da auf der Murtenstraße nach der Scheune von Paccot (Grange-Paccot), um von da die Schanze von Thori oder Bonnefontaine (Nro. 3) zu beschießen.

Alle Kugeln, welche über die Verschanzungen hinausfliegen, peitschen das hinter demselben liegende Terrain und bilden ein Kreuzfeuer, welches nothwendiger Weise in kurzer Zeit den ganzen Raum säubert.

Die erste Brigade der zweiten Division wird vor die Reserveartillerie vorrücken und Grange-Paccot nehmen; hernach wird sie sich bis an die Saane ausdehnen. Die zweite Brigade rückt gerade vorwärts auf einem mit der Murtenstraße parallel laufenden Wege, welcher sich zwischen zwei Gehölzen hindurchzieht, die den jenseitigen Abhang des das linke Ufer der Saunnaz bildenden Hügels bedecken. Die dritte Brigade begibt sich vorwärts Belfaur, um je nach den Umständen die Artillerie oder die Infanterie zu unterstützen. Die Divisionsartillerie wählt sich günstige Stellungen und operirt, um entweder die Infanterie in ihren Bewegungen zu unterstützen oder ihr Feuer mit demjenigen der Reserveartillerie zu vereinigen. — Das waren die Anordnungen für den folgenden Tag.

So wie diese Dispositionen getroffen wurden, die ganze Linie zum Angriff und Bombardement sich rüstete, die lezten Brigaden einrückten und die Batterien zu einem Flankenangriff aufgeführt waren, erließ der General noch einen Tagesbefehl an die Truppen, worin er sagte:

„Der Sieg erwartet Euch; zeigt Euch desselben würdig durch die Art und Weise wie ihr ihn benuzt. Schonet die Ueberwundenen, zeigt euch ebenso menschlich als tapfer." *)

Unterdessen richteten sich die Soldaten zum Bivouak für die zweite Nacht ein. Das Wetter besserte sich.

Der Kommandant des Genie, Oberstlieutenant Gatschet, hatte sich zum Kommandanten der ersten Division begeben, um persönlich die Errichtung der Verschanzug vorwärts des Gehölzes von Cormanon zu leiten. Ein freiburgischer Parlamentär kam nach Villars, um von dem Kommandanten dieser Division einen Waffenstillstand von einer Stunde zu verlangen, wofür er als Beweggrund angab, daß die Regierung mit dem General in Unterhandlung sei. Dieser Waffenstillstand wurde nur unter der Bedingung gestattet, daß der Landsturm das Gehölze von Cormanon verlasse: eine Bedingung, welche übrigens unnöthig geworden war, weil ein eidgenössisches Bataillon dieses Gehölze so eben besezt hatte. Unterdessen wurde die rechte Flanke der Division durch Landstürmer beunruhigt, welche im Wäldchen aufgestellt waren, das sich nahe bei Villars befindet und mit dem Gehölze von Peraules verbunden ist. Die Befehle wurden gegeben, dieses Wäldchen zu säubern. Der Kommandant der Division kehrte nach Matran zurück. Daselbst angelangt, erhielt er die Nachricht von dem Waffenstillstande, welchen der General bis um 7 Uhr des folgenden Morgens gewährt hatte, und ertheilte die Befehle an seine Division, ihre Stellungen nicht zu überschreiten. Unglücklicher Weise konnten diese Befehle wegen der Entfernung und des Zustandes der Wege nicht überall zu rechter Zeit anlangen.

§. 219. Das Gefecht bei Cormanon und Bertigny.

Dieser Umstand, daß die Befehle an die Divisionen, ihre Stellungen nicht zu überschreiten, nicht überall zu rechter Zeit anlangen konnten, sollen, wie Dufour sagen will, die Gefechte bei Cormanon und Bertigny veranlaßt haben.

Die Sache verhält sich jedoch nicht ganz so. Rilliet, dessen Stellung wir oben bezeichnet, hatte den Plan: die erste Brigade seiner Division in der Richtung gegen das Schloß Peraules (Pigritz) sich bewegen zu lassen, um die Redoute von Bertigny zu umgehen. Gleichzeitig sollte der rechte Flügel der dritten Bri-

*) Tagesbefehl vom 12. November 1847.

gade gegen das Gehölz von Cormanon sich ausdehnen und die zweite Brigade zwischen Villars und Cormanon sich aufstellen. *)

Die erste Brigade vollzog diese Bewegung der Ordre gemäß. Das Bataillon Raymond, unterstüzt von der Scharfschützenkompagnie Jeanin, besezte zuerst Villars, durch welches Dorf Abends zuvor freiburgische Landsturmpatrouillen gezogen waren, ohne Widerstand und marschirte nach Cormanon und in das dortige Gehölze. Rilliet folgte der Bewegung, welche er durch ein zweites Bataillon und zwei Abtheilungen Artillerie (Haubitzen und Sechspfünderkanonen) unterstützen ließ.

Nach 2 Uhr Nachmittags, den 13. November, während Rilliet dem Oberst Veillon den Auftrag ertheilte, ohne Verzögerung das bezeichnete Gehölze von allfälligen Landstürmern zu säubern, und während von Oberstl. Gatschet gleichzeitig Anstalten getroffen wurden, an der Spitze des Gehölzes von Cormanon das schwere Geschütz zu placiren, um die Redoute von Bertigny beschießen zu können, so kam eben eine Depesche von General Dufour an, worin lezterer dem Divisionskommandanten anzeigte, daß er einen Waffenstillstand bis den folgenden Tag um 7 Uhr abgeschlossen und eine Aufforderung zur Uebergabe Freiburgs erlassen habe. Gleichzeitig wurde Rilliet eingeladen, sich zum General in's Hauptquartier nach Grolley zu begeben.

Rilliet theilte den Obersten Veillon und à Bundi sogleich die Kunde von dem abgeschlossenen Waffenstillstande mit und befahl ihnen die Feindseligkeiten einzustellen, ohne jedoch die Ordre, das vorbenannte Gehölze zu durchsuchen, speziell zurückzuziehen. Er mochte in dieser Ordre nur eine einfache militärische Klugheitsmaßregel und kein feindseliges Vorrücken erblickt haben. Indeß war es doch eine offenbare Verletzung des Waffenstillstandes, indem beidseitig angenommen war, nirgends die Stellung zu überschreiten.

Den Truppen mag dieser Umstand ein Mißverständniß geworden sein.

Während nun Rilliet auf dem Wege zum General Dufour begriffen war, hörte er zu Corminboeuf plötzlich Kanonenschüsse. Sogleich fuhr er nach Matrans zurück, bestieg sein Pferd und ritt spornstreichs nach Cormanon.

Indeß ereignete sich folgender Zufall.

*) Der siegreiche Kampf der Eidgenossen 2c.

Gegen 3 Uhr des Nachmittags sandte Oberst à Bundi in Vollziehung der vermeintlichen Ordre, das Gehölz zu durchsuchen, Eklaireurs auf der rechten Seite des Dorfes Cormanon aus, um sich von der Stärke des Feindes zu versichern; war aber aus Mißverständniß weiter hinausgerückt, als Rilliet ihm durch den Obersten Veillon bezeichnet hatte. Er stellte die Bataillone Chappuis und Raimond vorwärts von Cormanon, hinter dem Plateau, welches das Dörfchen beherrscht, auf, und schob rechts und links Vorposten vor.

Sobald die Artillerie in der Redoute Bertigny die Schildwachen der eidgenössischen Vorposten erblickte, und darin eine Brechung des Waffenstillstandes, sowie die Gefahr erkannte, unvermuthet überfallen zu werden, soll sie, wie wenigstens à Bundi berichtet, das Feuer eröffnet haben. Die Freiburger Truppen dagegen behaupten, daß die Feindseligkeiten erst nachdem die Eidgenossen zum Rückzuge gemahnt worden, nothgedrungen eröffnet worden seien.

Oberst à Bundi ließ die erste Sektion der Batterie Haubenreisser vorrücken und stellte sie hinter das Plateau auf, um die Redoute beschießen zu können.

Gleichzeitig rückte auch Oberst Veillon zur Durchsuchung des Gehölzes zur Rechten von Villars und Cormanon vor. Ein freiburgischer Landstürmer, der mit einigen Kameraden aus dem Gehölze sich vorgewagt hatte, wurde niedergeschossen. Sofort löste das Bataillon Moanchon drei Kompagnien in Kette auf, die drei andern blieben als Reserve postirt. An dieser Bewegung nahmen auch die zwei Scharfschützenkompagnien Jeanin und Delarageaz Theil. Kaum waren diese Truppen natürlich über ihre Stellung hinaus am Waldsaume angelangt, so entspann sich ein lebhahaftes Gewehrfeuer.

Keine Partei will zuerst geschossen haben. Immerhin stand das Recht ganz auf Seite der Freiburger. Einige aus dem freiburgischen Landsturm flüchteten aus der Stadt, die Nachricht des waadtländischen Waffenstillstandsbruches verbreitend.

Kaum hatte auch, wie bereits erwähnt worden, die Kanonade zwischen der Redoute von Bertigny und der feindlichen Batterie begonnen. Die Batterie Haubenreisser konnte nicht Stand halten, ihre Schüsse flogen zu hoch. Mit einbrechender Nacht zog sie sich zurück und stellte das Feuer ein.

Zu gleicher Zeit war auch Oberst Friedrich Veillon mit der dritten Brigade auf das Höhenplatteau zwischen Avry, Cor-

manon und Bertigny vorgedrungen, und hatte dort seine drei Bataillone gerade gegenüber der Redoute von Bertigny, in Schußweite davon entfernt — in geschlossener Kolonne aufgestellt. Des Waffenstillstandes wegen hatte die Brigade die Ordre erhalten, nicht anzugreifen. *) Dessenungeachtet gingen, um die Stellung gänzlich zu sichern, Grenadierhauptmann Rossi von Morsee und Sarfschützenhauptmann Eytel von Nyon, in Begleit von 15 Soldaten bis ungefähr 400 Schritte vor die Redoute. Auf ihr Zurufen kamen freiburgische Offiziere ihnen entgegen. In höflicher Unterredung versprach man gegenseitige Vermeidung aller Feindseligkeiten bis Morgens 7 Uhr. Die eidgenössischen Offiziere kehrten unangetastet auf ihre Vorpostenlinie zurück. Als aber die eidgenössischen Truppen auf den schon erwähnten andern zwei Punkten gleichzeitig gegen die Redoute vorrückten, und der Mahnung zur Rückkehr keine Folge leisteten, so sahen sich die freiburgischen Truppen genöthiget, sich zur Gegenwehr zu setzen, weil sie der Unterredung der eidgenössischen Offiziere unter solchen Umständen keineswegs trauen durften. Die Eidgenossen nahten sich von allen Seiten. Das Gefecht war im Gange. Die Redoute hielt sich tapfer. Rasch rückte aber auch Eytel mit seinen Scharfschützen und Rossi mit seinen Grenadieren vor. Sie plänkelten unter dem Kanonendonner der Redoute, Rossi sich etwas links ziehend, Eytel gerade vorwärts marschirend bis in eine Entfernung von 100 Schritten.

Da fiel eine freiburgische Landwehrkompagnie und ein Peloton Freiburger Scharfschützen aus dem obern Theil des Gehölzes von Monkorps, das von den eidgenössischen Truppen nicht untersucht worden war, den beiden Kompagnien mit lebhaftem Feuer in die linke Flanke. Sie wurde zwar von der Jägerkompagnie Chablais von Aelen etwas zurückgedrängt, aber dennoch hielt die zehnmal geringere Zahl der freiburgischen Truppen tapfern Stand.

Oberst Veillon, scheinbar bestürzt über die Eröffnung der Feindseligkeiten nach gegenseitig abgeschlossenem Waffenstillstand, ohne Ordre von Seite Rilliets, sezte sich dennoch an die Spitze des Bataillons Bollens. Die Tambouren schlugen den Sturmmarsch. Im Sturmschritt, das Gewehr im Arm, marschirte von Veilon geführt, das Bataillon vorwärts, bis an den Graben der rings eingeschlossenen und am Eingang mit starken Pallisaden

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen 2c.

gesperrten Redoute. Schon war die Nacht herangebrochen. Die Soldaten feuerten einige Schüsse, dann verbreitete sich plötzlich das Gerücht, die Redoute sei unterminirt. Verwirrung entstand. Einige wichen schon zurück. Trotz der Bemühungen Veillons und der Offiziere, die gegen Ordre und Waffenstillstand die Truppen antrieben, gelang es doch nicht den Graben zu überschreiten. An dem tapfern Widerstande der freiburgischen Truppen scheiterte jeder Angriff. Da sah Veillon die Unmöglichkeit dieses Unternehmens ein. Er führte das zum Theil aufgelöste und verwirrte Bataillon, so gut es ging auf seinen frühern Standpunkt zurück, wohlwissend, daß die Freiburger ihre Stellung nicht überschreiten werden.

Das Bataillon Bollens hatte von dem Angriff der freiburgischen Landwehr und der freiburgischen Scharfschützenkompagnie mehr als von der Redoute gelitten. — Die eidgenössischen Truppen hatten 7 Todte und in den 50 Verwundeten, wovon 5 Todte und 44 Verwundete allein dem Bataillon Bollens angehörten, die übrigen der Kompagnie Eytel. *)

Dieser Verlurst war, wie Dufour gesteht, sehr zu bedauern, da er völlig unnöthig war. Die Freiburger hatten bloß 1 Todten, den im Walde erschossenen Landstürmer, und 20 Verwundete.

Der übrige Theil der Nacht verging ruhig und man konnte die Verwundeten nach Wiflisburg führen. Nur auf den Vorposten wurden einige Schüsse gewechselt. Eine Batterie ward von den Sappeurs zu äußerst am Gehölze von Cormanon während der Nacht aufgeführt. — Dieß die Haltung des Waffenstillstandes. Was im Weitern geschah zeichnet die eidgenössische Treue nicht minder. Eine Depesche von General Dufour kündete an, daß wenn die an Freiburg gerichtete Aufforderung erfolglos bliebe, die erste Division den folgenden Morgen den Hauptangriff zu machen habe. Rilliet traf zu diesem Behufe die nöthigen Vorkehren.

Dieses siegreiche Gefecht, worin etwa 3 — 400 Freiburger, den wiederholten und vielseitigen Angriff von 3 — 4000 Mann eidgenössischer Truppen gänzlich zurückschlugen, hat die Ehre des freiburgischen Volkes gerettet. Die Kapitulation war nicht sein Werk. Hätten sämmtliche Truppen im offenen Kampfe nochmals ihren durch diesen Sieg gesteigerten Muth bethätigen können, die eidgenössische Armee würde die Stadt nicht so leichten Kaufes

*) Nach Angabe Dufours und Anderer. Die Freiburger dagegen behaupten, es hätten einige hundert Todte und Verwundete das Schlachtfeld bedeckt.

gewonnen haben. Unstreitig war mit diesem Bruche des Waffenstillstandes von Seite der ersten eidgenössischen Division der Furcht der freiburgischen Staatsbehörde Nahrung gegeben, statt daß sie sich, wie das Volk, darin ermuthiget. — Damit fiel aber auch keine gar große Ehre auf die Freiburg bezwingenden Eidgenossen.

§. 220. Kömmt keine Hülfe?

So oft im Kriegsrathe die Frage über gegenseitige mögliche Hülfeleistung, besonders bei einem feindlichen Angriff auf Freiburg, zur Sprache kam, „war man darüber einig *), daß namentlich der Stand Wallis es sei, welcher durch einen Angriff auf den Kanton Waadt dem verbündeten Stande Freiburg Erleichterung und Hülfe verschaffen soll; zwischen dem Oberbefehlshaber und den Divisionärs von Freiburg und Wallis war dieses eine ausgemachte und gehörig verabredete Sache. Auch ohne diese Konferenzbeschlüsse und gegenseitigen Verständigungen „zeigt die Natur der Stellung von Wallis, was es zu seinem und dem Schutze seiner Mitverbündeten zu thun hatte."

Die Truppen des Kantons Wallis hatten schon Ende Oktobers vortheilhafte Stellungen nahe an den Gränzen von Waadt eingenommen. General v. Kalbermatten, der am 30. Oktober militärische Rekognoszirungen unternahm, „fand auf der ganzen Linie die Truppen in guter Ordnung doch ungeduldig, der Sache ein Ende zu machen." **) Größer war der Mangel an Munition und Lebensmitteln. Kalbermatten wandte sich wiederholt an den Staatsrath, damit er Maßregeln treffe, daß das Bedürfniß an Getreide und Pulver sobald möglich gehoben werde. ***)

Der Staatsrath äußerte zwar nicht minder seine Besorgnisse für Herbeischaffung der Lebensmittel in die Zukunft, weil seine Kasse auf gar nicht lange Zeit zur Bestreitung der Kosten ausreichen würde. Auch dieser Umstand drängte zur Entscheidung.

Sobald demnach v. Kalbermatten vernahm, daß Freiburg in wenigen Tagen angegriffen würde, und daß die Kommunikation mit Freiburg bereits abgeschnitten sei, glaubte er, „die Ehre des Vaterlandes fordere ernste Maßregeln und thatkräftige Auf-

*) Konferenzprotokoll. Schreiben vom 9. November 1847 an Wallis.

**) Schreiben des General v. Kalbermatten an Staatsrath v. Wallis vom 31. Oktober.

***) Schreiben v. Kalbermatten vom 31. Oktober 1847.

opferungen." Den 6. November zeigte v. Kalbermatten dem Oberst Taffiner an, daß er den Staatsrath um Instruktion für einen Einfall in den Kanton Waadt zu Gunsten Freiburgs angegangen habe, und daß er auf seine eifrige Mitwirkung zähle.

Der Staatsrath zeigte sich unschlüssig und erwog die unberechenbaren Folgen eines solchen Schrittes. „Man müsse noch andere Ereignisse abwarten, die einen solchen Angriff rechtfertigen." *)

Diese Bedenklichkeiten äußerte der Staatsrath in einer Zuschrift vom 9. November an den Kriegsrath in Luzern und verlangte dann zu vernehmen, welche Stellung der Kanton Wallis einzunehmen habe, in dem Augenblicke, wo Freiburg angegriffen werde.

Der Kriegsrath, über diese Unschlüssigkeit befremdet, legte dem Staatsrath von Wallis seine übernommenen Pflichten nach Art. 1 des Schutzbündnisses vor, und machte ihn auf die daherigen Beschlüsse der Konferenzen und auf die Stellung des Kantons Wallis aufmerksam. **)

„Und nun", fügte er bei, „im Momente, wo man handeln soll, frägt man nach Instruktion, frägt man, was man thun soll. Wir machen Euch, Titl.! auf die hohe Verantwortlichkeit aufmerksam, welche Ihr übernehmet, wenn von Eurer Seite nicht sofort die Offensive ergriffen wird, und können nur wiederholen, worüber man schon früher übereinsgekommen, daß mit allem Nachdruck sofort von Wallis namentlich gegen den Kanton Waadt die Offensive ergriffen werden soll. Wir werden unserseits ebenfalls das Mögliche zur Erleichterung von Freiburg thun."

Und wirklich, Tags darauf wurde die Expedition in's Freiamt beschlossen.

Nicht weniger unbefriediget über das Benehmen des Staatsraths war indeß auch Kalbermatten. Ungesäumt (8. Nov.) sandte er aus dem Generalquartier von St. Moritz dem Staatsrath folgende Protestation ein: ***)

„In Betracht, daß die Entscheidung, noch anderweitige Ereignisse abzuwarten, um einen Angriff zu wagen, eine Verletzung gegen die Treue der Verbündeten ist, welche von der Regierung eingegangen und durch das Volk von Wallis sanktionirt worden;

„In Betracht, daß das Abwarten der Folgen eines Angriffes, die Vortheile eines schicklich geleisteten Beistandes opfern hieße;

*) Schreiben vom 8. November 1847.

**) Kriegsrathsprotokoll. Schreiben vom 9. November.

***) Schreiben vom 8. November.

„In Betracht, daß, in Folge der Entscheidung des Staatsrathes, Freiburg von uns aufgegeben, fallen könnte und deßwegen die Republik Wallis ihrerseits der Hülfe ihrer Verbündeten beraubt, das nämliche Schicksal erfahren könnte;

„Bin ich meinem Vaterlande, dem Großen Rathe und der Armee, die ich zu befehligen die Ehre habe, schuldig, wider die Entscheidung des Staatsraths zu protestiren und zu erklären, daß ich alle Verantwortlichkeit von mir abweise."

Am folgenden Tag, den 9. November, berichtete v. Kalbermatten dem Staatsrath, daß das verabredete Signal — im Falle Freiburg angegriffen würde, gestern in St. Gingolph gesehen worden sei. Auch habe er durch einen Expressen eine Depesche von Staatsrath Weck, datirt vom 7. November, erhalten, wornach ein Angriff auf Freiburg in den nächsten Tagen erfolgen werde, indem die feindlichen Truppen bereits über Peterlingen, Wiflisburg, Murten, St. Gine und Guggisberg heranrücken. Die Walliser möchten Freiburg doch zu Hülfe kommen und die Luzerner mahnen.

Gleichzeitig sei ihm berichtet worden, es werden Agenten der Gesandten von Frankreich und England die fremden Pensionäre in Freiburg abholen.

Indeß sandte der Kriegsrath von Luzern direkte an Kalbermatten die Aufforderung, dem bedrohten Freiburg unverzüglich mit aller Kraft Hülfe zu bringen, was der im Kriegsrath sitzende ZenKlusen seinem Staatsrathe den 13. November anzeigte.

Nun schien das Eis zu brechen, aber zu spät. Den 15. November gab der Staatsrath von Wallis dem Kriegsrath in Luzern Kenntniß von seinem Beschlusse, „dem bedrängten Mitstande Freiburg durch einen Angriff auf Waadt Erleichterung zu verschaffen."

Der Kriegsrath erwiederte, *) in einer Zuschrift vom 17. Nov.:

„Wir zweifeln nicht, es werde der Tapferkeit Eurer Truppen gelingen, dem Stande Waadt eine Niederlage beizubringen, und müssen nur den bestimmten Willen ausdrücken, daß, falls auch Freiburg ein Unglück zufallen sollte, Eure Truppen dennoch ihren Sieg verfolgen und somit zu Freiburgs Wiederherstellung benutzen möchten.

„Unsererseits werden wir im gleichen Sinne handeln und gedenken namentlich in Tessin mit Gottes Hülfe vorwärts zu schreiten."

*) Protokoll des Kriegsraths.

Allein inzwischen war Freiburg, wie wir im nächsten §. erfahren werden, den 14. November in die Hände der Feinde gefallen und die eidgenössische Armee hatte schon den 16. November ihren Rückmarsch zum Angriff auf Luzern angetreten. Dieß ist ein Beweis, wie ungewiß man über die Vorfälle in Freiburg war.

Der Fall Freiburgs, der in diesen Tagen in Wallis kund geworden, machte die zu spät bewilligte Diversion unnöthig; vielleicht schien sie auch zu gewagt. Der Staatsrath von Wallis büßte die Schuld seiner Verzögerung.

§. 221. Der Fall Freiburgs. Die Wirkung der Kapitulation auf die Freiburger Truppen.

Erst gegen 5 Uhr Abends des 13. erscholl der Kanonendonner von Bertigny in die Stadt. Die Eidgenossen haben den Waffenstillstand gebrochen, hieß es. Der Muth der Truppen veränderte sich in Rachegefühl, Alles eilte an seinen verlassenen Posten, die Trommeln rührten den hastigsten Generalmarsch. Viele Truppen hatten die Schanzen verlassen und waren zufolge des Waffenstillstandes in die Stadt spazirt. Bald kam die Nachricht, die eidgenössischen Truppen seien zurückgeschlagen; jezt wurde die Begeisterung laut. In den Gassen wurde das Salve Regina gesungen. Es war eine merkwürdige, bewegte Nacht. Morgen der Schlachtag! Alle 10 Schritte stand eine Wache, denn man befürchtete eine Bewegung in der Stadt. Alles blieb ruhig. Gegen 10 Uhr Abends fuhr ein vierspänniger Wagen vor das Regierungsgebäude, zwei Herren stiegen ein, und der Wagen rollte fort. Den Truppen sagte man, der Wagen soll die Verwundeten abholen; er führte Parlamentäre zu Dufour, um zu kapituliren. Die treuen Truppen sollten die Verhandlung nicht wissen! Maillardoz hatte seine Entlassung eingegeben. Von dem Allem wußten die Truppen nichts. Nur der Gedanke an den kommenden Schlachttag erfüllte die begeisterten Herzen. Gegen 2 Uhr in der Nacht empfingen die Truppen die Generalabsolution. Um 6 Uhr hörten sie die Messe. Alles betete voll Inbrunst.

Unterdessen brachte früh noch vor Ablauf des Waffenstillstandes, der freiburgische Major v. Diesbach die Anzeige an die erste Division, daß, da der Staatsrath in Unterhandlung stehe, jede Feindseligkeit suspendirt sei. Rilliet antwortete auf die Mittheilung: „er habe davon Notiz genommen, jedoch erkläre er, daß wenn nicht sofort die Gehölze auf seinen Flanken geräumt

würden, er sofort angreifen werde." *) Bald brachte v. Diesbach die Antwort auf dieses Begehren. Es wurde demselben von Seite des Staatsrathes vollkommen entsprochen und Rilliet ließ die Gehölze mit eidgenössischen Truppen besetzen. Der Oberkommandant Maillardoz nahm sich der Sache wenig mehr an, der Staatsrath war gesonnen zu kapituliren, hatte seine Bevollmächtigten dießfalls bereits in's feindliche Generalquartier abgesendet — was konnte ihm noch an der feindlichen Besetzung der Gehölze liegen, die ihm in der Nacht abgetrozt wurden! — Aber so raisonnirt der Akt des Waffenstillstandes nicht in der unparteiischen Geschichte; er braucht keine weitere Erklärung.

Mittlerweile verbreitete sich das Gerücht, die Kapitulation sei geschlossen. — Unmöglich kann man sich eine Vorstellung von der Erbitterung machen, die sich hierauf verbreitete. Die Soldaten schleuderten die Waffen auf die Gasse, zerschlugen dieselben, zerrissen Armbinden und Fahnen, zerstampften sie mit Füßen. Hätte sich Maillardoz oder Fournier in diesem Augenblicke gezeigt, man hätte sie vielleicht nicht geschont, obwohl beide seither Entschuldigung gefunden. Schon gegen 9 Uhr langten Truppen und Landstürmer in größern und kleinern Haufen in der Stadt an; ebenso die Kavallerie. Sie wollte sich nicht ergeben, sondern auf eigene Faust den Feind angreifen. Die Bewegung ergriff die ganze Stadt. Der Hauptlärm war auf dem Kanzleiplatze. Niemand vermochte die Leute zu besänftigen.

Endlich kam der Bischof und hielt eine Anrede an die Truppen, die ihre Wirkung nicht verfehlte. Sie zogen sich zurück. Da ertönte wieder der Generalmarsch. Ein Theil der Bürgerwache sammelte sich unter ihre Fahne. In diesem Augenblicke marschirte das deutsche Bataillon im Sturmschritt der großen Brücke zu mit 3 Offizieren. Ihnen nach viele Gruppen Bewaffneter aller Art. Sie wollten auf die Division Ochsenbein losgehen, die bei Laupen in den Kanton eingebrochen war; diese hofften sie mit Hülfe des Landsturms aufzureiben. Ihnen nach der Bischof, um sie aufzuhalten. Auch sie ließen sich besänftigen. So verlor sich nach und nach die äußere Erbitterung, sehr Viele aber ergossen endlich in heißen Thränen den im Herzen verschlossenen Grimm.

Dieß die Vorgänge in der Stadt.

---

*) Wörtlicher Bericht des radikalen Geschichtschreibers: Siegreicher Kampf der Eidgenossen, bei Jent und Gaßmann in Solothurn.

Indeß kehren wir in's feindliche Lager zurück. Im Allgemeinen verlief die Nacht vom 13. auf den 14. ruhig ab. Nur das Hauptquartier des Generals zu Grolley wurde durch Allarmirungen beunruhiget und zweimal sah man sich veranlaßt, aus dem Bivouak zu marschiren. Einzelne Schüsse, welche in dem nahen Gehölze gefallen waren, hatten zu der Vermuthung Anlaß gegeben, daß Landstürmer sich daselbst befänden und das Hauptquartier anzugreifen beabsichtigten. Starke Feldwachen wurden ausgestellt und die Vorposten weit vorgeschoben. Der Allarm erwies sich als falsch; von da hinweg blieb Alles ruhig.

Um 3 Uhr Morgens fand sich bei dem General ein freiburgischer Parlamentär ein, um eine Verlängerung des Waffenstillstandes auszuwirken. Allein dieses Begehren wurde abgeschlagen, weil man die eidgenössischen Truppen nicht nöthigen wollte, eine dritte Nacht zu bivouakiren. Der Parlamentär erhielt zur Antwort: der Befehlshaber werde bis um 6½ Uhr Morgens den lezten Entschluß des Staatsraths erwarten und dann je nach demselben seine weitern Maßregeln nehmen; er wünsche aber von ganzem Herzen, daß dieser Entschluß so ausfallen möge, daß Blutvergießen und großes Unglück vermieden werden.

Kaum hatte sich der Parlamentär entfernt; als ein Kourier anlangte, der die Nachricht brachte, daß die katholischen Truppen Einfälle in den Kanton Aargau gemacht haben, daß man daselbst Unterstützung verlange, daß man sich vor Freiburg beeilen und die übrigen Theile der Eidgenossenschaft nicht vergessen solle.

„Man schien", sagt Dufour in seinem Berichte, „zu glauben, er habe auch nur einen Augenblick diesen wichtigen Theil seiner Aufgabe außer Acht gelassen und schien nicht zu wissen, daß in den Kantonen Zürich, Aargau und Bern über vierzig Bataillone, die Spezialwaffen nicht gerechnet, an den Gränzen standen: eine Macht, welche, wie er glaubte, hinreichend war, den s. g. Sonderbund im Schach zu halten."

Der Fall war doch dringend. Er mußte mit Freiburg fertig werden und alle Aufmerksamkeit auf den linken Flügel des eidgenössischen Heeres verwenden. Indessen konnte für den Augenblick nichts Anderes gethan werden, als daß man den Kommandanten der vierten und fünften Division doppelte Wachsamkeit empfahl und den Befehl ertheilte, jeden Angriff kräftig abzuweisen.

Um 6 Uhr Morgen verreiste der große Generalstab nach Belfaur. Sämmtliche Truppen waren in Bewegung, um sich in die

ihnen angewiesenen Stellungen zu begeben. Die Verschanzung vor dem Walde von Cormanon, war, wie bereits erwähnt worden, in der Nacht errichtet und durch den Wald ein Weg für die Artillerie gehauen worden.

Als der General in Belfaux anlangte, befanden sich schon zwei Abgeordnete von Freiburg da, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um eine Kapitulation abzuschließen. Es waren Advokat Müßlin und Odet, Syndik von Freiburg. Man verständigte sich bald über die Uebergabe der Verschanzungen und der Stadt und folgende Uebereinkunft wurde unterzeichnet:

1) „Die Regierung von Freiburg verpflichtet sich förmlich, dem Sonderbunde unbedingt zu entsagen.

2) „Die eidgenössischen Truppen nehmen im Laufe des Tages Besitz von der Stadt Freiburg, indem sie am Morgen zuerst die äußern Forts besetzen, dann die Thore der Stadt, hierauf die innern Posten.

3) „Die Stadt wird die erforderlichen Logis und Lebensmittel gemäß den eidgenössischen Reglementen liefern.

4) „Die Regierung von Freiburg wird unverzüglich die Truppen entlassen. Die Waffen des Landsturms müssen im Zeughaus deponirt und ein Inventar darüber aufgenommen werden, welches der eidgenössischen Behörde zu übergeben ist.

5) „Die eidgenössischen Truppen werden alle besezten Posten beziehen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums garantiren und die Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung kräftig unterstützen.

6) „Sollten Anstände sich erheben, die nicht in's militärische Gebiet gehören, so unterliegen sie dem Entscheide der hohen Tagsatzung."

Doppelt ausgefertigt in Belfaux, den 14. Nov. 1847.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee:
Sig. Dufour.

Im Namen und als besonders hiefür vom
Staatsrath Abgeordnete:
Sig. Ph. Odet, Syndik von Freiburg.
Müßlin, Advokat.

§. 222. Der Einzug der eidgenössischen Truppen in Freiburg. Abzug nach Luzern.

So wie die Uebereinkunft unterzeichnet war, wurden sofort die nöthigen Befehle ertheilt, um die Truppen, mit Ausnahme der ersten Division, gegen Luzern marschiren zu lassen. Diese sollte jedoch eine ihrer Brigaden der zweiten Division abtreten und dafür eine Brigade derselben erhalten, wodurch vermieden werden sollte, daß der Kanton Freiburg durch die Truppen eines einzigen Kantons besezt sei. Die Brigade Kurz trat demzufolge in die Division Rilliet und eine aus Waadtländern bestehende Brigade unter dem Befehle des Obersten Bourgeois, in diejenige des Obersten Burckhardt.

Ein Bataillon der ersten Division sollte am 14. von der Schanze von Bertigny Besitz nehmen und zwei andere Bataillone sollten das Romonter- und das Weiherthor besetzen; zwei Bataillone der zweiten Division waren bestimmt, von der Schanze von Quinzet und Bonnefontaine Besitz zu nehmen und zwei andere Bataillone derselben die Garnison von Freiburg zu verstärken. In Allem waren also sieben Bataillone zur Besetzung der Stadt angewiesen, wovon drei für die äußern Verschanzungen und vier für die Stadt selbst. Drei Batterien sollten vor den Thoren der Stadt kantoniren.

Der Kommandant der ersten Division erhielt den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche bestimmt waren, im Kanton Freiburg zu bleiben, und wurde beauftragt, eine ausgedehntere Dislokation vorzubereiten, ohne jedoch die Straße von Belfaur zu überschreiten, weil dieser Theil noch einige Tage von der zweiten Division besezt bleiben mußte.

Der Kommandant der Berner Division, (Ochsenbein) erhielt am 14. November den Befehl, seine Division an die östliche Gränze des Kantons Bern gegen Luzern hin, nämlich nach Langnau, Signau und Huttwil, zu verlegen. Die zwei detachirten Brigaden traten am Tage der Kapitulation selbst den Rückweg zur dritten Division an.

Die Besetzung der Stadt fand des Nachmittags statt. Der Kommandant der ersten Division, Rilliet, um zu zeigen, wie mächtig er sei, ließ seine ganze Division bei 15,000 Mann, in die Stadt einmarschiren. Der Zug war großartig. Die Stadt wurde von Truppen ganz überfüllt. Auf den geordneten Einzug folgte erst die Unordnung. — Die Basellandschäftler zogen voran. „Nieder mit dem Sonderbund! nieder mit den Jesuiten, es leben

die Eidgenossen!" — so scholls tosend durch die Stadt. — Aus allen Winkeln rückten die radikalen Einwohner hervor, einstimmend in den Jubel und hetzend den Haß der Eidgenossen! Die Konservativen trauerten, Viele flüchteten oder verbargen sich. — Der erste Tag, es war Sonntag, verlief ohne bedeutende Exzessen. Der Montag war Freiburgs Unglückstag. Während dieser Zeit hatten sich die Truppen, welche nach Luzern bestimmt waren, in Marsch gesezt; zwei Zwölfpfünderbatterien hatten sich schon am 14. in Bewegung gesezt, die eine nach Gümminen, die andere nach Murten. Die übrigen folgten ihnen Tags darauf; ihr Marsch machte sich mit aller möglichen Schnelligkeit. Der große Generalstab begab sich am 14. nach Pauen, am 15. nach Bern, am 16. nach Aarau.

Wir wenden den schmerzlichen Blick einstweilen von Freiburg ab, lassen die Gräuel des folgenden Tages noch unberührt, begleiten die nach Luzern beorderten Truppen nicht, sondern kehren auf einige Tage nach Luzern, auf den Gotthardt und in den Kanton Tessin zurück.

Wie mangelhaft das Spionirsystem in den katholischen Kantonen war oder vielmehr wie gut dem Zwölferbunde die gänzliche Absperrung des Kantons Luzern gelang, beweist der Umstand, daß vor dem 18. November gar keine bestimmte Nachricht über den Fall Freiburgs nach Luzern gelangte. Man vernahm, daß die Freiburger ein siegreiches Treffen bestanden, man hoffte, daß sie sich noch längere Zeit halten, und daß sie von Wallis die versprochene Hülfe empfangen würden. So lebte man in der gespanntesten Erwartung. Wie gerne hätte man Hülfe gebracht; aber es war zu spät.

Ein Student von Schwyz, der in Freiburg bei den Jesuiten war, und unter vielen Schwierigkeiten durch die feindlichen Truppen nach Luzern gelangte, brachte die erste bestimmte Nachricht über die Kapitulation Freiburgs. Die Nachricht war allerdings niederschlagend; aber man tröstete sich mit dem Gedanken, daß die weite Entfernung Freiburgs dessen Mitwirkung im Kriege doch immer schwierig machte und daß die übrigen Kantone nunmehr wußten, daß sie mehr auf die eigene Rettung bedacht sein mußten.

§. 223. Das Gotthardtshospiz und Umgegend. Was veranlaßt die Expedition in's Tessin?

Erhaben und schauererregend ist die dortige Gegend. Durch tiefe, dunkle Schluchten stürzt sich die Reuß hinunter und wälzt

sich im dumpfen Getöse, bald in tiefen Abgründen verschwindend, bald von hohen Felsen herabschäumend, durch die Schöllenen fort. Unüberwindlich sind die Positionen beim Urnerloch und an der Teufelsbrücke. Steile Felsenhörner zum Himmel strebend, von mächtigen Gletschern überragt, erheben sich zu beiden Seiten der über schaurigen Abgründen sich dahin ziehenden Gotthardtsstraße. Früher war dort nur ein gefahrvoller Weg für Maulthiere eingerichtet, seit undenklichen Zeiten von der Handelswelt als wichtiger Paß gebraucht. Nun aber rasseln durch diese wilde Einöde auf kunstvoll angelegter Straße tagtäglich die Postwagen dahin. Weit belebter denn früher ist jezt der Verkehr. Von der Teufelsbrücke, wo die Reuß in fürchterlichem Getöse über Felsen sich hinabstürzt, gelangt man durch das Urnerloch, eine 210 Fuß lange, im Jahr 1707 von P. Moretini durchgehauene Felsengallerie, in das liebliche Ursernthal, das den Blicken des Wanderers wie ein Zauberbild erscheint. Früher war dort eine an Ketten hängende hölzerne Brücke, die stäubende Brücke genannt. Von Ursern und Hospenthal steigt dann die Straße hinauf bis zu dem schon auf Tessiner Boden stehenden Hospitz oder Lagerhaus, das von der Regierung Tessins zum Schutze der Wanderer erbaut ward. Dieses Hospitz liegt auf dem höchsten Theil des Gotthardtübergangs, in der Nähe von zwei kleinen, fast beständig zugefrorenen Bergseen und gehört schon zur tessinischen Gemeinde Airolo. Das frühere von dem Erzbischof Karl Borromeo gegründete Hospitz wurde im Jahre 1800 von den Franzosen, die hier ihre Vorposten hatten, wegen des Holzbedürfnisses abgerissen. Vom Hospitz führt die prachtvolle Straße in fast fünfzig Schlangenwindungen über ungeheure Abgründe längs dem Val-Tremola, einem wilden Thalpaß, hinunter nach dem Flecken Airolo. Durch diese von Schneelawinen stets gefährdete gräßliche Schlucht stürzt sich der Tessin hinab in das Thal. Kein Sonnenstrahl dringt in den Grund dieser Wüste. Bei Airolo vereinigen sich die beiden Arme des Tessin. Ueber der von diesem Flusse durchrauschten Felsschlucht Stalvedra steht ein uralter Thurm, der im Jahre 774 von dem longobardischen Könige Desiderius erbaut wurde. Bei Airolo schlugen sich im Jahre 1799 die aus Italien kommenden Russen unter Suwarow mit den Franzosen, die sich damals nach langem tapfern Widerstande durch das Bedrettothal zurückzogen. *)

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

Diese Gegend nun bewachten unsere Truppen. Die Stellung derselben auf dem St. Gotthardtshospitzium war indeß eine sehr kritische geworden. Sie waren auf wenige enge Lokale beschränkt und litten an gehöriger Bekleidung für das rauhe Klima dieser Bergeshöhen Mangel. Trotz der Vortheile, die sie am 8. November über die anrückenden Tessiner erfochten, hatten ihre Vorposten, die täglich drei Stunden weit auf die höchsten Berggipfel ihre Positionen beziehen mußten, stets mit den Tessinern zu kämpfen, deren Macht in Airolo immer zunahm. Dazu kam die Gefahr, daß die Graubündner, welche 2 Bataillone auf den Beinen hatten und bis Ilanz vorgerückt waren, über Dissentis und die Oberalp das Thal von Ursern angreifen, dadurch die Truppen auf dem Hospitz im Rücken nehmen und von aller Unterstützung an Mannschaft und Lebensmitteln abschneiden würden. Die Pässe vom Linthal nach dem Schächenthal und vom Susten mußten ebenfalls bewacht werden. Entweder mußte der Gotthardt verlassen oder ein entscheidender Schritt vorwärts gethan werden. Schon am 11. Nov. waren daher 3 Kompagnien zweiter Landwehr von Nidwalden unter Major Christen und einige Artilleristen von Luzern, sowie die freiwillige Landsturm-Schützenkompagnie Scherer aus dem Habsburgeramte *) nach Uri beordert worden. Diesen folgten am 14. November das Bataillon Jauch von Uri, mit Ausnahme der Jägerkompagnie, die als Bedeckung der Batterie Muheim in Luzern verblieb, zwei kleine tragbare Mörser und ein Detachement Artilleristen unter Lieutenant Ludwig Pfyffer von Altishofen. Durch die Entsendung des Bataillons Jauch wurde die zweite Brigade der zweiten Division auf drei Bataillone reduzirt.

Die zwischen dem General, dem Kriegsrathe und der Walliserbehörde schon lange verabredete Expedition sollte nun vollzogen werden. Eine starke Abtheilung Walliser Truppen unter dem Oberst und Brigadekommandanten Adrian v. Courten sollte über den Nuffenenpaß vordringen, während eine Kolonne Urner von der Höhe des Gotthardtspasses gegen Bellinzona vorrücken würde.

Eine dritte Kolonne, wozu die zweite Division ein Auszügerbataillon und eine Scharfschützenkompagnie, Unterwalden eine Ab-

*) Das s. g. Rächerkorps, von Verhörrichter Ammann gebildet, und höchst unschuldiger Weise zu großer Berümtheit gelangt. Es war vom 11. Nov. an bis nach dem Ende des Krieges bei der Gotthardtsexpedition und konnte daher weder am Rootenberge gesehen werden, noch seine Fahne an die Division Ochsenbein verlieren.

theilung zweiter Landwehr unter Major Christen liefern sollte, war gleichzeitig bestimmt, unter dem Befehl des Oberstl. Vinzenz Müller, über Oberalp und Dissentis in das Rheinthal und gegen Graubünden vorzudringen.

Die Expedition nach Graubünden kam nicht zur Ausführung, weßhalb die Truppenabtheilungen der zweiten Division Gegenbefehl erhielten.

Den 16. November benüzte Oberstl. Emanuel Müller zur Vorbereitung, den 17. mit Tagesanbruch standen die Truppen beim Hospitz unter den Waffen und zum Abmarsch bereit. Ihre Zahl belief sich auf 1700 Mann und 4 Geschütze.

Der rechte Flügel, unter Major Jauch, bestand aus einer Schützenkompagnie, Infanger, und 3 Infanteriekompagnien von Uri, Buser, Gamma und Müller, im Gesammtbetrag gegen 400 Mann. Die freiwillige Luzerner Kompagnie Scherer, die von unsern Gegnern den Namen „Korps der Rache" erhalten hatte, war beordert, sich an diese Kolonne anzuschließen; sie blieb aber aus unbekannt gebliebenen Motiven in Hospenthal zurück.

Das Zentrum bestand aus zwei Schützenkompagnien und zwei Infanteriekompagnien zweiter Landwehr von Nidwalden, unter Major Christen. Derselben waren zwei Geschütze (eine Zwölfpfünderhaubitze und eine Vierpfünderkanone) unter Lieutenant L. Pfyffer von Altishofen beigegeben. Diese Abtheilung betrug ebenfalls ungefähr 400 Mann.

Der linke Flügel, unter Oberstl. Vinzenz Müller, bestand aus drei Schützenkompagnien, Gisler, Besler und Traxel, der Jägerkompagnie Huber, den Infanteriekompagnien Kempf und Lusser, alle von Uri; ungefähr 600 Mann.

Drei Walliser Kompagnien der zweiten Landwehr, mit zwei Kanonen, leztere unter Lieutenant Jauch von Uri, bildeten die Reserve, 300 Mann stark.

Nach der Väter frommer, ehrwürdiger Weise, wurde der Tag mit einer Messe unter freiem Himmel begonnen, dann zog die Schaar entschlossenen Muthes dem Feind entgegen.

Troz dem wilden Schneegestöber, welches bald nach dem Abmarsch begann, drangen die Truppen mit solcher Raschheit vorwärts, daß sie von feindlichen Vorposten unter Major Bernasconi nirgends aufgehalten werden konnten.

Der rechte Flügel war bestimmt, gegen Madrano vorzudringen; der Weg war so schwierig, daß die Kolonne beim Ausgang aus

dem Engpaß der Tremola anhalten und sich mit der mittlern Kolonne, welche auf der Straße vorrückte, vereinigen mußte.

Der linke Flügel senkte sich über die Höhen der Sella herab; er hatte die Aufgabe, die rechte Flanke des Feindes immer mehr und mehr überholend, seine Rückzugslinie zu gewinnen.

Bei der Kolonne des Zentrums befand sich der Oberstlieutenant Emanuel Müller, Kommandant der Expedition, und bei ihm, als Freiwilliger, der Oberst Fürst Friedrich Schwarzenberg.

Die Anhöhen, welche das Thal beherrschen, wurden besezt, bevor es der Feind gewahr wurde. Als gegen Mittag sich das Wetter aufhellte und der feindliche Kommandant die Meldung von dem Anrücken unserer Truppen erhielt, ließ er Generalmarsch schlagen, befahl, die auf Vorposten stehende Scharfschützenkompagnie Pedrazzi durch die freiwillige Schützenkompagnie zu verstärken, sie sodann durch die beiden Bataillone Rusca und Molo, nebst einem Zug Artillerie, zu unterstützen. Das Bataillon Casetini erhielt den Befehl, sich bei Madrano aufzustellen; die drei Scharfschützenkompagnien Ramelli, Fogliardi und Simen denjenigen, sich dem von der Sella herrückenden Gegner entgegenzuwerfen, das in Piotta stehende Bataillon Begezzi, und die im Valle Bedretto liegenden Kompagnien Rusca und Visconti, wurden angewiesen, so schnell als möglich nachzurücken.

Ohne dem Feind Zeit zu lassen, diese Dispositionen auszuführen, drangen unsere Abtheilungen indessen so ungestüm von drei Seiten vor, daß der feindliche Divisionsstab kaum Zeit fand, sich zu Pferde zu setzen und zu entfliehen.

Die Vertheidigung war eben so matt, als der Angriff entschlossen; nach kurzer Gegenwehr löste sich der größte Theil der Brigade Pioda auf; umsonst suchten einige brave Offiziere mit dem Degen in der Faust ihre erschrockenen Soldaten zum Stehen zu bringen, in wilder Verwirrung stürzten sich diese über die Brücke des Tessins, und erst bei der Moesabrücke gelang es, sie wieder zu sammeln. Nur einige Schützenkompagnien und ein Geschütz, unter Hauptmann Veladini, hielten energisch Stand; allein von den übrigen Truppen verlassen, in Front und Flanke angegriffen, wurden auch sie geworfen, und nur mit großer Mühe konnte Hauptmann Veladini sein Geschütz retten.

Die ganze Kanzlei des Divisionskommandanten Oberst Luvini, sein Hut, sein Degen und seine Epauletten blieben in den Händen der Sieger; ebenso eine Anzahl Gefangener, eine große

Menge Gewehre, einige hundert Tornister, mehrere Pferde und Gepäckwagen.

Der Verlurst des Feindes an Todten und Verwundeten belief sich gegen 30 Mann, unter diesen Lieutenant Bianchetti, dem eine Kanonenkugel den Arm zerschmettert hatte. Dieser Offizier wurde nach tapferer Gegenwehr gefangen. Unsere Truppen hatten keinen Todten, hingegen 10 Verwundete.

Wenn der linke Flügel, unter Oberstlieutenant B. Müller, nicht in dem fürchterlichen Unwetter, welches auch vertraute Führer irre machte, den richtigen Weg verfehlt hätte, und dieser Ursache wegen eine halbe Stunde zu spät eingetroffen wäre, würde der gesammte Generalstab, die Artillerie und ein großer Theil der feindlichen Truppen der Gefangenschaft nicht entgangen sein.

Dasselbe, oder doch wenigstens ein annäherndes Resultat wäre vielleicht erreicht worden, wenn das Zentrum weniger lebhaft vorgedrungen wäre, denn hierdurch wurde das Gefecht mehr zu einem Parallelkampf. Im Allgemeinen aber waren die Angriffsdispositionen vom Kommandirenden gut getroffen, sie wurden von den Truppen, welche sich vortrefflich benommen haben, mit Energie ausgeführt. Die anwesenden höhern Offiziere gaben den Truppen das Beispiel entschlossener Todesverachtung. Artillerielieutenant Ludwig Pfyffer von Altishofen hat sich durch kühne Geistesgegenwart ausgezeichnet, sein Geschütz rückte rasch von Position zu Position vor und als ihm nur noch einige Patronen blieben, ließ er im Galopp auf kleine Kartätschenschußweite vorfahren, und brach durch seine lezten Schüsse den lezten Widerstand des Feindes am Eingang des Dorfes.

Das Gefecht dauerte auf einzelnen Punkten bis zum Anbruch der Nacht. Unsere Truppen besezten denselben Abend Airolo, Rantovalle und Madrano.

Nachdem Oberst Luvini sich in Airolo so hatte überraschen lassen, daß alle beherrschenden Punkte bereits in den Händen der Gegner waren, bevor das eigentliche Gefecht begann, dürfte er schwer zu rechtfertigen sein, einen Kampf in einer bereits unwiederbringbar vorlornen Position angenommen und sich nicht sogleich in die sehr haltbare Stellung von Piottino zurückgezogen zu haben. Es war vorauszusehen, daß, troz der numerischen Ueberzahl, seine in Eile zusammengestoppelten, noch ziemlich undiszipliniren Bataillone nicht im Stande sein würden, in nachtheiliger Stellung beim Zusammenstoß den braven Urnern und ihren Verbündeten zu widerstehen.

Der unter seinen Truppen eingerissene panische Schrecken verbreitete sich durch das ganze Land, die meisten Einwohner des obern Thals flohen, die Sturmglocken heulten bis an die östreichische Gränze, die Regierung in Bellinzona traf Anstalten zur Flucht, rief Alles unter die Waffen, erklärte das Vaterland in Gefahr, verlangte dringend Unterstützung von Graubünden und den übrigen verbündeten Kantonen der Majorität.

Die Kolonne des Oberstlieutenant E. Müller rückte die folgenden Tage bis Faido, dann bis Giornico und Biasca vor, ohne einen Widerstand zu finden.

In lezterer Stellung erwartete sie das Nachrücken der Walliserkolonne unter Oberst Adrian v. Courten; auch verlangte Oberstl. Müller einige Geschütze schwerern Kalibers von Luzern, welche er zum Angriff von Bellinzona für nothwendig hielt.

Als aber auch den 21. die versprochene Vereinigung mit den Truppen von Wallis nicht erfolgt war, hingegen sich den 22. ein Bataillon des Standes Graubünden, Michel, mit den an der Moesa verschanzten Tessinern vereint und der übrige Theil der zweiten Brigade, Oberst Eduard Salis, der feindlichen Division ebenfalls schon den Bernhardin passirt hatte, zog Oberstlieut. E. Müller nach einigem Bedenken seine Truppen den 22. Nov. in die Position von Faido und Dazio zurück, woselbst in der Nacht vom Generalkommando der Befehl eintraf, die Kolonne bis auf das Hospitz zurückzuziehen, und alle Truppen, welche zu dessen Besetzung nicht unumgänglich nothwendig seien, unmittelbar und in möglichster Eile nach Luzern zu senden, wo die Ereignisse deren Gegenwart nothwendig machten.

So endete die Expedition nach dem Laventinerthal. Sie war für den Führer, sowie für die dabei betheiligten Truppen sehr ehrenhaft. Diese Episode bildete den einzigen lichten Moment im traurigen Gemälde dieses Feldzugs. Allein troz der errungenen Vortheile, war die Expedition dem Ganzen nicht bloß nuzlos, sondern schädlich, weil sie nicht in strategischen Richtungen errungen waren und wir dadurch auf dem entscheidenden Punkt um 1200 Mann Kerntruppen geschwächt wurden. *)

§. 224. Die kathol. Truppen an der Reuß- und Emmenlinie.

Unsere sämmtlichen Streitkräfte waren auf dem rechten Ufer der Reuß und Emme von Malters bis Gisikon, Honau und Meyers-

*) Oberst v. Elgger in seinem Kampf des Kantons Luzern 2c.

kappel aufgestellt. Indeß konzentrirte sich die eidgenössische Armee an den Gränzen von Zug und Luzern. Innert wenigen Tagen stand ein allgemeiner Angriff bevor.

Die Emme und die Reuß bilden von Littau an bis unterhalb Gisikon eine ziemlich regelmäßig von Südwest nach Nordosten hin laufende Linie, welche durch den Lauf der Reuß aus dem Vierwaldstättersee bis zum Einfluß der Emme in zwei Theile getheilt wird. Eine halbe Stunde rückwärts im Angelpunkt dieser Linie liegt die Stadt Luzern.

Die ganze Länge der südwestlichen Linie vom Renggloch bis zur Emmenbrücke beträgt eine kleine Stunde. Auf diesem an sich vortheilhaften Terrain waren verschiedene Erdaufwürfe für die Artillerie, Laufgräben für Infanterieaufstellung und Verhaue in den Wäldern und Gehölzen angebracht. Auf Hohenrüti, die Renggbrücke und das Renggloch bedeckend, stund eine halbe Batterie von Nidwalden mit Bedeckung eines Detachements vom Garnisonsbataillon Helfenstein, bei Littau in der Schanze gegen Thorenberg Lieutenant Schlapfer mit 1 Achtpfünderkanone und 1 Vierundzwanzigpfünderhaubitze, in den Schanzen beim Rotherwald und bei der Emmenbrücke die Urnerbatterie Muheim.

Die Truppen der ersten und zweiten Brigade der ersten Division waren folgendermaßen aufgestellt:

Die Bataillone X. Schmid, Fehlmann, Zemp und Göldlin, die Scharfschützenkompagnien Hartmann und Meyer in Littau, ebenso die fahrende Divisionsbatterie Pfyffer, die Scharfschützenkompagnie Schlapfer in Blatten, das Bataillon Schobinger und die Scharfschützenkompagnien Segesser und Al. Hurter beim Rotherwald, zwei Kompagnien des Jägerbataillons Müller bei der Kapelle von St. Philipp Neri, die halbe Sappeurkompagnie bei der Emmenbrücke. Vom Landsturm 600 Mann auf dem Sonenberg, zirka 1500 Mann bei Littau, 800—1000 Mann bei der Emmenbrücke. Diese Aufstellung wurde am Abend noch verstärkt durch die Zusammenziehung des Bataillons X. Schmid, und das Bataillon Limmacher, sowie der 1500 Landstürmer auf der Bramegg nach Hohenrüti und Littau. Drei Kompagnien des Bataillons von Wallis waren in der äußersten Vorstadt von Luzern, die freiwillige Kompagnie Sigrist auf dem Gütsch als Reserve aufgestellt. Der Divisionsstab und der Stab der ersten Brigade lagen in Littau, der Stab der zweiten Brigade bei der Emmenbrücke.

In dieser Aufstellung erwartete man den Feind an der Emme am 23. November.

Die Befestigungswerke, welche auf der Reußlinie angebracht waren, befanden sich auf beiden Endpunkten, an dem kurzen Stromlauf von Luzern bis zum Einfluß der Emme zur Vertheidigung der Emmenbrücke; der Straßen von Littau nach Basel und dann nach Gisikon. Die Verschanzungen auf dem rechten Reußufer in der Nähe der Stadt gehörten zur Vertheidigung der Stadt und bestunden in zwei Erdschanzen, die eine auf dem Hügel oberhalb St. Karl, die Straße von Littau, die Baslerstraße bis zur Krummenfluh nebst den umliegenden Hügeln, und selbst die vordere Seite des Gütschwaldes, theils beherrschend, theils bestreichend und in Verbindung stehend mit den Barrikaden, welche vom linken Reußufer an bis zur Strafhausmauer und von da bis zum steilen Abhange des Gütsches das Thal schloßen; die zweite auf der Höhe des Ibachs auf der Landzunge, welche durch die plötzliche Wendung der Reuß von Nordwest nach Nordost eine halbe Stunde von Luzern gebildet wird. Erstere war besezt mit 2 Achtpfünderkanonen von Luzerner Artilleristen, und 2 Vierpfünderkanonen von Unterwaldner Artilleristen bedient unter Kommando des Hauptmann Jann; leztere mit einer Achtpfünderkanone und einer Zwölfpfünderhaubitze unter Befehl des Lieutenants Karl Thüring und mit je 30 — 50 Mann Bedeckung.

Gisikon ist ein kleiner Ort von wenigen Häusern an der Straße von Luzern nach Zug, dritthalb Stunden von Luzern entfernt, in einer Tiefe gelegen, die gebildet wird durch eine Senkung des kleinen Plateaus, das jenseits dem Dorfe Root sich zwischen dem Rooterberge und der Reuß befindet, durch den ziemlich steilen Abhang des Rooterberges und das Wiederansteigen der Straße gegen Honau, der lezten Ortschaft im Kanton Luzern, von wo aus sich wieder ein Plateau gegen Hünenberg hinzieht. In Gisikon trennt sich die Straße nach dem Freiamte von der Zürcherstraße. Die erstere führt über eine bedeckte hölzerne Brücke nach dem Dorfe Kleindietwil.

Diese Position war nun bedeckt durch einen für Infanterievertheidigung eingerichteten Brückenkopf auf dem linken und drei Erdwälle für Artillerie auf dem rechten Reußufer, von denen zwei vorwärts, einer herwärts Gisikon lag, die Fronten der Reuß zugekehrt, mit Ausnahme einer einzigen, welche eine Fronte auf die Straße von Honau hatte. Diese leztere Schanze, die einzige,

welche im Treffen gebraucht werden konnte, hatte bergwärts eine Fortsetzung in einem zirka 150 Schritt langen Laufgraben und Erdaufwurf, von dessen Ende an natürliche Hecken, der Vertheidigung günstig, fortliefen bis zum Walde, welcher sich von der Höhe des Berges herabsenkt.

In Honau waren keine Vertheidigungswerke angebracht, was von Artillerieoffizieren, welcher der Position von Honau vor derjenigen zu Gisikon für die Vertheidigung des rechten Reußufers, den Vorzug gaben, vielzeitig getadelt wurde. *)

In dieser Stellung erwarteten die katholischen Truppen den Angriff. Vorher aber sollte noch ein anderes folgenreiches Ereigniß eintreffen.

§. 223. Zug kapitulirt. Die nächsten Folgen hievon. Abzug und weitere Disposition der Schwyzer Truppen.

Zug, dieser Schlüssel zu Luzern und Schwyz mußte dem Feinde überliefert werden. Der Fall von Zug war ein unerwarteter und höchst folgenreicher.

Auch da hatten die Gegner ihr Vorhaben mit dem Schleier des Geheimnisses zu verhüllen gesucht; **) denn Niemand konnte ahnen, daß die Regierung von Zug oder wenigstens einige Mitglieder derselben schon mehrere Tage an einer Kapitulation mit General Dufour laborirten, während sie zu allen Vertheidigungsmaßregeln Hand bot und sogar alle Vorkehrungen zu einem Rückzug nach Menzingen und beiden Aegeri auf den Fall hin traf, daß das flache Land und die Stadt dem Feinde Preis gegeben werden müßten.

Zug, die Hauptstadt des Kantons, liegt am nordöstlichen Ufer des Zugersees und am nordwestlichen Fuße des Zugerberges, in einem sehr anmuthigen und fruchtbaren Gelände. Die Stadt zählt zirka 3085 Einwohner, von denen beinahe die Hälfte der radikalen Partei angehörte. Die Lage der Stadt war allerdings nicht geeignet, einem mächtigen Feind wirksamen Widerstand zu leisten, darum war der Plan entworfen worden, im Nothfalle die Stadt dem Feinde zu überlassen und sich nach Menzingen und den beiden Aegeri zurückzuziehen.

*) Beiträge von einem Luzerner Milizoffizier.

**) Der Abfall von Zug ward schon längere Zeit in Zürich besprochen und ging aus mehrern Meldungen als sicher hervor. Allein man wollte nicht glauben.

Noch am 20. November beschloß die Regierungskommission an dem früherhin verabredeten Defensivsystem, die Bergvertheidigung fest zu halten. *) Allein so weit ließen die Zuger es nicht kommen.

Ein Scharmützel bei Steinhausen, das diesen Tag stattgefunden, scheint die Besorgnisse vermehrt zu haben, obwohl dasselbe den Muth unsrer Truppen nur geehrt hatte.

Den 20. November Nachts 11 Uhr wurde die Kunde, daß der Kanton Zug am folgenden Tag dem Feinde durch Kapitulation übergeben werde, durch einen in der Stadt stationirten Schwyzer Offizier in das Hauptquartier der zweiten Division nach Arth gebracht, während die Behörden und das Militärkommando in Zug das tiefste Stillschweigen hierüber beobachteten.

Diese ebenso unerwartete, als niederschlagende Nachricht veranlaßte den Oberst Abyberg gleiche Nacht noch, sowohl den Kriegsrath in Luzern als das Oberkommando hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben um sofortige durchgreifende Maßregeln anzugehen. In der Nacht vom 21. November um 11 Uhr wurde der Kapitulationsentwurf der versammelten Regierungskommission in Zug vorgelegt und Landschreiber Schwerzmann an den Kriegsrath nach Luzern abgeschickt, „um dessen Ansicht darüber zu vernehmen." **)

Es erfolgte vom Kriegsrath die Sendung des Staatsschreiber Meyers und des Statthalter Kaisers nach Zug. Man vertröstete sie schwach und kapitulirte. — Am 22. November genehmigte der Landrath die mit Dufour abgeschlossene Kapitulation.

Welch' wichtige Folgen diese ohne Schwertstreich erfolgte Uebergabe nach sich ziehen mußte, wird Jedem einleuchten, der mit der topographischen Lage des Kantons Zug nur einigermaßen bekannt ist. Mit der Kapitulation von Zug wurde die Stellung des Kommandanten der Schwyzer Truppen eine ganz andere und auch eine äußerst schwierige.

Die Truppen des Kantons Zug, welche vereint mit jenen von Schwyz berufen waren, das beidseitige Gebiet zu vertheidigen, wurden nunmehr entwaffnet und entlassen, — die schwyzerischen Gränzen vom hohen Rhonen bis an den Zugersee entblößt und dem Feinde auf einmal, die Wege gegen den Kanton Schwyz geöffnet.

---

*) Protokoll der Regierungskommission vom 20. November 1847.

**) Protokoll vom 21. November.

Kaum hatte der Bataillonskommandant **Hediger** die Bestätigung der Kapitulation vernommen, so machte er sofort von der auf diesen Fall hin schon erhaltenen Ordre Gebrauch. Er ließ das Bataillon sich versammeln. Bald fanden sich drei Kompagnien ein; nur eine Scharfschützen- und eine Jägerkompagnie waren noch nicht eingerückt. Der Kommandant fand längeres Verweilen in Zug für „widrig" und zu Auftritten Anlaß gebend, verließ mit drei Kompagnien die Stadt, marschirte bis Oberwil, wo dann die nachrückenden zwei Kompagnien **erwartet** wurden.

Rothenkreuz allein blieb noch die Nacht vom 22. auf den 23. November von der Luzerner Batterie **Mazzola** und dem Nidwaldner Bataillon **Wyrsch** besezt, die sich aber gegen Mitternacht nach Honau zurückzogen.

Es war nunmehr voraus zu sehen, daß der Feind bedeutende Truppenmassen nach Zug verlegen und von diesem Zentralpunkt aus, sowohl durch's Aegerithal, über den St. Jostenberg gegen den Sattel und Morgarten, als auch gegen Arth der Zugerstraße entlang und über den Walchwilerberg auf das innere Land Schwyz operiren und dasselbe gleichzeitig auf verschiedenen Punken angreifen werde. Um diese Päſſe möglichst zu sichern, wurde das aus dem Kanton Zug zurückgezogene dritte Landsturmbataillon **Kälin**, das die beiden Aegeri besezt hatte, an den Sattel und Rothenthurm verlegt, um Morgarten und St. Jost zu decken.

Zur Deckung des Durchpasses bei der Schorno ob Morgarten wurde Artilleriehauptmann K. J. **Städelin** mit 6 Piecen angewiesen. Es wurden Verhaue veranstaltet, Wurfminen angelegt und die Straße daselbst unter Wasser gesezt. 27 Freiwillige von Zug, die die Schmach der Kapitulation betrübte, traten als Bedeckung zur Batterie **Städelin** und zeichneten sich bei einem nächtlichen Ausfall auf die zürcherischen Vorposten in Aegeri als muthige Soldaten aus.

Das von Zug zurückgekehrte Bataillon **Hediger** wurde vorerst nach Walchwil und Art verlegt.

Eine Scharfschützen-, eine Jäger- und eine Füsilierkompagnie dieses Bataillons bestiegen dann nebst einer Scharfschützenkompagnie vom Landwehrbataillon **Müller** bei St. Adrian den Walchwilerberg, wo sie am 23. November vom öden, schneebedeckten Geißboden aus dem blutigen Kampfe bei Meyerskappel und bei Michaelskapelle mit Schmerz zusehen und keinen Antheil nehmen konnten.

Zwei Kompagnien des Bataillons v. Müller waren zur Unterstützung der am Sattel und Rothenthurm stationirten Truppenabtheilungen beordert.

In Arth blieben noch vier Kompagnien als Reserve zurück, um diesen durch die eingetretenen Verhältnisse sehr verwundbar gewordenen Theil des innern Landes zu schützen. Denn wäre der Feind über den sehr wegsamen Walchwilerberg und zugleich die Seestraße entlang mit starken Kolonnen vorgerückt, so wäre diese Reserve wohl nicht unnöthig gewesen. Zudem hatte dieselbe die Bestimmung je nach Umständen auf dem linken Seeufer verwendet zu werden, folglich einen doppelten Zweck.

Die wichtigen und ausgedehnten Positionen von Meyerskappel und Buonas waren durch die zwei Bataillone Dober und Beeler nicht hinlänglich besezt; deßwegen gelangte Oberst Abyberg schon den 21. November an den in Gisikon weilenden General v. Salis, schilderte ihm die Lage und Disposition der Schwyzer Truppen ausführlich, und bat ihn um hinlängliche Verstärkung für Meyerskappel und Buonas — mit der Bemerkung, daß es unter den gegebenen Umständen, wo der Feind im Besitz von Zug sei, kaum nützlich werden dürfte, das rechte Seeufer und Arth von Truppen zu entblößen, um Meyerskappel damit zu verstärken, wenn man anders nicht dem Feinde den Weg über Arth nach Küßnacht in den Kanton Luzern und in den Rücken der Armee des Zentrums bahnen wolle.

Der General v. Salis schrieb hierüber den 22. November zwei Briefe an den Obersten Abyberg, den einen vom Rothenkreuz, Nachmittags um 3½ Uhr, den andern von Gisikon, um Mitternacht vom 22. November. Im ersten erklärte er sich „mit den von Abyberg getroffenen Anordnungen vollkommen einverstanden“ und versicherte im zweiten Briefe, daß er bereits drei Bataillone und zwar das Auszügerbataillon Wyrsch von Unterwalden und die Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Luzern für Verstärkung von Meyerskappel bezeichnet und den Oberst Tschudi beordert habe, sich persönlich dorthin zu begeben, um die nöthigen Einleitungen zu treffen und die Operationen zu leiten.

Der General v. Salis erklärte darin gleichzeitig auf's Bestimmteste, daß er Gisikon nicht eher verlassen werde, bis Meyerskappel ganz gesichert und hinlänglich mit Truppen besezt sei, und wies den Oberst Abyberg an, „seinerseits für das rechte See-

ufer und für Arth zu sorgen, dagegen für die Stellung von Meyerskappel ganz unbesorgt zu sein."

In Folge dieser Weisung widmete das Divisionskommando seine Aufmerksamkeit den Positionen vom rechten Seeufer bis Walchwil, über den Walchwilerberg, Sattel, Morgarten und Jostenberg ꝛc.

Er erließ dießfalls an alle Truppenkommandanten die nöthigen Befehle, ließ die Vorposten gegen Zug verstärken und sah so den Ereignissen „ruhig" entgegen.

§. 226. Der Operationsplan gegen Zug. Einzug der eidgenössischen Truppen in die Stadt.

Während der Kapitulationsverhandlung mit Zug — hatte Oberst Gmür seine Truppen an der Gränze des Kantons Zug konzentrirt und in Marschkolonne formirt. Der Operationsplan gegen Zug war folgender: *)

Die zweite Brigade Isler sammelte sich in Maschwanden und sollte von dort aus, bei Rummeltiken die Lorze überschreiten, in St. Wolfgang Stellung nehmen und dort bivouakiren; eine Seitenkolonne sollte in's Frauenthal, dem Reußufer nach bis über Sins gehen und dort der Brigade Egloff von der vierten Division zum Schlagen der Schiffbrücke Hand bieten.

Die dritte Brigade Ritter sammelte sich in Knonau und sollte bis vor Cham, wo sich die Straße von Küßnacht über Risch mit derjenigen von Luzern über Gisikon vereinigt, marschiren, dort Stellung nehmen und bivouakiren. Die Reservebrigade Bernold war angewiesen, nach Zug zu marschiren, und im Falle die Kapitulation zu Stande komme, sowohl diesen Kanton zu okkupiren, als die Schwyzer von Rothenthurm und Arth her im Schach zu halten. Ein in Hütten stationirtes Bataillon dieser Brigade sollte über die Sihl, über Menzingen und Neuheim einmarschiren. Zwei Landwehrbataillone von Zürich unter dem Kommando von Oberstl. Meyer standen in Uerzlikon und sollten den beiden operirenden Brigaden Ritter und Isler als Reserve dienen und zugleich die beiden Reservebatterien unter Artilleriemajor Näff decken.

So standen die eidgenössischen Truppen zum Einmarsche bereit, als das Signal von zweimal 4 Kanonenschüssen verkündete, daß die Kapitulation des Standes Zug in Knonau ausgewechselt war. Sämmtliche Kolonnen sezten sich sofort in Marsch. Mit

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

klingendem Spiel marschirte die Brigade Bernold über Kappel in den Kanton Zug ein. Bei ihr befand sich der Divisionsstab.

Es war schon Nacht geworden, als die eidgenössischen Truppen in die Stadt Zug einzogen. Die Radikalen jubelten, die Konservativen trauerten. Eine Abordnung des Staatsrathes begrüßte die Truppen und versicherte sie der besten eidg. Gesinnung.

Jenen Nachmittag war die Brigade Ritter nach Cham, die Brigade Isler nach St. Wolfgang marschirt. — Die oben erwähnte Ordre ward von beiden Brigaden genau vollzogen.

Der Brigadier Bernold erhielt nun den Befehl, am 23. November in aller Frühe die Okkupation des Kantons Zug zu vollenden und zugleich Nachmittags einen Scheinangriff von Aegeri aus gegen Morgarten, Rothenthurm und St. Jost, von Artillerie unterstüzt, vorzunehmen, um dadurch die Schwyzer sowohl von ihren Stellungen an der Schindellegi, als von Küßnacht auf sich zu ziehen, oder wenigstens die Vermehrung ihrer Streitkräfte an leztern Orten zu verhindern. Die Ordre ward vollzogen; nur die Demonstration gegen Morgarten unterblieb.

Am 22. November waren noch Schwyzer Truppen in Walchwil, während sie von Aegeri schon an diesem Tage abgezogen waren. Am 23. Nov. ließ Bernold eine Abtheilung Truppen nach Unterägeri marschiren. Oberstl. Bleuler erhielt die Ordre, mit Tagesanbruch den Geißboden mit einer Kompagnie als Feldwache zu beziehen, Vorposten aufzustellen und die Straße gegen Walchwil zu rekognosziren. Ihm waren zur Deckung 2 Stücke Geschütz unter dem Befehl von Artilleriemajor v. Reding von Frauenfeld beigegeben. Bernold selbst war am 23. Morgens, mit Scharfschützen und einer Kompagnie des Bataillons Treichler von Zug ebenfalls nach Unterägeri abmarschirt, welches Dorf er durch das Bataillon Haab besetzen ließ.

Mittlerweile traf die gegen Walchwil beorderte Rekognoszirungspatrouille auf eine schwache schwyzerische Patrouille, welche von Aidemajor Benziger von Einsiedeln, Kommandanten des Vorpostens bei Walchwil, und Hauptmann Reding geführt war. Eine Viertelstunde von Walchwil war ein starker Verhau. Bleuler schickte einige Plänkler neben dem Verhaue der Berghalde nach zum Spähen vor. Da zeigte sich die besagte Patrouille, welche vorgedrungen war und sofort Feuer gab. Schwer verwundet fiel ein Soldat des Bataillons Treichler, worauf sie mit der Rekognoszirungspatrouille sich eilig zurückzog. Die Kolonne, welche

von Hütten aus über Menzingen und Neuheim einmarschiren sollte, vollzog ebenfalls ihre Ordre. Den 24. war die Besetzung des Kantons Zug vollendet.

Indeß war Zugs Kapitulation nach Bern geschickt worden. Als eidgenössische Kommissarien wurden Kantonsrath Hoffmann von St. Gallen und Statthalter Hegetschweiler von Rifferschwil, Kanton Zürich, nach Zug gesandt. Auf die weitern Vorgänge werden wir später zurückkommen.

§. 227. Die Vertheidigungslinie hinter der Emme und Reuß. Mangelhafte Durchführung des Planes. Die Kolonne mobil.

Nach dem Falle Freiburgs um so ernster auf die Vertheidigung der eigenen Stellung angewiesen, beschloß der General v. Salis, sobald der Angriff auf den Kanton Luzern oder Zug stattfinde, alle seine Truppen hinter die Reuß und Emme zurückzuziehen und die außerhalb liegenden Theile des Kantons Luzern dem Feinde ohne ernsthaften Kampf zu überlassen.

Wir gehen nicht auf den militärischen Werth oder Unwerth dieses Planes ein. Nachdem der geeignete Zeitpunkt für eine Offensive vorüber und die eidgenössischen Truppen in ihrer ganzen Stärke und Zahl gegen den Kanton Luzern sich wälzten, so war wohl keine große Auswahl von Operationsplänen mehr. Um so besser konnte und sollte dieser Plan ausgeführt werden, weil sowohl die Zeit, als die enge Vertheidigungslinie bessere Vorrichtungen gestatteten. Es fehlte aber an einer gelungenen Ausführung, an gehöriger Verbindung der verschiedenen Truppenkorps und an geeigneten speziellen Anordnungen und Befehlen. Man vergaß an geeigneten Orten Reserven aufzustellen, ließ die einzelnen Korps ohne bestimmte Weisungen und höhere Leitung durch fähige Stabsoffiziere.

Nicht weniger mangelhaft waren die Dispositionen des Landsturms. Der Landsturm war früher angewiesen worden eine Linie, die sich außer den Vorposten der ersten Division hinzog, mittels Verhauen, Minen rc., gegen den eindringenden Feind vorab zu vertheidigen. Durch den Rückzug der ersten Division hinter Reuß und Emme waren die vielen Minen und Verhaue an den Gränzen unnütz geworden. Es wäre sonach nothwendig gewesen, daß, wie einmal der Rückzug auf die Reuß und Emme beschlossen war, sich das Oberkommando mit dem Kommando des Landsturms in genaue Verbindung gesezt hätte über die gleichzeitige Aufgabe des

Landsturms. Allein dieses geschah nicht. Es waltete hier zudem ein eigenthümliches Verhältniß. Man hatte dem Oberst Tschudi zur bessern Organisation des Landsturms einen zweiten Kommandanten in der Person des Major Pl. Segesser beigegeben, aber man vergaß, die gegenseitige Stellung derselben zu reguliren.

Oberst Tschudi hatte sich nun das Kommando des Landsturms aus den Aemtern Habsburg und Hochdorf vorbehalten und das Kommando des übrigen Landsturms dem Major Segesser überlassen. Dagegen hielt der Generalstab die Ansicht fest, daß zwischen beiden Landsturmkommandanten das Verhältniß eines Divisionärs und Brigadiers bestehe und beschäftigte sich daneben mit dem Landsturm nur insoweit, daß er ohne Rücksprache mit dessen Kommando über einzelne Abtheilungen verfügte. So kam es, daß Verwirrung in die Befehle kommen und ein selbstständiges, massenhaftes Wirken des Landsturms unmöglich werden mußte.

Da die Regierung die Entwaffnung der nicht bei den Milizen oder dem Landsturm eingetheilten Bürger und Niedergelassenen, um einen Mißbrauch der Waffen zu verhüten beschlossen hatte, so wurde am 19. und 20. November unter dem Kommando des Major Ullmann, eine kleine mobile Kolonne gebildet. Sie bestand aus 2 Kompagnien vom Jägerbataillon Müller, der Freiämterkompagnie Wiederkehr, 3 Kompagnien des Bataillons von Wallis, einer halben Zweipfünderbatterie unter Lieut. Karl v. Moos und der Sarkschützenkompagnie Al. Hurter. Diese Abtheilungen hatten sich am 20. November in Sursee als ihrem Operationspivot zu versammeln.

Es hatten zwei Brigaden am 20. November die Ordre erhalten, eine leicht besezte Vorpostenlinie von Zell bis Sursee stehen zu lassen, bis ein ernstlicher Angriff von Zell, Zofingen oder auch von Kleindietwil her stattfinde. Die mobile Kolonne sollte nun die äußerste Front dieser neuen Aufstellung decken und die Verbindung mit der Vorpostenlinie sichern.

Unter solchen Verhältnissen rückte der 22. November heran, der Tag, an welchem der Angriff des feindlichen Heeres auf den Kanton Luzern begann.

§. 228. Dufours Tagesbefehl. Einmarsch der Bernerdivision Ochsenbein in's Entlebuch.

Bevor die feindlichen Operationen des nun an den Gränzen konzentrirten Heeres begannen, erließ der Oberbefehlshaber Du-

four am 22. November eine Proklamation an die Truppen, worin er sie zum Kampfe ermunterte, nach dem Siege aber „großmüthig" zu sein empfahl. „Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienst geweiht sind. Nehmet alle Wehrlosen unter Euern Schutz — zerstöret Nichts ohne Noth, verschleudert Nichts." *)

Auch an die Einwohner des Kantons Luzern erging vom Oberkommandanten aus ein Aufruf: „Man hintergeht Euch", so rief er ihnen zu, **) „wenn man Euch sagt, daß die Eidgenossen Eure Unabhängigkeit und Freiheit beschränken, Eure Religion im mindesten antasten wollen, wir werden im Gegentheil all' diese Eure köstlichsten Güter achten." — Wir werden erfahren wie dieses und andere Versprechen erfüllt worden sind.

Auch die übrigen Divisionen führten in ihren gleichzeitig an die Truppen erlassenen Tagesbefehlen eine ähnliche Sprache. „Humanität gegen den Feind und Sicherstellung von Personen und Eigenthum der Gegner — das stand auf jedem Blatte, das enthielten am Ende auch die Kapitulationen." Worte können täuschen, aber die Thaten gehören ohne Larven der Geschichte an.

Es war, wie bereits bemerkt worden, der Plan des feindlichen Oberbefehlshabers, den 22. November die eidgenössischen Truppen in 5 Kolonnen über die Luzerner- und Zugergränze zu setzen, auf halbem Wege nach Luzern die außer der Reuß und Emmenlinie gelegenen Positionen zu nehmen, dann am 23. diese Linie, somit die Hauptmacht der katholischen Truppen — anzugreifen und auf den 24. von allen Seiten her vor die Stadt Luzern zu rücken, und falls der Kampf noch nicht entschieden sei — die Stadt an diesem Tage sammt Umgebung zu bestürmen und zu besetzen.

Nach diesem Plane fand der Einmarsch der eidgenössischen Truppen am 22. November statt. Die Berner Division, welche die äußerste Rechte bildete, hatte sich am 21. November in der Umgegend von Langnau konzentrirt; sie verließ diese Ortschaft am 22. früh Morgens und rückte gegen das Entlebuch vor. Die Division Ochsenbein war über 8000 Mann stark und führte 18 Geschütze.

Die aus Luzerner Truppen bestehende Besatzung des Entlebuchs, welche dieser Uebermacht entgegengestellt worden, betrug sammt dem Landsturm höchstens 1000 Mann. Sie bestand aus dem Entle-

*) Proklamation vom 22. November 1847 in Dufours Bericht, S. 32.
**) Offenbar Frei-Heroses Feder. Aufruf vom 22. November.

bucher Bataillon Limmacher, der Schützenkompagnie Theiler und aus 2 Zweipfünderkanonen, die von 15 Artilleristen unter dem Kommando des Fourriers Düring bedient wurden.

Diese wenigen Truppen hatten folgende Stellungen eingenommen: Die Artillerie und die Scharfschützenkompagnie Theiler stunden in Escholzmatt, eine Infanteriekompagnie auf Vorposten in Wyssenbach und Marbach, eine halbe Kompagnie in Flühli, 3½ Kompagnie und der Stab in Schüpfheim. Die Kompagnie von Wyssenbach und Marbach zog sich bei der Annäherung des Feindes zurück.

Denn der Engweg von Wyssenbach bis Escholzmatt wurde durch eine feindliche Abtheilung, welche aus einem Bataillon, zwei Jägerkompagnien und einer Scharfschützenkompagnie bestand, umgangen. Sie zog sich links über den Bock auf Escholzmatt zurück. Unser schwache Vorposten war dadurch bereits von Escholzmatt abgeschnitten und mußte sich über die Steigelnberge in das Flühlithal hinüber ziehen. Den Lauf dieses Thales verfolgend, vereinigte sie sich in der Nacht bei der Langgrabenbrücke vor Schüpfheim mit dem Bataillon. Die Nachricht von dem Einfall der eidgenössischen Truppen verkündeten alsbald die Sturmglocken in allen Dörfern.

Um die Luzerner Truppen in Escholzmatt zu konzentriren, mußten verschiedene günstige Positionen nahe bei Wiggen, wo einige Verschanzungen aufgeworfen waren, verlassen werden. Hiemit war der Zweck der feindlichen Umgehung gelungen.

Das Artilleriedetachement, welches mit der Kompagnie Scharfschützen bereits auf dem Marsche nach der Thurnhaldenschanze bei Wiggen begriffen war, kam ebenfalls in Gefahr, vom Feinde abgeschnitten zu werden, zog sich daher eilig durch das Dorf Escholzmatt bis hinter die Langgrabenbrücke beim Zusammenflusse der Weißemmen und Kleinemmen am Ausgang des Flühlithales zurück. Hier wurde die Brücke abgedeckt und mit den Balken eine Barrikade errichtet, hinter welcher sich die beiden Zweipfünder aufstellten. Auf einem Bergabhang etwas vorwärts links nahm die Scharfschützenkompagnie, und auf einem kleinen rückwärts der Stellung der Scharfschützen befindlichen Plateau die Infanterie und der Landsturm ihre Stellung ein.

Der Marsch des Hauptkorps der feindlichen Division, welches mit seiner ganzen Artillerie und mit aller Vorsicht auf der großen Straße vorrückte, wurde nicht beunruhiget, sondern bloß durch

Verhaue, welche sie wegzuschaffen, sowie durch die Nothwendigkeit, mehrere Brücken wieder herzustellen, aufgehalten. So rückte der Feind auf der Landzunge zwischen beiden Emmen gegen die Brücke vor.

§. 229. Das Treffen bei Escholzmatt und Schüpfheim.

Das Gefecht begann um 1½ Uhr Nachmittags und dauerte bis zum Einbruch der Nacht ununterbrochen fort, ohne daß die Berner einen Fuß breit Terrain gewonnen hätten. Die Anstrengungen des Feindes waren nebst dem Angriff auf die Artillerie, gegen welche sie in einer Distanz von zirka 800 Schritten ihre Batterien in's Feuer brachten, vorzüglich auf Ueberflüglung des linken Flügels auf den Höhen gerichtet, was aber durch das wirksame Feuer der verdeckt aufgestellten Scharfschützen vereitelt wurde.

Die durch die muthige Vertheidigung der Luzerner Scharfschützen in Verwirrung gebrachten Feinde, suchten sich bald wieder zu erholen. Die feindlichen Scharfschützen rückten wieder vor. Es langte noch eine halbe Batterie der Avantgarde an, die sich links auf einem Hügel aufstellte. Immer heftiger wurde der Kampf. Da traf eine Kugel den freiwilligen Scharfschützen R. Müller von Nidau, vom Freischaarenzuge her als Kanonenruodi bekannt, in den Schädel. Bewußtlos wurde er in ein Haus getragen. Nochmals rückten die Feinde auf eine Höhe vor, doch die luzernerische Artillerie brachte sie alsbald wieder zum Weichen. Durch eine Kanonenkugel fiel ein feindlicher Soldat, ohne verwundet zu sein, weil sie zu schwach war; doch starb er in Folge des erlittenen Schlages nach 15 Minuten. Mehrere Kanonenkugeln flogen durch das Haus und Zimmer, wo die bernerischen Verwundeten lagen. Kaltblütig soll ihr Arzt, Alban von Steffisburg, dieselben gepflegt haben. Schon begann der Abend zu dämmern. Ochsenbein, mit der Hauptkolonne angekommen, ließ noch die Batterie Roth vorrücken und 10 Minuten lang ward aus sechs Geschützen das Feuer fortgesezt. Als aber das feindliche Feuer verstummte, erhoben die Luzerner Truppen ein braves Hurrah.

Eine Viertelstunde vor Schüpfheim richtete Ochsenbein das Bivouak ein. Im Hauptlager selbst durften troz der rauhen Nacht keine Feuer brennen. Der völlige Mangel an Stroh, der geringe Heuvorrath, der nasse Boden, auf dem die Soldaten lagerten, vermehrten die Strapazen der Nacht. Mitten unter seinen Truppen lag Oberst Ochsenbein auf einem Haufen Heu. In der Nacht wurden Truppen auf das linke Ufer der Emme gesandt, über die

Emme selbst eine Nothbrücke geschlagen und mit Scharfschützen die jenseitigen unvertheidigten Höhen besezt.

Auch die Luzerner Artillerie hatte sich während der Nacht auf die Höhe von St. Wolfgangskapelle gezogen und hier in der Eile etwas verschanzt.

Früh des Morgens vom 23. November ließ Ochsenbein die auf den Berghöhen bivouakirenden Kompagnien gegen das Dorf Schüpfheim vorrücken. Das Bataillon Karlen sammt einer Scharfschützenkompagnie und einer Batterie Artillerie rückte links gegen das Dorf. Am Fuße des Berges war die Brigade Chiffele versammelt. Dieselbe sollte, mit vorgeschobenen Jägerketten und von der Artillerie unterstüzt, auf der Hauptstraße vorwärts dringen und deren rechter Flügel längs dem Abhange der Höhen und über dieselben marschiren, um die Luzerner Truppen zu umgehen und wo möglich die Artillerie zu nehmen.

Das Gefecht begann um 7 Uhr Morgens. Lebhaftes Scharfschützenfeuer aus dem Walde empfing die Kompagnien, die vom Berge herabzogen. Schon wankte ein Theil der Scharfschützenkompagnie Moser. Die Scharfschützenkompagnie Rudi zog sich in den Wald zurück. Von der Höhe der St. Wolfgangskapelle herab begann der Donner des Geschützes. Die Glocken Schüpfheims riefen zum Sturm. Mit Hurrahgeschrei erhoben die Luzerner Truppen den Kampf.

Die feindliche Brigade Chiffele war in der Ebene schon eine Strecke weit vorgedrungen, obgleich die Scharfschützen und Jäger der rechtseitigen Plänklerkette zurückgeblieben. Sie wurde durch das luzernerische Scharfschützenfeuer, das hinter einem Zaun von einem Hügel herab kam, wieder gegen ihre alte Stellung zurückgedrängt. Die braven Luzerner Truppen verdoppelten ihr Gewehrfeuer. Muthig auch hielten noch 15 bernerische Scharfschützen hinter einer kleinen Felsenerhöhung Stand. Vor der wieder anrückenden Brigade Chiffele zog sich der Landsturm etwas zurück; doch vor dem Feuer der luzernerischen Scharfschützen wich die Brigade nochmals. Sie verlor bei diesem Rückzug zwei Todte und mehrere Verwundete.

Inzwischen hatte Ochsenbein die zurückziehenden Scharfschützen auf dem Hügel durch eine andere verstärken und wieder vordringen lassen. Auch begann seine Artillerie gegen die luzernerische das Feuer. In Massen rückte der Feind von allen Seiten heran. Obschon von der Emmenseite umgangen und mit vielfach überle-

gener Macht im Zentrum bestürmt — hielten die Luzerner Truppen dennoch bis gegen 9 Uhr Stand. Nun erfolgte der Rückzug hinter das Dorf Schüpfheim, wo auf dem Hügel, beim Kapuzinerkloster, der das Thal links und rechts beherrscht, eine vortheilhafte Aufstellung genommen wurde. Der Feind erhielt bei seinem Andringen mehrere Todte und schwer Verwundete.

Vom Klosterhügel her bestand die Luzerner Artillerie nun wieder ein heftiges Gefecht. Dreimal wurde der auf beiden Seiten der Emme vordringende Feind durch ein sehr wirksames Kartätschen- und Kleingewehrfeuer zurückgeworfen, und schien bereits ein weiteres Vorrücken aufgeben zu wollen, als der Artillerie die Munition ausging. *)

Die Bespannung der beiden Piecen wurde statt durch Trainsoldaten durch Knaben aus dem Landsturm geführt. Beim Auffahren nun fuhr die eine Piece an ein Straßenport hart an und brach die Achse. **) Der Piecenchef, Korporal Hurter, der seine Protze bis auf 6 Kartätschenschüsse verschossen hatte, fuhr damit nach Hasle und ließ die Achse schnell in der Schmiede wieder herstellen, und kehrte im Galopp auf den Kampfplatz zurück. Er theilte hier noch mit der andern Piece, die ihre Munition ganz verbraucht hatte, seine 6 Kartätschenschüsse. Die Knaben, welche die Stelle der Trainsoldaten vertraten, sollen im Feuer wie alte Soldaten gehalten haben. Einer dieser Guten fand, als er nach beendigtem Kampfe nach Hause zurückkehrte, die Heimath seiner Aeltern in Asche!

Unglücklicherweise war die in der Nacht von Luzern entsendete Munition von den damit beauftragten Trainsoldaten nur bis auf die Bramegg gebracht und daselbst stehen gelassen worden.

Als das dießseitige Kanonenfeuer aufhörte, war die Infanterie allein nicht mehr vermögend, dem Vordringen des übermächtigen Feindes zu widerstehen und der Rückzug hinter das Dorf Entlebuch wurde um 2 Uhr Nachmittags angetreten, wobei noch die Brücke von Hasle abgetragen wurde. Hinter Entlebuch fuhr die Artillerie noch einmal in die dort am Anfang der Bramegg-straße aufgeworfene Schanze, allein da sich Infanterie und Scharfschützen bereits nach der Bramegg zurückzogen und der Feind

*) Beiträge eines Luzerner Offiziers.

**) Sie wurde nicht vom Feinde demontirt, wie Ochsenbein in seinem Berichte irrthümlich berichtet hat.

somit ungehindert über Lüffenberg auf die Bramegg und selbst nach Schwarzenberg hatte gelangen können, so war die Position nicht haltbar und die Artillerie zog sich ebenfalls auf die Höhe des Brameggpasses zurück. Sie hatte im Laufe dieser beiden Tage über 340 Schüsse gethan.

Die Haltung der Offiziere und Soldaten verdient alles Lob. Besonders ehrenvoll hat sich auch der Fourier Düring, der über die beiden Piecen das Kommando führte, ausgezeichnet. Ueberhaupt ist dieses im Entlebuch von dem Bataillon Limmacher, der Scharfschützenkompagnie Theiler, dieser kleinen Artillerieabtheilung und dem wenigen Landsturm gegen eine ganze Division bestandene zweitägige Gefecht eine Waffenthat, die Allen, welche daran Antheil nahmen, zur Ehre gereicht.

Selbst Ochsenbein hat bei seiner Ankunft in Luzern die braven Artilleristen zu sehen verlangt, die ihm so mannhaften Widerstand geleistet und überhaupt der Haltung unserer Truppen im Entlebuch seine Anerkennung offen ausgesprochen. *)

Der Verlurst der Luzerner Truppen beträgt 2 im Gefecht Gefallene und 14 Verwundete. Allerdings sind außer den Treffen noch Mehrere gefallen, die von der Berner Division wehrlos erschossen worden. Die Division Ochsenbein verlor 8 Todte und 30 schwer Verwundete, wovon 3 nachher noch an den Wunden gestorben.

Während diesen zwei Tagen brannten in Escholzmatt und Schüpfheim 6 Gebäude ab. Im Kapuzinerkloster und anderwärts wurde gräuelhaft gehauset, wie wir ausführlicher an einer besondern Stelle zeigen werden.

Nach dem Rückzuge der Luzerner Truppen auf die Bramegg nahmen die Berner Besitz von den bedeutenden Ortschaften. Die Nacht war herangebrochen und die Division brachte dieselbe abermals im Bivouak zu.

In Luzern hatte man seit dem 22. Mittags Kenntniß von dem Beginn des Gefechtes. Major Limmacher verlangte nochmals dringend Verstärkung und einen Kommandanten. Er erhielt weder Antwort noch Verstärkung bis in der Nacht vom 22. auf den 23., wo einiger Landsturm und eine Sendung Munition auf die Bramegg beordert wurde.

Erst in der Nacht auf den 23. bezeichnete General v. Salis in Gisikon durch einen Kourier aus dem Entlebuch nochmals drin-

*) Beiträge eines Luzerner Offiziers.

gend ersucht, den Stabshauptmann Albertini, der sich in Arth befand, zum Major und Kommandanten des Entlebuchs. Natürlich konnte dieser sein Kommando nicht mehr antreten. In Folge dieser Ernennung beorderte Oberst Elgger den in Luzern so eben mit der Kolonne mobil eingerückten Major Ullmann, ein Bataillon und eine Scharfschützenkompagnie der ersten Brigade erster Division an sich zu ziehen und mit denselben nach dem Entlebuch abzugehen. Gegen Mittag des 23. wurden wegen den eingetroffenen Nachrichten diese Truppen, die bis Malters gekommen waren, wieder zurückberufen.

Die Vernachlässigung der unter dem direkten Befehl des General v. Salis stehenden braven Besatzung vom Entlebuch, ohne deren Widerstand ein großer Theil der Brigade Zurgilgen hätte abgeschnitten und selbst die Stellung von Rengglóch und Littau im Rücken beunruhiget werden können, scheint zu mancher andern militärischen Disposition oder Nichtdisposition zu passen.

§ 230. Einmarsch und Aufstellung der zweiten und dritten eidgenössischen Divisionen.

Während diesen Vorgängen im Entlebuch sezten sich auch die übrigen Kolonnen in Marsch. Die zweite Division, Burckhardt, welche auf der Linken der Berner Reservedivision manövrirte, erfüllte demnach ebenfalls ihre Aufgabe. Ihre zweite Brigade Frei von Brugg, unterstüzt von zwei Batterien, einer Sappeur- und einer Kavallerieabtheilung, bildete den rechten Flügel. Sie hatte den Befehl, sich am 22. November zu Huttwil zu versammeln und am nämlichen Tage nach Willisau zu marschiren. Die erste Brigade, Bontems, bildete den linken Flügel, zwei Batterien, eine Reiterkompagnie und eine Sappeurabtheilung waren ihr beigegeben. Sie marschirte am 22. von Zofingen nach Ettiswil, wo sie sich an die äußerste Rechte der dritten Division anschloß, welche am nämlichen Abend in Sursee anlangte.

Die dritte Brigade, Bourgeois, welcher eine Sappeurabtheilung beigegeben worden war, hatte die Aufgabe, die Verbindungen zwischen beiden andern Brigaden zu unterhalten und die Reserve zu bilden. Sie marschirte über Großdietwil, Fischbach und Zell nach Kasteln, wo sie bivouakirte. Keine dieser drei Kolonnen stieß auf den Feind, aber sie fanden viele Verhaue und Minen, die zum Theil weggeräumt werden mußten.

Am 23. sezte die Division ihren Marsch in zwei Kolonnen fort.

Die eine gebildet von der zweiten und dritten Brigade, marschirte zum Theil über Menznau und Wohlhausen, zum Theil über Rußwil. Die andere, gebildet von der ersten Brigade, nahm ihre Richtung über Großwangen, Buttisholz, Hellbühl und die Umgegend. Wegen der vielen Hindernisse, auf welche sie stießen, langten die Korps erst Abends in den ihnen angewiesenen Stellungen hinter der Emme an. Der Divisionskommandant rekognoszirte die Thorenbergerbrücke und traf die Anordnungen, um am folgenden Tage über die Emme zu gehen und Littau anzugreifen.

Die erste Brigade der dritten Division, Donats, hatte den Befehl erhalten, am 22. November Morgens Schöftland zu verlassen und mit der Batterie Fischer auf dem linken Ufer der Suren nach Sursee zu marschiren, von wo aus sie in Münster eine Haubitzenbatterie abholen lassen sollte, um dann am folgenden Tage mit den zwei Batterien den Marsch gegen die Emmenbrücke fortzusetzen. Sie sah Landsturmhaufen auf den Anhöhen, wurde aber von keinen beunruhiget. Sie bewerkstelligte die Bewaffnung im Verhältniß wie sie vorrückte. Als sie vor Sursee anlangte, wurde ein Parlamentär in diese Stadt gesandt, um sie zur Uebergabe aufzufordern. Das von Truppen entblößte Sursee willfahrte gleich und ließ alsbald die weiße Fahne wehen. Der Landsturm hatte sich in die zur Rechten liegenden Gehölze und die luzernerischen Truppen rückwärts Sursee zurückgezogen.

Die Nacht verging ruhig und die Kolonne verließ den 23. Morgens um 7 Uhr Sursee, nachdem sie daselbst eine Besatzung gelassen hatte. Um 9 Uhr stieß die Kolonne auf einige Landsturmrotten, welche sich aber vor den Plänklern, die gegen sie gesandt wurden, zurückzogen. Der Kanonendonner, den man von allen Seiten hörte, ließ die Kolonne nur mit Vorsicht vorrücken. Um 3½ Uhr langte sie zu Neuenkirch an und nahm Stellung vor dem Holzhof. Eine Rekognoszirung, welche bis nach Gerlischwil hin gemacht wurde, ließ luzernerische Truppen erblicken, welche hinter einer Terrainfalte gestellt waren. Da die Nacht einbrach, so wollte man keinen Angriff unternehmen. Man richtete sich vorwärts Holzhof zum Bivouak ein und stellte rechts die Verbindung mit der zweiten Division her, von welcher sich ein starkes Detachement zu Hellbühl befand.

Die zweite Brigade, Gerwer, verließ mit der Batterie Studer am Morgen des 22. Staffelbach und rückte auf gleicher Höhe mit der ersten Brigade, das rechte Ufer der Suren entlang, bis

nach Sursee vor, um dann von da links gegen Münster zu marschiren. Am folgenden Tage zog sie mit dem Divisionsstabe nach Eschenbach und Inwil. Auch vor dieser Kolonne zog sich der hie und da aufgestellte Landsturm zurück. Sie hörte aufmerksam den Kanonendonner von Gisikon und rückte unaufhaltsam vorwärts. Am 23. Abends langte sie in der Gegend von Eschenbach an, wo sie bivouakirte.

Die dritte Brigade, Hauser, war am 22. von Rheinach abmarschirt und hatte ihre Richtung über Münster nach Hitzkirch genommen. In Münster ließ sie die Haubitzenbatterie, welche die erste Brigade abholen sollte, und sezte ihren Marsch mit der Batterie Karrer fort. Die Vorposten wurden nach Gelfingen und Heidegg vorgeschoben; zahlreiche Patrouillen zerstreuten den Landsturm. Nach einer ziemlich ruhigen Nacht sezte sich die Brigade am 23. Morgens wieder in Marsch. Sie stieß auf keine andere Hindernisse, als auf Verhaue und Minen, und langte um 3 Uhr zu Inwil an.

Zu Inwil erkundigte sich der Kommandant der Brigade nach einer geeigneten Stelle, um die Brücke zu schlagen, welche man erwartete, und nur gegenüber dem Kloster Rathhausen konnte eine solche gefunden werden. Allein der Brückentrain langte nicht an und die Brigade bezog den Bivouak vorwärts Inwil.

Die Birago'sche Bockbrücke, welche dazu bestimmt war, befand sich Abends zuvor in Fahrwangen, wo sie den Befehl erhielt, am 23. die Straße nach Hitzkirch einzuschlagen und des Abends zu Inwil anzulangen.

Sie traf auf andern Wegen erst am 23. Nachmittags in Inwil ein. Nichtsdestoweniger wurde die Brücke geschlagen, um eine Verbindung mehr zu haben; allein für den Angriff auf Luzern war sie ohne Nutzen. *)

§. 231. Die feindliche Stellung der vierten Division, Ziegler, vor Gisikon.

Der Hauptangriff auf die Stellung bei Gisikon und Honau war der vierten Division, Ziegler, vorbehalten.

Der Pontonierhauptmann Vögtlin erhielt den Befehl in der Nacht vom 22. auf den 23. unter dem Schutze der Plänkler unterhalb der zerstörten Brücke von Sins eine Schiffbrücke zu errichten.

*) Dufour in seinem Berichte.

Dieselbe war am 23. des Morgens um 8 Uhr vollendet und sogleich marschirte die erste Brigade Egloff über dieselbe. Die vier Bataillone derselben waren in acht Feldbataillone getheilt worden, um ihnen eine größere Beweglichkeit zu verschaffen; ihnen folgten die zwei Scharfschützenkompagnien der Brigade, eine Kompagnie reitender Jäger, eine halbe Kompagnie Sappeurs, eine Sechspfünder- und eine Zwölfpfünderbatterie. Diese Kolonne rückte gegen Hünenberg und Berchtwil vor und sezte sich mit der fünften Division in Verbindung, welche auf ihrer linken Seite marschirte.

Eine zweite Schiffbrücke wurde unter Leitung des Hauptmanns Huber zu Eyen, nahe bei Kleindietwil, errichtet, welche troz der Kanonen von Honau, die zu weit entfernt waren, um große Wirkung hervorzubringen, um 11 Uhr vollendet war.

Die zweite Brigade, König, sezte über diese Brücke. Ihre vier Bataillone waren ebenfalls in acht Halbbataillone abgetheilt worden, um die Manöver auf einem so durchschnittenen Boden zu erleichtern. Ihr folgten zwei Scharfschützenkompagnien, zwei Batterien, eine Sechspfünderkanonen- und eine Zwölfpfünderhaubitzenbatterie, eine Kavalleriekompagnie, und eine halbe Sappeurkompagnie.

Diese Brigade marschirte hinter der Brigade Egloff durch und stellte sich auf ihrer Linken auf. Beide rückten zusammen vor. Die erste Brigade nahm mit ihrer ganzen Artillerie die Richtung gegen Honau, den rechten Flügel bis an die Reuß, den linken bis an den Fuß des Rooterberges ausdehnend. Jägerketten giengen ihr voran. Das Terrain war etwas schwierig, weil Gräben und mit Bäumen bedeckte Hügel erstiegen werden mußten.

Die dritte Brigade, Müller von Rheinfelden, hatte den Befehl erhalten, am 23. Morgens, ihre Kantonemente zu Auw zu verlassen, vorwärts Kleindietwil zu marschiren, in diesem Orte ein oder zwei halbe Bataillone zu lassen und sich bereit zu halten, die Brücke von Gisikon herzustellen, wenn dieses Dorf gewonnen sein werde. Sie sollte auch der Reservеartillerie als Unterstützung dienen, welche die Aufgabe hatte, die Verschanzungen von Gisikon vom linken Reußufer anzugreifen.

Diese Artillerie, welcher mehrere Batterien entzogen worden waren, um den Divisionen 4 und 5 beigegeben zu werden, bestand noch aus 6 Zwölfpfünderkanonen und 6 Vierundzwanzigpfünderhaubitzen. Nachdem sie in der Umgegend von Eyen vergebens eine günstige Position gesucht hatte, um gegen Honau zu operiren,

fand sie endlich vorwärts von Dietwil und oberhalb der Ziegelhütte eine kleine Anhöhe, wo sie auffahren konnte, was mit den 6 Zwölfpfündern ungefähr um 10½ Uhr geschah.

Die zweite Brigade, Isler, mit einer Kompagnie reitender Jäger, einer halben Kompagnie Sappeurs und der Sechspfünderbatterie Heilandt hatte den Auftrag erhalten, sich am 22. Nov. in der Umgegend von Maschwanden zu versammeln, in den Kanton Zug einzurücken und bis nach St. Wolfgang vorzudringen, um das Schlagen der Brücke bei Sins zu schützen, vermittelst welcher die Brigade Egloff über die Reuß setzen sollte. Die Kapitulation von Zug, welche am 22. genehmigt worden, erleichterte die Ausführung dieses Befehls sehr; die Kapitulation gestattete auch der dritten Brigade, Ritter, am nämlichen Tage die Gränzen von Zug bei Knonau zu überschreiten und bis nach Cham vorzurücken.

Die erste Reservebrigade, Schultheß, besezte zu gleicher Zeit Zug, Baar und Menzingen, wie bereits früher gezeigt worden.

Zwei Reserveartilleriekompagnien, unter dem Befehle des eidgenössischen Majors Näff, und zwei zürcherische Landwehrbataillone bildeten die Reserve der zweiten und dritten Brigade.

Beide Brigaden brachten die Nacht vom 22. auf den 23. November in ihren Stellungen zu Cham, St. Wolfgang und Sins zu, verließen dieselben, sowie die Brigade Egloff die Reuß überschritten hatte, und wandten sich gegen Meyerskappel zu. Die zweite Brigade marschirte links längs des Zugersees nach Walchwil, die dritte folgte über Holzhäusern, die Verbindung mit der zweiten beibehaltend.

Die zwei Reservebatterien, welche zu Knonau übernachtet hatten, holten die Kolonne bald ein und rückten mit derselben vor.

In dieser Zahl und Stellung stand die eidgenössische Armee am 23. November Morgens an der Reuß- und Emmenlinie, sowie an den Gränzen des Kantons Schwyz.

§. 232. Die Stellung und Zahl der katholischen Truppen gegenüber der feindlichen Uebermacht.

Die bedeutenden Truppenmassen, welche sich am 22. November der Reuß unterhalb Gisikon näherten, der Einfall feindlicher Truppen in's Surenthal, wo bei Gäuensee ein kleines Scharmützel mit den Scharfschützen und den Walliser Kompagnien der mobilen Kolonne vorfiel, sowie der Kanonendonner aus dem Entlebuch,

deuteten einen konzentrischen Angriff auf den 23. an. Man hatte sich gefaßt zu halten.

Am 22. November konzentrirte General v. Salis seine Macht größtentheils auf das rechte Ufer der Reuß und der Emme, und ertheilte dem Kommandanten der ersten Division, Oberst Rüttimann, den Befehl, die erste und zweite Brigade zu konzentriren und der Emme zu nähern.

Die Konzentrirung der beiden Brigaden wurde schnell und pünktlich vollzogen. In der Nacht um 10 Uhr stunden dieselben bereits auf der Linie vom Seehäuslein nach Sempach, den linken Flügel nach Hellbühl, den rechten nach Rothenburg zurückgezogen. Die dritte Brigade wurde von dem linken Reußufer auf das rechte verlegt. Der Hunkelerberg und die Hügel ob Sempach waren von dem Landsturm der Aemter Willisau und Sursee besezt. In dieser Aufstellung erhielten gegen Mitternacht die beiden Brigaden den Befehl über die Emme zurückzuziehen und sich auf dem linken Emmenufer vom Rengglоch bis zur Emmenbrücke aufzustellen. Das Landsturmkommando erhielt den Befehl, etwa 3000 Mann Landsturm auf die Bramegg und den Schwarzenberg zu verlegen.

Major Ullmann wurde den 23. in der Frühe auf die Bramegg beordert, um dort bis zur Ankunft des Albertini das Kommando zu übernehmen. Das Bataillon Fehlmann und die Scharfschützenkompagnie Willmann zogen sich von Wohlhusen nach Malters und Blatten zurück. Die beiden Brücken von Malters und Blatten wurden abgetragen. Auf Hohenrütti stand eine halbe Batterie von Nidwalden und ein Detachement des Bataillons Helfenstein.

Bei Littau in der Schanze gegen Thorenberg stand eine Achtpfünderkanone unter Lieutenant Schlapfer und eine Vierundzwanzigpfünderhaubitze; in den Schanzen beim Rotherwald und der Emmenbrücke stand die Urner Batterie Muheim. So waren am 23. die erste und zweite Brigade und die dazu verwendete Artillerie in Littau, Blatten, beim Rotherwald, bei der Kapelle von St. Philipp Neri und bei der Emmenbrücke aufgestellt.

General v. Salis übernahm schon am 22. November persönlich die Vertheidigung der Reußlinie und der Position von Gisikon bis zum Zugersee, wozu die zweite Brigade der zweiten Division und die dritte Brigade der ersten Division verwendet wurden.

Das Schwyzer Bataillon Dober, welches im Verein mit dem Landsturmbataillon Beeler, jünger, von Schwyz — Meyerskappel und den jenseitigen Abhang des Rooterberges zu decken hatte,

gehörte indeß der zweiten Brigade der zweiten Division an. Ebenso wurde das Bataillon Wyrsch dem Kommando der zweiten Division zugestellt, so daß hier das Kommando auf einer Linie, die offenbar zusammenhängende Vertheidigung erforderte, getrennt war. Wegen mangelnden Verpflegungsanstalten wurden die Truppen durch unnöthige Märsche und schnell abwechselnde Dislokationen sehr ermüdet.

Das Oberkommando auf der Emmenlinie übertrug der General v. Salis dem Chef des Generalstabs und sandte ihm von Gisikon aus am 23. den Oberstl. v. St. Denis und Stabshauptmann Franz Meyer zur Aushülfe.

Wir schildern vorerst die Ereignisse auf der Reußlinie und beginnen mit genauer Angabe der Aufstellung der Truppen, welche dem Korps des General v. Salis angehörten, damit bekannt werde, wie viele Truppen bei diesen Treffen der eidgenössischen Armee gegenüber in's Feuer geführt wurden.

Von der zweiten Brigade der zweiten Division stand das Bataillon Röthlin am 23. mit seinen zwei Scharfschützenkompagnien in Ebikon. Die Kompagnie Bonrotz war der Batterie Schwyzer als Bedeckung beigegeben. Das Bataillon Wyrsch, wie schon bemerkt worden, befand sich in Udligenschwil. Nur dessen Scharfschützenkompagnie war in Honau zurückbehalten und auf den Berg detachirt worden. Drei Kompagnien des Walliser Bataillons Courten standen in Root.

Von der dritten Brigade der ersten Division stund das Bataillon Weingartner und die Landwehrscharfschützenkompagnie Hurter in Rathhausen und Buchenrain zur Reußbeobachtung; die Bataillone Segesser und Meyer-Bielmann in Root und Gisikon. Dazu kamen noch zwei Kompagnien des Jägerbataillons Müller, welche in Ebikon stationirt waren.

An Artillerie hatte der General v. Salis bei seinem Korps, nebst den 4 Reservepiecen in den Schanzen zu Gisikon, die Batterien Mazzola, Schwyzer und von Moos, welche sämmtlich in Root und Gisikon stationirt waren.

Ein Landsturmbataillon von Hochdorf stand auf dem Sedelhof bei Rathhausen. Landsturmkommandant Tschudi verfügte selbst über den Landsturm des Amtes Habsburg, der etwa 200 Mann stark nach Meyerskappel detachirt wurde, wohin Tschudi am Morgen des 23. sich ebenfalls begab. Ein Landsturmbataillon von Hitzkirch und die freiwillige Schützenkompagnie Jenni wurde unter

den Befehlen des Adjutanten Hauptmann Vogel, auf den Rooterberg beordert.

Die Gefechtsdispositionen wurden erst mit Tagesanbruch, als man bereits der feindlichen Kolonnen in der Richtung von Kleindietwil ansichtig wurde, genommen.

Mit Tagesanbruch wurde der Haubitzenzug, (Zwölfpfünder) der Batterie v. Moos unter dem Oberlieutenant Fr. B. Meyer, beordert, auf den Höhen an der Straße rechts vor Honau sich aufzustellen, um den Feind vom Vorrücken auf dem linken Reußufer von Kleindietwil her gegen Gisikon abzuhalten. Unterhalb dieser Position, an einem kleinen Erdwall in der Straße, war eine Sektion der Batterie Schwyzer unter Lieutenant Maurus Meyer, bestehend aus einer Achtpfünderkanone und einem 15Centimetres-Pairhans aufgeführt. Bei den beiden Sektionen war die zur Batterie Schwyzer detachirte Obwaldnerkompagnie Vonrotz als Bedeckung. Die Batterie Mazzola war noch über diese Position hinaus vor Honau vorgeschoben.

Etwa um 8 Uhr Vormittags waren die Bataillone Segesser und Meyer-Bielmann von Root und Dierikon herbeigerufen worden und wurden nun folgendermassen aufgestellt:

Die Jägerkompagnie Pfyffer-Feer in den Laufgraben an der Schanze, auf ihrem rechten Flügel einen Vierpfünder von der Reserveartillerie, daran anschließend staffelweise vorwärts die Kompagnie Ottiger vom Bataillon Meyer-Bielmann in eine unregelmäßige Kette nach Maßgabe des Terrains aufgelööt bis an den Wald, die Kompagnie Bucher vom gleichen Bataillon in den Wald. Die Jägerkompagnie Bossard und die Kompagnie Edm. Pfyffer vom Bataillon Segesser mit dem Landsturm von Hitzkirch und der freiwilligen Schützenkompagnie Jenni marschirten nebst der ersten Zentrumskompagnie Buholzer vom Bataillon Meyer-Bielmann, um 9 Uhr von Gisikon gegen Honau und auf die Höhe des Berges in die Gegend der St. Michaelskapelle. Sie sollten sich an die Schwyzer Truppen anschließen, welche vorwärts Meyerskappel und am jenseitigen Abhang des Rooterberges stunden. Die Kompagnie Hegi vom Bataillon Segesser blieb in Gisikon zurück, und die Kompagnie J. B. Pfyffer des gleichen Bataillons war in Honau und wurde später als Bedeckung der Artillerie verwendet.

Die zweiten Sektionen der Batterien Schwyzer und von Moos verblieben in den Schanzen von Gisikon als Reserve. Das

war die Aufstellung, die zum Theil schon unter dem Kanonenfeuer des Feindes von Kleindietwil herüber vollzogen wurde.

Die rückwärts in der Entfernung einer Stunde liegenden disponibeln Bataillone Röthlin und Weingartner mit 3 Scharfschützenkompagnien und die 2 Jägerkompagnien des Bataillon Müller erhielten die ganze Zeit des Gefechtes hindurch weder Bericht noch Befehl, und kamen somit gar nicht in den Kampf. Ebenso blieb das Bataillon Wyrsch unthätig in Udligenschwil, obwohl die Division Abyberg, unter dessen Befehlen dasselbe stand, ihm noch um 11 Uhr die bestimmte Ordre ertheilt hatte, zur Unterstützung des Bataillons Dober nach Meyerskappel zu ziehen.

Aus der Schilderung dieser Aufstellung ergibt sich, daß auf unserer Seite die ganze Heeresmacht, die in den Kampf gekommen ist, aus folgender Truppenzahl bestand: In 3 Batterien Artillerie nebst den 4 Reservepiecen, 2 Bataillone Infanterie von je zirka 650 Mann, 2 Kompagnien Scharfschützen von 100 Mann, die Kompagnie Vonrotz 120 Mann, später bei Root noch 3 Walliser Kompagnien je zu 100 Mann; dann jenseits des Berges 2 Bataillone von Schwyz zu 500 Mann und höchstens 700 Mann Landsturm, zusammen ohne die Artilleriemannschaft höchstens 3400 Mann. Diese waren auf einer über den Berg hinführenden Linie von mehr als einer Stunde Ausdehnung vertheilt.

Auf Seite des Feindes wurde dagegen die Position von Gisikon und Meyerskappel von Kleindietwil und Risch von der ganzen vierten Division, zwei Brigaden der fünften Division und einer Reservebrigade angegriffen. So standen unsern schwachen, allwärts vertheilten Truppen in höchstens 6 Bataillonen bestehend, 6 volle Brigaden, im ungleichen Kampfe gegenüber. Das eidgenössische Heer, mit allen Spezialwaffen gehörig versehen, betrug bei 24,000 Mann, beinahe 8 auf Einen.

Sechs Batterien und 6 Zwölfpfünder- und 6 Vierundzwanzigpfünderhaubitzen wurden vor Honau, Gisikon und Meyerskappel verwendet, während wegen der Terrainverhältnisse unsererseits jeweilen nur 4—6 Piecen in's Feuer gebracht werden konnten.

§. 233. Das Treffen bei Honau.

Die Nacht des 22. auf den 23. November brachte General v. Salis mit seinem Generalstabe, dem Brigadier Schmid von Uri, dem Brigadier Schmid von Luzern, den Adjutanten v. Sonnenberg, Zelger, Merian, v. Gonmoen und dem Landsturm-

kommandanten Tschudi in Gisikon zu. Gegen Abend begaben sich Fürst v. Schwarzenberg, Rittmeister Cemortangi und Oberst v. St. Denis nach Luzern. Noch wurden keine ernsten Anordnungen zum Kampfe getroffen, außer daß gegen die Aargauer Gränze zahlreiche Patrouillen abgeschickt wurden, die aber Nichts bemerkt haben wollten.

Um 1 Uhr in der Nacht ertönten die Sturmglocken von Inwil her. Ein Theil der Mannschaft rückte aus. Die Artilleriebedienung begab sich in die Schanzen. Die Lunten wurden angezündet, Alles war zum Kampfe gerüstet. Als kein Feind sich zeigte, bezog die Mannschaft ihre Nachtquartiere wieder.

Vor Tagesanbruch wurden die Geschütze bespannt und die Caissons in den Hohlweg hinter die Scheune gestellt, um sie vor feindlichem Feuer zu schützen. Die Sonne stieg hinter den Bergen empor. Am Albis brannten zahlreiche Signalfeuer. Bald sah man aus dem Walde hinter Dietwil Bajonette und Gewehre glänzen und eine starke feindliche Kolonne rückte von dorther gegen Dietwil vor und von da auf der Straße vorwärts gegen Körbligen und Gisikon. Es war ungefähr 8 Uhr Morgens. Als die erste Kolonne der Brigade Müller ungefähr auf 1300 Schritte vor den beiden Artilleriesektionen Meyer, die ihre Position bei Honau hatten, angekommen war, wurden auf dieselben 3 Schüsse abgefeuert, auf welche sie sich eiligst bis Kleindietwil zurückzog und Miene machte, sich gegen den Inwilerberg zu wenden.

Mittlerweile zog die Brigade König mit der ganzen Artillerie gegen das Fahr von Berchtwil oberhalb Rütti, wo etwa eine halbe Stunde unterhalb Honau, in der Nähe der Binzenmühle, die erwähnte Schiffbrücke geschlagen worden war.

Der General v. Salis ließ durch die Batterie Mazzola von Honau aus einige Schüsse auf dieselben thun, welche, obschon auf eine Distanz von 2000 Schritten dennoch die Wirkung thaten, daß die ganze Kolonne eiligst vom Ufer zurückwich. Als sie wieder vorrückte, befahl der General dem Hauptmann Mazzola das Feuer einzustellen und auf die Position von Gisikon zurückzukehren. Die Feinde verwunderten sich über diese Einstellung der Kanonade, und so sezte die zweite Brigade, König, unangefochten mit ihrer Artillerie über die Brücke. Die Brigade Egloff hatte indeß die Richtung gegen Honau genommen. Die beiden Sektionen der Batterie Schwyzer protzten sofort auf und rückten dem Feinde bis auf die Höhe außerhalb Honau entgegen,

und wie die feindlichen Truppen aus dem ihrer Position gegenüberliegenden Walde hervorbrachen, eröffneten sie ihr Feuer auf die schnell seitwärts gegen Holzhäusern marschirenden Kolonnen. Der Mangel an Infanterie machte unserer Artillerie das weitere Vordringen unmöglich, indem sie zur Deckung des ganzen offenen Landes zwischen der Reuß über die Höhen von Honau hinauf bis an den Rooterbergwald nicht mehr als eine in Ketten aufgelöste Infanteriekompagnie hatte, der die Kompagnie J. B. Pfyffer vom Bataillon Segesser in Honau als Reserve und Unterstützung diente.

Dieser Mangel an Unterstützung und der Umstand, daß auf der linken Reußseite Oberst Denzler die Zwölfpfünderkanonen, vier von der Zürcher Batterie Zuppinger und zwei der Aargauer Landwehrbatterie Ringier auffahren ließ, bewog die Artilleriesektion unter Lieutenant M. Meyer auf die frühere Position auf der Höhe von Honau zurückzukehren und von da aus den Kampf zu erneuern. Es ist begreiflich, warum die schwache Bedeckung der zweiten Artilleriesektion Fr. B. Meyer selbst der Aufforderung des Adjutanten v. Sonnenberg, weiter vorzudringen, nicht folgen wollte. Die Gefahr und die Uebermacht des andringenden Feindes war zu groß. Auch in der Richtung von Buonas, Meyerskappel und dem Rooterberg begann gleichzeitig ein lebhaftes Gewehrfeuer mit Kanonendonner begleitet.

Es war zwischen 11 und 12 Uhr Mittags, als die Brigaden Egloff und König mit der Artillerie von der Höhe von Berchtwil weiter vorrückten. Als eine Kanonenkugel von den luzernerischen Sektionen der Batterie Schwyzer einem Zürcher ein Bein wegriß, ließ Oberst Egloff zum Schutze des Aufmarsches der vorrückenden Bataillone Ginsberg und Häusler und der Jägerkette, die schon erwähnte Batterie Moll in der Höhe von Berchtwil auf einem waldigen Hügel auffahren. Sie unterhielt ein kräftiges Feuer. Die Bataillone Ginsberg und Häusler hinterlegten rechts dieser Stellung den Engweg und formirten sich mit Bataillonsmassen in Linie Front. In der Flanke dieser Aufstellung rückten die Scharfschützen und Jäger dieser Bataillone gegen Mittag vor, um die luzernerischen Truppen gegen den Rooterberg zurückzutreiben. Sie erhielten den besondern Auftrag, dem Feinde nach und nach die rechte Flanke abzugewinnen.

Das Feuer der luzernerischen Artilleriesektionen Meyer beunruhigte indeß ununterbrochen die Angreifenden. Um sich desselben zu entledigen, nahmen, wie Dufour berichtet, vier Bat-

terien, Moll, Rust, Müller und Schweizer, auf der nächsten Anhöhe vor der Infanterieaufstellung Position und richteten ihr Feuer gegen Honau und den Rooterberg.

Die zweite Brigade, König, überschritt mehr links oberhalb der Binzenmühle beim Rothenkreuz die Landstraße und marschirte von dort mit vorgezogenem linken Flügel die Abhänge und Tobel des Rooterbergs hinan. Langsam rückte die Brigade den Berg hinauf. Schon hatte Oberst Ziegler ein parallel mit Honau gelegenes Plateau erreicht, als seine Truppen von der über demselben sich erstreckenden waldigen Anhöhe herab mit wohlgezielten Schüssen empfangen wurden. Es galt diese Position zu nehmen. Nur drei Kompagnien — zwei Scharfschützenkompagnien von Nidwalden und die Kompagnie Bucher des Bataillons Meyer-Bielmann hielten diese Stellung inne. Vergebens stürmte der viermal überlegene Feind gegen sie an, wiederholt wurde er unter dem Hurrahgeschrei unserer Truppen zurückgedrängt.

Da führte Oberst Ziegler, der sammt seinen Adjutanten vom Pferde gestiegen, die Jäger und Bataillonsmassen im Sturmschritte vorwärts den Berg hinan. Wacker stürmten die Kompagnien Pfister und Fierz. Das halbe Bataillon Fäsi folgte längere Zeit und zog sich dann rechts hinunter gegen die Brigade Egloff. Eine Kugel traf den Bataillonskommandant Bänziger in die linke Achsel, ihn schwer verwundend. Sein Bataillon wich zurück. Ebenso wichen von der ersten Brigade zwei Kompagnien des halben Bataillons Scherrer (Häusler). Major Scherrer hielt noch Stand. Bald erstellte sich die Kompagnie Zweifel wieder. Rasch rückten von Zieglers Worten und Beispiel ermuntert, die zum Halt gebrachten Truppen wieder vorwärts. Bald hatte die Jägerkompagnie Steinmann des Bataillons Benz, unter Zieglers muthiger Anführung eine gute Waldposition erreicht. Unsere drei Kompagnien, ohne weitere Unterstützung, wichen vor dem vielfach überlegenen Feinde allmählig, beständig feuernd, zurück.

Mittlerweile war die Haubitzensektion Fr. B. Meyer in Honau keinen Augenblick vor einem Ueberfall feindlicher Uebermacht sicher. Mit einigen Granatschüssen begegnete diese gleichzeitig mit der andern Sektion dem Feuer der feindlichen Batterien auf der linken Reußseite, dann unterhielt sie wieder das Flankenfeuer auf die unter der Höhe von Honau gegen Holzhäusern passirenden feindlichen Kolonnen. Dem Freischaarenhauptmann Buk von Hoch-

dorf, welcher dem Feinde berichtete, daß seine Schüsse zu hoch gehen, zerschmetterte eine Kugel die Brust.

Doch auch die feindlichen vier Batterien sezten ein furchtbares Feuer fort. Die Kugeln und Granaten zischten Schlag auf Schlag um die Köpfe der Artilleriesektion Meyer, sie fuhren durch Häuser und Scheunen, zerschlugen die Bäume und durchfurchten die Erde und doch wollte das Kriegsglück, daß kein Mann außer der Bedeckung, und kein Pferd getödtet oder verwundet wurde, und kein Haus von den feindlichen Granaten in Brand gerieth, so sehr es auch beabsichtiget schien.

Endlich waren alle starken Patronen verbraucht, für die mittlern und schwachen theilweise die Distanzen zu groß, und der Kartätschenschuß nicht anwendbar. So mußte die Sektion Fr. B. Meyer sich auf den alten Posten auf der Höhe von Honau, wo auch die andere halbe Batterie stand, zurückziehen. Während dem Marsche hatte sie ein heftiges Feuer der Zwölfpfünderbatterien auszustehen. Die Kugeln fuhren in der Höhe von Pferd und Mann durch den Zug links in das Straßenbord. Dieser Umstand schreckte die Trainsoldaten so sehr, daß sie troz der Ermunterung des Führers nicht mehr auf dem alten Posten halten wollten. So sah die Artilleriesektion sich genöthiget, gegen 2 Uhr Nachmittags sich auf Gisikon zurückzuziehen. Sie hatte bei 3 Stunden lang das feindliche Feuer ausgehalten und wirksam erwiedert mit der schwachen Bedeckung von 2 Kompagnien. Von Gisikon, das kaum 20 Minuten entfernt ist, kam — was beinahe ungläublich — gar keine Unterstützung, obwohl daselbst eine ganze und 2 halbe Batterien nebst Reservegeschütz standen. Ein anderer Fehler war, daß man auf den Feldern unter dem Rooterwald und bei Honau eine Lücke gelassen, durch welche der Feind Honau und Gisikon umgehen konnte. Als die erwähnte Artilleriesektion nach Gisikon zurückkam, beorderte der General v. Salis beide Sektionen der Batterie Schwyzer und eine Sechspfündersektion unter Hauptmann v. Moos in die verlassene Position von Honau zurückzukehren. Die Kompagnie J. B. Pfyffer begleitete freiwillig die Artillerieabtheilung wieder dahin. *)

Die drei Artilleriesektionen schlugen aber den unrechten Weg ein, indem sie der neuen Straße folgten, statt auf der bedeckten

*) Während dieser Zeit wurden einige Erfrischungen dem Militär in Gisikon ausgetheilt, doch so, daß mehr als die Hälfte der Artilleristen bis Abends mit leerem Magen sich schlagen mußte.

alten Straße vorzurücken, so daß sie bei ihrem Vorrücken gleich durch das feindliche Feuer von Dietwil herüber in die Flanke genommen werden konnten. Bevor sie auf ihrem Posten anlangten, tödtete das feindliche Kreuzfeuer der vordersten Sektion unter Lieutenant Mahler zwei Deichselpferde und verwundete einen Kanonier und einen Mann von der Bedeckung, was dieselben veranlaßte, umzukehren und sich bei Gisikon aufzustellen.

Im Rooterwalde kämpften noch die zwei Scharfschützenkompagnien von Unterwalden und die Kompagnie Bucher. Der Oberstlieutenant Meyer-Bielmann hatte mit den übrigen Kompagnien von seinem Bataillon, vom Bataillon Segesser und der Kompagnie Vonrotz von Obwalden die ihm gegenüberstehenden feindlichen Truppen auf ziemliche Distanz zurückgeworfen. Beim Rückzug der Artillerie auf dem linken Flügel konnten sich diese Truppen in vorgeschobener Stellung natürlich nicht mehr halten. Sie zogen sich wie die Artillerie allmählig auf Gisikon zurück. So ging Honau verloren und nach ungefähr einer Viertelstunde begann das Gefecht von neuem um Gisikon selbst.

§. 234. Das Treffen bei Gisikon.

Unsere Truppen nahmen schnell ihre Stellung um Gisikon ein, weil man einsah, daß der Feind wohl nicht lange auf sich warten lassen werde. General v. Salis war überall thätig.

Die Batterie Mazzola nebst einem Reservegeschütz hatte die Schanze gegen Honau besetzt. Oberhalb des an die Schanze anstossenden Laufgrabens wurde eine Achtpfünderkanone aufgestellt. Den rechten Flügel bildete die oben angegebene Infanterieaufstellung, verstärkt von den von Honau zurückkehrenden Kompagnien Vonrotz und J. B. Pfyffer, den linken die in der Straße zu Gisikon selbst aufgestellte Infanteriekompagnie Hegi vom Bataillon Segesser. Die Batterie Schwyzer wurde hinter Gisikon zurückgezogen, die Batterie v. Moos stellte sich auf freiem Felde etwa 200 Schritte hinter der Schanze auf, mußte aber bald eine mehr rückwärts liegende gedeckte Stellung annehmen; die Brücke von Gisikon wurde unter dem heftigsten Feuer abgedeckt.

Sobald der Feind Honau von unsern Truppen verlassen sah, rückte er schnell vor. Die Batterie Rust marschirte nun mit der Vorhut der Brigade Egloff rasch durch das Dorf Honau. Die übrigen Batterien folgten. Die Batterie Rust sprengte nun auf Befehl des Stabshauptmanns Wild in raschem Trabe vor. In

Honau gingen während dem Durchmarsch mehrere Häuser und Scheunen in Flammen auf.

Von Honau bis zu den ersten Häusern von Gisikon ist das Terrain etwas ansteigend, was den vorrückenden Truppen Schutz gewährte. Rasch rückte nun Rust von Solothurn, die Bataillone der Vorhut hinter sich lassend, in einen Baumgarten zwischen den ersten Häusern des Dorfes in Batterie auf und eröffnete das Feuer gegen die fünfhundert Schritte entfernten Feldverschanzungen von Gisikon. Der erste Kanonenschuß tödtete oder verwundete der beim Zollhaus zu Gisikon unbedeckt stehenden Kompagnie Hegi 5 Mann, was diese Kompagnie veranlaßte, sich etwa 5 Minuten weit hinter Gisikon in eine gedeckte Stellung zurückzuziehen.

Von der Infanterie war auf der Straße zuerst das halbe Bataillon Morf (Ginsberg) vorgerückt. Beim Heraustreten aus einer Straßenbiegung gelangte es in die Schußlinie der Batterie Mazzola und erhielt schnell zwei Kartätschenschüsse in's Gesicht, daß es zurückwich. Ein zweites Bataillon folgte demselben bis hinter eine nahe gelegene Kiesgrube. Unterdessen war Oberst Egloff mit dem Bataillon Häusler mit vorgeschobenen Jägerketten, wobei auch Zürcherschützen der Kompagnie Bleuler waren, der Batterie Rust oben durch bis an das Dorf Gisikon gefolgt. Gleichzeitig führte der Divisionsadjutant Oberstl. Siegfried, das Bataillon Bänziger von oben herab zum Kampfe vor, sich links an das Bataillon Häusler anschließend. Siegfried hatte nämlich von dem Divisionskommandanten den Befehl erhalten, dieses Bataillon aufzusuchen und angemessen zu verwenden.

Schon wogte der Kampf. Wie die Batterie Rust das Feuer eröffnete, erhob sich auch aus den Feldverschanzungen ein heftiges Artilleriefeuer gegen sie. Furchtbar hallte der Donner aus den beidseitigen Feuerschlünden durch das Thal, dazwischen knallte das Kleingewehrfeuer der Jäger und Bataillone. Da fiel, an der Seite des Hauptmanns, von einer Kugel aus der Batterie Mazzola zerrissen, der 21jährige Kanonierwachtmeister Merz, Führer des ersten Geschützes, wo Rust kommandirte. Es fielen auch 2 Soldaten beim dritten Geschütze der gleichen Kampagnie. Jedem war ein Bein weggeschossen, an welcher Verwundung sie starben. Von den Pferden des dritten Geschützes fielen fast gleichzeitig 2 Pferde todt, ein drittes verwundet — nieder und ein Trainsoldat verlor den Arm. Beim zweiten Geschütze wurden an der Laffette der Kühleimer und der Vorrathsrichthebel zerschossen.

Hart war auch der Stand der Jäger und Scharfschützen. Von dem heftigen Kartätschen- und Infanteriekugelregen unserer Truppen zurückgedrängt, entblößten sie die Batterie Rust, welche sie vor den feindlichen Jägern hätte schützen sollen. Dadurch ermuthigt, sprang mit lautem Jubelgeschrei aus dem Laufgraben heraus die Luzerner Jägerkompagnie Pfyffer-Feer, drang 150 — 200 Schritte gegen die Batterie Rust heran. Ihr folgten die obwaldnerische Kompagnie Vonrotz und die Kompagnie Ottiger vom Bataillon Meyer-Bielmann. Die bedeckungslose Stellung der Batterie Rust wurde, da ein Theil der Mannschaft zurückwich, unhaltbar. Man prozte auf und zog sich hinter die Gefechtslinie zurück, um sich daselbst wieder zu sammeln und zu ordnen. Doch das erste Geschütz mußte, da ein Gespann vollständig deroutirt war, bei der Leiche des gefallenen Wachtmeisters zurückgelassen werden. Drei Offizieren führten die Batterie außer Schußweite, der vierte blieb bei den Verwundeten zurück.

Nun richtete sich das Feuer vorzüglich gegen die Bataillone Häusler und Bänziger. Beide litten bedeutenden Verlurst. Die Mehrzahl der Mannschaft des Appenzeller Bataillons duckte nieder, und war schon im Begriffe zu weichen, als in diesem kritischen Momente die Meldung kam, es seien die Bataillone Morf und Scherrer auf der großen Straße von dem Feuer aus den Verschanzungen zurückgeschlagen worden. Da sank der Muth und es mußte sich der in Mitte der Appenzeller feststehende Divisionsadjutant Oberstl. Siegfried, Landammann des Aargaus, alle Mühe geben, das Bataillon zu halten. *) Er konnte jedoch den Rückzug hinter nahe liegende Häuser nicht verhindern.

Bessern Stand hielt das Bataillon Häusler, bei welchem sich der unerschrockene Brigadekommandant Egloff befand. Egloff, der zu Pferde in Mitte der Truppen sich dem feindlichen Geschütze muthvoll aussezte, forderte den Bataillonschef Häusler auf, unter allen Umständen auszuharren und sagte ihm Unterstützung zu. Auch dieses Bataillon schien im gefährlichsten Augenblicke zu schwanken.

Da ergriff Major Scherrer die Fahne, pflanzte seinen rechten Flügel neben sich auf und rief: „Schweizer, wißt ihr, was das heißt?“ Durch solches Beispiel ermuthiget, hielten seine Soldaten noch Stand. Durch das Weichen des Bataillons Bänziger war

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

eine Lücke entstanden, und einige Minuten stand das nur aus 2 Kompagnien bestehende halbe Bataillon Häusler allein *) dem feindlichen Feuer ausgesezt. Die Lücke ward durch die von Oberst Egloff links herbeigezogenen nachrückenden halben Bataillone Morf und Scherrer ausgefüllt. Lebhaft unterstüzten leztere das Feuer des Bataillons Häusler. Mittlerweile gelang es dem Divisionsadjutanten Siegfried und Egloffs Adjutanten Hoffstetter, die zurückgewichenen Tirailleurs wieder hervorzuführen. Sie nahmen um die ersten Häuser des Dorfes herum, in der Nähe der zurückgelassenen Kanonen, wieder Stellung und sezten ihr Feuer lebhaft fort.

Noch unentschieden war der Sieg. Beim Aufhören des Feuers der gesprengten Batterie Rust hatten sich die drei muthig aus der Schanze hervorbrechenden Kompagnien, Pfyffer-Feer, Bonroß und Ottiger, theilweise etwas zu weit rechts den Berg hinauf gezogen. Dadurch wurde es den feindlichen Plänklern möglich, sich zwischen unsere vorrückende Infanterie und die Artillerie einzuschieben. Seit dieser Zeit war überdieß die Batterie Mazzola und mit ihr alle Verschanzungen von jeder Infanteriebedeckung gänzlich entblößt. — Da ließ Oberst Egloff durch Stabshauptmann Wild die Berner Zwölfpfünderbatterie Moll zum Vorrücken kommandiren. In starkem Trab sprengte dieselbe heran und faßte in der Höhe eine geschüztere Position, als die Batterie Rust innegehabt. Nun eröffneten diese etwas rechts von Honau herab, die Batterie Zuppinger und die halbe Batterie Ringier von Dietwil herüber, (alles Zwölfpfünderkanonen) ein heftiges Feuer. Der Batterie Moll folgten die Batterien Müller und Schweizer. Da tönnte lauter und furchtbarer wieder der Donner des Geschützes.

Schon über drei Viertelstunden lang vertheidigte sich die in der Schanze aufgestellte Batterie Mazzola mit größter Energie und Tapferkeit gegen das von 4 Batterien in der Fronte, auf eine Distanz von 400 — 500 Schritte gerichtete Feuer, wozu noch die 1200 — 1300 Schritte entfernte 1½ Batterie Zwölfpfünder auf dem linken Reußufer bei Kleindietwil kamen. Einmal wollte diese leztere Batterie näher gegen Gisikon vorrücken, allein ein wohlgezielter Schuß aus der Batterie Mazzola zerstreute die feindlichen Artillerieoffiziere vom Stabe, welche aus einem Gehölze hervorritten, um eine Position zu suchen; das Vorrücken unterblieb.

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

Während diesen Bewegungen der Artillerie schritten die Kompagnien Hintermann und Brändli des Bataillons Häusler, mit frischem Muthe zum erneuten Angriffe. Gewehr im Arm marschirte, mehr links, auch das Zürcher Bataillon Benz zur Hülfe vor, voran Hauptmann Steinmann mit seinen Jägern, mit welchen zuvor Oberst Ziegler die Waldposition erstürmt hatte. Sie sicherten die Stellung der aufgefahrenen Artillerie.

Zu dieser Zeit war General v. Salis selbst in der Schanze, begleitet von seinem Adjutanten, Stabslieutenant v. Dießbach, der aber durch die ersten Schüsse leicht verwundet sich bald zurückzog. Während der General die Mannschaft aufmunterte, traf ihn unglücklicherweise eine Kartätschenkugel an der rechten Schläfe, er fiel zu Boden. Während man nach einem Arzte rief und ihm zu Hülfe sprang, richtete er sich wieder auf — wischte sich das Blut aus dem Gesichte mit dem Rufe: „Vorwärts Kameraden, es thut nichts!“ Doch wurde er dann in's Wirthshaus zurückgeführt, wo man seine Wunde verband. — Troz diesem Unfalle feuerten die Kanoniere muthig und noch ziemlich gelassen fort. Das gut unterhaltene Feuer der feindlichen Artillerie, in Verbindung mit dem neu eröffneten Infanterie- und Tirailleurfeuer, brach doch allmählig die schon so lange angestrengte Kraft unserer wenigen Truppen.

Obwohl verwundet, verließ General v. Salis die Truppen nie. Bald hatte die Vierpfünder-Reservekanone, bedient durch Kanoniere der Reserve-Artilleriekompagnie, ihre Munition verschossen, man befahl selbe zurückzuführen; sie wurde aus der Schanze geschleppt, aber die Protze war — schon fort. Diese Kanone blieb daher unten an der Schanze stehen und bildete so nachher die einzige Siegestrophäe der Eidgenossen.

Noch dauerte der Kampf zwischen der Batterie Mazzola und den 5½ feindlichen Batterien, (vier gegen zweiundzwanzig Geschüzen im Ganzen) als man auf dem linken Reußufer Scharfschützen und Jäger in Kettenform sich dem Ufer nähern sah. Kein einziger Mann Infanterie war zur Bedeckung der linken Flanke, des wichtigen Brückenkampfes und der Gisikonerbrücke mehr vorhanden, daher wäre die Batterie bald in ihrer Schanze wie in einer Mäusefalle gefangen gewesen. Es wurde daher der Artillerielieutenant Bell von Hauptmann Mazzola abgeschickt, um vom nächsten Kommando Infanterie oder Scharfschützen zu erlangen. Er erhielt aber statt dessen vom Brigadekommandanten Schmid

von Uri den Befehl sich zurückzuziehen. So mußte diese tapfere Batterie endlich die Schanze verlassen und sich durch Gisikon zurückziehen. Bei der gänzlichen Entblößung von kräftigen Reservetruppen hätte sie doch bald der Uebermacht weichen müssen. Die Batterie Schwyzer war schon früher beordert worden, sich in gedeckter Stellung rechts vom Schulhause von Root aufzustellen.

Der General v. Salis befahl zirka 3 Uhr Nachmittags den Rückzug nach Ebikon. Die am Berg stehenden Infanterieabtheilungen folgten der Bewegung, so daß die Unterwaldner Scharfschützen und die Kompagnie Bucher sich dem Berg entlang zogen, die übrigen dagegen sich allmählig hinter Root auf die Straße herabzogen und an die Batterie v. Moos anschloßen.

Die dritte Brigade, Müller, und die Reserveartillerie Denzler, welche von Dietwil herangezogen waren, sollten vom linken Reußufer her am Kampfe bei Gisikon Theil nehmen, konnten aber auf der Ebene zwischen Dietwil und Gisikon nicht leicht eine gedeckte Stellung gewinnen. Die Bataillone blieben lange in respektvoller Ferne, während die zahlreiche Artillerie 163 Zwölpfünderkanonenkugeln und 30 Vierundzwanzigpfündergranaten verschossen. Sie litt keinen Verlurst, und machten auch keinen. Die Batterie Mazzola hielt sie immer in unschädlicher Ferne, obwohl sie den hartnäckigsten Kampf gegen die feindliche Uebermacht von Honau her zu bestehen hatte.

Da unsern Schanzen, wie schon bemerkt worden, später fast jegliche Infanteriebedeckung mangelte, so hatte das endliche Vorrücken der Brigade Müller gegen Gisikon doch die Wirkung, daß der Rückzug unserer Truppen einem erneuerten Kampfe auch von dieser Seite vorgezogen werden mußte.

Wie indeß Oberst Ziegler in der Mitte des Rooterberges mit Truppen der ersten und zweiten Brigade eine Waldposition einnahm und im Sturmmarsch vordrang, mußte Oberstlieutenant Meyer-Bielmann mit seinen Truppen, einigen Kompagnien seines und des Bataillons Segesser und der Kompagnie Vonrotz, nachdem er den Feind wiederholt zurückgedrängt hatte, dem Rückzug von Gisikon folgen, um nicht von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden. Auch die zwei Unterwaldner Kompagnien und die Kompagnie Bucher, welche einen Wald ob Honau gegen das Andringen der mächtigen Feinde lange besezt hielten, hatten sich nach Root zurückzuziehen, wo sie sich der Batterie v. Moos anschloßen.

In den Kämpfen von Honau und Gisikon hatten die eidgenössischen Truppen 34 Todte. Die Gesammtzahl der Verwundeten wird auf 83 angegeben. Die Zahl der auf dem Schlachtfelde Gefallenen betrug auf Seite der katholischen Truppen 12, die der Verwundeten 45.

§. 235 Das Treffen bei Michaelskapelle.

Der Rooterberg hatte von einer weitausgedehnten Infanteriekette von Gisikon bis auf die Höhe von St. Michaelskapelle besezt werden müssen. Die Kette blieb aber ohne gehörigen durch Generalstabsoffiziere vermittelten Zusammenhang, ohne Reserven, ohne Bataillonsmassen. Jedes Häufchen operirte und schlug sich gesöndert auf seiner Position, gegen den zunächst andringenden Feind.

Die St. Michaelskapelle steht mitten auf dem Gipfel eines vorstehenden Hügels, von wo aus man auf drei Seiten weithin das Land überblickt. Hinter diesem Hügel liegt eine etwas vertiefte fruchtbare Ebene, wo sich einige Häuser befinden. Von dort erhebt sich ein zweiter höherer Bergrücken, ziemlich steil empor, den ein dicker Tannwald bedeckt.

Rechts unten am Berge liegt Meyerskappel, durch steile Abhänge und Waldungen getrennt, links Honau und Gisikon, durch ein ähnliches Terrain mit der Höhe verbunden.

Vor der St. Michaelskapelle liegt nach steiler Abstufung eine Ebene, die erste bedeutende Fläche des vorstehenden Bergrückens. Dieselbe stößt rechts an einen Wald.

Diese Höhe bei St. Michaelskapelle nun zu besetzen und von dort aus die Verbindung mit Meyerskappel und Gisikon zu unterhalten, war die Aufgabe der dahin beorderten Truppen.

Die Kompagnien Bossard und E. Pfyffer vom Bataillon Segesser hatten gegen 11 Uhr die Höhe erklommen. Fast gleichzeitig drang die Brigade König die etwas tiefer vorstehende Bergabstuffung hinan und stellte sich auf der Ebene vor der St. Michaelskapelle auf.

Als die beiden Kompagnien des Bataillons Segesser ankamen, war bereits das Landsturmbataillon Schmid von Hitzkirch und die freiwillige Schützenkompagnie Jenni in ungeordneter Front rechts und links der Kapelle aufgestellt. Die eben angerückten Kompagnien nahmen den linken Flügel ein.

So wurde der ganze Hügel hackenförmig umschlossen, mit den Schwyzern aber konnte schon keine Verbindung mehr angeknüpft

werden, weil der Feind bereits gegen Meyerskappel vordrang und weil überdieß die Truppen auch nicht hingereicht hätten, eine gehörige Kette bis auf Meyerskappel hinab zu unterhalten.

Den Landsturm befehligte der Adjutant des Oberst Tschudi, Hauptmann Vogel, zu Pferd. Der Bataillonskommandant Ed. Segesser ließ die zwei Kompagnien, sobald die Jäger und Scharfschützen der Brigade König vorrückten, das Feuer eröffnen.

Der Brigadekommandant König besezte mit den 2 Bataillonen Ernst und Berner die Hügelfläche, während die Jägerkompagnien Häberle, Zehnder und Schläpfer und die Scharfschützenkompagnien Kreis und Hanhardt, zum Theil in Kette aufgelöst, den Angriff gegen die Michaelskapelle machten.

Auf der Ebene links stand ein Haus und eine Scheune. Kaum war der Feind da, so steckte er die Scheune in Brand. Es war ein Glück, daß kein Wind wehte, sonst wäre gewiß auch das nahe Haus abgebrannt. Hoch loderten die Flammen empor, sie weckten das schmerzliche Rachegefühl der katholischen Truppen bei der Kapelle.

Jezt besezten die feindlichen Scharfschützen und Jäger den Wald und unterhielten aus dem Saume desselben ein anhaltendes Feuer gegen die Anhöhe, die Kolonnen sezten sich in Marsch, es galt die Höhe zu erstürmen.

Unsere Truppen erhoben ein ungeordnetes aber sehr heftiges Feuer. Und obgleich die Kugeln der großen Distanz wegen dem Feinde keinen bedeutenden Schaden brachten, so zog die Angriffskolonne sich doch aus deren Bereich zurück. Mit großer Ruhe ordnete der Bataillonskommandant Ed. Segesser das Treffen, kräftig unterstüzt durch den thätigen und militärisch gebildeten J. M. Gloggner, Adjutant des Brigadekommandanten J. U. Schmid. Auch Hauptmann Ed. Pfyffer und Oberlieutenant Jost Mahler bewährten ihren Muth und Eifer. Oberlieut. Ulrich bei der Jägerkompagnie Bossard *) begab sich zum Landsturm, und unterstüzte den Kommandanten Hauptmann Vogel, der oft mit unbesonnener Kühnheit sich der Gefahr aussezte. Zweimal gelang es ihnen die ungeordnete Landsturmmasse von der Flucht abzuhalten, die dann mit erneuertem Muth wieder vordrang und den öfter anstürmenden Feind zurückwarf.

Da stand auch Lieutenant Sigrist, Fähndrich des Landsturm-

*) Die zur Hälfte radikale Kompagnie war nicht vollständig da. Die Anwesenden zeichneten sich vortheilhaft aus.

bataillons Schmid, mit der vielfach durchschossenen Fahne unerschüttert auf seinem Platze, dem feindlichen Kugelregen ausgesezt. Lieutenant Sigrist war liberal und deßhalb soll er, obwohl zum Auszuge gehörend, zum Landsturm versezt worden sein. Sein Muth und seine Pflichttreue verdienen alles Lob. Unerschrocken half er auch dem Oberlieutenant Ulrich einen todten Landstürmer, der mit vielen andern sich zu weit vorgewagt und von einer feindlichen Kugel erreicht, bei 20 Schritten vor der Front lag, mitten unter dem feindlichen Kugelregen hinter die Front ziehen. Ueber 3 Stunden dauerte der Kampf. Aber nie wagte der Feind mit Ausdauer die Anhöhe zu erstürmen. — Unsere Offiziere hatten sich dahin vereint, die Angreifenden bis zur Mitte des Hügelabhanges vorrücken zu lassen und dann mit gefällten Bajonetten in denselben hinabzustürzen. Allein allmählig zog sich die feindliche Masse unter dem Walde rechts hin der Richtung nach gegen Meyerskappel zu. Nur die Plänkler sezten noch das Feuer fort.

Die Stellung bei Michaelskapelle war eine der wenigen Positionen, welche vom Feinde nicht genommen werden konnte. Sobald der Feind seine Stellung verlassen hatte, berathschlagten die Luzerner Offiziere, was da zu thun sei. Es war schon 4 Uhr vorbei. Von Gisikon und Meyerskappel her war der Donner des Geschützes verstummt, kein Bote kam; wie standen wohl die Dinge?

Bald hatten sich einige Offiziere von einer Anhöhe aus überzeugt, daß Gisikon von unsern Truppen verlassen und der Feind denselben nachgerückt sein müsse. Wie leicht konnte man nun von der Brigade König oder von andern feindlichen Truppen umgangen und gänzlich abgeschnitten werden!

Diese Umstände genügten wohl, unsere Truppen zu veranlassen, sich sammt dem Landsturm über die Höhen des Rooterberges zurückzuziehen. Kaum waren sie eine Viertelstunde auf dem Rückmarsche, als sie ob Meyerskappel schon von der Scharfschützenkompagnie Baumann auf Schußnähe erreicht und sich in der Flanke angegriffen sahen. Von dort an wandten sich die meisten Offiziere rechts gegen Root und Ebikon den Berg hinab, während fast die Hälfte der Truppen mit Oberlieutenant Ulrich über die Höhe hin nach Udligenschwil zog. Fast gleichzeitig langten beide Züge gegen 10 Uhr Nachts in der Stadt Luzern an. Den Verlurst des Feindes bei diesem Treffen kennen wir nicht. Vom Landsturm waren 3 Mann gefallen und einige verwundet. Die beiden Kompagnien des Bataillons Segesser hatten bloß 2 leicht Verwundete. Dem

Korporal Bucher von Hochdorf war eine Kugel durch die Hosen gedrungen, prellte am Messer in der Tasche ab und fiel, ohne zu verwunden, durch's Hosenbein auf die Erde hinab.

§. 236. Das Treffen bei Buonas.

Die Offensivbewegungen der fünften Division, Gmür, haben wir schon früher dargestellt. In der Gegend von Cham, St. Wolfgang und Sins hatten die Brigaden Ritter und Isler die Nacht vom 22. auf den 23. November im Bivouak zugebracht. Diese Truppen sollten, während die vierte Division den beschriebenen Angriff auf Gisikon machte, in der Frühe vom 23. November den Rooterberg östlich umgehen, die Straße von Küßnacht und Meggen gewinnen, und Luzern von der Ostseite angreifen.

Das Dorf Meyerskappel liegt auf einem fruchtbaren Hügel, eine halbe Stunde ob dem Zugersee. Das Dorf gehört zum luzernerischen Amte Habsburg. Dort lag Oberstlieutenant Dober mit seinem Bataillone. In der Nacht vom 22. auf den 23. November erhielt er durch Staffette die Nachricht, daß der Feind sich rüste, am Morgen des 23. bei Meyerskappel und Gisikon anzugreifen. Der Bataillonskommandant rief seine Truppen sofort unter die Waffen und ordnete die Stellungen an. Er selbst begab sich in der Nacht in Begleit des Quartierhauptmanns Karl Benziger vom Bataillon Beeler, jünger, nach Ibikon, wo die Kompagnie Christen einen Vorposten bildete. Er stellte sie so auf, daß sie den rechten Flügel des Bataillons berührte. Kaum waren die Feldwachen und die Reserven aufgestellt, und die Vorposten vorgeschoben, so begann ungefähr um 5 Uhr früh ein Vorpostengefecht gegen Rothenkreuz. Von da kehrte Dober zurück und stellte das Bataillon an den Waldsäumen am Abhang des Rooterberges hin auf, so daß er mit dem rechten Flügel Ibikon berührte. Schon während der Nacht hatte Dober wiederholt nach Arth Eilboten geschickt, um Hülfe zu verlangen.

Unterdessen hatte auch das in Küßnacht stationirte Bataillon Beeler den Befehl erhalten, sich mit dem Bataillon Dober zu vereinigen und den bestimmten Posten einzunehmen. Um halb 3 Uhr Morgens, des 23. Nov., erhielt das Bataillon Beeler den Befehl zum Abmarsch. Kaum hatte dasselbe die halbe Strecke des Weges gemacht, als schon eine zweite Staffette mit der Ordre anlangte, den Marsch zu beschleunigen, indem man von Ibikon her schon die feindlichen Vorposten erblicke. Sobald das Bataillon eintraf,

verständigte sich Dober mit dem Bataillonskommandanten Beeler über die Aufstellung ihrer Truppen. Das Bataillon Beeler faßte Posten zwischen der Waldöffnung ob Buonas, Brügeln genannt. Dort befand sich eine Schanze, die aber nicht solid war und kaum gegen Kleingewehrfeuer Schutz bot. Hier wurden die disponibeln Truppen nun auf folgende Weise vertheilt: Die erste und zweite Kompagnie, unter Befehl des Bataillonskommandanten Beeler, waren rechts der Schanze hinter einem Grünhag aufgestellt; die dritte Kompagnie, Bürgi, unter Befehl von Aidemajor Bueler, bei der Schanze; die vierte Kompagnie, Zeberg, die schon am Abend vorher nach Immensee detachirt worden war, hatte Befehl, sich in zweiter Linie auf der Kiemenhöhe aufzustellen, um dieselbe zu vertheidigen; die halbe Scharfschützenkompagnie wurde jenseits des Sees nach Walchwil versezt und mußte dort verbleiben, troß aller Reklamationsrapporte. Der übrige Theil der Kompagnie, unter Befehl von Hauptmann Inglin, war wieder in zwei Abtheilungen 2—300 Schritte vor der Schanze gegen die Straße, die von Buonas nach Rothenkreuz führt, aufgestellt und formirte die Kette; die andere Abtheilung, unter Oberlieut. Weber, hatte ihre Stellung bei Risch, um das Bataillon vor einem Ueberfall von der Seeseite zu beschützen.

So geordnet blieben diese Truppen bis gegen 7½ Uhr, ohne dieser Richtung nach das Geringste vom Feinde zu bemerken. Aber bald nachher hörte man die Jägerrüfe der feindlichen Vorposten, die die Kette formirten und zum Angriff bliesen. Zu gleicher Zeit ertönte der Signalschuß von Gisikon her.

Auf dieses Zeichen sah man feindliche Jäger sich gegen den Wald ziehen, der auf der rechten Seite unserer Truppen lag. Sofort wurden die Scharschützen beordert, ihnen den Weg abzuschneiden und den Wald zu behaupten.

Indeß marschirten die eidgenössischen Brigaden heran. Die Brigade Isler, bei welcher sich die Batterie Heilandt von St. Gallen befand, marschirte links dem Zugersee nach auf der Straße von Cham nach Buonas, während die Brigade Ritter mit der Sechspfünderbatterie Scheller von Zürich sich über Holzhäusern in Bewegung sezte. Gleichzeitig rückte die Reserveartillerie unter Major Näff, von der Halbbrigade Meyer gedeckt, von Buonas nach Cham vor. Gegen 9 Uhr Morgens machte Isler außer Buonas halt.

Sofort rückten die Scharfschützenkompagnien Burckhardt

und Baumann, drei Jägerkompagnien der Bataillone Schmid und Meyer und die halbe Sappeurkompagnie Irminger der Brigade Isler, vor und bildeten eine Kette vom See bis gegenüber dem Defilé zwischen dem Rischer- und Rooterberge. Die Brigade selbst stellte sich in zwei Treffen in Schlachtordnung auf, den linken Flügel an das Dorf Buonas angelehnt. Die Bataillone Meyer und Schmid standen in erster Linie auf der Straße von Buonas gegen das Rothenkreuz, die Bataillone Sailer und Bernold in zweiter Linie 150 Schritte hinter der ersten. Die Batterie Heilandt fuhr auf einer erhöhten Stelle auf und eröffnete nebst den Tirailleurs das Feuer. Die drei Kompagnien des Bataillons Beeler erwiederten dasselbe lebhaft, mußten jedoch auf Befehl des Kommandanten aufhören, weil der Feind, noch zu weit entfernt, mit Infanteriegewehren und den überdieß zu schwachen Patronen nicht wirksam erreicht werden konnte. Zudem mußte selbst die Munition geschont werden, weil im Ganzen auf einen Soldaten bloß 30 Patronen vorräthig waren.

Bei dieser Stellung war vorzüglich der von Kommandant Beeler befehligte rechte Flügel dem Feuer der feindlichen Scharfschützen ausgesezt, selbst ohne ihm Gegenwehr leisten zu können. Er sah sich daher genöthiget, einen Theil seiner Leute in die Schanze zu verlegen, der Rest wurde etwa 30 Schritte hinter der Schanze in Linie aufgestellt.

In dieser Stellung blieben sie bis um halb 11 Uhr dem immerwährenden Kugelregen ausgesezt, ohne jedoch bedeutenden Schaden zu leiden, weil die Kugeln der Batterie meistens zu hoch gerichtet, über ihren Köpfen dahinsausten. In diesem Augenblicke kam von den im Wäldchen links detachirten Posten die Nachricht, daß der Feind in Kolonne sich dorthin ziehe, um das Bataillon Beeler durch diese Thalenge anzugreifen. Man faßte daher zirka 200 Schritte weiter zurück Posten, von wo aus man den Ueberblick über den Durchpaß, als auch über die Schanze hatte.

Noch glaubte Beeler diesen Posten halten zu können, bis die vom Oberkommando versprochene Hülfe eintreffen würde. Die eidgenössischen Scharfschützen und Jäger rückten über die angebrachten Verhaue bergan. Während nun Heilandt gegen den Wald und die verschanzte Stellung des Rischer- und Rooterberges schoß, marschirten auf Islers Befehl die Bataillone des ersten Treffens deployirt, die des zweiten Treffens in Angriffskolonne vorwärts. Bald gelang es der vorückenden Jägerkette im Walde Posten zu fassen.

Die feindliche Kolonne, welche langsam heranrückte, wurde durch die auf dem linken Flügel aufgestellten Scharfschützen des Bataillons Dober mit lebhaftem Feuer empfangen, welche jedesmal laut aufjauchzten, wenn ein Schuß sein Ziel getroffen hatte. Kommandant Beeler rückte nun mit zirka 60 Freiwilligen gegen die Thalenge vor, um den Feind mit Plänkeln zu beunruhigen, die übrige Mannschaft, zu der noch die Kompagnie Abegg vom Bataillon Dober als Unterstützung gestossen, war auf Befehl von Aidemajor Bueler in Linie aufgestellt, um den heranrückenden Feind mit Pelotonsfeuer zu empfangen.

In dieser ohnehin kritischen Lage kamen 4 Scharfschützen von der Kompagnie Inglin und meldeten, daß ihr Hauptmann mit den übrigen Leuten, den Posten ohne Widerstand verlassen habe. Dadurch war der rechte Flügel entblößt und dem Feinde offen; so war zu befürchten, vom Feinde umringt zu werden. Augenblicklich wurde ein Detachement abgesandt, den Wald wieder einzunehmen; aber es war schon zu spät. Denn diese konnten sich kaum dem Walde nähern, als sie schon durch die überlegene Zahl der feindlichen Plänkler, wie oben bemerkt worden, angegriffen und zurückgeworfen wurden.

Hier verdient der Führer dieser Abtheilung, Melch. Nauer, besonders genannt zu werden. Denn gleich bei der Einnahme der Position wurde Nauer verwundet. Die Kugel drang ihm durch den linken Backen und längs demselben bis unter dem Ohr in den Hals, wo sie stecken blieb; dennoch kämpfte Nauer immer fort bis Nachmittags 2 Uhr. Durch das Vorrücken der feindlichen Scharfschützen und Jäger waren unsere Truppen zwischen zwei Feuer gestellt und daher gezwungen, um nicht gänzlich abgeschnitten zu werden, den Rückzug gegen den Kiemen, als der zweiten Vertheidigungslinie, anzutreten. Der Rückzug geschah in geregeltem, langsamen Schritte und rettete in dieser Weise auch das Bataillon. Denn nach der Aussage eidgenössischer Offiziers wurde dieser Rückzug so angesehen, als wolle man den Feind in einen Hinterhalt locken. Deßwegen wurde das Vorrücken der feindlichen Kolonnen mit aller Vorsicht geleitet.

Auf dem Rückmarsche auf den Kiemen war noch ein Verhau angebracht, wo das ganze Bataillon Beeler, daß kaum auf Schußweite vom Feinde entfernt war, Mann für Mann durchpassiren mußte und somit leicht von der feindlichen Uebermacht eingeholt werden konnte.

Auf dem Abhange der Kiemenhöhe wurde wieder Posto gefaßt, Beeler kommandirte den rechten Flügel und befahl seinem Aidemajor Bueler die auf der Höhe stationirte Kompagnie Zeberg durch Kettenverbindung mit der seinigen zu vereinigen, um so der Länge des Kiemenberges nach das Feuer gegen die heranrückenden Feinde unterhalten zu können, was auch vereint mit der von Arth herbeigeeilten Kompagnie Kamer vom Bataillon Müller bis Nachmitags 2 Uhr geschah. Auch die verlorne Abtheilung Scharfschützen wurde dort wieder angetroffen, dessen Hauptmann nun mit seinen Leuten das Gefecht unterstützen half.

Während dem heftigsten Kampfe wurde Bataillonskommandant Beeler verwundet; eine Kugel hatte seinen Schenkel durchbohrt. Er mußte fortgetragen werden, doch so, daß er immer nahe bei seinen Truppen blieb. Beeler, der später in Italien seinen Tod gefunden, hat sich durch seine erprobten militärischen Kenntnisse, durch die kaltblütigen und klugen Gefechtsdispositionen bei einer so geringen Truppenzahl rühmlich ausgezeichnet.

Das Kommando ging an Aidemajor Bueler über, der mit Muth und großer Thätigkeit das Gefecht leitete. Noch einige Zeit wurde die Stellung behauptet; da aber der Feind indeß die Ebene von Meyerskappel besezt hatte und ihm dadurch die Straße nach Küßnacht geöffnet war, so zog man sich in die Ebene vom Tellen zurück.

§. 237. Das Treffen bei Meyerskappel.

Während diesen Vorgängen bei Buonas und am Kiemen war auch die Brigade Ritter, bei welcher der luzernerische Flüchtling, Hauptmann Corraggioni, sich befand, auf der Landstraße nach Holzhäusern vormarschirt und hatte von dort den schmalen Weg nach Risch eingeschlagen. Auf der Höhe zwischen Holzhäusern und Risch wurde Halt gemacht und das Terrain rekognoszirt. Mit deployirten Bataillonsmassen stellte sich die Brigade in Schlachtordnung auf, rechts das Bataillon Brunner und die Kompagnie Molin, links das Bataillon Schindler und die Kompagnie Bänziger, im Zentrum das Bataillon Kappeler. Die Scharfschützenkompagnie Bänziger wurde der Artillerie als Bedeckung beigegeben. Die Jäger und Scharfschützen drangen unter lebhaftem Feuern vor. In einiger Distanz folgten die Bataillone.

Die Aufstellung der Schwyzer Truppen war, wie wir schon gezeigt haben, vorwärts Meyerskappel. Während das Bataillon

Beeler bei der Buonaser Schmiede und mit dem rechten Flügel gegen Buonas ausgedehnt, einen harten Kampf gegenüber der Brigade Isler bestand, so bildete dagegen das Bataillon Dober den linken Flügel bei Ibikon gegen den Abhang des Rooterberges hin.

Die Hauptkolonne der Brigade Ritter richtete sich gegen das Zentrum der beiden Schwyzer Bataillone Dober und Beeler, während das Bataillon Brunner, vom Ingenieurhauptmann Bürkli von Zürich und einer Abtheilung Sappeurs begleitet, gegen den äußersten linken Flügel vordrang. So standen also bloß 2 Bataillone, das Landwehrbataillon Dober und das Landsturmbataillon Beeler, zwei ganzen Brigaden gegenüber, die noch durch eine Reserve der vierten Division, die den Angriff auf Honau und Gisikon machte, unterstüzt wurde. Die feindliche Kolonne führte eine Zwölfpfünder- und eine Sechspfünderkanonenbatterie nebst Reserveartillerie mit sich. Die Schwyzer Truppen besaßen kein einziges grobes Geschütz, — und wurden am äußersten linken Flügel bloß durch 200 Mann Landsturm vom luzernerischen Amte Habsburg und Hochdorf unterstüzt. Diese 200 Mann befehligte Oberst Tschudi selbst, wie er vom General v. Salis dorthin beordert worden.

Ungefähr um 9 Uhr Morgens hatte der Kampf auf allen drei Punkten begonnen. Den Angriff auf den ersten Punkt gegen den rechten Flügel und zum Theil auch den zweiten gegen das Zentrum haben wir bereits durch das Treffen bei Buonas dargestellt.

Im Sturmschritt war das Bataillon Schindler von Glarus gegen das verschanzte Defilé vorgedrungen, während das Bataillon Bänziger sich mehr dem linken Flügel zuwandte. Die Batterie Scheller that keine große Wirkung, weil sie auch keine günstige Position gefunden. Am hartnäckigsten entwickelte sich der Kampf auf dem linken Flügel des Bataillons Dober. — Das erwähnte feindliche Bataillon Brunner hatte nämlich den Auftrag, „rechts vorzudringen und sodann mittelst einer Direktionsveränderung links die Höhe zu gewinnen und den Feind auf seiner linken Flanke zu überflügeln", während, wie wir gezeigt haben, der linke Flügel der Brigade, aus dem Bataillon Schindler bestehend, den rechten Flügel des Bataillons Dober unterhalb Meyerskappel zu werfen und das Zentrum auf die Position von Meyerskappel vorzubringen hatte. Das Bataillon Brunner stieß bald auf die Truppen am Rooterberge. Kühn führte Bürkli die Kolonne voran. Am Fuße des steilen Berges angelangt, mußte die geschlossene Masse aufgelöst werden. Die Jäger brachen aus. Da ertönte

von der Höhe die erste Salve entgegen. Gleichzeitig war auch die Batterie Scheller vorgedrungen, hatte Posto gefaßt und entsandte einige Kanonenschüsse, welche dicht über das eigene Bataillon hinflogen. Da entstand Verwirrung. Das Bataillon, das dicht hinter der Jägerkette stand, zog sich zurück. Der Fähndrich des Bataillons, Lieutenant Abegg, hoch die Fahne schwingend, mit ihm Major Weinmann, der Jägerhauptmann Frauenfelder, die Lieutenants Koller und Hauser und der kühne Kadett Rahn mit den sämmtlichen Sappeurs, etwa 100 Mann, blieben auf der gefährlichen Stelle und avancirten, während die übrigen sich zurückzogen. Die Höhe ward erstiegen. Sie wurden von den Scharfschützen des Bataillons Dober und einigem Landsturm mit einem heftigen Kugelregen empfangen, zogen sich aber erst auf den geblasenen Rückzug zurück. Viele von ihnen waren zurückgeschlagen worden. Drei waren gefallen. Jägerhauptmann Frauenfelder hatte einen Schuß in den Oberschenkel erhalten. Der Degen war seiner Hand entfallen. Auf das Knie gesunken, hatte er sich vergebens auf den äußersten Kampf rüsten wollen. Er stürzte langsam vorwärts zu Boden und der Ruf erscholl: „Unser Hauptmann ist getroffen!" Er soll später im Spital in Zürich gestorben sein.

Dem Bataillon Brunner, das sich mittlerweile etwas rückwärts gegen den linken Flügel des Bataillons Hilty aufgestellt hatte, ward die durchschossene Fahne wieder überreicht. Noch einmal verlangte Bürkli, daß das Bataillon Brunner die feindliche Position erstürme. Er brachte deßhalb die Appenzeller- und Bündnerscharfschützen und einige Zürcherjäger zum Bataillon. Er selbst kommandirte zum Angriff. Das Bataillon Brunner folgte. Gleichzeitig beschoß die feindliche Batterie den Rücken der Schwyzer Truppen. Der Kampf war heftig. Die wenigen Schwyzer Truppen hielten sich tapfer. Doch um 1 Uhr Nachmittags war das Zentrum der Schwyzer durchbrochen. Das Bataillon Beeler und die Kompagnie Abegg mußten, wie wir oben gezeigt haben, auf den Kiemen zurückweichen. Das Bataillon Dober behauptete sich auf dem linken Flügel bis gegen 3 Uhr, wo es durch die lebhafte Kanonade und die feindliche Uebermacht gedrängt, sich fechtend gegen Meyerskappel zurückzog. Bereits war der Feind bis unter Meyerskappel vorgedrungen. Dadurch wurde der Paß von Meyerskappel frei. Die Brigade Ritter machte im Dorfe einen kurzen Halt. Dort fiel noch ein feindlicher Soldat mit einem Schuß durch das Gehirn, todt nieder. Hier hatte der Feldprediger

P. Berekund, ein mit Tugend und ausgezeichneter Beredsamkeit begabter Kapuziner, um Segen für die Waffen der Schwyzer gebeten und durch Wort und That zum gerechten Kampfe ermuntert, und wahrlich die Bataillone Dober und Beeler haben ihre militärische Ehre gerettet; auch der zehnmal überlegene Feind ehrte ihren Heldenmuth. — Oberst Tschudi war etwas unbehülflich, doch treu seiner Pflicht.

Vergebens hatte Oberst Dober seit Anfang des Kampfes zweimal nach Arth berichtet und den Oberst Abyberg, der das Bataillon Müller und eine Batterie in Arth hatte, dringend um Hülfe gebeten. Abyberg, der die von Salis versprochene Unterstützung sicher erwartete und den Oberst Wyrsch noch um 11 Uhr schriftlich angewiesen hatte, von Udligenschwil unverzüglich nach Meyerskappel zu ziehen — zögerte mit der Absendung der Truppen, während er sich doch bereits hätte überzeugen können, daß die von Salis versprochene Hülfe ausblieb. Um 12 Uhr erschien Merian, Adjutant von Salis. Die geringe Zahl und die Noth der Schwyzer einsehend, befahl er um Hülfe nach Arth zu senden. Dober sandte den Quartierhauptmann Karl Benziger (eidgenössischen Stabshauptmann) eilig dahin ab. Auf dem Wege ob dem Tellen begegneten ihm Oberst Müller mit 3 Kompagnien und die halbe Batterie Ulrich. Benziger forderte sie zu schnellem Zuzuge auf den Kiemen auf und ritt mit dieser Anzeige nach Arth.

Major Schuhmacher war dem Bataillon Müller nachgeritten. Er sprengte nach Küßnacht voraus. Wie das Bataillon Müller nach Meyerskappel abschwenken wollte, kam ein Befehl des Majors Schuhmacher, daß die Truppen nach Küßnacht ziehen sollen. Oberstl. Müller ließ dessenungeachtet seine Jägerkompagnie Kamer nach Meyerskappel abgehen und zog mit den zwei andern Kompagnien (Benziger und Hettlingen vom Bataillon Hediger) nach Küßnacht, nicht wissend, zu welchem Zwecke. Wie er vorrückte, sah er eine Fahne auf dem Kirchthurm in Küßnacht wehen. Diese mußte wahrscheinlich die Diversion nach Küßnacht veranlaßt haben.

Oberstl. Müller ließ sie herunternehmen, den Landammann Ehrler verhaften und kehrte zum Tellen zurück, wohin indeß die Bataillone Dober und Beeler sich zurückzogen.

Die Schwyzer hatten bereits 5 Todte und 15 Verwundete. Die Eidgenossen zählten nach ihrer Angabe 4 Todte und 12 Verwundete, von denen aber einige an den Wunden starben.

Noch immer hatte das Bataillon Dober den Eingang des Ibikonerbergpasses behauptet. Noch schoßen sie aus Häusern, Scheunen und aus dem Waldsaume; Ritter besezte Meyerskappel. Der rechte Flügel der Brigade Isler, das Bataillon Hilty und die Artillerie rückten ebenfalls gegen Meyerskappel. Noch ward bei ihrer Ankunft vom Kirchthurm herab *) auf sie geschossen. Die Batterie Heilandt sandte eine Kanonenkugel in den Thurm und die Schwyzer flohen. Da wurde der einzige Sohn des Sylvester Brügger von Hochdorf, der unter dem Landsturm muthig gekämpft hatte, als verwundet gefangen und vom Feinde umenschlich getödtet, während dagegen Pfarrer Streif, Feldprediger, vier andern gefangenen Landstürmern wie ein zweiter Schultheiß Wenge das Leben rettete.

Vor dem allseitig vorrückenden Feinde zog das Bataillon Dober dem Berg entlang gegen Udligenschwil zurück und vereinigte sich dann links wendend, in der Nähe der Tellskapelle mit dem Bataillon Beeler. Ein Theil der freiwilligen Scharfschützen von Hochdorf und der Landsturm zogen sich über Udligenschwil zurück.

Vor der Tellskapelle trafen die vereinigten Bataillone Dober und Beeler auf die halbe Batterie Ulrich und die oben erwähnten drei Kompagnien unter Kommando des Oberstl. Müller.

Hier stellten sich unsere Truppen in der Absicht, dem Feinde den Hauptpaß nach Schwyz abzuschneiden, wieder in Schlachtordnung auf, die Bataillone Dober und Müller in Linie, die Front gegen den Kiemen; zwei Kompagnien vom Bataillon Beeler bildeten den rechten Flügel, um nicht von Immensee her umgangen werden zu können, eine Kompagnie den linken gegen die Straße von Küßnacht und die vierte war der auf der Höhe aufgestellten Batterie als Bedeckung mitgegeben. Die Scharfschützen formirten die Kette jenseits des Hügels.

Zuerst rückten unsere Scharfschützen gegen die vorrückende feindliche Brigade, welche mit in zu großer Distanz abgefeuerten Schüssen empfangen wurde. Da ward die Hälfte der Schützen, die Kompagnie Bänziger und das Bataillon Brunner beordert, die rechts liegende Anhöhe zu besetzen. In der Ebene deployirte das Bataillon Hilty. Hinter diesem stellte sich das Bataillon Schindler auf, um die Schwyzer zu verhindern, die rechts liegende Stellung des Bataillons Brunner zu umgehen und ihm in den Rücken zu fallen.

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

Um halb 5 Uhr Abends eröffneten die 2 Sechspfünderkanonen der Batterie Ulrich zur Verhinderung dieses Manövers zuerst ihre Schüsse gegen die Kolonne auf dem Riemenberge, dann gegen die beiden in der Ebene stehenden Bataillone. Da wurde ein Soldat des Bataillon Hilty durch einen Streifschuß schwer am Kopfe verwundet. Bald konnte die den steilen Riemenberg ersteigende Batterie Heilandt das Feuer erwiedern. Diese Kanonade dauerte bis die Nacht einbrach, ohne jedoch beiderseits bedeutenden Schaden anzurichten. Fast in gleicher Stellung brachten die eidgenössischen Brigaden wie die Schwyzer Truppen in ruhigem Bivouak zu.

§. 238. Der Rückzug der katholischen Truppen. Aufstellung in Root und Ebikon. Rückzug nach Luzern.

Wir haben nun den Kampf am 23. November auf den verschiedenen Punkten gesehen. Auf all' diesen Punkten hatten die katholischen Truppen der überlegenen feindlichen Macht das Schlachtfeld geräumt. Der Rückzug von Gisikon nach Root war in aller Ordnung geschehen. Da hatte sich die Batterie v. Moos beim Schulhaus von Root, ungefähr eine Viertelstunde von Gisikon, links von der Straße aufgestellt, *) und die drei Kompagnien von Wallis, welche daselbst stunden, an sich gezogen. Als die von Gisikon zurückziehenden Truppen sämmtlich vorbeipassirt waren, feuerte die Batterie noch etwa 12 Schüsse auf den langsam vorrückenden Feind und zog sich sodann, nachdem das Vordringen desselben gänzlich aufhörte, zirka um halb 3 Uhr Abends, durch das Dorf Root auf die zwischen demselben und Dierikon gelegenen Feldern zurück, wo sie in günstiger Position sich nochmals aufstellte, um den Feind zu erwarten.

Oberstl. Meyer-Bielmann deckte mit zwei Kompagnien seines Bataillons die Artillerie und die linke Flanke gegen der Reuß hin, die drei Walliser Kompagnien in staffelförmiger Aufstellung bis auf die Höhen neben Root die rechte Flanke der Batterie.

Unterdessen war der General v. Salis mit den beiden andern Batterien, den drei Reservepiecen und den übrigen Truppen in Ebikon angekommen.

Hier wurden einige Vertheidigungsanstalten unter Anleitung des Fürsten v. Schwarzenberg getroffen. Der vortheilhaft gelegene Kirchhof wurde mit Scharfschützen, ein kleiner Hügel links

*) Beiträge eines Luzerner Offiziers.

an der Straße mit zwei Reservepiecen besezt, die Batterie Schwyzer auf die Hügel gegen der Adligenschwilerstraße beordert.

Die im Dorfe Root und der Umgebung aufgestellten Truppen waren bereit, noch einen Strauß mit dem Feinde zu bestehen. Deßhalb ritt Artillerieoberlieutenant Fr. B. Meyer nach Ebikon, berichtete den General v. Salis über die in Root getroffenen Dispositionen und verlangte alles Ernstes die Ordre zu einem Angriff auf den Beginn der Nacht.

General v. Salis fand Root zu entlegen und zögerte mit einem Entscheide. Dagegen hielt Fürst von Schwarzenberg es für nothwendig, daß die Anhöhen rechts vorwärts Ebikon besezt werden müssen. General v. Salis schrieb an den Präsidenten des Kriegsraths den Bericht über den unglücklichen Ausgang bei Gisikon und durch denselben an Oberst v. Elgger, daß er das Wesemlin in Vertheidigungszustand setzen solle; für die Vertheidigung aber von Root und Ebikon wurde nichts weiter gethan.

Schon fing es an dunkel zu werden. Da rückte die Batterie v. Moos und die übrigen in Root gelegenen Truppen gegen Ebikon zurück. Meyer aber hielt sie auf, ließ die drei Wallliser Kompagnien wiederum rechts die Höhen hinaufziehen und im Boden selbst Posten fassen. Doch in diesem Augenblick brachte Hauptmann v. Moos den Befehl von General v. Salis, „man solle sich nach Ebikon zurückziehen."

Vergebens drangen hier Offiziere nochmals auf ein neues Vorrücken oder doch wenigstens auf Festhalten der Position in Ebikon. Da waren ein Bataillon von Obwalden mit zwei Scharfschützenkompagnien, in der Entfernung von einer halben Stunde das Bataillon Weingartner — ausgeruhte Truppen — und ebenfalls nicht weiter als eine halbe Stunde entfernt, die vier Infanteriekompagnien des Bataillons Wyrsch disponibel. Auch die Truppen, welche bei Gisikon gefochten, harrten voll ungeschwächter Kampflust auf Befehl. — General v. Salis und sein Generalstab hatten ihre Ruhe beibehalten, aber die Rath - und Thatlosigkeit war gestiegen.

Hier in Ebikon schloß sich thatlos der folgenreiche Tag des 23. Novembers.

Das Thal ist in Ebikon sehr enge. Der Kirchhof in Mitte desselben beherrscht die Straße, die linke Flanke der Aufstellung bis an die Reuß biethet gute Positionen und etwas rückwärts ebenfalls die Klostermauern von Rathhausen. Rechts geht ein Querthal mit waldigen Seitenhügeln hinüber nach Adligenschwil, dessen

Flanke wiederum durch den großen Meggerwald und das Merzenbachtobel bis auf Büchsenschußweite vom Luzernersee gedeckt ist. Auf dieser kaum dreiviertel Stunden langen Linie waren nun sämmtliche Truppen konzentrirt, welche der General v. Salis Tags zuvor unter seinen unmittelbaren Befehl genommen. Das Platzkommando von Luzern hatte auf das Gerücht vom Rückzug auf Ebikon noch zwei Kompagnien des Garnisonsbataillons Lustenberger, (Mohr und Koller) zur Besetzung des wichtigen Postens der Lindenfeldhöhe und des Brunnenlochs auf der Straße nach Adligenschwil entsendet, wodurch in Verbindung mit dem Bataillon Wyrsch und der Batterie Schwyzer, die sich auf diese Höhen gezogen hatte, der rechte Flügel der Aufstellung von Ebikon vorläufig gesichert war. Durch die Truppen des linken Flügels in Rathhausen und Sedelhof war die Verbindung mit den Batterien in Ybach und St. Karl und dadurch mittelbar mit dem linken Flügel der Armee, der jenseits der Reuß auf der Emmenlinie stund, hergestellt.

Die Batterie v. Moos war bis zu deren Rückberufung mit fünf Kompagnien unangefochten auf dem Felde herwärts Root gestanden, und die hereinbrechende Nacht machte ein rasches Vordringen des Feindes unwahrscheinlich.

Die Stellung unserer Truppen war also nichtweniger als ungünstig, wenn ein ruhiger Ueberblick und genaue Verbindung unter den verschiedenen Korps, die leider, wie immer so auch hier wieder gänzlich fehlte, das Oberkommando zur richtigen Kenntniß der Lage hätte gelangen lassen. *)

Auf den Bericht des Generals über den Rückzug nach Ebikon erhielt derselbe alsbald eine Rückantwort vom Kriegsrathe, die bestimmte Befehle und Vollmachten enthielt. General v. Salis deutete deren Inhalt faktisch dahin, daß er unverzüglich mit den Truppen nach Luzern zurückkehren solle. — Da an dem Sinne dieser Depesche sehr viel liegt, so werden wir an geeigneter Stelle bald näher in dieselbe eingehen.

Es genügt vor der Hand, daß General v. Salis der auf dem Rooterfelde noch stehenden Arriergarde sowohl als den sämmtlichen in Ebikon liegenden Truppen den Befehl zum Rückzug nach Luzern ertheilte. Die in aller Ordnung einkehrenden Truppen wurden in der Stadt größtentheils einquartiert, da für Naturverpflegung vom Kommissariat noch nicht hinlänglich gesorgt werden konnte.

*) Beiträge eines Luzerner Offiziers.

Auch die seitwärts liegenden Truppen der Bataillone Wyrsch und Weingartner, und die Scharfschützenkompagnie Hurter wurden, wenn auch erst von Luzern aus, in die Stadt gerufen.

Kaum hatte Oberst v. Elgger in Littau den Rückzug des Generals v. Salis nach Ebikon vernommen, als er von den auf der Emmenlinie liegenden Truppen die Bataillone Zemp und Fehlmann nach den Höhen von Allenwind und Lindenfeld gegen Ebikon und Adligenschwil sandte, und die im Brunnenloch liegenden Kompagnien Mohr und Koller durch die Jägerkompagnie Iten vom gleichen Bataillon Lustenberger ablöste, ebenso die Batterie Pfyffer durch eine Sektion der Batterie Nager ersezte.

Den auf die Bramegg sich zurückgezogenen braven Entlebucher Truppen wurde am Abend des 23. Novembers, in der Befürchtung, daß sie sonst bei dem allgemeinen Rückzug unserer Truppen abgeschnitten werden könnten, von Oberst v. Elgger der Befehl zum Rückzug auf Hohenrütti und Littau gegeben. Vier Kompagnien des Battaillons Limmacher, die Artillerie und der Landsturm nahmen ihren Rückzug über Schachen, Malters und Blatten, eine Kompagnie dieses Bataillons und die Scharfschützenkompagnie Theiler über Schwarzenberg.

§. 239. Das Schlachtfeld von Gisikon. Die Stellung der beiden Armeen am Abend des 23. Nov. Die Schauer der Nacht.

Kaum hatten die luzernerischen Truppen Gisikon verlassen, als auch die eidgenössischen Kolonnen langsam vorrückten. Der mit den Tirailleurs voranschreitende Divisionsadjutant Siegfried hatte zuerst gesehen, daß die Schanzen von den Truppen verlassen seien. Mit lauter Stimme rief er es dem Obersten Egloff zurück und marschirte mit einigen Jägern durch die Schanze vor bis an die Brücke. Egloff rückte mit seinen Bataillonen und den Batterien nach. Dort fanden sie am Wege die zurügelassene Kanone. Sie ward sofort vernagelt. Einige todte und verwundete Luzerner lagen in den Scheunen neben dem Wirthshause. Leztere wurden durch die eidgenössischen Aerzte gleich den Verwundeten der eidgenössischen Armee besorgt und gepflegt.*)

Der Divisionsadjutant Siegfried blieb bei der Gisikonerbrücke und besorgte die Wiederherstellung derselben, sowie des Ueberganges über den außerhalb des Brückenkopfs auf dem linken Ufer rings herumgezogenen Wassergraben.

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen 2c.

Bald rückten die zurückgebliebenen Korps und die Munitionswagen nach.

Während diesen Vorkehrungen marschirte der Divisionskommandant Oberst Ziegler mit seinen Truppenabtheilungen längs dem Bergabhange und der Brigadier Egloff der Landstraße nach gegen Root vor. Beide Kolonnen trafen außerhalb Root auf der Landstraße zusammen. Rechts und links derselben bezogen die Truppen das Bivouak. Ringsum wurden Sicherheitswachen aufgestellt und die Beiwachfeuer angezündet. Aus dem Dorfe verschaffte man sich die nöthigen Lebensmittel. Die Soldaten nämlich schleppten her, was sie fanden, Käse, Butter, Schweine, Ziegen, Kälber rc. Hart wurden dadurch die Bewohner des Dorfes mitgenommen. Die Soldaten schmausten und zechten nun von den geraubten Vorräthen.

Furchtbar war der Anblick des Schlachtfeldes, denn überall bot sich den durchmarschirenden Truppen das Bild der Zerstörung dar, Bäume waren zusammengestürzt, die Häuser von den vielen Kanonenkugeln durchlöchert, die Fenster abgerissen und zersplittert. — Mit zertrümmerten Geräthschaften war das Zollhaus angefüllt; was noch ganz war, wurde von den eidgenössischen Truppen verschleppt oder zerschlagen. Ringsum lagen am Boden her verschiedene Kriegsgeräthschaften, dort stolperten verwundete Pferde im Todeskampfe umher. Vor Allem aber war der Anblick der theils durch nachgezogenes Gesindel, theils auch durch die unbezähmbare Wuth einzelner Soldaten rings in den Dörfern verursachten Brandstiftungen grauenerregend. *) Denn in der Nähe und Ferne, bei Gisikon und Honau sowohl, als in denjenigen Kantonstheilen, wo gleichzeitig die übrigen Divisionen einzogen, brannten in der Nacht Häuser und Scheunen ab, und blutroth färbte sich der Himmel.

Während also die Division Ziegler am 23. Abends die nächste Umgegend von Root besezt hielt, bivouakirten die Brigaden der Division Gmür, theils auf dem südlichen Abhang des Riemen und theils vor dem Dorfe Udligenschwil. Der Divisionskommandant Gmür nahm sein Quartier zu Udligenschwil, wo während der Nacht ihn auch seine Artillerie einholte.

So stund also die feindliche Armee in der Nacht des 23. Nov. von Meyerskappel an über Udligenschwil und den Rooterberg bis auf die Felder vorwärts Root.

---

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen rc.

Die Divisionen Ziegler und Gmür bildeten den linken Flügel der ganzen eidgenössischen Armee, die gegen den Kanton Luzern verwendet wurde und ohne die rückwärts liegenden Reserven bei 50,000 Mann mit zirka 70 Feuerschlünden stark war.

Die Division Donats, die das Zentrum bildete, bivouakirte, wie wir schon früher gezeigt, bei Inwil, Eschenbach und vor dem Holzhof. Diese Division war zum Angriff auf der Emmenbrücke bestimmt.

Die Division Burckhardt traf am gleichen Abend spät in den angewiesenen Stellungen hinter der Emme ein, auf den 24. zum Angriff auf Littau bereit. Die Berner Reservedivision Ochsenbein bivouakirte zu Entlebuch.

Der große Generalstab hatte am 22. Aarau verlassen, um sich nach Muri zu begeben. Am folgenden Morgen rückte er bis Sins vor, um den Operationen näher zu sein. Abends erhielt der General ein mit Bleistift geschriebenes Billet des Oberst Ziegler, durch welches ihm angezeigt wurde, daß die vierte Division Root besezt habe und die Brücke von Gisikon offen und gangbar sei von der Nord- und Westseite.

Dieß war die Stellung der gesammten eidgenössischen Armee, welche nur in einem vollen Halbkreise in der weitesten Entfernung von zwei Stunden die Stadt Luzern umschlossen hielt. Nur die Division Ochsenbein lag noch beinahe 8 Stunden entfernt.

Den Rückzug und die Stellung der katholischen Truppen haben wir bereits gesehen. Ihre Vorposten waren vorläufig bis Adligenschwil, das Lindenfeld, Wesemlin und Allenwinden, St. Karl, Rathhausen, Emmenbrücke und Littau, mithin auf den nächsten Umgebungen und Anhöhen der Stadt, ausgedehnt, aber bis dahin ohne gehörige Verbindung, ohne einheitlichen Plan, ohne Zusammenhang. Was die einzelnen Korps freiwillig leisteten und anordneten, war allein noch wohlgethan. In der Stadt und Umgegend dagegen lagen bei 20,000 Mann, theils reguläre Truppen, theils Landsturm aus verschiedenen Gegenden.

So standen nun beide Armeen in konzentrischer Stellung vor Mitternacht des 23. auf den 24. November gegen einander. In einem großen Halbkreise loderten von den Höhen von Hellbühl an bis hinab gegen Root die feindlichen Wachtfeuer. Zwischen hinein leuchtete in Nähe und Ferne blutigroth der Brand der Häuser und Scheunen, welche beim Vorrücken der eidgenössischen Armee angezündet worden waren, nicht nur bei Gisikon und Honau, wo der

Kampf gewüthet, sondern auch in denjenigen Landestheilen, wo sie keinen Widerstand gefunden. Um Mitternacht erhob sich der Mond und verbreitete Tageshelle über die weite stille Landschaft. Die Landsturmmänner auf der Littauerhöhe sahen mit gottvertrauender Resignation ruhig hinüber auf ihre brennenden Häuser. Unter allen Truppen, die hier theils bivouakirten, theils in Häusern und Scheunen beisammen lagen, — war eine Entschlossenheit, eine Bruderliebe zu einander, vom Höchsten bis zum Niedrigsten. Alle sahen — unbewußt dessen was in der Stadt vorging, mit Sehnsucht dem bevorstehenden Kampfe entgegen.

Allenthalben an den Wachtfeuern, auf dem nassen Strohlager der hungrigen und geduldigen Streiter ertönte feierlich und laut durch die Stille der Nacht das Gebet des katholischen Volkes, der Rosenkranz. Wohl mag manchem Familienvater eine Thräne bittern Schmerzes und trüber Ahnung im Auge gezittert haben, der all' die drohenden Gefahren überschaute; war diese Wehmuth der Ausdruck eines fluchwürdigen Unrechts, in dem die Sonderbündler stunden? Die Zeit wird richten.

Patrouillen zogen indeß hin und her. Man erzählte sich die Ereignisse und Erlebnisse des Tages. Einen Ausfall, einen nächtlichen Angriff sollte man machen, man sollte die ermüdeten eidgenössischen Truppen wieder zurücktreiben; daß doch kein derartiger Befehl aus der Stadt kommen will? Was werden wohl für Anstalten getroffen? Wahrscheinlich ist es auf einen Hauptkampf auf den folgenden Tag abgesehen? So fragten, wunderten und redeten die katholischen Truppen auf verschiedenen Punkten, bevor der Schlaf auf kurze Zeit die müden Augen schloß.

§. 240. Die Stadt Luzern und ihre Umgebung.

Aus dem Gewühle der Schlachten und den Schauern der lezten angstvollen Nacht für die Truppen außer der Stadt kehren wir einwenig in die Stadt Luzern selbst zurück, um auch da nachzusehen, wie es um deren Vertheidigung, um die Wirksamkeit der Regierung und des siebenörtigen Kriegsrathes während den zwei lezten Tagen stehe. — Bevor wir aber die Vertheidigungsmaßregeln, die da allfällig zur lezten Kraftanstrengung getroffen worden, darstellen, geben wir eine kurze Schilderung der Stadt Luzern und ihrer Umgebung.

An der nordwestlichen Kreuzesspitze des berühmtesten Schweizer Sees, da, wo die durchströmende Reuß raschen Laufes sein

blaues Becken verläßt und in ein waldbekränztes Engthal eintritt, liegt die Stadt Luzern. In südöstlicher Richtung breitet sich der Vierwaldstättersee auf dem klassischen Boden der Urschweiz in der Form eines Kreuzes aus. Die romantischen Ufer des Luzernersees und die sie beherrschenden Hügelgelände geben auch der Stadt einen anmuthigen Reiz. Nicht minder Interesse bietet die politische Regsamkeit der Bevölkerung, die 11,000 Seelen kaum übersteigen wird. Da die Stadt selbst zum Mittelpunkt und Vorort der katholisch-konservativen Partei in der Schweiz geworden, so hat sie auch seit einigen Jahren mehr von sich reden gemacht, als irgend ein anderer Ort der Welt von gleich kleinem Umfang und gleich geringer Bevölkerung. Wenige Städte der Schweiz, ja Europas, können einer ebenso reizenden Lage, eines ebenso malerischen und bedeutsamen Ansehens sich rühmen, wie das kleine schöne Luzern mit seinen stattlichen Thürmen und Kirchen, mit seinen alterthümlichen hölzernen Brücken, mit seinen erhabenen Kunstwerken, den reizenden Naturanlagen und dem felsigen Löwenmonumente in kolossaler Darstellung.

An der Nordseite von Luzern erhebt sich eine vielgipflige Hügelgruppe, Musegg genannt, von deren Höhe herab die Stadt mit ein paar Dutzend Vierundzwanzigpfündern leicht in einen Trümmerhaufen verwandelt werden könnte, denn dieselbe beherrscht ebenso wie der gengenüberliegende Gütsch die ganze Häusermasse vollständig. Gegen einen Angriff von der Nordseite ist die Stadt durch eine sehr massive wohlerhaltene Mauer von beiläufig 30 Fuß Höhe geschüzt. Dieselbe ist durch sieben hohe Thürme mit Schießscharten, die meisten von viereckiger, alterthümlicher Form flankirt. Da aber die hohen Plateaux der Musegg die Stadtmauer überragen, so schüzt leztere nur gegen einen Ueberfall, nicht gegen ein Bombardement. An der Westseite ist Luzern durch die Reuß geschüzt, die hier tief und reißend ist. Drei solide mit Schlachtbildern und andern interessanten Darstellungen geschmückte Holzbrücken führen über die Reuß und verbinden Groß- und Kleinstadt und die Sentivorstadt, welche schöne und solide Gebäude enthält, aber von Befestigungswerken fast ganz entblößt ist.

Gegen Süden deckt der See die Stadt. Am verwundbarsten, am leichtesten zugänglich ist dieselbe von der Ostseite, wo auch ein Hauptangriff zu befürchten war. Hier fehlen in der Nähe des obern Seegestades die Vertheidigungsmittel eigentlich ganz. Nur die Kirchhofmauer und die sich anschließenden soliden Häuser könnten einigen Schutz gewähren, im Falle der Muth der Vertheidiger

sich auf's Aeußerste steigern sollte. An der Ostseite ist die Stadt auch durch leicht zugängliche Anhöhen vollständig dominirt und einer wirksamen Beschießung ausgesezt. Das Wesemlin, wo ein Kapuzinerkloster steht, der Hirzliberg, wo das Gut des Obersten Balthasar, die Anhöhe „Allenwind", sind im Nordosten vortreffliche Positionen, wie man sie für Belagerungsbatterien nur immer wünschen kann. Die Schwyzer bemächtigten sich im Jahre 1798 mit Leichtigkeit der Stadt Luzern, nachdem sie die Höhen des Wesemlin und Musegg besezt hatten.

Jeder Militär wird beim Anblick der Lage von Luzern gestehen müssen, daß die Stadt verloren ist, wenn Belagerer mit überlegener Macht auch nur eine der umgebenden Anhöhen mit schwerem Geschütz besetzen können. Man bestreicht von dort zugleich die Einfahrt am See und könnte den Luzernern mit Leichtigkeit ihren Wasserverkehr mit den Urkantonen abschneiden.

Der zur Zeit der Freischaarenzüge oft erwähnte Berg „Gütsch" am linken Reußufer, beherrscht gleichfalls die Stadt so vollständig, und in solcher Nähe, daß man mit Flinten in die Straßen, sowie in die neuerrichtete Batterie auf der St. Karlhöhe hineinschießen könnte.

So leicht und sicher die Einnahme von Luzern ist, sobald die Angreifer mit überlegener Macht von den nächsten Anhöhen Besitz genommen, so schwierig ist es von den meisten Seiten bis zu diesen Anhöhen zu gelangen. Zwar befanden sich, wie schon oft gezeigt worden, an verschiedenen Gränzpunkten Schanzen, Verhaue, Batterien und Minen, doch wurden dieselben, mit Ausnahme der Position an der Gisikonerbrücke, ohne bedeutenden Widerstand aufgegeben. Denn, um alle Landstraßen an der Gränze zu decken, wäre die Streitkraft der katholischen Kantone viel zu klein gewesen. Auch fanden die Angreifer dort nirgends große Hindernisse der Natur. Nach dem scheinbaren Operationsplane des Genarals v. Salis, zur Deckung der Emmen- und Reußlinie, mußte ein heisser Kampf an der Gisikonerbrücke stattfinden, aber die entscheidende Schlacht sollte offenbar in der nächsten Umgebung der Stadt geschlagen werden, wo der Besitz der Höhen des Gütsch, der Musegg und des Wesemlin den katholischen Truppen eine vortreffliche Stellung gewährte. Wie sollte man sich denken, daß ein Feldherr mit Kopf und Energie, im Besitz nicht unbedeutender Truppen, nur den Angriff auf die äußerste Linie seines Terrains bestehen und die von Natur festesten Positionen auf der zweiten engern Linie dann freiwillig aufgeben würde?

Aus dem Kanton Aargau führen etwa fünf Straßen nach Luzern. Aber mit Ausnahme der Straße über Gisikon, die am Rothsee vorübergeht, laufen fast alle diese Wege auf der Nordseite der Emmenbrücke zusammen. Von hier ist Luzern für eine Milizarmee schwer zugänglich. Denn das sehr enge Reußthal zwischen der Emme und der Stadt, auf beiden Seiten ziemlich steile waldbedeckte Anhöhen, bieten ein furchtbares Hinderniß. Der Durchgang zwischen der Reuß und dem Waldberg Zimmeregg ist hinter der Emmenbrücke kaum 30 Fuß breit. Bei einer entschlossenen Vertheidigung der beidseitigen Hügel mit Kanonen nud Scharfschützen könnte kein Mann durchkommen. Diesen höchst gefährlichen Engpaß kann man freilich umgehen, wenn man, statt der großen Poststraße von Zofingen her, die kleine Bergstraße durch das Amt Entlebuch einschlägt. Es ist der nächste Weg von Bern nach Luzern.

Die Reservedivision Ochsenbein hatte gerade diesen Weg durch's Entlebuch eingeschlagen, aber abgesehen von den schwierigen Stellen, die man hier bereits in der Nähe der Gränze zu passiren hat, müßte man doch zwischen dem Gütsch und der Zimmeregg gegen die Vorstadt vordringen und hätte zugleich das Feuer der Batterie auf der Geißmatthöhe am rechten Reußufer auszuhalten oder man müßte den Gütsch selbst von Südwesten angreifen und sich dieses wichtigen Berges versichern, dessen waldbedeckter Gipfel einer leichten Vertheidigung fähig ist.

Nicht viel mehr Vortheile bietet der schmale Durchgang, welcher von Malters über Kriens führt. Man könnte hier den Gütsch zwar umgehen und der Vorstadt von Luzern von Süden sich nähern, aber man wäre dafür dem Feuer der Vertheidiger in dem engen Thale zwischen Sonnenberg und dem Schwarzen- und Blattenberge ungemein ausgesezt.

Es war nun freilich gewiß, daß der Hauptangriff von Nordosten zwischen dem Rothsee und der Küßnachterstraße her geschehen und von Malters, wie von der Emmenbrücke her kräftig unterstüzt werden müsse. Nachdem nun die Position von Gisikon erstürmt und nebstdem noch über Buonas, Meyerskappel umgangen und so die Richtung nach Küßnacht und Udligenschwil genommen war, daß auf der Udligerschwilerstraße gegen die Wesemlin- und Museggböhen und von der Küßnachterstraße her über Meggen die Seeseite der Stadt angegriffen werden konnte, so war es nunmehr nöthig, die besagten Anhöhen der Musegg, des Wesemlin

und des Rooterberges sofort mit Truppen zu besetzen und mit Batterien sicher zu stellen. Waren unsere Truppen einmal aus der Stellung von Gisikon geworfen, so bot ihnen nur noch die nächste Hügelgruppe bei Luzern ein günstiges Terrain.

Auf diesem konnte und sollte nun die noch ungeschwächte Hauptmacht konzentrirt und zur Hauptschlacht bereit gehalten werden. Auf einer so engen Linie, so günstigen Positionen hätte unsere Truppenzahl gewiß eher ausgereicht und den kräftigsten Widerstand leisten können. Sollten aber auch diese Anhöhen verlassen werden, dann müßte Luzern unstreitig bald ein leichter Besitz der eidgenössischen Truppen sein.

§. 241. Die Rache und Herzlosigkeit vieler Feinde, in Beurtheilung der unterdrückten katholischen Schweiz.

Was geschah indeß in der Stadt?

Bittre Wehmuth ergreift unsere Seele, indem wir die Vorgänge der zwei lezten Tage und der lezten Nacht uns nochmals in's Gedächtniß zurückrufen. Mit einer entsetzlichen Herzlosigkeit, die nur der eingefleischte Haß eines unchristlichen Parteigängers besitzen kann, wurde von den meisten oberflächlichen Verfassern des s. g. Sonderbundskrieges die Noth des Luzerner Volkes, die Bedrängniß der flüchtigen Regierung und der Untergang der katholischen Urschweiz geschildert. Als könnten nicht auch die Besiegten Recht haben, als wäre in dem Herzen des ganzen katholischen Volkes kein Grund zu gerechter Erbitterung und Nothwehr gelegen, als wäre das Recht und die Mehrheit allein an die überlegene Waffenmacht des Zwölfertagsatzungsbundes geknüpft gewesen, so standen viele Derjenigen, die als Freischäärler gegen die rechtmäßigen Zustände nicht zu siegen vermocht, nun höhnend und spottend mit dem eidgenössischen Kreuz auf den rauchenden Trümmern und den blutigen Leichen des guten katholischen Volkes. Sie hatten nun auf dem s. g. „legalen Wege" erreicht, was ein fluchwürdiges Freischaarenthum nicht errungen.

Gott, der Allwissende, ist unser Zeuge, daß die innigste Ueberzeugung, die edelste Absicht uns zur Vertheidigung der Rechte des katholischen Volkes angetrieben. Wir glaubten als Katholik so und nicht anders handeln zu sollen. Wir wissen und dürfen es vor Gott bezeugen, daß weitaus die größte Mehrheit des Volkes, daß die meisten Mitglieder der Regierung des Kantons Luzern und des siebenörtigen Kriegsrathes aufrichtig einen gerechten,

einen heiligen Kampf zu bestehen glaubten. Ist nicht jede ehrenvolle Ueberzeugung zu achten? Wie nehmen sich denn wohl Viele jener beständigen Prediger der „Freiheit und Humanität" vor dem Richterstuhl der unparteiischen Geschichte aus, die den Schmerzruf eines solch' besiegten edeln Brudervolkes mit Hohnlächeln, mit Spott und Schadenfreude zu überschreien suchen?

Die Geschichte der lezten politischen Lebenstage der Regierung von Luzern hat gewiß ein bedeutungsvolles Interesse, wenn sie im Zusammenhange und im wahren Lichte erscheint.

Mancher Herzlose wird vielleicht über seinen eigenen Spott erröthen, wenn er einmal den wahren Verlauf der Ereignisse vernommen, sowie es dagegen zur eigenen Belehrung frommen mag, die Mängel, Vortheile und Gebrechen, die Treue und Schwäche von Behörden und Männern im entscheidenden Momente einigermaßen zu erfahren, die während mehrern Jahren die Interessen des katholischen Volkes zu vertreten, die Aufgabe erhalten und übernommen hatten. Von Untreue und Verrath am katholischen Volke ist kein Grund vorhanden, dessen Siegwart und Andere vielseitig beschuldiget werden wollen.

Die Macht der Umstände bewirkten diese Erfolge. Aber die Zeit wird gewiß kommen, wo das katholische Volk in seinem Schutzbündniß vor Welt und Geschichte gerechtfertiget dastehen wird. Zu dieser Rechtfertigung wird unsere Schrift durch unwiderlegbare Thatsachen, so hoffen wir, auch ein kleines Schärflein beitragen. Dieser einzige Trost genügt uns schon.

§. 242. Die lezten politischen Lebenstage der Regierung und des Kriegsrathes in Luzern.

Am Sonntag Abends, den 21. November, erhielt der Kriegsrath während dem Nachtessen aus Obwalden die Nachricht, daß sich die eidgenössischen Truppen dem Albis nähern. Bald nachher berichtete man das Gleiche von den übrigen Gränzorten. Der Kriegsrath wußte nun, daß die Entscheidung nahe sei. *)

Am folgenden Tage, den 22., bestätigte sich das Einrücken des Feindes. Noch am Vormittag traf der Kriegsrath Anstalten, daß so viel Lebensmittel als möglich hinter die Emmenlinie gebracht

*) Den Fall von Freiburg vernahm Siegwart erst am Freitag, den 18., durch ein Bülletin der „Zürcher Freitagszeitung", welche zu Abtwil (im obern Freiamt) von einem Manne aus Obereberſoll aufgegriffen und nach Luzern gebracht wurde.

würden, wobei freilich das Kriegskommissariat nicht die größte Thätigkeit entwickelte. Die Aufgabe desselben war indeß gewiß eine höchst schwierige.

Um Mittag brachte der provisorische Amtsschreiber von Sursee, Jos. Ineichen, bestimmten Bericht über den Einzug in dieses Städtchen und das Vordringen der Eidgenossen bis gegen Neuenkirch.

In einer vereinigten Sitzung des Regierungs- und Kriegsrathes wurde beschlossen, so fern die katholischen Truppen nicht Stand halten könnten, sich in die Urkantone zurückzuziehen, um den Kampf fortzusetzen. Zu diesem Beschlusse, wozu man sich übrigens schon in frühern Sitzungen verständiget hatte, mögen die Räthe des anwesenden Fürsten von Schwarzenberg und des Auditors Hammont, der vom französischen Gesandten nach Luzern geschickt worden, um die Lage der Dinge zu erfahren und Anderer mehr, ebenfalls beigetragen haben. Ueberhaupt scheinen die vielen Fremden nur zu viel in die Sache geredet und leere Hoffnungen genährt zu haben.

Am Abend des 22. ging aus dem Entlebuch die Nachricht ein, wie dort mit großer Tapferkeit geschlagen würde. Der Kriegsrath richtete an General v. Salis das dringende Gesuch, sich in's Hauptquartier zurückzuziehen. In der Stadt lagen nur die Bataillone Kost und Helfenstein. Es war schönes Herbstwetter. Der Landsturm rückte von allen Seiten gegen die Stadt.

Auf den 23. erwartete man Entscheidendes. Nicht ohne Zuversicht begaben sich die Mitglieder des Kriegsrathes zur Ruhe an diesem lezten inhaltsschweren Abende ihrer Wirksamkeit.

Morgens um 4 Uhr des 23. Nov. war Siegwart-Müller mit seinem Sekretär Weber schon wieder an der Arbeit. Eine neue Einladung an den General, sich in's Hauptquartier zurückzubegeben, ging ab.

Mit Tagesanbruch mehrte sich der Landsturm in der Stadt, von allen Seiten ab dem Lande berichtete man den Einzug des Feindes. Von Sursee vernahm man das Brennen im Surenthal. Die Tempel der Hauptstadt des s. g. Sonderbundes waren mit Betenden überfüllt.

Diesen Vormittag hielt der Kriegsrath keine eigentliche Sitzung und war auch ohne bestimmte Nachricht von den Kriegsschauplätzen.

Als um 8. Uhr Morgens der Oberauditor Bossard auf das Zimmer der Staatskanzlei kam, sprach ihn Staatsschreiber Meyer mit den Worten an: „Willst du auch mit uns, Bossard"?

„Ja wohin denn?"

„In die Urkantone, nach Uri. Die Regierung wird sich zurückziehen, denn unsere Truppen werden sich gegen die feindliche Uebermacht nicht halten können."

Bossard, welcher von den innern Vorgängen und namentlich von dem Rückzugsbeschlusse noch keine Kenntniß haben mochte, befremdete sich über diese vorzeitige Nachricht sehr und lehnte den Mitzug ab.

Um die Mittagszeit hörte man Kanonendonner zu Gisikon. Vom Gefecht wußte der Kriegsrath noch Nichts. Alles war in banger Erwartung. — Um halb 2 Uhr führte man einen verwundeten Artilleristen von Ebikon her in den Spital. Auf den Straßen gingen zweideutige Gerüchte. Dr. Scherer von Hochdorf, begab sich aus dem Rathssaal in's Spital, um von dem Verwundeten Auskunft zu erhalten. Er kam bald zurück und berichtete, wie die Artillerie bis Ebikon retirirt habe. Da begannen die Mitglieder des Kriegs- und Regierungsrathes sich zur Abreise zu entschließen und vorläufig wurde dem Dämpfer Ordre zur Fahrfertigkeit gegeben.

Eine Stunde nachher fuhr die Artillerie in gestrecktem Galopp in den Posthof hinein. Der Kriegsrath war noch immer ohne bestimmte Nachricht.

Diese Retirade wirkte bestürzend auf die Glieder des Kriegs- und Regierungsrathes, was wohl begreiflich ist. Jeder packte das Seinige zusammen.

In der Stadt wußte man noch nichts Bestimmtes.

Eine kurze Sitzung des Regierungsrathes erfolgte, worin eine Anzeige an's Volk über den Rückzug der Regierung in die kleinen Kantone beschlossen wurde, wo sie den Krieg wie die Verwaltung der Geschäfte fortzusetzen gedachte. Wir werden diese Proklamation, den lezten offiziellen Akt der Regierung, später mittheilen.

Um halb 4 Uhr kam eine Stafette mit einer Depesche v. Salis. General v. Salis schrieb von Ebikon aus an den Kriegsrath:

„Titl.! Wenn ich nicht früher rapportirt habe, so war dieses unmöglich, da ich in Gisikon und auf dem Rooterberg gegen Meyerskappel von halb 7 Uhr bis halb 3 Uhr beständig engagirt war. Trotz der heldenmüthigen Vertheidigung der Batterie in Gisikon durch die wackere Kompagnie Mazzola, sowie der Tirailleurs und Scharfschützen auf dem Berg ist mir nicht gelungen, obgleich ich den Feind einmal völlig zurückgeschlagen, die Position

von Gisikon zu halten. Lieutenant Meyer steht in Root und deckt den Rückzug, der sich mit der größten Ordnung machte. Der brave Hr. Oberst Schmid hat mich heldenmüthig unterstüzt und war für seine Person meist in der Nähe der Batterie Mazzola; ich behalte mir vor, später genauen Schlachtbericht einzugeben, besonders von dem, was in Meyerskappel vorgefallen, und begnüge mich, dringend zu ersuchen, den Hrn. Chef vom Generalstab, dem sie diesen Bericht mittheilen wollen, anzuweisen, Allenwind, das Wesemlin, den Gizliberg (?) in Vertheidigungszustand zu setzen, ich halte diese Nacht in Ibikon, wo wir bereits Position genommen haben.

„Ich kann im Allgemeinen nicht genug rühmen, wie brav sich Ihre Armee geschlagen; nur der gräßlichen Uebermacht mußten wir bis hieher weichen und werden jeden Schritt vertheidigen. Lieut. v. Dießbach ward an meiner Seite durch eine Granate leicht verwundet, so wie ich durch eine Katätschenkugel am Kopf, die mich aber nicht abhielt, bei der Armee zu bleiben.

„Morgen werde ich mich schwerlich lange in Ebikon halten können; mein Chef des Generalstabs wird ersucht, die lezte Position vom Wesemlin zu armiren, daß er mich aufnehmen kann.

„Gott mit uns!“

Im Strudel und Gewirr war noch eine halb ambulante Sizung des Regierungsrathes im Saale. Da wurde dem General v. Salis folgende Weisung gegeben:

„Der Kriegsrath der verbündeten katholischen Stände befiehlt „dem Oberkommandanten oder dem Chef des Generalstabs, „wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, zur Siche„rung des Eigenthums und der Personen mit dem Oberbefehls„haber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern „in Unterhandlung zu treten und sich mit der Armee in die Urkan„tone zurückzuziehen, um daselbst die Vertheidigung fortzusetzen.“

Luzern, den 23. November 1847.

Unterzeichnet der Präsident des Kriegsrathes:
Siegwart-Müller.

Der Sekretär:
Bernard Meyer.

Dieses war die lezte wichtige Weisung an General v. Salis, auf welche die nächsten Ereignisse uns zurückführen werden.

§. 243. Der Rückzug der Regierung von Luzern.

Alles rüstete sich indeß zum Abzuge. Staatsschreiber Meyer packte die Akten in jenen Nachtsack, in dem man Luvinis Schriften eroberte. Die Mitglieder beorderten ihre Koffer auf den Dämpfer, der seit 2 Uhr am Theater-Quai rauchte.

Siegwart-Müller spazierte nachdenkend den Saal auf und nieder. Vor dem Regierungsgebäude hielt eine Kompagnie Infanterie und eine Abtheilung Dragoner. Alle nicht wissend, was geschehen.

Um 4 Uhr ließ Siegwart die Jesuiten an den Rückzug erinnern. Schleuniger schickte man zu den Ursulinerinnen und den dort weilenden Frauen von Rathhausen und Eschenbach, um ihnen anzuzeigen, daß sie sich unverzüglich auf das Dampfschiff zu begeben haben. Den Regierungsrath Zünd ließ man drei bis viermal auffordern, die Akten des Kommissariats und seine eigene Person auf's Schiff zu flüchten; Zünd wollte nicht fliehen, als Militär nicht von seinem Posten weichen.

Luvinis Degen blieb in Luzern, die Epauletten kamen auf das Schiff, wie auch sein Hut! Die Stadt füllte sich mit Landsturm und Truppen; furchtbar ernst mahnte die Nacht. Der ringsum durch die verheerenden Brände geröthete Himmel erinnerte an die schauderhafte Humanität der Bundesbrüder. Der unbegränzte Haß und die Rache siegreicher Freischaaren, die dießmal das eidgenössische Kreuz hoch prangen ließen, ließ die Mitglieder des Kriegs- und Regierungsrathes, und besonders Siegwart-Müller, wohl ahnen, wie „freundeidgenössisch deren Händedruck werden könnte."

Siegwart war der Lezte des Regierungs- und Kriegsrathes im Jesuitengebäude. Es war bereits gegen 5 Uhr, als ihn der anwesende Aktuar Jost Weber erinnerte: ob er nicht auf das Schiff wolle, da die übrigen Regierungsräthe schon alle dort seien. Mit Würde — doch mit bekümmerter Miene, erwiederte er: „Ich kann nicht fort, so lange ich hier noch nütze."

Unterdessen zogen in langen Reihen die Nonnen über die Kappelbrücke und von allen Seiten her Familien auf den „Waldstätter." Koffern trug man ebenfalls von allen Seiten dorthin. Bald begann es Nacht zu werden. Unheimlich erzählten sich auf den Straßen die kundigern Konservativen das Geschehene; die Radikalen ahnten noch Nichts. Dreiviertel auf 6 Uhr stieß der Dämpfer vom Ufer.

Verhörrichter Ammann befand sich in diesem Augenblicke noch kaum in der Stadt. Seine Rettung hatte Eile. Um 7 Uhr traf

er den Jost Weber im untersten Gange des Regierungsgebäudes. Er fragte eilig, wie es gehe. Weber erzählte ihm kurz, was geschehen und erinnerte ihn schnell an seine Sicherheit. Die Schiffe waren alle mit Beschlag belegt. Weber eilte auf die Militärkanzlei, alle andern Thüren waren schon verschlossen, trotzdem, daß die Sicherheitswache noch ernst und taktisch durch die Gänge auf und ab wachtete. Da schrieb er auf Nro. 1 der Kanzlei des Kriegsrathes den Befehl und das Bon für einen Dreiruderer, eilte mit Ammann zum Schwanen hinunter, beorderte das Schiff, befahl dem „Adjutanten", vorgeblich mit Depeschen des Kriegsrathes abgehend, Eile und den Schiffern nach Beckenried ohne Verzug zuzusteuern. Ammann entkam, und am folgenden Tage Nachmittags hieß es, die Volksjustiz habe sich an ihm gerächt; Weber und die es wußten, lachten, Ammann war gerettet.

Der greise Ludwig v. Sonnenberg war indeß in Luzern zurückgeblieben; noch bis in den frühen Morgen hinein hatte er, soweit es noch möglich gewesen, zur Aufrechthaltung der Ordnung zu wirken gesucht. Schultheiß Oberst Rüttimann hatte von der Flucht der Regierung bis am späten Abend Nichts erfahren; er war den Tag über bei seiner Division in der Gegend von Malters und Littau gestanden. Bei ihm hatte sich Regierungsrath und Oberstl. W. Kost befunden; auch er vernahm den Rückzug der Regierung erst, als er Abends spät in Luzern eingetroffen. Regierungsrath Em. Müller war von Luzern ebenfalls abwesend gewesen; er befand sich zu dieser Zeit noch an der Spitze der zur Tessinerexpedition verwendeten Truppen. Regierungsrath Zünd war zwar in Luzern anwesend gewesen, an der Sitzung des Regierungsrathes, in welcher der Rückzug nach Uri beschlossen worden, nahm er jedoch keinen Antheil.

Von den Mitgliedern der Regierung hatten sich demnach nach Uri vorab begeben die Regierungsräthe: Siegwart-Müller, L. Sigrist, P. Thalmann, Dr. Scherer, A. Hautt und Jos. Tschopp. Bei ihnen befand sich Staatsschreiber B. Meyer.

Die flüchtige Regierung hatte die Staatskasse des Kantons Luzern, sowie den in Luzern befindlichen Theil der eidgenössischen Kriegsgelder, das Staatssiegel, sowie die ihr nöthig geschienenen Akten mit sich geführt. *) — Wir erwähnen diese Umstände etwas

*) Der Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder in Luzern, eine historisch-rechtliche Darstellung durch G. J. Bossard. Luzern, 1848.

ausführlicher, weil spätere Beschlüsse der provisorischen Regierung von Luzern uns darauf zurückführen werden.

§. 244. Salis und seine lezte Wirksamkeit. Will noch ein Kampf versucht werden? Verwirrung. Schwierigkeiten und gänzliche Auflösung.

Wie Oberst v. Elgger nach seiner Rückkehr von Littau noch einige Höhen besetzen ließ und welch' weitere Vorkehrungen er traf, haben wir bereits früher gezeigt. Dieß war aber auch beinahe Alles, was bis zum Rückzug der Regierung dießfalls noch geschah.

Gleich nachdem diese Anordnungen getroffen waren, erschien der General v. Salis selbst, von Ebikon zurückkehrend, in der Stadt. Die in vollkommener Ordnung etwas früher angerückte Kolonne war indeß in der Stadt so gut als möglich einquartirt und verpflegt worden. — Sofort richtete v. Salis an den Stadtrath folgendes Schreiben:

„Tit.! Ich zeige Ihnen hiemit an, daß ich Willens bin, den eidgenössischen Truppen einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um die Stadt zu retten. Ich bin dazu von dem hohen Kriegsrath und dem Regierungsrathe des Kantons Luzern ermächtiget."

Der Stadtrath von Luzern übergab seinerseits dem General ein Schreiben an den General Dufour, worin ganz besonders „um humane Behandlung der Stadt und um Schutz für Personen und Eigenthum" gebeten wurde.

Um 8 Uhr Abends fanden sich im Sitzungssaale der Regierung noch die Herren: L. Rüttimann, General v. Sonnenberg, G. J. Bossard und Jost Weber. Man besprach sich daselbst, was jezt zu thun sei. Die leztern Zwei theilten die Ansicht, „man müsse noch nicht Alles verloren geben." Ein Bote um den andern kam, verlangte Quartiere und Lebensmittel für die Truppenmassen in der Stadt. Bossard schickte nach Großrath Mohr, der als Hauptmann bei seiner Kompagnie auf dem Wesemlin stand.

Niemand ertheilte mehr Befehle. Bossard und Weber suchten persönlich den Brigadier Kost, um ihn zu bereden, sich an die Spitze der Ereignisse zu stellen und einen nächtlichen Angriff, selbst gegen den Willen v. Salis, zu veranstalten.

Bei dem Bürgerthor trafen sie ihn und machten ihm diesen Antrag. Er erwiederte: „Die Regierungsmitglieder sind schlechte Hünde, sie haben uns im Stiche gelassen, ich nehme mich der Sache Nichts mehr an." Hierauf eilten Bossard und Weber

auf das Büreau des Generalstabs. Im Vorzimmer trafen sie den Rathsschreiber Ph. A. Segesser — ganz ruhig. Aus dem Nebenzimmer trat Oberst v. Elgger. Auch ihm eröffneten sie das Ansuchen. „Meine Herren"! entgegnete der Militär, „ich bin nicht Oberkommandant und in einer untergeordneten Stellung nicht im Falle, die Verantwortlichkeit eines solchen Unternehmens auf mich zu nehmen."

Endlich wurde er bewogen, auf das Büreau des Generals zu kommen, um in diesem Sinne ihm wenigstens die Sache vorzustellen. Den General traf man in einem obern Zimmer des ehmaligen Jesuitengebäudes, d. h. des nunmehrigen Regierungsgebäudes, den Kopf mit einem weißen Tuche umwunden.

Oberst v. Elgger hatte schon bei der Ankunft des Generals ihm vorgestellt, daß der Angriff des Feindes am folgenden Morgen nicht abgewartet werden sollte, sondern daß man demselben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zuvorkommen müsse, daß er unverzüglich die Dispositionen hiefür entwerfen und sie ihm dann vorlegen wolle; da antwortete der General: „Das wäre ihm schon recht."

Hierauf entwarf Oberst v. Elgger seinen Angriffsplan, während der General sich auf sein Zimmer begab.

Indeß hatten die Truppen sich größtentheils erfrischt und sich von den Strapatzen des Tages einigermaßen erholt. Noch war die Zahl und Kraft derselben — sozusagen — ungeschwächt. Es konnten dem Feinde 20 Batterien und 11 Schützenkompagnien, 6 Batterien und 1 Kavalleriekompagnie in einem Gesammtbetrage von annähernd 14,000 Mann mit 24 Geschützen entgegengestellt werden.

Der Entwurf für den Angriff war, wie Oberst v. Elgger angibt, in kurzen Zügen folgender:

Den 24., um 2 Uhr Morgens, treten die nun in Luzern liegenden Truppen unter die Waffen.

Der Angriff findet in vier Kolonnen statt. Die erste und Hauptkolonne, unter dem unmittelbaren Befehl des Obersten Schmid von Uri, wird in vier Manövrirbrigaden nach Adligenschwil vorrücken und den Feind von Udligenschwil, Meyerskappel und dem Rooterberg zurückdrängen.

Die zweite Kolonne, unter dem Kommando des Brigadiers Kost, marschirt von Luzern auf der Hauptstraße nach Gisikon, besezt Ebikon und wird, sobald die erste Kolonne den Angriff vom Rooterberg herab macht, ebenfalls vorrücken, bis die Vereinigung beider Kolonnen ganz erfolgt.

Die dritte Kolonne, aus allem verfügbaren Landsturm bestehend, marschirt, unter dem Kommando des Majors Plazid Segesser, über Rathhausen und Buchenrain; sie sucht ihre Verbindung rechts mit der zweiten Kolonne, beunruhiget den Feind in seiner rechten Flanke und bringt gegen Root vor.

Die vierte Kolonne, bestehend aus den Truppen von Schwyz und allen übrigen entbehrlichen Truppen- und Landsturmabtheilungen, beschäftiget unter Kommando des Oberst Abyberg den Feind bei Immensee und Küßnacht, wird jedoch suchen, allmählig auf ihrem linken Flügel Terrain zu gewinnen, um sich über Haltikon mit der Hauptkolonne in Verbindung zu setzen. Wann der Feind weicht, muß sie trachten, mit raschem Vordringen gegen Meyerskappel denselben zwischen sich und den Zugersee zu bringen.

Dieser Entwurf hatte die Stellung der Feinde auf eine Weise in Angriff genommen, daß bei entschlossener Ausführung günstige Erfolge in Aussicht standen.

Die Division Ziegler lagerte bei und um Root; die Brigaden Gerwer und Hauser bei Eschenbach und Inwil. Zwei Brigaden der Division Gmür lagerten bei Udligenschwil und auf dem Kiemen, gegenüber von Immensee und Küßnacht.

Wir wollen nicht weiter in die Vortheile dieser Dispositionen und unserer günstigen Position eingehen; es genügt dem Schmerz, einfach berichten zu müssen: „Der Angriff fand nicht statt."

Mit dem Entwurfe begab sich v. Elgger zum General. Allein ohne ihn anzuhören, sagte derselbe, daß er zufolge der Befehle des Kriegsrathes mit dem Dufour wegen Uebergabe der Stadt unterhandeln und mit den Truppen im Lauf der Nacht sich in die kleinen Kantone zurückziehen werde. Er befahl deßhalb, sogleich die Artillerie einschiffen zu lassen, sodann an den feindlichen General einen Parlamentär abzusenden und Unterhandlungen anzuknüpfen.

Oberst v. Elgger verlangte und las die Weisung des Kriegsraths an den General und machte dann denselben aufmerksam, daß unsere Vertheidigungsmittel noch nicht erschöpft seien, daß die Truppen schwerlich den Kanton verlassen würden ꝛc., und schloß mit den Worten: „Eine ehrenhafte Kapitulation wird man uns nicht gewähren, uns bleibt Nichts übrig, als in ehrlichem Kampfe zu siegen oder zu sterben."

General v. Salis blieb bei seinem Entschlusse, willigte jedoch ein, daß die nahe befindlichen höhern Offiziere zu einer Berathung zusammengerufen werden.

Da trat nach und nach, wie sie sukzessiv kamen, eine Art freiwilligen Kriegsraths zusammen, bestehend aus General v. Salis, Oberst v. Elgger, Oberst Ulrich Schmid, Hauptmann L. Rüttimann, Oberst Schmid von Uri, W. Kost und Andere.

General v. Salis erklärte ihnen, *) „daß er, gestüzt auf die Befehle des Kriegsraths, dem er den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, dem Stadtrath die Sorge für Erhaltung der Stadt aufgetragen habe und Willens sei, einen Parlamentär an den General Dufour zu senden, um einen Waffenstillstand behufs Unterhandlung einer Kapitulation zu erlangen, indem eine Fortsetzung des ungleichen Kampfes unnüz sei."

Oberst Schmid von Uri machte dem General sehr energische Vorstellungen, welche v. Elgger unterstüzte.

Umsonst! der General berief sich auf die erhaltenen Befehle, ohne Rücksicht auf den ersten Passus derselben: „Wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte" — dann erst die Stadt kapituliren zu lassen und die Truppen in die Urkantone zurückzuziehen.

Oberst Schmid sagte dann endlich in edler Entrüstung: „Ich bin hier mit den Truppen von Uri und Unterwalden zum Schutze des Kantons Luzern; treu werde ich zu Luzern stehen, so lange man sich schlägt; aber wenn man unterhandeln will, ohne geschlagen zu sein, ertheile ich den Truppen der beiden Kantone unmittelbar den Befehl zur Rückkehr in ihre Heimath." **)

Nach einem Moment gegenseitigen Schweigens sezte Oberst Schmid hinzu: „Erklären Sie sich, Herr General, werden Sie sich schlagen oder nicht?" Der General antwortete: „Ich darf nicht." — „Wohlan! so marschire ich ab", war des Obersten leztes Wort. Er verließ die Versammlung in großer Aufregung, ohne die Ankunft der übrigen Chefs abzuwarten.

Als die berufenen Offiziere sich allmählig einfanden, entspann sich die ungeregelte Berathung fort. Man sprach für und gegen einen Angriff, für und gegen eine Kapitulation. Als aber kein bestimmter Entscheid erfolgen konnte, entfernten sich Oberst Zurgilgen und Oberstl. Ulrich Schmid von Luzern.

Von diesem Momente an drang nun auch v. Elgger auf den Abschluß eines Waffenstillstandes, da jede Zögerung Unheil

*) Beiträge von einem Milizoffizier 2c.

**) Oberst v. Elgger in seinem „Kampf des Kantons Luzern 2c."

bringen könnte. — Der unblutige aber auch unehrenvollere Ausschlag war gegeben.

Man vernahm auch die Ansicht des Generals v. Sonnenberg, des einzigen nicht im aktiven Militärdienst stehenden Regierungsraths, der zurückgeblieben war; er theilte die Meinung des Generals v. Salis.

Nach und nach füllten sich die Zimmer mit Offizieren, die theils Dienstverrichtungen, theils die Kunde der beabsichteten Kapitulation herauftrieb.

Indeß waren die Truppen von Uri und Unterwalden bereits zum Abmarsch beordert. Auch die Walliser Truppen waren zum Rückzug über Winkel beordert worden. Oberst v. Courten hatte diesen Rath von Oberst v. Elgger selbst empfangen. Derselbe aber schien vorzuziehen, mit drei Kompagnien sich am folgenden Tage kriegsgefangen zu geben.

Nun folgten in der Versammlung einige heftige Auftritte, *) veranlaßt durch den Grimm Derjenigen, welche in den eröffneten Beschlüssen und Befehlen ein feiges Aufgeben der Sache des Vaterlandes, eine Schmach für den Luzerner Namen fanden, während drei Viertheile der Armee noch nicht gekämpft und sich eben in kein Gefecht eingelassen hatten, um bei der von Anfang an projektirten, nun erfolgten Aufstellung hinter Reuß und Emme den Entscheidungskampf aufzunehmen, dem Alle voll unerschütterlichen Muthes entgegensahen.

Die meisten der anwesenden Offiziere drangen auf Fortsetzung des Krieges auch ohne Kriegsrath und Regierung, riefen dem General v. Salis das Dekret der Regierung von Luzern in's Gedächtniß, welches den Kriegszustand erklärt, und ihm alle Gewalt übertragen hatte.

Dabei wußten diese Offiziere noch nicht, daß der General vorerst den Befehl vom Kriegsrath empfangen hatte, erst, wenn jeder Widerstand vergeblich sein sollte, die Truppen zur Fortsetzung des Kampfes in die Urkantone zurückzuziehen. Sie erwogen vielleicht in ihrer gewiß nicht unwürdigen Erbitterung zu wenig, daß die Haltung der Regierung in Luzern zu bedroht war, als daß sie den frühern Beschlüssen, sich in die Urkantone zurückzuziehen, jezt nicht Folge geben zu müssen glaubte. Es ist darum auch be-

*) Man findet allerdings zum Tadel leichter Worte, als daß man das Fehlerhafte selbst verbessern könnte.

greiflich, daß sie der Regierung und dem Kriegsrathe in der ersten Aufregung den Vorwurf des Verrathes beilegten.

All' diesen Ausbrüchen gerechter Erbitterung sezte der General v. Salis immerfort den vom Kriegsrath erhaltenen Befehl entgegen. Und doch wollte er sich zu keinem Entschlusse verstehen, weigerte sich das Schreiben an Dufour zu unterzeichnen oder das Kommando andern Händen anzuvertrauen. Die Verwundung und die Strapatzen des Tages mußten ihn allerdings erschöpft und geschwächt haben. *)

Endlich, von allen Seiten gedrängt, einen Entschluß zu fassen, befahl er den Brief an den General Dufour auszufertigen, worin das Verlangen eines Waffenstillstandes von 48 Stunden, zur Anknüpfung von Unterhandlungen enthalten war. Gleichzeitig sollten Anzeigen hievon an die drei am weitesten vorgerückten Divisionärs der eidgenössischen Armee, mit dem Ersuchen um Einstellung der Feindseligkeiten bis zum Eintreffen der Antwort abgehen.

Indeß warteten andere untergeordnete Offiziere im Vorzimmer. Nach diesen Erfolgen ging die Versammlung der Offiziere auseinander. Den wartenden Offizieren im Vorzimmer sagte man: die Schlußnahme gehe dahin, die Höhen besezt zu halten; unterdessen sich aber in die kleinen Kantone zurückzuziehen.

Und doch, — wäre damals ein nächtlicher Angriff auf die siegestrunkenen Gegner nicht ohne Chancen gewesen.

Nun suchte man Parlamentäre; allein die ersten Offiziere, welche dafür angegangen wurden, verweigerten mit Entschiedenheit diesen Dienst.

Der brave Lieutenant Gloggner, Adjutant der dritten Luzerner Brigade, der den ganzen Tag auf dem Rooterberg im Feuer gestanden, erklärte laut, lieber allein gegen ein ganzes Bataillon zu marschiren, lieber sich in Stücke hauen zu lassen, als seinen ehrlichen Namen mit diesem Dienste zu kompromittiren.

Als Hauptmann Ludwig Rüttimann in's Wirthshaus zu St. Moritz kam, wo sich mehrere Offiziere versammelt hatten und daselbst nach einem Parlamentär fragte, wurde ihm von Einigen das Unwürdige dieses Dienstes mit derben Worten vorgeworfen und entschieden abgelehnt. Und doch glaubte der sonst unbescholtene

*) Die Wunde des Generals v. Salis war an der rechten Schläfe, sie bestand aus einem Risse, der durch die Haut drang und die höhern Zweige der Schläfe- und Schlagadern verlezt hatte. Einwenig tiefer nur, und sie wäre wenigstens unter obwaltenden Umständen tödtlich geworden.

L. Rüttimann gewiß auch nicht treulos zu handeln, als er sich zur Abwendung weitern Unheils für Absendung von Parlamentären bethätigte.

Als auch ein Soldat des Kavalleriekorps von Major Bek als Parlamentär begehrt wurde, erwiederte der entschlossene Mann im Schmerz über den unglücklichen Ausgang der Dinge: „Von meinen Soldaten ist zu solchem Dienste keiner schlecht genug."

Und diese herrliche Stimmung benuzte Niemand.

Die ganze Nacht waren die Straßen mit Truppen überfüllt. Alles erwartete auf den Morgen einen entscheidenden Kampf. An ein Aufgeben des Kampfes dachte Niemand. Diese Stimmung ist gewiß charakteristisch und bietet einen der schönsten Momente in der Sonderbundsgeschichte.

Bei Gisikon geschlagen, die Regierung entflohen, der General verwundet, Alles in Auflösung und doch diese Stimmung! Hätte ein Elgger, ein Kost — oder ein anderer höherer Offizier sich entschlossen an die Spitze gestellt, das Volk und die Soldaten hätten ihm zugejubelt, und was wäre wohl geschehen?

Die Prüfung mußte das gute Volk noch mehr läutern.

General v. Salis gab dem Chef des Generalstabs den Befehl für den Abgang der Briefe zu sorgen, und entfernte sich am Wundfieber leidend, um nach einiger Ruhe, zirka 2 Uhr in der Nacht, nach Unterwalden und von dort nach Uri zu verreisen.

Oberst v. Elgger war der Ansicht, man müsse einen Waffenstillstand haben, um sich zu ordnen, denn man könne nur mit den Waffen in der Hand eine Kapitulation erlangen. Aber Niemand wollte nach der Abreise des Generals, auf eigene Faust die Verantwortlichkeit des Oberkommando's übernehmen. Oberst v. Elgger erklärte, daß seine Stellung als Chef des Generalstabs mit der Abreise des Generals aufgehört habe, da sie faktisch nicht mehr anerkannt werde. *) Der Milizinspektor, General v. Sonnenberg, war der Ansicht, nachdem die Regierung in Korpore und als solche sich entfernt habe, ohne ihm eine Vollmacht oder ein Kommando zu übertragen, sei er lediglich in der Stellung eines Privatmanns. Der Brigadekommandant Kost erklärte einfach: „Nachdem die Regierung fort sei, werde er keinen Schuß mehr thun, keinen Mann mehr stellen."

*) Nach der Weisung des Kriegsrathes war der General oder der Chef des Generalstabs zum nöthigen Handeln berechtiget. Nach der Abreise des Generals hätte v. Elgger bei gehöriger Energie doch wohl das Kommando übernehmen dürfen und sollen.

Mehrere Offiziere erklärten zwar, man müsse einen Diktator ernennen und drangen vereint nochmals in Oberst v. Elgger, mit dieser Stelle die Leitung des Angriffs zu übernehmen. In hochherziger Aufopferung gedachte Oberstl. Crivelli des bedrängten Volkes und ermunterte zum treuen Ausharren im Kampfe. Allein Oberst v. Elgger fand diese Maßregel um eine Stunde zu spät; *) überhaupt hatte man viele Worte vor der That, im Momente aber fehlte „Etwas." In dieser unsichern Schwebe schien jeder Schritt gehemmt zu sein. Denn es wollte sich sogar Niemand in der Stellung befinden, eine Kapitulation für den Kanton Luzern abschließen zu können. Der Stadtrathspräsident, Oberst Schuhmacher-Uttenberg, erklärte, er sei nur für die Stadt zu handeln berechtiget, zeigte sich indessen bereit, wenn einmal der Waffenstillstand bewilliget sei, auch weitere Unterhandlungen zu führen, jedoch nicht allein. Der Großrathspräsident Mohr, der als Hauptmann einer Kompagnie auf den Vorposten stund und um 2 Uhr in der Nacht abgelöst wurde, erklärte auf eine ihm dießfalls gemachte Zumuthung, er könne den Großen Rath mitten in einem Kampfe, der jeden Augenblick wieder beginnen könne, unmöglich zusammenrufen, als Militär dagegen sei er bereit, bis zum lezten Athemzuge zu kämpfen.

Unterdessen war der Rückzug der Behörden auch den am Abend von Ebikon her eingerückten Truppen bekannt geworden; eine dumpfe Gährung herrschte durch die Stadt, unterbrochen von einzelnen Klagen und heftigen Ausbrüchen der braven Leute, die sich in der Ungewißheit der Lage zuerst verrathen und im Stiche gelassen glaubten. Aber nicht eine Unordnung fiel vor, die Bande der Disziplin, des Vertrauens und gegenseitigen Liebe zwischen Offizieren und Soldaten blieben ungeschwächt bis zum lezten Augenblick. **)

Als so die Zeit bis gegen 2 Uhr Morgens verstrichen, man mit Tagesanbruch einen Angriff erwarten mußte, die Position von Ebikon verlassen, kein Kommando, um die Truppen neuerdings in's Feld zu führen, vorhanden, die Artillerie von Uri und das Kontingent von Ob- und Nidwalden abgezogen war, das Kriegskommissariat zudem erklärt hatte, es finde sich außer Stand, die konzentrirte Masse von Truppen und Landsturm zu verpflegen, da mußte endlich jeder Gedanke an eine wirksame Fortsetzung des Kampfes aufgegeben werden. Oberlieut. Karl Mahler von der

---

*) Franz v. Elgger in seinem „Kampf des Kantons Luzern rc.", S. 426.
**) Beiträge von Segesser.

Artillerie ging als Parlamentär an General Dufour ab. Die Divisionskommandanten Ziegler und Donats wurden hievon ebenfalls durch Parlamentäre in Kenntniß gesezt. Dagegen ging Oberstkriegskommissär Zünd mit einer Ladung Mehlsäcke auf einem Dampfschiffe in der Nacht nach Uri ab, wie er vom Kriegsrath beauftragt worden war. Diese Maßregel trägt den Beweis, daß die Regierung nur in der Absicht sich zurückzog, um den Kampf in den Urkantonen fortzusetzen. Die Befehle an Salis stehen damit im Einklange. Die Masse von Schwierigkeiten aber vereitelte diesen Plan.

Nach 3 Uhr am 24. wurde zum leztenmal Generalmarsch geschlagen und die in der Stadt befindlichen Truppen und der Landsturm unter das Gewehr gestellt. Hier wurden die Korps nun einzeln durch ihre Offiziere mit der Lage der Dinge bekannt gemacht.

Ein namenloser Schmerz ergriff die treuen Soldaten. Keine Feder vermag den Sturm der Gefühle zu schildern, welche sich kundgaben. Das kälteste Herz blieb nicht ungerührt. Doch alsbald begann die politische Leidenschaft ihr Spiel. Unter Soldaten und Offizieren äußerte sich nun die abweichende Gesinnung; in die bittersten Klagen, in die schmerzlichsten Thränen mischten sich von Seite der Schwarzen bald Vorwürfe, Spott und kränkende Beleidigung.

Viele wollten sich in das Unvermeidliche fast nicht schicken; ganze Kompagnien wollten, in der Hoffnung auf Fortsetzung des Kampfes, nach Unterwalden marschiren.

Auf Anordnung des Milizinspektors hatte der Landsturm seine Waffen in die Kirchen abzugeben; die Truppen wurden ebenfalls entwaffnet und entlassen. Zwischen 4 und 7 Uhr Morgens rückte die Division Rüttimann, welche die Stellungen von Littau und der Emmenbrücke noch immer besezt gehalten, mit dem daselbst gestandenen Landsturm und den Vorposten gegen Ebikon und Adligenschwil wohlgeordnet ein, um ebenfalls die Waffen abzugeben.

Auch dieser schmerzlichen Verrichtung, sagt Segesser in seinen Beiträgen, unterzogen sich Truppen und Landsturm mit derjenigen musterhaften Disziplin und Ordnung, die während des ganzen Feldzugs ihnen in so hohem Grade eigen war.

§. 245. Die Unterhandlung mit Dufour. Die Wirksamkeit des Stadtrathes von Luzern.

Die Nacht verlief indeß im feindlichen Lager ohne besondere Vorfälle. Weit die größte Zahl der Truppen brachte die Nacht im Bivouak zu.

„Zwischen 3 und 4 Uhr erschien der von Elgger abgesandte Parlamentär von Luzern im Nachtquartier der Division Ziegler mit einem besondern Schreiben an den Kommandanten. Dieser Parlamentär wurde nach Sins zum General geleitet, von wo mit demselben bei Tagesanbruch der Bericht zurückkam, daß der Waffenstillstand abgeschlagen sei, daß aber auch mit dem Vorrücken nicht geeilt werden möchte.

Morgens um 10 Uhr wurde dem Stadtrath ein Schreiben des Generals Dufour d. d. Hauptquartier Sins 4¾ Uhr Morgens eröffnet, welches an die Regierung des Kantons Luzern und in Abwesenheit derselben an den Stadtrath gerichtet war.

Der Inhalt des Briefes ging im Wesentlichen dahin: „Da die Ereignisse so weit gekommen und die eidgenössischen Truppen bivouakirt seien, in welcher Lage sie nicht bleiben können, so sei es unmöglich, einen Waffenstillstand zu bewilligen. Das einzige Mittel, Unglück zu verhüten, bestehe darin, den eidgenössischen Truppen die Thore der Stadt zu öffnen und auf einigen hohen Thürmen die eidgenössische Fahne aufzupflanzen. Wenn man dieses thue, so werden die eidgenössischen Truppen ohne irgend welche Gewaltthat einziehen und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums werde gehandhabt werden.

„Man solle deßhalb sogleich Ordonanzen absenden, um die am meisten vorgerückten Truppen von den hierseitigen Entschließungen in Kenntniß zu setzen.“

Der Stadtrath ordnete hierauf drei Mitglieder aus seiner Mitte ab, um auf zwei verschiedenen Punkten den eidgenössischen Truppen entgegen zu gehen und dieselben zu versichern, daß sie ohne irgend welche Feindseligkeiten zu besorgen, in die Stadt einrücken können.

„An die Einwohner der Stadt Luzern“ erließ der Stadtrath den 24. folgenden Aufruf:

„Nachdem die Regierung des Kantons Luzern sich faktisch aufgelöst, hat der Stadtrath von Luzern es für seine Pflicht erachtet, für Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen. Zu dem Ende ist das Landjägerkorps unter die Befehle der Stadtpolizei gestellt worden.

„Wertheste Mitbürger! wir gewärtigen von Euerm Sinne für Gesetzlichkeit und Ordnung, daß Ihr uns in unserm Bestreben unterstützen werdet.“

Die Abgeordneten des Stadtrathes erschienen indeß in den Bivouaks der der Stadt zunächst gelegenen Divisionen der eidge-

nössischen Armee mit dem Ansuchen, in Luzern einzurücken, wo keine Regierung mehr und daher sehr zu wünschen sei, *) daß Unordnungen vorgebeugt werde.

Schon, nachdem der erste Parlamentär angelangt war, hatte Oberst Ziegler dem Oberst Gmür Kenntniß von dem verlangten Waffenstillstande gegeben, welcher möglicherweise gewährt werden dürfte. Da Oberst Gmür aber mittlerweile durch die Rekognoszirung eines Kavalleriedetachements, welches er unter dem Befehle des Major Kaiser nach Adligenschwil entsendet hatte, erfuhr, daß jener Ort von den Luzerner Truppen verlassen worden und er bereits die zweite Brigade, Isler, zum Marsch gegen Luzern beordert hatte, so ließ er eine starke Vorhut von Infanterie und Kavallerie mit dem Befehle abgehen, so weit zu marschiren, bis sie auf den Feind stoßen würde.

In Adligenschwil wurden die vorrückenden Truppen freundlich empfangen und ihnen Trank geboten. Der Kommandant der Vorhut, Major Neher, meldete dem Divisionskommandanten von der Höhe des Tietschibergs ob Luzern, daß er noch auf keinen Feind gestoßen sei, und wie er höre, ohne Widerstand werde in Luzern einziehen können; „er marschire vorwärts."

Unweit dieser Stellung erhielt der Kommandant durch die Abordnung des Stadtrathes nachstehenden Beschluß desselben, welchen er dem Divisionskommandanten sofort übersandte. Derselbe lautet:

„Der Stadtrath von Luzern, veranlaßt durch eine Zuschrift Sr. Exzellenz des Herrn Oberkommandanten der eidgenössischen Armee, aus dem Hauptquartier Sins, vom heutigen Tage des Morgens ¾ auf 4 Uhr, erklärt anmit, daß die Regierung sich gestern Abend faktisch aufgelöst und in ihrer großen Mehrheit von hier entfernt hat, daß die Thore der Stadt offen stehen und die Milizen sowie der Landsturm entwaffnet sind, und daß als fernerhin sicheres Zeichen, man werde in hiesiger Stadt die eidgenössischen Truppen mit Zutrauen empfangen, auf zwei Thürmen derselben die eidgenössische Fahne bereits aufgepflanzt ist."

Inzwischen rückte die genannte Vorhut, Jägerkompagnie Nro. 2 vom Bataillon Sailer von Schaffhausen, bis an die Thore von Luzern vor.

---

*) Nach Leuthys Angabe.

§. 246. Einzug der eidgenössischen Truppen in Luzern.

Die erste eidgenössische Truppe, welche in Luzern einzog, war die oben bezeichnete Vorhut der Division Gmür. Sie wurde von den Radikalen mit großem Jubel empfangen.

Die vierte Division, Ziegler, war indessen schon nach 8 Uhr aus den Bivouaks aufgebrochen und in Ebikon dem Altschultheiß Kopp, Mitglied und Abgeordneten des Stadtrathes Luzern, mit weißer Fahne begegnet, welcher das Gesuch um Schonung der Stadt vortrug, wie Dufour in seinem Schreiben sie gewährt hatte.

Indeß begab sich der große Generalstab bei Tagesanbruch auf den Weg, um vor der Hauptmasse des Heeres in Luzern anzulangen und daselbst die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die öffentliche Ordnung sicher zu stellen und eine allzu große Anhäufung von Truppen zu verhindern.

Der Kommandant der vierten Division, Oberst Ziegler, wurde zum Platzkommandanten bezeichnet, und den verschiedenen Abtheilungen des Heeres wurden folgende Kantonementskreise angewiesen:

Der Berner Reservedivision, Ochsenbein, Kriens, Horw und Winkel, worauf Rückmarsch nach Hause;

Der zweiten Division Littau, Malters und die westliche Vorstadt von Luzern, mit dem Hauptquartier im Bade Rothen, welches aber der Kommandant, da er daselbst ein Spital fand, mit dem Emmenbaum vertauschte; später sollte diese Division die Aemter Entlebuch und Willisau besetzen;

Der vierten Division Luzern, Ebikon und Roth, mit dem Hauptquartier in Luzern;

Der fünften Division Udligenschwil, Adligenschwil und Meggen, mit dem Hauptquartier in Seeburg bei Luzern; ein Theil der Division besezte Zug;

Die Reserveartillerie Emmen.

Ungefähr um 11 Uhr begann der Einmarsch der Truppen der Division Ziegler in Luzern, welcher sich unmittelbar die Truppen der vom linken Reußufer über Gisikon herübermarschirten Division Donats anschloßen.

Bald darauf zog auch der Divisionskommandant Gmür an der Spitze der zweiten Brigade, Isler, in Luzern ein.

Die Division Burckhardt hatte am frühen Morgen dieses Tages statt der zerstörten Thorenbergbrücke durch Sappeurs schnell eine Bockbrücke über die Emme hergestellt, und Alles war zum

Sturm von Littau bereit, als der Bericht der Uebergabe Luzerns anlangte, worauf die Division, ohne weitern Widerstand, in die Stadt einmarschirte.

Der Jubel und die Ausgelassenheit der radikalen Bevölkerung war gränzenlos. Das Wehen der Fahnen, das Schwenken der Hütte, das wilde tobende Geschrei in Vivats wie in leidenschaftlichen Ergüssen über den Sonderbund vermehrten noch das bunte Gewirr, welches durch den endlosen Zug der Divisionen verursacht wurde. Der Einzug dauerte bis spät in die Nacht.

Die Stockung vor und in der Stadt durch die Menge der Truppen und Fuhrwerke aller Art, das Hindurchdrängen der Artillerie durch die Truppenmassen erregten Verwirrung, Unwillen und große Ausgelassenheit unter rache- und raubsüchtigen Leuten. Denn in diesem Momente lagen in und um die Stadt etwa 24,000 Mann Truppen, welche der thätige Stadtrath an diesem Tage einquartirte.

Donnerstags, den 25., waren abermals 24,000 Mann in der Stadt einquartirt.

Dufour versucht diese Truppenanhäufung und die im Gefolge stehenden Unordnungen und Gewaltthätigkeiten darin zu entschuldigen, daß die Dislokationsbefehle nicht zur rechten Zeit anlangen konnten, indem die Divisionen sehr schnell in die Stadt einrückten und dann auch in der Erbitterung gegen die Hauptstadt des Widerstand leistenden Kantons Luzern. Wir werden die verübten Erzessen an geeigneter Stelle besprechen.

Während dieser Zeit durchzogen die Brigaden der Reservereiterei, unter dem Befehle des Oberstl. von Linden, das Land in der Gegend von Sursee und im Freiamt, um den Rücken des Heeres zu sichern und seine Verbindungen mit den Magazinen zu erhalten.

Am 26. November zogen drei vereinigte Kavalleriebrigaden durch Luzern, wo sie vor dem General defilirten und am 27. entlassen wurden.

§. 247. Die lezte Proklamation der Regierung von Luzern an das Volk. Ein Wort der Rechtfertigung.

Die Regierung von Luzern kam indeß glücklich in Flüelen an. Dort versammelten sich die gedachten Mitglieder des luzernerischen Regierungsrathes noch zu einer förmlichen Sitzung und erließen nachstehende Proklamation:

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

„Getreue, liebe Mitbürger!

„Die unglückliche Wendung des heutigen Kampfes hat uns, um nicht durch den Feind zur Niederlegung der uns anvertrauten Regierungsgewalt gezwungen zu werden, bewogen, uns, da kein Punkt des Kantons Luzern Sicherheit bot, nach dem Kanton Uri zurückzuziehen.

„Indem wir uns so wegbegaben, haben wir dem Herrn General den Auftrag gegeben, so viel möglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen; wir beauftragten ihn weiter, wenn die Stadt Luzern gegen die vordringende Uebermacht nicht mehr vertheidigt werden könne, unnützes Blutvergießen zu verhindern; gleichzeitig hat er von uns Vollmacht und Auftrag erhalten, ohne der Regierungsgewalt zu nahe zu treten, über Schutz von Personen und Eigenthum im Kanton Luzern mit der feindlichen Macht zu unterhandeln.

„Wir haben gemäß der Verantwortlichkeit, welche auf uns ruht, für die noch in der Staatskasse vorhandenen Gelder sichernde Maßnahmen getroffen, sowie wir es uns angelegen sein ließen, die Sigille des Staates mitzunehmen.

„Wenn wir auch gezwungen sind, der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, so sind wir nichtsdestoweniger Eure rechtmäßige Landesobrigkeit. Unsere Wirksamkeit für Euch ist gegenwärtig freilich leider gering, die Zeit kann aber mit Gottes Hülfe wieder kommen, wo es uns gegeben ist, in unserer vollen rechtlichen Stellung zu Euch zurückzukehren.

„Wir hoffen, daß es dem Herrn General gelingen wird, Euch durch Unterhandlung vor fernern Unbilden zu schützen. Ertraget indessen das große Unglück mit Gottergebung; wenn der Herr uns auch schwer heimgesucht hat, so wird Er uns doch nicht ganz verlassen, durch geduldige Fügung in dessen Willen erwerben wir uns das Verdienst, seiner Erbarmung später wieder theilhaftig zu werden.

„So gegeben und dem Herrn General zur angemessenen Publikation zugestellt."

Flüelen, den 23. Wintermonat 1847.

Der Statthalter: **C. Siegwart-Müller.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatsschreiber: **Bernard Meyer.**

Ob die Regierung durch die von ihr angestellten Betrachtungen ihre Flucht hinglänglich gerechtfertiget habe, — mag zu entscheiden einer ruhigern Zeit vorbehalten sein. Unsrerseits sind wir überzeugt, daß die Regierung jedenfalls nur in guter Absicht, und nur in der Ueberzeugung, sie handle recht, also gehandelt hat. Es ist hiebei auch keineswegs zu übersehen, daß mit dem Ausbruche des Krieges die Gebiete der Stände Luzern, Uri u. s. w. zu einem und demselben Heerlager gemacht wurden; die Luzerner Regierung hatte sich mit ihrem Weggehen von Luzern noch nicht außer das Heereslager begeben; zur Zeit ihrer Abreise war es noch nicht gewiß, daß auch die Urkantone unterliegen würden. Der sogeheißenen „Flucht" lag weniger ein Aufgeben, als vielmehr ein Fortsetzen des Kampfes zum Grunde. Vielleicht wird einmal die Zeit kommen, in der die Konservativen Luzerns gerne sagen werden: „Der Regierung von Luzern hat man ihre verfassungsmäßige Gewalt genommen, — sie hat nie abgedankt."

Ohne alle Vorsorgen, wie man zuerst glauben machen wollte, war die Regierung auch nicht fortgegangen. Sie hatte in dieser Beziehung den Oberbefehlshaber mit allen Vollmachten ausgerüstet, und hatte ihm aufgetragen, ihre Proklamation gehörig bekannt zu machen.

Man hat den Regierungsmitgliedern vorwerfen wollen, daß bloße Furcht und Sorge für ihre eigene Person sie zur Flucht nach Uri bewogen habe. Der Vorwurf ist ungerecht, obgleich eine allfällige Furcht allerdings nicht ohne Grund gewesen wäre; der Vandalismus, wie er nach dem Einzuge der eidgenössischen Truppen in Siegwarts Wohnung gehauset, ist sprechender Zeuge hiefür; die Drohungen, wie sie in Rede und Schrift gegen Siegwart und Meyer gemacht wurden, sind ebenfalls bekannt; man sezte auch alle Regierungsmitglieder, deren man habhaft werden konnte, hinter Schloß und Riegel in Verhaft, und Siegwart und Hautt wurden sogar im luzernerischen Kantonsblatte als Kriminalverbrecher ausgeschrieben.

Die Proklamation vom 23. November war der lezte Akt der verdrängten Luzerner Regierung. Es wurde ihr in Uri bald klar, daß es für sie eine Unmöglichkeit sei, sich da noch länger als Regierung zu halten. Sie löste sich auf.

Bei ihrer Auflösung übergab die Regierung die mitgebrachten Kassen sammt dazu gehörigen Schlüsseln der Obhut der Regie-

rung von Uri. Seit der Abreise von Luzern waren die Kassen nicht einmal geöffnet worden. *)

§. 248. Das Anleihen des siebenörtigen Kriegsrathes. Die Reiseabentheuer über den Simplon. Verhaftung Siegwarts und seine Ehrenrettung.

Als um Mitte Novembers 1847 die Kasse des Sonderbundes bereits erschöpft und das Ende des Krieges noch nicht abzusehen war, beschloß die Regierung von Luzern die Abschließung eines Geldanleihens in Mailand zu versuchen. — Mit den nöthigen Empfehlungen ausgerüstet, entschloß sich Großrath Vinzenz Fischer über die Furka und den Simplon dahin zu reisen. Am 22. November kam Fischer nach Mailand, und ließ sich sogleich beim Erzherzog, Vizekönig, zur Audienz melden. Auf die zuvorkommendste Weise empfangen, eröffnete er ihm seinen Auftrag. Er versprach zu thun, was in seinen Kräften liege. Fischer sprach noch mit dem Grafen v. Fiquelmont, dem damaligen Chef der Regierung in Mailand, worauf ihm dann 50,000 französische Franken in Gold zur Verfügung gestellt worden. Hiefür stellte Fischer folgende Empfangsbescheinigung aus: Der „Unterzeichnete handelnd im Auftrage der Regierung des Kantons Luzern, deren Gebiet gegenwärtig von den Truppen der 12 Stände blokirt ist, bescheinigt anmit von Sr. kais. Hohheit dem Erzherzog, Vizekönig Rainer in Mailand, am heutigen Tage 50,000 französische Franken in Napoleonsd'ors vorschußweise empfangen zu haben für die oberwähnte Regierung. Mailand, den 23. Nov. 1847. (Sign.) V. F."

Am 24. November Mittags verließ Fischer Mailand und kam den 25. Abends 6 Uhr mit seinem Gelde in Brig (Kt. Wallis) an. Er traf sofort Anstalten zur Fortsetzung seiner Reise über die Furka nach Luzern, als ihn unvermuthet unklare Gerüchte vom Uebergange Luzerns an die Eidgenossen überraschten. Man versicherte ihm, der Kriegsrath des Sonderbundes sei auf dem Wege nach Brig. Noch denselben Abend traf die Frau von Schultheiß Siegwart-Müller mit drei Kindern und in Begleitung eines Feldpaters der St. Gotthardtsexpedition in Brig ein. Den 26. Abends erschien sodann Siegwart selbst und mit ihm die Regierungsräthe Sigrist und Thalmann von Luzern. Das Erscheinen dieser Herren machte einen niederschlagenden Eindruck auf die Oberwalliser, welche

*) Der Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder in Luzern rc. von G. J. Beffard.

meinten, der Krieg werde erst seinen Anfang nehmen. Die bisherige kriegerische Stimmung im Wallis schlug um und an einen Widerstand von dieser Seite war nicht mehr zu denken. — Die fremden Offiziere, welche in den Reihen des Sonderbundes gedient, kamen größtentheils im Laufe des 27. nach Brig. Auch Rathsschreiber B. Meyer und Oberst v. Elgger trafen am Abend dieses Tages in Brig ein.

Da in diesen Bergen an ein sicheres Bleiben nicht zu denken war, so entschloß man sich vorerst nach Domo d'Ossola überzusiedeln. Diejenigen, denen man vorgeworfen, daß sie sich mit den gefüllten Staatskassen aus dem Staube gemacht hätten, waren entblößt von allem Nothdürftigen. Sie hatten nicht nur kein Geld, sondern nicht einmal die nöthigen Kleider, um der rauhen Jahreszeit zu trotzen. Mit seinem Reisegeld mußte Fischer den greisen Regierungsräthen Sigrist und Thalmann und andern Flüchtigen behülflich sein für Anschaffung der unentbehrlichsten Fußbekleidung rc.

Am 28., Morgens 4 Uhr, es war ein Sonntag, verließen die Flüchtlinge, nach angehörter Messe im Jesuitenkollegium, Brig und traten unter seltsamen Gefühlen den Weg der Verbannung an. Auf der Höhe des Simplons fanden sie Mittags im Hospitz der Bernardiner gastliche Aufnahme.

Sie wollten diesen Nachmittag die Gränze von Piemont noch erreichen, allein der tiefe Schnee, welcher inzwischen gefallen und der schneidende Bis machten es unmöglich. Sie mußten im Dorfe Simplon bleiben. Während sie sich hier einiger Ruhe überließen, befaßte sich der Schuster des Dorfes mit der Ausbesserung ihrer Schuhe und Stiefeln. — Am folgenden Morgen lag so tiefer Schnee, daß an ein Fortkommen zu Fuß nicht zu denken war. Es wurden deßhalb zwei Schlitten zugerüstet, um die ganze Karavane nach der Gränze zu bringen. Allein der Weg wurde so gefährlich, daß man keinen Augenblick mehr sicher war von den stürzenden Lawinen verschüttet zu werden. Einer ihrer Schlitten blieb im Schnee stecken, der andere wurde sammt Fuhrmann und Pferden von einer Lawine in die Isella fortgerissen. Zum Glücke fand sich in der Nähe das Schirmhaus Nro 9. Hier suchten sie Zuflucht und Erfrischung. Die Flüchtigen füllten den kleinen Raum des warmen Stübchens, und vor der Thüre lagerten die Pferde. Gegen Mittag erhellte sich der Himmel und schien die Weiterreise begünstigen zu wollen. Sie zogen aus, um das Glück der Reise auf's Neue zu versuchen.

Kaum einige Schritte vom Schirmhaus verliert sich die Straße

in eine lange Felsengallerie. Am Eingange des Gewölbes lag eine Lawine, welche den Weg gänzlich sperrte. Guter Rath war theuer. Sie kehrten in ihr Schirmhäuschen zurück, um daselbst den längsten Tag ihres Lebens zuzubringen. Der Wegmacher hatte sich erst neulich mit Proviant versehen, und so hörten sie mit einigem Kaltblut seine Aeußerung, daß sie vielleicht auf 8 Tage bei ihm in seiner Höhle zubringen müßten. Aber schon am folgenden Morgen konnten die Flüchtigen es wagen durch den tiefen Schnee sich hindurch zu arbeiten. — Glücklicherweise waren die beiden greisen Regierungsräthe mit Frau Siegwart und deren Kindern noch über den Berg gekommen, bevor der Schnee fiel.

Am 30. November gelangte die Karavane endlich an die piemontesische Gränze bei Isella, in einem Zustande, daß sich darob Steine hätten rühren mögen. Die Müden sezten sich um ein großes Feuer am Kamin zum trocknen aus. — In Isella traten nach und nach auch die vertriebenen Jesuiten aus Luzern und Wallis ein, dieselben begaben sich nach Olegio bei Novara. — Auf den Abend trafen die Flüchtigen endlich in Domo d'Ossola ein. In der Post daselbst war ein Zusammenfluß von Flüchtlingen aus Luzern und Wallis. Da war es auch, wo General v. Salis-Soglio von seinen Offizieren umgeben, am Kaminfeuer einen Befehl des Kriegsrathes aus der Tasche zog, wonach er angewiesen war, nach dem Aufgeben von Gisikon sämmtliche Kräften an sich zu ziehen und dieselben in den Urkantonen zu verwenden.

Die Nichterfüllung dieses Befehles zog ihm von den anwesenden Offizieren bittere Vorwürfe zu. In Domo d'Ossola bezog Schultheiß Siegwart-Müller mit seiner Familie eine Privatwohnung bei Gentinetta, dessen Sohn seither vom eidgenössischen Bundesrathe zum Posthalter in Domo d'Ossola ernannt worden ist. Fischer ließ seine Schicksalsgenossen in Domo d'Ossola zurück und begab sich neuerdings nach Mailand, um daselbst zu bewirken, daß den Flüchtlingen gestattet werde ohne Paß und andere Förmlichkeiten die Lombardie zu betreten. — Seinem Gesuche wurde auf die wohlwollendste Weise entsprochen und für die Flüchtlinge überhaupt die aufrichtigste Theilnahme bewiesen.

Am 5. Dezember traf auch Staatsschreiber Meyer von Mailand ein, mit der Nachricht, daß Schultheiß Siegwart in Domo d'Ossola angehalten und angewiesen worden sei, sich nach Novara zu begeben. Die Ursache dieser Maßregel lag in Folgendem. — Die Regierung des Kantons Tessin soll einem Polizeibeamten in

Arona die Anzeige gemacht haben, ein gewisser Siegwart, gegenwärtig in Domo d'Ossola, habe sich der eidgenössischen Kriegskasse in Luzern bemächtiget und befinde sich von daher im unrechtmäßigen Besitze bedeutender Geldsummen. Jener Polizeibeamte in der Meinung, als handle es sich darum, einen gemeinen Verbrecher zur Haft zu bringen, ertheilte sofort die nöthigen Befehle. Mitten in der Nacht wurde das Haus des Gentinetta von Polizeisoldaten umstellt, Siegwart und seine Familie aus dem Schlafe geweckt und über die Angaben der Regierung von Tessin zur Rede gestellt. — In Folge einer Hausdurchsuchung wurde ein Kistchen entdeckt, welches die in Mailand erhobenen 50,000 französischen Fr. enthielt. Siegwart erklärte mit aller Offenheit, woher diese Gelder rühren und daß er im Begriffe sei, dieselben Demjenigen wieder abzuliefern, von dem sie enthoben worden waren. Alle Erklärungen waren umsonst. Das Kistchen wurde versiegelt und sofort dem Gouverneur von Novara übermittelt. Auch Siegwart reiste dahin, begleitet von seiner Gemahlin und dem General v. Kalbermatten. Unterdessen that Fischer in Mailand die geeigneten Schritte, um Siegwart aus seiner unangenehmen Lage zu befreien. Von Sr. Exzellenz dem Gouverneur v. Spaur mit den erforderlichen amtlichen Ausweisschriften ausgerüstet und mit Empfehlungen an den k. k. österreichischen Gesandten in Turin, begab sich Fischer unverzüglich auf den Weg nach lezterer Stadt. — Indessen fand er unterwegs den Schultheißen Siegwart in Novara, wo sich das Mißverständniß löste und dem vielfach verleumdeten Mann die vollste Genugthuung zu Theil ward. Der Gouverneur von Novara, von Sonnaz, erschien mit einem Bedienten auf dem Zimmer des Schultheiß Siegwarts und übergab lezterm eigenhändig das in Domo d'Ossola enthobene Kistchen sammt dessen Inhalt zurück unter tausend Entschuldigungen für die Unvorsichtigkeit des Polizeikommissärs von Arona. Dieser wurde zudem seiner Stelle entsezt.

Nun begab sich Siegwart nach Mailand zu seiner Familie und den übrigen Flüchtlingen, General v. Kalbermatten dagegen wandte sich nach Turin. — In Mailand war ihre erste Sorge, die fraglichen 50,000 französischen Fr. wieder in die Hände des Eigenthümers zurückzustellen.

Dieß ist der wahre Sachverhalt über einen Zwischenfall, der zur Zeit in der radikalen Zeitungswelt so viel Aufhebens gemacht, und den man auf die perfideste Weise auszubeuten versucht hat.

In Mailand wollte es den Regierungsräthen Sigrist und

Thalmann nicht gefallen. Fern von ihren Familien und ohne alle Kunde über deren Schicksal, und zudem der fremden Sprache nicht kundig, ergriff sie das Heimweh. Im Gefühle ihrer Unschuld und im Vertrauen auf den Schutz der heimathlichen Gesetze kehrten sie über den Splügen nach Luzern zurück. Kaum dort angelangt, wurden sie in die Gefangenschaft abgeführt. — Auch Siegwart verließ mit seiner Familie am 16. Dezember Mailand, in der Absicht, sich in Insbruck auf längere Zeit niederzulassen. Er wohnte daselbst geachtet und geehrt bis er in Folge der politischen Unruhen des österreichischen Kaiserstaates, im Elsaß eine neue Zufluchtsstätte aufsuchte, wo er gegenwärtig sich noch befindet.

§. 249. Einmarsch der eidgenössischen Truppen in den Bezirk March. Kapitulation von Lachen.

Den äußersten linken Flügel der eidgenössischen Armee bildeten die erste Brigade, Blumer, und die dritte Brigade, Keller, von der Division Gmür.

Die Brigade Blumer, welche in der Gegend von Richterschwil stand und die Reservebrigade Keller, welche hinter dem Linthkanal stationirt war, sollten nämlich den nördlichen Theil des Kantons Schwyz bedrohen und die Truppen dieses Kantons beschäftigen, um deren Aufmerksamkeit von Küßnacht und Schwyz abzulenken. In Folge unvorgesehener Umstände rückte die erste Brigade statt am 23. erst am 24. Nov. in den Kanton Schwyz ein.

Die Brigade Keller sollte den 23. November, Morgens 6 Uhr, in drei Kolonnen von Bilten, von Benken und über die Giessenbrücke und von Grynau bis Lachen vorrücken.

Oberstl. Kelly, Kommandant der Avantgarde, marschirte am 23. in aller Frühe mit der thurgauischen Scharfschützenkompagnie Ammann und zwei Kompagnien des Glarner Bataillons Trümpi, die er in Schänis sammelte, nach Bilten, (Kanton Glarus) wo sich ihm die Scharfschützenkompagnie Blumer und die vier übrigen Kompagnien dieses Bataillons anschloßen. Bei der Giessenbrücke standen jenen Morgen zwei Achtpfündergeschütze der St. Galler Batterie Näff, die Glarner Scharfschützenkompagnie Leuziger, die zwei Appenzeller Schützenkompagnien Koller und Rohner, die halbe St. Galler Schützenkompagnie Weber und drei Kompagnien des thurgauischen Bataillons Merkli; die Kompagnie Gräflein dieses Bataillons ward gegen die abgebrochene Grynauerbrücke beordert. Als Reserve wurde das Appenzeller Ba-

taillon Zellweger bei der Giessenbrücke, bei Benken und Utznach aufgestellt, während das Schaffhauser Bataillon Bringolf, der zweiten Reservebrigade, Bringolf, in Rapperschwil und Schmerikon lag, um den Seebezirk in Ruhe zu halten.

Der Ordre gemäß rückten Oberstl. Kelly von Bilten und der Brigadekommandant Keller von der Giessenbrücke her nach dem ersten schwyzerischen Dorfe Reichenburg vor. Hinter der Angriffskolonne Kelly besezten das freiwillige Glarner Schützenkorps, der Glarner Landsturm und vier Vierpfündergeschütze die Glarner Gränze. — In Reichenburg ertönten die Sturmglocken. Man glaubte Bewaffnete von allen Seiten gegen das Dorf hineilen zu sehen, und erwartete ernsten Widerstand. Da sich aber keine Schwyzer Truppen offen zeigen wollten, ließ Kelly einige Schüsse gegen das öde Dorf abfeuern.

Gleichzeitig marschirte die Kolonne Keller von der Giessenbrücke heran. So wuchs der Muth, und endlich zogen die eidgenössischen Truppen herzhaft in das verlassene Dorf Reichenburg ein. Sie faßten jenseits des Dorfes Position. Nur Kinder und alte Weiber zeigten sich. Die schwyzerischen Scharfschützen und der Landsturm hatten das Dorf verlassen. Dafür wurde der Kapuziner Norbert ergriffen, wundgeschlagen und nackt ausgezogen; man wähnte in ihm den verkleideten Pfarrer Rüttimann. Der arme Kapuziner wurde als Geisel gefangen und fortgeschleppt. Der Pfarrer Rüttimann war als Feldpater beim Bataillon Müller in Arth. Kein Wunder, daß die rohen Soldaten solche Unmenschlichkeiten begingen, hatte ja doch Oberst Gmür in einem Tagesbefehl die Verhaftung des Pfarrers Rüttimann befohlen. Warum solch offene Befehle? Ein Offizier gestand nachher, Rüttimann wäre gewiß ermordet worden, wenn man ihn gefunden hätte. Diesen Sinn legte man dem Tagesbefehl bei.

Beide Kolonnen vereinigten sich nun Ordre gemäß und sezten ihren Marsch fort. Zur Sicherung des Rückens blieben zwei Glarner Infanteriekompagnien unter Major Blumer in Reichenburg zurück.

Auf dem linken Flügel der Marschkolonne eklairirte die Scharfschützenkompagnie Blumer, auf dem rechten die Scharfschützenkompagnie Ammann. Links und rechts der Straße bewegte sich die Infanterie. Auf der Straße selbst marschirte die Artillerie und Bagage. — Im Dorfe Schübelbach wurde nach kurzem Halt eine Besatzung von zwei Kompagnien zurückgelassen.

Indeß hatte Jägerhauptmann Gräflein beim Schlosse Gry-

nau eine Brücke hergestellt und das Schloß besezt. Auf dem weitern Marsche wurden mehrere Landstürmer gefangen, auf die man übrigens wie nach Wunderthieren griff, obwohl es meistens betagte Männer oder schwache Jünglinge waren. Dießmal wurden etwa 20 wieder freigelassen.

In Siebnen wurde der dortige Fabrikbesitzer, Kantonsrath Honegger, nach Lachen gesandt, um vermöge seines Einflusses die Behörden zur Kapitulation zu bestimmen, mit der Drohung, daß, wenn nicht sofort entsprochen werde, dem Orte Lachen „Schlimmes" bevorstehen dürfte. *)

Langsam rückte die Kolonne indeß nach Galgenen. Bald kamen Abgeordnete von Lachen. Man besprach und schloß eine Kapitulation, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

1) Freundliche und friedliche Aufnahme der eidgenössischen Truppen und Verpflegung auf eidgenössischem Fuße.

2) Entwaffnung der männlichen Bevölkerung.

3) Aufbewahrung der Waffen der Bürger und Einwohner des Bezirks March im Rathhause zu Lachen ꝛc.

4) Begebung unter eidgenössischen Schutz und Unterwerfung den Befehlen der Tagsatzung.

5) Verpflichtung der eidgenössischen Truppen, die Behörden in Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, Sicherheit von Personen und Eigenthum zu unterstützen.

Der Einmarsch der Kolonnen in Lachen fand zwischen 5 und 6 Uhr Abends unter großer Freudenbezeugung eines Theils der Bevölkerung statt. Den eidgenössischen Truppen gefiel es nicht, daß sie überall so wenig Männer sahen. Sie glaubten sie alle unter Waffen und befürchteten alle Stunden einen Ueberfall.

Am Morgen des 23. war der Landsturmkommandant Dom. Abyberg mit dem Bataillon Beeler, älter, gegen die Obermarch marschirt. Wie er aber den Feind in drei starken Kolonnen heranrücken sah, zog er sich eilends und zum Verdruß des kampflustigen Landsturmbataillons Beeler auf die Höhen gegen den Etzel zurück und in einem Marsch nach Einsiedeln, wo er indeß von Oberstl. v. Reding gleich wieder auf den Etzel zurückzukehren, beordert wurde.

Dadurch war es der Brigade Keller so bald möglich geworden, bis Lachen vorzurücken. Aber in Lachen war es ihm und seinen Truppen unheimlich. Oberstl. Kelly sollte in Rapperschwil

*) Leuthys Kriegsereignisse.

ein Dampfschiff abholen, damit man sich im Falle eines Angriffes schnell auf dem Dämpfer retten könnte. Als des niedern Wasserstandes wegen das Dampfschiff nicht erhältlich war, wurde Oberstl. Kelly in's Hauptquartier der Brigade Blumer nach Wädenschwil gesandt, um den Kommandant zum Marsch gegen Lachen und zur Hülfe der bedrängten Truppen daselbst aufzufordern. Blumer wollte keine so große Gefahr erblicken und zögerte mit einem Entscheide. Dann aber versprach er doch eine Demonstration gegen die Schwyzer Truppen zu machen, die wirklich am 24. erfolgte. Dadurch sollte die Verbindung mit der Brigade Keller in der March hergestellt werden.

§. 250. Die Position auf der Schindellegi.

Schon seit dem 1. November hielt das Bataillon v. Reding die wichtige Position der Schindellegi besezt.

Dieser Bergpaß, der mit größern Massen nicht anders als über den hohen Etzel zu umgehen ist, muß bei einer Vertheidigung des Kantons Schwyz vor allen andern eine zuverlässige Besetzung erhalten, weil der vordringende Feind von da aus mit einer verhältnißmäßig geringen Anzahl Truppen aufgehalten, und vermöge der von dort aus gehenden Straßen nach dem Kanton Zürich und St. Gallen mit Leichtigkeit die Offensive ergriffen werden kann.

Der Kommandant dieses Bataillons, Sohn des Landammanns Aloys v. Reding, welcher im Jahre 1798 den Franzosen in der nämlichen Gegend einen heldenmüthigen Widerstand geleistet, fühlte sich durch die Erinnerung an jene ruhmvolle Epoche in der Geschichte des Kantons Schwyz mehr als irgend einer seiner Waffenbrüder angespornt, den ihm anvertrauten Posten auf ehrenvolle Weise zu vertheidigen.

Da vorauszusehen war, daß ein feindlicher Angriff mit zahlreichem groben Geschütz unterstüzt werden könne, so benuzte er die ersten Tage seines dortigen Aufenthaltes, um die schon von Natur äußerst günstige Defensivstellung durch die Mittel der Kunst zu verstärken und die wenigen ihm zu Gebote stehenden Kanonen vor Demontirung von Seite der an Anzahl und Kaliber überlegenen feindlichen Artillerie sicher zu stellen.

Vereint mit Artilleriehauptmann Hegner, welcher als praktischer Ingenieur für solche Arbeiten sehr viel Geschicklichkeit besizt, ließ Oberstl. v. Reding durch Kanoniere und einige Leute des Wollerauer Landsturms vier Verschanzungen aufwerfen, von denen

man sich viel Nutzen versprechen durfte, und deren eine man später mit Vortheil gebrauchen konnte. Von der ersten aus, welche zunächst am Wirthshaus zum Hirschen aufgeworfen worden, konnte die Straße von Wollerau und ganz besonders diejenige von Pfeffikon wirksam bestrichen werden. Die zweite krönte den Hügel, welcher auf der rechten Seite der Straße von Wollerau und etwa 400 Schritte von obiger entfernt liegt, und die ganze Gegend von Hütten bis Wollerau beherrscht. Die dritte Schanze an der Einmündung der Straße von Hütten angelegt, bot den Vortheil dar, einer von Sihlegg anrückenden Kolonne das Vordringen in wirksamster Kartätschenschußweite beinahe unmöglich zu machen. Eine vierte endlich wurde am Eingange des Weilers links an der Straße von Wollerau aufgeworfen, um, falls die erste Linie aufgegeben werden müßte, von dort aus vereint mit der oben erwähnten ersten Batterie eine feindliche Kolonne, welche aus dem Engpaß oberhalb des s. g. Vogelnestes zu debouschiren suchen wollte, mit wirksamem Kreuzfeuer zu beschießen.

Um den Feind in Schußweite des Kartätschenfeuers aufzuhalten, wurden an geeigneten Orten Verhaue angelegt.

Das Plateau zwischen den Straßen von Pfeffikon und Wollerau ganz in der Nähe des Weilers, ist sehr günstig für Aufstellungen von Infanterie, sowie die dasselbe einschließenden Hügel den Scharfschützen vortheilhafte Standpunkte darbieten. An einigen Stellen wurden die leztern Vortheile überdieß durch kleine Deckungen von Erdaufwürfen 2c. erhöht.

In der Voraussicht, daß die obgenannte Position von dem eigentlichen Defilé der Schindellegi, welches durch die Sihlbrücke gebildet wird, ungünstiger Gefechtsverhältnisse wegen verlassen werden müßte, waren auf dem rückwärtsliegenden, linken Sihlufer einige Vorkehrungen getroffen worden, um in jener gleich vortheilhaften Lage die Vertheidigung fortzusetzen. Es ist anzunehmen, daß den Angreifern in jenen furchtbaren Schluchten zwischen der Schindellegi und der Faulenstein-Sägmühle ein sicheres Grab geworden wäre. Ein Frontangriff des Engpasses der Schindellegi scheint spätern Nachrichten zufolge auch gegnerischerseits als ein höchst unsicheres Unternehmen betrachtet worden zu sein, zumal da ihnen die zuverlässige Stimmung der dortigen Besatzung bekannt geworden war. Der Kommandant konnte sein Bataillon nöthigenfalls laut erhaltenen Vollmachten noch durch drei Kompagnien Landwehr und einer sehr starken und gut organisirten Kompagnie Knüt-

telmänner verstärken und hatte nebstdem über den Landsturm jener Gegend zu verfügen.

Da nach allem oben Angeführten vorauszusetzen war, daß der Feind einen allfälligen Frontangriff durch einen Seitenangriff unterstützen werde, so wurden diejenigen Punkte, welche eine Umgehung begünstigen, gehörig besezt. Der Roßberg, über dessen Höhen man von Hütten aus in den Rücken der Aufstellung an der Schidellegi kommen konnte, erhielt als Besetzung eine Kompagnie Scharfschützen des Landsturmsbataillons Kälin. Der Gipfel desselben, der s. g. Hoherohnen wurde überdieß durch eine starke Feldwache, welche mit den Vorposten der Truppen im Aegerithal in Verbindung stand, bewacht. Von dort aus konnten alle Bewegungen und allfällige Anschläge des Feindes beobachtet werden. Um demselben eine Umgehung über den Roßberg zu erschweren, wurde die Sihlbrücke bei Hütten zerstört. — Gegen eine andere Umgehung, welche den Truppen an der Schindellegi hätte gefährlicher werden können, als die oben erwähnten, nämlich über den Roßberg und über den Etzel, war vom Divisionskommando gesorgt worden. Zwischen der Schindellegi und dem Etzel stationirte zur Unterhaltung der nöthigen Verbindung eine Jägerkompagnie des Landsturmbataillons Nro. 2 auf der Einsattelung des Bergs, Kastenegg genannt.

Es war also auch dafür gesorgt, daß die Schindellegi von jener Seite her nicht leicht umgangen werden konnte.

§ 251. Das Gefecht an der Schindellegi.

Zwei Kompagnien des Bataillons v. Reding stationirten abwechselnd in Wollerau und hatten eine starke Wache in Bäch. Die Vorpostenkette zog sich von lezterm Ort an gegen die Anhöhe eine Viertelstunde ob Richterschwil, und von dort der Zürcher Gränze entlang bis zur Höhe des Roßbergs. Der daherige sehr beschwerliche Wachtdienst wurde von allen Kompagnien mit unermüdlicher Thätigkeit und genau verrichtet. Die feindliche Feldwache stand so nahe an den schwyzerischen, daß sich dieselben ohne Anstrengung zurufen konnten, was zu gegenseitigen Provokationen Veranlassung gab. Da die Schwyzer Schildwachen während mehrern Tagen von gegnerischer Seite durch Schüsse geneckt wurden, so erhielten sie endlich, um diesem Unwesen ein Ende zu machen, die Erlaubniß, dieselben zu erwiedern. Es entspann sich in Folge dessen auf der ganzen Vorpostenlinie ein Scharmützel, das den Feinden zwei Todte und mehrere Verwundete gekostet haben soll; schwyzerischerseits wurde

Aloys Litschi von Wollerau, Scharfschütz der Kompagnie Lüönd, der sich bei dieser Gelegenheit wie später durch Kühnheit besonders bemerkbar machte, an der rechten Hand verwundet.

Die gegenseitige Erbitterung und die Kampfeslust unter den Schwyzern, welche sich seit der Kriegserklärung bei allen Kompagnien auf die unzweideutigste Art kundgab, wurde durch dieses Scharmützel noch vermehrt. Alles harrte mit größter Ungeduld auf den Augenblick der Entscheidung.

Den 24. November, Morgens 10 Uhr, rückte die Brigade Blumer, zwei Bataillone nebst Spezialwaffen, über Richterschwil und die Sternenschanze gegen Wollerau. In Wollerau wurden die Sturmglocken geläutet, die dort aufgestellten Truppen hatten sich bereits früher zurückgezogen. Oberst Blumer besezte das verlassene Wollerau und führte dort 5 wehrlose, angesehene Bewohner als Geiseln weg.

Während dem Vorrücken der Brigade Blumer zog die hinter derselben stehende Landwehrbrigade Fierz von Zürich an die äußerste Gränze gegen den Kanton Schwyz, und nahm bei der Bellenschanze und bei Hütten Stellung.

Als gegen 8 Uhr Morgens auf die Anzeige des Vorpostenkommandanten, der Feind habe sich bereits in mehrern Kolonnen unsern Gränzen genähert, die Alarmschüsse auf der Schindellegi losgefeuert wurden, glänzte eine edle Begeisterung auf allen Gesichtern der schwyzerischen Soldaten; jubelnd und frohlockend sammelten sich die verschiedenen Abtheilungen an den ihnen angewiesenen Plätzen. Nicht minder rührend als dieser Eifer für Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, war die ächt religiöse Stimmung, in der diese braven Leute dem blutigen Entscheid des Tages entgegensahen. Nachdem der eifrige Feldpater Catani den Truppen Vertrauen auf die Hülfe Gottes empfohlen und sie mit Ertheilung der großen Absolution gestärkt hatte, richtete ihr Kommandant v. Reding noch einige Worte an dieselben, um sie zur Nachahmung der ruhmwürdigen Thaten der Schwyzer von 1798 anzufeuern. Seine Worte wurden mit allgemeiner, lauter Zustimmung erwiedert. Der Donner des feindlichen Geschützes mischte sich in diesen Zuruf, und beinahe gleichzeitig zersplitterte eine feindliche Kugel einen nahestehenden Baum.

Der Feind hatte zwei Sechspfünderbatterien in Position gebracht. Die eine stand zirka 1000 Schritte von den schwyzerischen Aufstellungen auf einem kleinen Hügel beim Itlemoos und die andere

auf gleiche Entfernung in der Nähe des Wirthshauses zum Sternen. Leztere stellte sich später auf der Anhöhe des „Beckens" auf. Seine Infanterie formirte sich gleichzeitig in Linie rechts und links neben der Artillerie. Das Bataillon Schmid stand auf der Straße oberhalb Wollerau zur Deckung des linken Flügels, das Bataillon Labhardt als Reserve beim Wirthshaus zum Sternen. — Eine kleine Kolonne von vier Kompagnien verblieb in einer gedeckten Stellung bei Hütten. Feindliche Tirailleurs, Scharfschützen und Jäger, rückten in Kette vor, jedoch nur sehr langsam und mit größter Behutsamkeit. Da indessen die deployirten Bataillone unbeweglich blieben, so begnügte sich der Kommandant der Schwyzer Truppen den feindlichen Plänklern, welche gegen den linken Flügel seiner Aufstellung anrückten, die Jägerkompagnie Reichlin entgegenzuschicken und behielt den übrigen Theil des Bataillons (Gewehr beim Fuß) in einer gedeckten Stellung in der Mitte der beiden vordersten Verschanzungen.

Gegen Mittag wurde noch eine feindliche Vierpfünderkanone hinter der Lölismühle aufgestellt, dazu bestimmt, die schwyzerischen Plänkler in der Flanke zu fassen, so zwar, daß unsere Linie von drei Seiten her, Nord, Nordwest und Westen beschossen wurde.

Die Artillerie erhielt Befehl, das feindliche Feuer mit wenigen, aber wohlgezielten Schüssen zu erwiedern. Altlandammann, Major v. Schorno, Kommandant der Schwyzer Artillerie, hatte schon seit einigen Tagen die Batterie an der Schindellegi unter seinen direkten Befehl genommen und seit der Abberufung des Hauptmann Hegner nach Arth, um die Konstruktion von Feldbefestigungen in dortiger Gegend zu leiten, die Vollendung der Verschanzungen an der Schindellegi mit größter Thätigkeit und Sachkenntniß betrieben. Er ließ nun vier Sechspfünderkanonen in die meist dominirende Batterie auffahren und begann das Feuer.

Die ersten Schüsse bewirkten eine sichtbare Bewegung unter den Feinden; die Infanterie zog sich in eine gedeckte Stellung zurück.

In der Erwartung, der feindliche Angriff werde sich später deutlicher aussprechen und um die Munition auf jenen Moment aufzusparen, ließ Major v. Schorno das Feuer nur in großen Zwischräumen fortsetzen.

Ungefähr um Mittag wurde die vorgeschickte Jägerkompagnie Reichlin von den feindlichen Plänklern hart bedrängt; unterstüzt von der Scharfschützenkompagnie Lüönd, welche die Anhöhe zwischen der Sihl und Lölismühle besezt hatte, hielt sie jedoch mit

sehr rühmlicher Standhaftigkeit die ihr angewiesene Linie fest. Die Offiziere, vor allen Hauptmann Reichlin und Lieut. Steinauer, gaben ihren Leuten in Mitte des heftigsten Feuers das Beispiel von unermüdlicher Thätigkeit und Verachtung jeder Gefahr.

Die feindliche Batterie schoß zu wiederholten Malen mit Kartätschen auf die schwyzerischen Plänkler. Es gränzt an's Wunderhafte, daß von denselben Niemand verwundet wurde, während die feindlichen Kugeln an ihren Ohren vorbeisausend rechts und links in Bäume einschlugen.

Da der Feind nicht vorrücken wollte oder durfte, und die Vertheidiger der Schindellegi ihre vortheilhafte Stellung natürlich nicht verlassen wollten, um einen an Zahl sechsfach überlegenen Gegner von der Tiefe aus anzugreifen, so mußte die Infanterie, mit Ausnahme der Plänkler, den ganzen Tag hindurch unthätig bleiben. Als es sich nach 3 Uhr immer bestimmter zeigte, daß der Feind keinen Angriff mit Infanteriemassen wagen wollte, wurde Major v. Schorno beordert, die feindliche Artillerie, deren Kugeln in zunehmender Anzahl und Richtigkeit heranflogen, auch seinerseits heftiger zu beschießen.

Der Befehl wurde mit Erfolg ausgeführt. Die Batterie auf dem Becken ward in kurzer Zeit zum Schweigen gebracht; die andere feindliche Batterie hatte ihr unwirksames Feuer schon früher eingestellt. Das feindliche Artilleriefeuer, welches beinahe den ganzen Tag mit ziemlicher Lebhaftigkeit angedauert, hatte den Schwyzern außer der Verwundung eines Trainsoldaten und dem Tode seines Pferdes keinen weitern Schaden gebracht. Nach Berichten, die von Richtenschwil her eingegangen, war die Zahl der Gefallenen auf Seite der Gegner über 4 Todte und 10 Verwundete, wie sie in offiziellen Verzeichnissen angegeben werden. *)

So ging diese feindliche Demonstration, wenn sie es sein sollte, zu Ende. Die Vertheidiger an der Schindellegi hätten den Feind mit Freuden in ihrer festern Position empfangen. Es gereicht dieser Truppe, welche an diesem Tage zum ersten Male in's Feuer gekommen, zur Ehre, diese kleine Feuerprobe mit der besten Gemüthsstimmung bestanden zu haben. Schade, daß diesen wackern Leuten sowie den Streitern bei Meyerskappel und Buonas später keine

*) Der bei Jennt und Gaßmann in Solothurn erschienene „siegreicher Kampf der Eidgenossen“ gesteht übrigens, daß noch „mehrere andere Wackere schwer verwundet wurden.“

Gelegenheit mehr geboten wurde, ihre vortreffliche Disposition durch die That zu beweisen, wie sie es so sehnlichst gewünscht hatten. Ueberhaupt alle Truppen der katholischen Kantone hätten unter gehöriger Anführung und Verpflegung den angestammten Heldenmuth der Urschweizer gewiß neuerdings bewährt.

Oberst Blumer fand es nicht rathsam, die vortheilhaften Stellungen von Wollerau bei der Nähe der Schindellegi während der Nacht zu behaupten, sondern er zog sich gegen Abend verfolgt von den Schwyzern, wieder auf seine Stellungen an der Gränze des Kantons Zürich zurück. Noch bei diesem Rückzug erhielt die Brigade Blumer 3 Verwundete.

Der Muth und die Ausdauer des Bataillonskommandanten Aloys v. Reding hatte sich auch seinen Soldaten mitgetheilt. Die Liebe und Anhänglichkeit an diesen vortrefflichen Mann hat sich bis zur Stunde noch bei den Soldaten erhalten. Die Oberstl. v. Reding, Dober und Beeler haben, so weit es in ihren Kräften lag, die Ehre des schwyzerischen Namens gerettet.

§. 232. Die Kapitulation von Pfeffikon. Besetzung von Wollerau und Pfeffikon. Die lezte Aufstellung der Schwyzer Truppen. Waffenstillstand.

Während den Operationen der Brigade Blumer, drang der thätige Oberstl. Kelly mit 30 leichten Jägern vom Zürcher Bataillon Meyer, von Oberlieut. Pestalozzi geführt, durch Wollerau und Bäch nach Pfeffikon. Das Häufchen Landsturm daselbst ließ die feindlichen Jäger unangefochten einrücken. Kelly nahm dann drei Mitglieder der Bezirksregierung von Pfeffikon mit sich fort auf ein Schiff und fuhr über See nach Rapperschwil. Dort schloß er mit denselben eine Kapitulation ab, ähnlich derjenigen von Lachen. Zu gleicher Zeit landete in Hurden das von Oberstl. Bringolf, Kommandant der zweiten Reservebrigade der Division Gmür, abgesandte Schaffhauser Bataillon. Durch dieselben wurde dann die Verbindung mit den von Lachen herkommenden Truppen hergestellt und die Besorgnisse beseitiget.

Oberstl. Kelly nahm am Morgen des 25. Novembers mit drei Kompagnien Schaffhauser Infanterie von Pfeffikon Besitz. Mittlerweile suchte Bringolf durch seine Sappeurs die 800 Fuß lange Rapperschwilerbrücke über den See wieder herzustellen, was ihm nach 3 Tagen auch gelang.

Am Morgen des 25. Nov. rückte die Brigade Blumer in

zwei Kolonnen von Neuem in den Kanton Schwyz ein. Das Bataillon Labhardt marschirte in der Thalebene von Richterschwil gegen Pfeffikon, von der halben Batterie Zeller und der Scharfschützenkompagnie Kern unterstüzt. Mittags gelangte diese Kolonne nach Pfeffikon und stellte endlich die Verbindung mit der Reservebrigade Keller her. Die zweite Kolonne, aus dem Bataillon Meyer, der Scharfschützenkompagnie Huber und der andern Hälfte der Batterie Zeller bestehend, rückte von der Sternenschanze gegen Wollerau. Außer einzelnen Schüssen entspann sich kein Gefecht mehr. Der Bezirk Wollerau wurde besezt und die Verbindung über die Brücke von Rapperschwil war hergestellt.

Der 25. und 26. Nov. verging an der Schindellegi ohne erhebliche Vorfälle. Die Nachricht vom Falle Luzerns wirkte zwar sehr betrübend auf Vorgesezte und Untergebene, vermochte aber nicht deren Vertrauen auf Gott und die Stärke der Urkantone zu brechen. Der wackere Kommandant konnte sich hievon überzeugen, als er den 26. früh die Truppen versammelte, um deren Stimmung zu erforschen und sie mit kurzer Anrede zu treuem, unverzagtem Ausharren ermahnte. Mit Ausnahme einiger Wenigen, welche gegen ihre politische Ueberzeugung in's Feld gezogen waren, wünschte sämmtliche Mannschaft den heiligen Kampf, troz der eingetretenen ungünstigen Verhältnisse, in den festen Stellungen der Urkantone fortzusetzen und die vom Feinde angebotene Kapitulation, von der am jenem Morgen die Kunde verbreitet worden, nicht anzunehmen.

Die Stellung der übrigen Schwyzer Truppen blieb sich bis zu deren Entlassung fast gleich. Das in der Obermarch stationirte erste Landsturmbataillon Aufdermauer, welches nach dem Tode des Kommandanten desselben unter den Befehl des Hauptmann Franz Aufdermauer von Ingenbohl gestellt worden, löste sich, weil vorzüglich aus Märchlern bestehend, bei der Kapitulation von Lachen größtentheils auf. Das Landsturmbataillon Beeler, älter, hatte sich auf den Etzel zurückgezogen. Am Sattel und Umgegend stationirte das Landsturmbataillon Kälin, das sich schon bei der Kapitulation von Zug dahin zurückgezogen hatte, sowie die Reservebatterie Städelin noch immer ob Morgarten an der Schorno die Gränze hütete.

Auch in Walchwil stand nunmehr unangefochten der von Aidemajor Benziger befehligte Vorposten. Nur das Bataillon Hediger wurde schon am 23. Abends vom Geißboden nach Walchwil und Arth beordert.

Am 24. wurden drei Kompagnien dieses Bataillons nach der Tellskapelle gesandt, um die dortige Truppenaufstellung zu verstärken. In Arth dagegen saß, wie gewohnt, ruhig der Divisionskommandant Abyberg, nachdem er einmal den Vorposten bei Walchwil besucht hatte.

Schon am Morgen des 24., noch ehe die Brigade Isler ihren Marsch gegen Luzern fortsezte, war Stabsmajor Brändli, Adjutant des Divisionskommandanten Gmür, mit seiner Verstärkung in Haltikon ob Küßnacht angekommen und hatte an den dortigen Truppenkommandanten, Oberst Müller, das Begehren um Räumung von Küßnacht und um einen Waffenstillstand gestellt. Man wies ihn in's Hauptquartier nach Arth. Dort wurde ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit mit dreistündiger Aufkündung unter Vorbehalt höherer Ratifikation unterhandelt. *) Major Brändli kehrte nach Luzern zurück, wo indeß die Brigade Isler eingerückt war. Der Waffenstillstand wurde — nach Leuthy — vom Divisionskommandant Gmür abgelehnt, es scheint darum, weil General Dufour die Urkantone bereits zur Unterwerfung aufforderte. Wir wissen jedoch ganz sicher, daß der Waffenstillstand genehmiget und auch gegenseitig gehalten wurde.

Während diesen Unterhandlungen und der Dauer des Waffenstillstandes blieben die Brigade Ritter, sowie die Batterie Heilandt und Scheller im Bivouak am Kiemen und auf den Anhöhen vor Küßnacht drei volle Tage und Nächte. Am 25. Morgens kam indeß die Bestätigung des Waffenstillstandes nach Arth. Oberst Blumer bei Wollerau erhielt erst später durch Oberstl. v. Reding Kenntniß davon. Den 26. wurde die Brigade Ritter von der Brigade Isler von Luzern her abgelöst.

Ein gleiches Schicksal traf die schwyzerischen Truppen, welche fast auf allen ihren Positionen bis am 26. Nov. die Erneuerung des Kampfes erwarteten.

§. 253. Die Kapitulation der Urkantone.

Kaum war Luzern besezt, als der Oberbefehlshaber sogleich den Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden den Fall Luzerns kund that, und sie aufforderte, sich ohne Widerstand den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterwerfen. Diese Aufforderung konnte unter solchen Umständen nicht ohne Erfolg bleiben.

Schon in der Nacht vom 24. auf den 25. Nov. fand sich ein

*) Ungedruckte Kopie des Waffenstillstandsvertrags.

Abgeordneter von Obwalden, Michel von Kerns, in Luzern ein, um im Namen des Landes den Rücktritt vom Sonderbunde zu erklären und das Ansuchen zu stellen, daß Obwalden mit einer militärischen Besatzung verschont werde.

Diesem Ansuchen wollte Dufour freilich nicht entsprechen, jedoch wurden die Bedingungen einer Uebereinkunft niedergesezt, welche schon am folgenden Tage den 25., um 11 Uhr Abends, von den Parteien unterzeichnet wurde. Nach derselben trat Obwalden von dem s. g. Sonderbunde zurück; verpflichtete sich, die Waffen seines Kontingentes sowie des Landsturms in das Kantonalzeughaus niederlegen zu lassen; ohne Widerstand eidgenössische Truppen aufzunehmen und sie nach den eidgenössischen Reglementen zu unterhalten. Dagegen sollten die eidgenössischen Truppen die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten und die Personen sowie das Eigenthum schützen. Endlich wurde noch festgesezt, daß alle Fragen nicht militärischer Natur, welche sich erheben könnten, der Tagsatzung zum Entscheide unterworfen werden sollen.

Diese Uebereinkunft wurde von Seite Obwaldens durch Landesbauherr Michel und Rathsherrn Britschgi und dann natürlich auch von Dufour unterzeichnet.

Fast zu gleicher Zeit gingen auch Landammann Achermann, Landammann Zelger, Landammann Wyrsch, Landesfähndrich Niederberger und Landschreiber Odermatt als Abgeordnete von Nidwalden, in's Generalquartier nach Luzern ab, um ebenfalls um den Frieden zu unterhandeln. Sie unterzeichneten eine gleiche Uebereinkunft, wie die von Obwalden.

Am folgenden Tag, den 26., erhielten zwei Bataillone und eine Scharfschützenkompagnie von Luzern aus den Befehl, Obwalden und eben so viel, Nidwalden zu besetzen. Seit Jahrhunderten sah Unterwalden an diesem Tage das erste Mal eidgenössische Besatzungstruppen den jungfräulichen Boden betreten.

Am 26. Nov. begaben sich auch Oethiker, Präsident des Großen Rathes, und Rathsherr Mettler von Arth zum eidgenössischen Oberbefehlshaber nach Luzern und schloßen eine Uebereinkunft ab, die derjenigen von Unterwalden fast gleichlautet. Dieselbe wurde am 27. durch den Großen Rath von Schwyz genehmiget und in Meggen Nachmittags 2 Uhr zwischen Oberst Gmür und den Abgeordneten von Schwyz ausgewechselt. Unmittelbar darauf rückten die Brigaden Isler und Ritter als Okkupationstruppen in den Kanton ein.

Wir führen die Kapitulation hier zum ewigen Angedenken wörtlich an, damit der unparteiische Leser und die Geschichte später beurtheilen mögen, ob und wie derselben im Kanton Schwyz in allen Theilen nachgelebt worden.

„Zwischen Sr. Exzellenz dem Herrn General Dufour, Oberkommandanten der eidgenössischen Armee — in der Absicht, auf eine möglichst freundliche Weise die ihm übertragene Aufgabe der hohen Tagsatzung, den Sonderbund aufzulösen, zu vollziehen — und den Herren Abgeordneten des h. Standes Schwyz, namentlich den hochgeachteten Herren Großrathspräsident F. A. Oethiker und Rathsherrn J. Mettler, in gleicher Absicht und im festen Vertrauen auf die von der h. Tagsatzung in ihrer Proklamation vom 20. Oktober abhin feierlich gegebene Versicherung der Garantie der heiligen Religion und der Rechte und Freiheiten aller Kantone ist folgender Vertrag abgeschlossen worden, wobei die Herren Abgeordneten von Schwyz sich jedoch die Ratifikation ihres Großen Rathes vorbehalten haben.

§. 1. Der Kanton Schwyz erklärt seinen Rücktritt vom Sonderbund.

§. 2. Die gesammte Mannschaft des Kantons Schwyz wird sofort aus dem Dienst entlassen und hat ihre Waffen in die Bezirkszeughäuser niederzulegen.

§. 3. Auf gleiche Weise wird auch der gesammte Landsturm entwaffnet, und es bleiben dessen Waffen bis nach Beendigung der Okkupation des Kantons Schwyz durch eidgenössische Truppen in den Bezirkszeughäusern liegen, worauf sie den Eigenthümern wieder zugestellt werden mögen.

§. 4. Der Kanton nimmt ohne Widerstand eidgenössische Truppen auf und hält dieselben nach Maßgabe der eidgenössischen Reglemente.

§. 5. Die eidgenössischen Truppen erhalten die öffentliche Ordnung und schützen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

§. 6. Alle politischen Fragen, welche sich erheben dürften, unterliegen dem Entscheide der hohen Tagsatzung.

§. 7. Gegenwärtiger Vertrag muß, mit der Ratifikation des Großen Rathes des Kantons Schwyz versehen, bis morgen, Samstags den 27. Wintermonat 1847, Nachmittags 2 Uhr, dem Herrn Kommandanten der fünften Division zu Handen des Oberkommando's in Meggen zugestellt werden.

So geschehen im Hauptquartier zu Luzern den 26. Nov. 1847, Nachmittags 2 Uhr, in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertiget und unterzeichnet."

Der Oberkommandant der eidgenössischen Armee:
Sig. G. H. Dufour.

Die Abgeordneten des hohen Standes Schwyz:
Sig. Oethiker, Großrathspräsident.
Sig. Jos. Mettler, Kantonsrath.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Schwyz urkunden hiemit, daß wir dem vorstehenden Vertrag die Ratifikation ertheilt haben.

Schwyz, den 27. November 1847.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident:
Sig. Oethiker.
Der Sekretär:
Sig. A. Eberle, Kantonsschreiber.

Uri zögerte auch nicht länger, das Beispiel von Schwyz zu befolgen. Die Landammänner Muheim und Zgraggen unterzeichneten am 27. Vormittags zu Luzern eine gleiche Kapitulation und der Landrath genehmigte dieselbe am folgenden Tage.

§. 254. Die kriegerischen Rüstungen in und gegen Wallis. Die Jungschweizer.

Es ist an der Zeit, auch die Ereignisse im Wallis nachzuholen. Am 8. November, bevor der Kommandant der ersten Division nach Freiburg marschirte, hatte er der an der Walliser Gränze aufgestellten Observationsbrigade, Oberst Nicollier, die nöthigen Verhaltungsbefehle ertheilt und ihm besondere Wachsamkeit anbefohlen. *) Namentlich sollte er vor dem Thore der Brücke zu St. Moriz, zur Verhinderung eines plötzlichen Ueberfalles eine Barrikade errichten und das Schloß Chillon besezt halten.

Sollten die Walliser einen Angriff wagen, so habe Nicollier sofort die Offensive zu ergreifen. Rilliet wandte sich schon am 18. Nov. an General Dufour mit dem dringenden Wunsche, das Unterwallis zu besetzen. Dufour jedoch wollte mit Wallis zuwarten, bis der Hauptschlag gegen Luzern entschieden sei.

Mittlerweile hatten viele politische Flüchtlinge aus dem Wallis, worunter mehrere, welche als Aufrührer am Trient 1844 geschlagen

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen rc.

worden, meistens Jungschweizer, vom eidgenössischen Kriegsrathe die Bewilligung erhalten, als besonderes Korps in die Reihen der ersten Division zu treten. Was denselben durch eine blutige Empörung gegen die rechtmäßige Regierung nicht geworden, das sollte ihnen nun an der Spitze eidgenössischer Bajonette gelingen.

Auch die blutgierigste Bande, die extremsten revolutionären Klubbs „Jungschweizer,“ Freischäärler x. fanden jezt in dem Heere der 12 Stände-Tagsatzung das mächtigste und sicherste Mittel zum angestrebten Zwecke. Von dieser Macht getragen, zogen sie gegen ihre Heimathkantone, um sofort die lieben Regierungssitze einzunehmen, um die man so lange gekämpft, um an der Spitze einer Minderheit — der Mehrheit auf den Nacken zu sitzen. So geschah es im Wallis, Freiburg und Luzern.

Solche ältere und neuere Flüchtlinge aus dem Kanton Wallis, da viele eben die Fahne des eigenen Landes verlassen und zu den Feinden sich begeben hatten, bildeten nun eine Kompagnie von 224 Freiwilligen, worunter sich auch Barmann und Joris befanden. Sie standen unter den Befehlen des Oberstl. Kas. Dufour von Sitten und des Majors Joris. Diese Walliser Flüchtlinge waren es also vorzüglich, welche auf raschen Angriff gegen Wallis drangen. Sie wollten sogar auf eigene Faust einen solchen wagen. Nichtminder kriegslustig zeigten sich die waadtländischen Reserven. Die Regierung von Waadt selbst, der vielen Truppen und des langen Zögerns überdrüßig, sandte einen eigenen Abgeordneten an den Obersten Rilliet nach Freiburg. Allein Rilliet erhielt von dem klüger berechnenden Dufour erst mit Schreiben vom 23. die Ordre, die Gränze des Wallis mit Elitentruppen zu überschreiten, sich selbst an die Ufer der Rhone zu begeben und nach den Umständen zu operiren. Rilliet begab sich sofort an die Walliser Gränze.

Einen Ausfall der Walliser befürchtend, hatten indeß die Waadtländer bereits aus eigenem Antrieb die Beobachtungsbrigade verstärkt. Alle Kirchen und Schulhäuser waren Kasernen. Waadtländische Freiwillige bewachten die Gebirgsübergänge von Anseindaz und Morcles.

Den 24., 25. und 26. November langten zur Unterstützung der Brigade Nicollier über Vivis und Villeneuve noch mehrere Auszügertruppen an. Es waren die waadtländischen Bataillone Chausson und Monachon, das Berner Bataillon Ganguillet, das Genfer Bataillon Veillard, die Scharfschützenkompagnie Jacquery von Waadt, Greyerz von Bern, Isler von Aargau, die Zwölf-

pfünder-Haubitzenbatterie Müller von Waadt. Dazu kam noch die Reservebrigade des Oberstl. Monnier von Vivis her. Diese an der Walliser Gränze aufgestellten Truppen waren in drei Brigaden getheilt. Die Brigade Kurz bestand aus drei Bataillonen und zwei Scharfschützenkompagnien; die Brigade Veillon von gleicher Stärke, und die Brigade Nicollier aus vier Reservebataillonen.

Die Artillerie bestand aus vier Batterien, worunter eine von schwerem Kaliber unter Morel Borel und sechs Vierpfündergeschütze, dann aus der Kanone und den drei Haubitzen des Walliser Korps, im Ganzen aus 22 Feuerschlünden. Zu diesen Truppen kamen noch eine Sappeurkompagnie, vier bis fünf Kompagnien freiwilliger Schützen und das Walliser Korps.

§. 238. Die Stellung der Walliser Truppen. Die Vertheidigungsmaßregeln. General v. Kalbermatten.

Schon den 26. Oktober waren die Walliser mit ungefähr 1000 Mann in St. Moriz eingerückt.*) Auf den Felsenhöhen von Verossatz standen Landsturm und drei Stücke schweres Geschütz. In Martinach stand eine starke Reserve, bestehend aus dem Bataillon Rotten und einem aus dem Oberwalliser Landsturm gebildeten, mit Infanteriegewehren bewaffneten Bataillone von 800 Mann unter dem Kommando des alten Offiziers Kathrein. Auf allen Brückenübergängen von den Bädern von Lavey an stand Landsturm, so auch im Schlosse zu St. Moriz. Sämmtliche Brückenthore waren geschlossen.

Die Verbindung über die Rhone war gänzlich unterbrochen. Nur die Rebleute der Umgegend wurden durchgelassen. Zwei Schulmädchen sollen den Briefbotendienst besorgt haben. Die Bergübergänge über den Sanetsch und von Anseindaz über den Bergsturz der Diablerets wurden durch je zwei Kompagnien beobachtet. Die Macht der Walliser auf dem jenseitigen Rhoneufer bis zur Porte du Ser mag bis zu Ende Oktober ungefähr in 3000 Mann Auszug und Landsturm bestanden haben.

Das Hauptquartier des Oberkommandanten der Walliser Truppen, Wilhelms v. Kalbermatten, war in St. Moriz.

Seit Ende Oktober mochten die von Martinach bis St. Gingolph (am Genfersee) aufgestellten Walliser Truppen aus 5—6000 Mann bestanden haben, worunter zwei Milizbataillone, 4500 Mann

---

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen &c.

Landsturm, eine halbe Kompagnie Scharfschützen und einige Artillerie. — Die zwischen Lavey bis zur Rhonemündung befindlichen vier Brücken waren sämmtlich durch doppelte Thore geschlossen. Eine Redoute und eine Batterie waren bei der Brücke von Chessel angebracht. — Bei der Porte du Ser waren Einschnitte zum Verstecke von Scharfschützen auf dem Felsen. Ebenso waren Aufwürfe und Verschanzungen bei der Brücke von Kolombey und der Furth von Messonger. Geschütze standen auf dem Plateau von Verossatz, in Monthey und Bouvry. Vom Plateau von Verossatz wäre nach der Besetzung von St. Moriz fast kein anderes Mittel zu einem Rückzuge möglich gewesen, als vermittelst eines gefährlichen Durchbruches oder dann über steile Fußsteige, auf welchen nur ein Mann nach dem andern marschiren kann. Ebenso schwierig wäre ein Rückzug bei Bouvry und Montey gewesen.

Diese in strategischer Beziehung höchst gefährliche und weit vorgeschobene Truppenaufstellung gab den Gegnern zuerst zur Vermuthung Anlaß, als habe v. Kalbermatten einen Ausfall auf das Waadtländer Gebiet zu Gunsten Freiburgs zu machen gedacht. Briefe, welche den Feinden in die Hände gefallen, und die Bekanntmachung von Signalen zum Behuf einer Korrespondenz zwischen den Höhen von Chatel St. Denis und dem Rhoneufer hatten die Feinde über diesen Plan noch bestärkt. Allerdings wäre derselbe früher bei der noch nicht konzentrirten Stellung der eidgenössischen Truppen im Bezirke Aelen leicht ausführbar gewesen.

General v. Kalbermatten hatte, wie wir weiteroben erfahren, den Oberst v. Maillardoz wirklich eingeladen, ein Freiburger Bataillon nach Chatel St. Denis entgegenzuschicken und versprochen, alsdann mit 4 — 5000 Mann Freiburg zu Hülfe zu eilen. Allein Maillardoz, der weder einen Ausfall machen, noch sonst einer der feindlichen Kolonnen, die in den Kanton eingerückt waren, entgegenziehen wollte, ließ den General v. Kalbermatten ohne Antwort. Vielleicht wurde sie von den Feinden aufgefangen. Doch mahnten die verabredeten Signale zur Hülfeleistung.

Kalbermatten hatte die nothwendigen Maßregeln getroffen, als plötzlich am Vorabend der Expedition die Kunde von Freiburgs Kapitulation ankam. Diese Nachricht bewog den Kommandanten der Walliser Truppen sowohl als den Staatsrath, den Plan aufzugeben und sich rein auf die Defensiive zu beschränken. Die Regierung hatte bereits ihren Sitz nach St. Moriz verlegt, um dem Schauplatze der Ereignisse näher zu sein. Die Entschlossenheit des

Generals v. Kalbermatten, der zugleich Mitglied des Staatsraths war, hatte einigen Einfluß auf die Behörde. Obgleich die Finanzen, wie leicht zu denken, bald zur Neige gingen, so wollte man dennoch nach Kraft und Möglichkeit sich behaupten.

Kalbermatten ist ein entschlossener Mann, ein tapferer, in fremden Diensten gebildeter Offizier; sein redlicher, offener Charakter sicherte ihm das Zutrauen des Volkes, wie einen bedeutenden Einfluß auf die Wirksamkeit des Staatsraths. Er war für Wallis unentbehrlich unter den gegebenen Verhältnissen, sonst würde er wahrscheinlich den Oberbefehl über die Truppen der 7 katholischen Kantone übernommen haben. Denn sowohl Siegwart als Staatsschreiber Meyer hätten den v. Kalbermatten gerne als General der siebenörtigen Truppen gesehen.

Nach dem Falle Freiburgs änderte sich auch bald in Etwas die Stellung, nicht aber der Muth und die Standhaftigkeit des Generals v. Kalbermatten. Als der Staatsrath, in Berücksichtigung der abgehenden Hülfsquellen von Kalbermatten die Entlassung eines Theils der Truppen verlangte, weil die planirte Offensive sich indeß in eine Defensive verwandelt; so willigte er, an seinen unbedingten Vollmachten festhaltend, bloß in die Entlassung von zwei Bataillonen. Unter solchen Umständen schlug der Staatsrath dem Großen Rathe die Ernennung einer Kommission vor, welche der Regierung beistehen und vorzüglich trachten sollte, ein Anleihen zu entheben.

§. 250. Einleitungen zur Kapitulation wie zum Kampfe.

Unerwartet ging die Nachricht ein, daß — wie Freiburg — und Zug — nun auch Luzern an die eidgenössischen Truppen übergangen sei und daß die Urkantone selbst kapituliren wollen. Auf eine Besetzung des Kantons Uri wurde Wallis auch von dieser Seite dem Zugang der Eidgenossen über die Furka geöffnet. Wäre indeß dieser schwierige Bergpaß auch noch leicht zu vertheidigen gewesen, wie hätte anders Wallis dem Andrang eines vermehrten eidgenössischen Heeres von Waadt aus allein noch mit Erfolg — widerstehen können? Ein vereinzelter Widerstand mußte sich alsbald als höchst gefahrvoll darstellen, nachdem 6 von 7 Kantonen unterlegen waren, obwohl v. Kalbermatten mit seinen treuen Truppen unstreitig einen harten Strauß ohne Zagen bestanden hätte.

Der Staatsrath sah sich demnach schon am 27. November gezwungen, Ermächtigung zu verlangen, um allfällige Unterhand-

lungen eingehen zu können. Der Große Rath ward als permanent erklärt, damit er nöthigenfalls sogleich die Kapitulation ratifiziren könne.

General v. Kalbermatten war allerdings über diese Schwäche entrüstet und schrieb am gleichen Tage dem Staatsrathe: „er sei es seinem Vaterlande und seiner Ehre schuldig zu erklären, daß, sollte der auf den 28. November einberufene Große Rath beschließen, vor dem Feinde zu kapituliren und die Vertheidigungsmaßregeln einzustellen, wozu er Vollmacht erhalten habe, er sofort seine Entlassung als Oberkommandant der Armee und als Mitglied des Staatsraths eingebe."

Am 28. Nov. war der Große Rath versammelt und ertheilte dem Staatsrath — nicht ohne kräftigen Widerstand — die Vollmacht zu unterhandeln und die Entlassung der Truppen anzuordnen. Es sollten nur so viel Truppen noch unter den Waffen bleiben, als zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern erforderlich seien.

General Dufour hatte schon vom 21. Nov. an die Regierung von Wallis eine Aufforderung erlassen, die Waffen niederzulegen und sich den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterwerfen, und ihnen die nämlichen Bedingungen angeboten, wie den übrigen katholischen Kantonen.

Auch der Kommandant der ersten eidgenössischen Armeedivision, Oberst Rilliet, richtete am 27. Nov. einen Aufruf an das Volk von Wallis, worin er ihm den Fall von Freiburg, Zug und Luzern anzeigte und zur Unterwerfung unter den „gütigen" Schutz der Eidgenossen aufforderte. Sonntags, den 28. Nov., ordnete Rilliet die Konzentration seiner Truppen auf den folgenden Tag an. Er erließ gleichzeitig auch an die Regierung von Wallis eine förmliche Aufforderung, sich zu ergeben, und wies sie auf die an der Gränze stehende Streitmacht hin. Die Vermeidung alles Blutvergießens wünschend, versprach er gleichzeitig Gewährleistung der Personen und des Eigenthums, und erklärte die Regierung verantwortlich für die Folgen eines unbesonnenen Widerstandes. Bis Abends 5 Uhr verlangte er Mittheilung des Entschlusses, erklärend, daß er das Stillschweigen als Abschlag betrachten werde. Eine Abschrift dieser Aufforderung wurde auch dem Oberkommandanten der Walliser Truppen zugesandt. Noch am gleichen Tage, den 28. Nov., erschien der Staatsrath von Waadt in Korpore in Rilliets Hauptquartier zu Aelen, und wiederholte den Wunsch,

aus der Lage, in welcher sich das Land und die Truppen befänden, herauszukommen. Rilliet eröffnete diesen Herren, er habe schon vor ihrer Ankunft den Entschluß gefaßt, Dienstags auf seine Gefahr hin die Rhone zu überschreiten, da er den Montag noch bedürfe, um die Konzentration seiner Truppen und einige Werke an der Rhone zu vollenden. Oberst Rilliet hatte an den Ufern der Rhone bei Chessel, Lavey und St. Moriz genaue Rekognoszirungen vorgenommen.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Angriff gegen das Wallis des zur Vertheidigung höchst günstigen Terrains wegen viele Schwierigkeiten darbot. Von St. Gingolph (am Genfersee) bis St. Moriz bildet das Terrain eine 6 Stunden lange enge Ebene, welche auf der einen Seite durch die Rhone, auf der andern durch steile Felsgebirge eingeschlossen ist. Außer St. Moriz links der Straße nach Martinach (dem altrömischen Octodurus) erhebt sich das Terrain stufenweise bis zu der Einmündung eines reißenden und gefährlichen Waldbaches, Nant du Bois noir genannt. Nicht weit davon steht der Weiler Epinacey, gebaut an der Stelle, wo das alte Epaunum stand, und wo nach der Legende die thebäische Legion, der heilige Mauritius und seine Genossen hingemetzelt worden waren. Unweit unterhalb Martinach strömt der Trientbach durch eine Felsschlucht hindurch und mündet in die Rhone. Dort liegt die blutige Wahlstatt vom Maimonat 1844. Von Martinach dehnt sich dann das schauerlich majestätische Rhonethal mit seinen vielen Seitenthälern aufwärts durch das Unter- und Oberwallis bis zum Rhonegletscher. Das Thal ist auf beiden Seiten von himmelhohen Gletschern und kolossalen Gebirgsketten eingeschlossen, die gegen Süden nur über die gefahrvollen Bergstraßen des Simplons und St. Bernhardberges eine Verbindung mit Italien gestatten. Ein einmaliges Vordringen der eidgenössischen Truppen bis Martinach wäre ein Sieg geworden, der nothwendigerweise die Unterwerfung des übrigen Landes zur Folge haben mußte, denn nirgends hätte sich den Walliser Truppen, namentlich nicht in jener winterlichen Jahreszeit, eine Rückzugslinie dargeboten. Der Angriffsplan des Obersten Rilliet war, an verschiedenen Orten des linken Rhoneufers zwischen Lavey und St. Gingolph militärische Demonstrationen vorzunehmen, einen Theil der Truppen nächtlicher Weile hinter Lavey aufzustellen, dann mit Gewalt in der Nähe der Bäder von Lavey mit diesen Truppen einen Durchbruch zu versuchen, gleichzeitig, während ein anderer Theil der Truppen St. Moriz an-

greift, auf Epinacey und den Bergkamm des Bois noir zu marschiren und den von Martinach allfällig herbeieilenden feindlichen Truppen den Durchpaß abzuschneiden. Diesen Angriffsplan scheint v. Kalbermatten zum Voraus vermuthet zu haben, was aus der Placirung seiner verschiedenen Vertheidigungswerke und Schanzen hervorgeht.

Da die Leser wohl schon eingesehen, daß es auch da zu keinem Kampfe mehr kommen konnte, so wollen wir sie auch nicht mit weitern Dispositionen zu einem Treffen ermüden.

Während der Nacht vom 28. auf den 29. Nov. brachte man die Geschütze in die gegen St. Moriz bestimmte Batterie. Da jauchzten die Soldaten! „Gut"! schrien sie, „jezt geht's los!" *)

Auf ein gegebenes Signal sollte auf allen Punkten der Angriff gleichzeitig erfolgen. Pünktlich waren alle Befehle zur Truppenkonzentration auf Montag vollzogen worden. Ein fürchterlicher Sturmwind brauste in der Nacht des Sonntags durch die gigantischen Felsklüfte des Wallis. Bewohner versicherten, sie hätten nie ein solches Unwetter erlebt. Ein großer Theil der Batterie-Pallisaden wurden umgeworfen. Die Reiter vermochten sich kaum auf den Pferden zu halten. Oberst Rilliet verfügte sich in sein Hauptquartier, um die lezten Befehle zu ertheilen.

Bereits waren auf Wagen Schiffe herbeigebracht worden, um Jäger auf das linke Rhoneufer zu werfen, während der Uebergang über die Brücken erstürmt würde.

§. 237. Die Kapitulation von Wallis.

Wie nun Alles zum blutigen Kampfe gerüstet war, nahmen die Dinge eine plötzliche Wendung. Während dieser stürmischen Nacht erhielt nämlich Oberst Rilliet die Nachricht, es befänden sich zwei Abgeordnete von Wallis an der Brücke von St. Moriz, welche mit Vollmachten zur Kapitulation versehen seien. Vergebens hatten dieselben sich den waadtländischen Truppen an der Brücke nähern und sich verständlich machen wollen, um den Durchpaß zu Rilliets Hauptquartier zu erlangen. Sie mußten ihre Sendung durch einen Brief mittheilen, welchen gutwillige Männer, die über die Rhone sezten, bei den Vorposten abgaben.

Rilliet sandte den Walliser Abgeordneten sofort ihren Landsmann, den eidgenössischen Oberstl. Barmann, entgegen, um sie

*) Bericht des Oberst Rilliet.

zu empfangen und zu ihm zu geleiten. Er selbst begab sich nach Sousvent, einem Pachtgute zwischen Bex und St. Moriz. Bald wurden die Abgeordneten Ducrey, Torrenté und Tavernier beim Divisionskommandanten eingeführt. Von ihnen vernahm Rilliet, daß am Abende zuvor der Walliser Große Rath, der acht Tage früher dem General von Kalbermatten Vollgewalt zur Kriegsführung gegeben hatte, ihm diese Vollmacht zurückgezogen und den Befehl ertheilt habe, sofort die Abgabe der Waffen zu veranstalten. Mit männlicher Ruhe habe v. Kalbermatten geantwortet: „Meine Laufbahn ist vollendet!" und sich nach Martinach zurückgezogen.

Während der ganzen Nacht liefen Ordonnanzen hin und her. Sie konnten sich den Grund dieser ungewöhnlichen Bewegung nicht erklären und glaubten, es seien die Vorbereitungen zum Angriff. St. Morizens Bewohner waren in Bestürzung. In aller Stille marschirten die Walliser Truppen durch das Dunkel der Nacht. Man hörte ihres traurigen Marsches dumpfes Geräusch, das nur durch das Getöse des Sturmes unterbrochen ward. Nur mit innerm Ingrimm verließen die braven Soldaten ihre Stellungen.

Sie hatten in ihrem Eifer geschworen eher zu sterben, als ihren Posten zu verlassen, und wohl Viele von ihnen hätten eben so gerne für die Ehre ihres Vaterlandes gekämpft und mit ihrem Blute ihre Heimath vertheidiget, als die eidgenössischen Soldaten gewünscht hätten, als siegreiche Eroberer die Rhone zu überschreiten. Wem gebührt also die Ehre? so fragte sich Oberst Rilliet in seinem Berichte. Auf welche Seite fällt die Schande? Rilliet beantwortete sich diese Frage mit den Worten des lezten arabischen Herrschers Algeriens, die er seinen Besiegern zugerufen: „Die Ehre keinem, und keinem die Schande. Gott hat es gewollt!" Dieses Zeugniß gab Rilliet seinen Gegnern.

Wir aber möchten noch beifügen, besser und ehrenvoller ist es: „Unrecht leiden, als Unrecht thun."

Nach kurzer Unterredung kam indeß die Kapitulation, wie sie Rilliet vorgeschlagen hatte, zu Stande. Dieselbe lautet:

1) „Der Kanton Wallis erklärt den Rücktritt vom Sonderbund. 2) Die eidgenössischen Truppen werden den Kanton Wallis vom 30. November an besetzen. Die Zahl der Okkupationstruppen soll nicht über 8000 Mann ansteigen, sofern keine feindselige Handlung begangen wird. Die Truppen werden gemäß der eidgenössischen Reglemente bequartiert und verpflegt, so weit man es aus-

führbar und nothwendig findet. 3) Die Walliser Truppen aller Waffengattungen, Miliz und Landsturm werden unverzüglich abgedankt, die Waffen werden im Kantonalzeughaus oder in den Zehnten, an den durch die Kantonalbehörden bezeichneten Orten niedergelegt, um den Gemeinden zurückgegeben zu werden, nachdem Ruhe und Ordnung hergestellt sind. 4) Die eidgenössischen Truppen handhaben die Ruhe und Ordnung und gewährleisten die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Kanton Wallis. 5) Der Entscheid über alle sich erhebenden Fragen, die nicht in den militärischen Bereich gehören, steht der hohen Tagsatzung zu. Doppelt ausgefertigt im Hauptquartier zu Bex am 29. November, um 10 Uhr Morgens."

Die Abgeordneten von Wallis hatten den geheimen Auftrag, die Kapitulation vollends abzuschließen, auf den Fall, daß Rilliet keinen Aufschub gewähren wolle. Sie hatten jedoch nicht nöthig von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen. Die Ratifikation des Großen Rathes wurde bis Mitternacht vorbehalten. Auch seinerseits behielt Rilliet die Ratifikation des Obergenerals vor, ohne jedoch die Vollziehung der Kapitulation zu verzögern. Die Ratifikation erfolgte beiderseits. Dufour unterzeichnete die Kapitulation zu Luzern am 1. Dezember, Morgens 10 Uhr.

Schon vor Mitternacht war die Ratifikation von Seite des Großen Rathes von Wallis angelangt. Die Walliser Truppen zogen sich meist in das Oberwallis zurück. Da es an Pferden fehlte, so spanten sich viele Walliser Artilleristen selbst vor die Kanonen.

Bald nach erfolgter Kapitulation verlangten die Walliser Flüchtlinge, an der Spitze der Division — immer an der Spitze, — um recht bald an die Spitze zu gelangen — in den Kanton Wallis einzumarschiren. — Rilliet, welcher im Dienste der Schweiz und nicht einer Partei zu sein glaubte, verweigerte ihnen dieses, gestattete ihnen jedoch Aelen vor den eidgenössischen Truppen zu verlassen, unter der Bedingung, daß sie in Fölly auf dem rechten Rhoneufer die fernern Ordern gewärtigen sollen. *)

Der Widerstand der 7 katholischen Kantone war mit der Kapitulation des Kantons Wallis somit gänzlich beendet.

Wir lassen nun noch das Verzeichniß der in beiden Armeen Verwundeten und Gefallenen folgen.

Es ist zwar schwierig, die Todten und Verwundeten beider

*) Bericht des Oberst Rilliet.

Armeen genau anzugeben. Aus den verschiedenen Berichten geht annähernd hervor, daß die Armee der 12⅔ Stände 386 Verwundete und 60 Todte, mithin im Ganzen 446 Todte und Verwundete zählte.

Die Zahl der Gefallenen und Verwundeten der 7 verbündeten Kantone, auf dieselben vertheilt, beträgt:

Kantone.	Verwundete.	Todte.	Total.
Luzern	71	41	112
Uri	6	1	7
Schwyz	20	5	25
Obwalden . . .	9	1	10
Nidwalden . . .	6	—	6
Wallis	1	—	1
Freiburg	11	2	13
Aargau	1	—	1
	125	50	175

Da jedoch in den Treffen nur 30 Luzerner gefallen sind, so beträgt die Zahl der im Kampf Gefallenen in den 7 Kantonen nur 39. Im Kanton Luzern sind 11 wehrlos umgebracht, wovon ein 16jähriges Mädchen und 11 wehrlos verwundet worden, wie wir später erfahren werden. Die wehrlos gemordeten Freiburger sind hiebei nicht eingerechnet.

§. 258. Die lezte Konferenz in Brunnen.

Seit dem 23. Abends bis zum 26. November hatte sich in den Urkantonen und namentlich in Uri — mit den Einwohnern, die aus dem Kriege 2c. heimgekehrt, auch eine bedeutende Zahl Flüchtlinge von Luzern, Aargau 2c. gesammelt. Militärs und Beamte, Fremde und Einheimische wogten, bewegt, hoffend und zagend, durcheinander. Die Einen glaubten noch an Widerstand, Andere schüttelten bedenklich den Kopf.

Da hieß es am 25. Nov. noch: „Auf nach Schwyz, Abyberg schlägt sich wie ein Held, tausend Feinde sind gefallen, viele gefangen 2c."

Wirklich zogen einige hundert flüchtige Soldaten nach Schwyz, um die Reihen der Kämpfenden zu vermehren. Noch einige Stunden träumten und sprachen Viele von Kampf und Sieg. Und in der That, in den Urkantonen hätte ein entschlossener Widerstand Erstaunliches wirken können, wenn die Truppen von Luzern dahin zurückgezogen worden wären.

Während man von jedem Gerüchte sich tragen ließ, bald zur Hoffnung gehoben, bald zum Mißmuth gebeugt, — da trat am 25. Nov. Nachmittags beim goldenen Adler in Brunnen noch eine letzte Konferenz der Urkantone und Luzern zusammen. Aus jedem dieser Kantone waren Abgeordnete da. Auch General v. Salis fand sich ein.

Mochten auch Einige noch einmal den Gedanken an Widerstand aufgreifen, Andere ihre Hoffnung an einer ausländischen Vermittlung beleben wollen, die wirklichen Zustände sprachen sehr dagegen. Nur die Truppen von Schwyz stunden noch dem Feinde gegenüber. Und Obwalden, kam die Kunde, hat bereits kapitulirt, Nidwalden wolle das Gleiche, Luzern war schon in des Feindes Besitz, was bleibt Schwyz und Uri zu thun übrig?

Die Besprechung endete und die Konferenzmitglieder von Luzern und Uri schifften sich nach Flüelen ein; die meisten flüchtigen Militärs, die sich in Schwyz und Brunnen befanden, zogen nach. Die Regierung mußte in der gedrückten Lage wünschen, daß sich ihre Zahl mindere. Viele mahnte die eigene Sicherheit, sich weiter zu flüchten.

Siegwart, B. Meyer, v. Salis rc., die fremden Offiziere und Andere zogen, wie wir schon erfahren, über die Furka nach dem Wallis, über den Simplon nach Mailand und Piemont. Die meisten flüchtigen Militärs von Luzern kehrten nach und nach geheim oder offen wieder in den Kanton zurück. Jeder trug seinen Gram im Herzen dahin oder dorthin.

§. 259. Die Heimkehr der Schwyzer Truppen. Reding, Dober, Beeler und Abyberg.

Sobald die Kapitulation vom Großen Rathe des Kant. Schwyz genehmiget war, wurden die sämmtlichen Truppen am gleichen Tage, den 27. Nov. zurückgezogen und nach einem vom Oberkommandanten an sie erlassenen Tagesbefehl in die Heimath entlassen. Die Besatzung der Schindellegi hatte schon am 27. früh den Befehl zu sofortigem Rückmarsch erhalten. Viele Thränen glänzten in den Augen der biedern Soldaten, als der Kommandant mit bewegter Stimme diesen Befehl dem versammelten Bataillone vorlas. Dieser Schmerz über den unglücklichen Ausgang eines Kampfes, der in den Augen jedes wahrhaft Konservativen ein gerechter und heiliger war, ehrte Führer und Soldaten.

Die Bataillonskommandanten v. Reding, Dober und Beeler

haben, wie nicht minder ihre untergebenen braven Offiziere und Soldaten ihre Pflicht gethan. Sie haben in geringer Zahl gegenüber einer viermal überlegenen Macht tapfer gekämpft, und nicht bloß die treueste Anhänglichkeit ihrer Soldaten und die Anerkennung des ganzen Schwyzer Volkes erworben, sondern auch ihre Gegner versagten ihnen die gebührende Achtung nicht. Auch die Geschichte darf die Namen dieser Edeln nicht vergessen.

Am 27. befand sich Oberst Abyberg noch in Arth, als die von Küßnacht und vom Walchwilerberg zurückkehrenden Truppen anlangten. Bittern Gram im Herzen über die der katholischen Schweiz gewordenen Schmach und Unterdrückung — äußerten die Truppen manchen harten Vorwurf über das Benehmen Abybergs. Schon den 24. war auch der greise Altlandammann Hediger aus dem Muthathal, in der Eigenschaft als Chef des zweiten Landsturms des Bezirks Schwyz, in Arth angekommen. Auch Dieser, dem einst Muth und Energie nicht abzusprechen waren, der durch seine natürlichen Geistesanlagen lange Zeit einen mächtigen Einfluß auf die Geschicke des Kantons Schwyz ausübte,, soll sich ebenfalls unzufrieden gezeigt haben.

Hediger ließ indeß, sobald er in Arth ankam, die Fahnen in der Kirche einweihen, seine Leute erfrischen und zog dann Nachmittags „muthig" wieder heim in sein altgewöhntes Muthathal, „weil nun doch Alles nichts mehr helfe."

Bei der Heimkehr der Soldaten wäre das Leben Abybergs vielleicht von seinen eigenen Leuten bedroht worden, wenn er ihrer Erbitterung näher ausgesezt gewesen wäre.

Daß Abyberg den strategisch wichtigen Punkt von Arth besezt hielt, findet volle Rechtfertigung. Auch daß er am Morgen des 23. noch zögerte, auf Meyerskappel Hülfstruppen zu entsenden, mag in den zwei Briefen von Salis Entschuldigung finden, worin derselbe von Luzern aus genügsame Unterstützung zu senden versprach. Als Abyberg aber aus dem wiederholten dringenden Hülferuf des Oberstl. Dober entnehmen mußte, daß die v. Salis versprochene Verstärkung ausblieb, so wäre es wohl rathsam gewesen, die in Arth gelegenen müßigen Truppen um so eher nach Meyerskappel zu senden, als vom Walchwilerberge her ein feindlicher Angriff sich nicht wiederholte.

Mehr aber als alles Dieses verdient die Gemächlichkeit Abybergs billige Rüge. Fast während der ganzen Zeit besuchte er nie die fernerliegenden Positionen der eigenen Division. Als die

Truppen an der Schindellegi und bei der Schorno eines Tages vernahmen, „der Divisionskommandant Abyberg" werde ihnen heute oder morgen einen militärischen Besuch abstatten, da äußerte sich die lebhafteste Freude unter den braven Leuten. Ein wahrer Enthusiasmus sprach sich für den seit Jahren so viel geachteten Landesvorsteher aus. Er kam nicht, nie, so oft er erwartet wurde.

Als der Feldpater, Pfarrer Rüttimann, eines Tages an der Tafel zu Arth gefragt wurde, wie ihm das Leben in Arth gefalle, antwortete derselbe: „Es gefällt mir nicht am besten, man ißt zu viel und trinkt zu viel, man redet zu viel und schreibt zu viel — und thut nichts." Die Büreauarbeiten soll Abyberg indeß mit großer Thätigkeit und Genauigkeit besorgt haben.

Mag der Haß seiner vielen Feinde, der üble Ausgang der Sache ihm auch Manches aufgebürdet haben, was vielleicht keinen Grund hat, so blieben doch auch Viele selbst seiner besten Freunde unbefriediget. — Man erwartete Viel von ihm, weil er Viel versprochen, man hoffte Viel, weil man ihm Muth und Tapferkeit zutraute. Er hätte allerdings — selbst bei der größten Thätigkeit und Energie schwerlich das furchtbare Sturmwetter abwenden können, das nicht bloß gegen Schwyz, sondern über noch 6 andere katholische Kantone anbrauste, aber die Rettung der militärischen Ehre, die strenge Erfüllung der übernommenen Pflichten — sind und bleiben auch beim Besiegten — lobenswerthe Tugenden.

Schwerlich wird ein Mann im Kanton Schwyz sich während 25 Jahren solcher Anhänglichkeit des Volkes mehr zu erfreuen haben, wie Abyberg; um so mehr also mußte ihm daran liegen, den Erwartungen seines treuen Volkes, so gut als möglich zu entsprechen. Wir bedauern, seinem sonst geraden, offenen Biedersinn, seiner grundsätzlichen Festigkeit und seiner Vaterlandsliebe auch hier nicht eine bessere Krone und vollere Rechtfertigung beifügen zu können.

Unstreitig haben Stolz und Habsucht, Unthätigkeit und Selbstüberschätzung manche gute Kraft gelähmt, sonst hätte die vereinte Anstrengung der katholischen Kantone und ihre gerechte Sache ein besseres Loos verdient und vielleicht auch erhalten.

Indeß ist und bleibt auch immerhin wahr, daß der größte Theil des Volkes seine Führer nur nach dem Gelingen oder Mißlingen einer Sache beurtheilt; daß im erstern Fall Jeder seinen Antheil daran haben will, im leztern — beim Mißlingen aber, sich Alles davon macht und die Schuld nur auf Wenige gewälzt wird. Das Unglück war einmal da, der Sturm mußte verbrausen.

Der Heimmarsch der Schwyzer Truppen geschah indeß in bester Ordnung, aber mit sichtbarer Trauer der meisten Militärs, welche die dem Urkanton durch die Kapitulation auferlegte Demüthigung tief empfanden.

§. 260. Die Besetzung der Urkantone.

Kaum waren die Kapitulationen mit den Urkantonen abgeschlossen, so folgte denselben sogleich die Besetzung der Kantone durch eidgenössische Truppen. Schon den 27. zog die Brigade Isler über die schwyzerische Gränze in Küßnacht ein, wo sie von einem Theil der Einwohner mit Freude und Jubel empfangen wurde. Die Ehre des Einzugs und die Besetzung von Schwyz dagegen war der Brigade Ritter, welche gegen die Schwyzer gekämpft hatte, vorbehalten. Die Brigade Isler war für den Kanton Zug, die Brigade Blumer für Einsiedeln und die March bestimmt.

Auf den Abend des 27. Nov. rückte der Divisionsstab, von den Batterien Scheller und Zollikofer und der Sappeurskompagnie Wimmersberger begleitet, in Schwyz ein, wo Oberst Gmür sein Hauptquartier bezog. Gegen 9 Uhr folgte das Bataillon Kappeler. Beim Durchzuge in Arth hatten viele Häuser durch Beleuchtung ihre Freude über den Einmarsch der Eidgenossen kundgegeben. Von dort an aber herrschte Todtenstille auf dem ganzen Wege bis und durch den Flecken Schwyz. Die spärlichen Beleuchtungen in allen Wohnungen und der Umstand, daß man nur mit Mühe Jemanden fand, der den Truppen den Weg wies, wurden von den Eidgenossen so aufgenommen, als kämen sie nicht als erwünschte, sondern als ungeladene Gäste. Dagegen fand die kleine Zahl der einrückenden Truppen, da das Bataillon Brunner aus Mißverständniß diesen Abend in Arth blieb, für angemessen, mit so viel Gepränge als möglich aufzutreten. Die Musik spielte, bis die Artillerie auf dem Platze vollständig parkirt war.

Am folgenden Tage, den 28., und fortan immer wurden 2 bis 3 Kompagnien nebst dem Artilleriestabe in's neue Jesuitenkollegium verlegt. Die Verheerungen daselbst und in der neuen Kirche sind gräuelhaft. Wir werden bald ausführlicher auf dieselben und deren wahren Urheber zurückkommen.

Am Abende rückte auch der Brigadestab Ritter mit dem Rest der Brigade in Schwyz ein. Die Brigade Isler vollendete die Okkupation den 28. und 29. Nov. im Kanton Zug. Die Brigade

Blumer marschirte den 29. in die Bezirke Einsiedeln, Wollerau und Pfeffikon.

Ganz anders als in Schwyz war in Einsiedeln der Empfang der Truppen, welche um 3 Uhr Nachmittags unter dem Donner des Geschützes und dem mit Gewalt erzwungenen Geläute der Glocken einzogen. Triumphbogen mit Inschrift waren errichtet. Zwölf Knaben mit rothen Fahnen und dem weißen Kreuze zogen ihnen entgegen, ein Lehrer sollte im Namen Einsiedelns und der Kinder ein einfältiges Wort reden. Es war das Bataillon Bernold von St. Gallen. Einer der Knaben begrüßte sie in einer „schönen" Anrede. *) Bernold erwiederte sehr kurz und Hüpp — sprengte der Stab voran. Der Jubel der radikalen männlichen und weiblichen Einwohner war gränzenlos.

Kaum war das Bataillon auf dem großen Platze entlassen, so stürmte es sammt und sonders dem Kloster und der Kirche zu. Wohl mögen die Väter des Klosters kummervoll gedacht haben, „jezt geht das Unheil an." Dafür freuten sich vielleicht einige Andere außer demselben. Die Soldaten dringen vorwärts in die Kirche, hin vor Maria's Gnadenkappelle. Werden sich ihre Hände nach Raub oder Frevel ausstrecken? Wer wird das Heiligthum schützen? Plötzlich halten die Soldaten und die Hände gefaltet, fallen sie auf die Knie nieder, — es wurde eben das Salve Regina gesungen — begrüßend in freudiger Andacht die wunderthätige Gottesmutter Maria, deren Bild im Strahlenglanze vor ihnen prangte.

Es waren fast alle konservative Katholiken von St. Gallen und aus der Gegend von Toggenburg. Die Jubelnden standen verblüfft; die konservativen Einsiedler loben noch immer das Bataillon Bernold. — Derselbe soll sich über das Geläute geärgert haben, weil solches Zeug für einen militärischen Empfang nicht passe.

Wie zum Theil in der March, so wurden die Eidgenossen auch in Gersau gut empfangen.

Am 27. November wurde auch Unterwalden von zwei eidgenössischen Bataillonen besezt. Radikale und Schmeichler drängten sich mit schlauer Herzlichkeit um die einkehrenden „Volksbeglücker". Auch Obwalden erhielt eine gleich starke Besatzung am gleichen Tage.

---

*) Leuthys neueste Kriegsereignisse 2c.

Unterdessen waren drei Dampfschiffe in Luzern der Militärbehörde zur Verfügung gestellt worden und am folgenden Tage, den 29. November, während eines herrlichen Wetters führten dieselben nebst einem halben Dutzend Schleppschiffen zwei Infanteriebataillone, zwei Scharfschützenkompagnien und den Brigadestab nebst zwölf Reitern nach Flüelen zur Besetzung des Kantons Uri.

Sechs Kantone waren nun besezt, es mußte noch Wallis folgen. Am 30. November zog auch da die Division Rilliet in 3 Kolonnen über die Rhone. Kaum hatte Rilliet Ber verlassen, als er ein Schreiben vom Chef des Generalstabs erhielt, welches ihm meldete, daß eine aus drei Bataillonen und zwei Scharfschützenkompagnien bestehende Brigade aus der deutschen Schweiz, unter dem Kommando des Oberst Egloff auf dem Anmarsche sei, um der ersten Division als Verstärkungskorps zu dienen. Dieses Korps hatte wirklich in zwei Tagen einen Marsch von 21 Stunden zurückgelegt. Rilliet, der eine Truppenüberhäufung befürchtete, oder sonst weitern Zuzug nunmehr unnöthig fand, nahm es über sich, an den Oberst Egloff zu schreiben und zu ersuchen, seinen Marsch nicht weiter fortzusetzen. Nahe bei Freiburg erhielt Egloff dieses Schreiben und trat den Rückmarsch an. Die eidgenössischen Truppen, welche beim herrlichsten Wetter ihren Einzug hielten, wurden gut aufgenommen, sie erhielten überall guten Wein. Rilliet verlegte sein Hauptquartier nach Martinach. Dort fand er, wie er selbst berichtet, seinem Befehl zuwider die Walliser Flüchtlinge, welche er nach Fölly beordert hatte, um dort weitere Weisungen zu empfangen. Er entließ sie am folgenden Tag aus dem eidgenössischen Dienste. Sofort wurde die Entwaffnung im ganzen Kanton angeordnet.

Mit der Besetzung der 7 katholischen Kantone war nun der äußere Krieg in 25 Tagen seit dem Exekutionsbeschlusse vom 4. November vollendet.

IX. Das Erfolge des Bürgerkrieges.

A. Die Gräuel im Kanton Freiburg.

§. 261. Sind die eidgenössischen Worte eine Wahrheit geworden?

Die blutige „Exekution", die kein Krieg sein sollte, haben wir nun, — selbst auf solchen klassischen Stellen der katholischen Urschweiz, wo die Heldenväter einst für die Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ihr Herzblut vergossen, vorübergehen gesehen. Die katholische Schweiz ist nach jahrelanger planmäßiger Befeindung dem Sturm der Revolution erlegen. Dem Streben entsprach das Ende.

Hätte man nicht erwarten dürfen, daß die als Tagsatzung und als Eidgenossenschaft sich gerirenden 12 Stände wenigstens nach einem so leichten Siege über die „ältesten Mitverbündeten", *) über die Stifter und Gründer der Eidgenossenschaft mit einiger Schonung verfahren würden; daß sie ganz besonders ihre feierlichen Versprechungen getreu erfüllen, und so die tiefe Wunde, welche man in's Herz des katholischen Volkes gestossen, sobald möglich wieder heilen würden?

Nebst dem Schutze der politischen und konfessionellen Rechte versprachen die Proklamationen auch „Sicherheit der Personen und des Eigenthums." Die Kapitulationen mit den 7 Ständen enthalten alle zusammen die wichtige Stelle: „Die eidgenössischen Truppen erhalten die öffentliche Ordnung und schützen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums."

Der stärkere „Zwölferbund" ist nach seinen Proklamationen an die 7 Stände und an die Armee — nur ausgezogen, um den „Siebnerbund" aufzulösen; um dem fünfzehner Bunde wieder seine Geltung zu verschaffen und dann friedlich wieder heimzukehren. Denn „die Eidgenossenschaft will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung der Kantonalsouveränetäten, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion" *) — folglich auch keine Zerstörung kirchlicher Einrichtungen, keine Schmälerung des Eigenthums und persönlicher Freiheiten.

Wie sind also all' diese schönen Worte eine Wahrheit geworden? Haben die Sieger den 7 Kantonen bloß die Achtung vor dem Bunde

---

*) Worte der eidgenössischen Proklamation.

— und nicht selbst sich als nachsichtslose Eroberer aufgedrungen? Mit welcher Schonung hat man das verlorne Vertrauen des katholischen Volkes wieder zu erwerben gesucht?

Zur bessern Beurtheilung dieser Fragen, stellen wir vorerst die verschiedenen verheerenden Auftritte in den katholischen Kantonen, besonders in Freiburg, Luzern und Schwyz zu einer großartigen Szene zusammen und lassen auf diese die politischen Reformen folgen. Die Erstern sollen zeigen, wie lobwürdig die Disziplin und Ordnung der eidgenössischen Truppen, und wie stark der „sittliche Ernst" vieler Offiziere war und dann sollen sie auch zur treuen Erkenntniß führen, ob und wie die 12ständischen Versprechungen und die Kapitulationen gehalten worden sind.

Wir werden nur einzelne Züge aufführen, nur solcher Thatsachen erwähnen, die die allerfeinste Untersuchung und die künstlichste Verdeckung einseitiger Gegner nicht aus dem tiefen Grunde der Wahrheit zu reissen und zu verwischen vermochten. Alle Vorfälle wieder zu geben, würde allzu großen Raum erfordern, darum müssen wir uns der Kürze bedienen. Dabei aber werden wir zur Bekräftigung der Thatsachen auch nicht ermangeln, uns auf Zeugnisse der Gegner selbst zu berufen; denn ihren Worten wird man hoffentlich glauben, sie sagten ja nur, was sie nothgedrungen bekennen mußten.

§. 262. Der Triumphzug der Eidgenossen in die Stadt Freiburg. Auftritte auf dem Lande.

Wir beginnen mit Freiburg. Die zwischen diesem souveränen Stande und dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen abgeschlossene und von den 12 Ständen genehmigte Kapitulation sagt in ihrem §. 5:

„Die eidgenössischen Truppen versehen die besezten Posten mit der nöthigen Mannschaft, gewährleisten die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und leisten den Behörden Unterstützung mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung."

Die Besetzung der Stadt Freiburg fand den 14. November Nachmittags statt. Es waren in Allem 7 Bataillone zur Besetzung der Stadt bestimmt, wovon drei für die äußern Verschanzungen und vier für die Stadt selbst. Drei Batterien sollten vor den Thoren der Stadt kantoniren. *) Oberst Rilliet hatte den Oberbefehl über sämmtliche Truppen.

*) Bericht von Dufour.

Es waren somit 4—5000 Mann bestimmt, die Garnison von Freiburg zu bilden. Diese konnten vor 2 Uhr Nachmittags eintreffen und vor Einbruch der Nacht leicht einquartirt werden.

Die Division Burckhardt bezog genau die ihr angewiesenen Standquartiere; hingegen fand Oberst Rilliet für gut, mit seiner ganzen Division in die Stadt einzurücken, nachdem er mehrere Stunden gebraucht hatte, um seine Truppen zu sammeln und diesen triumphartigen Einzug vorzubereiten. *)

Ob auch Tausende unter diesem Triumphe litten, was war das gegen den glorreichen Sieg der Eidgenossen?

Das Platzkommando traf keine, oder nicht hinlängliche Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung in der Stadt.

Statt 4—5000 Mann waren nun 12—15000 unter Dach zu bringen, die Lebensmittel nicht ausreichend, die Nacht bereits im Anbrechen. Um 9 Uhr Abends waren noch ganze Korps und bespannte Batterien auf den Straßen, und suchten Unterkunft. **)

Die meisten Truppen wurden bei Bürgern einquartirt, doch so, daß die Radikalen soviel möglich verschont blieben, während weniger wohlhabende Konservative bis 60 Mann in's Logis bekamen.

Die Okkupation dauerte drei Monate. Der Kanton wurde wie ein erobertes Land behandelt, ausgeplündert und ausgesogen. Was das gute Freiburger Volk diese Zeit hindurch gelitten, möchte gemahlt am Himmel stehen. Und doch waren die „Sonderbündler" von den Verheissungen in den Proklamationen und der Kapitulation nicht ausgenommen worden, und die Wohlthat der eidgenössischen Pazifikation konnte wohl nicht bloß Jenen gegolten haben, welche ein halbes Jahr früher im Aufruhr gegen die rechtmäßige Regierung gestanden!

Schon der Durchzug der Truppen über freiburgisches Gebiet war überall mit Verwüstung und Raub begleitet worden. Ihre Bivouakfeuer waren nicht selten mit Land- und Hausgeräthschäften der Freiburger unterhalten. In der Nähe der Stadt auf dem Wege nach Mariahilf wärmten sie sich bei dem Brande eines kleinen Gebäudes. Mehrere Landhäuser und Käsehütten wurden rein ausgeplündert, Pferde aus den Ställen entführt ꝛc. Manches wurde ermittelt und angegeben; aber tausend Entfremdungen und Verhee-

---

*) Je voulais donner cette satisfaction à des troups etc. pag. 4. Broschüre von Rilliet.

**) Kampf des Kantons Luzern ꝛc. v. Elgger.

rungen blieben verschwiegen, weil Viele lieber einen derartigen Verlurst leiden, als durch Reklamationen die Rache der „Bundesbrüder" auf sich laden wollten. *)

Als die in Folge der Kapitulation entlassenen Freiburger Truppen in einzelnen Gruppen nach Hause zurückkehrten, wurden sie beschimpft und Viele auf empörende Weise mißhandelt. Auf die entwaffneten Landstürmer wurde eine förmliche Jagd gemacht und mehrere erschlagen. Einer schwer verwundet, rief aus: „Es lebe der Sonderbund"! er fand deßhalb seinen Tod.

Die gereizte Stimmung freiburgischer Soldaten und Landstürmer und der bittere Gram über die Schmach des Vaterlandes hatten allerdings hie und da einigen Anlaß zu Exzessen geboten. Doch die Rache erstreckte sich nicht bloß auf die Schuldbaren, deren Verhaftung und gesetzliche Bestrafung allerdings nicht getadelt würde, sondern gar viele Wehrlose und durchaus Unschuldige erlitten die gröbsten Mißhandlungen und Beraubungen und Mehrere den Tod.

Kaplan Duc von Ueberwil (Villars-les jones) wurde von seinem Hause ohne die geringste Veranlassung weggerissen, ohne Auftrag gefänglich abgeführt, und als er sein Heil in der Flucht suchen wollte, an einem Waldsaume erschossen. Die Kugel war ihm mitten durch das Herz gedrungen.

Unsägliches litten die Dörfer um Freiburg, wo die Truppen Beiwacht gehalten. Ueberall erbrach man die Schlösser an den Häusern; Hausrath, Wagen, Karren und Ackerwerkzeuge wurden in die Wachtfeuer geworfen, Vieh geschlachtet und Gebäulichkeiten beschädiget oder in Brand gesteckt. Am Aergsten trieben es die Berner, deren „Wuth und Raubsucht" sprüchwörtlich geworden. Die Waadtländer verhielten sich weit besser.

In den Käsereien von Grolley, Rossières und Belfaux wurden ungefähr 200 Käse weggenommen und eine große Zahl großes und kleines Vieh geschlachtet.

Zu Corbaz fanden die Berner Lust darin, ein Wohnhaus zu zertrümmern, um in der Nähe eines Waldes, wo doch Holz genug vorräthig war, das Feuer bei ihrem Bivouak zu unterhalten.

Die Schlösser von Rossières und von Grolley und das Schloßfeld von Belfaux wurden beinahe ganz zerstört und die Kapelle gräßlich profanirt. Der Schaden in Grolley allein war über 20,000 Frkn.

*) Aus speziellen Angaben und Beweismitteln geschöpft.

In einer Meierei der Pfarrei Guin wurden dem Eigenthümer eine große Menge Käse entwendet, nicht etwa bloß zum Unterhalt der Truppen, sondern um sie in 1000 Stücken auf dem Felde zu zerstreuen. Ebendaselbst warf man eine Menge mit Korn gefüllte Säcke in den Ställen den Rossen vor die Füße. Solche Exzessen wiederholten sich fast in allen Dörfern, wo eidgenössische Truppen durchzogen.

Die Plünderung war allgemein; dazu kamen Mißhandlungen. Zu Thorny wurde die Beschließerin im Schlosse des de Forell mit Schlägen traktirt, ohne daß man je einen Grund dafür fand.

Zu Rossières hütete eine arme Kranke das Bett schon seit einem Jahre: es fehlte wenig, daß sie nicht mit Bajonettstichen getödtet wurde. An einem andern Orte erkannte man, obwohl schrecklich verstümmelt, den Leichnam eines armen 80jährigen Greises. Ueberall betrugen sich die Soldaten mit äußerster Roheit gegen wehrlose Personen.

Was fehlte dem General Dufour, den Willen seiner Tagesbefehle respektiren zu lassen? Wir wissen es nicht; aber folgende Thatsache gibt Stoff zur Ueberlegung.

Die Beschließerin der Hrn. Bumann zu Belfaux sah sich mehrere Male die Pistole an die Kehle gesezt von Offizieren, welche von ihr mit Gewalt das Geständniß erpressen wollten, daß diese Wohnung dem Schultheiß Fournier gehöre. Nun weiß man aber, daß Dufour im Schlosse der Bumann logirte, und daß daselbst die Kapitulation vom 14. November unterzeichnet ward.

§. 263. Die Gräuel in der Stadt Freiburg.

Noch weit schrecklicher waren die Auftritte und Verheerungen in der Stadt. Daselbst befand sich nach dem Einzug der „Bundesbrüder“ Chorherr Wuilleret, welcher als Feldpater mit dem Landsturm seines Bezirkes, als Bauer gekleidet, in die Stadt gekommen war.

Kaum war er von einem radikalen Stadteinwohner den eidgenössischen Soldaten als Priester verzeigt worden, als er sogleich umringt und mit Kolbenschlägen, Bajonettstichen und Säbelhieben so arg mißhandelt wurde, daß man lange an seiner Genesung zweifelte. Mehrere Geistliche konnten sich nur durch schnelle Flucht retten.

Unmöglich wäre es, sich eine Idee von den Verwüstungen zu machen, welche in dem großen Pensionat der Jesuiten vorfielen.

Kein Möbel, keine Thüre, kein Schrank, kein Gemälde, keine Statue blieb unverlezt. Die priesterlichen Gewande wurden zerrissen und die heiligsten Gegenstände zu den niedrigsten Dingen gebraucht. Offiziere durchstürmten, eine Kerze in der einen, den bloßen Degen in der andern Hand, die Gänge und durchstöberten jeden Winkel: „denn sie dürsteten nach Blut."

Die wegen der Truppenüberfüllung in der Stadt in das Pensionat verlegten Soldaten schienen thatsächlich zeigen zu wollen, wie geistig erhaben sie ihren Haß gegen die Jesuiten zu bethätigen wüßten. Wir zweifeln zwar, ob zehn aus diesen „Eidgenossen" je einen Jesuiten gesehen, geschweige, je eine Unbild von ihnen erfahren hatten. So viel vermochte jedoch die Demoralisation, welche von Unten und Oben dem Volke planmäßig beigebracht wurde. Wie hätte dieser fanatische Blödsinn sich sonst so weit entwickeln können. Denn, was sie immer getroffen, Möbel, Uhren, Porzellan, Glasscherben 2c. Alles warfen sie zertrümmert auf dem Boden herum; Meisterwerke von Gemälden wurden mit Bajonetten durchstochen; im Musiksaale über zwanzig Klaviere zertrümmert, die Blechinstrumente mit Füßen zerstampft, Bücher zerrissen, die Orgel beschädigt, und die Blasbälge durch Bajonettstiche zerschnitten, das Büreau des Obern erbrochen und eine ungeheure Menge Briefe zerstreut. Nach wenigen Stunden bot das herrliche Gebäude, so reichlich möblirt, in seinem Innern nur noch einen Trümmerhaufen dar.

Nachdem der thierische Unsinn befriedigt war, suchte dann freilich auch die menschliche Raubluft Sättigung. Die großen Vorräthe in den Kleidermagazinen, welche die flüchtigen Studenten und Jesuiten in der Eile nicht mitnehmen konnten, und so viele andere werthvolle Gegenstände, welche vor der Wuth nicht in Trümmer gegangen, boten allerdings einigen Ersatz für das mühevolle und glorreiche Tageswerk. Die leeren Munitionswagen mußten dazu dienen, die den Jesuiten und den Zöglingen entwendeten Kleidungsstücke und andere Werthsachen nach den Nachbarkantonen fortzuschleppen. Kelche, Silberwaren, Gemälde 2c. wurden weggetragen. Der schönsten Werke der Bibliothek bedienten sich die Soldaten als Münze, die Gastwirthe zu bezahlen, die übrigen wurden zerrissen oder aus den Fenstern geworfen. Mit einem Worte, man schäzt den Schaden, welcher in diesem einzigen Etablissement verübt worden, nahe an 200,000 Franken.

Das Kollegium und das Ligorianerkloster fanden keine bessere Behandlung als das Pensionat; nur noch größerer Raub und größere

Sakrilegien. Im Lyzeum erlitten das Naturalien- und physikalische Kabinet und die Münzensammlung bedeutende Verlurste.

Ein Gegenstand eigenthümlicher Verfolgung war das Seminar. Das Seminar bildet den rechten Flügel des Pensionats und war aus eigenen Fonds der Anstalt, die aus freiwilligen Gaben geflossen, erbaut worden.

Beim Einzuge der Eidgenossen theilte es das Schicksal des Pensionats, es wurde gänzlich verwüstet. Die Obern mußten anderswo ein Unterkommen suchen. Die Bibliothek erlitt einen Schaden von 2000 Franken, der Saal wurde mit Unrath angefüllt, ein Altar in der Kapelle zertrümmert, die Orgel mit Axthieben zerschlagen, und nur mit Mühe konnte der Monstranz mit dem Allerheiligsten gerettet werden.

Die Plünderung dauerte mehrere Tage nach der Kapitulation fort. Vergebens forderten die Obern Schutz dagegen.

Eine Wache, die endlich erlangt wurde, diente mehr zum Schutze der Räuber und des Raubes als der Besitzer. Der hochwürdige Bischof verlangte endlich die Entfernug des Wachtpostens: die Militärbehörden verweigerten es hartnäckig. Unter derartigen Unterhandlungen dauerte die Plünderung mehrere Wochen fort. Es ist Thatsache, daß die s. g. Sicherheitswache an vielen Orten mehr verwüstete, als die Truppen. Während den Tagen vom 15. bis 17. Nov. war die Plünderung in der Stadt so allgemein, wie es nur in einer mit Sturm eroberten Stadt geschehen mag. Da man die Kapitulation nicht kannte, glaubten die unglücklichen Bewohner, man habe sich auf Ungnade ergeben.

Allerdings zu spät kam am Ende der Tagesbefehl des Oberst Rilliet, worin es heißt: „Die Zeit der Nachsicht sei jezt vorüber." Man hatte also Nachsicht — bis zur Sättigung der Raub- und Racheluft.

Mit den eidgenössischen Truppen war auch eine Menge Flüchtlinge, welche am Aufruhr vom Jänner 1847 betheiliget waren und anderes Gesindel in die Stadt gedrungen. Gleich nach ihrem Einzuge in die Stadt hatten sie den politischen Gefangenen die Kerkerthüren geöffnet. Diese ergossen sich racheschnaubend in den Straßen der Stadt, hezten die Soldaten, beschimpften und schlugen Andersgesinnte und verbreiteten unter dem Schutze der Bajonette allgemeinen Schrecken.

Am Tage nach der Kapitulation, den 15. war der Staatsrath wieder zusammen getreten und hatte den Oberst Rilliet

fragen lassen, wie er im Falle eines bevorstehenden Revolutionsversuches den Behörden die nach §. 5 der Kapitulation versprochene militärische Hülfe leisten wolle. Rilliet antwortete, er werde die äußere Ordnung — (es gibt also zwei Ordnungen) handhaben, könne aber die Regierung vor einem allfälligen Umsturze nicht schützen. *)

Kaum hatte der Staatsrath die Sitzung aufgehoben, als die Flüchtlinge und mit ihnen eine Menge Soldaten, bewaffnet, unter furchtbarem Geschrei die Kanzlei stürmten. Schultheiß von Forell und Vizekanzler Esseiva, welche allein zurückgeblieben waren, mußten sich durch eine Hinterthüre flüchten, eine hohe Mauer herunterspringen und konnten mit genauer Noth durch die Schlucht des Grabesals entrinnen. Die Stürmenden ließen nun ihre Wuth an dem liberalen Staatsrath Landerset aus, welcher durchgeprügelt wurde.

Ein ähnlicher Auftritt ging im Hause des Schultheiß Fournier vor. Er selbst war abwesend. Fräulein Fournier, seine Nichte und sein Neffe Philipp Fournier, Sekretär des Justizrathes, wurden auf empörende Weise bedroht und mißhandelt. Der Leztere wäre wahrscheinlich der blinden Rache geopfert worden, wenn ihn nicht Einer aus dem Troße den Händen der Unmenschen entrissen hätte, unter dem Vorwande, ihn in's Gefängniß abzuführen.

Das Mittagsmahl, welches für eidgenössische Offiziere bereitet war, wurde zum Fenster hinausgeworfen. In dem Hause selbst wurde Alles zerbrochen und verheert. Erst als der Unfug lange genug gedauert hatte, kam eine militärische Eskorte, welche die Wohnung räumte.

Gleiche Verwüstungen erlitten die Wohnungen des Kanzlers Vonderweid, des Kommandanten Chollet, die Landhäuser des Alphons von Dießbach und einer angesehenen Dame, dann die Staatskanzlei und zum Theil die Kathedrale des hl. Nikolaus.

Im Ligorianer- und Franziskanerkloster, dem Seminar rc. wurden, wie wir schon erwähnt, die schauerlichen Szenen im Jesuitenpensionate, — wovon ein Akt besonders in den Weinkellern — erneuert. Die Beschädigungen im Kanton Freiburg belaufen sich auf 1 Million.

Diese kurze schwache Schilderung der verübten Gräuel im Kanton Freiburg hat die Natur derselben bei weitem nicht er-

---

*) Wir werden später auf diese eidgenössische Handhabung der Ordnung zu sprechen kommen.

reicht. Die vielen durch einzelne Truppenkorps ohne Verhaftsbefehl vorgenommenen Wegschleppungen und Einkerkerungen zum Theil unbetheiligter Personen — alle zu nennen, würde zu weit führen. Doch mag dieß genügen, um zu zeigen, wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums geschüzt worden ist.

Es ist wohl wahr, daß anfänglich der Erbitterung des ungerecht unterdrückten Freiburger Volkes einige Aufreizungen entflossen sind und daß die radikalen Einwohner die Soldaten zu mancher Unthat aufgestachelt hatten, allein die Gesammtmasse dieser Unordnungen läßt sich weder genügend entschuldigen, noch rechtfertigen.

Man hatte das Recht und die Macht, die Schuldbaren zu bestrafen; wenn aber eine Besatzung von mehr als 15000 Mann nicht im Stande ist die gesetzliche Ordnung zu handhaben, und solch' beispiellose Ausschweifungen zu unterdrücken, so spricht sie sich und ihrer vielgepriesenen Zucht, Freiheits- und Bruderliebe nur Hohn und Spott.

§. 264. Zeugnisse der Gegner.

Wir glauben gerne, daß diese Unordnungen nicht nur den meisten Offizieren, sondern wohl auch einem Theil der Division Rilliet fremd geblieben waren, damit aber werden die Thatsachen leider nicht verrückt. Rilliet selbst zeigte sich sehr entrüstet über die traurigen Vorfälle. Er legte die Schuld, indem er sie von seiner Division ablehnte, vorzüglich den der Division Burckhardt zugetheilten Berner Truppen bei.

Den 16. Nov. erließ Oberst Rilliet folgenden Tagesbefehl:

„Bedeutende Unruhen haben gestern stattgefunden. Das Uebelwollen hat sie übertrieben; leider aber ist es nur zu wahr, daß die Befehle der Tagsatzung, die des Generals und meine Befehle nicht geachtet worden sind. — Soldaten der ersten Division! Euch beschuldige ich nicht. Als es sich darum handelte die durch Andere gestörte Ordnung herzustellen, fand ich Euch bereit mich zu unterstützen; ihr habt eingesehen, daß die Ehre des Soldaten die Ehre der Armee, und die Ehre der Armee die Nationalehre ist, daß Alles, was derselben Abbruch thut, auf die Armee und deren Führer zurückfällt. Ihr habt eingesehen, daß durch Verletzung der Gefühle und Ueberzeugungen eines braven und edelmüthigen Volkes seine Wunden, die wir als Freunde und Bundesgenossen so gern heilen möchten, nicht geheilt werden.

„Soldaten der ersten Division! So lange ihr nur Euerm Her-

zen folgt, werdet ihr frei bleiben von solchem Makel; daher verschließt Eure Ohren jenen falschen Freunden, welche um ihren Leidenschaften zu fröhnen keine Scheu tragen, die Armee zum Werkzeuge ihres persönlichen Grolles zu mißbrauchen und so deren Ruf bloßzustellen. Hört sie nicht an, und wagen sie es Euch, eine schlechte Handlung zuzumuthen, so reißt ihnen die eidgenössische Armbinde, deren sie unwürdig sind, weg.

„Verhaftet und führt zum Platzmajor oder auf die Wache der Kantonements jedes nichtmilitärische Individuum, das euch einen Angriff auf Personen oder Eigenthum zumuthet. Die verdiente Strafe soll ihn treffen.

„Wecket Vertrauen im Freiburger Volke, rechtfertigt die Anschuldigungen nicht, die man euch gemacht, Freiburg steht unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und der Armee. Kraft der mir verliehenen Vollmachten erkläre ich, daß die Zeit der Nachsicht vorüber ist und daß jeder der Armee Angehörige, der seine Pflichten verletzen wird, nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden soll. Ich mache die Korpschefs für die Beobachtung meiner Befehle verantwortlich; die Namen aller Schuldigen werden auf dem Divisionsbefehl erscheinen."

Um den Unordnungen besser steuern zu können, erklärte Rilliet die Stadt in Belagerungszustand, und verordnete, daß alle fremden Individuen, die nicht Militär sind und sich über ihren Aufenthalt nicht genügend ausweisen können, sofort Freiburg zu verlassen hätten.

An allen Kirchthüren wurde ein Befehl angeschlagen, wornach alle Postenchefs angewiesen waren, jeden Militär, der an Kirchen, Ordenshäusern, Kultusgegenständen, Spitälern, an der Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich vergeht, allsogleich festzunehmen und zum Platzmajor führen zu lassen.

So wurde den Truppen auf das Strengste untersagt, sich in die politischen und religiösen Angelegenheiten dieses Kantons einzumischen.

Als die Kunde von den traurigen Vorfällen in Freiburg dem Obergeneral zukam, ließ derselbe schon am 18. Nov. den Truppen folgenden Tagesbefehl bekannt machen:

„Der Obergeneral, in Kenntniß gesezt, daß zu Freiburg ernstliche Unordnungen vorgefallen sind, hat verordnet was folgt:

1) „Der Kommandant der im Kanton Freiburg stationirten Truppen wird die bei jenen Unordnungen am meisten betheiligten Individuen verhaften lassen.

2) „Zwei Auditoren haben sich ungesäumt nach Freiburg zu verfügen, behufs der Voruntersuchung und um die Schuldigen vor Kriegsgericht zu stellen.

3) „Die Bataillone, denen solche angehören, werden vorläufig in ihre Heimath entlassen und haben daselbst den weitern Entscheid der Sache zu erwarten.

„Der Obergeneral gibt sich der Hoffnung hin, es werden in Zukunft solche Unordnungen die eidg. Fahne nicht mehr besudeln."

In seinem Schreiben, womit er diesen Tagesbefehl an Oberst Rilliet begleitete, sprach sich Dufour von Aarau aus, d. d. 18. Nov., auf folgende Weise aus:

„Ich theile Ihre Entrüstung in Betreff der beispiellosen Unordnungen, die ungeachtet unserer dringenden Befehle in Freiburg verübt worden sind. Es fehlten nur noch Mordthaten, aber unsere Feinde haben auch das Ihrige dazu beigetragen. Ich glaube nicht, daß eine verlorne Schlacht uns mehr Unheil gebracht hätte rc." *)

Stabsoffizier Amiet von Solothurn **) sucht die abscheulichsten Gräuel in ein humoristisches Gemälde zu bringen und mit allerhand Blumen auszumalen und zu verdecken. „Die Truppen," sagt er, (welche in's Jesuitenpensionat verlegt worden) „erlabten sich an dem in den Kellern vorgefundenen Weine, ruheten dann von den Strapatzen des Tages aus." Aber wie ruheten sie? — „Die Soldaten", erzählt er weiter, „entdeckten hiebei auch ein reichhaltiges Kleidermagazin, einen großen Raum mit Wandgestellen, worin sich eine Menge neuer Kleider, für die Zöglinge bestimmt, ganze Schränke voll Hemder, Unterhosen, Strümpfen rc. vorfanden. Da geschah es denn auch, daß einige Soldaten ihre Wäsche wechselten, ihre alten verschwitzten Hemden auszogen und sich mit neuen versehen wollten." Die Offiziere hätten aber abgewehrt. Nachdem die Soldaten das Kleidermagazin, Theatergarderobe erstürmt und der Chorgewänder sich bemächtiget hatten, da „sezte das nun," fährt Amiet fort, „einen furchtbaren Spektakel ab. Denn bei der allgemeinen Freude, der sich die Soldaten hingaben, war nichts natürlicher, als eine Maskerade zu veran-

*) **Je partage votre indignation au sujet des désordres sans exemple, qui ont été commis à Fribourg malgré nos instantes récommandations. Il n'y manque que le meurtre, mais nos ennemis auront soin de l'y ajouter. Je ne crois pas qu'une bataille perdue nous eût fait plus de tort etc. Fribourg, Valais et la première division.** Von Rilliet S. 44 — 46.

**) In seinem siegreichen Kampf der Eidgenossen.

stalten." Eine Maskerade nennt er die Entweihung der zum Dienste Gottes geweihten Gewänder und heiligen Zeremonien der Kirche.

„Immerhin", fügt er dann auf den furchtbaren Zertrümmerungsspektakel bei, „geschahen diese Beschädigungen mehr aus Witz und Uebermuth der Soldaten, als aus böswilliger Zerstörungssucht. — Bei dem Hasse gegen die Jesuiten, das tief in den Herzen der meisten eidgenössischen Soldaten wurzelte, waren weit größere Exzesse zu befürchten."

Anders freilich urtheilten und handelten Rilliet und Dufour; wozu ließen sie sonst an den Kirchthüren ein so strenges Verbot anschlagen, zum Schutze der Gottestempel und geweihter Gegenstände, wozu die Tagesbefehle rc., wenn sie Alles so unschuldig und witzig gefunden hätten.

Doch nicht weniger anmuthig erzählt Amiet das Bivouak Ochsenbeins in Düdingen, das wir zur Charakteristik des Ganzen beifügen. „Herrlich", sagt er, „war der Anblick dieser Beiwache. Ueber 100 Feuer loderten rings um das Lager." — Wohlweislich verschweigt er, aus Was die Feuer unterhalten wurden.

„Der vom Kommissariat erhaltene Mundvorrath war zu Ende gegangen und die Truppen mußten sich selbst behelfen, um ihren Hunger zu stillen. Da bot sich die bunteste Mannigfaltigkeit den Augen dar. Hier sah man einen geschlachteten Stier an einem Baume hängen, rüstige Mannschaft um ihn herum, mit Säbeln und Waidmessern schneidend und zurichtend. Dort hatte einem Schäflein oder Geißlein die lezte Stunde geschlagen. Anderswo saßen Gruppen von Soldaten um die siedenden Kessel herum, rührend, kochend, ihre Pfeifchen rauchend oder ihr Abendbrod verzehrend. Unter munterm Gespräche, unter Jubel und Gesang ward die Nacht zugebracht."

Das waren ja lauter unschuldige Soldatenfreuden!! Und der abscheulichen Frivolität fiel es freilich nicht ein, des namenlosen Jammers zu gedenken, welcher den armen Bauern über den Verlurst ihres Viehs, ihrer Habseligkeiten und andern Eigenthums ausgepreßt wurde. Es war ja die vielgepriesene Humanität der Ochsenbeinischen Bener Division! Mit etwas weniger Witz schließt Amiet seine Schilderung mit den Worten:

„In der Nacht vom 14. auf den 15. November sollen noch einige Landstürmer ihren Tod gefunden haben." — Dieser Schluß paßte eben gut zur Ochsenschlachtung; — nicht wahr, auch ein Witz aber etwas ernst!?

B. Die Gräuel im Kanton Luzern.

§. 263. Verheerungen der Division Ochsenbein im Entlebuch.

Beinahe wie im Kanton Freiburg, so hauste die eidgenössische Armee, vor allen aber die Truppen von Bern und Baselland im Kanton Luzern. War mit Luzern auch keine förmliche Kapitulation abgeschlossen worden, so enthielt doch schon der „Aufruf Dufours an das Volk des Kantons Luzern vom 22. November," die feierliche Versicherung, daß man weder Kirchen, Rechte und Freiheiten, weder Personen noch Eigenthum entweihen, verkümmern oder beschädigen wolle.

Am 23. Nov. gab Dufour die mündliche und am 24. die schriftliche Zusage,*) „daß Personen und Eigenthum geschützt werden sollen." Auf diese Versicherung hin erfolgte die Uebergabe der Stadt Luzern und der Einzug der eidgenössischen Armee, die ohne „Gewaltthat" einzurücken versprach. *)

Da die ersten Gräuel im Amte Entlebuch durch die Berner Division Ochsenbein verübt worden, so wollen wir eine kurze Schilderung derselben den übrigen Verheerungen im Kanton vorangehen lassen. Was wir hier berichten, beruht durchweg auf sichern Thatsachen, auf amtlichen Abschatzungen, auf Zeugnissen und Urkunden, so daß dem Vorwurf der Uebertreibung durch unwiderlegbare Belege vorgebogen ist. Zur Bekräftigung der Wahrheit können wir fast überall Zeugnisse radikaler Schriftsteller und Beamten anführen, die in ihren Berichten und Abschatzungen unmöglich die Sprache faktischer Zustände gänzlich überhören durften.

Kaum hatte die Berner Division Ochsenbein die Luzerner Gränze überschritten, so ließ jeder Schritt derselben Spuren wilder Rache und schauerlicher Verwüstung zurück. Schon in Wyssenbach, dem ersten Gränzposten, begann die viel gerühmte „Humanität" Ochsenbeins und die „Zucht" seiner Division sich an Personen und Eigenthum zu offenbaren, sowie sie überall im Entlebuch und wo diese Truppen später hinkamen, traurige Beweise und Erinnerungen zurückgelassen haben.

Im Zollhaus des Zollers Schmid in Wyssenbach wurden vorab 30 Fenster zerschlagen, 12 Schlösser abgerissen und entwendet, 4 Thüren, 8 Fensterladen, eine Mittelwand, Schränke rc. zertrümmert; dem Zoller selbst 11 Betten, alles Glas und Geschirr,

*) Schreiben Dufours an den Stadtrath von Luzern vom 24. Nov. 1847.

Weißzeug, Fahrhabe in Haus und Stall, Kleider, Lebensmittel, Heu, Flachs, 8 Säume verschiedener Weine, Branntwein, Most und baares Geld, ja selbst der armen Magd und dem Knecht sämmtliche Fahrhabe entwendet, im Betrage von 2201 Franken. *) Im ganzen Hause sah es fürchterlich aus.

Auf ähnliche Weise wurden 27 Familien und 10 einzelne Personen der Gemeinde Marbach beschädiget und zwar bevor noch die Feindseligkeiten zwischen den Truppen eröffnet waren. Dem J. Graf steckte man eine Sommerscheune in Brand. Die arme Gemeinde erlitt einen Schaden von mehr als 3829 Frk. 20 Rap., *) die Last der Einquartierung und die vielen anderweitigen Beschädigungen nicht berechnet.

Von Wyssenbach bis Wiggen wurden beinahe alle Häuser angezündet, von denen aber nur zwei in Flammen aufgingen, die übrigen konnten gerettet werden.

Ein armer Tropf, mit Namen „Mühliseppeli" wurde auf der Flucht und ein anderer, vulgo Sager, im Hausgange wehrlos erschossen. Persönliche Mißhandlungen und Wegschleppungen sind zahllos.

Im Dorfe Escholzmatt, das die Berner fast ohne Widerstand einnehmen konnten, gingen ebenfalls gräuliche Szenen vor sich. Im Pfarrhause wurde mit Ausnahme von zwei Zimmern, Alles zerschlagen, geplündert und verderbt, und die Taufbücher schonungslos zerrissen, so daß diese nur mit größter Mühe und vielen Kosten wieder ergänzt werden konnten. Meßgewänder, Alben und andere Kirchenparamente entweihte man auf die roheste Weise, und trug das Meiste davon. Wie türkische Pascha's wanden sich die „Eroberer" die hl. Stole um die Lenden. Dem Pfarrer wurde Alles geraubt, wie nicht minder die geringe Habe der Mägde.

Auf Geheiß des Feldarztes Mengis, Lingen für einen Verwundeten herbeizuholen, wurde das Lezte und zum Theil Verborgene noch entdeckt und genommen.

Kaplan Riedweg, **) den die Berner für den Pfarrer Burkhardt hielten, verlor beinahe Alles, was er besaß. Was nicht zerschlagen wurde, ging in die Säcke.

Zwei angezündete Häuser verzehrten die Flammen. 291 Fami-

---

*) Die den Behörden eingereichte Abschatzung.

**) Riedweg verschmerzte zwar leichter diesen Verlurst, „weil die Sache sonst einen guten Ausgang genommen habe."

lien und einzelne Personen erlitten einen Verlurst von 35,319 Fr. *) Im Knubelhause wurde ein ganzes Lager Käse, die der Familie Banz gehörten, weggetragen oder zerstreut, die blutarme Wittwe Emmenegger gänzlich beraubt, und ihr selbst eine elende Wanduhr zerstört.

Noch fürchterlicher hausten die Truppen nach dem Kampfe am 23., als sie in Schüpfheim einzogen. Vier angezündete Scheunen fielen daselbst in Asche. Die Beschädigungen, welche an dem Besitzthum von 169 Familien und einzelnen Personen verübt wurden, belaufen sich auf 51,639 Frkn. 38 Rap. *)

Wir übergehen die einzelnen Verheerungen und Raubfälle und verweilen etwas länger bei der Verwüstung im Kapuzinerkloster ob Schüpfheim.

Die Patres waren entflohen. In Massen drangen die Berner in das Kloster und zerstörten Alles was ihnen in die Hände fiel. Nur der Feuerherd in der Küche und der Ofen im Konvent blieben ganz. Alle Thüren, gleichviel ob geschlossen oder nicht, wurden eingeschlagen. Gräuelhaft wurde in der Kirche gewüthet. Der Tabernakel ging in Trümmer. Die Zierathen, Pyramiden, Blumen 2c. wurden zerschlagen, das hl. Oel verschüttet, das Gefäß gestohlen, und sogar die Reliquienkästchen in den Altären herausgenommen und zerstört. Es mußte nachher eine neue Einsegnung der entweihten Kirche folgen.

Die Sakristei erlitt gleiche Verunehrung und gleichen Schaden. Alle Alben, alle Meßgewänder, die Kirchenampel, das Weihrauchfaß nebst dem Schiffe wurden geraubt. Die schönsten Meßgewänder hing man den Pferden über den Kommet, andere verbrannte man im Hofe. Ein halbverbranntes Meßgewand wird im Kloster als „Denkmal" aufbewahrt.

Auch im Innern des Klosters wurde Alles fortgeschleppt, was nicht zerstört worden. Weder Schuhe noch Strümpfe, weder ein Naßtuch noch ein Kopftüchlein konnten die Patres mehr finden. Alle Bettdecken, so roh sie waren, etwa 40 an der Zahl, viele Habite und Mäntel gefielen den Bernern. Die wenigen Habite, welche zurückblieben, waren durchstochen und zerhackt.

Ueber den Verlurst von Wein und Speisevorräthen wollen wir gar nicht reden. Im Keller war nachher rein nichts mehr. Das Kloster selbst wurde an drei Orten angezündet, ging aber

*) Offizielle Abschatzungen. Lithographirte Tabellen.

nicht in Flammen auf. Bundespräsident und Divisionär Ochsenbein soll über eine Stunde zu Pferde nahe an den Klostermauern diesem Unfug zugeschaut haben. Drei Tage später hat Offizier Eytel von Waadt gegen den Willen seines Obersten Grandjean die Verheerung noch vollendet, weßwegen zwischen Eytel und Grandjean nachher in öffentlichen Blättern ein heftiger Wortkampf waltete. Wie soll man erst jene Lust bezeichnen, womit die Berner mit Oel und Dinte die Bücher und andere Dinge beschmierten und verdarben. Das Klöster war mit einem Worte so zugerichtet, daß 3 Schreiner und ein Glaser drei volle Wochen zu arbeiten hatten, bis die Patres in demselben nur nothdürftig wieder wohnen konnten.

Der seit vielen Jahren kränkliche P. Tobias befand sich allein beim Ueberfalle im ganz nahe liegenden Hause des Altregierungsrathes Felder. Der radikale Ruf dieses Hauses vermochte aber den armen Kapuziner vor der Wuth der Berner nicht zu schützen. Er wurde als „Jesuitenkaib" beschimpft, ausgeplündert, herumgeschleppt, mißhandelt und zum Erschießen auf die Straße gestellt, konnte aber von da in einen Keller gerettet werden. *)

Wahrscheinlich wären die übrigen Patres noch übler behandelt worden, wenn sie sich nicht geflüchtet hätten. Ein Major und andere Berner — sollen sich in Luzern geäußert haben, die Patres wären damals im ersten Anfall kaum mit dem Leben davon gekommen.

Schauderhaft war die Behandlung vieler gefangenen Landsturmmänner. Der einfältige s. g. Feldjoggeli, der im Dorfe Wache hielt, wurde zuerst durchstochen und dann erschossen. Er starb unter fürchterlichen Schmerzen. Ein gewisser Minder aus der Stegmatt floh mit zwei Wunden in das Haus des Jos. Zielmann, wurde aber herausgerissen, eine Strecke weit fortgeschleppt und dann besinnungslos auf dem Boden liegend zurückgelassen. Zwei Tage nachher war er eine Leiche.

Die Ehefrau des Ant. Kunz in Flühli wurde vor ihrem Wohnhause in ein Bein verwundet rc.

Beim weitern Vorrücken machte die Division Ochsenbein mehrere Gefangene; 28 an der Zahl wurden bis nach Malters

*) Dieser kranke Tobias war bisher von Hochachtung gegen die 12 Stände ganz erfüllt, sie lohnten ihm die Verehrung schlecht. Er wird wohl, wie so viele Andere richtigere Begriffe bekommen haben. Schon 4 Monate nachher, den 19. März 1848, starb der Mißhandelte.

geschleppt. Der Hohn über religiöse Dinge und die schamlosen Unfuge der Truppen sind noch jezt in schauerhafter Erinnerung.

Wie in den benannten Gemeinden, so wurde auch in andern gehauset. In Flühle erlitten 2 Familien einen Schaden von 49 Frk.; In Romoos 47 Familien 2496 Frkn. 58 Rp. In Schachen 23 Familien 10,187 Frkn. 51 Rp. In Hasli 73 Familien 10,094 Frkn. 22 Rp. In Entlebuch 181 Familien 29,747 Frkn. 64 Rp. In Doppleschwand 32 Familien 782 Frkn. 40 Rp.

Eine erste summarische Zusammenstellung der vorzüglichern Beschädigungen im Amt Entlebuch beträgt 144,189 Frkn. 93 Rp., wobei freilich gar viele Dinge nicht mitberechnet werden konnten.

Der radikale Amiet *) erzählt selbst, daß während den Gefechten in Escholzmatt und Schüpfheim 6 Gebäude daselbst abbrannten. „Es konnte," so entschuldigt er, „troz den Bemühungen vieler Offiziere nicht überall der Erbitterung einzelner Soldaten, denen noch vom Freischaarenzug her das Rachefeuer im Herzen loderte, Halt geboten werden. Es wurde daher allerdings in einzelnen am Wege liegenden Häusern sogenannter Rothen übel gehaust." — Mit spöttelndem, Humor gibt der gleiche Skribent eine Schilderung des „lustigen Soldatenlebens" im Kloster zu Schüpfheim.

Es wurden wohl auch Einzelne unter den vielen Räubern bestraft, aber denn wehrlos Gemordeten wurde das Leben, den Kirchen die Entweihung, den Obdachlosen die abgebrannten Häuser und den Beraubten ihr Eigenthum nicht wieder erstattet.

Beinahe noch schreckhafter waren die Verheerungen der Division Ochsenbein, welche sie in Malters auf ihrem durchaus unangefochtenen Zuge nach Luzern verübt, wie wir bald sehen werden.

§. 266. Verheerungen im Amt Luzern. Einige Szenen in der Stadt.

Nach dem Einzuge von 24,000 Mann in die Stadt Luzern (am 24. Nov.) war dieselbe bald kaum mehr zu kennen. Auf den Straßen durfte sich kein Konservativer mehr blicken lassen, ohne beschimpft oder mißhandelt zu werden. Triumphirend zogen die herbei geströmmten Freischaarenflüchtlinge hin und her. Keine Glocke ertönnte mehr und alle Kirchen wurden mit Militärwachen besezt.

In den meisten Wirthschaften, namentlich konservativen, leerten die Truppen ohne Bezahlung Keller und Küche. Was nicht zer-

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

trümmert wurde, wanderte in fremde Säcke; gar viel schleppte das rege gewordene eigene Gesindelvolk weg.

Die Bürger wurden mit Einquartirungen und deren Benehmen beinahe erdrückt. Bei 120 Mann quartirten sich bei Dr. Elmiger ein, fluchten und höhnten den Sohn und dessen Base. Nur mit Mühe gelang es dem Altschultheiß Kopp und Schuhmacher-Uttenberg die Räberische Buchdruckerei zu schützen.

Der edeln Mäßigung und Vermittlung dieser 2 Männer hatten mehrere Konservative den Schutz für Personen und Eigenthum zu verdanken.

In Siegwarts Hause wurde eingedrungen und alle Zimmer demolirt, ebenso in den Wohnungen des Obersten v. Elgger, Oberrichters Frei, Wittwe Agnes Pfyffer, Zeughausinspektors Göldlin, in dem Kunstkabinet von Dr. Liebenau, in vielen Kramläden und Wirthschaften ꝛc. Von Sicherheit des Eigenthums konnte keine Rede mehr sein, wo Berner und Basellandschäftler hinkamen.

Weit besser verhielten sich die Zürcher, Aargauer, Waadtländer und Solothurner ꝛc. Freilich tragen auch der Stadtrath und die meisten Oberoffiziere keine Schuld an diesen Gräuelszenen.

Bei Buchbinder F... waren 11 Bernersoldaten vom zweiten Bataillon einquartirt worden. Nachdem er dieselben im Ueberfluß bewirthet hatte, zogen sie die Hemden aus und verlangten, daß man selbe über Nacht waschen und trocknen sollte, was bereitwillig gethan wurde. Ebenso mußten ihnen Fußbäder gegeben werden. — Morgens 3 Uhr, hieß es, müssen 3 Mann fort und somit das Frühstück fertig sein. Eine gute Mehlsuppe war zur Zeit bereit; unter Drohung und mit gezogenem Säbel hieß es: „keine Suppe — Kaffe, Wein her.“ Auf das Zureden, daß unmöglich Milch zu Kaffe zu bekommen sei, verlangten selbe „schwarzen Kaffe, Kirschwasser und Zucker.“ Sofort holte man eine Maaß Träschbränz, was für Kirschwasser hinging. — Man glaubte nun sie so ziemlich zufrieden gestellt zu haben, als in einigen Minuten der Lärm auf ein Neues angieng. Alles mußte wieder gefüllt werden mit Kaffe, Bränz und Zucker, und zwar unter wiederholter Drohung: „wenn du rother Kaib nicht gibst, was wir verlangen, so schießen wir dich ummä z'boden.“ Das gleiche wiederholten um 5 Uhr die übrigen 8, mit dem Unterschied, daß die Unverschämten, nachdem man ihnen Alles so gut wie möglich gegeben hatte, selbst die Küche noch plünderten, was sich vorfand.

Auf die Vorstellung, daß sie doch ein verstecktes Viertelbrödli, das sie fanden, und welches für Suppe für ein 9 Monate altes Kind bestimmt war, lassen sollten, da man erst Mittag 11 Uhr vom Beck Brod bekommen könnte, erwiederten die Unmenschen, „die Kaibenbrut hat Zeit zu warten,“ und nahmen es auch.

Noch eidgenössischer trieben es Soldaten vom gleichen zweiten Berner Bataillon beim Altoberrichter Frei am Hirschgraben. — Dort fanden sie nur eine Magd zu Hause. Alles, was verschlossen war, Schreibtische, Bücherschränke, Säkretäre, kurz Alles, was man in einem wohlhabenden Hause findet, wurde zerschlagen, Schriften auf den Boden zerstreut und zerrissen, eine Stock- und eine goldene Taschenuhr an 12 Luid'ors gestohlen. Gülten und andere Werthschriften fanden sich nachher wieder beschmuzt auf der Erde. — Siegel und andere Timbre's wanderten fort, die messingenen Drücker an den Thüren wurden mit der Art abgeschlagen, alle Kleider bis auf das lezte Hemd gestohlen, — im Keller der Wein, soviel man konnte, gesoffen und der übrige auf die Erde fließen gelassen, 10 Maaß Honig und 15 Pfund Kerzen total verdorben, Butter, der sich im Keller vorfand, auf Brod gestrichen und dem nebenstehenden Hause die Fenster damit eingeworfen 2c.

Nicht besser trieb es ein Schwarm in der Kappelgasse. Mit aufgehobener Art drangen die Eidgenossen in einen Spezereyladen und forderten, daß der Eigenthümer die Kasse öffnen solle, sonst schlage man ihn zu Boden. Er gehorchte; das Geld wurde bis auf den lezten Rappen gestohlen und nachher erst der Laden geplündert.

Bei Oberst Zurgilgen verlangten die Soldaten wüthend ein Kreuzifix. Lange sträubte sich die geängstete Magd dagegen, endlich mußte sie der Gewalt weichen; kaum hatten die Soldaten ein solches in ihrer Gewalt, so zertrümmerten sie dasselbe, warfen es auf den Boden und zerstampften es.

Im Wirthshaus zu St. Moritz war ein Trupp Soldaten eingedrungen, welche Alles, was sie nicht davon tragen konnten, zertrümmerten. Der Verlurst beläuft sich auf mehr als 3000 Frk., worunter 520 Frk. an baarem Geld. Im Keller konnte man nachher im Weine watten; man hatte allen auf den Boden fließen lassen. Viele Wochen konnte keine Wirthschaft mehr geführt werden.

Aehnliche Beschädigungen gingen im Wirthshaus zu Schneidern, weiten Keller, zum Bären 2c. vor sich.

Die Beschädigung, welche Gastwirth Amrhein zum Bären erlitt, wurde von Major Rigg und Altoberrichter Hegi, zwei radikalen Experten, auf 2882 Frkn. 10 Rp. angeschlagen, Amrhein war sonst unbemittelt. Der eidgenössische Verhörrichter Haim beglaubigte die Abschatzung. Wir lassen das Original wörtlich unter den Beilagen folgen. *)

Der Wittwe Agnes Pfyffer, damals im Untern Grund — wurde ein Schaden von 1200 Frkn., durch Diebstahl und Zertrümmerung; dem Dr. Libenau ein solcher von 1400 Frkn. im Kunstkabinet beim Löwendenkmal; dem Obersten v. Elgger gar ein Schaden von mehr als 4000 Frkn. zugefügt. Wir lassen die offizielle Abschatzung, welche durch die radikalen Jos. Leuchli, Joh. Meier und Jos. Gloggner aufgenommen worden, in der Beilage selbst sprechen. **)

General Dufour sandte der Madame Elgger zwar eine Entschädigung von 400 franz. Frkn. zu; als aber später eine unedle Veröffentlichung des „edeln" Geschenkes erfolgte, schickte Dr. Libenau diese 400 Frkn. in Gold dem General Dufour in einem sehr ernsten deutschen Briefe wieder zurück.

In der Stadtgemeinde Luzern allein haben 38 Familien einen Schaden von 22,648 Frkn. 81 Rp. zu tragen. Gar viele Beschädigungen wurden nicht angegeben, weil damit doch keine Entschädigung zu hoffen war. Denn von der bundesbrüderlichen Armee wollte keine Vergütung des weggetragenen Raubes und der verübten Verheerungen geleistet werden. Die Tagsatzung wies die Unglücklichen an die eigenen blutarmen Regierungen der 7 Kantone. Noch fehlen dabei sehr viele bedeutende Angaben, worunter aller Schaden an öffentlichen Gebäuden, Zeughaus, physikalischen Kabinet 2c. Die lezten Berner Truppen, die abzogen, haben bei „Schneidern" noch die Leintücher ab den Betten gestohlen. Auf dem Rothegg wurde das Bett angezündet. Solche und ähnliche Dinge könnten fast unzählige angeführt werden.

§. 267. Beschädigungen in den übrigen Gemeinden des Amtes Luzern.

In der Gemeinde Dierikon sind 30 Familien für 3093 Frkn. 32 Rp. beschädiget worden. In Ebikon 2 Familien für 169 Frkn. 90 Rp., dabei fehlen die Beschädigungen im Kloster Rathhausen

*) Beilage Nro. 16. **) Beilage Nro. 17.

gänzlich; in Adligenschwil eine Familie für 6 Frkn. 30 Rp.; in Buchenrain sollen dem Regierungsrath W. Kost *) bei 2000 Frkn. an baarem Geld gestohlen worden sein. In Gisikon haben 27 Familien 20,928 Frkn. 54 Rp. Schaden gelitten; in Honau 14 Familien 14,524 Frkn.; in Root 99 Familien 24,879 Frkn. 49 Rp.; in Horw 33 Familien 1191 Frkn. 55 Rp.; in Littau 94 Familien 11,004 Frkn. 88 Rp.

In Malters ließen die Berner besonders ihre Freischaarenrache an dem Klösterli Wirthshaus aus.

Der Verbalprozeß über die dortigen Verheerungen, welcher von den Experten Werkmeister Joh. Bucher, als Obmann, Gastwirth Huber und Benedikt Zimmermann unterzeichnet, und von dem radikalen Gemeindspräsidenten Stofer und dem Schreiber Mühlebach ausgefertiget und amtlich begläubiget worden, enthält die Stelle: „Die Beschädigungen, deren Beschreibung, des schauerlichen Anblicks wegen, man sich enthalten wolle, zeigen sich untrüglich, weil der friedfertige Herzmann (Gastgeber) Niemanden Leides zufügte."

Die amtliche Abschatzung steigt auf die Summa von 6618 Frkn. 74 Rp. — an diesem einzigen Hause. Im Ganzen haben in Malters 127 Familien 23,919 Frkn. 92 Rp. Schaden zu tragen.

Meyerskappel, das unter den Franzosen in den 90ger Jahren um 2000 Frkn. beschädiget worden, sollte den „Brudersinn" der Eidgenossen noch schlagender erfahren. Etwa 42 Familien erlitten einen Verlurst von 8109 Frkn. 21 Rp.

Kandid Bucher, Wirth, Vater von 4 unmündigen Kindern wurde am 23. Nov. bei seinem Wohnhaus gefangen, nach Udligenschwil mitgeschleppt und da die ganze Nacht im Freien auf einem Wagen gefangen gehalten. Den 24. Nov. entließ man ihn zwar wieder nach Hause, wo er aber von Stunde an am Nervenfieber krank — schon den 5. Dezember starb.

In der Gemeinde Schwarzenberg büßten 34 Familien 2221 Fr. 5 Rp. ein. In Udligenschwil war ein Bivouak, wo mancher Schaden geschah. Uns aber ist nur die Eingabe des Wirthes auf 160 Frkn. bekannt. In Weggis wurden 3 Familien für 85 Fr. 50 Rp. beschädiget. Aus andern Gemeinden fehlen nähere Angaben.

Ohne die Beschädigungen an Regierungsgebäuden, am Kloster Rathhausen rc. beträgt der Gesammtverlurst im ganzen Amte Luzern die Summe von 132,782 Frkn. 45 Rp.

---

*) Nach der eigenen Angabe dieser Wetterfahne.

§. 268 Beschädigungen im Amte Hochdorf.

Die Rundreise durch den Kanton führt uns überall auf gleiche Gräuel.

Im Kloster Eschenbach, wo Amiet *) eine ergötzliche Schilderung über die „unschuldigen Soldatenfreuden" gibt, die das Bataillon Kalt der Division Donats, dort verlebt, hat die amtliche Schatzung einen Schaden von 6374 Frkn. 82 Rp. ermittelt. „Das war ein Leben im Kloster", sagt Amiet, „aber verheert und gestohlen habe man nicht." **) Nur den 52 Konventualinnen und den Diensten wurde Privateigenthum im Betrage von 1576 Fr. geraubt.

Die Gemeinde Eschenbach erlitt an 34 Beschädigten einen Verlurst von 11,875 Frkn. 22 Rp.; 11 Familien in Aesch 1644 Frkn. 90 Rp.; eine Familie in Altwis 30 Frkn. 50 Rp.; 4 Familien in Ballwil 481 Frkn. 50 Rp.; Emmen 10,000 Frkn.; eine Familie in Ermensee 750 Frkn.; 25 Familien in Gelfingen 3045 Frkn. 55 Rp.; 25 Familien in Hitzkirch 7133 Frkn. 90 Rp.; 16 Familien in Hochdorf 3283 Frkn. 65 Rp.; 5 Familien in Hohenrein 216 Frkn. 45 Rp.; 80 Familien in Inwil 31,188 Frkn. 32 Rp. Dem Krämer Meyerhans in Inwil wurde der ganze Laden geplündert. Da wir im Besitz der amtlich beglaubigten Abschatzung sind, so wollen wir dieselbe auszüglich unter den Beilagen folgen lassen. ***)

In Lieli büßten eine Familie 42 Frkn. 40 Rp. ein; in Müßwangen 4 Familien 140 Frkn. 50 Rp.; im Rein 4 Familien 1184 Frkn.; in Retschwil 3 Familien 400 Frkn.; in Richensee 3 Familien 92 Frkn. 30 Rp.; in Schongau 12 Familien 1763 Frkn.; in Sulz eine Familie 16 Frkn. Aus mehreren Gemeinden des Amtes Hochdorf fehlen uns nähere Angaben und doch beläuft sich der ermittelte Schaden auf 73,288 Frkn. 19 Rp.

§. 269. Anton Bülmanns, genannt der Stümpli Schnider, Gefangenschaft unter den eidgenössischen Truppen. Seine eigene Erzählung.

Ich hirtete Mittags meine Kuh, da kamen vom Dorfe Ottenhausen her Kinder und riefen: „Fort Aetti, die Soldaten sind da." Ich springe, bin 71 Jahre alt, so geschwind als möglich dem

*) Siegreicher Kampf der Eidgenossen ꝛc.

**) Eine äußerst unpartheiische Geschichtsschreiberei?!

***) Beilage Nro. 18.

Kramis (südlich) zu, aber da kamen schon 12 Soldaten oben aus dem Wald, schrien Halt und einer schlug auf mich an. Da sie bei mir waren und einigemal gottlos über mich geflucht, hieß es, ich müsse fort mit ihnen und den Weg zeigen; sie waren aber besoffen. Da ging es Ballwil zu, beim Pfister hielten sie an und da sie einige Seiler bei ihm fanden und ein Gewehr, nahmen sie den Pfister wie er bei der Muolte stand, ohne Schuh, Rock 2c. fort und seinen Bruder auch. Es ging gegen Eschenbach. Oben beim St. Niklaus Käppeli kam Eggerswiler von Eschenbach her; da er aber die Soldaten auf der Straße sah, bog er über die Weiden ab zu uns hinauf in den Fußweg, sie riefen ihm Halt zu und er hielt sich stockstill an einem Baume, da flog eine Kugel ihm durch den Kopf, er fiel maustodt nieder. „So wird es uns auch gehen, sagte ich zu Pfister, er antwortete: denke wohl und seufzte, denn er hatte eine 87jährige Mutter daheim. Nun vorwärts auf die Straße, die ganze Armee defilirte dort bei uns vorbei. Da zog denn Einer den Säbel und schrie: „muß ich dich erstechen?“ Ein Anderer schlug das Gewehr an, ein Dritter schlug uns aus Spaß die Hand in's Gesicht. Als ich bei Eschenbach die an der Straße liegenden Glockenschwengel anschaute, hieb mir ein Offizier mit dem Degen in den Daumen, daß er halb ab war und stark blutete. Da kam ein anderer Offizier und verband mir mit einem Fazzenetli die Hand. Unten beim Wegweiser ging es links gegen Inwil zu und herwärts dem Dorf machten wir Halt in der Matte. Da wurden nun große Feuer, bei 40 angezündet, Säu aus den Ställen genommen, geschossen, und mit Hünden, denen sie nur „Siegwart“ sagten, aufgefangen, geschlachtet und gebraten. Wir, es kamen noch 4 Andere zu uns, stunden um einen Wagen herum, von 16 Mann bewacht. Da ging es nun an ein Leben, Stehlen und Kochen, Saufen und Fluchen und Drohen. Am meisten that es ihnen leid, daß die Pfaffen alle zum Land hinaus seien, uns, die wir doch ganz stille stunden, gab man Ohrfeigen und den Schuh in's H..... zerrte uns bei den Haaren, „das gibt Morgen Kanonenfutter, euere Leute müssen euch selbst zusammenschießen, ihr verfluchten Landstürmer.“

Gegen 10 Uhr kam ein Hauptmann, ich bat ihn, er solle doch dem Pfister, der nur Hosen und Pantoffeln hätte, einen Mantel geben. „Ich will schauen“, sagte er, „und brachte ihm einen solchen, in den sich der Pfister einmachte und unter den Wagen lag. Gegen 12 Uhr wurde gefüttert; die Rosse erhielten Honig auf's Brod, die Kanonen angespannt und alles lebendig, ich glaubte es gehe

jezt Gisikon zu und gegen Luzern. „Da ist nichts Anderes zu machen," sagte ich zu Pfister, „wir müssen daran und sind die ersten, die erschossen werden. Wir wollen die Reu und Leid machen, so gut es möglich ist, denn von Beichten ist da keine Rede und auch wollen wir eine Wallfahrt auf Maria Einsiedeln gelobt haben, wenn wir mit dem Leben davon kommen." „Ja es ist wahr," sagte Pfister, „ich hatte wahrlich nur nicht daran gedacht," und so machten wir uns zum Abschied und zum Tode bereit. Auf einmal wurde es stille, die Soldaten legten sich, der Eine da, der Andere dort, es regnete etwas wenig. Gegen 4 Uhr gab es wieder Lärm, man rüstete sich zum Abzug. Da sah ich zum Glück den Hauptmann, der dem Pfister den Kaput gegeben und ich hielt bei ihm an, wir seien so unschuldig wie Einer, er solle doch machen, daß wir heim können. Ich will schauen, — und brachte bald darauf den Oberst, ein kleines Männli auf einem Roß. Der examinirte uns aus und hieß uns gehen, aber wir sollen nicht springen. In 5 Minuten waren wir drei alten Kerle schon in Ober-Uttigen, sonst eine Viertelstunde und bergauf. Da kehrten wir ein, die Mutter gab uns einen Milchbrocken, denn sie habe gar nichts mehr, Alles sei ihnen gestern genommen worden. Dann gingen wir heim und dankten Gott, daß wir am Leben geblieben.

Aehnliche Szenen ereigneten sich gar Viele.

§. 270 Beschädigungen im Amt Sursee.

Furchtbar litten die Gemeinden des Amtes Sursee; so tragen 27 Familien von Buttisholz einen Verlurst von 2836 Frkn.; 36 Familien von Großwangen 10,118 Frkn. 79 Rp.; 7 Familien von Hildisrieden 382 Frkn. 50 Rp.; 20 Familien von Knutwil 3551 Frkn. 48 Rp.; 1 Familie von Mauensee 200 Frkn.; eine Familie von Kulmerau 144 Frkn.; Stift und Gemeinde Münster 3094 Frkn. 25 Rp.; 12 Familien von Neudorf 2882 Frkn. 10 Rp.; 76 Familien von Neuenkirch 40,951 Frkn. 70 Rp., worunter 2 Brandbeschädigte; 28 Familien von Nottwil 1777 Frkn. 20.; 9 Familien von Oberkirch 874 Frkn.; 250 Familien von Rußwil 29,276 Frkn. 20 Rp.; 2 Familien von Pfeffikon 26 Frkn.; 2 Familien von Rickenbach 256 Frkn.; 2 Familien von Schenkon, worunter ein Brandbeschädigter 15,332 Frkn. 60 Rp.; 1 Familie von Schlierbach 80 Frkn.; 6 Familien von Sempach 3150 Frkn. 80 Rp.; 55 Familien von Sursee 15,266 Frkn. 60 Rp.; 5 Familien von Triengen 1262 Frkn. 46 Rp.: 21 Familien von

Wilihof 582 Frkn. 80 Rp.; 5 Familien von Winikon 210 Frkn.; 12 Familien von Wohlhausen-Markt 2965 Frkn. 16 Rp.; 34 Familien von Wohlhausen Wigger 14,348 Frkn. 62 Rp. Die lezte Gemeinde hatte die „Soldatenfreuden" der Division Ochsenbein zu „büßen". — Das ganze Amt Sursee betrauert einen Schaden von 149,569 Frkn. 26 Rp. Aus mehreren Gemeinden sind uns die Beschädigungen nicht bekannt. Es genügt indeß an den bekannten.

Nicht weniger verabscheungswürdig, als diese Verheerungen und Beraubungen am Eigenthum, war das zum Spiel gewordene Hinmorden schuldloser Menschenleben.

Als die Division Ochsenbein am 24. über die Bramegg nach Luzern zog, gaben Soldaten Feuer, wo sie auf der Straße oder nebenher einen Menschen erblickten. Besonders übel erging es den am 24. in Folge des versprochenen Schutzes für Sicherheit der Personen und des Eigenthums ruhig und waffenlos in ihre Heimath zurückkehrenden Milizen, von denen nur auf dem Wege zwischen der Rengbrücke und Wohlhausen 4 erschossen wurden. Kugeln schlugen links und rechts neben ruhig Vorbeiziehenden in den Boden und wer noch bis zur hintersten Reihe mit dem Leben gelangte, dem schlugen die auf den Parkwagen befindlichen Trainsoldaten mit dem Geiselstecken in's Gesicht.

Den 25. Nov., Morgens 7 Uhr, zündeten die Berner das Haus des Rathsherrn Zemp in Wohlhausen an, auf Anstiften einigen radikalen Gesindels, welches noch vorher plünderte.

Ueberhaupt ist höchst bezeichnend für die s. g. Eidgenossen, welcherlei Leute ihnen sogleich anhingen. Wie nach einem warmen Regen Molche, Schnecken und Würmer hervorkriechen, so kam jezt das Lumpengesindel zum Vorschein, das die Soldaten gegen Besitzende aufhezte und sie zum Stehlen anführte. So drangen sie in Wohnungen, namentlich wo sie wußten, daß keine Männer zu Hause waren, brandschazten um Speise und Geld, nahmen auch Vieh zum Stall hinaus.

Am 25. Nov. kam ein gewisser Anton Rengli von Werthenstein als Führer und mit ihm ein ehmaliger neapolitanischer Soldat, Jos. Zihler und ein Soldat des Berner Bataillons Bigler zu der Frau Kath. Wermelinger in der untern Hochweid. Ihr Werchmann, Jos. Kilchmann, mußte ihnen zu trinken holen, dann sollte er ihnen sagen, wo die Frau das Geld habe, oder sie schneiden ihm den Kopf ab. Darauf nahmen sie die Frau in die Kur, die ihnen einige Fünflivres geben mußte,

nach welcher Heldenthat die 3 noch so tapfer sofen, daß Einer von denselben vor einem Hause, in der Ei, liegen blieb.

Dem Franz Burri in Robbetschwand wurde am 25. Nov. von den gleichen drei Kerls ein Stier zum Stall hinausgenommen, derselbe den Bernern gegen einen Gutschein, den Rengli behändigte, abgeliefert.

Wir erzählen einige der zahllosen Raubszenen, damit man sich doch auch einen Begriff machen kann, wie die Beschädigungen auf solche Summen steigen konnten.

§ 271. Brandschatzungen der l. Eidgenossen.

Eine schwere Erpressung verübte auch ein ehmaliger Freischäärler, Steinegger von Aarau. Derselbe verlor im Freischaarenzuge Roß und Sattel. Er ließ daher den Jakob Buelmann von Stäublig, den Jak. Wolf von Sengalen, den Aloys Meyer und Joh. Honauer zu Joh. Bachmann in die Neumühle kommen, mit der Drohung, wenn sie nicht erscheinen, so werde man ihnen eine Kompagnie senden. Als sie kamen — forderte er 196 Frkn. für den Sattel, das Roß habe oder wisse er schon. Da sie nun nicht zahlen konnten, so mußte Bachmann ihnen den Betrag vorschießen und sie demselben dafür eine Handschrift ausstellen. Anwesend waren 8 Soldaten mit gezogenen Säbeln, die ihnen drohten, die Köpfe zu zerspalten.

Alle drei unterschrieben und Steinegger pakte das Geld ein. Mit dem Schuldschein ging Aloys Meyer am 13. Jänner 1848 zum Divisionär Gmür nach Luzern, der den Steinegger zur Rede zu stellen versprach, dem Meyer aber verdeutete er, er müsse ein Zeugniß bringen, daß er seiner Zeit den Freischaarensattel an die Behörde abgegeben. Am 18. Jänner erschien Aloys Meyer wieder bei Gmür, der ihm entgegnete, Steinegger habe geantwortet, er sei nie als Militär im Kt. Luzern gewesen. Und doch trug derselbe bei der Erpressung eine Lieutenantsuniform und wurde einige Tage später noch in Militärkleidern gesehen.

Am 3. Dez. 1847 kamen zwei Aargauer Bürger, unter denen der eine Major Bächli, der im Freischaarenzuge auf der Flucht gefangen, Roß und Effekten verloren, zu Jak. Meyer auf Kleinstein, der sie ihm abgenommen haben soll und forderte 300 Frkn. Schadenersatz. *) Da er das verlangte Geld nicht geben konnte,

*) Wann werden wohl die 7 katholischen Kantone für die Beraubungen und Verheerungen Schadenersatz holen dürfen?

sollte er einen Schuldschein dafür ausstellen mit dem Beisatz, wenn er innert bestimmter Frist die Zahlung nicht leiste, er gepfändet werden dürfe. J. Meyer weigerte sich dessen, und ging in's ehmalige Kloster, nun Pfarrhaus Werthenstein zum kommandirenden Offizier, Hauptmann Gumoens von Bern, um dessen militärische Hülfe gegen solche Gewaltthat anzusprechen, da ein anderer jenseits der Emme einquartirter Berner Offizier, Hauptmann Flükiger, Amtsschreiber von Aarwangen, *) dem benannten Major Bächli einen Trupp Soldaten zur Ausführung der Gewaltthat mitgegeben. Gumoens konnte weiter nichts thun, als dem Meyer eine Ordonnanz als Geleit mitgeben, damit er beim Brigadier Gerwer in Rußwil seine Klage selbst anbringe. Die Resolution des Brigadiers war ein offener Brief an die in Werthenstein stationirten Offiziere, „daß Bächli für das ihm im Freischaarenzuge Gestohlene entschädiget werden sollte.“ Inzwischen führte Bächli unter Mitwirkung der von Hauptmann Flükiger gegebenen Eskorte dem Jak. Meyer zwei Kühe zum Stall hinaus und heimwärts. Vergebens schickte dessen Schwächer, Gemeindammann Küng den Lehrer Bächler den Kühen bis Großwangen nach; sie waren nicht mehr einzuholen. Vergebens waren auch alle Bemühungen des Jak. Meyer bei der provisorischen Regierung in Luzern, daß Major Bächli seine Forderung auf zivilrichterlichem Wege geltend machen müsse; man konnte oder wollte das rhadamantische Urtheil Gerwers nicht umstoßen; ungeschehen machen ließ sich's ohne dieß nicht mehr und den Bächli auf Aargauerboden dafür zu suchen, wäre eben so gefährlich als erfolglos gewesen. Selbst der Divisionär Gmür in Luzern wurde mit der Angelegenheit behelliget und ihm eine Kopie des Schreibens von Brigadier Gerwer zugestellt. Die Akten gingen zum Theil verloren und der Handel soll heute noch unerlediget seyn. Jakob Meyer kann wie tausend Andere sich mit der schönen Tagsatzungsproklamation über die Gerechtigkeitspflege der Eidgenossen trösten.

§. 272. Einige Mordsszenen aus dem Amt Surfee.

Xaver Boog, Altrichter von Knutwil wurde am 22 Nov. unverschuldet von einem eidgenössischen Soldaten tödtlich verwundet und starb wenige Tage nachher an den Folgen des Schußes.

*) Ein übermüthiges Schreibersubjekt, das sich für die im Freischaarenzuge erhaltenen Demüthigungen rächen wollte.

Joseph Marti von Hergiswil, Landstürmer, Vater von 6 Kindern und mittellos, erhielt am 24. Nov., als er nach der Entwaffnung des Militärs und des Landsturms von Littau aus über Hellbühl nach Hause zurückkehren wollte, von einem eidgenössischen Soldaten 2 Säbelhiebe, einen auf den Kopf bis auf die Schädelknochen, den andern auf den Rücken der rechten Hand über 3½ Zoll lang und so tief, daß nicht nur alle Weichtheile, sondern selbst die Knochen verletzt wurden und eine Lähmung der rechten Hand immer bleiben wird.

Johann Wyß, Bader genannt, Vater von 5 Kindern, ein ruhiger braver Mann, von Kulmerau, wurde am 20. Nov. von der Kulmerauerhöhe aus durch eine eidgenössische Stutzerkugel in die Brust verwundet, während er ruhig vor dem Hause arbeitete.

Jakob Käppeli von Knutwil, Landsturmreiter erhielt auf der Heimkehr in der Gegend von Rottwil einen Säbelhieb über die Schulter.

Rudolph Thut bei Sempach wurde am 23. Nov., als er mit andern Landstürmern ab dem Sonnenberg über Littau und Thorenberg heimkehren wollte, gefangen, in eine Scheune gesperrt und erschossen. Er hinterließ eine Wittwe und ein halbjähriges Kind.

Am 24. Nov. wurde der Schustergesell Xaver Meyer von Oberkirch auf der Heimkehr aus dem Nachtlager der eidgenössischen Truppen unter Oberst Ruß bei der Loren, wohin er mit noch vielen andern Bürgern von Oberkirch auf dem Durchzuge mitgenommen worden, bei einbrechender Nacht zwischen Rottwil und Ey von eidgenössischen Kavalleristen überfallen und mißhandelt, so daß er ohnmächtig auf dem Boden lag und von 2 Luzernersoldaten nach Haus geführt, 14 Tage lang zur Arbeit untauglich war.

Zu all' diesen Handlungen gehört auch die Beraubung der Kirche in Hellbühl, wo die hl. Gefäße von Gold und Silber in eidgenössische Taschen wanderten.

§. 273. Beschädigungen im Amte Willisau. Rekapitulation. Brandschaden.

Wie die übrigen Aemter, so erlitt auch das Amt Willisau nicht geringe Beschädigungen an Eigenthum. In Alberswil bivouakirte vom 22. auf den 23. Nov. ein Theil der Division Burkhardt unter Oberst Pequignot. Die Gemeinde hat 37 Beschädigte. Die Diebstähle und die gewaltsamen Beschädigungen

brachten einem einzigen Bürger, Franz Bonesch einen Verlurst von 2989 Frkn., während der Gesammtbetrag für die Gemeinde auf 9973 Frkn. 58 Rp. stieg.

In Altishofen verloren 9 Familien 1281 Frkn. 76 Rp.; in Altbüren 1 Familie 57 Frkn.; in Dagmersellen 5 Familien 52 Frkn. 50 Rp.; in Egolzwil 12 Famil. 92 Frkn. 70 Rp.; in Ettiswil 44 Famil. 5761 Frkn. 70 Rp.; in Gettnau 80 Famil. 16,612 Frkn. 99 Rp.; in Großdietwil 3 Famil. 52 Frkn. 50 Rp; in Hergiswil 5 Famil. 67 Frkn. 50 Rp.; in Nottwil 5 Famil. 53 Frkn. 50 Rp.; in Luthern 2 Famil. 49 Frkn. 50 Rp.; in Menznau 29 Famil. 4343 Frkn. 70 Rp. in Nebikon 5 Famil. 569 Fr. 65 Rp.; in Ohmstal und Niederwil 2 Famil. 384 Frkn.; in Pfaffnau 6 Famil. 832 Frkn.; in Reiden 5 Famil. 1051 Frkn. 15 Rp.; in Richenthal 3 Famil. 84 Frkn. 65 Rp.; in Roggliswil 11 Famil. 104 Frkn. 10 Rp.; in Schötz 10 Famil. 851 Frkn. 20 Rp.; in Uffhausen 43 Famil. 8270 Frkn. 89 Rp.; in Uffikon 5 Famil. 658 Frkn.; in Wauwil 1 Famil. 60 Frkn.; in Willisau-Land 10 Famil. 1649 Frkn. 10 Rp.; in Willisau-Stadt 1 Familie 406 Frkn.; in Wikon 3 Famil. 261 Frkn. 60 Rp.; in Zell 67 Famil. 9211 Frkn. 68 Rp. Somit weist das Amt Willisau an 404 Beschädigten einen Verlurst von 62,792 Frkn. 95 Rp. auf. Aus mehreren Gemeinden mangeln die Eingaben, auch sind die gewiß nicht geringen Beschädigungen am Kloster St. Urban nicht eingerechnet. Im Dorfe Uffhausen sind 4 Häuser und kaum 1 Stunde entfernt noch 1 Haus abgebrannt worden. 2½ davon gehören der Regierung. Auf der ganzen Gränze wurden die Häuser von Nachzüglern geplündert, und der Raub mit Wagen weggeführt, bis die Huttwiler Sicherheitswachen schickten.

Rekapitulation.

Amt Luzern hat in	19	Gemeinden	544	beschädigte	Haushaltungen Frkn.	132,782,45.
„ Hochdorf	„ 23	„	260	„	„	73,288,19.
„ Sursee	„ 29	„	602	„	„	149,569,26.
„ Willisau	„ 29	„	404	„	„	62,792,95.
„ Entlebuch	„ 9	„	845	„	„	144,189,93.
	190	„	2111	„	Total	562,622,78.

Dabei fehlen noch die Beschädigungen an den Klöstern St. Urban und Rathhausen, an den vielen Gebäuden und Gütern der Regierung und gar viele Angaben von Gemeinden und Privaten,

so daß der Schaden wohl eine Million ersteigen dürfte, wenn jeder Schaden ermittelt wäre.

Wie hoch die so viele Wochen andauernde übermäßige Einquartierungslast anzuschlagen wäre, versuchen wir nicht zu berechnen; noch vielweniger die Stockung des Handels, der Gewerbe und des Verdienstes. Und doch über all' diese eidgenössischen Gräuel, an die keine Vergütung zu erwarten war, kommen noch über 7 Millionen Kriegskosten, die auf die 7 Kantone nach Verhältniß vertheilt wurden. Diese thatenreiche Auslegung und Anwendung der eidgenössischen Proklamation wie der Kapitulationen mußte wohl die süßesten Erinnerungen in der unterdrückten katholischen Bevölkerung der freien Eidgenossenschaft zurücklassen.

An einen tollen Büsingerzug verwendet man Millionen, an ausländische Aufrührer verwendet man Hunderttausende aus den eidgenössischen Kassen und läßt sie wieder mit dem ausgepreßten Blutschweiß des „eigenen freien Volkes" füllen. — Kein Wunder, daß die „eidgenössischen Pazifikationsversuche" wenig Anklang gefunden.

Nun erübriget uns noch, die Gebäulichkeiten aufzuzählen, welche mit ihren blutigrothen Flammen zu den Verheerungen, dem Raube und den Mordszenen der „Eidgenossen" geleuchtet haben.

Im ganzen Kanton Luzern sind 39 Gebäude, worunter 17 einfache und Doppelhäuser, 13 Scheunen, und 9 andere Gebäulichkeiten ein Raub bundesbrüderlicher Flammen geworden. Die assekurirte Summe beträgt 39,320 Frkn., während der wahre Werth wohl eine halbe Millon übersteigen dürfte. Eine tabellarische Uebersicht lassen wir unter den Beilagen folgen. *)

§. 274. Einquartirungs- und Wirthshausszenen aus dem Willisauer Amt

Die eidgenössischen Truppen und vor allen die Berner, benahmen sich überall stolz und übermüthig, sie behandelten die Einwohner als Heloten. Sie hielten sich Alles für erlaubt; kein Laster ist, das sie nicht mit der größten Ausgeschämtheit verübten, wobei sich gar oft besonders die Offiziere hervorthaten. **) Selten konnte ihnen der Quartiergeber die Kost gut genug geben; beinahe überall verlangten sie des Morgens zum Kaffe Käse, Butter und Ho-

*) Beilage Nro. 19.

**) Nach vielen übereinstimmenden Berichten.

nig, Mittags und Nachts mußte ihnen Fleisch gegeben werden, obgleich sie anfänglich das beim Quartieramt gefaßte Fleisch und Brod, das sie den Quartiergebern überbringen sollten, verkauften. Mit allem Dem nicht zufrieden, mußte ihnen an einigen Orten „geküchelt" werden; an den meisten Orten forderten sie nachsichtslos Wein zu jedem Essen und Brantwein nach Belieben. All dieses wurde oft unter fürchterlichen Drohungen verlangt; wurde ihnen nicht entsprochen, so nahmen sie den Leuten mit Gewalt, was ihnen gefiel und mißhandelten sie überdieß noch. So lebten die Quartiergeber und namentlich das weibliche Geschlecht in beständiger Furcht und Angst. Statt, daß die Offiziere solche Unthaten verhütet, hezten viele die Soldaten vielmehr noch auf.

Mehrern Weibspersonen wurden ihre goldenen Kreuzlein und Ketten auf offener Straße vom Leibe gerissen. Beinahe kein Quartiergeber, der nicht mehr oder weniger solche Beraubungen zu beklagen hätte.

Unter vielen betrübenden Szenen bringen wir eine solche zur Abwechslung aus einem Wirthshause.

Lieutenant Bart, Schlüsselwirth in Willisau erfuhr zwei Auftritte der Art. Beim Einzug der eidgenössischen Truppen am 22. Nov. drängte sich eine solche Masse von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten in das Wirthshaus, daß es ganz überfüllt war.

Mit Ungestüm und furchtbaren Drohungen forderten sie Speise und Trank. Man entsprach ihnen bereitwillig. Allein Alle zogen ab, ohne die geringste Bezahlung zu leisten.

Noch ärger aber wurde Bart am Freitag den 26. Nov. in der Nacht von dem Berner Bataillon Bigler hergenommen, welches von seinem Rückmarsch von Luzern bereits in Willisau einquartiert worden war. Haufenweise stürmten sie in's Wirthshaus, verlangten wiederum Speise und Trank, das ihnen gereicht wurde. Keiner bezahlte. Damit nicht zufrieden, drängte sich eine Schaar in den Keller und nahmen, was ihnen gefiel; sie füllten kleine Fäßchen und große Strohflaschen mit Wein nnd trugen sie fort. Von dem vielen Glasgeschirr blieben dem Wirthe 6 Bouteillen zurück.

Kaum gelang es dem herbeigerufenen Stadtammann Hecht nach vieler Mühe und nicht ohne Gefahr, die Ordnung ein wenig herzustellen und eine Wache vor das Haus auszuwirken.

Während indeß die Wache vor dem Hause stand, drangen mehrere Offiziere in den verschlossenen Keller, und füllten von 8 Uhr Abends bis 11 Uhr ununterbrochen Fäßchen, Flaschen und

Bouteillen mit Wein und ließen sie aus dem Keller tragen und trugen selbst davon.

Nach Aussage der Soldaten waren die Offiziere, welche sich hiebei besonders ausgezeichnet: Unterlieutenant Zeller bei der zweiten Jägerkompagnie des Bataillon Bigler — von Baldigen im Simmenthal; Lieut. Räber von Düdingen und Oberlieut. Bergert von Wimms im Simmenthal; endlich der Adjudant des Bataillons 2c.

Einer dieser Offiziere stellte hohnlachend folgende Gutscheine aus: *)

„Nro. 1. Gut für die Mannschaft Nro. 3. für 47½ Maß Wein vom 26. des Monats 1849.

Der Kommandant Sig. Rüttimann.

Nro. 2. Gut für 20 Maß Wein, die Maß à 12 Batzen für ein Detachement Husaren, Bataillon Nro. 4.

Sig. Siegwart.

Nro. 3. Gut für 5 Maß à 12 Batzen, für das zweite Husarenregiment, Bataillon 15. eidgenössisch.

Der Kommandant Sig. Blutbäni.

Diese gelten für „eidgenössische Witze", natürliche Seitenstücke der eidgenössischen Proklamationen 2c.

§. 273. Mißhandlung und Gefangenschaft des Anton Birrer, Mord und andere Unthaten.

Anton Birrer von Luthern, Wagner, wohnhaft im Föhrenstäg, Gemeinde Neuenkirch, war Soldat bei der Kompagnie Franz Pfyffer, hielt sich am 23 und 24. Nov. den ganzen Tag verborgen, ging am 25. einen Augenblick heim, dann in's Lutherthal zu seinen Verwandten, wo er 11 Tage blieb. Dann kehrte er nach Neuenkirch zurück und arbeitete bei den Bauern auf dem Berg. Es wurde ihm zuweilen gedroht, weil er im Jahre 1845 als Landstürmer einen Freischäärler und nicht derselbe ihn erschossen hatte. Am 11. Febr. kam ein Offizier mit 2 Mann der in Neuenkirch stationirten Kompagnie Zürcher; sie fragten, ob er zu Hause sei. Auf's Jawort traten sie ein. Birrer stellte sich. Da fuhren sie ihn an: „Bist du der Hund, Kaib 2c., welcher 2 Freischäärler erschossen hat?" — „Nein nicht 2, einen läugne ich nicht, antwortete Birrer."

---

*) Diese Scheine bleiben ein schönes Erinnerungszeichen!

Darauf sagten sie ihm alle Schand, drohten ihm und gingen. Bald nachher als Birrer in Pantoffeln und nicht gehörig gekleidet am Frühstück saß, kamen Soldaten. Der Nachbar sagte, „sie werden wohl ihn wollen." Birrer versteckte sich in den Heustock. Die ganze Kompagnie kömmt unter Trompetenschall, das Haus wird umstellt, und die Frau unter der Drohung, „ihr Kind zu verschießen," gefragt, wo der Mann sei. Hierauf untersuchten sie das Haus und die Scheune, durchstachen unter gräßlichen Flüchen den Heustock mit Gabel und Säbeln; einmal ritzten sie ihn am Kopfe, das zweitemal stecken sie ihm die Gabel in die Schulter und reissen ihn dann bei den Haaren heraus. Einer schlägt ihn mit dem Kolben nieder. Dann führten sie ihn vor das Haus, worin sie eine Jagdflinte, einige Patronen und eingepläzelte Kugeln fanden. „Die seien vergiftet", bemerkten sie. Beim Lädeli, außer der Stadt Luzern, wurde ihm das Gewehr und die offene Munitionsschachtel aufgeladen; so ging's unter Schimpf und Hohn auf die Wachtstube.

Da eine halbe Stunde allen Mißhandlungen des Pöbels preisgegeben wurde er endlich zum Thurmwart Schrag im Weggis geführt, der ihn in den Graggenthurm einsperrte.

Nach ungefähr 1½ Stunden ward er zum Schwanen in's Verhör abgeführt, wo er ein drei Seiten langes Verhör bestand. Vor und nach dem Verhör erlitt er Mißhandlungen, bis er wieder im Thurme saß. Da blieb Birrer bis zum 19. Febr., an welchem Tage er vor den eidgenössischen Auditor Zingg geführt wurde. Dieser ließ ihm gleich Anfangs drei Prügel aufmessen. Dann hätte er Alles wiederholen sollen. Birrer berief sich auf das Verhör. „Er habe das Gewehr verheimlichet", wurde ihm vorgeworfen: „Es gehört nicht mir, sondern dem Bauer, bei dem ich wohne", erwiederte Birrer.

Nun ging's wieder in den Thurm, und am 20. Febr. nochmals vor den Auditor, der ihm wieder 6 Streiche geben lassen wollte, es aber beim Schreck und unstatthaften Drohungen bewenden ließ und den Birrer dann in Freiheit sezte.

Ein Thierarzt Schwarz, Unteroffizier bei einem Berner Bataillon ging mit 2 Waadtländern auf verschiedenen Höfen herum und forderte „Geld oder Blut." Schwarz — unter vielen Einer — kam auf 6 Monate in's Zuchthaus.

Der waadtländische Oberst Chappuis wollte der Hirschenwirthin in Willisau einen alabasternen Heiland abkaufen, der in

seinem Zimmer stund. Sie wollte ihn als ein erhaltenes Geschenk nicht geben: — er verschwand gratis mit dem Oberst. —

Auch in Emmen gingen Soldaten bei einigen Bauern herum; der eine mußte ein Schwein, der Andere eine Kuh ꝛc. um etwas Geld loskaufen.

Dem Zoller Heinrich Gut, gewesenen Großrath, wurden 3mal die Thüren eingesprengt, und übel im Hause gehauset. Er konnte sich nur durch schnelle Flucht retten. Es waren von Langenthal und Umgegend herauf ganze Banden, 40 — 50 Mann, — nach St. Urban gekommen, um unter den eidgenössischen Schutzwachen für Leben und Eigenthum — zu rauben und zu plündern; man kann sich denken, was am Kloster St. Urban verübt worden.

Dem Rathsherrn Waldisberg wurden 5 Kühe aus dem Stalle weggeführt. Der greise über 80jährige Vater des ehmaligen Tagsatzungsgesandten Vinzenz Fischer von Triengen gerieth bei Neuenkirch in die Hände der Eidgenossen, die ihn furchtbar mißhandelten, so daß er lange krank, gehör- und gesichtslos liegen blieb. Im Zollhaus in Triengen wurde Alles zerschlagen oder geraubt, sowie im Hause des mißhandelten Greisen. Daselbst ließen die Soldaten auch eine Hostie liegen, ein Beweis, daß ihnen das Heiligste des katholischen Kultus nicht heilig war.

Müller Arnet in Gettnau, dessen Haus beim Einzug der Eidgenossen verbrannt worden, wurde in der Nacht vom 11 oder 12. Febr. zwischen Schenkon und Sursee durch Säbelhiebe ermordet und beraubt. In Sursee lag eidgenössisches Militär.

In Schötz wurde ein braves Mädchen von einem Brunnen weggerissen, der Kleider entblößt und mitten unter einer eidgenössischen Kompagnie beinahe eine Stunde weit dahin geschleppt. Eine ehrbare Feder darf die schauderhafte Schilderung nicht fortsetzen. Eine ähnliche Geschichte geschah nahe bei Willisau. Des furchtbaren Skandals wegen unterlassen wir, Personen und Umstände näher zu bezeichnen.

Ein Menschenleben allein wiegt tausend Gräuel auf. Im Ganzen sind 11 Personen, worunter ein unschuldiges 16jähriges Mädchen, wehrlos getödtet und 11 Personen, worunter 1 Frau, verwundet worden. Die stillen Grabhügel dieser Schuldlosen sind und bleiben sprechende Denkmäler.

Andere Frauen sind in Folge erlittenen Schreckens gestorben.

Diese wenigen Züge aus den einige Monate andauernden „Soldatenfreuden" der eidgenössischen Armee genügten vollkommen,

um den „sittlichen Ernst" der eidgenössischen Pazifikation kennen zu lernen. Wir dürfen zwar ehrenvolle Ausnahmen machen. Es gab Kompagnien und Bataillone, die nie durch ähnliche Unthaten ihren Namen befleckt. Viele Offiziere tragen gleichfalls keine Schuld daran. Oberst Ziegler und Andere bemühten sich redlich, dem Unwesen zu steuern.

Allein die Ursache solchen Benehmens liegt anderswo. Die schwere Schuld fällt auf die Träger der großartigen Revolution, die unter „Volk, Volk und Volksfreiheit" — alle Leidenschaften in dem Volke großgezogen, Haß und Fanatismus geweckt, die Gräuel der Freischaaren entschuldiget und den Zweck und die Mittel derselben unter eidgenössischen Aushängschilden aufgenommen, verfolgt und erreicht haben. Wer Wind säet, wird Sturm ärndten.

§. 276. Apotheose einiger Freischäärler in Rußwil.

Daß der s. g. Sonderbundskrieg nichts mehr und nichts weniger als eine vermehrte und verbesserte Auflage der Freischaarenzüge war, auf der ganz gleichen staatsrechtlichen Grundlage beruhend, nur daß der Erfolg dermal ein anderer geworden, wird zur evidenten Klarheit. Es war daher nichts als billig, daß die getreuen lieben Eidgenossen der 12 Kantone ihre minder glücklichen Vorgänger zu rehabilitiren suchten. Der allerdings richtige Instinct sagte ihnen, daß die Freischäärler die gleiche hohe Idee verwirklichen wollten, daß sie daher die Verunglückten als Märtirer zu verehren hätten und dieser Instinct war so stark, daß er den protestantischen Horror gegen den katholischen Reliquiendienst des gänzlichen überwand, somit unbewußt und wider Willen der katholischen Uebung im Prinzip volle Anerkennung zollte. Die Ausgrabung einiger Freischäärler in Neuenkirch, die feierliche Beisetzung der Gebeine auf dem dortigen Friedhof, wobei der katholische Pfarrer Kajetan Bossard, aus dem Kanton Zug, Feldprediger der Solothurnermannschaft, kirchliche Funktionen verrichtete, sind in den Zeitungen zu lesen. Gleiches geschah an andern Orten. So wurden Ende Novembers 1847 auf der Schwärze, einem Berghofe der Pfarrei Rußwil, die Gebeine eines Freischäärlers ausgegraben, solemnisch in das Todtenhaus gebracht, dann unter Sang und Klang und Geschützessalven feierlich auf dem Kirchhofe zu Rußwil beerdigt.

Ein paar Tage später fand wiederum eine solche Reliquienerhebung statt. Nämlich am 4. Dez. 1847 gegen Abend kam eine Kompagnie vom sechsten Bataillon der in Rußwil stationirten Berner

Truppen — dabei ein Hauptmann, ein Lieutenant und ein Feldarzt mit Roß und Wagen auf einen einsamen Berghof „Karrengestell“ genannt, da ihnen von dienstbaren Geistern angezeigt worden, daß dort in einem Bachtobel ein Freischäärler verscharrt liege. Führer wiesen ihnen die Stelle, dann suchten sie den Bauer des nahen Hofes „Sengelen“ Jakob Wolf, der irrig im Verdachte stand, denselben vergraben zu haben. Vater und Sohn hatten sich beim Anrücken der Truppen in den nahen Wald geflüchtet, da sie aber sahen, wie die Unmenschen im Hause wütheten und Frau und Magd mißhandelten, kamen sie zurück. Beide wurden nun gezwungen die Kadaver auszugraben; sie mußten mit den bloßen Händen das vermoderte Fleisch von den Knochen abstreifen, dann strichen die Wütheriche ihnen die beschmierten stinkenden Hände im Gesicht herum, holten dann im Hause des Wolf dessen schönsten geflochtenen Korb (Zeine) herbei, worin sie die Knochen zu legen hatten; brachten endlich einen Sarg, legten die Gebeine hinein und zwangen den Sohn auf den Sarg im Wagen zu sitzen; und so fuhren sie im Triumph unter beständigem Schießen, Lärmen, Fluchen und Gotteslästern auf den Gottesacker zu Rußwil, wo der Sohn gezwungen wurde einen Theil der Nacht bei dem Gerippe zu wachen. Tags darauf wurden die Reliquien feierlich begraben. Während der ganzen Ausgrabungsoperation waren Vater und Sohn den ärgsten Mißhandlungen, Schlägen und Stössen ausgesezt; im Hause selbst wurde Alles geraubt, was nicht geraubt wurde, zerschlagen, Honig, Schnaps ꝛc. fortgetragen, sogar der Magd das Geld und zwei silberne Rosenkränze gestohlen, und einem Leinenweber sein ganzes Gewebe auf dem Webstuhle zerschnitten. Die Frau des Wolf ward infolge der erlittenen Mißhandlungen mehrere Wochen bettlägerig, daß sie mit den hl. Sterbsakramenten versehen werden mußte; sie soll seither wirklich gestorben sein.

Unter der Division Donats, Brigade Gerwer, Bataillon Stooß war ein Lieutenant Hochwald, vom Hause Moser und Komp. in Herzogenbuchsee, wahrscheinlich bei der Kompagnie Zieler. Dieser, früher ein Freischäärler, trieb das Handwerk fort. Zur Freischaarenzeit war ein Mann bei einem Bachtobel aufgefunden, und auf dem Hof Oberschwärze, den die Gebrüder Meyer besitzen, begraben. Der Aufgefundene hatte die Flinte in der Hand, lag rücklings vom Kinn nach Oben durch den Kopf mit einem Schuß durchbohrt; wie ärztliche Zeugen aussagten, — mußte er sich selbst erschossen haben.

Dieser eidgenössische Offizier von der Brigade Gerwer, Lieut. Hochwald, zwang mit Hülfe von Soldaten den Leonz Meyer, Vater, den Begrabenen mit bloßen Händen aufzuheben, weil er mit militärischen Ehren begraben werden sollte. Meyer wurde hiezu durch Schläge und Mißhandlungen genöthiget. Man raufte ihn an den Haaren, riß ihm den einen Backenbart aus, führte ihn auf die Wachtstube und von da in's Wirthshaus zum Bären, wo er essen und trinken, — die Hände ungewaschen, von dem Kadaver noch beschmiert und riechend — und dann eine Zeche von 70 Frkn. bezahlen mußte.

Von Soldaten der gleichen Brigade, Bataillon Hirsbrunner von Summiswald, unter Jägerhauptmann Bägert wurde in Rottwil ein Freischäärler ausgegraben. Ein Mann mußte den Kadaver ebenfalls mit bloßen Händen aufheben. Auch ihn zwang man unter Mißhandlungen zu essen und zu trinken bei ungewaschenen Händen, so daß seine Frau vor Schreck und Eckel erkrankte und starb.

Ein anderer Bauer, Waldhüsler genannt, wurde mit Ruthen geschlagen, bis er ganz wund war. Ein dritter erlitt nahe bei der Flüßkapelle ähnliche Mißhandlungen, so daß seine Frau aus Schrecken ebenfalls todtgefährlich erkrankte.

Noch viele solche Unthaten könnten aufgezählt werden. Es genügt. Sie sind der Geschichte verfallen, ein trauriges Bekenntniß zwar, aber sie rechtfertigen das frühere natürliche Mißtrauen der katholischen Bevölkerung gegen die „wohlmeinende" Politik des Zwölferbundes.

Nicht minder sprechende Beweise liefern die politischen Reformen.

C. Die Gräuel im Kanton Schwyz.

§. 277. Woher rühren die Verwüstungen im Jesuitenkollegium in Schwyz?

Als am 27. November die Kunde kam, daß auf den Abend die eidgenössischen Truppen zufolge der Kapitulation, die „Personen und Eigenthum zu schützen" versprach, in Schwyz einziehen werden, verließen die Jesuiten das Kollegium, nachdem sie die kostbarsten Sachen und Schriften in Sicherheit gebracht hatten. Es blieben dort nur mehr ihre Knechte zurück, einige Studenten flüchteten die hausräthlichen Effekten in benachbarte Häuser. Die vorfindlichen Lebensmittel sollten mit Zustimmung der Jesuiten

unter die Armen vertheilt werden. Sobald dieß bekannt wurde, strömte aus der nächsten Umgebung des Dorfes vom Loo, vom Dorfbach und von Ibach herbei, was sich nicht zu betteln, oder sonst Etwas zu erhaschen scheute.

Am Abend war eine große Abtheilung von einem Landwehrbataillon Schwyzer in's Kollegium verlegt worden, theils um sie unter zu bringen, theils um Wache zu halten. Weil aber die Betten geflüchtet worden, so begnügten sich diese nicht gerne mit solchem Nachtlager. Speisevorräthe waren keine mehr da. Altlandammann Stiger, beauftragt von der Regierung, für die Sicherheit des Kollegiums einstweilen zu sorgen, hatte deßhalb Mühe, durch Verabreichung von Speise und Trank, einige Soldaten die Nacht über als Wache im Kollegium zu behalten, um das Gebäude vor Feuer- und andern Gefahren zu sichern. Nur 2 — 3 harrten bis am Morgen aus. Es war Sonntag. Am Abend zuvor waren die Eidgenossen eingerückt. Während dem Gottesdienste kamen die Armen aus dem Dorfbache nochmals und drangen mit Körben in's Gebäude und faßten ab, was an Lebensmitteln oder an leicht vertragbaren Hausgeräthen noch vorräthig war.

Diese Leute aber verübten im Innern des Gebäudes keinen Schaden — weder an den Oefen, Thüren oder andern Gegenständen. Hiefür stehen genügende Beweise zu Gebote. Männer von Schwyz, die während dieser Zeit im Kollegium waren, anerbieten einen feierlichen Eid, daß damals von unsern Leuten „noch gar nichts“ verderbt worden sei und daß man überhaupt noch gar keine von den Gräueln sah, die man später betrachten konnte.

Zu dieser Zeit hatte man auf die Hauptwache in's Dorf hinab geschickt und eine Wache verlangt, damit das Gebäude für die Zukunft gesichert bleibe. Stabsmajor Brändli kam selbst mit einem Wachtposten von 2 Mann, stellte sie vor den Hauptthoren auf und begann die Ordnung zu handhaben, so daß Niemand mehr in's Gebäude zugelassen wurde, außer Soldaten, die aus Neugier kamen, — die „Jesuitenburg“ zu betrachten.

Um 12 Uhr des Tages wurden 2 eidgenössische Kompagnien in's Kollegium verlegt, die angewiesen waren, keinem Bürgerlichen mehr den Eintritt zu gestatten. Bald durchwanderten die Soldaten die Zimmer und Sääle und drangen in die Kirche. Die meisten kamen mit Kirchenblumen auf dem Tschakko heraus, und beinahe Jeder erkor sich ein Andenken an die Jesuiten, gegen die man in den Krieg gezogen war.

Vor dieser Besetzung des Kollegiums durch eidgenössische Truppen war noch nicht das Geringste am Gebäude beschädigt worden. Von nun an stand es unter „eidgenössischem Schutz.“ Was fortan geschah fällt auf Rechnung der eidgenössischen Truppen.

Am Montag, den 29. Nov., pflanzten „Freisinnige von Schwyz“ eidgenössische Fahnen auf den Dorfbrunnen und auf das Jesuitenkollegium, damit war dem eidgenössischen Schutz das Siegel aufgedrückt. Denn Brigadier Ritter äußerte sich nachher, „daß durch diesen Akt das Gebäude unter dem Schutze der Eidgenossenschaft stehe.“

Die einzige Befriedigung „eidgenössischer Gelüste“, der sich „unsre Freisinnigen“, J . . . und Komp., hingegeben, besteht, wie ermittelt werden konnte, in der Zerstörung der Orgel auf der Emporkirche und zwar unter eidgenössischer Schutzwache.

Von nun an blieb das Kollegium fortwährend von 2 Kompagnien besezt, und durch 2 Batterien, die vor demselben aufgestellt und einige Nächte sogar scharf geladen worden sein sollen, streng bewacht, weil man das Gerücht ausgestreut hatte, die Bauern wollen die Kanonen vernageln.

Um diese Zeit war es, da die Gruft in der Kirche geöffnet und die Leiche des P. Drach, des ersten und lezten Rektors des Kollegiums, herausgerissen wurde, der schon über 2 Jahre begraben war. Man schnitt ihm einen Finger ab und durchstach seinen Schädel. Ein Kanonier der St. Gallischen Batterie Zollikofer rühmte sich nachher dieser Unthat in einem offenen Gasthaus in Schwyz vor mehrern Zeugen.

Was sich immer zu den eidgenössischen Truppen zählte, strömte ungehindert in's Kollegium und namentlich in die Todtengruft, aus welcher sie aber meistens wieder schnell zurückkehrten. Die Ersten, die die Gruft entdeckt, glaubten dort Schätze zu finden. Die Wache hielten damals Zürcher Truppen.

In der Kongregationskapelle zeigten sich schon die meisten Spuren der Zerstörung, indem der Altar umgerissen und zertrümmert auf dem Boden lag.

Den 30. Nov. hatte Staatsanwalt Stiger, als Gemeindskommissariatsbeamter, die Weisung erhalten, das Kollegium reinigen zu lassen, damit 1 ganzes Bataillon dorthin einkasernirt werden könne.

Stiger begab sich in Begleit des Major Labhardt, vom Thurgauer Bataillon Kappeler, in's Gebäude. Da sahen sie

die geöffnete Gruft und die zerstörte Kongregationskapelle. Bürgerliche wurden keine eingelassen, außer Landwehrmänner von Zürich und Glarus, die mit ihren eidgenössischen Militärzeichen wie die Soldaten Eintritt fanden.

Der Abgeordnete ließ durch Soldaten, auf Befehl Labhardts verwendet, und durch 4 Zuchthäusler unter Aufsicht eines Landjägers, die Zimmer reinigen und dann sämmtliche Tische, Bänke und was an beweglichen Möbeln sich vorfand, in den großen Keller tragen. Die einte Thüre wurde stark verrammelt und die andere, eine Doppelthüre, ebenfalls fest verschlossen und die Schlüssel zur Hand genommen.

Die Vorfenster, die in den Zimmern herumstunden, ließ Stiger unter das Dach hinauf tragen und die einzige Thüre stark verrammeln. — Die Zimmer waren sauber gereiniget und damals noch keine Schränke, Oefen im Gebäude ꝛc. zerstört, wie Stiger, Labhardt und Landjäger Trütsch bezeugen.

Den 1. Dez. verlangte Oberst Ritter, daß zur Einkasernirung eines Bataillons, hinlängliches Stroh für die Soldaten, ein Tafelgedeck für 40 Offiziere und verschiedene Gemüßarten und Speisevorräthe in's Kollegium gebracht werden müßten.

Der am gleichen Tage versammelte Gemeindrath von Schwyz beschloß: „Es solle zu diesem Zweck der Genossenverwalter 20 Louisdor's dem Landammann Kamer zu Handen des Gemeindekommissariats zur Verfügung stellen." *)

Als der Gemeindekommissär Stiger mit Major Labhardt am 1. Dez. wieder in's Kollegium herauf kam, fanden sie schon 4 Oefen zerschlagen. Labhardt fluchte darüber und wollte zuerst auch auf die Bürger hinweisen, die es gethan hätten. Als ihn Stiger aber auf den Umstand aufmerksam machte, daß sie gestern diese gleichen Zimmer hatten reinigen lassen, daß damals die Oefen noch unverlezt waren, und daß endlich gar keine Bürger in's Gebäude gelassen wurden, sah Labhardt die Richtigkeit dessen ein, und sprach erbittert: „Solche Kerls könnte ich in die Hölle hinunter wünschen — er wolle aber jezt schon Ordnung schaffen." Er ging wirklich sofort zum Wachtoffizier und fuhr ihn an, „was er für eine schlechte Disziplin halte, daß man das Gebäude zerstören könne, wo er für die Sicherheit desselben wachen sollte; das sei eine Schändlichkeit für die eidgenössischen Truppen" ꝛc.

*) Gemeinderathsprotokoll Schwyz vom 1. Dezember 1847.

Labhardt musterte dann die Soldaten aus dem obern Zimmer in's Parterre hinab und an die Thüre vom Kollegium, und stellte in der Kirche einen Wachtposten auf.

An diesem Tage noch sollte also das vom Oberst Ritter beorderte Bataillon in's Kollegium verlegt werden, die Mannschaft aber revoltirte förmlich auf der Hofmatt und es blieb dabei, daß nur 2 Kompagnien dahin kamen und verblieben.

Die Anstalten zur Einkasernirung waren indeß getroffen, indem Stiger bei 50 Rollen Stroh dahin bringen ließ. Die Soldaten heizten eigenmächtig die Oefen ein und zwar so, daß die meisten sprangen und zerspalteten. Wozu diese Feuersgefahr dienen sollte, vermögen wir nicht zu beurtheilen. In diesem Zustande wurden die Oefen Tags darauf zertrümmert.

Am 3. Dez. stellte Kantonsrichter Ulrich im Gemeinderath im Namen des Kommissariats das Ansuchen, es möchte durch Ausgeschossene dem Divisionär Gmür die Vorstellung gemacht werden, daß sowohl des allzu hohen Kostenaufwandes wegen, als wegen der Demolirung, die Einkasernirung der Truppen im Kollegium aufgehoben wreden möchte. „Auch möchte beim Oberkommando bewirkt werden, daß die bereits verübten Beschädigungen an den Gebäulichkeiten 2c. des Kollegiums wiederum vergütet würden."

Der Gemeinderath ordnete Landammann Kamer, Kantonsrichter Ulrich und Gemeindsäckelmeister Schuler an Gmür ab, um in diesem Sinne und da sogar der Sarg des P. Drach sel. zersprengt und offen sei, „die Dislozirung der Truppen aus dem Kollegium zu bewirken." *)

In der Sitzung des Gemeinderaths vom 4. Dezember berichtete dann Landammann Kammer, daß Oberst Gmür höflich Erleichterung versprochen, doch müße wenigstens eine Kompagnie im Kollegium verbleiben. „Nun seien heute zwei Kompagnien dahin verlegt worden." **)

Diese zwei Kompagnien, vom Glarner Bataillon Blumer, zerstörten nun vollendes, was bis dahin ganz geblieben war, dabei half ihnen die Artilleriemannschaft der Zürcher Batterie Zeller und der St. Galler Batterie Zollikofer getreulich mit.

Kurze Zeit später fand Staatsanwalt Stiger von zirka 30 Oefen nur etwa 3 heizbar mehr und mußte fortan fast beständig

---

*) Gemeinderathsprotokoll Schwyz vom 3. und **) 4. Dez. 1847.

den Landjäger Trütsch im Kollegium lassen, um Feuersgefahren abzuwenden.

Er sah Soldaten, die mit Messern kleine Schlösser von den Studentenpültchen, sowie die Charnirungen an denselben trennten. Andere Zeugen sahen Soldaten mit Säbeln die Schlösser aus den Zimmerthüren hauen und sagar die „B'hänken" von den hölzernen Vorthüren reissen, die eisernen Ofenthürchen nahmen sie ganz mit.

Blecherne Thürchen und andere Gegenstände boten Soldaten im Dorfe feil oder schickten sie nach Hause.

Die Thüren des großen Kellers fand Stiger gesprengt und die Tische, Bänke, Pülte, Katheder 2c., die er am 30. November unversehrt hinabtragen lassen, gänzlich zertrümmert; und ertappte Soldaten gerade noch ob solcher That. Unter dem Dache gleiche Verheerung. In mehr als 40 Vorfenstern, die in einem Dachwinkel aufgestellt worden, waren alle — alle Scheiben zerbrochen.

In der Küche war ein prachtvoller Feuerheerd; derselbe wurde von den Glarnern, welche Stiger selbst antraf, wie sie eben die messingenen Knöpfe weg praktizirten, fast gänzlich ruinirt. Den Brunnen ließ man in die Küche laufen, daß am Boden Bretter herumschwammen; seither ist Alles verfault.

In Folge dessen konnte man in der Küche nicht mehr feuern. Was thaten nun die Glarner, deren „lange Finger" überdieß sprüchwörtlich geworden? sie verschmähten es, wie die Thurgauer im Freien zu kochen; — nein im Gebäude selbst, im untersten Gang, in einer Ecke der Küche zündeten sie Feuer an, hingen ihren Kochkessel darüber und kochten. Doch ging es nicht lange — so wurde die Steinblatte glühend, durch die Ritzen zwischen 2 Platten fiel Feuer, dieß zündete die unten liegenden Balken. — Indeß brach die Nacht ein; da drang plötzlich dicker Rauchqualm aus dem Keller herauf; Landjäger Trütsch ging hinunter und sah zu seinem Schrecken, daß im Umfange von zirka zwei Klaftern die Gipsdecke und zwei Balken brannten. Mit schneller Hülfe konnte das Feuer zwar bald gelöscht werden; zwei Balken aber waren bereits durchbrannt, und wäre die Gefahr nicht frühzeitig entdeckt worden, so wäre über Nacht das Kollegium ein Raub der Flammen geworden. — Kamen die Vorfälle so ganz ohne alle Absicht?

Inzwischen war die Leiche des P. Drach, frühern Rektors des Kollegiums durch Landammann Benziger im Auftrage der Regierung wieder in sein Grab gelegt, der Sarg in einer Nische vermauert und die Gruft geschlossen worden; allein nochmals wurde

sie geöffnet und die Leiche, die nach 2 Jahren noch ganz unversehrt war, auf niederträchtige Weise der geheiligten Ruhe der Todten entrissen.

Man hörte seither, daß einer der Schändlichen eine bittere Strafe gefunden, die Gott über ihn verhängt.

Warum wir das Geschichtliche dieser Verheerung und die Einleitung dazu — etwas ausführlicher behandelt, liegt in dem Umstande, weil Oberst Gmür sich später auf ein Zeugniß des Gemeinderaths berufen haben soll, wornach die eidgenössischen Soldaten an diesen Gräueln schuldlos sein sollten. Sofern Gmür wirklich ein Zeugniß erhalten hätte, so stellt sich dasselbe faktisch als ein irriger und als ein falscher Akt heraus.

Im Protokoll des Gemeinderaths findet sich keine Spur von einem berathenen oder notirten Zeugnisse dießfalls. Sollte demnach ein solches von Jemand — sei es wer es wolle — ausgestellt worden sein, so handelte er nicht im Auftrage der Behörde, nicht kompetent. Der Gemeinderath würde sich nie dazu verstanden haben; denn das Protokoll vom 3. Dezember erwähnt der Beschädigungen selbst.

Daß die ganze Verheerung, mit Ausnahme der erwähnten geflüchteten Vorräthe, allein auf Rechnung der eidgenössischen Truppen fällt, haben wir faktisch bewiesen und anerbieten weitere vollständige Belege und Zeugnisse hiefür. Demnach dürfen wir ein allfälliges Entlastungs Zeugniß von Oberst Gmür im erwähnten Sinne vor aller Welt als falsch und irrig bezeichnen.

§. 278. Das Gemälde nach der Natur.

Nachdem wir den geschichtlichen Zerstörungsgang im Jesuitenkollegium in Schwyz beleuchtet haben, wollen wir das schaurige Bild in einem hellern Gemälde darstellen.

Ein gelehrter Reisender, der bei kurzem Aufenthalt in Schwyz, am 10. Jänner 1848 das Kollegium besuchte, hat seine Wahrnehmungen — getreu nach der Natur — in einer Korrespondenz niedergelegt, die wir nun hier wörtlich wiederzugeben, im Interesse unpartheiischer Wahrheit halten. Sie ist uns von Mailand her mitgetheilt worden.

„Es war fast,“ so beginnt der Reisende, der sich eben in einem dem Kollegium nahe liegenden Hause, in angenehmer Gesellschaft befand, „als wollte die Gesellschaft etwas traurig werden.“ Die Umstände waren aber dazu geeignet. Man durfte nur zum

Fenster hinaus sehen. — Da sah man die fremden Soldaten auf und abmarschiren — einige Schritte von da stund das Haus Abybergs, der von seiner Ruhmesglorie so tief, so tief herabgesunken ist, und einige 100 Schritte weiter sah man die schöne Façade des Jesuitenkollegiums, wo vor einigen Wochen Alles voll Leben, Wohlthun und Tugend war und wo jezt der Gräuel der Verwüstung herrschte. . . . .

„Ich wanderte schweren Herzens zu diesem Kollegium hinauf, um mich endlich selbst zu überzeugen, wie es da aussehe. Die Soldaten waren abgezogen und nur ein Hausdiener zurückgeblieben. Kein Mensch war in der Nähe des schönen Baues, die sonst von spielenden Knaben belebt war, zu sehen. Alle Jalousien waren geschlossen, hie und da hing ein halbzertrümmerter hinab. Ich trette durchs Hauptportal ein. Abscheuliche Inschriften und Schmiereien an den Wänden zeigten mir bald, welcher Geist da gehaus't hatte. Die zwei ersten Thüren, durch die ich trat, waren die einzigen im ganzen großen Haus, die noch Schlösser hatten. Im Gange Schmutz, faules Stroh, Glasscherben, hie und da der Knauf einer Altarsäule oder einer Urne oder Trümmer anderer Kirchenzieraden herumliegend — die meisten Fenster zerschlagen, an vielen Stellen auch die Fensterrahmen gewaltsam zertrümmert. Ich trete in die offenen Zellen, — alle Zwischenwände waren durchbrochen und mehr oder minder zerstört. — Alle Oefen im ganzen Haus, (bei 30 und alle schön, neu und zierlich) halb oder ganz zertrümmert, namentlich die Gesimse derselben alle zerschlagen. Die Thäter mußten dafür in diesen Quartiere später von der Kälte nicht wenig leiden.

„In der Küche war der schöne Kunstheerd gewaltsam zertrümmert und unbrauchbar gemacht, so daß die Soldaten nachher in einer Ecke feuerten und so den ganzen Boden durchbrannten. Man sieht jezt durch diesen in den Keller hinab. Unweit davon sah ich die früher so schöne Hausapotheke, nicht etwa geplündert, sondern ganz zerschlagen. Die Scherben der Gefäße lagen noch da und die Wände waren von den herabrinnenden Essenzen bunt bemalt. Oben im zweiten Stock die gleiche Verwüstung, im Studienzimmer alle Schränke, Pulte ꝛc. in Trümmern über einander liegend. Im Schlafsaal der Studenten die Zellen wie von gewaltigem Sturmwind über einander geworfen. Ganze Beigen Fensterrahmen, deren Scheiben alle zertrümmert waren. Am Boden Spuren noch größerer Raserei, die man schon theilweise auszulöschen sucht.

Dazu ein Gestank, wie ihn kaum eine Thierbehausung zu erzeugen vermag.

„Gehen wir in die Kirche", sagte der Führer; „ich folgte ihm traurig." Gleich beim Eingang schritt ich über die zerschlagenen Plattensteine, unter denen die Leiche des ehrw. P. Drach wieder ruht. Da lag sie auf dem Pflaster mehrere Tage lange unbeerdigt, die schon bald 2 Jahre in der Gruft geruht hatte. Da lag sie zum Spott der Buben und roher Soldaten. —

„Was sie mit dieser Leiche vornahmen, schreibe ich hier nicht, es müßte deinen Zartsinn zu sehr empören. Ich kannte den Mann so gut, es war eine der ehrwürdigsten Persönlichkeiten, die mir je vorgekommen. Seine Haare waren vor der Zeit weiß geworden und die Spuren großer Arbeit und Geistesanstrengung wie große Milde und Güte leuchteten aus seinem Antlitz. Und — wunderbar — diese weißen Haare waren, als man die Leiche aus der Gruft riß, wieder schwarz geworden, — so erzählte mir ein Augenzeuge. *) Ein schönes Bild, wie nun die lezte Spur des Kummers verschwunden war.

„Die Mißhandlung dieser Leiche, Alles was in der Kirche und Kapelle zertrümmert wurde und die Zerstörungen im ganzen Hause fallen auf Rechnung der eidgenössischen Truppen. Die Schwyzerproletarier gingen nur auf's Plündern los. So versichert man in Schwyz übereinstimmend. Oberst Gmür wollte wehren, aber man lachte ihn nur aus."

„Beim ersten Anblick scheint die Kirche nicht viel gelitten zu haben, sieht man aber genauer nach, so entdeckt man überall Spuren teuflischer Bosheit. An den Altären sind die Säulenkapitäle zertrümmert, (sie waren nämlich vergoldet) die marmornen Friese 2c. recht gewaltsam, ja mit größter Geduld und durchaus zwecklos zerstümmelt. Die Altarblätter dagegen und manches Andere konnte gerettet werden. In einer anstoßenden Kapelle ist der Altar, der ganz neu und sehr schön war, zerstört, die Bänke und Kästen 2c. halb zertrümmert. Am Boden liegen seidene und papierne Fetzen und allerlei Flitter, als Zeugen, daß noch mehr verderbt worden.

„Ich will hier die Wanderung schließen. Mit Widerwillen habe ich sie geschildert, that es aber doch, weil mich dieser Anblick, den mir kein Mensch wegraisoniren kann, mehr als Alles sagte, wie es bei diesem Krieg gemeint war und auf welcher Seite

*) Es erklärt sich aus dem über die Leiche gegossenen Kalk.

das Recht, die Wahrheit und Gesittung stand. Sage man nicht: es sind rohe Menschen gewesen, die das gethan." — Wer hat ihre Roheit zu solchem Fanatismus hinaufgeschraubt? Wer ihnen täglich in allen Sudelblättern, an Volksfesten, in Romanen rc. alles Heilige zum Spotte gemacht? Wer sucht jezt diese Gräuel zu bemänteln oder zu entschuldigen? — Wer freut sich sogar darüber?

„Lächle nicht über meinen Eifer, der Eindruck ist noch zu frisch in meinem Herzen und ich mußte meinem Unmuthe ein wenig Luft machen. Hier füge ich nur bei, daß erst vor einigen Tagen wieder mehrere Scheunen in der Nähe von Schwyz durchstöbert wurden, um verborgene Jesuiten aufzufinden. Der Bauer, dem die Scheune gehörte, sagte dem fragenden Offizier, „er habe leider nie die Ehre gehabt, die würdigen Väter aufzunehmen, sonst hätte er das freilich mit aller Freude gethan." —

So weit der Bericht des Reisenden.

§. 279. Ein nächtlicher Besuch. Die Jesuitenjagd.

Einige Tage später verbreitete sich das Gerücht, „es seien noch Jesuiten in der Nähe von Schwyz verborgen." Mit einemmal wurde eine förmliche Jagd auf sie eröffnet, man durchsuchte Häuser und Scheunen, ohne einen Jesuiten zu finden.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Dez. 1847 marschirten etwa 30 — 40 Zürcher Soldaten, von zwei Offizieren geführt, den steifen Bergpfad nach Illgau hinauf. Illgau ist eine 3 Stunden von Schwyz entfernte kleine Pfarrgemeinde, die auf dem hohen Felsengebirg liegt, das links das Muthathal umschließt und beherrscht.

Der „geheimnißvolle" Trupp kömmt in der Nacht um 12 Uhr, bei der Kirche auf Illgau an. Kaplan Breitenstein, der in Abwesenheit des Pfarrers die Pfarrgemeinde einstweilen besorgte, lag im nahen Pfarrhaus in tiefem Schlafe. Plötzlich wird vor dem Hause geklopft und gestürmt. Der Kaplan öffnet, der Trupp dringt hinein und verlangt ungestüm die Auslieferung versteckter Flüchtlinge. Man versicherte, daß keine Flüchtlinge im Hause seien. Dennoch wurde das Haus vom Keller bis zum Dache untersucht, und freilich nicht gefunden, was man suchte; dagegen wurde, was man an Geld und Lebensmitteln fand, gestohlen, gelärmt und getobt und Vieles zertrümmert. Um 3 Uhr Morgens, als sich die „Bundesbrüder" wieder entfernt hatten, fand man noch Stücke Käs und andere Lebensmittel auf der Straße zerstreut herum liegen.

Nicht weniger gräuelhaft verfuhr der Trupp im Hause des armen Küsters, dessen Wohnung ebenfalls durchstöbert wurde. Man stahl ihm Verschiedenes und durchstach und beschädigte die Betten.

Die Heldenthat krönte die Wegschleppung des einzigen Seelsorgers der Gemeinde, der in der Nacht unter Schimpf und Hohn nach Schwyz geführt wurde. In Schwyz hatte er mehrere Tage, obwohl kränklich, einer sehr unwürdigen, rohen Behandlung von Seite der Offiziere und Soldaten sich zu unterziehen und lange Verhöre zu bestehen, die über die nichtigsten Dinge sich erstreckten. Man wollte mit Gewalt verborgene Jesuiten und flüchtige Freienämtler herausbringen.

Freilich befanden sich zur gleichen Stunde zwei Jesuiten auf Illgau, P. Müller, von Wollerau, somit ein schwyzerischer Kantonsbürger und P. Catani, der erste in einem Stalle, der andere in einem abgelegenen Hause.

So schlecht aber fand man die Illgauer nicht, daß sie die schuldlosen Jesuiten verrathen oder ausgeliefert hätten, obwohl man ihnen zur Strafe eine ganze Kompagnie auf Illgau sandte und einquartierte.

Eidgenössische Offiziere, die sich dieses Abentheuers schämten, nannten dasselbe eine „Lumpengeschichte." Ueber die Beschädigungen wurde ein Untersuch eingeleitet.

Wenige Tage nach diesem Vorfall wurde auch Pfarrhelfer Rikenbach aus dem Muthathal in's Verhör nach Schwyz zitirt, wo er sich über das Verbergen der Jesuiten und dreier aargauischer Flüchtlinge verantworten sollte. Der würdige Priester gab ihnen einen so ernsten Bescheid, daß sie ihn sofort wieder entließen.

Es stünden der Geschichte aus verschiedenen Bezirken des Kantons Schwyz noch mehrere Szenen roher Behandlung, gemeiner Entfremdungen und unsittlicher Dinge zu Gebote. Wer jedoch diese Unbilden in allen Theilen rechtfertigen könnte, dem würden auch weitere Schilderungen — wohl nichts anders, als unschuldige „Soldatenfreuden" sein. Unsere Ansicht steht fest, „aus den Treibhäusern der Revolution und des Freischaarenthums kam diese Moral." Die Leidenschaften der Niedern fallen auf die Großen, die sie, statt zu zügeln, zur Reife brachten. „Die Ehre der Soldaten", sagte Rilliet, „ist die Ehre der Armee, die Ehre der Armee jene des Vaterlandes;" — *) zugegeben, wenn eine Partei allein Volk und Vaterland ist. —

*) Tagesbefehl vom 27. Nov. an seine Division in Freiburg 1847.

X. Die politischen Reformen.

A. Die Vorgänge in Freiburg.

§. 280. Die Proklamation der Regierung. Die Anerkennung der gesetzlichen Behörden.

Nachdem der Staatsrath zur Vermeidung von Blutvergießen und des unberechenbaren Unheils, welches einer gewaltsamen Einnahme der Stadt folgen könnte, *) eine Kapitulation mit dem Oberkommandanten Dufour abgeschlossen hatte, entschloß er sich, seine Gewalt in die Hände einer Kommission niederzulegen. Da jedoch die in Freiburg wohnenden Mitglieder derselben die Wahl ablehnten, weil sie die Uebertragung der Gewalt außer der Kompetenz des Staatsrathes hielten, so glaubte er sich durch Ehre und Eid verpflichtet, das Steuer wieder zu ergreifen und der Anarchie zuvorzukommen, der das Land ausgesezt würde. **)

Darin bestärkte sie der unzweideutige Wortlaut des §. 5. der Kapitulation, worin die Eidgenossenschaft die Pflicht übernahm, „die Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung kräftig zu unterstützen.“ ***)

Der Staatsrath hielt also am Tage des Einzugs der Truppen, um 7 Uhr Abends, eine Sitzung, in welcher er beschloß, die am Morgen schon entworfene Proklamation an das Volk, welche seinen Rücktritt von den Geschäften und die Uebertragung an die beabsichtete Kommission anzeigte, zurück zu halten.

Gleichzeitig beschloß der Staatsrath den Großen Rath einzuberufen und ließ den General Dufour anfragen, wie weit er auf den §. 5 der Kapitultion zählen könne, welcher den bestehenden Behörden die Unterstützung der eidgenössischen Truppen zusagte. †) Im Uebrigen beschäftigte sich der Staatsrath mit der Herbeischaffung der Lebensmittel für die eidgenössischen Truppen. Und da er von der Erbitterung der Milizen über die Kapitulation Kenntniß erhielt, beschloß er, eine, Proklamation zu erlassen, in welcher er die Gemüther zu beruhigen suchte. ††)

---

*) Proklamationsentwurf der Regierung vom 14. Nov. 1847.

**) Offizielle Erklärung des Kanzlers Vonderweid vom 20. Nov. 1847.

***) Kapitulation vom 14. Nov.

†) Erklärung vom Kanzler Vonderweid.

††) Die Proklamation enthält unter Anderm folgende Stelle: „Klaget,“ l. Mitbürger, „Eure Obrigkeit nicht an, Eure Sache verrathen, preisgegeben zu haben. Sie waren bereit, wäre es nöthig gewesen, an Eurer Seite zu kämpfen bis auf den lezten Blutstropfen. . . . „Aber als sie sich Allem und sich selbst

In der ganzen Proklamation erscheint kein Wort, das auf eine Niederlegung der Amtsgewalt hindeutete, — ein nothwendiger Ausfluß ihres Vertrauens in die Zusicherung des eidgenössischen Schutzes. Der Staatsrath täuschte sich bitter. Die unter dem Schutz der Eidgenossen ausbrechende Revolution verhinderte Druck und Verbreitung der entworfenen Proklamation.

Kaum war die Sitzung beendiget und die Mitglieder des Staatsrathes noch im Gespräche begriffen, als gemeldet wurde, es bilde sich vor der Kanzlei ein Zusammenlauf in der Absicht sie zu vertreiben. Es waren Bürger und eidgenössische Soldaten. Auf diese Nachricht zogen sich die Staatsräthe zurück, nur einer von ihnen, der liberale Staatsrath Landerset, ein ehrwürdiger geachteter Mann, entging den Mißhandlungen nicht. Kanzler Vonderweid begab sich indeß zu Oberst Rilliet, um Hülfe und Schutz für die seiner Obhut anvertrauten Interessen zu begehren.

Als er in seinem Gefolge zurückkam, war die Kanzlei gewaltsam eingenommen, die Thüre zu des Kanzlers Privatzimmern erbrochen, seine Waffen und mehrere werthvolle Gegenstände geraubt. *)

Inzwischen waren die eidgenössischen Militärkommando's mit der Regierung in Verkehr getreten; durch sie erhielten dieselben Anweisung auf Lebensmittel für die Truppen, die hinwieder „zur kräftigen Unterstützung der Behörden und der öffentlichen Ordnung" da sein sollten. Es wäre unsinnig, behaupten zu wollen, die Kapitulation habe andern Behörden den eidgenössischen Schutz zugedacht, als den rechtmäßig bestehenden. Wie konnten Solche gemeint sein, die erst noch werden sollten? Die Kapitulation war nicht mit unsichtbaren Behörden abgeschlossen worden.

Die daherige Antwort von Dufour wurde durch einen Stabsoffizier in der Nacht vom 15. dem Kanzler Vonderweid übergeben. Da die Mitglieder sich in Folge des Kanzleisturms zerstreut hatten, so glaubte Vonderweid, sie eröffnen zu dürfen.

überlassen, umgeben von allen Seiten mit unendlich überlegenen Truppen, angelangt unter dem Schutze des Waffenstillstandes an einem Punkte, wo sie die Hauptstadt dominirten, mußten sie die Folgen eines längeren Widerstandes abwägen und bebten zurück vor der Aussicht, nicht ohne Ehre, aber ohne Erfolg Tausende von Leben zu opfern, den Kern der Bevölkerung, die Stadt Freiburg selbst der Erstürmung und Zerstörung und nach allem Anschein allen Gräueln der Eroberung auszusetzen rc.

*) Oeffentliche Erklärung von Kanzler Vonderweid. Bernervolkszeitung S. 1210. 1847.

Dufours Erklärung ging dahin, daß er unter den freiburgischen Behörden keine andere gemeint habe, als die Regierung, mit welcher er die Kapitulation abgeschlossen, und welcher er gerathen habe, den Großen Rath zu versammeln, um ihre Gewalt in dessen Hände zu legen.

„Dabei habe er jedoch keineswegs daran gedacht, diese Regierung durch eidgenössischen Schutz zu garantiren." *)

Diese Antwort war allzu deutlich, als daß sie mißverstanden werden konnte. Allerdings mag Dufour es für rathsam gefunden haben, daß der Staatsrath sein Mandat der kompetenten Wahlbehörde, dem Großen Rathe, zurückgebe. Diesem Rathe folgend hatte der Staatsrath auch schon in seiner Sitzung am 15. den Großen Rath einzuberufen beschlossen. **)

Es wäre Dufour übel angestanden, dem §. 5 der Kapitulation einen andern Sinn beizulegen, als er hatte; er war auch zu redlich dazu. Das Gegentheil von ihm müßte vor aller Welt für ebenso verwerflich gefunden werden, als es bei Denjenigen erscheint, welche der Revolution wider alles Versprechen Vorschub geleistet haben.

§. 281. In wie weit leistete die Tagsatzung Vorschub zur Revolution?

Wohl hat die Zwölfständetagsatzung den 15. Nov., nachdem sie die Kapitulation empfangen, bei der Umfrage über die Instruktion, welche den drei abzusendenden eidgenössischen Repräsentanten gegeben wurde, dem etwas mißbeliebigen §. 5 der Kapitulation eine andere Auslegung zu geben versucht. Druey sprach unverholen: „Nach den Vorgängen könne unter diesen Behörden unmöglich diejenige Regierung verstanden werden, welche bisher die Schicksale des Kantons gelenkt; ebenso wenig könne der genannte §. 5 dem Volke verwehren, einer Regierung, die Theilnehmerin am Sonderbunde gewesen, eine Züchtigung zu Theil werden zu lassen, sofern dieß für nöthig erachtet werden sollte." ***)

Der §. 3 der Instruktion an die eidgenössischen Repräsentanten nach Freiburg beauftragte dieselben, der Tagsatzung beförderlich Bericht und Anträge vorzulegen, welche Maßnahmen im In-

*) Amlet, Kampf der Eidgenossen.

**) Erklärung von Kanzler Wonderweid; Protokoll des Staatsraths vom 15. Nov. 1847.

***) Verhandlungen der Tagsatzung vom. 15. Nov. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

teresse der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, sowie in demjenigen einer dauernden Pazifikation im Kanton Freiburg von Seite der Tagsatzung zu treffen sind.

„Sie sind jedoch ermächtiget, wenn die Umstände es erfordern, diejenigen Anordnungen von sich aus zu treffen, welche zu diesem Zwecke nothwendig werden." *)

Die Gesandtschaft von Neuenburg nahm hiebei Anlaß, „das Recht der seitherigen Regierung des Kantons Freiburg, als solche auch fortwährend zu gelten," in Schutz zu nehmen.

„Die Kapitulation, auf die gestüzt Freiburg seine Thore geöffnet habe, setze fest, daß wenn andere Schwierigkeiten, als nur rein militärische sich ergeben sollten, diese dem Entscheide der Tagsatzung unterstellt werden müßten. Die Kapitulation habe solche Schwierigkeiten als etwas Zufälliges vorausgesezt; indem nun aber die Tagsatzung den Kommissionalentwurf (Instruktion) annehme, rufe sie die Schwierigkeiten herauf und schaffe sie." **)

Die Gesandtschaft von Baselstadt erklärte ebenfalls: „Es sei freilich möglich, daß im Kanton Freiburg ein anderes System an die Stelle des bisherigen treten werde; allein dieß dürfe nur auf einem gesetzlichen, durch die Verfassung des Kantons vorgezeichneten Wege geschehen. Sollte aber einer bisherigen Minderheit durch die Tagsatzung unter die Arme gegriffen werden wollen, oder wäre man geneigt, eine Art Volksjustitz gegen die bisherigen Leiter der öffentlichen Angelegenheiten im Kanton Freiburg zu provoziren, so müßte sich die Gesandtschaft von Baselstadt gegen solche Intentionen entschieden aussprechen." ***)

Auf diese rechtlichen Ansichten erwiederte Druey, †) „daß ein Akt der unmittelbaren Volkssouveränetät, auch wenn er zufällig der bestehenden Verfassung zuwider laufen würde, geachtet werden müßte, zumal die bisher bestandene Regierung des Standes Freiburg offenbar jeden moralischen und politischen Halt verloren habe." ††)

---

*) Instruktion an die eidg. Repräsentanten. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Votum der Gesandtschaft von Neuenburg vom 15. November in der Tagsatzung.

***) Tagsatzungsabschied 1848.

†) Wahrscheinlich wähnte Druey sich damals wieder einmal auf der Leiter auf dem Montbenon.

††) Tagsatzungsabschied 1848.

Auf solche Weise freilich kann man jedes Recht, die klarste Bestimmung eines Vertrages beseitigen. Druey hat wenigstens das Verdienst vor vielen Andern seiner Partei, daß er da nicht den Heuchler spielte. Bern, Zürich, Thurgau und Andere scheuten sich offen auszusprechen, was sie verdeckt in die allgemeinen Vollmachten der Instruktion für die Repräsentanten niederlegten. Die Instruktion wurde in dieser Fassung angenommen.

§. 282. Die eidgenössischen Repräsentanten in Freiburg. Der revolutionäre Theaterklubb und dessen Anerkennung als provisorische Regierung.

Am Morgen des 16. Nov. trafen die von den 12 Ständen abgesendeten Repräsentanten, Regierungsrath Stockmar von Bern, Staatsschreiber Reinert von Solothurn und Präsident Grivaz von Peterlingen, in Freiburg ein.

Sobald sie erfuhren, daß eine Proklamation des Staatsrathes gedruckt werden sollte, ließen sie den Buchdrucker kommen und nahmen ihm das Manuskript ab, *) offenbar in der Absicht, um diesen authentischen Beweis der Wirksamkeit der rechtmäßigen Regierung nicht zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

Bald darauf überbrachte ihnen Kanzler Vonderweid die Depesche von Dufour an den Staatsrath, welche die Erklärung über den §. 5 der Kapitulation enthielt. Sofort schrieben die Repräsentanten hierüber nach Bern: *) „Auf unsere Frage, ob er den Staatsrath als aufgelöst betrachte, antwortete er bejahend und willigte sogar ein, uns eine schriftliche Erklärung zu übermachen. Die Abschrift dieses wichtigen Aktenstücks ist beigelegt." **) So ihr Bericht.

Mit diesem nichtigen Scheingrunde suchten dieselben die Anerkennung der provisorischen Regierung zu rechtfertigen. War denn Vonderweid's Erklärung ein kompetentes Urtheil über die Auflö-

---

*) 1. Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 16. Nov. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Dieß wichtige Aktenstück lautet: „Gestern gegen 11 Uhr Abends überbrachte mir ein Adjutant des Obersten Rilliet Konstant die beigeschlossene Depesche von General Dufour, gerichtet an den Präsident des alten Staatsraths. Da diese Behörde aufgelöst und nicht ein Mitglied derselben zu finden war, so eröffnete ich diese Depesche. Da ich vernahm, daß die eidgenössischen Repräsentanten so eben in unsrer Stadt angelangt, glaubte ich sie denselben übergeben und sie dafür um ein Reçue bitten zu müßen rc."

fung des Staatsrathes, oder wollte man seinen Worten die Macht beilegen, daß der Staatsrath aufgelöst bleiben müsse? „Ich erwartete wahrlich nicht", erklärte sich Vonderweid später über dieses Aktenstück, *) „daß es in öffentlichen Blättern erscheinen und noch weniger, daß man ihm eine Wichtigkeit beilegen würde, die es nicht haben kann. Ich hatte keine Erklärung über die Auflösung des Staatsraths zu geben und beabsichtigte nur in kurzen Worten die Gründe zu erklären, welche mich bewogen, eine an diese Behörde gelangte Depesche zu eröffnen und sie in andere Hände zu übergeben."

Allerdings hatten sich die meisten Mitglieder des Staatsrathes nach der Bestürmung der Kanzlei zerstreut, als eidgenössische Truppen wohl stürmen geholfen, keineswegs aber die „militärische Unterstützung" folgte. Aufgelöst hatte sich der Staatsrath nicht; keine Demission wurde verlangt; er mußte sich als schutzlos einstweilen nur vor den Gräueln zurückziehen. Oder ist eine Regierung aufgelöst, wenn sie der Gefahr weichend, einen halben Tag keine Sitzung hält?

Dieses Haschen nach einem Scheingrunde verräth eben das Gefühl, daß man die als Unrecht anerkannte Begünstigung der Revolution vor der Mitwelt beschönigen wollte. Es ist schlecht gelungen, wie wir bald einsehen werden.

Die früher flüchtigen und aus den Gefängnissen befreiten Aufrührer vom Jänner l. J. waren indeß in Freiburg zusammengeströmt. Nachdem sie ihre erste Rache gekühlt, wollten sie nun auch die Verwirrung benutzen, um sich auf die Regentenstühle zu setzen. Sie versammelten sich am 15. Nov. Nachmittags „im Theater, der Truppenkommandant gestattete ihnen nicht, sich im Freien zu versammeln." **)

Es waren ungefähr 200 Personen, weil der enge Theaterraum höchstens 250 Mann fassen kann. Die Repräsentanten geben die Zahl „dieser Volksversammlung" auf 500 an. **) Kein Bauer war dabei. Diese „Volksversammlung" also — größtentheils aus kriminalisirten Aufrührern ***) bestehend — sezte nun im „Namen einer Bevölkerung von beinahe 100,000 Seelen, worunter über 17,000 stimmfähige Bürger, eine provisorische Regierung ein."

*) Seine öffentliche Erklärung. Bernervolkszeitung Nro. 288.
**) Bericht der Repräsentanten vom 16. Nov.
***) Aufruhrprozedur vom 7. Jänner 1847.

„Die Generalversammlung der Bürger des Kantons Freiburg“, so beginnt die daherige Schlußnahme, beschließt:

1) „Der Große Rath ist als aufgelöst erklärt.

2) „Es wird eine provisorische Regierung, bestehend aus 7 Mitgliedern, niedergesetzt.

3) „Diese Regierung übt provisorisch die gesetzgebende, vollziehende und administrative Gewalt aus.

4) „Sie kann, was die Verwaltung der Justiz betrift, die gegenwärtigen Beamten abberufen oder beibehalten.

5) „Alle Akte, die seit dem 9. Juli 1846 aus der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt geflossen sind, werden, sofern sie mit dem politischen System der abgetretenen Regierung in Beziehung stehen, für null und nichtig erklärt.

6) „Alle Untersuchungen wegen politischen Vergehen sind kassirt und die Bürger, die durch diese Verfolgungen Schaden erlitten, werden entschädiget.

7) „Die provisorische Regierung wird dafür sorgen, daß die Gesetze des Kantons in Betreff des Hochverraths ihre Vollziehung erhalten.

8) „Der zukünftige Große Rath wird zugleich konstituirende und gesetzgebende Behörde sein.“

Solche Beschlüsse — in dieser Rückwirkung, Freisprechung und Allgewalt — ist es möglich wird Mancher ausrufen!? Konnten denn die eidgenössischen Repräsentanten ein solches Regement gegenüber einer rechtmäßigen Regierung, und **solche** Beschlüsse billigen? Vernehmen wir die Worte der Repräsentanten selbst, die sie am Tage darauf hierüber nach Bern gesandt: *)

„Da die Auflösung des Staatsraths nun konstatirt ist, **) so werden wir noch im Laufe dieses Tages die **provisorische** Regierung anerkennen und darüber wachen, daß sie sich mit der Wiederherstellung der Ordnung und Allem, was zu einer dauernden Pazifikation des Kantons beitragen kann, beschäftige. Die Mitglieder dieser Behörde haben sich uns vorgestellt und wir haben ihnen auf das Ernsteste und auf das Bestimmteste erklärt, daß wir **keinen** Akt der **Gegenanklage** (recrimination) und der **Rache dulden**, ***) daß die Aufgabe, zu der sie berufen, ein

*) 1. Bericht an die Tagsatzung vom 16. Nov.

**) Wie unrichtig diese Behauptung ist, haben wir genügend nachgewiesen.

***) Die nächsten Tage werden belehren, wie die Repräsentanten nicht Alles **geduldet** haben.

höheres Ziel hätte und daß sie suchen sollten, es zu erreichen, indem sie mit Weisheit regieren und so sich das Vertrauen des Freiburger Volkes und die Achtung der Eidgenossenschaft erwerben sollen."

Diese „Regierung" bestand aus 7 Mitgliedern, deren Präsident Julian Schaller und Sekretär Dr. Berchtold ist.

Nachmittags, den 16. Nov., konstituirte sie sich im gewöhnlichen Sitzungslokal des Staatsrathes und benachrichtigte die Repräsentanten davon durch ein Schreiben, das sie in corpore und in Begleitung der Staatsweibel überbrachte. Unmittelbar darauf statteten die Repräsentanten derselben die offizielle Gegenvisite ab und erklärten ihr, daß sie dieselbe in Kraft der ihnen von der h. Tagsatzung übertragenen Vollmacht anerkennen. *)

„Sogleich beschäftigte sie sich," berichten die Repräsentanten weiter, „mit der Reorganisation der Aemter und öffentlichen Stellen und sezte thätig ihre mühevolle und schwierige Aufgabe fort, welche sie, wie wir hoffen, auf befriedigende Weise lösen wird, wenn die militärische Gewalt ihr die gleiche Hülfe leiht, welche sie fortwährend in uns finden wird."

„Wir müssen anerkennen, daß die Maßregeln, welche sie bisher ergriffen, einen Geist der Klugheit (esprit de sagesse) an sich tragen, welcher für die Zukunft viel Gutes hoffen läßt."

„Sie bearbeitet eine Proklamation an das Freiburger Volk, welche sie an den Vorort und an die Kantonsregierungen mit der Anzeige ihrer Konstituirung übersenden wird. Sie wird ein Dekret erlassen, welches die Ausweisung der Jesuiten und aller ihrer affiliirten Orden beiderlei Geschlechtes enthält ꝛc. Dieses Dekret soll im „Nothfall" noch durch den künftigen Großen Rath sanktionirt werden, die Maßregel wird aber sogleich ihre unmittelbare Vollziehung erhalten. Die Wahlen können aber erst nach der Okkupation und der Entwaffnung des ganzen Kantons stattfinden." **)

§. 283. Die Ausweisung der Jesuiten und der mit ihnen affilirten Orden.

Die lezten Vorhersagungen der hohen Lehrmeister gingen alsbald in Erfüllung, der „Geist der Klugheit" zeigte sich auch darin.

Den 17. Nov. verkündigte eine Proklamation dem Volke den Beginn einer neuen Epoche und die Absichten der Regierung. ***)

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 17. Nov. 1847.

**) 2. Bericht der Repräs. vom 17. Nov. Tagsatzungsabschied 1848.

***) Proklamation vom 17. Nov. 1847.

Alle Gewalten, alle Beamten und öffentlichen Angestellten wurden als provisorisch erklärt *) und die freie Ausübung des Kultus garantirt **), als Beweis der Anhänglichkeit an die „Nationalreligion." ***) Den 19. Nov. erfolgte die Ausweisung der Jesuiten. Das Dispositive des Beschlusses lautet:

1) „Die Jesuiten, die Korporationen, Kongregationen und Körperschaften für den Unterricht, welche diesem Orden affiliirt sind, sind für immer aus dem Freiburger Gebiete verbannt.

2) „Diese Maßregel beschlägt: a. die Jesuiten, b. die Ligorianer, c. die Marianer, s. g. unwissende Brüder, d. die Brüder der christlichen Lehre, e. die Schwestern vom hl. Joseph, f. die Schwestern des hl. Vinzent von Paula, g. die Schwestern vom hl. Herzen Jesu.

3) „Die Körperschaften und Korporationen genannter Art können künftighin unter keinem Namen und Vorwande sich im Kanton niederlassen oder Eigenthum erwerben, noch öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalten vorstehen.

4) „Die den genannten Orden und Korporationen angehörigen Personen haben den Kanton binnen dreimal 24 Stunden, von der Verkündigung gegenwärtigen Beschlusses angerechnet, zu verlassen.

5) „Alle Güter, bewegliche und unbewegliche, welche dieselben besitzen, fallen dem Staatsvermögen zu. Ihr Ertrag soll für den öffentlichen Unterricht verwendet werden ꝛc." †)

„Die Regierung," sagt ihr Bericht weiter, „wollte ein edles und neues Beispiel einer wahren Demokratie geben, mild gegen die Schwachen, großmüthig gegen ihre Gegner, feind von willführlichen Handlungen."

„Unglücklicher Weise wurde ihr Benehmen von den unverbesserlichen Feinden des Volkes nicht so ausgelegt."

„Die Regierung sah sich alsdann genöthiget eine heilsame Strenge zu entwickeln und ein Zwangsdekret zu erlassen." ††)

In Folge dieses Dekretes hatten 55 Personen, meistens Beamte der verdrängten Regierung, alles Konservative, die ohne

*) Dekret vom 18. Nov. 1847.

**) Beschluß vom 19. Nov. 1847.

***) Bericht der provisorischen Regierung an den Großen Rath über ihre eigene Wirksamkeit vom 16. Dez. 1847. (Signe) Schaller.

†) Dekret vom 19. Nov. 1847.

††) Dekret vom 25. Nov. 1847.

dieß, wie wir später sehen werden, mit ungeheuern Erpressungen durch des s. g. Spoliationsdekret belegt wurden, innert 10 Tagen 300,000 Frkn. als Zwangsanleihen in die Hände der Staatseinzüger zu liefern.

„Alle Diejenigen, welche dem Beschlusse nicht innert den 10 Tagen Folge leisten, sollen allein die Kosten der Okkupation und des Unterhalts der Truppen tragen.“ *) Freiwillige Einlagen durften nicht geringer als 300 Frkn. sein.

„Es war nicht die Aufgabe der Regierung,“ sagt ihr Bericht selbst, „ein schwankendes Gebäude zu unterstützen, sondern so zu sagen, das Werk der Zerstörung zu vollenden, den Platz zu räumen, um daselbst den Grundstein einer glücklichern Zukunft zu legen.“

Daher erfolgte auch die rücksichtsloseste Beseitigung mißbeliebiger Beamten. „Die provisorische Regierung ergriff diese Maßregeln nach einem großen Maßstabe.“ Alle Präfekte, außer denen von Murten und Surprierres, und beinahe alle Amtmänner wurden beseitiget. Der Stadtrath mußte seinen Platz räumen. Selbst der hohe Gerichtshof blieb nicht verschont, er wurde auf 9 Mitglieder reduzirt und neu besezt.

„Eine gänzliche Umgestaltung ging ebenfalls im großen Stabe der Milizen vor sich.“ **) Alle Stellen ohne Ausnahme wurden eigenmächtig, ohne Rücksicht auf Verfassung und die Wahlgesetze mit Kreaturen der provisorischen Regierung besezt, während sie in ihrem Berichte an den Großen Rath das „Ausschliessungssystem der ehevor herrschenden Partei,“ in harten Worten tadelte; einer herrschenden Partei, die noch jezt im Kanton Freiburg in großer Mehrheit besteht, obwohl sie durch die allgemein verpönte Wahlendressur unterdrückt ist.

§. 284. Die Staatsschulden.

Um einen bessern Vorwand zu erhalten, die Klöster aufzuheben und sie ihres Vermögens zu berauben, um die unerhörtesten Erpressungen auch an Privaten anzuheben — stellte die provisorische Regierung einen s. g. Vergleich mit der Staatskasse vom 1. Jänner 1845 und derjenigen vom 15. Nov. 1847 an. Die

*) §. 4 des Dekrets vom 25. Nov. 1847.

**) Wörtlicher Bericht der provisorischen Regierung an den Großen Rath vom 16. Dezember 1847.

Schulden, ohne dieß groß genug, mußten nun in grellen noch größern Zahlen aufgestellt werden.

Für Truppenaufstellung und Kriegsmaterial habe die „Sonderbundsregierung" 594,000 Frkn. verwendet — und so bis an 5000 Frkn. die ganze Kasse erschöpft. Dabei vergaß die provis. Regierung wohlweißlich anzugeben, wie viel der Aufruhr vom 7. Jänner 1847 den Kanton gekostet hatte.

Um so genauer war sie aber in der Aufzählung der bevorstehenden Auslagen.

Für Rückständigen Sold &c.	20,000	Frkn.
Rückerstattung an verschiedene Gläubiger .	213,000	„
Wiederherstellung des Materials der Zeughäuser &c.	50,000	„
Ansprüche verschiedener Personen wegen Verletzung ihres Eigenthums, sowie Entschädigung der Staatsdomänen . .	200,000	„
Besoldung an Beamte der alten Regierung.	46,000	„
An die eidgenössischen Kriegskosten . .	2,000,000	„
Nach dieser Berechnung mußten sich die Staatsschulden belaufen auf . .	2,529,000	Frkn.

Ohne genaue Prüfung hatte die provisorische Regierung überall runde Summen hingestellt. Wie viel gedachte sie wohl an den rückständigen Sold, wie viel an die Verletzung des Eigenthums, an die beschädigten Staatsdomänen, an die Zeughäuser, an alte Beamte &c. zu bezahlen, während sie willkührlich Hunderte von Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Verhör, ohne Untersuch um Hunderttausende brandschazte?

Die eidgenössischen Kriegskosten wurden von der Tagsatzung für Freiburg auf 1,745,763 Frkn. 19 Rp. berechnet. Die provis. Regierung schlägt sie auf 2 Millionen an; was lag es an 250,000 Frkn. mehr — oder weniger im Anschlage, wenn nur die Staatsschuld auf die hohe Summe von 2½ Millionen gebracht werden konnte.

Gegenüber dieser oberflächlichen Berechnung der provisorischen Regierung vermögen wir in Folge einer ganz zuverlässigen Einsicht in die finanziellen Zustände des Staates zu berichten, daß im Momente, wo der Theaterklubb das Steuer des Staates gewaltsam an sich riß, die Staatskasse noch in zirka 20,000 Frkn. bestand. In der Kapitalkasse befanden sich noch zirka 10,000 Frkn.

Das sonst auf zirka 1,600,000 Frkn. sich belaufende Staats-

vermögen wurde wegen Zehntenloskauf bis Ende 1847 noch um 50,000 Frkn. vermehrt. —

Die Ausrüstung des Zeughauses und die Truppenaufstellung ꝛc. hatten 290,000 Frkn gekostet, welche im Budget nicht vorgesehen waren. Dagegen wurden diese Auslagen auf außerordentlichem Wege gedeckt,

1) durch eine Kontribution von Murten u. Bulle in	75,000 Fr.
2) durch Anweisung auf die Kapitalkasse mit	48,000 „
3) durch verschiedene Anleihen . . .	167,000 „
Den Auslagen gleichkommend mit	290,000 Fr.

Wenn nun auch die auferlegten Kriegskosten auf 1,745,763 Fr. 19 Rp. sich beliefen, so war diesem gegenüber — das an Domänen und Kapitalien ꝛc. bestehende Staatsvermögen von beinahe 2 Millionen in Gegenrechnung zu bringen.

Von welcher Absicht konnte nun wohl die provisorische Regierung geleitet sein, in ihrem öffentlichen Berichte von 2,529,000 Frkn. Staatsschulden zu reden? Was war es anders, als das Streben, unter diesem furchtbaren Zahlenspektakel das eigene Volk, die an Zahl überlegene Opposition ökonomisch und bürgerlich zu erdrücken. Die Zwangsanleihen, die Aufhebung und Brandschatzung der Klöster, die Kontribution des Klerus und der Gemeinden und endlich die furchtbaren Spoliationsdekrete — sollten als „Mittel zum Zwecke dienen,“ um gleichzeitig eine Staatsschuld zu decken, die in diesem Maße sich gar nicht vorfand.

Am 10. Dezember legte die provisorische Regierung den eidgenössischen Repräsentanten die Schwierigkeiten zur Deckung der Kriegskosten vor, versprach aber den neuen Großen Rath ernstlich auf diese Frage hinzulenken. „Wir haben uns,“ schrieb die Regierung, „mit der provisorischen Regierung des „Standes Luzern“ in Verbindung gesezt, um uns über die Schritte zu verständigen, welche wir ergreifen sollen.“ *) Daraus läßt sich das gleichmäßige Handeln der Regenten von Freiburg mit jenen Luzern's erklären.

§. 283. Die Grossraths Wahlen und die Wahlfreiheit.

Die provisorische Regierung hatte sich in jeder Beziehung eine unumschränkte Macht angeeignet. Sie übte die gesetzgebende, die administrative, die vollziehende und richterliche Gewalt. Sie war auch die alleinige Wahlbehörde und verschob die Großraths Wahlen

*) Zuschrift der provisorischen Regierung vom 10. Dez. 1847.

auf vier Wochen, indem sie es für zweckmäßiger fand, mittlerweile von sich aus alle Beamtungen in der Stadt und in den Bezirken provisorisch zu besetzen. Die eidgenössischen Truppen mußten indeß in alle Theile des Kantons verlegt, und das Wahlgesetz unter'm 27. November abgeändert werden. Dadurch wurden die 13 Wahlkreise auf 6 reduzirt, um die Stimmfreiheit des Volkes besser lenken zu können.

Alles dieses mußte vorangehen, bevor man den Wahltag auf den 10. Dez. festsetzen und der Minderheit zum Siege verhelfen konnte. Diese Operation hatte viel Mühe gekostet. „Vier Dekrete und Instruktionen mußten dießfalls erlassen werden. Und damit das Volk diese nicht störe, werden starke Truppenabtheilungen die Hauptorte der Wahlbezirke besetzen." *)

Daß dem Volke unter dem Drucke von 20,000 Mann eidgenössischer Truppen jede Störungslust längst vergangen war, ist leicht zu begreifen, um aber die Mehrheit der Bevölkerung in der Wahlfreiheit zu hemmen, bedurfte es dieser Maßregeln. Nichts konnte größere Wirkung thun, als eine übermäßige Einquartierungslast unter brutaler Behandlung.

Der 10. Dez. kam. Die provisorische Regierung hatte solche Anstalten getroffen, daß ihr der Sieg nicht entgehen konnte. Während die Liberalen ungestört ihre Vorbereitungswahlen in öffentlichen Gebäuden halten konnten, war es den Konservativen untersagt, auch nur in Privathäusern zu diesem Zwecke zusammen zu treten.

Ueberall waren Spione aufgestellt und wo man eine Zusammenkunft witterte, drang ein Landjäger in den Saal und sprengte sie auseinander. Am Vorabend des Wahltages wurden alle Häupter der konservativen Partei gefänglich eingezogen und Tags darauf — nach der Wahl — ohne Verhör wieder entlassen.

Die Wahlmänner, die ihre Stimmzettel gelöst, wurden in enge Räume eingeschlossen. Es waren Berner, Waadtländer, Bettler und Falliten darunter. Eidgenössische Truppenabtheilungen umgaben die Wahlplätze. Die Oberamtmänner saßen auf Tribunen; diesen allein stand das Recht zu, Kandidaten vorzuschlagen. So leicht sie sich auch überzeugen konnten, daß die Mehrzahl konservativ war, so wurde doch ohne weiters — sobald sich für einen Radikalen nur einige Hände erhoben, derselbe als „ernannt" erklärt.

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 3. Dez. 1847.

Wagte ein Konservativer eine Einrede, so wurde er von den „Patrioten" überfallen, geprügelt und in's Gefängniß geworfen. Beispiele der Art könnten mehrere bewiesen werden. Auf diese Weise konnten die Radikalen ihre Kandidaten überall durchsetzen, außer im deutschen Bezirke, wo fast Alles außer dem Oberamtmann konservativ ist.

„Ein vollständiger Sieg ist den Radikalen geworden, die „Gottesherrscher" haben nur 7 — 8 Wahlen zu ihren Gunsten im deutschen Bezirke erhalten sonst nirgends", so berichteten die Repräsentanten freudig nach Bern. *) Freilich fand nirgends die geringste Störung statt, weil man die Radikalen überall ungestört wählen ließ. Einige Priester, die hie und da ein Wort über die betrübende Lage des Kantons verloren, wurden eingesperrt, Andere aus dem Kanton verbannt. **) „Diese Maßregel scheint guten Eindruck gemacht zu haben. ***) „Die Gottesherrscher" waren zwar, †) auf dem Lande noch zahlreich, aber sie enthielten sich jeder feindlichen Maßregel." ††)

Fournier, Forell, Weck, Maillardoz, Techtermann, Ammann, Vonderweid, Reynold ꝛc. hatten sich nach Neuenburg oder in's Ausland geflüchtet.

Nach diesen glorreichen Erfolgen fand eine Verminderung der Truppen um 2 Bataillone, 2 Scharfschützenkompagnien und 1 Kompagnie Artillerie statt.

§. 286. Der Große Rath. Anklage gegen die alte Regierung ꝛc.

Den 15. Dezember versammelte sich der neue Große Rath. Die provisorische Regierung erstattete in einem längern blumenreichen Berichte, wie weit ihre Thätigkeit sich bisher erstreckt hätte. Nachdem sie alle Beschlüsse und Anordnungen, wie sie uns bereits bekannt sind, im glänzendsten Lichte dargestellt hatte, kam sie auf ein unter'm 29. Nov. erlassenes Dekret zu sprechen, welches „die Feinde des Vaterlandes in Anklagezustand versezte", wie es der „Volksbeschluß" (vom 15. Nov. im Theater) — nach §. 7 desselben geboten habe. „Die ganze Schweiz", so schloß der Bericht, „hat

*) Bericht vom 10. Dez. 1847.

**) Bericht der provisorischen Regierung an den Großen Rath v. 16. Dez.

***) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Dez.

†) So nannten die Repräsentanten die Konservativen von Freiburg in ihren Berichten nach Bern.

††) Worte der Repräsentanten vom 16. Dez. Tagsatzungsabschied 1848.

die Augen auf uns gerichtet. Von dem Geiste, der unsere Handlungen leiten wird, hängt vielleicht ihr Schicksal ab."

Nach dem erwähnten Dekret der provisorischen Regierung wurden wegen Hochverrath oder Theilnahme an demselben in Anklagezustand versezt und zur Entschädigung gegen den Staat angehalten:

1) Die Mitglieder der Mehrheit des Staatsrathes, die den Sonderbund geschlossen 2c.; die Mitglieder des diplomatischen Departements; die Freiburger Mitglieder des Sonderbundskriegsrathes und die Tagsatzungsgesandten, die am 29. Okt. ihren Sitz verlassen haben. Diese Rubrik umfaßt 16 Namen, Fournier und Weck an der Spitze.

2) Die Mitglieder der Mehrheit des Großen Rathes, die am 9. Juni 1846 zum Beitritt von Freiburg zum Sonderbund, oder am 15. Okt. 1847 zum Widerstand gegen die Beschlüsse der Tagsatzung gestimmt haben. — Hier sind 46 Personen namentlich aufgezählt.

3) Die Anführer von Truppenkorps, die Geistlichen, Beamten, Angestellten und andere Personen, die dem Bürgerkrieg Vorschub geleistet durch Ueberschreitung der Pflichten 2c. Unter diese Rubrik fallen namentlich 20 Personen, Oberst Maillardoz an der Spitze.

„Die Angeklagten werden sämmtlich den ordentlichen Gerichten überwiesen, die nach den bestehenden Gesetzen zu urtheilen haben. Unterdeß sind sie in Ausübung ihrer politischen Rechte eingestellt." *)

Die Güter derselben sollen sofort mit Beschlag belegt werden. Alle Entäußerungen und onerösen Verträge, die seit dem 15. Okt. gemacht wurden, sind null und nichtig erklärt. **)

Nachdem die provisorische Regierung ihre Verdienste schmuckreich herausgestellt und ihre Machtfülle in die Hände des Großen Rathes niedergelegt hatte, schloß sie ihren Bericht mit den Worten: „Möge die feierliche Sitzung, die nun beginnt, die demokratischen Institutionen gründen auf Grundsätze der Humanität, der Ordnung und der Gerechtigkeit, der unsterblichen und heiligen Grundlagen, die allein deren Dauer garantiren können." ***)

---

*) Nach welchem Gesetze — wurde nicht genannt?!

**) Dekret der provisorischen Regierung vom 29. Nov. 1847.

***) Solche Worte — und welche Thaten?

In der folgenden Sitzung that der neue Große Rath den Ausspruch: „Die provisorische Regierung hat sich um das Vaterland hochverdient gemacht" — und ernannte sie dann in corpore zum bleibenden Staatsrathe.

§. 287. Die Spoliationsdekrete.

Das Dekret vom 29. Nov., das die Belangung von 82 freiburgischen Bürgern und die Sequestration ihres Vermögens anordnete, gestattete denselben noch eine richterliche Untersuchung unter Vorbehalt des gerichtlichen Entscheides. *)

Doch bald sahen die Regenten ein, daß das Eingreifen der richterlichen Gewalt sie nur von ihrem Zwecke ablenke.

Kaum war der neue Große Rath versammelt, als die Regierung in Abänderung desjenigen vom 29. Nov., ein s. g. Amnestiedekret vorlegte, worin die Gerichte dießmal umgangen wurden.

Dieses merkwürdige Amnestiedekret belegte 15 freiburgische Bürger mit einer 6jährigen Verbannungsstrafe, erklärte ihr Vermögen gleichsam dem Fiskus verfallen, in dem sie mit noch 16 andern Bürgern, also 31 zusammen, mit einer Kontribution von 1,200,000 Frkn. belastet wurden. Ueberdieß wurde darin dem Bischof, dem Klerus und den Klöstern eine Kontribution von 460,000 Frkn. auferlegt. **)

Dieser Entwurf rief lebhafte Debatten hervor. Der Widerspruch war allerdings zu grell, da man „Amnestie" aussprechen und gleichzeitig Personen mit unerhörten Geld- und Verbannungsstrafen belegen wollte, welche noch kein Gericht als schuldig erklärt hatte.

Diese Erwägungen schienen auf den Großen Rath nochmals Eindruck zu machen. Am 20. Jänner erschien ein zweites Amnestiedekret, das den Urhebern und Förderern des Sonderbundes zwar die ungeheure Summe von 1,600,000 Frkn. auferlegte, die vollziehende Gewalt mit der Bezeichnung der Belegenden beauftragte, dieselben auf 10 Jahre im Aktivbürgerrecht einstellte, aber dagegen die Verbannungstrafe fallen und den Amnestirten wenigstens die Wahl zwischen der Amnestie und der Berufung an ein richterliches Urtheil frei ließ. ***)

---

*) Dekret vom 29. Nov. 1847.

**) Amnestiedekret vom 10. Dez. 1847.

***) Dekret vom 20. Jänner 1848.

Diesem Dekret folgte am 11. Febr. 1848 ein Exekutionsbeschluß, der nun die „Schuldigen" bezeichnete, welche dem Staate für 1,600,000 Frkn. solidarisch haft- und zahlbar sein sollten: Es waren ihrer zwanzig. *)

Diese zwanzig Personen vereinigten sich, rechneten ihren Vermögensbestand zusammen; er belief sich in Allem auf die Summe von ungefähr 1,200,000 Frkn. Somit hatten die Belegten die Aussicht, ihres Vermögens beraubt zu werden, und doch noch insolvent zu bleiben. Sie gelangten vereint nochmals an den Großen Rath um Aufhebung dieses Dekretes. **)

Der Große Rath beschloß unter'm 28. März die Revision seines Dekretes und erließ unter'm 30. März ein neues Dekret, das dasjenige vom 20. Jänner aufhob, dagegen einen Aufruf an das freiburgische Volk zur Erlangung freiwilliger Gaben und Subskriptionen für Abtragung der Krigskosten befahl und die Aufhebung von drei Klöstern, das Augustinerkloster, und die Klöster, la Part Dieu und Hauterive festsezte. ***) Mit diesem Aufruf an's Volk wollte gezeigt werden, wie großmüthig man zu handeln wisse, wenn nur die Kosten bezahlt würden. — Wie edel man es gemeint, zeigte alsbald die That selbst.

Die Regierung wäre allerdings am meisten erschrocken, wenn das Volk durch freiwillige Steuern die Staatsschulden getilgt hätte, denn damit wäre dann der größte Grund zur Verfolgung der konservativen Opposition und deren Führer beseitiget worden.

Um das Volk von vorneherein mit Widerwillen zu erfüllen, hob man gleichzeitig 3 Klöster auf, die miteinander dem Staate über 3 Millionen einbrachten. Da fragte sich der Landmann in seiner Einfalt, warum spricht die Regierung noch unsere Börse an, wenn sie doch die Klöster nicht schont, sondern durch deren Beraubung schon 1 Million mehr einnimmt, als die ganze Staatsschuld beträgt?

Eine bedeutende Subskription des Altkanzlers Werro weigerte sich der Staatsrath anzunehmen, weil ihr die Bedingung einer Amnestie voranstand. Der Pfarrer zu Belfaux, welcher aus gutem Willen in seiner Pfarrei eine Subskription eröffnen wollte, wurde hiefür mit Gefängniß bestraft, offenbar deßhalb, weil man befürchtete, daß eine Bethätigung der Priester und Führer des

*) Vollziehungsbeschluß vom 11. Hornung 1848.

**) Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung vom 12. Oktober 1848.

***) Dekret vom 30. und 31. März. 1848.

Volkes die große Summe wirklich erstellen und damit einen weitern Verfolgungsgrund beseitigen würde.

Und doch brachte die freiwillige Steuer des ackerbautreibenden und kaum 100,000 Seelen zählenden Volkes, das zu jeglichem Mißtrauen aufgereizt, seit Jahren heimgesucht, durch lange militärische Okkupation erschöpft war, ein Ergebniß von mehr als 400,000 Frkn. hervor. *)

Der versammelte Große Rath vernahm im Monat Mai 1848 dieses Resultat. Vernünftige Männer zweifelten nicht daran, daß diese Behörde die angebotene Steuer annehmen, und den Ueberschuß der Kosten durch sukzessive auf billige Weise über das Land vertheilte Auflagen zu decken suchen werde.

Aber ihre Erwartung wurde furchtbar getäuscht! Auf diesem Wege hätte ja Versöhnung und Beruhigung folgen, hätte die konservative Partei aber auch freies Dasein erlangen müssen. Das durfte nicht sein, das schien der „herrschenden Minderheit" zu gefährlich.

Der Große Rath verwarf die freiwillige Steuer, die versöhnende Großmuth des braven Volkes. **) Und erließ am 20. Mai das berüchtigte Amnestiedekret, das an Härte, an Verfassungs- und Gesetzesverletzung alle vorhergehenden übertraf. ***)

Die Kontribution von 1,600,000 Frkn. wird darin festgehalten, die Zahl der Zahlungspflichtigen auf 214 Bürger und 139 Gemeinden festgesezt. Sechs Bürger werden auf 6 Jahre des Landes verwiesen und eine große Menge Bürger im Aktivbürgerrechte eingestellt. Alles dieses beschließt der Große Rath — ohne Verhör, ohne gerichtlichen Untersuch, ohne Urtheil — ohne Schuld der Bestraften.

Und dieses Spoliationsdekret trägt an der Stirne den höhnenden Namen „Amnestie", weil es sonstigen politischen Vergehen 2c. Verzeihung bot.

Schon bei dem ersten „Amnestiedekret" vom Dez. 1847 berichteten die eidgenössischen Repräsentanten nach Bern: †) „Wir glaubten dem Großen Rathe in einer Zuschrift vom 3. Jänner die Bemerkung machen zu müssen, daß er inkompetent sei, willkührliche Strafen gegen Angeklagte zu bestimmen, welche weder verhört, noch

*) Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung vom 12. Okt. 1848.

**) Die Subskription kam fast ausschließlich von Konservativen.

***) Amnestiedekret vom 20. Mai 1848.

†) Bericht vom 6. Jänner 1848 an die Tagsatzung.

verurtheilt seien und denen kein offener Refurs an die Gerichte gestattet sei. Es schien uns ein unheilvoller Vorsatz zu sein, welcher sich in der Eidgenossenschaft geltend machen würde, wenn eine gesetzgebende Behörde die vorhergehende mit solchen Erpressungen und Kontributionen belegen, zugleich Anklägerin und Richterin sein und so in die Befugnisse der richterlichen Gewalt eingreifen könnte." Auf das Dekret vom 20. Jänner schrieben die Repräsentanten an die Tagsatzung: *) „Ohne näher zu untersuchen, welchen Einfluß es auf die Geschicke des Kantons und auf die öffentliche Meinung haben kann, beschränken wir uns zu sagen, daß es nicht nach unsern Ansichten und Wünschen abgefaßt wurde und daß dessen Verantwortlichkeit uns nicht aufgebürdet werden kann."

Was hätten die Repräsentanten, wären sie nicht in der Zwischenzeit, um Mitte März 1848, sammt den Okkupationstruppen von ihrer Mission entlassen worden, über das Amnestiedekret vom 20. Mai sagen müssen?

Die gleichen eidgenössischen Repräsentanten hatten aber am 17. Nov. der provisorischen Regierung das Lob gespendet, „daß all' ihre Handlungen „einen Geist der Klugheit" an sich tragen, welcher für die Zukunft viel Gutes hoffen läßt." **)

Von den eidgenössischen Repräsentanten im Namen der Tagsatzung anerkannt, geschüzt und getragen, hatte der freiburgische „Theaterklubb" am 15. Nov. 1847 seinen Zerstörungsgang angetreten ***) und konsequent fortgesezt. Mochten die eidgenössischen Repräsentanten später vor den Folgen selbst zurückschrecken — das Wasser, welches sie selbst in die Rinne geschüttet, mußte abfließen! Die Bitterkeit desselben dürften ihre Vollmachtgeber noch einmal zu kosten bekommen, weil jedes Unrecht seinen Stachel aufbewahrt.

§. 238. Die Spoliation.

Das Dekret vom 20. Mai verstößt sich nicht nur gegen alle Rechtsbegriffe, sondern auch gegen die positiven Gesetze und die Verfassung des Kantons Freiburg. Wir werden später den Wortlaut derselben sprechen lassen.

Schon die Prüfung des Verzeichnisses der Zahlungspflichtigen zeigt, wie namenlos ungerecht das Verfahren der Regierung war.

*) Bericht vom 24. Jänner 1848. Tagsatzungsabschied 1848.
**) Bericht der Repräsentanten vom 17. Nov. 1847.
***) Anklagebeschluße der „Generalversammlung" vom 15. Nov.

Viele Bürger werden mit Summen gestraft, welche ihr Vermögen weit übersteigen; diese sollten ruinirt und doch insolvent bleiben. Andere werden fast ihrer ganzen Habe beraubt; eine große Zahl muß so viel bezahlen, daß ihre ökonomischen Zustände erschüttert werden. Selbst die Gemeinden, die ohnehin mit Armen und andern Kosten beladen sind, können mit schwerer Noth dem Dekrete genügen.

Die Familie Maillardoz von Rue, die 80jährige Mutter mit inbegriffen, wird für das ungeheure Kapital von 200,000 Frkn. belastet. Die Mutter Maillardoz ist 72 Jahre alt. Ihre Familie besteht aus 5 Kindern, wovon zwei Töchtern; eine derselben, Frau Weck, ist vor vielen Jahren gestorben und ist jezt in ihren Kindern mit 40,000 Frkn. bestraft. Ein anderes Mitglied der Familie, Ludwig Maillardoz, ist seit mehrern Jahren landesabwesend, er focht rühmlich bei Vizenza mit und erhielt bei der Vertheidigung der Unabhängigkeit Italiens eine schwere Wunde, — während die Regierung in Freiburg ihm eine Kontribution von 40,000 Frkn. auferlegt und ihn auf 10 Jahre im Aktivbürgerrecht einstellt. *) Franz Weck, Vater von 11 Kindern, wird mit seiner Gemahlin um einen Beitrag von 182,000 Frkn. gestraft und darüberhin auf 6 Jahre in die Verbannung geschickt.

Peter Roggo von Pontels, ein einfacher, redlicher Bauer, Familienvater, besizt noch nichts, weil seine Eltern noch leben; sein Erbtheil dürfte einst auf 8 — 9000 Frkn. kommen; man verurtheilt ihn in der Zeitfrist von 5 Jahren 10,000 Frkn. zu bezahlen. **)

Eine Wittwe Gottrau, der Politik gänzlich fremd, im Besitze eines Vermögens von höchstens 15,000 Frkn. sieht sich für eine Kontribution von 40,000 Frkn. angelegt. Es bleibt ihr zum Leben nur noch die Nutznießung der Güter ihres verstorbenen Mannes übrig. ***)

Das Verzeichniß trägt auch mehrere Erbschafts- oder Personal-Genossenschaften, welche Weiber und Greise befassen.

Man sieht darauf, als Mitschuldige an dem s. g. Hochverrath — ungefähr 40 Personen des weiblichen Geschlechts eingetragen, unter andern eine Jungfer Agatha von Praroman, welche seit mehr als 5 Jahren im Auslande wohnt. †)

---

*) Amnestiedekret vom 20. Mai 1848. S. 6.

**) Amnestiedekret. S. 7.

***) Amnestiedekret. S. 9. Beschwerdeschrift an die Tagsatzung vom 12. Oktober 1848. S. 22.

†) Amnestiedekret. S. 18.

Endlich findet man einen Abgeordneten aus Murten, Presset, verzeichnet, der im Großen Rathe gegen den Sonderbund rc. gestimmt hatte; man findet zwei Offiziere des Bezirks Murten, Presset und Faßnacht, die sich im Nov. 1847 nicht unter die Regierungstruppen gestellt und sich geweigert hatten, gegen den „Zwölferbund“ zu ziehen, während eine große Zahl von Abgeordneten, welche für das Dekret vom 20. Mai stimmten, in der Armee des „Sondersbundes“ sich befand!

Das größte Verbrechen war: „reich oder konservativ zu sein.“ Die Solidarität sollte wo möglich Alle ruiniren. Die Zinse der verlangten 1,60000 Frkn. à 5 Prozent begonnen schon mit dem Monat März zu laufen an, während das Dekret am 20. Mai erlassen wurde. Die Entrichtung der ersten 320,000 Frkn. war auf 7 Wochen angesezt. *)

Wie die Bundesbehörde diese und andere noch wichtigere Beschwerden über offenbare Verletzung der Verfassung, der Gesetze und sogar der neuen Bundesverfassung behandelt, wollen wir später nachweisen!

§. 289. Eingriffe in die kirchlichen Rechte und Freiheiten.

Sobald die Kapitulation mit General Dufour abgeschlossen war, hatte Bischof Marilley sich auf alle Weise bestrebt, die Gemüther zu besänftigen und ruhig seine kirchlichen Funktionen fortgesezt. Er suchte von seiner Seite jeden Anlaß zu vermeiden, der die neuen Regenten auf ungerechte Eingriffe in die kirchlichen Rechte und Freiheiten verleiten konnte. Der begonnene politische Sturmschritt aber sezte den Fuß alsbald auch zerstörend in's kirchliche Gebiet nieder.

Die ersten Kränkungen erlitten mehrere Priester und Pfarrer, die eines tadelnden Wortes wegen, ohne Zustimmung oder Einverständniß des Bischofes, eingekerkert, entsezt und bestraft wurden. **)

Es folgte die Ausweisung der Jesuiten. Unter dem Vorwand von „Affiliirten“ wurden noch 4 andere Orden aufgehoben und deren Güter als Staatsgut erklärt. **)

Die ersten Amnestiedekrete ***) endlich hoben nebst den schon erwähnten Belastungen vorerst das reichste Kloster Part-Dieu auf, dessen

*) Beschwerdeschrift an die Bundesbehörde vom 12. Okt. 1848. S. 23.

**) Bericht der provisorischen Regierung an den Großen Rath vom 27. November 1847.

***) Amnestiedekret vom Dez. rc.

Vermögen, bei $2\frac{1}{2}$ Millionen Frkn., als Staatsgut zu Handen gezogen wurde. Eine außerordentliche Summe von 460,000 Frkn. wurde dem Haupte der Diözese sowie den religiösen Korporationen in folgender Vertheilung auferlegt: „dem Bischof 20,000 Frkn., dem Mannskloster zu Altenriff 400,000 Frkn., dem Frauenkloster am Bisenberg in Freiburg 20,000 Frkn., den Urselinern in Freiburg 2000 Frkn., den Dominikanern in Stäffis 4000 Frkn., dem Frauenkloster zur Visitation in Freiburg 5000 Frkn., dem Nonnenkloster in der magern Au in Freiburg 2000 Frkn., dem Nonnenkloster der Gottestöchter bei Romont 2000 Frkn., den Augustinervätern in Freiburg 2000 Frkn., den Franziskanervätern in Freiburg 1000 Frkn. *)

Alle Güter der Klostergeistlichkeit und des Bischofs wurden sofort unter die direkte Aufsicht des Staates; alle Güter der Weltgeistlichkeit unter bürgerliche Verwaltung in den Händen der Gemeinden und unter die Aufsicht des Staates gestellt ꝛc.

Diese fortschreitenden Uebergriffe in die Rechte der Kirche veranlaßten den Bischof von Freiburg unter'm 4. Jänner eine ernste aber würdige Beschwerde **) an den Großen Rath zu richten, worin er der obersten Behörde vorstellte, daß sie ohne Einverständniß mit den kirchlichen Behörden und dem hl. Stuhle nicht willkührlich über Institutionen, Güter und Rechte der Kirche verfügen, dieselben verkümmern und aufheben könne, ohne in den Kirchenbann zu fallen, der über solche Handlungen jederzeit ausgesprochen sei.

„Was uns betrift“, schrieb der Bischof, „werden wir keineswegs die Opfer verweigern, welche man uns auflegen könnte; wenn nur die Rechte der Kirche und ihre Institutionen gesichert sind, liegt uns wenig am Uebrigen. Das bescheidenste Obdach wird uns genügen, so lange es uns gestattet ist, die Diözese frei zu verwalten.“ ꝛc.

„Wir verlangen daher:

1) „Daß unsere religiösen Institute geachtet und nichts gegen ihre Rechte unternommen werde.

2) „Daß der bischöflichen Gewalt in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten keine Hindernisse in den Weg gelegt und dem Klerus die freie Verwaltung seiner Güter gelassen werden.

---

*) Amnestiedekrete vom Dez. 1847 und Jänner 1848.

**) Zuschrift des Bischofs an den Großen Rath vom 4. Jänner 1848.

3) „Endlich daß das Prinzip bei der Revision der Verfassung Beachtung finde, wornach das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nicht anderst als in Uebereinstimmung mit dem Bischof für Das, was in der Kompetenz der bischöflichen Gewalt liegt und mit dem hl. Stuhl darüber, wo die Autorität des Bischofs nicht hinreicht, geregelt werde."

Diese Zuschrift des Bischofs hatte keinen andern Erfolg, als daß die leidenschaftlichste Debatte im Großen Rathe ihr entgegen trat. Die abweichende Antwort der Regierung selbst zeichnete sich durch eine rohe, ungeziemende Sprache aus. Kein Wunder, daß die Regierung so barsch verfuhr; denn die Repräsentanten berichteten in Folge der bischöflichen Beschwerde selbst nach Bern: „Dieser aufwieglerische Prälat, eine der Haupttriebfedern des Krieges sucht durch alle Mittel den Fanatismus des Volkes aufzureitzen; er bereitet der Regierung und vielleicht der Eidgenossenschaft große Schwierigkeiten." *)

Die nachsichtslos erfolgte Säkularisation der Gotteshäuser gab indeß zu einer neuen militärischen Okkupation Anlaß. Es lief das Gerücht herum, die Murtner, welchen das Verfahren der Regierung gegen die Klöster noch zu wenig scharf war, werden selbst gegen die Klöster aufbrechen. Auf diese — vielleicht ungegründete Nachricht — bewaffneten sich einige Gemeinden, um die bedrohten Klöster zu beschützen. Die Regierung sah die Erhebung für eine Empörung an und forderte eidgenössische Intervention. Ein bernerisches und ein waadtländisches Bataillon und einige Kompagnien von Murten besezten die widerspenstigen Gemeinden.

Chorherr und Dekan Aebi wurde zu 15,000 Frkn. und zu 6jähriger Verbannung verurtheilt. Dem Kaplan von St. Denis wurde befohlen, sich 6 Stunden weit von diesem Gränzorte zu entfernen, viele andere Priester büßten den ihrem Bischof geleisteten Gehorsam mit Gefängniß, Entsetzung und Geldstrafen.

§. 290. Die Verfolgung und Wegschleppung des Bischofs Marilley.

Inzwischen wurde die neue Verfassung den 4. März 1848 promulgirt. Der §. 99 derselben lautet: „Die gegenwärtige Verfassung tritt von ihrer Verkündung an in Kraft." **) Sie wurde dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt.

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 6. Jänner 1848.

**) Schluß und Uebergangsbestimmungen der Verfassung des Kantons Freiburg.

Ueber die Güter des Bisthums, der Weltgeistlichkeit und der Klöster schlug der Staat seine Verwaltung, zog die Kollaturen an sich, verfügte ausschließlich über den Unterricht, und beschränkte manches Recht, manche Freiheit der Kirche. *) Hätte das Volk frei über die Verfassung abstimmen können, das Schicksal derselben wäre bald entschieden gewesen.

Und doch sollte das Volk eine Verfassung beschwören, die ihm nie vorgelegt worden. Wer den Eid nicht leistete, blieb von allen Wahlen ausgeschlossen, seiner bürgerlichen Freiheit beraubt. Vorab wurde die Eidesleistung von den neugewählten Gemeinderäthen abgefordert. Da sandte Bischof Marilley ein Kreisschreiben über die Heiligkeit, die Bedingnisse und Wirkungen des Eides an die Pfarrer, mit dem Befehl, dasselbe Sonntags den 24. Sept. von der Kanzel zu verlesen. **)

Die Bezirksammänner verboten, aus Auftrag der Regierung, die Verlesung. Aber die Pfarrer glaubten in reinkirchlichen Dingen dem Bischof gehorchen zu sollen und nur an wenigen Orten unterblieb die Verlesung.

Es entstand indeß zwischen Regierung und Bischof eine lebhafte Korrespondenz, worin die Regierung sich so weit vergaß, den ehrwürdigen Prälaten einen „Verbrecher ohne Gewissensbisse und ohne Scham", einen Intriganten, einen Ehrgeizigen, einen Aufwiegler, einen ehrlosen Priester, einen Feind des Evangeliums und des göttlichen Gesetzes zu nennen. ***)

„Wenn der Bischof auf seinem Vorhaben beharre", schrieb der Staatsrath, „so werden wir unsere Zuflucht zu eidgenössischen Truppen nehmen. Der Vorort ist von dem, was in unserm Kanton vorgeht, in Kenntniß gesezt und auf das erste Signal wird unser Kanton mit Truppen überschwemmt sein. Wehe dann Jenen, welche dieses Unglück verursacht haben. Auf Sie allein werden alle Folgen fallen." rc. †)

Der Bischof verwahrte mit apostolischer Freimüthigkeit die Rechte des Bisthums und der Kirche. „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. — Wir werden Ihren Schlägen nur die Waffen der Geduld und Verzeihung entgegensetzen." ††)

---

*) Staatsverfassung. Verschiedene Verfügungen §. 83 — 93 rc.

**) Bischöfliches Kreisschreiben vom 18. Sept. 1848. Schweizerische Kirchenzeitung. Solothurn. Nro. 2. 1848.

***) Schreiben der Regierung vom 25. Sept. 1848.

†) Ultimatum des Staatsraths an den Bischof vom 22. Sept. 1848.

††) Antwort des Bischofs vom 23. Sept. 1848.

Die würdige, unerschütterliche Haltung des Bischofs brachte die Regierung zu rasender Erbitterung. Unter den schamlosesten Schimpfworten drohten sie „den Schleier zu zerreißen, in den er die Diözese zu verhüllen suche.“ „Die 5 Kantone, welche das Bisthum bilden, haben sich schon in dieser Rücksicht verständiget und die **Eidgenossenschaft ist bereit**, uns im Falle der Noth beizustehen.“ *)

Weder Drohungen noch Versprechungen beugten den kirchenrechtlichen Sinn des Bischofs; wie ein Erzbischof von Köln empfing er den Leidenskelch aus der Hand der Despoten. Die Regierung kannte keine Gränzen mehr. Sie erließ ein Ultimatum, worin sie forderte, der Bischof soll sich der Verfassung und den Gesetzen des Kantons unbedingt unterwerfen und den Geistlichen befehlen, sich in ihren amtlichen und Privathandlungen darnach zu richten; er solle ferner alle Erlasse dem Plazet der Regierung unterstellen. Es wurde ihm zur Erklärung als Termin der 23. Okt. anberaumt. Der Bischof wollte und durfte die Rechte der Kirche nicht preis geben. Er wurde daher Abends, den 25. Okt., als bereits Waadtländer Truppen in Freiburg eingerückt waren, verhaftet, mit einer Bedeckung von Dragonern nach Peterlingen, von da nach Milden und Lausanne abgeführt. In lezter Stadt wollte ihm der fanatische Pöbel das Schicksal Latours bereiten und schrie wiederholt: „An die Laterne, an die Laterne“! Mit Mühe konnte Druey die wüthenden Rotten beschwichtigen.

Von Lausanne wurde der Bischof auf das Schloß Chillon gebracht und dort bewacht. —

Die ungerechte Behandlung des Bischofs war das Signal zu einem allgemeinen Aufstande. Wären der Regierung — nicht wie auf einen Wink — eine Masse eidgenössischer Bajonette zu Gebote gestanden, sie würde dann wohl erfahren haben, ob sie im Namen der Mehrheit regiere. — **) Die Erhebung gegen das „gottlose Regiment“, wie das Volk sich ausdrückte, sollte in der Nacht vom 23. auf den 24. Okt. geschehen. Als aber das Gerücht aufging, die Regierung habe den Plan entdeckt, sandten die Anführer Stafetten aus, um den Aufstand einstweilen abzusagen. Es war zu spät. Die entferntern Bezirke waren schon im Anmarsche, als der

*) Schreiben des Staatsraths an den Bischof vom 25. Sept. 1848.

**) Eine freie Abstimmung des Volkes würde gewiß zwei Drittel Stimmen der Bürger gegen die Regierung vereinigen.

Gegenbefehl anlangte. Sie hatten sich kaum aufgelöst, als die Berner und Waadtländer Bataillone, die schon bereit standen, „den Kanton überschwemmten." *)

Ihr Durchzug ließ überall Spuren rachsüchtiger Verheerung und Plünderung zurück. Auf Verordnung des Staatsraths wurden die Truppen ausschließlich bei den Konservativen einquartirt.

Die Verhaftungen begannen. Da die Staatsgefängnisse bald überfüllt waren, mußte das Augustinerkloster seine Räumlichkeiten hergeben. Nach einer mehr als einem Monat andauernden Einkerkerung wurden die Gefangenen ohne Urtheil freigelassen, ihnen jedoch ohne gerichtliches Urtheil die Gefängnißkosten überbunden. Mehrere waren nie in's Verhör gekommen. Bei allen Konservativen wurden die Häuser durchsucht und jegliche Waffe weggenommen.

Die Schuld des Aufstandes versuchte man vorzüglich auf den Bischof und den Klerus zu wälzen, freilich ohne Untersuch, ohne Beweis, ohne alles Recht. Doch hatte man einen Anlaß gefunden, gegen die Geistlichen die gehäßigste Verfolgung anzuheben.

§. 291. Die Konferenzbeschlüsse der 5 Diözesanstände.

Auf den 30. Okt. traten die Abgeordneten der 5 Diözesanstände, **Freiburg**, **Bern**, **Waadt**, **Genf** und **Neuenburg** in der Stadt Freiburg zusammen, um die Maßnahmen gegen den Bischof zu berathen, dessen einziges Verbrechen war, daß er treu und pflichtgemäß, und fest für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche und seines Bisthums einstand.

Die Absichten dieser Konferenz drückte die offizielle „Bernerzeitung" offen dahin aus: „Man muß mit dem Pfaffenthum (in Freiburg) radikal aufräumen, sollten auch einige Kirchen ein halbes Jahr leer stehen müssen." **)

So handelten Männer, die in den Proklamationen die Verheissung gemacht: „Die Eidgenossenschaft will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung der Kantonalsouveränetäten, keine Verletzung eurer **Rechte** und **Freiheiten**, keine Gefährdung eurer Religion." 2c. ***)

„Es wird Licht werden in diesem Kanton, aber für seine Feinde wird es der Blitz sein, der den Donnerkeil begleitet", mit

*) Die Drohung der Regierung vom 22. Sept. war somit erfüllt.

**) Bernerzeitung 1848.

***) Proklamation der 12 Stände an die 7 katholischen Kantone vom 18. Oktober 1847.

diesen Worten hatte der Staatsrath von Freiburg unter'm 25. Sept. den rohen „Despotenbrief" *) an den Bischof geendet. — Wir haben den Blitz gesehen und den Donner gehört. —

Den 10. Dez. erhielt Bischof Marilley im Schlosse Chillon von dem protestantischen Staatsrathspräsidenten Delarageaz von Waadt die Beschlüsse der Konferenz in folgender Fassung:

1) „Stephan Marilley wird in der Diözese, genannt Lausanne und Genf, keine bischöfliche Funktionen mehr ausüben.

2) „Der Aufenthalt in den Kantonen, über die sich obgenannte Diözese erstreckt, ist ihm untersagt.

3) „Der Staatsrath des Kantons Freiburg wird für die provisorische Administration der Diözese nöthigenfalls die geeigneten Maßregeln treffen. Er wird überdieß die vorläufigen Arbeiten zur Reorganisation des Bisthums besorgen.

Diesen Beschlüssen war die Anfrage beigefügt, „was für ein Land er zum Aufenthalte wählen werde", da er die Diözese zu verlassen habe. **)

Mit solchem Anstande wird ein katholischer Bischof aus seiner Diözese vertrieben, und gegen die Protestation des hl. Vaters, des Oberhauptes der katholischen Kirche — ***) seiner bischöflichen Funktionen entsezt!! — Katholiken, nehmt euch die „eidgenössische Pazifikation" zu Herzen, unterdrücket eiteln Schmerz, vertrauet dem hohen Schutze für die Freiheiten und Rechte eurer Religion. Werfet Euch unbedingt in die „bundesbrüderlichen Arme", Heloten bedürfen nicht mehr.

Wie die oberste Bundesbehörde — sich bei der Sache betheiliget, werden wir später zeigen.

Der Prälat ertheilte am gleichen Tage, den 10. Dez., aus dem Gefängnisse des Schlosses Chillon folgende Antwort an den Staatsrathspräsidenten Delarageaz von Waadt:

Tit. „Man hat mich gefangen genommen, deportirt, eingekerkert, und ich bin hier seit beinahe 7 Wochen ein Gefangener, ohne daß man mich verhört hat, ohne Untersuchung, ohne gerichtliches Urtheil. Ich hielt um Untersuchung und Urtheil an, dieser Akt der Gerechtigkeit wurde mir jedoch abgeschlagen. Man will mich nun aus meinem Vaterlande und aus meiner Diözese

*) Schreiben des Staatsraths vom 25. Sept. 1848.

**) Zuschrift vom 9. Dez. 1848.

***) Breve Papst Pius IX.

verbannen, entgegen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den eidgenössischen und konstitutionellen Garantien, welche die Freiheit der Bürger beschützen, ohne Rücksicht auf die Begriffe und Garantien der religiösen Freiheit. Ich werde bis an's Ende der Gewalt weichen, protestirend, und indem ich von neuem wieder protestire, als Schweizerbürger, als Katholik und als Bischof dieser Diözese, gegen die Verletzung meiner Rechte.

„Da ich nicht frei bin, so kann ich auch nichts bestimmen in Bezug auf den Zufluchtsort, den ich mir wählen werde. Ich werde mich folglich an jene Gränze der Diözese führen lassen, die man zu bestimmen für gut finden wird. Auf je kürzerm Wege ich dahin gelangen werde, desto lieber wird es mir sein.

„Genehmigen Sie, Herr Rath, die Versicherung meiner Achtung."

† Stephan Marilley,
Bischof der Diözese Genf und Lausanne.

Zwei Tage nachher, am 12. gegen 7 Uhr Abends, kündete der Aufseher der Gefängnisse von Chillon, im Namen des Präfekten von Vivis, dem Gefangenen an, daß man Morgens um 2 Uhr ihn in einer Kutsche abholen und außer das Territorium der 5 Kantone führen werde, ohne ihm jedoch zu sagen gegen welche Gränze hin es gehe. Um 2 Uhr Morgens erschien im Schlosse von Chillon der Präfekt von Vivis in Begleitung eines Landjägers, um den Prälaten abzuholen und begleitete ihn sofort an die französische Gränze, in die Pfarrei Divonne.

Die Protestation des Bischofes blieb unbeachtet, die weitern Beschlüsse der Konferenz über die Stellung der 5 Stände gegenüber dem Bischofe sind „offenbar noch schlimmer als die gebrandmarkten und von der Kirche verdammten Artikel der Badenerkonferenz." *)

Ein Bischof sollte überhaupt so viel Recht besitzen als ein Aufrührer, Mörder und Räuber. All' diesen Verbrechern gestattet man Untersuchung, Vertheidigung und gerichtliches Urtheil. Dem Bischofe Marilley — Bürger von Freiburg, wurden diese bürgerlichen Rechte versagt. Schuldlos, weil weder verhört noch verurtheilt — wird er seiner Heerde entrissen und aus der Diözese, aus dem Vaterlande verbannt. Und doch gewährleistet die neue Staatsverfassung von Freiburg „die Ausübung der christkatholischen apostolisch-römischen Religion", sie „gewährleistet die persönliche Freiheit", sie bestimmt: „das Hausrecht ist unverletzlich. Alle Bür-

*) Worte des „Beobachters von Genf." Zeitung 1848.

ger sind vor dem Gesetze gleich. **Es darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden.**" rc. *) Die neue Bundesverfassung selbst garantirt die Rechte und **Freiheiten** der Bürger nach den Bestimmungen der Kantonalverfassungen, und gewährleistet die freie **Religionsausübung der anerkannten christlichen Konfessionen.**"

Inzwischen hatten die Wahlen für die Gemeinderäthe stattgefunden; alle gewählten Konservativen weigerten sich — ohne Vorbehalt der Rechte der Kirche, den geforderten Eid auf die Verfassung zu leisten. Sie wurden zu 50 Frkn. Strafe verurtheilt. Die Regierung stellte neue Wahlen an, bis sie ihre Kandidaten durchsezte. Die neue eidgenössische **Bundesverfassung** wurde in dem **einzigen** Kanton Freiburg ebensowenig als die Kantonsverfassung der Genehmigung des Volkes vorgelegt. **) Und doch sezte ein Dekret fest, daß alle Diejenigen, welche später an den Wahlen in den **Nationalrath** theilnehmen wollten, **beiden** Verfassungen vorerst den Eid der Treue leisten mußten.

Da diese Verfügung zum erwünschten Zwecke führte, wurde sie auf **alle** Wahlen ausgedehnt. So kam es, daß bei den Wahlen in's eidgenössische Schwurgericht sich in einem ganzen freiburgischen Bezirke nur 26 **Wahlmänner** einstellten, die dann, wie begreiflich, beinahe die Hälfte zu Schwurrichtern zu wählen hatten.

B. Die Vorgänge in Zug.

§. 292. Die offizielle Anerkennung der alten zugerischen Behörden.

Schon die geographische Lage des Kantons, dann die seit jeher zu einer vermittelnden, friedlichen Richtung hingeneigte Politik der Regierung und endlich die Umtriebe der Radikalen veranlaßten den Landrath am 22. Nov. zum Abschluß einer Kapitulation. Sowie die s. g. freisinnige Partei in Zug, wenn auch gering, durch ihre Dreistigkeit der Regierung manche Verlegenheit zubereiten wußte, so beabsichteten sie nach der Besetzung des Kantons noch viel thätiger, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel — eine durchgreifende politische Veränderung herbeizuführen. Anfänglich jedoch ohne selbsteigene Thatkraft und ohne erforderli-

*) Staatsverfassung vom 4. März 1848. §§. 2, 3, 4, 5 und 6. rc.

**) Wir werden später auf diesen Höhepunkt demokratischer Freiheit zurückkommen.

chen Muth, wagte sie erst, angeregt durch die Stimmulutionen der eidgenössischen Repräsentanten und gesichert durch die bewaffnete Macht, die längst beabsichtigten Plane in das Leben zu fördern.

Die rechtmäßige Regierung ließ sich indeß nicht verleiten, von ihrer rechtlichen Stellung abzugehen.

Montag, den 22. Nov., Abends bezeichnete die Regierungskommission die Vizestatthalter Keiser im Hof und Präsident Bucher, um in Begleit der Standesfarbe die eidgenössischen Truppen zu empfangen. Dieselben entledigten sich ihres Auftrages gegenüber dem einziehenden Divisionskommandanten Gmür, der sich nach kurzem Aufenthalt weiter nach Cham begab. *)

Vorher um 5 Uhr entspann sich ein kleiner Straßentumult, weßwegen sich die Regierungskommission zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung um so mehr zur sofortigen Aufstellung einer freiwilligen Bürgerwache veranlaßt sah, weil sich nach der Annahme der Kapitulation alle Truppenkorps des Kantons eilig aufgelöst hatten. Die Bürgerwache, an die 30 Mann stark, blieb beim Zollhause unter dem Gewehr, bis sie durch die eidgenössischen Truppen abgelöst wurde. Weder an demselben Abend, noch am darauf folgenden Vormittag, bis wohin die Regierungskommission in Permanenz verblieb, meldete sich ein Truppenkommando.

Der erste Erlaß des Truppenchefs an den Landammann und die Kantonalbehörden fand den 23. Nov. statt. Inzwischen wurden ununterbrochen alle eidgenössischen Zuschriften und Aktenstücke vom Vorort, vom eidgenössischen Kriegsrathe, von den Truppenchefs und dem Brigadekommandanten an „Landammann und Rath" des Kantons Zug adressirt, was um so mehr zur Voraussetzung einer fortgesezten Anerkennung derselben berechtigte, weil auch beim Abschluß der Kapitulation der General Dufour der zugerischen Deputation den bestimmten Wunsch äußerte, „daß die Regierung in ihrer Stellung und fortgesezten Wirksamkeit verbleiben möge, und daß durch Genehmigung des Vertrages die eidgenössische Besetzung des Kantons nur eine kurze vorübergehende sein werde." Diese Ansichten mußten noch durch den Umstand vermehrt werden, weil dem Altlandammann F. X. Keiser, der sich auf Anordnung des Brigadiers den 24. Nov. Nachmittags

*) Neue Zugerzeitung 1849.

mit der Standesfarbe nach Walchwyl begeben mußte, in der Stadt sowohl, als außer derselben alle militärischen Ehren erwiesen wurden. Auch mit dem Landammann verblieb das Kommando in unausgesetztem Verkehr.

§. 293. Die Proklamation des Landraths und die Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten.

Den 23. Nov. befahl der eidgenössische Brigadier Bernold die Beschlagnahme und Vernichtung der am 22. vom Landrath an das Volk erlassenen Proklamation. Die eidgenössischen Repräsentanten nannten noch 3 Monate später diese Proklamation eine im „hinterlistigen Style" *) abgefaßte.

Der Landrath beabsichtigte, „wenn auch treu seinen bis anhin beobachteten politischen Grundsätzen" — **) dem Volke die Beweggründe mitzutheilen, worin er dem Schutzbündniß entsagte, und einen Kapitulationsvertrag abschloß.

Den 25. Nov. Abends trafen die eidgenössischen Repräsentanten, Großrathspräsident Hoffmann von St. Gallen und Statthalter Dr. Hegetschweiler von Rifferschwil, in Zug ein und nahmen ihr Absteigequartier im Hirschen.

Den 26. verbreiteten sie eine Bekanntmachung an das Volk von Zug, worin sie ihre Sendung von der Tagsatzung, zur „baldigsten Herstellung gesetzlicher Zustände" und zur Leitung der Besetzung des Landes kund gaben, um „zugleich das Walten von Ruhe und Ordnung in demselben bestens zu verbürgen."

Der Landammann, in der Ungewißheit, ob die eidgenössischen Repräsentanten wie üblich ihre Ankunft offiziell anzeigen würden, zögerte, gegen dieselben einen ersten Schritt zu thun, oder eine Behörde einzuberufen. So blieb man einige Tage in gegenseitig beobachtender Stellung, während dem es kundbar wurde, daß sich Hoffmann nach Bern begeben habe.

Den 29. versammelte sich die Regierungskommission und beschloß, den Kantonsrath auf den folgenden Morgen einzuberufen, um demselben nebst andern Vorschlägen ihre Auflösung zu beantragen.

Am gleichen Tage schrieb in Abwesenheit des ersten, der zweite Repräsentant, Dr. Hegetschweiler, an die eidgenössische Tagsatzung:

---

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 31. Jänner.

**) Vielleicht galt dieses Bekenntniß den Repräsentanten eine Hinterlist.

„Seit der Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten in Zug hat sich in den Verhältnissen des Kantons noch nicht das Geringste geändert, da einerseits die eidgenössischen Repräsentanten sich nicht völlig in der Stellung glaubten, Demonstrationen gegen die fortbestehende Regierung zu beginnen, anderseits die eidgenössische Partei im Kanton, trotz vielfacher Ermuthigung, zu viel Bedenken trug, von sich aus die Initiative zu ergreifen und den günstigen Zeitpunkt möglichst schnell zu benutzen." (Welche Sprache!)

„Die Kantonsregierung, anfänglich ziemlich eingeschüchtert, scheint vom ersten Schreck sich wieder etwas zu erholen, und fährt in ihren Verrichtungen fort." *)

Der Kantonsrath, der sich am 30. Nov. versammelte, entsprach nach Schilderung der bisherigen Ereignisse dem Verlangen der Regierungskommission und ertheilte ihr einstimmig die gewünschte Entlassung von ihren bisherigen Verrichtungen. Sodann beschloß derselbe den Landrath beförderlich einzuberufen, um sich über die Lage des Landes und der hierauf bezüglich nothwendig werdenden Schlußnahmen zu berathen und um Absendung der Gesandtschaft nach Bern zu beantragen. Bei diesem Anlasse äusserte sich Landammann Hegglin: er hoffe nicht, daß sich die liberale Partei in Mißkennung ihrer gegenwärtigen Stellung das Brandmal der Revolution auf die Stirne prägen werde. Während der Sitzung erkundigte sich ein Offizier wiederholt über die Zeit des Schlusses des Kantonsrathes, indem noch mehrere laufende Geschäfte abgethan wurden.

§. 294. Die Unterhandlung der eidgenössischen Repräsentanten mit Landammann Bossard. Verbot, den Landrath zu versammeln.

Während diesen Vorgängen blieb das Revolutionshäuflein nicht unthätig. Da aber ein Machtgebot der Eidgenossenschaft und der eidgenössischen Repräsentanten für eine offene Beseitigung der fortbestehenden Kantonalbehörden und der garantirten Verfassung nicht in Anwendung gebracht werden konnte, so versuchte man vorerst andere Mittel. „Der eidgenössischen Partei schien der Muth allgemach kommen zu wollen. Den 28. Nov. wurde in einer zirka 30 — 40 Mann starken Versammlung der Einflußreichsten

*) Bericht der Repräsentanten vom 29. Nov. Tagsatzungsabschied 1848.

eine Kommission mit der Vollmacht ernannt, die nöthigen Schritte einzuleiten, vorerst aber noch abzuwarten, ob nicht von Seite der eidgenössischen Repräsentanten ein etwelcher Anstoß gegeben werden könnte, wodurch sie den Rücken wenigstens frei erhalten würden." *)

Dieser günstige Zeitpunkt zu „Demonstrationen gegen die fortbestehende" rechtmäßige Regierung schien nun gekommen zu sein, nur schien man noch verlegen, wie dieselben einzuleiten seien. Denn bald nach der Beendigung des Kantonsrathes erhielt Landammann Bossard eine Zuschrift von Seite der eidgenössischen Repräsentanten, die mit der titularischen Anerkennung seines amtlichen Charakters den Wunsch zu einer „konfidentiellen Unterredung" enthielt. „Wir ersuchen Sie, uns gefälligst diesen Nachmittag noch, so bald es Ihnen möglich sein wird, das Vergnügen Ihres Besuches zu gewähren." **) Der schriftlichen Zusage des Landammann Bossard folgte die Unterredung Abends halb 5 Uhr im Hirschen. Hier versuchte nun Hoffmann, unterstützt von Dr. Hegetschweiler, den Landammann Bossard zu bereden, daß die gegenwärtige Regierung freiwillig zurücktreten möchte. Die bisherige feindselige Politik, das Unglück und die Schuldenlast, welche die eingehaltene Stellung über den Kanton gebracht; das Verlangen einer großen Zahl Bürger sollten die Unhaltbarkeit der Regierung beweisen. „Unter diesen Umständen müßten die Repräsentanten ebenfalls wünschen, daß die Versammlung des Landraths unterbleibe, weil durch dessen Zusammenkunft leicht Unruhen oder anderweitige Unannehmlichkeiten entstehen könnten. ***)

Auf diese bittersüße, mit kleinlichen Drohungen untermischte Demonstration antwortete Landammann Bossard: „Er glaube, die Regierung habe stets pflichtgemäß und nach dem Auftrag der obersten Landesbehörde gehandelt. Die lezte Landesgemeinde habe mit großer Mehrheit diese Richtung festgehalten. Die Regierung habe sich weder aufgelöst, noch entfernt. Sie werde darum handeln, wie es Pflicht und Recht erheischen und das Mandat nur dem verfassungsgemäß zu versammelnden Volke zurückgeben, oder dem Gebote der Gewalt weichen.

---

*) Wörtlicher Auszug des Berichts der eidgenössischen Repräsentanten vom 29. Nov. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Schreiben vom 30. Nov.

***) Worte der eidgenössischen Repräsentanten.

„Dem Ausspruche der Gemeinden und der Landesgemeinde werde die Regierung jederzeit Folge geben, sowie den offenen Befehlen der Repräsentanten; nicht aber werde man wie in Luzern und Freiburg einem zusammengerafften Volkshaufen die Berechtigung zuerkennen, verfassungsmäßige Behörden zu beseitigen und Veränderungen an dem Grundgesetze vorzunehmen.

„Sollten auch unter dem Schutze der gegenwärtigen Gewalt ähnliche Vorgänge in hier stattfinden, so werde doch das Zuger Volk seine Rechte früher oder später wieder an sich zu bringen vermögen. Ein Umsturz der gesetzlichen Zustände würde eine Pazifikation nicht befördern.

„Die Aeußerungen der Repräsentanten scheinen zudem weder mit der Kapitulation noch mit Dufour's Zusicherung im Einklang zu stehen. Die Tagsatzung selbst habe in öffentlicher Zusage ausgesprochen, unsere Verfassung, unsere Kantonalsouveränetät, unsere politische und religiöse Unabhängigkeit solle geachtet werden. *)

„Laut dem Bundesvertrag habe man kein Recht, die zugerischen Behörden durch einen gebieterischen Ausspruch zu beseitigen; aber in Ermangelung einer solchen Befugniß müsse der Anschein bestärkt werden, daß man nur die Zuflucht zur Intrigue oder gar zur Revolution zu nehmen gedenke." rc.

Mit dieser Erklärung nahm die Unterredung des Landammann Bossard ein Ende.

Am folgenden Tage jedoch, den 1. Dez., fand eine zweite Besprechung statt. In noch bestimmtern Ausdrücken verlangte Hoffmann, daß eine Versammlung des Landrathes unterbleiben sollte, widrigenfalls man „den Zusammentritt mit wirksamern Mitteln verhindern müsse."

Landammann Bossard bezeugte sein Befremden gegen ein solches Verlangen, mit der Bemerkung, mit welchen rechtlichen Gründen man die Versammlung der obersten Landesbehörde verhindern wolle. Er gestand zwar zu, die Versammlung auf den Freitag verschieben zu wollen, aber ein Zusammentritt sei schon für den Fall unerläßlich, als der Landrath etwa freiwillig zu resigniren gedächte. Hoffmann wollte in die Weigerung nicht eingehen. Und als Bossard einen schriftlichen Abschlag verlangte, um sich wenigstens vor seinen Kommittenten zu verantworten, wollte

*) Proklamation an die 7 Stände nebst Tagsatzungsverhandlungen. Abschied. 1848.

Hoffmann auch diesen nicht geben, versprach dann aber, dieses Ansuchen zu überlegen und seinem noch abwesenden Kollegen mitzutheilen.

Am darauf folgenden Morgen früh erhielt Landammann Bossard von Hoffmann wieder folgendes Muster guten Styls: „Es wäre mir sehr angenehm, über Ihnen Bekanntes noch Ihnen einiges mitzutheilen und zu dem Zwecke Sie bei mir, je bälder je lieber, jedenfalls heute Vormittag, erwarten zu dürfen. *)

Bei dieser Unterredung wiederholte Hoffmann mit verschärften Gründen die Nothwendigkeit einer freiwilligen Resignation. Bezüglich des Landraths wurde das Frühere wiederholt. Diese Unterredung führte wieder zu keinem Resultat.

Als am gleichen Morgen, um 10 Uhr, der Landammann sich wegen der vorgerückten Zeit auf die Kanzlei begeben wollte, um die nöthigen Weisungen für Besammlung des Landraths auf den folgenden Morgen anzuordnen, so erhielt derselbe von Hoffmann die schriftliche Weisung, „daß unter obwaltenden Verhältnissen eine Besammlung des Landraths von Zug aus bekannten Gründen nicht zugegeben werden könne und daß er sich weitere geeignete Mittheilungen vorbehalte. **)

§. 295. Die Volksversammlung und die Protestation des Landammanns.

Die freisinnige Partei, die Gefahr einer längern Zögerung einsehend, wurde endlich zum Handeln herübergezogen, da eine freiwillige Resignation der Behörden nicht erzielt werden konnte.

Das bisher befolgte Verfahren bezeichnet deutlich genug, daß man sich vor der rechtlosen Revolution doch ein wenig gescheut hatte.

Aber warum drangen denn die eidgenössischen Repräsentanten nicht darauf, daß der Landammann im Einverständniß des Landrathes selbst die verfassungsmäßige Landesgemeinde abhalten ließ? Sie wußten leider, daß an einer rechtmäßigen Versammlung des Volkes die große Mehrheit zur Regierung gestanden wäre, deßhalb mußte eine bloß einseitige außergesetzliche Versammlung eingeleitet werden, von der man wußte, daß kein rechtlichgesinnter Bürger daran Antheil nehmen werde. Dieses Verfahren charakterisirt allerdings den „Zwölferbund“ im Kleinen wie im Großen. Die Re-

*) Zuschrift vom 2. Dez.

**) Zweite Zuschrift vom 2. Dez., unterzeichnet Hoffmann.

präsentanten, die von allen Vorgängen der Tagsatzung Kenntniß gaben, handelten gewiß nicht ohne bestimmte Weisung. Es ist wenigstens gut, daß die Geschichte an der Hand unverfälschter Akten eine solche Handlungsweise vor Mit- und Nachwelt würdigen darf.

Wirklich wurde den 4. Dez. ein „Aufruf an das zugerische Volk“ von 23 Kantonsbürgern zur Abhaltung einer Volksversammlung erlassen. Dieser Aufruf wurde nur sparsam, einseitig und spät vertheilt; einem großen Theil von Kantonsbürgern kam er nicht einmal zu Gesicht. Konservative Gemeinden erhielten nur wenige Exemplare.

„Ist es denn dahin gekommen, daß eine Volksversammlung über die obersten Behörden und die Verfassung selbst Beschlüsse fassen kann, während die Regierung von der Tagsatzung nicht aufgelöst und die Verfassung durch den Bund garantirt ist; warum läßt man keine rechtmäßige Landesgemeinde zu“ rc.? so fragten sich die rechtlichen Bürger gegenseitig.

Noch wäre zwar das Resultat der Volksversammlung in Frage gestellt worden, wenn die Konservativen sich dazu verstanden hätten, an derselben zu erscheinen. Denn am Morgen des 5. Dez. kamen mehrere Gemeindspräsidenten und andere angesehene Männer zum Landammann und fragten: ob sich das Volk bei der Versammlung betheiligen solle oder nicht. Der Besuch aber wurde abgerathen, weil man an einer revolutionären Versammlung sich nicht betheiligen wollte, da überdieß zu befürchten war, daß der von den Repräsentanten losgebundene Strom — nun einmal im Laufe und getragen von der Gewalt der Bajonette — auch dieses lezte Rechtsmittel leicht zertrümmert hätte. Wenn man eine rechtmäßige Regierung beseitigen kann, so kann man auch das Stimmrecht der freien Bürger unterdrücken, wie wir unwiderlegbar an andern Stellen nachzuweisen haben.

Vor der s. g. Volksversammlung gab Landammann Bossard den Repräsentanten noch eine Verwahrung ein gegen den verfassungswidrigen Zusammentritt derselben, indem er nachwies, daß die Einberufung einer Gemeinde nur durch die rechtmäßigen Behörden „auf die von der Eidgenossenschaft garantirte Weise“ stattfinden könne.

Deßungeachtet versammelten sich die Radikalen etwa 7 — 800 Mann stark in Zug. Die Repräsentanten sahen gemüthlich zu, wie geredнert und über die rechtmäßige Regierung losgeschimpft wurde.

Diese Volksversammlung beschloß: von dem Sonderbunde unbedingt zurückzutreten und in der Jesuitenangelegenheit die Kompetenz der Tagsatzung anzuerkennen.

Sie erklärte die Kantonalbehörden als aufgelöst, ernannte eine provisorische Regierung von 15 Mitgliedern, mit allgemein umfassenden Vollmachten, die „gesetzliche" Ordnung herzustellen, Gesandten auf die Tagsatzung zu ernennen und die provisorisch erklärte Verfassung durch einen Verfassungsrath von 65 Mitgliedern zu revidiren.

In gewaltigem Jubel ließ sich die radikale Presse in der Schweiz vernehmen, wie „Zug in seiner ungeheuern Mehrheit von der Mackel des Sonderbundes sich losgesagt." *) An der außerordentlichen Landesgemeinde am 13. Okt. waren über 3500 Bürger anwesend, von denen bei 3000 zur Festhaltung am Sonderbunde gestimmt hatten. — Nun mußte das revolutionäre Häuflein von 7 — 800 Bürgern die ungeheure Mehrheit sein, die sich unter dem Schutze eidgenössischer Bajonette der bei 3000 Mann starken ungeheuern Minderheit auf den Nacken sezte.

Sofort nach Beendigung der Volksversammlung fand die erste Sitzung der provisorischen Regierung unter dem Präsidium von G. A. Keiser im Löwen statt. Da die meisten provisorischen Mitglieder fehlten, wurden sie zur nächsten Sitzung und zu beförderlicher Konstituirung eingeladen. Eine Abordnung fand bei den eidgenössischen Repräsentanten freundschaftliche Aufnahme.

Den 6. Dez. beabsichtigte Landammann Bossard wegen den Wahlen und Beschlüssen der Volksversammlung den Kantonsrath auf den 7. Dez. einzuberufen und sezte die Repräsentanten hievon in Kenntniß, in der Erwartung, „daß sie dieser Berathung nicht hindernd entgegen treten werden."

Die Repräsentanten antworteten sofort: „daß die bereits bekannt gegebenen Gründe sich heute nur vermehrt haben, um die Versammlung eines vorgeblichen hohen Kantonsrathes nicht zuläßig zu machen." **)

§. 296. Die Konstituirung der provisorischen Regierung und die Anerkennung derselben durch die eidg. Repräsentanten.

Die zweite Sitzung der provisorischen Regierung fand am 7. Dez. auf dem Rathhause statt. G. A. Keiser wurde Präsident und

*) Neue Zürcherzeitung Dez. 1847.

**) Zuschrift vom 6. Dez.

damit die Bahn der Unversöhnlichkeit und einer rücksichtslosen Parteistellung für die Zukunft bezeichnet.

Noch am gleichen Abend verfügte sich eine Abordnung der provisorischen Regierung zu den eidgenössischen Repräsentanten, um denselben die Konstituirung der neuen Behörde offiziell anzuzeigen. Die Repräsentanten erwiederten bald darauf den Besuch, um die „offizielle und unbedingte Anerkennung der provisorischen Regierung" auszusprechen. So anerkannten die „Wächter und Beschützer des Bundesvertrages", ohne vorherige Begrüßung der Tagsatzung, die durch eine unbefugte Volksversammlung berufene Regierung.

Erst nach dieser eigenen Anerkennung, den 7. Dez., ersuchten die Repräsentanten die Tagsatzung auch um ihre Anerkennung der provisorischen Regierung von Zug. *)

Am 9. Dez. wurde dem Landammann die am 5. eingegebene Verwahrung zurückgestellt, mit der Bemerkung, daß, „nachdem die provisorische Regierung anerkannt sei, sie sich gegen Verfügungen des eigenen Volkes jeder Einmischung enthalten zu sollen glaubten und die Eingabe zurück senden, um keinerlei Präjudiz daraus ableiten zu lassen. **)

Wie stellt sich aber diese Enthaltung von aller Einmischung mit den „Demonstrationen gegen die Regierung zusammen."? ***)

Dem Vororte berichteten die Repräsentanten mit vielem Andern: Die Rückgabe der Protestation sei erfolgt, „zur Beseitigung aller und jeder Präjudiz und Verhütung aller Einmischung von Seite der Eidgenossenschaft, zumal das Volk in seiner **Mehrheit** (war das richtig?) darüber entschieden hatte." †)

Noch am gleichen Tag, den 9. Dez., erschien bei Landammann Bossard eine Abordnung der provisorischen Regierung, welche

---

*) Der daherige Bericht sagt: „Die von der Volksversammlung vom 5. Dez. gewählte provisorische Regierung habe heute „das dringende Ansuchen um sofortige Anerkennung von Seite der Tagsatzung an sie gerichtet." Die dermaligen Verhältnisse sind wirklich der Art, daß wir dieß leztere Ansinnen nicht von der Hand weisen konnten, zumal ein Provisorium einer ohnehin provisorischen Regierung nur mit jeder Stunde neue Nachtheile bringen müßte." Tagsatzungsabschied 1848.

**) Schreiben der Repräsentanten vom 9. Dez.

***) Im ersten Bericht vom 29. Nov. sagen die Repräsentanten der Tagsatzung: Daß die freisinnige Partei, „trotz vielfacher Ermuthigung, zu viel Bedenken trug die Initiative von sich aus zu ergreifen." Spricht sich darin keine Einmischung aus?

†) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 31. Jänner 1848.

ihm eröffnete, daß er aufgehört habe Landammann des Kantons Zug zu sein, und verlangte zugleich die Herausgabe der Insignien der Landammannschaft, indem die Behörden entschlossen seien, ihrem Ausspruche, gestüzt auf die Volksversammlung und die eidgenössische Anerkennung, Geltung zu verschaffen. Der Landammann erinnerte sie an das verfassungswidrige Verfahren einer durch die Macht der Bajonette gehobenen Minderheit des Volkes und überreichte den Abgeordneten nebst dem Amtssiegel eine schriftliche Protestation. Gleichzeitig war offenbar zur Unterstützung dieses Begehrens eine Kompagnie eidgenössischer Soldaten vor dem Hause des Landammanns aufmarschirt, wo sie bei 1½ Stunden, die Pyramide formirend, verweilte.

Eine am 9. Dez. von der provisorischen Regierung an das zugerische Volk erlassene Proklamation zeigte die Konstituirung derselben an und forderte in einer hämischen bittern Kritik über die abgetretene Regierung offen zu radikalen Wahlen auf.

Am folgenden Tage wurde dem Landammann eine Empfangsbescheinigung über die Amtssiegel und mit dieser die schriftliche Verwahrung des Landammanns als „unstatthaft zurückgestellt.“ *)

Landschreiber Schön dagegen wurde laut §. 47 der selbst mißachteten Verfassung für seine Verrichtungen der provisorischen Regierung verantwortlich erklärt.

§. 297. Die Informationen. Die Kriegsschuld and die Verfassungsrathswahlen.

Unter'm 10. Dez. erhielten die Landammänner Bossard, Keiser, Hegglin und Landesfähndrich Andermatt eine Zuschrift, worin „nöthig werdende Informationen die Repräsentanten veranlaßten, sie um einen Besuch zu ersuchen.“

Die an die Erscheinenden gestellten Fragen umfaßten im Wesentlichen folgende Punkte: Wer sich von Zug im siebenörtigen Kriegsrath befunden habe?

Ob nicht die in Luzern befindliche Kriegskasse zu Gunsten des Sonderbundes in Anspruch genommen worden sei?

Ob Verhandlungen über ein vom Auslande bezogenes Anleihen stattgefunden haben?

Ob vom Auslande Waffen bezogen worden?

Was über Aufstellung fremder Offiziere bekannt sei?

---

*) Zuschrift der provisorischen Regierung vom 10. Dez. unterz. Landtwing.

Ob die Frage um Unterstützung durch fremde Hülfe in Anwendung gekommen sei?

Was in Zug von der Wegnahme der eidgenössischen Kasse und der Verlegung der Schlüssel bekannt sei?

So schnell ging man zum Angriff über. Die seitherigen Begebenheiten haben aber genügend dargethan, daß es leichter war, anzuklagen, als Angeschuldigte der Pflichtverletzung zu überführen.

Die unverzeihlichste Sünde war es allerdings in gewissen Augen, daß man nur der Uebergewalt nachgab, als es sich darum handelte, das alte Gebäude der Eidgenossenschaft zu zerstören und die Kantonalsouveränetät zu beseitigen. Der Sieger, das Schwert in der Hand, kannte nur seinen Willen noch und sezte Versprechungen, Kapitulationen und den Bund bei Seite; der Besiegte mußte schutzlos dulden.

Indeß erfolgte ein Tagsatzungsbeschluß vom 2. Dez., wornach die 7 Kantone eine Million Frkn. an die erloffenen Kriegskosten sofort an baar zu entrichten hätten; bis zur Deckung der übrigen Schuld sollte der Kanton militärisch besezt bleiben. Schon den 4. Dez. nahm der provisorische Landammann von Zug von diesem Beschlusse Kenntniß.

Allein erst am 10. Dez. kam dieser Gegenstand zum erstenmal vor der provisorischen Regierung zur Sprache; sie beschloß den zugerischen Antheil an dieser Schuld, eine Summe von 26,650 Frkn. 58 Rap., durch Gemeindesteuern decken zu lassen. Zu diesem Zwecke forderte man die Gemeinderäthe auf, die betreffende Summe bis zum 20. Dez. Nachmittags 2 Uhr baar einzubringen.

Einer am folgenden Tage niedergesezten Kommission wurden die sämmtlichen Rechnungsverhältnisse mit der besondern Weisung übertragen, vorzüglich Bedacht zu nehmen, wie das übrige Betreffniß der Kriegsschuld abzutragen sei. Zugleich wurde angeordnet, „es seien die Staatsrechnungen abzuschließen." Bis zum Neujahr 1850 aber war noch nicht einmal die Rechnung vom Mai 1847 bis Ende dieses Jahrs, und noch viel weniger die 1848ger Rechnung an die oberste Behörde gelangt. Daß diese Zögerung die Okkupationslast maßlos gesteigert habe, sollte noch aus mancher andern Thatsache erhellen.

In Verbindung mit den angeführten Thatsachen geht die Vermuthung im gleichen Schritt, daß man sich der Zahlungsfrage bedient habe, um die Wahlen für den Verfassungsrath und später für den Großen Rath in die erforderliche Stimmung zu bringen.

Im Allgemeinen wurde wenig unterlassen, die bisherigen Regierungsmitglieder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Man beschuldigte sie des Aufruhrs, der Rebellion, des Landesverrathes, der Veruntreuung eidgenössischer Kassen, der Verschleuderung des Kantons- und Gemeindeguts rc.

Unter diesen Umständen wurden die Gemeinden am 13. Dez. zur Wahl der Verfassungsräthe zusammen berufen. Die Radikalen der Stadt erschienen vollzählig, die Konservativen nur in geringer Zahl und diese wurden mit Geschrei, Schimpf und Lärm verfolgt. Die Wahlen fielen wie begreiflich radikal aus, weil der Parteiterrorismus, getragen von den eidgenössischen Bajonetten — die Stimm- und Meinungsfreiheit Andersgesinnter unterdrückte.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man die Stadtverwaltung für Zahlung der treffenden Rata von 5426 Frkn. 58 Rp. nicht zu einem Anleihen bevollmächtigen wolle, trug Pannerherr Müller darauf an, „daß Landammann Bossard, Keiser, und Landschreiber Schwerzmann als diejenigen aus der Stadtgemeinde, welche an den Kosten die meiste Schuld tragen, von der Gemeinde verantwortlich gemacht werden, fragliche Summe an den Kanton zu bezahlen.

Dr. Ferd. Keiser unterstüzte diesen Antrag unter den schamlosesten Anschuldigungen.

Fürsprech Keiser protestirte dagegen, „daß die Gemeinde sich zum Gerichtshofe konstituire und Urtheile ausfälle, ehe ein gerichtlicher Untersuch das Schuldige und das Maß der Schuld ausgesprochen."

Nach langer Berathung beschloß die Gemeinde, die Stadtverwaltung sei zu beauftragen, die betreffende Summe zu bezahlen; dann habe aber die provisorische Regierung die Schuldigen zu ermitteln, „wo dann die Gemeinde auf dieselben den Regreß sich vorbehalte." *)

Mit diesem Beschlusse standen ähnliche tumultuarische Beschlüsse in vorscherrschend radikalen Gemeinden im Einklange.

Und doch blieb das Resultat der Verfassungsrathswahlen noch zweifelhaft. Erst der Eröffnungstag des Verfassungsrathes am 14. Dez. gab die erwünschte Entscheidung. Ohne die Ankunft von drei noch abwesenden Verfassungsräthen abzuwarten, entschied die knappe Mehrheit, die 11 indirekten Wahlen sofort vorzunehmen, welche dann auch im radikalen Sinne ausfielen. Zwei Mitglieder waren durch scharfen Hausarrest zum Erscheinen gehin-

---

*) Amtliche Aufzeichnung vom 13. Dez.

dert worden. An Einschüchterungen fehlte es nicht. Man sprach von verstärkter Okkupation nach Baar, um die konservativen Wähler mit erschwertern Einquartierungen zu bedenken.

Selbst in der provisorischen Regierung wurde davon gesprochen, den Repräsentanten Anzeige von den in einigen Gemeinden getroffenen Wahlen zu machen. Der Präsident versprach, am gehörigen Orte Rücksprache zu nehmen. Am andern Tage hatten die betreffenden Herren Schildwachen vor ihren Thüren.

Die Besprechungen des Präsidenten G. A. Keiser blieben nicht ohne Erfolg. Die Herren wußten sich gegenseitig zu helfen.

Denn schon am 15. Dez. erhielten Landammann Bossard, Keiser, Hegglin und Landesfähndrich Andermatt vom Brigadier Blumer die schriftliche Anzeige, daß von Seite der eidgenössischen Repräsentanten „bis auf weiteres über sie Hausarrest verfügt sei, den sie einhalten sollen." *)

Um 12 Uhr Mittags verfügte sich der wachthabende Offizier mit einem Wachtmeister und sechs Soldaten mit aufgepflanztem Bajonette in die Wohnzimmer von Bossard und Keiser und beauftragte die Mannschaft, solche wohl in das Auge zu fassen und bei Verantwortlichkeit zu bewachen. Die Häuser wurden mit Schildwachen umstellt.

Den 21. Dez. kündete ein Adjutant des Brigadier Ritter diesen Herren an, daß der Arrest aufgehoben und die Wachen zurückgezogen seien. Wie das kam, erfuhren die arrestirten Herren nie. Indeß waren wenigstens die Verfassungsrathswahlen vorübergegangen und glücklich ausgefallen.

Auf eine ähnliche Besprechung hin fand durch bajonettliche Vermittlung auch die Auflösung der Einquartirungsbehörde statt. Von dieser Zeit an hatten die Konservativen die hauptsächliche Einquartirungs- und Requisitionslast rücksichtslos zu tragen.

Durch ein Machtwort wurde auch die Freischaarenkanone dem Kanton Solothurn zurückgegeben. **)

§. 298. Die Annahme der Verfassung und die Großrathswahlen. Kritische Bemerkungen.

In naher Verwandtschaft mit diesen Thatsachen stehen die unmittelbar darauf erlassenen Begehren der eidgenössischen Reprä-

*) Zuschrift vom 15. Dez.

**) Sie war 1845 den Freischaaren abgenommen und Zug zum Geschenk gemacht worden.

sentanten an die Tagsatzung: „Es muß einzig für einmal darauf bestanden werden, daß im Kanton Zug nicht alle Okkupation aufhöre, bevor die im Wurfe liegende neue Verfassung angenommen und die dazumaligen Behörden neu besezt sind. Wir befürchten, es werden deßhalb in Zug die Besatzungstruppen länger als in andern Kantonen erforderlich bleiben." *) Und doch lag die erste Rate an die Okkupationskosten schon den 18. Dez. in Bereitschaft, konnte aber zufälliger Umstände wegen erst den 21. Dez. nach Bern abgesandt werden. Für den Rest von zirka 119,000 Frkn. wurden Kapitalbriefe im Betrag von zirka 134,200 Frkn. abgetreten und damit der finanzielle Punkt der Okkupationskosten erledigt. **)

Bei all' Dem schien es doch, die eidgenössischen Repräsentanten hätten für nöthig gefunden, der ungeheuern Mehrheit des Volkes noch länger die bajonettliche Unterstützung zu leisten, damit die konservative „Minderheit" nicht Meister werde in den Wahlen. Sie beklagten sich indeß auch wiederholt über die zu geringe Raschheit in den Verfassungsarbeiten. „Bis jezt wurde — ungeachtet aller Stimmulationen von unsrer Seite — erst die Konstituirung des Verfassungsrathes und die Ernennung einer Kommission von 11 Mitgliedern erreicht, welche einen Entwurf vorzubereiten hat. ***)

Den 8. Jänner wurde die Verfassungsrevision vollendet, konnte jedoch erst auf den 16. der Volksabstimmung unterstellt werden.

„Wir haben heute gegen solche Verzögerung unsere eindringlichen Vorstellungen gemacht und sind nun gewärtig, ob mit Erfolg", †) berichteten die Repräsentanten nach Bern. Es war freilich fatal, daß das freie Volk von Zug nur so langsam fortschreiten konnte. Mit welchem Recht aber konnten die Repräsentanten bei'm souveränen Zuger Volk eine verfassungswidrig eingeleitete Verfassungsrevision betreiben und erzwingen? Da war es wohl nöthig, das Wachsthum der Freiheit des Zuger Volkes mit weitern absolutistischen Treibmitteln zu befördern, weil zudem die Repräsentanten im gleichen Berichte gestehen mußten: „Man

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 18. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Wörtlicher Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 31. Jänner 1848. Tagsatzungsabschied 1848.

***) Bericht vom 18. Dez. 1848.

†) Bericht an die Tagsatzung vom 11. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

glaubt (zwar) ziemlich an die Annahme dieser Verfassung, dagegen ist sehr zweifelhaft, ob die Wahlen nicht in früherm weniger freundeidgenössischem Sinne ausfallen werden." Zur Hebung weiterer Zweifel lassen wir die eidgenössischen Repräsentanten dießmal ganz ausreden: *)

„In Folge unsrer Remonstrationen wurde (des Druckes wegen) nur die halbe gewünschte Beschleunigung des Rekonstituirungswerkes erzielt, in dem nun auf Sonntag den 17. dieß die Volksabstimmung über die Verfassung, Montag die Verifikation derselben durch den Verfassungsrath und Dienstag oder Mittwoch die Wahlen des Großen Rathes angeordnet sind. Diese nicht sehr erhebliche Beförderung konnte nur durch unsere ernstesten Erklärungen erreicht werden, indem weder bei Behörden noch beim Volke sich eine befriedigende Ueberzeugung geltend zu machen vermag, daß raschere Bewegung von hohem Interesse sei.

„Zu dieser Meinung hat unstreitig die etwas „zu frühe" eingetretene Reduktion um ganze zwei Drittheile mitgewirkt. Um wenigstens das ganze Gewicht der allfälligen Verwerfung einer Verfassung, welche mit Einmuth (vom Verfassungsrath?) angenommen worden und der daherigen Verzögerungen anschaulicher zu machen, haben wir vom Divisionskommando auf Sonntag den 17. bis Donnerstags darauf die Vermehrung der Okkupation um ein Bataillon anbegehrt; durch diese Maßregel könnte auch lokalen Ruhestörungen (!) vorgebogen werden. — Indem wir nicht an der Genehmhaltung dieser Anordnungen zweifeln, hoffen wir mit Nächstem Ihnen über die Garantiefrage Näheres einberichten zu können." **)

Der 16. Jänner 1848 kam. Bei der Abstimmung über die neue Verfassung fanden sich von 4006 stimmfähigen Bürgern nur 1870 ein, von denen sich für Annahme, ungeachtet der damaligen Leidenszustände, nur 1205 aussprachen. Die Mehrheit des Zugerischen Volkes enthielt sich der Abstimmung. Es verlezte tief das Freiheitsgefühl desselben, unter Bajonetten, denen man bestimmten Nachdruck zu geben wußte, abstimmen zu müssen. Das neue zugerische Grundgesetz, zwar etwas leicht hingeworfen, schließt nebst manchen unpraktischen und modischen Bestimmungen

*) Bericht an die Tagsatzung vom 12. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.
**) Wie konnte diese Zuversicht auf Genehmhaltung fehlschlagen?!

immerhin auch seine Vorzüge in sich, wenn sie nur getreu eingehalten werden.

Nur die viel gepriesene Souveränetät des Volkes wollte bis 1850 dem Volke nicht recht einleuchten.

Am 19. Jänner 1848 gingen die Wahlen in den Großen Rath vor sich. Wie die Stimmfreiheit in den Gemeinden beschüzt worden, hört man noch jezt vom Volke erzählen, sie erfreute sich aller eidgenössischen Pflege und das heißt genug. Und dennoch — „bis zur Vornahme der fünf Ergänzungswahlen blieb unentschieden, welcher Partei der Wahlsieg gehöre. Doch ergaben sich für Fürsprech Hotz als erste Ergänzungswahl 31 Stimmen, für seinen Gegenkanditaten Landeshauptmann Letter nur 29.; von da an gestalteten sich die Abstimmungen für die spätern Wahlen noch etwas günstiger." *)

Die Konservativen hatten sich in zwei Gewählten getäuscht, die nachher zur liberalen Partei hielten, sonst wäre der Wahlsieg auch dießmal schon auf Seite der konservativen „Volksminderheit" gestanden.

Den besten und schlagendsten Beweis haben nunmehr die Erneuerungswahlen vom 6. Jänner 1850 geleistet, worin der neue Große Rath ohne die indirekten Wahlen — ungeachtet aller möglichen Anstrengung der Radikalen — aus 45 konservativen und 17 liberalen Mitgliedern bestellt wurde. Das von den eidgenössischen Repräsentanten errichtete Staatsgebäude fiel somit von selbst leicht wieder zusammen. Die ersten Magnaten aus der Bajonettenperiode wurden nicht einmal mehr gewählt.

Wir glauben nun, wie bei Freiburg, so auch bei Zug den thatsächlichen Beweis geleistet zu haben, daß die Mittel, welche man dazu anwandte, ungeachtet früherer feierlicher Zusagen, die alten Regierungen und Verfassungen zu beseitigen, vorerst aller Volksfreiheit wiedersprachen, und daß sie Verfassung und Bund mißachtet haben. Der Zwölferbund hat vermittelst der Repräsentanten nicht als ein in Folge einer Kapitulation bloß okkupirender, sondern als ein übermüthiger Sieger und Unterdrücker gehandelt. Sind wir im Urtheile zu weit gegangen, so möge man die Akten widerlegen und der immer stärker werdenden Ueberzeugung die Wahrheit abschneiden.

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten an die Tagsatzung vom 19. Jänner. Tagsatzungsabschied 1848.

C. Die Vorgänge in Luzern.

§. 299. Der Stadtrath als provisorische Regierung. Die Anerkennung derselben von Seite der eidgenössischen Repräsentanten. Die Volksversammlung im Theater.

Sobald die Kunde von den betrübenden Exzessen in der Stadt dem Stadtrathe zur Kenntniß kamen, erließ derselbe einen Aufruf vom 26. Nov. an das Volk, wornach auf eine Verletzung der Personen und des Eigenthums „unfehlbar ein Belagerungszustand eintreten und jeder Fehlbare vor Kriegsgericht gestellt werden würde."*)

Am Abend des 26. Nov. fand im Theater eine kleine Versammlung von Bürgern aus verschiedenen Gegenden des Kantons unter der Leitung von Dr. Hertenstein statt. Sie sezte eine Kommission nieder mit dem Auftrage, Vorschläge für das Personal einer provisorischen Regierung, und allfällige andere Anträge in Betreff der Jesuiten, der Klöster ꝛc. vorzuberathen.

Indessen konstituirte sich der Stadtrath von Luzern mit Zuzug von 8 Mitgliedern aus den übrigen Aemtern als „provisorische Regierung des Kantons." Oberst Schuhmacher-Uttenberg verblieb als Präsident, Altschultheiß Kopp als Vizepräsident, wie des Stadtrathes, so nun der provisorischen Regierung.

Sofort gab die provisorische Regierung dem Präsidenten der s. g. Volksversammlung von ihrer Konstituirung und Anerkennung durch Dufour Anzeige. Dr. Hertenstein legte diese Nachricht dem am 29. Nov. Abends neuerdings, dießmal aber vor dem Theater versammelten Volke vor. Die Versammlung bestand aus „ein paar hundert Bürgern." **) Dieselbe beschloß hierauf, daß wenn diese Konstituirung auch mit dem Willen der „Volksversammlung" nicht ganz übereinstimme, doch die provisorische Regierung anerkannt werde. Diese habe dafür zu sorgen, daß die Jesuiten und die denselben affiliirten Orden binnen dreimal 24 Stunden aus dem Kanton gewiesen werden. Bezüglich der frühern Regierung und des Großen Rathes beschloß die „Versammlung" im Namen, aber ohne Auftrag von 27,000 stimmfähigen Bürgern und einer Bevölkerung von 132,000 Seelen: „Die provisorische Regierung wird die Urheber der Jesuitenberufung und die Stifter des Sonderbundes sowie die Gehülfen desselben — namentlich die

---

*) Proklamation vom 26. Nov. 1847.

**) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten an die Tagsatzung vom 29. Nov. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

Mitglieder der entflohenen Regierung und die Mitglieder des Großen Rathes, welche für die Einte oder Andere oder Beide dieser Maßregeln gestimmt haben, wegen Verletzung der Kantonsverfassung *) und wegen Auflehnung gegen den eidgenössischen Bundesvertrag in Anklagezustand versetzen und dieselben für die daraus entstandenen Folgen verantwortlich erklären.

„Nebst dieser Ausnahme sei Amnestie ausgesprochen und alle Verurtheilungen wegen den Ereignissen von 1844 und 1845 als null und nichtig erklärt."

Ein paar hundert ohne Auftrag vom Volke — zusammengelaufene Bürger, größtentheils Freischäärler, sprachen sich gegen früher ergangene gerichtliche Urtheile gänzlich frei, und setzten dafür eine ganze Regierung und die oberste Behörde des Landes, die nach der Verfassung nur „Gott und ihren Gewissen verantwortlich ist" in Anklagezustand.

Es ist dieß das gewöhnliche Gepräge ungesetzlich entstehender Zustände. Die Träger derselben setzen sich über jede rechtliche Grundlage weg und stempeln ihre Willkühr zum Gesetze. Statt daß man den Großen Rath, als oberste Landesbehörde, zusammentreten und durch denselben die verfassungsmäßigen Behörden ersetzen, oder nöthige Wahlen in den gesetzlichen Wahlkreisen vornehmen ließ, maßten sich ein paar hundert Bürger an, Absetzung, Urtheil und Strafe über die rechtmäßige Obrigkeit auszusprechen. Ein solches Regierungssystem kann sich in der Geschichte nie als legitim, als rechtlich geltend machen, sonst würde jeder Begriff von Gerechtigkeit umgestoßen.

Am Abend des 27. Nov. trafen die eidgenössischen Repräsentanten, Dr. Kern, Regierungsrath Bollier und Landrichter Latour in Luzern ein.

Schon am 28. Vormittag statteten ihnen Oberst Schuhmacher-Uttenberg und Altschultheiß Kopp von Luzern einen Besuch ab und überbrachten ihnen die schriftliche Anzeige über die Konstituirung des Stadtrathes und der 8 Zuzüger vom Lande zur provisorischen Regierung.

Die Repräsentanten erwiederten den Besuch im Saale des Regierungsgebäudes, wovon die provisorische Regierung bereits Besitz genommen hatte, anerkannten dieselbe nachher gleich in

*) Wie es mit der Verletzung der Verfassung durch die Jesuitenberufung zu verstehen sei, haben wir Seite 150 unwiderlegbar gezeigt.

einer Zuschrift in der Eigenschaft als provisorische Regierung. *)

Schon am 29. Nov. stellte sich die provisorische Regierung in einer Proklamation dem Volke vor und begann dann ihre Wirksamkeit.

§. 300. Freisprechung der Freischaaren; Ausweisung der Jesuiten 2c. Anklagezustand des gesammten Großen Rathes.

Um den Wünschen und Beschlüssen der Theaterversammlung **) bestmöglich zu entsprechen, saß die provisorische Regierung schon am zweiten Tage nach ihrer Anerkennung durch die eidgenössischen Repräsentanten zu Gerichte.

Da auf eingegangene Klage über Defraudation der eidgenössischen Kasse in Luzern der Staatsanwalt bereits am 29. Nov. mit einer Untersuchung beauftragt worden war, so faßte die provisorische Regierung am 30. nunmehr den Beschluß, das mit Sequester belegte Vermögen sämmtlicher Regierungsräthe unter Siegel zu legen, so daß ihnen jegliche Verwaltung über ihr Vermögen entzogen wurde. ***) Wir werden später auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Am gleichen Tage beschloß die provisorische Regierung: „Alle diejenigen Bürger des Kantons Luzern , welche seit dem 8. Dez. 1844 bis zur Auflösung der Regierung am 23. Nov. 1847 wegen politischen oder rein militärischen Verbrechen und Vergehen entweder ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlurstig erklärt, oder in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingestellt worden sind, sind hiemit förmlich in ihre ehevorigen Rechte und militärische Ehrenfähigkeit wieder eingesezt. †)

Die Dekrete folgten sich — nach dem Vorbilde der freiburgischen, Schlag auf Schlag. Den 2. Dez. erschien der Beschluß zur Ausweisung der Jesuiten. „Der Jesuitenorden und die ihm affiliirten Orden, als die Ursulinerinnen zu Maria Hilf und die Schwestern der Vorsehung in Luzern und Sursee, sind aus dem Kantone für immer ausgewiesen. Den Abwesenden ist die Rück-

*) Bericht der Repräsentanten vom 29. Nov. 1847.

**) Sonderbar, wie das Theater in Freiburg und Luzern der „Herrscherrolle" den Namen lieh.

***) Dekret vom 30. Nov. 1847.

†) Dekret vom 30. Nov. 1847.

kehr nicht mehr gestattet; die Anwesenden sollen bis längstens den 10. dieß Monats den Kanton verlassen haben.“ *)

Den 4. Dez. wurden durch ein Dekret der provisorischen Regierung alle Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, welche zur Berufung der Jesuiten und zum Festhalten am Sonderbunde gestimmt, in Anklagezustand versezt und dadurch für die künftigen Großrathswahlen aktiv und pasiv wahlunfähig gemacht. **)

Mit dem Leztern wurde alsbald ein anderes Dekret in Verbindung gesezt, beide in der „wohlwollenden“ Absicht, auf die den 11. Dez. abzuhaltenden Wahlen in den Großen Rath großartig einzuwirken, vorab die Führer des Volkes wahlunfähig zu machen und mit denselben dann auch die verwaiste Herrde zu schlagen.

Ein Dekret vom 9. Dezember erklärte „die unter dem Namen „Rußwilerverein“ bestehende religiös-politische Verbindung mit allen ihren Komites und Kreisabtheilungen als „aufgelöst“ und verbot ausdrücklich für alle Zukunft jede Verbindung unter gleichem Namen und mit gleichen „gesetzwidrigen“ (?) Tendenzen.“ ***) Damit sollte nun das Volk wissen, in wie weit es sich etwa bei den Wahlen bethätigen dürfte.

§. 301. Die Großrathswahlen. Wahlverhandlung in Rußwil.

Den 11. Dez. fanden die Wahlen in den Großen Rath im ganzen Umfang des Kantons statt. Alle fielen durchweg in „eidgenössischem Sinne aus.“ †) Großrath Banz aus dem Entlebuch allein gehörte der konservativen Partei an.

Der alte in Anklage versezte Große Rath zählte höchstens 7 — 8 radikale Mitglieder.

Wer die innern Zustände, die unerhörte „Wahlfreiheit“, wie sie unter den eidgenössischen Bajonetten geübt wurde, nicht kannte, wäre nach diesem Wahlresultate bald versucht worden, das Volk von Luzern als ein solches zu bezeichnen, welches heute so und morgen wieder anders stimmen könne. Da es aber zu weit führen würde, die Wahloperation im ganzen Kanton ausführlicher zu schildern, so begnügen wir uns, unter gar Vielen nur

*) Dekret vom 2. Dez. 1847.

**) Dekret vom 4. Dez. 1847.

***) Dekret vom 9. Dez. 1847.

†) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 13. Dez. 1847.

einige Beispiele aufzuzählen. Dieselben werden zeigen, ob das Volk seiner Ueberzeugung untreu geworden, oder ob die „Wahlfreiheit" auch für die konserv. Mehrheit eine „Wahrheit" war.

Wie alle übrigen Wahlkreise, so hatte auch Rußwil seine Großräthe am 11. Dez. zu wählen. Der provisorische Gemeindeammann Wangeler präsidirte. Anwesend waren 914 Stimmfähige. Bei der Wahl des Büreau wurden 5 zu Schreibern vorgeschlagen, worunter ein Rother, Gerichtsschreiber Meyer. Meyer kam zulezt in die Wahl, Altgerichtschreiber Helfenstein, Kandidat der Radikalen, zuerst. Sofort erklärten das Präsidium und die Stimmenzähler: Helfenstein habe 717 Stimmen — also die Mehrheit. Die Konservativen widersprachen und warteten bis zur Abstimmung über Meyer. Beinahe die ganze Versammlung erhob sich; er hatte offenbar die Majorität, so zwar, daß selbst Präsidium und Stimmenzähler keine Einsprache erhoben.

Da half ein Schwarzer aus der Roth, indem er schrie: „Das ist ein Landsturmführer." Auf dieses Wort verließ ein Trupp Basellandschäftler der Kompagnie Oberer, die bisher innegehabte Emporkirche, kam flugs in die Kirche herab, ergriff den gewählten Meyer, schleppten ihn zur Kirche hinaus, schlug und mißhandelte ihn auf alle Weise und warf den Blutenden in's Waisenhaus in Arrest, wo er bis zur Beendigung der Wahlen zu verbleiben hatte. Dessen Bruder, der sich öffentlich über solchen Terrorismus beklagte, ging es nicht besser; braun und blau geschlagen mußte auch er die Wahlen verlassen.

Des Tumultes wegen kam der damals in Rußwil stationirte Brigadier Gerwer von Bern in die Kirche, hielt eine Rede, worin er die Wähler im Wesentlichen aufforderte, sie sollten ruhig wählen, und zwar Männer dem jetzigen Zeitpunkte angemessen und wenn sie nicht so wählen, so werde man sie dazu zwingen können &c.

Nun sah die konservative Mehrheit wohl ein, welche Stunde es geschlagen; viele liefen davon. Die Zurückgebliebenen ließen geschehen, was geschah, um an den eidgenössischen Bajonetten nicht die Wahlfreiheit verkosten zu müssen. Alle 5 Wahlen fielen auf Radikale. Gerwer hatte allerdings das Verdienst, „Ruhe und Freiheit" hergestellt zu haben, d. h. die Schwarzen waren in völlige „Freiheit" und die Rothen in „Ruhe" versezt worden.

Die Baselländler leisteten gute Dienste. Sie begaben sich nicht mehr auf die Emporkirche, sondern blieben in der Kirche unter den Wählern, waibelten herum, und je nachdem ein Name

aus der Kandidatenliste gerufen wurde, schrieen sie: „Händ uf! das ist a rechte Ma“! Man wollte Einige selbst die Hände zur Abstimmung erhoben gesehen haben. Doch ging es ihnen nicht ganz nach Wunsch. Die Kompagnie, weil eben in Wohlhausen einquartiert, wollte den Schuldenbot Ant. Grüter gewählt wissen und schrieen deßhalb bei der lezten Wahl: „Lönd jezt doch de Wohlhuseren au einen, ihr händ jezt jo scho vier.“ Sie brachten den Grüter dennoch nicht in den Großen Rath, rächten sich aber dafür an Jak. Felix, der Grüter's Gegenkandidaten vorgeschlagen hatte, indem sie ihn am Abend noch tüchtig durchprügelten, der ihnen freilich bemerkte: „Hättet ihr's vorher gesagt, daß man nicht frei wählen dürfe, so hätte man sich die Mühe ersparen können.“

Die ganze Wahloperation bezeichnete am bündigsten einer der in Rußwil einquartierten Berner Soldaten, ein stämmiger Metzger, der zu einer Magd sagte: „Es ist geng guet, daß wir da sind, süst würdit die rothe Kaiben überall wieder Meister.“

§. 302. Wahlverhandlung in Weggis.

Noch interessanter ging die Wahloperation im Wahlkreis Weggis vor sich. Dabei muß aber, was vorangegangen, kurz berührt werden.

Unter nichtigen Vorwänden ordnete die Polizeikommission der provisorischen Regierung den 7. Dez. an: Es sei in Weggis den 8. Dez. Morgens 9 Uhr eine Gemeindeversammlung abzuhalten; derselben sei anheimgestellt, an der Stelle des bisherigen sogleich einen neuen Gemeinderath zu wählen. *)

Mit dem gleichen schriftlichen Auftrag war an den Gemeindeammann, den Waisenvogt und Schreiber die Zitation verbunden, „unfehlbar noch heute, den 7. Dez., bis spätenstens Abends 6 Uhr auf dem Büreau der Polizeikommission“ in Luzern zu erscheinen. **)

Am gleichen Tag, den 7. Dez., rückte der zürcherische Oberst Ginsberg, bekannt durch seine besondere Sanftmuth, mit seinem Bataillon in Weggis ein. Er machte dem Gemeindspräsidenten bei seiner Ankunft in lieblicher Sprache unter Anderm die Eröffnung: „Es müssen noch etwa drei rothe K..... abgeprügelt werden, bis sie die Lällen herausstrecken oder sonst verrecken.“

*) Verordnung der Polizeikommission vom 7. Dez. 1847.

**) Und doch war die Aufforderung erst Abends 5 Uhr angelangt.

Die drei benannten Beamten von Weggis wurden indeß, sobald sie nach Luzern kamen, in Verhaft gesezt und gerade nach den vollendeten Großrathswahlen am 11. Dez. Nachmittag 3 Uhr wieder entlassen, ohne daß sie seither einem Richter vorgestellt worden.

Deßungeachtet bestättigte schon am 8. Dez. die Gemeinde Weggis den alten Gemeinderath mit so einmüthigem Mehr, daß nicht einmal ein Antrag zur Vornahme einer neuen Wahl gestellt wurde.

Aus Auftrag der provisorischen Regierung bestellte das Statthalteramt zur Eröffnung der Großrathswahlen auf den 11. Dez. einen radikalen Nichtbeamten, obwohl der §. 11 des Organisationsgesetzes diese Funktion ohne Ausnahme dem Gemeinderathspräsidenten des Versammlungsortes überträgt.

Für diese willkührliche Ausnahme wurde kein Grund angegeben und konnte keiner angegeben werden.

Der 11. Dez. kam. Der außergesetzlich bestellte radikale Andreas Zimmermann eröffnete die Wahlverhandlung.

Als es aber zur Abstimmung über den eigentlichen Wahlpräsidenten kam, erhoben sich wohl $^2/_3$ der Stimmen für den gesetzwidrig beseitigten konservativen Gemeindspräsidenten Hyeronimus Zimmermann von Weggis. Ein gleiches Mehr vereinigte der konservative Kandidat für die Stelle des ersten Stimmenzählers auf sich.

Da entstand plötzlich ein unsinniges Toben und Gebrüll von Seite der radikalen Minderheit. Dieser Unsinn hatte doch einen „Sinn." Denn da sich die Tumultuanten durchaus nicht beschwichtigen ließen, mußte die Versammlung aufgehoben werden. Das wollte man.

Lange ließ nun der Regierungsrath das Wahlgeschäft in Weggis ruhen. Am 20. Dez. endlich ordnete Bataillonskommandant Berner an, daß sein Bataillon, angeblich auf Befehl der eidgenössischen Repräsentanten, in Weggis, der „konservativsten Gemeinde", als Straftruppe liegen soll, während die am Tumult vom 11. Dez. schuldigen Bürger von Vitznau gänzlich verschont blieben.

Indeß ließen radikale „Läufer" im ganzen Wahlkreis herum — die Wähler schriftlich dazu sich verpflichten, daß sie bei einer allfälligen künftgen Wahl dem Martin Knüsel und Gemeindeammann K. J. Waldis stimmen wollen; — denn, gaben sie vor, — wenn man der Regierung nicht zum Voraus die Unterschriften der Mehrzahl der Bürger für diese Kandidaten vorweisen könne, so werde die militärische Exekution nicht nur nicht aufhören, sondern erschwert werden und dem Wahlkreis Weggis

werde das Recht der Selbstwahl seiner Großräthe entzogen werden 2c.

So gelang es freilich, Viele einzuschüchtern, da zu einer Widerlegung sich keine Zeit mehr fand.

Am 23. Dez. ließ nun die Regierung plötzlich auf den 27. Dez. die Vornahme der Wahlen ansagen. Obwohl die Ansage gesetzlich den Gemeindeammännern obliegt, so mußte auf besondere Anordnung ein Radikaler den konservativen Gemeindeammann von Haus zu Haus bei dem Geschäft begleiten.

Oberst Berner war inzwischen abgezogen. Am Vorabend der Wahl, als bereits Alles in tiefem Schlafe lag, rauschte der Dämpfer mi einem Bataillon Berner unter Hirsbrunner daher. Unter Lärm und Drohen 2c. wurde Alles aufgeweckt und das Ungestüm der Soldaten ließ deutlich die morgige „Wahlfreiheit" voraussehen.

Am Morgen des Wahltages wurden in Weggis 9 Konservative, darunter 4 Beamte und in Vitznau 2 konservative Beamte vom Militär in Verhaft gesezt. Mehrere davon wurden in der Kirche abgefaßt.

Nach solchen Vorbereitungen schritt Regierungsrath Isaak — von Militär reichlich umgeben — zur „unparteiischen" Eröffnung und Leitung der Wahlen, bestellte vorab das provisorische Büreau mit den hitzigsten Radikalen und nun endlich gelang es nach all' diesen Vorgängen — radikal zu wählen.

Bei all' Dem waren noch andere Mittel angewendet worden. Ein einziger Wirth verabreichte auf Verlangen den „Helfenden" für 70 Frkn. Speise und Trank!

In Malters waren am 11. Dez. unter gleichen Einflüssen 3 Freischäärler gewählt worden. Aehnliche Beispiele stünden uns eine Menge zu Gebote. Was übrigens an einem Orte unter solchen Einwirkungen geschehen durfte, konnte auch in andern Wahlkreisen ausgeübt werden. — Ist es sich nun zu verwundern, daß die konservativsten Gemeinden radikal wählten, und daß die $^2/_3$ bildende Mehrheit des Kantons der Minderheit untergeordnet wurde.

Nachdem die Großrathswahlen nun allwärts „im eidgenössischen Sinne" ausgefallen, so ordneten die Repräsentanten von den noch in Luzern liegenden 18 Bataillonen Infanterie, 6 Kompagnien Scharfschützen, 3 Kompagnien Kavallerie und 7 Kompagnien Artillerie — die Entlassung von ungefähr einem Viertheil an. *)

*) Bericht der Repräsentanten vom 13. Dez. 1847.

Allein schon den 16. Dez. erging von Seite des Vorortes Bern an die Repräsentanten die Mahnung, „ohne besondern Auftrag von sich aus keine Entlassung von Truppen vorzunehmen.“ *)

Die Repräsentanten versprachen allerdings „der Einladung Folge zu leisten.“ **)

§. 303. Die Konstituirung des Großen Rathes. Beginn des Hochverrathsprozesses. Kontribution der Stifte und Klöster &c.

Den 16. Dez. versammelte und konstituirte sich der neue Große Rath. J. R. Steiger wurde zum Präsidenten, Altschultheiß Kopp zum Vizepräsidenten ernannt.

Am gleichen Tage beschloß der Große Rath die eidgenössischen Repräsentanten zur Sitzung einzuladen. Sie wurden durch eine Abordnung hingeleitet. Da hielt der erste derselben, Dr. Kern, eine Anrede an den Großen Rath, worin er der alten Regierung bittere Vorwürfe machte, wie sie unter Anderm die Verbreitung der „Proklamation“ ***) zum Verbrechen gestempelt hätte, sie, „die den dargebotenen Frieden nicht wollte, sondern den Krieg.“ — Die Eidgenossenschaft erwarte nun, „daß an die Stelle eines gränzenlosen Mißtrauens wieder Vertrauen zurückkehre; an die Stelle verletzenden Trotzes gegen Bundesbeschlüsse treue Erfüllung bundesmäßiger Pflichten.“ †)

Am Ende aber ermahnte der Redner auch dazu, daß die Gerechtigkeitspflege wieder ganz das werde, was sie sein soll: „Der Schutz der Unschuld und des Rechts, nie und nimmer aber ein Werkzeug politischen Parteihasses, unedler Rache, oder leidenschaftlicher Verfolgungssucht.“ ††)

Erfreut über die „überraschende, umgeänderte Stimmung des Volkes“ — deutete der Redner indeß auch darauf hin, daß leider die früher herrschende Partei „noch nicht beseitiget sei.“

Bei dieser Verpönung „politischen Parteihasses“ &c. muß Dr. Kern doch wohl auch des unerhörten Wahlterrorismus gedacht haben, dem er als eidgenössischer Repräsentant die scharfen Bajonetspitzen von 18 Bataillonen lieh? †††)

*) Tagsatzungsabschied 1848. Bericht vom 16. Dez.

**) Bericht vom 16. Dez.

***) Proklamation vom 20. Okt. 1847 an die 7 Stände.

†) Das Gleiche hatten die 7 Stände auch lange erwartet!

††) Rede von Dr. Kern vom 18. Dez. Tagsatzungsabschied 1848.

†††) Wort und That!

Noch am gleichen Tage zeigte die provisorische Regierung den Repräsentanten an, „daß gegen die gewesenen Mitglieder des 7örtigen Kriegsrathes sowohl mit Bezug auf die Entfremdung der eidgenössischen Kriegsgelder, als auch mit Rücksicht auf die Beziehungen des Sonderbundes zum Auslande das Voruntersuchungsverfahren eingeleitet sei, und es habe sich der Untersuchungsbeamte zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens auf die geeignete Weise mit den Behörden der übrigen Kantone in Verbindung zu setzen gesucht." *)

Indeß bestellte der Große Rath in seinen folgenden Sitzungen die neuen Behörden, den Regierungsrath, das Obergericht und Kriminalgericht rc. mit einer schönen Anzahl „Freischäärler", damit die „Pzifikation" dauerhaft werde.

Als Gesandte nach Bern wurden J. R. Steiger und Pl. Meyer ernannt. Vor seiner Vertagung gab der Große Rath dem Volke sein „segensreiches und liebevolles Walten" in einer Proklamation kund und lud dasselbe zum größten Zutrauen ein.

Den 24. Dez. darauf erließ der Regierungsrath den Beschluß:

1. „Es seien die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes, unter solidarischer Haftbarkeit, gehalten, innerhalb zehn Tagen einen dem vorgefundenen Defekte in der eidgenössischen Kriegskasse gleichkommenden Baarbetrag von Frkn. 221,777, Rap. 14, eidgenössische Valuta, an die Staatskasse zu entrichten.

2. „Seien nachbenannte geistliche Korporationen und Stiftungen aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen folgende Summen in Baarschaft an den Staat zu bezahlen, als:

a) Das Gotteshaus St. Urban	.	Schw.-Frkn.	500000
b) Das löbl. Stift Beromünster	. .	„	400000
c) Das Frauenkloster Eschenbach	. .	„	60000
d) „ „ Rathhausen	. .	„	20000
e) „ „ im Bruch	. .	„	20000

Die erste Million Kriegskosten mußte also lauter Klostergeld sein. —

Inzwischen war die von den eidgenössischen Repräsentanten am 13. Dez. angeordnete theilweise Reduktion der Truppen im Kanton Luzern vom Vororte widerrufen worden.

Nach einer spätern Verfügung des Vorortes aber trat endlich den 24. Dez. die Brigade Hauser, 5 Bataillon Infanterie,

*) Bericht der Repräsentanten vom 18. Dez. Tagsatzungsabschied 1848.

1 Kompagnie Artillerie und 1 Kompagnie Scharfschützen ihren Heimmarsch an. Noch befanden sich 12 Bataillone Infanterie, 5 Kompagnien Artillerie, 4 Kompagnien Scharfschützen, 3 Kompagnien Kavallerie im Kanton Luzern. *)

Etwas „befremdet" vernahmen die Repräsentanten am 29. Dez., daß der Vorort von sich aus, ohne sie zu berathen, eine weitere Reduktion der Truppen auf den 31. Dez. veranstaltet habe; zeigten sich übrigens damit einverstanden.

Schon zum dritten und vierten Male verlangten die Repräsentanten den Tagsatzungsbeschluß, allfällige Truppenreduktion betreffend, statt dessen erhielten sie vom Vorort am 31. Dez. die einfache Mittheilung, „daß er zum dritten Male — eine und zwar eine sehr bedeutende Reduktion der Truppen beschlossen habe."

Der Vorort hatte deßhalb eine Lektion zu bestehen und wurde erinnert, „daß künftig genau im Sinne der Beschlüsse verfahren werde." **)

§. 304. Die Richter- und Gemeindewahlen.

Auf den 2. Jänner waren die Gemeiderathswahlen und auf den 6. diejenigen der Bezirksgerichte angesezt worden. In 52 von 106 Gemeinden des Kantons wurde konservativ gewählt. In 8 Gemeinden kamen Männer beider politischer Farben in den Gemeinderath. Gemeinden, die radikale Gemeinderäthe wählten und daraufhin konservative Friedensrichter, kannte man 9. — Aller Umtriebe und ungewohnten Druckes ungeachtet, hatte in diesen Wahlen die Mehrheit des Volkes gesiegt. Es wurden zwar gar viele Wahlen kassirt, aber die meisten fielen wieder konservativ aus.

Es ist erstaunlich, wie das Volk über alle Stürme nur so weit sich wieder erheben konnte.

In sehr vielen Gemeinden kehrten am Tage vor den Wahlen neuerdings eidgenössische Truppen ein, um die „Wahlfreiheit" zu handhaben.

In Eich am Sempachersee mußte der Gemeinderath ebenfalls neu gewählt werden. Da aber in der ganzen Gemeinde nur drei „Schwarze" zu finden waren, so fielen die Wahlen begreiflich roth aus. Um die „freien Bürger" von Eich zur Besinnung zu bringen, kamen flugs 2 Kompagnien Berner als Exekution;

*) Bericht der Repräsentanten vom 28. Dez. 1847.

**) Bericht der Repräsentanten vom 7. Jänner 1848. Tagsatzungsabschied.

die Wahlen wurden kassirt und die drei einzigen Schwarzen mußten gewählt werden!

Aehnliche Beispiele gab es viele, doch in Hohenrein, Gunzwil, Ebikon und in sehr vielen andern Gemeinden, die mehr Muth besaßen, wurden die kassirten Wahlen vor den Augen der eidgenössischen Truppen von dem Volke wieder mit großer Mehrheit bestättiget.

Um so verschärftere Maßregeln nun mußten auf die Richterwahlen, den 6. Jänner, angewendet werden, weil an diesen mehr gelegen war. Unter gegebenen Umständen siegten die Radikalen im Allgemeinen. Wie es dazu kam, werden einzelne Beispiele am besten zeigen.

Im Gerichtskreis Weggis fielen die Richterwahlen mit großer Mehrheit konservativ aus. Man hatte auf diesen Tag vergessen, die konservativen Führer einzusperren.

Dieß Mittel sollte aber nicht lange unangewendet bleiben. Da einer der am 27. Dez. gewählten Großräthe inzwischen starb, so wurde auf den 16. Jänner eine neue Wahl angesezt. Altamtsrath Küttel war der Kandidat der Radikalen. Einige Tage vor der Wahl schon verordneten die Hauptleute Labhardt und Zelger-Vonbüren, daß das Militär ausschließlich den „Rothen" einquartiert wurde, ließen dabei aber geschäftig ausstreuen: Wer bei der Wahl dem Küttel stimmen wolle, der habe sich nur anzumelden und es werde ihm die Einquartierung abgenommen.

Küttel dagegen übte Werke der Barmherzigkeit. Er sandte einige Tage vor der Wahl, Schuhster in die Schulstuben, welche auf seine Kosten den Kindern Schuhe anmessen und verfertigen mußten. Seither sind die Schuhe freilich weder unentgeltlich mehr geflickt, noch durch neue ersezt worden.

Am Vorabend der Wahl wurden in Weggis drei konservative Führer verhaftet, nach Luzern geführt und am Tage nach der Wahl ohne Verhör wieder heimgeschickt. In Greppen hatten ebenfalls zwei konservative Führer auf die Wachtstube zu wandern, nach der Wahl konnten sie ohne Verhör wieder heim.

Als die Bürger — freilich nicht zahlreich — an der Versammlung sich eingefunden, verlas Hauptmann Labhardt, wahrscheinlich mit einem Bajonette „geschrieben", eine schriftliche Erklärung, daß die „Gutgesinnten" nach der Wahl sich bei ihm melden sollen, er wolle ihnen die Einquartierung abnehmen, sie

aber den „Uebelgesinnten“ auflegen. — Kurz Küttel wurde mit knapper Mehrheit gewählt und er dankte weinend.

Mit diesem Siege war man nicht zufrieden. Die Richterwahlen vom 6. Jänner wurden kassirt aus unbekannten Gründen. Auf den 23. sollte eine neue Wahl stattfinden.

Da wurden am 18. Jänner, auf Befehl des Divisionärs Gmür, die gesammte Einquartierung allein wieder auf die Konservativen verlegt. Darüberhin hatten die Radikalen planirt, sofern sie in Minderheit bleiben sollten, Händel anzufangen, durch das Militär etwa 25 Gegner abzufassen, und hernach die Wahl fortzusetzen.

Dießmal aber waren die „Rothen“ klüger. Ungebührliches ahnend, ersuchten sie am Vorabend die Regierung um Absendung des Amtstatthalters, zur Führung der Gemeinde. Verplüfft sahen die Radikalen nun am Wahltage den Amtstatthalter von Luzern die Gemeinde eröffnen, der sie auch wirklich unparteiisch leitete. Der lojale Hauptmann Hopf ließ keine Wahlverhaftungen vornehmen und so wurde das konservative Gericht vom 6. Jänner mit großer Mehrheit wieder bestättiget.

Im Wahlkreis Sursee wählte das Volk mit bedeutender Mehrheit konservative Richter. Das erste und zweite Mal wurden die Wahlen kassirt und das dritte Mal störten die Radikalen die Versammlung, wie sie die konservativen in Mehrheit sahen. Dr. Häller war Amtstatthalter im Amt Sursee. Früher Freischäärler, zerwarf er sich später mit Steiger und blamirte ihn furchtbar vor aller Welt. Sobald aber der s. g. „Sorderbund“ sank, befreundete Häller sich mit Steiger wieder und gar bald übertraf er diesen an Brutalität.

So oft die Richterwahl kam, ließ er eine schöne Anzahl Bürger in Arrest setzen. Am dritten Wahltage begann der von der Regierung abgeordnete Wahlpräsident Eduard Schnider mit der Eröffnung, daß das Statthalteramt von Sursee 136 Bürger für diesen Tag im Aktivbürgerrecht eingestellt habe und mit der Einladung an diese, sich zu entfernen. Da aber die Konservativen gegen diesen Akt der Willkühr — weil ohne Verhör, ohne Untersuch und ohne Angabe eines Grundes von unkompetenter Behörde erlassen, feierlich protestirten, so hob der Präsident die Versammlung auf. Während der Nacht vor der Wahl hatten Eilboten den Gerichtskreis nach allen Richtungen durchkreuzt, um mehr als 200 stimmfähigen Bürgern auf erhaltenen Befehl an-

zuzeigen, daß sie am Montag Hausarrest haben oder im Aktivbürgerrecht eingestellt seien. Es wurden alte schlichte Bauernmänner wie rüstige milizpflichtige Söhne eingestellt. Noch am 24. März befanden sich bei 150 Bürger in Verhaft.

Vom 6. Jänner ging das Wählen in Sursee bis zum 10. Mai 1848. An diesem Tage wählten die Surseer mit einer Mehrheit von 200 Stimmen nochmals konservativ, obgleich zu den schon Suspendirten am Morgen des ersten Wahltages nochmals bei 50 gröstentheils angesehene, vermögliche und einflußreiche Konservative im Aktivbürgerrecht eingestellt worden waren. *)

Die Arrestverfügung geschah gewöhnlich unter dieser kurzen Form:

„Das Amtstatthalteramt Sursee hat gegen N. N. in N. einstweilen Hausarrest verhängt. Derselbe ist genau zu halten, ansonst andere Maßnahmen getroffen würden."

Auf ähnliche Weise wurde die „Einstellung im Aktivbürgerrecht" gegen unbescholtene Bürger verhängt.

Nach dem Beispiele dieser Wahlverhandlungen wurde in andern Gerichtsbezirken verfahren. Im Habsburgergerichtskreise wurde eine Richterwahl ebenfalls willkührlich kassirt und das Wahlbüreau darüberhin in Anklagezustand versezt.

Gemeindeammann Kopp, ein junger talentvoller Mann, vertheidigte sich vor dem Bezirksgericht Luzern, als Wahlpräsident und wurde gegen die regierungsräthliche Klage frei gesprochen und dann die Wahl anerkannt.

Erst den 23. Jänner wurden die Okkupationstruppen im Kanton Luzern auf 3 Bataillone Infanterie reduzirt; die Wahlen waren vollendet und so mochte diese Erleichterung folgen.

§. 303. Das Kontributionsdekret.

Den 3. Febr. erließ der Große Rath von Luzern ein Dekret, welches grundsätzliche Bestimmungen über Belastung der vorzüglichsten Theilnehmer am Sonderbunde zur Deckung der dem Kanton von daher entstandenen Kosten enthält.

Dasselbe lautet im Wesentlichen:

§. 1. „Die durch die provisorische Regierung mittelst Dekret vom 4. Christmonat 1847 in Anklagezustand versezten Mitglieder

---

*) Die luzernerischen Geseze verpönnen zwar die Aktivbürgerrechtseinstellung ohne gerichtliches Urtheil; die Amtsstatthalter aber handelten im „eidgenössischen Sinne."

des Großen Rathes haben zur Sühnung ihres begangenen Unrechtes eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die dem Kantone des Sonderbundskrieges wegen verursachten Kosten und Nachtheile abzutragen.

Ausgenommen wurden nur diejenigen Mitglieder, welche sich gegen den Sonderbundsbeschluß am Protokoll verwahrt hatten.

Der §. 2 „wies die gewesenen Regierungsräthe an, die eidgenössische Kriegskasse zu ergänzen unter solidarischer Haftbarkeit; wenn dieß in einer bestimmten Frist nicht geschah, erhielt der Regierungsrath die Befugniß, dieselben dem Strafrichter zu überweisen. — Indeß sollte „die Liquidation des Vermögens dieser Mitglieder beförderlichst" vor sich gehen.

§. 3. „Diejenigen Personen, auf welchen nach bereits vorhandenen oder sich ergebenden Inzichten der Verdacht des Landesverrathes ruht, sollen unnachsichtlich dem Strafrichter überwiesen werden.

§. 4. „Die geistlichen Korporationen des Kantons sind und bleiben für die dem Kantone durch den Sonderbund erwachsenen Kriegskosten und übrigen finanziellen Nachtheile behaftet.

Der §. 5 „bevollmächtigte die Regierung, bezüglich solcher „Geistlichen, welche sich bei der Jesuiten- und Sonderbundsfrage pflichtwidrig" ꝛc. betragen, beförderlichst über deren Ahndung und Bestrafung mit den kirchlichen Oberbehörden sich in's Einverständniß zu setzen. „Sollte die Unterhandlung nicht zum Ziele führen, so sollen die Untersuchungen gegen dieselben fortgesezt und nach Ergebniß unnachsichtlich dem Strafrichter überwiesen werden.

§. 6. „Alle Beamten, welche, ihre Stellung mißbrauchend, sowie die Mitglieder des Hauptkomites und der Kreiskomites des Rußwilervereins, welche durch rechtswidrige Mittel zur Unterzeichnung der Sonderbundsadresse oder zum Festhalten am Sonderbund ermuntert, wurden für die Kosten und Nachtheile, welche dem Kanton daraus erwachsen, verantwortlich erklärt.

§. 7. „Bis die durch gegenwärtiges Dekret behafteten Personen dessen Bestimmungen nachgekommen sein werden, sind dieselben im Aktivbürgerrechte eingestellt.

„Ueberdieß werden die bezeichneten Personen auf 4 Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt." *)

Das Maß des Beitrages für alle die bezeichneten Klassen sollte ein noch zu erlassendes Dekret bestimmen.

*) Dekret vom 3. Februar 1848.

In der Proklamation des Großen Rathes vom 29. Nov. wurde das Volk ermuntert, „sich versöhnlich die Hände zu reichen." Nun folgte ein Kontributionsdekret, welches seine hundertfältigen Polipenarme über alle Klassen des Volkes ausstrekte, und Tausende ökonomisch und bürgerlich zerdrücken sollte. Nur die „herrschenden Freischäärler" blieben verschont, ja nicht bloß verschont, sie sollten sogar ihre Strafgelder vom Aufruhr her zurück erhalten. *)

„Dieser Akt", so schrieben die eidgenössischen Repräsentanten an die Tagsatzung in Bern, **) „greift so tief in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse des Landes ein, daß wir uns verpflichtet fühlen, Ihnen Tit.! über unser Verhalten in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten, und die Ansichten, die uns dabei geleitet, im Allgemeinen mitzutheilen.

„Vor Allem läßt sich nicht verkennen, daß die gegenwärtige finanzielle Lage des Kantons Luzern eine höchst schwierige ist, und daß die ordentlichen Hülfsquellen des Standes nicht ausreichen, um namentlich den Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft Genüge zu leisten.

„Allein es scheint uns, es sei der hohe Große Rath von Luzern bei der Wahl außerordentlicher Mittel nicht mit derjenigen Umsicht und politischen Klugheit verfahren, welche der gegenwärtige Zustand erfordert. Es sind die §§. 1, 6 und 7 des benannten Dekretes (betreffend die Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, Beamtete überhaupt, und die Mitglieder des s. g. Rußwilerkomites), welche sehr ernste Bedenken in uns hervorgerufen haben.

„Wenn man auch zugibt, daß nach der luzernerischen Gesetzgebung und namentlich nach dem Gesetze über Verantwortlichkeit der Behörden ein Einschreiten gegen die durch obige Paragraphen betroffenen Personen formel gerechtfertigt erscheint, ***) so ermangelt dennoch der betretene Weg **jeder rechtlichen Basis.** Wir wollen nur herausheben, daß ohne vorhergegangene Untersuchung eine große Zahl Bürger im Aktivbürgerrecht eingestellt wird, und nicht der Grad der Schuld, sondern die Größe des Vermögens jedes Einzelnen den Maßstab der Be-

*) Dekret des Großen Rathes vom Herbst. 1849.

**) Bericht vom 6. Februar 1848.

***) Worin diese Rechtfertigung bestehe, werden wir durch einschlägige Gesetzesstellen später nachweisen.

lastung bildet, ein Grundsatz, wodurch der Begriff des Eigenthums vollständig erschüttert wird.

„Vor Allem aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß im vorliegenden Falle eine siegende Partei über eine gefallene zu Gericht sizt.

„Die Ereignisse der drei lezten Jahre stehen im gesammten Vaterlande in so lebhaftem Andenken, daß wir uns einer einläßlichen Berührung derselben nicht enthalten können. Bekannt ist unter Anderm, wie die damaligen Behörden des Kantons Luzern die unglücklichen Ereignisse vom 8. Dez. 1844 und 31. März 1845 dazu ausbeuteten, die liberale Opposition im Lande bürgerlich und ökonomisch zu erdrücken. Soweit die Kunde davon gedrungen, wurde diese Handlungsweise von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt. Die Auflösung des Sonderbundes durch die Eidgenossenschaft hat diesen Verfolgungen Einhalt gethan; das luzernerische Volk hat diesen Anlaß benuzt, seine Behörden zu organisiren; *) die politischen Parteien haben gewechselt, und ein großer Theil der früher Verfolgten ist in die obersten Behörden des Landes gerufen worden. Mögen nun die erwähnten Bestimmungen des Dekrets mit noch soviel Mäßigung durchgeführt werden, so haben sie durch die berührten Vorgänge doch so sehr den Stempel politischer Rache erhalten, daß dadurch der Hauptzweck, der gegenwärtig angestrebt werden muß, nämlich die dauernde Pazifikation des Landes, ungemein erschwert wird.

„Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben wir dann auch vom ersten Momente an, wo uns der nun zum Beschlusse erhobene Dekretsvorschlag bekannt geworden, keinen Anlaß versäumt, um uns auf's Entschiedenste dagegen auszusprechen. Leider haben wir nicht Gehör gefunden; die Majorität im Großen Rathe war eine überwiegende.

„Uns scheint diese Frage von so entscheidender Wichtigkeit für die künftige politische Gestaltung des Kantons Luzern, daß wir uns gedrungen fühlen, im Sinne und Geiste des Artikels 3 unsrer Instruktion Ihre ernste Aufmerksamkeit darauf hinzulenken."

So lautet der wortgetreue Bericht der eidgenössischen Repräsentanten — an die Tagsatzung.

Es war offenbar eine Verletzung der Staatsverfassung und der bestehenden Gesetzgebung des Kantons Luzern, daß der Große

*) Ist eine Minderheit das Volk?

Rath desselben die Betheiligung am Sonderbunde als Verbrechen, und bestimmte Klassen von Betheiligten von sich aus für die Kosten und Nachtheile verantwortlich erklärte. *)

Im Kanton Luzern wurde der Grundsatz der Gewaltentrennung in neuerer Zeit durch die Verfassungen von 1831, 1840, und 1848 ausgesprochen. Die leztern Zwei sagen wörtlich: „Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden."

In keiner einzigen Stelle der Staatsverfassung werden dem Großen Rathe Attributen der richterlichen Gewalt beigelegt. Im Gegentheil werden namentlich die Fragen der Schuld, der Strafbarkeit und der Folgen eines Verbrechens oder Vergehens eigenen richterlichen Behörden zur Behandlung zugeschieden.

In der That sind auch seit der Einführung der Trennung der Gewalten im Kanton Luzern richterliche Funktionen durch einen Großen Rath früher nie ausgeübt worden.

Es bestimmt der Absatz III. des Art. VI. der beiden Verfassungen aber auch ausdrücklich: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Es ist schon eine Forderung des natürlichen Rechts, eine Forderung der Gerechtigkeit und ein Satz, der in jedem zivilisirten Lande Geltung hat, — daß jedem Strafurtheile eine förmliche Untersuchung vorausgehen und sodann auch die Möglichkeit einer Vertheidigung stattzufinden habe. Auch die positive Strafgesetzgebung des Kantons Luzern schreibt ein gleichmäßiges Verfahren vor, wie eine Untersuchung angehoben, der Angeschuldigte verhört, die Akten — in Polizeisachen an die Polizeigerichte gebracht, in Kriminalfällen vorab durch die Justizkommission geprüft, Spezialuntersuch erkannt, dann vom Kriminalverhöramt an die Hand genommen und durch das Kriminalgericht beurtheilt werden müsse — und in allen Fällen aber Vertheidigung und endliche Berufung an das Obergericht stattfinden dürfe.

In seinem Dekrete vom 3. Hornung aber sprach der Große Rath gegen ganze Klassen von Bürgern ohne vorangegangene rechtsförmige Untersuchung — ohne angehörte Vertheidigung, — Schuld und Strafe aus.

---

*) Meine Beschwerde an die h. schweizerische Bundesversammlung gegen das luzernerische Kontributionsdekret vom 13. Febr. 1848 — von G. J. Bossard, Fürsprech.

Der §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes erklärt ohne alle Beschränkung: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.“

Deßungeachtet werden die Mitglieder desselben verurtheilt und bestraft über früher gefaßte Beschlüsse — und zwar von dem neuen Großen Rathe selbst.

Altobergerichtspräsident Bossard in Luzern brachte eine Beschwerde über dieses rechtlose Verfahren an die neue Bundesversammlung. Die Beschwerde ging den 8. Dez. 1848 nach Bern ab, kam erst am Herbst 1849 in Behandlung und wurde ohne bestimmten Ausspruch vorerst an die Gerechtigkeit der luzernerischen Behörden verwiesen, — die indeß die betretene Bahn rücksichtslos verfolgten.

Das ist eidgenössische Freiheit und Gerechtigkeit!

§. 306. Die neue Verfassung und deren Annahme.

Inzwischen hatte der Große Rath in Folge eines Dekretes der provisorischen Regierung vom 30. Nov. 1847, in welchem die Vornahme der Großrathswahlen angeordnet worden, erklärt: „Der neue Große Rath erhält die Aufgabe, allfällig nothwendige oder im Interesse des Volkes wünschbare Abänderungen der Verfassung zu beschließen und an das Volk zur Annahme oder Verwerfung zu bringen.“ *) Der Große Rath wählte unter'm 26. Dez. wirklich eine Kommission von 11 Mitgliedern, „welche die Frage einer Revision der bestehenden Verfassung zu begutachten hatte.“ **)

Nun aber bestimmten die Art. 29, 30 und 31 der damals noch bestehenden Verfassung, daß keine Revision der Verfassung vorgenommen werden könne, es habe den vorher das Volk aus eigenem Antriebe oder auf Anregung des Großen Rathes förmlich beschlossen, es soll eine Revision stattfinden. Eine daherige Abstimmung konnte nach §. 29 und 30 alljährlich nur am lezten Tage des Weinmonats in allen Gemeinden erfolgen.

Auch die Berathung der Verfassung konnte nicht durch den Großen Rath, sondern durch einen eigens hiefür vom Volke zu wählenden Verfassungsrath stattfinden.

Die gegenwärtige Verfassung jedoch wurde nicht auf diesem verfassungsmäßigen Wege berathen; denn das Volk ist nie

*) Dekret vom 30. Nov. 1847.

**) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 18. Dez. 1847.

angefragt worden, ob es eine Revision wolle, und nicht ein eigens hiefür bestellter Verfassungsrath, sondern der **gegenwärtige** Große Rath hatte die Revision entworfen.

Woher hatte wohl eine provisorische Regierung Angesichts der klaren Bestimmung der Verfassung das Recht zu solcher Verfügung hergeleitet? Die Verfassung von 1841 schrieb ein solches Recht nicht einmal einem Großen Rathe zu.

Die Verfassung, den neuen Zuständen und Personen entsprechend, mußte jedoch angenommen werden, das bewiesen die Umtriebe, die neuerdings gerade vor der Abstimmung erlassenen Aktivbürgerrechtseinstellungen und die Art und Weise der Gemeindsführungen selbst. Viele Konservative, der Plakereien endlich müde, fügten sich freiwillig in das Unvermeidliche. So wurde die Verfassung den 13. Hornung mit 12,131 von 27,000 Stimmen angenommen, weil viele Konservative entweder der Abstimmung sich enthielten oder davon entfernt wurden.

Die Mehrheit der Anwesenden entschied.

§. 307. Der s. g. Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder in Luzern.

Der Verdacht auf die flüchtige Regierung, daß sie einen Staatsdiebstahl begangen, hatte der eidgenössische Administrator J. B. Sidler von Luzern zuerst auf sie geworfen. Er schrieb unter'm 25. Nov. an den Vorort:

Daß die Regierung von Luzern auf dem Dampfschiffe sich „geflüchtet, oder besser gesagt, davongestohlen" habe „und zwar mit der Staats- und der eidgenössischen Kasse." *)

Der Lärm darüber, daß die Regierung mit den Kassen fortgegangen, war wirklich ungeheuer.

Die Radikalen benutzten geschäftig diesem Umstand, um das Volk gegen die gestürzte Regierung zu erbittern; an den Wirthstischen, auf Wegen und Stegen, kurz überall wurden die entflohenen Regierungsräthe von ihren politischen Gegnern als „Staatsdiebe" und „Staatsschelmen" verschrieen. **)

Am vierten Tage nach der Flucht der Regierung beschloß in Luzern unter dem Vorsitz des Dr. Hertenstein ein kleiner Haufe

*) Schreiben vom 25. Nov. 1847. Tagsatzungsabschied.

**) Eine historisch-rechtliche Darstellung von G. J. Bossard 1848 bei X. Hübscher, Luzern.

zusammengelaufenen Volkes, nachdem die Entfernung der Staats- und Kriegskasse Stoff zu donnernden Reden geliefert hatte:

„Die provisorische Regierung wird für ununterbrochene Verwaltung der Justiz und Administration in den Aemtern und Gemeinden sorgen, und alles Mögliche thun, die von der entflohenen Regierung **entwendeten** Kassen des Kantons und der Eidgenossenschaft, sowie die Fruchtvorräthe wieder zu Handen zu bringen."

Daß unter solchen Umständen der ganze Troß radikaler Zeitungen in das „Staatsschelmenlied" einstimmte, ist sich nicht zu verwundern.

Den 29. Nov. belegte die provisorische Regierung das Vermögen sämmtlicher Mitglieder der frühern Regierung mit Beschlag und ordnete am 30. Nov. die Besiegelung und Inventur des beweglichen und unbeweglichen Vermögens derselben an. *)

Oberrichter Peyer, Mitglied der provisorischen Regierung, begab sich im Auftrage dieser Behörde nach Altdorf, um die dort zurückgelassenen Kassen nach Luzern zurückzubringen; er hatte hiebei natürlicherweise keine Hindernisse gefunden; gleich schwer, wie sie fortgegangen, langten die Kassen wieder in Luzern an.

Inzwischen war Regierungsrath Jos. Tschopp nach Luzern zurückgekehrt. Er wurde verhaftet; dasselbe wiederfuhr dem Regierungsrath Dr. Scherer, als er später ebenfalls in Luzern sich einfand. Die Regierungsräthe Schultheiß Rüttimann, von Sonnenberg und Kost erhielten Stadtarrest und später ebenfalls Verhaft.

Als die greisen Regierungsräthe Sigrist und Thalmann heim kamen, mußten auch sie das Gefängniß betreten. Den Regierungsrath Em. Müller brachte man unter militärischer Bedeckung gefangen von Altdorf her. Er blieb einen Tag lang in Verhaft und erhielt dann Stadtarrest. Regierungsrath Zünd war kaum in Luzern angekommen, so wurde er aus seinem Hause durch einen Landjäger in die Gefangenschaft abgeholt.

Ein Untersuch der nach Luzern gebrachten Kassen zeigte, daß aus der eidgenössischen Kriegskasse 221,777 Frkn. 14 Rp. enthoben worden waren. Die Enthebungen waren nicht erst bei oder nach der Abreise nach Uri, sondern schon früher geschehen. Unter'm 30. Oktober 1847 war nämlich an den Regierungsrath des Kantons Luzern von Seite des 7örtigen Kriegsrathes

*) Dekret vom 30. Nov. 1847.

das schriftliche Ansuchen gestellt worden, „entweder aus der in Luzern liegenden eidgenössischen Kasse die nöthigen Gelder anzuweisen, oder aber die Schlüssel zu besagter Kasse an den Kriegsrath zu übermachen."

„Wir glauben und leben der Zuversicht", so entschuldigte sich der Kriegsrath, „daß wir es sind, die den bestehenden eidgenössischen Bund vertheidigen und gerade zur Aufrechthaltung desselben haben wir das Schutzbündniß geschlossen. Wenn aber Jene, die zur Zertrümmerung unserer Bundesverträge die Waffen erhoben, aus eidgenössischen Geldern sich bezahlen, wird es einleuchtend sein, daß auch die Vertheidiger derselben auf die Kasse der Eidgenossenschaft Anspruch, den gerechtesten Anspruch zu machen haben. Ihnen steht daher auch ohne Zweifel die Verfügung über die in Luzern liegenden eidgenössischen Gelder zu.

„Wir erwarten, daß Sie unserm Ansuchen entsprechen werden und erklären, daß wir den **Stand** der besondern **Verantwortlichkeit, welche hinsichtlich dieser Gelder auf ihm ruht, entlasten und sie auf uns nehmen.**"

Ein ähnliches Begehren erfolgte bezüglich der in Luzern befindlichen Spitaleffekten und Schanzwerkzeuge der Eidgenossenschaft. Die Antwort des Regierungsrathes lautete:

„Dem Ansuchen um theilweise Oeffnung der in hier liegenden eidgenössischen Kriegskasse zu Handen der 7 Kantone, welches Sie mit Schreiben heute an uns stellen, entsprechen wir bereitwillig, **wobei jedoch die Kantone für die herausgegebenen Gelder eine solidarische Verantwortlichkeit zu übernehmen haben.**"

Der Kriegsrath erwiderte am gleichen Tage: „**Daß diese leztere Bedingung**", — die solidarische Haftbarkeit der 7 Kantone — „**vom Kriegsrathe Namens der verbündeten Stände bereits angenommen sei.**" *)

Diese Mandate wurden von den Schlüsselbewahrern in die Kasse gelegt; die Aushingabe geschah nur gegen Quittungen; überhin wurde über Alles förmliche Rechnung geführt.

Von den enthobenen Geldern selbst fiel ein Theil in die gemeinsamme 7örtige Kriegskasse, ein Theil aber wurde zu Geldanleihen an die Stände Luzern, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden verwendet. Alles wurde zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse verwendet.

---

*) Beschlüsse vom 30. Nov. und 4. Dez. 1847.

Luzern hinterlegte für die bezogenen Gelder mehrere Werthschriften und die übrigen Kantone mußten sich solidarisch für die Rückerstattung verpflichten.

Wie nun das Vermögen der Mitglieder der gewesenen Regierung mit Beschlag belegt und am 4. Dez. auch der alte Große Rath in Anklagezustand erklärt worden, haben wir oben gezeigt.

Den 24. Dez. wurden die Mitglieder der alten Regierung unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, innerhalb 10 Tagen den Baarbetrag von 221,777 Frkn. 14 Rp. zur Deckung des Manko in der eidgenössischen Kriegskasse zu entrichten. *)

Die Altregierungsräthe gelangten dagegen mit zwei Rechtschriften an das Obergericht und bestritten die Kompetenz des Regierungsrathes zum Erlasse solcher Strafdekrete, wozu der Weg des Zivilprozesses einzuschlagen wäre.

Die Regierungsräthe wiesen auch nach, daß der fragliche Kassendefekt theils mit vorhandenem Guthaben und Werthschriften, und theils auf soliden Schuldnern mehr als genugsam gedeckt werden könne. **) Dieser Nachweis ergibt sich selbst aus dem Verbalprozesse über die Verifikation der Kriegs- und Handkasse des 7örtigen Kriegsrathes vom 6. Dezember 1847 und 15. Jänner 1848. ***)

Was die Verfügungen des Kriegsrathes über die in Luzern liegenden Kriegsgelder anbetrift, so darf man nicht übersehen, daß diese Kasse theilweise aus Beiträgen der Stände, somit auch der 7 Stände entstanden und sie für Bestreitung der Militärausgaben der gesammten Eidgenossenschaft, also auch der 7 Stände bestimmt ist. So sind demnach diese 7 Stände Miteigenthümer und Mitnutznießer der eidgenössischen Kriegskasse. Konnten 12 Stände nicht nur zwei Drittheile der Baarschaft, sondern auch eine der Werthschriften gleichkommende Summe zur Führung eines Bürgerkrieges gegen die 7 Stände verwenden, so waren diese 7 gewiß auch berechtigt, über einen Drittheil der Baarschaft zur Abwehr des Bürgerkrieges zu verfügen.

Der entscheidende Rechtfertigungsgrund für die Verfügungen des 7örtigen Kriegsrathes über den in Luzern liegenden Theil der eidgenössischen Kasse liegt in dem allgemein geltenden Kriegs-

*) Dekret des Regierungsrathes vom 24. Dez. 1847.

**) Rechtsschrift der Regierungsräthe. „Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder rc. von G. J. Bossard.“ S. 32.

***) Tagsatzungsabschied 1847 — 1848.

recht, nach welchem die Kassen des Feindes Kriegsbeute sind. Darüber läßt sich wohl nicht streiten. Daß aber der Feldzug der 12 Stände gegen die sieben wirklich ein Krieg war, das anerkennt nunmehr Europa. Der Erfolg vermag die rechtliche Natur einer Sache nicht zu ändern. Uebrigens ist sogar der Erfolg des Bürgerkriegs in der Schweiz, wie er sich in seinen Wirkungen und Erscheinungen zeigt, ein Beweis, daß jener Feldzug ein wirklicher Unterjochungskrieg war. *)

Noch war die eingeräumte zehntägige Frist nicht abgelaufen, als plötzlich am 5. Jänner 1848 Abends die auf freien Fuß gelassenen Regierungsräthe mit Landjägern abgefaßt und in Verhaft gebracht wurden.

Alsbald löste sich dieses Räthsel. Denn am 6. Jänner erschien im luzernerischen Kantonsblatte die öffentliche Ausschreibung und Signalisirung der abwesenden Regierungsräthe Siegwart und Hautt. **) Bei Siegwart hieß es: „Er ist der Veruntreuung von eidgenössischen Geldern angeklagt und des Landesverrathes verdächtig.“ Von Hautt dagegen sagte die Ausschreibung: „Er ist der Veruntreuung von Geldern der in Luzern liegenden eidgenössischen Kasse beklagt.“

So hatte man also die offizielle Erklärung, die Altregierungsräthe seien der Veruntreuung von eidgenössischen Geldern wirklich beklagt, während Siegwart nebenbei noch des Landesverrathes „verdächtig“ gehalten wurde.

Wer hätte nach solchen Vorgängen nicht glauben müssen, jezt werde möglichst schnell die Verführung des Strafprozesses vor sich gehen. Aber es vergingen wieder volle 15 Tage, bis die Betheiligten vernahmen, daß etwas Neues in ihrer Sache geschehen sei. Keiner war während dieser Zeit verhört worden, sie wußten nicht einmal, warum sie in Verhaft gesezt worden.

Inzwischen hatte der Regierungsrath den wieder zusammengetretenen Großen Rath von den eingegangenen Vorstellungsschriften der Altregierungsräthe Mittheilung gemacht. Unter'm 18. Jänner erfolgte der Beschluß des Großen Rathes: „Der Regierungsrath habe bei Erlaß seiner Schlußnahme vom 24. Dez. 1847, betreffend die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes, innert

---

*) Erklärung des L. Siegwart-Müller vom 3. Jänner in der Augsburger Postzeitung 1848.

**) Nro. 1 des luzernerischen Kantonsblattes vom 6. Jänner 1848.

den Schranken seiner Befugnisse gehandelt und die angeführte Schlußnahme sei hierorts gutgeheissen." *)

Der Regierungsrath erklärte also die abgetretenen Mitglieder der Regierung als Veruntreuer von eidgenössischen Geldern, verhaftet sie, verurtheilt sie zur Bezahlung großer Summen, ohne mit denselben abgerechnet zu haben, ohne Voruntersuch, ohne Prozeß.

Nachdem der Große Rath dieser „richterlichen Funktion" des Regierungsrathes seine Sanktion ertheilt, erfolgte am 21. Jänner auch ab Seite des Obergerichts die Erkanntniß, „die Angelegenheit sei, weil darin eine höhere Behörde gesprochen, als erlediget zu betrachten." **)

Den Altregierungsräthen blieb anders nun nichts mehr übrig, als den Umständen sich schweigend zu fügen, oder aber noch den Weg der Unterhandlung zu versuchen.

§. 308. Die Staatsschulden und deren „außerordentliche" Tilgung.

Der Kanton Luzern hatte unter den Sonderbundskantonen allerdings die größten Lasten zu tragen. Zur Deckung der Schulden, namentlich der Kriegskosten, waren außerordentliche Maßregeln fast nicht zu vermeiden. Aber eine solche Kontributionsbahn zu betreten, die von den eidgenössischen Repräsentanten selbst als eine solche bezeichnet wurde, welcher alle rechtliche Basis abgehe, findet auch keine Rechtfertigung.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 10. April 1848 zeigte der regierungsräthliche Bericht, daß nach der Untersuchung und Prüffung aller eingegangenen Forderungen und noch bevorstehenden Auslagen die Schuldenlast auf 4,786,237 Frkn. herangewachsen sei.

An diese Schulden waren schon vor dem März 1848 große Abzahlungen geleistet worden. Bereits war das Defizit in der eidgenössischen Kriegskasse getilgt, und die erste Abzahlung an die erste Million Kriegskosten mit 433,000 erfolgt. Im Februar hatte die Regierung wiederum 500,000 Frkn. theils an Baarschaft, theils an Werthschriften abgetragen; für 875,000 Frkn. wurden Werthschriften hinterlegt, für 374,758 Frkn. unverpfändete ganz freie Güter des Klosters St. Urban und für die restirenden 202,000 Frkn. die auf 600,000 Frkn. gewertheten Staatsdomänen eingesezt. Für

*) Dekret vom 18. Jänner 1848.

**) Erkanntniß des Obergerichtes vom 21. Jänner 1848.

das Ganze, mit Ausnahme der zuerst genannten 500,000 Frkn., welche der Eidgenossenschaft abgetreten worden, stellte die Regierung Staatsobligationen zu 1000 Frkn. an 3 Prozent verzinslich aus. Diese müssen in 5jährigen Terminen abbezahlt werden, ansonst die Unterpfande in's Eigenthum der Eidgenossenschaft übergehen.

Weitaus der größte Theil der bisher geleisteten Abzahlungen hatten die Klöster zu tragen. Und wären dieselben auch um 2 Millionen, also für die Hälfte der ganzen Schuld, in Anspruch genommen worden, so würde diese Maßregel noch einigermaßen Entschuldigung gefunden haben.

Allein damit begnügten sich Diejenigen nicht, welche ihre geleisteten Strafgelder an die Aufruhrskosten von 1845 — wieder zurückforderten und später auch erhielten.

Die Vorschläge zur möglichen Minderung dieser Geldkrisis gingen dahin:

„Es sei das Kloster St. Urban, welches 2,551,250 Frkn. Vermögen besitze, aufzuheben und die Konventualen zu pensioniren, das Stift Münster zu einem Beitrage von 400,000, die Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen zu einem Beitrage von 100,000 Frkn., das Frauenkloster im Bruch zu 20,000 und das Stift im Hofe zu 10,000 Frkn. anzuhalten.

Ferners hatten die abgetretenen Großrathsmitglieder ꝛc. und die Vorsteher des Rußwilervereins einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern. Das Uebrige sollte durch Steuern gedeckt werden.

Die Beiträge der einzelnen Großrathsmitglieder ꝛc. waren nach Verhältniß des Vermögens von 500 auf 20,000 Frkn. tarirt.

Wenn die Klöster um 2 Millionen belegt worden, und die übrigen 2 Millionen durch kluge Oekonomie und durch 2 — 3jährige Steuern hätten gedeckt werden wollen, so würde das Volk diese Maßregel der Aufhebung der Klöster und der widerrechtlichen Belastung des abgetretenen Großen Rathes weit vorgezogen haben. Schwyz und andere Kantone haben auch diesen leztern Weg eingeschlagen und sind glücklicher dabei geworden, als die unversöhnliche Spoliationspolitik *) Luzerns, die die Gemüther, so zu sagen, auf ewig aus einander getrieben hat.

§. 309. Das Kloster St. Urban.

Die Zisterzienserabtei St. Urban, im Jahre 1148 gestiftet, war 7 Jahrhunderte lang eine wahre Zierde der Schweiz, eine

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 6. Febr. 1848.

Wohlthätigkeitsanstalt für den Kanton und für die nähere Umgebung des Klosters.

Schon im Allgemeinen zeichnete sich dieses Gotteshaus vortheilhaft aus; und wie sein Aeußeres, die großartigen Gebäulichkeiten, die prachtvolle Kirche, die schönen Gartenanlagen ꝛc. freundlich ansprachen, ebenso war das innere Leben und Wirken ganz geeignet, jeden Unbefangenen mit Hochachtung gegen das Kloster zu erfüllen. *)

Die Leistungen des Klosters für religiöse und volksthümliche Erziehung und seine Wohlthätigkeit sind rühmlich bekannt. Schon im Jahre 1781 wurde in St. Urban die bekannte Normalschule von P. Krauer gegründet, die erste Anstalt dieser Art in der Schweiz, die namentlich im Kanton Luzern segensreiche Früchte trug.

Neben diesem Lehrerseminar wurde etwas später 1793 auch eine Bildungsanstalt für Söhne aus höhern Ständen, ein „Seminarium Nobilium“ in St. Urban errichtet, aber durch die französische Revolution wieder zernichtet.

Sobald das Kloster nach der Revolution eine gesicherte Existenz gewann, eröffnete es 1804 für Luzern und Solothurn wieder die Kurse des Lehrerseminars.

Bald darauf entstand auch ein Gymnasium in St. Urban, welches 12 Jahre lang blühte und vom Erziehungsrath des Kantons Luzern eine „rühmliche Belobung“ erhielt. **)

Durch Vertrag mit dem Erziehungsrath wurde im Spätjahr 1841 in St. Urban wieder eine Schullehrerbildungsanstalt errichtet. Die Einrichtung der Gebäulichkeiten, das Mobiliar ꝛc. kostete das Kloster etwa 15,000 Frkn. Mit 60 Zöglingen wurde die Anstalt eröffnet und von 7 Lehrern waren vier Klostergeistliche mit dem Unterricht beschäftiget. Mit dem Kloster ging 1847 auch diese vortreffliche Anstalt ein.

Was dann darüberhin bei außergewöhnlicher Noth geschah, was z. B. in den Hungersjahren von 1817, 1845, 1846 und 1847 für Nachbargemeinden des Klosters ohne Unterscheidung von Kanton oder Konfession unentgeltlich geleistet worden, — das betrug wirklich große Summen.

Ebenso uneigennützig bewährte sich das Kloster dem Staate gegenüber. Nebstdem, daß es sein Vermögen wie jeder Bürger

---

*) Kirchenzeitung f. d. katholische Schweiz. Solothurn Nro. 7. 1848.

**) Zuschrift des Erziehungsrathes vom 7. Nov. 1827.

besteuerte, leistete es einen jährlichen außerordentlichen Beitrag von mehr als 12,000 Frkn. an den Staat.

Besonders wohlthätig war das Kloster dem Staate durch wiederholte bedeutende Geldanleihen in Zeiten der Noth.

Während die eidgenössischen Truppen im Kanton Luzern lagen, trug St. Urban seinen guten Theil an der Last der Einquartierungen. Bis zum 24. Jänner 1848 zählte das Kloster 17,000 Verpflegungstage für eidgenössische Soldaten, 2000 Pferdeverpflegungen, und es befanden sich noch 2 Kompagnien im Quartier.

Bei der Aufforderung der provisorischen Regierung zu freiwilligen Anleihen — machte dieselbe das Kloster besonders *) „aufmerksam, daß es zunächst in seinem eigenen Interesse liege, sich bei diesem Anleihen möglichst zu betheiligen und dadurch seine Theilnahme am Wohl des Landes zu bethätigen." St. Urban stellte unter'm 10. Dez. 1847 von dem baaren Kassabestand, der sich auf 11,285 Frkn. 85 Rp. belief, 10,000 Frkn. der Regierung zur Verfügung.

Diese erklärte sich unter'm 13. Dez. damit vor der Hand zufrieden und belobte am 15. Dez., den Empfang bescheinigend, „die Bereitwilligkeit, mit welcher das Kloster in diesen Tagen der Noth nicht zurückbleiben wollte." 2c.

Kaum waren die neuen Behörden des Kantons konstituirt, so forderte der Regierungsrath am 24. Dez. durch Ed. Schnyder vom Kloster die Summe von 500,000 Frkn., welche innert 14 Tagen bezahlt werden sollte. **)

Das Gotteshaus that sein Mögliches. Es erhielt aus der Kantonalbank von Bern 300 Gutscheine, jeder zu 1000 Frkn., welche mit dem Marktzins die Summe von 309,672 Frkn. 65 Rp. ausmachten. Die frühern 10,000 Frkn. hinzugerechnet, hatte das Kloster bis zum 28. Jänner 1848 laut Quittung der Finanzkommission an die Staatskosten 319,672 Frkn. beigetragen.

Den 29. Jänner 1848 starb der würdige Prälat, Friedrich Pfluger, dessen Verlurst zu dieser Zeit dem Kloster doppelt empfindlich war. Noch am gleichen Tage zeigten Prior und Konvent von St. Urban der Regierung von Luzern den Hintritt des Prälaten an, setzten den Tag zur neuen Wahl eines Prälaten auf den 15. Febr., wozu sie eine Deputatschaft abzusenden baten.

---

*) Schreiben der Regierung vom 6. Dez. 1847.

**) Dekret vom 24. Dez. 1847.

In dem merkwürdigen Antwortschreiben des Regierungsrathes vom 4. Febr. gibt dieser dem Konvent „die Zusicherung, daß er der Wahl eines neuen Abtes kein Hinderniß in den Weg legen wolle, doch wünscht er, daß der Wahltag noch einige Zeit hinausgeschoben werde.“ *)

Das Kloster kam den 11. Febr. 1848 mit einem neuen Schreiben bei der Regierung ein und bestimmte einen andern Wahltag, den 28. Februar.

In seiner Rückantwort vom 16. Febr. sprach der Regierungsrath wiederholt „den Wunsch aus, es möchte noch kein Tag zur Abtenwahl bestimmt werden“, gab aber dabei, „die **amtliche Versicherung**, daß er mit aller Beförderung auf Beseitigung und Erledigung der Hindernisse hinwirken werde, welche der Verwirklichung des Begehrens des Konvents im Wege liegen.“ **)

Diese Antwort vertröstete das Kloster wenigstens über seine bedrohte Existenz, und es war um so eher zu großen Opfern bereit, als ihm die amtliche Zusicherung geworden, daß mit der spätern Abtwahl auch die Lebensfrage des Klosters gelöst und gesichert sein werde.

Den 9. Febr. forderte der Regierungsrath auf's neue ein Zwangsanleihen von 500,000 Frkn. von St. Urban. ***) Das Kloster trat an den Staat förmlich ab in Schuldbriefen 146,500 Frkn. und hinterlegte Unterpfänder für 373,750 Frkn., zusammen 520,250 Frkn. Rechnet man die frühern Leistungen hinzu, so hatte das Kloster in Zeit von 2 Monaten über 830,000 Frkn. an die außerordentlichen Staatslasten beigetragen. Glücklich, wenn es mit diesen so schweren Opfern die Fortdauer seiner Existenz hätte retten können.

§. 310. Die Aufhebung des Klosters St. Urban.

Schon den 8. März 1848 stellte J. R. Steiger im Schooße des Großen Rathes den Antrag auf Aufhebung des Klosters St. Urban. Deßhalb erließ der Konvent unter'm 26 März ein Bittschreiben an den Großen Rath, worin mit der Darlegung schlagender Gründe gebeten wurde, „Sie möchten auf den Antrag

*) Schreiben vom 4. Febr. 1848. Kirchenzeitung f. d. katholische Schweiz Solothurn. Nro. 1. 1849.

**) Schreiben vom 16. Febr. 1848.

***) Dekret vom 9. Febr. 1848.

zur Aufhebung des Klosters St. Urban nicht eingehen, und somit unsere Rechte und unsere Existenz gegen alle Eingriffe wahren." *)

Unter'm 27. März legte auch der hochw. Bischof von Basel Verwahrung bei dem Regierungsrath des Kantons Luzern gegen die Aufhebung des Klosters ein. Die bischöfliche Zuschrift ist ein wahres Meisterstück; es konnte wohl verworfen, aber nicht widerlegt werden. **)

Weder das Schreiben von Prior und Konvent, noch jenes vom Bischof von Basel fand bei'm Großen Rathe Gehör. Er beschloß die Inventarisirung des Klostervermögens, und zu diesem Zwecke wurden die Regierungsräthe Dula und Altstaatsrath Hunkeler nach St. Urban geschickt. Diese berechneten das reine Vermögen der Abtei auf 2,955,195 Frkn. 99 Rp.

In der Großrathssitzung vom 13. April wurde die Aufhebung des Klosters St. Urban mit 63 und jene des Nonnenklosters Rathhausen mit 66 Stimmen beschlossen, „deren Vermögen zu Staatszwecken verwendet werden soll." Bis den 1. Heumonat 1848 hatten die Ordensglieder das Kloster zu verlassen. ***) Den Konventualen wurde eine Pension von 1000 — 1200 Frkn., den Brüdern von 4 — 500 Frkn. ausgesezt. Zu diesem Zwecke war ein Kapital von 600,000 Frkn. bestimmt.

Für die Aufhebung hatten sich vorzüglich Steiger und Heller verwendet; dagegen Schultheiß Kopp in ausgezeichneter Rede gewarnt. Die zum Theil nichtigen, zum Theil grundfalschen Angriffe auf die Moral, die Gefährlichkeit rc. des Klosters St. Urban, widerlegte der radikale Schultheiß Kopp auf schlagende Weise selbst.

Kopp sagte: „Wie die Bürger sowohl für ihre Person als ihr Eigenthum und ihre Rechte Schutz und Schirm vom Staate genießen, so erfreuen sich auch die Klöster und geistlichen Korporationen desselben Vortheils Kraft der neuen Verfassung, indem es laut §. 10 heißt: „Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen." rc.

*) Bittschreiben des Klosters vom 26. März 1848. Kirchenzeitung. Solothurn. Nro. 3. 1849.

**) Bischöfliches Schreiben vom 27. März. Kirchenzeitung. Solothurn. Nro. 5. 1849.

***) Großrathsbeschluß vom 13. April 1848. Kirchenzeitung. Solothurn. Nro 8. 1849.

„Ferner sind ja nach der (damals) noch bestehenden Bundesverfassung laut §. 12 „der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistet, ihr Vermögen gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen"; also dürfen die Güter der Klöster ꝛc. so wenig verlezt und eingezogen werden, als das Vermögen von Privaten.

Dann fuhr er weiter: „Gesezt, die Anschuldigungen wären gegründet (gegen das Kloster), so steht es dem Großen Rathe nicht zu, als Gerichtshof hierüber sich auszusprechen und Strafen zu diktiren. Dieses Alles müßte vorerst durch richterliche Organe untersucht, geprüft und beurtheilt werden. Der Große Rath kann daher die Klöster zur Strafe ihrer allfälligen Vergehen nicht aufheben. Sollte aber der eine oder der andere Konventual sich gegen die Ordensregeln oder Polizeigesetze verfehlt haben, so kann deßhalb die ganze Gesellschaft nicht schuldbar erkannt und aufgelöst werden. Die Strafe trift nur Den, der gefehlt hat."

Bezüglich der Staatsschulden glaubte Kopp, daß der Staat theils für Beschädigungen den Betrag von 800,000 Frkn., *) theils für Einquartierungen der eidgenössischen Truppen den Betrag von 200,000 Frkn. nicht zu vergüten verpflichtet sei, und so würde die Staatsschuld um eine Million Frkn. vermindert werden.

Großrath Steffen bemerkte: „Durch die Aufhebung sei die Ausscheidung eines nicht unbedeutenden Pensionsfondes nothwendig, im entgegengesezten Falle aber wolle das Kloster St. Urban so große Opfer bringen, nämlich 1,100,000 Frkn., und damit wäre das Volk gewiß zufrieden." **)

„Das Volk könne dann auch etwas tragen. Niemand dürfe sagen: „ich bin unschuldig, die Freischaaren hätten Anlaß zum Schutzbündniß gegeben, und die Konservativen daran mit Starrsinn festgehalten, so müsse Alles nun die Geldnoth theilen." Ueberdieß müssen ja erst nach 5 Jahren die Okkupationskosten bezahlt werden. ***)

Solche und ähnliche Beweggründe halfen nichts. Schultheiß Kopp gab dann, wie schon bei den Kontributionsdekreten

*) Die Beschädigungen durch die Eidgenossen ꝛc. im Kanton wurden im Bericht des Regierungsrathes selbst auf 800,000 Frkn. angegeben.

**) Das Kloster St. Urban anerbot freiwillig 1,100,000 Frkn. in die Staatskasse, wenn es nicht aufgehoben werde.

***) Großrathsverhandlungen vom 13. April. Neue Luzernerzeitung Nro. 30 und 31. 1848.

gegen die Großräthe, auch gegen die Aufhebung der Klöster eine Protestation an das Protokoll. Noch 15 Großräthe schlossen sich ihm an. *)

Wäre die gemäßigtere Politik des Schultheiß Kopp nicht durch die Freischaarenpolitik Steiger's niedergehalten worden, so würde Luzern mit vielen Leiden verschont geblieben sein und eine Versöhnung der Gemüther eher möglich geworden.

Das Vermögen der Klöster St. Urban und Rathhausen wurde nun unter die Administration des Staates gestellt und zu diesem Zwecke Abgeordnete dahin gesandt.

Den 15. Brachmonat gelangte das Konvent von St. Urban nochmals mit einem Bittschreiben an den Großen Rath, worin es folgendes Anerbieten wiederholte:

„Um unsere Unterwürfigkeit gegen unsere hohe Landesregierung und unsere Liebe zu dem Kanton Luzern zu beweisen, würden wir, falls Hochdieselben die Forteristenz des hiesigen Gotteshauses auszusprechen die Gnade hätten, an den hl. apostolischen Stuhl uns wenden und von demselben die Erlaubniß uns erbitten, alle unsere Besitzungen dem Staate abtreten zu dürfen — bis auf einen unserer Eristenz nöthigen Theil derselben, vorab die Klostergebäulichkeiten innert den Ringmauern, einen bequem gelegenen Hof, einen Waldboden von zirka 100 Klafter jährlicher Ertragenheit und dazu noch die Summe von 600,000 Frkn. zinstragendem Kapitalfond. — Durch diese gnädige Zusage würde der Staat gewiß mehr gewinnen, als durch die förmliche Aufhebung des Gotteshauses, indem voraussichtlich die Gebäulichkeiten des Klosters — wenigstens nach ihrem Werthe, niemals könnten verkauft werwerden; uns aber wäre damit der unschätzbare Vortheil gegeben, beisamen als Religiosen unsern hl. Gelübden und Verpflichtungen nachzuleben rc." **)

Der Große Rath schritt am 16. Juni über dieses Gesuch zur Tagesordnung.

Hierauf erließen die Konventualen von St. Urban einen Kapitularakt, eine „Erklärung von Prior und Kapitel des

---

*) Die Namen der Protestirenden sind: Schultheiß Kopp, Präsident Schuhmacher-Uttenberg, Staatsanwalt Knüsel, Oberrichter Steffen, J. A. Kopp, die Großräthe Banz, Fluder, Birrer, Bühlmann, Bossard, Rast, Wangeler, Jos. Bachmann, B. Felber, Schmidlin.

**) Bittschrift des Konvents vom 15. Juni 1848. Kirchenzeitung. Solothurn. Nro. 8. 1849.

Gotteshauses St. Urban", worin sie heilig versicherten, keinen Anlaß zur Aufhebung des Klosters geboten zu haben, vor Mit- und Nachwelt ihre Schuldlosigkeit betheuerten und — der Gewalt weichend — die Rechte der hl. Kirche und des Gotteshauses verwahrten. „Dessen sei Gott der Allmächtige Zeuge"! *)

Alle Konventualen, 23 an der Zahl, mit Ausnahme des P. L. Meier, Bruder von Altstaatsanwalt Pl. Meier, unterzeichneten diesen leztern Verwahrungsakt. Drei Mitglieder konnten der Entfernung wegen nicht unterzeichnen.

Dieser Akt wurde dem Regierungsrath, der apost. Nuntiatur, und dem Bischof von Basel mitgetheilt. Der Große Rath gestattete die Aufnahme dieser Erklärung zu den Akten nicht, weil seine Rechtsgrundsätze den Erwägungen des Aufhebungsdekretes widersprächen. Sie wurde zurückgeschickt.

Unter'm 19. Juli 1848 richtete der Prior des Konvents, P. Konrad Efinger, an den Großen Rath die Bitte, es möchte ihm und dem einen oder andern seiner Mitbrüder gestattet werden, zu Werthenstein ein ruhiges, abgelegenes Asyl zu suchen und dort ihre Pension zu geniessen. Auch das wurde abgeschlagen.

Die Wettinger Kapitularen, die der Prälat Leopold in dem ehemaligen Franziskaner- nunmehr an St. Urban übergegangenen Klostergebäude von Werthenstein besammelt hatte, wurden gleichzeitig durch einen Akt radikaler Willkühr auch aus diesem Asyle, ihrer zweiten Heimath, vertrieben. Durch religiösen Wandel und Eifer in Besorgung der dasigen Wallfahrt, sowie durch Mildthätigkeit gegen die Armen, hatten sie sich die ungetheilte Achtung des katholischen Volkes in Nähe und Ferne erworben, und so die amtlichen Behauptungen der Aargauer und das niedrige Zeitungsgeschreibsel thatsächlich Lügen gestraft. Das konnte der kirchenstürmenden Partei nicht gleichgültig sein. Zum Dank für die vielen Segnungen erhielten sie unter'm 12. Sept. 1848 ein Schreiben des Statthalteramtes Sursee, das ihnen gebot, binnen 24 Stunden den Kanton Luzern zu verlassen. An Gründen zur Beschönigung ihrer Gewalthaten sind selbst Räuber nie verlegen. Dießmal waren es aber weder die Stränge der Sturmglocken, noch das Kapitel angeblicher Immoralität, sondern einfach: sie hätten keine Schriften deponirt und keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachgesucht. Man schien zu ignoriren, daß die

*) Kapitularakt vom 25. Juni 1848. Kirchenztg. Solothurn. Nro. 8. 1849.

Kapitularen dem Gemeindspräsidenten die Ausweisschriften anerboten; daß Regierung und Erziehungsrath die Gemeinde von dem Eintreffen der neuen Kolonisten in Kenntniß gesezt, daß sie mit den Behörden fortwährend im Verkehr waren und alle Quartale den Lebensschein erneuern ließen; endlich, daß sie wochenlang 300 bis 400 Mann Einquartierung erhielten und fast 2 Monate lang immer mit beinahe der Hälfte der auf die Gemeinde fallenden Truppen bedacht wurden. Nun wußte man auf einmal nicht wer und woher sie waren? und zwar im gleichen Augenblicke, als die neue Bundesverfassung mit dem freien Niederlassungsrechte, als bindendes Grundgesetz der Schweiz angenommen war, als Horden von lombardischen Flüchtlingen nicht nur bereitwilliges Asyl, sondern väterliche Versorgung und Geldunterstützung zur Weinterreise erhielten. Robert Steiger, an den sich die Kapitularen zur Verlängerung der Ausweisungsfrist gewandt, erklärte ziemlich loyal: „Der Grund sei: das Fanatisiren in Werthenstein wolle man nun einmal nicht mehr dulden.“ Was diese Leuten unter „Fanatisiren“ verstehen, ist ohne weitern Kommentar bekannt. Trösten sich die guten Patres damit: Man habe es ihrem Herrn und Meister auch nicht besser gemacht.

§. 311. Der Vetosturm.

Noch lag einige Hoffnung des Klosters St. Urban und des betrübten Volkes in dem Veto, das gegen die Aufhebung ergriffen werden konnte. Allein auch dieser lezte Anker konnte in der Macht der Umstände, in der grundsatzlosen Tiefe der herrschenden Politik, keinen Haltpunkt finden.

Bei der Verfassungsabstimmung entschieden die an den Gemeinden Anwesenden, die Abwesenden zählten weder für noch gegen.

Hier aber mußte sich „die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen“ haben, ehe und bevor ein Gesetz oder Dekret als vom Volke verworfen betrachtet werden konnte. Es wurden also alle Bürger gezählt, wer das Veto nicht ergriff, der wurde demzufolge so betrachtet, als habe er für die Klosteraufhebung gestimmt.

Der Raum gestattet uns nicht, die maßlosen Umtriebe aufzuzählen, die gegen das Veto angehoben wurden.

Die große Mehrheit des Volkes war — troz aller Bedrückung, gegen die Aufhebung der Klöster. Allein die Radikalen

hatten ein wirksames Mittel: Das Geld. Das Versorgungsdekret des Großen Rathes, worin jeder Gemeinde im Falle des Veto's die Steuern vorgerechnet wurden, sollte als moralischen Zwang dienen. Man rechnete dem Volke vor, daß es ohne die Aufhebung der Klöster die ganze Last der Schulden durch Steuern selbst auf einmal decken müsse, was doch keineswegs richtig war. Die 4½ Million Schulden mußten nicht auf einmal bezahlt werden, und das Kloster St. Urban hatte allein über 2 Millionen an die Staatskasse zu leisten versprochen, wenn seine Existenz nicht gefährdet werde. *)

Eine Million beinahe wurde den andern Klöstern enthoben; eine Million „Beschädigungen" konnte nach der Berechnung des Schultheiß Kopp wegfallen, und so wäre dem Volke kein Heller mehr zu steuern übrig geblieben, als es mit der Aufhebung des Klosters nun steuern muß. Denn die Einsackung des Klostergutes hat wohl die Freischäärler vom 8. Dez. 1844 und vom 1. April 1845 für die ihnen gerechterweise auferlegten Strafgelder wieder entschädiget, die Einquartierungslast der Eidgenossen und deren Beschädigungen am Eigenthum aber blieben vom Kanton wie von der Eidgenossenschaft unvergütet.

Diese falschen „Berechnungsschriften" wurden von den Landjägern in alle Häuser getragen; die Radikalen verwahrten sich dann an den Gemeinden gegen die „furchtbaren Steuern." Allein dessenungeachtet wäre das Veto siegreich durchgedrungen, wenn man die Opposition nicht — so zu sagen — gewaltsam entkräftet hätte.

Das einzige Oppositionsblatt **) wurde in 8 Wochen achtmal mit Beschlag belegt. Den Brief des Bischofs von Basel an den Großen Rath, der im tiffsten Schmerze eines kirchlichen Oberhirten für die Fortdauer des Klosters St. Urban flehte, verfolgte man mit Polizeidienern. Die „Erklärung" einiger in Dierikon versammelter Männer wurde ebenfalls konfiszirt.

Wenige Tage vor dem der Vetogemeinden führte man den Advokat Jost Weber, Gemeindeammann Kopp von Ebikon, Gerichtsschreiber Waldis von Weggis, Weber-Bazarro von Luzern, Lieut. Buholzer in Horw und Friedensrichter Kohler von Meyerskappel, die in Dierikon sich zur Ergreifung des

*) Schreiben des Konvents vom 15. Juni 1848.

**) Die „Neue Luzernerzeitung."

Veto ruhig besprachen, in's Zuchthausgefängniß ab. Im Amt Willisau verhaftete man die angesehensten Konservativen, Künzli, Studer, Graf nebst noch 5 Andern.

Im Amte Hochdorf fanden ebenfalls massenhafte Verhaftungen statt. Präsident Furrer und Hauptmann Jenni waren die ersten Opfer der Polizei. Endlich bloß 5 Tage vor der Abstimmung wurde noch Altobergerichtspräsident Bossard, der eine vortreffliche Schrift für die Klöster mit seiner Namensunterschrift veröffentlichte, in den Kerker des Zuchthauses abgeführt. Da blieben sie alle sitzen, bis die „Vetozeit" vorüber war.

Daß solche und maßlos andere Bedrückungen und Verkümmerungen der Stimmfreiheit nicht ohne Wirkung bleiben konnten, läßt sich wohl denken.

Dennoch wurde in den meisten Gemeinden das Veto ergriffen. In mehrern konnte keine Abstimmung stattfinden, weil das Begehren dafür zu spät eingereicht wurde; in andern sollen Zwangsmittel das Veto verhindert haben. So waren einige tausend Bürger verhindert ihr Veto zu ergreifen, weil zudem über die Vetogemeinden 42 Personen verhaftet, 182 Bürger im Aktivbürgerrecht eingestellt und über 2400 Stimmfähige waren, in deren Gemeinden kein Veto stattfand. Die Führer der Opposition waren entweder verhaftet, eingestellt, im Anklagezustand oder geflüchtet. Wie Viele erst waren eingeschüchtert, vielleicht durch die Steuervorspiegelungen verführt, wie Viele durch Handel, Geschäfte, Krankheiten rc. bei der Abstimmung zu erscheinen verhindert!

Und doch war das verwaiste, leidende Volk in einer Zahl von 11,190 Verwerfenden an der allgemeinen Vetoschlacht erschienen. Etwa 6000 Anwesende *) nahmen das Klosteraufhebungsdekret an. Und doch waren die Radikalen gewiß fleißig erschienen. Die Abwesenden — entschieden deßhalb — die Aufhebung, weil diese mit den 6000 Annehmenden (von 26,949 Bürgern) am Ende 15,759 ausmachten, wogegen die 11,190 Verwerfenden um 2400 Stimmen in Minderheit blieben.

Das unglückliche Loos der Klöster war somit entschieden. Die Ordensglieder wanderten aus, und ihr Eigenthum in die Staatskasse.

Ein gleiches Schicksal erlitt das harmlose wohlthätige Töchterinstitut zu Baldegg.

*) Wir können die Zahl nicht genauer angeben.

Unter'm 23. März 1849 beschloß der Regierungsrath, „das Töchterinstitut zu St. Jost zu Baldegg ist auf künftige Ostern des Gänzlichen aufgehoben." *) Der Direktor des Instituts, Kaplan Blum, verlangte in einer gehaltvollen Eingabe unter'm 29. März 1849 — sofern eine Revision des Beschlusses nicht mehr möglich sei, Weisung über die Auswanderung und Verpflegung der ältern Lehr- und Dienstschwestern; ob die jüngern ihren einfachen ökonomischen Dienstvertrag nicht fortsetzen und die Lehrtöchter ihre Lehrzeit vollenden dürfen?

Der Regierungsrath hielt an seinem Beschlusse fest und verwies den Direktor an den Amtsstatthalter Bossard in Hochdorf.

Dieser erschien den 16. April im Schlosse Baldegg und eröffnete die harte Maßregel den weinenden Lehr- und Dienstschwestern. Die ältesten 4 Schwestern wurden unter Anordnung des Hülfsvereins in Luzern aus Barmherzigkeit noch im Schlosse geduldet, die Lehrtöchter zogen heim, die übrigen Dienstleute wurden wie Knechte und Mägde zur Besorgung der Oekonomie angestellt, nachdem die jüngern Töchter dem Lehenbeständer dringend empfohlen worden, daß dieselben nicht gänzlich auf die Gasse gestoßen würden. Nur „Klösterliches, Geistliches" sollte nicht fortbestehen; ein Kultur-Sang-, Sauf- oder ein anderer S... verein hätte schon existiren dürfen, wie hundert dergleichen es gestattet ist. —

In der Schwüle dieser unseligen Politik schmachtet das Volk bis auf diese Tage fort. Die Freischäärler holten im Triumphe ihre Strafgelder aus der Staatskasse ab; die frühern Großräthe dagegen sind vor das Kriminalgericht gezogen und verurtheilt worden. Zwei Rechtsgutachten von Zürich und München, die sie eingeholt, sprachen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Gesetzen Luzerns insbesondere von Schuld und Strafe frei, weil sie für ihre Beschlüsse „nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich seien." Das Obergericht hat sie für „schuldig "erklärt.

D. Vorgänge in Nidwalden.

§. 312. Die Regierung als provisorisch erklärt. Benehmen der eidgenössischen Repräsentanten.

Nachdem durch die Kapitulation dem Stande Nidwalden die „Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung" zugesichert worden, fand die Besetzung des Kantons statt. Dem freundlichen Empfang

*) Beschluß vom 23. März 1849.

der Truppen in Nidwalden entsprach auch das mäßige Verhalten derselben. „Während der ganzen Dauer der Okkupation Unterwaldens nid- und ob dem Wald, (bis zum 30. Dez.) war keine Klage eines Quartiergebers gegen seine Soldaten, aber auch keine Klage eines Soldaten gegen die Quartiergeber laut geworden.“ Dieses Zeugniß legten die eidgenössischen Repräsentanten in ihrem Bericht vom 16. Hornung an die s. g. Tagsatzung nieder. *)

Am 30. Nov. 1847 langten die eidgenössischen Repräsentanten, Regierungsrath Schneider von Bern und P. Brugisser von Aargau in Stanz an. Wie sie selbst gestehen, „waren sie entschlossen, in keine offizielle Berührung mit einer Regierung zu treten, welche als Glied des Sonderbundes“ den 12 Ständen Trotz geboten und die das Volk zum Festhalten am Sonderbunde bewogen hätte. **)

Es ist doch sonderbar, daß man bei Abschliessung der Kapitulation gar nicht daran dachte, daß man mit so unlautern Behörden verkehre. Warum versprach man denn stets vor und während dem Kriege, keine Souveränitätsrechte verkümmern zu wollen? Warum versprach man die „öffentliche Ordnung“ aufrecht zu erhalten und zu beschützen? Warum anerkannte man die Behörden als solche befugt, eine Kapitulation abzuschliessen? Warum ließ man die Regierung mehrere Tage — bis zur Ankunft der Repräsentanten als rechtmäßig fortbestehend regieren? Warum wurden in der Kapitulation ꝛc. keine Vorbehalte der Art gemacht, daß die Regierung nach 8 Tagen etwa nicht mehr anerkannt werde und sich als provisorisch sofort wieder ersetzen lassen müsse?

Solchen Fragen sezten die Sieger einfach entgegen und thun es heute noch: „so wollen wirs.“ Dem Unterdrückten ist das Sprüchlein zimlich klar. Die Geschichte und das Recht aber urtheilten anderst.

Die eidgenössischen Repräsentanten nahmen also „von den Landesbehörden keine Notiz, sondern sezten sich lediglich mit dem eidgenössischen Militärkommando der Okkupationstruppen in Verbindung.“ ***) Durch Dasselbe ließen sie sofort in allen Gemeinden des ganzen Kantons die Proklamation der Tagsatzung

---

*) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Hornung 1848.

**) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Hornung 1848. Tagsatzungsabschied.

***) Schlußbericht an die Tagsatzung vom 16. Hornung 1848.

vom 20. Weinmonat an die 7 Stände und die Erklärung der s. g. eidg. Tagsatzung an das Schweizervolk vom 4. Nov. 1847 öffentlich anschlagen und verbreiten, „um das Volk über die von der Regierung so sehr verheimlichten, wahren Absichten der Tagsatzung zu unterrichten.“ *)

Die Landsgemeinde von Unterwalden hatte am 10. Oktober 1847 fast einhellig beschlossen, „die Verwahrungen der Ehrengesandtschaft an der Tagsatzung seien bestättigt; getreu dem Bunde liebt und wünscht das Volk den Frieden und ist weit entfernt, irgend welche politischen oder konfessionellen Rechte seiner Miteidgenossen antasten zu wollen; aber eben so sehr ist es nach seiner Väter Sitte fest und unentwegt entschlossen, seine ererbten kirchlichen und politischen Rechte, denen durch bundeswidrige Beschlüsse einer Mehrheit der Tagsatzung Eingriff gethan wird, zu wahren und allfälliger Gewalt, in Vereinigung mit den übrigen im Schutzbündniß stehenden Kantone, auf's kräftigste durch Gegengewalt mit Gut und Blut entgegen zu stehen.“ **) Der Landrath war beauftragt worden, diesen Beschluß in Vollziehung zu bringen. Dieser Handlungsweise maßten die eidgenössischen Repräsentanten nun „Trotz, Verheimlichung der wahren Absichten der Tagsatzung 2c. zu.“ Allerdings klärte man das Volk darüber auf, was es zu befürchten habe — Schmälerung politischer und konfessioneller Rechte und Freiheiten.

Die Proklamation der Tagsatzung vom 20. Okt., erneuert durch das Anschlagen und Verbreiten derselben nach dem Kriege, versprach zwar: „wir wollen keine Unterdrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keine Kränkung eurer Rechte und Freiheiten 2c. ***)

Diesen Versprechungen entsprachen die Thaten nicht, aber die Befürchtungen, welche die 7 Kantone gehegt, sind in Erfüllung gegangen. — Wer hat nun wahr gesprochen, wer unrecht gehandelt?

Die Einquartierung ließen die Repräsentanten durch das Militärkommando mit Zuzug von beliebigen Gemeindegliedern besorgen.

Am zweiten Tage der Anwesenheit der Repräsentanten machte Landammann Ackermann denselben eine „nicht offizielle Visite.“ †)

*) Schlußbericht an die Tagsatzung vom 16. Hornung 1848.

**) Landsgemeindeprotokoll vom 10. Oktober 1847.

***) Proklamation der Tagsatzung vom 20. Okt. 1847.

†) Bericht der Repräsentanten.

So fein mußten die Besuche qualifizirt sein, damit man sich nichts vergeben könne. Man machte Ackermann begreiflich, daß „eine Rekonstituirung der Behörden unerläßlich" sei.

Diese Eröffnungen stellten die Repräsentanten unter'm 1. Dez. zu beliebigem Gebrauche schriftlich aus.

In dieser schriftlichen Erklärung zeigten sich die Repräsentanten sehr mäßig, wollten die Regierung als provisorisch anerkennen, bis auf verfassungsmäßigem Wege, durch die Landesgemeinde, die Rekonstituirung der Behörden erfolge. Diesem allerdings billigern Verfahren, als es in Zug rc. eingeschlagen worden, kam die Regierung von Nidwalden bereitwillig entgegen.

Schon unter'm 4. Dez. erklärte der Landrath die Regierung für provisorisch und „beschloß die Versammlung einer außerordentlichen Landesgemeinde zur Wiederbesetzung der Landesämter auf den 12. Dez." *) Hierauf wurde das Volk durch eine Proklamation vorbereitet und der bischöfliche Kommissar in Stanz ersucht, durch die Geistlichkeit zur Beruhigung der Gemüther hinwirken zu lassen.

Was nun auf dem Wege der Verständigung geschah, war zweckmäßig, nur hätten die Repräsentanten nicht mit Recht das Gleiche fordern oder erpressen dürfen, — wie sie anfänglich den Anschein gaben. **)

§. 313. Die Landsgemeinde und ihre Wahlen.

Am 12. Dez. 1847 fand die außerordentliche Landsgemeinde, dießmal nicht auf dem gewohnten Landsgemeindeplatz zu Wyl an der Aa, sondern in der Hauptkirche in Stanz statt.

Eine Anzahl „freisinniger" Landleute hatte unter'm 4. Dez. in einer Eingabe an den Landrath auf eine gleichzeitige Revision der Verfassung angetragen und folgende vier Punkte als Gegenstand einer solchen bezeichnet: 1) Aufhebung der Lebenslänglichkeit aller Aemter und Stellen in Rath, Landräthen und Gerichten. 2) Die Stimm- und Wahlfähigkeit aller Landleute bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen in den Gemeinden, welche an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig sind. 3) Bestimmung der Anzahl Rathsglieder der Gemeinden für den ein-, zwei und dreifachen Landrath, nach der Volkszahl. 4) Trennung der Raths- und Gerichtsbehörden. Allein der Landrath verneinte unter glei-

*) Protokollsauszug aus den Landrathsverhandlungen vom 4. Dez. 1847.
**) Bericht vom 16. Febr. 1848.

chem Datum die Kompetenz der außerordentlichen Landsgemeinde, in diese Punkte einzutreten und verwies die Verfassungsrevisionsfrage an den künftigen hohen Landsgemeinderath. *)

Der zahlreich besuchten Gemeinde wohnten die Repräsentanten in offizieller Stellung bei. Nachdem die Gemeinde den Rücktritt vom Sonderbunde erklärt hatte, schritt man zu den Wahlen der Landesämter. Statthalter und Landeshauptmann Zelger verlangte schriftlich seine Entlassung und lehnte jede neue Wahl ab. An seine Stellen wurden Landschreiber Odermatt als Statthalter, Aidmajor Keiser als Landeshauptmann gewählt. Auch Zeugherr Jann, Bauherr Odermatt und Landesvenner Niederberger wurden durch „eidgenössisch gesinnte" Männer ersezt; hingegen wurde der wackere Polizeidirektor Durrer wieder gewählt.

Auf Landammann Wyrsch fiel die Wahl des Tagsatzungsgesandten.

Mit der rekonstituirten Regierung traten die Repräsentanten sofort in offiziellen, ungetrübten Verkehr. Die Freiheit der Wahlgemeinde wurde durch die eidgenössischen Repräsentanten und das Militär durchaus nicht gehemmt, was zu deren Ehre gesagt wird.

Denn als sogar 754 „freisinnige" Landleute aus den verschiedenen Gemeinden Nidwalden's mit ihrer Namensunterschrift erklärten, „daß falls Franz Durrer wieder als Regierungsmitglied ernannt werden sollte, Unterzogener mit allen Gleichgesinnten keinen Antheil an diesem gegen den Willen der hohen Eidgenossenschaft an Tag gelegten Trotze haben wolle, sich dafür auf das Feierlichste vor allen Folgen, die dießfalls unsern Kanton treffen könnten, verwahrt, und sich unter hohen eidgenössischen Schutz stellt", **) da sprachen zwar die Repräsentanten allerdings ihr Befremden über die Wiederwahl Durrer's aus, erklärten aber dem Hauptmann Deschwanden, dem Haupt der Gleichgesinnten, unumwunden, „daß sie es sich zur heiligen Pflicht gemacht hätten, aller Schritte sich zu enthalten, durch welche der freie Volkswille irgendwie hätte gelähmt oder unterdrückt werden können." ***)

So zog der Hauptmann mit seiner Schaar unverrichteter Dinge vom Schauplatze ab, weil die eidgenössischen Repräsentanten lojaler handelten, als er gegen seinen eigenen Mitbürger handeln wollte.

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Febr. 1848.

**) Wörtlicher Auszug aus der Erklärung des Hauptmann Deschwanden und seiner Gleichgesinnten.

***) Bericht der Repräsentanten vom 16. Febr. 1848.

Von dieser Zeit an ging Alles in geordnetem Geleise. Sobald die Rate an die erste Million Kriegskosten bezahlt war, wurde die Okkupation am 17. und 22. Dez. bedeutend erleichtert.

Die im Freischaarenzuge erbeutete Kanone gab die Regierung von Nidwalden derjenigen von Aargau, bevor sie reklamirt wurde, „aus freien Stücken, als Beweis freundeidgenössischen Entgegenkommens“ *) zurück.

Auch die in Obwalden auf dem Moose von Gyswil und auf dem Brünig angelegte Schanze wurde auf Verlangen der Repräsentanten sofort abgetragen. **)

§. 314. Das ungleiche Recht. Oberst Zelger. Politische Verhältnisse.

Inzwischen war das abgelegene Kloster Engelberg in Folge eines Loskaufsvertrages mit der Regierung von Obwalden und unter Zustimmung des Chefs des eidgenössischen Generalstabs, der eidgenössischen Okkupation enthoben worden. ***)

Auf die Anzeige hin, daß sich politische Flüchtlinge namentlich von Aargau, das seine „väterlichen“ Arme überall nach seinen verlornen Söhnen ausstreckt, um sie im Zuchthause — gütiglich zu traktiren — sich in Engelberg aufhalten, brachen die Repräsentanten den Vertrag und verlegten 1 Kompagnie eidgenössischer Truppen von Obwalden her in's Kloster.

Wir möchten fragen, ob es einem Kloster als Verbrechen anzurechnen ist, 3 — 4 politischen Flüchtigen, Bürgern der Schweiz, ein stilles Asyl zu gewähren, während die oberste Bundesbehörde mehr als 3 — 4000 politische Flüchtlinge des Auslandes aufnimmt und auf eigene Kosten füttern läßt?!

Der Stand Nidwalden hatte sich, wie bekannt, in dem Kriegsrathe durch den eidgenössischen Oberst Zelger vertreten lassen

Schon den 10. Dez. nahm der zweite eidgenössische Repräsentant, Brugisser, ein Verhör in seiner Wohnung mit ihm auf, †) „in welchem er umfassende, selbst in's Detail gehende Aufschlüsse über die Verwendung der eidgenössischen Kriegskasse durch den Sonderbundskriegsrath, über das östreichische Anleihen und andere Verhältnisse gab, aber das Anrufen fremder Intervention durch

*) Erklärung der Regierung.

**) Bericht der Repräsentanten vom 17. Febr. 1848.

***) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 18 Dez. 1847.

†) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Febr. 1848.

den Kriegsrath des Sonderbundes, als solcher, bestimmt in Abrede stellte." So der wörtliche Bericht der eidgenössischen Repräsentanten nach Bern.

Da wir später die Interventionsfrage ausführlich behandeln werden, so mag es zweckmäßig sein, dieses Zeugniß vorausgehen zu lassen. Es war übrigens natürlich, daß der ehrenwerthe Charakter des Oberst Zelger sich mit keiner Makel der Unwahrheit beflecken und dem Kriegsrathe etwas aufbinden konnte, was geschichtlich als unwahr nachgewiesen werden kann. Wir verweisen die Leser auf die spätere Abhandlung dieser Frage selbst.

Als die restirenden Kriegskosten durch genugsame Hinterlage gedeckt worden waren, ordneten die eidgenössischen Repräsentanten das Aufhören der Okkupation auf den 30. Dez. 1847 an und verließen dann selbst am 29. Dez. Stanz und den Kant. Unterwalden. *)

Ungeachtet thätiger Versuche der „Freisinnigen" von Nidwalden, weiteres Terrain zu gewinnen, verloren sie vielmehr den unter der Okkupation erworbenen Boden nach und nach wieder.

Ein neuer Verfassungsentwurf ging indeß aus den Berathungen hervor. Obwohl derselbe mit vieler Distinktion von den „Freisinnigen" angegriffen und auf gewisse Redaktionsfehler mit scharfer Kritik aufmerksam gemacht worden, fand der Entwurf an der Landsgemeinde dennoch mit großer Mehrheit seine Bestätigung. Sehr wahrscheinlich liegen die daherigen Wahlen in den Händen der konservativen Mehrheit des Volkes.

E. Vorgänge in Obwalden.

§. 315. Die Rekonstituirung der Behörden.

Die gleichen eidg. Repräsentanten, Regierungsrath Schneider von Bern und Dr. Brugisser von Aargau, welche nach Nidwalden gesandt worden, hatten sich auch mit der s. g. Pazifizirung und Herstellung gesetzlicher Zustände in Obwalden zu befassen.

Die Repräsentanten trafen erst den 3. Dez. in Obwalden ein, wo sie die gleichen Einleitungen und Eröffnungen machten, wie in Nidwalden. Ihre schriftlichen Mittheilungen vom 3. Dez. wurden von Landammann Wirz „mit großer Zuvorkommenheit aufgenommen." **)

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Febr. 1848.

**) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten an den Vorort. Tagsatzungsabschied 1848.

Am 4. Dez. versammelte sich der Landrath in Sarnen und faßte den Beschluß:

1) „Es soll eine Rekonstituirung der Landesbehörden vorgenommen und gleichzeitig auch eine theilweise Revision der Verfassung der hohen Landesgemeinde beantragt werden. 2) Zu diesem Zwecke ist auf Mittwoch den 8. dieses Monats um 11 Uhr eine außerordentliche Landsgemeinde zu versammeln, welcher auch die Zurücknahme des Beschlusses bezüglich des Sonderbundes zu beantragen ist. 3) Zur Vorberathung der Anträge an die h. Landesgemeinde wird sich auf nächsten Dienstag um 10 Uhr der einfache und um 1 Uhr der dreifache Landrath versammeln. 4) Dem Volke ist durch eine Proklamation von der Abhaltung der Landsgemeinde und von deren Verhandlung vorläufig Kenntniß zu geben. 5) An den hochw. Pfarrerkommissär ist das Ansuchen zu richten, er möchte bei der Landespriesterschaft auf geeignetem Wege dahin wirken, daß sie in Wort, Schrift und That Alles vermeide, was bei der gegenwärtigen Zeitlage zur Beunruhigung der Gemüther Anlaß bieten könnte. Um die beschlossenen Verfassungsabänderungen zu entwerfen, wird eine Kommission niedergesetzt, welche ihre Entwürfe den sämmtlichenRanggliedern vorlegen wird.“ *)

In die engere Kommission wurden ernannt: Landammann Wirz, Hermann, Landesbauherr Michel, Landesfähndrich Seiler und Rathsherr Durrer. Landammann Spichtig verlangte Entlassung von allen seinen Beamtungen, „wovon vor der Hand Kenntniß genommen wurde.“

Am 8. Dez. fand auf dem geschichtlich berühmten Landenberg ob Sarnen die außerordentliche Landesgemeinde in herkömmlicher Weise statt, welcher die eidgenössischen Repräsentanten in offizieller Stellung beiwohnten.

Die Landleute waren zahlreich erschienen; ihre Zahl wurde auf 2500 bis 3000 angegeben; **) die Repräsentanten gewährten die Ausübung dieses souveränen Rechts des Obwaldnervolkes mit vieler Schonung. Die Truppen blieben in ihren Kantonements, so daß in Sarnen nur die gewöhnlichen Wachen und auf dem Landenberg selbst nur die übliche Zeughauswache aufgestellt war. Die Stimmung des Volkes war ernst, seine Haltung ruhig.

*) Landrathsprotokoll von Obwalden.

**) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Febr. 1848. Tagsatzungsabschied 1848.

Nach den üblichen Einleitungen wurde vorerst der Rücktritt vom Sonderbunde erklärt und dann der Entwurf der Verfassungsänderungen vorgelesen. Die von mehreren Rednern vertheidigten neuen Bestimmungen der Verfassung wurden ohne Widerspruch angenommen. Die wesentlichen Veränderungen der Verfassung bestehen: 1) in der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen der Regierungsmitglieder und der Landräthe; 2) in veränderter Besetzung des Geschwornengerichts, indem der Präsident und das erste Mitglied desselben durch die Landsgemeinde gewählt werden sollen und die zwei größern Gemeinden jede anstatt zwei, inskünftige nur ein Rathsglied und hingegen zwei aus der Gemeinde in dasselbe wählen; die Amtsdauer der Mitglieder des Geschwornengerichts ist auf 4 Jahre bestimmt und sie sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar; 3) in der Errichtung eines Kriegsrathes, bestehend aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, deren Amtsdauer auf zwei Jahre festgestellt ist und in der Abschaffung des Amtes eines Pannerherrn. *)

Nach der Annahme dieser Verfassungsrevision schritt die Landsgemeinde zu den Wahlen der Regierungsmitglieder und der Tagsatzungsgesandten.

Zum Schluß richtete der erste eidgenössische Repräsentant Dr. Schneider einige Worte an das Volk, wodurch er dasselbe belehren wollte, wie irrig seine Befürchtungen bezüglich der vorgespiegelten Gefahren für seine Religion, seine Freiheit und Rechte und seine kantonale Selbstständigkeit gewesen. „Es besteht kein Sonderbund mehr, es gibt nur eine Eidgenossenschaft.“ „Diese Anrede“, berichteten die Repräsentanten, „wurde von dem Volke mit entblößtem Haupte und der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört, manches Auge wurde naß und der gute Eindruck war unverkennbar.“ **)

§. 316. Die Mäßigung der eidgenössischen Repräsentanten in Nid- und Obwalden.

Es ist unstreitig, daß sich die eidgenössischen Repräsentanten in den beiden Kantonstheilen von Unterwalden mit vieler Mäßigung benommen haben. Besonders hat Dr. Schneider durch sein freundschaftliches Benehmen, womit er die Sitten und Ge-

*) Verfassung des Standes Obwalden 1847.

**) Schlußbericht der Repräsentanten vom 16. Febr. 1848. Tagsatzungsabschied.

bräuche und die Dankweise des alten Stammvolkes der Eidgenossenschaft zu würdigen verstand, einen ziemlich wohlthuenden Eindruck zurückgelassen. Auch er hätte wohl ungehemmt einen stürmischern Fortschritt einschlagen; hätte die Verfolgungssucht weken, und einer geringen Opposition ausschließlich auf die Sessel verhelfen können; allein — er schien zu redlich und zu rechtlich gewesen zu sein, als daß er einer ungezügelten Minderheit das verwegene Spiel mit den heiligsten Interessen des Volkes in die Hände gab.

Die Versprechungen in den Proklamationen und die Kapitulationen selbst haben bei ihm mehr Achtung und Erfüllung gefunden, als in Freiburg, Zug und Luzern. Freilich würde ein ähnliches Zernichtungssystem in den beiden Kantonstheilen von Unterwalden die Okkupation nicht lange überlebt haben, aber es wäre die bundesbrüderliche Rache wenigstens einmal gesättiget worden, wie in andern Kantonen. Daß die Repräsentanten eine solche Bahn nicht eingeschlagen, gereicht ihrer Rechtlichkeit, und ihrer tiefen Einsicht in die Verhältnisse und die Gesinnungsweise des gemüthlichen Unterwaldner Volkes nur zur Ehre.

Die Repräsentanten erklärten sich auch über das Resultat der Landsgemeinde in Obwalden — zufrieden. „Es zeigte sich offenbar", sagt ihr Bericht, „in dem Volke Obwalden's noch viel eidgenössischer Sinn, der bei einem erleichterten stärkern Verkehr mit der übrigen Eidgenossenschaft gehoben und gepflegt werden könnte; und wenn auch die Revision der Verfassung nicht weiter als auf die bezeichneten Punkte ging, so ist dadurch doch viel gewonnen, indem die Bahn zu Fortschritten in den bisher stabilen staatlichen Zuständen gebrochen und ein folgewichtiger Grundsatz, kein Amt auf Lebenszeit zu verleihen, aufgestellt worden ist." *)

Mit der auf diese Weise rekonstituirten Regierung traten die Repräsentanten sogleich in offiziellen Verkehr, „welcher in jeder Beziehung ein freundeigenössischer blieb."

Die zwar geringe, aber thätige liberale Partei in Nid- und Obwalden hatte indeß Alles versucht, um eine — momentane Herrschaft erringen.

Es wäre ihnen allerdings gelungen, wenn die eidgenössischen Repräsentanten die Stimmfreiheit des Volkes mit Hülfe der Bajonette so zu unterdrücken thätig gewesen wären, wie dieß in

*) Schlußbericht vom 16. Febr. Tagsatzungsabschied 1848.

andern Kantonen geschehen ist. In Nidwalden hatte der s. g. „vaterländische Verein“ alle Kräfte angestrengt, und die Deschwanden, vielleicht von Höhergestellten unterstützt — Alles gethan, um den Kredit der einflußreichsten Konservativen, des Polizeidirektor Durrer's, der Gebrüder Jann, und des Rathsherrn Bündter zu schwächen und dieselben zu beseitigen. Das Volk aber, das seinen freien Athem nie recht verloren und auch bald sich wieder ermannt hatte, hielt seine Führer wie die politische Bahn im Wesentlichen getreulich fest.

Nicht weniger rührig zeigte sich anfänglich die liberale Opposition in Obwalden, wo Dr. Durrer und Landammann Michel das große Wort redeten. Nur der politischen Klugheit und und Thätigkeit der konservativen Wirz, Hermann und Anderer verdankte das Volk das ruhige Hingleiten auf der selbst ergriffenen und weislich beherrschten Reformbahn.

§. 317. Worin liegt der Grund der Abneigung der Urkantone gegen das neue Bundessystem?

Die eidgenössischen Repräsentanten befremdeten sich selbst zwar über einige Wahrnehmungen, die sie gemacht und welche sie nicht recht hoffen ließen, daß die eidgenössische Pazifikation gar lange dauern würde.

Es war vorab die Wahrnehmung, „daß die Urkantone die übrigen Kantone füglich entbehren könnten und daß ihnen fremde Intervention insofern als erwünscht erscheint, weil sie daran die Hoffnung knüpfen, daß die übrigen Kantone bei einer solchen Gelegenheit von ihnen getrennt, — die drei Urkantone aber von den Großmächten immerhin als ein unabhängiger und selfständiger Staatenbund anerkannt würden. *)

„Diese Ansicht sei, ohne daß sich etwa dabei die öffentliche Meinung besonders verlezt gefühlt und die Betreffenden als Landesverräther bezeichnet worden wären, öffentlich und vielfach geäußert worden.“ Die Repräsentanten konnten sich dieses Räthsel nicht recht erklären.

Hätten sie aber das schlichte Volk darum näher befragt, so würden sie eine tüchtige Antwort gefunden haben.

Die Urkantone waren die Stifter der freien Eidgenossenschaft. Ueber 500 Jahre lebte das Alpenvolk glücklich bei seinen einfachen staatlichen Einrichtungen.

*) Schlußbericht der Repräsentanten vom 16. Febr. Tagsatzungsabschied 1848.

Als der Revolutionssturm mit seinen Schlagwörtern von Freiheit, Aufklärung und Volksglück — über die Schweiz hinbrauste, ging auch bald der in die Urkantone geworfene Funke im Rauche der Zwietracht auf. Seit 1830 waren sie vorerst Zeugen der vielen Kränkungen und Beeinträchtigungen, welche die Katholiken der übrigen Schweiz zu erdulden hatten, bis endlich auch die Reihe an sie kam.

Die angestammte Freiheit des nationalstolzen, katholischen Hirtenvolkes fühlte sich tief gekränkt in den Leiden der Glaubensgenossen wie durch die immer offenere, und planmäßig angelegte Unterdrückung der Urschweiz. Dieses Gefühl grub sich in unauslöschlichen Zügen in das Herz des Volkes ein. Der Unterjochungskrieg, die Trübsale der Okkupation und der brutale Uebermuth des siegreichen Freischaarenthums waren eben nicht geeignet, dieses Gefühl zu verdrängen. Dabei mögen die Noten und Schutzversicherungen der Großmächte dieses Gefühl auch noch bestärkt haben.

Das nach der Ansicht des Volkes auf so unredlichen Wegen eingeführte Bundessystem hat keinen wahren Halt unter den 7 Kantonen gefunden. Die tiefste Abneigung gegen die Herrschaft des Radikalismus geht von Herz zu Herz, von Generation zu Generation.

Wirklich gab es Tausend und Tausende in diesen Kantonen, die eine vermittelnde fremde Intervention, die nicht gerade die Unabhängigkeit der Schweiz bedrohen, aber einen solidern Rechtszustand einführen wollte, der revolutionären Herrschaft weit vorgezogen hätten. Was Thatsache ist, dürfen wir ohne Hehl eingestehen.

Wie viel sich die mit dem blutigen Schwert eingeführte eidgenössische „Pazifikation" zu versprechen habe, äußert sich bei jedem Anlaß. „Wenn wir uns bei unserm einfachen staatlichen Leben glücklich fühlen, warum will man uns denn eine so verhaßte s. g. Freiheit aufbinden"? so hört man oft sich aussprechen. „Was hilft uns der Gewaltsfortschritt der Radikalen, wenn er unsere Freiheit und Ueberzeugung schonnungslos" niedertrettet.

Diesem Urgrunde spürten die Repräsentanten freilich nicht nach, und doch gestanden sie „offenherzig", daß sie an keine dauernde Pazifikation dieses Landes, an keine aufrichtige Versöhnung mit der übrigen Schweiz glauben können. *)

*) Schlußbericht vom 16. Febr. 1848.

Sei es eine Ahnung, sei es eigener guter Wille, sei es die Achtung der charakterischen Gutmüthigkeit dieses Hirtenvolkes, sei es die Stimme des Gewissens über das der Urschweiz zugefügte Unrecht — kurz — die Repräsentanten in Unterwalden fühlten sich angetrieben, das Volk zu schonen. Sie hatten den Puls der Urkantone auch einigermaßen gefühlt, daher fanden sie sich bewogen, „den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchte ihnen die Eidgenossenschaft dieses Werk der Versöhnung möglichst leicht machen und Alles vermeiden, was die angebahnte Pazifikation stören oder auch nur den Vorwand dazu geben könnte."

Das wäre eben die wahre Pazifikation, der einzige Weg zur Versöhnung und Einigkeit.

F. Vorgänge in Schwyz.

§. 318. Zustände vor der Okkupation.

Der Kanton Schwyz war neben Luzern eines der wichtigsten Glieder des s. g. Sonderbundes. Seine Lage, seine Bevölkerung und seine Führer gaben der Schutzverbindung nicht wenig Gewicht.

Schon diese Voraussetzung mag die besondere Aufmerksamkeit der 12 siegreichen Stände auf Schwyz gelenkt haben. Die erste Besetzung des Kantons bestand wenigstens bis zum 4. Dezember aus 6656 Mann.

Dabei aber muß man freilich auch gestehen, daß eine Regeneration des Kantons Schwyz auf größere Schwierigkeiten stieß, als in jedem Andern der 7 Verbündeten.

Die durch die eidgenössischen Bajonette dem Kanton Schwyz im Jahre 1833 aufgedrungene Verfassung war wie ein künstlich gepflegtes fremdes Gewächs auf den unvorbereiteten demokratischen Boden hingepflanzt worden. Boden und Klima stunden in keinem Verhältniß zu dieser neumodischen Pflanze.

Als Hauptgebrechen der Verfassung von 1833 stachen „die Unzahl der ohne innern organischen Zusammenhang bestehenden Kantons- und Bezirksbehörden und Beamten, die daherigen großen, für die Bezirke höchst drückenden Verwaltungskosten, der Mangel an einer kräftigern kantonalen Zentralgewalt" rc. hervor. **)

*) Bericht an den Vorort. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Eröffnungsrede des Landammann N. v. Reding im neuen Verfassungsrath vom 23. Dez. 1847.

Bisher gab es keine, wirklich regierende Landesregierung im Kanton Schwyz. Das monatliche oder halbmonatliche Zusammentreten von 3 — 5 Mitgliedern einer „Regierungskommission" — verdiente fürwahr kaum den Namen einer „vollziehenden Behörde." Sie besaß auch nicht eine zur Erledigung der laufenden Geschäfte hinreichende Kompetenz, und war an einen Kantonsrath gebunden, der in seiner Zahl nicht geeignet war, die Aufgaben einer Regierung zu erfüllen. Ueber diesen beiden stand der Große Rath: das Ganze überragt von einer Kantonsgemeinde, die als Gesetzgeberin zu viele heterogene Theile in sich schloß. „Alle diese Behörden in ihren abgegränzten Wirkungskreisen konnten nie einen gehörig in einander greifenden, belebten und belebenden, stets thätigen und produktiven Staatsorganismus bilden." *)

Bis übrigens irgend ein Akt der Kantonalgewalten durch die Unzahl von Behörden, Konferenzen, Kommissionen, Kantons- und Großräthen, ein- und dreifachen Bezirksräthen und Bezirksgemeinden hinabgewandert war, bedurfte es viel Zeit, und der Gegenstand kam fast leblos aus dieser Behördenwanderung hervor. So drängte die Noth manchmal zu einem Beschlusse, zu einer Handlung, bei der diese „Stufenleiter" gänzlich umgangen werden mußte. Diese Einseitigkeit aber konnte sich auch wieder zu einem Uebelstande gestalten.

Nicht selten stunden den papierenen Befehlen von Kantonswegen, Widerstand und Ungehorsam von Bezirks- und Gemeindswegen entgegen. Die häufig vorkommende Anhäufung von Stellen und Würden auf einen Mann, der populär oder gefürchtet war, schien nur geeignet, dieses Nichtregieren einerseits und die Vielregiererei anderseits zu vermehren. **)

So erließ man Gesetze und allgemeine Verordnungen; aber in welchen Bezirken sind sie gehörig und durchgängig vollzogen und gehandhabt worden? Besaß der Kanton ein für den Kredit des geldbedürftigen Landmanns sorgendes Hypothekargesetz und wurde auch nur die bestehende Hypothekarordnung gehandhabt? Was ist aus der wohlgemeinten Verordnung über Veranstaltung und Durchführung einer Kapitalbereinigung im Kanton, was aus dem Schul- und Straßengesetz, was aus so vielen andern wohlthätigen allgemeinen Verordnungen geworden? In welcher Ge-

*) Erster Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes des Kt. Schwyz 1848.
**) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 22. Febr. 1848.

stalt zeigte sich die Allmeindsverwaltung, die Hebung der Fonde ꝛc.? Man verstand es, treffliche Verordnungen zu erlassen, aber die Ausführung blieb aus.

„Unter diesen Verhältnissen konnte wohl unmöglich ein den jetzigen Zeiten entsprechender und die Bedürfnisse befriedigender Zustand eintreten oder auch nur gehofft werden. Abgesehen von mehreren politischen Stürmen, die den Staatsorganismus tief erschütterten, war eine kräftige Entwickelung, ein Aufblühen des Staatslebens nicht möglich. Was aber nicht blühen kann, kann auch nicht Früchte tragen.“ *)

Man schien zu regieren, aber arbeitete wenig; keine Aufsicht, keine Kontrolle; ein gegenseitiges Hingehenlassen der Dinge unter bekannten Würdenträgern. So hatte sich, durch die Verfassung überall beengt und abgegränzt, ein gewisser Schlendrian von Oben herab bis in abgelegene Thäler hin verpflanzen müssen.

Die Bemühungen einzelner materielle Verbesserungen anstrebender thätiger Beamten blieben meistens ohne Erfolg und ermüdeten am Ende. Jeder rechtliche einsichtige Bürger, der mit der Politik der Regierung, die sie vor und während dem Sonderbundskriege grundsätzlich festgehalten, einverstanden war, konnte dagegen eine Belebung und Erneuerung des staatlichen Lebens und Verkehres im Innern nur wünschen. Zu diesem Zwecke aber war eine neue Verfassung und ein theilweiser Beamtenwechsel beinahe unerläßlich nothwendig, damit auf einer passendern Ordnung nicht bloß durch kenntnißreiche, sondern auch durch thätige und unparteiische Männer fortgebaut werde.

Dieses waren in kurzem die Zustände des Kantons Schwyz bis zur Kapitulation mit Dufour. Den 27. Nov. hatte der versammelte Große Rath diese Kapitulation genehmiget und die Regierung gleichzeitig beauftragt, zwei Proklamationen, die eine an das Volk und die andere an die Milizen zu erlassen.

Ein Antrag auf Integralerneuerung sämmtlicher Kantonalbehörden und sofortige Auflösung der „außerordentlichen Regierungskommission“, blieb bei der Abstimmung in Minderheit. Die ordentliche verfassungsmäßige Regierungskommission hatte schon seit dem 14. Okt. ihre Wirksamkeit eingestellt, weil die meisten Mitglieder entweder im Felde stunden, oder im 7örtigen Kriegsrathe saßen.

*) Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes 1848 und 1849.

An diesem Tage, den 27. Nov. also, war vom Großen Rathe ein Ausschuß von 7 Mitgliedern bestellt und dieser „außerordentlichen Regierungskommission" sämmtliche dem Großen Rath, dem Kantonsrathe, sowie dem Kriegsrathe zustehenden Vollmachten und Befugnisse übertragen worden. Diese Kommission erließ dann wirklich sofort drei Dekrete über Aufhebung früher erlassener Beschlüsse.

Die Nichterneuerung aller Kantonalbehörden aber gab der radikalen Partei im Kanton Stoff zu bedrohlicher zum Theil ungesetzlicher Agitation, so daß die nächsten Vorgänge in den Bezirken nicht ohne Einfluß bleiben konnten.

§. 319. Die Revolte in Einsiedeln. Vorgänge in andern Bezirken.

„Der Bezirk Einsiedeln ging in der Agitation den übrigen voran. *) Hier bestand seit 1846 eine vorherrschend konservative Regierung. Da jedoch die Radikalen das Recht „zu regieren" gerne für sich allein ansprechen, so gedachten sie bei diesem günstigen Anlaß alsbald darauf, wie sie sich selbst wieder auf die zwar keineswegs beneidenswerthen Sessel setzen mögen. Um der Agitation auch noch einen andern Vorwand zu geben, mußte die Bezirksregierung durch den s. g. Polentahandel bei'm Volke herabgewürdiget werden, indem man unbescholtene Männer, wie Polizeidirektor C. Kuriger 2c., der Förderung des eigenen Interesses in der Noth des Landes ungerecht verdächtigte. Das Mittel half, die Beweise aber blieben aus.

Schon bei der Heimkehr des Militärs, am 27. Nov., hatte die „Freisinnigkeit" in vereinzelten Exzessen, im Dorfe, im Euthal und Groß 2c. sich kundgegeben. Indeß brüteten engere Versammlungen den weitern Plan aus.

Am Sonntag, den 28. Nov., bemächtigte sich die Opposition vorab des Quartieramtes, bevor noch die eidgenössischen Truppen eingerükt waren, und ließen dann eigenmächtig den Bezirksrath auf Nachmittag 1 Uhr zusammen waibeln. Die konservativen Mitglieder wurden durch Drohungen zum Erscheinen genöthiget. Die nächste Absicht war, den Bezirksrath zur Abdankung zu zwingen. Zu diesem Zweke besezte ein bunter Haufe das Rathhaus, der die konservativen Bezirksräthe auch sehr unfreundlich empfieng. Altlandammann Gyr und Fürsprech Eberle stunden an der Spitze.

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 22. Febr. 1848.

Der konservative Landammann Kälin, der sich in Schwyz befand, wurde auf Geheiß des erbitterten Gyr, wiewohl vergebens, von zwei Lieutenants und einem beigeordneten Trupp — in seinem Hause aufgesucht.

Landammann Dr. Benziger eröffnete inzwischen die Verhandlungen des Bezirksrathes. Der anwesende radikale Haufe aber unterbrach ihn. Lieut. Birchler und Gyr, Sohn, riefen: „Die Regierung hat das Zutrauen des Volkes verwirkt, sie soll abgeben." „Bravo, mein Sohn, du hast gut gesprochen, auch Bürger Birchler hat recht" — unterstützte sie der alte Gyr — unter lautem Beifall der Leute bis zur Stiege hinab. Da war jeder gesetzliche Widerstand vergebens. Dem rohen Terrorismus dieser Revolte weichend, und um weitere Erzessen zu verhüten, erhob sich der Präsident: „Ja, wenn es sich um das handelt", erwiderte er, „so bin ich bereit — der Gewalt zu weichen" und verließ ungehindert den Saal. So kam die Reihe an jeden Einzelnen, bis jeder freiwillig oder gezwungen seinen Austritt erklärt hatte. Präsident A. Schönbächler weigerte sich wiederholt, die Entlassung zu nehmen, indem er vom Volke gewählt, auch nur von diesem seines Amtes entbunden werden könne. Allein auch er mußte der drohenden Gewalt weichen.

Ein Ausschuß von 4 Mitgliedern, Landammann K. Benziger, Gyr, Pl. Wyß und Fürsprech Eberle trat dann an die Stelle der gesprengten Regierung. Dieser charakteristische Zug bildet den ersten revolutionären Akt dieser Art in der Geschichte des Kantons Schwyz.

Schon am 30. Nov. erneuerte ein verfassungswidrig zusammengetrommelter Haufe von einigen hundert Bürgern — im Namen des Volkes — die Bezirksbehörden durch ausschließlich radikale Leute, und ertheilte dem neu bestellten ein- und dreifachen Bezirksrath die unbedingte Vollmacht, „Alles anzuwenden, um eine bessere Ordnung der Dinge im Kanton herbeizuschaffen." *) Diesem Auftrage suchte man wirklich eifrig nachzukommen, und hätte es selbst nach dem Vorbilde der einsiedlerischen Revolte geschehen sollen.

Und doch verbürgten die heftigsten Agitatoren wenig dafür, daß sie — so ersprießlich es auch war — besser regieren, verwalten und arbeiten könnten, als Jene, die sie bereits verdrängt und

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 22. Jänner 1848.

noch zu verdrängen dachten. Dr. Birchler, der in Abwesenheit des regierenden Bezirksammann Kälin zum Landammann gewählt werden wollte, weigerte sich ein Amt anzunehmen, von dem er gesagt habe, daß es nicht besezt werden dürfe, weil der Bekleider desselben nicht abgedankt habe. Unwillig verließ der gemäßigte Mann eine Versammlung, welche durch Reden und Wahlverhandlungen an den Sturm auf dem Montbenon erinnerte.

Minder stürmisch und wenigstens auf gesetzlichem Wege wurden in den übrigen Bezirken Provisorien gebildet. Am 3. Dez. versammelte sich der Bezirksrath March, und auf seinen Antrag erklärte die Bezirksgemeinde am 5. Dezemb. sämmtliche Bezirksbehörden als provisorisch. Eine besondere Kommission erhielt den Auftrag, auf Revision der Verfassung und Aufstellung einer provisorischen Kantonsregierung hinzuwirken. Das Gleiche beschloß an demselben Tage die Bezirksgemeinde in Küßnacht. Die Bezirke Pfeffikon, Wollerau und Gersau faßten am 2., 4. und 5. Dezemb. ähnliche Beschlüsse, indem auch sie auf den eigenen Antrag der Bezirzsräthe dieselben provisorisch erklärten. *)

Auch der Bezirksrath von Sch'wyz zeigte sich am 6. Dez. bereit, ähnliche Anträge an die Bezirksgemeinde zu bringen, als er noch früh genug die Einberufung des Großen Rathes auf den 9. Dez. vernahm. **) Schon auf die aus dem Bezirk March eineingegangene Nachricht, daß die dortigen Behörden sich provisorich erklären zu lassen beschlossen hätten, faßte die Regierungskommission selbst den Beschluß, den h. Großen Rath auf den 9. Dez. einzuberufen, „um ihm behufs angemessen erachteter Entschlüsse die Lage der Dinge zu eröffnen.“ ***)

Diese Verfügungen wirkten beruhigend auf das Volk und vereitelte weitere Putschversuche, so daß „der in Schwyz auf der Hofmatt zusammengerufenen sehr schwachen Versammlung von „freisinnigen Bürgern des Bezirks Schwyz“ am 8. Dez. nur noch übrig blieb, eine Petition an den Großen Rath zu beschließen, wornach die Regierungsbehörden provisorisch erklärt, die Verfassung revidirt, und Jene, welche den Kanton „durch Lug und Trug in's Unglück gestürzt hätten, für Kosten und Folgen verantwortlich erklärt werden möchten. †)

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 22. Febr. 1848.
**) Protokoll des Bezirksrathes Schwyz vom 6. Dez. 1847.
***) Protokoll der „außerordentlichen Regierungskommission vom 4. Dez. 1847.
†) Bericht der Repräsentanten vom 22. Febr. 1848.

§. 320. Die provisorische Regierung. Die Kantonsgemeinde. Verfassungsrevision.

Der Große Rath trat dann wirklich am 9. Dez. unerwartet zahlreich zusammen. Der am 14. Okt. bestellte Regierungsausschuß erklärte mit schriftlicher Eingabe, daß er mit dem Wiederzusammentritt der obersten Landesbehörde seine Vollmachten abgelaufen und seine Verrichtungen als geschlossen betrachte. *)

Die rechtmäßige Regierungskommission, die seit dem 14. Okt. sich zurückgezogen, verlangte ebenfalls ihre Entlassung. **) Der Große Rath entsprach der ordentlichen und außerordentlichen Regierungskommission und wählte dann eine provisorische Regierung von 5 Mitgliedern, welche aus Altlandammann Nazar v. Reding, als Präsident, D. Kündig, J. K. Benziger, J. M. Stählin und Dr. M. Diethelm zusammengesezt wurde. Die Kantonsgemeinde, welche die Jesuiten und den Sonderbund zu verbannen und die drei ersten Kantonsbeamten zu wählen hatte, wurde auf den 15. Dez. bestellt.

Zur Vornahme einer Integralerneuerung der Kantonsbehörden hatten sich die Bezirksgemeinden auf den 19. Dez. zu versammeln, wobei sie sich auch über den Antrag des Großen Rathes zur Totalrevision der Verfassung aussprechen sollten. ***)

Mit dieser Sitzung erklärte sich der Große Rath für aufgelöst. Schon am folgenden Tage, den 11. Dez., theilte die provisorische Regierung in einer Proklamation dem Volke die Verhandlungsgegenstände für die Kantonsgemeinde mit, und ermunterte zu zahlreichem Besuche derselben. †)

Inzwischen waren die von der s. g. Tagsatzung abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten, Regierungsrath Hungerbühler von St. Gallen und Dr. Heim von Appenzell den 30. Nov. in Schwyz eingetroffen.

Die bisherigen Vorgänge in den Bezirken waren ohne offene Einwirkung der Repräsentanten geschehen; denn dieselben schienen „bei all' ihren amtlichen und außerordentlichen Schritten und Einwirkungen unentwegt an dem Grundsatze festzuhalten, daß alle Volkswünsche und Reformbestrebungen auf legalem, verfassungs-

*) Verhandlungen des Großen Rathes vom 10. Dez. 1847.

**) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 9. Dez.

***) Beschluß des Großen Rathes vom 10. Dez. Protokollauszug.

†) Proklamation vom 11. Dez.

mäßigem Wege ihre Geltendmachung und Verwirklichung suchen." *)

Als die „Führer der Unzufriedenen", **) die vom „einsiedlerischen Putschgeiste" belebten s. g. Freisinnigen, nach der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Nov. „auf dem Wege einer großen Volksversammlung sich helfen und durch diese die Kantonsbehörden sofort restituiren lassen wollten", so mahnten die Repräsentanten dieselben „zum Ausharren auf der Bahn der Verfassungsmäßigkeit und zu Ergreifung und Erschöpfung der gesetzlichen Remedurmittel". ***)

Besaßen die Repräsentanten in Freiburg, Luzern, Zug, Uri rc. ein anderes Recht, daß sie überall den gesetzlosesten Reformen Vorschub leisteten?

Die eidgenössischen Repräsentanten in Schwyz riethen übrigens auch dem Präsidenten der außerordentlichen Regierungskommission, einem außerordentlich versammelten Großen Rathe die Entlassung einzureichen, da dieser „Regierungsausschuß" in der Verfassung keinen Haltpunkt habe. Die darauf erfolgten Beschlüsse im Großen Rathe vom 9. und 10. Dez. leiteten die Regeneration des Kantons auf verfassungsmäßigem Wege ein.

Den 18. fand die Kantonsgemeinde, von ungefähr 5000 Bürgern besucht, am Rothenthurm statt. Zum Landammann wurde Nazar v. Reding, zum Kantonsstatthalter J. K. Benziger von Einsiedeln und zum Säckelmeister Aloys Kastell von Schwyz gewählt. Nachdem die Gemeinde den Rücktritt vom Sonderbunde und in Betreff der Jesuiten erklärt hatte, „daß sie den Tagsatzungsbeschluß vom 3. Sept. 1847 — unbeschadet seiner Konfessions- und Souveränetätsrechte anerkennt", wurde die Frage der bleibenden Verantwortlichkeit der abgetretenen Regierung dem neu zu wählenden Großen Rathe anheimgestellt. — †)

Die eidgenössischen Repräsentanten hatten der Versammlung beigewohnt, wo Hungerbühler in seiner Rede — wie anderwärts, noch auffallend den Religiösen spielte.

Wie nun Landammann Nazar v. Reding an die Spitze der Geschäfte gestellt war, steuerte derselbe wie ein geübter Steuermann

---

*) Wörtliche Erklärung der Repräsentanten in ihrem Schlußberichte vom 22. Febr. 1848.

**) Worte der eidgenössischen Repräsentanten.

***) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 22. Febr. 1848.

†) Verhandlungsprotokoll der Kantonsgemeinde vom 15. Dez. 1847.

mit bewunderungswürdiger Thätigkeit, Unparteilichkeit und Sachkenntniß das leckgewordene Staatsschifflein durch Wind und Wogen an das Gestade des Friedens hin, wo es unter dem Schutz unparteiischer Gerechtigkeit gedeihen soll.

§. 321. Die Bezirksgemeinden. Der Verfassungsstreit. Das Zeugniß der eidgenössischen Repräsentanten.

Wie an der Kantonsgemeinde, so wählte und rathschlagte das Volk den 19. Dezemb. an den Bezirksgemeinden „frei und ungehemmt"; man fühlte mehr den Druck der leise gehobenen Opposition, als den der Bajonette. Die s. g. „Freisinnigen" hatten besonders im Bezirke Schwyz die äußerste Kraft angestrengt, um sich der Resultate der Gemeinde zu versichern. Hungerbühler spielte nur unter der Decke.

Schon im Anfange hatte Richter Augustin Betschart in einer „heftigen" Rede, wie das Volk sagte, seiner Partei damit zu nützen versucht, daß er die Häupter der abgetretenen Regierung der „liederlichsten und unredlichsten" Verwaltung der Korporationsgüter und „gegenseitigen Händewaschens" beschuldigte. Mochte dieser Angriff auch Manches für sich gewinnen, sofern die Betreffenden sich keine Rechtfertigung zu verschaffen vermögen, so gehörte diese Anklage, wie Landammann v. Reding bemerkte, doch nicht vor ein sonst schon genugsam aufgeregtes Volk, vor dem sich die Beschuldigten als abwesend nicht vertheidigen konnten.

Mehr als dieses charakterisirte den Redner — sein gränzenloser Haß gegen die aus Besitzthum und Vaterland verbannten Jesuiten. *)

---

*) Die von Betschart gehaltene und nachher in den Druck gegebene Rede enthält unter Anderm folgende Stelle: „Ja, Euere Regenten selbst waren es, die Euch um Euere Religion und Freiheit betrügen wollten! Oder wofür glaubt ihr wohl, daß dieselben einen fremden Ritterorden erhielten und sich nicht schämten, dieses Zeichen des Vaterlandsverrathes öffentlich zur Schau zu tragen; einen Orden von einer fremden pfäffischen Gesellschaft, deren Lehre nicht diejenige ist, so unser Heiland und Welterlöser Jesus Christus lehrte; denn sein Gott war ein Gott der Liebe und der Barmherzigkeit, während dem ihr Gott ein Gott der Rache, des Hasses und des Zornes ist."

Die Dekoration, welche Abyberg, Styger und Hediger im Muthathal vom heiligen Vater Gregor dem XVI. erhielten, nennt Betschart vorab ein Zeichen des Vaterlandsverrathes, verwechselt Papst und Jesuiten miteinander in einer höchst unklaren Phrase. Die Jesuiten bringen dem dreimal heiligen Gott täglich das heilige Opfer des neuen Bundes am Altare dar — das Versöhnungsopfer des gekreuzigten Jesu. Einen andern Gott lehren sie

Als noch von einer andern Seite mit dem „eidgenössischen Willen" auf die Wahlen eingewirkt werden wollte, wies Landammann v. Reding freimüthig auf dieses unstatthafte Verfahren hin, indem er durch die Eidgenossenschaft als freier Bürger in seinem Stimmrechte sich nicht verkümmert sehe, noch sich verkümmern lasse.

Freilich, hätte dieser „Wille" das alleinige Stimmrecht, so wüßte man, daß die Gemeinden fürder wegfallen könnten.

Nach bedeutender Aufregung sprach sich das Volk des Bezirkes Schwyz, wie alle übrigen Bezirke, fast einmüthig für die Revision der Verfassung aus, bestellte die 14 in den Verfassungsrath dem Bezirke Schwyz treffenden Mitglieder zur Hälfte liberal.

Aus den Wahlen der Bezirksgemeinden vom 19. Dezemb. ging ebenfalls ein zur Hälfte getheilter Großer Rath hervor.

Den 21. versammelte sich derselbe. Die provisorisch bestellte Regierung wurde in all' ihren Gliedern als Regierungskommission bestättet mit Ausnahme des D. Kündig von Schwyz, welcher durch A. Kastell in der Eigenschaft als Kantonssäckelmeister ersezt worden war. Als Gesandten an die Tagsatzung wurden Dr. Diethelm von Lachen und Aug. Betschart ernannt. *)

Den 23. Dezemb. trat der Verfassungsrath unter dem Vorsitz des Landammann v. Reding zusammen.

Ein engerer Ausschuß von 15 Mitgliedern hatte einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten und der nächsten Plenarsitzung vorzulegen. **) An diesem Tage wurde die erste Truppenverminderung mi Kanton Schwyz in Vollzug gesezt. ***)

Der neue Verfassungsentwurf kam den 9. Jänner 1848 zur Berathung des wieder versammelten Verfassungsrathes. Die Trennung des Bezirkes Schwyz in 2 Bezirke, Schwyz und Arth, so wie die Abwechslung des Sitzes der Kantonsbehörden in Schwyz, Lachen und Einsiedeln riefen heftige Debatten hervor. Bei

*) Verhandlungen des Großen Rathes vom 21. Dez. 1847.

*) Verhandlungen des Verfassungsrathes vom 23. Dez.

**) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 23. Dez. 1847.

nicht, beten sie nicht an. Der Ausspruch der katholischen Kirche gibt uns die beste Gewähr darin, daß sie viele Jesuiten als Heroen christlicher Tugenden, als Heilige der Christenheit vorstellt. Betschart sah in seinem gehäßigen Stolze und in seiner kirchenfeindlichen Unwissenheit vielleicht jenen dunkeln Gott der Rache, den er der Gesellschaft Jesu aufbinden möchte. Wenigstens haben wir für seinen Gott oder Glauben keine kirchliche Garantie wie für jenen des Jesuitenordens.

diesem Verfassungsentwurfe, der den natürlichen Einfluß des alten großen Bezirkes Schwyz zersplittern und schwächen sollte, schienen Hungerbühler's Feder und Worte im Geheimen sehr wirksam gewesen zu sein. Der Entwurf war der St. Gallischen Verfassung nachgebildet, so weit die Opposition daran bilden konnte.

Sonntags, den 23. Jänner, wurde dann in den 7 Bezirksgemeinden über die revidirte Verfassung abgestimmt. Die in der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Jänner stattgehabte Prüffung der Protokolle stellte heraus, daß die vier Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Gersau mit großer Mehrheit angenommen; die drei Bezirke Schwyz, Wollerau und Pfeffikon dagegen verworfen hatten. Nach der bisher angenommenen Zahl der stimmfähigen Bürger des Kantons hatten 5900 die Verfassung angenommen und 5550 verworfen. In einer heftigen Debatte stritt man sich nun darüber, ob die Mehrheit der stimmfähigen Bürger, oder jene der Seelenzahl zu entscheiden habe. Es erhoben sich Einwendungen gegen die Wichtigkeit der Zählung der stimmfähigen Bürger vom 12. Mai 1835, und es wurde sofort eine neue Zählung beantragt. Mit einer Mehrheit von 54 gegen 53 Stimmen wurde der Antrag zum Beschluß erhoben und ein Regulativ für die Zählung aufgestellt. *)

Schon den 11. Hornung vernahm der wieder versammelte Große Rath das Ergebniß der neuen Zählung, wornach 5844 Annehmende und 6215 Verwerfende, somit 317 Mehrverwerfende sich ergaben. Die Verfassung war also verworfen. **) Sofort trat der Verfassungsrath wieder zusammen und merzte dann die Trennung des Bezirkes Schwyz und die Abwechslung des Sitzes der Kantonsbehörden aus dem Entwurfe, vereinigten dagegen Wollerau und Pfeffikon in einen Bezirk „Höfe". In dieser Fassung wurde dieselbe dann am 27. Febr. von der großen Mehrheit des Volkes des Kantons Schwyz angenommen und am 1. März vom Verfassungsrath als Grundgesetz des Landes proklamirt.

„Wichtig vorab", schrieben die Repräsentanten nach Bern, „ist der Gewinn, daß alle Ergebnisse auf legalem und verfassungsmäßigem Wege erzielt worden sind. Die alte Regierung reichte

---

*) Verhandlungen des Großen Rathes vom 23. Jänner 1848.
**) Verhandlungen des Großen Rathes vom 11. Febr. 1848.

freiwillig ihre Demission ein; der Große Rath nahm dieselbe an, verfügte die Abhaltung einer außerordentlichen Landesgemeinde, die Rekonstituirung sämmtlicher Behörden, die Anfrage an das Volk über die Revision der Verfassung und legte denselben seine Gewalten nieder." *)

Während die eidgenössischen Repräsentanten bei ihrem Scheiden aus dem Kantone diese Anerkennung den Behörden und dem Volke des Kantons Schwyz zollten, haben sie insoweit auch sich und ihrer Gerechtigkeitsliebe ein ehrenvolles Zeugniß abgelegt. **)

Können die eidgenössischen Repräsentanten in Freiburg, Luzern, Zug, Wallis rc. sich auch dieses Zeugniß beilegen? Der Unterschied ihrer Verfahrungsweise und ihrer Doktrinen ist so weit, als jener von Recht und Unrecht, von Verfassungsmäßigkeit und Revolution.

Gerade in dieser Ausscheidung — tritt die Handlungsweise des Zwölferbundes gegen die 7 katholischen Kantone — recht klar an's Licht. Dieser Widerspruch in der Behandlung der unterdrückten katholischen Kantone zeigte den recht- und grundsatzlosen Boden, auf den die $12^2/_3$ Stände sich hingestellt hatten, indem sie gegen alle Versprechungen, gegen die Garantien des Bundes — die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten ihrer Mitverbündeten willkührlich niedertraten oder schonten, wie es ihnen gefiel.

Wir kehren zu den nächsten Vorgängen nach der Verfassungsannahme zurück. Unmittelbar auf dieselben folgten die verfassungsmäßigen Wahlen. Der neue Kantonsrath wurde am 12. März von den versammelten Kreisgemeinden in großer Mehrheit konservativ bestellt. Es stund nun in der Macht der Konservativen, eine Parteiregierung zu wählen. Sie thaten es nicht.

Der neue Kantonsrath konstituirte sich am 14. März, wählte am 15. den Regierungsrath aus 7 Mitgliedern in vorherrschend liberaler Richtung, sowie die übrigen verfassungsmäßigen Behörden des Kantons. Die Landesgemeinde war ohne vielen Anstand beseitiget und durch Kreisgemeinden in theilweiser Befugniß ersezt worden.

---

*) Schlußbericht der Repräsentanten vom 22. Febr. 1848.

**) Dieses Haschen nach äußerer Rechtfertigung ist sehr charakteristisch. Man erkannte das Recht überall; aber die Parteigelüste waren stärker als dasselbe. Hungerbühler liebte die Verstellung und bereitete manche Schwierigkeit im Stillen, wo er offen der Legalität das Wort sprach. An einer kassirten Gemeinde von Wollerau bei der Verfassungsabstimmung reichte weder die Vermehrung der Truppen, noch der persönliche Einfluß Hungerbühler's hin. Am zweiten Mal verwarfen die Bürger nur noch in größerer Zahl die Verfassung.

§ 322. Die Staatsschulden und ihre Deckung.

Sowie die Wirksamkeit der neuen Regierung beginnen sollte, stieß sie gleich auf große Schwierigkeiten. Die Finanzen waren gänzlich erschöpft, keine Hülfsquellen vorhanden, der Kredit so gesunken, daß beinahe jede Mühe vergeblich schien, zur Deckung der ersten und nöthigsten Auslagen ein entsprechendes Anleihen kontrahiren zu können. Was war zu thun? Sollten die Mitglieder der alten Regierung oder die Geistlichen zu Zahlungen angehalten werden? Welche Folgen konnte ein solches Verfolgungssystem herbeiführen?

Was war zu thun, damit die Gemüther nicht noch mehr entzweit, von der Bahn des Rechts nicht abgelenkt werde? Die Regierung hatte gewiß eine schwierige Aufgabe; wie sie dieselbe gelöst, wollen wir zeigen.

Auf den 20. Dez. sollte der Kanton Schwyz 48,009 Frkn. 33 Rap. an die erste Million Kriegskosten entrichten. *) Die kantonalen Staatskassen waren völlig leer.

Den 11. Dez. stellte die provisorische Regierung das Ansuchen an das Kloster Einsiedeln, es möchte dasselbe der dringenden Noth des Landes mit 50,000 Frkn. abhelfen.

Abt Heinrich IV., keineswegs gefühllos bei diesem Bedrängniß der Regierung, versprach das Mögliche zu thun und antwortete am 13. Dez., daß der Konvent sich zur Behändigung von 4000 Louisdor's an Pfandtiteln verstehen wolle. Allein schon den 14. Dez. stellte die provisorische Regierung die Aufforderung an das Kloster, für eine Baarschaft, von 49,000 Frkn. auf den 20. Dez. besorgt zu sein — unter Verantwortlichkeit für die Folgen, wenn es nicht geschehen sollte.

Das Kapitel zeigte sich in seiner Antwort vom 15. Dez., wie billig, über diese Art von Verantwortlichmachung befremdet. Indeß gelang es demselben doch, bei Schultheß-Rechberg in Zürich den 18. Dez. ein Anleihen von 50,000 Frkn. zu 6 Prozent zu entheben, wofür es eine Bürgschaft von 70,000 Frkn. an Kapitalien zu leisten und bis zur gänzlichen Abzahlung zu haften hatte. **)

Der Große Rath sprach den 21. Dez. darüber seine Genehmigung aus ***)

---

*) Tagsatzungsabschied 1848.

**) Entwurf des Banquierhauses Schultheß und Comp. vom 22. Dez. 1847.

***) Verhandlungen des Großen Rathes vom 21. Dez. 1847.

Inzwischen war der Kanton Schwyz durch Tagsatzungsbeschluß vom 2. Dez. zur Deckung der übrigen $4\frac{1}{2}$ Millionen Kriegskosten zu dem verhältnißmäßigen Beitrag von 220,029 Frkn. 21 Rap. verpflichtet worden. *)

Der am 21. Jänner versammelte Große Rath nahm die Geldfrage zur Hand und beschloß, diese Schuld durch Werthschriften decken zu lassen, wornach das Kloster Einsiedeln vorab den dritten Theil mit 73,343 Frkn. zu übernehmen hatte; die restirenden zwei Drittheile dagegen auf die 7 Bezirke nach Maßgabe der Bevölkerung verlegt wurden. **)

Die eingesammelten Werthschriften wurden nach Bern gesandt; allein am 8. Febr. wies die s. g. Tagsatzung mit $15\frac{1}{2}$ Stimmen die Realkaution der 7 Bezirke zurück und nahm bloß jene des Klosters Einsiedeln an. ***) Nun befand sich die Regierung in neuer Klemme. Sie stellte daher unter'm 11. Febr. das Ansuchen wiederum an das Kloster Einsiedeln, für Herbeibringung einer Kaution auch für die übrigen zwei Drittheile der Kriegskosten zu sorgen. Die Unterhandlung begann, und am 14. Febr. verstand sich das Kloster auch noch zu diesem Opfer, nachdem der Staat sich als Gegenschuldner erklärt und die Werthschriften der 7 Bezirke als Hinterlage eingesezt hatte. Die freiwillige Versicherung der Regierung, bei einer spätern Vertheilung dieser Schuld und bei andern allfälligen Steuerenthebungen nur nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu verfahren und keineswegs die Existenz des Klosters verkümmern zu wollen, sollte das Kloster wenigstens für die Zukunft vertrösten. Den 16. Febr. wurde der Vertrag ausgewechselt und mit einem schönen Dankschreiben der Regierung begleitet. So hatte das Kloster nun nebst den 73,343 Frkn. bei Schultheß in Zürich die Summe von 146,692 Frkn. 44 Rap. an Werthschaften bei der Eidgenossenschaft zu hinterlegen. †)

Noch war die Noth des Landes nicht gehoben. In drei jährlichen Terminen sollten die eingelegten Werthschriften durch den Kanton ausgelöst werden; ††) die leeren Staatskassen hatten noch keine Aussicht, so leicht gefüllt zu werden, und doch mußte der

*) Tagsatzungsbeschluß vom 2. Dez. 1847. Abschied 1848.

**) Beschluß des Großen Rathes vom 21. Jänner 1848.

***) Tagsatzungsabschied 1848.

†) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 20. Febr. 1848.

††) Tagsatzungsabschied 1848.

Staat indeß unterhalten, sollten nebenbei noch andere Staatsschulden außer den bekannten Kriegskosten getilgt werden. Auf Ende 1848 fiel die erste Abzahlung an die verbürgten Kriegskosten. Ein Gesuch der Regierung um Nachlaß der ersten Rate wurde von der Tagsatzung abgewiesen. Ein Steuergesetz, das die Regierung dem Volke vorlegte, fiel durch. Die Regierung verlangte Anfangs Sept. 1848 ihre Entlassung, weil ihr durch Verwerfung des Steuergesetzes die Mittel verweigert seien, die die Regierung zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfe; daß sie somit das angestrebte Ziel: Versöhnung der Parteien, Hebung der Verwaltung durch vereintes Zusammenwirken und auf gesetzlichem Wege als durchaus unerreichbar betrachten müsse und den Augenblick da stehe, wo zu unerlaubten, neue Zerrissenheit und Unglück bringenden Mitteln Zuflucht genommen werden müsse. Dazu könne die Regierung nicht Hand bieten und lege demzufolge als Regierung eines demokratischen Landes ihr Mandat nieder. *)

Da war nun guter Rath theuer. Der Kantonsrath entließ zwar den Regierungsrath nicht, moderirte das Steuergesetz nochmals und ersuchte denselben bis nach einer zweiten Abstimmung die provisorischen Funktionen fortzusetzen und beauftragte ihn für Abschluß eines Anleihens besorgt zu sein. **)

Da erfaßte das Kloster Einsiedeln noch einmal den geeigneten Moment, um seine Hingebung für den Kanton Schwyz auf die großmüthigste Weise zu beurkunden, obgleich seine Leistungen bereits so groß waren, und die Einquartierung allein dasselbe über 40,000 Frkn. gekostet hatte. Es versprach nicht nur für das neue Anleihen Bürgschaft zu leisten, sondern erklärte nebenbei:

„Um der h. Regierung und dem Volke des Kantons Schwyz überhaupt, das allerdings ein besseres Loos verdiente, als ihm in Folge der lezten Ereignisse geworden ist, noch einen sprechenden Beweis zu geben, daß das Kloster nicht gefühl- und theilnahmlos bei dem Unglücke des Landes steht, trägt es sich freiwillig an, die Hälfte der noch ausstehenden Kriegsschuld an die Eidgenossenschaft in eigenen Kosten zu übernehmen und dieselbe in gleichen Terminen zu bezahlen, wie der Kanton die andere Hälfte abtragen wird." ***)

Diese vermittelst einer Kundmachung der Regierung dem Volke

---

*) Rechenschaftsbericht der Regierung von 1848 u. 1849. S. 36.

**) Großrathsverhandlungen vom Sept. 1848.

***) Kundmachung vom 22. Sept. 1848.

mitgetheilte Erklärung that ihre gute Wirkung. Das Steuergesetz wurde dießmal angenommen, und ein Anleihen von 100,000 Frkn. später in Basel enthoben.

Am 30. Okt. 1848 schritt der Kantonsrath zur Vertheilung der Kriegskosten zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Kanton Schwyz. Die gesammte Staatsschuld belief sich auf beinahe 500,000 Frkn. Das Kloster hatte die Uebernahme der Hälfte der an die Eidgenossenschaft schuldigen Kriegskosten, ungefähr im Betrage von 110,000 Frkn. freiwillig anerboten; dagegen beschloß der Kantonsrath, die Hälfte sämmtlicher Staatsschulden im Betrage von 226,983 Frkn. dem Kloster zu überbinden. *)

Gleichzeitig untersagte ein Beschluß des Kantonsrathes dem Kloster den weitern freien Verkauf von Gütern und Liegenschaften, als dürfe es bloß zahlen, aber seine Geldmittel nicht aus eigenen Gütern entheben. Später freilich wies die gleiche Behörde diese Frage zur Begutachtung an den Regierungsrath, das Gutachten wird aber noch immer erwartet.

Zur Vermögens- und Kopfsteuer kamen andere indirekte Abgaben, der Stempel ꝛc., und so gelang es einem vorsichtig und weise geordneten Staatshaushalte die Schulden um die Hälfte zu vermindern, während indeß sehr viel Nützliches geschaffen wurde.

§. 323. Die Wirksamkeit der Regierung.

Es gestattet uns der Raum nicht, die Wirksamkeit der Regierung in all' ihren Verwaltungszweigen näher zu bezeichnen; wir müssen uns mit einigen allgemeinen Zügen begnügen.

Daß sich die Regierung den Grundsatz „unparteiischer Gerechtigkeit" zur unabänderlichen Grundlage ihres staatlichen Wirkens gewählt, wurde alsbald aus Wort und That erkennbar.

Nicht konservativ, nicht radikal, sondern gerecht suchte sie ihre Handlungen auszuprägen. Sie spielte demnach nicht Politik um der Politik willen; die von Rechtswegen angestrebte Versöhnung der Parteien und die Hebung der Verwaltung durch vereintes Zusammenwirken — bildeten sich zu einer Politik aus, die jene jedes Gerechten ist, der weise und klug genug sich selbst zu beherrschen versteht.

Der Kanton Schwyz, wie jeder andere, bildet in der neuen

---

*) Dekret des Kantonsrathes vom 30. Oktob. 1848.

Bundesverfassung gleichsam nur noch einen abhängigen Bezirk des s. g. Bundesstaates.

Die Souveränetät ist begraben. Unsere Stimme ist kaum mehr vernehmbar in jenem Kreise, den man die Bundesversammlung nennt. Die Stellung der Behörden des Kantons ist auf die lokale Verwaltung beschränkt, in den wichtigsten Dingen auf die bloße Vollziehung höherer Befehle verwiesen. *)

Die Aufgabe der Regierung also mußte es werden, ihre volle Aufmerksamkeit der Wohlfahrt des eigenen Volkes zuzuwenden.

Auf lojale Weise hatte sie sich zur Annahme der Bundesverfassung verstanden, treu, wahr und ohne Rückhalt; dabei aber die Hoffnung ausgesprochen, daß „unbedingte Achtung konfessioneller und kantonaler Rechte, Duldung, Schonung und Wohlwollen" der Erfolg unsers bereitwilligen Beitritts zu den neuen Einrichtungen sein werden. **)

Sie verhehlte seither nicht, daß sie in dieser Erwartung getäuscht worden sei, indem das bedenkliche Prinzip der Mehrheit, der Parteisucht im National- und Ständerath noch immer vorherrscht.

Die Regierung wandte sich einigemal an die eidgenössischen Behörden — in der Hochverrathsfrage, in der fremden Flüchtlingssache &c., und mahnte bescheiden eine rechtlichere Bahn einzuschlagen. Nebenbei erfüllte sie treu und wahr ihre schwierigen und umfangreichen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft; „und sollten wir", sagt die Regierung in ihrem Berichte, ***) auch jezt noch nicht am Endziele schwerer Prüffungen angelangt sein, so wollen wir doch nie im Vertrauen auf unser gutes Recht und in dessen pflichtschuldiger Wahrung, wie auch in unserm Gottvertrauen, nie im Festhalten am religiösen Glauben unserer Väter wankend werden, in allen Vorfallenheiten aber, die eine an Entwickelungen reiche Zeit noch bringen möchte, **Eintracht** und **Treue** in unserm Volke pflegen, ohne welche jedes Gemeinwesen dem verdienten Untergang anheimfällt."

Was Reichhaltiges in gesetzgeberischer Beziehung, was zur Förderung eines unparteiischen Rechtsganges, zur Regelung einer geordneten Verwaltung, was für die Hebung des Schulwesens,

*) Rechenschaftsbericht der Regierung von 1848 u. 1849.
**) Dekret des Kantonsrathes vom 10. Oktob. 1848.
***) Rechenschaftsbericht von 1848 u. 1849.

für Ordnung vortheilhafter Straßenzüge 2c. geschah, war Alles der natürliche Ausfluß jener Idee: „vor Allem in aller Thätigkeit des eigenen Volkes sich anzunehmen.“

Und wirklich seitdem ist die schrofe Parteiung verschwunden; denn jeder Theil erhält, was ihm gebührt. Die Gemüther versöhnen sich, die Wunden heilen und reiner weht wieder die Luft unserer Alpengebirge.

Aber unser Staatshaushalt kostet zu viel, so hört man hie und da sagen. Was nichts kostet, ist nichts werth, dürfte man erwidern. Allein ein Vergleich der gegenwärtigen mit der frühern Staatsökonomie müßte unstreitig sehr zu Gunsten der gegenwärtigen ausfallen. Wir wünschen sehr, daß diese gesegnete Wirksamkeit fortdaure, daß die meisten Kantone der Schweiz lernen möchten, wie eben nur die christliche Gerechtigkeit mit weiser Milde gepaart, das engere wie das weitere Vaterland wahrhaft beglücken können und wie dieses einfache System die klügste Politik ist. Nicht Lobsucht oder Schmeichelei ist es, was wir sagen wollen; nein, die Wahrheit hat der Ueberzeugung das Wort abgerungen.

Unstreitig würde Landammann v. Reding sehr verkannt, wenn ihm eine weniger edle Idee, eine andere Politik zugemuthet werden wollte. Dieser mußten die Kenntnisse und die Thätigkeit der übrigen Regierungsmitglieder entsprechen, um so geeint einen geordneten Plan allmählig in's Leben zu führen.

G. Vorgänge in Uri.

§. 324. Walten der Regierung, ihre Proklamation. Absichten der eidgenössischen Repräsentanten.

Als am 24. Novemb. die vom St. Gotthardt zurückgekehrten Truppen von Uri in Altdorf eintrafen, wimmelte es da von Flüchtlingen aller Art. Sobald jedoch die Kapitulation Uri's den übrigen 7 Kantonen ebenfalls folgte, verlor sich allmählig wieder die Schaar der Flüchtigen.

Die Regierung hielt indeß im Innern Ruhe und Ordnung aufrecht und erließ zu diesem Zwecke, den 28. Novemb., am Tage nach dem Kapitulationsabschlusse — eine Proklamation an das Volk, worin sie mit der Kapitulation auch die Gründe mittheilte, die zu deren Abschluß bewogen hatten.

„Unterwerfen wir uns nun“, sagt diese unter Anderm, „in

Geduld, wie dieß die andern Urkantone, unsere ältesten Brüder, bereits gethan, auf das Billigkeitsgefühl der eidgenössischen Truppen und deren Führer vertrauend, unserm Schicksale, und erfüllen wir gewissenhaft die eingegangenen Verpflichtungen." *) — In solcher Absicht kam sie den eidgenössischen Truppen, die am 30. Novemb. den Kanton Uri besezten mit aller Zuvorkommenheit entgegen, besorgte die Verpflegung der Truppen und trat mit den Kommandanten in Verkehr.

Den 4. Dezemb. erst langten die eidgenössischen Repräsentanten, Dr. J. Trümpi von Glarus und P. Migy von Bern in Altdorf an. Sofort ließen sie die Proklamation der zwölf Stände vom 20. Oktob., die Erklärung dieser Behörde vom 4. Novemb., so wie die Sammlung offizieller Aktenstücke durch das Militärkommando durch öffentlichen Anschlag und anderweitige Verbreitung bekannt machen. Wie überall, so erneuerten sie dadurch auch hier wieder das Versprechen: „Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonsouveränetäten, keinen gewaltsammen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Euerer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Euerer Religion." 2c.

Allein schon den 5. Dezemb. schrieben die Repräsentanten nach Bern: „Wir haben uns bemüßigt gesehen, diesen Weg der Militärbehörden einzuschlagen, weil wir es nicht mit unserer Stellung als Repräsentanten der Eidgenossenschaft vereinbar gefunden haben, mit der gegenwärtigen Regierung in direkten Verkehr zu treten, so lange dieselbe sich als fortgesezte rechtmäßige Kantonsbehörde betrachten will, und werden derselben privatim die Ansicht mittheilen, daß es den Umständen angemessen und zur dauernden Pazifikation des schweizerischen Vaterlandes unumgänglich erforderlich sei, daß dieselbe sich als provisorisch erkläre, daß von der obersten Landesbehörde, der Landsgemeinde, eine totale Rekonstituirung der Regierung, d. h. neue Wahlen der Landesbeamten stattfinden.

„Nach den bis dato eingezogenen Erkundigungen müssen wir Ihnen ebenfalls eröffnen, daß sich die hierseitige Regierung bis jezt gegenüber den hiesigen Militärbeamten nicht bloß in der Eigenschaft als gesetzlich fortbestehende Landesbehörde benimmt,

*) Proklamation vom 28. Nov. 1847.

**) Proklamation an die 7 Stände vom 20. Oktob. 1847.

sondern sich sogar in Erfüllung ihrer kapitulationsmäßig eingegangenen Verpflichtung in Betreff der Entwaffnung fahrläßig gezeigt hat." *) So die Repräsentanten.

Der Regierung, die man nicht anerkannte, wurde also der Vorwurf gemacht, daß sie sich als rechtmäßig fortbestehend betrachte und benehme. Hätte sie sich denn auflösen und das Land ohne Regierung der Anarchie preisgeben sollen? Der §. 5 der Kapitulation enthielt die Bestimmung: „Die eidgenössischen Truppen erhalt.n die öffentliche Ordnung und schützen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums."**) Sollte die neuerdings verbreitete Proklamation eine Wahrheit werden, so konnte unter der Erhaltung der „öffentlichen Ordnung" nichts Anderes, als das Walten der rechtmäßigen Regierung verstanden werden. Der Ausdruck „öffentliche Ordnung" gilt allgemein als die juridische Bezeichnung der staatlichen Ordnung in der Wirksamkeit der bestehenden Regierung.

Welche Behörde hätte anders in der Zwischenzeit das Steuer halten sollen? Wir wollen damit, wie anderwärts, nur auf den auffallenden Widerspruch der zwölfständischen Worte mit ihren Thaten zeigen.

§. 325. Die Rekonstituirung der Behörden. Die Einquartierungsart der Repräsentanten.

Die Regierung waltete indeß fort. Den 6. Dez. übermittelten die Repräsentanten dem Landammann Zgragen zu Handen des Landrathes von Uri eine s. g. Note, ***) worin derselbe eingeladen wurde zu beschliessen: a) „Es habe eine Rekonstituirung der Regierungsbehörden stattzufinden, es soll so schnell wie möglich eine außerordentliche Landesgemeinde einberufen und derselben ein Antrag in diesem Sinne vorgelegt werden. b) Die Landesgemeinde hat den Rücktritt vom Sonderbunde zu erklären und c) den Ausweisungsbeschluß gegen die Jesuiten als verbindlich anzuerkennen. „Er mag bedenken", fügten die Repräsentanten bei, „daß die militärische Okkupation nur bei Hebung aller Anstände zwischen der hohen Tagsatzung und dem Kanton aufhören kann." †)

*) Bericht vom 15. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Kapitulation vom 27. Nov. 1847.

***) Ausdruck der Repräsentanten im Berichte vom 8. Dez. 1847.

†) Wink der fraglichen Note. Tagsatzungsabschied 1848.

„Ohne uns in offiziellen Verkehr mit hiesiger Regierung einzulassen, *) haben wir dieß gethan.

Die eidgenössischen Repräsentanten schienen nicht zu bemerken, daß sie sich hiedurch förmlich widersprachen und sich so viel als lächerlich machten. Ohne die Regierung anzuerkennen, luden sie die oberste Landesbehörde, worin all' die nicht anerkannten Regierungspersonen saßen, auf, sich neu zu rekonstituiren. Welche Kraft und Klarheit das „gute Recht" nicht bringt!"

„Wir haben uns", so schlossen die Repräsentanten ihren zweiten Bericht, „bis jetzt jeder offiziellen Einmischung enthalten, und gegentheils mehr das hierseits jedenfalls sparsam ausgestreute liberale Prinzip zu unterstützen uns bemüht." **)

Es gehört ja zur „Pazifikation" des Vaterlandes, daß die Radikalen überall an's Ruder gelangen müssen, wo sich immer ein Prinziplein derselben vorfinden mag.

Nun gegenüber solcher Machination wurden die Urner freilich auch politisch klug. Diese Bedrückung erregte den allgemeinen Wunsch, „wir wollen lieber der Gewalt willfährig weichen — bis die Okkupation uns vom Nacken zieht."

Schon den 7. Dezemb. beschloß der versammelte Landrath, die Landesgemeinde auf den 12. d. M. einzuberufen und ihr die verlangten Punkte zum Entscheide vorzulegen.

Die Versammlung der Landesgemeinde fand den 12. Dezemb. wirklich statt. Dr. Trümpi hielt eine Anrede, worin er den Urnern viel von Freiheit sprach und dabei verstehen ließ, daß sie die Häupter der alten Regierung nicht wählen sollen. Die Urner willfahrten den Augenblick und ernannten eine provisorische Regierung von 15 Mitgliedern, traten vom Sonderbunde zurück, stimmten dem Jesuitenausweisungsbeschlusse bei und versprachen noch überdieß beförderlich einen aufgegebenen Verfassungsentwurf auszuarbeiten.***)

Die provisorische Regierung bestund vorherrschend aus liberalen Mitgliedern.

Den 13. Dezemb. berichteten die Repräsentanten erfreut, daß sich der Zustand in diesem Kanton auf unerwartet günstige Weise zu gestalten anfange. „In Folge dessen haben wir nun heute den amtlichen Verkehr mit dieser provisorischen Regierung eröffnet." †)

*) Bericht derselben vom 8. Dez.

**) Bericht vom 8. Dez.

***) Landesgemeindeprotokoll vom 12. Dez. 1847.

†) Bericht vom 13. Dezemb. Tagsatzungsabschied 1848.

Inzwischen richtete der Vorort 4 verschiedene Fragen zur Beantwortung an die Repräsentanten in den 7 Kantonen, betreffend die Reduktion der Truppen, die Vertheilung der Einquartierung, Restituirung der Waffen, und die Einführung ausländischer Kriegsvorräthe.

In Betreff der Einquartierungslast äußerten die Repräsentanten in Uri, wie die meisten übrigen, „daß es jedenfalls von dem besten Einfluß sein müsse, wenn man den gutgesinnten Gemeinden die Einquartierungslast möglichst erleichtert und dafür die Uebelgesinnten mehr belegt.“ Wer die Gut- oder Uebelgesinnten waren, ist leicht zu verstehen. Nach dieser Ansicht wurde auch fast in allen 7 Kantonen gehandelt, wobei die Uebelgesinnten willkührlich und übermäßig belastet, dagegen die s. g. Gutgesinnten, so sparsam zerstreut auch ihr Prinzip war, möglichst verschont wurden.

§. 326. Grundzüge einer neuen Verfassung. Die Landsgemeinde. Verfolgungen. Das alte Uri im neuen Kleide.

Die provisorische Regierung ließ indeß durch einen engern Ausschuß die Grundzüge einer neuen Verfassung entwerfen, um sie der Landesgemeinde vorzulegen.

Dieselbe trat den 19. Dez. außerordentlich zusammen und genehmigte diese Grundzüge und wählte hierauf die Regierung, bestehend in 9 Mitgliedern.

„Durch diese Wahlen wurden jedenfalls“, wie die Repräsentanten berichten, „die stabilsten Elemente beseitigt und der Regierungsrath vorzugsweise aus freisinnigen doch aus gemäßigten Männern zusammengesezt.“ *)

Die wesentlichen Veränderungen der Verfassung waren: Die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen, Errichtung eines Regierungsrathes mit periodischem Austritt an die Stelle der Instruktionskommission und der Vorgesetzten-Aemter, die außer demjenigen des Landammanns, des Statthalters und Säckelmeisters aufgehoben wurden; Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Abschaffung des geheimen Raths und geheimen Gerichts, und eine andere Einrichtung im Finanzwesen. **)

In den darauf folgenden ersten Wochentagen wurden die

---

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten an den Vorort vom 20. Dez. 1847 und 8. Jänner 1848. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Grundzüge der Verfassung von Uri.

Wahlen des Landrathes in den Gemeinden vorgenommen, die in Mehrheit konservativ ausfielen.

Indeß hatten sich die Repräsentanten auch anderwärts zu bethätigen.

Bereits am 6. Dez. erschien Staatsanwalt Knüsel von Luzern mit einem Auslieferungsbegehren der dortseitigen provisorischen Regierung für die Altregierungsräthe Em. Müller und Zünd von Luzern. Da die Regierung von Uri demselben nicht entsprechen wollte, wurde durch Vermittlung der Repräsentanten in Luzern die Mitwirkung derjenigen in Uri in Anspruch genommen. In Folge dessen wurde Em. Müller anfangs mit Hausarrest belegt, und endlich am 12. Dez. nach Luzern geliefert, wo er längere Zeit mit den übrigen Mitgliedern der frühern Regierung in Verhaft gehalten wurde. Zünd hatte sich der Inquisition einstweilen entzogen. *)

Gleichzeitig wurde von Luzern aus auch die Auslieferung der Mitglieder des Kriegsrathes verlangt. Da die Regierung von Uri auch diese Auslieferung verweigerte, wurden diese drei Herren von den eidgenössischen Repräsentanten in ein Verhör gezogen, und ihnen Landarrest gegeben. Landammann Schmid, der sich weigerte den Repräsentanten Rede zu stehen, wurde nach Luzern abgeschickt, wo er jedoch am 20. Dez. wieder entlassen wurde. **)

So wurden mehrere minder wichtige Personen unter nichtigen Vorwänden verhaftet, verhört und wieder frei gelassen.

Unter'm 17. Dez. hatte die provisorische Regierung das erste Betreffniß an die Kriegskosten an den Vorort abgeliefert und für den Rest eine Schuldanerkennungsurkunde hiesigen Standes, nebst einer von den Herren Ehinger und Comp. in Basel ausgestellten Obligation dem hohen Vorort übergeben. **)

Die neu gewählte Gesandtschaft von Uri, Regierungsrath Jauch und Thalschreiber Kathri, nahm den 10. Jänner in der Tagsatzung in Bern Sitz und Stimme. Am gleichen Tage verließen sämmtliche Okkupationstruppen den Kanton Uri. Ebenso zogen sich die Repräsentanten aus demselben zurück. Sie legten einen großen Werth darauf, daß alle Reorganisationen im Kanton Uri auf ganz gesetzlichem Wege stattgefunden, wodurch die-

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 14. Dez. 1847 und 20. Jänner 1848.

**) Beschluß vom 8. Jänner 1848. Tagsatzungsabschied.

selben nunmehr eine festere Basis erhalten hätten. *) „Im Allgemeinen sind die freisinnigen Elemente geweckt, die stabilsten Männer beseitiget und der Grund zu einer bessern Zukunft im Kanton Uri gelegt", so vertrösteten sich die Repräsentanten.

Daß man sich am Ende immer gerne den Anschein von Gesetzlichkeit gab, ist ebenso charakteristisch, als es auch beweist, wie man oft der bessern Erkenntniß zuwider — zu den willkührlichsten Handlungen schritt.

Schon den 7. Mai 1848 sollte die „feste Basis", womit das „freisinnige Repräsentantenhaus" aufgeführt worden, erschüttert werden. Die „freie Landesgemeinde" lieferte den Beweis, daß man ein Volk mit Waffengewalt und Intrigue beugen, aber sein immerwährendes Rechts- und Freiheitsgefühl nicht so leicht erdrücken kann. Die Ergänzungswahlen in den Regierungsrath fielen auf lauter konservative Männer, und die „freisinnigsten" Elemente wurden beseitiget. — Damit war Uri wieder in sein früheres Geleis, so weit es thunlich war, eingetreten. Die Revision der Verfassung wurde einem in großer Mehrheit konservativen Verfassungsrathe übertragen; der Entwurf soll nunmehr bald dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden können. So hatte die politische Klugheit der Urner, die sich einstweilen vorsichtig der Gewalt fügten, das s. g. „liberale Prinzip", an das sich so manche bittere Erinnerung knüpfte, bald wieder gesichtet.

H. Vorgänge im Wallis.

§. 327. Die Revolution und Oberst Rilliet.

„Die Bundestruppen werden in dem Kanton Wallis die Ordnung und Ruhe handhaben und gewährleisten Sicherheit für Personen und Eigenthum", so lautet §. 4 der Kapitulation, die am 29. Nov. zwischen dem Staatsrath von Wallis und dem Oberst Rilliet abgeschlossen worden. Gleichzeitig war das Walliser Flüchtlingskorps, über 200 Mann stark, obgleich es vom Oberst Rilliet, wie er angibt, aus dem eidgenössischen Dienst entlassen war, bewaffnet und mit dem eidgenössischen Armbande nach Sitten marschirt. **) Am 1. Dez. langte es mit der eidgenössischen Kokarde,

*) Worte der Repräsentanten im Berichte vom 8. Jänner 1848.

**) Amiet in seinem siegreichen Kampf der Eidgenossen. S. 349.

einem Epheusträuschen, das ehmalige Erkennungszeichen der Jungschweizer, auf ihren Hüten tragend, daselbst an. Während die Truppe auf dem Platze stand, begab sich der Kommandant um 2 Uhr in's Rathhaus, umzingelte es mit einem Detachement und forderte den Kanzler Alet auf, ihm das Rathhaus zu übergeben, um eine neue Regierung an die Stelle des aufzulösenden Staatsrathes hinzusetzen. Der Kanzler antwortete: „Wallis habe seine rechtmäßige Regierung, die ihre Verrichtungen nicht aufgebe; der Staatsrath habe von 8 — 12 und von 4 — 8 Uhr Sitzung und sei jezt nicht versammelt."

Der Kommandant erklärte die Funktion des Staatsraths als beendet, worauf Alet erwiderte: er werde nur der Gewalt der Bajonette weichen, dem Staatsrath habe er nichts zu befehlen. So wurde ihm eine Erklärung, unterschrieben von Torrent und Joris überreicht, die das Zeugniß eines gewaltthätigen Sturzes der Regierung abgibt. Mit Alet verließen die übrigen Anwesenden das Rathhaus, welches sofort von den „Jungschweizern" besezt wurde. Damit glaubte die „Bande" eine Regierung gestürzt zu haben, die nicht entsagt, sich nicht aufgelöst hatte.

Indeß ließ Oberstl. Barmann, Adjudant des Oberst Rilliet, unter seinem Vorsitz eine Volksversammlung auf den 2. Dez. zusammentrommeln, die wohl aus 1000 Mann bestand. Das Oberwallis war gar nicht vertreten. Da beschloß dieser revolutionäre Haufe im Namen — aber ohne Willen und Auftrag von 14,000 stimmfähigen Bürgern: 1) „Der Große Rath und der Staatsrath sind als aufgelöst erklärt. 2) Die geistlichen Vorrechte sind abgeschafft. 3) Es besteht gänzliche Unverträglichkeit zwischen geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen. 4) Die Güter der Klerisei und der geistlichen Korporationen stehen unter der Oberaufsicht des Staates, und werden nöthigenfalls von ihm verwaltet. 5) Das Besetzungsrecht der Pfarrpfründen, welche die Abtei von St. Moriz und das Kloster des großen St. Bernhards besitzen, ist ihnen entzogen. 6) Die Regierung wird über den Antheil, den die Klöster und geistlichen Korporationen an den lezten politischen Ereignissen genommen haben, eine Untersuchung anordnen. Der Große Rath kann die Aufhebung jeder geistlichen Korporation beschließen, deren Fortbestehen mit der öffentlichen Ruhe als unverträglich erkannt würde. 7) Die Kosten des Krieges und der politischen Ereignisse seit 1844, und die Vergütung des daraus entstandenen Schadens sind, so viel wie möglich, den Klöstern, den

geistlichen Korporationen und den sowohl geistlichen als weltlichen Individuen zur Last gelegt, welche zu denselben Anlaß gegeben haben. 8) Die Gesetze, Dekrete, Urtheile und politischen Prozeduren seit dem 1. Mai 1844 und deren Folgen sind vernichtet. 9) Der öffentliche Unterricht ist unter die Aufsicht des Staates gesezt, unbeschadet der Amtsbefugnisse der Klerisei in Betreff des geistlichen Unterrichtes. 10) Im Verlaufe des Monats Dezember soll zur Wahl eines konstituirenden Großen Rathes geschritten werden. Die Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung ist auf 6 Jahre festgesezt; diese Verfügung vorentscheidet nicht für die Dauer der künftigen gesetzgebenden Versammlungen. 11) Die Mitglieder des Großen Rathes werden in dem von der Verfassung vom August 1839 festgesezten Verhältnisse durch die Wahlversammlungen unmittelbar ernennt. 12) Die provisorische Regierung wird die Ausdehnung der Wahlversammlungen durch Kreise oder Zehnen bestimmen. 13) Der Große Rath wird unverzüglich zur Ernennung der Vollziehungsgewalt schreiten. 14) Die provisorische Regierung ist zusammengesezt aus den Herren Moriz Barmann von Saillon, Präsident; Anton v. Riedmatten von Sitten, Vizepräsid.; Hypolit Pignat von Vouvry; Franz Kaspar Zen-Ruffinen von Leuk; Moriz Eugen Filliez von Bagnes; Kasimir Dufour von Monthey und Alexander v. Torrente von Sitten. Suppleantmitglieder sind: Die Herren Franz Jos. Rey von Leis; Moriz Claivaz M. Dr. von Martinach-Stadt; Joh. Baptist Briguet von Leis. Die hier oben erwähnten Bürger werden für die Folgen, welche aus ihrer allfälligen Nichtannahme entstehen könnten, verantwortlich erklärt. 15) Die provisorische Regierung wird die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ausüben; sie kann überdieß diejenigen gesetzlichen Verfügungen anordnen, welche durch die Dringlichkeit der Umstände erheischt würden. Diese Verfügungen sollen der Genehmigung des Verfassungsrathes bei dessen nächster Amtsantretung vorgelegt werden. 16) Der Jesuitenorden ist, in Gemäßheit des Beschlusses der eidgenössischen Tagsatzung vom 3. Sept. 1845, im Kanton Wallis aufgehoben. 17) Die Versammlung empfiehlt dem Großen Rathe, daß er die unentgeltliche Kantonseinbürgerung denjenigen Landesbewohnern ertheile, welche für die Vertheidigung der Freiheitssache die Waffen ergriffen haben." *)

*) Wörtlicher Abdruck des Beschlusses der s. g. Volksversammlung vom 2. Dez. 1847.

Schon am folgenden Tag, den 3. Dez., brachte die provisorische Regierung die Beschlüsse der „Volksversammlung" in einer Proklamation dem Volke zur Kenntniß. „Indem wir unsre Amtsantretung bekannt machen, legen wir öffentlich an den Tag, daß wir gesonnen sind, die öffentlichen Gewalten in kürzester Frist zu rekonstituiren."

„Ehrfurcht dem Gesetze Gottes, Kraft dem Gesetze des Staates! das ist unser Losungswort." rc. *)

In der gleichen Proklamation rief die provisorische Regierung, deren Präsident Barmann, als offener Anführer eines blutigen Aufruhrs gegen die rechtmäßige Regierung 1844 kriminalisch beurtheilt worden, pathetisch aus: „Es haben die Machthaber sich nicht gescheut, die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen."

Die provisorische Regierung schritt sogleich zur Absetzung der Zehntenbehörden und wählte an deren Stelle Regierungsstatthalter.

Da nun Oberst Rilliet, der den 30. Nov. und die folgenden Tage den ganzen Kanton Wallis mit Truppen besezte und am 1. Dez. schon in Sitten eingerückt war, „vernahm", daß die verfassungsmäßige Regierung von Leuten, die das eidgenössische Armband trugen, gestürzt worden sei, so suchte er sich des Vorwurfs zu entledigen, als wäre es von Truppen ausgegangen, die unter seinen Befehlen gestanden. „Er drückte laut darüber seine Unzufriedenheit aus, weil es den Anschein hatte, als schicke er ein bewaffnetes Korps zum Umsturze einer Regierung, mit welcher er kurz vorher unterhandelt hatte." **)

Darum suchte er zuerst geltend zu machen, daß er am 29. Nov. schon dem Walliser Korps den Abschied gegeben hätte. Allein dieser Grund schien ihm selbst zu schwach, darum ließ er die rechtmäßige Regierung vor sich rufen, um sie zu bewegen, ihre Amtsstellen von selbst niederzulegen. Der Staatsrath zeigte keine Lust dazu. Da zwang er sie einfach dazu mit der Drohung, im Weigerungsfalle noch mehr Truppen kommen zu lassen. ***)

So bewog er den schutzlosen Staaatsrath am 2. Dez., daß er seine Gewalt einer provisorischen Regierungskommission, bestehend aus Moritz Barmann, A. v. Riedmatten, Caspar Zen-Ruffinen, Advokat Rey und C. Filliez niederlegte.

---

*) Proklamation der provisorischen Regierung vom 3. Dez. 1847.

**) Worte Amiet's in seinem siegreichen Kampfe der Eidgenossen. S. 349.

***) Berner Volkszeitung 1847. S. 1277.

Allein die provisorische Regierung, welche von der s. g. Volksversammlung am gleichen Tage gewählt worden, worin übrigens diese 6 Mitglieder ebenfalls enthalten waren, ließen die Leztern nicht in dieser Form aufkommen.

Nun glaubte sich Rilliet zwar vollständig gerechtfertiget durch die Demission der Regierung, obwohl er sich gegen das Walliser Korps noch entrüstet zeigte. „Sie aber antworteten dem zürnenden Obersten", so erzählt Amiet recht erbaulich, „sie hätten sich des Rathhauses nicht als eidgenössisches Truppenkorps, sondern als Walliser Komite bemächtigt. Nicht genügend schien diese Entschuldigung, doch sein Zorn war umsonst." *)

Der Zorn des Befehlshabers der ersten Division, der ohne Widerstand in Freiburg und Wallis eingezogen, war also umsonst, er hatte mithin nicht die Kraft, den Aufruhr einer zügellosen Rotte gegen eine Regierung, mit der er eben die Kapitulation abgeschlossen, zu unterdrücken, oder wenigstens eine Rekonstituirung der Behörden auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten. Man weiß wahrlich nicht, ob die ungestümme Sesselluft der Jungschweizer, oder Rilliet's Takt der „Pazifikation des Zwölferbundes" entsprechender war!?

§. 328. Die allgemeine Sanktion der eidgen. Repräsentanten.

Oberst Rilliet that alles Dieses, um sich von dem Vorwurfe, die unter seinem Befehle stehenden Truppen hätten eine Kantonsregierung gestürzt, zu befreien, „weil es einem jeden Stande frei stehen sollte, kraft seiner Souveränetät, sich selbst zu konstituiren." **)

Solch' eidgenössisches Bemühen, wie sollte es vor dem Zwölferbunde nicht als genügende Rechtfertigung erscheinen!

Am 6. Dez. begannen die eben angekommenen eidgenössischen Repräsentanten, Franscini von Tessin, Delarageaz von Waadt und Dr. Frei von Baselland ihre offiziellen Funktionen, „und unser erster Akt", sagt ihr Bericht, „war die Anerkennung der provisorischen Regierung. Wir zauderten nicht, diesen Schritt offiziell möglichst bald zu thun und sein Resultat war sehr günstig. Die provisorische Regierung fühlte sich stark, gestüzt auf die eidgenössische Behörde und übte ihre Gewalt kräftig aus." ***)

*) So sucht Amiet den Oberst Rilliet glanzrein zu machen in seinem siegreichen Kampfe. S. 349.

**) Außerordentliche Tagsatzung, Abschied von 1830—1831. §. XXXII.

***) Schlußbericht vom 29. Febr. 1848.

Schon am folgenden Tage sezte die provisorische Regierung das Publikum in Kenntniß, „daß die eidgenössischen Repräsentanten nach eingeholter Kenntniß der seit dem 1. laufenden Dez. im Kanton Wallis vorgefallenen Thatsachen und vornehmlich der Verhandlungen der am 2. d. M. zu Sitten stattgefundenen Volksversammlung und in Berücksichtigung des Umstandes, daß der damalige Staatsrath sich von seinen Amtsverrichtungen zurückgezogen hat, *) erkennt haben, und erkennen, die von der Volksversammlung ernannte provisorische Regierung als die einzige rechtmäßige, gegenwärtig im Kanton Wallis konstituirte Oberbehörde.“ **)

Nun wollte die provisorische Regierung, die „einzige“, auch zeigen, wie stark sie sich unter dem Schutze der eidgenössischen Macht fühle. Am 9. Dez. befahl sie den Jesuiten und den Affiliirten ihres Ordens den Boden des Kantons zu verlassen und erklärte ihre Güter zu Staatsgütern. ***)

Am gleichen Tage beschloß sie — „in der gänzlichen Versicherung, daß die Staatskasse ganz leer ist: ꝛc.

1) „Eine Kontribution von 200,000 Frkn. soll bis den 17. dieses Monats von den Hauptanstiftern zur Widersetzung des Kantons gegen die Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. Juli und 11. August abhin bezahlt werden.

2) „Diese Kriegssteuer ist zu vertheilen wie folgt:

Das Kloster des großen St. Bernhardsberges	80,000 Frkn.
Die Abtei von St. Moriz	50,000 „
Die Staatsräthe und Mitglieder des Großen Rathes, welche zum Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft angetrieben haben .	20,000 „
Der hochwürdige Bischof von Sitten . .	20,000 „
Das ehrwürdige Kapitel von Sitten . .	20,000 „
Der Domherr Andreas Derivaz . . .	10,000 „

3) „Alle für die Kriegskosten als rechnungsfällig Erklärten haften dem Staate solidarisch unter sich ꝛc. †)

„Auf den ersten Versuch des Systems, die Kriegskosten auf jenen Individuen lasten zu lassen, welche offenkundig schuldig waren, den Kanton in Krieg mit der Eidgenossenschaft verwickelt zu haben,

*) Ja, wie hatte er sich zurückgezogen?

**) Oeffentliche Kundmachung der provisorischen Regierung vom 7. Dez. 1847.

***) Dekret der provisorischen Regierung vom 9. Dez. 1847.

†) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 16. Febr. 1848.

folgte der Gedanke, diese Kosten dem hohen Klerus und den religiösen Korporationen aufzulegen ꝛc." In solchen Worten sandten die Repräsentanten ihre Sanktion der außerrechtlich, weil ohne Untersuch, ohne Gericht und Urtheil, erhobenen Kontribution nach Bern. *)

§. 329. Der neue Große Rath und seine Beschlüsse. Das Hospitz auf dem St. Bernhard.

Den 10. Dez. sezte die provisorische Regierung den Tag zur Wahl des neuen Großen Rathes auf den 16. Dez. fest. **)

„Die Wahlen waren überhaupt der neuen Ordnung der Dinge günstig." ***) „Von 85 Mitgliedern gehörten über 50 der entschieden freisinnigen Partei an." †)

Was doch der Schutz einer eidgenössischen Behörde vermag?

Der konstituirende Große Rath trat den 22. Dez. zusammen. „In wenigen Tagen war die Verfassung von 1844 durchgesehen und bedeutend verbessert." ††)

Da das wohlthätige und weltberühmte Hospitz auf dem St. Bernhard sich weigerte, eine allzurechtslose und das Kloster gänzlich erschöpfende Kontribution zu leisten, so beschloß der Große Rath den 11. Jänner, „die Güter des Bisthums, des Kapitels von Sitten und der religiösen Korporationen dem Staatsgute einzuverleiben, dagegen solle der Staat für den Unterhalt des Klerus und der Hospitzien auf dem St. Bernhard und dem Simplon sorgen." †††) Das Unkluge des Verfahrens einsehend, moderirte der Große Rath am 29. Jänner diesen Beschluß so, daß die Vollziehung desselben nur in eine Menge von verworrenen Bestimmungen verhüllt wurde, die aber zum gleichen Zwecke ausliefen.

Das Hospitz auf dem St. Bernhard anerbot 300,000 Frkn. in die Staatskasse zu entrichten, wenn dann seine Existenz dem Stiftungszwecke zuwider nicht gefährdet werde. Dieses Anerbieten hätte um so mehr Anerkennung verdient, da die Einkünfte beider Hospitzien 34,000 Frkn. nicht übersteigen. Die Unterhandlung zerschlug sich und nach 6 Monaten nahm die Regierung laut Be-

*) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 29. Febr. 1848.

**) Beschluß vom 10. Dez. 1847.

***) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 29. Febr. 1848.

†) Bernerzeitung vom 18. Febr. 1848.

††) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 29. Febr. 1848.

†††) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten vom 29. Febr. 1848.

schluß vom 6. Dez. 1848 alle Titel, Mobilien und Lebensmittel des Hauses auf dem St. Bernhard in Anspruch. *)

„Nach Feststellung der Dekrete über die Säkularisation der Güter des h. Klerus und der religiösen Korporation, nach der definitiven Ernennung des Staatsrathes und anderer Civil- und Militärbehörden, schloß der Große Rath seine außerordentliche Sitzung den 30. Jänner 1848.“ **)

„Diese Dekrete versezten den am 30. Jänner installirten Staatsrath in die Möglichkeit, einen Theil, der dem Kanton auferlegten Kriegskosten zu liquidiren, indem er einen Theil der säkularisirten geistlichen Güter verpfändete“, und die Kontributionen, welche einzelnen Individuen auferlegt worden, einzog.

„In dieser Periode der Geschäfte der neuen Gewalten sind wir ebenfalls nicht müßig geblieben, wir glaubten ihnen mit unsern Rathschlägen verhülflich sein zu müssen.“ ***)

„Die festgesezten Beschlüsse, die ergriffenen Maßregeln und namentlich das angenommene System für die Bezahlung der Kriegskosten, welches die offenkundig schuldbaren und zugleich zahlfähigen religiösen Korporationen trifft, um die Individuen zu schonen, die Entfernung aller politischen Prozesse, die Vergessenheit — einigermaßen — des Vergangenen garantiren für Ruhe, Ordnung und deren Bestand.“ — In solchen Worten ergoßen sich die Repräsentanten über die willkührlichen Handlungen und Beschlüsse der Regierung. †)

Es kam endlich im späten Hornung 1848 der Tag, an dem das arme Volk des Kanton Wallis der eidgenössischen Beschützer ledig wurde.

Kaum konnte das Volk wieder freien Athem schöpfen, so benuzte es den gegebenen Anlaß seine Meinung abzugeben. Die lezten Gemeindewahlen im Kanton fielen in Mehrheit konservativ aus. Die Regierung sah sich dadurch zu einigem Einlenken bewogen, so daß sie dermal zu den mäßigern liberalen Regierungen in den 7 Kantonen gezählt wird.

In Bern aber erhob sich alsbald der Nothruf, wie da zu

---

*) Dekret vom 6. Dez. 1848.

**) Bericht der Repräsentanten vom 29. Febr. 1848.

***) Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten.

†) Schlußbericht vom 29. Febr. 1848.

wachen sei, weil das Volk im Wallis in der Reaktion begriffen, überall wieder konservativ zu wählen wage. *)

Wie sollte denn die „eidgenössische Pazifikation" den 7 katholischen Kantone nicht recht sehr an's Herz wachsen? Haben sie denn nicht Ursache dazu? Wer will es den „lieben Eidgenossen", die uns so huldreich unterjocht haben, verargen, wenn sie ehemaligen Sonderbündlern auf ewig verbieten möchten, frei zu athmen, zu stimmen, zu wählen und sogar ein bischen zu regieren?

Die Sprache der Thatsachen ist lebendiger, unverfänglicher, als jene der Worte.

XI. Der Zwölferbund in seiner Stellung zur Schweiz und zum Ausland.

A. Verhandlungen der zwölf Stände in Bern.

§. 330. Die Absendung von eidgenössischen Repräsentanten. Eintreffen der Tagsatzungsgesandten der unterdrückten Kantone.

Am 15. Nov. 1847 erhielten die Gesandten der zwölf Stände, die indeß als permanente Tagsatzung in Bern saßen, vom General Dufour Kenntniß über den Abschluß der Kapitulation mit Freiburg, den 23. Novemb. von derjenigen mit Zug, den 26. von derjenigen mit Luzern, den 27. von derjenigen mit Unterwalden nid dem Wald, so wie mit Schwyz, den 29. von derjenigen mit Uri, und endlich den 2. Dezemb. von derjenigen mit Wallis. Unter gleichen Daten wurden sofort nach Freiburg, Luzern und Wallis 3 Repräsentanten, nach Zug, Schwyz, Unterwalden und Uri nur 2 abgesendet. Die Instruktionen, welche denselben mitgegeben worden, waren im Wesentlichen**) die gleichen. Im Laufe der Session hatten im Gesandtschaftspersonale einige Veränderungen, zum größten Theile nur zeitweilige Ersetzungen einzelner Abgeordneter wegen militärischen Dienstverrichtungen, oder neue Gesandtschaftswahlen in Folge der Auflösung des Sonderbundes und neuer Konstituirung der betreffenden Landesbehörden — stattgefunden. ***)

Am 4. Nov. nahmen J. B. Caflisch und Dr. J. Arpag-

*) Bernerzeitung 1849.

**) Tagsatzungsabschied 1847 — 1848.

***) Tagsatzungsabschied 1848.

nus von Graubündten die Stellen von Abys und von à Marca ein. Den 23. erschien James Fazy von Genf für Oberst Rilliet. Den 23. lösste Friedrich P. v. Chambrier den bisherigen zweiten Gesandten von Neuenburg ab.

In Folge der Unterwerfung der 7 katholischen Kantone hatten auch diese sich durch Abgeordnete wieder vertreten zu lassen. Wie begreiflich erschien keiner der frühern Gesandten mehr.

Obwalden sandte schon auf den 23. Dezemb. den Landammann Aloys Michel; Unterwalden den Landammann Wyrsch, und Freiburg den Dr. Frz. Büssard und J. Page nach Bern ab.

Am 10. Jänner 1848 folgten die Abordnungen der Stände Luzern, J. R. Steiger und L. Pl. Meyer; Uri Regierungsrath Frz. Jauch und Thalschreiber Eduard Kathry; Schwyz Dr. Melchior Diethelm und Richter Augustin Betschart. Der Leztere traf erst den 20. Jänner in Bern ein.

Ebenfalls am 10. Jänner erschien aus dem Wallis Frz. C. Zen-Ruffinen und am 21. Moriz Barmann.

Die Zahl der 22 Kantone schloß endlich Zug den 28. Jänner durch die Abordnung des Oberst Frz. Müller.

Fast alle Gesandten aus den 7 katholischen Kantonen gehörten nun der radikalen Partei an. Einige derselben suchten sich durch kriechende Schmeichelei, andere durch ziemlich heftige Ausdrücke über den Sonderbund den Siegern beliebt zu machen.

„Das Volk von Unterwalden will kein Sonderbündler mehr sein, — dieß verwünschte Wort, das uns noch manche bittere Vorwürfe und Erinnerungen zurücklassen wird, sei fern von uns verbannt", — *) so rief die Gesandtschaft von Unterwalden aus, und Jauch von Uri stimmte mit in die Freude ein, an der eidgenössischen Tagsatzung repräsentirt zu sein.

Die Gesandten von Schwyz und Zug eröffneten einfach ihre Instruktion, dagegen ließen sich jene von Luzern, Freiburg und Wallis mit bitterem Tadel über den s. g. rebellischen Sonderbund aus.

§. 331. Die Kriegskosten des Truppenaufgbotes der 12 Stände werden den 7 katholischen Ständen überbunden.

Schon den 2. Dezemb. 1847 legte die Siebnerkommission vom 30. Juli den Entwurf zu einem Beschlusse vor, der die Exekutionskosten den Sonderbundsständen auflegen sollte.

*) Tagsatzungsabschied 1848.

Der präsidirende dritte Gesandte von Bern, J. Stämpfli, welcher schon den 11. Novemb. als eidgenössischer Kriegszahlmeister ernannt worden war, bemerkte in seiner Einleitung zur Diskussion: „Die Kommission schlage vor, daß die Kosten von Denjenigen getragen werden, welche diese Maßregel hervorgerufen haben. Der Antrag scheine gerechtfertiget nach dem Grundsatze: wer das Gesetz breche, habe die Folgen des Bruches zu tragen und für den daraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten." *)

Stämfli fand diesen Vorschlag auch ganz billig, sowie die beantragte Solidarität rechtlich begründet.

Die meisten Gesandten der 12 Stände gaben ihre Zustimmung zu dem Vorschlage.

Die Gesandtschaft von Baselstadt nahm sich auch da wieder auf edelmüthige Weise der 7 katholischen Stände an:

„Es handle sich hier um eine Summe, welche Millionen erreichen dürfte, was die Gemüther schon deßhalb ängstigen müsse. Ueberdieß treffe die Kostentragung 7 Kantone, in denen wenig Handel oder Gewerbe blühen und von denen fünf zu den ärmsten der Eidgenossenschaft gehören. Nebstdem seien diese Kantone erschöpft durch ihre Rüstungen für den Sonderbund; — wie sollten sie nun die Kosten zahlen können, ohne ihre Kräfte zu zersplittern, die sie besser und zweckmäßiger für die Jugenderziehung und für Hebung der mangelhaften Rechtspflege verwenden könnten. Es könne nicht die Absicht sein, die ohnehin schwere Aufgabe der neuen Regierungen dadurch unmöglich zu machen, oder ihnen dadurch die grösten Verlegenheiten zu bereiten. Die Bundesarmee habe den glänzendsten Sieg über den Sonderbund errungen, — die Jesuiten seien bereits aus zwei Kantonen vertrieben und somit der Stoff mehrjährigen Haders entfernt; — jezt handle es sich um einen aufrichtigen Frieden, dazu gehöre aber Nachsicht, nicht Geld, — dazu gehöre Milde gegen Diejenigen, mit denen wir wieder als Brüder leben sollen. Dieser Nachsicht werde das Volk seinen Beifall nicht versagen; eines solchen Aktes der Großmuth würde die Geschichte einst rühmlich gedenken." **)

Auch Appenzell Inner-Rhoden neigte sich zu dem Antrage von Baselstadt hin. Es folgten mehrere Erwiderungen, worauf auch die Gesandtschaft von Neuenburg sich offen aussprach,

*) Tagsatzungsabschied 1848.
**) Tagsatzungsabschied 1848.

„daß die Bedingungen, welche den Besiegten auferlegt werden, hart und drückend seien. Mit lebhaftem Bedauern habe sie vernommen, daß man gegen Mitverbündete nicht großmüthiger zu verfahren gedenke."

Diese Bemerkung veranlaßte die Gesandtschaft von Genf zu der etwas hämischen Erwiderung: „Daß sie ein ebenso strenges Einschreiten gegen Neuenburg wie gegen die 7 Kantone verlangen könnte. Man vermisse speziell in Bezug auf Neuenburg diejenigen Anträge, die geeignet sein könnten, eine größere Harmonie zwischen diesem Stande und der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen." *)

Man gedenke dieser Worte, sie werden später enträthselt werden. Nicht einmal den zarten Widerspruch der Milde, der Großmuth und Versöhnung konnten die Träger des Zwölfständesystems mehr ertragen. Das System der Zernichtung sollte ausgeführt werden, und die 7 katholischen Kantone den Leidenskelch bis auf die Häfe austrinken. Dahin zielte die beantragte Solidarität und der Regreß auf die s. g. Schuldigen.

Durch den Rückgriff auf die s. g. Schuldigen beabsichtete man die großentheils aus revolutionären Klubbs entstandenen neuen Regierungen zu den ungerechtesten Hochverraths- und Spoliationsdekreten anzutreiben. Doch nicht alle Regierungen der 7 Kantone folgten dem Winke der Racheengel; was das Volk und die Geschichte ihnen mit Ruhm und Lob verdankt.

Den Schluß der Diskussion bildete die felsenharte Berechnung Stämpfli's: „Angenommen, die Kosten belaufen sich auf 5 Millionen, so treffe dieß nach dem vorgeschlagenen Maßstabe in Luzern ungefähr 18 Frkn. auf den Kopf, in Freiburg 17, in Wallis 9, in den übrigen Kantonen 6." **)

Bei dieser „zarten Humanität" kam allerdings nicht in Erwägung, daß nach mehrern Jahren des Mißwachses, der Theurung und Hungersnoth, nach all' den Erschöpfungen, der Stockung des Handels, der Verdienstlosigkeit 2c. durch den Kampf für die Rechte des heimischen Bodens, nach all' den Verheerungen, Brandstiftungen und Beraubungen durch die lieben Eidgenossen — im Betrage von Millionen — nach all' den Alles verzehrenden Okkupationen — viele tausend und tausend Köpfe der 7 Kantone mit

*) Tagsatzungsabschied 1848.

**) Tagsatzungsabschied 1848.

der herbsten Noth kaum einen Franken entrichten konnten! — Die gewöhnlichen 12½ Stände beschlossen:

1) „Den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen Diejenigen, welche sie als schuldig finden.

2) „Für diese Kosten haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch; unter sich aber tragen sie dieselben nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldskala.

3) „Eine Summe von einer Million Frkn. haben sie bis den 20. Dez. 1847 auf Rechnung zu bezahlen.

4) „Den Rest, welcher durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden wird, haben sie entweder ebenfalls baar, oder aber durch sichere von der Tagsatzung zu genehmigende Titel zu bezahlen.

5) „Bis die in den Artikeln 3 und 4 genannten Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, dauert die militärische Besatzung dieser Kantone fort.

6) „Die nämlichen Kantone haften auch für allen Schadenersatz, der von ihren Truppen durch Plünderung und Zerstörung von Eigenthum verursacht worden ist.

7) „Die vorstehenden Bestimmungen sind unvorgreiflich den bestehenden und noch zu fassenden Beschlüssen der Tagsatzung über die Verantwortlichkeit der Kantone Neuenburg und Appenzell Inner-Rhoden, welche ihr Mannschaftskontingent nicht gestellt haben."

Dieser Mißgriff, der gegen die 7 Stände begangen worden, bezeichnet *) ein radikaler Schriftsteller mit folgenden Worten: „Aber eines können wir nicht verhehlen: in ihrem Kostenbeschlusse, in welchem sie (die Tagsatzung) den 7 Kantonen den unbestimmten Regreß auf Schuldige gestattet, hat sie der Parteileidenschaft verführerische und gefährliche Möglichkeiten eröffnet. Noch ist das gährende Volk der 7 Stände nicht zur Ruhe gekommen. Wie begreiflich war es, daß es Behörden und Korporationen in Mitleidenschaft zog und Opfer erpreßte, welche mit der Last einer politischen Sünde und Schuld das schöne Werk der Rekonstituirung

*) Der Sonderbund und seine Auflösung von **Dr. Weber.**

beflecken und verunehren müssen. Die Instruktionsbehörden können nach den Grundsätzen des konstitutionellen Lebens nicht mit einer derartigen Verantwortlichkeit beladen werden; sie sind die Vertreter und Stimmen des Volkes; kaum wird solche Responsabilität der Regierungen, die unter Bevollmächtigung der Großen Räthe ihre Politik einholten, zu rechtfertigen sein, am wenigsten aber jener Regierungen, welche die Frage an die Landesgemeinden gebracht haben. Hier hat das Volk gefehlt, — es trage die Schuld. Haben Mitglieder von Regierungen aber schlimme Einflüsse in Bewegung gesezt, so stehen sie unter individueller Verantwortlichkeit. Wir haben die Folgen jener Eröffnung von Regressen vor Allem in Wallis bedauert, *) wo ohne Gericht und durch eine provisorische Vollziehungsbehörde wohlthätige Institute und kirchliche Behörden und Korporationen in unerhörter Weise gebrandschazt worden, ein Verfahren, das die, welche sich für die Träger der Kultur ausgaben, dem verdienten Verdachte der Barbarei ausgesezt. Wir haben vergebens erwartet, daß die eidgenössischen Repräsentanten dem Unfug der entfesselten Leidenschaft und Willkühr Schranken setzen werden.

„Die provisorischen Regierungen hatten die einflußreiche Wohlthat eines gesetzlichen Ursprungs nicht für sich; möchten sie ihn durch ungesetzliche Handlungen nicht noch tiefer herabsetzen und gewaltsam den wankenden Boden unterwühlen, auf dem sie stehen."

§. 332. Die eidgenössischen Kriegsfonds. Die Kriegsschuld.

Aus einem vorörtlichen Bericht an die 12 Ständetagsatzung vom 24. und 26. Nov., welcher den 2. Dez. der Sitzung vorgelegt wurde, ergab es sich, daß zur Herbeischaffung des nöthigen Kriegsfondes für die 12 Stände folgende Maßnahmen getroffen worden: **)

Vorab wurde das doppelte Geldkontingent eingefordert, das sich auf 1,243,180 Frkn. beläuft. Einige Kantone hatten ihren Betrag eingeliefert, andere zum Theil und noch andere sicherten eine beförderliche Einsendung desselben.

Zugleich hatte der Vorort auf den Namen der Eidgenossenschaft ein Anleihen von 3 Millionen Schweizerfranken in Frankfurt kontrahirt.

---

*) Was in Freiburg und Luzern geschehen, ist wohl nicht besser.

**) Tagsatzungsabschied 1848.

Bis zur Eingehung dieses Anleihens negozirte der Vorort bei dem Kanton Bern ein Darleihen von 526,166 Frkn. 66 Rp. in belgischen Fonds.

Noch nähere Aufschlüsse gab den 8. Dez. der präsidirende Stämpfli, als Berichterstatter, über die Kriegsschuld:

„Vom 25. Oktob. bis 10. Nov. habe die Armee aus circa 56,000 Mann bestanden, deren Besoldung, auf den Mann täglich 11 Batzen berechnet, 924,900 Frkn. kostete. Vom 10. Nov. bis 3. Dez. belief sich der Armeebestand auf circa 90,000 Mann, mit einem Kostenaufwande von 2,277,000 Frkn., — zusammen 3,201,900 Frkn. — Da vorauszusehen sei, daß noch ferner circa 56,000 Mann einen Monat für die militärische Okkupation der betreffenden Kantone zusammen bleiben müssen, so vermehren sich obige Ausgaben um 1,848,000 Frkn.; die Gesammtsumme betrüge daher 5,049,900 Frkn.

„Hievon gehen ab für Verpflegung von Bundestruppen, welche die okkupirten Kantone in Folge der Kapitulation allein übernommen, 900,000 Frkn., — verbleiben noch 4,149,000 Frkn.

„Davon seien bereits gedeckt durch den Baarbestand der eidgenössischen Kriegskasse 1,200,000 Frkn. — bleiben noch zu decken übrig 2,949,900 Frkn. Es seien zwei Wege, um diesen Passivsaldo zu tilgen; die eidgenössischen Kriegsfonds besitzen an Hypotheken circa 3,100,000 Frkn.; entweder könne man diese Schuldtitel versilbern und auf diese Weise die benöthigten Fonds herschaffen, oder man müsse zu einem Anleihen Zuflucht nehmen; der erstere Weg sei unter gegenwärtigen Umständen nicht anzurathen, daher bleibe nur übrig, ein Anleihen bis auf den Betrag von beiläufig 3 Millionen abzuschliessen. Wenn übrigens nach der heutigen Schlußnahme die Sonderbundskantone bis zum 20. Dez. die auferlegte Million einzahlen, so dürfte vielleicht die Aufnahme eines Anleihens als überflüssig sich ergeben.

Die Tagsatzung sprach über die Maßnahme des Vororts Genehmigung und Dank aus und lud ihn ein, auf der eingeschlagenen Basis fortzusetzen, „unter Rücksichtnahme jedoch auf den Beschluß, welchen sie heute, am 2. Dez., gegen die Kantone des Sonderbündnisses in Betreff der Kostenbezahlung erlassen.“ *)

Die Gesandten von Neuenburg, Baselstadt, Appenzell Inner-Rhoden enthielten sich der Abstimmung.

---

*) Tagsatzungsabschied 1848.

§. 333. Der „Nachlaß" des aufgelösten s. g. Sonderbundes.

Wie die 7 katholischen Kantone die Kriegskosten entrichten mußten und es auch nach und nach in schmerzlichen Wehgeburten zu Stande brachten, haben wir bereits unter den politischen „Vorgängen" in diesen Kantonen größtentheils nachgewiesen. Man wolle uns erlassen, diesen Blutregen neuerdings und ausführlicher aufzuhellen.

Indeß dürfte der „Nachlaß" des s. g. Sonderbundes, wie er aus den Berichten der eidgenössischen Repräsentanten in Luzern an den Vorort hervorgeht, näher betrachtet zu werden verdienen. Wie die Repräsentanten in Luzern über die daselbst mit Beschlag belegten, dem Sonderbunde gehörenden Summen und Naturalvorräthe Kenntniß gegeben, beschloß die Tagsatzung den 31. Jänner, dieselben dem eidgenössischen Zahlmeister zu Handen zu stellen und an den Gesammtkriegskosten in Abrechnung zu bringen. Diese Vorräthe an Geld und Werthsachen enthielten: *)

1. a) Die Summe von Frkn. 9937, Rap. 45, welche sich noch in der Kasse des Kriegsrathes der 7 Kantone vorfanden; b) die Summe von Frkn. 229, Rap. 90 in der Kasse des Kriegsgerichts; c) die Summe von Frkn. 424, Rap. 30 Saldo der Handkasse des Komtapels des 7örtigen Kriegskommissariats, somit zusammen den Betrag von Frkn. 10,591, Rap. 65.
2. Die Summe von Frkn. 6682 Rap. 30, Betrag der Handkasse des Kriegszahlmeisters;
3. a) eine Obligation per Frkn. 60,000, unterzeichnet von Altschultheiß R. Weck in Freiburg vom 27. Febr. 1847, nebst den darauf bezüglichen Hinterlagen und Kautionsurkunden. b) Eine Obligation per Frkn. 30,000, vom 10. Juli und August 1847, unterzeichnet von Jos. Escher von Brieg im Kant. Wallis, mit Hinterlagen und Kautionsurkunden.

Nur was von den Naturalvorräthen, Getreide und andern Gegenständen — für die Bundesarmee verwendet worden, durfte abgerechnet werden.

Ueber eine Bittschrift mehrerer Mitglieder der abgetretenen Regierung von Luzern, welche die Aneignung solcher Gegenstände, auf die dieselben Anspruch gegenüber der 7 Kantone hatten, als

*) Tagsatzungsabschied 1848.

unbillig fanden, wurde einfach zur Tagesordnung geschritten. *) Doch waren die betreffenden Mitglieder für das Defizit in der eidgenössischen Kasse zu Luzern haftbar gemacht worden.

Den 9. Hornung beauftragte die Tagsatzung den Vorort, „jene Kantone, welche ihren Antheil an die Kriegskosten noch nicht bezahlt haben, aufzufordern, spätestens bis den 20. Horn. ihre Verpflichtung zu erfüllen, sonst würde die Ablösung der Truppen erfolgen und Verpflegung so wie Besoldung derselben durch die betreffenden Kantone."

§. 334. Die besondere Stellung der Kantone Neuenburg, Baselstadt und Appenzell Inner-Rhoden und deren Züchtigung.

Da sich Neuenburg geweigert hatte, dem Beschlusse der Zwölfermehrheit, welcher die Stellung seiner Kontingentstruppen zur Bundesarmee verlangte, Folge zu leisten, so trat die Tagsatzung den 11. Dez. über diese Weigerung in Berathung ein. Neuenburg vertheidigte und entschuldigte sich zum Theil in der Inkompetenz der 12 Stände, in der rechtlichen Stellung der 7 Kantone und seiner Neutralität zwischen zwei streitenden Parteien. **) Die Tagsatzung aber beschloß:

„Der Stand Neuenburg hat zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten der Eidgenossenschaft bis zum 20. dieses Monats eine Summe von 300,000 Schweizerfranken in Baarem oder in sichern Schuldtiteln zu entrichten. Diese Summe ist zur Gründung eines Pensionsfonds zu verwenden, aus dessen Zinsen die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Wittwen und Waisen der im Dienste der Eidgenossenschaft Gefallenen angemessene Unterstützungen erhalten sollen."

„Die Tagsatzung bestimmt und beaufsichtiget die Verwaltung dieses Fondes und sie behält sich für alle Zeit die freie Verfügung über denselben vor." ***)

Die Gesandtschaft von Baselstadt hatte schon am 11. Nov. eine Erklärung zu Protokoll gestellt, worin sie die Erwartung aussprach, die Bundesbehörde würde ihrem Stande nicht zumuthen, an dieser „seiner innersten Ueberzeugung widerstrebenden Bewaffnung Theil zu nehmen." Er habe sich leider getäuscht. Seine

*) Tagsatzungsabschied 1848.
**) Tagsatzungsabschied 1848.
***) Tagsatzungsabschied 1848.

Truppen seien zum Abmarsch beordert worden. Er hoffe aber, daß „die Tagsatzung die Größe dieses Opfers würdigen werde."

In gleicher Stellung, wie Neuenburg, war auch Appenzell Inner-Rhoden, das seine Truppen nur mit der Bedingung mit der Bundesarmee vereinigen wollte, „wenn sie mit den Truppen der Konferenzstände nicht in Berührung zu stehen kommen." Den 11. Dez. legte die Tagsatzung diesem Stande eine Summe von 15,000 Frkn. auf als Beitrag zum angeblichen Pensionsfonde.

B. Die Interventionsfrage.

§. 333. Allgemeine Rechtsansicht über fremde Intervention.

Im öffentlichen Rechte wird die mit Autorität, d. h. als Rechtsanspruch auftretende und nöthigenfalls durch Militärgewalt unterstüzte Einmischung eines oder mehrerer Staaten in die innern Angelegenheiten eines Andern — Intervention oder Dazwischenkunft genannt. — Von dieser bestimmten Intervention unterscheidet sich die gar häufig vorkommende diplomatische Einrede auf dem Wege einer „friedlichen Vermittlung oder Unterhandlung".

Die alte und neuere Zeitgeschichte weist uns auf eine Menge Interventionen hin, die unter diesem oder jenem Vorwand, oder auch nach diesem oder jenem Rechtsanspruch in die innern Angelegenheiten eines Staates geschehen sind. Polen insbesondere hat derselben sehr merkwürdige erfahren. Ebenso Böhmen, Ungarn und andere Länder. Kaum ist die Geschichte irgend eines Reiches von Beispielen solcher Art frei. Häufig haben auch Religionsstreitigkeiten oder Interessen den Anlaß zu Interventionen gegeben. So intervenirten Dänemark und Schweden, dann auch Frankreich im 30jährigen Kriege zu Gunsten der Protestanten in Deutschland; so Spanien zu Gunsten der Katholiken gleichfalls in Deutschland und während der Religionskriege in Frankreich u. s. w.

Später und bis zur neuesten Zeit wurden Verfassungsänderungen, überhaupt politische Umwälzungen, oder auch nur Doktrinen der Grund der verhängnißreichsten Interventionen. Das Prinzip derselben wurde allererst unumwunden aufgestellt in den Traktaten von Pillnitz (1791), welchen der erste Koalitionskrieg wider Frankreich entfloß. Darauf (1793) ward dasselbe Prinzip bei der Theilung Polens geltend gemacht. Hierauf intervenirte auch Frankreich in der Schweiz, in Holland, in den italienischen Staaten 2c., anfangs in republikanischem und demokratischem, später

in autokratischem Sinne; ja, es intervenirte sogar nach der Juliusrevolution noch, und nachdem es das Prinzip der Nichtintervention mit Nachdruck aufgestellt hatte, in Belgien und im Kirchenstaate, wenn nicht in doktrinellem, so doch in politischem Interesse.

Ueber die Rechtlichkeit der Interventionen wurde seither viel gestritten; im Allgemeinen wollte wohl eine allseitige und gegenseitige Ausübung derselben in vernünftiger Wechselwirkung anerkannt werden. Aber wie ist eine solche zwischen großen und kleinen Staaten denkbar? Und doch dürfen die kleinern, wie die größten Staaten fordern, daß ihr Besitzthum nicht angetastet werde.

Daraus kam man auf die Folgerung, daß das Recht der Intervention ein gegenseitiges oder gar keines sein sollte. Wollte aber dieses Prinzip festgehalten werden, so müßte es den republikanischen, wie den monarchischen Staaten frei stehen, nach ihren verschiedenen Interessen gegenseitig zu interveniren. Welch' unberechnete Folgen aus einem solchen Verfahren entstünde, springt gewiß klar genug in die Augen.

Sich selbst eine Verfassung zu geben, nach selbsteigenem Wollen und Meinen, sollte keinem Volke — als Nationalrecht verkümmert werden dürfen, sofern nämlich nicht besondere Verträge und Garantien andere Staaten zu bestimmten Einsprüchen berechtigen. Es kann aber sein, daß eine Revolution, durch die in ihrem Gefolge stehende Anarchie andere Staaten bedroht. Auch können gewisse revolutionäre Tendenzen andern Staaten gefährlich werden, wenn sie nach Innen und Außen — oft sogar bewaffnet — ungerechten Boden suchen.

Auch in diesem Falle kann jedoch von eigentlicher Intervention keine Rede sein, sondern bloß von Abwehr der etwa drohenden Unbild. Man kann mit dem gefährdenden Staate den Verkehr abbrechen, die Gränzen vor Ueberfällen sichern, Genugthuung und Schadenersatz, auch Sicherstellung für die Zukunft fordern. Findet keine Gewähr statt, so mag dieselbe durch Waffengewalt erzwungen werden. Damit aber wird noch immer kein Recht erlangt, dem in die Schranken gewiesenen Staate eine Verfassung zu diktiren oder dessen Staatseinrichtung zu beherrschen.

Wird aber die Intervention nicht wenigstens alsdann erlaubt sein, wenn in einem Staate sich mehrere Parteien um die Herrschaft zanken und eine derselben die auswärtige Macht um Beistand angeht? Oder, wenn eine anerkannt legitime Regierung von Aufrührern unterdrückt oder schwer bedroht wird und sich um Hülfe

an das Ausland wendet? *) Man ist so geneigt, das Recht der Hülfeleistung im Kriege zweier Völker jedem dritten, welches mit einem der streitenden sich zu verbünden für gut findet, zuzuerkennen, daß man auch wenig Anstand nimmt, dasselbe Recht in den Fällen des Bürgerkrieges, überhaupt der in einem Staate bestehenden, einheimischen Zerwürfnisse jeder fremden Macht zu gewähren. Eine sehr häufige Anwendung dieser Theorie scheint allerdings Etwas für sich gewonnen zu haben.

Bei näherer Betrachtung jedoch fällt den Rechtsgelehrten noch manche nicht unwichtige Bedenklichkeit vor.

Nur wo schon früher eingegangene Verträge zur Einmischung berechtigen, oder wo einer der kriegführenden Theile offenbar das Kriegsrecht überschreitet, oder etwa durch Eroberungsplane die übrigen Staaten gefährdet ꝛc., mag der dritte sich als Beistand leistend einmischen.

In einem einheitlichen — sei es einem republikanischen oder monarchischen Staate — steht nur dann einer streitenden Partei das Recht der Hülfemahnung an fremde Staaten zu, wenn sie durch eine andere Partei ihrer religiösen Freiheit, Rechtsamen und ihres Glaubens gewaltsam beraubt werden will.

Die religiöse Ueberzeugung geht über Alles, über Vaterland und alle Erdengüter, denn sie ist das Pfand auf den Anspruch eines ewigen Vaterlandes.

Seit der Reformation finden wir viele Beispiele von Interventionen, die in dieser Absicht zum Schutze dieser oder jener Konfession stattgefunden. Wer erinnert sich nicht unwillkührlich an die Intervention Gustav Adolphs in Deutschland zu Gunsten der Protestanten. So ähnliche Fälle im Interesse der Katholiken.

So lange indeß in einem einheitlichen Staate vor gesetzlich bestehenden Behörden noch Schutz und Recht zu finden ist, würde ein Interventionsgesuch nicht so leicht Rechtfertigung finden, indem dadurch die ideale Gesammtpersönlichkeit der Nation beleidigt wird.

Zu dem mag in der Regel die hülfesuchende Partei als die im Unrechte befindliche zu betrachten sein, schon darum, weil sie, der eigenen Interessen und Leidenschaften willen, ihrem Vaterlande die Gefahren und Drangsale der auswärtigen Intervention bereitet und dann, weil ihre Hülfsbedürftigeit sie als Minorität darstellt,

---

*) Realencíklop. von **Dr. Binder**.

welche billig in politischen Dingen der Richtung der Majorität sich zu fügen hat, wenn sie dadurch nicht eine wesentliche Verkümmerung ihrer heiligsten Rechte ohne Schutz der Landesbehörde leidet.

Indessen gibt es allerdings Fälle, wo nicht nur die Minorität, sondern selbst die Majorität durch eine, etwa mit List oder Gewalt zur Herrschaft gelangte Faktion, oder durch eine, ihre Gewalt tyrannisch mißbrauchende, den Volkswillen durch Soldatenmacht niederhaltende, etwa usurpatorische Regierung unterdrückt, der Widerstandsmittel beraubt und, wenn nicht fremde Hülfe sie rettet, dem Untergange preisgegeben ist. Wenn wirklich ein solcher Zustand stattfindet, alsdann dürfte ein fremdes Einschreiten gerecht und wohlthätig sein und auch die Hülfemahnenden nicht entehren. Der Zweck derselben müßte sich jedoch darauf beschränken, die ungerechte Gewalt, welche den Gesammtwillen der Nation niederhält, außer Macht zu setzen und der Nation, d. h. ihren frei zu wählenden Organen, die Entscheidung ihrer Angelegenheit anheimzustellen.

Noch einen Fall der erlaubten Intervention kann es geben, wo eine vernünftige Rechtstheorie sie billigen muß. Es ist dieß der Fall einer offenbaren und schreienden Niedertretung anerkannter Menschenrechte durch eine tyrannische Faktion oder Gewaltherrschaft. Das unter dem türkischen Joche schmachtende Griechenland erhielt eine solche — wie wohl spät, bei Navarin und ganz Europa theilte die Freude der Wiederauferstehung dieses Volkes.

Die seit der französischen Revolution durch die Großmächte eingeleitete Staatenordnung hat gleichsam zu einem allgemeinen Staats- und Völkerrechte geführt. In Bezug auf dieses sind die, von den drei Großmächten des Kontinents: Oestreich, Rußland und Preussen, aus Anlaß der 1820 in Neapel ausgebrochenen Revolution über ihr behauptetes Recht der bewaffneten Intervention aufgestellten und auch 1822 auf dem Kongresse von Verona wiederholten Grundsätze, die noch heute bestehende Basis.

Frankreich, das zwar bei der Julirevolution das Prinzip der Nichtintervention aussprach, hat seither wiederholt intervenirt und das Recht des Widerspruchs dagegen stillschweigend aufgegeben.

Die ganze heutige Weltlage und die entschiedene Richtung der hohen Diplomatie deuten darauf hin, daß im praktischen Völkerrechte mehr und mehr der Satz sich befestigen wird: Interventionsrecht der Großmächte oder überhaupt der Stärkern in den innern Angelegenheiten der Kleinern und Schwächern sei ein wohlbegründetes.

§. 336. Wie hätte sich ein Interventionsgesuch der 7 kathol. Stände rechtfertigen lassen?

A. Staatsrechtliche Erörterung.

Nachdem wir die allgemeinen Rechtsansichten über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der verschiedenen Arten von Interventionen kurz dargestellt, wagen wir den Versuch, speziell auf die Schweiz zuerst rechtlich und dann — so weit sie von den Mächten eingeleitet, oder von den 7 Ständen nachgesucht worden sein möchte, geschichtlich zu erörtern.

Daraus soll sich nothwendig ergeben, daß — sofern eine Intervention der Großmächte in die Angelegenheiten der Schweiz rechtlichen Grund gehabt hätte, auch die Nachsuchung um dieselbe von den 7 Ständen Rechtfertigung fände.

Mit dem Sturze des französischen Kaiserreichs mußten die siegreichen Verbündeten nothwendig an eine Widerherstellung des politischen Gebäudes von Europa denken. Der Schlußartikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 enthielt die Bestimmung, daß alle bei dem Kriege gegen Napoleon betheiligt gewesenen Mächte Abgesandte nach Wien schicken sollten, um dort auf einem Kongresse den Friedensvertrag vollends auszuführen und die schon früher geschlossenen Verträge zu regeln. *)

Die Zahl der anwesenden Fürsten, Bevollmächtigten, Sekretärs rc. beliefen sich auf 454 Personen.

Am 22. Sept. eröffneten die Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte, Oestreich, Rußland, Preussen und England den Beschluß, daß für die Kongreßarbeiten zwei Ausschüsse, der eine für die Konstituirung des deutschen Bundes, der andere für die großen Angelegenheiten, für die Ländervertheilung und Gränzbestimmung errichtet werden sollten. Später traten den vier erstgenannten Großmächten noch Spanien, Portugal, Schweden und Frankreich bei. Jedes Mitglied des nun erweiterten ersten Ausschusses sollte gleiches Recht und eine Stimme haben. Oestreich führte in der Person Metternich's den Vorsitz.

Nun ging es an die Vertheilung der Länder, an die Bestimmung der Gränzen eines jeden Landes, an die Organisation der Staaten, durch direkte oder indirekte Einwirkungen, an Feststellung

---

*) Kläber, Akten des Wienerkongresses. Frankfurt 1815—1835.

der Dynastien, an die Anerkennung oder Ausschliessung neuer Herrschaftsansprüche ꝛc.

Außerordentliche Aufmerksamkeit widmete der Kongreß den Angelegenheiten der Schweiz. Als Gesichtspunkte galten: die Sicherstellung der Schweiz gegen Frankreich und des Gleichgewichts unter den Staaten durch eine Neutralitätserklärung des schweizerischen Gebiets unter dem unverlezten Bestande von 22 Kontonen.

Den 2. Nov. 1814 ernannte der Kongreß einen besondern Ausschuß, mit dem sich die Gesandten der schweizerischen Tagsatzung über die Neutralitätsfrage und die Herstellung der Gränzen einigen mußten.

Im folgenden Jahr bereitete der Ausschuß der acht Mächte die s. g. Schlußakte oder Generalakte vom 9. Juni 1815 vor, welche die Resultate des Kongresses zusammenfaßte. Diese Akte, die eigentlich eine Art europäischen Staatsrechts bildete und eine vollständige und gegenseitige Gewährleistung aller aufgestellten Rechte und Verpflichtungen sein sollte, wurde von den Bevollmächtigten des Ausschusses der acht Mächte unterschrieben.

Dieser Wiener Kongreß, in der Absicht, die innern Territorialstreitigkeiten der Schweizerkantone zur friedlichen Ausgleichung zu bringen, hatte Bevollmächtigte der Schweiz nach Wien berufen *) und denselben einen Vergleich vom 20. März 1815 vorgeschlagen, in welchem 1) der **unverlezte** Bestand der 19 Kantone, wie sich dieselben am 13. Dez. 1813 (zur Zeit der Mediationsverfassung) als Staatskörper befanden, als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt; 2) das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg als drei neue Kantone der Schweiz einverleibt; 3) das Bisthum Basel den Kantonen Bern und Basel, die Stadt Biel dem Kanton Bern zugetheilt; 4) zur Erledigung der Ansprüche einiger alten Kantone auf die vormaligen gemeinen Herrschaften, den Kantonen Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen eine Entschädigung von 500,000 Schweizerfranken an die Stände Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug, Appenzell (Inner-Rhoden) auferlegt und 5) dem Fürstabt von St. Gallen ein Jahrgehalt ausgesezt wurde. Für den Fall der Annahme dieses Vergleichsvorschlags wurde

*) Dr. Bluntschli, schweiz. Bundesrecht.

der Schweiz von den acht handelnden Mächten eine Urkunde zugesagt, durch welche der Schweiz immerwährende Neutralität gewährleistet werde.

Am Schlusse des Vergleichs sprachen die acht europäischen Mächte noch die Erwartung aus: „Es werden die Kantone dem Gemeinwohle jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrage beizupflichten." Dieser Bundesvertrag ist der am 7. August 1815 endlich einhellig beschworene Bund, welcher die Souveränetät der Kantone im Artikel I, VI und VIII ausdrücklich gewährleistet. Der Vergleich der acht Mächte wurde förmlich als Bedingung der Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Gränzen gesezt.

Die schweizerische Eidgenossenschaft erklärte unter'm 27. Mai 1815 förmlich ihren Beitritt zu diesem Vergleiche und zwar mit folgenden Worten:

1) „Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Kongresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2) „Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausmündung, wichtige vormalige Gränzen zurückgegeben, drei neue Kantone ihrem Bunde einverleiben, und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität anzuerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsamme europäische Staateninteresse zu Gunsten der Eidgenossenschaft ersezt."

Nach diesem Beitritte zu dem erwähnten Vergleich wurde der Schweiz von den genannten Mächten dann die gewünschte Urkunde den 20. Nov. 1815 auch zugefertigt.

Die Mächte anerkannten durch diese Urkunde, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche."

Auf die Grundbasis dieses Vergleichs, den die Schweiz

unterzeichnet, kam nun der Bundesvertrag zu Stande, der „nachdem durch die Vermittlung des Wiener Kongresses auch die übrigen Streitigkeiten ihre Erledigung gefunden, am 7. August 1815 von den 22 Ständen beschworen wurde.“ *)

Nur an diesen Vergleich, zu dem die Schweiz ihren Beitritt zuvor erklären mußte, war die schweizerische Neutralitätserklärung von Seite der acht handelnden Mächte; an diesen Vergleich war der **unverlezte** Bestand der 22 Kantone, an diesen Vergleich war somit die Garantie des neuen Bundes geknüpft. Die Schweiz war durch die Annahme desselben mit den siegenden Mächten in ein Vertragsverhältniß, in eine staatsrechtliche Erörterung eingetreten, an die gegenseitige Rechte und Verpflichtungen geknüpft waren.

Alle Sophisten der Welt vermögen diesem Vergeiche keinen andern Sinn beizulegen. Denn die Schweiz selbst hat denselben als verbindlich anerkannt, so wie ihm die Großmächte seither wiederholt eine gleiche Auslegung gegeben.

Mag man nun auch vielfach ungehalten sein über die Suprematie der Großmächte, die damals nicht bloß über die Schweiz, sondern über fast ganz Europa sich in dieser Vergleichsweise ausgedehnt hat, so ist und bleibt sie doch eine historische Wahrheit. Der Sieg über die in ein absolutes Kaiserthum auslaufende französische Revolution, die während 30 Jahren alle Völker- und Menschenrechte gewaltsam niedergetreten, im Blute von Millionen Menschen sich gebadet, und durch Land und Eigenthum ganzer Völker sich bereichert hatte, mußte den Großmächten, die nun einmal einen dauernden Frieden vermitteln und deßhalb eine durchgreiffende Organisation und zum Theil prinzipielle Einheit in Europa herstellen wollten, eine faktische Anwarthschaft auf diese Suprematie gebracht.

Es ist allerdings richtig, daß eine solche Suprematie den kleinern Staaten und namentlich Republiken nach Umständen gefährlich werden konnte. Darum war es aber auch nöthig, daß gerade solche kleinere Staaten das vertragsmäßige Verhältniß wenigstens in seinen Grundlagen unverrückt lassen sollten, bis eine andere zeitgemäßere Ausgleichung die äußere Verbindlichkeiten löste.

Daß die Schweiz übrigens dieses Vertragsverhältniß auch

*) Dr. Bluntschli, schweiz. Bundesrecht.

getreulich anerkannte, beweist der Bundesvertrag von 1815 selbst. Denn nicht ohne Bedeutung war es, *) daß der Kantonalsouveränetät schon in dem ersten Artikel des Bundes ausdrücklich gedacht wurde. Der unverlezte Bestand der Kantone fand darin Ausdruck und Anerkennung. Vor der Eingehung des Vergleiches sprach der erste Bundesentwurf vom 5. Hornung 1814 nur von „den Kantonen der Schweiz"; der Entwurf vom 20. Mai 1815 aber schon mit Absicht von „den souveränen Kantonen", die sich verbunden, **) weil nämlich inzwischen den 20. März 1815, den schweizerischen Abgeordneten nach Wien der besagte Vergleich vorgelegt worden war.

Daraus, wie aus der Beitrittserklärung der Schweiz, geht gewiß unzweideutig hervor, daß die Schweiz diesen Vergleich nicht bloß als verbindlich anerkannte, sondern auch wirklich vollführte.

Die Form, unter welcher die neue Bundesverfassung zu Stande kam, war die des freien Vertrages sämmtlicher 22 Kantone; die ganze Anlage desselben spricht dieses Prinzip aus.

Die Neutralitätserklärung hatte diese Grundlagen des Bundesvertrages vorausgesezt, und nur auf deren wirkliche Eingehung und Erfüllung hin hatten die Mächte der Schweiz die Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß zugesagt. Damit war auch das Zugeständniß des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 wieder bestättiget, daß „die Schweiz, als unabhängiger Staat, sich selbst zu regieren fortfahren werde." Die Urkunde sagte dießfalls deutlich: „die Mächte gewährleisten den unverlezten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Gränzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener Kongresses, theils durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesezt sind."

Der Art. 84 der Wiener Kongreßakte sagt in dieser Beziehung weiter: „Die unter'm 20. März von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft überreichte und von der Tagsatzung vom 27. Mai angenommene Erklärung wird ihrem ganzen Inhalt nach bekräftiget und sowohl die darin aufgestellten Grundsätze als die beschlossenen Maßregeln sollen unabänderlich gehandhabt werden."

---

*) Dr. Bluntschli, schweiz. Bundesrecht.

**) Tagsatzungsabschiede u. Stettler, schweiz. Bundesstaatsrecht seit 1798. Bern 1847.

Aus diesen Vertragsurkunden geht demnach hervor, daß 1) auf der Schweiz die Verpflichtung ruht, den Bestand der zwei und zwanzig Kantone, als souveräne Staatskörper, unverlezt zu bewahren, und 2) daß auf den Mächten die Verpflichtung ruht, die Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes zu erhalten, und 3) daß diese Verpflichtung eine gegenseitige, von einander abhängige ist, in dem Sinne jedoch, 4) daß die auf der Schweiz ruhende Verpflichtung die von ihr zuerst eingegangene und die auf den Mächten ruhende nur eine durch jene bedingte Verpflichtung ist; 5) daß die europäischen Mächte die Handhabung der gegenseitigen Verpflichtungen durch Art. 84 der Wiener Kongreßakte übernommen haben.

Daß die Schweiz diesen Vergleich im gleichen Sinne auch in der Folge ausgelegt, beweisen andere Thatumstände. Mit dem unverlezten Bestande der 22 Kantone hatte Jeder derselben auch das souveräne Recht erhalten, sich selbst zu organisiren, zu verwalten und zu **regieren**, wie die Unabhängigkeit und das Selbstregieren der Schweiz eben nur in der Unabhängigkeit der 22 souveränen Staaten anerkannt und neutralisirt worden war. Darum ließ auch der Bund in seiner organischen Oberbehörde die kantonalen Verfassungsumänderungen frei gewähren, ohne sich selbst den Folgen derselben zu unterwerfen. *) Offenbar von der Richtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt, faßte die Tagsatzung am 27. Dez. 1830 noch einmüthig den Beschluß: „daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät frei stehe, die von ihm zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonalverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien, und daß die Tagsatzung sich auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen werde.“ Dieser von allen 22 Ständen einmüthig gefaßte Beschluß bleibt gewiß nicht ohne Beweiskraft für diese staatsrechtliche Deduktion, daß in dem „Selbstregieren“ der Schweiz nur ein Regieren nach den durch den Wiener Vergleich übernommenen Verpflichtungen zu verstehen war.

B. Geschichtliche Erläuterung.

Von der Rechtsfrage gehen wir nun über zu den Thatsachen, die die Geschichte enthält. Sie werden beweisen, daß die Kabinette der europäischen Mächte unaufhörlich sich an den Vertrag

*) Dr. Bluntschli, schweiz. Bundesrecht. S. 504.

vom 20. März und 27. Mai 1815 und an die Wiener Kongreßakte gehalten haben und daß sie hierin jedenfalls einig waren.

Ohne die Noten alle seit 1830, welche die fremden Mächte an die Schweiz erlassen haben, hier nur aufzuzählen, genügt es an einige seit 1841 zu erinnern. Nach der Klosteraufhebung im Aargau, wo eine Trennung der Schweiz in zwei Lager voraussichtlich war, erklärte Oestreich ausdrücklich: „Daß es im Falle einer Scheidung die Schweiz nur da erblicken werde, wo der Bundesvertrag sich befände."

Die bekannte englische Note im Jahre 1845, bei Anlaß der Freischaarenzüge, erklärte unumwunden, daß Europa eine andere Schweiz, als die durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 konstituirte, aus 22 Staaten bestehende, nicht anerkennen würde.

Die französische Gesandtschaft wandte sich in ihrem offiziellen Verkehre immer an die 22 souveränen Stände der Schweiz.

Die im Verlauf des Jahres 1847 von Oestreich, Preußen und Rußland an den Vorort Bern eingereichten Noten enthalten ebenfalls die Lehre von der Unverletzbarkeit des Bundesvertrages und der Kantonalsouveränetät, als unverbrüchliche Folge des Wiener Vergleiches.

Die Verbalnote, welche der französische Gesandte dem Bundespräsidenten Ochsenbein in amtlicher Visite zugestellt, enthält unter Andern folgende Stelle:

„Jede Nation ist unabhängig; aber es ist selbst ein Attribut dieser Unabhängigkeit, die Ausübung derselben durch Verträge mit andern Nationen beschränken zu können. . . . Auch die Schweiz hat es wie Frankreich gethan; indem sie den Grundsatz ihrer Unabhängigkeit festhielt, hat sie dennoch einen Vertrag unterzeichnet, welcher die Ausübung derselben in bestimmten Punkten beschränkt.

„Ich spreche von den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte, welcher die Tagsatzung von Zürich in einer feierlichen Erklärung beipflichtete.

„Die Wiener Akte anerkennt keine einheitliche Schweiz, sondern eine föderative, aus zwei und zwanzig Kantonen zusammengesetzte Schweiz.

„Wenn also eines Tages ein oder mehrere dieser Kantone kommen und sagen, daß man ihre unabhängige Existenz bedrohe, daß man diese beschränken und vernichten wolle, daß man eine einheitliche Schweiz der kantonalen, welche die Verträge anerkennen, unterschieben wolle, daß dadurch unsere Verträge verlezt seien,

dann werden wir „untersuchen", ob sie in der That verlezt sind."

Eine spätere französische Note, vom 2. Juli 1847, sagt unter Anderm: „Man gibt vor, wenn wir der Tagsatzung das Recht nicht zuerkennen, einer Minderheit der Kantone den Willen der Mehrheit aufzudringen, so tasten wir dadurch den Grundsatz der Unabhängigkeit der Völker an." Um die Falschheit dieser Annahme begreiflich zu machen, genügt es darauf hinzuweisen, daß die Schweiz sowohl nach dem Bundesvertrag als nach seiner Geschichte nicht ein einheitlicher Staat, sondern ein Bund von Staaten ist, welche, indem sie der Tagsatzung gewisse, im gemeinsamen Interesse nöthig gefundene Gewalten einräumten, sich zugleich, namentlich in Bezug auf ihre innere Regierung, die wesentlichen Souveränetätsrechte vorbehalten haben.

Das ist die durch die Staatsverträge anerkannte Schweiz und es ist mit Bezugnahme auf diese Organisation der Schweiz, daß jene Verträge abgeschlossen wurden.

„Wenn die Tagsatzung bösen Aufreizungen Gehör gebend, sich an den Rechten vergreifen würde, welche die Grundlage des Bundes und der Staatsverträge bilden, wenn sie, unter dem Vorwande für die „Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen", den Kantonalregierungen jede Maßregel vorschreiben und verbieten wollte, welche nach den Vorgaben der Tagsatzung seine Sicherheit dermaleinst gefährden könnte, so wäre offenbar eine so ungebührliche Auslegung des Bundesvertrags nur der erste Schritt zur Zerstörung der individuellen Existenz der Kantone, d. h. zur Abschaffung des Bundesvertrags selbst und auch zur Aufhebung der mit Beziehung auf den Bundesvertrag geschlossenen Staatsverträge.

„Indem die mit der Schweiz verbündeten Mächte gegen ein solches Unternehmen protestiren, sind sie weit entfernt, die Unabhängigkeit der Staaten, aus denen die Eidgenossenschaft besteht, anzutasten 2c." *)

Das sind unbestrittene Thatsachen. Sie beweisen zur Genüge, daß die Mächte gegenüber der Schweiz den traktatmäßigen Zustand ihrerseits handhaben wollten. Die Schlußfolgerung ergibt sich von selbst, ob die Mächte ein Recht der Einsprache — und nach erfolgloser Mahnung — selbst jenes der Intervention in die

*) Beilage Nro. 20.

schweizerischen Angelegenheiten zugestanden wäre, sofern nachgewiesen werden kann, daß die Grundlagen des Bundes, die Rechte der Kantonalsouveränetät verkümmert werden wollten, oder wirklich verkümmert wurden.

Wer mehr Vergnügen daran findet, die Bestimmtheit und Kraft der Urkundensprache zu entkräften, mag es versuchen; wir haben kein besonderes, dieselben zu vertheidigen. Eine fremde Intervention hätten wir stets als ein großes Uebel angesehen; vermögen aber nicht einer unbestrittenen geschichtlichen Wahrheit in's Gesicht zu schlagen.

Wir finden es hier nicht einmal für nöthig, die Beweise an einer Stelle zusammenzudrängen, welche darthun sollen, daß die revolutionäre Partei in der Schweiz, adoptirt durch unbefugte Tagsatzungsbeschlüsse, die Grundlagen des Fünfzehnerbundes gewaltsam und widerrechtlich zertrümmert habe.

Die ganze Zeitperiode von 1830 — 1848 stellt den hundertfachen Beweis hiefür auf, und wir fordern nochmals alle Sophisterei der Welt auf, die Thatsachen zu widerlegen, die wir, wenn auch in mangelhafter Darstellung, in dieser Schrift verzeichnet haben.

Die Aufhebung der Klöster in mehrern Kantonen, die Ausweisung der Jesuiten, die Schutzlosigkeit der durch Freischaaren bedrohten Kantone, die durch unbefugte Tagsatzungsbeschlüsse und Militärmacht herbeigeführte Auflösung des Schutzbündnisses der 7 katholischen Kantone und endlich die diesen Kantonen gegen ihren Willen gewaltsam aufgedrungene neue Bundesverfassung — dieß alles sind Thatsachen, die der Geschichte angehören und die keine Macht in der Welt in deren reellen Wahrheit zu bestreiten oder zu vernichten vermag.

Wenn aber den Mächten ein Einspruchsrecht in die Bundesrevolution der Schweiz zustand, wie verdienen denn die 7 katholischen Kantone in ihren Führern den Vorwurf des Hochverrathes, wenn sie eine ernstliche Einwirkung der Mächte auch wirklich angesprochen hätten?

Was einem Dritten zum Schutze des Rechts und der Wahrheit erlaubt ist, darf man — wie geschehen lassen — so auch ansprechen und selbst üben. So lautet ein allgemeiner Rechtsgrundsatz.

In keinem Falle kann eine durch faktische Rechtsansprüche erlaubte Handlung zum Verbrechen gestempelt werden. Bloße Parteirache genügt nicht dazu, so wenig als die Herrschaft und

Macht einer revolutionären Richtung; das Recht, das im Strudel des Zeitkampfes untergegangen, kann die äußere Kraft eine zeitlang verlieren, der Geist desselben aber stirbt nicht und lebt richtend in der Geschichte fort, bis ihm auch die Stunde der Auferstehung wieder schlägt.

§. 337. Die Korrespondenz mit den Großmächten.

Als gegen das Ende des Jahres 1846 die Anzeichen eines bevorstehenden blutigen Krieges in der Schweiz immer mehr sich anhäuften, verwendete sich Schultheiß Siegwart bei der östreichischen Gesandtschaft für ein Geldanleihen und für allfällige Kriegsvorräthe, um im Nothfalle mit Geld und Waffen gerüstet zu sein. In der Stellung, die die katholische Schutzverbindung einzunehmen gedrungen war, waren diese Hülfsmittel gewiß unerläßlich nothwendig, sowie in der Souveränetät der Kantone gerechtfertiget.

Die Unterhandlung versprach guten Erfolg. Schon den 13. Nov. 1846 eröffnete daher Schultheiß Siegwart dem Regierungsrathe in Luzern: „Es habe den 8. Nov. Se. Excellenz der k. k. östreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Kaisersfeld sich bei ihm eingefunden und ihm eine Verbalnote Sr. Durchlaucht des Fürsten von Metternich eröffnet, des wesentlichen Inhaltes, daß das k. k. Kabinet, den lebhaftesten Antheil an der Sache der 7 katholischen Kantone nehmend, denselben durch Vermittlung des k. k. Gesandten ein unverzinsliches Anleihen von 100,000 Gl. C.-M. zu machen und dieselben überhin mit Waffen und Kriegsvorrath, auf den Fall eines Krieges, zu unterstützen bereit sei. Oestreich werde niemals zugeben, daß die 7 Kantone bei einem Angriff die Selbstständigkeit verlieren; es sei in seinen daherigen Maßregeln mit Preußen und Rußland einverstanden, der Beitritt von Frankreich und England werde zuversichtlich erwartet, alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die 7 Kantone den bisher eingeschlagenen Pfad bundesrechtlichen Verhaltens auch in Zukunft unverbrüchlich beobachten und ihr Bündniß als ein Defensivbündniß stets betrachten, ausgenommen, wenn ein Angriff auf dieselben wirklich erfolge, wo nach militärischen Regeln gehandelt werden möge." *)

Die von den 7 katholischen Ständen bisher getreulich eingehaltene Defensivstellung fand in dieser Eröffnung allerdings einige

*) Protokollauszug des Regierungsrathes von Luzern vom 13. Nov. 1846.

Ermunterung. Wollten sie nicht Gefahr laufen, bei ernstern Maßregeln der Großmächte gegen die bundeszerstörlichen 12 Stände, in ihrer Unabhängigkeit selbst gefährdet zu werden, so war es hl. Pflicht, in ihrer rechtlichen, bundesgemäßen Stellung zu verharren. Dieses forderte auch die Vertheidigung der eigenen Existenz, und die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Souveränetät und der Konfession.

Den 3. Febr. 1847 sprach der Kriegsrath, dem inzwischen diese Mittheilung vorgelegt worden, seinen Dank für das gewährte Anleihen aus, worauf die östreichische Gesandtschaft erwiderte, „daß die in seinem Schreiben kundgegebenen Zustimmungen für Recht, Bundestreue und völkerrechtliche Verpflichtungen nur die lebhafteste Befriedigung finden können."

Nun stieg die Gefahr von Tag zu Tage. Unvermeidlich schien der eingehaltene Prinzipienkampf in einen blutigen Krieg auszubrechen. Eine Note um die andere gelangte im Beginn und Verlauf des Jahres 1847, von den Großmächten entsendet, an den Vorort Bern. Was sollten die 7 katholischen Kantone vom Auslande nun wünschen oder befürchten? Konnten sie eine angedrohte Einmischung abwenden? Gaben sie die Veranlassung dazu durch bundeszerstörliche Maßnahmen?

Unter dem Volke vertröstete man sich freilich nicht ungerne auf eine Vermittlung der europäischen Mächte. Die vielen Noten, die dieselben an den Vorort erlassen, die Entschiedenheit, womit sie die Angriffe auf Bund und Kantonalsouveränetät verpönten, gaben Anlaß dazu. Bald hieß es, die östreichischen Truppen sammeln sich an den Gränzen von Tessin, bald im Vorarlberg und am Bodensee. Wenn auch Viele den Einmarsch fremder Truppen ganz ernstlich gewünscht, um „die Befeindung des Zwölferbundes" abzuwenden, so hörte man, namentlich unter den Truppen, oft den Ausruf: nein — fremde Intervention wäre doch ein Uebel — man wüßte nicht, wie es auch uns gehen würde.

Auch im Kriegsrathe kam die Frage über fremde Intervention nie als solche zur Sprache, das beweisen die Protokolle, welche in den Besitz des Bundesrathes gekommen sind. Keine einzige Stelle weist auf ein bestimmtes bewaffnetes Interventionsgesuch hin. Da man aber die Mächte als Garanten des 15ner Bundes ansah und deren wiederholten Versicherungen zur Aufrechthaltung desselben erwog, gab man sich wohl dem Gedanken hin, es dürften die europäischen Mächte aus Gründen der Wahrung

des europäischen Friedens eine Vermittlung vorerst auf diplomatischem Wege versuchen und derselben durch allfällige Aufstellung von Truppen an den Schweizergränzen mehr Kraft verleihen. Diese Ansichten unterhielten viele Blätter in Deutschland und Frankreich selbst. — Weiter ging der siebenörtige Kriegsrath nicht. Es war ihm vor Allem darum zu thun, von den hohen Mächten die Gewißheit zu erlangen, daß, wenn sie sich allfällig zu Folge ihrer eingereichten Noten — als Garanten des Fünfzehnerbundes im weitesten Falle sogar mit Kriegsmacht in's Mittel legen wollten, die rechtliche Stellung der bundesgetreuen Kantone anerkannt und deren Freiheit und Unabhängigkeit unverkümmert gesichert würde. — Zu einem solchen Schritte durften sie sich wohl berechtiget halten, da ja jedem souveränen Staate die eigene Existenz und Unabhängigkeit am nächsten liegt.

Von diesem Standpunkte aus übersandte der Kriegsrath der 7 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Walde, Zug, Freiburg und Wallis schon unter'm 31. Oktob. die von ihren Gesandten in der Tagsatzung abgegebene Erklärung sammt dem Manifeste an die Gesandtschaften von Oestreich, Frankreich, Preussen, Rußland, England und Spanien, und begleitete diese Aktenstücke mit folgendem Schreiben:

„Tit.!

„Mit tiefem Schmerz sehen wir uns genöthigt, Euer Excellenz die von den Gesandtschaften unserer Stände am 29. d. in der Tagsatzung abgegebene Erklärung sammt dem Manifeste zu Handen Ihrer allerhöchsten Regierung zur Kenntniß zu bringen.

„Wir wollen unterlassen, die traurigen Thatsachen aufzuzählen, welche uns dahin gedrängt haben, gegenüber von 12 Ständen, welche alle unsere gerechten Forderungen, alle unsere Friedensvorschläge schnöde von der Hand wiesen, diese lezte Erklärung zu erlassen.

„Unsere ununterbrochene Handlungsweise gibt uns das Zeugniß, daß wir gegen die 12 Stände alle unsere Bundespflichten treu erfüllten, obwohl von ihrer Seite eine Reihe von Bundesverletzungen gegen uns verübt worden, als deren lezte Folge nunmehr der Bürgerkrieg gegen uns angefacht wird. In Bezug auf die europäischen Mächte suchten wir fortwährend die der Schweiz angemessenen freundschaftlichen Verhältnisse sorgfältig zu pflegen und diejenigen Bedingungen, welche der Schweiz durch die wechselsei-

tigen Erklärungen vom 20. März und 27. Mai 1815 auferlegt und von ihr eingegangen wurden, treu und gewissenhaft zu beobachten.

„Wir dürfen darum auch erwarten, es werden die hohen Mächte die dermalige rechtliche Stellung der 7 souveränen Stände, als mit jenen Erklärungen übereinstimmend, ausdrücklich und förmlich anzuerkennen sich bewogen finden.

„Indem wir bei dem Drange eines bevorstehenden Bürgerkrieges auf diese wenigen Worte uns beschränken und einer beruhigenden Antwort geharren, benutzen wir ꝛc.“

(Folgen die Unterschriften.)

Die auswärtigen Gesandten oder ihre hohen Kommittenten selbst faßten den Wortlaut dieses Schreibens in keinem andern Sinne auf, als wie er war. Sie sprachen in Folge dessen unverholen die Anerkennung der rechtlichen bundesgemäßen Stellung der 7 Kantone aus und erklärten, daß die allfälligen Folgen nicht auf sie, sondern auf Diejenigen fallen werden, welche zerstörende Hand an die Grundfesten des eidgenössischen Staatsgebäudes legen würden. Das dießfällige Antwortschreiben des östreichischen Gesandten vom 11. Novemb. 1847, welches hier wörtlich folgt, enthält die beste Rechtfertigung.

„An Präsident und Mitglieder des Kriegsrathes der 7 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, in Luzern.

„Tit.!

„Ich habe meinem allerhöchsten Hofe das Schreiben vorgelegt, welches Hochdieselben Namens des Kriegsrathes der verbündeten 7 Stände unter'm 31. v. M. an mich gerichtet haben, und bin hierauf beauftragt worden, den hochgeehrten Herren Nachfolgendes zu erwidern:

„Mit dem tiefsten Bedauern und mit der aufrichtigsten Theilnahme an dem traurigen Loose, welchem die früher so glücklichen Gebiete der Eidgenossenschaft entgegen gehen, hat der k. k. Hof die in dem gedachten Schreiben enthaltene Nachricht von dem zur That gediehenen Bruche in der Schweiz vernommen.

„Der Gesichtspunkt, von welchem aus Seine Majestät der Kaiser diesen Bruch und die Umstände, die zu demselben geführt haben, betrachten, kann für Niemanden, der die seit Jahren im Namen von Oestreich an die Eidgenossenschaft gerichtete Sprache kennt, ein Geheimniß sein.

Stets haben Seine Majestät der Kaiser erklärt und erklären lassen, daß Allerhöchstdieselben die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge der Uebereinkünfte vom Jahre 1815 im europäischen Staatensysteme eingenommene bevorzugte Stellung als abhängig anerkenne von Aufrechthaltung der Grundprinzipien des Bundes der vereinigten 22 souveränen Kantone, wie derselbe zu jener Zeit bestand, als er mit den Mächten Europa's in das schließliche Uebereinkommen getreten ist, so wie, daß nach der Ansicht S. M. des Kaisers unter diesen Grundprinzipien die Bewahrung der, den einzelnen Kantonen der Schweiz zustehenden, nur zu bestimmten klar ausgesprochenen Zwecken beschränkten Souveränetät den obersten Platz einnimmt.

„Wenn nun aus den dem k. k. Hofe vorliegenden Aktenstücken für denselben der unzweifelhafte Beweis ergeht, daß gegen die 7 Stände Beschlüsse gewaltsam vollzogen werden sollen, welche deren Souveränetät in wesentlichen, ihr durch den Bundesvertrag keineswegs entzogenen Punkten zu nichte zu machen bestimmt sind, so würden S. M. der Kaiser allerhöchst Ihrem angebornen Gefühle für Recht, so wie der Offenheit, welche allerhöchst Sie Ihrer Handlungsweise zu Grunde legen, zu nahe zu tretten glauben, wenn S. M. Anstand nehmen wollten, erklären zu lassen, daß nach Ihrem Dafürhalten nicht die 7 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es sind, welche an die Grundfesten des eidgenössischen Staatsgebäudes, wie selbes Europa anerkannt hat, die zerstörende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verantwortlichkeit lastet, welche das unheilvolle Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland haben wird.

„Indem ich die Ehre habe, die unumwundene Darlegung dieser Ansichten dem verehrlichen Kriegsrathe der 7 Stände in Folge ausdrücklichen Befehls S. k. k. Majestät zur Kenntniß zu bringen, ergreife ich zugleich die Gelegenheit ꝛc."

§. 338. War das ein Gesuch um bewaffnete Intervention?

Inzwischen war der Angriff der Zwölfständetruppen auf Freiburg erfolgt. Der Kriegssturm mußte daher alsbald auch gegen die übrigen katholischen Stände heranbrausen. Am Tage nach dem Falle Freiburgs erließ der 7örtige Kriegsrath an den Gesandten von Oestreich in Wiederholung einer solchen vom 13. Nov. folgende Zuschrift:

„Excellenz! Mit Vergnügen ersehen wir aus der uns unter'm 11. Nov. übermittelten Note, daß Se. Majestät der Kaiser die Stellung, welche die 7 Kantone eingenommen haben, anerkennen, und keine Schuld für die Folgen, welche für die Schweiz kommen werden, denselben beimessen. — Indem wir Namens der 7 Stände unsern wärmsten Dank für diese wohlwollende Anerkennung aussprechen, können wir nicht umhin, nochmals diejenige Bemerkung fallen zu lassen, welche wir in unserm Schreiben vom 13. d. an Ihre Excellenz uns erlaubten, die Bemerkung nämlich, daß der mächtige Kaiserstaat Oestreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln werde, diejenigen Maßregeln beförderlichst zu ergreifen, welche geeignet sind, uns von der drohenden Unterdrückung zu sichern, und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten."

Wäre damals von Oestreich, Frankreich und Preußen eine ernste Vermittlung auf die Bahn gebracht worden, so hätte eine Ausgleichung der gegen einander im Felde stehenden Siebner- und Zwölferbünde — auf Grundlage der Vermittlungskonferenz vom 28. Okt. in Bern vielleicht erfolgen können. Dazu hielten sich die Großmächte — als Wächter des europäischen Friedens und als Garanten des Fünfzehnerbundes ebenso berechtiget, als die 7 Stände sich befugt halten konnten, (wie oben entwickelt worden) eine bundesrechtliche Verständigung durch Vermittlung der europäischen Mächte dem blutigen Bürgerkriege vorzuziehen.

Das lezte Schreiben des Kriegsrathes schien auf diesen Zweck auszugehen, es war eine natürliche Folge der erhaltenen Anerkennung seiner rechtlichen Stellung. Es handelte sich nicht um eine Auflösung der Schweiz durch eine Vermittlung der Großmächte, sondern darum, daß zwei streitende Parteien versöhnt und zur getreuen Erfüllung des gemeinsamen Bundes zurückgeführt werden. Es handelte sich auch darum, mit der Verhütung eines Ausbruchs des Krieges in der Schweiz auch der immer offen hervortretenden Revolution in Europa vorzubeugen.

Wenn darum je das Recht einer „freundschaftlichen Vermittlung" sich geltend machen konnte, so war es da an der rechten Zeit.

Wahrlich, die Folgen des Bürgerkriegs in der Schweiz haben diese Ansicht mehr als gerechtfertiget. Denn schwerlich würde der furchtbare Revolutionssturm über ganz Frankreich und Deutschland ausgebrochen sein, wenn die gegen den Bund und die Souveränetät der Kantone angelegte Revolution bei Zeiten vermittelt oder ge-

hemmt worden wäre. Warum rief übrigens Italien den König Karl Albert zur bewaffneten Intervention, warum als dieser nicht hinreichte, jene von Frankreich an? Und doch war die Stellung der Hülfebegehrenden eine offen rebellische gegen eine rechtmäßig bestehende Oberherrschaft. — Warum suchte das rebellische Rom, das den edeln Pius in seiner weltlichen Macht angriff, überall Hülfe? Warum ließ das revolutionäre Ungarn seinen Interventionsruf durch ganz Europa erschallen? Warum suchte das aufrührerische Baden auf bewaffnete Hülfeverheissungen von Frankreich, Würtemberg und der Schweiz — seinen Fürsten zu verdrängen? Warum warf sich Venedig dem Hülfswort Italiens und Karl Alberts in die luftigen Arme.

Diese Länder alle hatten sich nicht um Legalität, Thron oder Bund geschaart, sondern gegen sie; die 7 katholischen Stände in der Schweiz wollten dagegen nur erhalten, was rechtlich bestand, was ihnen gebührte; sie wehrten sich für Bund, Freiheit und Recht. Die Stellungen waren darum so weit unterschieden, als Legalität von Revolution sich unterscheidet. Und doch sandte die revolutionäre Schweiz Freischaaren nach Italien und nach Baden und Venedig &c.; laut und kräftig unterstüzten die Hauptorgane des Zwölferbundes den Hülferuf Italiens, Badens und Ungarns &c. und der siegreiche Zwölferbund schwamm fast in Freudethränen, als das revolutionäre Ausland — seine Sympathien in zahlreichen Adressen ausschüttete. Ja selbst in den obersten Bundesversammlungen hörte man seither die Völkersolidarität anpreisen.

Den katholischen Kantonen aber sollte es zum Verbrechen gestempelt werden, daß sie sich für ihre heiligsten Rechte und Freiheiten und allenfalls durch Vermittlung der Großmächte die gewaltsame Zertrümmerung des Fünfzehnerbundes verhindern wollten.

Wir haben immer nur Thatsachen sprechen lassen und berufen uns immer wieder auf dieselben. Ihre Sprache unterdrückt oder vernichtet keine Macht der Welt!

Wohl scheinen die in den lezten Tagen des siebenörtigen Kriegsrathes, den 22. und 23. November, in Luzern anwesenden, Fürst von Schwarzenberg und der bei der französischen Gesandtschaft angestellte Hamann, so wie andere Offiziere zu einem Rückzug des Regierungsrathes und der Regierung von Luzern und zur Fortsetzung des Kampfes in den Urkantonen gerathen zu haben; wohl mag Hamann (die übrigen hatten gar keine offizielle Stellung) eine

„friedliche Vermittlung" in Aussicht gestellt haben, wenn die Urkantone sich noch einige Zeit halten könnten.

Offenbar war über eine solche „friedliche Dazwischenkunft" schon damals unter **Oestreich** und **Frankreich** konferirt worden. Aus- und inländische Blätter besprachen diese Frage als eine Thatsache. Denn kaum waren die 7 Kantone in Folge bekannter Uebelstände in Luzern ꝛc. zur Kapitulation gezwungen worden, als die fragliche „Vermittlung von Oestreich und Frankreich angekündet und angebahnt wurde." Leider kam sie zu spät. Papierene Anträge hemmten den Siegeslauf der 12 Stände nicht mehr. **Eine bewaffnete Intervention aber war weder von den 7 Kantonen verlangt, noch von den Großmächten ausgesprochen worden, sonst hätte sie nun wohl erfolgen müssen.**

Auch da sind die Thatsachen wiederum der sprechendste Beweis für unsere Behauptung. — Verdacht ohne Grund bildet kein Verbrechen aus. Eine bewaffnete Intervention war **nicht planirt, nicht verlangt**, und traf auch **nicht ein.**

§. 339. Der Hochverrathsprozeß.

Am 3. und 4. Hornung 1848 griff die Tagsatzung einen Antrag Berns zur Anhebung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Hochverrathsverdächtige auf und faßte am 14. Hornung folgenden Beschluß: *)

„Nach Einsicht verschiedener amtlicher Berichte der eidgenössischen Repräsentanten und namentlich derjenigen von Luzern, d. d. 18. Dezember 1847, und der Beilagen, woraus sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder und Beamte desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen — **hat die Tagsatzung ꝛc. beschlossen:** Der Stand Luzern wird unter Mittheilung der erforderlichen Akten eingeladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landsverrathes verdächtig sind, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Resultat Bericht zu erstatten."

Beinebens wurde den ehemaligen Sonderbundsständen eine

---

*) Beschluß der s. g. Tagsatzung vom 14. Hornung 1848. Tagsatzungsabschied 1848.

möglichst umfassende Amnestie empfohlen — mit Ausnahme der des Hochverraths und der eidgenössischen Kassenentwendung Verdächtigen. Mit großer Gier fuhr Luzern's Regierung durch den herbeigerufenen Verhörrichter Müller und Andere über die auserkorenen Opfer her. Man verhörte, verhaftete, verhörte wieder, füllte Foliobände — und ließ Alles wieder frei. Wie man die Mitglieder des Kriegsrathes und des luzernerischen Regierungsrathes in Uri abholte, und mit den bereits Anwesenden in Luzern im Gefängniß aufbewahrte, erstere sogar von Zug, Schwyz rc. reklamirte, haben wir vornen schon berichtet. *)

In Zug, Uri und Unterwalden rc. nahmen auch die eidgenössischen Repräsentanten Verhöre auf. Alle aber, so Viele im Kriegsrathe saßen, stellten mit Oberst Zelger von Stanz „das Anrufen fremder Intervention durch den Kriegsrath des Sonderbundes, als solcher, bestimmt in Abrede.“ **)

Eine wesentliche Veranlassung zum s. g. Hochverrathsprozesse hatte offenbar ein Verhör mit dem Expeditionschef Felber in Luzern gegeben, worin er als Verpacker der s. g. Sonderbundsschriften beim Rückzug der Regierung nach Uri sich erinnern wollte, daß einige Schreiben, mit dem Gesandten von Oestreich gewechselt, sich darunter befunden hätten, ***) sonst sei ihm nichts bekannt, „das von Bedeutung wäre.“ Es war dieses, die oben mitgetheilte Korrespondenz, wie aus seinen Andeutungen hervorging.

Auf einmal erschien dann den 6. Jänner im luzernerischen Amtsblatte die öffentliche Ausschreibung: „Siegwart ist der Veruntreuung von eidgenössischen Geldern angeklagt und des Landesverrathes verdächtig.“ An diesem Anklage- und Verdachtsfaden blieb der riesenhafte Hochverrathsprozeß hängen. — Was Wahres an diesem gehässigen Faden schwebt, wissen wir nun bereits aus der eidgenössischen Kriegsgeldergeschichte †) und aus den oben mitgetheilten Akten und Korrespondenzen rc.

§. 340. Worin bestand nun wirklich die Einmischung des Auslandes?

Am 27. Nov. ging beim Vororte durch die preußische Gesandtschaft eine Depesche ein, mit welcher ein Dekret des Königs von

*) Politische Vorgänge in den 7 Kantonen rc.

**) Bericht der eidgenössischen Repräsentanten von Nidwalden vom 16. Febr. 1848. Tagsatzungsabschied 1848.

***) Verhör mit A. Felber vom 17. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

†) Politische Vorgänge in Luzern S. 664.

Preußen, als Fürsten von Neuenburg einbegleitet wurde, in welchem der Fürst seine Zustimmung zum Beschlusse des gesetzgebenden Körpers von Neuenburg betreffend neutrales Verhalten bei der Exekution gegen den Sonderbund aussprach. *) Die entschiedenste Antwort der 12 Stände war allerdings, daß Neuenburg dann den 11. Dez. mit 300,000 Frkn. gebüßt wurde. **)

Schon den 30. Nov., also kaum 6 Tage nach dem Treffen bei Gisikon, entsandten Oestreich und Frankreich eine gleichlautende Note, welche den 1. Dez. 1847 in Bern anlangte und zugleich auch dem Präsidenten des 7örtigen Kriegsrathes übermittelt werden sollte.

„Die Regierung des Königs", so beginnt die Note, „von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, alle Theile Europa's im Genusse der Wohlthaten des Friedens zu sehen, durchdrungen von den aufrichtigsten Gefühlen der Freundschaf für die schweizerische Nation und den Verpflichtungen, welche Frankreich als eine der Mächte, die den Wiener Vertrag von 1815 unterzeichnet haben, gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen, hat mit dem tiefsten Bedauern den Anfang eines Bürgerkrieges zwischen den Kantonen, welche diese Eidgenossenschaft bilden, gesehen. In dem Wunsche, das Ihrige zu thun, und ihre guten Rathschläge eintreten zu lassen, um die Anstände zu heben, welche die Quelle dieser Feindseligkeiten gewesen sind, hat die Regierung des Königs sich dießfalls mit den Regierungen von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Verbindung gesezt, und da sie diese Regierungen von denselben Motiven durchdrungen fand, so hat sie in Uebereinstimmung mit ihren Aliirten beschlossen, ein gemeinsames Vermittlungsanerbieten der 5 Mächte zu machen, in der Absicht, den Frieden und die Eintracht unter den Kantonen, aus welchen die schweizerische Eidgenossenschaft zusammengesezt ist, wieder herzustellen.

„Der Unterzeichnete (Bois le Comte) ist demnach beauftragt, in Bezug auf diesen Gegenstand die Vermittlung Frankreichs in Verbindung mit derjenigen der übrigen vier Mächte anzubieten. Folgendes wären die Bedingungen, welche die Regierung des Königs zur Herstellung des Friedens vorschlüge.

„Erstens würden die 7 Kantone des Sonderbundes sich an den hl. Stuhl wenden, um bei ihm anzufragen, ob es nicht im

---

*) Preußische Note vom 26. Nov. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Beschluß vom 11. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied.

Interesse des Friedens und der Religion rathsam sei, dem Orden der Jesuiten jede Niederlassung in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft zu untersagen, unter Vorbehalt einer gerechten und hinreichenden Entschädigung für alle Besitzungen in Landgütern und Gebäuden, die sie zu verlassen hätten. Zweitens würde die Tagsatzung in Bestättigung ihrer frühern Erklärungen die Verpflichtung eingehen, die Unabhängigkeit und die Souveränetät der Kantone, wie solche durch den Bundesvertrag garantirt ist, in keiner Weise zu beeinträchtigen; in Zukunft den Kantonen, welche durch Einfälle der Freischaaren bedroht wären, einen wirksamen Schutz zu verleihen und eintretenden Falls keinen neuen Artikel in den Bundesakt aufzunehmen ohne Zustimmung aller Bundesglieder. Drittens und schließlich würden beide Parteien so bald die Jesuitenfrage, wie es im Art. 1 angegeben ist, ihre endliche Erledigung gefunden hätte, ihre betreffenden Streitkräfte entlassen und wieder ihre ordentliche und friedliche Haltung einnehmen." *)

In der Sitzung der 12 Stände am 7. Dezember befremdete man sich vielfach darüber, daß die Mächte eine Note eingereicht, die erst den Beginn des Krieges und nicht dessen vollendeten Ausgang im Auge hätte. Man warf den fremden Gesandten Unkenntniß der Dinge vor und erwiderte auch in diesem Sinne — die Vermittlung ablehnend. **) Aus dieser unwiderlegbaren Thatsache, dem Faktum der Note und ihrer Auffassung wird unsre Behauptung vollkommen bekräftiget, daß eben nur eine „friedliche freundschaftliche Vermittlung" vorbedacht war, wie sie nun auch angebahnt worden.

Dieser Entschluß der Mächte war ohne Anregung der 7 Kantone gefaßt, durch viele schon bekannte Noten verkündet und nur durch die ungerechten Uebergriffe des Zwölferbundes veranlaßt und zur Ausführung gebracht worden.

§. 341. Die Beschwerde der päpstlichen Nuntiatur.

Den 27. Dezember 1847 reichte auch der apostolische Nuntius eine Beschwerde bei der s. g. Tagsatzung ein, welche am 14. Jänner in Berathung gezogen wurde. Dieselbe lautet wörtlich:

„Excellenz und meine Herren!

„Der heilige Vater Pius IX. hat mit dem tiefsten Schmerz die traurigen, geheiligten Rechte der katholischen Kirche verletzenden

*) Note von Oestreich und Frankreich. Tagsatzungsabschied 1848.

**) Verhandlungen der 12 Stände am 7. Dez. 1847. Tagsatzungsabschied 1848.

Akte vernommen, die nach dem Einzug der eidgenössischen Truppen in die 7 Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in einigen dieser Kantone stattgefunden haben. Er hat, das Herz von Pein zerrissen, bemerken müssen, daß man durch provisorische Regierungsbeschlüsse religiöse Korporationen und fromme Anstalten, selbst von Weibern, hat aufheben wollen, und daß man durch die geistliche Behörde kanonisch eingesezte Pfarrer aus ihren Pfarreien vertrieben, und dieß troß den Protestationen ihres Bischofs. Er hat, die Thränen im Auge, bemerken müssen, daß eidgenössische Soldaten in den ersten Augenblicken ihrer Erbitterung und gegen die Absichten und Befehle ihrer Obern, in einigen Kirchen derselben Kantone Schändungen und Gräuel zu begehen gewagt haben.

„Der heilige Vater, der sich in die während der lezten Zeit in der Eidgenossenschaft angeregten politischen Fragen nicht gemischt, hat die heilige Pflicht nicht vergessen können, die er als Oberhaupt dieser Kirche hat: alle diese Verletzungen höchlich zu mißbilligen. Deßhalb hat er mir aufgetragen, diese Pflicht in seinem Namen bei der hohen in Bern sitzenden Tagsatzung zu erfüllen.

„Ich habe also, Excellenz und meine Herren, die Ehre, mich an Sie in Bezug auf diesen Gegenstand zu wenden. Und da meine Aufgabe unendlich peinlicher würde, wenn ich im Einzelnen Alles aus einandersetzen wollte, was sich in der lezten Zeit zugetragen hat, so will ich es lieber mit Stillschweigen übergehen, innigst überzeugt, daß nicht nur die hohe Weisheit der Tagsatzung, sondern auch alle Männer von Ehre in der Eidgenossenschaft, welcher Konfession sie sein mögen, im Stande sein werden, die Bedeutung desselben in allen Beziehungen zu würdigen.

„In meiner Eigenschaft als Vertreter des heiligen Vaters und in seinem Namen lege ich daher hiemit bei den als Tagsatzung versammelten hohen Vertretern der Kantone die förmliche Protestation nieder gegen alle Eingriffe, die durch diese Beschlüsse in ein dem heiligen Stuhl innwohnendes Recht gethan sind, und mit dem Bundesvertrag in Widerspruch stehen, so wie gegen alle Schändungen und gottlosen Handlungen, die in den Kirchen und andern geheiligten Orten der katholischen Konfession verübt sind.

„Es sind dieß Thatsachen, die das Gewissen verwirft und die ohne Zweifel eines Tages von unparteiischen Geschichtschreibern mißbilligt werden, und es sind dieß eben so viele Verpflich-

tungen für Sie, Excellenz und meine Herren, dieselben im Voraus von sich abzulehnen, und in der Art zu handeln, daß die Gerechtigkeit und die Ruhe in den Regierungen dieser Kantone wieder vollkommen zur Herrschaft gelangen, und daß man die vielleicht in einem Augenblick der Aufregung gegen die Rechte des heiligen Stuhles erlassenen Dekrete wieder zurücknimmt.

„Im Vertrauen, daß die hohe Tagsatzung, Hüterin der heiligen Gesetze der Eidgenossenschaft, die Rechte der katholischen Konfession, die von dem Oberhaupt derselben in Anspruch genommen werden, wieder herstellt und unversehrt erhält, ergreife ich 2c.

„Luzern, den 27. Dezember 1847.

„(Unterz.) † A., Erzbischof v. Kolossus, apostolischer Nuntius."

Die Tagsatzung beschloß einfach: „Es sei in die Zuschrift des päpstlichen Nuntius vom 27. Dezemb. 1847 von Seite der Tagsatzung nicht einzutreten."

Nicht viel bessern Anklang fanden die aufgestellten Grundlagen für eine Uebereinkunft zwischen dem heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft, welche von dem außerordentlichen päpstlichen Delegaten Luquet vermittelst einer Zuschrift vom 9. April 1848 eingereicht worden.

Die wohlgemeinte, aber unzeitige und allzu politische Zuschrift Luquet's hatte keine Nachwirkung, indem Luquet alsbald nach Rom zurückberufen wurde.

§. 342. Kollektivnote von Frankreich, Oestreich, Preußen im Einverständniß mit Rußland.

Am 22. Jänner endlich wurde durch den Präsidenten eine von Frankreich, Oestreich und Preußen aus Neuenburg vom 18. Jänner eingereichte, dreifach ausgefertigte Note der Tagsatzung eröffnet.

Dieselbe schließt nach einer Erörterung über die rechtliche Befugniß einer freundschaftlichen Vermittelung der Großmächte mit folgenden Bestimmungen:

1) „Daß die Kantonalsouveränetät nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besezt sind, und unter dem Drucke der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist.

2) „Daß der Schweizerbund, als in regelmäßiger und traf-

tatgemäßer Lage sich befindend, nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wieder gegeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei werden haben bestellen können.

3) „Daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist.

4) „Daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden.

„Indem der k. k. Hof diese Erklärung zu Tage fördert, hat er das Bewußtsein, die heiligen Gesetze der Gerechtigkeit nicht minder als die wesentlichen Grundlagen des schweizerischen Bundes unter seinen Schutz zu nehmen. Er wünscht in der Schweiz nichts Anderes, als den innern Frieden des Landes und die Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen, aus denen der Bund besteht. Er hegt die tiefste Achtung für die Würde wie für die Unabhängigkeit der Schweiz. Nie hat er der regelmäßigen und verfassungsmäßigen Vervollkommnung der Institutionen des Bundes ein Hinderniß in den Weg gelegt. Zugleich hat er aber immer gemeint, daß die Souveränetät und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone im Innern der Schweiz, nach den Bestimmungen der Bundesakte, ebenso aufrichtig und treu heilig gehalten werden müsse, als es die Souveränetät und die Unabhängigkeit der Schweiz selbst inmitten von Europa sind. Die Verbindlichkeit der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und jene der Eidgenossenschaft gegen die Mächte sind wechselseitig und auf dieselben Traktate gegründet. Würden die einen nicht treulich beobachtet, so wären unvermeidlich die andern gefährdet und suspendirt; und die Mächte, welche der Schweiz die ihr gewährten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenverbandes obliegen, und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen." *)

Die Tagsatzung zögerte mit einer Antwort bis den 15. Febr. 1848. An diesem Tage wurde eine lange Erörterung vom Stapel gelassen, wornach die Schweiz die „Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß" ansprechen zu dürfen glaubte. **)

---

*) Kollektivnote vom 22. Jänner 1848. **) Tagsatzungsabschied 1848.

Merkwürdiger griff der Zufall in's Spiel!! Die Agitation in Frankreich und Deutschland war zum Ausbruch reif. Schon den 21. Febr. begann die Einleitung zur Empörung. Den 24. wurde Ludwig Philipp vertrieben und in Paris die Republik ausgerufen. Da klärte es sich auf, wie die revolutionäre Schweiz so spröde die Vermittlung der Großmächte abweisen und auf ihre Macht und Unabhängigkeit pochen konnte. Sie hatte den Faden der europäischen Revolution offenbar in der Hand; als die vorbedachte Stunde schlug — zerriß derselbe und die Furien der allgemeinen Revolution rasten über Leichen und Trümmer hin.

Die zur Erhaltung ihrer Throne und ihres Lebens angewiesenen Fürsten Europa's ließen die Vermittlung in der Schweiz einstweilen fallen, rüsteten und kämpften — bis der „große Brand" für einmal gedämmt war.

Was die Zukunft bringen soll, steht zu erwarten.

C. Der neue Bund als Schlußstein der Revolution.

§. 343. Berathung und Einführung des neuen Bundes.

Schon am 17. Febr. 1848 hatte die am 16. August 1847 aufgestellte Revisionskommission, durch die hinzugetretenen Gesandten der unterdrückten 7 Kantone vollständig zu 22 Mitgliedern vermehrt, ihre Arbeit wieder begonnen.

Der Kanton Schwyz hatte wie einige andere Kantone sich nur unter Wahrung des Grundsatzes, daß es zur Abänderung des Bundesvertrages von 1815, als eines Vertrages zwischen 22 souveränen Ständen, die Zustimmung aller verbündeten Kantone bedürfe, zur Theilnahme an einer Revision ausgesprochen. *)

Freilich reichte da keine Verwahrung mehr hin. Die Auflösung des Fünfzehnerbundes sollte der Schlußstein der Revolution werden, dahin steuerten alle Vorgänge, alle Pläne — dahin trieb der „glorreiche Sieg" über die ältesten Bundesgenossen.

Die Zeitverhältnisse waren dem Werke ungewöhnlich günstig. Durch den Sieg über die 7 Kantone war jeder Widerstand der innern Schweiz gebrochen. Die siegreiche Partei hatte die rücksichtsloseste und ausgedehnteste Macht sich angeeignet. Vom Ausland her waren keinerlei Hemmnisse zu besorgen. Selbst jeder Einfluß der Mächte auf die Neugestaltung der Schweiz war ge-

*) Kantonsrathsbeschluß von Schwyz vom 23. Dez. 1847.

theilt durch die gewaltigen innern Erschütterungen in Frankreich, Deutschland und Oestreich, welche das Frühjahr 1848 so merkwürdig bezeichnen. *)

Den 8. April erschien der erste Entwurf der neuen Bundesverfassung im Drucke, 114 Artikel enthaltend. Die 22gliedrige Bundesrevisionskommission nahm den Entwurf in Berathung; sie dauerte vom 15. Mai bis zum 27. Juni 1848, an welchem Tage der revidirte Entwurf unter Ratifikationsvorbehalt ihrer Stände und des Volkes von 13½ Stimmen in seiner Gesammtheit angenommen wurde. Baselstadt, Neuenburg, Waadt und Tessin behielten das Referendum vor; Uri, Schwyz und Unterwalden verwahrten die religiösen, politischen und materiellen Rechte ihrer Kantone zu Protokoll und behielten sich den Entscheid derselben vor. Auch Appenzell stimmte nicht dazu.

Bis zum 1. Herbstm. hatte das Schweizervolk aller Kantone sich zur Annahme oder Verwerfung auszusprechen. **) Im Verlauf des Monats August fand die Abstimmung des Volkes wirklich in allen Kantonen — mit Ausnahme desjenigen von Freiburg, statt. Fünfzehn und ein halber Kanton mit einer Bevölkerung von 1,847,887 Seelen nahmen mit Mehrheit den neuen Schweizerbund an. Dabei war die ganze Bevölkerung von Freiburg, welche gar nicht stimmen konnte. Eine Bevölkerung von zirka 450,000 zählten die verwerfenden Kantone. Von ungefähr 437,103 stimmfähigen Schweizerbürgern hatten im Ganzen beiläufig 241,642 also etwas mehr als die Hälfte an der Abstimmung über die neue Bundesverfassung persönlich Theil genommen. Ein Drittheil der Schweizerbürger (zirka 169,743 gegen 71,899), welcher als anwesend angenommen, entschied somit zu Gunsten des neuen Bundes, er mußte als Mehrheit zur Beseitigung des Fünfzehnerbundes gelten.

Den 12. Sept. 1848 erklärte die Tagsatzung feierlich den neuen Bund als „Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft." Unter den verwerfenden Kantonen befanden sich nebst Schwyz die Stände Uri, Unterwalden, Zug, Tessin rc.

Die Verwahrungen der verwerfenden souveränen Stände wurden zurückgewiesen und einigen Gesandten, wie jenem von Nidwalden rc. der Sitz an der Bundesbehörde verweigert, bis man sich ohne Rückhalt zur Annahme erklärt hatte.

*) Dr. Bluntschli, schweiz. Bundesrecht.

**) Uebergangsbestimmungen §. 1.

„Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse können Euch in Euerm Verfahren geleitet haben", so drückte sich die Proklamation der 12 Stände vom 20. Okt. 1847 an die 7 Stände aus. „Ihr fürchtet Gefahr für Eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Eure Religion.

„Wir geben nun aber Euch die feierliche Versicherung, daß jede Absicht diese Eure theuersten Güter zu gefährden, fern von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben... — Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränetäten, keinen Umsturz der bestehenden Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion." *)

Diese „feierliche Versicherung" wurde durch das Anschlagen der Proklamation nach der Auflösung des s. g. Sonderbundes in den 7 Kantonen wieder erneuert — und nun wie ist sie erfüllt worden?

§. 344. Charakter des Bundesorganismus.

Während die Kompetenz der Kantone in ausgedehntem Maße anerkannt und gewahrt blieb, die des Bundes dagegen in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen wurde, so ist dagegen die Organisation der Bundesbehörden sehr reichhaltig und vorherrschend einheitlich gestaltet. War die Bundesregierung in der Mediations- und der Restaurationsverfassung bloß kantonal, statt wahrhaft föderal organisirt, so ist sie in der neuen Bundesverfassung wieder nicht nach den Grundsätzen des Föderalismus, sondern nun im Sinne des Einheitsstaates unitarisch gestaltet. Und von den beiden Versammlungen, welche vereint die gesetzgebende Gewalt im Bunde und für die Bundesangelegenheiten ausüben, ist die eine, der „Nationalrath", ebenfalls dem Einheitsprinzip gemäß aus Abgeordneten des „schweizerischen Volkes" zusammengesezt und nur in der andern, dem „Ständerath", der Charakter eines Föderativstaates beibehalten. Die einzige föderale Bundesbehörde ist so zwischen zwei zentralgebildete Behörden in die Mitte gestellt. Damit ist aber die Gefahr erzeugt, daß dieses Mittelglied von den beiden zentralen Gewalten, von denen jede in sich stärker ist, als jenes, mit der Zeit aufgerieben und der föderale Charakter desselben zer-

*) Proklamation vom 20. Oktober 1847.

stört, oder, wenn es sich in diesem ungleichen Kampfe zu erhalten vermag, von da aus der zentrale Charakter wenigstens eines der beiden andern Glieder hintenher wieder beseitiget werde. Die innere Disharmonie, der Widerspruch in dieser Einrichtung ist um so auffallender, je mehr in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in der Ausscheidung der Kompetenzen und der Organisation der Kantone die ausgebildete Selbstständigkeit der Kantone dem Zentralitätsprinzip der Bundesorgane widerstreitet. *)

Speziell blieben ebenfalls nicht ohne Tadel „die maßlose Befugniß der Bundesgewalt, mit einfacher Stimmenmehrheit Kriegserklärungen zu erlassen, Bündnisse und Staatsverträge abzuschliessen; die kränkende Vorschrift, daß der Verkehr der Kantone mit auswärtigen Staatsregierungen nur durch Vermittlung des Bundes stattfinden könne; die Beschränkung der kantonalen Rechte in Bezug auf Fremdenpolizei; die Gewißheit, daß die Bundesfinanzen in Folge ungewöhnlich vermehrter Ausgaben in höchst mißlichen Zustand gerathen, die Kantone zu außerordentlichen Geldbeiträgen genöthigt sein werden; die nachtheiligen Folgen der unbedingt freien Niederlassung, namentlich die Schädlichkeit eines Stimmrechtes von bloßen Niedergelassenen; die Zweideutigkeit der Vorschriften über die Religionsverhältnisse; die bedenklichen Kompetenzen des **Bundesrathes** in Bezug auf Truppenaufgebote und Interventionen in kantonale Zerwürfniss." ꝛc. **)

So gegründet indeß auch solche und andere Einreden waren, sie galten nichts vor der Parteigewalt. Das **Machtwort** von Bern her brachte den gerechtesten Widerstand zum Schweigen. Nationalrathspräsident Al. **Escher** hätte übrigens in seiner Schlußrede im Jahre 1849 nicht einmal gestehen müssen: „**daß der Sonderbundskrieg nur als Brücke zum neuen Bunde habe dienen müssen.**"

Diese Thatsache blieb wohl keinem vernünftigen Schweizer ein Geheimniß, so sehr sie auch die Wort- und Thatweise des Zwölferbundes charakterisirt.

§. 545. Ist es unter'm neuen Bunde besser geworden?

Kaum war der Zwölferbund siegreich aus dem Bürgerkrieg hervorgegangen, so begann eine rücksichtslose Niedertretung der katholischen Institute, der Rechte und Freiheiten der Kirche. In

*) Dr. **Bluntschli**, schweiz. Bundesrecht.

**) Bericht des Kantonsrathes von Schwyz vom 28. April 1848.

kurzer Zeit wurden über 40 Klöster in der Schweiz aufgehoben und deren Güter dem Stiftungszwecke und den Ansprüchen der Katholiken entzogen und zu Staatsgütern erklärt. Thurgau, Tessin, Luzern, Freiburg und Wallis wetteiferten miteinander in ihrer Verfolgung und Spoliation der katholischen Institute. Und doch war der Art. XII des Fünfzehnerbundes noch in Kraft, der von Bundeswegen die Existenz der Klöster und den Bestand ihres Vermögens sicherte. Die s. g. Tagsatzung in Bern fand keinen Grund zum Einschreiten. Die Verfolgung und Entfernung des Bischofs Marilley aus seiner Diözese ist bekannt.

Wie die Geistlichkeit in Luzern, Wallis, Freiburg, St. Gallen, Waadt 2c. den härtesten Verfolgungen ausgesezt war, hat man durch zahlreiche Absetzungsdekrete, Einkerkerungen, Geldstrafen 2c. in vielen Blättern vernehmen können.

In Neuenburg, dessen Regierung den Revolutionärs in der Schweiz verhaßt war, weil sie stets offen die rechtliche Stellung der katholischen Kantone anerkannte und vertheidigte, erhoben sich von allen Seiten ermuthigt und unterstüzt etwa 1800 Klubbmänner und sprengten die sorglose Regierung. Der Zwölferbund, der die s. g. „Rebellion des Sonderbundes" so eben gestraft, sandte sofort Kommissarien nach Neuenburg, wo am 1. März die Republik ausgerufen worden. Vergebens hatte der preußische Abgeordnete v. Sydow dem Vororte eine Depesche eingereicht. Vergebens hatte die rechtmäßige Regierung den Vorort um Beistand angefleht. Die Regierung hatte auch Anwendung von Maßregeln gegen den Zuzug von s. g. „Patrioten" aus den Gränzkantonen verlangt. Doch die Längendörfer Kanone „Vorwärts", die vom bernerischen Volksvereine zum Umsturz des „Herrenbundes von 1815" eingeweiht worden, war schon längst zuvor in Kisten verpackt in Lachaudefonds angelangt. Alle Maßregeln der Regierung kamen zu spät. Die planmäßig angelegte und aus andern Kantonen unterstüzte Revolution siegte unter gegebenen Umständen. Der Vorort erwiderte auf die Depesche v. Sydow, daß die vorliegende Frage, so wie das Verhältniß Neuenburgs zur Eidgenossenschaft überhaupt den König von Preußen nichts angehe, daß auf seine Note daher auch keine Rücksicht genommen werden könne.

Der erste Beschluß der provisorischen Regierung erklärte die Absetzung der alten fürstenthümlichen Regierung, die Vernichtung des monarchischen Prinzips und proklamirte die Republik.

Schon am 3. März sprachen die „eidgenössischen Kommissarien" im Namen des Vororts die feierliche Anerkennung der Republik Neuenburg als Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft aus. *)

Die Verkümmerung der heiligsten Rechte des Volkes in den meisten der 7 katholischen Kantone konnte der Leser aus den Berichten und Widersprüchen der eidgenössischen Repräsentanten unter den politischen Vorgängen in den 7 Kantonen getreulich erfahren. Es schien, als hielten sich die Sieger für berechtiget, nun einmal mit Allem aufzuräumen, was ihren Plänen entgegenstund.

Als der neue Bund durch unzählige Kanonenschüsse und Freudenfeuer durch die Gauen der Schweiz verkündet wurde, da faßten Bürger, Priester, Bischöfe einige Hoffnung, es werde mit demselben eine allgemeine Sühne des Vergangenen eintreten. Der s. g. Sonderbündler war doch wieder ein gleichberechtigter Bürger neben dem Freischäärler und dem siegreichen Zwölferbündler.

Von Freiburg, von Luzern, von Wallis und fast aus allen Gegenden der Schweiz gelangten Beschwerdeschriften an die oberste neue Bundesbehörde. Aber wie man die ungerecht verfolgten Bürger in Luzern und Freiburg durch das gewohnte Mehrheitsprinzip abwies, so blieb man auch gefühllos gegen die Bitten des katholischen Volkes für die Einsetzung des Bischofes Marilley in seine Diözese. Wie sollte die katholische Kirche vor dem Tribunal einer radikal-protestantischen Mehrheit noch Schutz und Recht finden?

Als Bürger von Freiburg laut ausdrücklicher Bestimmung der neuen Bundesverfassung (§. 1 der Uebergangsbestimmungen) verlangten, es habe die Regierung von Freiburg neben der Kantonalverfassung, auch den neuen Bund dem Entscheide des Volkes vorzulegen, da beschloß die Bundesversammlung leztinstanzlich: Nein.

Wo sind, fragte sich alsbald das Volk, das man statt durch „unparteiische Gerechtigkeit" zu versöhnen, vielmehr fortwährend abstieß, wo sind — die „feierlichen Versicherungen" der lieben Eidgenossen? Was soll aus dieser Parteipolitik werden? Ist der neue Bund nicht ein Bund für alle Schweizer?

Wo ein freies Stimmrecht zu Gunsten der Konservativen sich geltend macht, oder wo sich immer noch ein Anlaß bietet,

*) Amiet in seinem siegreichen Kampfe der Eidgenossen S. 373.

läßt der Bundesrath — sogar in Kreisschreiben, der Präsident des Nationalrathes, A. Escher, in seiner Thronrede, die zahllosen Hof- und Parteiblätter allüberall — den kreischenden Hahnenruf vernehmen, daß die „Reaktion“ überwacht werde. Soll denn eine ewige Ausscheidung der Parteien, eine stete Trennung der Gemüther fortbestehen?

§ 346. Was bringt der Schweiz Eintracht, Glück und Wohlergehen?

Schlußwort.

Der neue Bund kann und soll im eigentlichen Sinne des Wortes ein Schlußstein der Revolution, der Willkühr, der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit werden. Der neue Bund kennt keinen Sonderbund und keinen Zwölferbund, keine Aristokraten und keine Freischäärler mehr. Er macht keinen Unterschied zwischen konservativen und radikalen Schweizerbürgern; jeder Bürger hat darin gleiches Recht, gleichen Schutz; jeder ist vor dem Gesetze gleich. Keine Partei darf und soll gewisse Vorrechte, z. B. das Recht der Alleinherrschaft für sich ansprechen.

Alle Schweizerbürger — ohne Ausnahme haben sich um den neuen Bund geschaart; durch denselben können und sollen **alle** versöhnt — alle frei werden.

Nicht vom Auslande hängt die Einigung, Freiheit und Kraft des Vaterlandes ab; nicht auf fremde Intervention soll eine Hoffnung gebaut werden. Die Schweiz hat gesunde und gute Kräfte genug, aus diesen soll die Rettung hervorgehen. Wollen aber fremde Interventionsgelüste aus jedem redlichen Schweizerherzen verbannt werden, so dränge man dasselbe nicht durch ungerechte Behandlung, durch eine gehässige unversöhnliche Parteipolitik zu unglücklichen Wünschen, daß es einen fernen Rettungsbalken zu suchen sich gezwungen hält, während dabei die Schweiz auf immer in Trümmer gehen könnte.

Will man eine Intervention der Großmächte auf immer ferne halten, so fordere man sie nicht muthwillig zum Kampfe heraus, indem man mit jeder Empörung im Ausland liebäugelt und seine Freischaaren dazu sendet; indem man der „Völkersolidarität“ von Präsidentenstühlen herab und damit gleichsam der fortwährenden Revolution gegen rechtmäßige Fürsten offiziell das Wort spricht. Will man fremde Intervention ausweichen, so halte man den neuen Bund, nachdem man den alten gewaltsam zertrümmert hat; man

versöhne durch Gerechtigkeit die unterdrückten Kantone, deren Souveränetät, Rechte und Freiheiten geschmälert werden; man weise den unerhörten Hohn, womit die Regierungen von Freiburg und Luzern die Volksfreiheit, die heiligsten Menschenrechte niedertreten, auf die Bahn des Rechts, wie Bund, Verfassungen und Gesetze es fordern. Entferne man kurzweg alle Ursachen, die eine Intervention herbeiführen könnten, dann wünscht sie Niemand im Innern und betreibt sie Niemand von Aussen; dann wird das freie Schweizervolk um seine Alpenkrone stehend ausrufen: Wir sind ein einig, starkes Volk, wer wagt es unsere Unabhängigkeit anzutasten?! —

Allein gegenwärtig noch darf die Schweiz diesen Ausspruch nicht geben. Hunderttausende von Schweizerbürgern sind mit dem gegenwärtig herrschenden Mehrheitssystem nicht zufrieden, weil nicht das strenge Recht, sondern die Partei regiert; noch ist kein ernster Schritt zur Versöhnung von Oben herab, aus den höhern Regionen der herrschenden Politik, gethan worden. — Bei innerer und äußerer Gefahr dürfte die Schweiz alsbald wieder in zwei Heerlager zerfallen. Woher soll die Rettung kommen?

Nicht Gewalt und List, nicht alte und neue Siege können den Strom rechtlicher Freiheit hemmen — das beweist uns der Tag von Münsingen und der Wahlsieg des Berner Volkes vom 5. Mai 1850. Sind solche Tage nicht ein wichtiger Fingerzeig? Wunderbar, daß Sinn für Recht, Ordnung und Versöhnung wieder in jenen Kantonen zuerst erwacht, die den s. g. Sonderbund am kräftigsten bekämpft! Gottes Rathschlüsse sind unerforschlich. Die Geduld und das Gebet des frommen Volkes blieben nicht unerhört: Recht und Wahrheit werden wieder auferstehen! Wie kann und wird dieß aber geschehen?

„Wer meine Gebote hat und sie beobachtet, der ist's, der mich liebt", mit diesen Worten weihte der Welterlöser die Jünger in das große Geheimniß des Christenthums ein. Diese Lehre gilt für alle Christen. So auch im Politischen: Wer den Bund und die Gesetze kennt und sie beobachtet, der ist's, der das Vaterland liebt, der ist auch wahrhaft politisch frei.

Verfassungen, Gesetze und Bünde sind zwar todte Buchstaben, sie sind allerdings duldsam, besonders wenn sie die Parteileidenschaft zur Auslegerin erhalten. Es kömmt eben Alles auf die Denk- und Handlungsweise der Beamten und Behörden an.

Aber wo die natürlichen, wie die christlichweisen, von Gott

geoffenbarten Gesetze der Gerechtigkeit Volk und Behörden als die einzige wahre Lebens- und Staatspolitik vorschweben, da werden todte Buchstaben lebendig, da kehrt Segen, Freiheit, Kraft und Wohlergehen ein.

Wer sich selbst zu beherrschen versteht, weiß auch Andere weise zu regieren. Eine Partei, die ihre Leidenschaft und Einseitigkeit zu verläugnen vermag, wird Alles an sich ziehen.

Nicht dadurch, daß wir konservativ oder radikal, nicht dadurch, daß wir Sonderbündler oder herrschende Parteigänger sind, keineswegs, — nur dadurch, daß wir versöhnlich, christlich, tugendhaft und gerecht sind — umschließt das gemeinsame Vaterland ein einiges, kräftiges und getreues Volk. Oder können ehmalige Sonderbündler nicht ebenso gute und rechtschaffene Bürger sein, nicht ebenso treu das Vaterland lieben, nicht ebenso gewissenhaft nach den Vorschriften des Bundes leben, als ehmalige Freischäärler es zu sein, zu lieben und zu leben vorgeben?

Oder wollen die Bundesbehörden stets eine Ausscheidung zwischen Stiefbrüdern und leiblichen Brüdern machen? Wer bereitet denselben größere Schwierigkeiten, die s. g. Konservativen oder die Sozialisten und Kommunisten, die Aristokraten oder die Ultraradikalen? Will der neue Bund aus allen Schweizerbürgern getreue Bundesgenossen bilden, so halte er alle vor dem Gesetze gleich. An eine gerechte Politik werden die als „Reaktionäre überwachten" Konservativen von allen Uebrigen getreu und ohne Rückhalt sich anschließen. Das bisher eingehaltene Ausschließungssystem aber scheint uns nicht geeignet, eine wahre Versöhnung zu bewirken.

Mit vielem Recht können die unterdrückten katholischen Kantone ausrufen: „seht Eidgenossen, das haben wir gelitten, das habt ihr uns zu leid gethan, so habt ihr uns gekränkt, — unser Gemüth leidet; — aber Alles, Alles soll vergessen sein, sofern fortan Bund und Gerechtigkeit uns das bieten, was wir mit Recht fordern dürfen: Freiheit der katholischen Kirche, Recht und Schutz ihren Institutionen, politische Gleichberechtigung Jedem, der „Schweizerbürger" heißt.

Auf diese Weise kann und soll der neue Bund ein Schlußstein der Entzweiung, ein Bund der Versöhnung und der Eintracht werden. Gott gebe es, Gott segne und erhalte das Vaterland!

Nachtrag und Berichtigungen.

Seit Erscheinen der ersten Bogen dieses Werkes hat der Verfasser Gelegenheit gehabt, über einzelne Theile desselben seine geschichtlichen Hülfsmittel zu vervollständigen. Mit Benutzung solcher und mit Bezug auf einschlägige Stellen auf Seite 74 und 209 folgt hier die Berichtigung, daß die im Jahre 1843 im Bade Rothen gehaltene Vereinsversammlung von Katholiken nicht von Landammann Baumgartner von St. Gallen präsidirt worden, derselbe auch keinen persönlichen Theil an derselben genommen hat. Jener Magistrat hat hingegen im Jahre 1845 den s. g. schweizerischen Katholikenkongreß gegründet, der sich im September des nämlichen Jahres das erstemal in Zug versammelt, dort selbst konstituirt und im Sept. 1846 seine zweite und lezte Zusammenkunft in Schwyz gehalten hat. —

Die auf Seite 29 dem „Erzähler" von St. Gallen zugelegte Erfindung der Parteibezeichnung „Rothstrumpf" rührt nicht von jenem Zeitungsblatte her, sondern gehört zu den Verdiensten des während mehrern Jahren von Anton Henne in St. Gallen herausgegebenen „Freimüthigen."

Wie es eben gerne geschieht, so sind auch einige Druckfehler eingeschlichen, einige Namen, besonders aus Freiburg — erscheinen theilweise unrichtig, wie z. B. Mover, statt Moret ꝛc., der genannte jedoch nur in der ersten Hälfte der Auflage. Minderwichtige Buchstabenfehler mag sich der Leser selbst verbessern.

Bemerkung über die zitirten Beilagen.

Wir haben in diesem Werke mehrere Aktenstücke zitirt und solche vollständig als Anhang (Beilagen) zu liefern beabsichtiget. Da nun aber die zweite Lieferung, welche bereits billigst in 10 Bogen um 5 Batzen versprochen war, beinahe auf 15 Bogen angeschwollen und eine weitere Ausdehnung durch den Anhang der übrigens entbehrlichen Akten ohne ein neues Opfer nicht möglich ist, so müssen und dürfen wir wohl hierauf verzichten.

Da jedoch anderseits jene, wenn auch bereits in einigen andern Werken und Zeitschriften veröffentlichten Aktenstücke, vielen Besitzern dieses Werkes erwünscht sein möchten und solche auch zur gänzlichen Vervollständigung desselben beitragen würden, so werden wir den Druck derselben auf unsern Risiko unternehmen und stellen es unsern verehrlichen Abonnenten frei, diesen Anhang von Akten von 3 — 4 Bogen in frankirten Briefen nachzubestellen und gegen Postnachnahme von 4 Batzen anzunehmen.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.
Die Veranlassung des Krieges.

I. Geschichtliche Einleitung.

		Seite.
Vorwort		III
§. 1.	Die Urschweiz	1
§. 2.	Die Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft	3
§. 3.	Die Erweiterung der Bünde	5
§. 4.	Die alte Schweiz auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht und ihres Ruhmes	9
§. 5.	Die Reformation und die Gleichstellung der Konfessionen	11
§. 6.	Der Untergang der alten Eidgenossenschaft	13
§. 7.	Die Schweiz unter französischem Einflusse	14
§. 8.	Der fünfzehner Bund	17
§. 9.	Die Restaurationsperiode	18
§. 10.	Was lehrt die Geschichte der alten Schweiz?	20

II. Die Parteien.

§. 11.	Der christliche Prüfstein	23
§. 12.	Die Aristokratie	25
§. 13.	Der Ultramontanismus	26
§. 14.	Der Jesuit	28
§. 15.	Der Römling, Rothe, Rothstrumpf	29
§. 16.	Der Konservatismus	30
§. 17.	Die sogenannte Opposition	31
§. 18.	Der Radikalismus	33
§. 19.	Der Patriot	34
§. 20.	Der Liberale	35
§. 21.	Der Freisinnige und Aufgeklärte, Schwarze	36
§. 22.	Der Kommunismus	37
§. 23.	Weitling und die Vereine	39
§. 24.	Der Atheist	41
§. 25	Die Revolution	43

Seite.
§. 26. Die Verbreitung der revolutionären Staatslehre 44
§. 27. Grundsätze und Folgen der revolutionären Staatslehre . . 46
§. 28. Der Absolutismus im Staate 48
§. 29. Der Absolutismus in der Kirche 48

III. Die Schicksalskantone.

§. 30. Die Lage der Schweiz 50

A. Der Vorort Zürich.

§. 31. Strauß und die Vermittlungsrolle 51
§. 32. Die Liberalkonservativen 53
§. 33. Zürichs Uebertritt in's radikale Lager 55
§. 34. Zürich entdeckt den Sonderbund 56

B. Der Vorort Bern.

§. 35. Die Schnelle von Burgdorf und die 30ger Verfassung . . 58
§. 36. Neuhaus, Professor Snell und seine Saat 59
§. 37. Die Raison d'état von Neuhaus und die Krisis 60
§. 38. Ochsenbein verdrängt den Neuhaus 61

C. Der Vorort Luzern.

§. 39. Die Einführung der dreißiger Verfassung 64
§. 40. Leu und seine Partei 65
§. 41. Die Volkswünsche und der radikale Fortschritt 66
§. 42. Der erste Mai 1841 68
§. 43. Das Preßgesetz, die Jesuiten und die Opposition 69
§. 44. Der 8. Dez. 1844 und der Aprilgang der Freischaaren 1845 . 70
§. 45. Leu's Meuchelmord 71
§. 46. Siegwart-Müller 72
§. 47. Die Einführung der Jesuiten 73
§. 48. Die innere Befestigung der konservativen Partei 74
§. 49. Staatsschreiber Meier. Die Stellung der Regierung . . . 75

D. Schwyz, als erster der Urkantone.

§. 50. Die Stellung von Schwyz unter den Urkantonen 76
§. 51. Die Trennung des Kantons Schwyz 77
§. 52. Der Zug nach Küßnacht und die eidgenössische Okkupation . 79
§. 53. Das Jesuitenkollegium. Der Horn- und Klauenstreit . . . 81
§. 54. Die eidgenössische Vermittlung 83
§. 55. Die Wirksamkeit der Regierung 84

E. Aargau.

§. 56. Die politische Reform 85
§. 57. Die Befeindung der Kirche 86
§. 58. Der Murihandel und der katholische Verein 87

		Seite.
§. 59.	Der Streit mit dem Bischofe	89
§. 60.	Der Zug in's Freiamt und die Bevogtigung der Klöster	90
§. 61.	Die Klosterverwalter	91
§. 62.	Die neue Verfassung von 1840	91
§. 63.	Die Verhaftung des Bünznerkomites	93
§. 64.	Der Volksaufstand im Freiamt und die Okkupation	94
§. 65.	Die Aufhebung der Klöster	95
§. 66.	Aargau und die Tagsatzung	97
§. 67.	Schleunigers Verfolgung	98
§. 68.	Aargau treibt zum Kriege an	99

IV. Der Kampf der Parteien um Bund und Kirche.

§. 69.	Bundesverhältnisse	100
§. 70.	Kirchliche Verhältnisse	103
§. 71.	Die versuchte Bundesrevision von 1831	105
§. 72.	Die Unterdrückung der Katholiken in Glarus und Aargau	107
§. 73.	Die Badnerkonferenz	108
§. 74.	Die päpstliche Bulle. Die Plazetverweigerung. Die Ratifikation	109
	der Badnerartikel	109
§. 75.	Der Kampf gegen die Nuntiatur	111
§. 76.	Eingriffe in die bisthümlichen Verhältnisse und Rechte	112
§. 77.	Die Befeindung der Klöster	113
§. 78.	Die Verfolgung der katholischen Geistlichkeit	115
§. 79.	Die Zerstörung der kirchlichen Rechte und Freiheiten des Volkes, besonders der katholischen Lehranstalten	117

V. Die Lebensfragen der Schweiz.

A. Die aargauische Klosterfrage.

§. 80.	Geschichtliche Notizen über die Klöster von Aargau	121
§. 81.	Staatsrechtliche Stellung der Klöster	124
§. 82.	Die Befeindung der Klöster beginnt	126
§. 83.	Die Bevogtigung der Klöster	127
§. 84.	Die Klöster unter der Staatsverwaltung	129
§. 85.	Die Schließung der Klosterschulen	130
§. 86.	Die Besetzung des Klosters Muri	131
§. 87.	Der Aufhebungsbeschluß vom 13. Jänner 1841	133
§. 88.	Die Vertreibung der Klosterbewohner	134
§. 89.	Die obrigkeitliche Plünderung der Klöster und Gotteshäuser	136
§. 90.	Die erste außerordentliche Tagsatzung von 1841 und ihr Beschluß	138
§. 91.	Aargau vollzieht die Tagsatzungsbeschlüsse nicht	139
§. 92.	Das päpstliche Breve und die vereinigte Stimme der katholischen Bischöfe	141
§. 93.	Der erste Zwölferbeschluß	142
§. 94.	Die Aussicht der Klöster: ihre Unschuld	144

B. Die Jesuitenfrage.

		Seite.
§. 95.	Die alten und neuen Jesuiten	146
§. 96.	Die Berufung der Jesuiten nach Luzern	148
§. 97.	War ihre Berufung eine Verfassungsverletzung?	150
§. 98.	Tagsatzungsbeschluß von 1844, in die Jesuitenfrage von Bundes wegen nicht einzutreten	151
§. 99.	Die Jesuitenfrage erscheint alle Jahre wieder vor der Tagsatzung bis 1847.	153

C. Die Sonderbundsfrage.

§. 100.	Warum suchten sich die katholischen Stände zu einigen?	155
§. 101.	Die politischen Konferenzen der 7 Stände	156
§. 102.	Die Militärkonferenz vom 16. bis 18. Dezember 1844	160
§. 103.	Sitzungen des fünförtigen Kriegsrathes vom 6. Februar bis den 6. März 1845	161
§. 104.	Ist die Nothwehr nicht erlaubt?	167
§. 105.	Die Thatsachen sprechen am besten	169
§. 106.	Die allgemeine Agitation	170
§. 107.	Benehmen der Regierung von Aargau	174
§. 108.	Benehmen der Regierung von Solothurn	176
§. 109.	Das Benehmen der Regierung von Baselland	177
§. 110.	Das Benehmen von Bern	177
§. 111.	Das Benehmen von Zürich	178
§. 112.	Was war zu thun?	179
§. 113.	Betrübende Aussichten nach den Freischaarenzügen	180
§. 114.	Die Katholiken finden außer sich keinen Schutz	182
§. 115.	Die Entstehung des Schutzbündnisses der 7 katholischen Stände	184
§. 116.	Konferenzberathung des Schutzbündnisses am 9., 10. und 11. Dez. 1845. Ist der Wortlaut desselben so gefährlich?	186
§. 117.	Der Zweck des s. g. Sonderbundes. Die Entdeckung desselben	189
§. 118.	Der Fünfzehnerbund und der s. g. Sonderbund	192
§. 119.	Die Rechtfertigung in den Folgen	197
§. 120.	Prüfet und dann urtheilet	200

VI. Das Jahr 1847.

§. 121.	Der neue Vorort und der Aufstand in Freiburg	203
§. 122.	Die fremden Noten	206
§. 123.	Der Katholikenkongreß und die Konferenz der katholischen Kantone in Schwyz	208
§. 124.	Sitzungen des Kriegsrathes der 7 Stände vom 17. bis 20. Oktober 1846	211
§. 125.	Sitzungen des 7örtigen Kriegsrathes vom 9., 15. u. 16. Jänner 1847	213
§. 126.	Sitzungen des 7örtigen Kriegsrathes in Luzern vom 1. und 3. Februar 1847	216
§. 127.	Ist das ein Landesfriedensbruch?	219

Seite.
§. 128. Die Rundschau 221
§. 129. St. Gallen soll entscheiden 223
§. 130. Ungünstige Wahlverhältnisse in St. Gallen 224
§. 131. Die Stellung und Thätigkeit der konserv. Partei in St. Gallen 225
§. 132. Umtriebe und Wahlbestechungen der Radikalen 227
§. 133. Die Gährung unter dem Volke in St. Gallen 230
§. 134. Der Ausgang des Wahlkampfes in St. Gallen 231
§. 135. Ochsenbein wird Bundespräsident. Austritt konservativer Mitglieder im eidgenössischen Kriegsrath 233
§. 136. Frankreich hält Ochsenbein eine Note vor 234
§. 137. Der Volksbund und sein Einfluß auf die Tagsatzungsinstruktionen 236
§. 138. Vorsichtsmaßregeln des 7örtigen Kriegsrathes. Sitzung desselben den 21. Juni 1847 in Brunnen, am Vierwaldstättersee . . 237
§. 139. War St. Gallen wirklich für den Krieg gestimmt? Dr. Webers Wankelmuth 242
§. 140. Die Friedenspetition des katholischen St. Galler Volkes . . 243
§. 141. Kriegsinstruktion des St. Gallischen Großen Rathes . . 245
§. 142. Die Tagsatzung in Bern. Ochsenbeins Rede 247
§. 143. Der feierliche Bundesschwur 250
§. 144. Schreiben des französischen Ministers Guizot 252
§. 145. Das eidgenössische Schützenfest in Glarus 253
§. 146. Der Bundesbeschluß gegen das katholische Schutzbündniß . . 257
§. 147. Die Protestation der katholischen Stände 264
§. 148. Die Kluft erweitert sich 265
§. 149. Zug und Obwalden an das Volk 266
§. 150. Tessin hält die Munitionswagen katholischer Stände zurück. Allarmberichte aus denselben 267
§. 151. Die Tagsatzung des Volksbundes 269
§. 152. Die Katholiken dürfen sich nicht rüsten und vertheidigen . . 272
§. 153. Die Bundesrevision 273
§. 154. Die Klöster finden kein Recht 277
§. 155. Die Streichung der Sonderbundsoffiziere 279
§. 156. Die Ausweisung der Jesuiten 280
§. 157. Die letzte Jahrszeitfeier des Rußwilervereins 284
§. 158. Die Vertagung der Tagsatzung 285
§. 159. Die Instruktionsagitation 287
§. 160. Die Munitionskaperei auf dem Neuenburger See und anderwärts 289
§. 161. Die Landsgemeinden in Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug 291
§. 162. Die Regierung von Luzern an das Volk 294
§. 163. Die Volksstimme in Luzern, Wallis und Freiburg . . . 298
§. 164. Die Konferenz der 7 kathol. Stände vom 6. bis den 8. Okt. 1847 300
§. 165. Die Konstituirung des Kriegsrathes am 16. Oktober. Das erste Truppenaufgebot 301
§. 166. Rückwärts und Vorwärts 303

Zweiter Theil.

Der Bürgerkrieg.

VII. Die Vorbereitungen zum Kriege.

Seite.

§. 167. Wiedereröffnung der Tagsatzung. Proklamation. Eidgenössische Repräsentanten 305
§. 168. War die Proklamation eine „wahrhaft eidgenössische"? . . 308
§. 169. Das deutet nicht auf friedliche Absichten 309
§. 170. Das St. Gallische Truppenaufgebot. Unruhen 310
§. 171. Die St. Gallische Regierung erholt sich von ihrem Schrecken. Verhaftungen 313
§. 172. Anzeichen der Volksstimmung in andern radikalen Kantonen . 314
§. 173. Der Geist der Truppen der katholischen Kantone 315
§. 174. Der Empfang der eidgenössischen Repräsentanten in den katholischen Kantonen. 316
§. 175. War es den 12 Ständen ernst um den Frieden? Wahl Dufours zum Obergeneral 317
§. 176. Geheime Sitzungen der Tagsatzung. Sie stellt eidg. Truppen auf 320
§. 177. Wozu dieses Aufgebot? Antwort der radikalen Gesandten. Kanzler Amrhyns Entlassung 321
§. 178. Die Vermittlungskonferenz in Bern 322
§. 179. Der letzte Vermittlungsversuch. Kein Erfolg 328
§. 180. Die Gesandten der katholischen Kantone scheiden von der Tagsatzung. Ihre Protestation 329
§. 181. Einen Blick in das Innere des Kriegsrathes der 7 kathol. Kantone 331
§. 182. Das Selbstbekenntniß des Siegwart-Müllers 335
§. 183. Staatsschreiber Bernard Meyer 339
§. 184. Verhandlungen des Kriegsrathes bis zum 4. Nov., dem Tage der Kriegserklärung 341
§. 185. Neuenburg will eine neutrale Stellung einnehmen. Die Tagsatzung aber fordert dessen ungesäumte Truppenaufstellung. Allgemeine kriegerische Regsamkeit 342
§. 186. Die erste Aufstellung der Truppen der 7 Stände . . . 343
§. 187. General v. Salis-Soglio wird von der Regierung von Luzern den Truppen als Oberkommandant vorgestellt. Sein erster Aufruf. 345
§. 188. General Dufours Anordnungen: sein erster Aufruf an die eidgenössischen Truppen 346
§. 189. Die beiden Heerführer. 1. General Dufour 348
2. General v. Salis-Soglio 352
§. 190. Das Verhältniß zwischen dem Kriegsrath und dem General v. Salis 353
§. 191. Die Konzentrirung der ersten Truppenaufstellung der kath. Kantone 355
§. 192. Vorgänge in Bern. Das eidgenössische Anleihen. Die Thätigkeit der Volksvereine 357
§. 193. Die Gesandten der europ. Mächte begeben sich auf neutrales Gebiet 358
§. 194. Die Kriegserklärung des Zwölferbundes 359

Seite.

§. 195. Die Proklamation an die eidgenössischen Truppen, als politischer und moralischer Höhepunkt des Zwölferbundes 360
§. 196. Der Eindruck der Kriegserklärung auf die katholischen Kantone 363

VIII. Die Kriegsereignisse.

§. 197. Dufour und die Organisation der eidgenössischen Armee . . 364
§. 198. Die Truppenmacht der Eidgenossen 365
§. 199. Die Truppenzahl der 7 katholischen Stände 367
§. 200. Der Landsturm. Oberst Tschudi und Major Plazid Segesser . 369
§. 201. Der Landsturm der Urkantone, Zug, Freiburg und Wallis . 371
§. 202. Die Stellung der zwei ersten Divisionen der Arme der katholischen Kantone 373
§. 203. Die Stellung der eidgenössischen Armee 377
§. 204. Die Besetzung des Gotthardtspasses. Meuchelmord der Lieutenants Balthasar und Arnold 379
§. 205. Die Sprengung der Sihl = und Sinserbrücke 382
§. 206. Die katholischen Truppen überfallen Niederwil (Kleindietwil) . 384
§. 207. Ein Treffen auf dem St. Gotthardt 385
§. 208. Dufour entwickelt seinen Kriegsplan. Konzentration des Heeres gegen Freiburg 388
§. 209. Nebel und Ungewißheit. Der verlorne günstige Zeitpunkt. Mängel 391
§. 210. Der Zug in's Freienamt 394
§. 211. Das Gefecht zu Rikenbach und Muriegg 399
§. 212. Das Gefecht bei Geltwil . . . . , ... 402
§. 213. Der Scheinangriff auf Menzikon 406
§. 214. Die Folgen des Zuges in's Freiamt 408
§. 215. Der Einfall der Eidgenossen nach Schongau. Neue Aufstellung der Truppen 409
§. 216. Die Stadt Freiburg und ihre Vertheidigungsanstalten. Benehmen der Regierung gegen die auflehnenden Murtner . . . 411
§. 217. Die Einschließung der Stadt Freiburg von der eidgenössischen Armee. Wie steht es in der Stadt? 414
§. 218. Dispositionen auf den Angriff der Stadt 417
§. 219. Das Gefecht bei Cormanon und Bertigny 419
§. 220. Kömmt keine Hülfe? 424
§. 221. Der Fall Freiburgs. Die Wirkung der Kapitulation auf die Freiburger Truppen 227
§. 222. Der Einzug der eidg. Truppen in Freiburg. Abzug nach Luzern 431
§. 223. Das Gotthardtshospitz und Umgegend. Was veranlaßt die Expedition in's Tessin? 432
§. 224. Die katholischen Truppen an der Reuß = und Emmenlinie . 438
§. 225. Zug kapitulirt. Die nächsten Folgen hievon. Abzug und weitere Disposition der Schwyzer Truppen 441
§. 226. Der Operationsplan gegen Zug. Einzug der eidgenössischen Truppen in die Stadt 445
§. 227. Die Vertheidigungslinie hinter der Emme und Reuß. Mangelhafte Durchführung des Planes. Die Kolonne mobil . 447

Seite.

§. 228. Dufours Tagesbefehl. Einmarsch der Bernerdivision Ochsenbein in's Entlebuch 448
§. 229. Das Treffen bei Eschelzmatt und Schüpfheim 451
§. 230. Einmarsch und Aufstellung der 2ten und 3ten eidgnös. Divisionen 455
§. 231. Die feindliche Stellung der vierten Division, Ziegler, vor Gisikon 457
§. 232. Die Stellung und Zahl der katholischen Truppen gegenüber der feindlichen Uebermacht 459
§. 233. Das Treffen bei Honau 463
§. 234. Das Treffen bei Gisikon. 468
§. 235. Das Treffen bei Michaelskapelle 474
§. 236. Das Treffen bei Buonas 477
§. 237. Das Treffen bei Meierskappel 481
§. 238. Rückzug der katholischen Truppen. Aufstellung in Root und Ebikon. Rückzug nach Luzern 486
§. 239. Das Schlachtfeld von Gisikon. Die Stellung der beiden Armeen am Abend des 23. Nov. Die Schauer der Nacht 489
§. 240. Die Stadt Luzern und ihre Umgebung 492
§. 241. Die Rache und Herzlosigkeit vieler Feinde, in Beurtheilung der unterdrückten katholischen Schweiz 496
§. 242. Die letzten Lebenstage der Regierung u. des Kriegsrathes in Luzern 497
§. 243. Der Rückzug der Regierung von Luzern 501
§. 244. Salis und seine lezte Wirksamkeit. Will noch ein Kampf versucht werden? Verwirrung. Schwierigkeiten und gänzliche Auflösung 503
§. 245. Unterhandlung mit Dufour. Die Wirksamkeit des Stadtrathes von Luzern 511
§. 246. Einzug der eidgenössischen Truppen in Luzern 514
§. 247. Die lezte Proklamation der Regierung von Luzern an das Volk. Ein Wort der Rechtfertigung 515
§. 248. Das Anleihen des siebenörtigen Kriegsrathes. Die Reiseabentheuer über den Simplon. Verhaftung Siegwarts und seine Ehrenrettung 518
§. 249. Einmarsch der eidgenössischen Truppen in den Bezirk March. Kapitulation von Lachen 522
§. 250. Die Position auf der Schindellegi 525
§. 251. Das Gefecht an der Schindellegi 527
§. 252. Die Kapitulation von Pfeffikon. Besetzung von Wollerau und Pfeffikon. Die lezte Aufstellung der Schwyzer Truppen. Waffenstillstand 531
§. 253. Die Kapitulation der Urkantone 533
§. 254. Die kriegerischen Rüstungen in u. gegen Wallis. Die Jungschweizer 536
§. 255. Die Stellung der Walliser Truppen. Die Vertheidigungsmaßregeln. General v. Kalbermatten 538
§. 256. Einleitungen zur Kapitulation wie zum Kampfe 540
§. 257. Die Kapitulation von Wallis 543
§. 258. Die lezte Konferenz in Brunnen 546
§. 259. Die Heimkehr der Schwyzer Truppen. Reding, Dober, Beeler und Abyberg 547
§. 260. Die Besetzung der Urkantone 550

IX. Das Gefolge des Bürgerkrieges.

A. Die Gräuel im Kanton Freiburg.

		Seite.
§. 261.	Sind die eidgenössischen Worte eine Wahrheit geworden?	553
§. 262.	Der Triumphzug der Eidgenossen in die Stadt Freiburg. Auftritte auf dem Lande	554
§. 263.	Die Gräuel in der Stadt Freiburg	557
§. 264.	Zeugnisse der Gegner	561

B. Die Gräuel im Kanton Luzern.

§. 265.	Verheerungen der Division Ochsenbein im Entlebuch	565
§. 266.	Verheerungen im Amt Luzern. Einige Szenen in der Stadt	569
§. 267.	Beschädigungen in den übrigen Gemeinden des Amtes Luzern	572
§. 268.	Beschädigungen im Amte Hochdorf	574
§. 269.	Anton Bülmanns, genannt der Stümpli Schnider, Gefangenschaft unter den eidgenössischen Truppen. Seine eigene Erzählung	574
§. 270.	Beschädigungen im Amt Sursee	576
§. 271.	Brandschatzungen der lieben Eidgenossen	578
§. 272.	Einige Mordszenen aus dem Amt Sursee	579
§. 273.	Beschädigungen im Amte Willisau. Rekapitulation. Brandschaden	580
§. 274.	Einquartierungs- und Wirthshausszenen aus dem Willisauer Amt	582
§. 275.	Mißhandlung und Gefangenschaft des Anton Birrer, Mord und andere Unthaten	584
§. 276.	Apotheose einiger Freischäärler in Rußwil	587

C. Die Gräuel im Kanton Schwyz.

§. 277.	Woher rühren die Verwüstungen im Jesuitenkollegium in Schwyz?	589
§. 278.	Das Gemälde nach der Natur	595
§. 279.	Ein nächtlicher Besuch. Die Jesuitenjagd	598

X. Die politischen Reformen.

A. Die Vorgänge in Freiburg.

§. 280.	Die Proklamation der Regierung. Die Anerkennung der gesetzlichen Behörden	600
§. 281.	In wie weit leistete die Tagsatzung Vorschub zur Revolution?	602
§. 282.	Die eidgenössischen Repräsentanten in Freiburg. Der revolutionäre Theaterklubb und dessen Anerkennung als provisorische Regierung	604
§. 283.	Die Ausweisung der Jesuiten und der mit ihnen affiliirten Orden	607
§. 284.	Die Staatsschulden	609
§. 285.	Die Großrathswahlen und die Wahlfreiheit	611
§. 286.	Der Große Rath. Anklage gegen die alte Regierung rc.	613
§. 287.	Die Spoliationsdekrete	615
§. 288.	Die Spoliation	618
§. 289.	Eingriffe in die kirchlichen Rechte und Freiheiten	620
§. 290.	Die Verfolgung und Wegschleppung des Bischofs Marilley	622
§. 291.	Die Konferenzbeschlüsse der 5 Diözesanstände	625

B. Die Vorgänge in Zug.

Seite.
§. 292. Die offizielle Anerkennung der alten zugerischen Behörden . 628
§. 293. Die Proklamation des Landraths und die Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten 630
§. 294. Die Unterhandlung der eidgenössischen Repräsentanten mit Landammann Bossard. Verbot, den Landrath zu versammeln . 631
§. 295. Die Volksversammlung und die Protestation des Landammanns 634
§. 296. Die Konstituirung der provisorischen Regierung und die Anerkennung derselben durch die eidgenössischen Repräsentanten . 636
§. 297. Die Informationen. Die Kriegsschuld u. die Verfassungsrathswahlen 638
§. 298. Die Annahme der Verfassung und die Großrathswahlen. Kritische Bemerkungen 641

C. Die Vorgänge in Luzern.

§. 299. Der Stadtrath als provisorische Regierung. Die Anerkennung derselben von Seite der eidgenössischen Repräsentanten. Die Volksversammlung im Theater 645
§. 300. Freisprechung der Freischaaren; Ausweisung der Jesuiten rc. Anklagezustand des gesammten Großen Rathes 647
§. 301. Die Großrathswahlen. Wahlverhandlung in Rußwil . . 648
§. 302. Wahlverhandlung in Weggis 650
§. 303. Die Konstituirung des Großen Rathes. Beginn des Hochverrathsprozesses. Kontribution der Stifte und Klöster rc. . . 653
§. 304. Die Richter- und Gemeindewahlen 655
§. 305. Das Kontributionsdekret 658
§. 306. Die neue Verfassung und deren Annahme 663
§. 307. Der s. g. Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder in Luzern 664
§. 308. Die Staatsschulden und deren „außerordentliche“ Tilgung . 669
§. 309. Das Kloster St. Urban 670
§. 310. Die Aufhebung des Klosters St. Urban 673
§. 311. Der Vetosturm 678

D. Vorgänge in Nidwalden.

§. 312. Die Regierung als provisorisch erklärt. Benehmen der eidgenössischen Repräsentanten 681
§. 313. Die Landsgemeinde und ihre Wahlen 684
§. 314. Das ungleiche Recht. Oberst Zelger. Politische Verhältnisse 686

E. Vorgänge in Obwalden.

§. 315. Die Rekonstituirung der Behörden 687
§. 316. Die Mäßigung der eidg. Repräsentanten in Nid- und Obwalden 689
§. 317. Worin liegt der Grund der Abneigung der Urkantone gegen das neue Bundessystem? 691

F. Vorgänge in Schwyz.

§. 318. Zustände vor der Okkupation 693
§. 319. Die Revolte in Einsiedeln. Vorgänge in andern Bezirken . 696
§. 320. Die provis. Regierung. Die Kantonsgemeinde. Verfassungsrevision 699

Seite.
§. 321. Die Bezirksgemeinden. Der Verfassungsstreit. Das Zeugniß der eidgenössischen Repräsentanten 701
§. 322. Die Staatsschulden und ihre Deckung 705
§. 323. Die Wirksamkeit der Regierung 708

G. Vorgänge in Uri.

§. 324. Walten der Regierung, ihre Proklamation. Absichten der eidgenössischen Repräsentanten 710
§. 325. Die Rekonstituirung der Behörden. Die Einquartierungsart der Repräsentanten 712
§. 326. Grundzüge einer neuen Verfassung. Die Landsgemeinde. Verfolgungen. Das alte Uri im neuen Kleide 714

H. Vorgänge im Wallis.

§. 327. Die Revolution und Oberst Rilliet 716
§. 328. Die allgemeine Sanktion der eidgenössischen Repräsentanten . 720
§. 329. Der neue Große Rath und seine Beschlüsse. Das Hospitz auf dem St. Bernhard 722

XI. Der Zwölferbund in seiner Stellung zur Schweiz und zum Ausland.

A. Verhandlungen der zwölf Stände in Bern.

§. 330. Die Absendung von eidgenössischen Repräsentanten. Eintreffen der Tagsatzungsgesandten der unterdrückten Kantone 724
§. 331. Die Kriegskosten des Truppenaufgebotes der 12 Stände werden den 7 katholischen Ständen überbunden 725
§. 332. Die eidgenössischen Kriegsfonds. Die Kriegsschuld 729
§. 333. Der „Nachlaß" des aufgelösten s. g. Sonderbundes . . . 731
§. 334. Die besondere Stellung der Kantone Neuenburg, Baselstadt und Appenzell Inner-Rhoden und deren Züchtigung 732

B. Die Interventionsfrage.

§. 335. Allgemeine Rechtsansicht über fremde Intervention 733
§. 336. Wie hätte sich ein Interventionsgesuch der 7 katholischen Stände rechtfertigen lassen? 737
§. 337. Die Korrespondenz mit den Großmächten 746
§. 338. War das ein Gesuch um bewaffnete Intervention? . . . 750
§. 339. Der Hochverrathsprozeß 753
§. 340. Worin bestand nun wirklich die Einmischung des Auslandes? . 754
§. 341. Die Beschwerde der päpstlichen Nuntiatur 756
§. 342. Kollektivnote von Frankreich, Oestreich, Preußen im Einverständniß mit Rußland 758

C. Der neue Bund als Schlußstein der Revolution.

§. 343. Berathung und Einführung des neuen Bundes 760
§. 344. Charakter des Bundesorganismus 762
§. 345. Ist es unter'm neuen Bunde besser geworden? 763
§. 346. Was bringt der Schweiz Eintracht, Glück und Wohlergehen? . 766

Beilagen.

Beilage 1.

Bundesvertrag vom 7. August 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. 1. Die XXII. souveränen Kantone der Schweiz als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

§. 2 und 3. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen und Geldbeiträge werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Scala der Mannschafts- und Geldbeiträge der eidgenössischen Stände, so wie sie durch die Beschlüsse der Tagsatzung von 1816 und 1817 festgesezt worden sind.

	Mannschafts-Kontingent.	Geldbeiträge. Franken.
Zürich stellt und zahlt	3700	74000
Bern	5824	104080
Luzern	1734	26010
Uri	236	1180
Schwyz	602	3010
Unterwalden ob dem Wald	221	1105
Unterwalden nid dem Wald	161	805
Glarus	482	3615
Zug	250	1250
Freiburg	1240	18600
Solothurn	904	13560
Uebertrag .	15354	247215

	Mannschafts-Kontingent.	Geldbeiträge. Franken.
Uebertrag	15354	247215
Basel stellt und zahlt	918	22950
Schaffhausen	466	9320
Appenzell Außer-Rhoden	772	7720
Appenzell Inner-Rhoden	200	1500
St. Gallen.	2630	39450
Graubünden	1600	12000
Aargau	2410	48200
Thurgau	1520	22800
Tessin	1804	18040
Waadt	2964	59280
Wallis	1280	9600
Neuenburg	960	19200
Genf	880	22000
Total	33758	539275

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Diese Kriegskassa soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskassa bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegskassa soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

§. 4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesezt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.

§. 5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgender Maßen festgesezt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesezt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromißspruch; geschiehet aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesezt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesezten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

§. 6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

§. 7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII. Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

§. 8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII. Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.

§. 9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.

Den ersten eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Directorial-Orte, die nicht im Amt stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskassa entschädigt.

§. 10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

§. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die unge-

hinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

§. 12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

§. 13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreihundert sechs und dreißig Franken festgesezt worden, bleibt anerkannt.

§. 14. Alle eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

§. 15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

„Die XXII. Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, „denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich „halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehende Pflichten „und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das „Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der „Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht „allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet, „und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern „Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.“

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die Herren Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn. (7ten August 1815.)

Beilage 2.

Landfrieden der 5 katholischen Orte mit Bern im J. 1531.

(Diesem ähnlich waren die allgemeinen Friedensverträge zwischen den katholischen und protestantischen Kantonen.)

Wir disser nachbenampten unser gnädigisten und gnädigen Fürsten und Herren mit vollmächtigen Gewalt ußgesandte Raths-Anwäldt, namlich von wegen des durchlüchtigsten und christenlichen Fürsten und Herren Herren Francisces Königs zu Frankryche, Johannes von Langach, Bischof zu Arentheiß, des gemeldten christlichen Königs Rath und Meister der Requesten, Ludwig Dangerant Ritter, Herr zu Brisrigill und gemeldts Königs Fürschnider, Lampertus Megnat, Herr zu Vellicon, und Alepurt, Meister der Contrellen und General der Kriegen, Hauptmann Ambrosi Eigen. Von wegen des durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Caroli, Herzogen zu Saffoyen, Petrus Lampert, Herr zum Grütz, Anton Bimschet, bemeldten Herzogen Fürschnider. Von wegen des durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Marggrafen zu Baden und Hochberg, und Herren zu Röteln, Conrad Diethrich von Belsenheim, Landtvogt zu Röteln, Oswaldt Gut, der Rechten Doktor, Kantzler, Adelberth von Bärenfelß und Appollinarius Eggli. Von wegen der Hochgebornen Fürstin Johanna von Hochberg, Herzogin von Longueville und Gräfin zu Nüwenburg, Peter Wallier, vermeldter Herzogin Hofmeister, und Hans Wunderlich, Königlicher Majestäth Dollmetsch, und Vogt zur Zill, ihr Amptmann. Von unser Eydtgenossschaft: von Glarus Fridli Tolder, alt Vogt in fryen Aemptern im Ergöuw, Hans Vogel, Alt-Vogt zu Windek und Jakob Meyer Von Fryburg: Ulimann Techtermann und Wolfgang Hächi. Von Appenzell: Ulrich Ysenhurt, Alt-Ammann, und Conrad Brüllisauer. Thun Kundt und bekennend allermenniglichen mit disem Brieff. Alsdann leyder sich etliche Jahr und Zythhär zwüschen den Strengen, frommen, vesten, fürsichtigen und Wysen Schultheyssen und Landt-Ammann, Klein und grossen Räthen, und ganzen Gemeinden der Nachbenampten fünff Orthen des alten Bundts der loblichen Eydtgnossschafft, Namlich von Lucern, von Uri, von Schwyz, von Unterwalden ob, und nid dem Kernwald, und von Zug mit dem ußeren Ampt, so darzu gehört, an Einem und den Edeln, Strengen, frommen, vesten, fürsichtigen, ersammen und Wysen Schultheißen, Klein und grossen Räthen, so man nampt der zweyhundert der Stadt Bern dem Anderen Theil, etwas Nüwerung zugetragen, durch welche zwüschend uns beyden Theilen erwachsen Irrthum, Spän, Zwytracht, Uneinigkeit, von welcher Sy in offen Vecht, Fyendschafft und tödtlichen Krieg kommen, einanderen abgesagt, und mit ihren offenen Pannern gegeneinanderen zu offenen Feldt gezogt, und thätliche Handlungen, Todtschläg, Raub, Brandt und ander Uebel, so sich dann von Kriegen bezebend, gevolgt sind, und als unser gnedigist und gnädig Fürsten und Herren solchen Zankh verstanden, die ihnen in guten Trüwen und von Herzen leid gewesen, habend Sy uns all sampt und sonderlich mit vollmächt'gem Gwalt, wie obstath, abgefertiget, uns in solchen Spän zu bemühen, zu arbeiten und zu beflissen, damit dasselb gütlich hingelegt, abweggethan, wyter Blutvergiessen, Verhergung und Verderbung Landt und Lüthen vermitten und erspart wurde. Und als wir diss von beyden Theilen nach vill- und mannichfaltiger Mühe und

Arbeit durch Hülff und Gnad des allmächtigen Gottes, Belg und Bewilligung erfunden, haben wir uff Verhörung ihrer Spänen und Fürschläg uns in der Güetigkeit gethan, uff ihr beyder Theilen Bewilligung und Annemmen zu Hinlegung ihrer Gespänen und Irrung, auch des Kriegs daruß ervolgt zwüschen ihnen abgeredt und verthädiget, daß die obgemeldten von den fünff Orthen, und die von Bern Frid miteinanderen haben, und vertragen sie sollend, in aller Maß und Gstalt, wie die fünff Orth mit der Stadt Zürich sampt ihren Mithafften, die vor ein Friden und Bericht gemacht mit etlich anhangenden und zugethanen Artiklen, wie das alles hienach volget. Nämlichen:

Zum Ersten ist abgeredt, daß unser günstig Herren und gethrüwe lieb Eydtgnossen von Bern sollend und wöllend unser günstig Herren und gethrüwe lieb Eydtgenossen von den fünff Orthen, deßglichen ihre liebe Mitburger und gethrüwe liebe Landlüth von Wallis, und alle ihre Mithafften, Sy sigend geistlich oder weltlich, by ihrem wahren christenlichen, ungezwyffelten Glauben jetzt und hernach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebiethen und Herrlichkeiten genzlich ungearguirt und ungedisputiert beliben lassen, all böß Fündt, Ußzüg, Geverd und Arglist vermitten, und hindannen gesetzt.

Hinwiderumb, so söllen und wöllend die vermeldten fünff Orth gedachte von Bern und ihre Mitverwandten by ihrem Glauben auch beliben lassen. Item gemeldte von den fünff Orthen behaltend ihnen in disem Friden luther bevor alle, die ihnen sampt oder sonders mit Burg= oder Landtrecht, oder in anderweg verwandt sind, auch alle die, so ihnen Hülff, Rath, Bystand und Zuzug gethan hand, allso daß die hierinn luther mit ihnen vergryffen und verfaßt syn söllend.

Hinwiderumb, so behalten gedachte von Bern ihnen vor, die, so ihnen Hülff, Rath und Bystandt und Zuzug gethan, vor, und in disem Krieg, es sye in Abschlachung der Proviant, oder in anderweg, daß die auch in disem Friden begryffen syn söllend.

Wyter, so behaltend bemeldte von den fünf Orthen ihnen vor, und Dingend luther uß die von Bremgarten und Mellingen, daß Sy in disem Friden nit begryffen syend. Deßglichen behaltend Sy ihnen luther vor, die uß den fryen Aemptern Ergöuw, Rapperschwil, Toggenburg, Gasterer und die von Wesen, so gesagte von Bern nützit angand, noch verwandt sind, daß die in disem Friden auch ußgeschloßen, und nit begryffen sin söllend, doch daß nach Gnaden in Zimlichkeit mit ihnen gehandlet mit Straff oder mit Recht.

Zum Anderen: so söllend und wöllend gemeldte fünff Orth und gedachte von Bern zu beyden Theilen einander by allen ihren Fryheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so Sy in den gemeinen Herrschaften und Vogtyen hand, von allermennigklichen unverhindert gäntzlich beliben lassen.

Es ist auch luther zwüschen beyden Theilen abgeredt und beschlossen, ob in denselben gemeinen Herrschaften etlich Kilchhörinen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genampt möchtend werden, wärend, die den nüwen Glauben angenommen, und noch darby bliben wöllend, daß Sy es wohl thun mögend.

Ob aber etlich derselben, so den nüwen Glauben angenommen, die wider davon zu ston begertend, und den alten waren christenlichen Glauben wider annemmen wölltend, daß Sy desselbigen fryes Urlaub von Mennigklichen unverhindert gut Fug, Macht und Gwalt haben söllend.

Deßglichen, ob etlich in den gemeldten Herrschaften wärend, so den alten

Glauben noch nit verlauguet, es wäre heimlich oder offentlich, daß dieselben auch ungejecht und ungehasset by ihrem alten Glauben beliben söllend.

Ob auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Endten, die sieben Sacramenten, das Ampt der heiligen Miß und andere Ordnung, der christenlichen Kilchen Ceremonien wieder uffrichten und haben wölltend, daß Sy das auch thun söllend und mögend, und dasselb als wohl halten, als der ander Theil die Predikanten. Sy sollen die Kilchengüter, und was den Pfruenden zugehört, nach Mehrzal mit den Priestern theilen, und das ander Theil den Predicanten gevolgen. Es soll auch kein Theil den anderen von des Glaubens wegen weder schmützen, noch schmächen, und wer darüber thun würde, daß derselbig je von dem Vogt daselbs darumb gestraft werden soll, je nach Gstalt der Sach.

Zum Dritten: so ist beschlossen und abgeredt, daß gedachte von Bern sollend die geschwornen Pündt und Brief, und alles das, so von ihren frommen Altvordern an Sy gewachsen, und von Alter härkommen, gentzlich ohn alles arguiren an gemeldten fünff Orthen gethrüwlich halten, und Sy darby beliben lassen, wie ihre Vorderen auch gethan. Hinwiderumb, so sollend auch die fünff Orth die geschwornen Pündt und Brieff an denen von Bern auch getrüwlich halten, wie von Alter härkommen ist.

Deßglichen so ist abgeredt, daß gedachte von Bern sich hiefür keiner Herrschaft, so sy nützit angand, und da Sy kein Regierung hand, gar nützit annemmen oder beladen, wie die Pündt wysend und heither Lutherung gebend.

Zum Vierten ist abgeredt, daß gedachte von Bern sich der nün uffgerichten Burgrechten, so Sy mit jemandt in unser Eydtgnoßschaft, oder mit Usländischen Herren und Städten gemacht, müssigen und sollend die ihres Theils hin, todt und abgethan werden nach Luth unserer geschwornen Pündten, diewil dieselbigen geschwornen Pündt sömliche Burgrecht nit erlyden, wo Sy anderst Eydtgnossen sin wöllend, darumb so söllend dieselben Burgrecht Brieff mit sampt dem vor uffgerichten Landtsfriden, und dem Bybrieff darüber gemacht, soll auch hiemit todt und absin, und nützit mehr gelten, den fünff Orthen von Stundt an und unverzogenlich zu ihren Handen ußhin geben werden.

Hinwiderumb so söllend die fünff Orth den vorigen uffgerichten Landtsfriden auch abthun und zu Nüthi machen.

Zum Fünfften ist abgeredt, daß gedachte von Bern sollend den fünff Orthen ihnen sampt ihren Mithafften vermög des Landtfridens damals abgeredt, an ihren Costen geben empfangen widerumb ußhin geben, und Sy darumb güttlich bezahlen.

Es sollend auch alle die, so in disem Friden begriffen, so solches Gelts der dritthalb tusend Cronen empfangen, so vill ihnen deß werden, das auch wieder geben, und die von den fünff Orthen darumb auch güetlich vermögen. Die dickbenampten von Bern sollend auch den fünff Orthen für das Kloster und Kilchen zu Muri, Merischwand, Baar, Chom, Steinhussen und Beinwil, so durch gemeldten von Bern und ihre Mithafften geschleitzt, darinnen die Bilder und Zierden zerbrochen, zerstört und verbrennt, deßglichen für den Schaden und Brunst, so die ihren denen von Zug biderben Lüthen zu Blikenstorf an ihren Hüsern gethan und zugestattet, dry tusend Sonnen Cronen, geben, bezahlen und uffrichten, nämlichen jetzt allso bar fünfzechen hundert Kronen und den anderen Theil der fünffzechenhundert Cronen uff Lichtmeß nechstkünftig, und sollend auch solches Geldt antworten gän Zug ohn allen der fünff Orthen Costen und Schaden, auch ohn all wyteren Uszug.

Item umb den jetzigen gegenwärthigen Reiß-Costen, in welchem sich die fünff Orth beklagend, die von Bern Sy unbillicher Wys gefürt und verursacht habend; desshalben ist abgeredt und beschlossen, daß umb solchen Costen Sy sich güetlich zu vertragen versuchen sollend, und daß dieses in Monathsfrist hienach beschechen solle. So aber Sy sich umb solchen Costen güetlich nit vereinen möchtend, daß dann der Handel zu Recht gesetzt, und nach Luth und Sag der acht Pündten der acht Orthen.

Zum Sechsten so ist zwüschen beyden Theillen abgeredt und luther beschlossen, daß nun hinfür, wo ein Theil den andern, es wäre eins oder mehr Orthe, oder besonder geistlich oder weltlich Personen, etwas Zusprachen an einandern hettend, oder in künfftigem gewünnend, daß derselb ansprüchig Theil sich des Rechtes benügen lassen, und auch sin Anspruch mit Recht fürnemmen und verfertigen söll nach Luth und Sag unser geschwornen Pündten und Briefen.

Wo aber jemand dem andern Rechtens nit geständig sin wöllte, alsdann sollend die übrigen Orth der Eydtgnoßschaft dem Rechts begehrenden Theil zum Rechten verhelfen mit Lyb und Guth nach allem ihrem Vermögen, wie das die Pündt zugebend, und unser frommen Altvorderen auch gebrucht handt.

Zum Siebenten ist beschlossen, daß zu beyden Theylen Mennigklichen dem das sin vor disem Krieg und Empörung entwert und nidergeworffen, widerumb ersetzt und vergulten werde. Desglichen, daß so einem jeden von dem andern Theil niedergeworffen und verhäfft, dasselb widergelangen, und die Hefft uffgethan werden. Wo aber die Güter oder Haab veränderet, daß solches sonst nach der Billigkeit ersetzt werde.

Zum Achtenden, als von wegen des Zugs über den Brünegk und der drytusend Cronen halb, so denen von Unterwalden dahär zu geben zugesprochen, etwas Irrung gehalten, habend wir die Schidtlüth mit sampt den Anwäldten von den vier Orthen uns gedachten von Unterwalden Sandtbotten vermächtiget und abgeredt allso: daß die von Bern denen von Unterwalden alle die Brieff und Abschied, so solches Gespannes halben uffgericht, zu unser der Schidtlüthen Handen hinuß antwortten sollend, die zu zerryssen und abzuthun: dagegen die von Unterwalden ihr Ansprach der drytusend Cronen halb fallen lassen und dieselb absin sölle.

Zum Nündten: so sollend die Berner die von Knudtwyl, so ihres Stiffts von Zoffigen Lüth, und mit derselbigen zu reysen schuldig, und aber in denen von Lucern oberen Gerichten gesessen, auch dieselbigen denen von Lucern zugehörig, so auch gesagten von Lucern zugezogen, ihnen Bystand bewysen, solches Zuzugs halber ungevecht und ungestraft beliben lassen.

Zum Zechenden ist auch abgeredt, daß die von Bern die von Hasle und Gründelwalden, so Sy vor Jahren vertryben habend, wieder zu Huß heim, und den ihren ohne alle Entgeltnuß sollend lassen kommen.

Zum Eylfften, sollend die Gefangenen zu beyden Theilen ohne alle Entgeltnuß ußgelassen werden, doch daß ein jeglicher sin Zerung und Artzetlohn abtragen sölle. Und diewyl wir nun die Hauptlüth, Pannerherren, Kriegsräth und ganz Gemeinden der fünf Orthen obgemeldt, und wir der Hauptmann, Lüthenampt, Pannerherr und Räth der Stadt von Bern für uns und all unser Mithafften und Verwandten, auch uß vollmächtigem Gwalt und Befelch unser aller Herren und Obern alle dise vorgeschrybne Artikel und güetliche Unterhandlung obgeschrybner unser günstigen lieben Herren, und gethrüwen Eydtgnossen

der Schidlüthen mit gutem Wüssen, und Willen mit und gegen einandern uff und angenommen; so geredend und versprechend wir hiemit by unsren Ehren und guten Thrüwen diß alles, so viel ein jeder disses gegen den andern bündt, stäht, vest, angenem und unverbrechenlich zu halten, darwider nimmer ze thun noch schaffen, oder verhengen gethan werden, durch uns selbs durch die unsern oder jemandts anders. Und daruff soll hiemit alle Vecht, Fyendschafft, Zwytracht, Haß und aller Unwillen, so sich durch Wort oder Werkh, in und vor disem Krieg erheben und begeben zwüschen uns und beyden Theilen hin, todt und abßin, einandern in böß oder arger Meinung nimmermehr fürziechen noch gedenken, sonder in allen Dingen verzichen, und nun hinfür, ob Gott will, zu ewigen Zythen einandern für gute Fründt, und für gethrüwe lieb Eydtgnossen haben und einandern nit feyllen Kauff und in all ander Weg als gethrüwe, liebe Eydtgnossen halten, fry, sicher und ungefecht durch einandern handlen und wandlen, nach jedes Gelegenheit und Nottdurfft. Und damit diser Bericht und Fryden zwüschen beyden Theilen jetzt und hienach vest und kräfftig belibe, und aneinandern trüwlich gehalten werde, sind differ Brieffen zwern glichwysende gemächt, und jedem Theil einer geben, mit der frommen, fürsichtigen, Wysen Amman und Rath der Stadt Zug Secret Insigel im Namen der fünff Orthen, und des Edlen, Vesten Junkher Sebastians von Diessbach Alt-Schultheyssen, und Hauptmanns von Bern Insigel, im Namen und von wegen der Stadt Bern, desglichen mit des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Johannes von Langat, Bischoff zu Arenthis, und des Ehrsammen und wysen Fridli Tolders von Glarus im Namen Ihr selbst und ihr Mitherren und Spruchlüthen aller Insiglen jetzmalen ingetrukt, besiglet, mit dem luthern Anhang, daß diese uffgerichte Artikel ohn alles Arguiren zu der Zyth, so das kommlich beschechen, in briefflich Urkundt gestellt, und da von gemeldten Orthen, und unter Thädings Herren vorgenampt gemeiniglich versiglend werden söllend. In Chrafft diser Briefen geben und beschlossen uff Sant Catharinen Abend der heiligen Jungfrauwen, im fünffzechen hundert ein und dryssigsten Jar.

Beilage 3.

Die Badener-Conferenz-Artikel.

I. Errichtung eines Metropolitanverbandes.

Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hienach benannten Stände zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die In-

teressen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zu Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird.

Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, geben sich die mehr erwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist), zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.

Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.

II. Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen.

Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die benannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

1) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde stattfinden.

2) Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

3) Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachung und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des nähern bestimmend, was folgt:

Dem Placet sind unterworfen:

a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.

b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen rc. rc. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.

4) Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebands zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

5) Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfession wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündigung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitiv-Maßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

6) Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor.

7) Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage, oder die Verlegung derselben auf die Sonntage nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe in's Einverständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage, mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen — verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend.

8) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien).

Sie werden infolge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer, durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regular-Geistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Säkulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.

9) Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

10) Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtien die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.

11) Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen stattfinden.

12) Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle irgend einer Art — Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.

13) Die kontrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.

14) Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.

Beilage 4.

Beschluß zur Aufhebung der aargauischen Klöster.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Daß Wir, nach Anhörung der Uns vom Kleinen Rath über den im Freienamt und theilweise in den Bezirken Baden, Zurzach und Laufenburg ausgebrochenen Volksaufstand erstatteten Berichte: —

In Erwägung der in gründlich beleuchtender Berathung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiösität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger;

In Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volkes seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen;

In Erwägung, daß in diesem lezten Aufstande denselben und ganz insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des

verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionirte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre dießfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt, und der Konvent von Muri sich zudem bereits faktisch aufgelöst und zerstreut hat;

In Erwägung, daß es in der Pflicht wie in der Befugniß jedes Staates liegt, und nachdem die Kantone in ihrer innern Selbstständigkeit und Souveränetät zunächst gewährleistenden schweizerischen Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschliessen;

In Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau hierin eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er seiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Berathung des Bundesvertrags vom Jahre 1814 förmliche Verwahrung eingelegt,

beschlossen haben:

1) Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsatze aufgehoben.

2) Ueber die Art und Weise der Ausführung dieses Grundsatzes wird der kleine Rath eingeladen, sofort umsichtigen Rathschlag zu pflegen, und die geeigneten Anträge mit möglichster Beförderung an den Großen Rath gelangen zu lassen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau den 13. Jänner 1841.

Der Präsident des Großen Rathes:
Blattner.
Die Sekretäre:
Adolf Fischer. Hermann Müller.

Beilage 5.

Das Breve des heiligen Vaters Papst Gregor XVI.

Ehrwürdige Brüder! Heil Euch und den apostolischen Segen.

Unter die vielen Dinge, welche Uns unter der Last des oberhirtlichen apostolischen Amtes schon lange beunruhigt und besorgt machen, gehören gewiß nicht zulezt auch die Beschlüsse einiger dortigen Regierungen zum Untergang der Klöster, von welchen man einige gänzlich aufgehoben, deren Güter zu Staatsgütern erklärt, alsdann öffentlich versteigert, oder sonst geradezu fremdartigen Zwecken zugewendet hat. Es fiel Uns dieß noch um so schwerer auf's Herz, weil an diesen Vorgängen, oder, besser gesagt, an diesen Freveln auch Katholiken Antheil genommen haben, mit gänzlicher Ausserachtsetzung der Kirchengewalt und der Rechte dieses heiligen Stuhles, und mit Trotz gegen die Strafen und Censuren, welche die apostolischen Konstitutionen und allgemeinen Konzilien, besonders aber das Tridentinum (Sitz. 22. c. 11), als **ipso facto** schon erfolgend, über diejenigen aussprechen, welche solches zu thun sich erkühnen. Es bedarf aber keiner weitläufigen Erörterung, wie schwer solche Attentate gegen die Re-

ligion und selbst gegen das zeitliche Wohl der Völker verstoßen. Denn es ist allbekannt, wie sehr die klösterlichen Institute sowohl um die eine, als um das andere sich überall, ganz besonders aber in der Schweitz verdient gemacht haben, durch Abhaltung des Gottesdienstes und durch Ausübung der Seelsorge, in der Heranbildung der Jugend zur Frömmigkeit und durch Unterricht, so wie endlich durch fortwährende Unterstützung jeder Art von Nothleidenden. Sobald Wir diese schmerzliche Kunde vernahmen, beauftragten Wir unverzüglich Unsern und dieses apostolischen Stuhles Nuntius, die Erhaltung der Klöster, ihrer Rechte und Güter, die überdieß noch durch den eidgenössischen Bund garantirt sind, zu reklamiren.

In Unserm Schmerzen tröstete es Uns nicht wenig, vernehmen zu können, daß mehrere Kantonsregierungen, vom besten Geiste für die Religion und klösterlichen Institute beseelt, nicht bloß fortwährend allen feindseligen Anschlägen fremd geblieben sind, sondern auch dem Verkauf der Klostergüter sich offen widersezten. Wir wollen daher nicht unterlassen, ihnen dafür das verdiente Lob zu sprechen, zugleich aber auch sie ermahnen, daß sie, treu der bisherigen Ergebenheit und Anhänglichkeit an die Kirche und an diesen apostolischen Stuhl, in ihrem heiligen Entschlusse unwandelbar festhalten und mit noch regerem Eifer der heiligen Sache ihren Schutz und Beistand angedeihen lassen.

Aber nicht den gleichen Erfolg hatten die in Unserm Namen geschehenen Aufforderungen bei andern Kantonsregierungen, welche laut den dortherigen Berichten nur darauf hinarbeiten, das, was sie einmal gegen die Klöster, ihre Rechte und Güter zu deren Untergang begonnen gänzlich durchzuführen.

Das ist der Grund, warum Wir Uns, ehrwürdige Brüder, mit diesem Schreiben an Euch wenden. Obschon Wir nicht zweifeln, ja sogar gewiß wissen, daß Ihr in dieser Angelegenheit die Pflicht Eueres Amtes nicht versäumt habt, so erachten Wir dennoch, im Bewußtsein der Uns von Gott auferlegten Pflicht, Unsere Brüder in dem, was Gott und die Kirche angeht, zweckmäßig zu leiten und anzufeuern, eben deßhalb angemessen, über diese so wichtige Angelegenheit Unsere Meinung Euch noch bestimmter zu offenbaren. Wir mißbilligen demnach nochmals und erheben nachdrückliche Beschwerde gegen die von weltlicher Gewalt ausgegangenen erwähnten Dekrete über Aufhebung einiger Klöster und über die Auflösung des Klosterverbandes unter deren Bewohnern, und erinnern Alle und Jede, daß alle ohne Unsere und des heiligen Stuhles Vollmacht geschehenen oder noch geschehenden Veräusserungen aller den Klöstern angehörigen Güter und Rechte vermöge der kanonischen Bestimmungen vor der Kirche ungültig und nichtig sind, und verordnen, daß sie für solche gehalten werden. Euch kommt es daher zu, aller Mitwirkung oder ihnen zu ertheilenden Bewilligung fern zu bleiben und zugleich mit der Euch eigenen Klugheit jene, welchen durch die erwähnten Veräusserungen diese Güter schon unrechtmäßig zugekommen sind, oder noch zukommen sollen, alles Ernstes zu ermahnen, daß keiner mit ruhigem Gewissen die erworbene Besitzung zu behalten oder fürder eine solche zu erwerben berechtiget sei. Uebrigens leben Wir noch der getrosten Hoffnung, besonders jene Katholiken, die zur Fassung oder Ausführung der erwähnten Beschlüsse mitgewirkt haben, werden die Sache reiflicher vor Gott überlegen und von dem Wege, den sie, wie Wir glauben wollen, unüberlegt betreten, baldigst wieder abgehen. Euch aber, ehrwürdige Brüder, empfehlen Wir nachdrücklichst im Herrn, daß Ihr mit allem Eifer hirtlicher Liebe und Geduld eben darauf hinarbeitet. Wir

wünschen Euch Allen in dieser Absicht die reichste Fülle des himmlischen Beistandes zu einem erwünschten Erfolg, und zum Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens ertheilen Wir Jedem von Euch zur Mittheilung an die Euch anvertraute Heerde liebreichst den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 1. April 1842, im 12. Jahre Unseres Pontificats.

Papst Gregor XVI.

Beilage 6.

Protestation der katholischen Stände.

Schon mehr als zwei und ein halbes Jahr erregt die Aufhebung der Klöster im Aargau die lebhafteste Theilnahme der Eidgenossenschaft, und zieht den Blick eines bedeutenden Theils von Europa auf die neutrale Schweiz. Das Dekret des aargauischen Großen Raths vom 13. Jänner 1841, die gewaltsame Verdrängung friedlicher Klosterbewohner jedes Alters und beiderlei Geschlechts aus ihren Zellen in Mitte der herbsten Winterkälte, die widerrechtliche Entreissung des durch fromme Stiftungen oder andere rechtliche Erwerbung, durch Jahrhunderte langen Besitz geheiligten, unter verfassungsmäßigen Schutz und unter die Obhut des eidgenössischen Bundes gestellten Eigenthums geistlicher Korporationen hat einen tiefen Unwillen in jeder rechtlich gesinnten Brust aufgeweckt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung wurde gefordert, um das empörende Unrecht zurückzuweisen und wieder gut zu machen, — ein Unrecht, welches um so schreiender war, als es eine offenbare Verletzung des von allen zweiundzwanzig Ständen mit einem feierlichen Eide beschwornen Bundesvertrags vom 7. August 1815 in sich schloß. Die eidgenössische Tagsatzung versammelte sich am 15. März 1841. Sie stimmte in ihren Rathschlägen mit der in jeder redlichen Brust lebenden Ueberzeugung von dem durch den Großen Rath des Kantons Aargaus verübten Unrecht überein.

In ihrem Beschlusse vom 2. April erklärte sie das Dekret vom 13. Jänner als **unvereinbarlich mit dem Art. XII des Bundesvertrags**. Dieser Erklärung hätte sie unverweilt durch Vollziehungsmaßregeln Geltung und Wirksamkeit verschaffen können. Allein sie überließ sich der gerechten Erwartung, es werde eine „dringende Einladung“ an den Stand Aargau genügen, „„nochmal in die Berathung seines Dekretes vom 13. Jänner einzutreten und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Art. XII solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde weitern Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können.““ Sie beschränkte sich daher vorläufig auf eine solche Einladung, behielt jedoch, ausdrücklich für den Fall: „„daß der Kanton Aargau Anstand nähme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, der Tagsatzung jede Verfügung vor, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschrift nothwendig erachten würde.““

Die Erwartung der eidgenössischen Bundesbehörde wurde auf eine betrübende Weise getäuscht. Der Stand Aargau, statt die Schonung, womit er von

Seite der Tagsatzung in Bezug auf die von ihm verübte bundeswidrige Gewaltthat behandelt worden, anzuerkennen, und darum zur treuen Erfüllung seiner Bundespflichten zurückzukehren, vermaß sich sogar, die „eidgenössischen Mitstände" unterm 13. Mai seinerseits einzuladen, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April keine weitere Folge zu geben, und demnach die Verletzung des Bundesvertrags hingehen zu lassen und die gewaltthätige Aneignung des Klostereigenthums stillschweigend zu bestätigen.

Die eidgenössische Tagsatzung hinwieder, ohne in eine solche, alle Rücksichten gegen die oberste Bundesbehörde ausser Acht setzende Einladung irgendwie einzugehen, beschloß am 9. Heumonat, „„im Sinne der Festhaltung und Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April den Stand Aargau aufzufordern, gedachtem Beschlusse unverweilt nachzukommen, und zwar so, daß der Stand Aargau im Laufe des Heumonats über das Ergebniß der Verfügungen Bericht vorzulegen habe, welche nach Art. 2 jenes Beschlusses in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Art. XII des Bundesvertrags zu treffen sind.""

Der wiederholte Ausspruch der obersten Bundesbehörde, die Erinnerung an seine beschworne Bundespflicht, die Rücksicht auf die eidgenössischen Verhältnisse, die Einsicht in die unausweichlichen Folgen des Beharrens auf dem Pfade des Unrechts, der Gewaltthat und des Bundesbruchs, hätten den Stand Aargau vermögen sollen, das Dekret vom 13. Jänner 1841 einfach zurückzunehmen.

Allein statt eine solche bundesgemäße, pflichtgetreue und ehrenvolle Entschließung zu fassen, erließ der Stand Aargau am 19. Heumonat eine Schlußnahme, welche dahin gieng: „„den bisherigen Mitgliedern der Frauenklöster zu Fahr, zu Maria Krönung in Baden und zu Gnadenthal sei die Rückkehr in diese Klöster und das ehevorige ordensgemäße Beisammenleben, unter soweit erforderlicher Staatsadministration und Reformvorbehalt, gestattet."" Durch diese Beschlußnahme wollten drei arme Frauenklöster dem Scheine nach wieder eingesezt werden; die übrigen Klöster, namentlich die reichen Abteien Muri und Wettingen und das Kloster Hermetschwyl, sollten aufgehoben und der Raub ihres Eigenthums bestätigt bleiben.

Diese Schlußnahme wurde unter dem Titel bundesbrüderlicher Großmuth als leztes Angebot des Standes Aargau der Tagsatzung überreicht.

Dieses Angebot, welches der Stand Aargau durch sein Dekret vom 19. Heumonat der eidgenössischen Tagsatzung zu machen beliebte, enttäuschte die bundesgetreuen Eidgenossen über die von jenem Stande so oft betheuerte Bundestreue, eidgenössische Großmuth und über das von ihm so oft gerühmte Gefühl für Recht und Gerechtigkeit. Nach einem so unwürdigen Benehmen von Seite des im Unrechte begriffenen Standes Aargau mußte jeder rechtlich Gesinnte von der eidgenössischen Tagsatzung erwarten, sie werde den in offener Empörung gegen den Bundesvertrag und ihre Beschlüsse stehenden Kanton Aargau zur Pflichterfüllung zwingen und so ihren wiederholten Schlußnahmen die durch das Recht und durch die Rücksicht auf ihr eigenes Ansehen gebotene Vollziehung verschaffen.

Zum Unheil des gesammten Vaterlandes ging diese Erwartung nicht in Erfüllung. Umsonst waren die Kreisschreiben mehrerer eidgenössischen Stände an ihre Bundesbrüder, umsonst die Reden eidgenössischer Boten im Schooße der Tagsatzung, umsonst die Stimme von mehr als 30,000 Katholiken, unterstüzt von ihren Kirchenvorstehern, welche in Bittschriften die Aufrechthaltung des Art. XII begehrten, des einzigen, welcher der katholischen Konfession eine eid-

genössische Gewährleistung für einen Theil ihrer Institute gibt; umsonst waren alle Hinweisungen auf den von der Tagsatzung selbst unzweideutig erklärten Art. XII des Bundesvertrags; umsonst die Mahnungen an schweizerische Bundestreue; umsonst die ernsten Warnungen von den Folgen eines Bundesbruches, von den Folgen eines Grundsatzes, wodurch die Souveränetät eines Kantons im Widerspruche mit einer Bundesvorschrift unterstützt, die Bundesautorität aber Preis gegeben wird; umsonst die Warnungen vor den Folgen der Erschütterung des Rechtszustandes und der Rechte des Eigenthums, in einer aus zweiundzwanzig durch Religion, Sitten, Sprachen, Ansichten und Interessen verschiedenartigen Kantonen bestehenden, durch Bundestreue einzig zusammengehaltenen Eidgenossenschaft. Bis zum 31. August konnte die eidgenössische Tagsatzung zur Vollziehung ihrer Beschlüsse nicht zu einer Entschließung kommen. An diesem unheilvollen Tage hat eine Mehrheit von 12 Standesstimmen die verhängnißvolle Entscheidung gefaßt, sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern als befriedigt zu erklären und sonach den Gegenstand aus Abschied und Traktanden zu entfernen.

Mit dem tiefsten Schmerze haben die unterzeichneten Gesandtschaften diese Entscheidung einer Mehrheit von Ständen mitangehört. Weder sie noch ihre hohen Stände hätten sich dem Glauben hingeben können, daß eine Mehrheit von Standesstimmen zu einer solchen Entschließung mitwirken würde. Allein die Thatsache steht nun vollendet vor ihnen da.

Der Ernst der Sache, die bestimmten Aufträge ihrer Kommittenten, die Verantwortlichkeit, welche sie gegenüber dem gesammten Vaterlande übernommen haben, bestimmen die unterzeichneten Gesandtschaften zu folgender feierlicher Erklärung:

„Der Art. XII des Bundesvertrages vom 7. August 1815 lautet wörtlich: „„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.““

Die eidgenössische Tagsatzung hat durch Schlußnahme vom 2. April und 9. Heumonat 1841 die Aufhebung der Klöster im Aargau als unvereinbarlich mit den unzweideutigen Vorschriften des Bundesvertrags erklärt. Durch den Beschluß vom 31. August 1843 hingegen wollen zwölf Stände von der durch Art. XII des Bundes eingegangenen und beschwornen Pflicht wegsehen, und sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern aus Konvenienz begnügen, somit in einem gegebenen Falle eine Bundesvorschrift Preis geben.

Die unterzeichneten Gesandtschaften können einer Mehrheit von zwölf Standesstimmen die Befugniß nicht einräumen, dem Stande Aargau die eigenmächtige Aufhebung von fünf Klöstern auf seinem Gebiet und die Besitznahme ihres Vermögens zu gestatten, sich hiedurch von einem allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz, sowie den geistlichen Kapiteln und Klöstern gegebenen eidlichen Worte loszusagen und dadurch den Bundesvertrag in einer seiner Bestimmungen zu verletzen, zu brechen. Sie fordern von ihren Bundesgenossen treue Erfüllung aller ihrer Bundespflichten, genaue Beobachtung aller einzelnen Vorschriften des Bundesvertrags; sie fordern von ihren Bundesbrüdern treue Handhabung der der katholischen Konfession durch den Art. XII des Bundesvertrags zugesicherten Gewährleistung, sowie sie auch Namens ihrer hohen Stände neuerdings und feierlich die durch ununterbrochene

Handlungsweise beurkundete und bewährte Zusicherung geben, daß sie unter keinen Umständen sich irgend eine Einmischung in Sachen der nichtkatholischen Konfession erlauben werden.

Die unterzeichneten Gesandtschaften erklären ferner bestimmt und feierlich, daß sie an den durch zwölf Stände verübten Bundesbruch keinen Theil haben, noch irgendwie nehmen können; daß sie denjenigen Ständen, welche ihn verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen überbinden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machen, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses vom 31. August 1843 im Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vornehmen wird. Indem die unterzeichneten Gesandtschaften diese Erklärung Namens ihrer hohen Stände abgeben, behalten sie diesen, an welche sie unverweilt berichten werden, alle weitern geeigneten Schritte zur Aufrechthaltung des Bundesvertrags in allen seinen Bestimmungen vor.

Wenn sie auch nur mit dem tiefsten Schmerze solche Erklärungen an das Protokoll der Tagsatzung legen, so sahen sie sich doch dazu genöthiget und gerechtfertiget durch den Namens ihrer hohen Stände feierlich abgelegten Eid: „„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der Urkunde vom 7. August 1815, wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben, und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.““

Luzern, den 31. August 1843.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:
Rud. Rüttimann, Schultheiß.
C. Siegwart-Müller, Statthalter.
Bernhard Meyer, Staatsschreiber.

Die Gesandtschaft des Standes Uri:
Vinzenz Müller, Landammann.
Anton Schmid, Altlandammann.

Die Gesandtschaft des Standes Schwyz:
Th. Ab-Yberg, Landammann und Pannerherr.
J. B. Düggelin, Kantonsstatthalter.

Die Gesandtschaft von Unterwalden nid dem Wald:
St. Ackermann, Landammann und Pannerherr.

Die Gesandtschaft von Unterwalden ob dem Wald:
Nikol. Hermann, Altlandammann.

Die Gesandtschaft von Zug:
Bossard.

En approuvant cette protestation nous en déposons une qui a le même but:
***Fournier*, Député.**
***Ch. de Forell*, Député.**

Beilage 7.

Organisationsplan der katholischen Stände.

I.

Organisation und Bestand der Streitkräfte.

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich:

a. Das Bundeskontingent und die Landwehr (wenigstens in gleicher Stärke) gehörig bewaffnet und ausgerüstet stetsfort in dem Maße bereit zu halten, daß dieselben auf jeden Ruf mobil gemacht und verwendet werden können.

b. Den Landsturm in ihren Kantonen ebenfalls bestmöglich zu organisiren und zu bewaffnen; dabei wird

c. Den Kantonen angelegentlichst empfohlen, aus der landsturmpflichtigen Mannschaft noch eine zweite Landwehr (wenn möglich in gleicher Stärke wie die erste) zu bilden und mit guten Waffen zu versehen.

d. Der Bestand der Streitkräfte der benannten Kantone würde demnach, in drei Kontingente eingetheilt, sich auf die Zahl von . . . . belaufen.

e. Die aufgebotenen Truppen sollen jedenfalls keinen höhern Sold als den eidgenössischen erhalten.

II.

Verwendung dieser Mannschaft.

A. Im Allgemeinen.

1) Sind die Kontingente und Landwehrtruppen nach dem Ermessen des Kriegsraths, und wenn immer möglich, dahin zu verwenden, wo der Hauptangriff zu befürchten ist. Die weniger gefährlichen Punkte hingegen mit den Landsturmabtheilungen des betreffenden Kantons zu decken und bei allfälligen Angriffen auch zu vertheidigen.

2) Hat der bedrohte oder angegriffene Kanton ungesäumt die bundesgemäße Hülfe seiner Mitstände anzurufen, und diese sofort die verlangten Truppen zu dessen Verfügung zu stellen.

B. Im Besonderen oder Speziellen wird

1) Die Regierung des Standes Luzern, welcher Kanton immerhin als der bedrohteste Punkt angesehen, folgsam für seine Vertheidigung ganz besonders Bedacht genommen und mit allen disponibeln Truppen unterstützt werden muß, eingeladen, alle zweckmäßigen Vorkehrungen zur Vertheidigung ihres Gebietes einzuleiten und in Vollziehung zu setzen. Als Hauptvertheidigungslinien werden diejenigen hinter der Emme und der Reuß bezeichnet.

2) Die übrigen Kantone werden ersucht, ihre volle Aufmerksamkeit denjenigen Gränzpunkten zuzuwenden, welche sowohl der Lage als der Nachbarn wegen, seien es Schein- oder wirkliche Angriffe, befürchten lassen, und zu deren wirksamer Vertheidigung alle erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3) Die Stände Freiburg und Wallis sind im Besondern noch anzugehen, bei einem allgemeinen Angriff den angegriffenen Mitständen auf wirksame Weise

hülfreiche Hand zu bieten und zu diesem Behufe vorläufig ungesäumt alle Pässe und militärischen Punkte, von denen aus am wirksamsten agirt werden könnte, zu besetzen. Ein gleiches Verfahren hätten auch die vereinigten Stände hinwieder bei einem Angriff auf Wallis oder Freiburg zu beobachten.

III.

Kriegsrath.

A. Dessen Zusammensetzung.

1) Jeder der betreffenden Stände wählt aus seinen Militärpersonen ein Mitglied in den Kriegsrath nebst einem Suppleanten.

2) Sobald die Wahlen vor sich gegangen, wird die Regierung von Luzern die Mitglieder unverzüglich einberufen und die Konstituirung des Kriegsrathes stattfinden.

3) Die Kreditive der Mitglieder des Kriegsrathes sollen nach frühern Formularen ausgefertigt werden, und die im Konferenzprotokoll §§. 3 und 4 bezeichneten Vollmachten enthalten.

B. Verrichtungen desselben.

4) In Bezug auf die Form seiner Verhandlungen wird festgesezt:

a. Daß derselbe gleich bei seiner Konstituirung seinen Präsidenten und den Sekretär bezeichnen soll, welcher über alle Beschlüsse und Korrespondenzen ein genaues Protokoll zu führen hat:

b. daß zur Fassung von gültigen Beschlüssen die Anwesenheit von fünf Mitgliedern und zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind;

c. daß die Besammlung des Kriegsrathes stattfinden muß, sobald Gefahren oder Angriffe drohen, oder ein oder mehrere Kantone es verlangen.

5) In der Aufgabe des Kriegsrathes liegt es, alle militärischen Maßregeln vorzuberathen und vorzubereiten, welche zur Vertheidigung der sieben Kantone erforderlich sind. Er wird hierüber mit den Regierungen in direkte Verbindung treten, dieselben sowohl über lokale Verhältnisse und Vorkehrungen als über die erforderliche Mobilmachung der Truppen, die materiellen Bedürfnisse derselben, Waffen und Munitionsvorräthe, Verpflegung der Truppen u. s. w. in Kenntniß setzen und die angemessenen Weisungen ertheilen.

6) Für den Fall eines allgemeinen Angriffes ernennt der Kriegsrath:

a. Den Oberbefehlshaber, welcher eine konsulative Stimme im Kriegsrathe hat;

b. den Chef des Generalstabs;

c. die Brigadekommandanten;

d. den Kommandanten der Artillerie; die drei sub. litt. a, b und c Ernannten wo möglich nach genommener Rücksprache mit dem Oberbefehlshaber;

e. den Oberkriegskommissär.

7) Ueber den Vertheidigungs- und Operationsplan wird der Kriegsrath sich mit dem Oberkommandanten in's Einverständniß setzen, für denselben vorläufig eine Instruktion bearbeiten und, je nach Erforderniß der Umstände, ihm auch die weitern angemessenen Befehle zugehen lassen.

IV.

Der Oberbefehlshaber.

8) Der Oberbefehlshaber hat alle vom Kriegsrath ertheilten Weisungen zu befolgen, dessen Anordnungen zu vollziehen, wie selbe zur Erreichung des vorhabenden Zweckes nothwendig und dienlich erachtet werden, und bei Bedürfniß an Mannschaft und Material sich ebenfalls an den Kriegsrath zu wenden.

9) Der Oberbefehlshaber ernennt von sich aus den Generaladjutanten und seine Adjutanten. Ebenso bezeichnen die Brigadekommandanten und der Kommandant der Artillerie ihre Adjutanten.

10) Das sämmtliche Personal des Generalstabs, mit Ausnahme desjenigen, welches bei den Kantonaltruppen eingetheilt ist, wird von seinem Dienstantritte an aus der gemeinschaftlichen Kriegskasse besoldet.

11) Wenn ein Kanton Hülfstruppen von einem oder mehreren Kantonen verlangt, so treten dieselben unter den Befehl des Truppenkommandanten des mahnenden Kantons, abgesehen von dessen Grad und Dienstalter, es sei denn, daß derselbe (mahnende Kanton) es vorziehen sollte, diese Truppen unter den Oberbefehl eines Militärchefs eines zu Hülfe ziehenden Kantons zu stellen.

Für getreuen Auszug,
der Sekretär der Konferenz:
Ludw. Rüttimann.

Mit der Original-Abschrift kollationirt und gleichlautend gefunden,
Sitten, 6. Februar 1848.

Der Sekretär der eidg. Repräsentanten im Wallis:
A. Galeer.

Beilage 8.

Konferenzbeschluß im Rotherbade.

Die in Luzern versammelte Konferenz beschließt:

„Es sollen den Instruktionsbehörden der genannten Stände folgende Anträge gestellt werden:

1) „Auf die Grundlage der von den Gesandtschaften der Stände, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg am 31. August an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung in der Angelegenheit der Klöster Aargau's abgegebenen Protestation, solle eine gemeinschaftliche Erklärung an alle Eidgenossen erlassen werden, worin das an der katholischen Konfession und an dem Bunde durch die Vernichtung der Religionsverträge von Glarus, durch die Sanktion der Klösteraufhebung im Aargau, durch das Nichteinschreiten der Tagsatzung gegen die bundeswidrigen Verfügungen hinsichtlich der Klöster im Thurgau verübte Unrecht dargestellt, die durch die Religionsfriedensverträge, durch die Kantonalverfassungen und durch Artikel XII des Bundesvertrags garantirten Rechte der katholischen Religion zurückgefordert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August 1843, die Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der Klöster Thurgau's in ihre selbstständige Verwaltung und

in das Recht der Novizenaufnahme und endlich die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen, verlangt werden soll. In der Erklärung sei anzudeuten, daß Falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen werde, die benannten Stände diese Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthigt sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gut machen oder so lange bei ihrem Unrechte verharren würden.

„Diese Erklärung ist in deutscher, französischer und italiänischer Sprache an die betreffenden eidgenössischen Stände zu versenden und auf geeignete Weise unter dem Volke sämmtlicher Kantone zu verbreiten.

2) „Die Instruktionsbehörden der eingangsgenannten Kantone wählen bevollmächtigte Gesandte zu einer Konferenz, welche obige Erklärung zu verfassen, im Namen der Stände zu unterzeichnen und deren Versendung anzuordnen hat. Diese Konferenz wird zu geeigneter Zeit, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, zur Entscheidung des im Art. I gestellten Begehrens veranlassen, und überhaupt alles anordnen und leiten, was diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann. Sie wird jedoch in wichtigen Verfallenheiten und wo die Dringlichkeit nicht eine unverweilte Handlungsweise nothwendig macht, ihre daherigen Beschlüsse den Ständen zur Ratifikation vorlegen.

3) „Die Regierungen genannter Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen für Wahrung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen.

4) „Die Entschließungen der hohen Stände über die in den drei obgenannten Punkten bezeichneten Anträge sollen bis spätestens Ende Wintermonat der Regierung des Standes Luzern mitgetheilt werden, welche dann sofort die im Art. II benannte Konferenz einberufen wird.

„Die Konferenz beschloß hierauf noch, sämmtlichen Anwesenden und auch den Mitgliedern der hohen Kantonsbehörden einen diskreten Gebrauch der Konferenzverhandlungen dringendst anzuempfehlen."

Beilage 9.

Reglement über die Verwaltung der Kriegskasse der 7 katholischen Stände.

§. 1. Die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis bilden eine gemeinsame Kriegskasse.

Dieselbe besteht aus den Beiträgen der Stände nach Verhältniß der eidgenössischen Geldskala und aus andern Einnahmen.

§. 2. Die Kriegskasse darf in keinen Umständen unter die Stände vertheilt werden. Sie soll vorzugsweise für gemeinsame militärische Anordnungen und Maßregeln dienen. Ausnahmsweise kann sie auch für gemeinsame Instruktion der verschiedenen Waffengattungen und für andere gemeinsame Interessen der Stände verwendet werden.

§. 3. Der Kriegsrath verfügt über die Verwendung der Kriegskasse nach der Vorschrift des §. 2. Er ist der Verwaltungsrath derselben.

Für die Verwaltung ist er den Ständen verantwortlich und gibt derselben über den Bestand der Kasse alljährlich Kenntniß.

§. 4. Der Kriegsrath prüft und genehmigt die Rechnungen des Verwalters.

Er bewilligt und genehmigt die Darleihen aus der Kriegskasse. Der Kriegsrath sorgt für die sichere Aufbewahrung der Kasse und der Hinterlagen und Werthschriften.

§ 5. Der Kriegsra h bezeichnet einen Verwalter, welcher demselben verantwortlich ist.

§. 6. Der Verwalter unterhandelt nach zuvor eingeholter Bewilligung des Kriegsraths die Darleihen und besorgt den Zinsenbezug.

Er legt dem Kriegsrathe alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnung ab.

§. 7. Dem Verwalter werden seine Ausgaben vergütet und er bezieht zwei von hundert des Zinsenbetrages.

§. 8. Der Kriegsrath ernennt zwei Schlüßelbewahrer, wovon jeder einen Schlüssel der Kasse bei sich bewahrt, der Verwalter bewahrt den dritten Schlüssel.

§. 9. Aus der Kriegskasse kann der Kriegsrath zu angemessenem Zinsfusse an Privaten oder Korporationen, aber nie an Regierungen Darleihen bewilligen.

In der Regel soll jedoch der Kassabestand durch Darleihen nicht unter einen Drittheil herabsinken.

Die Darleihen sollen jedoch durch hinreichend sichere Hinterlagen gedeckt sein.

§. 10. Gegenwärtiges Reglement soll jedem Mitglied des Kriegsraths zu Handen der Stände ausgefertigt werden.

Zum Verwalter des siebenörtigen Fonds wurde der Sekretär des Kriegsrathes, Herr Staatsschreiber Meyer, gewählt, welcher jedoch nicht definitiv diese Stelle annahm.

Dem Protokoll gleichlautend,
der Sekretär des Kriegsrathes:
(Gezeichnet) Bernhard Meyer.

Mit der Original-Abschrift kollationirt und gleichlautend gefunden,
Sitten, 1. Februar 1848.
Der Sekretär der eidg. Repräsentanten im Kanton Wallis:
A. Galeer.

Beilage 10.

Schreiben des französischen Ministers des Auswärtigen an den französischen Botschafter in der Schweiz.

Paris, 2. Juli 1847.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Politische Direktion.

Herr Graf!

Die Lage der Schweiz wird je länger je beunruhigender. Die bevorstehende Tagsatzung kann möglicherweise zu Beschlüssen verleitet werden, deren mögliche und fast unausbleibliche Folgen die aufrichtigen Freunde der Schweiz und die aufgeklärten Freunde der Ordnung und des Friedens in diesem Lande tief bemühen. Die Regierung des Königs würde gegen ihre Pflicht zu fehlen glauben, wenn sie in solchen Verumständungen einem befreundeten Volke, das in diesem Augenblick von einer gefährlichen Störung bedroht ist, nicht Rathschläge zukommen ließe, welche von einer langen Bekanntschaft mit politischen Bewegungen und von einer wahren Anhängigkeit an die wohlverstandenen Interessen der Eidgenossenschaft eingegeben sind.

Der Parteigeist müht sich ab, unsere Absichten zu entstellen und die Beweggründe unserer Sprache in Zweifel zu ziehen. Sie haben nicht unterlassen, um diese Irrthümer zu widerlegen. Ich selbst habe mich vorlängst mit einer Freimüthigkeit ausgesprochen, welches jedes der Wahrheit zugängliche Gemüth überzeugen mußte. Nichtsdestoweniger wird theils aus Verblendung, theils absichtlich darauf beharrt, unsere Politik und unsere Gedanken zu mißdeuten oder mißverstehen zu machen. Man gibt vor, wenn wir der Tagsatzung das Recht nicht zuerkennen, einer Minderheit der Kantone den Willen der Mehrheit aufzubringen, so tasten wir dadurch den Grundsatz der Unabhängigkeit der Völker an. Um die Falschheit dies.r Annahme begreiflich zu machen, genügt es darauf hinzuweisen, daß die Schweiz sowohl nach dem Bundesvertrag als nach seiner ganzen Geschichte nicht ein einheitlicher Staat, sondern ein Bund von Staaten ist, welche, indem sie der Tagsatzung gewisse, im gemeinsamen Interesse nöthig befundene Gewalten einräumten, sich zugleich, namentlich in Bezug auf ihre innere Regierung, die wesentlichen Souveränetätsrechte vorbehalten haben. Das ist die durch die Staatsverträge anerkannte Schweiz, und es ist mit Bezugnahme auf diese Organisation der Schweiz, daß jene Verträge geschlossen wurden. Wenn die Tagsatzung, bösen Aufreizungen Gehör gebend, sich an den Rechten vergreifen würde, welche die Grundlage des Bundes und der Staatsverträge bilden, wenn sie, unter dem Vorwand, für die Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen, den Kantonalregierungen jede Maßregel vorschreiben oder verbieten wollte, welche nach dem Vorgeben der Tagsatzung jene Sicherheit dermaleinst gefährden könnte, so wäre offenbar eine so ungebührliche Auslegung des Bundesvertrags (eine Auslegung, wie sie die Minister Karls X. dem Art. 14 der Charte gaben) nur der erste Schritt zur Zerstörung der individuellen Existenz der Kantone, d. h. zur Abschaffung des Bundesvertrags selbst, und mithin auch zur Aufhebung der mit Beziehung auf den Bundesvertrag geschlossenen Staatsverträge. Indem die mit der Schweiz verbündeten Mächte gegen ein solches Unternehmen protestiren, sind sie weit entfernt, die Unabhän-

gigkeit der Staaten, aus denen die Eidgenossenschaft besteht, anzutasten, sondern sie geben ein augenfälliges Zeugniß ihrer Achtung für jene Unabhängigkeit und ihre Festhaltung an den Verträgen, durch welche dieselbe bestätigt werden ist.

Diese Betrachtungen, die bei der Annahme eines durch eine Tagsatzungsmehrheit mit anscheinender formeller Regelmäßigkeit gefaßten Beschlusses völlig begründet sind, würden noch stärker und schlagender sein, wenn man im Namen einer Minderheit oder durch unförmliche und gewaltthätige Mittel die Kantonalunabhängigkeit zu verletzen versuchen würde.

Die Regierung des Königs handelt daher sowohl dem Recht, als einer weisen Politik gemäß, indem sie durch eben so freundschaftliche als dringende Vorstellungen einem traurigen Streit unter Staaten zuvorzukommen sucht, denen sie gleichmäßig zugethan ist. Und durch ihre Erklärung, daß sie sich, falls ein solcher Streit losbrechen sollte, in Bezug auf die von ihr einzunehmende Stellung ein völlig freies Recht der Untersuchung und der Beurtheilung vorbehalte, sind wir keineswegs der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (Autonomie) der Schweiz zu nahe getreten, und wir geben den Vorwürfen ungebührlicher Einmischung und fremder Uebermacht keinen scheinbaren Vorwand. Jedes Volk besitzt das unzweifelhafte Recht, seine innere Verfassung abzuändern. Allein die Abschaffung der konstitutionellen Grundlagen der Eidgenossenschaft wäre nicht die von einem Volk ausgehende freie Abänderung seiner Institutionen, sondern die Unterdrückung unabhängiger Staaten, die unter das Joch mächtigerer Verbündeten sich beugen müßten, es wäre die gezwungene Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Staate. Die Regierungen, welche bisher mit der Schweiz als einem aus verschiedenen unabhängigen Staaten bestehenden Bunde verhandelt haben, wären doch fürwahr nach allen Grundsätzen des Völkerrechts befugt, den neuen Zustand nicht eher anzuerkennen, bis sie in ihrem eigenen Interesse die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit desselben reiflich erwogen hätten.

Uebrigens gibt es noch eine andere wichtige Rücksicht, welche die Schweiz in ihren Verhältnissen zu den fremden Mächten nie außer Acht verlieren sollte. Indem Europa durch den Wiener Frieden der Schweiz nebst bedeutender Gebietserweiterung das kostbare Vorrecht der Neutralität verlieh und den Genuß dieser Vortheile an eine Bundesverfassung knüpfte, hat es vorzüglich die Ruhe eines Landes verbürgen wollen, dessen innerer Frieden für Europa von besonderm Interesse ist. Vermöge ihrer Lage kann die Schweiz nicht der Anarchie oder lang andauernden Unruhen unterliegen, ohne daß mehrere Hauptstaaten des europäischen Festlandes eine gefährliche Rückwirkung davon verspüren. Wenn die Schweiz sich außerhalb der von ihr selbst angenommenen Bedingungen versezte, wenn sie für ihre Nachbarn zu einem Heerde von Aufreizungen und revolutionärer Propaganda würde, welche deren Ruhe störten, so dürften dieselben mit vollem Recht sich ihrer Verpflichtungen entbunden halten.

Ich überlasse es Ihrem Urtheile, Herr Graf, zu bestimmen, welchen Gebrauch Sie von dieser Zuschrift zu machen haben, die lediglich von dem innigen Wunsch eingegeben ist, daß das innere Glück der Schweiz und ihre Stellung in Europa keine gefährlichen Prüfungen noch traurige Veränderung zu bestehen haben mögen.

Genehmigen Sie u. s. w.

Guizot.

Beilage 11.

Proklamation der eidgenössischen Tagsatzung an die Landesbehörden und das Volk der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Lage unsers sonst so glücklichen Vaterlandes ist ernst und Besorgniß erregend. Es ist eine Spaltung unter den Eidgenossen eingetreten, welche für den Fortbestand des Friedens Gefahr droht. Eingedenk der ihr obliegenden Pflicht, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wahren, und durchdrungen vom aufrichtigen Wunsche, dem Vaterlande den Frieden zu erhalten, findet sich die eidgenössische Tagsatzung bewogen, ein offenes, wohlmeinendes, freundeidgenössisches Wort an Euch zu richten.

Eine klare Vorschrift des Bundesvertrags, der Art. VI desselben, enthält die Bestimmung: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Die Regierungen der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis haben nun aber ein besonderes Bündniß unter sich eingegangen, das, sobald es zur Kenntniß der übrigen Stände gelangte, mit allem Grund vielfache und lebhafte Besorgnisse hervorrufen mußte. Nach wiederholten reiflichen Berathungen in den Räthen der Kantone und im Schooße der Bundesversammlung hat sich die Tagsatzung dafür ausgesprochen, daß jenes Bündniß, welches Rechte und Pflichten, die durch den gemeinsamen Bund für alle Kantone gleichmäßig geregelt sind, zum Gegenstand einer besondern Verbindung macht, und dadurch einzelnen Kantonen Verpflichtungen auferlegt, die unter Umständen nicht gleichzeitig mit denjenigen gegen den allgemeinen Bund ihre Erfüllung finden können, dem klaren Buchstaben wie dem Sinn und Geist unsers Bundes entgegen sei.

Eine Verbindung, welche die Kontingentstruppen der dazu gehörigen Kantone unter die Leitung eines besondern, mit allgemeinen Vollmachten auszurüstenden Kriegsrathes stellt, und dadurch der Verfügung der eidgenössischen Behörden entzieht, ist für die höchsten Interessen des Bundes gefährlich und die Rechte der eidgenössischen Mitstände verletzend. Ein Bündniß, welches nach den eigenen Erklärungen einzelner der sieben erwähnten Stände auch gegen die Tagsatzung selbst und von ihr ausgehende Beschlüsse gerichtet ist, und gegen dieselben zum Voraus bewaffneten Widerstand anordnet, kann in und neben dem allgemeinen Bunde nicht fortbestehen, ohne die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft in hohem Grade zu gefährden und den gemeinsamen Bund der Eidgenossen seiner Auflösung entgegen zu führen.

Durch Beschluß vom 20. Heumonat d. J. hat daher die Tagsatzung jenes Bündniß „als mit dem allgemeinen Bunde unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt."

Die oberste Bundesbehörde, der durch den Bundesvertrag das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ist, hat somit entschieden. Dieser Entscheid muß von allen eidgenössischen Ständen geachtet werden, sonst würde Bundesrecht durch Bundesanarchie verdrängt. Demungeachtet hat dieser Beschluß von denjenigen Kantonen, gegen welchen er gerichtet ist, noch keine Anerkennung

gefunden. Ja, es wurde in der Tagsatzung selbst erklärt, daß jeder Vollziehung desselben bewaffneter Widerstand entgegengesezt werde, und zu diesem Zwecke sind schon seit längerer Zeit außerordentliche militärische Rüstungen getroffen worden.

Einen solchen Zustand kann die Tagsatzung nicht dulden, wenn nicht alles Ansehen der Bundesbehörde vernichtet, die Kraft der rechtmäßigen Bundesgewalt gebrochen und die Ehre der Eidgenossenschaft Preis gegeben werden soll.

Wir können und wollen noch nicht annehmen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, in solcher mit Euern Bundespflichten unvereinbaren Stellung beharren werdet, wenn wir Euch die wahren Absichten, welche unserm Beschlusse vom 20. Heumonat zu Grunde liegen, offen und getreu darstellen, wie es unter Eidgenossen und Bundesbrüdern sich ziemt.

Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse können Euch in Euerm bisherigen Verfahren geleitet haben.

Ihr fürchtet Gefahr für Eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Eure Religion.

Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Eure theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unsers Bundes gehören.

Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränetäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Euerer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Euerer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern.

Darum, Eidgenossen, Bundesbrüder, tretet zurück aus einer Verbindung, die, soweit sie nur solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bund in Einklang steht, für Euch nicht nothwendig, — so weit sie aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist.

Vergesset nicht, daß solche Sonderbündnisse schon dem Sinn und Geist der ältesten eidgenössischen Bünde entgegen sind. Der bestehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Euere Rechte. Verharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlagen eines eidgenössischen Rechtszustandes verlezt, die Eidgenossen in zwei feindliche Lager trennt, und darum auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit nach Aussen gefährdet.

Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unserm Beschlusse bestimmt haben, vernommen.

Eidgenössische Repräsentanten, die wir althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieselben im Sinn gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewähret ihnen freundeidgenössische Aufnahme. Kommt mit Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget wohl die schwere

Verantwortlichkeit, die Ihr auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorschriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, sind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieselben abzuwenden. Faßt solche Entschließungen, wie sie Bundespflicht, wie sie der Friede und das Glück der Eidgenossenschaft und Euerer eigenen Kantone fordern. Lasset uns als Brüder und Eidgenossen nur einem und dem gleichen Bunde angehören. Was wir wollen, ist Gesetzlichkeit, ist pflichtmäßige Handhabung der innern Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung.

Bietet uns, getreue, liebe Eidgenossen, zu Erreichung dieses durch beschworne Bundespflichten uns gemeinsam vorgesteckten Zieles bundesbrüderlich die Hand!

Gott erhalte und schütze unser theures Vaterland!

Also beschlossen in unserer Sitzung zu Bern, den 20. Weinmonat 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung.
In deren Namen:
Der Präsident des Regierungsrathes des eidgenössischen Vorortes Bern,
Präsident der Tagsatzung,
Sig. Ochsenbein.
Der eidgenössische Staatsschreiber:
Sig. Schieß.

Beilage 12.

Exekutionsbeschluß der eidgenössischen Tagsatzung.

In Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat d. J. das Separatbündniß der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat — wenn die Umstände es erfordern — die weitern Maßregeln zu treffen;

In Betrachtung, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

In Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, so wie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

In Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

In Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

In Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

In Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militär schen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versezt haben;

In Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten;

In Anwendung des Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrags,

beschließt, wie folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrathe und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.

Also beschlossen in unserer Sitzung zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung.
In deren Namen:
Der Präsident des Regierungsrathes des eidgenössischen Vorortes Bern,
Präsident der Tagsatzung,
Sig. Ochsenbein.
Der eidgenössische Staatsschreiber:
Sig. Schieß.

Beilage 13.

Proklamation der eidgenössischen Tagsatzung an die schweizerische Armee vom 4. Wintermonat 1847.

Eidgenössische Wehrmänner!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, unser gemeinsames Vaterland, hat Euch unter die Fahne gerufen.

Ihr seid zu derselben herbeigeeilt und zwar mit einer Bereitwilligkeit, würdig herzhafter Männer, die entschlossen sind, ihr Blut, in Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, für die Rettung des Vaterlandes zu vergießen.

Euer Marsch geht nun gegen den Sonderbund!

Beschämen werdet Ihr auch dießmal die Berechnungen derjenigen, welche Euch die Schmach angethan haben, auf Euern Abfall zu zählen.

Die Feinde des Vaterlandes suchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch in's Feld gerufen, um die Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu zernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, um sie zu beugen unter das Joch tyrannischer Mehrheiten; Euere Aufgabe sei es, die Bundeseinrichtungen umzustürzen, auf ihren Trümmern eine Einheitsregierung zu gründen, ja die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnurg selbst zu untergraben.

Gehässige Verleumdungen sind dieß.

Ihr seid berufen, dem Bundesvertrag, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen, die Ordnung, die Ruhe und Sicherheit des Landes herzustellen, die Empörung zu bewältigen, die Schweiz vor der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen, deren Leichtgläubigkeit mißbraucht und ausgebeutet wird, zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und seiner Behörden zurückzuführen. Euere Aufgabe wird sein, jenen Unruhen ein Ende zu macheu, welche man in der Absicht erregt hat, um die durch unsere Väter erworbenen und in die Verfassungen der schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälschen.

Die Partei, welche der Eidgenossenschaft den Krieg macht, hat unter lügnerischen Vorgaben den Sonderbund geschlossen, dessen wahrer Zweck kein anderer ist, als die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwissenheit zu erhalten und die Demokratie unter ihr Joch zu beugen, damit diese ihren verderblichen Zwecken diene.

Diese ruchlose Verbindung ist ein Gift, das die Schweiz aus ihrem Innern ausstoßen muß.

Um die Eidgenossenschaft vor einer solchen Quelle der Auflösung zu bewahren, schreibt der Art. VI des Bundesvertrags ausdrücklich vor: „Es sollen unter den Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer eidgenössischer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“ Nun aber ist der Sonderbund ein solches durch den Bundesvertrag verbotenes Bündniß. Eine eigene politische Verbindung, welche eine Eidgenossenschaft in der Eidgenossenschaft gründet, zerstört den gemeinsamen Bund, sie ist ein Keim der Trennung und des Todes, den man ausrotten muß.

Zu dem Zwecke geschlossen, um den Beschlüssen der Tagsatzung, welche alle auf die Vorschriften des Bundesvertrags gegründet sind, mit Waffengewalt zu

3

widerstehen, ist der Sonderbund die Rebellion einer ungesetzlichen, störrischen Minderheit gegen die durch die bundesgemäße Behörde gefaßten Beschlüsse.

Darum hat denn auch die Tagsatzung kraft der klaren und ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrags unter dem 20. Heumonat l. J. einen Beschluß gefaßt, der dahin lautet:

„Es ist das Separatbündniß der 7 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrags vom 7. August 1815 unverträglich und demnach als aufgelöst erklärt.

„Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen."

Anstatt sich diesem Beschlusse zu unterziehen, hat der Sonderbund gegen denselben protestirt, aufhetzende Proklamationen an's Volk erlassen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen, Schanzen aufgeführt, Truppen zusammengezogen und bewaffnet.

Hinwieder hat die Tagsatzung, bevor sie zu den Waffen griff, von ihrer Seite Alles versucht, um Blutvergießen zu verhindern.

Sie hat eine Proklamation voll Wohlwollen, voll Achtung für die Souveränetät, die Rechte, die Freiheiten und die Religion dieser Kantone an ihre Landesbehörden und an das Volk der 7 Stände gerichtet. Sie hat eidgenössische Repräsentanten an dieselben abgesandt. Allein vergeblich! Ausgenommen in Zug ward den Repräsentanten der Eidgenossenschaft nicht verstattet, zu den Regierungen, noch vielweniger zu dem Volke zu sprechen. Die Bekanntmachung der Proklamation der Bundesversammlung wurde verboten. Ja die Regierung von Luzern ging so weit, daß sie den Bürgern, welche sich unterfangen würden, dieselbe zu verbreiten, mit gefänglicher Haft und mit dem Strafrichter drohte.

Noch andere gütliche Vergleichungsversuche haben zu keinem Ziel geführt.

Indem die Abgeordneten des Sonderbundes unannehmbare Vorschläge machten, indem sie vor Allem Entwaffnung verlangten, bewiesen sie zur Genüge, daß es ihnen nur um Verhinderung der Vollziehung zu thun war, daß sie sich nur den Schein geben wollten, als beabsichtigen sie den Frieden, daß sie sich nur einen Vorwand zu schaffen suchten, um die Tagsatzung mit lauter Klage über Ungerechtigkeit und Tyrannei zu verlassen.

Sie haben sich wirklich, nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung und eines zum voraus gedruckten Manifestes, Freitags den 29. Oktober aus der Bundesversammlung entfernt und die Bundesstadt verlassen.

Auf diese Weise hat der Sonderbund seine Maske abgelegt und der schweizerischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen.

Soldaten! Ihr werdet ihn aufzuheben wissen.

Dieser Kriegserklärung gegenüber, und nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel, hat die Tagsatzung kraft der Art., I, VI und VIII des Bundesvertrags zur Waffengewalt greifen müssen, um sich Gehorsam zu verschaffen, vollständige Genugthuung zu erhalten und endlich um der Unordnung ein Ende zu machen.

Die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenossenschaft auf treulose Weise verlezt, als sie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen. Demnach werden die Bürger der Kantone des Sonderbundes, die sich offen für die Eidgenossenschaft erklären, sich unsers vollen Schutzes zu erfreuen haben.

Soldaten! der schweizerische Wehrmann hat sich jederzeit durch seine exemplarische Mannszucht ausgezeichnet. Ihr werdet diesen Ruf unverlezt zu erhalten suchen; Ihr werdet Euern Befehlshabern gehorchen, Ihr werdet ihnen all' Euer Zutrauen schenken, wie Ihr hinwieder Eure Ohren den Gerüchten, welche das Uebelwollen aussäen könnte, verschließen werdet.

Offiziere! Unteroffiziere und Soldaten! Militärs aller Waffen und jedes Grades! Die Schweiz, ja die Welt hat die Augen auf Euch gerichtet. Die Nation sezt ein unbedingtes Vertrauen in Euern Muth, Eure Hingebung. Dem Fanatismus Eurer Gegner werdet Ihr entgegensetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene sich selbst beherrschende Tapferkeit, jene heitere Begeisterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das helle Bewußtsein der Pflicht verleihen.

Der Mit- und der Nachwelt werdet Ihr beweisen, daß Ihr nicht aus der Art Euerer muthigen Vorväter geschlagen habet, welche eben so tapfer waren als diejenigen Euerer Gegner.

Durch glorreiche Auszeichnung auf dem Schlachtfelde werdet Ihr einen neuen Zweig jener Ruhmeskrone beifügen, welche die Stirne des Vaterlandes ziert. Dem Auslande aber werdet Ihr heilsame Achtung vor der Schweiz und ihrem Heere einflößen.

Ihr werdet diejenigen überwinden, die Euch mit den Waffen in der Hand widerstehen oder die es wagen, Euch anzugreifen. Aber während Ihr den unerbittlichen Gesetzen des Krieges folgt, sollt Ihr die Großmuth mit den Nothgeboten des Kampfes vereinigen. Nie sollt Ihr vergessen, daß diejenigen, die Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt.

Eure Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souveränetät schüzt und schirmt, sie ist mit einem Worte die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und der Sicherheit gepaart. Um die Standarte der Trennung niederzuschlagen, seid Ihr unter das rothweiße, eidgenössische Kriegsbanner geeilt, unter jenes Banner, das das Zeichen und Siegel des Glaubens, der Eintracht und der Tapferkeit ist. Um sie auszulöschen, die Brandfackel der Zwietracht, um die Schweiz vor der Anarchie zu erretten, habt Ihr Euch in Masse erhoben. Um den zweiundzwanzig Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt ihr die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland wird Euere Dienste lohnen; es wird Sorge tragen für die Wittwen, Waisen und Aeltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden.

Der Gott der Heerschaaren wache über Euch, er stärke Eure Herzen, erleuchte Euern Geist, stähle Euern Körper und stehe Euch im Kampfe bei.

Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache.

Also beschlossen in unserer Sitzung, zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung.

In deren Namen:

Der Präsident des Regierungsrathes des eidgenössischen Vorortes Bern, Präsident der Tagsatzung,

Sig. Ochsenbein.

Der eidgenössische Staatsschreiber:

Sig. Schieß.

Beilage 14.

Tabelle, aus welcher ersichtlich, wie viel Mannschaft und Geschütze von den betreffenden Kantonen zur Zwölfer Armee geliefert wurden.

Kantone:	Lieferten zur Armee.	Waren verpflichtet zu liefern.	Lieferten.		In Prozenten ausgedrückt.		Geschütze.
			mehr.	weniger.	mehr.	weniger.	
Zürich	13075	6756	6319		$93\frac{1}{2}$		28
Bern	23247	12081	11165		$92\frac{1}{2}$		54
Luzern	4		4				
Glarus	2238	871	1367		$156\frac{1}{3}$		5
Zug	4		4				
Freiburg	4		4				
Solothurn	2434	1875	559		$29\frac{4}{5}$		4
Baselstadt	540	573		33		$5\frac{3}{4}$	4
Baselland	2052	1198	854		71		
Schaffhausen	1332	939	393		$40\frac{3}{4}$		
Appenzell A.R.	1889	1218	671		55		
St. Gallen	6458	4665	1793		$38\frac{1}{5}$		12
Graubünden	3849	2477	1372		$55\frac{1}{3}$		
Aargau	12533	5429	7104		$130\frac{4}{5}$		25
Thurgau	4076	2479	1597		$64\frac{1}{5}$		
Tessin	3418	3322	96		3		4
Waadt	19198	5389	13809		256		32
Wallis	226		226				
Neuenburg	1		1				
Genf	2284	879	1405		$62\frac{4}{5}$		4
	98861	50151	48743	33			172
Auf den Wällen von Genf							88
							260

Beilage 15.

Bestand und Organisation der Armee der 7 Stände.

Oberbefehlshaber: J. Ulrich von Salis-Soglio, General.
Chef des Generalstabs: von Elgger, Oberst.
Generaladjutant: B. Müller, Oberstlieutenant.
Kommandant der Artillerie: R. Göldlin, Oberstlieutenant.
Kommandant des Geniewesens: E. Müller, Oberstlieutenant.

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.
1. Division: Rüttimann, Oberst.		
Brigade Nro. 1, Zurgilgen, Oberstlieutenant.		
A. Bat. Nro. 4, Schmid X.	721	
Lw. „ „ 6, Fellmann	614	
	1335	

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.	
Lw. Bat. Nro. 8, Göldlin	647		
A. Scharfschützenkompagnie Nro. 1, Hurter	161		
Lw. „ „ 1, Willmann	131		
Freiwillige Schützen . . Meier	101		
	1040		
Brigade Nro. 2, W. Kost, Oberstlieut.			
A. Bat. Nro. 2, Schobinger	677		
Lw. „ „ 4, Zemp	465		
„ „ „ 5, Schiffmann	567		
A. Scharfschützenkompagnie Nro. 2, Hartmann	160		
Lw. „ „ 2, Schlapfer	103		
	1972		
Brigade Nro. 3, J. U. Schmid, Oberstlieut.			
A. Bat. Nro. 1, Segesser	748		
„ „ „ 3, Meier-Büelmann	701		
Lw. „ „ 7, Weingartner	580		
Jägerbataillon Müller	658		
A. Scharfschützenkompagnie Nro. 3, Segesser	152		
Lw. „ „ 3, Hurter	159		
	2998		
Artillerie.			
Lw. Batterie Pfyffer	90	2 2	12 H. 6 K.
„ „ Nager	83	4	4 „
Artilleriebedeckung 2 Kompagnien	340		
	513		
Total der 1. Division	7858	8	

2. Division: Th. Ab-Yberg, Oberst.

	Mannschaft.
Brigade Nro. 1, F. C. Letter, Oberst.	
A. Bat. Hediger von Schwyz	538
„ „ Reding „ „	537
Lw. „ Müller „ „	537
„ „ Dober „ „	536
A. „ Moos von Zug	681
Lw. Bat. Andermatt von Zug	649
4 Komp. Scharfschützen A. und Lw. von Schwyz	412
2 Komp. „ „ „ „ von Zug	200
	4090
Brigade Nro. 2, Schmid, Oberst.	
A. und Lw. Bat. Jauch von Uri	503
„ „ „ „ Röthelin von Obwalden	418
	921

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.	℔
A. und Lw. Bat. Würsch von Nidwalden	440		
A. Bat. Courten von Wallis	600		
2 Komp. A. und Lw. Scharfschützen von Uri . .	237		
2 Komp. Scharfschützen von Obwalden	200		
2 „ „ von Nidwalden	200		
	1677		
Artillerie.			
Kanonenbatterie Hegner von Schwyz / Haubitzenbatterie Ulrich von Schwyz }	168	8	6
Kanonenbatterie Ulrich von Zug	50	3	4
	218		
Total der 2. Division .	6906	11	

Reserveartillerie des Armeekorps der fünf innern Kantone.

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.	℔
2 Hbz. u. 2 8℔r. Kanonenbatterien Mazzola v. Luzern	103 }	2 / 2	Wh. / 8
2 Hbz. u. 2 8℔r. Kanonenbatterien Schwyzer v. Luzern	104 }	2 / 2	Wh. / 8
2 Hbz. u. 2 6℔r. Kanonenbatterien Moos v. Luzern	94 }	2 / 2	12H. / 6
2 Hbz. u. 4 4℔r. Kanonenbatterien Muheim v. Uri	93 }	2 / 4	Wh. / 4
Artilleriebedeckung 4 Komp.	531		
1 Eskadron Kavallerie unter Major Beck	90		
1 Komp. Sappeur	100		
1 Komp. freiwillige Aargauer unter Hptm. Wiederkehr	130		
Total .	1245		

Abgesonderte Truppenkorps, welche nicht bei der mobilen Armee eingetheilt waren.

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.	℔
Besatzung von Luzern:			
Lw. Bataillon Kost (Luzern)	794		
„ „ Helfenstein (Luzern)	623		
„ Scharfschützenkompagnie Sigrist	110		
Batterie von Unterwalden	100		
Uneingetheilte Artillerie	266		
	1893		
Zur Vertheidigung des Entlebuchs:			
Lw. Bataillon Limacher	590		
„ Scharfschützenkompagnie Theiler	93		
Artillerieabtheilung	24	2	2
	707		

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.	℔
Zur Vertheidigung der Päſſe aus Glarus, Graubünden und Bern und der St. Gotthardsſtraße die 2te Landwehr von Uri:			
6 Komp. Infanterie und 2 Komp. Scharfſchützen .	800		
1 Batterie von Uri	22	2	4
	822		
Zur Vertheidigung des Brünig die 2te Landwehr von Unterwalden:			
Von Obwalden 6 Komp. Infanterie u. 1 Komp. Scharfſch.	737		
„ Nidwalden 5 „ „ „ 1 „ „	306		
Eine Batterie Kanonen	108	4	4
	1151		
Generaltotal .	19373		

Landſturm der 5 Kantone Luzern, Uri Schwyz, Unterwalden und Zug.

Luzern 20 Bataillone, 170 Komp.	15026
Uri 2 „ 10 „	1716
Schwyz 4 „ 20 „	2420
Unterwalden 20 „	2183
Unorganiſirter Landſturm.	
Schwyz zirka	5000
Zug „	1000
Generaltotal .	27345

Truppen von Freiburg.

3. Diviſion: Maillardoz, Oberſt.

Brigade Nro. 1, Schaller, Oberſt; Nro. 2, Albiez, Oberſt; Nro. 3, Moret, Oberſtlieutenant.

	Mannschaft.	Geschütz. Stück.	℔
A. Artillerie, 2 Komp.	229	8	12
Lw. „ 2 „	163	8	6
Kavallerie A., 1½ Komp.	88		
„ Lw., 1½ „	104		
A. Scharfſchützen, 2 Komp.	221		
Lw. „ 2 „	208		
A. 3 Bataillone	2488		
Lw. 3 Bataillone } 1 Komp. Sappeur }	1968		
	5469		
2te Landwehr und Landſturm, eingetheilt in 12 Bataillone	10066		

	Mannschaft.	Geschütz Stück.
Truppen von Wallis.		
4. Division: Kalbermatten, General.		
Brigade Nro. 1, Taffiner, Oberst; Nro. 2, Ecatrix, Oberst; Nro. 3, Adrian, Oberst.		
Train	66	
A. Scharfschützen, 2 Komp.	300	
A. 3 Bataillone	3061	
Lw. Artillerie und Train / Scharfschützen und Infanterie zum Landsturm zählend	12000	8
	15427	
Totalsumme der regulären Streitkräfte .	29544	
Totalsumme des Landsturms	49411	

Beilage 16.

Inventarium über jene Gegenstände,

welche Donnerstags Vormittags, den 25. Nov. 1847 dem Unterschriebenen, Bärenwirth Kaspar Amrein, durch Andrang einer Anzahl Soldaten von den eidgenössischen Truppen gewaltthätig entwendet und fortgeschleppt worden.

A. Im Keller:

1. An Wein zirka 8 Saum in verschiedenen Fässern.
2. An Bouteillenwein zirka 200.
3. Liqueur und Kirschenwasser in Flaschen und Bouteillen zirka 100 Maß.
4. An gemeinen gebrannten Wässern zirka 80 Maß.
5. An Birrenmest zirka 300 Maß.
6. An Käs 4 ganze Stück und 1 Stück angegriffen zirka 150 Pfund.
7. An vorräthigem Fleisch zirka 50 Pfund.
8. An leeren Flaschen und Bouteillen, worin Getränke fortgetragen worden, zirza 300 Stück.

B. Im Stalle:

Ein Pferd sammt Chaise, welches von eidgenöß. Militärs eingestellt worden

C. Im Zimmer Nro. 3 Hinterstube.

1. Aus einem aufgebrochenen Schrank, alle vorräthigen Kleider vom Hausvater, Frau und Kindern, bestehend in 2 Mänteln, 2 Röcken, 2 Paar Beinkleidern, 2 Paar Stiffeln, 1 Paar Winter- oder Filzschuh, 2 Weiberjüppen, 1 Unterrock, 6 Paar Strümpfe, 4 Gilet, 1 Hut und 1 Pelzkappe, 2 seidene und 2 baumwollene Regenschirme.

2. In der zweiten Kommode, alle vorräthigen Schriften, bestehend in einem Tagbuch, mehreren Kaufbriefen, Quittungen und Quartierbilleten. Alle vorräthige Baarschaft, wenigstens 150 Franken, 1 Petschaft.

3. In der zweiten Kommode an Lingen, 6 Tischtücher, 40 Servietten, 7 Handtücher, 18 Waschtüchle, 13 Umhänge.

4. Im Buffetgänterle zirka 26 Pfund Zucker, Cigaren von Wölfli von Rheinfelden, für zirka 13 Frkn. An Schuhen für Frau und Kinder 11 Paar.

5. Zwei Ueberdecken und 1 Wollendecke auf den Betten im gleichen Zimmer.

D. In der Gaststube:

1. Aus einem zerschlagenen Buffetgänterli, zirka 10 Bouteillen feiner Liqueur und Kirschenwasser.

2. Messer, Gabeln und Löffel zirka 4 Dutzend und 24 silberne Kaffeelöffelchen, nebst 12 silbernen größern Löffeln. An gefüllten Maß-, Halbmaß- und Schoppenbouteillen und Flaschen zirka 40 Stück, 4 Tischtücher und 1 Dutzend Servietten, 30 Gläser, welche zerschlagen worden, 30 Pfund Brod, und die 4 schönsten Rigistöck.

E. In der Küche:

Ein großer stürzener Züber, der mit Wein gefüllt fortgetragen worden. Zirka 15 Pfund Kaffee und Milchkrüge, welche mit Wein gefüllt fortgetragen worden. An Fleisch Würsten zirka 70 Pfund.

F. Im Saal:

1. Ein wollener Tischteppich zirka 7 Ellen lang.

2. Zwei weiße Bettüberdecken, 2 Wollendecken, 4 Kopfkissen und Wängerli-Anzüge.

G. Im Zimmer Nro. 7, wo die Thüre eingesprengt worden:

1. Aus zwei zerschlagenen großen Kästen: Weiberkleider, 2 Unterröck, 3 Dutzend Mannshemder und 1 Dutzend Chemisetten, 2 Paar Beinkleider, 3 Dutzend Leintücher, 1 Mannsnachtrock, 2 Paar wollene Unterbeinkleider und Hemder, und 2 Hauptkissen mit Federn.

2. Der Frau aus dem aufgebrochenen Schrank, 2 goldene Kreuzchen, 2 goldene Ringe, 2 Paar silberne Göllerketten und 1 goldene Halskette. 3 silberne Rosenkränze und aller Schmuck der Kinder, nebst Sparhafengeld zirka 80 Frkn.

H. Der Magd aus der Koffer, welche zerschlagen worden:

Zirka 26 Frkn. an Geld, 1 goldenes Kreuzchen im Werth von 3 Frkn., 1 Paar Ohrenringe von 2 Frkn., 18 gefarbte Nastücher, 6 Hemder, 8 Paar Strümpfe, 1 Atlaßhalstuch im Werth von 4 Frkn.

I. Aus den obern Zimmern:

Vier Bettdecken mit Unter- und Ueberdecken sammt Anzügen.

K. Auf dem Estrich:

Vier Pferdgeschirr und alle aufgehängten Lingen, an Leintüchern, Hemdern, Tischtüchern &c. &c. zirka 50 Stück.

Sodann sind mehrere Spiegel, Fensterscheiben zerschlagen, und alle Schlösser an den Thüren und Schränken aufgesprengt worden und beschädiget.

Vorstehendes Inventar ist durch Herr Major Rigg und den Unterschriebenen gewissenhaft abgeschätzt worden, laut aufgenommener Spezifikation für die Summe von 2882 Frkn. 10 Rap., schreibe zweitausend achthundert zwei und achtzig Frkn. 10 Rap.

Sig. B. Hegi, Altappellationsrichter.

Beilage 17.

Abschatzung im Hause des Oberst von Elgger.

Im Hausgang im Zimmer rechts:	Frkn.
1. Ein hartölzerner Kommodeaufsatz, worin nach Aussage der Frau Oberstin ihre Baarschaft aufbewahrt war:	
Das Geld bestund in 6 französischen 20 Frankenstück und in V Thaler in Toto 30 Louisd'ors ausmachend, ferners ein Rouleau von zirka 10 Louisd'ors; die Kommode war aufgerissen und theilweise beschädiget; der Schaden beträgt	
Ferners war darin enthalten 1 silberne Tabatiere, 2 Rosenkränze von Carniol, 4 Strangen gute Granaten und 1 Korallenhalsband mit goldenem Schloß, 1 silber und vergoldetes Etui.	
2. Vier Fauteuil ganz weg à 40	160
3. Sechs Sessel zum Theil beschädiget (gepolstert)	6
4. Für Beschädigung von 2 harthölzernen Kommoden . .	12
5. Beschädigung von einem harthölzernen Kommodenaufsatz .	5
6. Beschädigung an einer harthölzernen Kommode	4
7. Ein Arbeitstisch und 4 andere Tische. Beschädigung . .	10
8. Ein älterer Fauteuil. Beschädigung	4
9. Eine ältere Stockuhr, worin der Fuß noch vorräthig . .	50
10. Zwei harthölzerne Stühle ganz weg	7
11. Eine harthölzerne Kommode ganz weg	24
12. Ein Nachttisch ganz weg	7
Im Zimmer der Magd:	
13. Ein Schlafbett entwendet mit schöner Matratze	80
14. Beschädigung in 2 Kommoden und 1 Tisch	4
In der Küche:	
15. Alles zerschlagen und das Küchengeschirr weg	80
Im zweiten Stock im kleinen Salon:	
16. Beschädigung an 2 Ecktischen	4
17. Ein fournirtes Arbeitstischchen ganz weg	24
18. Ein harthölzernes Kommödchen ganz zerschlagen . . .	6
19. Eine neue harthölzerne Kommode ganz weg	24
20. Alle Umhänge weg und die Kissen, Sitze und Rückpolster weg vom Kanapee	32
21. Eine Rosette erbrochen und beschädiget ganz	20
Daraus geraubt 2 Dutzend silberne Löffel und Gabeln und 2 Dutzend Kaffeelöffel.	
Im Nebenzimmer:	
22. Beschädigung an einem Schreibtisch	16
Daraus geraubt 1 silbernes Tintengeschirr, 12 silberne Leuchter und vieles Andere.	
Uebertrag .	579

		Frkn.
	Uebertrag .	579
23.	Eine zerschlagene Bettstatt und 1 geraubte Matraze . .	47
24.	Ein Nachttisch, Umhang und 1 hartholzerner Tisch . .	32
25.	Nagelneue gepolsterte Sessel	44
26.	Drei große Pfeilerspiegel weggerissen und geraubt . .	100

Im zweiten Nebenzimmer:

27.	Zwei Schlafbetten geraubt und nur die Bettstatt und Laubsäcke zurückgelassen	200
28.	Eine ganz zerschlagene Kommode	32
29.	Eine altmodische Nachtuhr geraubt	40
30.	Eine alabasterne Uhr im Salon ganz zerschlagen . .	100
31.	Umhang und 1 Nachttisch weg	10
32.	Beschädigung an Thüren und Fenstern	20

In der Küche:

33.	Alles zerschlagen und das ganze Küchengeschirr geraubt, bestehend in vielem ehernem Geschirr rc.	200
34.	Alles porzelainene Geschirr geraubt, 2 ganze Service .	100
35.	Ein Küchentisch ganz weg	12

Im dritten Stock in den beiden Zimmern des Herrn Oberst:

36.	Die werthvollsten alterthümlichen Buffet und andere Möbel ruinirt und zerschlagen im Werthe von wenigstens	600
	Dabei die sehr werthvolle Bibliothek nicht berechnet, sowie die werthvollen vielen Gemälde und die alten Waffen.	
37.	Sämmtliches Lingenzeug gering angeschlagen . . .	600
38.	Sämmtliche Kleidungsstücke der ganzen Familie . . .	600

In der Vorrathskammer:

39.	Lebensmittel bestehend in Kaffee, Butter, Getreide, Obst rc.	200

Im Keller:

40.	Größtentheils Alles zerschlagen, alles Getreide weg, nebst Bouteillenwein im ungefähren Anschlag von	200

Nachträglich im ersten Etage:

41.	Zwei Betten geraubt und nur die Bettstätten und Laubsäcke zurückgelassen	200

In der Scheune:

42.	Alles Schiff und Geschirr geraubt, das vorräthige Heu verzettet und zu Streue gebraucht, das Gebäude beschädiget im ungefähren Anschlag von zirka	700
	Summe .	4616

Wegen der gränzenlosen Zerstörung und Zertrümmerung im Hause konnte unmöglich jedes einzelne Stück inventirt oder abgeschätzt werden. Uebrigens erklären die Unterzeichneten die Schatzung durchaus nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Luzern, den 27. Nov. 1847.

Die zugezogenen Experten:

Sig. Frau Ellger, geborne Pfyffer.

Sig. Jos. Leuchli, Schlossermeister.
Sig. Joh. Meyer, Schreinermeister.

Der Aktuar:
Sig. Jos. Gloggner.

Beilage 18.

(Originalakt.)

Verzeichniß der Waaren und Effekten,

welche dem Johann Meierhans, Krämer in Inwil, in seinem Hause, das ein Flintenschuß weit von der Kirche steht, theils zertrümmert, theils geplündert: nämlich von Soldaten der Eidsgenossen, die sich vom 23. auf den 24. November 1847 hier in Inwil gelagert hatten, verübt wurden.

(Die Schändung und Plünderung dauerte wenigst 3 Stunden lang, und zwar von unzähliger Zahl.)

	Frkn.
I. In dem Vorrathsgehalt:	
1. Da fanden sich 25 leere Tuchsäck, worin sich ganze, halbe und ein Viertelsstück Guttuch, von zerschiedenen Farben und Qualität befanden; nämlich: dunkel- und hellblaue, modefärbige, braune, oliven, dunkelgraue, und mehrere schwarze Tücher. Auch mehrere Sorten Biber und Schipper ungefähr à 400 Ellen. Belief sich wenigstens auf	800
2. In diesem Gehalt wurde eine Kommode zertrümmert und geplündert, wo sich Seidenwaaren befanden: — Nämlich 2 bis 3 Dutzend große und kleine seidene Halstücher in Kattun Seidensammet. Bei 80 Stück Mohren und breite Kappenband. Seiden- und halbseidenes Schürz- und Westenzeug. Mehrere Sorten und Farben Taffet und Nähseide, nebst unzählig zu benamseten Artikeln, welches unbedingt sich belief auf	900
3. In diesem befanden sich noch mehrere Sorten Circasienne, baumwollene und seidene Strümpfe und Mieder, auch verschiedene Galanteriewaaren, so daß sich diese wenigstens belaufen auf	200
4. An diesem Orte wurden die Fenster zerschlagen und Alles so zertrümmert und geplündert, daß dieser Schaden sich belief auf .	100
II. In dem Schlafzimmer:	
1. Da wurden die Fenster, eine Kommode, ein Gänterli zerschlagen; zu 320 Franken an Geld, welches den Gläubigern bereit war, das in drei Säckchen sich befand, nebst 19 Hemdern, 3 paar Schuhe,	
Uebertrag .	2000

	Frkn.
Uebertrag .	2000
Strümpfe, mehrere Westen, die zum Verkauf bereit waren, ein Winterrock, in dem sich zwei Schlüssel befanden, 2 Uhren und mehrere Silbersachen wurden geraubt und geplündert	
2. Die Bücher und Schriften zertrümmert. Eine Bettdecke und sehr viel Anderes geplündert, so daß es sich wenigstens belief auf .	600

III. In der Wohnstube, Küche und Keller:

1. Wurde nebst dargebotener Speise und Trank, die Stubenuhr geplündert, Glasgeschirr, Messer, Gabeln ꝛc. eine Kommode, ein Gänterli, und alles darin Befindliche zertrümmert und geschändet.

2. In der Küche wurde ein Kasten zertrümmert nebst mehreren Lebensmitteln und Geschirren, zerschlagen und geplündert.

3. In dem Keller ein Faß Most sammt andern Sachen zerstört und ein Faß Most geplündert. Dieser Schaden beträgt wenigstens . 200

IV. Im obern Schlafzimmer und im ganzen Hause:

1. Wurde 1 Kommode zertrümmert, Lingen u. Bettzeug geplündert.

2. Fünf Blasinstrumente (Klarinette) in B. und C., wovon zwei extra in C. ganz neu. Dieses wie unbenamset Vieles zertrümmert und geplündert. Dieser Schaden beläuft sich wenigstens auf . . . 120

V. In dem Hauptladen:

Da wo sich viele schöne, mittlere, auch geringe Waaren befanden, wurde Alles zertrümmert und das Bessere geplündert.

Nämlich: Zephyr — Ruffel — wenigstens 4 ganze Stücke Orlean und Merino, alles in zerschiedenen Farben und Qualität, Lamm und Hemder-Flanell, ditto gedruckte. Sehr viel wollenes und halbwollenes Scheubenzeug, ditto Westenzeug. Mehrere ganze, halbe und ein viertel Stück Halbtuch. Kronraffen — Molton, Lasting. Viele Sorten seidene und baumwollene, schwarze und weise Spitze. Mehrere hundert Ellen allerhand Bänder und Schnüre, wobei sich Atlas und Sammet befand. Zwei à drei Dutzend Naßtücher, Libet, mehrere Sorten Kattunen und Persianen; mehr als hundert Dutzend verschiedene Arten Knöpfe. Auch noch sehr viele andere Waaren, z. B. Kaffee, Schnupftaback sammt erdenem Geschirr — Rauchtabak, Cigaren, weißen und gelben Zucker, nebst noch vielen andern Artikeln. Die Wage, sammt Schüsseln und Gewicht. Alles, alles, was hier zertrümmert und geplündert wurde, bin ich nicht im Stande — nicht einmal unbestimmt anzugeben, nur so, daß das sich wenigstens belief auf . . . 2000

Wie die Sachen in meinem Hause von oben bis unten aussahen und verunstaltet waren, möchte man den Gerichtspräsidenten Moßmann von Laupen, Kanton Bern, der endlich zu meiner Rettung kam, und es mit Bedauern wahrnahm, zum Zeugniß aufrufen, wie noch viele so biedere Soldaten dieses Kontingents.

Werthe Herrn! mein Schaden würde über 5000 Frkn. kommen, wenn Alles in gehörigen Anschlag könnte gebracht werden.

Doch empfehle ich mich wenigstens für das Angegebene; nämlich 4920

Und das um desto mehr, weil ich für die geplünderten Waaren noch so viel zu zahlen schuldig bin. Nämlich:

Dem Herrn Beier im Hof, in Schaffhausen, für Tuch und Flanellen.

Dem Herrn Wälty in Schöftland für Seidenwaaren und Spitz.

Dem Herrn F. R. Deschwanden in Stans, Kt. Unterwalden, für Kaffee und Spezereiwaaren u. a. m.

Ich bitte also, weil ich alt und ein verdienter, aber jezt armer Mann bin, mir gütigst zu willfahren in jeder Hinsicht nach Billigkeit; und dessen getröste ich mich.

Johann Meierhans, Krämer in Inwil.

Die Richtigkeit dieser Angabe, so wie die Aechtheit des Krämer Johann Meierhansen Unterschrift bezeugt

Inwil, den 1. August 1848.

Namens des Gemeindraths,
Der Präsident:
(L. S.) Gregor Sidler.
Der Schreiber: Cand. Brunner.

Die Aechtheit der vorstehenden amtlichen Unterschriften nebst Siegel bezeugt,

Luzern, den 2. August 1848.

Namens der Staatskanzlei des Kantons Luzern,
(L. S.) Der Staatsschreiber:
Jost Nager.

Beilage 19.

Tabellarische Uebersicht der im s. g. Sonderbundskriege im Kanton Luzern abgebrannten Gebäulichkeiten.

Amt.	Gemeinde.	Anzahl.	Gattung d. Gebäulichkeiten.								Assekurirte Summe in Frkn.	Wahrer Werth. Frkn.
			Doppelhaus.	Haus u. Scheune.	Einfaches Haus.	Doppelte Scheune.	Scheune.	Sommerscheune.	Oekon. Scheune.	Nebengebäude.		
Luzern.	Honau . .	3		1		1	1				3200	
	Gisikon . .	3					2			1	1450	
	Root . .	3		1			2				2890	
	Meierskappel	2					2				680	
Hochdorf.	Inwil . .	1		1							400	
Sursee.	Hellbühl .	2	1				1				7350	13933
	Schenkon .	1		1							4900	
	Geuensee .	1		1							1200	
	Wohlhausen	1		1							2500	
	Buttisholz .	2						1		1	600	
	Großwangen	1		1							2500	
Willisau.	Ufhausen .	7		3	2				1	1	6550	
	Menznau .	1						1				140
	Gettnau .	1			1						700	
Entlebuch	Schüpfheim	3					3				600	
	Escholzmatt	3			2		1				2100	
	Haßle . . .	1							1			30
	Marbach .	1						1				150
	Entlebuch .	1			1						500	
	Schachen .	1					1				1200	
		39	1	10	6	1	13	3	2	3	39320	

Beilage 20.

Note von Frankreich vom 2. Juli 1847.

(Sieh Beilage 10, Seite 27.)





image
not
available





